Evangelische Schulordnungen.

Herausgegeben

von

Reinhold Vormbaum,

Pfarrer zu Kaiserswerth am Rhein.

Dritter Band.

Die evangelischen Schulordnungen des achtzehnten Jahrhunderts.

Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1864.

Die

evangelischen Schulordnungen

des

achtzehnten Jahrhunderts.

Herausgegeben

von

Reinhold Vormbaum,

Pfarrer zu Kaiserswerth am Rhein.

Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1864.

Sr. Excellenz

dem Wirklichen Geheimen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

Herrn Dr. von Mühler,

zu Berlin,

in

tiefer Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

vom Herausgeber.

Vorwort.

Nach dem ursprünglichen Plane erscheint mit dem vorliegenden dritten Bande der Schluß dieses Werkes. Er umfaßt die evangelischen Schulordnungen vom Beginne des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1773, an deren Spitze die A. H. Francke'schen, an deren Ende die Chursächsischen Schulordnungen stehen. Zwischen beiden liegt eine für das deutsche Schulwesen äußerst bedeutsame Zeit, deren Culturbestrebungen noch nicht die wissenschaftliche Darstellung gefunden haben, welche sie verdienen. Zu einer Fortführung des Werkes über diese Zeit hinaus scheint vorderhand kein Bedürfniß vorzuliegen, zumal die neuerdings für die einzelnen Territorien veröffentlichten Sammlungen der Schulgesetze das letzte Jahrhundert eingehender berücksichtigen.

Der vorliegende Band vereinigt in sich sowohl die für das gelehrte Schulwesen als auch die für die Volksschule publicirten Schulgesetze, und zwar in solcher Vollständigkeit, daß kaum eine fühlbare Lücke gelassen ist. Eine Sichtung des reichen Materials war, wie bei den ersten Bänden, auch hier nothwendig, theils um den Band nicht allzusehr anschwellen zu lassen, theils um bereits Gebotenes nicht zu wiederholen. Die für die gelehrten Schulen erlassenen Ordnungen sind zum Theil nur neue Editionen früherer Drucke; bis auf wenige habe ich diese letztern ausgeschlossen, zumal sie für die Geschichte der Schule keine neuen Aufschlüsse geben. Es scheint auch, daß auf die Beobachtung derselben nicht mit Ernst gehalten worden ist; es zeigt sich überall ein Streben nach neuen Bahnen, wie zahlreiche Berichte und Entwürfe einzelner hervorragender Schulmänner beweisen. Durch das pädagogische Leben dieser Zeit geht ein realistischer Zug, der mehr in der praktischen Gestaltung der Schulverfassung, als in den Schulgesetzen, zur Geltung kommt.

Die Volksschule zog in dieser Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Behörden auf sich. Die von den Regierungen erlassenen Ordnungen müssen als die Grundlage des deutschen Volksschulwesens betrachtet werden,

und sind zum Theil mit solcher Weisheit und pädagogischen Einsicht abgefaßt, daß sie mehr als historische Documente einer vergangenen Entwicklungsperiode sind.

Der Herausgeber hat sich auch bei diesem Bande der Mitarbeit zahlreicher Freunde und Förderer erfreuen dürfen. Die Vorstände von Bibliotheken und Archiven, so wie die Directionen von gelehrten Schulen haben ihm aus den ihnen anvertrauten Sammlungen reiche Materialien zufließen lassen, deren treueste und gewissenhafteste Benutzung er sich zur Pflicht gemacht hat. Auch die Schulbehörden einzelner Länder haben dem Werke jeglichen Vorschub geleistet und sind dem Herausgeber mit einer Bereitwilligkeit entgegengekommen, die ihn zum wärmsten Danke verpflichtet. Vor allen aber bringt er den Ausdruck tiefsten Dankes dem Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dessen liberale Unterstützung hauptsächlich die Vollendung des Werkes möglich gemacht hat.

Ich schließe mit dem betenden Wunsche, daß das so allseitig geförderte Werk nicht ohne reiche Früchte für Schule und pädagogische Wissenschaft bleiben möge.

Kaiserswerth, Juli 1864.

R. Vormbaum.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
1.	Schulordnungen der Francke'schen Stiftungen zu Halle, 1702	1
	a. Ordnung und Lehrart, wie selbige in denen zum Waisen-Hauße gehörigen Schulen eingeführet ist, 2c.	1
	b. Ordnung und Lehrart, wie selbige in dem Paedagogio zu Glaucha an Halle eingeführet ist, 2c.	53
2.	Gräfl. Waldeck'sche Schulordnung, 1704	116
3.	Fürstl. Sachsen-Eisenach'sche Schulordnung, 1705	167
4.	Ordnung des ref. Gymnasii illustris zu Halle, 1711	176
5.	Ordnung des Gymnasiums zu Weimar, 1712	188
6.	Königl. Preuß. Ev. Ref. Gymnasien- und Schulordnung, 1713	210
7.	Ordnung des Pädagogiums zu Halle, 1721 (H. Freyer)	214
8.	Kurf. Sächsische Schulordnung, 1724	277
9.	Ordnung des Gymnasiums zu Greifswald, 1726	289
10.	Herzogl. Würtembergische Schulordnung, 1729	304
11.	Herzogl. Holstein-Gottorp'sche Schulordnungen, 1733. 1734	337
12.	Hessen-Darmstädtische Schulordnung, 1733	343
13.	Hildesheimische Schulordnung, 1735	351
14.	Königl. Preuß. Schulordnung, 1736	356
15.	Kurf. Braunschweig-Lüneburgische Schulordnung, 1737	358
16.	Ordnung für die deutschen Schulen in Heilbronn, 1738	434
17.	Ordnung für die deutschen Privatschulen in Berlin, 1738	440
18.	Herzogl. Holstein'sche Schulordnung, 1745	445
19.	Herzogl. Holstein-Plön'sche Schulordnung, 1745	455
20.	Ordnung des Pädagogiums zu Ilfeld, 1749 (Leges Paedagogii Ilfeldensis)	459
21.	Güstrow'sche Schulordnung, 1752	466
22.	Schulordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden, 1752	469
23.	Herzogl. Braunschweig'sche Schulordnung, 1753	485
24.	Königl. Preuß. Schulordnung für Minden-Ravensberg, 1754	525
	Circulare der Regierung und des Consistoriums zu Minden wegen Verbindung der Minden-Ravensbergischen Schul-Ordnung mit dem General-Land-Schul-Reglement, 1766	537
25.	Königl. Preuß. General-Land-Schul-Reglement, 1763	539
26.	Frankfurter Schulordnungen, 1765	554

A. Eines Hoch-Edlen und Hochweisen-Raths der Stadt Frankfurth am Mayn Verbesserte Ordnung des Gymnasii 554
B. Eines Hoch-Edelen und Hochweisen Raths der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn Verbesserte Ordnung und Gesetze für die deutschen Schulen 570
27. Oberlausitzische Schulordnung, 1770 585
28. Kurfürstl. Sächsische Schulordnungen, 1773 613
a. Erneuerte Schulordnung für die Chursächsischen drey Fürsten- und Landschulen, Meißen, Grimma und Pforta 613
b. Erneuerte Schulordnung für die lateinischen Stadtschulen der Chursächsischen Lande 648
c. Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande 669

1. Schulordnungen der Francke'schen Stiftungen zu Halle, 1702.

a. Ordnung und Lehr-Art,

Wie selbige in denen zum Waysen-Hauße gehörigen Schulen eingeführet ist, Worinnen vornehmlich zu befinden, Wie die Kinder in und ausser der Schul in Christlicher Zucht zu halten, und zum Lesen, zierlichen Schreiben, Rechnen, wie auch zur Music und andern nützlichen Dingen anzuführen sind. *)

I. Schul-Ordnung.

Zu dem Waysen-Hauß gehören jetzo 12 Schulen, nemlich 3 Classes oder Schulen dererjenigen Waysen-Kinder, welche zum Studiren gehalten werden, und daher nebenst der Lateinischen Sprache auch Griechisch und Hebräisch lernen, wiewol auch darunter sind etliche Bürgers- und andere Kinder, die eben dergleichen mit lernen. Die Kinder aber in diesen dreyen Schulen waren im neulichsten Examine an der Zahl 56.

Eine Schul der Waysen-Knaben, die perfect lesen können, und gleich andern Kindern in den Teutschen Schulen unterrichtet werden, nur, daß sie auch zum theil Lateinisch, die Historie und Geographie nebenst denen Physicalibus lernen, an der Zahl 35.

Eine Schul der Waysen-Knaben, die nicht fertig lesen können oder einen Anfang zum lesen haben, oder noch buchstabiren, an der Zahl 22.

Dieser beyden Schulen (welche in einer grossen Stuben beysammen sind) Lern-Stunden sind meistentheils Vormittag, Nachmittag aber arbeiten sie unter der Anweisung eines Strickmeisters, und unter der Aufsicht eines Praeceptoris, da theils Knaben die Wolle reissen und krempeln, theils spinnen, theils stricken.

Zwey Schulen der Armen-Knaben, da in der einen die grössern Knaben, die wohl lesen können, in der andern die kleinern, die einen Anfang im Lesen haben, oder buchstabiren, oder das A b c noch lernen, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und theils im Lateinischen unterrichtet

*) Die Literatur über die A. H. Francke'schen Stiftungen ist in einer trefflichen Zusammenstellung von Dr. Eckstein, Beiträge zur Geschichte der Halle'schen Schulen. 3. Stück. im Progr. der Lateinischen Hauptschule zu Halle. 1862. gegeben, auf welche ich verweise.

Die obige Schulordnung ist eine erweiterte Bearbeitung der von A. H. Francke, Historische Nachricht 2c. 1697. S. 72 ff. veröffentlichten „Schulordnung für die Waysen- und übrige Schul-Kinder", so wie der im J. 1699 erschienenen: „Glauchi'sche Schul-Ordnung. Im Namen Sr. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg Confirmiret 2c." Sie findet sich abgedruckt in A. H. Francken's Oeffentlichem Zeugniß vom Werck, Wort und Dienst Gottes 2c. (Halle, 1702) S. 172 ff.

werden, an der Zahl 59. Diese Knaben werden auch täglich ein oder mehr Stunden zur Arbeit im Stricken angehalten.

Eine Schul der Waysen-Mägdlein, die beysammen allein informiret und zu gewisser Zeit zu allerhand weiblichen Arbeit, sonderlich im Nähen, Spinnen und Stricken, angewiesen werden, an der Zahl 19.

Zwey Schulen der Armen-Mägdlein, eben auf die Weise, als wie die beyden Armen-Schulen der Knaben eingerichtet, an der Zahl 64. Denn auch diese Kinder müssen theils nach den Lern-Stunden arbeiten, entweder nähen oder stricken.

Eine Schul von Bürgers-Kindern, so wol der Knaben als Mägdlein, an der Kirche, welche von dem Studioso, der das officium des Custodis verwaltet, informiret werden. Und dieses ist die gröste Schul an der Zahl 127.

Und endlich noch eine Schul im Weingarten, darinnen auch Knaben und Mägdlein informiret werden, an der Zahl 22.

Und also sind der Kinder in allen 12 Schulen beym neulichsten Examine im Septemb. gehalten zusammen gewesen an der Zahl 404.

§. II. Ob nun wol eigentlich nur die ersten 6 Schulen zum Waysen-Hauß gehören; jedennoch weil auch die Praeceptores in diesen andern Schulen im Waysen-Hauß gespeiset, und von dem Seegen, den Gott zusendet, meistentheils salariret, auch der Stuben-Zinß und Holtz-Geld bezahlet, und denen Kindern in den 4 Armen-Schulen die Bücher, Papier, Federn und Dinte geschaffet wird, so werden diese Schulen billich zu dem Waysen-Hauß mit gerechnet. Und weil durch Göttlichen Segen der Bau des Waysen-Hauses nun meistens vollendet, so seyn diese Schulen auch meistens dahin geleget worden.

§. III. Zu diesen 12 Schulen sind aus denen Studiosis, auf die 30 Praeceptores verordnet, da ein jeglicher in einer gewissen Schulen seine gewisse Stunden zu informiren hat.

§. IV. Ueber diese Praeceptores ist auch noch ein Inspector verordnet, welcher nebenst einem Vice-Inspectore die Schulen zu besuchen, und sowol auf die Praeceptores als Kinder acht zu haben, und sie beyderseits, wo es nöthig, ihrer Pflicht zu erinnern pfleget, damit die Information in guter Ordnung zu der Kinder Besten gehalten, und von keinem Theil muthwillig was versäumet werden möge.

§. V. Damit aber die Schulen in guter Ordnung fortgesetzet, und hingegen aller Unordnung, die sich daran ereignen will, bey zeiten gesteuret, auch das gantze Schul-Wesen je länger je besser eingerichtet werde, so wird von dem gedachten Inspectore mit denen Praeceptoribus wöchentlich eine Conferenz gehalten, welche mit Gesang und Gebet angefangen, und auch wieder mit Gebet beschlossen wird.

§. VI. Die Kinder in allen diesen Schulen werden dahin angehalten, nicht nur alle Tage in der Wochen, so wol Vor- als Nachmittags, sondern auch des Sonntags vor und nach der Predigt in die Schule zu kommen, damit sie immerzu wohl unterrichtet, und desto ordentlicher in die Kirche und Betstunde geführet werden können. Denn wenn die Kinder, wie in den meisten Schulen gebräuchlich, Mittwochs und Sonnabends Feyertag haben, und des Sonntags mögen hingehen, wo sie wollen, so wird dasjenige, was sie die Woche über gelernet, meisten-

theils wieder verderbet, ja sie werden dadurch sehr zerstreuet und offt sehr verwildert, daß die Praeceptores genug zu thun haben, mit dem Anfang der Wochen sie wieder in einige Ordnung zu bringen. Diesem Unheil vorzukommen, müssen gedachte Kinder, wie schon gemeldet, täglich in die Schule kommen.

§. VII. Der vornehmste Endzweck in allen diesen Schulen ist, daß die Kinder vor allen Dingen zu einer lebendigen Erkäntniß Gottes und Christi, und zu einem rechtschaffenen Christenthum mögen wohl angeführet werden. Derowegen wird mit ihnen nicht nur fleißig gebetet, sondern auch Gottes Wort, und der Catechismus Lutheri so wol in der Kirchen als Schulen täglich getrieben. Dabey sie denn auch angewöhnet werden, selbsten aus ihren Hertzen zu Gott ihrem Vater im Himmel umb den Heiligen Geist, umb seine Gnade, Erkäntniß, Glauben, Liebe, Gehorsam rc. im Namen Jesu Christi zu beten, und also zugleich die erlernete Sprüche Heiliger Schrifft füglich und andächtig ins Gebeth zu bringen.

§. VIII. Daher werden die Kinder, die nicht zum Studiren angehalten werden, aber doch den Catechismum Lutheri auswendig können, ausser dem, was die Praeceptores in den Schulen treiben, wie das folgende auch weisen wird, täglich eine Stunde vor der Betstunde durch einen gewissen catechetam in Catechismo unterrichtet. Darauff werden sie und die andern Kinder alle mit einander durch ihre Praeceptores in die Betstunde geführet, allwo entweder die gehaltene Predigt catechetice wiederholet, oder ein Stück aus dem Catechismo examiniret wird. Und damit sie auch die teutschen Lieder verstehen lernen, so wird ihnen auch Sonnabends in dieser Betstunde das Lied, so den folgenden Sonntag gesungen wird, catechetice erklärt.

§. IX. Ob wol sonsten die Kinder aus allen Schulen, nebenst dem Paedagogio in den Betstunden vor dem Altar gestanden und examiniret worden, so hat doch solches, weil die Kinder sich gemehret, und der Raum zu eng worden, bißher nicht mehr geschehen können. Daher geschicht es nun, daß nur etliche Schulen auf einmal wechselsweise zum Examen vor den Altar geführet werden, und also alle Tage andere Kinder vor dem Altar zu stehen kommen.

§. X. Wenn aber gewisse Schulen vor dem Altar stehen, und examiniret werden, so müssen unterdessen die Kinder aus den andern Schulen, welche entweder auf denen Por-Kirchen oder anderswo in der Kirchen unter der Auffsicht ihrer Praeceptorum sich befinden, zuhören und auf das Examen acht haben. Und damit die Kinder solches desto eher thun mögen, so werden sie, sonderlich des Sommers, nach gehaltener Betstunde von ihren Praeceptoribus in einen gewissen Hoff, nahe am Pfarr-Hauß, geführet, nach ihren Schulen ordentlich gestellet und von dem Inspectore kürtzlich befraget, was sie aus dem Examine behalten, da denn öffters die kleinesten Kinder etwas zu sagen wißen.

§. XI. Das andere, was in diesen Schulen geschicht, ist, daß die Kinder auf eine deutliche Art im A b c, im Buchstabieren, Lesen, Rechnen und Schreiben rc. unterrichtet werden, wie davon deutliche Nachricht folget. Daher es denn kömmt, daß manche kleine Kinder von 3 bis 4 Jahren nicht nur buchstabiren, sondern auch gar fein lesen können, auch über dieses wöchentlich ihre Sprüche lernen.

§. XII. Was aber die ersten 3 Schulen oder Classen der Waysen-Knaben, darunter auch Bürgers-Kinder sind, anlanget, so werden darinnen nur solche Knaben, die nächst dem Lesen auch im Lateinischen schon decliniren können, aufgenommen. Und weil sie, wenn es seyn will, studiren sollen, so werden sie nächst dem, daß sie im Grund des Christenthums unterrichtet werden, in denen 3 Haupt-Sprachen, als in der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache, wohl informiret, wie dann manche unter ihnen, sonderlich die in der ersten Classe sind, darinnen gar feine profectus haben, daß sie nicht nur im Lateinischen ein ziemliches Exercitium machen, sondern auch im Griechischen das N. T. und im Ebräischen die Bücher Mosis und die Psalmen exponiren können. Fernerweit werden sie auch nicht nur im Schreiben und Rechnen, sondern auch in Historicis, in Geographicis, Physicis et Botanicis, wie auch in Musica und Mathesi dann und wann in gewissen Stunden informiret. Anjetzo lernen auch 8 Waysen-Knaben das Arabische, darinnen sie auch schon feine profectus haben.

§. XIII. Hierbey aber ist zu wissen, daß diese 3 Schulen oder Classen, obwol die Knaben derselben in Linguis und andern Scientiis informiret werden, doch nicht etwan zu dem sogenannten paedagogio gehören. Denn eine andere Anstalt ist das Paedagogium, darinnen nur solche Knaben informiret werden, welche die Information bezahlen können, und also zum Waysen-Hauß gantz nicht gehöret, ein andere aber diese 3 Classen, so eigentlich um der grösseren Waysen-Knaben willen, die studiren sollen, angestellet und eingerichtet sind, wie wol anjetzo fast über die Helffte auch Bürgers-Kinder darunter sind.

§. XIV. Von den Schulen insgemein, die zum Waysen-Hauß gehören, ist auch dieses noch zu mercken, daß allen Kindern, die darinnen informiret werden, wöchentlich eine Ergötzlichkeit zur Auffmunterung gemachet wird. Denn Sonnabends eine Stunde vor der Betstunde kommen sie mit ihren Praeceptoribus alle zusammen, entweder auf den Hoff, der nahe an der Pfarre ist, oder ins Waysen-Hauß im Speise-Saal, da der Inspector erstlich ein Lied mit ihnen singet, das morgende Evangelium oder Epistel in der kürtze catechetice erkläret, und dessen Nutzen zeiget, darauff mit ein paar Versen eines Lieds den Schluß machet, und wenn es die Zeit leiden will, auch betet, und also eine Vorbereitung machet auf den morgenden Sonntag. Wenn nun dieses geschehen, so werden allen Kindern entweder Semmel oder Obst, als Birn, Pflaumen rc. und was man am besten haben kann, ausgetheilet, worüber sonderlich die kleinen Kinder eine große Freude bezeugen. Daher auch manche gutthätige Hertzen öffters bewogen worden, das Geld zu solcher Austheilung der Semmel oder Obst zu verehren, damit sie also auch Theil an solcher Kinder Freude und Ermunterung haben möchten.

Was insonderheit in denen Teutschen Schulen zu observiren.

I. Was in allen Stunden zu tractiren, und mit welchem Methodo in jeder Stunde zu verfahren.

Die Erste Früh-Stunde.

§. I. Die erste Früh-Stunde ist von Ostern bis Michaelis zu halten von 7 biß 8, von Michaelis aber bis Ostern von 8 biß 9 Uhr. Daher denn die Kinder des Winters umb 11 Uhr, des Sommers aber umb 10 Uhr aus der Schulen kommen.

§. II. Die erste Früh-Stunde ist allezeit so zu halten, daß darinnen 1) ein Morgen-Gesang gesungen, 2) gebetet, 3) ein Kapitel aus dem Neuen Testament gelesen, 4) ein Haupt-Stück aus dem Catechismo repetiret wird.

§. III. Die Morgen-Gesänge können folgende seyn: Wach auf mein Hertz ꝛc. Gott des Himmels und der Erden ꝛc. Ich danck dir schon ꝛc. Aus meines Hertzen-Grunde ꝛc. Für deinen Thron ꝛc. O heil. Dreyfaltigkeit ꝛc. Mit diesen und andern feinen geistreichen Morgen-Liedern kan umgewechselt werden. Des Sonnabends aber, oder wenn ein Feyer- oder Buß-Tag einfället, kan anstatt des Morgen-Liedes ein solches genommen werden, das sich auf die Zeit und Beschaffenheit der Tage schicket.

§. IV. Die Kinder sollen allezeit die Gesang-Bücher mit in die Schule bringen, den Gesang vorher alle aufschlagen, und also aus dem Gesang-Buche singen, damit sie sich nicht gewöhnen falsch zu singen.

§. V. So soll auch allezeit mit Fleiß darauf gesehen werden, daß die Kinder nicht frech und unbescheiden in den Tag hinein schreyen, sondern sollen fleißig erinnert werden, daß sie fein langsam, bescheidentlich, mit rechter Andacht, und als für Gottes Angesicht singen, dabey auch die Gelegenheit in acht zu nehmen, ihnen kürtzlich und einfältig (wenn der Gesang ausgesungen) zu erklären, so etwas Undeutliches in denen Gesängen vorkömmt.

§. VI. Es soll mit Fleiß dahin gesehen werden, daß die Kinder die alten Gesänge D. Lutheri und anderer geistreichen Männer singen lernen, auch sie mit der Zeit auswendig hersagen können; dabey soll aber auch nicht versäumet werden, daß sie von neuen Liedern die geistreichsten und besten anstimmen lernen.

§. VII. Das Gebet soll in dieser Ordnung verrichtet werden, 1) der Morgen-Segen, 2) das Vater Unser, 3) der Christliche Glaube ohne Auslegung, 4) Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. oder, der Herr segne uns und behüte uns ꝛc. oder, der Friede Gottes, welcher ꝛc.

§. VIII. Das Gebet soll einer von den grössern verrichten nach der Ordnung, wie sie in der Schule sitzen, und so, daß sie täglich abwechseln.

§. IX. Damit das Kind, so da betet, von allen gesehen werden könne, soll es an einen solchen Ort, der dazu am geschicktesten ist, hintreten.

§. X. Die Uebrigen sollen bey dem Gebet aufstehen, doch ein jegliches an seinem Orte bleiben, und mit gefaltenen Händen die Worte

sachte oder im Hertzen allezeit nachsprechen, auch vor oder unter dem Gebet mehrmals von dem Praeceptore zur Aufmercksamkeit und Andacht erwecket werden.

§. XI. Damit auch die Andacht bey den Kindern desto mehr befördert werde, soll ihnen die Allgegenwart Gottes, was zu einem rechtschaffenen Gebet gehöre, wie angenehm dem lieben Gott ein ernstlich Gebet, und wie ein grosser Greuel ihm das heydnische Mund-Geplapper sey, nachdrücklich vorgestellet werden. Damit sie auch in der That desto besser sehen und hören, wie man mit Demuth für Gott treten, und das Gebet mit rechtem Ernst verrichten müsse, soll der Praeceptor, so offt ers vor gut befindet, und zwar fürnemlich, wenn besondere Zufälle oder instehende Buß- und Bet-Tage oder andere Umstände der Zeit oder auch der Kinder Ungehorsam Gelegenheit geben, mehrern Ernst zu beweisen, selbst das Gebet verrichten, stehend oder kniend, und so wol vorher die Kinder zu hertzlicher Andacht erwecken, als auch das Gebet auf den Zustand der Kinder richten, und unter dem Gebet sie allezeit in den Augen behalten, daß sie solches nicht zu einer Gelegenheit gebrauchen, muthwillen zu treiben. Dabey denn der Praeceptor sich zu hüten hat, daß er das Gebet nicht allzu lang mache, damit die Kinder dabey nicht verdrüßlich werden. Wenn der Praeceptor selbst gebetet, so kan er nichts desto weniger demjenigen Kind, welches sonst hätte beten sollen, 1) das Vater Unser, 2) den Christlichen Glauben, 3) Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. beten laßen.

§. XII. Auch soll das Gebet von dem Kinde, das dazu herfür tritt, mit lauter Stimme, deutlicher Aussprache, langsam, mit gefaltenen Händen und erhobenen Händen, und insgemein mit Christlichen und bescheidenen Geberden verrichtet werden, dabey auch der Praeceptor fleißig zu verhüten hat, daß sich die Knaben keinen seltzsamen Thon oder andere Ungeberde angewehnen.

§. XIII. Auch ist allezeit darauf zu sehen, daß die Kinder einen rechten Verstand von dem, was sie beten, haben mögen, welcher ihnen in denen Stunden, da der Catechismus tractiret wird, beyzubringen ist.

§. XIV. Damit auch die Kinder selbst lernen ihre Noth Gott vortragen, und nicht an einem auswendig gelerneten Formular behangen bleiben, sollen die Praeceptores ihnen dazu Anleitung geben, und je zuweilen dem Kinde, so herfür tritt zu beten, den Inhalt dessen, das gebetet werden soll, vorsagen, und es mit seinen eigenen Worten beten heissen; worzu sonderlich die Zeit, da die Schule beschlossen wird, bequem ist, sonderlich früh, da vorhin etwas Catechetisches mit ihnen gehandelt worden.

§. XV. In denen Schulen aber, da die Kinder noch klein und zum Beten ungeschickt sind, soll der Praeceptor allezeit selbsten Gott um seine Gnade und Seegen anruffen, da die Kinder sollen nachbeten, aber nicht laut, sondern ohne grosses Geräusch und Getöse; und wenn sie können, sollen sie gleichfalls nach der Ordnung das Vater Unser, Christlichen Glauben ꝛc. beten.

§. XVI. Wenn das Gebet auf oberwehnte Art verrichtet, so sollen die Grösseren ein Kapitel aus dem Neuen Testament, (oder die Epistel und das Evangelium des instehenden Sonntags), lesen, also daß ein jeglicher etliche Verse aus seinem N. Testament herlese. Er soll aber nicht

eher anfangen zu lesen, als biß die andern alle das Capitel (oder die Epistel und Evangelium) aufgeschlagen haben, daß sie zugleich anfangen können, sachte nachzulesen, biß die Reihe an sie selber kömmt, und soll ein jeglicher ein Zeichen hinein legen, damit das Aufsuchen keine Zeit verderbe. Umb die Aufmercksamkeit der Kinder zu prüfen, soll der Praeceptor manchmal eines aus der Ordnung aufruffen, und solches etwa einen Versicul fortlesen lassen. In den kleinern Schulen aber, da die Kinder nicht fertig lesen können, soll der Praeceptor das Capitel lesen, zuvor aber die Kinder zur Stille und Aufmercksamkeit ermahnen.

§. XVII. Wenn die Verlesung geschehen, soll der Praeceptor ein und andern Usum Practicum denen Kindern kürtzlich einschärffen, auch mag ein und ander Kind gefraget werden, was es aus dem Verlesenen zu seiner Erbauung behalten, und wie es sich daraus bessern wolle, doch alles kürtzlich, und so viel die Zeit leidet.

§. XVIII. Endlich ist noch in der ersten Früh-Stunde ein Hauptstück aus dem Catechismo zu wiederholen. Dazu soll nun ein anderes Kind, gleichfalls nach der Ordnung, und mit täglicher Abwechselung an eben denselben Ort, wo das Gebet verrichtet worden, hintreten, und das Hauptstück mit Frag und Antwort deutlich, langsam und ohne einen affectirten Thon recitiren, dabey die Uebrigen wiederum auffstehen, (oder auch nach Gutbefinden, zu Vermeidung des Zeit-Verlustes und des Geräusches, nur sitzen bleiben,) und es sachte in ihren Hertzen nachsprechen sollen, und sind sie zur Aufmercksamkeit von dem Praeceptore fleißig zu erinnern. Und damit sie desto besser in Aufmercksamkeit bleiben, kan der Praeceptor je zuweilen das Kind, so recitiret, heissen inne halten, und ein anders eben das fragen, was recitiret worden. Das Kind aber, das ein Hauptstück hersagen soll, und etwan den Catechismum noch nicht recht auswendig gelernet, ist den Tag vorher zu ermahnen, daß es dasjenige Hauptstück, welches morgen soll gebetet werden, im Catechismo zu Hause überlese, und zugleich besser lerne.

§. XIX. Die fünff Hauptstücke werden also in den fünff ersten Tagen der Woche, und die Fragstücke am Sonnabend recitiret.

§. XX. Die erste Stunde soll denn der Praeceptor mit einer kurtzen Ermahnung beschliessen, und die Kinder erinnern, daß sie nun des gantzen Tages Gott für Augen haben, sich für Sünden hüten, ihren Eltern und Praeceptoribus gehorsam seyn, und allen Fleiß in Erlernung dessen, was ihnen vorgegeben wird, beweisen sollen.

Die Andere Früh-Stunde.

Dieselbe wird, weil die Kinder unterschiedliche Lectiones darin haben, also vertheilet: die erste halbe Stunde wird das Lesen mit den Kleinern vorgenommen. Deren sind vier Classes, 1) die die Buchstaben kennen lernen, 2) die im A b c buch buchstabiren, 3) die im Catechismo buchstabiren, 4) die das Lesen lernen. Erstlich giebt der Praeceptor denen, die das Buchstabiren können, eine Lection auf, daß sie sich heimlich darauf gefast halten, und mittler weile sich ohne grosses Gemurmel in aller Stille dazu präpariren, biß er mit den übrigen Classen fertig sey. Denn nimmet er die Allerkleinesten, die die Buchstaben noch nicht fertig kennen,

zugleich vor, führet sie an die Tafel, an welcher die Buchstaben groß und deutlich gemahlet sind, zeiget ihnen allen zugleich, in aller Freundlichkeit mit dem Stabe die Buchstaben, nennet sie und lässet sie die Kinder nachsprechen; welche dann dahin anzuhalten, daß sie mit unverwandten Augen auf die Tafel sehen, nachmals den auf der Tafel gezeichneten Buchstaben im A B C Buch suchen, und nicht inzwischen andere Dinge mit den Händen, oder wie es sonst geschehen kann, vornehmen. Dabey dann der Praeceptor fürnemlich auf die noch gantz Unwissende zu sehen hat, daß er dieselben für allen andern den Buchstaben nachsprechen lasse, damit sie nicht zurückbleiben.

Schema der Tafel,

an welcher die Kinder im Lesen unterrichtet werden:

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Y Z
aa bb cc dd ee ff ff ff fi fi fl fl gg hh ch ch ck ck i i k k k
l ll ll a m n n n o o o p p p p q q q r r r ꝛ ꝛ ſſ ſſ ſſ s
s ß ß ſi ſi ſt ſt tz tz u u u v v v w w x x y y z z.
ä ö ü n̄ m̄ n̄ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0.
I V X L C D M . , = ; : ? !
A B C D E F G H I K L M N O P
Q R S T V W X Y Z. AE I U.
a b c d e f g h i k l m n o p q r ſ s ſſ ſi ſt t v w x y z.

Lasset die Kindlein zu mir kommen etc.

Ab eb ib ob ub	Mach = et euch
Ba be bi bo bu	her zu mir ihr
Ca ce ci co cu	Un = er = fahr = nen,
Da de di do du	und kom = met
Fa fe fi fo fu	zu mir in die
Ga ge gi go gu	Schu = le, und
Ha he hi ho hu	was euch feh=
Ja je ji jo ju	let, das kön = net
Ka ke ki ko ku	ihr hie ler = nen.
La le li lo lu	Kauf = fet euch
Ma me mi mo mu	Weis = heit, weil
Na ne ni no nu	ihr sie oh = ne
Pa pe pi po pu	Geld ha = ben
Qua que qui quo quu	kön = net, und er=

Ra re ri ro ru	ge=bet eu=ren
Sa se si so su	Hals un=ter
Ta te ti to tu	ihr Joch, und
Va ve vi vo vu	las=set euch zie=
Wa we wi wo wu	hen, man fin=
Xa xe xi xo xu	det sie jetzt in der
Za ze zi zo zu	Nähe.

Bey den Kindern, welche an die Tafel gehen, ist nützlich und gut, daß man nicht immer auf einer Weise mit ihnen bleibe, z. E. daß man ihnen erst den Buchstaben an der Tafel zeige, hernach selbigen nennen und denselbigen sie ihn im Buch suchen lasse; sondern daß man offt abwechsele; zuweilen einen Buchstaben nenne, hernach denselbigen Buchstaben erst an der Tafel, und dann im Buch, zuweilen auch erst im Buch, und dann an der Tafel suche. Man kan ihnen auch an der Tafel einen Buchstaben zeigen und sagen, daß sie in ihrem Buch einen suchen, der diesem gleich sey, und wann sie ihn haben, denn solchen auch nennen lassen. Zuweilen kan man auch wol einem Kinde oder etlichen nach einander den Backel geben und sagen, sie solten den und den Buchstaben an der Tafel zeigen, und wenn er gezeiget ist, ihn wieder im Buche suchen lassen; auch kan man einem Kinde insonderheit sagen, es solle einen Buchstaben nennen, welchen es wolle, und wenn es denn einen genennet hat, kan man selbigen entweder erst im Buch, oder erst an der Tafel suchen lassen: denn auf diese Weise werden die Kinder 1) nicht verdrießlich, 2) sind sie attent, 3) werden sie im Aufsuchen fein munter und hurtig, 4) wird ihnen ein Buchstab desto besser eingedruckt, und 5) haben sie dabey eine rechte Lust und stete Aufmerckung, worauf sonderlich muß gesehen werden; da hingegen, wenn sie immer auf einer Weise bleiben, sie nur verdrießlich, unachtsam und faul werden, und wird so eine Gewohnheit. Es ist auch nöthig, daß man den Kindern sonderlich den Unterscheid dererjenigen Buchstaben zeige, die einander ziemlich ähnlich sehen, z. E. B V, C E, G S, an der Tafel sehen diese beyden Buchstaben: G und S einander sehr gleich: M W, O Q, & c e, f s, ff ss, g q, k t l, m w, n u, r x.

§. II. Darauf nimmt er die andere Classe, nemlich derer, die da im A b c buchstabiren lernen, auch zugleich vor, führet sie anfangs an die Tafel und procediret also, wie mit jenen, befiehlet indessen den Kleinesten, daß sie ihr A b c buch nur so lange zumachen und weglegen, biß sie wieder aufsagen sollen, und dabey nur stille sitzen. Denn die Erfahrung lehret, daß, wann die kleinen Kinder die Abcbücher, da andere aufsagen, in Händen behalten, sie nur damit spielen, dieselben beschmutzen, bespeyen und von aussen und innen gar bald zerreissen. Damit nun solches nicht geschehe, ist besser, sie legen sie weg, weil sie ohnedem nicht drinnen lernen, ob sie gleich dieselben in Händen haben, und ist's darneben gar gut, daß sie stille sitzen lernen.

§. III. Wenn die, so buchstabiren, an der Tafel unterrichtet sind, und nun eine Reihe buchstabiret haben, müssen sie auch das Abcbuch zur

Hand nehmen, und darin eben dieselbe Reihe buchstabiren, da einem jeden der Praeceptor zeiget, wo er den Finger hinhalten muß, und ihnen saget, daß keiner den Finger weiter fortrücken soll, biß er es heisse; und denn sagt er ihnen vor a, b, ab, e, b, eb ꝛc. welches sie ihm alle nachsprechen müssen. Und dieses soll nur etliche mal geschehen im Anfang. Bald darauf, ob sie gleich das A, b, Ab noch nicht recht können, doch fortgehen, und ferner im Abcbuch das Vater Unser, die Gebote ꝛc. lernen buchstabiren, also daß sie alle eine Lection haben, und ein jedes Kind, wo es ist, mit dem Finger oder Griffel darauff weise, und wenn eine Sylbe oder Wort ausgesprochen, mit dem Finger und Griffel fortrücke. Und da kan ein jedes nur etwan eine Zeile buchstabiren, welches die andern heimlich nachsprechen müssen, biß die Reihe sie trifft, daß sie laut buchstabiren. Denn auf diese Weise wird keines versäumet, sondern ein jedes, wie die Erfahrung bezeuget, wird gar bald im Abcbuch buchstabiren lernen. Es muß aber der Praeceptor bey diesem allen selbst munter und aufgeweckt seyn, und denen Kindern freundlich nachhelffen. Schlagen ist hierbey, gleich wie insgemein bey der Information, mehr schädlich, als nützlich, weil die Kinder dadurch verdrießlich gemachet werden.

§. IV. Wenn der Praeceptor mit diesen fertig, so lässet er sie ihre Abcbücher umb der vorgemelten Ursach willen auch weglegen, und befiehlet ihnen, daß sie unterdessen fein stille sitzen, oder er giebet die kleine Schreibe-Tafel, und schreibet ihnen etliche Buchstaben mit Kreyde vor, und lässet sie unterdessen, da er die andern Kinder vornimmt, nachmahlen, so gut sie können. Darauf nimmt er die dritte Classe vor, die im Catechismo buchstabiren, weil darinnen die Sylben nicht so abgetheilet sind, als wie im Abcbuch. Mit diesen wird es nun eben also gehalten, als wie mit jenen, die im AbcBuch buchstabiren, daß nemlich sie alle eine Lection haben, ihren Finger oder Griffel zugleich halten auf die Buchstaben der Sylbe oder des Worts, so buchstabiret wird, und es heimlich nachsprechen, biß die Reihe ein Kind trifft, daß es auch soll laut buchstabiren. Da kan wiederum ein Kind nur etwan eine Zeile buchstabiren, zumal wenn der Kinder viel sind. Sind aber der Kinder in dieser Classe wenig, so kan man sie zwey Zeilen buchstabiren lassen. Denn ob es gleich scheinet, es sey zu wenig, dennoch weil es das andere alles muß heimlich nachbuchstabiren, ist es schon genug, und ist so viel, als wenn es auch dasjenige, was andere laut buchstabiren, allein aufsagte.

§. V. Wenn diese auch fertig, wird die vierdte Classe vorgenommen, und den vorigen befohlen, dasjenige, was sie im Catechismo buchstabiret haben, sachte zu wiederholen, und auch stille zu sitzen. Mit diesen Kindern aber, so lesen lernen, wird es ebenso gehalten, wie mit denen, die da buchstabiren, daß sie den Finger oder Griffel zugleich halten müssen auf das Wort, welches soll gelesen werden, dasselbe heimlich nachsagen, und also von einem Wort zu dem andern fortgehen, biß ein jedes die Ordnung trifft, daß es laut lesen soll, da denn wiederum ein jedes Kind nur etwas weniges lesen kan, welches denn durch eine fleißige Aufsicht gar bald in Ordnung gebracht werden kan, zu nicht geringem Vortheil der Jugend. Das Buch aber, worinnen diese lesen sollen, muß nicht etwa z. E. der Catechismus seyn, weil darinnen den Kindern das meiste bekant ist, und ihnen also wenig hilft, sondern es soll ein

Neu Testament seyn, darinnen die Kinder gar fein können lesen lernen, wie abermal die Erfahrung bezeuget. Es ist aber darauf zu sehen, daß die Kinder kein Testament mit allzuklaren oder allzukleinen Druck bekommen, weil sie dadurch im Lesen verhindert werden.

§. VI. Die Kinder sollen erst die Buchstaben fertig kennen lernen, ehe sie zum buchstabiren gelassen werden, und sollen erst recht fertig buchstabiren können, ehe sie zum Lesen kommen, worbey aber billich des Praeceptoris Prudentz anheim gestellet werden muß, ob er bey diesem oder jenem ingenio eine Exception machen will.

§. VII. Weil in der vierdten Classe gemeiniglich solche Kinder sind, die theils einen Anfang im Lesen haben, theils im Buchstabiren versäumet worden, theils sonsten nicht fertig lesen können, so soll der Praeceptor sie täglich einmal aus ihrem Neuen Testament nach der Reihe buchstabiren lassen, daß sie das Buchstabiren nicht wieder vergessen, sondern wenn ein schwer Wort kömmt, sich alsbald helffen und es desto besser lesen können. Dieses dienet den Kindern auch dazu, daß, wann sie mit der Zeit aus dem Kopff was schreiben sollen, ihnen es desto leichter sey, die Buchstaben, Sylben und Wörter desto besser zuschreiben.

§. VIII. Das Lateinische Lesen ist also zu tractiren, daß, wenn die Knaben das teutsche ABC recht können, ihnen auch sofort das lateinische ABC gezeiget werde, damit wenn sie recht teutsch buchstabiren können, sie auch Lateinisch buchstabiren lernen; und also auch mit dem Lesen, daß sie immer eins erst recht lernen, ehe sie zum andern schreiten, und doch keines zurück gesetzet, oder weiter hinaus gesparet werde.

§. IX. Kein Kind, das also fertig lesen kan, soll länger bey solcher Classe bleiben, sondern sofort unter dieselben, so fertig lesen können, den Catechismum, Psalmen und Sprüche lernen, gethan werden; wann nemlich auch die Fähigkeit des Gedächtnisses schon zulänglich befunden wird.

§. X. Man kann eine jede von diesen vier Classen so vielmal aufsagen lassen, so viel die Zeit einer halben Stunde leiden will, damit die Kinder desto mehr erweckt werden. Dieser Methodus kan, wenn die Zahl der Lesenden zu groß wird, nicht practiciret werden, da ein einiger Praeceptor in einer halben Stunde den Kindern im Lesen kein Genügen thun kann: in solchem Fall aber muß die gantze Stunde zum Lesen angewendet werden, gleich wie solches in den beyden grossen Armen-Schulen geschicht, darinnen solche Kinder sind, die theils noch nicht fertig lesen, sondern nur einen Anfang haben, theils aber fertig lesen. Daher auch zu mercken, daß diese Ordnung vornemlich auf diejenigen Schulen gehet, da allerhand Kinder unter einander sind, welche also abzuwarten, daß kein Kind versäumet werde, welches sehr grossen Fleiß erfordert.

§. XI. Unterdessen daß die Kleinen buchstabiren oder lesen, müssen die Grössern das zu Hause gelernte repetiren, die Sprüche, welche ihnen wöchentlich aufgegeben werden, und in der Catechisation vorkommen, wiederholen, und die neuen dazu lernen. Wenn Kinder auf ihrer Eltern Begehren im Lateinischen sollen unterrichtet werden, so kan solches in diesen teutschen Schulen nicht geschehen, sondern müssen auf gewisse Stunden anderswohin gehen, wie denn dazu auch Gelegenheit gemacht worden, daß, wer da will, 1, 2 biß 3 Stunden darinnen kan unterrichtet werden.

§. XII. Wenn denn die erste halbe Stunde auf oberwehnte Art

geendet, so wird mit den Grössern, wenn es anders will angehen, und noch Zeit übrig ist, der Catechismus tractiret, gehet es aber nicht an, kan er Nachmittage in der ersten Stunde an statt des Capitels genommen werden. Der Methodus aber im Catechismo bestehet 1) in recitatione, 2) in explicatione, 3) in applicatione.

§. XIII. Der Praeceptor läſſet 1) die Kinder dasjenige Stück, so er tractiren will, hersagen; 2) zeiget er ihnen den einfältigen Verstand von einem jeglichen Worte des Catechismi, damit die Kinder nicht ohne Verstand die Worte des Catechismi herplappern lernen, dadurch sie wenig oder gar nichts gebessert wären. 3) zeiget er ihnen an, wie sie sich das, was sie gelernet und ihnen nun erkläret worden ist, 1) zu einem guten Glaubens-Grund, und 2) zur Prüfung und Besserung ihres Lebens zu nutze machen sollen, welches alles ihnen nicht durch eine lange Rede, sondern durch eine einfältige Frage und Antwort beyzubringen ist, und zwar mit aller Liebe, Sanfftmuth und Freundlichkeit.

§. XIV. Allein bey dem Catechisiren hat man von manchen folgendes, welches nicht nützlich ist, angemercket: 1) pflegen manche immer solche Fragen zu formiren, da zur Antwort nur immer ja und nein fallen muß, wodurch denn die Kinder theils verdrießlich, theils aber des Ja- und Nein-geschreyes ganz gewohnet werden, daß sie ja nicht acht haben, 2) pflegen manche im Catechisiren sehr wenig zu fragen, hingegen aber immer an einem hin zu reden, und lange sermones zu machen, wodurch dann die Kinder unruhig werden, 3) zuweilen findet sichs auch, daß manche im Catechisiren nicht beym Zweck des Textes bleiben, sondern offt gantz davon abgehen, und aus einer Materie in die andere fallen, und weit herum schweiffen, das aber, was sie catechisiren sollen, fast nicht oder sehr wenig berühren, dadurch denn denen Kindern offt eine Sache mehr verdunckelt als erkläret wird, lernen auch nichts gründliches fassen, 4) es begiebt sich auch wol, daß manchmal Kinder mit Schlagen zur Aufmercksamkeit getrieben werden, welches mehr schadet als nützet. Es sollen auch nicht allein die fünff Hauptstücke, sondern auch die Haustafel und Fragstücke, Morgen- und Abend-Seegen, und die Tisch-Gebete auf diese Weise mit den Knaben tractiret werden, daß sie solche deutlich hersagen, recht verstehen und zu ihrer Besserung recht appliciren lernen.

§. XV. Unterdessen daß die Grössern im Catechismo unterrichtet werden, müssen die Kleinern angehalten werden, fleißig zuzuhören.

Die Dritte Früh-Stunde.

Diese wird, weil die Kinder unterschiedliche Lectiones haben, wieder so vertheilet, daß man in der ersten halben Stunde mit den Kleinern diejenigen Biblischen Sprüche tractiret, welche ihnen wöchentlich an die Hand gegeben werden, und in denen täglichen Abend-Bet-Stunden pflegen wieder vorzukommen.

§. II. Solche Sprüche hat der Praeceptor hac methodo mit ihnen zu treiben, daß er sie ihnen erstlich von Wort zu Wort, von einem Commate zum andern vorsaget, und die Kinder zugleich solche bescheidentlich und ohne grossem Geschrey nachsprechen läſſet, biß sie den Spruch können; da er denn einen jeden nach der Reihe den Spruch sagen läſſet.

Dabey dieses zu mercken, daß man den Kindern den vorgegebenen Spruch nicht etwan auf einmal vorsage, sondern erstlich nur etliche Wörter oder ein Comma, und dieses so offt wiederhole, biß sie es können. Hernach muß man ein ander Comma nehmen, und solches eben so offt den Kindern vorsagen, und wenn sie dieses können, mit den vorigen wiederholen, und so fort, biß sie den gantzen Spruch können. Alsdenn machet er ihnen den Spruch durch Fragen deutlich, z. E. Christus hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Wer hat sich selbst für uns gegeben? Antw. Christus hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Für wen hat er sich gegeben? Antw. Für uns hat er sich gegeben. Fr. Was hat er für uns gethan? Antw. Er hat sich selbst für uns gegeben. Fr. Was hat er für uns gegeben? Antw. Sich selbst hat er für uns gegeben. Wann dann den Kindern auf diese Weise der Verstand eines Spruchs beygebracht ist, so hat er sie auch mit einigen Worten, welches auch füglich durch Frag und Antwort geschehen kan, zur Application des Spruches zu erwecken, z. E. Wer hat sich denn nun für euch gegeben? Christus. Für wen hat er sich gegeben? Für uns (für mich). Sollen wir denn nicht einen solchen lieben Heiland lieb haben, der sich selbst für uns gegeben hat? Antw. Ja u. s. f. Diesen Methodum, durch Frag und Antwort den Kindern etwas beyzubringen, müssen ihnen die Praeceptores für allen Dingen recommendiret seyn lassen, nicht allein, dieweil ihnen dadurch eine Sache und dero Verstand am besten imprimiret wird, sondern auch weil dadurch ihre sonst fladderhafte Gemüther fein gesammlet und in der Aufmerksamkeit erhalten werden, da ihnen sonst fast alles verdrießlich wird.

§. III. Die Sprüche, welche die Kleinern, so zu dieser Classe gehören, lernen, sollen in ein besonder Buch von dem Praeceptore verzeichnet, und wenn ein jegliches gelernet, auf den Rand dabey geschrieben werden. Welches Buch denn der Praeceptor in seine Verwahrung zu nehmen und im Examine, oder wenn sonst darnach gefraget wird, fürzuzeigen hat, damit man allezeit den Fleiß des Praeceptoris und der Kinder daraus sehen, die Kinder daraus examiniren, und daß sie nicht vergessen, was sie einmal gelernet, verhüten könne. Sonsten, da man jetzt ein eigenes, zu diesem Ende gedrucktes Spruch-Buch hat, pfleget man nunmehr die vorgegebene Sprüche zu unterstreichen, welches nicht nur dazu dienet, daß die Kinder wissen, was sie lernen sollen, sondern daß auch die Eltern sehen können, was ihren Kindern aufgegeben worden.

§. IV. Unterdessen, daß denen Kleinern der Spruch beygebracht wird, sollen die Grössern das, was sie zu Hause gelernet, entweder einen aus den Psalmen Davids, oder das Evangelium und Epistel nach dem Unterscheid der Tage repetiren, welches sie aber auch vor sich in der Stille thun müssen, damit die andern Kinder dadurch nicht verhindert werden.

§. V. Wenn die halbe Stunde mit den Kleinern hingebracht, werden mit den Grössern tractiret des Montags, Dienstags und Mittwochs die Psalmen Davids oder andere erbauliche Sprüche, die sie auswendig lernen müssen, da dann von den Psalmen die kürtzesten und leichtesten auszulesen sind; am Donnerstag, Freytag und Sonnabend nimmt man die Evangelia und Episteln, nach Gutbefinden entweder gantz oder doch die wichtigsten Sprüche daraus. Fallen Fest-Tage ein, so können auch

von den ersten Tagen in der Wochen einer oder der andere auf die Evangelien oder Episteln oder die daraus gezogene Sprüche gewendet werden. Welches alles die Kinder aus ihrem Neuen Testament lernen können. Es wird aber dasjenige, was sie also ins Gedächtnis bringen sollen, aufgegeben, daß sie es daheim auswendig lernen, und des Mittwochs die gelerneten Psalmen oder Sprüche, des Sonnabends aber das aus den Evangelien und Episteln erlernete in der Schulen recitiren. Denn es ist nicht eben nöthig, daß sie alle Tage recitiren, was sie gelernet haben, weil viel Zeit darauf gehet, die doch nicht da ist, zumal wenn viel Kinder in der Schule sind. Doch kan der Praeceptor ihnen täglich, was sie lernen sollen, sonderlich des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, anstatt des Recitirens, einfältig und deutlich durch Frag und Antwort expliciren, und zur erbaulichen Application Anlaß geben. Wie solches auch oben vom Catechismo erinnert ist. Es haben aber die Praeceptores vernünfftiglich dahin zu sehen, daß sie weder die Kinder zu Hause faullentzen lassen, noch ihnen durch allzuvieles Aufgeben zu harte fallen.

§. VI. Gleich wie nun mit dem Gebet angefangen worden ist, so soll auch mit dem Gebet wieder geschlossen werden. Ein wenig vor dem Schlage soll dasjenige Kind, so das Gebet bei angehender Schule verrichtet, wieder an denselben Ort treten und ein nicht allzulanges Gebet, fürnemlich ein Danck-Gebet, aus einem guten Buche, als z. E. aus Johann Arnds Paradies-Gärtlein, mit deutlicher Stimme und langsam lesen, oder, (welches besser ist), aus seinem Hertzen nach bestem Vermögen beten und Gott dancken, darauf das Vater Unser sprechen und Ehre sey Gott dem Vater 2c. oder, der Herr segne mich 2c. Dann und wann kan das Danck-Gebet der Praeceptor verrichten und dadurch die Kinder zugleich erinnern dessen, wozu sie sind ermahnet worden, dabey denn die übrigen Kinder auffstehen und von dem Praeceptore zur Aufmercksamkeit fleißig ermahnet werden sollen. Endlich wird noch ein kurtzer Lob-Gesang hinzu gethan, als: Nun dancket alle Gott 2c. Täglich Herr Gott, wir loben dich 2c. Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß 2c. Sey Lob und Preiß mit Ehren 2c. Laß uns in deiner Liebe 2c. O Vater aller Frommen 2c. Ist es um Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, in der Fasten-Zeit 2c. kan ein kurtz Lied genommen werden, so sich auf die Zeit schicket. Darauf giebet der Praeceptor den Kleinern Urlaub, wo es sich schicken will, wegzugehen, mit einer ernstlichen Vermahnung, daß sie ohne Geschrey und andern Muhtwillen heim gehen, und sich zu Hause fein stille und gehorsam bey ihren Eltern verhalten sollen. Die Grössern aber bleiben und präpariren sich zum Schreiben, welches mit ihnen in der folgenden Stunde tractiret wird.

Die Schreib-Stunde.

§. I. Kinder recht schreiben zu lehren, dazu gehöret ein grosser Fleiß und ein gantzer Mensch. Denn je grössern Fleiß und Treu ein Schreibpraeceptor hier anwendet, je eher und besser lernen die Kinder schreiben.

§. II. Je mehr aber der Kinder sind, je desto mehr Fleiß hat ein treuer Praeceptor anzuwenden, damit allen Kindern ein Genügen gethan, und keines versäumet werde.

§. III. Diejenigen, so das Schreiben lernen, sind in drey Classes einzutheilen: 1) derer, welche Buchstaben sollen schreiben lernen, 2) derer, welche Syllaben und Wörter, und 3) derer, die eine völlige Vorschrifft nachschreiben sollen.

§. IV. Die erste Classe ist also anzuführen, daß der Praeceptor die Grund-Striche, daraus alle Buchstaben entstehen, in ihre Schreib-Bücher schreibet, (und zwar einige mal mit grüner oder rother Tinte), welche die Kinder nur mit schwartzer Tinte überstreichen, dadurch sie ohne alle Mühe die Striche lernen. Wenn sie darinnen ein wenig geübt, müssen sie auch selbst die Striche und nachgehends auch gantze Buchstaben machen. Es dienet sonderlich für die, welche noch gar nicht geschrieben haben, daß man ihnen die Lateinischen Buchstaben A B C D E etc. als die am leichtesten von ihnen gefaßt werden, nachzumahlen vorgebe, nur damit sie die Feder führen lernen.

§. V. Es sollen aber insgemein auch im Teutschen allezeit die leichtesten Buchstaben vorgeschrieben, und darauf gezeiget werden, wie immer einer aus dem andern fliesse, als i u n m; dadurch die Kinder nicht allein leichte schreiben lernen, sondern auch ein rechtes Fundament des Schreibens überkommen.

§. VI. Die andere Classe soll also angeführet werden, daß man ihnen Sylben und eintzele Wörter, so man offt braucht, und die den Kindern im nachschreiben am leichtesten fallen, vorschreibe. Die Bücher soll ihnen der Praeceptor in Octavo machen, daß die Zeilen nicht zu lang werden.

§. VII. Die dritte Classe ist also anzuführen: 1) soll einem jeden seine eigene und dem Inhalt nach von den andern unterschiedene Vorschrifft gegeben werden, 2) soll ein Kind seine Vorschrifft nicht länger behalten, denn vier Wochen; denn, wenn sie die Vorschrifft auswendig können, so geben sie nicht mehr acht auf die Züge der Buchstaben. 3) Eben dieselbe Vorschrifften können wechselsweise unter die Kinder vertheilet werden, damit der Praeceptor nicht immer neue Vorschrifften schreiben müsse: doch wenn die Vorschrifften allzu schmutzig von den Kindern gemachet seyn, soll der Praeceptor eine neue schreiben und die alte wegthun.

§. VIII. Der Praeceptor hat sonderlich dahin zu sehen, daß von denen Kindern alles, was sie schreiben, mit Fleiß aufgewiesen und ihnen corrigiret werde. Welches aber nicht stillschweigend geschehen soll, oder in der Kinder Abwesen, sondern in ihrer Gegenwart und mit deutlichen Unterricht, wie dieser und jener Buchstabe nicht recht gemacht, wo es in diesem und jenem Zuge, in der Höhe oder Breite versehen, und wie es recht und besser zu machen. Da muß er fleißig drauff sehen, daß die Kinder die Buchstaben auf eben die Art und Weise machen, als wie sie in der Vorschrifft stehen, also daß sie nicht einen kleinen Buchstaben vor einen grossen, ein t vor d machen 2c. Daher muß der Praeceptor ernstlich drauff dringen, daß alles, ja alle Striche und Züge nach der Vorschrifft von den Kindern wol beobachtet und nachgemahlet werden. Denn mancher Praeceptor lässet zwar die Kinder viel nach den Vorschrifften schreiben, weiset ihnen aber nichts auf, oder gar wenig und selten, und noch dieses mit Stillschweigen. Daher kommt es, daß die Kinder auch wenig im Schreiben sich bessern.

§. IX. Dieweil aber die Praeceptores, die denen Kindern wenig corrigiren, sich damit entschuldigen, daß sie wenig Zeit dazu hätten, indem sie vielen vorschreiben müßten, welches ihnen viel zu thun machte, so hat ein Schreib-Praeceptor, damit er Zeit zum corrigiren gewinne, sonderlich dieses zu beobachten, daß er allen Kindern in allen 3 Classen Vorschrifften mache, und solches also, daß er erstlich denen kleinen Kindern die Buchstaben auf ein Blätlein vormahle, nicht anders, als wenn sie dieselben ihnen im Schreib-Buch vorschreiben solten. Das Blätlein kann so breit und lang seyn, als das Schreib-Buch, oder auch nur halb so breit, wie es einem jeden gefället, nur daß es zur lincken und rechten Hand beschrieben sey auf diese Weise:

i rechte Hand	e lincke Hand
n	r
m	v
c	p
o	x
a	l
q	b
g	h

Was hier zur Lincken stehet, sollen die Kinder bey der ersten Seite des Schreib-Buches brauchen und das Blätlein so weit unter das andere Papier einschieben. Was auf der Rechten stehet, soll auf die andere Seite geschrieben, und zu dem Ende das Blätlein an die Seite hingeleget werden. Diese Vorschrifft können sie nun so lang gebrauchen, biß sie dieselbe können wohl schreiben, alsdenn kan man ihnen eine Vorschrifft auf ein ander Blätlein machen und zeigen, wie sie nun die Buchstaben an einander hängen sollen, etwan also:

am	gm
bm	hm
cm	hm
dm	im
em	km
fm	lm
ffm	llm rc.

da denn mit diesem Blätlein und Vorschrifft, eben als wie mit dem vorigen, soll gemacht werden.

§. X. Wenn die Kinder dieses eine Zeitlang geschrieben, und es fein machen, so kan man sie in die andere Classe thun, da sie Syllaben und Wörter schreiben, und ihnen erstlich eine andere Vorschrifft mit Syllaben auf eben die Art und Weise wie die vorigen machen, etwan also:

Sie	wel
he	ches
das	der
ist	Welt
Got	Sün-
tes	de
Lamm,	trägt.

Wenn sie sich hierinnen geübet, so kann man ihnen eine andere Vorschrifft von einzeln Worten auf eben die Art und Weise schreiben, wie die vorigen gewesen, nemlich:

Altar	Fall
Brieff	Gott
Creutz	Hand
Ding	Joch
Eiß	Kelch 2c.

In dieser Vorschrifft können lauter Substantiva seyn, da vom Anfang nach dem Alphabeth grosse Buchstaben sind, damit sie auch diese lernen nachmahlen und schreiben. Je kürtzer aber solche Wörter sind, je besser ist es, damit dieselben offt auf eine Zeil gehen und die grossen Buchstaben desto öffter müssen geschrieben werden. Man kan ihnen auch etliche andere Vorschrifften auf diese Art machen, darinnen ein Biblischer Spruch enthalten, als:

Der	dich
Herr	zu
sprach	meiner
zu	Rechten,
meinem	biß
Herrn:	daß
Setze	ich 2c.

§. XI. Wenn sich nun die Kinder eine Zeitlang mit abwechselnden Vorschrifften geübet, kan man sie in die dritte Classe thun, da sie völlige Vorschrifften schreiben, da man ihnen vornemlich feine erbauliche Sprüche vorschreiben kan, welche sie zugleich im Schreiben auswendig lernen, und so bald sie solchen können, ihnen einen andern Spruch giebet. Zu Vorschrifften kan man auch kurtze teutsche Brieffe, Quitanzen, Obligationes etc. gebrauchen, wie dergleichen schon in gedruckten Büchern enthalten sind.

§. XII. Wenn sie sollen recht Lateinisch schreiben lernen, (nicht nur, wie oben gedacht, mit grossen, sondern mit kleinen Buchstaben) soll es also gehalten werden, wie mit dem Teutschen Schreiben. Wenn die Kinder die teutsche Buchstaben ziemlich schreiben können, müssen sie auch die Lateinischen schreiben lernen. Wenn sie teutsche Syllaben und Wörter schreiben können, sollen ihnen auch Lateinische Wörter und Syllaben vorgeschrieben werden. Wenn sie eine Vorschrifft kriegen, werden ein paar Zeilen Lateinischer Schrifft darunter gesetzet.

§. XIII. In solche Vorschrifften kan man auch das Alphabeth von der Cantzlei-Schrifft schreiben, damit die Kinder solches auch mit schreiben lernen, als: A a b c d e f ff g 2c. Und wenn sie solche Buchstaben auch ziemlich schreiben gelernet, da die erste Zeil Cantzley-Schrifft ist, damit sie gantze Wörter und Zeilen von solcher Schrifft schreiben lernen.

§. XIV. Wenn es sich will schicken und müglich seyn, soll die Vorschrifft in Gegenwart des Kindes gemacht werden, damit es möge zusehen und lernen, wie dieser und jener Buchstabe gemachet wird.

§. XV. Wenn die Kinder nun etwas fein nach denen Vorschrifften

schreiben gelernet, so soll man sie auch gewöhnen aus ihrem Kopff zu schreiben, welches denn ihnen muß fleißig corrigiret werden, damit sie auch fein orthographice lernen schreiben, dieses kan denn wechselsweise einen Tag um den andern oder eine halbe Woche um die andere geschehen, daß sie bald nach der Vorschrifft, bald auch aus dem Kopff ohne Vorschrifft etwas schreiben, etwan aus dem Catechismo ein Gebet, einen Artickel, eine Bitte 2c. oder einen Biblischen Spruch oder Psalm, oder was sie sonsten auswendig können. Der Praeceptor kann ihnen auch bisweilen dictiren, und dann zusehen, wie sie es nachschreiben, und es hernach corrigiren. Ja, er kan sie auch bißweilen aus einem gedruckten Buch was abschreiben lassen, und prüfen, ob sie auch also was rechtes schreiben. Die Grössere können auch angehalten werden, daß sie einen Spruch schreiben, und darbey setzen, was sie aus dem Spruch zu lernen haben und darauf aus dem Spruch ein kurtz Gebet aufschreiben; wordurch ihr Verstand geübet und geprüfet werden kan.

§. XVI. Wenn nun der Praeceptor auf obbeschriebene Art und Weise die Vorschrifften in allen Classen machet, so darff er nicht immer aufs neue, sonderlich denen Kindern in den ersten 2 Classen vorschreiben, und gewinnet sich also viel Zeit, die er denn zur Aufsicht, Anweisung und corrigiren anwenden kan.

§. XVII. Wenn die Schreib-Stunde angehet, und der Praeceptor denen Kindern die Vorschrifften ausgetheilet, muß er 1) herumgehen, und denen Kindern ihre Federn schärffen, weil mit stumpffen Federn die Kinder nichts Gutes schreiben lernen; 2) muß er acht haben, daß sie sich in rechter Positur setzen, die Feder ordentlich halten, gerade schreiben, die Buchstaben recht an einander fügen, und dergleichen; er muß ihnen auch bald diesen, bald einen anderen Vortheil, dessen sie sich nützlich bedienen können, zeigen; 3) muß er einen Anfang zum corrigiren machen, und einem nach dem andern corrigiren, was er geschrieben.

§. XVIII. Solte er gleich in einer Stunde nicht allen corrigiren können, was sie unrecht geschrieben, zumal wenn es mit Fleiß geschehen soll, so schadet solches nichts, wenn er denen andern nur in der folgengen Stunde vollends corrigiret. Und wenngleich wöchentlich einem jeden Kinde nur zweymal corrigiret wird, ist es schon genug, wenn es nur mit Fleiß geschicht. Denn das wird besser seyn, als wenn ihnen alle Tage was obenhin, oder auch wol manche Woche gar nichts, wie leyder bey vielen geschicht, corrigiret würde. Zum corrigiren aber soll der Praeceptor rothe Dinte gebrauchen, damit die Kinder desto deutlicher sehen können, was und wie es corrigiret worden.

§. XIX. Es ist hierbey auch dieses wohl zu beobachten, daß, wenn ein Kind einen Buchstaben oder Wort öffters übel nachschreibet, der Praeceptor demselben befehle, den Buchstaben oder das Wort in etlichen Zeilen nach einander offt und so lange zu schreiben, biß es einmal gerathe. Denn weil die Kinder, die schon Vorschrifften von Wörtern oder Sprüchen haben, gemeiniglich nicht gerne wieder Buchstaben oder Wörter alleine schreiben, indem sie sichs gleichsam vor einen Schimpff halten, so werden sie auf solche Weise aufgemuntert, es nicht nur bald besser zu lernen, sondern auch ins künfftige bey Schreibung der Vorschrifften grössern Fleiß anzuwenden.

§. XX. Dieweil aber auch die Kinder insgemein pflegen sehr krumm zu schreiben, so muß der Praeceptor sie sonderlich anhalten, daß sie gerade Zeilen machen, ingleichen, daß sie nicht zu enge schreiben. Damit sie aber desto eher lernen gleich schreiben, kan er ihnen auf ein Blätchen schwartze Fractur-Linien ziehen, daß sie solche unterlegen, und sehen können, wie die Zeile gerade werden müsse. Und wenn sie solches eine Zeitlang also gemachet, und etwas gerade darnach schreiben, so kan er solche Linien wieder wegnehmen und sehen, ob sie auch nun ohne dieselben etwas gleich schreiben können. Alsdenn muß er ihnen sagen, daß sie die Buchstaben, die zu einem Wort gehören, fein gleich an einander hängen, und im Schreiben fleißig acht darauf haben, daß der Buchstabe oder Wort, so geschrieben wird, nicht höher oder niedriger gezogen werde, als der vorhergehende Buchstabe oder Wort stehet.

§. XXI. Die Kinder sollen allezeit den Tag dabey schreiben, so offte sie ihre Vorschrifft geschrieben, damit man ihren und der Praeceptorum Fleiß daraus im Examine erkennen möge, worbey sie zugleich sich angewöhnen können, auf den Monats-Tag von Zeit zu Zeit achtung zu geben. Hierbey aber ist darauf zu sehen, daß die Kinder so wol fleißig seyn, als auch nicht aus Gewohnheit die Seiten nur voll schmieren und gedencken, es liege daran, daß sie viel Seiten geschrieben, sondern es muß ihnen gezeiget werden, es sey viel besser, wenn sie eine Zeile mit Fleiß gemacht, als eine gantze Seite ohne Nachdencken geschrieben hätten. Die Kinder sollen ihre Schreib-Bücher nicht wegwerffen, sondern, wenn eins voll geschrieben ist, dem Praeceptori solches überantworten, daß sie im Examine bey der Hand seyn, und sie auf Erfordern dieselben vorzeigen können.

§. XXII. Der Praeceptor soll allezeit nicht allein die Buchstaben, Syllaben oder Wörter den Kindern vorschreiben, und sie von denselben nachmahlen lassen, sondern soll sie auch dazu anweisen, daß sie recht lesen lernen, was sie schreiben, und wenn er einem eine neue Vorschrifft giebet, soll er sich erst die Vorschrifft von den Kindern vorlesen lassen.

§. XXIII. Auch soll man darauf sehen, daß diejenigen Knaben, welche auf ein Handwerck sollen gethan werden, in dem letzten halben Jahre, da sie noch in die Schule gehen, das Schreiben so wol in der Schule, als auch zu Hause fleißig üben, damit sie zu einer rechten beständigen Hand kommen.

§. XXIV. Auch hat der Praeceptor die Grössern mit Fleiß dahin anzuführen, daß sie nicht allein ihre Vorschrifft, sondern auch allerley andere Hände lesen lernen, und ihnen deswegen mancherley, auch zuweilen unleserliche Schrifft vorlegen, doch daß darinnen nichts unanständiges oder ärgerliches enthalten sey.

§. XXV. Weil es auch eine nöthige Sache ist, daß ein jeglicher einen teutschen Brieff, und was sonst in dem menschlichen Leben einem jeden vorzufallen pfleget, aufzusetzen wisse, sollen die grössern Kinder auch dazu angewiesen werden, und zwar also, daß erstlich solche Vorschrifften, die dazu dienlich, wie oben erwehnet, gegeben werden; zum andern, daß denen, die nun schon ohne Vorschrifft schreiben können, eine Materie aufgegeben werde, welche sie daheim elaboriren, und in der Schule aufweisen, welches ihnen denn der Praeceptor corrigiren und wenn es corrigiret

ist, noch einmal ihnen abschreiben lassen soll. Wie denn ohne dem nicht alles Schreiben in der Schule allein geschehen muß, sondern auch den Kindern zu Hause etwas zu schreiben kan aufgegeben werden.

Die Erste Nachmittags-Stunde.

§. I. Erstlich tritt das Kind, so Vormittags das Gebet verrichtet, wieder an denselben Ort, betet ein Gebet aus seinem Hertzen, daß Gott zu der vorhabenden Schul-Arbeit und Lernen seinen Seegen geben wolle, darauf das Vater Unser, den Glauben und Ehre sey Gott dem Vater ꝛc. oder der Herr seegne uns ꝛc. oder Christe du Lamm Gottes ꝛc. oder der Friede Gottes, welcher höher ꝛc. Das Gebet kan auch der Praeceptor verrichten, wie bey der ersten Früh-Stunde gemeldet worden. Wenn nun das Gebet geschicht, entweder von einem Kinde oder Praeceptore, so sollen dabey die übrigen Kinder aufstehen, und zur Aufmercksamkeit und Andacht von dem Praeceptore fleißig erwecket werden. Darauf wird ein Capitel, wenn es seyn will, und die Zeit leidet, auf eben die Weise, wie in der ersten Früh-Stunde gedacht worden, aus dem Neuen Testament gelesen, es kan auch zum öfftern ein Capitel aus dem Alten Testament gelesen werden, welches die andern mit Aufmercksamkeit anhören sollen. Wenn sich solches etwan Nachmittage nicht schicken will, kan solches in der Früh-Stunde wöchentlich ein paar mal geschehen, daß nemlich aus dem Alten Testament ein Capitel gelesen werde.

§. II. Insgemein hat der Praeceptor bey dem Bibel-Lesen dahin zu sehen, daß er denen Kindern eine rechte Hochhaltung des theuren Wortes Gottes einpflantze, ihnen ihre Pflicht nachdrücklich fürhalte, daß sie also gläuben, und ihr Leben also anstellen müssen, wie es Gott in seinem heiligen Wort erfordert, wenn sie anders Kinder Gottes heissen wollen, und daß sie Gottes Wort lebenslang für ihren grösten Schatz halten sollen; hat ihnen auch den Inhalt eines jeglichen Biblischen Buches, das gelesen wird, beyzubringen, wie auch die Eintheilung der Bücher Altes und Neues Testaments öffters zu zeigen.

§. III. Hat aber der Praeceptor Vormittags etwan keine Zeit gehabt, wegen der vielen Kinder, den Catechismum zu tractiren, so kan er jetzo das Lesen des Capitels seyn lassen, und an dessen Statt den Catechismum auf die Art und Weise, wie oben bey der andern Nachmittags-Stunde gedacht worden, mit den Kindern examiniren.

§. IV. Wenn dieses kürtzlich geschehen, so wird in denen Schulen, da nur große Kinder, die lesen können, informiret werden, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags die Arithmetica, des Mittwochs und Sonnabends aber Musica tractiret. Wo aber grosse und kleine Kinder zugleich in einer Schule sind, so muß noch ein anderer Praeceptor da seyn, der wenn die Grössern rechnen und singen, unterdessen die Kleinern im A b c buchstabiren und Lesen unterrichtet. Dieweil aber beydes in einer Schul-Stube nicht wol sich verrichten lässet, so kan man, wenn es sich schicken will, zu der Zeit, da mit den Grössern das Rechnen und Singen getrieben wird, die Kleinern an einem andern Ort allein informiren. Und dieses gehet den Sommer über, da man eben nicht in der

Stube seyn darff, gar wohl an; aber des Winters, da die Kinder alle in der warmen Stuben seyn müssen, will sich solche Absonderung nicht schicken. Alsdenn muß man es machen, wie man kan. Daher hat eben dieses unter andern Anlaß gegeben, daß man aus einer armen Schul zwey absonderliche Schulen gemachet, da in einer die Grössern, in der andern die kleinern Kinder absonderlich informiret, und also keine Part dürffe versäumet werden.

§. V. Zu der Arithmetica sind alle Kinder, die fertig lesen können, anzuführen. Damit aber soll es auf folgende Weise gehalten werden.

§. VI. Weil es nicht angehet, wie man solches aus der Erfahrung hat, daß man in Arithmetica Classen mache, indem die ingenia varia, und einer im Rechnen hurtiger ist, als der andere, und also einer mit dem andern aufgehalten wird, so hat man es bißher auf andere Art versuchen müssen. Nemlich es wird ein gedruckt Rechenbuch gebraucht, darinnen mancherley Aufgaben durch alle Species, Regulam de Tri, Practicam und andere Rechnungen zu finden, wozu man sonderlich gut befunden Tobiä Beutels Rechen-Buch. Nach demselben soll der Rechen-Praeceptor, der activ seyn muß, einen jeglichen Knaben die Arithmeticam lehren.

§. VII. Bey diesem Rechen-Buch hat der Praeceptor diesen Vortheil, daß er den Kindern keine Aufgaben darff dictiren, sondern ein jegliches Kind kan solche aus des Beutels Rechen-Buch abschreiben und hernach in der Stille jegliches Exempel elaboriren. Da unterdessen der Praeceptor um die Kinder herumgehet und nachsiehet, was ein jegliches machet, und wo eines nicht fortkommen. kan oder gefehlet hat, es ihm zeiget und forthilfft.

§. VIII. Weil aber der Praeceptor nicht allen Kindern auf einmal helffen kan, so muß eines auf das andere warten. Damit aber diejenigen, die etwan sich nicht helffen können, und der Praeceptor doch nicht alsbald bey ihnen seyn kan, nicht dürffen müßig sitzen, sollen sie unterdessen etwas von den elaborirten Exempeln in das Reine schreiben, biß der Praeceptor auch zu ihnen kömmt. Und weil manche nachläßig sind, und, da der Praeceptor bey andern Kindern ist, nichts rechnen, so sollen die Kinder alle Rechen-Stunden den datum ins Buch schreiben, damit man, wann die Rechen-Bücher Sonnabends besehen werden, alsbald könne erkennen, ob einer faul oder fleißig gewesen.

§. IX. Demnach an dem sogenannten Ein mal eins viel gelegen, soll allezeit beym Anfang der Rechen-Stunde ein Kind das Ein mal eins entweder auswendig deutlich hersagen, oder nur laut lesen, welches die andern Kinder heimlich nachsagen müssen. Denn da wird es geschehen, daß sie es unvermerckt lernen, und also nicht nöthig seyn wird, solches absonderlich in kurtzer Zeit lernen zu lassen, als wodurch die Kinder nur marceriret und vom Rechnen abgeschrecket werden.

§. X. Wenn in Beutels Rechen-Buch Exempla mit unbenannten Zahlen vorkommen, wie solches sonderlich geschicht in speciebus, so kan der Rechen-Praeceptor solche durch Zusetzung der Thlr., Gülden, Pfund, Centner rc. benannt machen, damit die Kinder alsbald den Nutzen von dem Rechnen sehen. Es kan auch alle Stunden ein Knabe ein Exempel laut an der Tafel machen, in derjenigen Rechnung, darinnen er begriffen

ist, jedoch, daß alle Tage nach der Ordnung ein anderer sey, und kan es alsbald derjenige thun, der das Ein mal eins hersaget.

§. XI. Es wird sehr gut seyn, wenn der Rechen-Praeceptor des Beutels Rechen-Buch selbst durchrechnet, so wird er denen Kindern desto hurtiger forthelffen können.

§. XII. Was die Practicam anlanget, so kan der Rechen-Praeceptor insonderheit Streußens Rechen-Buch vor sich gebrauchen, weil darinnen solche Rechnung ex professo tractiret worden, damit er solche desto deutlicher die Kinder lehren kan.

§. XIII. Hat etwan ein Knabe des Beutels Rechen-Buch durchgerechnet, so kan man ihm in allen Speciebus der Arithmeticae noch etliche andere Exempel geben und elaboriren lassen, damit er nicht nur alles kürtzlich wiederhole, sondern auch es desto weniger vergesse.

§. XIV. Die Discipuli müssen Freyheit haben, ihre Dubia vorzubringen, weil sie nicht alles gleich fassen können, und der Praeceptor muß ihre Dubia mit Gedult anhören, und sie mit Sanfftmuth unterweisen, doch nicht mehr als eines allezeit reden lassen, und wenn solchem sein Zweiffel benommen, auch eines andern hören. Der Praeceptor soll zum öfftern die Kinder zum Fleiß im Rechnen ermahnen, und ihnen vorstellen, was es für grossen Nutzen im menschlichen Leben hat.

§. XV. Des Mittwochs und Sonnabends wird in der ersten Nachmittagsstunde die Musica getrieben, und zwar mit den Mägdgen nur also, daß mit ihnen die Kirchen-Gesänge fein langsam und andächtiglich gesungen werden, da denn drauf gesehen wird, daß sie beydes, die Worte und die Melodeyen der Lieder recht fassen, und soviel in der Kürtze geschehen kan, auch vom rechten Verstande derselben unterrichtet werden. In den Knaben-Schulen aber werden auch die Principia der Figural-Musik gelehret, und zwar auf nachfolgende Methode, die ein Musik-Erfahrener an die Hand gegeben hat.

§. XVI. Der Praeceptor soll die Knaben an die Tafel führen und in solcher Ordnung stellen, daß er die Kleinen voran, und die Grössern hinter dieselben treten lasse, damit sie alle über einander hersehen können. Doch soll er dabey insonderheit diejenigen, so ein blödes Gesichte haben, observiren, daß er denselbigen für allen anderen einen solchen Platz anweise, von welchem ihr Gesichte die Noten an der Tafel erreichen könne.

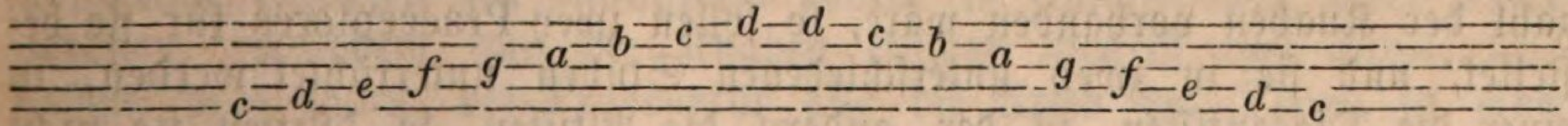
§. XVII. Was der Praeceptor die Knaben will singen lassen, soll er vor der Information-Stunde an die Tafel schreiben, damit nicht über dem Anschreiben, so er solches in der Singestunde erst thun wolte, die Zeit ohne Nutzen der Knaben verstreiche, oder sie indessen gar unnütz Geschwätz und Gauckeleyen hinter des Praeceptoris Rücken vornehmen. Auch soll er die Noten in solcher Grösse anschreiben, daß sie allen, auch denen, so etwas fern davon zu stehen kommen, klar und deutlich in die Augen fallen.

§. XVIII. Die Principia der Musik soll der Praeceptor denen Knaben aufs kürtzeste und einfältigste, und zwar im Anfange nur das allernöthigste beybringen, und darauf so fort zur Uebung des Singens schreiten und sie damit fleißig unterhalten, so werden sie in kurtzer Zeit einige Lieder singen lernen, und dadurch, indem sie den Nutzen der Singe-Kunst gewahr werden, sich leicht erwecken lassen, daß sie die übrigen Principia

(die doch aber auch in möglichster Kürtze sollen vorgetragen werden) mit Lust vollend erlernen. Also soll er anfangs nur die Claves ihnen bekannt machen, und dabey zeigen, wie solche durch die Spatia und Linien auf- und niedersteigen, (solches kan in einer halben Viertel-Stunde geschehen) darauf soll er alsobald die Claves mit ihnen auf- und niedersingen, ohne grossen Intervallen, also daß er auch nicht einmal eine Tertz fürkommen lasse, sondern sie fürs erste nur einfältig von Stuffe zu Stuffe führe, und dasselbe so lange continuire, biß sie ein jeder insonderheit (zu welchem Ende er sie denn nach und nach, je zuweilen einen allein muß singen lassen) die Stimme aus einem Thon in den andern accurat fortsetzen können, also daß sie nicht um einen halben Thon zu kurtz oder zu weit schreiten, auch die Claves alle wohl zu nennen wissen. Dieses soll die erste Uebung seyn, welche damit sie ihnen um so viel leichter vorkomme, soll er die Buchstaben c d ꝛc. über die Noten schreiben, auch nur einerley Art der Noten gebrauchen und mit keinem Worte gedencken, daß mehr Figuren der Noten im Singen vorkommen werden.

§. XIX. Daß die Knaben den Klang eines jeden Thon accurat erlernen mögen, dazu wird nicht wenig beförderlich seyn, wenn der Praeceptor eine Flöte, so die Tonos recht und wohl exprimiret, oder eine wohlgestimmte Harffe oder ander hellklingendes Instrument in der Singe-Stunde mit gebrauchet, also daß er die Claves auf einem der gemeldten Instrumenten langsam und vernehmlich erklingen lasse, und darauf dieselben mit den Knaben wieder singe. Solches kan er in jeder Stunde etliche mal thun, und also mit Singen und Pfeiffen oder Spielen abwechseln.

§. XX. So soll auch der Praeceptor denen Knaben, nachdem sie ein paar Stunden die Claves vorerwehnter massen gesungen, alsobald zeigen, wie sie einen Text unter die Noten legen sollen, damit sie bald innen werden, worauf es mit der Erlernung und Singung der Noten angesehen. Ob denn nun gleich die Claves, in deren Absingung sie sich alsdenn noch üben, keine Melodey eines Liedes abgeben, so soll er sich doch solches nicht irren lassen, sondern ihnen dessen ungeachtet etliche Worte, so sich einiger massen dazu reimen wollen, darunter schreiben, als z. E.



Aus der Tief-fen ruff ich Herr, zu dir, nei-ge deine Oh-ren her zu mir.

Wenn er sie also, bald die Claves, bald den Text singen lässet, werden sie auch nicht so bald müde und überdrüßig werden, als sonst leicht geschiehet, wenn sie nichts anders als die Claves continuirlich lallen müssen.

§. XXI. Wenn der Praeceptor befindet, daß die Knaben durch solche Uebungen die Thone accurat erlernet, alsdenn soll er sie erst die Semitonia lehren und darinnen ein wenig üben, bald darauf ihnen auch die Intervallen bekannt machen, doch bey diesem letzteren mehr nicht thun, als daß er ihnen nur die unterschiedenen Arten derselben weise und sie lehre nennen. Da er denn wohl bei denen gebräuchlichen Lateinischen Namen z. E. Tertz, Quarte, Quinte etc. bleiben kan, doch aber soll er sie zugleich lehren, was die Wörter auf Teutsch heissen, und warum ein

jedes Intervallum mit einem solchen besonderen Namen benennet werde. Hierbey aber soll ers dann für dißmal in dem Unterricht von Intervallen bewenden lassen, und sie nicht länger dabey aufhalten, in Meinung, daß er sie darinn so lange üben wolle, biß sie alle Intervallen fertig treffen können, (denn das möchte zu lang, auch denen Knaben zu verdrießlich werden) sondern soll nun bald zur Sache selbst schreiten und eine ihnen allen wohl bekannte Melodey eines Kirchen-Gesanges mit der einen ihnen schon bekannten Art von Noten an die Tafel schreiben, und dieselbe mit ihnen singen, damit sie sofort den Usum der Noten sehen, auch in der Absingung einer solchen schon bekannten Melodey ein besser Iudicium von den Intervallen fassen. Mit solchen schon bekannten Melodeyen soll er sie eine Zeitlang üben, also daß er alle Stunden oder nach Befinden alle zwey Stunden eine neue anschreibe. Darüber werden sie allgemach eine Gewohnheit kriegen in den Intervallen, daß sie einige derselben treffen, und so dann soll er ihnen auch unbekannte Melodeyen von Kirchen-Liedern vorschreiben, (doch aber auch noch mit einerley Art Noten) und sie darinnen üben. Und biß dahin soll er trachten, alle und jede Knaben zu bringen, damit sie zum wenigsten soviel Nutzen von den Sing-Stunden haben, daß sie in ihrem gantzen Leben, wenn ihnen ein Lied fürkommt, dessen Melodey sie nicht können, aus denen über dasselbe gesetzten Noten (wie denn solche in vielen Gesang-Büchern zu finden), sich helffen und die Melodey erlernen können.

§. XXII. Diejenigen Knaben aber, so ein fein Naturel zum singen haben, und eine gute Zeit bey der Singe-Stunde gelassen werden, sollen weiter hineingeführet und in einer besondern Classe unterrichtet werden. Da soll ihnen denn der Praeceptor die unterschiedene Arten der Noten samt denen Pausen bekannt machen, und sie lehren einer jeden Note ihr rechtes Tempo zu geben, und nach dem Tact zu singen. Auch soll er so dann ihre Stimmen untersuchen, und sie nach derselben in zwey Classes theilen, die eine der Discantisten, die andere der Altisten, und beyderseits in feinen geistlichen Arien üben, von welchen er dann so wol die Alt- als Discant-Stimme anschreiben soll, und die Classen eins ums ander singen lassen. Dafern aber bey jeder Stimme eine ziemliche Anzahl der Knaben vorhanden wäre, so sollen zwey Praeceptores für sie bestellet, und sie in zwey unterschiedenen Stuben unterrichtet werden, in einer die Discantisten, in der andern die Altisten, so dürffen sie nicht mit einander abwechseln, sondern es kan sich jeder Hauffe ungehindert die gantze Stunde durch üben. Wenn sie aber nun die fürgeschriebene Melodey der Arie können, so sollen beyde Classes zusammen kommen, jede unter der Aufsicht ihres Praeceptoris ihr Liedlein singen, und also zusammen stimmen. Wobey denn dieses zu mercken ist, daß denen Altisten gar füglich der Baß zu der Arie, so die Discantisten fürhaben, in ihre Alt-Stimme kan geschrieben, und von ihnen erlernet werden, den sie drein singen mögen, als ein Bassetto, so ihnen, indem sie doch keinen Baßisten unter sich haben, anstatt des Baß oder Fundamenti ihrer Harmonie seyn kan.

§. XXIII. Die Arien, so anfangs mit ihnen fürgenommen werden, sollen alle aus geradem Tact bestehen, und sollen die Knaben desselben

Tacts wohl gewohnt und also eine geraume Zeit in demselben geübet werden, ehe ihnen der Tripel-Tact bekannt gemacht wird, damit die im Tripel-Tact vorkommende ungerade Anzahl der Noten sie nicht confundire. Nachdem sie aber sich in jenem Tacte fest gesetzet, kan man sie ohne Beysorge einiger Confusion zu diesem anführen. Da denn der Praeceptor den Knaben zuförderst die Natur des Tripel-Tacts anzeigen soll, welches weil sie auch in Arithmetica und einige derselben auch in der Geometrie unterrichtet werden, und wie unter allen mathematischen Wissenschaften, also insonderheit unter denen jetzt gemeldten, Arithmetica, Geometria und Musica, eine sonderbahre Harmonie ist, durch einige aus gedachten Wissenschafften ihnen schon bekannte Figuren und Fürstellungen bequemlich geschehen kan, z. E. wie er den geraden Tact unter einem geometrischen Viereck fürbilden kan, also kan er den Tripel mit einem Triangel vergleichen, denn wie derselbe drey Winkel hat, zwey unten und einen oben, also bestehet der Tripel aus drey Noten, deren zwey im Niederschlage und eine im Aufzuge gesungen werden. Denn eigentlich gehören nur drey gleich-lange Noten in jeden Tripel; und daß im $^6/_4$ $^6/_8$ und $^{12}/_8$ Tripel sechs, ja gar zwölf lange Noten auf einen Tact gerechnet worden, ist nicht aus Noth geschehen, indem mit $^3/_4$ und $^3/_8$ Tripel kan eben dasselbe ausgerichtet und ein Lied mit eben der Anmuth abgesungen werden, man messe drey oder sechs oder zwölff Achtel auf einmal ab. Wie denn auch kein Zweiffel ist, daß zu anfangs, gleich wie nicht mehr als $^3/_1$ und $^3/_2$, also auch nur $^3/_4$ und $^3/_6$ auf einen Tact geordnet worden, nachgehends aber, weil diese Viertel und halbe Viertel nicht viel Zeit, und also auch einen ziemlich geschwinden Tact erfordern, solche offtermalige Bewegung im Dirigiren einigen beschwerlich fallen wollen, und daher 2 Tact und also $^6/_4$ $^6/_8$ ja gar endlich $^{12}/_8$ in einen Tact gebracht worden; wo nicht gar aus Fleiß und mit einem Gesuch die Sache zu verstecken, und einem Lehr-Schüler schwer, sich selbst aber damit groß zu machen, diese gemeldte Arten des Tripels, so mehr als drey Noten in einem Tacte haben, auff die Bahn gebracht worden, als welche Weise ein Ding zu verstecken nicht ungemein ist in allen Künsten, bey solchen Lehrmeistern, welche nicht die Liebe, sondern ihre Ehre oder andere fleischliche Absichten zur Anführerin haben, in Unterweisung ihrer Untergebenen. Nachdem nun die Knaben einigen Begriff von Tripel-Tact haben, mag ihnen der Praeceptor alle die Arten der Tripel in einer Viertel-Stunde bekandt machen, wozu die Lehre von den Brüchen aus der Arithmetica nicht ein geringes beytragen wird. Denn dieser Bruch $^3/_1$, womit Tripla major bezeichnet wird, wird ihnen leicht die Impression machen, daß drey solche Noten, so einen gantzen Schlag gelten, allhier auff einen Tact gehen, weil ihnen aus der Arithmetica schon bekandt ist, daß dieser Bruch $^3/_1$ Rthl. nichts anders als 3 gantze Rthl. bedeuten könne. Und also werden sie auch die übrigen Tripel $^3/_2$ $^3/_4$ $^3/_8$ leicht aus dem Bruche judiciren, daß nemlich jener sey, wo 3 Zweytheil oder halbe Schläge, dieser, wo 3 Viertel, und der letzte, wo 3 Achttheil oder halbe Viertel auf einen Tact gehen. Von $^6/_1$ $^6/_8$ und $^{12}/_8$, welche, wie oben bewiesen, nicht eigentliche Tripel sind, ist nicht nöthig zu anfangs ihnen zu sagen; mit der Zeit aber kan man ihnen wohl anzeigen, daß einige 2 Tacte des $^3/_4$ und $^3/_8$ Tripels in einen zu ziehen pflegen,

und solche alsdenn nennen $^6/_4$ und $^6/_8$; ja daß sie auch auff solche Weise einen $^{12}/_8$ Tripel machen, indem sie 4 Tacte des $^3/_8$ Tripels in einen Tact ziehen, welches ihnen nur zur Nachricht dienen solle, wenn ihnen dergleichen Tripel fürkommen. Das Tempo der Noten aber, und das Absingen derselben seyen einerley, ob 3 oder 12 auff einmal abgemessen würden. Ob nun aber wol die Tripel allesambt auff einmal den Knaben mögen gezeiget und ihnen, was die Theoriam betrifft, bekandt gemachet werden, so soll doch der Praeceptor nicht alle durch einander zugleich mit ihnen in den Arien brauchen, sondern sie anfangs allein in Tripla majori und denn nach und nach in den übrigen üben.

§. XXIV. Insgemein soll der Praeceptor in der Information dieser seiner Vokal-Musik mercken, daß er die Knaben, wenn er ihnen eine Melodey einer Arie angeschrieben hat, so lange allein die Claves oder auch nur die Tonos, (denn daß die Claves allemal mit Buchstaben exprimiret werden, ist nicht präcise nöthig) und nicht den Text zugleich mitsingen lasse, biß sie die Melodey fertig können. Denn sonst, indem sie noch nicht so geübte Sinne haben, als ein perfecter Sänger, fället ihr Auge von den Noten ab, indem sie auff den Text sehen, können sie aber den Text auswendig, so mögen sie ihn wohl etwas eher unterlegen, doch müssen sie zuvor in Absingung der Noten sich erst ein wenig üben.

§. XXV. So ist auch ferner zu mercken, daß die Knaben nicht beständig allesamt zugleich singen; sondern zum öfftern einige allein es versuchen müssen, da ihnen denn der Praeceptor, wenn sie es nicht treffen, mit aller Bescheidenheit und Freundlichkeit einhelffen soll.

§. XXVI. Endlich soll auch ein jeder Knabe, der nun so weit kommen ist, daß er eine Arie singe, ein Büchlein haben, in solchem Format, wie die Stamm-Bücher zu seyn pflegen, darein soll er alle und jede Arien, so gelernet werden, einschreiben, und den Text fein ordentlich unterlegen, worinnen der Praeceptor Anweisung thun soll, daß sie es recht machen, auch ihre Bücher fleißig besehen, damit sie im Examine in solchem Stande seyn, daß die Knaben sie auffweisen und ein Liedlein daraus anstimmen können.

§. XXVII. Wenn nun erwehnter massen in der ersten Nachmittags-Stunde vier Tage in der Wochen Arithmetica getrieben wird, so können die Grössern, wenn ihnen etwas in dem Rechnen gewiesen worden, und sie solches zur Gnüge gefasset, dasselbe jedoch in der Stille und ohne Geräusch einer nach dem andern an der Tafel repetiren. Indessen führet der Praeceptor die Kleineren zur Buchstaben-Tafel, und lässet sie lesen, und wechselt also mit den Grössern und Kleinern in dieser Stunde ein-, zwei- oder mehr mal ab. Wann aber Musica getrieben wird, kann er mit den Kleineren nichts sonderliches vornehmen, sondern sie nur anhalten, daß sie stille seyn und zuhören.

Die Andere Nachmittags-Stunde.

§. I. Die Kleinern werden zuerst an die Tafel geführet, und nach der Ordnung, wie in der Früh-Stunde geschehen, im Lesen exerciret. Unterdessen wird den Grössern der Spruch, den sie lernen sollen, auch zu Hause schon angefangen haben zu lernen, vorgegeben, daß sie denselben repetiren und fertig lernen.

§. II. Es sind aber denen Kindern solche Sprüche zu inculciren, welche in der öffentlichen Catechisation in der Kirche gefordert, und wöchentlich an die Hand gegeben werden, damit durch die Catechisation desto mehr Frucht bey den Kindern geschaffet werden könne. Wie die Kleinern nun etwa des Morgens die kürtzesten Sprüche zu lernen haben, also hat der Praeceptor den grössern Knaben die längsten Sprüche aufzugeben, daß sie solche zu Hause lernen, und sie in der Schule, mitler weil die Kleinern auffsagen, repetiren, oder wo sie solche zu Hause nicht haben lernen können, doch jetzo noch lernen.

§. III. Wenn die Kleinern gelesen, müssen die Grössern ihre Sprüche auffsagen, die ihnen denn der Praeceptor ferner durch Frag und Antwort einfältiglich zu expliciren und zu appliciren hat, wie von Erlernung der Evangelien, Episteln und Psalmen angezeiget ist. Dabey auch dienlich seyn wird, allezeit zu fragen und zu inculciren, zu welchem Hauptstück und zu welcher Frage des Hauptstücks dieser und jener Spruch gehöre, und welcher gestalt er sich dahin beziehe.

§. IV. Diejenigen Kinder, welche schreiben können, hat man sonsten eigene Büchlein machen lassen, in welche sie die Biblischen Sprüche, so sie lernen sollen, fein ordentlich hinein schreiben, und den Tag, wenn sie einen jeglichen gelernet, dabey zeichnen musten: welche Bücher von denen Praeceptoribus zum öfftern durchzusehen, zu corrigiren und auff Begehren fürzuzeigen gewesen sind. Denen übrigen, so die Sprüche noch nicht selber schreiben können, hat der Praeceptor die Oerter, da die Sprüche stehen, in ihren Testamentern oder Evangelien-Büchern zeichnen müssen. Nachdem aber nunmehr ein gedrucktes Buch vorhanden, dürffen sie nur darinnen unterstrichen werden.

§. V. Unterdessen hören entweder die Kleinern zu, (welches besser ist) oder der Praeceptor läst sie überlesen. Umb die Kinder in der Stille zu halten, ruffet er zuweilen eines auf, lässet es lesen, dadurch die Kinder gewehnet werden, ihre Lectiones selbst anzusehen. Am meisten ist darauff acht zu haben, daß die Kleinern stille sitzen und die Grössern nicht hindern; so aber noch Zeit von der Stunde übrig wäre, kan man die Kleinern auffsagen lassen. Wie dann ein jeglicher Praeceptor zusehen soll, daß die Kleinern sowol Vor- als Nach-Mittags 2mal und also des Tages viermal auffsagen.

Die Dritte Nachmittags-Stunde.

§. I. Die Grössern aus allen Schulen gehen in dieser Stunde in einen Saal oder grosse Stube, zu dem dazu verordneten Catecheta, welcher so wol den Catechismum als auch das Neue Testament mit ihnen treibet. Und zwar wird erstlich der Catechismus, und wenn dieser in etlichen Wochen zu Ende, das Neue Testament auch kürtzlich tractiret, und beydes im Jahr etliche mal durchgebracht. Wenn aber zu Winterszeit in den kurtzen Tagen die öffentliche Bet-Stunde umb 3 Uhr Nachmittage angehet, so wird solche Catechisation eine Zeitlang eingestellet, biß die Tage wieder länger werden. An dessen Statt aber muß ein jeglicher Praeceptor in seiner Schul den Catechismum desto fleißiger treiben.

§. II. Die Erklärung aber des Catechismi geschiehet in dieser Stunde entweder nach des Herrn Horben gründlichen Wort-Verstand des kleinen Catechismi Lutheri, oder wenn der Catecheta geübet ist, frey ohne einem gewissen Autore, jedoch also, daß vornehmlich auf den Wort-Verstand des Catechismi gegangen und derselbe denen Kindern deutlich beygebracht werde. Wenn nun eine und andere Frage des Catechismi den Kindern deutlich gemacht ist, muß der Praeceptor eine kurtze Repetition anstellen, umb zu sehen, ob die Kinder es auch alles verstanden. Solte denn etwas befunden werden, daß sie noch nicht gefasset, muß dasselbe ihnen noch deutlicher durch Fragen und Exempla vor Augen geleget werden. Der Praeceptor muß dazu solche Exempel nehmen, die auf der Kinder Zustand sich schicken, als bey dem dritten Gebot, ob die Kinder am Sonntage nach der Predigt wol dürffen spielen, herum lauffen und müßig gehen? Ob die Kinder in der Predigt wol dürffen ihre Gedancken auff etwas anders wenden, als auff die Anhörung des Göttlichen Worts u. s. w.

§. III. Wenn der Catechismus zu ende, wird das Neue Testament vorgenommen: da aus der zu dem Ende herausgegebenen Einleitung zur Lesung der heiligen Schrifft denen Kindern durch Frag und Antwort so wol der Endzweck, Inhalt, Nutzen des gantzen Neuen Testaments, als auch insonderheit eines jeglichen Buches, und wie die Kinder solches lesen sollen, gezeiget wird, damit sie von Kind auff geübet werden, daß sie nicht nur im Neuen Testament nachschlagen, sondern daß sie es auch zu ihrer Erbauung im gantzen Leben gebrauchen können.

§. IV. Unter dessen, daß die Grössern also catechisirt werden, wird mit den Kleinern in der Schule der Catechismus tractiret, und hat der Praeceptor mit Fleiß dahin zu sehen, daß sie die Worte des Catechismus fertig lernen, und zwar anfangs nur die fünff Hauptstücke. Wenn sie solche fertig können, denn mag er zu den Fragstücken und Haus-Tafel schreiten.

§. V. Erstlich soll er die Kleinesten vornehmen, und ihnen die Worte des Catechismi, wie auch Morgen- und Abend-Seegen, und die Tisch-Gebetlein so lange vorsagen, biß sie solche fertig nachsprechen können, und nur wenig auff einmal nehmen, damit sie es desto leichter begreiffen. Mitlerweile, damit die andern, welche etwas weiter sind, nicht müßig sitzen, soll er ihnen die Lection aus dem Catechismo vorgeben, welche er mit ihnen tractiren will, und sie indessen sich daran üben lassen, daß sie dieselbe in ihrem Catechismo lesen lernen. Zu jener Classe gehören die, welche das A B C und das Buchstabiren lernen. Zu dieser Classe aber alle, die das Buchstabiren können, und lesen lernen.

§. VI. Wenn er denn mit den Kleinesten fertig, soll er die andere Classe auch vornehmen, und das mit ihnen treiben, was sie haben überlesen müssen.

§. VII. Wenn er ihnen einige Worte des Catechismi beygebracht hat, hat er sie aufs einfältigste und so kurtz, als es immer seyn kan, auf den rechten Verstand und Gebrauch der Worte zu weisen.

§. VIII. Wie nun mit dem Gebet der Anfang gemacht ward, also muß auch damit wieder beschlossen werden. Mit welchem zu verfahren, wie des Morgens geschahe. Darauf werden die Kinder allesamt aus

jeden Classen in die öffentliche Bet-Stunden geführet, woselbst in den Catechisationen in gewissen Tagen die gehaltenen Predigten wiederholet, sonsten aber der Catechismus tractiret wird. Nach der Catechisation wird ein Gesang gesungen, ferner ein Capitel aus der Bibel gelesen, und einige Lehren und Ermahnungen daraus gezogen, nochmals gebetet und mit einem Gesange beschlossen. Unterdessen sitzen oder stehen die Kinder an ihrem Ort stille, singen mit und hören zu. Nach der Bet-Stunde werden die Kinder aus allen Schulen, ausser der Küster-Schul, in den Hof neben dem Pfarr-Hauß, wie oben in der Historie von den Schulen gedacht worden, von ihren Praeceptoribus geführet, woselbst sie kürtzlich gefraget werden, was sie aus der Bet-Stunde behalten und gemercket. Darauf werden die Waysen-Kinder von ihrem Praeceptore in ihr Hauß geführet, die andern Kinder aber gehen heim, mit der Erinnerung, daß sie still und erbar nach Hause gehen.

II. Instruction des Praeceptoris bey denen Waysen-Mägdlein.

§. I. Der Praeceptor bey den Waysen-Mägdlein hat insgemein auch alles dasjenige zu beobachten, was die andern Praeceptores in denen Schulen zu observiren haben.

§. II. Insonderheit aber soll er unter ihnen wie ein Vater seyn, und daher so wol vor ihre geistliche, als leibliche Wohlfahrt allezeit Sorge tragen.

§. III. Mit der darzu bestellten Waysen-Mutter soll er in einer christlichen Harmonie stehen, und dieser, wo ers nöthig befindet, in Liebe Anweisung thun, wie sie diß und jenes bey denen Kindern verrichten soll.

§. IV. Er soll darüber halten, daß die Mutter des Morgens die Kinder zu rechter Zeit wecke, und sie darzu anhalte, daß sie sich bald anziehen und reinigen. Darnach soll er mit ihnen das Morgen-Gebet verrichten, gleichwie er auch Abends nach Tische die Abend-Bet-Stunde zu halten hat.

§. V. Wie er nun mit ihnen speiset, also soll auch über der Mahlzeit ein Capitel gelesen, und was nützliches, so viel sichs thun lassen will, daraus vorgetragen werden, oder die Kinder sind zu fragen, was sie aus dem verlesenen Capitel behalten.

§. VI. Die Kinder sind ausser den Information-Stunden fleißig zur Arbeit und Stille anzuhalten, damit sie nicht müßig gehen und faul werden. Daher er die Mutter zu erinnern hat, daß sie ihnen was zu arbeiten gebe, es sey nähen, stricken, spinnen und dergleichen.

§. VII. Die ordentliche Information ist täglich zu Gottes Ehren und der Kinder Besten fleißig zu verrichten.

§. VIII. Er soll auch zusehen, daß ihre Sachen, Wäsche, Kleider ꝛc. von der Mutter in guter Ordnung gehalten, auch zu rechter Zeit gebessert, geflicket, oder was neues gemachet werde. Daher kan er mit Aufschreiben dessen, was jegliches Mägdlein hat, oder sonst mit gutem Rath der Mutter an die Hand gehen.

§. IX. So er an der Mutter was befindet, das abzustellen, soll er sie dessen bey zeiten privatim und in Liebe freundlich erinnern.

§. X. Die Mägdlein sind fleißig zur Christlichen Einigkeit zu ermahnen, damit aller Zanck und Widerwillen möge vermieden werden.

§. XI. Er soll auch ordnen, was jegliches Mägdlein in der Oeconomie oder unter sich thun soll und dabey zusehen, daß ein Jedes das Seinige zu gehöriger Zeit treulich und ohne Versäumniß verrichte.

§. XII. Die Kinder sollen niemals allein gelassen werden, und wenn er nicht bey ihnen ist, so soll er befehlen, daß die Mutter bey ihnen bleibe.

§. XIII. Er hat ihnen fleißig zu befehlen, daß sie der Mutter allen kindlichen Gehorsam erweisen, sonderlich in seiner Abwesenheit, und wo er hierinnen Mangel befindet, hat er den Ungehorsam in christlicher Liebe väterlich zu bestraffen.

§. XIV. Er soll auch zusehen, daß die Kinder von der Mutter fleißig gereiniget, und sonsten auch alles in der Stube fein reinlich und ordentlich gehalten werde, daher auch das Räuchern nicht zu vergessen.

§. XV. Und ob es wol nicht eben nöthig ist, daß er allezeit dabey ist, wenn die Mägdlein von der Mutter in die Kirche und Bet-Stunde geführet werden, je dennoch wird es gut seyn, wenn er dann und wann mitgehet, zu welcher Zeit er es vor gut und nützlich zu seyn erkennet.

§. XVI. Er kan auch wie ein guter Hauß-Vater, auf das Licht und Feuer helffen acht geben, damit nichts verwahrloset werde, und etwan Schaden geschehe ꝛc.

Instruction vor die Mutter der Waysen-Mägdchen.

§. I. Demnach es kein geringes ist, die Mutter-Stelle bey so vielen unerzogenen Mägdlein zu vertreten, so hat die Mutter derselben Ursach, Gott fleißig anzuruffen, um Weißheit, ihnen recht vorzustehen, damit sie ihre Pflicht und Ampt nach dem Willen Gottes wohl in acht nehme, und alles in rechter Ordnung mit aller Treu und Sorgfalt verrichte, und also die gute Auferziehung an den Kindern befördert werde.

§. II. Soll sie fleißig nicht allein vor sich, sondern auch sonderlich vor ihre Kinder beten, daß Gott ihnen den heiligen Geist geben, in ihren Hertzen kräfftig würcken, und selbst zu allem Guten antreiben wolle.

§. III. Sie soll ihnen in allen Stücken mit einem guten Exempel vorgehen, hingegen aber sich fleißig hüten, daß sie ihnen kein Aergerniß gebe, weder in Worten noch Wercken, mit geschwindem Zorn, mit unnützem Geschwätz, mit Lügen, mit Haß gegen dieses oder jenes Kind, mit Partheylichkeit und andern ärgerlichen Dingen, damit sie dem Weh entgehen möge, welches Christus allen denen drohet, die den Kindern Aergerniß geben.

§. IV. So sie selbst Kinder dabey hat, soll sie dieselbe den andern Kindern nicht vorziehen, noch auch ihnen was übersehen, sondern ohne Partheylichkeit sie andern Kindern gleich halten. Daher soll sie gegen alle Kinder gleiche mütterliche Liebe haben, und alle helffen auferziehen, in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Denn wenn dieses geschicht, so werden die Mägdlein auch alle eine kindliche Liebe und Vertrauen zu ihr haben.

§. V. In Abwesenheit des **Praeceptoris** soll sie mit allem Fleiß dahin sehen, daß die Mägdlein in gebührender Stille erhalten werden.

§. VI. Sie soll, wo nöthig, die Kinder allerseits, eines wie das andere, ohne Ansehen der Person weißlich erinnern, und zu allem guten anhalten, und wo eines und das andere ungehorsam, widerspenstig und böse ist, soll sie es unpartheyisch dem Praeceptor anzeigen, der es wird zu bestraffen wissen.

§. VII. Wenn die bösen Mägdlein nach befinden gestraffet werden, soll sie darwider nicht reden, noch ein unzeitig Mitleiden, weder in Worten noch Geberden, weder in Gegenwart noch in Abwesenheit des Praeceptoris spüren lassen, weil die Kinder dadurch nicht gebessert, sondern in der Boßheit nur gestärcket werden. Meynet sie aber was nöthiges wegen der Zucht und Straffe zu erinnern, soll sie solches in geheim thun und mit dem Praeceptore allein davon reden oder auch nach Gelegenheit dem Inspectori sagen.

§. VIII. Sie soll auch über dem, was der Praeceptor denen Kindern befohlen, oder bey ihnen angeordnet, beständig halten helffen, und sich hüten, daß sie nicht etwas anders befehle und anordne, damit die Kinder nicht irre gemacht werden.

§. IX. Den gantzen Tag soll sie bey den Kindern seyn, und sonderlich ausser den Schulstunden, damit die Kinder niemals allein gelassen werden.

§. X. Wenn keine Schul-Stunden sind, kan sie Gelegenheit nehmen, mit den Kindern gutes zu reden, bißweilen mit ihnen ein Lied zu singen und sie zum Gebet zu erwecken.

§. XI. Sie soll auch die Mägdlein allezeit, so wol wenn Bet-Stunde, als auch wenn Predigt ist, ordentlich in die Kirche führen, damit sie auf der Gasse erbar gehen, und in der Kirche fein stille sitzen und andächtig zuhören.

§. XII. Ueber der Mahlzeit soll sie auch auf der Kinder Verhalten acht haben, und dieselbe zu guter wohlanständiger Tisch-Zucht anweisen, und wo sie befindet, daß ein und anders dagegen handelt, solches mit freundlichen Worten deshalben erinnern.

§. XIII. Auch soll sie dieselben zu aller Zucht und Erbarkeit, in Worten, Gebärden und Wercken, und zu allen andern dem Weibes-Volck anständigen Sitten angewöhnen, und anhalten, und sonderlich lehren, wie sie sich so wol gegen ihre Vorgesetzte, als auch gegen andere und fremde Leute fein ehrerbietig in Demuth sich zu erweisen.

§. XIV. Die Mägdlein, die spinnen, nähen und stricken können, sollen zu solcher Arbeit, wenn keine Schul-Stunden sind, von ihr angehalten werden, die andern aber, so noch nichts können, soll sie nach und nach auch dazu anweisen.

§. XV. Sie selbst soll auch immer, wo sie anders sonsten mit den Kindern nichts zu thun hat, etwas dem Waysen-Hause und Kindern zum Besten arbeiten, und mit ihrer Arbeitsamkeit denen Kindern ein gut Exempel geben.

§. XVI. Auf der Kinder ihre Sachen, Kleidung und Wäsche soll sie fleißig helffen acht geben, damit nichts verlohren, noch sonsten verderbet werde.

§. XVII. Zweymal soll sie wöchentlich die Mägdlein auf den Köpffen und in Kleidern reinigen, welches, wo es nicht gehindert wird, des Mitt-

wochs und Sonnabends ordentlich geschehen kan. Solte es bey manchen Kindern nöthig seyn, könte es mehrmals geschehen.

§. XVIII. Nach fünff Uhr früh soll sie auffstehen, und die Kinder wecken, hernach die Kleinen helffen anziehen, und alle sich waschen lassen, damit sie um sechs Uhr beym Morgen-Gebet seyn können.

§. XIX. Um 9 Uhr Abends nach dem Abendgebet soll sie die Kinder, die Kleinen auch wohl eher, wieder zu Bette führen, da sie denn bey ihnen auch schlaffen und zugleich auch auf ihre Betten mit acht haben soll.

§. XX. Und weil insonderheit wegen Feuers und Lichts eine große Sorgfalt und Vorsichtigkeit nöthig ist; die Kinder aber in diesem Stück noch unverständig und unachtsam sind, so fället alle dieserhalben zutragende Sorge auf sie, und wird von ihr gefordert werden, wenn die Kinder hierinn etwas versehen solten. Daher soll sie keinem Kinde gestatten, daß es mit dem Lichte in der Schlaff-Kammer, Stube oder anderswo umhergehe oder das Licht schneuße und den glimmenden Docht hieher oder dorthin werffe; auch soll sie selbst alle Fürsichtigkeit hierinn erweisen, und das Licht, wenn sie die Kinder zu Bette bringet, nie anders als in der Laterne bey sich führen, auch alle Abende vor Schlaffen-Gehens nach dem Feuer im Ofen sehen, und die Ofen-Thüren zumachen.

Instruction des **Inspectoris scholarum**.

§. I. Der Inspector scholarum soll vor allen Dingen fleißig vor das gantze Schulwesen beten, und Gott so wol um Weisheit, die Inspection zu seinen Ehren und der Jugend Besten zu verrichten, als auch um Seegen und Gedeyen anruffen.

§. II. Soll er wohl zusehen, daß tüchtige, gottseelige und exemplarische studiosi denen Kindern als Praeceptores vorgesetzet werden, und wo er mercket, daß einer oder der andere sich nicht darzu schicket, noch auch sich bessert, soll er mit Consens des Directoris ihn bey zeiten wegschaffen, und einen andern an seine Stelle ordnen.

§. III. Die neuen Praeceptores soll er mit Gebet einführen, und den Kindern vorstellen, mit der Erinnerung, daß die Kinder ihnen gehorsam seyn sollen.

§. IV. Soll er die Schulen fleißig besuchen, und zusehen, ob die Praeceptores ihre Stunden richtig abwarten, und nach der vorgeschriebenen Art fleißig informiren.

§. V. Soll er die neuankommende Kinder anweisen, in welche Schule sie gehen sollen, und sie ermahnen, denen Praeceptoribus mit einem Handschlag Gehorsam zuzusagen, und fleißig die Schule zu besuchen.

§. VI. Soll er denen Praeceptoribus in gebührender Zucht beystehen, und wenn einige wichtige Klage über ein und ander Kind geführet wird, in seiner Gegenwart bestraffen lassen.

§. VII. Soll er wöchentlich mit denen sämptlichen Praeceptoribus zu einer gewissen Zeit Conferenz halten, und dabey mit ihnen singen und beten, und nach Gelegenheit sie so wol in genere als in specie ihrer Pflicht erinnern.

§. VIII. Damit die Kinder erwecket werden, soll er monatlich in einer Schule nach der andern ein kurtz Examen speciale halten, und denn nach etlichen Monaten mit Vorwissen des Directoris ein Examen generale anstellen.

§. IX. Und damit alles desto besser beobachtet werde, soll er, wo möglich, auch einen oder mehr Vice-Inspectores haben, die mit ihm gleiche Treu und Fleiß anwenden sollen.

Was von denen Informatoribus zu observiren.

§. I. Es sollen die Informatores fürnemlich und in allen Dingen auff den Hauptzweck sehen, nemlich die Kinder zu einem wahren lebendigen Erkäntniß Gottes und ihres Heylandes Jesu Christi zu bringen, und dahero gewiß wißen, daß eine jegliche Seele, die man ihrer Pflege anvertrauet, ihnen auff ihre Seele gebunden wird; also daß Gott eines jeglichen Kindes Blut von ihrer Hand fordern werde, so durch ihre Schuld und muthwillige Verwahrlosung verlohren gehet.

§. II. Dannenhero soll sich ein jeglicher wohl prüffen, ob er selbst einen rechtschaffenen Grund in seinem Christenthum geleget, also daß die Jugend nicht allein den Anfang Christlicher Lehre von ihme faßen, sondern auch ein Exempel und Fürbild, dem sie nachfolgen können, an ihm haben mögen, und er alles sein Thun und Laßen nicht allein für Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als vor dem Angesichte Gottes in der Wahrheit führe: allermaßen auch keiner zu einer Information gezogen wird, als zu dem man ein solch Vertrauen hat. Verstellet er sich dann eine Zeit lang in eine äuserliche Schein-Frömmigkeit, so wird er selbst desto schwerere Verantwortung haben.

§. III. Wann der Grund eines rechtschaffenen Christenthums bey ihnen fest geleget ist, so werden sie dann auch nicht Miedlings-Art an sich haben, die nur das ihre suchen, und es für eine Last achten, daß sie an der Jugend arbeiten, sondern werden rechte und getreue Hirten ihrer anvertrauten Lämmer seyn, eingedenck, wie sie hier an denselben arbeiten, so werden sie an jenem Tage den Gnaden-Lohn von ihrem Ertz-Hirten Christo Jesu empfangen, deßen sie sich selbst berauben werden, wann sie ihre Schul-Arbeit ungerne, als eine Fröhne und nicht mit Lust, treulich und fleißig, ohne alle Absicht auff einigen Lohn, allein zur Ehre Gottes und der Kinder Besten verrichten.

§. IV. Sie sollen bey ihrer anvertrauten Arbeit ihr Vertrauen nicht auf eigene Kräffte und Geschicklichkeit, sondern bey aller anzuwendenden Treue auff Gottes kräfftigen Beystand und Seegen einig und allein setzen: und daher die Kinder gleichsam auff ihrem Hertzen zum stetigen Gedächtnis vor Gott tragen und in allem ihrem Gebet für deren ewige Wohlfahrt hertzlich ringen, und Gott um das Gedeyen zu ihrer Arbeit demüthiglich anruffen.

§. V. Weil auch insgemein zu geschehen pfleget, daß die Meisten aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe das Gute mehr durch scharffe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre Anvertrauten recht im Geist der Liebe zu faßen, und mit väterlicher Treue, Gedult und Langmüthigkeit ihre Hertzen zum guten zuneigen, und also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu seyn suchen, wie denn sonderlich bey an-

noch jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre Christliche Sanfftmuth gar selten angetroffen wird: als haben die Informatores Gott inständiglich und demüthiglich anzuflehen, daß er ihnen einen solchen Vater=Sinn gegen die anvertraute Jugend in ihre Hertzen geben, und alles ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihnen nehmen wolle, dabey sie denn gewiß den Seegen Gottes erfahren werden; bevorab, wenn sie nebst solchem Vater=Hertzen gegen die Kinder auch eine rechte brüderliche Liebe selbst gegen einander haben, daß sie gerne einer von dem andern lernen und sich erinnern laßen, und also das Werck der Erziehung der Jugend in recht christlicher Einmüthigkeit führen. Und sollen sie aus eben demselben Grunde nicht mürrisch noch unfreundlich, sondern liebreich, jedoch ernsthafftig gegen die anvertrauete Jugend sich bezeigen, und vielmehr durch solchen Weg als durch Stürmen und Poltern die Jugend zur gehörigen Stille zu bringen, trachten. Wie sie denn auch solche unpartheyische väterliche Liebe lehren wird, daß sie unter denen Kindern keinen Unterschied machen, sondern es mit einem so gut, als mit dem andern meynen, und eines so wol als das andere treulich lehren, vermahnen, bestraffen, wie auch mit aller Gedult tragen. Keinesweges aber würde mit solcher väterlichen Liebe übereintreffen, wenn sie Kinder etwa aus Ungedult Ochsen, Esel, Narren ꝛc. heißen, oder ihnen sonst übele Namen geben und unanständige Redensarten gebrauchen wolten, davon sie auch keine wahrhafftige Besserung zu gewarten haben werden.

§. VI. Dahero sollen sie zwar mit väterlicher Zucht und liebreicher Sorgfalt über die Seelen der Kinder wachen, und an Ermahnen und Straffen nichts ermangeln lassen; jedoch so viel immer müglich ist die Aufferziehung nicht mit Strenge und Härtigkeit führen, noch dem Affect des Zorns dabey im geringsten indulgiren, sondern sollen mit aller Sanfftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu erwecken und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes sammt einer kindlichen Furcht für Gott in ihren Hertzen zu pflantzen.

§. VII. Die Ruthe sollen sie nicht gebrauchen, wo nicht zum wenigsten dreymal eine Warnung und mündliche Bestraffung vorhergegangen oder eine offenbahre Boßheit gespüret worden, da denn die Kinder nicht eben um des Lernens, sondern vornemlich um der Boßheit willen und sonderlich, wenn sie lügen, zu bestraffen. Doch sollen die Praeceptores auch die Ruthe in solchem Fall mit masse gebrauchen, daß die Kinder nicht durch allzu strenge Zucht gantz abgeschrecket werden; sollen auch den Kindern vorher ihr Verbrechen fein recht fürhalten, daß sie wissen, warum sie gestrafft werden, auch wenn eine sonderliche Bestraffung einer begangenen Boßheit fürgenommen wird, solches andern zum Exempel fürstellen, bezeugend, wie ungern man sie also mit der Ruthe straffe, und wie viel lieber man die Ruthe gar wegwerffen wolte, wenn sie nur mit Worten sich wolten ziehen lassen. Sie sollen sie auch nach der gebrauchten Zucht die Hand geben, Danck sagen und Besserung angeloben lassen.

§. VIII. Vor der nöthigen Bestraffung sollen sie zu Gott hertzlich seufftzen, daß er ihnen dazu die nöthige Weißheit gebe, damit sie solche nicht aus fleischlichem Zorn, sondern in erbarmender Liebe als Väter ver=

richten mögen, und daß er auch dazu seinen Seegen und Gedeyen geben wolle, damit der gesuchte Endzweck, nemlich der Kinder Besserung, möchte erhalten werden.

§. IX. Solten sie aber etwan hierinnen der Sache zu viel gethan haben, und deswegen erinnert werden, sollen sie es sanfftmüthig annehmen und vorsichtiger werden, nicht aber es hernach noch ärger machen, und die Kinder es entgelten laßen.

§. X. Wenn aber ein und ander Kind etwan was grobes pecciret, sollen die Praeceptores es in ein Büchlein umständlich auffschreiben, und es bey der Visitation, so wöchentlich geschiehet, dem Inspectori zeigen, damit die Bestraffung nach dessen Anordnung nebenst einer öffentlichen Erinnerung geschehen, und es also bey den Kindern einen desto grössern Nachdruck geben möge.

§. XI. Was aber die Kinder betrifft, welche sich wohl anlassen, sollen die Informatores dieselbigen nicht mit unzeitigem Lobe stoltz machen, wodurch sie alles Gute in ihnen verderben würden, sondern sollen ihnen desto öffters und mit desto mehrerer Liebe und Freundlichkeit die herrlichen Verheißungen, welche die Gottseligkeit hat, beydes in diesem und in jenem Leben, für augen mahlen, wie nicht weniger die hertzliche Liebe, so Christus gegen die Kinder hat, damit sie zu einer hertzlichen Gegen-Liebe je mehr und mehr erwecket und dadurch ferner aufgemuntert werden, sich mit Lust und Freuden zur Kirchen und Schulen zu halten, und allen Gehorsam zu beweisen: wiewol durch dergleichen Evangelische Gründe auch die Ungezogenen zum Guten anzufrischen sind.

§. XII. Von denen Lüsten der Jugend sind insgemein alle Kinder, jedoch insonderheit diejenigen, bey welchen sich dieselbigen bey ihren herannahenden Jünglings-Jahren am meisten zu äußern anfangen, mit aller Sorgfältigkeit abzumahnen, damit bey zeiten der Grund einer warhafftigen Verläugnung alles ungöttlichen Wesens in ihren Seelen gepflantzet werde. Es ist ihnen zu dem Ende, sonderlich aus dem Grunde des göttlichen Worts zu zeigen, wie sie in der Welt nichts verläugnen können, das sie nicht in Christo viel herrlicher solten wiederfinden: damit sie von der Beschaffenheit des wahren Christenthums zugleich einen rechten Grund erlangen mögen.

§. XIII. Dieweil es auch leider öffters zu geschehen pfleget, daß sich die Kinder, wenn sie etwas Böses thun, auf das Exempel ihrer Eltern oder derer, die an Eltern Statt sind, beruffen, so haben die Informatores in solchem Fall ihnen vorzustellen, daß man Gottes Wort zur Richtschnur seines gantzen Lebens und unsern Heyland zu einem Exempel und Vorbild alles seines Thuns und Lassens vorzustellen habe: dabey sie denn insgemein für böse Exempel zu warnen, die Eltern aber bey denen Kindern nicht zu verkleinern sind; vielmehr mag ihnen allemal gezeiget werden, wie sie sich sonst gegen ihre Eltern zu verhalten haben.

§. XIV. Sie sollen die Kinder auch fein in Moribus und guten Sitten unterrichten und lehren, wie sie sich gegen andere Leute fein ehrerbietig zu bezeigen haben.

§. XV. Denen Kindern, die sonst vor den Thüren betteln gangen sind, oder noch gehen, muß fleißig inculciret werden, wie hochnöthig es

seyn, daß sie ja nicht ihr Lebenlang das Bettel-Brod essen, sondern etwas nützliches lernen, damit sie ihrem Nechsten dienen, und ihr Leben nach dem Willen Gottes führen: dazu ihnen dann auch Hoffnung gemachet werden kan, daß man sich ihrer annehmen wolle, sie auf ein gutes Hand-werck zu bringen, wenn sie Gott fürchten und fleißig lernen. Auch kan man ihnen je zuweilen einige Exempel erzehlen, wie arme Kinder nützliche und gute Leute worden, auch von Gott wohl im Leiblichen geseegnet seyn.

§. XVI. Es ist auch nöthig, daß man ihnen fleißig vorstelle, was für Sünden mit dem Betteln begangen worden. Z. E. wenn es nicht aus Noth geschehe, oder wenn der Mensch durch Betteln Geld und Gut zu sammlen gedencke, oder das Gesammlete liederlich durchbringe, oder aus dem Betteln ein Hand-Werck mache oder dadurch versäume in die Schule und Kirche zu gehen, oder wenn einem am Stücke Brod mehr gelegen, als am Wort Gottes.

§. XVII. Doch sollen die Sünden, so unter dem Betteln pflegen vorzugehen, nicht allzu special erzehlet werden, damit nicht einige aus solcher Erzehlung das Böse erst lernen, und es auch so machen, wie es ihnen erzehlet worden. Gottes Werck mag man herrlich preisen, aber von den Wercken des Teuffels muß man gar behutsam reden. Denn der Zunder darzu ist in dem menschlichen Hertzen, da es leichtlich fänget.

§. XVIII. Es sollen auch die Informatores mit Fleiß darauff sehen, daß insonderheit die Bettel-Kinder fein bey zeiten einen guten Grund der Christlichen Lehre faßen, weil man ihrer nicht allzuwohl versichert ist, wie lange sie solch Schul-gehen continuiren werden.

§. XIX. Es sollen sich die Informatores in allen Stücken nach der ihnen fürgeschriebenen Schul-Ordnung und Instruction richten, und nichts nach eigenem Gefallen ändern, wenn sie aber meynen, daß in einem und dem andern etwas verbeßert werden könte, mögen sie solches zu Papier bringen und dem Inspectori überreichen; welcher in der wöchentlichen Conferenz auch die andern Informatores darüber vernehmen, und wenn nichts Erhebliches dagegen eingewendet wird, solches dem Directori zu eröffnen hat, damit die nöthig oder nützlich befundene Aenderung mit dessen Consens introduciret, auch um der Nachkommen willen, bey der Schul-Ordnung annotiret werde.

§. XX. Das Gebet, womit laut der Schul-Ordnung jedesmal der Anfang und Beschluß zu machen ist, soll mit rechtschaffenen Ernst und in gehöriger Stille verrichtet, und niemals zu lang gemachet werden.

§. XXI. Sie sollen auch ein Register der Kinder halten, und dabey schreiben, wenn und zu welcher Zeit sie in die Schule auffgenommen, wie sie heißen, wer ihre Eltern, wie alt sie seyn, was sie gekont haben, als sie in die Schule gekommen 2c. ingleichen sollen sie auch auffschreiben, wenn sie gar aus der Schule bleiben und Abschied nehmen, was sie bißhero gelernet; welches alles füglich in eine Tabell gebracht werden mag, die bey dem Examine vorzuzeigen ist.

§. XXII. Auch haben sie Gott um Weißheit anzuruffen, die Gemüther der Kinder kennen und unterscheiden zu lernen, damit sie desto besser wissen, wie sie ein jedes gewinnen, und gelinder oder schärffer damit umgehen sollen; auch damit sie die Fähigkeit der ingeniorum, und wozu

sonderlich ein jegliches Kind geschickt seyn möge, erkennen, und man die Gaben so Gott in ein jegliches geleget, recht erwecken und zum gemeinen Nutzen anwenden könne. In dem Examine haben sie dann ein judicium über eines jeglichen Kindes Gemüth und Ingenium, dem im vorigen §. benanten Register beyzufügen, welches dann der Inspector Scholae nach gehaltenem Examine ordentlich und fleißig beyleget.

§. XXIII. Sie sollen aber, so viel möglich ist, dahin arbeiten, daß die Kinder nicht nur die blosen Worte des Catechismi und der Biblischen Sprüche hersagen lernen, sondern daß sie auch den rechten Verstand von einem jeglichen faßen: auch sollen die Praeceptores allemal fleißig auff die Ausübung dringen, und den Kindern wohl inculciren, daß das Wissen nicht genug sey, sondern daß ihr gantzes Leben damit übereinstimmen müße.

§. XXIV. Auch sollen sie wohl auf die Kinder acht haben, daß sie nicht undeutlich, stammelend, mit abgestümmelten Worten, allzugeschwinde rc. beten, oder den Catechismum hersagen, dieweil sie durch dergleichen Fehler am rechten Verstande und Gebrauch des Wortes Gottes sehr gehindert werden.

§. XXV. Es soll in den Classen der Armen-Schule kein Kind ein Buch mit nach Hause nehmen, sondern ein jedes Kind empfähet in der Schulen sein Buch, und wenn es ein anders gebrauchet, giebt es das vorige dem Praeceptori wieder und empfähet von ihm darauf das andere; und wenn die Schule aus ist, oder ein Kind veniam bittet, heraus zu gehen, fordert der Praeceptor von demselben sein Buch wieder ab und verwahret nach geendigter Schule alle Bücher in dem Schrancke, und lieget dem Praeceptori ob, wohl darauf zu sehen, daß ja keines davon komme. Daher ihm auch bey seinem Antritt solche vom Inspectore der Schulen übergeben werden, er auch beym Abschiede dem Inspectori dieselben wieder überantworten muß.

§. XXVI. Dahero wenn auch die Kinder wieder in die Armen-Schule kommen, welche ihre Bücher mitbringen, so saget man ihnen, daß sie nur solche künfftig zu Hause lassen, und daselbst darinnen lesen sollen, und daß man ihnen in der Schule schon die nöthigen Bücher geben werde.

§. XXVII. Jedennoch wenn ein Kind seinen ordentlichen Abschied nimmt aus der Schulen, (es seyen Mägdgen oder Jungen) da es nemlich so weit erwachsen, daß es zur Hauß-Arbeit oder auf ein Handwerck gethan werden soll, so werden ihm seine Bücher, Catechismus, Psalter und Neu-Testament von dem Inspectore der Schulen mitgegeben, solche zu behalten, welches denn vom Inspectore aufgezeichnet und demnach vom Praeceptore bey seinem Abschiede nicht wieder gefordert wird.

§. XXVIII. Es soll aber ein solches Kind von seinen Praeceptoribus, dem Inspectore der Schulen, und seinen Seelsorgern ordentlichen Abschied nehmen, und sich für die gute Zucht und Unterweisung bedancken. Darauf soll es der gegenwärtige Praeceptor erinnern des Guten, das es bißhero gehört, es treulich ermahnen, daß es also glauben und leben wolle sein Leben-lang, und sich solches zusagen und angeloben lassen. Dann soll der Praeceptor alle Kinder aufstehen heissen, und mit den Kindern ein hertzlich Gebet zu Gott verrichten für dieses Kindes

zeitliche und ewige Wohlfahrt, und daß Gott alle Christliche Kinder-Zucht ferner aus Gnaden seegnen wolle. Zuletzt soll der Praeceptor das Kind ermahnen, ob es gleich aus der Schulen bleibe, doch die öffentliche Catechisation in der Kirche nicht zu verlassen, sondern derselbigen fleißig beyzuwohnen, daß es das Gute nicht wieder vergesse, so es in der Schule gelernet.

§. XXIX. Es sollen die Kinder einer jeglichen Schule so wol täglich in die Bet-Stunden und Catechisation, als auch Sonntags und zu anderer Zeit in die Predigten von denen Praeceptoribus geführet werden, die sie also ordentlich in die Kirche bringen, zur Stille und Aufmercksamkeit mit Vorhaltung der Allgegenwart Gottes anmahnen, und wohl acht haben sollen, daß sie fein beysammen bleiben und nicht neben der Kirchen hingehen. Auf den Sonntag nach der Nachmittags-Predigt soll ihnen nach Anweisung der Schul-Ordnung, ehe sie in die Bet-Stunde gehen, etwas erbauliches aus Gottes Wort oder eine geistliche Historie vorgetragen werden.

§. XXX. Diejenigen, welche die Kinder zur Kirche führen, sollen auch in der Kirche, sowol in der Bet-Stunde, als unter der Predigt, bey ihnen bleiben, und sie zur Aufmercksamkeit anhalten, (auch wenn die Catechisation aus ist, sie auf die kleinen Bänckgen nieder sitzen lassen,) und verhüten, daß keiner davon gehen oder sonsten muthwillen treiben möge.

§. XXXI. Es sollen die Praeceptores kein Kind ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris in ihre Schul aufnehmen, haben auch allezeit, doch sonderlich des Montags fleißig darauf zu sehen, daß keine Kinder aus des Rectoris Schule ausbleiben, und sich unter ihre Kinder mengen, als worüber sich jene möchten zu beschweren haben. Sollen demnach, wann sie sehen, daß ein Kind kommet, so sie vorhin noch nie gehabt, solches genau examiniren, und nach dem sie befinden, daß es vorhin in eine von beyden Ordinari-Schulen gegangen, solches keines weges annehmen, sondern gleich wieder nach Hause schicken.

§. XXXII. Die Praeceptores sollen sich ein jeder in seiner Classe ein wenig vor dem Schlage einfinden, und da erwarten, biß sich die Kinder sammlen, und dadurch verhüten, daß die Kinder nicht, ehe die Schul angehet, allerley Muthwillen unter einander, entweder auf dem Hofe oder in den Classen verüben.

§. XXXIII. Es sollen sich die Praeceptores ja mit allem Fleiß hüten, daß sie den Kindern in der Schule nicht ungeziemende Freyheit gestatten, z. E. wenn sie etwas mit den Vördersten vorhaben, daß die Hindersten nicht plaudern, oder sonst Muthwillen treiben, Obst essen rc. welches zu verhüten die Praeceptores sich so viel mehr in acht nehmen sollen, daß sie nicht neben der Information auch andere Dinge vornehmen, z. E. zu schreiben, oder in einem Buche zu lesen, rc. als welches den Kindern Anlaß giebt, ihres theils auch andere Dinge vorzunehmen oder doch unachtsam zu seyn.

§. XXXIV. Wenn ein Kind ausbleibet, soll der Praeceptor bald hinschicken und bey den Eltern oder im Hause, da das Kind ist, nachfrage thun lassen, was die Ursache des Aussen-Bleibens ist.

§. XXXV. Wenn man mercket, daß die Eltern ihre Kinder ohne Noth von der Schule abhalten, sollen die Praeceptores dieselben besuchen, ihnen freundlich zureden, damit sie ihre Kinder an ihrer geistlichen Wohlfahrt und an ihrem Lernen nicht hindern, sondern desto fleißiger in die Schule schicken mögen. Sie, die Praeceptores, sollen auch ohne dem Gelegenheit suchen, die Eltern zu besuchen und nachzufragen, wie die Kinder sich zu Hause verhalten, ob sie auch ihre Sprüche beten, gehorsam seyn ꝛc., welches, wenn es geschicht, bey Eltern und Kindern seinen herrlichen Nutzen hat, und manchem Mißverstande zwischen Eltern und Praeceptoribus, so gar leicht entstehet, vorgebeuget werden kan.

§. XXXVI. Wenn eine Wochen-Predigt ist, solle es den Kindern des Tages vorher mit Fleiß angesaget werden, daß sie vor der Predigt sich mit einander in der Schule einfinden, damit allda der Morgen-Seegen mit ihnen zuvor könne gebetet werden, und sie denn von den Praeceptoribus in die Kirche geführet werden, wie sonst in die Bet-Stunden. Nach der Predigt sollen sie denn von den Praeceptoribus wieder ordentlich in die Schule geführet und noch eine Stunde unterrichtet werden.

§. XXXVII. Des Sonnabends kan ihnen gleichfalls angesaget werden, daß sie sich des Sonntags frühe gleicher weise vor der Predigt einfinden und sich in die Kirche führen lassen. Ob sie denn gleich wegen mancherley häußlicher Umstände nicht alle kommen, noch strenge dazu anzuhalten seyn, soll dieses doch auch mit wenigem, so gut es seyn will, beobachtet werden.

§. XXXVIII. Wo etwan bey Kindern unterschiedliche Praeceptores sind und etwan von einem was versehen wird, welches ihm der andere gern sagen will, hat man sich in acht zu nehmen, daß solches nicht in Gegenwart der Kinder geschehe.

§. XXXIX. Wenn etwan ein Jahrmarckt einfällt, ist nöthig, daß man die Kinder vorher ermahne, nicht aus der Schule zu bleiben, noch etwan bey Marckt-Schreyern sich finden zu lassen, noch in Comödien zu gehen, sondern sich für allem Bösen zu hüten.

§. XL. Wenn hohe Fest-Tage einfallen, soll man vorher die Kinder auch fleißig ermahnen, sich nach den Feyertagen gleich wieder einzustellen und nicht deswegen die gantze Woche aus der Schule zu bleiben.

§. XLI. Auch hat man dahin zu sehen, daß man die Kinder, so viel immer möglich seyn will, von solchen Gelegenheiten abhalte, wo sie etwa unter andere böse Buben gerathen und zum Bösen verleitet werden können, wie denn oft geschicht bey Kirchmessen, Handwercks-Essen und andern Gelagen.

§. XLII. Es soll auch in einer jeden Schule alles fein reinlich und ordentlich gehalten, des Winters auch das Feuer wohl in acht genommen und das Gemach in mäßiger und gelinder Wärme gehalten werden.

§. XLIII. Es sollen alle Praeceptores der wöchentlichen Conferenz fleißig beywohnen und ohne die höchste Noth nicht davon bleiben, ihr wöchentliches Schulgeld aber des Sonnabends zu einer gewissen Stunde abholen.

§. XLIV. Es soll kein Praeceptor ohne Vorwissen des Inspectoris etwa verreisen, noch auch ohne dessen Consens einen andern an seine Stelle bestellen.

§. XLV. Wenn ein und ander Praeceptor seine Information aufgiebt, so soll er mit denen Schul-Kindern, die er bißher informiret, nochmals hertzlich beten und sie seegnen.

III. Von der Information der Waysen-Kinder insonderheit.

§. I. Weil die Waysen-Kinder der völligen Auferziehung zu geniessen haben, und des gantzen Tages unter guter Aufsicht und Anführung gehalten werden, auch daher bey ihnen mehr ausgerichtet werden kan, als bey den übrigen armen Kindern, so ist deshalben ihre Information in einigen Stücken von der vorgesetzten Schul-Ordnung unterschieden.

§. II. Im Sommer werden sie angehalten um 5 Uhr aufzustehen, im Winter um 6 Uhr, und werden des Abends um 9 Uhr zu Bette gebracht. Sobald sie aufgestanden und ihre Kleider angezogen, wird mit ihnen Bet-Stunde gehalten, damit nicht ihre Gemüther vorher zerstreuet oder gar einige durch andere zufällige Verhinderungen vom Gebet abgehalten werden. Das Gebet wird von denen Praeceptoribus mit ihnen verrichtet auf solche Weise, wie im vorhergehenden Capitel angezeiget worden. Ueber dem aber läst es sich bey solchen mehr und öffters thun, daß sie ihre Noth mit ihren eigenen Worten Gott vortragen lernen, worinnen ihnen denn der Praeceptor zum öfftern vorgehet, werden auch insonderheit ermahnet und angewiesen, daß sie für ihre Wohlthäter mit rechtem Ernst und Andacht zu Gott beten sollen, weil sie ihnen auf keine Weise, als durch ihr ernstliches Gebet ihre Wohlthat ersetzen können; desgleichen wird ihnen auch öffters die Gnade, welche Gott an ihnen gethan, daß er sie also in der Furcht des Herrn und zu allem Guten erziehen lasse, zu Gemüthe geführet, werden ihrer besondern Pflicht dabey erinnert, und für allem Ungehorsam, Untreu, Unfleiß, Muthwillen und dergleichen gewarnet; von ihren Praeceptoribus wird auch das Abend-Gebet von 8 biß 9 Uhr auf gleiche Weise mit ihnen verrichtet und vor dem Gebet je zuweilen ein Examen Conscientiae oder Prüfung mit den Kindern angestellet, wie sie den Tag hingebracht, wie sie sich gegen Gott, gegen ihre Vorgesetzte ꝛc. bezeiget. Nach verrichtetem Abend-Gebet legen sie sich schlaffen, da denn bey den Knaben in jedem Schlaff-Gemach ein Praeceptor, bey den Mägdgen aber, so allesamt in einem besondern Hauß und Gemach ihr Bettlein haben, die sogenannte Waysen-Mutter bleibet, und schläfft, damit viele Unordnung und Aergerniß, so unter den Kindern beym Aus- und Ankleiden vorgehen könte, verhindert werde. Wann bißher Johann Arnds wahres Christenthum in den Wochen-Predigten öffentlich erkläret worden, so ist anstatt des Neuen Testaments in der Bet-Stunde frühe vom Praeceptore das Capitel, welches in der Ordnung zu erklären vorgekommen, verlesen, und der Inhalt daraus kürtzlich gezeiget worden, und die Kinder wurden zum andächtigen Gehör Göttlichen Wortes angemahnet. Ingleichen wird am Sonntage frühe in der Bet-Stunde das Evangelium vorgenommen, damit sie dadurch zu desto mehrerer Aufmercksamkeit zubereitet werden.

§. III. In der nächsten Stunde nach dem Morgen-Gebet waschen sie sich, da bey den Knaben ihr Praeceptor, bey den Mägdlein ihre Mutter die Aufsicht dabey hat, damit alles recht und ordentlich zugehe. Nach-

dem sie sich gewaschen, eßen sie das Morgen-Brod, und wenn solches geschehen, und von derselben Stunde noch etwas Zeit übrig ist, wird ihnen ein Spruch zu lernen auffgegeben.

§. IV. Von 7 biß 9 im Sommer und von 8 biß 10 Uhr im Winter waren sonsten ihre ordentliche Schul-Stunden. Das Gebet ist in der Frühe-Stunde schon mit ihnen verrichtet, werden also die Lectiones gleich mit ihnen, doch nach vorhergehendem kurtzen Gebeth und Ermahnung, angefangen und auf solche Weise mit ihnen gehalten, wie oben in der letzten Vormittags-Stunden angezeiget ist, werden auch auf solche Weise mit dem Gebet beschlossen. Des Nachmittags aber waren die beyden Stunden, welche vor der öffentlichen Bet-Stunde hergehen, die im Sommer von 5 biß 6 Uhr gehalten, im Winter aber weiter zurückgesetzet wird, ihre ordentliche Schul-Stunden, und wird es mit denselben auch mit ihnen nach oben gesetzter Schul-Ordnung gehalten. Anjetzo aber, damit sie desto mehr arbeiten können, sind die Schul-Stunden meistens Vormittage.

§. V. In diesen Lern-Stunden aber sind nur beysammen diejenigen Kinder, welche lesen, schreiben, rechnen und den Catechismum lernen, und etwa künfftig zu einem Handwerck sollen gethan werden. Diejenigen, welche in den obern Classen in Sprachen und andern Wissenschafften informiret werden, müssen frühe umb 6 Uhr in die Schul-Stunde gehen, daß sie daselbst in Sprachen und Wissenschafften unterrichtet werden, und ferner aller guten Anführung genießen. Denn da werden sie zum Lateinischen, zum Griechischen und zum Hebräischen rc. apart angeführet.

§. VI. Alle Waysen-Knaben werden des Sommers über dann und wann von einem Studioso Medicinae herbatim geführet, daß sie die Kräuter kennen lernen, welches sonderlich denen ein guter Vortheil ist, die mit der Zeit entweder Medicinam studiren oder zur Apotheker-Kunst kommen sollen. Diejenigen, die zu andern Künsten und Handwercken, als zur Buchdruckerey, Buchhandel und dergleichen sollen gebraucht werden, lernen zum wenigsten Lateinisch, Griechisch und Hebräisch lesen, auch im Lateinischen decliniren und conjugiren, damit sie ihren künfftigen Beruff, darinnen ihnen solches zu wissen, höchst nöthig ist, desto leichter antreten können.

§. VII. Weil auch einer, der nicht studiret, dennoch die Principia Astronomiae, Geographiae, Physicae, Historiae, und was seines Orts oder Landes Polizei-Ordnung sey, zu wissen wohl vonnöhten hat, wo er ein verständiger und dem gemeinen Wesen nützlicher Mann werden will, wird ihnen auch ausser denen ordentlichen Schul-Stunden neben dem, daß sie zum Stricken angehalten werden, gleichsam spielender Weise von allen diesen Wissenschaften das Nöthigste beygebracht, daß sie zum Exempel lernen, wie sie Gott aus der Natur erkennen und sich durch seine Wercke zu seinem Lobe reitzen lassen sollen, wie sie ein Land vom andern unterscheiden, wie sie reisen sollen, wie sie einen Acker messen oder theilen, wie sie den Calender brauchen sollen rc. Es ist dieses das Fürnehmen gewesen des hochseel. Hertzog Ernsten zu Sachsen-Gotha, welcher nicht allein für diejenigen Knaben, welche nicht studiren, sondern zu Handwerckern, Künstlern und Kauffleuten gethan werden sollen, eine besondere Teutsche Schule geordnet, sondern auch zu solchem Zweck ein be-

sonderes Büchlein in teutscher Sprache, darinnen die Principia der vornehmsten und nützlichsten Wissenschafften kurtz verfasset sind, heraus geben lassen, welches Büchlein denn auch bißhero bey den Waysen-Kindern dazu gebrauchet worden.

§. VIII. Wie die Kinder essen, gekleidet, gereiniget und sonsten in leiblichen verpfleget werden, davon ist oben schon gehandelt worden.

§. IX. Die Leges aber, welche allen Waysen-Kindern vorgeschrieben worden, sind nachfolgende:

1. Die Gegenwart Gottes, der ein Vater ist der Waysen und sie an Leib und Seele versorget und erhält, soll einem jeglichen zu allen Zeiten und an allen Orten vor Augen seyn.

2. Nichts soll nach eigenem Willen, sondern alles in kindlichen Gehorsam gegen die Vorgesetzten geschehen, welche als Väter in allen Stücken sollen geehret werden.

3. Es sollen sich alle Kinder unter einander als Brüder und Schwestern hertzlich lieben, einander nicht verachten noch vexiren, nicht mit einander zancken, noch einander neiden, eingedenck, daß sie Gott mit einander angenommen und vereiniget hat, daß sie seine Liebe und Vorsorge mit einander erkennen lernen und sich auch unter einander hertzlich lieben.

4. Es sollen alle Kinder das Gebeth mit rechter Andacht verrichten, und insonderheit Gott vor ihre Wohlthäter, Fürgesetzte und alle arme Waysen und andere Elende und Nothleidende mit allem Ernst anruffen und Gott vor seine väterliche Vorsorge demüthig dancken und um fernere Liebe und Barmhertzigkeit anflehen.

5. Ein jedes Kind soll auffmercksam, fleißig, munter und frisch seyn, so wol in den Schulstunden, als bey der Arbeit, und soll sich vor aller Faulheit und Muthwillen hüten.

6. Es soll sich ein jedes Kind selbst fein reinlich halten und alle grobe und unanständige Sitten ablegen, hingegen bescheiden und ehrerbietig sein gegen alle Menschen. Euer Leben lang habt Gott vor Augen und in euren Hertzen, und hütet euch, daß ihr in keine Sünde williget und thut wider Gottes Geboth.

Instruction oder Regeln für die Praeceptores der Waysen-Kinder.*)

1. Gleichwie der Haupt-Zweck der Anstalten dieser ist, daß die Orphani zum Dienste Gottes und des Nächsten mögen auferzogen werden, so ist auch der gantze Umgang der Praeceptorum zur Erbauung in der wahren Gottseligkeit sorgfältig zu richten und fleißig zu sorgen, daß nichts einschleiche, so diesem Zweck zuwider ist.

---

*) Die Abschrift dieser handschriftlich im Archive des Halle'schen Waisenhauses vorhandenen Instruction verdanke ich der Güte des Hrn. Dir. Dr. Kramer in Halle. Ohne Zweifel von A. H. Francke ursprünglich verfaßt, ist sie von einer zweiten unbekannten Hand mehrfach verändert und vermehrt worden. In den ursprünglichen Text sowohl als in die Zusätze der zweiten Redaction hat Gotthilf Aug. Francke mancherlei Veränderungen geschrieben, welche wahrscheinlich der Zeit von 1740—1748 angehören. Der obige Druck gibt den Text in seiner ursprünglichen Fassung.

2. Die Gottseligkeit aber muß nicht eine bloß äußerliche oder nur gesetzliche Ehrbarkeit, sondern in lebendiger Erkenntniß Jesu Christi gegründet sein; als welches die Hauptsache ist, die ein Praeceptor durch fleissige Betrachtung des Worts Gottes und Gebeth für sich und seine Kinder zu suchen hat. Sonderlich siehet er in den Bethstunden mit den Kindern und beym Vortrage des Worts Gottes jedesmal darauf, dabey denn alle Ausschweiffe und was darzu nicht dienet, sorgfältig zu vermeiden; sich selbst stellet er dar als ein rechtes Fürbild der Heerde und bezeuget mit seinem gantzen Wandel, daß Christus sein Alles sey.

3. Des Winters und Sommers wecket er die Kinder früh um 5 Uhr auf, welches mit allen Kindern und Classen so zu halten ist, auch mit denen, so auf der Motions-Classe sind. Es ist aber allezeit wohl zu observiren, daß der Praeceptor immer bey ihnen gegenwärtig sey, wenn sie sich anziehen und waschen, damit alle Unordnung verhütet werde, und reget er die Kinder fleißig an, daß sie sich balde fein anziehen, damit sie zu rechter Zeit sich zum Gebeth versammlen mögen. Wiedrigenfalls, wenn die Kinder entweder zu spät aufstünden, oder zuviel Zeit mit dem Anziehen zubrächten, würde das Gebeth, daran doch das meiste gelegen, verkürtzet oder nur obenhin verrichtet werden müssen.

4. Die Bethstunden selbst sowohl des Morgens als des Abends sind ernstlich und erbaulich zu halten, etwa in folgender Ordnung:

1) wird ein Gesang abgesungen,

2) Bethet der Praeceptor und läßt von den Kindern ein Capitel aus dem N. T. zuweilen auch aus dem A. T. lesen.

3) Aus dem vorgelesenen Capitel kann der Praeceptor die Kinder zu ermahnen und zu erwecken suchen.

4) Läßt man hierauf den Kindern den gewöhnlichen Morgen- und Abend-Segen samt etlichen Gebethen, die sie können, sprechen.

5) Hierzu wird entweder des Morgens oder des Abends ein Hauptstück aus dem Catechismo recitiret.

6) Hierauf schliesset entweder der Praeceptor selbst, oder auch ein Kind mit dem Gebeth aus dem Hertzen.

Hierbey ist noch zu mercken, daß des Sonntags, auch wenn sie in der Singstunde gewesen sind, anstatt des Capitel Lesen sie examiniret werden können, was dieser oder jener sich gemercket hat, woher dann Gelegenheit zu nehmen ist, sie zu erwecken, welches dazu dienet, daß sie zum fleißigen Zuhören einen Antrieb haben.

5. Des Sonntags hält der Praeceptor die Kinder an, daß sie alle sobald nach dem Aufstehen ihr Bette machen. Beym Aufstehen suchet er täglich zu verhüten, daß kein Kind in den Betten liegen bleibt. Wenn sie sich angekleidet, so führet der Praeceptor bey Sommers-Zeit sie alle auf den Hof und inspiciret, daß es ordentlich zugehe und keiner ungewaschen noch ungekämmet bleibe. Des Winters waschen sie sich auf der Wohnstube über einer Wanne, worunter eine stroherne Mutte gebreitet wird, daß die Stube nicht so naß werde. Mit den Handquelen hält er Ordnung, daß die Scabiosi ihre besondern haben, damit die andern nicht inficiret werden. Nachdem die Kinder sich des Morgens angezogen haben, soll der Praeceptor mit darauf sehen, ob sie das Halstuch recht umgethan, die Schuh recht zugeschnallet, die Strümpfe glatt angezogen haben.

Denn wie Kinder auch darin gewöhnt sind, so halten sie sich auch hernach, wenn sie zu mehreren Jahren kommen.

6. Des Abends sind die Kinder um 9 Uhr zu Bette zu bringen, da sie sich vorher alle auf den Stuben auskleiden bis auf die Schuh, Hose und Brusttuch. Keinem ist zuzulassen, daß er den Brusttuch anbehalte, auch des Winters nicht, es wäre denn, daß er es wegen Schwächlichkeit seines Leibes bedürffe und darzu Erlaubniß erbethen hätte. Unterdeß sie sich niederlegen, bleibt der Praeceptor bey ihnen auf dem Schlafsaal, damit keine Unordnung fürgehe. Und weil 3 Praeceptores domestici sind, so können sie sich, wenn sie nicht sogleich mit schlaffen gehen wollen, untereinander vergleichen, wer dieses mal auf dem Bett-Saal inspection halten solle; welcher dann von einem Ende zum andern umhergeht und auf dem gantzen Schlaf-Saal wohl Acht hat, damit aller kindischer Muthwille verhütet werde: auch siehet der Praeceptor wohl zu, daß er kein Kind zurückläßet, sondern alle mit sich nimmt, er löschet das Licht selbst aus, ehe sie aus der Stube gehen, schliesset auch die Stube erst zu. Denn keinem Kinde zugelassen werden soll, allein oder selbander mit Licht oder ohne Licht zurückzubleiben, unter was Vorwand es auch immer sein möchte: sonderlich hat er des Sommers genaue Acht zu haben, daß sich kein Kind unten im Hofe unnötig aufhalte, weil es gar leicht verbothene Wege gehen und allerhand Unordnung daher entstehen kann. Deßgleichen verhütet er, daß nicht zwey bey einander im Bette schlafen mögen.

7. Insgemein sollen Praeceptores genaue Aufsicht halten auf Feuer und Licht sowohl in ihrem Museo als auf der Kinder-Stuben. Sollen daher die Feuer-leges sich und den Kindern wohl bekannt machen, selbige aufs genaueste observiren, und nicht zulassen, daß Kinder mit dem Lichte umher gehen, hier und dahin leuchten oder vorm Offen Fürwitz treiben, sondern das Licht soll an seinen Ort unbeweglich hangen oder stehen, und sollen die Kinder vom Offen gar wegbleiben: insonderheit ist sorgfältig zu mercken, daß ja der Praeceptor allezeit bey ihnen bleibe, damit nicht in seiner auch wohl kurtzen Abwesenheit das Licht verwahrloset werde.

8. Die Kinder müssen allezeit unter sorgfältiger Inspection gehalten werden, es sei auf der Stube, auf dem Hofe, auf dem Speise- oder Bett-Saal, beym Kleiderwechseln oder bei der Reinigung, oder wo es auch sein mag, und sind ohne Noth auch nicht auf eine kurtze Zeit allein zu lassen, daher kann ein Praeceptor in den Freistunden kein Collegium besuchen. Es ist die Inspection nicht nur praesenti corpore, sondern auch praesenti animo und also treulich zu verrichten, daher ein Praeceptor nicht mit anderen zusammentreten, noch auch ambulando sich in einen langen Discours einlassen kann, vielmehr hat er seine Kinder nach dem Catalogo, so er auch wohl bei sich trägt, immer zu übersehen, es sei auf der Stube, auf dem Hofe, in der Kirche, oder beim Spatziergehen oder sonst, ob sie auch alle daseyn, und wo eins fehlet, selbiges zu bemercken und zu examiniren, wo es gewesen. Ist ein Praeceptor auf der Stube, hat er nicht nur zuzusehen, ob sie alle daseyn, sondern auch was sie machen, was sie lesen, was sie schreiben, denn es leicht geschehen kann, daß ein Kind heimliche Briefe schreibet, oder in garstigen Büchern lieset,

oder doch nichts recht vornimmt, worin er ihm mit Rath, Warnung und Abhaltung auch Vorstellung des Willens und der Allgegenwart Gottes nach Befinden begegnen kann. Denn die sorgfältige Inspection ist der eigentliche nervus der Erziehung, daher niemand hierin nachlässig oder commode, sondern vielmehr durch die Gnade Gottes excitat und mühsam sein soll, wie denn auch nach aller Möglichkeit dahin zu sehen, daß der Praeceptor zu rechter Zeit da sey, wenn die Kinder aus der Schule kommen, damit sie vor der Wohnstube nicht lange warten dürfen oder lange allein auf der Stube ohne Inspection sein und Muthwillen treiben mögen. Durch hartes Bedrohen oder Bestraffen aber das erzwingen wollen, was man praesentia et inspectione accurata erhalten oder verhüten könnte, ist unverantwortlich.

9. Die Wohnstube muß beständig verschlossen gehalten werden unter den Schul- und Frühstunden, auch muß keinem Kinde oder mehrern Erlaubniß gegeben werden, allein darauf zu bleiben, oder unter der Schule darauff zu lauffen, Bücher oder sonst etwas zu hohlen, wie ihnen denn ohne besondere Nothwendigkeit gar nicht zu verstatten aus der Schule, Kirche pp. zu bleiben; ist ein Kind unpaß, wird es auf die Krancken-pflege zu genauerer Untersuchung seines Zustandes geschickt.

Das Auf- und Zuschließen gehört eigentlich unter des Praeceptoris Vorsorge und ist den Kindern nicht zu vertrauen.

10. Es forschet ein Praeceptor Orphanorum zuweilen nach, ob auch einer oder der ander die Schule oder Kirche möchte vorbeygehen; und communiciret deßhalben bald mit dem Schul Praeceptore, bald gehet er selbst vor die Classe, bald läst er durch einen Knaben nach diesem oder jenem fragen, damit alles Ausschweiffen möglichster Massen möge verhütet werden.

11. Auf die Bücher, Kleider, Schuh, Strümpfe, Messer pp. und alles was sie haben giebt ein Praeceptor gleichfalls mit Acht, wie ein rechter Vater sich alles annimmt, daß sie nicht muthwillens etwas verderben oder verlieren. Daher er ihnen alles als lauter Wohlthaten Gottes anzusehen öfters vorstellet und sie zum rechten Gebrauch derselben anmahnet. Er notiret alles in ein gewisses Buch, was ein jeder hat und bekommt, siehet auch dieselben Sachen mehrmals durch, damit sie nichts davon verkauffen oder vertauschen, noch muthwillig verderben mögen, zu welchem Ende gut ist nach Möglichkeit zu bemercken, wie Bücher und andere Sachen, besonders die etwas von Wichtigkeit, conditioniret und beschaffen sind. Es ist dieses nöthig, daß, so oft sie was neues, es sei an Büchern, Kleidern, oder sonsten etwas bekommen, oder ein Novitius recipiret wird, die Consignation am gehörigen Orte alsbald geschehe, denn der Memorie hierin nicht viel zu trauen ist. Ist etwas an Büchern, Kleidern oder Schuhen zerrissen, hat der Praeceptor die Kinder anzugewöhnen, daß sie es gleich erinnern, damit es bei Zeit, ehe der Riß ärger wird, geflickt werden möge. Ingleichen kann er die Kinder anmahnen, daß sie selbst an ihren Kleidern etwas flicken, und ein oder ander Löchlein im Strumpfe zumachen lernen, damit nicht alles alsbald zum Schneider dürfe gebracht werden, weil sie hernachmals, wenn sie aus dem Waysenhause kommen, es nicht alles sobald zum Schneider bringen können, sondern selbst zu flicken schon etwas gewohnt sind.

12. Auf die Reinigung der Kinder sieht der Praeceptor insofern mit, daß kein Kind sich derselben entziehe, und diejenigen, welche geordnet sind, die Kinder zu reinigen, solches nicht unterlassen, auch läst er nicht mehr auf einmal in die Reinigungsstube gehen, als nöthig ist: er selbst geht auch hin und her, und siehet zu, wie es zugehe. Bey dem Wechseln der Kleider hat der Praeceptor gute Aufsicht und verhütet alle Unordnung durch seine beständige Gegenwart. Auch machet der Praeceptor den Kindern Gelegenheit, daß sie im Sommer ihre Füsse abwaschen von dem Schweiß und Unflath, damit die Strümpfe nicht so besudelt werden und der Schneider bei Flickung derselben nicht klagen dürfe.

13. In den Speise-Saal sind die Kinder Paarweise ordentlich und zu rechter Zeit einzuführen, beim Gebeth und Lesen in Stille und Aufmerksamkeit zu erhalten, und damit solches desto mehr geschehen möge, können Praeceptores wohl nach der Mahlzeit einen und andern Knaben fragen, was gelesen worden: auch inspiciren sie auf ihre Mores beym Essen, daß sie sich gewöhnen fein ehrbar zu essen, nicht zu schmatzen, noch zu geitzig zu thun pp. und wird ein Praeceptor, wenn er auch zuweilen lieber für sich selbst zurück bliebe, doch wegen der so nötigen Inspection mitgehen und seine Stelle ohne Noth nicht einem andern überlassen, weil solche Mutation den Kindern gar nicht zuträglich. Der Praeceptor schneidet den Kindern das Brodt als ein Vater selbst für, und giebt ihnen, daß sie satt haben, verhütet aber dabey so viel geschehen kann, daß sie sich nicht überladen und davon ungesund werden, noch Brodt beistecken und umkommen lassen: auch hält der Praeceptor darin gute Ordnung, daß die Messer und Löffel wohl aufgehoben werden, daß keines verlohren werde.

14. Zur Motion sind alle Orphani fleißig anzuhalten, sowohl im Winter als im Sommer, damit sie nicht krätzig werden oder erkranken, wenn sie ausser den Schulstunden immer auf der Wohnstube sitzen müssen. Im Winter können sie einige Handarbeit thun, als sägen oder mit der Handmühle mahlen; wozu ein munterer Praeceptor sie mit seinem eigenen Exempel anweiset. Im Sommer aber können sie entweder Vor- oder Nachmittags dann und wann bei gutem Wetter zur Erfrischung aufs Feld geführet werden. Dabey denn zu mercken, daß der Praeceptor es jedesmal entweder mit einem Zettel oder mündlich dem Inspectori anzeiget, und wenn dieser es aus gewissen Ursachen nicht für rathsam hält, sollen sie nicht ausgehen, sondern zu Hause bleiben: Beym Ausführen selbst soll ein Praeceptor verhüten:

1) Daß er die Kinder nicht allzu weit führe, damit sie nicht zu lange ausbleiben, oder ein und ander schwaches Kind dadurch so sehr abgemattet werde.

2) Daß die Kinder keinen Schaden nehmen beym Wasser oder sonst; auch nicht Schaden thun auf den Feldern am Korn oder auf den Wiesen oder im Busche.

3) Daß sie sich nicht überlaufen, noch zum Schaden ihrer Gesundheit auf die Hitze trincken. Dabey nimmt der Praeceptor Folgendes in Acht:

1) Daß er den Kindern etwa eine nützliche und erbauliche Hi-

storie erzählet oder sonst etwas aus der Physic von den Geschöpfen und Werken Gottes etwas vorsaget.

2) Daß er mit ihnen auch unter freyem Himmel ein erwecklisches Lied anstimmt, oder zuweilen bethet.

3) Wenn sie auf dem Wege sind, so läst sie der Praeceptor in guter Ordnung bei Paaren gehen; wenn sie aber an einen freyen Ort kommen, so vergönnt er ihnen sich auch wohl eine Motion zu machen; dabey sie jedoch nicht schreyen, noch ungeziemende Dinge ausüben, sich zu balgen, schleudern, damit die Furcht Gottes jederzeit unverletzt bleibe.

15. Vor und Nach der Mahlzeit Mittags und Abends, wann es das Wetter und die Jahrs-Zeit zuläßet, und sich es sonsten schicken will, sollen die Kinder entweder in dem Hof-Platz umhergehen, oder um den nahegelegenen Acker herumgeführt werden, dabey denn der Praeceptor jedesmal gegenwärtig ist und durch sorgfältige Aufsicht verhütet, daß sie nicht Muthwillen oder gar Boßheit verüben mögen.

16. Wenn ein Praeceptor an einem Kinde mercket, daß es etwas schwächlich oder krank werden will, so zeigt ers sofort dem Medico an, damit derselbe die nötige Verordnung thue, es auf die Krankenpflege komme, und mit Medicamenten und Pflege in Zeit versehen werde; und weil insonderheit zur Frühlings- und Herbst-Zeit die Kinder zu laxiren pflegen, so kann ein Praeceptor auch dieses dem Medico mit helfen erinnern, damit es nicht versäumet werde: auch kann der Praeceptor seiner Gesundheit selbst wahrnehmen, und sich vom Medico, was nöthig ist, reichen lassen. Noch ist zu mercken, daß der Praeceptor nicht leicht einem Kinde verstatte, auf die Kranckenpflege öfters zu gehen, die Krancken zu besuchen, weil daher manche Unordnung zu besorgen ist: er selbst aber der Praeceptor besuchet die Krancken öfters, betet und spricht etwas erbauliches nach ihrem Zustande mit ihnen.

17. Ferner mercket ein Praeceptor wohl, daß er die Kinder nicht leicht und oft lasse in die Stadt gehen, unter was für Praetext sie es auch begehren, weil sie nur Gelegenheit daher nehmen, auszuschweiffen. Jedoch muß er darin nicht allzustrenge sein, sondern nach Liebe und Weißheit alles recht zu temperiren suchen, es muß aber solches nicht ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris geschehen. Wenn aber ein Orphanus gar verreisen will, so suchet er durch etliche Zeilen von dem Directore Concession darzu, die Ursache solcher Reise untersuchet der Praeceptor zuvor wohl, und dafern er nichts Bedenckliches findet, so unterschreibt er solchen Zettel, und schickt ihn zu dem Inspectori, welcher sich auch unterschreibt, oder wo er etwas zu erinnern, setzet er es dabey. Nach erhaltener Concession wird der Knabe hertzlich erinnert, wie er sich auf der ganzen Reise zu verhalten hat, und wird ihm angezeigt, ein Zeugniß von dem mitzubringen, bey wem, wo und wie lange er da gewesen, damit dadurch alles Ausschweiffen möge verhindert werden: und wo er über die Zeit, so ihm concediret worden, aussen bleibt, muß er bei dem Herrn Directore neue Concession suchen, worüber der Praeceptor zu vigiliren hat. — Es kann auch der Praeceptor bald anfangs, wenn die Reise offenbar unnütz oder schädlich ist, an dem Knaben Vorstellung thun, daß er von selbst abstehe; will aber der Knabe nicht, läst

mans mit obgedachten notato bey der subscription auf des Herrn Directoris Decision ankommen.

18. Keinem Orphano, er sei groß oder klein, wird gestattet, Geld in seiner Verwahrung zu haben, sondern der Praeceptor nimmt es zu sich, und theilt es ihnen nach und nach aus, welche denn solche Einnahme und Ausgabe selbst aufzeichnen müssen. Sollte einer von den Kindern sein Geld bey jemand anders deponiren wollen, muß es mit Vorwissen und Consens des Inspectoris geschehen; da aber dennoch was an kleinen Posten nach und nach abgehohlet wird, dem Praeceptori zu geben ist, der nur allezeit so viel als nöthig auf einmal reichet.

19. In den Freystunden ausser der Schule sind zwar die Kinder nicht Stricte zum studiren anzuhalten (nach Tische sind sie gar davon abzuhalten) doch ist auch dahin zu sehen, daß sie nicht gar Müssiggang treiben oder lauter Allotria vornehmen mögen. Und wenn man an einem durch genugsame Observirung auch Conferirung mit den Praeceptoribus ihrer Classe gewahr wird, daß er sich zu nichts recht appliciret und das Beneficium nur zur Faulheit und gute Tage zu haben mißbraucht, ist er nach genugsamer Warnung anzuzeigen, als der dem Scopo dieser Anstalten ganz entgegen lebet. Will oder kann ein Knabe nicht studiren und erreicht doch die Jahre, ist er vorher zum h. Abendmahl zu praepariren und bey Zeit zu einer Profession oder Handwerck zu thun.

20. Der Praeceptor sieht auch darauf mit, daß es auf der Wohnstube reinlich und aufgeräumt sei e. g. der Tisch nicht voll Bücher, Papier oder dergleichen liege, und die Wand nicht mit Kleidern behänget sey, als welche auf den Kleider-Saal gehören.

21. Auf die Correspondent der Kinder ist fleissig Acht zu geben, und ihre Briefe, welche sie schreiben oder bekommen, durchzusehen, und hat sich kein Knabe unter keinerley Fürwand hierin zu eximiren. Es seyn die Briefe an die Eltern oder von den Eltern oder an wen sie wollen, so findet keine Exception statt. Dabey reflectiret der Praeceptor so wohl auf die Materiam als Formam oder Stilisirung des Briefes sonderlich daß sie nicht zum Nachtheil der Anstalten etwas hinschreiben, und sich dadurch mit Lügen und Undankbarkeit versündigen. Es kann ihnen hier nicht genug auf die Finger gesehen werden wegen des mancherley Betrugs, e. g. daß sie einen Brief zeigen und andere zurückbehalten, oder daß sie beym rein abschreiben oder Versieglung des Briefes noch was hineinschreiben. Es thut hierin der Praeceptor das seinige und läst es nebst sorgfältiger Inspection an Ermahnung und Vorstellungen nach Gelegenheit nicht ermangeln.

22. Die Kinder sind insgesamt ad bonos mores und Ehrerbietung gegen jedermann anzuhalten, weil sie sonst von Natur sich schlimm gewöhnen: sind daher anzuhalten, daß sie die Treppen bescheidentlich auf- und niedergehen, it. die Thüren nicht hart zuschlagen, it. mit den Stöcken, Schuhen, Strümpfen und Halstuch nicht so schlodderhaft gehen. It. hält sie an, daß sie ihre Nägel an Händen und Füssen abschneiden: auch sich jedesmal vor Tische kämmen und die Halstücher, Strümpfe, zurecht machen, Schuh abputzen, damit sie ordentlich gehen, wie man solches nebst anderer Anmerkung mehr in einem kleinen Sittenbüchlein findet.

23. Wenn ein Novitius ankommt, sind seine Sachen, Bücher, Kleider, und so er etwas Geld hat, bald an gehörigen Ort zu bringen. Sein Coffre muß oben auf dem Bett-Saale stehen, noch ein Knabe seine Sachen selbst und allein in Verwahrung haben aus gewissen Ursachen.

24. Wenn die Knaben etwa einen Kamm oder Messer, oder Schnällen oder Löffel nöthig haben, so untersuchet vorher Praeceptor, wo er es gelassen, ob ers verlohren oder liederlich durchgebracht hat, und so dieses ist, verweiset er es solchen billig mit Vorstellung, die Wohlthaten Gottes nicht zu mißbrauchen: und giebt ihm einen Zettel an den Oeconomum, welcher aus dem Zettel schliesset, daß es schon untersucht sey, und ihm sodann ein anders giebt.

25. Das Papier, welches den Kindern ausgetheilet wird, administriret der Praeceptor also, daß er jedesmal beym Austheilen den Nahmen, Tag und Bogen anschreibe, auch sich zeigen lasse, wie sie das zuletzt empfangene angewendet, damit man solcher Gestalt allen gar leicht mit unterschleichenden Mißbrauch verhüten möge; auf die andern Sachen, als Feder-Spulen, Nehnadeln, Zwirn siehet er auch mit, daß es ordentlich zugehe, denn Kinder sind insgemein gern verthunlich oder unachtsam, welche Art sie denn gern immer an sich zu behalten pflegen.

26. Nach der gemachten Ordnung führt der Praeceptor die Kinder zur rechten Zeit in die Kirche, damit sie nicht zu langsam kommen, und mit dem Poltern ein Auffehn oder Hinderniß unter der Predigt machen; (in der Kirchen giebt er wohl auf sie Acht, daß sie nicht plaudern oder Muthwillen treiben, sondern in der Stille auf das Wort Gottes Acht haben und unter dem Singen fleissig mitsingen,). Nach der Predigt sammlet er sie zu Hause in guter Ordnung und fragt was sie behalten haben und wiederhohlt also die Predigt zu ihrer Erbauung: Es suchet der Praeceptor öfters Gelegenheit, insonders von 6—7 und also vor Tische, die Kinder zum Gebeth zu erwecken und aufzumuntern: ja in allen stellet er sich ihnen zum Fürbild dar.

27. Kein Kind muß über das andere ungebührlich erhoben, noch ein Commando über andere verstattet werden. Wie denn wohl zuzusehen, daß der Praeceptor weder durch loben noch verhöhnen die Besserung hindere, und wenn eine reelle Correction oder Bestraffung von nöthen ist dieselbe weißlich und väterlich als von Gott verrichte, und sich ja hüte, daß durch die Schläge den Kindern nicht einiger Schaden weder am Kopfe, noch an ihrer Gesundheit geschehe.

28. Da etwann eines Praeceptoris Respect von seinen eigenen oder des andern Kindern laedirt würde, hat er solches nicht gantz ungehindert hingehen zu lassen; andern Theils aber auch sich vor fleischlichen Affecten zu hüten: er thut in solchem Fall wohl, wenn er es dem Inspectori anzeige, daß er die Sache untersuche und nach Befinden abthue, damit er, da es causa propria ist, nicht in vindictam propriam verfalle: er suchet auch hierin verbis et re ipsa den Kindern zu zeigen, wie es ihm nicht um sich selbst, sondern um Gottes Ehre und der Kinder wahres Heyl zu thun sei.

29. Es thut der Praeceptor wohl, daß er sowohl seine Instruction als auch die Leges der Kinder öfters durchlese, daß sie ihm recht bekannt werden und er die Abweichung davon gleich mercken und derselben ent-

weder allein, oder mit Zuziehung des Inspectoris abhelfen möge: auch lieset er die Leges den Kindern zuweilen vor und schärft insonderheit den Legem, dawider sie pecciren, wohl ein. Er ändert billig keine gemachte Ordnung ohne Vorwissen des Inspectoris und ordnet dafür etwas neues an. Wenn aber ein Praeceptor meinet, daß eines und das andere zu verbessern sey, kann er solches dem Inspectori sagen und mit ihm die Sache überlegen.

30. Die sämtlichen Praeceptores und deren Gehülfen vereinigen sich mit einander wöchentlich wenigstens einmal im Gebeth vor Gott und suchen in Christo recht eins zu werden, für das Heyl der Kinder zu sorgen: unterreden sich zugleich mit wenigen, was sie für nöthig bißher angemerckt haben. Demnach ist sorgfältig zu vermeiden, daß nicht ein jeder für sich so dahin gehe, und weder im Gebeth noch sonsten in Liebe mit den andern zusammenfliesse, als wovon kein Seegen auf die Kinder kommen kann und thun solche Gemüther besser, daß sie ihre Information aufgeben, als daß sie dabei zu ihrem oder Kinder Schaden bleiben.

31. Es will nöthig und gut sein, daß ein Praeceptor ohne höchst dringende Noth nicht verreise, wenn es auch nur eine kurtze Reise wäre, sondern hierin das Heyl seiner Anverwandten bedencke. Ists aber nicht zu ändern, so hat er sich nach einem tüchtigen Vicario umzusehen und selbigen dem Inspectori vorzuschlagen, der indessen seine vices vertrete, dem dann von allen Observandis Nachricht zu geben und sowohl die Leges der Kinder als die Instruction des Praeceptoris derweilen zuzustellen ist.

32. Auch sind die öftern Mutationes der Praeceptorum den Kindern sehr schädlich, daher ein Praeceptor, der diese Function im Nahmen Gottes und aus Liebe zu Christo angenommen nicht sobald wieder suchet loszuwerden. Will es zuweilen und insonderheit anfangs etwas schwer hergehen, hat er sich im Gebeth zum Vertrauen auf Gott zu erwecken und zu glauben, daß ihm Gott nach seiner Verheissung, wo ers nur treulich meint, mit aller Weißheit, Hülfe und Krafft beistehen werde.

33. Die Sorge für die Seelen lässet ein treuer Praeceptor seine Hauptsache sein und zwar aus dringender Liebe Christi, in Betrachtung des unaussprechlichen Seegens, der in Zeit und Ewigkeit daraus entsteht, wenn eine Seele gerettet und hergegen des unersetzlichen Schadens und der schweren Verantwortung wenn seine Seele verwahrloset wird. Er achtet solche sowohl auf seine Seele gebunden zu sein, als ein öffentlicher Lehrer. Ist nun ein Praeceptor hierin treu, so hat er künftig ein friedsames und fröhliches Gewissen, wo nicht, so verursacht er ihm selbst lauter Morsus im Gewissen und kann nicht anders als mit Schrecken und später Reue künftig zurückdenken.

34. Es kann ein Praeceptor ein Diarium halten und fleissig das aufzeichnen, was unter den Kindern insgemein und an jedem besonders zu mercken fürkommt, ob sie sich wohl oder übel verhalten, damit er auf Anforderung ein Zeugniß zu geben bereit sein möge: solches Diarium kann auch seinem künftigen Successori sehr dienlich sein, die Gemüther eher kennen zu lernen.

35. Beim Abschiede suchet der Praeceptor seine Kinder nochmahls hertzlich zu ermahnen, und göttlicher Gnade im Gebeth anzubefehlen; unterläßt auch nicht, da er gleich von ihnen weg ist, noch immer für sie zu

bethen und den Seegen über sie bringen, und nachdem es sich thun läßt, schreibt er etwan noch einmal an Sie, und erwecket sie schriftlich, welches wo ein Praeceptor treu gewesen ist, nicht ohne Seegen sein wird.

36. Endlich soll ein Praeceptor nicht darauf sehen, ob ihm dies oder das insonderheit befohlen sei oder nicht, sondern soll in allen als ein Vater, ja als eine treue Mutter bey ihnen sein, und sich auf keinerley Weise ihnen entziehen, und gedencken, dies oder das kommt mir nicht zu; Er ist eingedenk was dort Paulus saget: nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen ꝛc. Damit er auch in seinem Theil an jenem Tage mit Freuden sagen könne: Hie bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast.

Ordnung,

wie ich will, daß es mit denen Waisen-Mägdlein in dem neuen Hause stricte soll gehalten werden.*)

1. Frühe Morgens sollen alle Waisen-Mägdlein bald nach 5 Uhr in die große Mägdlein-Schule zur Betstunde kommen, welche ein gewisser dazu bestellter Praeceptor halten soll.

2. Alle Waisen-Mägdlein, kein einiges ausgenommen, sollen in ihre 4 ordentliche Schulstunden gehen, und Niemand soll sie ohne meine oder des Inspectoris Concession davon abhalten, damit sie nicht im Christenthum und Lernen versäumet werden. Hat aber etwa ein Mägdlein schon so viel gelernet, daß es die Schule nicht mehr nöthig hat, so soll es bald bei andere Leute in Dienst gethan werden. So lange es aber im Waisenhause ist, muß es beständig in die Schule gehen und bei den examinibus auch mit erscheinen.

3. Wenn ein und ander Waisen-Mägdlein, das aufgenommen worden, sehr versäumet ist, daß es noch nicht wohl lesen kann, oder wenig von dem Catechismo weiß, so soll es auch die fünfte Schul- oder Lernstunde haben, damit ihm desto eher nachgeholfen werde.

4. Die Waisen-Mägdlein sollen nie allein gelassen werden, sondern die Waisen-Mutter soll, außer den Schulstunden, allezeit bei ihnen sein. Sollte sie aber anderswo was thun müssen, so wird zu sorgen sein, daß entweder die Aufseherin, oder sonst jemand Verständiges, so lange bei ihnen bleibe, damit aller Unfug, Unordnung und Muthwillen vermieden werde.

5. Damit die Mägdlein zu ihrer Gesundheit mehr Bewegung haben, auch sie andern Leuten zu dienen desto geschickter werden mögen, so sollen sie nicht nur spinnen, sondern auch allerhand andere häusliche Arbeit verrichten, als: kehren, scheuern, waschen, rollen, Holz tragen, Holz sägen, Wasser tragen ꝛc. und dazu sollen sie von der Mutter angewiesen werden. Geschieht dieses, so werden sie nicht so leicht die Krätze, als wie bishero geschehen, bekommen.

6. Weil nun die ordentliche weibliche Arbeit ist spinnen, nähen, stricken; so sollen theils Mägdlein ordentlich zum Spinnen, theils zum Nähen (daß sie nicht nur Creuz- und Mahler-Naht; sondern auch Hem-

---

*) Die obige Verordnung ist ebenfalls bisher ungedruckt und mir durch die Güte des Hrn. Dir. Dr. Kramer mitgetheilt worden. Sie ist um das Jahr 1720 verfaßt.

den, Hauben, Schürzen, Halstücher 2c. nähen, wie auch flicken lernen) theils zum Stricken (daß sie ihre eigene Strümpfe stricken) angehalten und darinnen unterrichtet werden.

7. In diesen dreien ordentlichen Arbeiten sollen sie zum wenigsten alle halbe Jahr, so oft ein examen solenne oder großes examen gehalten wird, abgewechselt werden, daß diejenigen, welche bisher gesponnen, nunmehr ordentlich stricken, und welche bisher gestrickt, nunmehr ordentlich nähen sollen, davon auch theils die Mahler-Naht zu lernen, täglich eine Stunde mit in die Nähstunde gehen sollen. Alle halbe Jahre soll mir ein Register gegeben werden, daß ich sehen möge, wie die Abwechslung geschehen, und welche Mägdlein es sind, die nähen, spinnen oder stricken.

8. Sie sollen alle nacheinander das ganze Haus, die Wohnstube und die Schulstuben alle Tage einmal, den Bet- und obersten Saal, wie auch den Hof wöchentlich einmal kehren und also alles fein reinlich halten.

9. Daher sollen sie auch alsbald frühe, des Sommers nach dem Morgengebet, des Winters aber, sobald es Tag wird, ihre Betten machen, damit, wenn fremde Leute herumgeführet werden, der Bett-Saal fein sauber aussehe.

10. Und weil ich nicht will, daß ein einziges krankes Mägdlein auf dem Bett-Saal liege, so soll, sobald eines krank wird, solches in die Kranken-Stube gethan werden.

11. Nicht nur sollen die Mägdlein, sonderlich die größesten und ältesten nach der Reihe täglich ihr Zinn, als: Schüsseln, Becher und Teller aufwaschen, sondern auch sie nebenst ihren Tafeln und Bänken wöchentlich einmal scheuern, auch die Schul-Tafeln und Bänke, wie auch die Treppen, so oft es nöthig, abwaschen und scheuern. Denn je reinlicher sie alles in dem neuen Hause halten, je lieber wird es mir sein, und je besser wird es den fremden Leuten gefallen.

12. Vier Tage in der Wochen sollen sie eine Stunde Holz sägen und abwechseln, daß theils das Holz zu- und wegtragen, theils den Sägebock und Holz halten, theils aber sägen. Die Mutter aber muß allezeit dabei sein.

13. Sobald es sein kann, sollen sie, sonderlich die größesten, nebst einer Waschfrau unter der Inspection oder Direction der Mutter, alle 3 Wochen einmal ihre Wäsche selbst waschen, trocknen, zusammenlegen und rollen. Daher soll ihnen, wenn es noch nicht geschehen ist, so viel Wäsche angeschaffet werden, das sie fünfmal das Wechsel haben.

14. Wenn ihnen Holz angeschaffet wird, sollen sie es mit einander im Stall tragen.

15. Und weil immer Wasser in einem Wasserständer im Vorrath sein soll, so sollen täglich ein oder zwei Mägdlein geordnet werden, daß sie das Wasser, so viel nöthig, tragen. Wenn gewaschen werden soll, müssen sie gleichfalls das Wasser dazu eintragen.

16. Und weil es auch sehr nöthig ist, daß die Mägdlein etwas zur Küchen-Arbeit angewöhnet werden, so ist mein ernster Wille, daß drei bis vier Mägdlein, die rein sind und keine Krätze haben, Kohl und Salat lesen, Möhren schaben und dergl., wenn es der Oeconomus ihnen hinüber in ihr Haus sendet, jedoch, daß sie die Schulstunden nicht versäumen, auch eine Abwechselung geschehe, daß es immer andere thun.

17. Wenn ihnen ein Stück Garten wird eingeräumet worden sein, so sollen die Mägdlein denselben unter der Direction ihrer Aufseherin oder der Mutter selbst mit graben, düngen, jäten, begießen und bestellen rc.

18. Ob wohl die Mägdlein fleißig zur Arbeit anzuhalten; doch soll man mit den neu ankommenden Mägdlein im Anfange nicht so scharf verfahren, sondern mit ihnen eine Zeitlang Geduld tragen, bis sie es allmählig gewohnen. Auch soll die Mutter ohne mein Wissen und ohne des Inspectoris consens kein Kind mehr um der Arbeit willen schlagen.

19. Unter der Mahlzeit, sowohl Mittags als Abends, soll die Hausthür zugeschlossen, und unter solcher Zeit Niemanden leichtlich aufgethan werden. Auch soll außer dem Hause ohne mein Wissen Niemand etwas Essen geschicket werden.

20. Was das Kirchgehen betrifft, so sollen die Mägdlein alle miteinander nicht nur Sonntags Vor- und Nachmittag den Gottesdienst bei denen andern Mägdlein auf dem Saal beiwohnen, sondern auch in der Woche alle 14 Tage einmal des Freitags von der Mutter in die Glauchische Kirche geführet werden.

21. Zur Sommers-Zeit sollen sie bei gutem Wetter gegen Abend entweder vor oder nach der Mahlzeit wöchentlich einmal um ihrer Gesundheit willen von der Mutter in den Weinberg geführet werden, daß sie im Garten, so lange kein Obst darinnen ist, herumgehen, da sie sich entweder im Garten oder im Hof niedersetzen und ein oder 2 Lieder, sonderlich nach der Mahlzeit zu Gottes Ehren singen können. Des Sonntags aber soll solches um gewisser Ursache willen niemals geschehen.

22. Die Mutter soll sorgen, daß wöchentlich ein halbes oder ganzes Bund Stroh in das Secret komme, damit der Gestank vermieden werde. Und wenn es voll, soll sie es beim Oeconomo erinnern, damit der Mist bei Zeiten herausgezogen werde. pp.

August Hermann Francke.

---

b. Ordnung und Lehr-Art, wie selbige in dem Paedagogio zu Glaucha an Halle

eingeführet ist: worinnen vornemlich zu befinden, wie die Jugend nebst der Anweisung zum Christenthum in Sprachen und Wissenschafften, als in der Lateinischen, Griechischen, Ebräischen und Französischen Sprache, wie auch in Calligraphia, Geographia, Historia, Arithmetica. Geometria, Oratoria, Theologia und in denen Fundamentis Astronomicis, Botanicis, Anatomicis etc. auf eine kurtze und leichte Methode zu unterrichten und zu denen studiis academicis zu präpariren sey.*)

Sect. I. Kurtze Nachricht, wie das Paedagogium angefangen und bißhero fortgesetzet worden.

I. Gleichwie alle Anstalten, welche allhier zu Glaucha an Halle zum

---

*) Ueber die Einrichtung und Verfassung des im J. 1695 eröffneten Pädagogiums erschienen noch im 17. Jahrhundert verschiedene Berichte, welche Eckstein, a. a. O. S. 17 verzeichnet hat. Auf denselben beruht die obige ausführliche Ordnung, welche sich in A. H. Francken's, Oeffentl. Zeugniß vom Werck, Wort und Dienst Gottes rc. S. 237 ff. abgedruckt findet. Vgl. Die Stiftungen A. H. Francke's in Halle. Festschrift zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages, herausgegeben von dem Directorium der Francke'schen Stiftungen. Halle, 1863. S. 157 ff.

Besten der Jugend gemacht worden, einen schlechten und geringen Anfang gehabt, welche der gütige Gott nach und nach dergestalt geseegnet, daß sie mit der zeit also zugenommen, als man vorhero nicht vermuthet: also ist es auch mit dem Paedagogio zugegangen. Denn als einige christliche Eltern Verlangen trugen, ihre Kinder unter einer guten Anführung und sorgfältigen Aufsicht erziehen zu lassen und zu dem Ende um Johannis des 1695. Jahres etliche Knaben von ohngefähr 6 oder 7 Jahren anhero sendeten: wurden dieselbe unterschiedlichen Christlichen und geschickten Studiosis anvertrauet, welche sie zu sich auf ihre Stuben nahmen und sie im Christenthum, in denen fundamentis der Lateinischen und Hebräischen Sprache, im Schreiben und andern guten Wissenschafften unterrichteten.

II. Dieweil nun Gott zu solcher Information, welche mit hertzlichem Gebet, Fleiß und aller Treue verrichtet ward, Seegen verliehe, daß die Knaben in kurtzen ziemlich proficirten: wurden alsbald mehrere Eltern beweget, ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben, daher nahm die Zahl der Knaben zu, daß man nicht allein auf mehr Informatores, sondern auch auf eine förmliche Einrichtung des gantzen Wercks bedacht seyn muste. Diesem nach ward ein ordentlicher Auffatz gemacht, worinnen weitläufftig enthalten war, wie das Werck fortgeführet werden solte; es wurde auch darinnen denen Praeceptoribus vorgeschrieben, was vor einer Methode sie sich sowol bei der Information, als übrigen Umgange mit denen Kindern gebrauchen solten. Dieser Auffatz ist bißhero das Fundament gewesen, wornach man sich meistentheils gerichtet; denn ob gleich mit der Zeit bey veränderten Umständen, darinnen vieles müssen geändert werden, hat man ihn dennoch als eine stete Richtschnur beybehalten, die Praeceptores darauf gewiesen und ihn öffters durchgegangen.

III. Damit aber alles vorgeschriebener massen aufs genaueste observiret werden möchte, wurde vor nöthig befunden, einen Inspectorem zu ordnen, der auf alles fleißige Acht hätte, auf tägliche Verbesserung bedacht wäre, mit denen Praeceptoribus fleißig conferirte, die angemerckten Fehler und Unordnungen zeitlich abthäte, oder selbige nach Beschaffenheit der Wichtigkeit dem Directori meldete.

IV. Hiernechst wurden die Knaben nach ihren unterschiedenen profectibus in unterschiedliche Classen vertheilet. Bey der Lateinischen Sprache wurden 4 Classes, bey der Hebräischen und Griechischen Sprache aber, bey der Theologie, Geographie, Historie, Arithmetik, Mathesi nur 3 Classes gemacht. Dabey wurden sie auch in der Calligraphie und Musica vocali geübet; sie wurden des Sommers bey bequemen Wetter aufs Feld geführet und damit zugleich in der Botanik unterwiesen; sie wurden zu unterschiedlichen Handwerckern geführet, damit sie die Instrumenta kennen und so wol Teutsch als Lateinisch nennen lerneten, und damit es nicht an motu corporis fehlen solte, wurden 5 Drechsel-Bäncke gebauet, und die Knaben von einem Meister im Drechseln wechselsweise unterwiesen.

V. Indeß fing auch die Naturalien-Kammer an mehr und mehr zuzunehmen, daß man einen sonderlichen Schranck dazu verfertigen und also anrichten muste, daß die Sachen darinnen ordentlich in einem gewissen

dem Paedagogio zugehörigen Gemach aufgestellet werden konnten; nachdem aber dieselbe sich vermehrete, ist ihr nunmehro um besserer Bequemlichkeit willen in dem neu-erbauten Waysen-Hause ein geschickter Platz eingeräumet worden. In diese Naturalien-Kammer wurden die Knaben zuweilen geführet und ihnen die darinnen befindliche Stücke selbst gezeiget, damit ihnen dadurch nach und nach ein Anfang von der Erkäntniß der Historiae naturalis beygebracht werden möchte.

VI. Auf diese Weise ward das Werck etliche Jahre fortgeführet. Als man aber mehr und mehr innen ward, daß damit denen fähigen und muntern Gemüthern zwar mercklich geholffen würde; die langsamen und trägen ingenia aber durch die Vielheit derer Dinge, die sie zugleich tractirten, sich confundireten und also zurückeblieben, suchte man dieser Ungelegenheit zeitlich abzuhelffen, absonderlich da sich nunmehro der numerus schon bis auf 70 Knaben vermehret hatte. Ward demnach Anno 1698 im October der Methodus geändert und also eingerichtet, daß ins künfftige ein Knabe nicht mehr, als dreyerley auf einmal tractiren solte. Dagegen solte der gantze Sonnabend, worzu man hernach auch die Mittwoche nahm, zur Repetition gewidmet seyn, damit die Knaben, was sie einmal gefasset, nicht wieder vergessen möchten. Solcher gestalt ward denen tardis ingeniis gerathen, und die hurtigen hatten auch keinen Schaden davon, denn wenn sie in einem studio genugsam geübet waren, konte ein anders mit ihnen angefangen und sie darinnen wieder desto geschwinder fortgeführet werden.

VII. Diese neue Einrichtung des Paedagogii wurde darauf deutlich zu Papier gebracht, und sodann im Februario des 1699. Jahres zum Druck befördert; derselbigen wurden noch die praecipua Capita, quibus Paedagogium Glaucha-Halense differt a plerisque Scholis publicis, die wohlgemeinte Erinnerungen an die wertheste Eltern, welche ihre Kinder im Paedagogio erziehen lassen, eine Specification der Lectionum, eine Specification der Bücher, die nach und nach gebraucht werden, und eine Specification der Unkosten beygefüget.

VIII. Nachdem aber in jetztgemelter Einrichtung des Paedagogii einige Dinge von unterschiedenen nicht recht waren verstanden worden, ward denen gemachten dubiis Anno 1700 mit Herausgebung einer Erläuterung der Einrichtung abgeholffen, worinnen zugleich, in was vor Ordnung das Werck fortgeführet würde, noch klärlicher an den Tag geleget ward. Dieweil nun die Erfahrung lehrete, daß dieser Methodus bey der Jugend großen Nutzen schaffte, ist er bißhero, so viel die Haupt-Sache betrifft, also verblieben; es wird auch unter Hoffnung ferneren göttlichen Segens künfftig damit continuiret werden. Zu solchem Ende hat man alles, was jemals vom paedagogio ediret worden, aufs neue übersehen, was nach und nach verbeßert worden darinnen geändert und im gegenwärtigen Tractat einem jeden zur Nachricht herausgegeben; daß also der Leser hier beysammen und zwar revidiret findet, was vorhin in unterschiedlichen kleinen Schrifften vertheilet gewesen, auch über dieses die Methode, so besonders in jeden Sprachen und Wissenschafften gebrauchet wird und vorhin noch gar nicht ediret ist, mit beygefüget worden.

Sect. II. Von der Einrichtung des Paedagogii.

I. Daß an christlicher Erziehung der Jugend der Kirche Gottes und dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen sey, wird von keinem Menschen in Zweiffel gezogen; es ist aber dahero so vielmehr zu beklagen, daß vor die öffentliche Schulen, woraus künfftig alle Stände besetzet werden sollen, so wenig Sorge getragen wird, da die Erfahrung es leyder genugsam bezeuget, daß ohne deren Verbesserung dem eingerissenen allgemeinen Verderben nicht gewehret werden könne. Es kömmt zwar die Boßheit der Menschen nicht hauptsächlich her aus Mangel guter Aufferziehung oder aus gegebenen Aergernissen, sondern vielmehr aus dem innerlichen bösen Samen des menschlichen Hertzens; doch gelanget der böse Saamen durch üble Aufferziehung zur bösen Frucht und muß derowegen die Jugend durch gute Erziehung zur heiligen Uebung der Gottseeligkeit und zum Streit wider die innerliche Boßheit angewiesen werden: welches denn durch wohl eingerichtete Schulen am besten erhalten werden kan. Denn obwol weder der da pflantzet, noch der da begießet, etwas ist, sondern allein Gott, der das Gedeyen giebet, so muß doch pflantzen und begießen auch seyn; Gottes Gnade thut zwar alles, wir aber sind dennoch an die Mittel gewiesen: worunter die Schulen allerdings mit zu referiren sind.

II. Denn gesetzt, daß alle öffentliche Schulen dem Grunde nach von Menschen, wo nicht aus gar bösen, doch aus menschlichen und heydnischen Absichten erfunden wären: so ist doch irrig, daher zu schließen, daß ihnen der getreue Gott deswegen seine Gnade entziehen werde. Wenn eine Sache gut ist, bindet sich Gott nicht an den Anfang, sondern er siehet auf die gegenwärtige Beschaffenheit, und wo nur jetzo das Böse von dem Guten abgesondert wird, giebt er Gnade dazu. Sonsten würden alle geistlichen Handlungen ohne Gottes Gnade seyn, wenn sie in Kirchen, welche von den Heiden erfunden worden, verrichtet würden. Wie könte ein Professor Juris oder Philosophiae Gottes Gnade hoffen, welcher ohne Zweiffel in einem solchen Stande lebet, der nicht von Christo und seinen Aposteln, sondern von blossen Menschen und wohl mehrentheils von Heyden eingesetzet worden? Es können nicht alle die Anstalten verworffen werden, welche nicht von Christo und seinen Aposteln unmittelbar herkommen; wenn sie nur an sich selbsten göttlichem Willen nicht zuwider sind oder die Erbauung hindern. Zumal da die Erfahrung genugsam lehret, daß Gott öffters dasjenige, was die Menschen aus eitlen Absichten angefangen, durch seine weise Regierung seiner Kirchen zum besten gewendet, daß es hernachmals derselben zu einem sonderbahren Vortheil gedeyen müßen; wie solte er nicht vielmehr seegnen, was in Auffrichtigkeit des Hertzens zu seiner Ehre und des Nechsten Wohlfart angerichtet wird. Zudem sind nicht nur unter den Heyden, sondern auch unter dem Jüdischen Volcke Schulen gewesen; und daß die ersten Christen Schüler unter sich gehabt, hat Herr Arnoldi in der Abbildung der ersten Christen l. 6. c. 4. §. 15. seqq. angemercket. Wohl eingerichtete Schulen sind nicht allein nützlich, sondern jetzo auch wegen des grossen Verfalls der Menschen zur Wieder-Auffrichtung der wahren Gottseligkeit allerdings nöthig. Denn wenn man die Education der Kinder

bloß auf die Eltern wolte ankommen laßen, würde gewiß wenig gutes davon zu gewarten seyn. Die meisten Eltern sind nicht allein wegen der unordentlichen Liebe, die sie zu ihren Kindern tragen, zu einer rechten Erziehung untüchtig, sondern es können auch die wenigsten wegen ihrer Aempter und anderer Umstände selbige abwarten und müßen sie ihre Kinder aus Noth andern unter die Hände geben, wenn sie gleich selbsten geschickt dazu wären; da es doch die wenigsten sind: wie man sich disfalls nur auff die Erfahrung beruffen darff.

III. Wie nun bey einer guten Erziehung fürnemlich auff viererley zu sehen, nemlich daß die Jugend 1. in der wahren Gottseeligkeit, 2. in nöthigen Wissenschafften, 3. in einer geschickten Beredsamkeit, und zum 4. in äußerlichen wohlanständigen Sitten einen guten Grund legen möge, als worinnen das Fundament ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt bestehet: also ist auch das Paedagogium dahin eingerichtet, daß man diesen vierfachen Zweck möglichster maaßen erhalten möge.

IV. Dieweil aber zu einem solchen Wercke einige Unkosten erfordert werden, ist gleich anfangs dazu eine Cassa constituiret worden, zu welcher vor einen jeden Discipel eine gewiße summa Geldes quartaliter voraus erleget und davon fürnemlich das Salarium der Praeceptorum und der Stuben-Zinß genommen, wie auch Licht und Holtz gekaufft wird, (wie aus der bey Cap. 4 angefügten Specification der Unkosten mit mehrern zu ersehen ist) welche Cassa von einem, der selbst die Aufsicht mit über das Werck hat, gewißenhafftig und sorgfältig administriret wird.

V. Zur Information und Auferziehung der Jugend werden mehrentheils von denen hieselbst sich auffhaltenden Studiosis, als welche man am besten kennet, solche ausgesuchet, welche 1. von Jahren nicht allzu jung: denn ob man gleich an das Alter nicht gebunden ist, auch die Apostel an keinem Orte die Jahre vorgeschrieben, noch Gott mit seinen Gaben sich darnach richtet; so sind dennoch bißhero mehrentheils Leute von 25 biß 30 und 32 Jahren zu Praeceptoribus ordinariis gebrauchet worden; 2) welche in der Ubung eines rechtschaffenen Christenthums von guter Erfahrung, 3) in denen studiis fürnemlich, worinnen sie informiren sollen, gnugsam gegründet, 4) in denen sich eine Gabe, deutlich und gründlich zu lehren hervorthut, die auch 5) von gutem Verstande, Christlicher Bescheidenheit und guten anständigen Sitten sind, und 6) deren man sich nach Gottes Willen eine Zeitlang versichern kan. So es aber geschehen, daß einer dazu erwählet worden, an welchen man nachmals dasjenige, was man gehoffet, nicht antreffen können, hat man sich ihn bald wieder zu dimittiren und die Stelle mit einem tüchtigen Menschen zu besetzen angelegen seyn lassen. Ob nun wol dergleichen Leute nicht in der Menge angetroffen werden, so hat es doch durch göttliche Gnade bey dieser Anstalt noch nicht daran gemangelt. Darzu bedienet man sich dieses Vortheils: So bald man ein Subjectum mercket, welches künfftig bey dem Paedagogio zu gebrauchen seyn möchte; wird dessen Name annotiret, und dann so viel genauer alles sein Thun und Lassen observiret, damit man erst recht gewiß werde, ob er in einem solchen Grunde quoad pie-

tatem et eruditionem stehe, daß man ihme die Jugend sicher vertrauen könte. Darauf wird es solchem Menschen bißweilen bald zu wissen gethan, daß man diese Reflexion auf ihn mache; und wenn er eine Inclination darzu spüren läst, giebt man ihm an die Hand, wie er sich dazu habilitiren könne, vernimmt auch von ihm, welches studium er am liebsten tractiren wolle; damit so wol er sich dazu desto besser präpariren könne, als auch daß man sich in specie darinnen eines künfftigen Informatoris zu versichern haben möge. Solche mögen mit bey der wöchentlichen Conferentz der Informatorum erscheinen; auch, wenn sie wollen, denen Lectionibus beywohnen, damit ihnen der Methodus docendi bekannt werde, und sie eine Prudentiam erlangen, wie der Jugend weißlich fürzustehen sey. Bißweilen aber läst man sie vorhero im Waysen-Hause oder andern Schulen eine Information verrichten, oder läst sie eine oder die andere Lection im Paedagogio anstatt eines praeceptoris ordinarii halten; damit man sehe, was vor ein donum didacticum sie haben; bißweilen läst man sie auf etliche Tage zu einigen Knaben auf die Stube ziehen, damit man prüfen könne, wie sie mit ihnen umzugehen wissen. Nach und nach giebt man ihnen auch einen laborem extraordinarium beym Paedagogio unter die Hände. Auf diese Weise wird zugleich verhütet, daß die Veränderung derer Praeceptorum denen Untergebenen nicht so schädlich ist: auf bedürffenden Fall aber fehlets an guten Subjectis auch nicht, daß man nicht quid pro quo nehmen darff. Daß sie aber des Hofes erfahren seyn müsten, (wie einige nöthig zu seyn vermeynen wollen) prätendiret man nicht von ihnen: es wird auch dieses requisitum nicht einmal von einem Professore Publico erfodert: man ist zufrieden, wenn sie unter Leuten gewesen, und wissen, wie man der Jugend geschickt und weißlich vorstehen soll. Die Anzahl der Praeceptorum wird nach Nothdurfft vermehret oder verringert. Wo es auch die Umstände erfodern, werden über die ordinarios noch einige extraordinarii zur Information bestellet, deren Gaben der Inspector dabey zu prüfen pfleget, und sie nachmals zur ordinären Information in Vorschlag bringet.

VI. Ueber dem ist ein Inspector Paedagogii geordnet, der selbst keine Information hat, sondern nur das gantze Werck in seiner guten Ordnung zu erhalten und fortzuführen suchet; auf den Fleiß der Praeceptorum und auf das Zunehmen der Discipulorum so wol in der Gottes-Furcht, als in Wissenschafften und guten Sitten acht hat; die Classes täglich visitiret, wöchentlich examiniret, und sowol mit andern, als auch fürnemlich mit denen praeceptoribus conferiret, wie das gantze Werck immer in beßern Stand gesetzet werden könne; auch sonst alles dasjenige fleißig beobachtet, was zu der Jugend Besten ersprießlich seyn mag. Und damit solcher Zweck desto weniger gehindert werde, suchet er ihm alsbald bey seinem Antritt einen Adiunctum aus, der in bedürffenden Fall seine Stelle vertreten könne.

VII. Die Praeceptores sind verbunden, auffs fleißigste zu observiren, so wol was für Mängel sich bey dem gantzen Wercke hervorthun; als auch was wegen eines jeden Knaben insonderheit zu erinnern stehet. Solches tragen sie zusammen in ihre dazu gemachte Büchlein, wobey sie gemeiniglich kürtzlich ihre Meynung setzen, wie dem angemerckten Uebel am besten möge abgeholffen werden.

VIII. Wöchentlich, zum wenigsten einmal, läßet der Inspector die sämmtlichen Praeceptores ordinarios und extraordinarios gemeiniglich auf einen dazu bestimmten Tag zusammen kommen, sich mit ihnen theils von der Verbesserung und guten Ordnung des paedagogii, theils von denen besondern Umständen eines jeden Scholaren zu unterreden; den Tag vorhero aber müssen sie ihre obenermelte Büchlein dem Inspectori zuschicken, welcher die darinnen befindlichen Erinnerungen in ein sonderliches dazu bestimmtes Buch einschreibet. Daraus wird bey der Conferentz ein Punct nach dem andern denen praeceptoribus vorgetragen und abgethan. Was aber von mehrer Wichtigkeit ist, wird dem Directori zur Decision anheimgegeben.

IX. Auch vigiliret der Director selbst für die stete Verbesserung dieser Anstalt, erforschet fleißig, wie die Jugend mit ihren Informatoribus zufrieden, conferiret mit den Inspectoribus täglich: damit also allen Mängeln, so man bey der Erziehung hie und da gewahr wird, möglichster maßen abgeholffen werde.

X. Die Praeceptores sind bißhero noch in etlichen nahe zusammen gelegenen Häusern logiret: (biß Gott etwa wohlhabender Leute Hertzen einmal dazu erwecke, in so wichtigen zur allgemeinen Verbesserung abzielenden Wercke mit ihrem Vermögen beyzutreten, daß man ein eigenes räumliches Hauß für das Paedagogium anschaffen könne, welches in vielen Stücken eine große Erleichterung und Förderung der gantzen Sache geben würde, und werden einem jeglichen etliche Scholaren auff die Stuben zugegeben; ob sie gleich im übrigen ungleiche profectus haben mögen: außer welchen auch einigen Discipulis andere feine und sittsame Studiosi in der Nähe auff die Stuben zugeordnet werden.

XI. Die Kost haben sie bey unterschiedenen frommen und erbaren Leuten, und mögen die Eltern nach Gefallen oder Vermögen einen Tisch quartaliter für 20 oder für 13 oder für 10 oder für 6 Thlr. und 12 ggr. für die ihrigen erwehlen; da denn nach dem pretio die Kost unterschieden ist.

XII. Bey einem jeglichen Tische ist einer von denen Praeceptoribus ordinariis zugegen, der um gleiches Kostgeld, so er von seinem Salario bezahlet, mit speiset: welcher nicht allein die Jugend bey Tische in guter Ordnung hält; sondern auch, wenn der Kost wegen etwas zu erinnern wäre, gehalten ist, es in Zeiten zu melden.

XIII. Bey sich ereignender Unpäßlichkeit einiger Scholaren ist nicht allein ein Medicus vorhanden, welcher auch auff bedürffenden Fall, mit einem andern erfahrnen Medico und Professore Medicinae bey der Universität conferiret, sondern es ist auch zu solchem Behuff gnugsame Anordnung gemacht, daß in einer hierzu destinirten Stube, worüber die Praeceptores zugleich die Auffsicht haben, denen Patienten eine Wärterin gehalten wird. Diese Stube wird von denen Praeceptoribus währender Krankheit fleißig besuchet, und von ihnen dahin gesehen, damit es an keiner Nothdurfft fehlen möge: wodurch auch zugleich verhütet wird, daß ihre Gemühter, sonderlich wenn sie genesen, durch die Freyheit nicht etwan wieder verderbet werden.

XIV. Zur Wäsche und übrigen Reinigung der Kinder, sonderlich der Kleinern, sind auch gewiße Leute bestellet, und wird denen quartaliter etwas gewißes dafür gezahlet.

XV. Die zu Scholaren auffgenommen werden, müssen zum wenigsten das 9. Jahr erreichet haben, und im teutschen Lesen schon genug unterrichtet seyn: zu groß ist keiner; weil der Unterricht biß auff die studia Academica gehet.

XVI. Es haben die Praeceptores inspectionem communem über alle und jede Scholaren, so daß diese ihnen allen gleichen Respect und Gehorsam schuldig sind; ob wol einer nicht alle informiret, und ein jeder auff diejenigen, so er bey sich auf der Stuben hat, eine genauere Auffsicht in gewissen Dingen haben muß. Dahero, wenn ein Praeceptor ordinarius anzunehmen ist, pfleget er von dem Directore Paedagogii sämtlichen Scholaren vorgestellet zu werden, welche ihm in seiner Gegenwart stipulata manu Gehorsam versprechen müssen.

XVII. Der Haupt-Zweck, welcher vornemlich bey dem Paedagogio intendiret wird, und worauff das übrige alles ziehlet, bestehet darinnen, daß die anvertrauete Jugend nicht alleine im Grunde des Christenthums wohl unterrichtet, zur Erkäntniß Gottes und ihrer selbst geleitet, und wie man durch Christum zum Vater kommen solle, sorgfältig angeführet werde; sondern daß sie auch durch fleißige und liebreiche Ermahnungen und gute Exempel, welche, zumahl bey der Jugend, das meiste auszurichten und bey denen Gemühtern zum festesten sich einzusetzen pflegen, zur würcklichen Ausübung der gefasten Lehren möge erwecket werden.

XVIII. Hierzu trägt ein merckliches bey, daß man die Affecten und inclinationes derer Knaben auffs genaueste observiret. Zu dem Ende pflegen alle Praeceptores vor denen Examinibus die judicia quoad pietatem, studia, affectus, mores et constitutionem corporis, von ihnen auffzusetzen; welche nachmals zusammengezogen, und in ein sonderliches Buch getragen werden: damit man nicht nur wiße, wie sichs mit einem jeden von Zeit zu Zeit geändert habe; sondern daß auch einem jeden nach seinem Zustande desto besser begegnet werden könne. Denn man suchet nicht allein die Wollust und derselben anklebende Neben-Laster auszurotten; sondern man bemühet sich auch, den Hochmuth und Geitz &c. denen Kindern verhaßt zu machen und sie nach allem Vermögen davon abzugewöhnen. Die gar zu curieuse Untersuchung aber der Mixturen hält man vor unnöthig; denn die Regeln des Christenthums sind einfältig und allgemein; in der wahren Verläugnung lauffen alle Mixturen zusammen. Auch findet man nirgends, daß Christus und die Apostel eine solche genaue Untersuchung der Mixturen vorgeschrieben haben. Inmittelst kan sich doch keiner dergestalt verstellen, daß man nicht durch solche fleißige und genaue Observirung seines Thuns und Laßens den Grund des Hertzens in kurtzen entdecken solte.

XIX. Man ist damit nicht zufrieden, wenn ein Knabe nur einen äusserlichen Schein der Frömmigkeit an sich nimmt und im Gemüthe unverändert bleibet. Denn obgleich Heucheley im gemeinen Wesen nicht so großen Schaden thut, als ein liederliches ärgerliches Leben, so reißet sie doch in der Kirche Gottes vielmehr nieder, als offenbahre Boßheit. Um deßwillen wird die Jugend von der Heu-

cheley nicht weniger, als von öffentlicher Gottlosigkeit abgemahnet, und ihr bey aller Gelegenheit eingeschärffet, daß nichts äusserliches, wenn es auch noch so gut schiene, ohne die Krafft Gottes im Hertzen vor dem allsehenden Auge Jesu Christi bestehen könne.

XX. Weil auch die Jugend sich selbst nicht zu guberniren weiß, und daher, wenn sie allein oder bey ihres Gleichen ohne Aufsicht gelaßen wird, zum Müßiggang und zu Ausübung vieles Bösen Anlaß nimmt, wodurch sie nicht allein an der Seelen, sondern auch zuweilen an der Gesundheit und am Leben in Gefahr und Schaden gerahten können; so ist bey dieser Einrichtung eines von denen vornehmsten Hauptstücken, daß die Untergebene stets in der Gegenwart und Aufsicht derer Informatorum gehalten werden, wodurch nicht allein verhindert wird, daß die innerliche Boßheit äußerlich nicht ausbrechen kan; sondern weil ihnen alle Gelegenheit abgeschnitten wird, werden auch die innerlichen Begierden nach und nach geschwächet und die durch üble Aufferziehung gewohnte Laster ihnen wieder abgewöhnet; auch verhütet man dadurch, daß sie selten gestraffet werden dürffen; hingegen können die guten Ermahnungen zur Gottseligkeit viel eher anschlagen, sie auch selbst in studiis viel besser proficiren, als wenn ihnen eine Boßheit nach der andern auszuüben Gelegenheit gelaßen wird. Doch hat es nicht die Meinung, als müßten sie deshalben stets auf ihrer Stuben bleiben; sondern es wird ihnen nur keine Freyheit verstattet, dabey man sich besorgen müßte, daß sie Böses begehen könten. Wie wol man auch hierinnen denen Erwachsenen, von welchen man versichert ist, daß sie nichts böses vornehmen werden, mehr zuläst als andern, von welchen man dessen nicht versichert seyn kann. Es pfleget zwar denen Kindern, welche aus einer wilden und gantz ungebrochenen Freyheit hieher geschicket werden, anfänglich sehr beschwerlich zu fallen, daß sie unter solcher genauen Auffsicht der Faulheit nachzuhängen und ihre böse Gewohnheiten auszuüben verhindert werden; sie lernen sich aber mehrentheils bald darein schicken; und weiß man zur Zeit noch kein Exempel, daß jemals ein Knabe deshalben, wie von einigen übelgesinneten Leuten ausgesprenget worden, in Desperation gerathen wäre.

XXI. Nechst dem werden die Scholaren in denenjenigen Wissenschafften unterwiesen, welche sie dermaleins zum Dienste Gottes und des Nechsten nützen können. Was man zu diesem Zweck vor unnützlich und unnöthig erkennet, damit läst man die edle Zeit nicht verderben. In der Information selbst befleißiget man sich der besten und leichtesten Methoden, wovon folgendes Cap. ausführlicher handeln wird.

XXII. Die Sprachen und Wissenschafften, so in dem Paedagogio tractiret werden, sind nebst denen Büchern, so nach und nach gebrauchet und angeschafft werden müssen, in unten beygefügter Specification zu finden. Einem jeden Praeceptori werden einige gewisse Lectiones assigniret, und die dazu gehörige discipuli angewiesen; die in denen Stunden, da er dociret, auf seiner Stuben oder in einem Auditorio, so besonders darzu destiniret ist, zusammen kommen.

XXIII. Die Classes discipulorum sind also eingerichtet, daß einer nicht nur in eine Classe, wie es sonsten in Schulen gebräuchlich ist, sondern in unterschiedliche gebracht

wird. Denn es kan einer z. E. in der Lateinischen Sprache in die erste, in der Griechischen in die andere lociret werden, nachdem er nemlich in einem grössere, im andern geringere profectus hat: und wird nur darauf gesehen, daß einer in einer jeden Sache, darinnen er informiret wird, Commilitones von gleichen profectibus finden möge.

XXIV. Wenn eine Classe zu starck wird, und zu befürchten ist, daß die Menge der Lernenden die profectus hindern möchte, so wird dieselbe getheilet, und also noch einem die Information aufgetragen.

XXV. Es darf ein Scholar nicht mehr, als dreyerley Dinge auf einmal und zugleich treiben, damit keiner mit Arbeit überladen, noch durch viel Zeit der Dinge confundiret, sondern das wenige mit desto grössern Fleiß und so viel gründlicher tractiret, und hurtiger zu Ende gebracht werde. Es wird auch keiner eher zu etwas anders gelassen, als biß er das erste wohl gefasset. Also mag einer zuerst lernen die Lateinische und Griechische, oder die Lateinische und Hebräische, oder die Lateinische und Frantzösische Sprache; wie es nemlich eines jeden Zweck und Umstände mit sich bringen: und nechst dem kann er im Schreiben oder in der Geographie, und wenn dieses erlernet, in einer andern Wissenschafft informiret werden.

XXVI. Alle überflüßige Weitläufftigkeit, welche der Jugend mehr schädlich, als nützlich ist, wird nach aller Möglichkeit vermieden; und nur darauf gesehen, daß man das Fundament, und was nechst dem in jeder Disciplin zu wissen nöthig, accurat inculcire, damit jede Disciplin vor dem Examine, welches allemal nach Verfließung 16. Wochen pfleget gehalten zu werden, könne absolviret und die Untergebene so denn zu einer andern angeführet werden. Damit man auch desto besser wahrnehmen könne, ob die Information ordentlich fortgehe, oder ob damit zu langsam verfahren, oder gar zu sehr geeilet werde, wird alle 8 Tage ein Buch herumgegeben, worein die Informatores notiren, wie viel von Wochen zu Wochen absolviret worden. Beym studio Mathematico, bey welchem man sich auf Einrathen des Herrn von Tschirnhausen Andr. Taqueti Element. Geometr. bedienet, kan man mit der Zeit von 16 Wochen nicht fertig werden, sondern es wird darzu ein gantzes Jahr erfordert, ehe man damit zu Ende kommt: doch hat die Jugend auch keinen Schaden davon, sondern begreiffet dagegen in dieser Wissenschaft etwas gründliches.

XXVII. Damit aber diejenigen, welche bereits eine Disciplin tractiret, und eine andere angefangen, die erste nicht wieder vergessen möchten, wird selbige Mittwochs und Sonnabends justa serie repetiret. Diesen Repetitions-Stunden müssen alle, welche jemals in solcher Disciplin informiret worden, beywohnen. Auch ist der Informator gehalten, selbige so wol, als die ausführliche Tractation, vor dem examine zu absolviren; damit nach dem examine nebst denen neuen Lectionibus zugleich die Repetition wieder vom Anfange vorgenommen werden könne. Dieweil sich aber unter den Hauffen viele befinden, welche in der Wissenschafft, die zu der gesetzten Stunde repetiret wird, noch nichts gethan haben, wird ihnen zu eben solcher Zeit, damit sie nicht müßig seyn dürffen, von einem, oder wenn derselben viel, von mehrern Informatoribus, davon ein conceptus generalis beygebracht, z. E. in der Geographie werden ihnen die vornehmsten Länder und Königreiche,

die Gräntzen, die Haupt-Städte ꝛc. gezeiget, dabey ihnen zugleich die Namen der regierenden Herren nebst ihrem Alter und Häusern und andern merckwürdigsten Dingen inculciret werden. Auf diese Weise werden sie präpariret, daß nachmals, wenn die Geographie mit ihnen accurater durchgenommen wird, sie desto besser fortkommen können.

XXVIII. Von dieser Einrichtung haben so wol die muntere, als die langsamen Ingenia guten Vortheil: jene, weil sie von den langsamen und faulen nicht dürffen aufgehalten werden, indem sie eine jede Disciplin in einer Zeit von 16 Wochen absolviren können; diese aber, daß sie um derer willen, so eine Sache geschwinde fassen, nicht zurücke bleiben, noch versäumet werden dürffen. Denn so sie es auch zum ersten mal nicht gründlich gefasset, können sie es im andern Viertel-Jahre noch einmal, und wenn es nöthig ist, zum drittenmal hören, biß sie es recht wohl und gründlich begreiffen. Darauf können sie es alle 16 Wochen repetiren, und dem Gedächtniß noch fester eindrücken.

XXIX. Aus solcher Einrichtung fliesset, daß diejenigen Sprachen zwar, in welchen einer sich zu perfectioniren hat, immer fortgetrieben, aber die übrigen Wissenschafften, eine nach der andern, in guter Ordnung vorgenommen und erlernet werden, z. E. bestehet einer wohl in der Geographie, so kömmt er auch zur Historie, und so ferner; soll einer nicht von denen studiis Profession machen, so tractiret er nebst der Lateinischen und Frantzösischen Sprache zuerst das Schreiben, darnach das Rechnen, darnach die Geometrie oder die teutsche Oratorie, und was ihm ferner etwa nöthig erkannt wird.

XXX. Eines von denen vornehmsten Stücken, welche die Informatores zu observiren haben, ist, daß sie der Jugend zum öfftern und aufs deutlichste zeigen, daß alle Gelehrsamkeit und alles Wissen eitel und thöricht sey, wenn es nicht die wahrhafftige und lautere Liebe gegen Gott und Menschen zum Grunde habe. Inmassen der Apostel so wol, als die tägliche Erfahrung bezeuget, daß das Wissen ohne Liebe aufblähet. Dieweil aber die Liebe, auf welche bey aller Gelegenheit, und nicht nur zu gewissen Stunden, gedrungen wird, keine Wissenschafft ist, kan man auch derselben weder in der Specification der Lectionum, noch in der Specification der nöthigen Bücher gedencken.

XXXI. Damit auch die discipuli einige Relaxation haben, werden ihnen zu solchem Ende täglich einige Frey-Stunden gelassen, in welchen sie aber dennoch unter der Auffsicht ihrer Praeceptorum verbleiben; damit sie dadurch nicht Gelegenheit zu allerley Muthwillen und Zerstreuung des Gemüths bekommen mögen. Sie mögen zu der Zeit allerley Leibes-Bewegungen, als Drechseln, vornehmen; zu zeiten hat man etliche in der Mechanica oder im Zeichnen informiren lassen, andere haben Glaß geschliffen; andere in Kupffer gestochen oder sonsten etwas vorgenommen, nachdem es die Beschaffenheit der Jahres-Zeit oder die Gelegenheit zugelassen. Haben einige Lust Holtz zu sägen, stehet es ihnen frey. Wollen andere lieber ein wenig ausgehen, so führet sie der Informator entweder in einen Garten oder auf das Feld oder in Buch-Laden, und machet ihnen eine und die andere gute Bücher bekannt; oder er besuchet mit ihnen die Handwercker und Künstler in ihren Werckstätten, damit sie von allen zu dem gemeinen Wesen gehörigen

Dingen einen rechten Begriff erlangen, und ein jedes mit seinem rechten Namen in Teutscher und Lateinischer Sprache mit desto leichterer Mühe nennen lernen. Auf diese Weise können sie nach der Nothdurfft ihrer Constitution starcke und gelinde Bewegung haben.

XXXII. Ausser dem suchet man ihnen auch auf andere Weise eine Recreation zu machen. Zu diesem Zweck dienet die angelegte Naturalien-Kammer, so unter der Hand schon ziemlich angewachsen, auch von Sr. Königl. Majestät zu Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, aus Dero Raritäten-Kammer mit sechzehen Stücken vermehret worden. Nach deren Gelegenheit wird ihnen entweder von dem zu den Anstalten verordneten Medico oder einem andern erfahrnen Studioso Medicinae die Historia Naturalis beygebracht und mit unterschiedenen Experimenten, so nach dem captu der auditorum eingerichtet werden, bey diesem und jenem Stücke erläutert. Es ist aber dazu keine gewisse Stunde ausgesetzet; sondern es wird wöchentlich einmal unter die lectiones ordinarias mit eingeschoben, meistens wenn sie dessen nicht vermuthen sind; damit dieses ein condimentum der andern Lectionen bleiben möge; wiewol dieses einiger Umstände halber eine Zeitlang unterblieben, dagegen aber sind ihnen die Mineralien und die mancherley Berg-Arten gezeiget, und wie eine vor der andern zu erkennen und zu unterscheiden sey, unterrichtet worden.

XXXIII. Des Sommers werden die Scholaren Mittwochs oder Sonnabends Nachmittage aufs Feld geführet, und lernen dabey die Botanicam, entweder von denen Praeceptoribus oder von einem besondern Studioso Medicinae, der ihnen zu dem Ende adjungiret wird: darauf sie auch die gesammleten Kräuter in ihre herbaria viva eintragen. Bey unbequemen Wetter aber werden ihnen die Kräuter in einem darzu angelegten hortulo Medico gezeiget. Des Winters werden um eben dieselbe Zeit ihnen die fundamenta Anatomiae nicht allein in guten darzu dienlichen Kupffern, sondern auch zu mehrenmalen an einem Hunde gezeiget. Weil aber wegen Menge der Scholaren nicht alle zugleich dazu gebracht werden können, wird mit den übrigen nach Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit etwas anders vorgenommen.

XXXIV. Nachdem auch dieses ein sehr großer Fehler ist, daß in denen Schulen der Jugend nicht gezeiget wird, wie sie sich im gemeinen Leben gegen Höhere oder ihres Gleichen verhalten soll, daher sie nachmals allererst aus der Erfahrung, öffters mit vieler Prostitution erlernen müssen, was ihnen mit geringer Mühe hätte können beygebracht werden: wird im Paedagogio wöchentlich eine Stunde von andern lectionibus abgebrochen, darinnen die Untergebene nicht allein von unanständigen Moribus abgemahnet werden, sondern ihnen auch zugleich gezeiget wird, wie sie sich hingegen äusserlich wohlanständiger Sitten befleißigen sollen. Daß man der Jugend aber viel von Hoffitten, welche mehrentheils wider das Christenthum und sündlich sind, vorsagen soll, hält man vor unnöttig und schädlich. Man ist damit zufrieden, wenn sie so viel lernen, daß sie im gemeinen Leben unanstößig fortkommen können. Und weil die Gemüther zur Eitelkeit und Thorheit mehr, als zu etwas Guten geneiget sind, wird ihnen der Unterschied zwischen dem, was das wahrhafftige πρέπον oder deco-

rum ist, und der Gleichstellung dieser Welt mit allem Fleiß gezeiget; zu jenem werden sie angewiesen, vor dieser aber treulich gewarnet.

XXXV. Die genaue Aufsicht ihrer Praeceptorum ist ihnen an fleißiger Ausübung der gegebenen Erinnerungen nicht allein keinesweges nachtheilig, sondern ihnen vielmehr darzu sehr beförderlich; indem ihnen die darwider begangene errata viel eher gezeiget werden können, als wenn niemand auf sie acht hätte. Auch sind die ihnen fürgeschriebene Reguln und Leges nicht also beschaffen, daß sie dadurch von höfflichen moribus solten abgehalten werden. Denn wenn man junge Leute zum Kampff wider die fleischlichen Lüste, zum Gehorsam gegen die Vorgesetzte, zu guter Administration und genauen Berechnung ihrer anvertrauten Gelder anweiset, wie im Paedagogio geschiehet; werden sie damit weder zu den votis monasticis angehalten, noch darzu präpariret oder zum gemeinen bürgerlichen Leben untüchtig gemachet: sondern es sind im Gegentheil diejenigen, welche Zucht, Gehorsam und mit den ihrigen wohl umzugehen gelernet haben, zu wohlanständigen Sitten viel fähiger, als welche durch üble Auferziehung eines unkeuschen, unbändigen, eigensinnigen, widerspenstigen, trotzigen, liederlichen und verschwenderischen Lebens gewohnet sind.

XXXVI. Damit man noch eigentlicher zu erkennen habe, wie die Scholaren den gantzen Tag hinbringen; ist der Tag auf folgende Weise disponiret und eingetheilet. Des Morgens um 5 Uhr stehen sie auf und verrichten biß zu 6 Uhr das Gebet und Bibel-Lesen. Von 6 biß 8 treiben etliche entweder die Griechische oder Hebräische, andere die Frantzösische Sprache; von 8 biß 10 wird im Latein informiret. Von 10 biß 11 ist eine freye Stunde, welche etliche lieber zur Mechanica, wenn darzu Gelegenheit vorhanden ist oder zur Instrumental-Musik oder sonsten zu etwas, das ihnen eine Recreation ist, anwenden, als darinnen gar müßig gehen wollen. Von 11 biß 12 wird im Schreiben, in der Geographie, Arithmetik, Mathesi, teutschen Oratorien und Theologia thetica informiret. Da denn ein jeder Informator dahin zu sehen hat, daß er seine Disciplin in der gesetzten Zeit zu Ende bringe. Von 12 biß 1 wird gespeiset und dabey ein Capitel aus der Bibel oder sonst etwas erbauliches gelesen, davon zu einem guten Discurs Gelegenheit genommen wird; und muß auch ein jeder von den discipulis sonst etwas so er für sich daraus unter dessen Vorlesung etwa angemercket, kürtzlich und so viel ohne eigener Beschwerung des Gemüths geschehen kan, vortragen; dardurch nicht allein die Erbauung befördert wird, sondern auch die Scholaren zufälliger weise eine wohlanständige Parrhesie und Geschicklichkeit, etwas vorzutragen erlangen und vor unnützen Geschwätz bewahret werden. Von 1 biß 2 ist wieder eine Frey-Stunde. Von 2 biß 3 wird eben das tractiret, was Vormittags von 11 biß 12 ist tractiret worden. Von 3 biß 5 wird wieder die Lateinische Sprache vorgenommen. Von 5 biß 6 werden sie insgesammt, (so lange es biß 6 Uhr Tag ist) wöchentlich 2 oder 3 mal in die Kirche geführet und daselbst von denen Predigern catechesiret; wenn aber die Tage kürtzer sind und also die öffentliche Bet-Stunde eher ihren Anfang nimmt, werden die andern Stunden auch darnach eingerichtet; die übrigen Tage aber werden sie theils in einem Auditorio im Cate-

chismo informiret, theils in der Vocal-Musik geübet. Von 6 biß 7 verfertigen die Grössern die exercitia oder präpariren sich auf die lectiones des folgenden Tages: und die Kleinern, die noch nicht im Anfange der christlichen Lehre unterrichtet sind, lernen des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags den Catechismum Lutheri. Von 7 biß 8 wird die Abend-Mahlzeit gehalten, nach welcher sie ihre Sachen zurechte machen und in Ordnung bringen. Darauf verrichten sie das Abend-Gebet und gehen 2 Viertheil, oder längstens um 10 Uhr zu Bette. Dann und wann werden sie zur Abend-Zeit bey heitern Wetter unter den Himmel geführet, das Gestirn, welches ihnen zu anderer Zeit auf dem Globo gezeiget worden, an dem Himmel selbst kennen zu lernen. Also wird wöchentlich auf die Hebräische, wie auch Griechische und Frantzösische Sprache, ingleichen auf die Mathesin 12 Stunden, auf die Lateinische Sprache 18 Stunden, auf die Geographie, Historie und übrige oben specificirte Disciplinen 10 Stunden angewendet. Dabey aber ist jedoch nicht zu gedencken, daß die Scholaren zu sehr überhäuffet und verdrüßlich gemacht werden, sondern es lehrt vielmehr die Erfahrung, daß sie selbst bekennen, es gehe ihnen die Zeit hin, daß sie selbst nicht wüßten, wie; indem das dulce dem utili stets misciret, und alle Gelegenheit, Böses zu thun, und verführet zu werden, ihnen unvermerckt nach aller Möglichkeit benommen wird.

XXXVII. Des Mittwochs und Sonnabends wird in folgender Ordnung von 6 biß 7 die Hebräische, von 7 biß 8 die Griechische und Frantzösische Sprache, (zu derer Repetition doch auch andere zulängliche Mittel gebraucht werden,) von 8 biß 9 die Lateinische Sprache, von 9 biß 10 die Historie, von 10 biß 11 die Mathesis, von 11 biß 12 die Arithmetic, von 2 biß 3 die Geographie wiederholet. Welche aber in einer und der andern Disciplin noch gar nichts gethan, denen wird in eben denen Stunden davon ein conceptus generalis beygebracht.

XXXVIII. Es ist bereits oben gedacht, daß allemal nach 16 Wochen, binnen welcher Zeit alle Disciplinen, die von 11 biß 12 und von 2 biß 3 Uhr tractiret werden, geendiget seyn müssen, ein Examen solenne angestellet werde, womit meist drey Tage zugebracht werden. Hätte einer von denen Praeceptoribus seine Disciplin eher geendiget, als die andern, so repetiret er indessen alles biß zum examine desto fleissiger. Zu solchem Examine werden einige fürnehme und gelehrte Leute, und sonderlich einige Professores bey der Universität invitiret; es wird aber solches nicht allein auf scientiam, sondern auch auf conscientiam eingerichtet. Weswegen ein jeder Informator von allen und jeden Scholaren sein Bedencken vor dem examine schrifftlich übergiebet und darinnen anzeiget, was er gutes oder böses an jeden verspüret; ob er in pietate und studiis ab- oder zugenommen habe, auch zugleich meldet, was etwan eines jeden impedimenta möchten gewesen seyn.

XXXIX. Hierbey ist noch zu erinnern, daß die Scholaren nicht verbunden sind, daß sie alle Disciplinen mit tractiren müssen, sondern es wird theils auf die Capacität eines jeglichen, theils auch auf den Zweck, den die Eltern selbst mit den Kindern haben, gesehen. Gleichwie es auch keine Nothwendigkeit ist, daß in einem Viertel-Jahre alle erzehlte Sprachen und Wissenschafften dociret werden müssen, sondern es wird präsupponiret, daß dergleichen Discipuli vorhanden seyn, denen es nöthig oder

nützlich ist, widrigenfalls kann man auch eines und das andere weglassen.

XL. Was endlich die Zucht anbelanget, läst man sich vornemlich angelegen seyn, die Gemüther mit Liebe und Freundlichkeit zu gewinnen: wenn aber nach genugsamen Erinnerungen und gebrauchten gradibus nothwendig einige Schärffe gebraucht werden muß, geschiehet es mit gutem Bedacht und geziemender Bescheidenheit. Und damit um so viel weniger etwas aus Uebereilung mit unterlauffen möge, wird derjenige, welcher etwas pecciret, vorhero etliche mal mehrentheils von denen sämmtlichen Praeceptoribus vorgenommen, ihm sein Verbrechen in Liebe vorgehalten, und sodann erst, wenn er genugsam überzeuget ist, von einem Praeceptore, bey welchem er sich nicht so leicht eines Hasses vermutyet seyn kan, bestraffet. Zuweilen wird die Straffe auf 8 Tage differiret, und der Knabe vermahnet, immittelst bey sich wohl zu überlegen, was vor Affecten bey ihm herrschen, und wie sehr er sich an Gott versündiget habe. Darauf wird er wieder vorgefordert, und befraget, ob er der gegebenen Vermahnung fleißig nachgekommen, und seinen Zustand untersuchet, auch wie er selbigen bey sich befunden habe. Alsdenn wird die Bestraffung entweder an ihm vollzogen, oder nach Befinden, (wo nur sich eine Hoffnung hervorgiebet, daß durch abermalige nachdrückliche Erinnerungen der Zweck zu erreichen,) erlassen, zuweilen aber in eine Abbitte verwandelt. Woraus leichtlich abzunehmen ist, daß man die Kinder nicht zu hart halte, sondern sich vielmehr auf alle Weise nach ihnen accommodire.

XLI. Der Inspector Paedagogii und die Informatores haben ihre gewisse Instruction, nach derer Richtschnur sie das gantze Werck führen. Denen Scholaren sind auch gewisse Leges, welche zu Ende dieser Section mit angehänget sind, fürgeschrieben, nach welchen sie sich zu halten haben. Man erwartet aber den Seegen nicht von menschlicher Klugheit und Arbeit, sondern von dem unendlichen Erbarmen Gottes. Weswegen die sämmtlichen Praeceptores wöchentlich in einer gewissen Stunde sich mit einander im Gebet vereinigen, darinnen sie das gantze Werck Gott vortragen, und ihn um Segen und Gnade anflehen, daß alles zu einem erwünschten Zweck und seinen Ehren möge ausgeführet werden.

XLII. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß bißhero vieles vorgefallen, welches den vorgesetzten Endzweck bey unterschiedenen, welche ins Paedagogium gethan worden, verhindert und die Erziehung gutentheils fruchtlos gemacht. Sonderlich hat man sehr schädlich befunden, wenn Eltern ihren Kindern von Jugend auf eingebildet, wie sie wegen ihres Standes und Herkommens besser wären, als andere, und also müsten sie nun also studiren, damit sie auch Ehre in der Welt erreichten, und den Ruhm ihrer Vorfahren bey der Welt fortpflantzeten. Oder wenn sie ihnen vorgestellet, sie müsten sich ihrem Stande gemäß verhalten, sich mit andern und geringern nicht gemein machen, sondern ihren Respect zu erhalten suchen. Dieses, gleichwie es dem Menschen von Natur sehr angenehm, also machet auch das natürliche Vertrauen, das Kinder zu ihren Eltern haben, daß es das Gemüth desto begieriger ergreifft: dergestalt, daß ihnen hernach aus Gottes Wort sehr schwerlich beyzukommen, und sie von der Nothwendigkeit der Demuth, als einem vornehmen Stück

des Christenthums, welches Fleisch und Blut so sehr zuwider, nicht leicht zu überzeugen sind. Womit man aber nicht den Stand selbsten verwirfft, sondern man will nur, daß man sich nicht darinnen erheben und aufblähen soll. Wie übel man mit bösen und unfähigen Kindern daran ist, wird niemand leichtlich, als der es selbst erfahren, glauben können.

XLIII. Es sind auch öffters die allerfrechesten Kinder hergeschicket worden, welche in ihren Boßheiten dergestalt verwildert gewesen, daß bereits jederman anderwerts an ihnen desperiret. Dieweil man nun die eigentliche Beschaffenheit nicht gewust, hat man sie, um darinnen den Eltern zu gratificiren, willig aufgenommen; aber hernach unbeschreibliches Ungemach, Mühe, Arbeit, Verdruß von ihnen ausstehen müssen. Sie sind nicht allein für sich selbst böse und gottloß gewesen; sondern haben sich es auch, andere neben sich zu verführen, mit grossem Fleisse angelegen seyn lassen. Da hat man mit ihnen fast nichts vornehmen können, als ihnen zuzureden, sie zu ermahnen, zu warnen und andere für ihnen zu bewahren. Hat man ihnen ihre Boßheit nicht gestatten wollen, und sie nach gebrauchten genugsamen liebreichen Erinnerungen endlich bestraffen müssen, ist es ihnen eine gantz ungewohnte und unerträgliche Sache gewesen, haben auch wol frey bekennet: so wäre es ihnen Zeit ihres Lebens nicht ergangen, von ihren Eltern wären sie nicht so scharff gehalten worden, könnten es jetzt unmüglich erdulden 2c. Daher haben sie sich bald wieder davon zu kommen, und in voriger Freyheit zu leben, möglichst angelegen seyn lassen. Damit sie nun ihren Zweck desto leichter erreichen möchten, haben sie die Praeceptores und gantze Anstalt aufs schändlichste zu beschreiben keine Scheu getragen, um dadurch bey ihren Eltern und Anverwandten einen üblen Verdacht zu erwecken. Ja, sie haben wol selbigen beygebracht, ob wäre von denen Eltern schimpfflich geredet, und selbige in der Kinder Gegenwart verunglimpffet worden; damit sie selbige desto leichter bewegen möchten, sie aus dem Paedagogio wieder abzufordern. Ob nun wol verständige Eltern solchen relationibus keinen Glauben zugestellet, so haben doch hingegen andere, aus natürlicher Liebe und Vertrauen zu ihren Kindern ihnen leichtlich Beyfall gegeben, und in ihren Briefen allerley harte Beschuldigungen und Klagen geführet, daß man sich dahero genöthiget befunden, darauf ausführlich zu antworten und die beste Zeit mit weitläufftigen Defensionibus zuzubringen, anstatt daß man sonsten auf Emendation und genauere Einrichtung des gantzen Wercks, wie auch auf das Beste eines jeden insonderheit bedacht seyn können. Und demnach hat man damit kaum so viel ausgerichtet, daß ihnen die von solchen Kindern beygebrachte Beschuldigungen wären benommen worden.

XLIV. Etliche sind dabey noch so unvorsichtig gewesen, daß sie ihren Kindern selbst geschrieben, daß sie an der eingeführten Education, von welcher sie sich falsche conceptus beybringenlassen, keinen Gefallen trügen. Etliche haben in diesem und jenem Stück einige Freyheit vor ihre Kinder begehret; oder, wenn sie sich selbst einiger Ordnung entzogen, es ihnen nicht allein nicht verwiesen, sondern wol gar mercken lassen, daß es ihnen eben nicht zuwider sey. Also daß es nichts Neues ist, von denen Scholaren, welche etwan zu guter Ordnung angehalten werden müssen, bißweilen zu vernehmen, daß es ihre Eltern nicht haben wolten,

daß sie sich in allen accommodiren solten. Welches gewiß vieles Gute in denen Gemüthern niedergeschlagen und die discipulos gleichsam angefrischet, in ihrer Widersetzlichkeit nicht allein desto kühner zu seyn, sondern auch in der Boßheit, Faulheit und Unachtsamkeit ungescheueter fortzugehen, ja wol frey zu bekennen, daß sie sich nicht bessern, auch nichts lernen wolten; weil sie gewust, daß sie bey ihren Eltern einen Hinterhalt gefunden.

XLV. Es sind ferner die Gemüther der Scholaren sehr zerstreuet worden und hat sie von der Gottseligkeit und studiis mercklich zurückgehalten, wenn ihnen die Eltern selbst zugelassen oder befohlen, daß sie diesen und jenen in der Stadt fleißig besuchen und mit ihnen conversiren solten. Denn obgleich solche Personen selbst, mit welchen sie umgehen sollen, ihnen keine Gelegenheit zu einiger Unordnung mögen gegeben haben, so sind sie doch ausser der Aufsicht gekommen, und die Erfahrung hat es gelehret, was unter solchem Vorwande vor Excesse geschehen können. Hingegen hat es sich auch zugetragen, daß sie bey solchem Umgange selbst auf mancherley Weise geärgert worden. Sonderlich ist ihnen die Conversation mit Studiosis sehr schädlich gewesen: indem es die Erfahrung gleichfalls gezeiget, daß sie leichtlich eine Begierde zu ungeziemter Freyheit bekommen, welche ihnen nicht allein die Aufsicht unerträglich gemachet, sondern auch verursachet, daß sie unter allerley Vorwand ihre Eltern gleichsam genöthiget, sie auf Universitäten zu lassen, woselbst sie völlig in ein wildes Wesen hinein gerathen sind.

XLVI. Fast dergleichen Schade hat sich auch befunden, wenn Eltern ihre Kinder, sie zu besuchen, nach Hause gefordert, und sie mitten aus der Anweißung, aus denen studiis und aus der Aufsicht weggerißen. Und wenn die Eltern gleich selbst mit allem Ernst und Treue Gott gedienet, auch ihre Kinder dazu vermahnet, so sind sie doch niemals beßer, sondern allemal schlimmer wiederkommen: welches einige Eltern mit Schaden erfahren, die ihnen das vorhin nicht einbilden können. Nicht geringen Schaden thut es auch, wenn die Eltern ihren Kindern heimlich Geld schicken, wodurch sie zu vielen Excessen und Unordnungen Anlaß nehmen, auch sich wol mit überflüßigen Obst- und Zucker-Essen eine Kranckheit zuziehen.

XLVII. Diese und dergleichen impedimenta bedencket fast niemand; es wird kein Unterschied unter denen ingeniis und Fähigkeit der Kinder gemacht, unerachtet man vornemlich darauff reflectiren solte: sondern die Eltern trauen in diesem Stücke ihren Kindern gemeiniglich mehr zu, als sich in der That würcklich befindet.

XLVIII. Zuweilen wollen die Eltern an ihren Kindern Wunder und Zeichen sehen, und sie in einem Jahre zu gelehrten Leuten gemachet wissen, und bedencken nicht, daß an den Fundamenten das meiste gelegen, und die meiste Mühe und Arbeit darzu erfordert wird, wenn ein beständiger Bau darauff gesetzet werden soll. Wenn nun die Eltern die Kinder wieder nach Hause bekommen, und an ihnen befunden, daß sie weder in pietate noch studiis mercklich proficiret, welches bey ermelten Umständen unmüglich geschehen können, haben einige alle Schuld auf die Information und Anführung geleget und sich auf keine Weise bereden laßen, daß es an der Kinder Boßheit oder natürlichen Unfähigkeit oder

andern Verhinderungen, welche die Eltern öffters selbsten caussiret, gelegen gewesen. Darauff haben sie das gantze Werck bei andern zu verkleinern angefangen, und vorgegeben, man habe sie nur um ihr Geld bringen wollen, da doch nicht das allergeringste auf eigenes Interesse oder Vortheil geführet, sondern alles auff der Jugend Bestes eintzig und allein angewendet wird. Es giebt ein Knabe jährlich entweder 25 oder 30 Thlr. in die Casse des Paedagogii, davon muß fast 20 Praeceptoribus das Salarium entrichtet, Stuben-Zinse bezahlet, Holtz und Lichte gekauffet und der Famulus gehalten werden, welches an diesem Orte, da alles theuer ist, mehr austrägt, als mancher vielleicht nicht gedencken möchte. Welches umb deßwillen erinnert wird, daß man doch bedencken möge, wie man bey dieser Anstalt keinen Privatnutzen intendire, oder sich dadurch zu bereichern suche, durch welche Imputation man gar sehr wider die Wahrheit handeln würde.

XLIX. Sonsten giebet man auch das Werck selbst nicht dafür aus, ob habe es bereits eine solche Vollkommenheit erreichet, daß nun nichts mehr daran zu desideriren und zu verbessern stünde, sondern man deliberiret fast täglich darüber, wie es immer in bessere Verfassung und Ordnung gebracht werden möge; man conferiret mit schulverständigen Männern und bemühet sich, Alles, was man vor die Jugend vor nützlich erkennet, zu practiciren. Hätte man die Unkosten und Gelegenheit dazu, die man bey jetzigen Umständen nicht hat, könte noch vieles bequemer und vortheilhafftiger angeordnet werden; welches sich bey solcher Beschaffenheit nicht thun lässet. Nicht ein geringes impedimentum zu etwas rechtschaffenen zu gelangen ist bey unterschiedlichen dahero erwachsen, daß etliche Eltern dem irrigen Wahn gefolget, es sey ihren Kindern vortheilhafftiger, wenn sie dieselbe bald auff diese, bald auff jene Schule schickten; dahero sie selbige nur auff eine kurtze Zeit hieher gethan; wodurch der Wachsthum beydes in pietate als studiis sehr auffgehalten worden. Andere haben mit ihren Kindern, wenn sie selbige 1 oder 2 Jahre im Paedagogio gehalten, allzuzeitig auff die Universität geeilet. In solcher kurtzen Zeit kan selten ein Scholar, zumal wenn er in latinitate versäumet gewesen, so viel begreiffen, daß etwas solides darauff zu bauen wäre, absonderlich da auch in Hebraicis et Graecis, anderer Disciplinen zu geschweigen, etwas gründliches gethan und zum wenigsten von einem jeden im Paedagogio die Griechische und Hebräische Bibel ein paarmal durchgenommen werden solte. Dannenhero wenngleich einer so wol in linguis als andern Wissenschafften einen guten Anfang gemacht hat, er aber in medio cursu davon abgerissen und auff die Universität gethan wird: so kan er doch nimmermehr zu einer rechten Maturität gelangen; sondern es gehet fast alle Hoffnung, die man sonst zu ihm gefasset, auff einmal zu grunde. Des unverwindlichen Schadens nicht zu gedencken, welcher ihnen an ihrer Seelen zugezogen wird, daß sie so jung, da sie sich noch nicht selbst zu guberniren gelernet haben, in die wilde Freyheit geschicket werden.

L. Im übrigen hat man auch dem lieben Gott vor den Seegen, welchen er dem Wercke bißhero beygeleget, demüthig zu dancken hohe Ursache. Denn es hat derselbe diese Anführung so wol bey

der anvertrauten Jugend, als sonsten zu vielfältigen großen Nutzen gereichen lassen. Ob man nun wol solches viel lieber mit Stillschweigen übergehen wolte, damit nicht jemand zu gedencken dahero Gelegenheit nehmen möchte, ob würde mit der Erzählung ein eiteler Ruhm gesuchet: so will doch, wie aus vorhergehenden abzunehmen, die Nothwendigkeit erfordern, aus vielen nur etwas weniges anzuführen. Es sind nicht etliche, sondern schon viel Exempel vorhanden, daß aus vorhero äußerlich erbaren, und würcklich boßhafftigen Kindern wahre Kinder Gottes worden; inmaßen deßen ein Unparteyischer, der Gott fürchtet, und keinen Haß gegen solch institutum träget, genugsam überzeuget werden kan. Es können Exempel vorgestellet werden, daß Knaben, welche vorhero in allen Sünden geübet gewesen, wenn sie ins Paedagogium gekommen, bald anfangs von der Gnade Gottes ergriffen, und zu einem christlichen und gottseligen Wandel gebracht worden, worinnen sie allezeit beständig und eiffrig fortgefahren, daß sie viele andere von ihren commilitonibus so wol im Paedagogio, als auch, wenn sie auff die Universität oder anders wohin gekommen, zur Nachfolge, zur Liebe göttlichen Worts, zu andächtigen und inbrünstigen Gebet gereitzet haben. Andere haben ihre zu Hause heimlich ausgeübte Boßheiten freywillig entdecket, wodurch man Gelegenheit bekommen, für ihre und anderer Seelen, welche man nach fleißiger Untersuchung in eben dergleichen Greueln zu stecken gefunden, desto mehr zu sorgen und durch die Gnade Gottes davon zu befreyen. Einige haben eine solche Liebe zur Gottseeligkeit von sich mercken lassen, daß sie nicht allein ihre condiscipulos dazu beweglich ermahnet und ernstlich für sie gebetet; sondern auch, wenn sie gesehen, daß andere den gemachten guten Anfang wieder fahren ließen, sich hertzlich darüber betrübet, und es ihren Praeceptoribus mit Thränen erzehlet haben. Andere haben ihre Eltern und Anverwandte mit Brieffen zu einem ernsten Christenthum zu erwecken gesuchet. Man hat aus täglicher Erfahrung, daß bißhero keiner von hier weggekommen, welcher von der Krafft göttliches Worts nicht zum wenigsten etliche mal dergestalt wäre gerühret worden, daß er sich nicht zuweilen solle vorgenommen haben, sich wahrhafftig zu Gott zu wenden. Ob nun wohl solcher guter Vorsatz nicht allemal ins Werck gesetzet worden, so hat man doch daraus gesehen, daß der Saame des göttlichen Worts nicht nur ins Hertze gefallen, sondern daß er auch darinnen zu keimen angefangen: leben dabey des guten Vertrauens, es werde mit der Zeit entweder bey zunehmenden Jahren, oder wenn Gott mit Trübsal, Leyden, Kranckheit &c. heimsuchen wird, dasjenige, was im Gemüthe gleichsam verscharret gelegen, wieder hervorbrechen und zum seeligen Endzweck ausschlagen. Wenigstens ist nichts Neues, daß sich an einigen erst nach der Zeit die Früchte gezeiget, da sie schon aus dem Paedagogio weg gewesen, und man sich dessen zum wenigsten vermuthet hätte. Unterschiedliche Eltern, wenn sie ihre Kinder wieder abholen laßen, und an ihnen wahrgenommen, daß sie wider ihr Vermuthen gantz geändert gewesen, haben nicht gewust, wie sie genug dancken sollen: andere haben zurückgeschrieben, daß sie rechte fromme und gehorsame Kinder nach Hause bekommen, welche allen ihren andern Kindern ein gut Exempel wären. Was die studia betrifft, hat man bey

dieser Anführung, weil man sich allezeit seriis jucundiora zu immisciren beflissen, an der Jugend noch keinen Verdruß zum Studiren verspüret, oder selbige mit vielen Ermahnungen zum Fleiß ermuntern dürffen; sondern man hat im Gegentheil auf Mittel denken müssen, sie zuweilen, indem sie öffters mit gar zu großer Begierde darauf gefallen, auf eine liebreiche Manier davon abzuhalten, und weil die meisten eine natürliche Inclination zur Gelehrsamkeit tragen, da sich im Gegentheil zur Gottes-Furcht ein eingewurtzelter Haß befindet; hat man hierinnen den Zweck umb so viel leichter erreichet. Wie denn die Eltern selbst von den geschwinden progressibus ihrer Kinder, welche nur etwas lernen wollen, und nicht gar stupida ingenia gehabt, mehrentheils gute testimonia ertheilet haben. Unterschiedliche aus diesem Paedagogio sind mit guten Fundamenten bereits auff Universitäten geschicket worden, welche in kurtzen wieder nützlich werden gebrauchet werden können, theils auch würcklich gebraucht werden. Durch diese Anführung hat man auch viel Vortheile entdecket, womit schon unterschiedlichen bey ihrer Haus-Zucht gedienet worden. Man hat sich bey vornehmen Gymnasiis darnach gerichtet, und in selbigen davon so viel, als sich thun lassen, eingeführet, auch sich in öffentlichen Schrifften darauff zu beziehen kein Bedencken getragen. Die Informatores, welche sich bey diesem Wercke gebrauchen lassen, haben dabey eine Prudenz und Geschicklichkeit, der Jugend wohl und nützlich vorzustehen, erlanget, daß sie nachmals auch anderwerts mit solchem Segen arbeiten können, daß auch ihre Widersacher in publicis Examinibus, welche die hohe Obrigkeit um deßwillen anstellen lassen, es selbst gestehen, und mit denen profectibus der Untergebenen zufrieden seyn müssen; unerachtet sie wegen vieler Umstände den Methodum des Paedagogii nicht einmal in allen imitiren können; anderes vielen Nutzens zu geschweigen, den die Sache und Erfahrung selbst in nechstfolgenden Jahren am besten zeigen wird.

Leges, welche die Scholaren observiren sollen.

I. Ein jeder soll ihm die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen; und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottes-Furcht befleißigen.

II. Wider alle fleischliche Lüste soll man kämpfen mit Gebet und Flehen zu Gott, denn wer sich solcher ergiebet, der hat ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. XXII., 14.

III. Ein jeder soll sich, sein Studiren und gantzes Leben dahin zu richten, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn möge verherrlichet, und die Wohlfahrt seines Nechsten befördert werden.

IV. Dem Gottesdienst soll ein jeder mit rechter Ehrerbietung, und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.

V. Ein jeder soll eine Handbibel nebst einem Gesang-Buche mit in die Kirche nehmen.

VI. Wer zum H. Abendmahl zu gehen gedencket, soll es seinem Praeceptori, bey dem er auff der Stube ist, 14 Tage vorher melden.

VII. Ein jeder soll seine Arbeit mit rechtem Fleiß und Attention verrichten.

VIII. Alles grobe, ungeschickte und unhöffliche Wesen soll ein jeder ablegen: sich aber dagegen geziemende und wohlanständige Sitten angewöhnen.

IX. Denen Praeceptoribus insgesamt, ohne Unterschied, einem so wol als dem andern, er mag bey ihm auf der Stuben seyn oder nicht, er mag bey ihm informiret oder nicht informiret werden, soll ein jeder gehorsam seyn, und sie an Eltern statt lieben und ehren.

X. Seine Mit-Schüler soll ein jeder als seine Brüder lieben, sie nicht vexiren oder auslachen, noch Muthwillen mit ihnen treiben; die Bösen aber und Halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhafftig mache.

XI. Keiner soll darauf dringen, daß er in eine andere Classe translociret werde, sondern in Gedult erwarten, biß es von seinen Vorgesetzten vor nützlich erkannt werde.

XII. Die Scholaren sollen lateinisch unter einander reden, auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige dieser Sprache mächtig sind, Lateinische Brieffe schreiben.

XIII. Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenen Gefallen auszugehen, viel weniger ohne höchst dringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubnis des Informatoris, bey welchem er auf der Stuben ist, in die Stadt zu gehen.

XIV. Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Praeceptori erlaubet worden.

XV. Ein jeder soll mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen, und dem Praeceptori darüber monatlich eine richtige Rechnung einlieffern; widrigenfalls aber soll ihm zur Straffe der üblen Haußhaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.

XVI. Es soll keinem, weder von condiscipulis, noch sonst von jemanden ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten Geld zu borgen erlaubet seyn; es soll sich auch keiner den andern etwas zu lehnen unterstehen.

XVII. Ein jeder soll seine Bücher, leinen Geräthe, Kleider ꝛc. genau aufzeichnen, eine Abschrifft der Specification dem Praeceptori zustellen, und seine Sachen wenigstens alle Monat einmal durchsehen, ob noch alles da sey, damit man Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein jeder das Seinige reinlich und in guter Ordnung halten.

XVIII. Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens der Vorgesetzten, auch nur das Geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschencken, oder auf andere Weise verthun.

XIX. Keinem soll erlaubet seyn, nach eigenem Gefallen eine Wäscherin anzunehmen oder abzuschaffen, Betten zu miethen oder loßzugeben, weil der Praeceptor selbst dafür schon genugsame Sorge tragen wird.

XX. Es soll sich keiner von einigen Legibus und guten Ordnungen des Paedagogii zu eximiren suchen, und dißfalls eine sonderliche Freyheit affectiren, hingegen soll sich auch niemand darauf beruffen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden.

Sect. III. Von der Methode, nach welcher im Paedagogio informiret wird.

Cap. I.

Wenn die Knaben des Morgens um 5 Uhr aufgestanden, wird die erste Stunde zum Gebet angewendet; da denn ein Lied gesungen, ein Capitel aus der Bibel gelesen, und von einem jeglichen Knaben, was er aus dem Capitel zu seiner Erbauung behalten, kürtzlich vorgebracht wird. Der Praeceptor thut alsdann eine kurtze Vermahnung, oder schärffet ihnen aus dem gelesenen Capitel ein, was er insonderheit ihnen nöthig zu seyn erkennet, und erinnert sie, demselben fleißig nachzukommen: darauf verrichtet er das Gebet, und zwar aus seinem Hertzen, damit die Knaben sehen, wie man seine Noth Gott vortragen solle. Sind einige Knaben, bey welchen sich etwas Gutes hervorthut, lässet er einigen von denselbigen bißweilen das Gebet verrichten. Allesammt aber erinnert er offt beim Anfange der Allgegenwart und Majestät Gottes, vor welchem man mit kindlicher Furcht und Ehrerbietung erscheinen müsse. Des Abends wird ein Hauptstück aus dem Catechismo zugleich mit wiederholet, und von denen Knaben gebetet; wann das Morgen-Gebet also verrichtet, welches auf denen Wohn-Stuben geschiehet, gehet um 6 Uhr ein jeglicher in seine Lection.

Cap. II.

Von denen Lectionibus, welche des Morgens von 6 biß 8 Uhr gehalten werden.

1. Von den Biblischen Sprüchen.

Diejenigen Knaben, welche in die dritte Griechische Classe gehen, wenden die Stunde von 6 biß 7 Uhr zur Erlernung Biblischer Sprüche an, wozu man Gerhards Geistliches Kleinod gebraucht. Sind sie schon erwachsen, so giebet man ihnen ein gewisses Pensum vor, welches sie memoriren müssen, nachdem der Informator erkennet, daß ein jeglicher nach seiner Capacität prästiren kann. Ist einer aber faul, so muß er zur Straffe in seiner Frey-Stunde eben auf dieselbe Stunde wiederkommen, und dasselbe nachlernen, was er des Morgens versäumet hat. Bey kleinen Knaben aber lässet man es bey solchem Auswendiglernen nicht bleiben, sondern man gebrauchet sich auch anderer Vortheile, machet ihnen bißweilen denjenigen Spruch, welchen sie lernen sollen, durch Fragen erst deutlich, z. E. wenn dieses der Spruch wäre: Lasset uns Gott lieben, denn er hat uns erst geliebet, so wird gefraget: Wer soll Gott lieben? Antw. Wir. Fr. Wen sollen wir lieben? Antw. Gott. Fr. Was sollen wir Gott thun? Antw. Wir sollen ihn lieben. Fr. Warum sollen wir ihn lieben? Antw. Weil er uns erst geliebet u. s. w. Hernach wird kürtzlich die Application gezeiget, z. E. Willst du denn auch Gott lieben? Warum willst du ihn lieben? Hat er dich denn auch geliebet? 2c. Wann also ein Spruch durch die Explication deutlich, und durch die Application annehmlich gemacht worden, so fraget man, ob einer diesen Spruch auswendig könne hersagen; findet sich keiner, so saget man ihnen denselbigen noch etliche mal langsam vor, und lässet sie solchen laut nachsprechen, biß

sie ihn, einer nach dem andern, fertig hersagen können. Weil auch die Sprüche anfänglich nicht alle gelernet, sondern die vornehmsten ausgelesen werden, so lässet man sie diejenigen, welche sie gelernet, in ihren Büchern mit einem signo bezeichnen, damit die Repetition desto leichter von statten gehe, von welcher unten wird gemeldt werden.

2. Von der dritten Classe im Griechischen.

In dieser Classe werden die Anfänger im Griechischen unterrichtet, doch täglich nur 1 Stunde. Denn die erste wenden sie zur Erlernung Teutscher Sprüche an. So bald sie lesen können, fänget man an das Testament selbst teutsch zu exponiren, saget ihnen einen Vers von Wort zu Wort langsam vor, und lässet denselbigen von einem jeglichen nachexponiren; alsdann gehet man weiter und wiederholet fleißig die darinnen vorkommenden vocabula, schreibet ihnen auch wol täglich etliche an die Tafel, die sie abschreiben und des folgenden Tages recitiren müssen. Die Mittwochs- und Sonnabends-Stunden werden zur Erlernung der Paradigmatum aus der Grammatica angewendet, da man ihnen eines nach dem andern an die Tafel anschreibet, und dann langsam vorsaget, biß sie es recht gefasset haben. Bey dem verbo τύπτω zeiget man die formationem temporum gleichfalls an der Tafel, und saget ihnen hernach ein tempus nach dem andern langsam vor. Damit aber die Praxis möge darzu kommen, fänget man auch zugleich an zu analysiren: doch lieset man nur diejenigen Wörter aus, welche nach dem, was sie gelernet, müssen formiret werden, z. E. wann sie erstlich nur die articulos gelernet, suchet man in dem, was sie in dem Neuen Testament gelesen, alle articulos auf und fraget sie darvon. Hernach wann sie die nomina primae declinationis gelernet, suchet man alle nomina primae declinationis in dem, was abgehandelt worden, auf, und lässet solche decliniren. Auf diese Weise wird auch in den übrigen verfahren. Wann sie die Paradigmata wohl gefasset, und die ersten sieben Capita im Matthaeo fertig expliciren können, werden sie in die andere Classe translociret.

3. Von der andern Classe im Griechischen.

Wenn die Knaben in der dritten Classe die ersten sieben Capita Matthaei nebst den Paradigmatibus wohl gefasset, so fangen sie in dieser Classe das Testament wieder von vorn an und gehen es biß zum Ende durch; doch wird nicht mehr Teutsch, wie in der vorhergehenden Classe, sondern Lateinisch expliciret, und zwar erstlich von Wort zu Wort, wie Leusdenius in seiner versione Novi Testamenti gethan, hernach wird gleich dabey gesetzet, wie ein jeglicher idiotismus mit gutem Latein könne gegeben werden, wozu Castalio in seiner Version Anleitung giebet. Denn auf solche Art lernen sie nicht allein Griechisch, sondern üben sich auch zugleich in der Lateinischen Sprache: zudem können ihnen die idiotismi durch das Lateinische besser, als durchs Teutsche erkläret werden. Bey einem jeglichen Wort suchet man das Primitivum, und inculciret dasselbe mit allem Fleiß. Der Text wird einmal expliciret, und zwar mehrentheils nur von denen Schülern selbsten; dannenhero pfleget man darinnen etwas langsamer fortzugehen, damit die Knaben alles wohl fassen, und in ihren Testamenten, die ohne Version seyn müssen, dasjenige, was

sie nicht wissen, überschreiben können. Weil auch an fleißiger Repetition viel gelegen, wird eine jede Lection damit auf folgende Weise angefangen und beschlossen. Der Praeceptor lieset zum Anfange der Lection aus der Teutschen Bibel von demjenigen, was vorhero tractiret worden, ein Capitel vor und lässet die Knaben in ihren Griechischen Testamenten nachlesen, fraget aber bey einem jeglichen Vers, einen nach den andern, wie diß oder jenes Wort gegeben sey, damit er sie alle in der Attention erhalte. Wenn auf solche Weise eine halbe oder gantze Viertelstunde zugebracht, so fänget er die ordentliche Explication selber an, biß etwa noch eine Viertel-Stunde übrig ist; dann lieset er wiederum auf vorgemeldte Weise ein Capitel aus der Teutschen Bibel, in welcher letzten Repetition er das Testament vom Anfang biß zum Ende ordentlich durchgehet. Auf solche Art kann das Neue Testament im Jahr viermal durchgebracht werden; einmal in der Explication und dreymal in der Repetition. Montags und Donnerstags wird die erste Stunde zum Analysiren, und zu der Grammatica angewendet. Zur analysi nimmt man die dicta aus Girberti Syntagmate und lässet sie alle Wörter eines Spruchs grammatice resolviren, alle Regeln in Welleri Grammatica darbey aufschlagen und laut herlesen, damit die Scholaren dadurch dieselben ins Gedächtniß fassen; dabey dann dasjenige, was in den Regeln dunckel ist, zugleich mit erkläret wird. Es werden auch fleißig die Paradigmata repetiret und wechselsweise bald das Activum, bald das Passivum, bald das Medium von einem vorkommenden verbo durchgemachet. Hier werden ihnen auch die verba in *αω*, *εω*, *οω* etc. item in *μι* auf eine leichte Art bekannt gemacht, indem man ihnen zeiget, wie in jenem die Contraction nur in Praesenti und Imperfecto geschehe; welche ihnen dann nur einmal mit Kreide an der Tafel darff gezeiget werden: bey denen verbis in *μι* aber, wie man auf das alte Stammwort sehen müsse, von welchem die tempora herkommen, e. g. wie *ἵστημι* von *στάω*, (welches deswegen auch gemeiniglich in der Flexion das *α* behalte), *τίθημι* von *θέω*, *δίδωμι* von *δόω* etc. herkommen. Die andern Anomala werden durch fleißiges Aufschlagen und Lesen gelernet. Wie es Mittwochs und Sonnabends mit der Repetition gehalten werde, wird unten zu finden seyn. Damit sie auch allmählig einige Sprüche ins Gedächtniß fassen, werden ihnen wöchentlich etwa zwey aufgegeben, zu memoriren, und zwar von denenjenigen, welche sie aus dem Girberto analysiret und sich also schon bekant gemachet haben. Es wird aber zur Recitation keine gewisse Zeit genommen, sondern der Praeceptor fordert zum Anfang der Lection einige auf, die ihren Spruch Griechisch und Teutsch hersagen müssen; also continuiret er die gantze Woche durch, damit es ohne sonderlichen Verlust der Zeit geschehe.

4. Von der ersten Classe im Griechischen.

Wenn ein Knabe das Testament, nachdem er es zu Ende gebracht, noch nicht gefasset, lässet man ihn es wieder mit von forne anfangen: bestehet er aber wohl, und kan es fertig expliciren, so kommt er zur ersten Classe. In dieser werden nun andere griechische Auctores gelesen, als Macarius, Bibliotheca Patrum Ittigii, Libri Apocryphi, Paeanii Metaphrasis Eutropii, Epictetus, Demosthenis Orationes, Plutarchus de pue-

rorum institutione, Pythagorae Carmina etc. In der Explication des Auctoris wird eben so verfahren, wie in der vorigen Classe, auch die 2 Stunden Montags und Donnerstags zur Analysi und Repetition der Grammatik angewendet. Mittwochs und Sonnabends wird in beyden Stunden das Testament, und zwar accurater, als in der andern Classe tractiret. Es wird ihnen auch wöchentlich ein Lateinisches exercitium gegeben, das sie ins Griechische vertiren müssen: welches der Informator gemeiniglich aus einem Griechischen Auctore übersetzet, damit er hernach den Schülern selbigen vorlegen, und weil er solches bald aus diesem, bald aus jenem Auctore nimmet, so wol die idiotismos graecos et latinos, als auch den Unterschied des Styli und der Dialectorum weisen könne. Wenn solches Mittwochs gegeben worden, wird es Sonnabends zur Emendation gebracht, und auf folgende Mittwoche vom Informatore vorgelesen. Von der Griechischen Poesi machet man ihnen gleichfalls so viel bekant, als nöthig ist. Es werden auch in dieser Classe mehr biblische Sprüche gelernet, als in der vorhergehenden, doch nur zum Anfang einer jeglichen Lection recitiret; und zwar nicht von allen zugleich, sondern nur von etlichen, welche der Praeceptor nach Belieben auffruffet. Die Lectiones werden gleichfalls aus dem neuen Testamente angefangen und beschloßen, damit das Griechische Testament auff solche Weise täglich wiederholet werde.

5. Von der dritten ebräischen Classe.

Im Ebräischen wird eben die Methode und Ordnung in acht genommen, die bey denen Griechischen Classen beschrieben ist. Wenn sie lesen lernen, so nennet man ihnen die ebräischen Buchstaben erstlich nur nach unserer teutschen Art, e. g. א heiße a, ב b, ג g. schreibet sie an der Taffel vor und hernach, wenn sie wissen, was sie bedeuten, so saget man auch, wie sie heißen. Man nimmet aber anfangs so viel Buchstaben, als in einem Wort, das offt in einem Capitel vorkommt, befindlich sind, e. g. וַיֹּאמֶר, und wenn sie die Buchstaben können, läßet man sie daßelbe Wort in der Bibel selbst lesen, alsdann nimmt man einen ganzen Vers auff diese Art vor. Denn die Kinder freuen sich, wenn sie geschwinde dazu kommen, daß sie etwas in der Bibel selbst lesen können, und werden dadurch desto mehr zum Fleiß erwecket. Man läßet sie auch die Buchstaben aus der Grammatica ein paarmal abschreiben, wodurch sie dieselben besser ins Gedächtniß faßen. Darauff fänget man an zu expliciren, sagt ihnen einen Vers etliche mal langsam vor und läßet selbigen einige mal nachexponiren, repetiret auch fleißig die dabey vorkommende vocabula. Und weil täglich 2 Stunden zu dieser Lection geordnet sind, so wird davon eine auf die Grammatik gewendet, aus selbiger können die Paradigmata durch Anschreiben an die Taffel, und durch öffters Vorsagen ihnen leicht beygebracht werden. Man läßet sie aber sowol die suffixa, als das verbum פָּקַד bißweilen zugleich mit dem Teutschen hersagen, damit sie sich in deßelben Ordnung, die vom Lateinischen und Griechischen abweichet, desto besser schicken lernen. Man gebrauchet sich dazu der Grammatica, welcher in teutscher Sprache allhier gedruckt ist. Von denen Accentibus zeiget man hier nur so viel, als ihnen nöthig

ist. Die ersten vier capita in Genesi werden so lange wiederholet, biß sie dieselben fertig können, als dann gehet man weiter: und wann auch Genesis durchgebracht, werden sie in secundam translociret.

6. Von der andern ebräischen Classe.

Hier wird in libris historicis fort gefahren, und zwar eben auf solche Art, wie von der andern Griechischen Classe gemeldet. Bey der Lection wird die Tabelle de Idiotismis Ebraicis, so zu Gotha gedruckt, conferiret und bey Beschreibung der Stiffts-hütte das zu dem Ende verfertigte Kupffer vorgeleget. Aus der Grammatica werden die Anomala und Defectiva mitgelernet, im übrigen wird es mit denen Sprüchen aus dem Girberto und mit Lesung eines teutschen Capitels beym Anfang und Ende der Lection ebenso gehalten, wie im Griechischen.

7. Von der ersten ebräischen Classe.

Hier wird eben auff diese Weise, wie in der vorigen, informiret, doch gehet man etwas geschwinder, lieset auch die schweren Bücher, tractiret die Accentuation mit, und was aus dem Chaldäischen nöthig ist. Endlich lässet man in allen Classen etwa 5 Vocabula täglich aus dem Gelesenen auffschreiben und memoriren, damit sie solche desto besser behalten.

8. Von der Frantzösischen Lection.

Im Frantzösischen sind jetzo 2 Classen, welche um 6 Uhr beyde zusammen kommen. Die eine lieset von 6 biß 7 das frantzösische Testament, so zu Mons gedruckt; da inzwischen die andern frantzösische Brieffe elaboriren. Um 7 Uhr werden mit diesen Bongars Brieffe gelesen, da inzwischen die andern etwas elaboriren. Nebst Erklerung der Grammatik werden sie auch fleißig im reden geübet.

Cap. III.

Von denen lateinischen Lectionibus, welche Vormittage von 8 biß 10 Uhr und Nachmittage von 3 biß 5 Uhr gehalten werden.

Von der V. Classe im Latein.

In dieser Classe wird der Anfang zur Lateinischen Sprache gemachet, mit solchen Knaben, die fertig lesen und etwas schreiben können; und werden dieselben so weit gebracht, daß sie fertig decliniren und conjugiren, auch etwas zusammen setzen lernen. Es wird dazu, gleichwie auch in allen folgenden Classen, des Hrn. Prof. Cellarii teutsche Grammatica gebrauchet. Vormittags wendet man die erste Lateinische Stunde von 8 biß 9 zur Erlernung der Vocabulorum aus dem Memoriali Vocabulorum an, die andere aber von 9 biß 10 zur Grammatik. Hierin gebrauchet man sich folgender Methode. Man saget denen Knaben erstlich aus der Grammatica vor, was ein Nomen, und daß es zweyerley sey, Substantivum und Adjectivum: ein Substantivum sey etwas gewisses, das ich alsbald könne wissen, was es sey, wenn es genennet wird; ein Adjectivum aber sey etwas ungewisses, das ich nicht eher wissen könne,

was es sey, biß noch ein Wort darzu komme. Solchen Unterschied zu zeigen, fragt man sie, was sie in der Stube herumsehen? wenn sie dann antworten: sie sähen eine Wand, ein Fenster, einen Tisch, einen Ofen, ein Buch ꝛc. so sagt man ihnen, daß solches lauter Substantiva seyen. Darauff fragt man sie weiter, wie denn alle solche Dinge aussehen? wenn sie denn antworten: die Wand sey weiß, das Fenster helle, der Ofen schwartz ꝛc. so zeiget man ihnen, daß dieses Adjectiva seyen. Darauff fragt man sie weiter, was denn ein jedes derer Dinge, die sie gesehen, thue, oder was damit gethan werde? daraus sie die Verba lernen erkennen. Und damit sie desto munterer dabey seyn, heißet man sie auch wol einen nach den anderen hinaus gehen und sich umsehen, und auf gleiche Weise erzehlen, was sie gesehen: da man ihnen zugleich diejenigen Wörter, die sie nennen, Lateinisch mit beybringen kann. Wenn sie nun dieses gefasset, schreitet man zu denen Declinationibus und sagt ihnen, wie man nun die nomina auch müsse decliniren lernen. Da man ihnen zuerst den teutschen articulum der, die, das, durch öffters Vorsagen beybringet, welches sie nach Gelegenheit der Umstände entweder alle zugleich laut müssen nachsprechen oder einer nach dem andern hersagen. Hernach nimmt man die erste Declination vor, schreibet ihnen die Endungen durch alle Casus mit Kreide an die Taffel, und saget ihnen das Wort, so in der Grammatica stehet, einigemal langsam vor, welches sie mit lauter Stimme müssen nachsprechen. Wenn dieses geschehen, so giebt ihnen der Informator etliche Vocabula auff, welche sie nach den vorgeschriebenen Endungen müßen in ihre dazu verfertigte diaria schreiben und hernach dem Praeceptori durchzusehen geben. Wenn sie denn auff solche Weise durch vieles Vorsagen und Schreiben die erste Declination fertig können, nimmt man die andere, alsdann die dritte, und sofort, nach einander vor, sagt ihnen aber nichts von Anomalien oder Regeln, die dabey vorkommen, biß man alle declinationes auff solche Weise durchhat, und alsdenn wieder von forne anfänget. Wenn sie einmal gefasset, so übet man sie fleißig mit Fragen, v. g. Fr. Was vor ein Casus ist faba die Bohne? Rs. der Nominativus singularis; Fr. fabae die Bohnen? Rs. der Nominativus plur. Fr. fabam die Bohne? Rs. Acc. sing. Fr. fabas die Bohnen? Rs. Acc. plur. etc. ingleichen mit den Verbis: was ist legit er lieset? Rs. tertia sing. praesentis Indic. Activi. legat er lese? tert. s. praes. Conj. legebat er las? legeret er läse? legit er hat gelesen? legerit er habe gelesen? ꝛc. welche öfftere Uebungen ihnen dazu dienen, daß sie hernach in einem exercitio gleich wissen, was sie setzen sollen. Wenn sie durch die Declinationes durch sind, so werden die genera nominum vorgenommen und auff einer besondern Tabelle gezeiget. Erstlich werden ihnen die Regulae de genere e significatione cognoscendo vorgesaget, und wenn sie solche gefasset, saget man ihnen einige Wörter, die sie in ihre Diaria einschreiben, und denn vor sich das genus dazu setzen müssen, alsdann nimmt man die regulas de generibus ex terminatione cognoscendis auff gleiche Weise vor, biß sie alle fertig auswendig können: ferner die exceptiones: und dann examiniret man sie fleißig ohne Ordnung, biß sie fertig antworten können. Doch lässet man die Griechischen Wörter weg, welche nur in den folgenden Classen durchzulesen sind. Wenn dieses auch vollbracht, nimmt man die Adjectiva

auff gleiche Weise vor und zeiget dabey, in was für eine Declination und was für einem genere ein jegliches gehöre, und sodann die pronomina. Wenn die verba gleichfalls zu Ende gebracht, bringt man ihnen den Syntax einigermaßen bey durch die Wörtergen wer? wessen? wem? wen? was? von wem? Wenn die Vocabula tractiret werden, so nimmt man hier nur die primitiva vor, die derivativa aber sparet man biß in Quartam; da man einem jeglichen so viel auffgiebet, als er lernen kan, damit nicht einer den andern auffhalte. Zum Ende aber der ersten oder auch der andern Stunde lieset einer von den Knaben ein Capitel aus der Bibel, sonderlich aus den historischen Büchern, oder man läßet nach dem Alphabet Sprüche herumsagen, damit sie in etwas dadurch ermuntert werden: und denn wird mit einem kurtzen Gebet geschlossen. Nachmittage um 3 Uhr exerciret man sie wiederum mit Decliniren und Conjugiren so lange, biß sie darinnen einigermaßen fertig seyn: alsdenn wird Rhenii Tirocinium linguae latinae mit ihnen getrieben, nicht zwar, daß man sie es ließe exponiren, sondern man fraget sie teutsch, auf die Weise, wie Rhenius selbst am Ende des Tractätleins Anleitung gegeben: doch nimmt man dieses dabey in acht, daß man ihnen nicht so gar lange Formulen, wie sie in Rhenio selbst stehen, gleich anfangs vorgiebet, bindet sich auch nicht eben an die, so darinnen stehen, sondern der Praeceptor giebt ihnen selbst Formuln vor, wie er es vor gut befindet und zwar läst er sie erst 2, hernach 3 Wörter zusammen setzen, und gehet ein Verbum auff solche Weise durch alle tempora durch. e. g. der Vater ruffet, die Väter ruffeten, der Vater hat geruffen. 2c. Hernach: Ich ehre den Schöpffer, ihr ehretet den Schöpffer, sie haben den Schöpffer geehret, du solt den Schöpffer ehren, der Schöpffer wird geehret, der Schöpffer ist geehret worden 2c. Item: die Menschen sollen Gott lieben, Gott liebet die Menschen, Gott hat die Menschen geliebet 2c. und so fort. Durch welche Weise ihnen zugleich viel Vocabula nach und nach können beygebracht werden. Wenn diese Stunde also zugebracht ist, so giebet man ihnen in der folgenden einige dergleichen Formuln auff, die sie vor sich in ihr Diarium einschreiben und elaboriren müssen; und zwar nimmt man diejenigen Wörter dazu, welche sie des Morgens aus dem Memoriali vocabulorum auswendig gelernet haben, damit es ihnen zugleich zu einiger Repetition dienen könne. Der Informator siehet zum Ende der Stunde die elaborationes durch oder läßet einen seine Elaboration an die Taffel schreiben, damit sie selbst ihre errata emendiren lernen: bißweilen läßet er sie auch Lateinisch auffschreiben, was sie den gantzen Tag gelernet haben, und beschließet wieder mit Lesung eines Capitels aus der Bibel und dem Gebet. Wenn die Knaben nicht einerley profectus haben, sondern der Unterschied sehr mercklich ist, zum Exempel, wenn einer darzu käme, der gantz von forne müste anfangen, da indeßen die andern schon die conjugationes tractirten, so wird derselbe alsdann vorgenommen, wenn die andern etwas, das ihnen auffgegeben ist, schreiben und elaboriren: hingegen muß dieser schreiben, wenn die andern Lection haben. Mittwochs und Sonnabends wird examiniret, was die vorigen Tage ist gelernet worden; damit es stets im Gedächtniß bleibe. Wenn einer examiniret wird, so müßen die andern alle auffmercken, worinnen er fehlet, auff daß sie es auff Begehren alsdann anzeigen können: gestalt denn,

wenn einer recitiret hat, ein ander gefragt wird, ob dieser gefehlet oder nicht: saget er, daß er gefehlet, so muß er es zeigen, dabey man zugleich erkennet, ob er Achtung gegeben oder nicht. Es wird auch hier ein kleiner Anfang zum Lateinischen Reden gemacht, nicht allein durch vorgedachte Formuln, nach Anleitung des Rhenii, welche auf mancherley Art variiret werden, sondern man fraget sie auch dann und wann Lateinisch mit denjenigen Worten, die sie etwa den Tag über gelernet haben, damit sie allmählig dazu angewöhnet werden: und denn wird auch die Gelegenheit dazu in acht genommen, wenn sie zu den Handwerckern und Künstlern geführet werden, da sie die Sachen, so bey ihnen zu sehen, Lateinisch nennen lernen; ingleichen wenn man mit ihnen im Frühling und Sommer spatzieren gehet, in die Gärten, besonders in hortum Medicum, und auffs Feld, da ihnen die Bäume, Kräuter und was sonst vorfället, Lateinisch genennet werden, wodurch ihnen zugleich eine rechte Idea von Bedeutung der vocabulorum, die sie gelernet, gegeben wird: und dann auch bey der Anatomie im Winter, da sie viel Wörter lernen, die darinnen vorkommen. Wenn eine Lection angefangen wird, muß ein jeglicher etwas sagen, das er aus der vorhergehenden behalten; damit also eine continuirliche Wiederholung sey.

Von der vierten Classe.

In dieser Classe wird mit der Grammatica fortgefahren, und alles dasjenige dazu gethan, was in der fünfften war weggelassen worden, also daß sie hier gantz durchgenommen wird. Und zwar geht man zuerst den Partem de Etymologia auf solche Weise mit Vorsagen und Schreiben durch, wie in der vorhergehenden Classe ist gemeldet worden: und müssen hier alle Reguln, exceptiones und anomala gelernet werden, biß sie dieselben fertig können hersagen. Was aber nicht in des Herrn Prof. Cellarii Grammatica stehet, lässet man weg, damit die Knaben nicht mit unnützen Dingen aufgehalten werden. Wenn dieser Theil absolviret, gehet man den Syntax durch. Hier wird ihnen zuerst eine General-Eintheilung, wie sie in der Grammatica zu finden, gezeiget, damit sie gleich eine ideam davon in ihr Gemüth fassen können. Welches dann und wann geschehen ist durch Vorstellung eines Gebäues oder andere Bilder, oder durch Erzehlung einer Historie, damit ihnen der Vortrag nicht zu verdrießlich fiele. Wenn die erste halbe Stunde mit Erklärung einiger Reguln ist zugebracht worden, welches durch viel gegebene Exempel geschiehet, lässet man sie alle zusammen an eine schwartze Tafel treten und macht mit ihnen ein exercitium, das auf die Reguln eingerichtet ist, und da müssen die Knaben von einer jeglichen Construction, die gesetzet wird, in ihrer Grammatica die Reguln aufschlagen: wie auch de Genere Nominum aus ihrer Tabelle Rechenschafft geben. Wenn dieses geschehen, so nimmt man in der folgenden Stunde das Memoriale Vocabulorum Herrn Prof. Cellarii vor; und weil sie in Quinta die Primitiva schon gelernet, giebt man ihnen ein paar Seiten so wol primitiva, als derivata auf, durchzulesen; hernach lässet man einen jeglichen 5 oder 6 Vocabula, welche er will, memoriter hersagen, doch so, daß keiner ein Wort vorbringen darff, welche der andere schon gesaget: auf solche Weise muß ein jeglicher genau aufmercken, was vor Wörter vorgebracht werden, damit

er keines zweymal vorbringe, und wer recitiret hat, muß achtung geben, was die andern sagen, damit nicht eines von den seinigen wieder vorkomme: widrigenfalls wird er gehalten, so viel andere Wörter zu sagen, als er verhöret hat. Durch solche und andere Vortheile mehr können ihnen aus dem gantzen Memoriali so wohl die Primitiva als Derivativa fast spielweise beygebracht werden. Zum Ende dieser Lection lieset der Informator ein gantz oder halbes Capitel aus dem Teutschen Neuen Testament gantz langsam, und die Knaben lesen solches in Castellionis Lateinischer Version nach: da denn der Informator dann und wann fraget, wie dieß oder jenes gegeben, damit sie in der Aufmercksamkeit erhalten werden.

Nachmittage um 3 Uhr werden in der ersten Stunde die Dialogi Castellionis gelesen, als welche nicht allein anmuthig, sondern auch leicht sind, weil die Materien schon etwas bekannt: der Nutzen davon ist auch offenbar genug. Wenn ein Dialogus angefangen wird, so erzehlet ihnen der Informator erstlich die Historie, hernach exponiret er ihnen einen oder zwey Paragraphos langsam vor und giebt alles von Wort zu Wort: darauf lässet er solches zwey oder dreymal nach exponiren, alsdann wird es grammatice resolviret, und müssen die Regeln von allen nachgeschlagen und von einem laut hergelesen werden; sie werden auch mit Phrasibus und mit Formulen geübet, indem man eine Phrasin offt durch alle tempora durchgehet und durch mancherley Umstände variiret. Wenn die erste Stunde also zugebracht, müssen sie das Gelesene ins Teutsche übersetzen und in ihre dazu verfertigte Bücher schreiben; welches dem Praeceptori am Ende der Stunde zur Correctur überantwortet, oder wenn sie eher fertig werden, alsbald in ihrer Gegenwart corrigiret wird. Ein andermal müssen sie anstatt der Version dasjenige, was sie gelesen, in der Form eines Brieffs bringen, und einem andern berichten. Wann auf solche Weise ein Colloquium zu Ende gebracht, versuchet man, ob sie alles wohl gefasset, theilet die Personen unter ihnen aus und lässet sie in der folgenden Lection also mit einander reden, wie die im Colloquio angeführte Personen gethan haben. Welche Art aber nur vor diejenigen ist, die schon ziemlich in dieser Classe geübet sind. Bißweilen, monatlich etwa einmal, giebet man ihnen ein exercitium exploratorium vor, welches sie alsbald in der Stunde machen und dem Inspectori, ihre profectus daraus zu erkennen, übergeben müssen. Wenn ihnen denn solches alsbald corrigiret wird, geben sie desto genauer Achtung. Bißweilen giebet man es auch dem Knaben wieder, daß er es selbst corrigire, und unterstreichet, was soll geändert werden. Mittwochs und Sonnabends wird die eine Stunde, die zum Latein destiniret ist, zur Repetition angewendet: der Praeceptor fraget sie Lateinisch, und die Knaben müssen aus dem Autore antworten, also daß dasjenige, was die zwey Tage vorher tractiret worden, kürtzlich wieder durchgegangen wird. Im Lateinreden wird in dieser Classe mit Formuln und Herumführung zu den Handwercken, auf's Feld 2c. wie in Quinta der Anfang gemachet, fortgefahren: dazu denn kommen die Übungen mit den Dialogis Castellionis und die repetitiones, welche wöchentlich des Mittwochs und Sonnabends durch Lateinischreden geschehen.

Von der dritten Classe.

Hier wird Cornelius Nepos tractiret, und die Grammatica nebst dem Memoriali Vocabulorum fleißig repetiret. Wann die Knaben um 8 Uhr zusammen kommen sind, wird in derselben Stunde ein Caput aus dem Autore expliciret, und zwar erst von Wort zu Wort, nach der Construction, alsdann auch mit gutem Teutsch: hernach gehet man das Capitel wiederum grammatice durch, läßet sie die Reguln aufschlagen, ziehet die Phrases heraus, welche sie auch mögen in ihre Excerpta eintragen und übet sie mit vielen Formuln, indem man eine Phrasin durch viel dazu gesetzte Umstände offt variiret, z. E. wenn im Nepote stehet: Alicuius inopiam suis opibus levare, so fragt man, was heiße: Reiche sollen denen Armen von ihrem Vermögen mittheilen: Wer Gott fürchtet, stehet seinem armen Nächsten mit seinen Mitteln bey: Seelig ist der Mensch, der seine Güter anwendet, Armen damit zu Hülffe zu kommen: diejenigen, welche sich wegern, Armen von ihrem Vermögen mitzutheilen, werden auch einmal in der Noth hülffloß gelassen werden u. s. f. Zum wenigsten wird in jeder Stunde eine gewisse Phrasis auf solche Art durchgegangen. Wenn eines Ortes Meldung geschiehet, wird solcher in des Herrn Prof. Cellarii Tabulis Geographicis, die beym Nepote angebunden sind, gezeiget, auch bey dieser Gelegenheit bißweilen eine gantze Provinz durchgenommen, damit ihnen dergestalt die Geographia antiqua, welche die Autores zu verstehen, sehr nöthig ist, bekannt gemachet werde. Es werden auch deswegen die Knaben angehalten, keine andere als Herrn Prof. Cellarii Edition zu gebrauchen, als welche hiezu sehr bequem ist. Wann nun auf solche Weise eine Stunde zu Ende gebracht, übet sie der Informator etwa noch eine Viertel-Stunde mit Fragen, worauf sie aus dem gelesenen Capitel Lateinisch mit des Autoris Worten Antwort geben müssen. Und dann müssen sie das tractirte Caput in Gegenwart des Praeceptoris mit der Feder ins Teutsche übersetzen und demselben zur Emendation übergeben; darauf wird mit Lesung eines Capitels aus dem Neuen Testament auf die Art, wie in Quarta gemeldet, geschlossen; doch läßet man nach Verlesung des Capitels zwey oder drey Knaben einen und den andern Vers aus dem Lateinischen teutsch geben, nach Anleitung der Methode Herrn Vokerots bey der Version des Neuen Testaments Castellionis. Nachmittage um 3 Uhr wird erstlich einigen die emendirte Version vorgelesen, und gezeiget, worinnen sie gefehlet. In der letzten Stunde wird ihnen Montags und Donnerstags eine kleine Imitation vorgegeben, Dienstags und Freytags aber wird sie zur Repetition der Grammatik und des Vocabularii angewandt. Und weil viel Knaben herkommen, welche schon etwas in der Grammatica gelernet und wegen ihrer profectuum, die sie haben, nicht können in eine der untersten Classen gesetzet werden, so läßet man sie ihre Grammaticam behalten und beym Examiniren ihre Reguln Lateinisch, wie sie solche gelernet, vorbringen, Herrn Cellarii Grammaticam aber zur Erläuterung der ihrigen mit den andern lesen. Auch müssen die andern, so Herrn Cellarii Grammaticam allein gelernet, sich gewöhnen, die Reguln Lateinisch vorzubringen. Dienstags Nachmittage wird ihnen ein kleines exercitium, solches auf ihren Stuben zu elaboriren, gegeben, oder eine variatio per

casus, um zu sehen, wie weit sie wöchentlich zunehmen. Mittwochs und Sonnabends wird erstlich eine Historie aus Castellionis Dialogis Lateinisch erzehlet, hernach durch ein Lateinisch Gespräch dasjenige wiederholet, was in vorhergehenden Tagen ist tractiret worden. Es wird also das Lateinischreden hier noch mehr getrieben, als in vorhergehenden Classen, so wol bey den Lectionibus, da sie mit mehr Formuln geübet werden, und die exercitia ex tempore Lateinisch nachschreiben müssen, als auch beym Ausgehen aufs Feld, zu Handwercken u. d. g. wie oben gedacht.

Von der Andern Classe.

Wenn dergestalt in einem Jahr Cornelius Nepos ist durchgetrieben worden, so wird ihnen in Secunda Caesar erkläret, auff eben die Weise, wie Cornelius Nepos, daß die erste Stunde zum lesen und expliciren, die andern drey aber zum Elaboriren angewendet werden: außer daß man hier die resolutionem Grammaticam nicht so sehr treibet, wie in der vorigen Classe, sondern nur die schweresten constructiones untersuchet, und dabey das rechte fundamentum Syntaxeos zeiget. Nachmittage werden die versiones und imitationes, wie in voriger Classe auffgegeben; doch so, daß man anstatt der imitationem auch bißweilen das vorhabende Caput in ander Latein übersetzen läßet, welches wechselsweise geschehen kan; indem die 2 Stunden, so in tertia auff die Grammaticam gewendet werden, hier auch zu elaborationibus können genommen werden. Damit aber dennoch die Repetition der Grammatik bleibe, so wird dieselbe vor jedweden examine einmal durch repetiret; da inzwischen die exercitia etwa 3 Wochen lang nach mittage cessiren, Vormittag aber inzwischen mit den exercitiis abgewechselt wird, daß sie einen Tag ins Teutsche vertiren, den andern das vorhabende Caput mit andern Latein geben, den dritten eine Imitation machen. Wenn das Examen vorbey, werden die ersten 2 Wochen Nachmittage zur Poesi angewendet, da sie in der ersten Woche die praecepta durchnehmen, wozu eine absonderliche Tabelle ist, in der andern mit versetzten Versen exerciret werden, damit sie die quantitatem syllabarum faßen, und wenn sie in Prima die Poesin tractiren sollen, schon den Grund dazu geleget haben mögen. Hernach wird wiederum mit denen elaborationibus fortgefahren. Die Mittwochs- und Sonnabends-Stunden werden zur Repetition angewendet, welches ebenfalls durch ein Lateinisches Gespräch geschiehet; da man den Inhalt der Capitum in Fragen faßet und läßet die Knaben mit den Verbis Autoris antworten. Dienstags Nachmittage wird ihnen gleichfalls ein kurtzes exercitium Styli oder ein Thema zu variiren mit auff ihre Stube gegeben. Zu Anfange einer jeglichen Lection wird einer unter den Scholaren auffgeruffen, der eine biblische Historiam Lateinisch erzehle, worinnen ihm Castellionis Dialogi zur Präparation dienen. Und zum Ende einer jeglichen Lection Nachmittage wird die letzte Viertel-Stunde zur Rhetorik angewendet, da ihnen die tropi und vornehmsten schemata aus des Herrn Crasselii Tabelle bekannt gemacht werden. Was das Lateinreden anlanget, so wird es mit den Scholaren in dieser Classe völlig getrieben, so wol bey der Lection, als auch auff ihren Stuben, und die in vorigen Classen gesetzte Vortheile beym Ausgehen auffs Feld und Handwercken, wie auch die Anatomie ꝛc. werden auch bey diesen angewendet.

Von der ersten Classe.

Hier werden Ciceronis Officia, Episteln oder Orationes gelesen, und zwar auff solche Weise: in der Stunde von 8 biß 9 wird erstlich von einem Knaben eine Lateinische Historie memoriter erzehlet, wozu er sich aus des Fabricii historiis sacris präpariren mag. Oder man läßet bisweilen ex tempore etwas erzehlen, auch wol von einem gewissen Themate reden ohne vorhergegangene Präparation. Hernach wird ein Caput aus dem Auctore erkläret, nicht mehr von Wort zu Wort, wie in den vorhergehenden Classen; sondern man läßet erst einen periodum Lateinisch herlesen, und gleich darauff teutsch geben. Hernach gehet man das Capitel philologice durch, examiniret die Scholaren in den schweresten constructionibus aus der Grammatica, und aus der Rhetorica, wenn Tropi oder Schemata vorkommen; zeiget die Idiotismos, wie sie von der teutschen Sprache abgehen, und die vorkommende Elegantien, und erkläret, was in die Geographie, Historiam, Antiquitates etc. läufft; übet sie auch mit allerhand Formuln und läßet die vornehmsten phrases und descriptiones in ihre excerpta eintragen, damit sie so wol durch das Schreiben solche beßer behalten, als auch lernen recht anwenden, indem eine Redens-Art auff mancherley Weise appliciret und unter etliche Titul bißweilen eingetragen wird: welches dazu dienet, daß solche eingetragene Redens-Arten hernach in exercitiis desto eher angewendet, und wenn sie eine phrasin wiedersuchen, die andern zugleich mit repetiret werden. Man läßet sie auch aus den periodis die propositionem Logicam herausziehen, damit sie die oratorische Erweiterung desto beßer erkennen und nachmachen lernen. Bey den orationibus zeiget man auch die dispositiones und weiset ihnen die connexiones. Zum Ende der Stunde wiederholet man fragweise das gantze Capitel. Bey denen vorkommenden antiquitatibus, und sonderlich bey den Fabeln, sagt man nur so viel, als zur Sache nöthig ist, und lässet diejenigen Dinge weg, welche ihren Gemüthern könten einigen Anstoß oder Aergerniß geben. Was man in Kupffer haben kan, z. E. die Stadt Rom, ihre amphitheatra, circos, theatra, porticus etc. zeiget man ihnen auch, damit sie sich die Sache leichter einbilden können. In der folgenden Stunde oder auch vor der Explication läßt man das vorhabende Caput ins teutsche übersetzen, nicht aber, wie in vorigen Classen, die Version herlesen, sondern diejenigen, so auffgeruffen werden, müssen memoriter das Teutsche aus dem Lateinischen geben, damit sie mehr Application gebrauchen, und sich den Auctorem besser bekannt machen müssen, auch die Auditores durch des recitantis contentionem animi zur Attention besser erwecket werden. Bißweilen wird es ihnen alsbald teutsch dictiret, und die Scholaren müssen es ex tempore Lateinisch nachschreiben; alsdann lässet man den folgenden Tag dasselbe Caput in ander Latein übersetzen oder giebet ihnen eine Imitation darauf, welches wechselsweise geschiehet. Zum Ende der Frühe-Stunden wird, wie in den andern Classen, ein Capitel aus dem Neuen Testament teutsch gelesen, welches die Scholaren entweder in ihrem Griechischen oder Lateinischen Testament nachlesen. Mittwochs wird eine Stunde disputiret, damit sie im Lateinreden desto geübter und etwas vorzubringen geschickter werden; auch zugleich in denjenigen Dingen, die

sie gelernet, nachlesen und nachsinnen müssen. Daher giebet man ihnen einige Tage zuvor die Theses auf, theils aus der Mathesi, theils aus der Historie, Geographie, Logica, Ethica, Theologia, was ein jeglicher vorher tractiret hat. Sonnabends aber wird repetiret, was die Woche über tractiret worden. Freytags nach der Predigt haben sie ein Exercitium oratorium und epistolicum, da sie eine Woche um die andere entweder Episteln bringen oder Orationes recitiren. In denen Episteln, die ein jeglicher bringen muß, mögen sie an einander schreiben, und eine Materie erwehlen, welche sie wollen, z. E. sie erzehlen, was etwa im Paedagogio vorgegangen, nach was für einer Methode informiret werde, nebst dabey gesetzten Ursachen, warum diß und jenes geschehe; wie sie den Tag über ihre Studia eingerichtet haben; was sie in denen Zeitungen gelesen; legen einander Fragen vor, dieselben zu erörtern, nehmen Gelegenheit von dem, was vorgehet oder in Zeitungen ist gelesen worden; machen allerhand Glückwünschungs-, Danck- oder Bitt-Schreiben, Condolenz-Brieffe u. d. g. Hiezu werden wöchentlich 2 Referenten bestellet, denen sie ihre Brieffe Donnerstags vorher versiegelt geben müssen, welche denn Freytags darauf den Innhalt eines jeglichen Brieffes Lateinisch erzehlen, und die andern müssen anzeigen, worinnen gefehlet worden: die andern Fehler zeiget der Informator. Die Orationes aber pflegen nur etwa ihrer drey zugleich zu halten, wozu ihnen die themata bißweilen aus der Historia, bißweilen aus der Geographia, bißweilen auch aus andern Disciplinen eine gute Zeit vorher gegeben werden: und damit sie recht darauf meditiren und nachlesen können, werden demjenigen, der die Oration zunächst halten soll, einige Tage von den Griechischen und Lateinischen Lectionibus frey gegeben. Bißweilen werden ihnen die elaborationes vorher corrigiret, bißweilen aber lieset sie der Informator nur vorher durch, und zeiget die Fehler alsdenn erst, wenn sie schon gehalten sind: wozu auch die Scholaren ihre judicia beytragen oder zum wenigsten etwas vorbringen müssen, was sie gemercket, damit sie bey der Attention erhalten werden.

Nachmittage von 3 biß 5 Uhr werden Montags die Lateinischen Zeitungen gelesen, daraus sie nicht allein die neuerfundenen Dinge Lateinisch lernen nennen, sondern es wird auch zugleich die Geographie, Historie und Genealogie wiederholet: wo etwas merckwürdiges vorkommt, wird es in die dazu verfertigten Diaria unter gewisse Titul eingetragen. Wenn aber im Latein Barbarismi oder soloecismi vorkommen, wird solches angezeiget und mit andern Latein gegeben. Ist Zeit übrig, so lässet man dasjenige Lateinisch wieder erzehlen, was gelesen worden ist. Wenn auch bißweilen etwas darinnen vorkommt, davon leicht pro und contra kann räsonniret werden, lässet man einen jeglichen seine Gedancken davon zu Papier bringen, und die rationes dabey setzen, damit sie gewöhnet werden, einer Sache nachzudencken. Damit auch die Gemüther nicht dadurch zur Eitelkeit erwecket werden, übergehet man, was denen Scholaren nichts nützet, und läßet nur das vornehmste lesen; nimmt auch Gelegenheit, die Regierung und Gerichte Gottes dabey vorzustellen, und sie zur Furcht Gottes zu ermahnen, wie solches der Herr D. Spener gezeiget in der Glaubens-Lehre p. 1140. „Wo wir," sagt er, „in Zeitungen etwas lesen oder hören, daß diß und jenes geschehe, so lasset

uns wohl acht geben, daß wir uns an göttlicher Regierung nicht versündigen, sondern mit allem zufrieden seyn, und Gott darinn preisen. Hören oder lesen wir etwas Gutes, und davon wir oder andere Nutzen haben, so lasset uns mit Freuden und Danck Gott darüber preisen. Hören oder lesen wir von einem Unglück, das geschehen sey, so lasset uns zwar christliches Mitleiden mit denenjenigen haben, die solches betroffen, aber in Demuth Gottes Macht und Gerechtigkeit erkennen, von dem was komme, fröhliches oder betrübtes, alles gut seyn müsse. Hören wir Göttliche sonderbare Gnaden-Belohnungen, Exempel von göttlichen Schutz, Errettung und dergleichen, so lasset uns Gott darüber preisen und in dem Glauben dadurch stärcken. Hören wir göttliche Straffgerichte über einige Gottlose, so lasset uns abermal Gottes Gerechtigkeit preisen, und die Sicherheit um so viel mehr abgewöhnen. Ja, hören wir von vieler Boßheit, wie wir denn immer mehr Böses, als Gutes hören, so solte man zwar meinen, darüber habe man Gott nicht zu preisen, aber freylich neben dem, daß wir uns auch darüber zu betrüben, daß seine Ehre von andern so trotziglich geschändet werde, auch zu erinnern, ob wir nicht etwas dergleichen auch je gethan, oder doch je eine Lust dazu gehabt haben, und nur durch Gottes Gnade davon sind abgehalten worden, diese desto hertzlicher zu erkennen; so haben wir gleichwol auch Göttliche Weißheit zu preisen, die das böse zwar geschehen lasse, aber stets so regiere, daß es nicht weiter gehen oder schaden könne, als dero Rath bestimmet hat, und gewöhnlich etwas guts daraus kommen laße." Auff solche Weise können viele Eitelkeiten verhütet werden, die sonst bey Lesung der Zeitungen vorgehen. Die andern Tage wird der Prudentius gelesen, sonderlich die Psychomachia, liber Cathemerinon und Peristephanon, als von welchem Buche die Scholaren ihr Lebelang einen großen Nutzen haben und doch daraus auch gut Latein lernen können. Es wird aber dieser Auctor also tractiret: Erstlich wird ein Stück expliciret von Wort zu Wort und alsbald bey jedweden periodo gezeiget, wie es recht teutsch müsse gegeben werden, damit sie den Unterschied des Poetischen und andern stili lernen erkennen; darauff wird es ex tempore mit guten teutsch gegeben, ohne Meldung eines Lateinischen Wortes; alsdann wird eben dasselbe philologice durchgegangen und was aus der Grammatica, Rhetorica, Antiquitatibus etc. zu erklären, beygebracht. Was eigentlich poetische Phrases sind, lässet man in Prosa geben: damit sie lernen erkennen, worinnen der poetische stilus vom andern abgehe: e. g. wenn man in Prosa sagt: audire, spricht man poetice: auribus haurire etc. Es werden auch die besten Formuln excerpiret, und zum Ende der Stunde fasset man das gantze Pensum in Fragen, auff welche die Scholaren mit des Auctoris Worten antworten müssen: wodurch sie die Verse mit leichter Mühe auswendig lernen. Wenn also die erste Stunde zugebracht, lässet man in der folgenden eben dasselbe entweder in gut teutsch oder wechselsweise in prosam Lateinisch übersetzen. Dabey werden ihnen auch wöchentlich exercitia poetica zu elaboriren auffgegeben, welche man anfangs mit ihnen an der schwartzen Taffel machet, biß sie ein wenig gewohnen, dabey zugleich die Praecepta poeseos repetiret werden. Wenn man 2 oder 3 Verse an der Taffel mit ihnen also gemachet, lässet man sie den 4. dazu vor sich machen: man variiret auch wohl eine Sentenz durch alle Casus in Versen, damit sie sehen, wie

sie es angreiffen sollen, wenn es auff eine Art nicht angehen will. Hernach giebet man ihnen einige Verse aus einem Psalmen und die Phrases dazu, und lässet sie solches auff ihren Stuben machen, biß sie vor sich Materien elaboriren lernen; welche aber meistens so eingerichtet sind, daß sie die dazu nöthigen Phrases in dem, was sie im Auctore gelesen, finden können. Und so gehet man immer weiter, damit sie sich den Auctorem recht zu nutze machen. Wenn ein examen vorbey, setzt man den Poeten so lange beiseit und tractiret in allen Nachmittags-Stunden wechselsweise einmal die Rhetoricam nach des Herrn M. Crasselii Tabelle, welche man ihnen deutlich durch viel Exempel erkläret und so offt vorsaget, bis sie die definitiones memoriter können hersagen, lässet sie auch mit der Feder Exempel nachmachen: und dann ein andermal die Logicam, welche in einer dazu in usum Paedagogii auffgesetzten Tabelle ohngefähr in 4 oder 5 Wochen gar füglich durchgebracht wird. Dienstags Nachmittage wird ihnen wöchentlich ein exercitium stili dictiret, welches sie auff ihren Stuben elaboriren. Und zwar nimmt man dazu die Antiquitates Romanas, welche ihnen teutsch dictiret und von den Scholaren Lateinisch übersetzet werden: weil solche ein großes Licht in den Auctoribus geben. Doch wird es kurtz gefasset, damit sie bald können durchgebracht werden. Was das Lateinische Reden anbelanget, so wird in dieser Classe Lateinisch dociret, disputiret, ex tempore etwas erzehlet, ein Lateinisches Gespräche aus dem gelesenen Capitel angestellet, und andere Gelegenheit mehr, die sich ereignet, in acht genommen. Bey Emendation der exercitiorum, welche bißweilen in eines jeglichen Buche geschiehet, als in den exercitiis liberis, die sie auff ihren Stuben elaboriren, in paraphrasibus und imitationibus, oder an der Taffel, da man einige ihre Elaboration lässet herlesen, oder an die Taffel schreiben und also viele zugleich corrigiret, wird dieses sonderlich in acht genommen, daß man sich nach ihrer Capacität richtet: damit theils durch gar zu scharffes Emendiren die Schwachen nicht kleinmüthig gemachet, sondern vielmehr auffgemuntert werden, indem man das Gute lobet; theils auch die andern nicht hoffärtig werden, die etwas weiter gekommen sind. In den untersten Classen corrigiret man nur, was wider die Grammaticam ist; in den obern aber unterstreicht man auch die Germanismos und Barbarismos. Wo etwas gefehlet, da machet man zum Merck-Zeichen am Rande einen Strich, setzet auch wohl ein judicium dabey. Hernach werden ihnen die errata abgelesen, doch ohne Benennung der Person, es sey denn, daß einerley Vitia gar zu offt vorkämen.

Man siehet auch überhaupt in allen Classen darauff, daß die Lection nicht ohne Erbauung seyn möge: dahero dann die Übungen mit den Formuln und andern Arten dahin gerichtet werden. Im Sommer gehet man bißweilen mit ihnen auffs Feld und hält daselbst seine Lection. Da denn in prima gute Gelegenheit ist, etwas Lateinisch erzehlen zu lassen, Gespräche von einem und andern Dinge anzustellen, etwas aus dem Auctore zu repetiren und dergleichen, oder man fähret auch wohl in dem auctore fort. Mit den andern Classen wird es gleichfalls so gemachet. Wenn man bey obgemeldter Methode eine Zeitlang fortgefahren, lieset man bißweilen eine Woche lang etwas geschwinder, umb der Jugend das taedium zu vertreiben.

Wenn die Scholaren einige Zeit obgemeldter maaßen geübet, und so weit gekommen sind, daß sie Geographiam, Historiam, Arithmeticam, und was sonst von 11 biß 12 dociret wird, gefasset, auch sich in stilo schon ziemlich feste gesetzet haben, so wird ihnen mehr Zeit zum Meditiren gelassen und die Mittags-Stunden ad lectionem et collationem auctorum angewendet, also daß ein jeglicher auf seiner Stube ein gewisses Stück vor sich durchlesen und hernach in der Stunde ex tempore mit Zurücklassung des Lateinischen Textes reinlich und hurtig in einem natürlichen teutschen stilo also hersagen muß, als wenn er eine teutsche Schrift läse: da man denn nach und nach auch dergleichen fordert bey solchen Passagen, die sie zuvor nicht durchgesehen haben. Welches exercitium sowol sehr nützlich, die Jugend aufzumuntern, als auch bequem, vieles zu absolviren, und gelanget man dadurch zur Fertigkeit, wird des Lateins mächtig, excoliret die teutsche Sprache und gewöhnet sich, den Sinn eines auctoris fein bald zu begreiffen.

Cap. IV.

Von denen Lectionibus, welche um 11 und 2 Uhr gehalten werden.

In diesen 2 Stunden wird die Calligraphie, Geographie, Historia, Arithmetica, Mathesis, Theologia und die teutsche Oratorie getrieben.

1. Von der Calligraphia.

Denenjenigen, welche eine zierliche Hand sollen schreiben lernen, werden gleich anfangs die Grundstriche recht gezeiget, hernach die leichtesten Buchstaben, wie einer aus dem andern fliesset, vorgeschrieben, damit also gleich anfangs der Grund wohl gelernet werde. Indem sie aber schreiben, muß der Informator fleissig auf sie acht haben, ob sie recht sitzen, ob sie die Feder recht führen, ob sie in gleicher Linie schreiben und die Buchstaben recht an einander hängen u. s. f. zeiget auch die Vortheile, die sie dabey gebrauchen können. Was weiter hiebey zu beobachten, kan weitläufftig nachgelesen werden in der Ordnung und Lehr-Art im Waysen-Hause.

2. Von der Geographie.

Hier gebrauchet man zum Fundament Herrn Hübners geographische Fragen, in welchen, weil sie teutsch sind, die Knaben auf ihren Stuben desto besser nachlesen können. Man gehet dieselben von Anfang biß zum Ende durch, doch hält man sich bey dem Gelobten Lande etwas länger auf, wegen des grossen Nutzens, den man von Lesung der Bibel davon haben kan. Bei Erklärung desselben gehet man nach der Ordnung der Geschichte, und betrachtet 1) Ägypten, 2) die Reise der Kinder Israel durch die Wüsten, 3) die zwölff Stämme, 4) die um Palaestina herumliegende Länder, 5) die Reisen der Patriarchen, unsers Heylandes und der Apostel: wobey ihnen gantz klein Asien, Griechenland und Italien aus der alten Geographie zugleich mit erkläret wird. Die Bibel wird fleißig dabey aufgeschlagen, sonderlich das Buch Josua, worinnen die Gräntzen eines jeglichen Stammes beschrieben sind; und die Historien, die sich an einem jeglichen Ort begeben, werden dabey erzehlet. In jeglichem Stamme zeiget man 1) die Freystadt, so eine da ist, 2) die Leviten-Städte, 3) die andern Städte nebst den Bergen und Flüssen ꝛc.

welches durch eine ordentliche Abtheilung gar leichte gemacht wird. Man zeiget ihnen dabei in Kupffer die Stiftshütte, die Stadt Jerusalem und den Tempel, damit solches desto bekannter werde. Bey Teutschland zeiget man eines jeglichen Kreises Directorem und thut etwas hinzu von der Genealogie der vornehmsten Häuser, ingleichen von denen zehn Haupt-Reichen durch Teutschland. Es wird auch sonderlich darauf gesehen, daß die Scholaren die Lateinischen Namen eines jeglichen Ortes wohl behalten. Dannenhero lässet man die Erwachsenen offt dasjenige, was ist vorgebracht worden, Lateinisch wiederholen. Es werden auch bey dieser Lection die teutschen Zeitungen tractiret, welche der Praeceptor zuvor durchlieset, und zum Anfange der Lection die vornehmsten Puncta erzehlet, damit nicht dadurch der Lection selbst zu viel Zeit entgehen möge. Bey der Erzehlung lässet er die Örter, derer gedacht wird, aufschlagen, und erkläret die unbekanten terminos. Es muß aber der Praeceptor sich also stellen, daß er unter dem Dociren alle Scholaren im Gesichte habe, und also wissen könne, ob sie alle Achtung geben. Und wenn ein Ort gezeiget wird, muß solchen ein jeder mit Fingern auf seiner Charte weisen: also kan er ohngefähr sehen, ob auch alle den Ort gewiß gefunden haben.

3. Von der Historie.

Diese wird nach Bunonis teutscher Idea Historiae tractiret, doch am meisten um der Bilder willen, dadurch die Chronologia der Jugend desto leichter beyzubringen. Massen die Erfahrung schon gelehret hat, daß kein bequemer Mittel hiezu zu gelangen sey, als durch solche Bilder. Man führet sie dabey nicht auf die unnützen Dinge, die bey denen Bildern sind, sondern zeiget nur die Personen, eine nach der andern, in denselben, und lässet sie mercken, in welchem saeculo oder decennio sie stehen, und was mehr dabey gesetzet. Auf solche Art können sie den Synchronismum desto leichter mercken, sich memoriam localem machen, und hernach gleich wissen, in welchem saeculo oder decennio ein jeder gelebet, und was eben zur selbigen Zeit mehr vorgegangen. Was im Auctore fehlet, z. E. in der Biblischen und Kirchen-Historie, setzet der Informator dazu; hingegen lässet er auch weg, was er vor unnützlich und der Jugend schädlich erkennet: und kan durch die Geschicklichkeit eines Informatoris alles dasjenige, was man bey solchen Bildern befürchtet, leicht verhütet werden. Es wird aber die Biblische Historie etwas weitläufftiger tractiret, in ihre Epochas eingetheilet, und wo eine Special-Historie lang ist, dem Gedächtniß durch gewisse Eintheilung geholffen. Da man z. E. die Geschichte Abrahams nach denen sieben Erscheinungen, die ihm von Gott widerfahren, eintheilet u. s. f. In der politischen Historie wird ein jedes Reich apart genommen, damit eine jegliche Historie in ihrer Connexion könne vorgetragen werden. Den Synchronismum aber zu mercken, sind die Bilder desto nützlicher, und dienet es hernach zur Repetition des vorigen, wenn das, was von andern Reichen vorzutragen, nachgeholet wird, z. E. wenn erstlich die Historia Caesarum von Carolo V. an biß auf unsere Zeiten wäre tractiret worden, so nimmt man hernach die Historie von Franckreich, ferner von Engelland eben von selben Periodo an gleichfalls durch. Wenn die Lection angefangen wird, so saget der Praeceptor, was in derselben Stunde solle vorgetragen werden, damit die Scholaren wissen, worauf sie

ihre Gedancken richten sollen. Was erzehlet worden ist, muß einer von den Grösseren lateinisch, die andern aber teutsch wieder erzehlen. Es muß aber der Informator vorher die Abtheilung wohl machen, daß er auch in 16 Wochen hinauskomme, zumal da die letzten zwey saecula die meiste Zeit erfordern, und die alte Historie auch wohl muß bekant gemacht werden. Die Landcharten muß er gleichfalls bey der Hand haben, damit er die Örter, derer gedacht wird, alsbald zeigen könne. Es machet sich der Informator sonderlich Herrn Prof. Cellarii Compendium Historiae bekant, in welchem nicht allein alles, was nöthig ist, kurtz und gründlich zu finden, sondern auch Anweisung gegeben wird, wo man von einer jeglichen Historie nachzulesen habe. Sonderlich sind auch sehr dienlich die in demselben befindliche synoptische Tabellen, so wol von den Haupt-Reichen, als von den kleinen König-Reichen in Asien; welche man, die Auctores Classicos besser zu verstehen, sehr nöthig hat.

4. Von der Arithmetica.

Die Arithmeticam der Jugend beyzubringen, wird Struntzens Rechenbuch gebrauchet, aus welchem der Informator ein jegliches Exempel an der Tafel mit Kreide machet, und die Scholaren lässet zusehen: hernach löschet er das elaborirte Exempel weg und schreibet eben dieselbe Aufgabe noch einmal an, und lässet es einen jeglichen auf seiner Schreibe-Tafel oder mit der Feder in sein Buch machen. Kan einer unter ihnen nicht fortkommen, so muß er es an der Tafel machen und wird ihm alsdenn vom Praeceptore geholffen; da alsdann auch die andern, die nicht haben können fortkommen, sich helffen können. Inzwischen giebt der Informator auf alle fleißig acht, und siehet, ob sie mit der Elaboration können fortkommen oder nicht. Man machet ihnen dabey die Gewichte bekannt, was ein Gran, Scrupel etc. sey, welches einen großen Nutzen im gemeinen Leben hat. Man lehret sie auch beyläufftig die Gewichte H. Schrift verstehen, was z. E. ein Talent, Drachma etc. sey. Die Brüche kan man in vivo zeigen, wofern einige dieselbe aus dem Vortrage nicht wohl faßen können: indem man zum Exempel 24 einzelne Groschen nimmet und unter 6 discipulos austheilet, hernach fraget, wie viel einer unter den 6 empfangen habe? Wenn er denn zur Antwort bekommt, 4 gr. so läßt er sich von einem dieselben wiedergeben und spricht: nun habe ich einen Sechstheil vom Thaler; was ist nun ein Sechstheil? Antw. 4 gr. Darauf fordert er vom andern die 4 gr. und spricht: nun habe ich zwey Sechstheil, wie viel sind nun zwey Sechstheil? Antw. 8 gr. und sofort in mehrern Exempeln. Solches thut man auch in der Practica beym Zerfällen, so wol des Geldes, als auch der Gewichte.

5. Von der Mathesi.

Es werden in dieser Disciplin Andreae Taqueti Elementa Geometriae expliciret, und alsbald die Praxis auf dem Felde darzu gethan, wo es anders das Wetter zuläßet; wozu schon einige Instrumenta Mathematica angeschaffet. Man suchet aber hierinne die Methode also einzurichten, wie sie ein vornehmer und in dieser Wissenschafft sehr berühmter Staats-Mann unserm Paedagogio vor zuträglich erkant und in öffentlichen Druck herausgegeben. Weil denn selbiger Auffatz absonderlich zu bekommen, so hat man vor unnöthig erachtet, selben hier mit anzufügen.

6. Von der Theologia.

Die Theologia wird mit den erwachsenen Scholaren vorgenommen, wenn einige sind, die sich darinnen wollen unterrichten lassen; und gebrauchet man dazu Herrn D. Breithaupts Theses fundamentales; da man erstlich eine Thesin erkläret, alsdenn die dicta probantia so wol in der teutschen, als auch in der Grund-Sprache herlesen lässet, und den nervum probandi zeiget. Dabey man auch alles ad usum zu bringen suchet, und zeiget, wie es im Leben müsse ausgeübet werden. So etwas von dem dissensu sonderlich der Papisten und der Reformirten zu gedencken ist, geschiehet es dergestalt, daß man ihnen zeiget, wie man zwar in seiner Erkäntniß müsse gewiß seyn, aber nicht gedencken dürffe, als ob die Speculation oder das Wißen genug sey; viel weniger dürffe man einen Haß gegen diejenigen, so andere Meynung haben, in seinem Hertzen fassen; und sonderlich, wo etwa bey Erklärung eines Spruches auff beyden Theilen kein offenbar unvernünfftiger dissensus wäre, müsse man sich vor vermessenen Verdammen hüten; vielmehr habe man Gott zu bitten, daß Er den Irrenden wolle wieder zurechte helffen und sie bekehren: auch müsse man bey aller Gelegenheit ihnen Liebe zu erweisen suchen. Wo das nicht geschicht, kan gar leicht ein geistlicher Hoffart entstehen; worzu ohn dem ein Mensch von Natur sehr geneigt ist.

7. Von der Einleitung zur Lesung heiliger Schrifft.

Wenn einige Scholaren sich finden, die es verlangen, wird ihnen nebst der Theologie auch diese Lection gehalten, darinnen man kürtzlich die Bibel mit ihnen durchgehet, und erzehlet I) was bey einem jeglichen Buche aus der Historie zu wissen nöthig, z. E. wie die Episteln nach einander geschrieben. Wobey man dem Gedächtniß zu Hülffe sich einiger Vortheil bedienet, z. E. die 1. Epist. an die Thessal. ist geschrieben vor dem Aufruhr beym Gallion, Act. 18, die 2. ad Thess. nach dem Aufruhr beym Gallion, die 1. an die Corinthier, wie auch an die Galater, vor dem Aufruhr mit dem Demetrio Act. 19., die 2. an die Corinthier, wie auch an die Römer nach demselben Aufruhr. Fünff Brieffe sind geschrieben im Gefängniß, nemlich an die Ephesier, Philipper, Colosser, an Philemonem und an die Ebräer. Die beyden Episteln, so vom Lehrampte handeln, nemlich die 1. an den Timotheum und die an Titum, da er wieder aus dem Gefängniß loß gewesen. In seinem letzten Gefängniß hat er geschrieben die 2. an Timotheum. Ferner zeiget man den Zweck eines jeglichen Buchs, z. E. daß die Brieffe Pauli meistentheils geschrieben, wenn er von denen, an welche er sie gesandt, gute oder böse Post bekommen, item wegen des Streits unter denen bekehrten Juden, Act. 15. So wird auch von der Chronologia z. E. aus dem Daniel, und von der Geographia, was nöthig, repetiret; auch werden einige darzu nöthige Antiquitäten, ingleichen der Jüdische Calender bekant gemacht.

II) Wird der Inhalt eines jeglichen Buchs gezeiget, z. E. daß der Brieff an die Römer handele von der Rechtfertigung. Da denn gesagt wird, 1) was vorgehet, nemlich daß Heyden c. 1. und Juden c. 2. beyde c. 3 unter dem Zorn liegen, und durchs Gesetz nicht gerecht werden können: 2) wie die Rechtfertigung geschehe durch den Glauben, c. 3 und 4. 3) was darauf folge, nemlich die Früchte, als α) der Friede 2c. und β)

die Heiligung c. 5. und 6. und so weiter. Der Brieff an die Epheser handelt von den Wohlthaten, so Juden und Heyden durch Christum empfangen. Wenn er von Juden redet, saget er: Wir, von den Heyden aber Ihr: da er denn zweymal die Juden und zweymal die Heyden anredet. Alles aber wird auf zweyerley Art examiniret: 1) fraget man bißweilen, wo gehandelt werde z. E. vom h. Abendmahl, von geistlichen Gaben, vom Zanck 2c. Welcher Prophet wider Babel, Ninive 2c. von dem Leiden Christi, von seiner Geburts-Stadt 2c. geweissaget. 2) Fraget man von dem Inhalt so wol eines jeglichen Buchs, als auch eines jeglichen Capitels, wozu man so wol die in Druck gegebene Manuductio ad lectionem Scripturae S. als auch die teutsche Einleitung zu Lesung h. Schrifft, item Sandhagens Harmoniam Evangelistarum und Heideggeri Enchiridion etc. gebrauchen kan. In Mosis und andern historischen Büchern weiset man nebst oberwehnten Stücken auf den Antitypum, und bey den Propheten wird etwas von ihrer Erfüllung Meldung gethan. In der Harmonia Evangelica siehet man auch dahin, daß die Scholaren eine Historie leicht wieder finden lernen. Also wird überhaupt gezeiget, wie z. E. Johannes meistens dasjenige, was zu Jerusalem und auf dem Feste vorgegangen; Matthäus und Lucas die Geburt des Herrn und die drey ersten Evangelisten die Tauffe und Versuchung des Herrn beschrieben haben; wie denn Johannes das erste halbe Jahr hinaus führe u. s. w.

III) werden auch einige schwere Schrifftstellen zugleich mit erkläret, auch bißweilen gezeiget, wo es im Grund-Text etwas anders lautet, z. E. Prov. 16, 4. Der Herr hat alles gemacht, daß sichs auf einander schicke; item wie im folgenden 6. Vers. die Güte Gottes zu verstehen sey: auch werden einige Regulae Hermeneuticae mit beygebracht.

IV) Für allen Dingen werden die Scholaren zum rechten Gebrauch der Schrifft, zum Glauben an Christum, zum gottseeligen Wandel bey Gelegenheit ermahnet.

8. Von der teutschen Oratoria.

Weil so viel daran gelegen, daß man einen feinen teutschen Stilum lerne schreiben, so werden auch einige in demselben durch Anleitung zur teutschen Oratorie geübet. Man hält sich aber dabey nicht auf mit künstlichen definitionibus und divisionibus, sondern es wird ihnen eine kurtze Tabelle von der Oratorie, die in Druck gegeben, erstlich erkläret, und so dann die Sache selbst durch continuirliche Exempel getrieben. Da denn der Informator erstlich seine eigene Elaboration vorgiebet, hernach sie selbst Exempel lässet nachmachen. Im übrigen werden die Scholaren zuerst im Disponiren geübet, wozu der Praeceptor die Invention an die Hand giebet, biß sie etwas geübter werden und bereits dem Praeceptori die Art und Weise nachzusinnen und seine Gedancken zu exprimiren ein wenig abgelernet haben. Insonderheit weiset man ihnen bey der Invention, wie sie die Locos Topicos gebrauchen sollen. Die Terminos derselben kan man ihnen durch leichte und deutliche Exempel in einer Stunde bekannt machen: den Gebrauch aber zeiget man ihnen, wenn sie in einem Periodo das Subjectum und Praedicatum zierlich erweitern sollen; wenn sie in Chrien, Brieffen, Orationen argumenta probantia und amplificantia von nöthen haben; wenn man ihnen einen Casum vorgiebet und sie dabey selbst ein Thema Epistolae oder Orationis erfinden lässet.

Bey der Disposition zeiget man ihnen ordentlich nach einander 1) die Structuram Periodorum nach gewissen Regeln, die ihnen zugleich Invention zur Materie an die Hand geben: 2) die Abtheilung und Ordnung in der Chria ordinata und inversa, in Brieffen und Orationibus; da man denn ihnen sonderlich weiset, wie alles, was die Ordnung der Reden betrifft, nur auf ein einziges Fundament, nemlich die Chrie hinaus lauffe; daß also bey dergleichen general-artificio, das zumal auch gantz leicht zu fassen ist, an keine Schwierigkeit zu gedencken. Bey der Elocution weiset man ihnen, was vor unterschiedene Arten des Stili sind, und was die nöthigen requisita desselben seyn; was man vor adminicula aus der Grammatica durch die Variation der Substantivorum und Verborum, aus der Logica durch die Variation einer Redens-Art secundum Locos Topicos, ingleichen aus der Rhetorica secundum Figuras haben könne. Man lässet sie denn auch Orationes oder Chrien memoriter recitiren, damit man, was zur Action und Pronunciation gehöret, zeigen und erinnern könne.

Cap. V.

Von denen Repetitions-Stunden, welche Mittwochs und Sonnabends gehalten werden.

Zwey Tage in der Woche, nemlich Mittwoch und Sonnabend, werden angewendet, die vornehmsten und meisten lectiones zu wiederholen. Also ist die Mittwoche bestimmet zur Wiederholung desjenigen, was Montags und Dienstags ist tractiret, und der Sonnabend zu demjenigen, was Donnerstags und Freytags ist vorgetragen worden. Hierin ist nun die Eintheilung also gemachet. Des Morgens um 6 Uhr werden die teutschen Sprüche repetiret mit denen Knaben, welche sie ordentlich zu lernen pflegen: Da man sie die Bücher läst zumachen, und einen jeglichen einen besonderen Spruch sagen, von denen, welche sie in den vorhergehenden zweyen Tagen gelernet, doch also, daß keiner zweymal vorgebracht werde, biß alle, so da gelernet worden, hergesaget sind, damit alle zugleich in der Attention unter dem Recitiren erhalten werden; hernach fordert der Informator von einem jeglichen einen Spruch, welchen er will, und nennet nur das Capitel, darinnen er stehet, oder die Sache, davon er handelt, biß sie alle zum andernmal wieder durchgegangen. Kan einer einen Spruch nicht fertig, muß er alsobald solchen lernen. Und weil an dieser Repetition sehr viel gelegen, wo anders die Knaben einen rechten Nutzen von Erlernung der Sprüche haben sollen, als repetiret man solche auch an andern Tagen, wenn es die Zeit zulässet, sonderlich wenn ein Capitel absolviret worden. In eben dieser Stunde wird auch mit andern repetirt, was im Ebräischen ist gelesen worden: in welche Lection nicht allein diejenigen kommen, die es in den zweyen Tagen vorhero tractiret, sondern auch die andern, die vordem schon im Ebräischen etwas gethan haben, damit sie solches nicht wieder vergessen mögen. Wären aber einige, die noch nichts von der Ebräischen Sprache könten, so haben sie in dieser Stunde ihre ordentliche Griechische oder Frantzösische Lection, welche entweder zur Grammatica kan angewendet werden, oder man lieset ein besonderes Buch aus dem Neuen Testament, damit die Abwesenden nichts versäumen, sondern in der Connexion mit den andern richtig fortfahren

können. Die Repetition aber geschiehet dergestalt, daß aus denen Capiteln, die vorher sind gelesen worden, nur diejenigen Verse herausgenommen werden, die Leusdenius notiret hat: in welchen man die vornehmsten Wörter entweder bezeichnen oder unterstreichen läßet, damit sie dieselben desto beßer behalten mögen. Denn auff diese Art kan man in einer Stunde alles gar bequem und nützlich absolviren, was in den vorhergehenden 2 Tagen ist tractiret worden.

Von 7 biß 8 Uhr wird das Griechische repetiret, wobey ebenfalls diejenigen ordentlich zugegen, welche im Griechischen schon etwas gethan haben; die aber noch keinen Anfang darinnen gemachet, bleiben im Ebräischen oder Frantzösischen, und fahren auch in dieser Stunde darinnen fort, oder repetiren etwas aus der Grammatica. Im Griechischen Testament werden in dieser Stunde ebenfalls nur diejenigen Verse explicirt, die von Leusdenio bezeichnet sind. Um 8 Uhr gehet ein jeglicher in seine lateinische Lection, davon schon oben gemeldet. Um 9 Uhr wird die Historie vorgenommen, und alles dasjenige, was in vorhergehenden 2 Tagen ist vorgetragen worden, durch Fragen und Antwort wiederholet. Hier kommen alle diejenige zusammen, welche dieses studium schon einmal getrieben, und können also jedes Jahr 2 oder 3mal wieder hören, was sie einmal gelernet. Denn es wird in dieser Wiederholung die gantze Historie, wiewohl kürtzlich, vom Anfang biß zum Ende durch genommen. Diejenigen Scholaren aber, welche dieselbe noch nicht tractiret haben, werden in eben dieser Stunde von einem andern Praeceptore informiret und nur die Biblische Historie nebst ihrer Eintheilung in die Epochas und die Namen der Kayser durch gewiße Versus memoriales beygebracht.

Von 11 biß 12 Uhr wird die Mathesis wiederholet, dabey diejenigen, die solche vorher gelernet, gleichfalls sich einfinden. In eben dieser Stunde oder auch um 2 Uhr wird mit andern, die einige Lust dazu spüren lassen, ein Anfang zum studio Mathematico gemacht, und werden ihnen die vornehmsten Propositiones aus dem Tacquet, doch ohne die Demonstration, erkläret, die problemata auff der Taffel vorgemacht, auch bey gutem Wetter auff dem Felde selbst mit Stäben und mit der mensula gezeiget. Denn wenn sie schon einen solchen Vorschmack haben, können sie sich hernach, wenn sie das studium selbst angefangen, besser finden. In eben dieser Stunde wird mit andern auch die Arithmetica wiederholet; die Kleinesten aber haben ihre gewöhnliche Schreibe-Stunde.

Die Geographie wird um 2 Uhr Nachmittage wiederholet auff eben die Weise wie von der Historie gemeldet. Dabey denn sonderlich in acht zu nehmen, daß die Scholaren, wo es seyn kan, alle müssen ihre eigene Land-Charten haben, damit nicht einer den andern hindern möge. Mit denen aber, welche bey der Repetition nicht seyn können, wird dennoch ein Anfang zu diesem studio gemachet und die in Herrn Hübners geographischen Fragen befindliche Einleitung vor die Anfänger durchgenommen: doch gehet man in Palästina wegen der Biblischen Historien etwas weiter. Die Repetition der Theologie und der teutschen Oratorie wird nach Beschaffenheit der Umstände angestellet, wenn es sich schicket. Um 3 Uhr sind alle lectiones repetitoriae geendiget, und alsdenn werden sie Mittwochs im Frühlinge und Sommer auffs Feld geführet, daselbst Kräuter zu suchen; Sonnabends aber werden ohngefähr ein paar Stunden zur

Erbauung angewendet, in welchen erstlich gesungen, hernach etwas aus einem geistreichen Buche gelesen, und durch eine Vermahnung ihnen sonderlich ihr Verhalten vorgestellet wird. Hernach lieset man ein Capitel aus der Bibel und läßet einige aus den Scholaren, welche es entweder freywillig thun, oder welche auffgeruffen werden, aus dem Capitel etwas zur Erbauung fürbringen, und alsdenn wird mit einem Gebet und Gesange geschlossen. Ist denn das Wetter gut, so können sie noch auffs Feld geführet werden; doch nicht zusammen, sondern ein jeglicher Informator gehet mit denen, die er bey sich auff der Stube hat, besonders aus.

Cap. VI.

Von denen Lectionibus und Übungen, welche des Abends oder zu ungewißen Zeiten gehalten werden.

Auf die Musicam vocalem werden wöchentlich 2 Stunden gewendet. Wie aber solche Übung angestellet werde, ist ausführlich zu lesen in der Schul-Ordnung des Waysenhauses. Ingleichen ist daselbst zu sehen, wie es mit der Catechisation gehalten werde.

Bey der Astronomie wird entweder nur die Helffte der Scholaren auff einmal zusammen genommen, wenn der numerus starck ist, oder auch wohl alle zugleich: und da wird ihnen zuerst der Globus ein wenig bekant gemacht, hernach werden sie unter den Himmel selbst geführet: welches nach der Abendmahlzeit wöchentlich, wo es seyn kan, 2mal geschiehet.

Die Lection de elegantia morum wird wöchentlich eine Stunde gehalten, nicht zwar zu gewisser Zeit, sondern der Informator erwehlet dazu bald diese, bald eine andere Stunde, da sie sonst andere Lection haben solten, als welche alsdann so lange ausgesetzet wird. Es werden ihnen einige Regeln in die Feder dictiret, hernach erkläret, und was an ihnen von unanständigen Sitten observiret worden, gemeldet.

Über die Naturalien-Kammer wird gleichfalls wöchentlich eine Stunde gelesen, wozu bald eine Frey-Stunde, bald eine andere von einer Lection genommen wird, damit es den Knaben zugleich eine Recreation sey, wenn sie unvermuthet aus einer andern Lection zu dieser geruffen werden. Hier werden nun diejenigen Dinge vorgenommen, die in der Naturalien-Kammer befindlich, und nach ihrer Natur und Eigenschafften, Nutzen und Gebrauch erkläret. An deren statt werden bißweilen auch andere Naturalien, so in der Apothecken zu finden und jederman nicht so gar bekant sind, genommen: auch wol dann und wann einige experimenta physica gezeiget.

Bey der Anatomie, weil nicht alle auf einmal können darbey seyn, wird unterdessen, da eine Parthey bey der Demonstration ist, mit den übrigen was anders vorgenommen, auch wohl etwas von der Anatomie in die Feder dictiret, damit sie hernach schon einige Wissenschafft davon haben, wenn sie zur Demonstration kommen; die Partheyen aber wechseln alle Wochen ab.

Auf dem Waysen-Buchladen werden ihnen nach und nach die Bücher bekant gemacht, dannenhero diejenigen, welche dessen fähig, den Catalogum desselben Buchladens bey der Hand haben.

Von der Botanica, Besuchung der Handwercke, Drechseln, wie auch wöchentlichen Examinibus ist schon oben gemeldet. Bey welchen man gleichfalls einige Vortheile hat, denen Knaben, sonderlich den Kleinern, mit Lust etwas beyzubringen, z. E. wenn sie etwa ausgeführet werden, läßet man einen jeglichen lateinisch nennen, was er siehet; man giebet ein Wort auf und läßet einen nach dem andern ein anders vorbringen, das sich von den Buchstaben anfänget, mit welchen sich das besagte Wort endigt; und so macht man es auch mit Sententien und Phrasibus; oder wenn sie größer sind, läßet man sie eine Historie lateinisch oder teutsch, nachdem ihre profectus sind, erzehlen: man läßet sie Sprüche sagen, die sich alle müssen von einem gewissen Buchstaben anfangen, oder gehet das gantze Alphabet auff solche Weise durch: man nimmet Gelegenheit von dem, was man siehet oder sie selbst erzehlen, oder wenn sich etwa was neues zugetragen, erbauliche und freundliche Gespräche darüber zu führen; jedoch daß keinem frechen und unzeitigen Richten anderer Leute dabey statt gegeben werde, von welchem man sie fleißig bey solcher Gelegenheit abmahnet. Ueber dem Tische wird anfangs ein Capitel aus der Bibel gelesen: dann läßet man bißweilen einen nach dem andern kürtzlich sagen, was zur Erbauung draus gemercket: bißweilen wird eine erbauliche Unterredung darüber gehalten; dabey ein jeglicher Freyheit hat, seine Meynung bescheiden vorzubringen; bißweilen läßt man andere Sprüche von gleicher Materie nach einander hersagen oder nach dem Alphabet vorbringen: bißweilen läßet man auch Historien erzehlen, entweder aus der Bibel, oder die sie in der Lection gehöret; sonderlich aber die Geschichte der Märtyrer, welche ihnen Sonntags im Winter pflegen vorgelesen zu werden: und suchet also nicht allein auff eine erbauliche, sondern auch auff eine annehmliche Weise die Mahlzeit zuzubringen.

Wenn Sonntags die öffentliche Bet-Stunde nicht gehalten wird, kommen die Knaben in zwey Partheyen zertheilet zusammen, und werden ihnen die Historien der Märtyrer, der Alt-Väter oder der Gläubigen und andere liebliche Vorstellungen des Christenthums, z. E. Bunians Reise eines Christen nach dem Himmel, deßelben heiliger Krieg rc. vorgelesen: und mit dieser so wol erbaulichen, als auch angenehmen Lection der Sonntag beschlossen.

Wie man durchgehends mehr Vortheile finden und alle lectiones so wol zur Erbauung, als auch zum Nutz recht anwenden könne, werden einem geschickten und muntern Informatori die Umstände selbst an die Hand geben.

Sect. IV. Wohlgemeynte Erinnerungen an die wertheste Eltern, so ihre Kinder in dem Paedagogio erziehen lassen.

I. Gleichwie am Tage ist, daß es mit der Aufferziehung der Jugend dahin kommen, daß Christliche Eltern, welche auch die beste Intention zur Erziehung der Ihrigen bringen, dennoch tausenderley Hindernisse finden zu ihrem Zweck zu gelangen, also werden verständige leicht ermessen, wie nöthig es sey, daß sich die Eltern mit denenjenigen, welchen sie die Aufferziehung ihrer Kinder anvertrauet, in eine gute Har-

monie setzen; damit nicht ein Theil, auch unwißend, dem andern hinderlich falle, und also der erwünschte Zweck entweder gar nicht oder doch nicht genugsam erreichet werde. Dieweil nun in dem Paedagogio hieselbst jetzo würcklich 64 Scholaren erzogen werden, so meistentheils von frembden Orten anhero gesandt, und man bey einem so wichtigen Werck nicht gerne etwas versäumen, sondern vielmehr alles beytragen wolte, was zu einer reiffen und herrlichen Frucht einer recht christlichen und wohlgefasten Erziehung dienen mag, alß hat man nöthig befunden, einige Erinnerungen beyzufügen, daraus die werthesten Eltern, welche entweder jetzo würcklich ihre Kinder im Paedagogio hieselbst erziehen lassen, oder die ihrigen ins Künfftige darzu bringen möchten, deutlich ersehen könnten, was sie ihrerseits nothwendig beyzutragen hätten, umb solches Werck der Erziehung in einer guten Harmonie zu der Kinder Besten zu richten. Dann wann auff diese Weise die Eltern, Praeceptores und Auffseher mit einander übereinstimmen, und einander die Hand bieten, wird dann wenigstens in der Erziehung selbst alles genauer beobachtet, und nicht so leichtlich, was von einem gebauet, von dem andern wieder verderbet werden, Gott lasse alle solche Erinnerungen mit verständigen Hertzen angenommen und zu seinen Ehren durch seine Gnade kräfftiglich geseegnet werden.

II. Ob man zwar in dem Paedagogio nicht allein alles mit Fleiß dahin gerichtet, daß bey denen Kindern zur wahren Gottseeligkeit, Gelehrsamkeit und guten Sitten ein guter Grund geleget werden möge; sondern auch von Anfang die eingeführte Methode immer besser ausgearbeitet worden: so will man doch gerne verhüten, daß sich niemand einen grössern Concept von dem Wercke mache, als es an sich selbsten ist. Wie sich denn je zuweilen gefunden, daß einige Eltern ein Mißvergnügen blicken lassen, wenn sie nicht gleich große Dinge an ihren Kindern gesehen; der da pflantzet, ist nichts, der da begießet, ist nichts, sondern Gott, der das Gedeyen giebet. Solcher Seegen Gottes aber wird durch mancherley Umstände, auch wol manchesmal durch der Kinder Leibes-Schwachheit verhindert; und wenn er gleich von Gott auffs gnädigste ertheilet wird, so geschiehet's doch nicht per saltus, sondern per gradus: wie Gott die Bäume nicht auf einmal groß werden und Früchte tragen; sondern sie nach und nach heranwachsen läßet und mit den Jahren ihre Früchte vermehret.

III. Weil auch einigen Eltern ein solcher Begriff von der hiesigen Erziehung beygebracht ist, daß sie meynen, die Kinder würden allzuscharff gehalten; ist darauf bereits Sect. II. n. 41 geantwortet worden. Woraus sie dann erkennen werden, daß solches eine gantz falsche und von übel gesinneten Leuten auffgebürdete Imputation sey, und daß man auff alle Art und Weise eine Evangelische und Christliche Gelindigkeit zu gebrauchen suche und von aller knechtischen Art der Erziehung abhorrire; die Disciplin aber anders nicht als um unumgänglicher Nothwendigkeit willen, und zwar gradatim, zu gebrauchen angeordnet. So aber denen Kindern selbst hiesige Anführung strenge und hart, sonderlich im Anfange, vorkömmt, ist es nichts anders, als daß sie ungewohnt sind, in stetiger Auffsicht zu leben und nicht nach ihrem Gefallen hier und dar herumzulauffen und die Lüste der Jugend auszuüben: darinnen doch fast das

Hauptwerck der guten Erziehung bestehet; und keine ungeziemende Strenge, sondern vielmehr eine Christliche und höchstnöthige Sorgfalt genennet zu werden meritiret.

IV. Es werden demnach die Eltern billich ihre Kinder, wenn sie dieselbigen anhero bringen, oder schicken, zu fleißiger Beobachtung der ihnen fürgeschriebenen guten Ordnung selbst ernstlich anzumahnen haben, und auch sonst allezeit dahin sehen, daß die Kinder wißen, daß sie auff diese Weise mit Gutbefindung und Bewilligung ihrer Eltern erzogen, und durch genaue und fleißige Auffsicht von Ausübung dessen, was sie gelüstet, zurückgehalten werden. Denn so werden sie sich nicht allein beßer zufrieden geben, sondern auch nicht so leicht sich erkühnen, sich über die Art ihrer Erziehung zu beschweren, und damit sie wieder in die wilde Freyheit kommen, alles zu exaggeriren und die Praeceptores zu verunglimpffen. Solten aber einige Eltern selbst der Meynung seyn, daß man ihren Kindern in diesem und jenem Stücke mehrere Freyheit lassen müsse, werden sie besser thun, daß sie ihre Kinder bey sich behalten, weil ihnen darin nicht gewillfahret werden kan, indem alles aus besondern und wichtigen Ursachen, guter Erfahrung und Befindung hoher Nothwendigkeit also eingerichtet worden; wie ein jeder selbst erst würde inne werden, so er dergleichem Wercke mit aller Treue fürstehen wollte; zu geschweigen, daß wenn man die einmal gemachte Ordnung durch diese und jene Exception turbiret, das gantze Werck in Confusion gerahten kan. Es ist ohnedem ein wichtiges und schweres Werck, welches man von außen nicht so erkennet. Wenn nun nicht Alles in richtiger Harmonie geführet wird, sondern einer die Sayten so, der andere anders stimmen will, ist es denen, welche es dirigiren sollen, unmüglich damit auszukommen. Man kan um deßwillen nicht darauff sehen, ob einige älter und größer oder ihres Standes und Herkommens wegen einen Vorzug für andern haben; sondern sie müssen sich alle gleicher Ordnung unterwerffen, damit sich keiner vor dem andern etwas düncken lasse, noch einer auff des andern Exempel sich beruffen könne.

V. Weil man auch öffters erfahren, daß die Kinder entweder aus Unverstand oder auch wol aus Boßheit allerley Lügen und andere närrische und ungereimte Dinge nach Hause geschrieben, nur damit sie weg, und wieder in die wilde Freyheit kommen möchten, dagegen man nachmals weitläufftige Apologieen schreiben müssen: so werden die Eltern ersuchet, denen Kindern hierinnen keinen Glauben zuzulegen, sondern sich der Wahrheit entweder bey uns oder bey andern unparteyischen, so darumb wißen können, zu erkundigen. Solten sie aber meynen, daß die Kinder über etwas zu klagen Ursach hätten, möchten sie selbige dahin anhalten, daß sie solches bey denen, so die Direction und Inspection des Paedagogii führen, in kindlichen Vertrauen meldeten: oder sie könten selbst in einem Brieffgen ihrer Kinder Nothdurfft erinnern; in welchem Fall sie sich zu versichern haben, daß man ihnen gerne nach aller Möglichkeit willfahren wird.

VI. Man hat auch bißher aus vieler Erfahrung gelernet, daß es denen Kindern nicht zuträglich, sondern zum höchsten gefährlich sey, wenn sie von ihren Eltern dann und wann abgefordert und nach Hause beruffen werden, oder von ihnen Urlaub bekommen, ihre in der Nähe

wohnende Anverwandten zu besuchen. Man hat die Kinder niemals besser, aber wol insgemein schlimmer wieder bekommen, wenn gleich die Eltern oder Anverwandten, zu welchen sie gereiset, selbst fromme Leute gewesen. Es hat sich befunden, daß ihre Gemühter dadurch zerstreuet worden und ausser aller Ordnung kommen: in ihren studiis aber haben sie sich mehr versäumet, als ihnen die Eltern selbst einbilden können; denn es ist der gantze circulus dadurch gleichsam turbiret worden, daß sie keine Sache gründlich und völlig erlernet: woraus dann nachgehends der Eltern grosser Unwille erfolget, da sie doch selbst durch angeregte Ursache die profectus ihrer Kinder unterbrochen.

VII. Wie es sonsten billich ist, daß diejenigen Kinder, so anhero gethan werden, nicht allzu jung seyn, sondern etwan das 9. Jahr erreichet: also ist hingegen denen Eltern keinesweges zu rathen, daß sie ihre Kinder nur auff eine kurtze Zeit zu uns thun; weil die Erziehung nicht eine solche Sache ist, mit der man so geschwinde fertig werden kan, und zu welcher man so eine gewisse Zeit aussetzen könte, als wie ein Schuster, wenn er ein paar Schuhe macht. Wie es denn bißher also manchmal ergangen, daß einige Eltern an ihren Kindern gleich miracula sehen wollen, welche man ihnen nie promittiret. Werden die Kinder bald wieder hinweggethan, so müssen sie dann anderswo wieder einer gantz neuen Methode gewohnen, welches sie mercklich aufhält. Solten sich aber solche Umstände ereignen, daß man es denen Kindern selbst besser daheim oder an einem andern Ort zu seyn erkennete, sollen sich die Eltern gewiß zu versehen haben, daß man ihnen solches keinesweges hinterhalten wird.

VIII. Man kan auch nicht rathen, daß sie mit ihren Kindern zu frühzeitig auff Universitäten eilen: durch solche Uebereilung können die studia zu keiner Zeitigung kommen, es hänget dann überall, sie können nicht fortkommen und müssen darnach mit grösserer Mühe und Unkosten dasjenige auff Universitäten lernen, was sie auff Schulen hätten fassen sollen. Hingegen würde nützlich seyn, wenn von uns erst Nachricht von ihren studiis und ihrer übrigen Beschaffenheit eingeholet würde: so könnten die Eltern ihre Kinder mit desto grössern Nutzen auff Universitäten schicken, wenn sie versichert wären, daß sie darzu tüchtig, und dürfften sie hingegen nicht so lange darauff halten. Es dependiret hievon öffters der Kinder ihre gantze zeitliche, und zuweilen auch wol ihre ewige Wohlfarth. Daher die Eltern dißfalls billich große Fürsichtigkeit zu gebrauchen haben. Es haben die Eltern in solchen Dingen ein gar zu gutes Vertrauen zu ihren Kindern, davon wir unsers Orts nicht geringen Schaden erfahren.

IX. Nachdem man auch bißhero wahrgenommen, daß unterschiedliche, welche im Paedagogio mit allem Fleiß und Sorgfalt zu einem Christlichen und tugendhafften Leben angeführet worden, wenn sie nachmals auff die Universitäten gekommen, in ein gantz wüstes und unordentliches Wesen gerathen, weil sie sich in die neue Freyheit, worein sie aus einer so genauen Auffsicht auff einmal gesetzet worden, nicht zu guberniren und vor verführischer Gesellschaft in acht zu nehmen gewust, so können Eltern ihren Kindern nicht besser rahten, als daß sie ihnen zu Anfang ihrer studiorum Academicorum einen geschickten und Christlichen Menschen zuordnen, der die Auffsicht über sie habe, ihnen mit gutem Raht

beystehe, sie zum Fleiß und Sparsamkeit anhalte, die collegia mit ihnen wiederhole, vor liederlicher Gesellschafft sie verwahre, und denen Eltern von allem ihren Thun und Lassen zeitlich Nachricht gebe. Der daraus entstehende Nutzen wird die Unkosten, die dazu erfordert werden möchten, überflüßig compensiren; da in Gegentheil der große Schade, wenn die Kinder einmal in Unordnung gerahten, fast auf keine Weise ersetzet werden kan.

IX. Wenn es möglich ist, thun die Eltern wohl, so sie ihre Kinder mit doppelter Kleidung versehen, welches um vieler Ursachen willen ihnen gar wohl zu statten kommet.

X. Sie werden auch wohl thun, wenn sie den Kindern kein Handgeld, wie sie es wohl zu nennen pflegen, noch viel weniger Ducaten, Thaler und andere harte Müntze mitgeben, damit nach ihrem eigenen Gefallen umzugehen: denn dadurch entstehet nichts unter den Kindern, als grosse Unordnung; wie nicht weniger allerley Ungelegenheit zu besorgen, wenn denen Kindern allerley Näscherei geschicket und ihnen selbst in die Hände gegeben wird. Vielmehr werden sie die ihrigen dazu anhalten, daß sie das Geld dem Praeceptori, welcher ihnen das benöthigte davon kauffen, oder so die Scholaren erwachsen, ihnen etwas zu ihrer eigenen Disposition zustellen wird, auslieffern und über das acceptum und expensum selbst eine richtige Rechnung mitführen und solche denen Eltern quartaliter einschicken müssen; dadurch sie endlich dahin gewöhnet werden, ihr Lebelang ihre Dinge in guter Richtigkeit zu halten. Weil man aber bißhero gesehen, daß denen Praeceptoribus solches keine geringe Mühe bey ihrer ohnedem grossen Arbeit verursachet, so werden diejenigen Eltern, so Gott in zeitlichen geseegnet hat, sich nicht mißfallen lassen, denenselben mit einer Discretion an die Hand zu gehen.

XI. Sie werden auch den ihrigen nicht wohl rathen, wenn sie ihnen in ihren Brieffen Commission geben, ihnen ein Gewerbe in der Stadt zu bestellen, weil die Kinder unter diesem Vorwand vielerley fürnehmen können, woran die Eltern selbst darnach ein grosses Mißvergnügen haben möchten.

XII. Desgleichen ist auch nicht dienlich, daß sie ihnen erlauben oder auch wohl befehlen, diesen oder jenen Bekannten oder Freund in der Stadt zu besuchen und mit ihm zu conversiren: welches wohl an sich selbst manchmal nicht schädlich seyn möchte; es hat uns aber die Erfahrung gelehret, daß die Kinder solcher Freyheit mißbrauchen, andere sich darauff beruffen und die gantze gute Ordnung dadurch zerrüttet wird.

XIII. Weil an guten und reinlichen Betten ja zuweilen hieselbst Mangel ist, thun die Eltern wohl, wenn sie ihren Kindern selbst ihre Betten mit anhero geben.

XIV. Alle Unkosten, die erfordert werden, sind richtig und ohne Fehl alle Quartal vorauszubezahlen; dieweil sonst viele Unordnung und theils auch Schaden sowohl bey denen, die die Tische halten, als bey dem gantzen Wercke, daraus entstehet.

XV. Weil auch die Kinder nach dem Willen Gottes mit Kranckheit befallen werden können, und dabey besondere Unkosten nicht zu vermeiden sind, wird denen Eltern solches bald zu wissen gethan werden, da ihnen denn gefallen wird, solche ausserordentliche Unkosten nicht auffzu-

halten, damit an gehöriger Verpflegung keine Hinderung gegeben werde: oder so man ja wegen der Entfernung der Eltern hieselbst den Vorschuß thun müste, durch die langsame Wieder-Erstattung keine Unordnung fürgehen möge.

XVI. Es werden auch die Eltern ihren Kindern nicht verstatten, daß sie leichtlich die Tische, an welche sie einmal gebracht worden, ohne gar wichtige Ursache ändern, als wodurch unter denen Tisch-Wirthen leichtlich allerley Verdruß entstehen kan. Demnach werden sie ihnen gefallen lassen, mit uns zuvor deswegen zu communiciren, wenn sie zu einer Veränderung gedrungen zu werden vermeinen.

XVII. Es ist auch hier beygefüget eine Specification, so wohl derer Wissenschafften, welche hieselbst NB. successive mit denen Kindern tractiret werden, als auch derer Unkosten, welche theils ordentlich, theils ausserordentlich erfordert werden, damit sich die Eltern in allen desto besser darnach richten können. Sie werden aber so wohl thun, und alle diese Puncte recht erwegen, und wenn sie ihre Ursachen zu haben vermeinen, warum sie in diesen und jenen nicht einwilligen können, lieber auff andere Weise die gute Erziehung ihrer Kinder zu vermitteln suchen; weil bey hiesiger Anstalt dieses alles stricte in acht zu nehmen ist. Sonst möchte man auch wohl Ursache haben zu erinnern, daß man bey manchen Eltern und Anverwandten für alle Liebe, Treue und Bemühung, welche man ohn allem Gesuch einiges Privat-Nutzens auf die Ihrigen gewendet, endlich das zum Danck krieget, daß man es ihnen nirgends recht gemacht, und daß man aus den geringsten Fehlern, auch daran man an unserer Seiten keine Schuld gehabt, grosse Berge machet, und übel davon redet: aber es wird Gottes Ehre und des Nächsten Bestes, und nicht eigene Ehre und Interesse gesucht: daher man dieses in Christlicher Gedult gerne überwindet, und es von Gottes Seiten als einen Seegen annimmt, den Er allem dem, so wahrhafftig gut und göttlich ist, in der Welt beyzulegen pfleget: wie er denn selbst für alle seine Wohlthaten keinen bessern Danck von den meisten Menschen empfänget. Er hat auch zu seinem Preiße biß dahero schon gezeiget, und wird ferner zeigen, daß man nicht vergeblich lauffe und arbeite. Er helffe ferner und lasse alles wohlgelingen!

Specification der Lectionum.

1. Gründliche Anweisung zum wahren Christenthume.
2. Die Lateinische Sprache, dabey
3. Rhetorica und Logica.
4. Die Griechische Sprache.
5. Die Ebräische Sprache.
6. Die teutsche Oratoria.
7. Calligraphia.
8. Geographia.
9. Historia.
10. Arithmetica.
11. Geometria.

12. Theologia.
13. Astronomia.
14. Botanica.
15. Anatomia et introductio ad cognitionem rerum naturalium.
16. Musica vocalis.

Außerordentlich werden auch getrieben:

1. Die Frantzösische Sprache.
2. Musica instrumentalis.
3. Das Zeichnen.

Specification derer Bücher, so nach und nach gebrauchet und angeschaffet werden müssen.

1. Eine teutsche Hand-Bibel.
2. Ein Gesangbuch.
3. Gerhardi geistl. Kleinod.
4. Nov. Testamentum Graecum.
5. Libri Apocryphi.
6. Macarii Homiliae Graecae.
7. Ittigii Bibliotheca Patrum.
8. Grammatica Graeca Welleri.
9. Biblia Ebraea.
10. Gründl. Anweisung zur Ebräischen Sprache. Anon.
11. Tabula de Idiotismis Hebraicis. Anon.
12. M. Michaelis Unterricht von den Accentibus.
13. Cellarii Grammatica et Memoriale Vocabulorum.
14. Rhenii Tirocinium linguae latinae.
15. Castalionis Dialogi.
16. Ejusdem Versio latina Novi Testamenti.
17. Cornelius Nepos, edit. Cellar.
18. Julius Caesar.
19. Ciceronis Epistolae.
20. Prudentius.
21. M. Crasselii Tabula Rhetorices.
22. Cellarii Curae Posteriores et Antibarbarus.
23. Girberti Syntagma Dictorum Scripturae S.
24. Fabricii Historiae Sacrae.
25. Hübners Geographische Fragen.
26. Landcharten.
27. Cellarii Compendium Geographiae Novae et Veteris.
28. Bunonis Idea Historiae mit den Bildern.
29. Cellarii Compendium Historiae.
30. Struntzens Rechenbuch.
31. Andreae Taquet Elementa Geometriae.
32. Novum Testamentum Gallicum.
33. Bongars Epistolae Gallicae.
34. Grammaire Françoise par L. Charbonnet.

Specification der Unkosten.

Der Tisch nach jetziger Zeit quartaliter { 20 rthl. / 13 rthl. / 9 rthl. 18 gr. / 6 rthl. 12 gr. }

Pro accessu an den beyden ersten Tischen 2 rthlr. an dem dritten 1 rthl. 8 gr. am vierten 18 gr. Vor Information nebst Stube, Holtz, Licht, auch Aufwartung, wofern nur 4 Scholaren auf einer Stube sind, quartaliter 7 rthl. 12 gr. Wofern aber mehr als viere sind, quartaliter 6 rthl. 6 gr. NB. Wofern einer nur die Information allein geniesset, ohne Stube ꝛc. quartaliter 5 rthlr. Pro accessu ins Paedagogium zu Unterhaltung der Naturalien-Kammer, des Horti Medici, Anschaffung einiger Bücher und Mathematischer Instrumenten, ingleichen vor einen Stand in der Kirche . . 2 rthl. 16 gr. — Vor das Bett qnartaliter 1 rthl. — Vor Wäsche zum höchsten quartaliter 1 rthl. — Wer Frantzösisch lernet, gibet überdiß monatlich 16 gr. — Wer das Zeichnen lernet, gibt monatlich 12 gr. — Die Instrumental-Musik wird auch a part bezahlet. Vor die Reinigung, zu Büchern, Kleidung, und zufälligen kleinen Ausgaben wird quartaliter dem Informatori, bey welchem der Scholar auf der Stube ist, etwas Geld gegen künfftige Berechnung gegeben: wovon nichts gewisses determiniret werden kan.

Daß also vor die, so am allerbesten gehalten werden, in allem ohngefehr 150 rthl., für die Mittelmäßigen 100 rthl. und vor die, so am wenigsten aufzuwenden haben, 70 rthl. jährlich müssen aufgewendet werden.

Instruction

für die **Praeceptores**, was sie bey der **Disciplin** wohl zu beobachten.*)

Christliche Zucht und Bestrafung der Boßheit an den Kindern ist in den Schulen sehr nothwendig, und von Gott in seinem Wort auch ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabey auch christlich, weislich, klüglich und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie es oft geschieht, nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Daher sind nachfolgende Puncte unter andern wohl zu beachten:

1. Vor allen Dingen soll ein christlicher Praeceptor Gott fleißig anrufen, daß Er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade und Weisheit geben wolle.

2. Weil ins gemein zu geschehen pfleget, daß die meisten Praeceptores aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe, das gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre anvertrauten recht im Geist der Liebe zu faßen, und mit Väterlicher Treue, Gedult und Langmüthigkeit ihre Hertzen zum Guten zu bringen, und

---

*) Die obige Instruction A. H. Francke's ist von dem jetzigen Director der Francke'schen Stiftungen, Dr. G. Kramer, veröffentlicht worden als Beilage zu dessen auch besonders gedrucktem Vortrage: A. H. Francke, J. J. Rousseau, H. Pestalozzi. Schulblatt für die Provinz Brandenburg, 1855. H. 1. u. 2. S. 39 ff.

also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu seyn suchen, wie denn sonderlich bey annoch jungen Jahren solcher Väterliche Sinn und wahre christliche Sanftmuth gar selten angetroffen wird; Als soll ein jeder Praeceptor Gott inständig und demüthig insonderheit anflehen, daß er ihm einen solchen Vater-Sinn gegen die anvertrauete Jugend in sein Hertz geben, und alles ungebrochene Wesen und Härtigkeit von ihm nehmen wolle.

3. Daher ein Praeceptor sonderlich zusehen muß, daß er mit der Hülffe Gottes ein Herr über sich und seine Affecten werde. Denn sonsten ist er nicht tüchtig über christliche Zucht zu halten und das böse väterlich und ernstlich zu bestrafen.

4. Es soll zwar ein christlicher Praeceptor mit väterlicher Zucht und christlicher Sorgfalt über die Seelen der anvertrauten Kinder wachen, und an Ermahnen und strafen nichts ermangeln lassen; iedoch so viel immer müglich ist, die Auferziehung nicht mit Strenge und Härtigkeit führen, noch dem Affect des Zorns dabey im geringsten indulgiren, sondern soll mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu erwecken, und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes, samt einer kindlichen Furcht vor Gott in ihre Hertzen zu pflantzen.

5. Ein Praeceptor soll kein Kind aus fleischlichen Affect, wie auch frischer That, ehe es erinnert, und über sein Verbrechen zur Rede gesetzt worden, schlagen, weil solches insgemein sehr schädlich ist, und nicht nur den Kindern, die also geschlagen werden, sondern auch dem Praeceptori selbst, der im fleischlichen Zorn strafet, viel Schaden bringet, und ihm wohl gar eine Krankheit verursachet.

6. Ein Praeceptor soll auch nicht mürrisch noch unfreundlich, sondern als ein Vater liebreich, iedoch auch ernsthaftig gegen die anvertraute Jugend sich bezeugen, und viel mehr durch solchen Weg, als durch Stürmen und Poltern die Kinder zur gehörigen Stille zu bringen trachten.

7. Wenn denn nun im Anfang der Stunde, oder auch unter der Lection die Kinder unruhig sind, so muß der Praeceptor nicht laut ruffen und schreyen, auch nicht im Zorn sie gar schlagen, in Meinung, die Kinder in Stille zu bringen, sondern er muß nur selbst stille seyn. Denn ie mehr er alsdenn in die Kinder hinein schreyet, ie unruhiger sind sie. Wenn aber der Praeceptor stille ist, und die Kinder in der Stille nur ansiehet, auch wohl sittsam saget: Ich höre noch ein Kind unruhig seyn, und plaudern, ich will acht darauf haben, und merken welches es ist 2c. so werden sie bald alle stille werden, und ruhig sitzen; und alsdann kann er seine Information im Namen Gottes anfangen, oder darinnen fortfahren. So bald er aber wieder eine Unruhe merket, muß er in der Lection gleich inne halten und sich wieder stille umsehen, so bald wird es wiederum stille werden, und er wird also nicht nöthig haben, Schläge zu geben.

8. Ehe bey einem bösen Kinde die gradus admonitionum gebraucht worden, und zum wenigsten dreymahl eine Warnung und mündliche Bestrafung vorhergegangen, ist es nicht zu schlagen.

9. Es ist auch kein Kind zu schlagen, man habe ihm sein Verbrechen erst vorgehalten, und es deßen auch überzeuget. Denn wenn man einem Kinde nicht deutlich saget, warum es soll gestrafet werden, noch daßelbe seiner Boßheit überzeuget ist, und man schläget es doch, so stehet es immer in den Gedanken, man thue ihm Unrecht, und wird dadurch nicht wenig erbittert.

10. Wenn aber ein Verbrechen oder Sünde einem Kinde vorzuhalten ist, so kan man wieder dieselbige einen deutlichen biblischen Spruch anführen und lesen laßen, als wieder ungehorsam Eph. VI., 1. Ihr Kinder seyd gehorsam euren Eltern &c. oder Hebr. XIII, 17. Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen &c. oder 1. Sam. XV, 23. Ungehorsam ist eine Zauberey-Sünde &c. wieder Schertz und Narrentheidung oder Narren-Poßen, Eph. IV, 29. Laßet kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen &c. oder Eph. V, 4. Schandbare Wort und Narrentheidung, oder Schertz, welche euch nicht ziemen, laßet nicht von euch gesaget werden &c. wieder Muthwillen und Boßheit 1 Petr. II, 1. So leget nun ab alle Bosheit und allen Betrug &c. wieder üble Namen, Matth. V, 22. Wer zu seinem Bruder saget: Du Narr, der ist des Höllischen Feuers werth &c. wieder Bitterkeit, Zorn und Haß, Eph. IV, 31. Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrey und Lästerung sey ferne von euch samt aller Boßheit. Wieder üble Anhörung des Wortes Gottes, oder wieder deßen Verachtung Prediger Salom. IV, 17. Bewahre deinen Fuß, wenn du zum Hauße Gottes gehest und komme, daß du hörest &c. Syr. IV, 25. Wer Gottes Wort höret der thut den rechten Gottesdienst &c. Hos. IV, 6. Du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch verwerfen, wieder die Verachtung der Lehrer und Praeceptorum Luc. X, 16. Wer euch verachtet, der verachtet mich &c. wieder das Fluchen und liederliches Schwören Sap. I, 11. Hütet euch vor dem schändlichen Lästern, und enthaltet die Zunge vor dem Fluchen, Röm. XII, 14. Seegnet und fluchet nicht &c. Syrach XXIII, 9. 10. und 12 v. Gewöhne deinen Mund nicht zum schweren, und Gottes Nahmen zu führen. Wer oft schweret, der sündiget oft, und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben, Jacob V, 1. Für allen Dingen aber meine Brüder schweret nicht &c. wieder Lügen Eph. IV, 25. Leget die Lügen ab und redet die Wahrheit &c. Apoc. XXI, 8. Der Lügner theil wird seyn an dem Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet &c. wieder die Dieberey. Eph. IV, 28. Wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr &c. 1. Cor. VI, 10. Die Diebe werden das Reich Gottes nicht ererben &c. wieder die Hoffarth, Tob. IV, 14. Hoffarth laß weder in deinem Hertzen, noch in deinen Worten herrschen, denn sie ist ein Anfang alles Verderbens. Wieder das Spielen, es habe Nahmen wie es wolle, 1. Cor. X, 7. werdet nicht abgöttische, gleich wie jener etliche wurden, als geschrieben stehet: Das Volk setzte sich nieder zu eßen und zu trinken und stund auf zu

Spielen, und fielen darauf des Tages 3000. die mit dem Schwerdt erwürget wurden. Exod. XXXII, 27. 28. — Denn wenn dieses geschiehet, so werden die Kinder dadurch überzeuget, daß sie gesündiget haben, und solches bleibet auch hernach in ihren Gedächtniß bekleben.

11. Um geringer Dinge willen, darunter sonderlich bey kleinen Kindern die vitia aetatis zu rechnen, da eines etwa sich umsiehet, lachet, fladderhafft ist, oder wenn es etwas versiehet und nicht recht machet, soll man nicht bald ein Kind schlagen, sondern es nur mit Worten erinnern, und zur Vorsicht ermahnen.

12. Wenn ein Kind plaudert, so ist es auch nicht bald zu schlagen, sondern erst ein und ander mal davor zu warnen. Mercket aber der Praeceptor, daß ein Kind vor andern zum plaudern sehr geneiget, daß es daßelbe fast nicht laßen kann, so thut er wohl, wenn er solches Kind hervorrufet, und ihm befiehlet, daß es auf die Kinder, die plaudern, acht geben soll, denn auf solche Weise wird ihm unvermerckt die Gelegenheit benommen mit andern mehr zu plaudern. Nimmt aber der Praeceptor wahr, daß ein Kind ungeachtet es oft gewarnet ist, doch vorsetzlich plaudert, und Unruhe machet, und also bey ihm eine Boßheit ist, so kan er daßelbe mit einen oder etlichen Handschmietzen, nebst einer guten Erinnerung auf väterliche Weise bestrafen; Ja man kann auch ein solches Kind bißweilen zur Beschauung die gantze Schule über an einem Ort allein sitzen oder stehen laßen.

13. Ob es wohl billig und nöthig ist, daß die Kinder unter der Lection attent seyn, und auf alles was gelesen, gesaget und gelehret wird, wohl acht haben; Dennoch soll ein Praeceptor nicht alsbald zuschlagen, wenn ein Kind aufgerufen wird, daß es soll fort lesen, oder sagen, was itzo ist gelehret worden, und es etwa wegen fremder Gedanken oder wegen seines fladderhaften Wesens nicht weiß wo es ist, oder was gesaget worden. Beßer ist es, daß er entweder kürtzlich erinnert, ins künftige beßer achtung zu geben, oder auch bisweilen gar nichts saget, sondern andere Kinder fortfahren läßet, weil es schon vor andern beschämet ist, daß es die Lection nicht gewust. Wenn aber ein Kind etliche mahl ertappet wird, daß es auf die Lection nicht achtung giebet, so kann er es nur heißen hervor treten, und stehen laßen; denn dadurch wird ein Kind zur attention mehr erwecket werden, als mit vielen bittern Worten und Schlägen.

14. Wenn ein Praeceptor unter der Lection auch gewahr wird, daß ein Kind nicht gleich sitzet, sondern herum gaffet, mit den Händen spielet, oder mit einer Nadel oder Pappier, oder mit etwas anders was vor hat, und also nicht Achtung giebet; so soll er es nicht alsbald mit Namen nennen, sondern lieber in genere etwa sagen: Ich sehe ein Kind daß nicht gleich sitzet: es gaffet ein Kind herum, und hat fremde Gedanken: ich sehe ein Kind mit einem Pappier, mit einer Nadel oder mit einem Hölzlein oder mit einem Läplein 2c. spielen: ich sehe ein Kind das faltet die Hände nicht etc.: so wird er gewahr werden, daß das Kind sich getroffen findet, sich von selbst in Ordnung giebet und es ändert. Dieses aber muß mit großer Gedult, sonderlich bey kleinen Kindern gar oft wiederholet werden. Es kan ein Praeceptor auch wohl dieses thun, daß er

dasjenige, womit die Kinder zu spielen pflegen, in aller Stille sich geben laßen, und biß zum Ende der Schulen wohin legen. Auf solche Weise wird der Praeceptor nicht nöthig haben, viel zu schelten und zu strafen.

15. Es hat aber ein christlicher Praeceptor auf seiner Seiten sich wohl zu hüten, daß er durch seine eigne Schuld den Kindern keine Strafe zuziehe, welches geschieht, wenn er beim Anfang der Schule zu rechter Zeit nicht da ist, oder auch wenn er Inspection halten soll, die Kinder allein läßet, und auf solche Weise ihnen Gelegenheit giebet, Muthwillen und Boßheit auszuüben, und hernach wenn er dazu kömmt, sie strafen muß, dieses geschieht auch bisweilen unter währender Information wenn ein Praeceptor dabey schläfrig oder nachläßig ist, und die Kinder alsdenn allerhand böses thun, daß es muß bestrafet werden.

16. Sonst ist auch wohl zu merken, daß ein Unterschied zu halten ist, inter petulantiam et malitiam. Jene ist nur mit Worten, diese aber mit Worten und Schlägen, wenn anders die gradus admonitionum vorher gegangen, zu bestrafen. In der Bestrafung aber ist, wenn es das erste mahl ist, gar gelinde zu verfahren, zum andern mahl etwas schärfer, und so ferner, niemals aber allzuscharf, damit die Kinder durch allzustrenge Zucht nicht ganz abgeschrecket und erbittert werden.

17. Schimpffliche Nahmen, und Spott-Reden, sind den Kindern durchaus nicht zu geben, als wodurch sie mehr erbittert, alß gebeßert werden. Daher soll man sie nicht etwa aus Ungedult heißen, Ochßen, Esel, Schweine, Hunde, Bestien, Narren, Holunken, Sauhirten ꝛc. noch weniger sollen sie sie Teufels Kinder nennen. Am allerwenigsten aber, soll man auf sie fluchen, und ihnen Böses wünschen; Denn dieses alles sehr unchristlich ist, und einem christlichen Praeceptori gar nicht anstehet; Man kann die üblen Kinder wohl nach Befindung der Umstände nennen, böse, wilde, freche, muthwillige, unruhige, ungehorsame, faule, oder unchristliche Kinder, anders und härter aber sind sie gar nicht zu heißen, weil es nicht in der Liebe geschehen kan.

18. Mit der Liebe kann auch wohl nicht bestehen, wenn ein Praeceptor manches Kind auf eine schimpfliche Art mit einem Thier oder andern verächtlichen Dinge vergleichet, und etwa saget: du machest es, oder du bist wie ein Bär, Löwe, Ochse, oder wie ein grober Bauer etc.: Weil denn nun solches Kind zu mahl wenn es groß ist, nicht wenig erbittern kan, so soll ein Praeceptor sich deßen auch gäntzlich enthalten.

19. Auch soll ein Praeceptor die bösen Kinder nicht so oft mit den Strafen Gottes, mit dem höllischen Feuer und mit der ewigen Verdammniß bedrohen, damit sie deßen nicht gewohnet werden, und endlich nichts mehr darnach fragen. Es ist beßer, daß er ihnen das Evangelium oft vorhalte, wie gut es nemlich die frommen Kinder in Christo haben, und zu was für einer Herrlichkeit sie noch kommen sollen, deßen allen aber sich böse Kinder durch ihre beharrliche Boßheit gantz verlustig machen.

20. Auf die Anklage eines einigen Kindes, ist das andere, wenn es die Sache nicht gestehen will, nicht zu bestrafen. Denn so lange ein Kind das delictum, so es soll begangen haben, nicht gestehet, wenn auch gleich 2. 3 oder mehr Kinder es bezeugen wollen; so kan doch ein Praeceptor es nicht mit guten Gewißen strafen, weil auch viele Kinder, die

andern nicht gut sind, Lügen vorbringen können. Und wenn auch gleich der Praeceptor die Sache sollte für wahr halten; so thut er doch beßer, er läßet das Kind, so lange es läugnet, ungestraft, giebt ihm aber eine treuherzige Warnung vor Lügen, Unwahrheit und Boßheit, und läßet es damit hingehen.

21. Es ist keine Anklage unter der Lection bald anzunehmen, damit die Information nicht gehindert werde. Die Kinder welche da meinen, sie hätten was zu klagen und zu sagen, sind dahin anzuhalten, daß sie es zu Ende der Stunde thun mögen. Sind es geringe Dinge, wie es vielmahls ist, so werden sie es unterdeßen vergeßen, und der Praeceptor hat nicht nöthig die Zeit damit zu verderben.

22. Wenn aber ein Kind, so angeklaget wird, seine Entschuldigung und Verantwortung vorbringen will, muß der Praeceptor es willig anhören die Sache hernach genau untersuchen, ob es sich also verhalte, wie gesagt worden; Und wenn der Praeceptor zu keiner Gewißheit kommen kan, muß er es nur aufschieben, und sagen, man wolle schon weiter nachfragen.

23. Um des Lernens willen und wenn ein Kind etwas nicht alsbald begreifen kan, es sei im Lateinischen oder im Griechischen, oder im Rechnen, oder im Singen, oder im Catechismo, oder im Lesen, oder in andern Dingen, soll kein Kind ausgescholten oder geschlagen werden, wohl aber um der Boßheit, und sonderlich um der Lügen und Dieberey willen. Gleich wie nun dieses auf christliche Art ernstlich zu bestrafen ist; also soll hingegen ein Praeceptor nicht ungeduldig noch zornig werden, wenn ein Kind wegen seines langsamen ingenii etwas bald nicht faßen kan, sondern er soll es in Sanftmuth und Gedult desto fleißiger unterrichten, und ihme eine Sache zu desto beßerer Faßung etliche mahl vorsagen. Wenn aber offenbare Faulheit oder Unachtsamkeit bey einem langsamen ingenio sich hervor thut, so ist solches billig, iedoch christlich und väterlich, erst mit ernsthaften Worten und denn auch mit einigen Schlägen zu bestrafen.

24. Am Sontag und an den Feyertagen, soll man auch kein Kind, weder in den Kirchen noch auf dem Kirch-Weg, noch im Hofe, noch auch in einer Classe schlagen, ob es auch muthwillig gewesen, sondern es nur merken, und in der Woche auf der Wohnstube oder in der Schule die Bosheit vornehmen, und bestrafen. Doch soll nicht verbothen seyn, einem bösen Kinde seine Bosheit auch des Sonntags oder an den Feyer-Tagen mit beweglichen Worten vorzustellen und davor zu warnen.

25. Wenn neue Kinder das erste mahl in die Schule kommen, so soll ein Praeceptor, so viel es immer seyn kan, bey andern Kindern sich des Strafens enthalten, damit sie vom Schul-gehen nicht abgeschrecket werden. Und wenngleich die neuen Kinder oft selbst viel Unart mit in die Schule bringen, so sind sie doch nicht alsbald mit Schlägen zu tractiren, sondern man soll ihrer 3 biß 4 Wochen schonen, (weil sie zuvor aus Gottes Wort eines beßern müßen unterrichtet werden) und sie nur anfangs nur freundlich erinnern und sagen, daß sie es hier in der Schule gantz anders machen, und nach Gottes Wort und nach dem Exempel anderer frommen Kinder, sich fein richten müssen. Damit aber die andern bösen Kinder, wenn ein neu Kind bey seiner Boßheit mit der

Strafe verschonet wird, sich nicht ärgern, so kan der Praeceptor sagen: dieses arme Kind weiß es noch nicht beßer, und hat Gottes Wort noch nicht so oft, als ihr gehöret, darum schenket man ihm für dieses mahl die Strafe. Es wird sich aber, da es nun was anders höret, mit der Hülfe Gottes schon beßern.

26. Kein Kind ist auf den Kopff, weder mit der Hand, noch mit einem Stecken, noch mit der Ruthe, noch mit einem Buch zu schlagen. Viel weniger soll man einem Kinde eine oder mehr Ohrfeigen oder Maulschellen geben, weil dieses insgemein aus fleischlichem Affect und Uebereilung zu geschehen pfleget, und dadurch doch bey den Kindern nichts genützet, sondern vielmehr ihnen an ihrem Gemüthe viel Schaden gethan wird. Weil auch oft, zumahl bey vollblüthigen Kindern, durch eine Maulschelle die Nase blutend gemacht wird, darauß viele Erbitterung und Lästerung entstehet, so hat man sich desto mehr davor zu hüten.

27. Mit umgekehrter Ruthe, wie auch in Ermangelung einer Ruthen oder eines Steckens mit einem Spanischen Rohr, oder mit etwas andres, so bey der Hand ist, ist kein Kind zu schlagen, weil solches aus Ungedult und im fleischlichen Zorn geschieht und christlicher Zucht nicht gemäß ist.

28. Auch soll kein Kind mit den Armen hin und her gerißen werden, bey den Haaren geraufet, noch ihnen mit dem Stecken Knippen auf die Finger, oder Schläge in die Hände gegeben werden. Hand-Schmitze aber mit der Ruthen geben, oder sonderlich die größern Kinder mit einem Stecken auf den Rücken schlagen, wenn es väterlich und nicht im fleischlichen Zorn geschieht, ist nicht verboten. Jedoch muß man mit dem Stecken nicht auf die Arme schlagen, noch die Ruthe auf die Hände so geben, daß die Kinder schmielen und aufgelauffene Hände und Arme mit nach Hauße bringen, alß welches bey den Eltern, die es nicht wohl tragen können, nur Zorn und Lästerung verursacht.

29. Keinem Kinde, es sey groß oder klein, soll ein Praeceptor einen sogenannten Plätzer geben, noch mit der Ruthe oder Stecken unter die Beine schlagen, weil solche Strafen nicht väterlich sind, auch nur viel Verbitterung und Haß bey denen Kindern anrichten.

30. Schillinge sollen zwar den kleinen Knaben (aber nicht einigen Mägdelein) gegeben werden, doch aber nicht um geringer Dinge willen, sondern nur, wenn ein Kind sehr boßhafftig ist, und sehr grob pecciret hat; es soll aber auch dieses nicht ohne Vorwißen und Consens des Inspectoris geschehen.

31. Man soll auch kein Kind in der Schule zur Strafe knien laßen, damit nicht das Gebet, so von den Kindern Gottes aus Demuth auf den Knieen geschicht, dadurch verächtlich gemacht werde.

32. Es soll auch kein Praeceptor ein Kind in eine Classe, da man die Laden zumacht, oder sonst in einen finstern Ort, zur Strafe einsperren, oder bis in die Nacht in der Schule alleine laßen, alß welches nicht nur von den Eltern übel empfunden wird, sondern auch den furchtsamen Kindern zum Schaden an ihrer Gesundheit gereichen kan.

33. Wenn ein Kind lang aus der Schule geblieben, und nun wieder kommt, so soll der Praeceptor daßelbe nicht gleich wieder aus der

Schule weisen, (wie denn kein einzig Kind, ohne Consens des Inspectoris aus der Schule zu weisen ist,) sondern es freundlich fragen, wo es so lang bisher gewesen, und hernach deßen Antwort, wenn es nicht krank gewesen, (weil Krankheit alles Außenbleiben entschuldiget) dem Inspectori anzeigen, oder auch zu dem Kinde sagen: Wenn du wieder kömst, so wirstu einen Zettel von dem Inspectore mitbringen müßen, damit du wieder ordentlich angenommen werdest.

34. Ein Praeceptor soll sich auch bemühen, die Gemüther der Kinder kennen und prüfen zu lernen, damit er zarte und weiche Gemüther nicht wie harte und freche Kinder tractire: denn manche Gemüther laßen sich eher mit Worten, als mit Schlägen gewinnen. Daher bey solchen nicht harte und scharfe Schläge, sondern nur ernstliche Worte zu gebrauchen.

35. Wenn ein böses Kind soll gestrafet werden, so muß ein kleines Kind, so zarte Haut hat, nicht so stark geschlagen werden, als ein großes, das harte Haut hat, und die Schläge so bald nicht fühlet. Dieser Unterschied ist wohl zu merken, daß ein kleines Kind bey der Bestrafung kleine, ein großes Kind aber größere Schläge bekomme. Denn ein jegliches böses Kind ist zwar väterlich, aber also zu bestrafen, daß es die Schläge fühle. Denn sonst achtet es die Strafe nicht, und beßert sich auch nicht.

36. Gleich wie aber ein Praeceptor sich in acht nehmen soll, daß er nicht allzuscharff sey: also hat er sich auch hingegen zu hüten vor allzugroßer Lindigkeit und vor Hätscheley, als welche theils Kinder durch ihre Schmeicheley sich suchen zu wege zu bringen.

37. Man soll auch kein Kind, wenn es etwan was böses gethan, aus seiner Classe in eine andere Classe holen laßen, und es vor andern Kindern, die nicht mit ihm in einer Classe sind, ausschelten und bestrafen. Denn dieses bey den Kindern nur große Erbitterung erwecket, daß sie in Grimm nach Hause laufen, wenn sie in ihre Classe wieder gehen sollen. Darum ist es beßer, daß das Kind, so Böses gethan, von dem ordentlichen Praeceptore vorgenommen, und nach Befinden väterlich bestrafet werde.

38. Es soll auch kein Praeceptor in eines andern Classe kommen, ein böses Kind daselbst im Zorn zu strafen, weil es dadurch nicht gebeßert, wohl aber erbittert, und der Collega an seiner Information gehindert wird. Ist es aber nöthig, daß ein böses Kind bestrafet werde, so ist die Boßheit dem ordentlichen Praeceptori anzusagen, daß er dieselbe nach seiner Erkänntniß entweder mit Worten, oder mit Schlägen christlich bestrafe.

39. Es hat sich aber ein jeder Praeceptor zu hüten, daß, wenn er etwan von einem und andern Kinde verächtlich gehalten, verspottet, oder belogen wird, er es, dem Schein der Selbst-Rache zu vermeiden, ja nicht selbst deswegen bestrafe, sondern es einem andern Praeceptori oder auch dem Inspectori anzeigen, damit er nach Befinden ernstlich und väterlich bestrafet, und also seine auctorität erhalten werde.

40. Wenn ein Delictum oder ein Verbrechen eines Kindes der ganzen Schule noch nicht offenbar, so soll man es auch nicht öffentlich, sondern nur privatim bestrafen, denn auf diese Weise wird nicht nur von

dem Kinde die Strafe willig aufgenommen, und Beßerung versprochen, sondern es wird auch vermieden, daß durch Offenbarung des Delicti andere Kinder nicht geärgert werden.

41. Wenn aber das Verbrechen allen Kindern offenbar ist, so wird es billig auch öffentlich auf christliche Weise bestrafet. Wenn man aber etwa zuvor siehet und merket, daß die Strafe von einem, zumal hoffärtigen und trotzigen Kinde nicht wol werde angenommen werden, so kan man solches zuletzt behalten, noch einen Collegen dazu kommen laßen, und die Strafe nach Befinden moderiren. Denen andern Kindern aber, damit sie von der vorhabenden Bestrafung Nachricht bekommen, kan man sagen: sie sollen nur heim gehen, die verübte Boßheit müßte noch bestrafet werden.

42. Wenn nun ein Praeceptor ein Kind wegen seiner Boßheit bestrafen will, muß er es nur ratione officii in Liebe und aus Mitleiden thun, auch wohl dem Kinde sagen, wie ungern er daßelbige strafe, und wie er lieber die Ruthe oder den Stecken gar wegwerfen wolte, wenn es nur mit Worten sich wolte ziehen laßen, ja daß er des Strafens gerne gantz wolte entübriget seyn, wenn es Gott nicht anders haben wollte. Aber weil Gott, ausdrücklich befohlen und gesaget: Man muß dem Bösen wehren, mit harter Strafe und mit ernsten Schlägen, die man fühlet Prov. XX, 30., so müßte er auch nothwendig das Böse strafen, wenn er Gott nicht erzürnen, noch die Strafe Eli, der seiner Söhne Boßheit nicht ernstlich genug gestrafet, auf sich laden wolle. Es ist auch zu sagen, wie hingegen Gott auch ernstlich wolle, daß diejenigen, so Strafe verdienet, dieselbe willig und gedultig über sich nehmen und sich beßern sollen, daß sie dem König David mit Wahrheit aus dem 141. Ps. v. 5. nachsagen können: Der Gerechte schlage mich freundlich, und strafe mich, das wird mir so wohl thun, als ein Balsam auf meinem Haupte. Denn wer sich gerne strafen läßet, der wird klug werden, und zu Ehren kommen, wer aber ungestraft sein will, der bleibet ein Narr, sagt Salomo Prov. 12, 1. 13. 18.

43. Will aber etwa ein böses Kind sich der wohlverdienten Strafe nicht unterwerfen, so muß der Praeceptor daßelbe ja nicht mit Gewalt dazu zwingen wollen, daß er ihm etwann durch andere den Kopf, die Hände und Füße halten, und ihm also die Hosen mit Gewalt abziehen laße, sondern, er muß es nur gehen laßen, und solches dem Inspectori anzeigen, welcher alsdenn schon ordnen wird, was mit einem solchen bösen und hartnäckigen Kinde zu thun sey, daß der Praeceptor nicht prostituiret, sondern bey der Auctorität erhalten werde.

44. Wird etwan ein Praeceptor durch die große Widerspenstigkeit und Frechheit eines Kindes, so er strafen will, zum sündlichen Affect und fleischlichem Zorn gereizet; so mus er, so bald er solches mercket, mit innerlichem seufftzen und Gebet zu Gott dawieder kämpfen. Ja er wird so wohl thun, wenn er dieses mahl die Strafe gar unterläßet, und sie bis auf einen andern Tag aufschiebet, da er sich beßer gefaßet und zu der Ausübung der Zucht desto geschickter ist.

45. Bey der Bestrafung selbst muß ein Praeceptor zwar ernstlich, aber doch auch väterlich seyn, daß, wenn ein Kind soll bestrafet werden,

sich aber kläglich stellet, mit Thränen um Vergebung bittet, und sich mit der Hülffe Gottes zu beßern ernstlich verspricht, er es ihm ein oder zwey mal schenke, und die Strafe erlaße. Komt es aber zum dritten mal mit eben der Bosheit wieder, so kan er desto schärfer aber doch väterlich nach gewissen gradibus wie oben num. 16. erinnert worden, strafen. Und wenn die Strafe geschehen, soll der Praeceptor sich von dem Kinde die Hände geben, für die väterliche Züchtigung und mit Verleihung Göttlicher Hülfe Beßerung angeloben lassen.

46. Was der gerechte aber doch liebreiche Gott Deut. XXV, 2. 3. befiehlet, daß man einen Gottlosen, der Schläge verdienet, zwar schlagen, aber doch auch zusehen soll, daß derselbe nicht zu viel gestrafet werde, damit er nicht scheuslich aussehe; das soll auch ein jeglicher christlicher Praeceptor beobachten, wenn er ein böses Kind strafet, damit er es durch allzuviele Schläge nicht etwan übel zurichte, noch scheuslich mache vor anderer Leute Augen.

47. Daher soll auch ein Praeceptor in der Bestrafung vorsichtig seyn, damit er ein Kind, so sich bey der Strafe etwan übel geberdet, und mit dem Kopf und Leib wunderlich herumfähret, nicht an einen unrechten Ort schlage, noch mit der Ruthen oder Stecken auf den Kopf, oder in das Gesicht komme, daß Striemen, Beulen und Wunden werden. Darum muß er bey jeden Schlag wohl zusehen, daß er den rechten Ort damit treffe, da es keinen Schaden thut.

48. Die Bestrafung eines bösen Kindes soll auch nicht zwischen den Bäncken unter den andern Kindern geschehen, weil auf solche Weise leicht ein ander Kind, so nahe dabey ist, unschuldig kan mit getroffen werden. Darum muß man das Kind, so gestrafet werden soll, laßen hervor kommen, besonders vornehmen und bestrafen.

49. Wenn aber das böse Kind noch so trotzig ist, und nicht hervorkommen, noch die wohlverdiente Strafe annehmen will, so muß der Praeceptor sich ja nicht dadurch bewegen lassen, es im Zorn mit Gewalt hervorzuziehen oder so lange zu schlagen, wo er hin kömmt, bis es hervorkomme; sondern er soll das eigensinnige trotzige Kind nur sitzen laßen, aber hernach beym Heimgehen es zurücke behalten, und gebührend bestrafen.

50. Wenn ein Kind nach der gebührenden Strafe sich etwa noch frech und trotzig bezeuget, und mit seinen Eltern oder jemand anders drohet, so soll ein Praeceptor sich dadurch nicht bewegen laßen, ihm noch ein mahl Schläge zu geben, sondern dem armen Kind sein Elend und tiefes Verderben mit Worten und mitleidenlich vorstellen, und dabey wohl sagen, daß es zwar mit seinem Trotz wohl verdienet, daß man ihm noch mehr Schläge gebe; allein man wolte seiner dießmahl schonen, in Hofnung, es werde sich schon anders besinnen, und sich rechtschaffen bessern. Oder man kan auch wohl dieses thun, daß man gantz und gar bey einem solchen trotzigen Kinde still schweige, und thue, als achte oder merke man solchen Trotz nicht; iedoch aber hernach privatim in Ernst und Freundlichkeit mit ihm rede, und ihm seine Untugend ernst und wehmüthig zu erkennen gebe, und ihm anzeige, wie man ja mit der Strafe nichts anders, als seine Beßerung suche. Auf solche Weise aber, da es sich die Strafe zur Demüthigung und Erkenntniß seines Elendes

nicht würde dienen laßen, würde es sein Elend und Verdammniß nur noch größer machen, welches man aber nicht gern wolte.

51. Wenn aber ein Kind nach empfangener Strafe etwan auch so verwegen ist, daß es aus Trotz aus der Classe oder Schule läufft; so soll der Praeceptor demselben nicht nachlaufen, und es bey dem Arm oder Haaren erhaschen und mit Gewalt zurücke ziehen, als wodurch sie beyderseits nur noch mehr erbittert werden, auch vor der Classe oder auf der Treppe groß Geschrey anrichten; sondern er soll das böse Kind hin laufen laßen, und dieses dem Inspectori anzeigen, welcher hernach schon ordnen wird, was recht, billig, christlich und der Auctoritaet des Praeceptoris nicht schädlich noch nachtheilig ist.

52. Wenn ein Kind um seiner Boßheit willen nothwendig zu bestrafen ist, so muß man es nicht ein oder zwei Tage aufschieben, sondern die Sache nur bald vornehmen und abthun. Denn wenn man es aufschiebet, so stehet das Kind, so Böses gethan, immer in der Furcht, weil es nicht weiß, was ihm wiederfahren soll, und bleibet wohl gar aus der Schulen.

53. Wenn ein Kind in der vorigen Stunde um der Bosheit willen von einem Praeceptore schon hat Schläge bekommen, so soll es der andere Praeceptor nicht noch einmahl schlagen, ob es gleich wieder böse seyn solte, sondern es nur mit Worten bestrafen, und ihm ernstlich zureden. Denn wenn ein Kind in allen Stunden von unterschiedenen Praeceptoribus solte Schläge bekommen, so würde es nur verhärtet werden. Dieses nun zu vermeiden, soll in allen Classen ein Straff-Buch auf dem Catheder liegen, in welches ein jeder Praeceptor, wenn er ein böses Kind strafet, allezeit kürtzlich schreiben soll, warum wie und mit wie viel Schlägen er daßelbe bestrafet. Geschieht dieses so kan sich der folgende Praeceptor darnach richten, ja die Kinder werden sich schämen, wenn ihre Strafe aufgeschrieben wird, und hernach sich desto mehr vor der Strafe hüten.

54. Wenn ein Praeceptor was bei Strafe verbeut, muß er es nicht mit Benennung einer Special-Strafe thun und etwa sagen: Wer dieses oder jenes thun wird, soll einen Schilling haben, oder so und so viel Schläge bekommen, sondern er kan nur in genere sagen, es soll bestrafet werden, damit er Freyheit behalte es hernach zu bestrafen, wie er will, es sey mit Worten oder Schlägen, wie er es bey einem ieglichen Kinde am besten zu seyn erkennet.

55. Wenn ein Kind nicht in der Schule ist, und andere Kinder etwan von ihm sagen, was es gethan, so muß der Praeceptor nicht etwa sagen: wenn es wieder in die Schule kömmt, so will ich es so und so strafen und tractiren. Denn dieses pflegen die andern dem bösen Kinde wieder zu sagen, auch wohl die Worte des Praeceptoris zu exaggeriren, und daßelbe damit in Furcht und Schrecken zu setzen, daß es sich fürchtet wieder in die Schule zu kommen, sondern anderswo herumläufet. Es kan aber der Praeceptor etwan so sagen: Wenn das Kind wieder komt, will ich mit demselben schon davon reden.

56. Mit bösen Kindern von 15 und mehr Jahren muß ein Praeceptor sehr weislich umgehen, daß er sie nicht erbittere oder ärger mache;

mit schimpflichen Worten und Drohung kindischer Strafe richtet man bei ihnen nichts aus. Erstlich ist das Beste, daß man gleich wie mit andern, also auch insonderheit mit diesen größern, oft privatim rede, und ihnen ihre Boßheit aus Gottes Wort beweglich vorhalte, und sie mit aller Freundlichkeit, und in aller Liebe davon väterlich abmahne, auch wohl mit ihnen bete. Wenn denn dieses etliche mal geschehen, und etwa nichts helfen will, so kan man, wenn sie ihrer Boßheit überzeuget, auch ihnen mit einem wohlgefaßten väterlichen Gemüthe ernstliche Schläge geben, und wenn dieses etliche mahl auch geschehen, und doch über Verhoffen die Besserung bey einem Kinde nicht folgen will, so kan es mit vor die Special-Conferenz genommen, und in Gegenwart anderer Praeceptorum erstlich ernstlich ermahnet, hernach auch wohl bestrafet werden.

57. Vor aller nöthigen Bestrafung soll ein Praeceptor (wie auch schon oben num. 1. und 2. gedacht worden), zu Gott herzlich seufzen, daß er dazu ihme seine Gnade gebe, damit er solche nicht aus fleischlichem Zorn, sondern in erbarmender Liebe als ein Vater verrichten möge, und daß er auch dazu seinen göttlichen Seegen und Gedeyn verleihen wolle, damit der gesuchte Entzweck, nemlich der Kinder Beßerung, dadurch befördert, auch Zucht und gute Ordnung erhalten werden möge.

58. Wenn aber ein oder ander Praeceptor solches nicht gethan, sondern aus fleischlichem Zorn in der Bestrafung excediret, und deswegen erinnert wird, so soll er es sanftmüthig annehmen, und vorsichtiger werden, nicht aber etwan aus Ungedult auf der andern Seite excediren, und alle christliche Bestrafung gänzlich unterlaßen, oder aber etwan hernach es ärger machen, und die Kinder es entgelten laßen als welches nicht allein sehr unchristlich wäre, sondern ihn auch zu fernerer christlicher Information ganz untüchtig machen würde.

59. Wenn ein oder ander Kinder etwan etwas großes pecciret, sollen es die Praeceptores dem Inspectori anzeigen, damit die Bestrafung nach deßen Anordnung nebst einer öffentlichen Erinnerung geschehen, und es also bey den Kindern einen desto größern Eindruck geben möge.

60. Waß nun der Inspector quoad disciplinam ordnet, das soll ein jeder Praeceptor sich gefallen laßen, ob er gleich meinet er sey zu gelinde. Denn mit christlicher Gelindigkeit und freundlicher Zurede ist mehr auszurichten alß mit großer Strafe.

61. Ueberhaupt ist noch dieses zu merken: Je mehr ein Praeceptor durch die Gnade Gottes der wahren Gottseeligkeit und Demuth sich befleißiget, und ein kindliches Wesen an sich nimmt, je mehr Vertrauen faßen auch die Kinder zu ihm, daß er mit einer guten Vermahnung bey ihnen mehr ausrichten kan, als andere mit vielen Schlägen.

62. Ein treuer und christlicher Praeceptor muß sich bemühen, so viel an ihm ist, den Kindern immer weniger Schläge zu geben, hingegen aber mit herzlichen Ermahnungen aus Gotteswort bey ihnen desto mehr anzuhalten, welches denn Gott nicht ohne Seegen wird abgehen laßen.

63. Weil die Schulen seyn sollen officinae Spiritus S. Werkstätten des heiligen Geistes, so sollen billig alle Praeceptores dahin trachten, daß sie nicht nur selbsten seyn lebendige Tempel des heiligen Geistes,

sondern auch von ihnen alle Information und sonderlich die christliche disciplin und Zucht in der Heiligung und in der Kraft des heiligen Geistes verrichtet werden möge! Amen!

---

2. Gräfl. Waldeck'sche Schulordnung, 1704.*)

Schul-Ordnung vor die Schulen in der Grafschaft Waldeck.

WIr Christian Ludwig und Friederich Anthon Ulrich, Grafen zu Waldeck und Pyrmont rc. Entbieten unsern Superintendenten, Visitatoren, Inspectori, Pfarrern und Scholarchen, und Schulbedienten, unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen, und fügen euch zu wissen; Demnach uns von unserm Consistorio nachgesetzte Schul-Ordnung zu unser Approbation unterthänigst praesentiret worden, so haben Wir dieselbe hiemit gnädigst approbiret und eigenhändig unterschrieben, auch mit unsern Gräfflichen Pittschaften besiegelt. Befehlen demnach ernstlich und wollen, daß ob dieser Ordnung in allen Puncten mit Fleiß, vest und unverbrüchlich soll gehalten und dagegen von niemand ein sonders oder eigensinniges vorgenommen werden, so lieb einem jeden ist unsere höchste Ungnade und schwere Straffe zu vermeiden.

Arolsen, den 14. Junii 1704.

(L. S.) Christian Ludwig, Graff zu Waldeck und Pyrmont rc.

(L. S.) Friedrich Anthon Ulrich, Graff zu Waldeck und Pyrmont rc.

Cap. I.

Von denen Schulen insgemein und daß alle Kinder fleissig zur Schule gehalten werden sollen.

Demnach man sowohl aus den Klagen der Prediger als der Praeceptorn und Schulmeister, und sonsten, wahrgenommen, was Gestalt einige Eltern ihre Kinder entweder gar nicht, oder doch gar selten zur Schule schicken, und aber die Erfahrung lehret, was vor Schaden und Un-Seegen einem Lande dadurch entstehet, wenn die Jugend nicht gebührend unterrichtet wird, sondern ihr selbst gelassen in der angebohrnen und durch böse Exempel vermehrten Verderbnüß auffwächst, dahero die Vorsorge vor das Schulwesen, als ein vornehmes Stück des uns von Gott anvertraueten Ampts zu achten. So wollen Wir, daß alle Knaben und Mägdlein, in Städten und Dörffern, so bald sie das fünffte Jahr erreichet, in die Schule geschicket, und darinnen sowohl in Sommers-

*) Nachdem in den beiden vorhergegangenen Jahrhunderten verschiedene einzelne Erlasse in Betreff des Schulwesens im Fürstenthum Waldeck ergangen waren, erschien die obige SchO. als das erste umfassende Schulgesetz, welches eine neue beßere Periode des Schulwesens begann. Vgl. H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 352 ff. und besonders C. Curtze, Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums Waldeck. Arolsen, 1857. S. 31 ff.

als Winters-Zeiten beständig gehalten werden sollen, biß sie nach Unterscheid der Profession, welche sie ergreiffen wollen, oder sollen, von denen Scholarchen und Praeceptorn zur Loßlassung tüchtig erkannt werden.

2. Und zwar sollen diejenige, so bey dem Studieren bleiben wollen, nicht eher auß der Schule des Orths, da ihre Eltern wohnhafftig, und absonderlich aus der Schule zu Corbach und Wildungen, wann sie einmahl darinn, obgleich ihre Eltern daselbst nicht wohnen, gelassen werden, biß sie dasjenige, was in solcher Schule gelehret wird, völlig gelernet und inne haben, es wäre dann, daß besondere Umstände erforderten, sie in andere Schulen in- oder ausser Landes zu bringen, darüber die Scholarchen oder allenfals das Consistorium zu urtheilen.

3. Diejenige aber, so beym Studieren nicht bleiben, sondern eine andere ehrliche Profession, Kunst, oder Handwerck erlernen wollen, sollen nicht eher auß der Schule gelassen werden, biß sie nebst erlernten fertigen Lesen, Schreiben und Rechnen (wenigstens so viel die 4 Species anlangt) in ihrem Catechismo so weit gekommen, daß sie von der Christlichen Glaubens-Lehre und Lebens-Pflichten genugsame, nicht nur dem Buchstaben nach und wie sie es außwendig gelernet, sondern auch dem Verstande nach und auß ihrem Hertzen fliessende Red und Antwort geben können.

4. Und damit sich niemand entschuldigen könne, daß er auß Armuth die Schulbücher nicht anschaffen oder das Schul-Geld nicht bezahlen könne; So ordnen und wollen Wir, daß diejenigen, so sich verheyrathen, es wären denn gantz Arme die auch dem Pfarrer nichts geben könten, in Städten einen halben, auff den Dörffern einen orts-Thaler dem Kirchen-Provisori des Orths, da sie sich häußlich niederlassen, vor der Copulation erlegen, und von sothanig gesammleten Geldern, oder wann selbige nicht zureichen, auß den Kirchen-Revenuen und Einkünfften denen jenigen, deren Armuth notorisch, oder von dem Pfarrer des Orths attestiret wird, die nöthige Bücher angeschafft werden sollen; Jedoch ist solches von keinen andern Büchern zuverstehen, als auf Dörffern von dem Catechismo, neuen Testament, Gesang- und Rechen-Buch und etwa Johann Arndts Paradieß-Gärtlein, in Städten aber von denen Büchern, so in der Schule jeder Stadt, und in specie in Corbach und Wildungen von denen, so in den drey untersten Classen gebraucht werden; darneben soll mit dem Buchdrucker zu Corbach tractirt werden, so offt er ein Buch von neuem auflegt, eine gewisse Anzahl Exemplarien an die Scholarchen zum Behuef vor die armen Schüler zu liefern.

Es sollen aber die Praeceptores achtung geben, daß die arme Schüler die geschenckte Bücher nicht verderben, oder gar verkauffen, sondern bey denen Examinibus aufweisen, und wann sie dieselbe nicht mehr brauchen, wieder überliefern müssen.

5. Was aber das Schul-Geld anlanget, so sollen alle und jede Praeceptores und Schulmeister, so wohl in Städten als Dörffern, wann sie ihr nothdürfftiges Außkommen haben, schuldig und gehalten seyn, diejenige Kinder, deren Armuth notorisch, oder sonst durch des Predigers, wie auch der Obrigkeit in Städten, und der Vorsteher in den Dörffern Attestata bekandt ist, um Gottes willen und umsonst zu informiren, da-

gegen sie desto reichere Belohnung und anderwärtigen Seegen von Gott zu gewarten.

6. An denen Orthen aber, wo die Praeceptores und Schulmeister ihren nothdürfftigen Unterhalt nicht haben, wollen Wir gnädigst verordnen, daß jede Gemeine entweder eine beständige hinlängliche Besoldung an Aeckern, Wiesen und Gärten constituire, oder aber mittelst einer Collecten in der Gemeine und anderen Mittelen verschaffe, daß der Schulmeister sich ehrlich ernähren könne.

Demnach aber leicht zu erachten, daß ein unbekehrter Mensch, der in der Selbst-verleugnung und wahren Liebe noch kein Fundament gelegt, nicht ohne Murren und Widerspenstigkeit zu diesem Liebes-Werck, die arme Kinder umsonst zu informiren, werde zubringen seyn, so wollen Wir gnädigst dahin sorgen, daß keine andere Subjecta zu Schulmeistern angenommen werden sollen, als welche diejenige Requisita haben, davon unten Cap. III. soll gemeldet werden.

7. Dafern nun, deme ohngeachtet einige Eltern sich unterstehen würden, ihre Kinder nicht zur Schule zuhalten, so sollen die Praeceptores und Schulmeister solche denen Pastoribus, und diese dem Consistorio anzeigen, da dann solche Eltern, unter was vor Praetext sie es auch thun möchten, nicht allein auff das doppelte Schulgeld (davon ein Theil an das Wäisen-Hauß zulieffern) exequiret, sondern auch mit ohnaußbleiblicher ernster Straff angesehen werden sollen.

8. Nachdeme nun bißhero gebräuchlich gewesen, daß man in denen Schulen zweymahl im Jahr, nemlich um Ostern und Michaeli Ferien gehabt; So lassen Wir es zwar dabey in so weit bewenden, jedoch dergestalt, daß nach jedesmahl gehaltenem Examine nicht mehr als 14 Tage gestattet, nach deren Verfliessung aber die Schulen wieder angefangen werden sollen.

9. Es sollen aber jeden Tag in der Woche 6 Stunde nemlich 3 vor- und 3 Nachmittag, ausser Mittwochs und Sonn-Abends, da nur 3 Vormittag und 1 Nachmittag, zur Information angewandt werden.

10. Die Information solle von Ostern biß Michaelis um 6. von Michaelis bis Ostern um 7 Uhr und zwar praecise angefangen, und nicht eher als die bestimmte Zeit verflossen, geendiget, auch keine Ferien, ausser denen obbemeldeten Oster- und Michaelis-Ferien, und auff gantzen Festtagen verstattet werden.

11. Die getriebene Lectiones sollen alle 14 Tage einmahl repetirt werden, dabey sich die Scholarchen einzufinden, und nebst denen Praeceptoren zu examiniren haben.

12. Was nun vor eine Methode im informiren zuhalten, kommt zwar auff des Praeceptoris Geschicklichkeit hauptsächlich an, und wird derselbe, wann er diejenige Qualitäten, so unten Cap. III. erfordert werden, an sich hat, dißfals schon seinem Ampte ein Genügen thun können; Jedoch haben Wir hierneben eine kurtze Methode zu informiren in denen vornehmsten Schulwissenschafften drucken lassen, darauff alle Praeceptores, soviel sich thun lässet, sollen gewiesen seyn.

Cap. II.

Vom Ampt und Pflicht des Inspectoris und der Scholarchen.

DEmnach Wir auß Landes-vätterlicher Vorsorge, um bessere Auffsicht über die Schulen, und darunter eine Harmonie zuhalten, einen Inspectorem über alle Schulen in dieser unserer Grafschafft dergestalt bestellet, daß er mit und neben den Scholarchen jedes Orts solche Inspection führen, und der Schulen Auffnehmen befordern, die vorfallende Gebrechen aber verbessern soll; So sollen Inspector und Scholarchen

1. Ob dieser unser Schul-Ordnung festiglich halten, und sich äusserst dahin bearbeiten, daß alles, wie es verordnet, in guten Stand gebracht und darinn erhalten, auch sowohl von Praeceptoren als Discipeln der vorgeschriebenen Ordnung ihres Orts nachgelebet werde.

2. Absonderlich sollen sie auff der Praeceptorn Leben und Wandel, fleißige oder unfleißige Besuchung der Schulen und Methode im informiren, genaue Inquisition anstellen, und, wenn sie dißfals einen Fehler oder Mangel verspühren, bescheidentliche Erinnrunge thun, auch gebührenden Verweiß geben, bey entstehender Besserunge aber, entweder insgesammt oder ein jeder vor sich ans Consistorium berichten.

3. Damit sie nun den Zustand der Schulen und Praeceptoren sowol als der Schüler desto genauer erkündigen können, so soll der Inspector dieselbe zum öfftern, zumalen die Corbachische, weil dieselbe in der Nähe, die Wildungische aber, wie auch die Mengeringhausische, Rhodische und Landauische wenigstens 4 mahl des Jahrs, so denn die Dorff-Schulen nach Gelegenheit besuchen, und jedesmahl sowohl durch die Praeceptores die Schüler in seiner Gegenwart informiren lassen, damit er ihre Methode erfahre, als auch selbst die Schüler informiren, damit er denen Praeceptoren zu besserer Methode Anleitung gebe. Die Scholarchen aber, weil sie in loco, und bei denen 14. tägigen Repetitionibus zu erscheinen bereits im vorigen Capitel angewiesen sind, so haben sie alsdenn ihr Ampt in acht zunehmen, jedoch auch ausser solcher gesetzten Zeit, so offt sie können sammt und sonders die Schulen zu besuchen, die vorfallende Mängel zu notiren, die Praeceptores zu vermahnen, und bey entstehender Besserunge ans Consistorium zu berichten.

4. Bey solchen Visitationen nun sollen Inspector und Scholarchen nach Anleitung dieser Schul-Ordnung sich fleißiger erkündigen, ob Praeceptores und Schüler der Ordnung in allen Puncten sich gemäß verhalten, oder ob und worinn dagegen gehandelt worden, welches sie denn sammt und sonders fleißig zu notiren und §. II. anbefohlener Massen zu verfahren.

5. Absonderlich sollen sie dahin sehen, und die Praeceptores durch Discourse oder sonst vermahnen, daß sie 1. die Jugend allezeit ansehen, als solche, die zu Gottes Ebenbilde erschaffen und zu demselben sollen erneuert werden. Daß sie demnach 2. Sich nicht allein angelegen seyn lassen, Künste und Sprachen zu lehren, sondern vornemlich ihre Discipel in der Furcht des HErrn zu unterweisen, und zu wahrer Buß und Glauben auch heiligem Leben und Wandel anzuführen. 3. Daß sie ihre Arbeit nicht mit Verdruß und obenhin, sondern in hertzlicher Liebe gegen die Jugend verrichten. 4. Daß sie dieselbe demnach nicht hart, sondern

mit Liebe und Freundlichkeit tractiren, keinen um lernens willen schlagen, die Boßheit aber dergestalt straffen, daß der Gestraffte oder seine Mit-Schüler mercken können, es geschehe auß Liebe zur Besserunge und nicht auß Zorn und Affecten. 5. Daß sie bey der Information im Catechismo und Lection der Bibel ihre Discipel nicht bloß aufs Wissen führen, sondern auff die Außübung der Wissenschafft, und ein thätiges Christenthum dringen. 6. Daß sie ihnen nicht allein sagen, was sie thun müssen, sondern auch zeigen, wie sie darzu durch alles menschliche studiren, und natürliche Kräffte nicht gelangen können, sondern zu forderst ein neues Hertz erbitten und durch des H. Geistes Krafft auß solchem neuen Herzen wircken, ihr Leben nach Gottes Wort einrichten, und zu dem Ende die Heil. Schrifft fleißig lesen müssen. 7. Daß die Schul-Collegen unter sich friedlich und einmühtig leben, und darinn als Exempel der Demuth, Sanfftmuth, Verträglichkeit und Gedult, denen Schülern vorleuchten, nicht aber durch Uneinigkeit und Zanck Aergerniß geben.

6. Da auch ein grosses an einer guten Methode und Lehr-Art gelegen, und dann dißfals unten Cap. V. und VI. seqq. einige Anleitunge gegeben worden, so sollen Inspector und Scholarchen bey denen Visitationen inquiriren und Achtunge geben, ob die Praeceptores der fürgeschriebenen Methode in allem nachkommen; in specie. 1. Ob sie die Auctores, so wie es verordnet worden, tractiren? 2. Ob sie die Schüler nach ihren Ingeniis und Gemüths Fähigkeit recht unterscheiden, und nach solchem Unterscheid tractiren. 3. Ob sie es bey dem recitiren bewenden und nur die Gedächtniß anfüllen lassen, oder vielmehr auff den Verstand und nachsinnen sehen. 4. Ob sie die Schüler an weisen, wie das gelernete in die Uebung zu bringen. 5. Ob sie dieselbe fleissig gewehnen, wie sie die Beweißthümer auß H. Schrifft zu Bewährung der Lehre gebrauchen sollen. 6. Ob sie die Predigten fleissig mit ihren Discipeln, der Schulordnung gemäß, repetiren.

7. Wie auch in dieser Schul Ordnung denen Praeceptoribus anbefohlen ist, eine Tabelle zu machen, und darinn der Schüler Fähigkeit Verhalten, profectus in studiis etc. zu notiren, so sollen sie dieselbe jedesmal von denen Praeceptoribus abfodern deren Grund durch eigene Prüffung der Schüler examiniren, und, wo sie finden gefehlet zu seyn, den Praeceptorem dessen erinnern, so dann die gegenwärtige Tabellen mit denen vorhergehenden conferiren.

8. Solte sich nun einer oder ander von den Praeceptoren (wie man doch nicht hoffet) unterstehen dem Inspectori oder einem Scholarchen sich zu widersetzen, dessen Erinner- und Vermahnungen zu verachten, und denenselben nicht nachkommen wollen, oder ihm den gebührenden Respect nicht erweisen, so hat der Inspector oder Scholarche einen solchen dem Consistorio anzuzeigen, da denn derselbe, er sey wer er wolle, von dem Obersten biß zum geringsten, ohnnachläßig ernstlich angesehen werden soll.

9. Es sollen aber Inspector und Scholarchen zum öfftern über den Zustand der Schulen und deren Verbesserung Conferentz halten, und im übrigen diese ihnen auffs Gewissen gebundene Pflicht, so wohl als alle übrige ihres Ampts Schuldigkeiten nicht etwa kaltsinniger Weise tractiren oder mit bloßen fruchtlosen Klagen über diese oder jene Unordnung, die bequeme Zeit und gute Gelegenheit zu verbessern, vergeblich lassen

vorbey streichen; vielweniger den irrigen Wahn bey sich hegen, als ob die böse Gewohnheiten das Privilegium Praescriptionis vor sich hätten, und deswegen nach wie vor im Gange bleiben müßten; sondern vielmehr mit geziemenden Christ-Theologischen Eyfer Ernst und Geistlicher Klugheit, in ungezweiffeltem Vertrauen auff Gottes gnädigen Segen und Beystand, unter fleissiger, inbrünstiger Anruffung GOttes, zu wircklichem Rath, That und Außübung schreiten, und davon auß Menschen-Furcht und durch den desfals entstehenden Undank, böse Nachreden, Haß und Widerwillen, unverständiger Unordnung-liebender Menschen nicht! abwendig machen lassen.

Cap. III.

Vom Ampt und Schuldigkeit der Praeceptoren und Schuldiener.

GLeichwie derjenige am kräfftigsten lehret, der die Lehre mit seinem Exempel bestätiget, also sollen vor allen Dingen die Praeceptores sich der wahren ungefärbten Gottes-Furcht und Christlichen stillen Lebens dergestalt befleissigen, daß andere Leute, und sonderlich die ihnen anvertraute Jugend an ihnen ein Exempel zur Nachfolge haben mögen.

2. Absonderlich haben sie sich zu hüten, daß sie nichts begehen, dadurch die Jugend leicht eingenommen, geärgert und zur schädlichen Nachfolge könte verleitet werden; Dannenhero sollen sie in keinen öffentlichen Bier- Wein- oder Brandwein-Häussern noch sonst in Gelagen, da man bloß um sauffens willen zusammen kommt, sich finden lassen, auch bey andern Zusammenkünfften sich mit dem Trunck nicht dergestalt beladen, daß sie truncken werden; Ingleichen sollen sie vor Spielen, Narrentheidung, Zotten, Zorn, Zanck und Uneinigkeit mit den Collegen sich hüten.

3. Sie sollen wohl bedencken, daß von ihrer Treu oder Untreu das Wohl oder Weh der drey Haupt-Stände guten Theils entstehe, indem ihnen die Seelen derjenigen anvertrauet seyn, welche diese drey Stände dermaleins regieren sollen.

4. Dahero, wie sie so schwere Rechenschafft zu geben haben, ihrem Ampte aber unmüglich Gnüge thun können, wo sie als Miedlinge bloß um der Besoldung und Gebühr willen ein so wichtiges Ampt antretten, so haben sich diejenige, so einen Schul-Dienst begehren, wohl zu prüffen, ob sie die Requisita und Eigenschafften eines guten Hirtens haben, diejenige aber, so bereits in solchem Ampte leben, haben immer GOTT zu bitten, daß er ihnen ein recht Vätterlich Hertz und auffrichtige Liebe zu den anvertrauten Kindern geben wolle, alsdann werden sie auch wie Vätter mit ihnen umgehen, und im Gebät und Flehen vor sie wachen, und ringen, daß ihre Seelen GOTT geheiliget, und sie bey stetem Wachsthum in der Erkändtniß und Liebe GOttes erhalten werden mögen, damit der Praeceptor dermaleins sagen könne: Herr, hie bin ich, und die Kinder die du mir gegeben hast; da er denn den Gnaden-Lohn von dem Ertz-Hirten JEsu Christo reichlich empfangen wird.

5. Wenn ein solch vätterliches liebreiches Hertz bey dem Praeceptor ist; so wirds ihm nicht schwer fallen auch bey den anvertrauten Kindern eine Gegen-Liebe und Vertrauen zu erwecken, welche denn zu unterhalten ein jeder Praeceptor beflissen seyn soll, sintemal zu einem gewünschten Success der Information nichts so sehr erfordert wird, als,

nechst dem Gebät, des Praeceptoris Treu und Fleiß, und denn des Discipuls gegen den Praeceptoren tragendes Vertrauen und Auffmerckſamkeit.

6. Darauß denn auch folget, daß alle daßjenige, was ſolch Vertrauen und Auffmerckſamkeit verhindert, von dem Praeceptore zu meiden ſeye, dannenhero ſollen die Praeceptores nicht mürriſch gegen die Schüler ſeyn, ſie nicht ſchelten, ſchmehen und zunahmen, ſie nicht Schelmen, Diebe, Teuffels-Kinder, Schindhunde und dergleichen tituliren, noch ſie mit einer harten und serviliſchen Arth tractiren, ſondern vielmehr durch eine freundliche liebreiche und vätterliche Zucht dahin ſehen, daß ſie beydes zu einer Chriſtlichen und demüthigen Beſcheidenheit und zu einer wolanſtändigen Freymüthigkeit gelangen; jedoch, weil allzugroſſe Lindigkeit, Verachtung erwecket, folglich das Vertrauen und Auffmerckſamkeit zerſtöhret, ſo ſollen die Praeceptores gebührend über ihrem Reſpect halten, und in ihrer Gegenwart keine Freyheit oder Muthwillen den Knaben geſtatten, noch auch allzu familiar mit denſelben umgehen, ſich nicht in unnöthig Geſpräch von dem was zu Hauſe oder auff dem Marckte passiret, mit ihnen einlaſſen, noch mit ihnen lachen, oder lächerliche Reden führen.

7. Wie aber nichts mehr das zur Information höchſtnöthige Vertrauen und die willige Auffmerckſamkeit des Discipuls verhindert, als wenn der Praeceptor ihn mit Schlägen zum lernen bringen will, auch nichts absurders iſt, als Luſt und Liebe (ohne welche im lernen nichts fruchtbarliches außgerichtet wird) mit ſchlagen zu wege bringen wollen, ſo ſollen die Praeceptores keinen von ihren Discipuln um lernens willen ſchlagen, ſondern andere Mittel, die unfleiſſigen zu ermuntern und zu beſſern, gebrauchen, wozu denn dienet, daß

8. Ein jeder Schul-Collega eine Tabelle halte, darinn er nebſt eines jeden Schülers Namen, Alter, Ingenio, Profectibus, Moribus, auch deſſen Fleiß oder Unfleiß nach beygedruckten Modell, ſo mutatis mutandis nach allen Classen einzurichten, aufzeichne, welche bey den 14. tägigen und halbjährigen Examinibus herzuleſen, und denen Unfleiſſigen von denen Scholarchen eine Correction und Verweiß zugeben; und ſollen die Rectores, oder wo kein Rector iſt, die Pastores ſolche Tabelle wohl verwahren, um darauß dermaleins von dem Verhalten der Knaben Nachricht einziehen zu können.

Censur-Tabell im Januar 1704.

Nomen & Patria.	Aetas & Ingenium.	Profectus Catechetici in verbis.	Profectus Catechetici in sensu.	Profectus in Latinit. inprim. in explic. aut. Class.	Profectus in Graecis.	Profectus in Hebraicis.	Profectus in Oratoria.	Mores & Vita.	Absentia cum aut absque venia.
1. Johannes N. von Corbach.	18. Ann. Liberalis ingenii.	fertig.	gut	fein	gut	zimlich	gut	fromm	4 stunden cum venià.
2. Christian N. von Wildungen.	17. Ann. stupidus.	nicht viel.	noch schlimmer	schlecht	etwas	nichts	wenig	ungehorsam.	12 stunden absque venià.
3. Georg N. von Mengeringhausen.	19. Ann. plus memoriae quam judicii.	lernt fleissig	mediocriter	schreibt ziemlich explic. aut. noch schlecht.	ziemlich	wenig	nimmt zu	störrisch	2 stunden c. v. 4. stunden a. v.
4. Caspar N. von Rhoden.	15. Ann. egregiae indolis.	fertig	achtsam	hat einen guten anfang.	thut das seine.	befleissiget sich.	macht eine gute Chrie.	gibt gute Hoffnung.	
5. Jeremias N. von Landau.	16. Ann. ingenio tardus.	nicht eine zeit wie die ander.	von wenigem Begriff.	faul.	keine Begierde.	auch nicht	nichts	ungezogen.	14 stunden absque venià.
6. Ludwig N. von Ense.	14. Ann. penetrans.	unfleissig	kan wol fassen	in explic. aut. noch nicht viel.	gut	nichts	methodicus	variable.	4 stunden c. v. 8 stunden a. v.
7. Henrich N. von Sachsenhausen.	16. Ann. ingen. docilis.	leich irrig	fasset wol	ist zu loben.	von den besten	thuts vielen zu vor	hat keine Lust dazu	läst sich sagen	
8. Johannes N. von Fürstenberg.	14. Ann. ingenio tardus.	ziemlich	von schlechten Begriff.	etwas	auch etwas	nichts	jejunus	gehorsam	6 st. c. v.
9. Nicolaus N. von Sachsenberg.	15. Ann. simplex.	unfleissig.	unachtsam	wenig	etwas	schlecht	nichts	widerspenstig.	16 st. a. v.
10. Bernhard N. von Twiste.	16. Ann. versutus.	lernt bald.	disputax	Confusus.	nimmt zu	hat gute Progressus	bene	garrulus	6 st. a. v. 2 st. c. v.
11. Caspar N. von Freyenhagen.	17. Ann. speculativus.	fleissig.	profundus	egregius	gut	ziemlich	nicht viel.	sittsam	
12. Justus N. von Wildungen.	18. Ann. ingenium extemporaneum.	lernt bald und vergist bald	confundirt sich leicht	egregiè	so hin	thut das seine	wol	mendax	6 st. a. v. 8 st. a. v.

Imgleichen dienet hierzu

9. Daß kein Knabe auß einer Class in die andere translociret werde, er sey denn von den Scholarchen dazu tüchtig befunden, und daß er diejenigen Lectiones, so in seiner Classe tractiret werden, fertig inne habe.

10. Wenn aber offenbare Boßheit von den Discipulis begangen wird, muß selbige zwar mit ernstlicher Zucht angesehen werden, jedoch dergestalt, daß 1. der Praeceptor die Gemüther wohl unterscheide, ob nemlich der Discipul furchtsam oder halsstarrig sey, denn jener durch blosse Furcht besser als durch Schläge regieret wird; item, ob er ambitiens jedoch eines redlichen oder tückischen Gemüths? jener kan durch Verhönung mehr als durch schlagen gebessert werden. 2. müssen bey allen und jeden die Gradus observirt werden, daß man zu den Schlägen nicht komme, biß man sie verschiedenmal mit Worten vermahnet und Schläge gedräuet, es wäre denn das Verbrechen zu grob, und die Boßheit offenbar, welche alsobald müste gestrafft werden, und wenn denn endlich die Worte nicht mehr helffen wollen, sondern die Schläge gebraucht werden müssen, so sollen sich doch die Praeceptores hüten, daß sie keine Affecten dabey spühren lassen, sondern es dergestalt verrichten, daß die Discipuli mercken können, daß man es bloß auß Liebe zu ihrer Besserung thue, wie sie sich denn auch vorzusehen, daß den Knaben am Leibe oder Gesundheit kein Schade zugezogen werde, und hat ein Praeceptor, gleichwie zu allen Zeiten, also auch insonderheit ehe und bevor er einen Knaben straffen und schlagen wil, bey sich selbst zu GOTT hertzlich zu seufftzen, daß er ihn vor dem leidigen Zorn und grimmigen Eyfer bewahren wolle, wie er denn auch nach verrichteter Straffe auff seine Gemüths-Bewegunge wiederum acht zu geben, ob er auch alles in geziemender Moderation verrichtet habe, damit er, wenn er etwas unreines gewahr wird, sich vor Gott demüthige, und auff ein andermal desto vorsichtiger handele.

11. Es sollen aber die Praeceptores ihr von GOTT empfangenes Talent nach äusserstem Vermögen bey allen Discipulis gleich treulich anwenden, und der Welt Undanck und Haß oder andere äusserliche Beschwehrlichkeiten sich von ihrer Treu und Fleiß nicht abschrecken lassen, sondern es in allen Dingen auff den lebendigen GOTT getrost wagen, und danebenst des Schutzes der Obrigkeit sich getrösten.

12. Sie sollen keine eintzige Informations-Stunde ohne Erlaubniß des Rectoris, und dieser vor sich nicht ohne Erlaubniß der Scholarchen, wie auch an Orten, wo nur ein oder etliche Schulmeister sind, diese nicht ohne Vorwissen des Pastoris, versäumen, auch praecise zu bestimmter Zeit in der Schule seyn, und sogleich die Information anfangen, nicht aber mit unnützen Gewäsch die Zeit zubringen; Wer hiergegen handeln, und ohne Erlaubniß außbleiben wird, soll 12 Groschen Straffe geben, und ihm am Salario abgezogen werden.

13. Sie sollen auch gewisse Decuriones und Aufseher ein jeder in seiner Classe bestellen, welche auff der andern Discipul Thun und Lassen acht geben, und dem Praeceptori referiren sollen, wenn etwas ungebührliches vorgangen, welche jedoch fleißig zu erinnern, daß sie nicht auß Haß oder Feindschafft ihren Condiscipulis etwas andichten sollen.

14. Wenn ein Knabe auß der Schule bleibt, soll der Praeceptor

Nachfrage thun lassen, und, wo die Eltern Ursach sind, es den Scholarchen anzeigen, sonst aber diejenigen, so ohne Erlaubniß außgeblieben, davor ansehen und in die obgedachte Tabell setzen, zu dem Ende er ein Register halten, und darinn diejenigen so absque venia außbleiben, mit A. diejenigen aber cum venia, mit C notiren.

15. Gleichwie auch die Schüler einem jeden Schul-Collegen Gehorsam und Ehrerbietigkeit schuldig sind, also soll auch hinwiederum ein jeder Schul-Collega ihm alle Schüler lassen anbefohlen seyn, also, daß jeder alle Schüler ohne Unterscheid der Classen zu ermahnen und vom Bösen abzuhalten, und also sammt und sonders einmüthig dahin zu sorgen haben, daß GOTTes Ehre befodert und wahre Gottesfurcht in den Knaben Schülern gepflantzet, auch Christliche Disciplin erhalten werde.

16. Der Rector soll auff die gantze Schule acht haben, und die übrige Collegas, wo es nöthig ist, erinnern; im Fall aber solches nicht verfangen wolte, oder die Collegae sich widerspenstig erzeigten, es denen Scholarchen mit Bescheidenheit anzeigen, an den Orten aber, wo nur ein oder anderer Schulmeister ist, soll der Pfarrer desselben Orts darob seyn, daß der Schulmeister sein Ampt verrichte und nichts versäume.

17. Alle neu-ankommende Schüler soll der Rector mit Fleiß examiniren, deren profectus erkündigen, und nach derselben Beschaffenheit in eine Classe setzen, ihren Namen in Matriculam einschreiben, und dieselbe zur GOttesfurcht, Gehorsam und Fleiß ernstlich anmahnen, auch denen so in die obere Classe zu promoviren, die Leges vorlegen, und sie nach deren Durchlesung stipulatâ manu pietatem, obedientiam et diligentiam angeloben lassen.

18. Pro labore examinis et inscriptione soll er von den Vermögenden, was offeriret wird, annehmen, von den Unvermögenden aber nichts begehren.

19. Wenn einer von den Schülern valediciret, und auff Academien oder in eine andere Schule in- oder ausser Landes gehet, so soll der Rector bey dessen Namen in der Matricul notiren, wie er sich verhalten, damit man solches bey etwa künfftiger Beforderung zur Nachricht haben könne.

20. Auff seine Collegen soll der Rector fleissig acht haben, damit ein jeder seine Lectiones und Schul-Stunden nach dem praescripto jedweder Classis fleissig verrichte und besuche, und insonderheit dasjenige, was von Anführung zur GOttesfurcht und Methodo informandi vorgeschrieben worden, in achtnehme.

21. So auch ein Collega um Erlaubniß, auß der Schule zu bleiben, bey ihm anhalten würde, soll er dieselbe nicht ohne gnugsame Ursache verstatten, und der abwesenden Stelle durch die gegenwärtigen Collegen versorgen lassen, auch wie offt einer abwesend auffzeichnen, und solche Verzeichniß denen Scholarchen bey denen 14 tägigen Examinibus überreichen.

22. Damit er nun diese Auffsicht desto besser verrichten könne, soll er vor oder nach einer jeden Informations-Stunde, oder wenn er nicht selbst informirt, zwischen der Stunde alle Classes durchgehen, und bald dieses bald jenes Praeceptoris Information eine Zeitlang anhören.

23. In Abwesenheit des Rectoris soll der Con-Rector desselben Stelle vertretten.

24. Da aber der Rector und in dessen Abwesenheit der Con-Rector seines Ampts nicht treulich abwartete, sind die übrige Collegae sammt und sonders verbunden, nach ihrem Gewissen solches denen Scholarchen zu eröffnen.

25. Massen denn auch ein jeder Collega, Krafft des Geistlichen Priesterthums sowohl als der Ampts-Societät verbunden ist, den andern zu Vermahnen, die vermerckte Fehler freundlich zu erinnern, und wenn es nicht verfangen will, es den Scholarchen anzuzeigen.

26. Sämptliche Collegae sollen an den Rectorem gewiesen seyn und dem, was demselben gegen sie Amptswegen zu verfügen oblieget, gebührender Massen nachkommen.

27. Da auch ein oder ander Collega in der Lehre und Unterweisung der Jugend noch ungeübt, oder eines und anders in dem vorgeschriebenen Methodo nicht begrieffe, soll er bey dem Rectore sich Raths erholen, und zu fragen sich nicht schämen, auch so er von dem Rectore oder auch seinem Collega erinnert wird, nicht zürnen, sondern die Unterweiß- und Erinnerung mit Danck annehmen, oder im widrigen einer ernstlichen Straffe gewärtigen.

28. Es soll auch der Rector monatlich eine Conferentz der Collegen anstellen, und vernehmen, ob ein oder ander etwas zu erinnern, welches zur Verbesserung der Disciplin und Auffnahm der Schulen oder sonsten dienlich seyn möchte; welche Conferenß jedesmal ein Collega wechselsweise mit einem Gebät und Anruffung GOttes um den Geist der Weißheit, der Krafft und des Friedens anzufangen, und mit einem Lob-Psalm zu schließen; Wenn auch was wichtiges vorkommen, soll der Rector selbiges an die Scholarchen gelangen lassen.

Endlich sollen alle und jede Praeceptores an diese Schul-Ordnung und Methode gebunden seyn, und derselben, was cap. 1 und 5 & 6 verordnet ist, genau und mit allem Fleiß nachkommen.

Gleichwie nun offenbahr, daß das Ampt eines Schul-Bedienten ein hochwichtig, höchstnöthig, aber auch höchstbeschwehrliches Ampt sey, so soll 1. niemandt dazu angenommen werden; welcher nicht ein gut Zeugniß hat seines Christlichen Lebens und Wandels, auch von unserm Consistorio vorher gründlich examiniret und vor tüchtig befunden worden.

2. Es soll aber das Zeugniß nicht in einem schrifftlichen Attestato allein beruhen, sondern wenn jemand zum Schul-Dienst in Vorschlag kommt, so soll unser Consistorium an des Orts allwo sich der Vorgeschlagene eine Zeitlang auffgehalten, Pastores und Seniores schreiben, und nachforschen, wie er sich daselbst verhalten? in specie, ob er sich in öffentlichen Wirthshäusern oder andern Sauff-Gelagen habe finden lassen? oder sonst der Trunckenheit ergeben? Ob er Zancksüchtig? Ob er dem Spielen ergeben? rc. Ingleichen, wenn er hier im Lande in die Schule gegangen, so soll von dem Rector solcher Schule, oder wenn kein Rector da ist, von dem Pastori loci das Verzeichniß seines Verhaltens auß der Matricul, weniger nicht von den Scholarchen des Orts ein Bericht auß

denen ihnen von den Praeceptoribus nach §. 2 suprà eingeliefferten Tabellen abgefordert und alles mit einander conferirt werden.

3. Das Examen soll dergestalt angestellet werden, daß der Vocandus, nachdem er in den Haupt-Stücken der Christlichen Lehre und thätigen Christenthums genugsam gegründet befunden, sich in die Schule zu Mengeringhausen verfüge, und in Gegenwart eines und andern Consistorialen, wie auch des Rectoris, die Jugend in allen Stücken, welche in der Class, der er soll vorgesetzt werden, zu treiben, informire, und seine Information mit einem Gebät anfange, und mit Dancksagung zu GOTT endige. Wenn aber der Vocandus Quartae oder Tertiae Classi der Schulen zu Corbach, oder den beyden obersten Classen zu Wildungen, vorzusetzen ist; so soll die Information respectivè zu Corbach oder Wildungen in solcher Class in Gegenwart dasigen Scholarchen und Rectoris und Con-Rectoris (es wäre denn, daß eine von solchen Stellen vacant und selbst zu besetzen wäre) geschehen, und demnechst von diesen an das Consistorium berichtet werden.

4. Damit aber die Schul-Bedienten vor ihre schwere Arbeit und Mühe einige Vergeltung haben mögen, so sollen sie nicht allein von allen und jeden unsern Unterthanen in Ehren gehalten, und ihnen ihre Besoldung pertinent und zu rechter Zeit, auch wo dieselbe in Korn bestehet, in guten und annehmlichen Früchten, gezahlet werden, sondern sie sollen auch Praerogativ haben, daß ihnen an unser Regierungs- und Land-Cantzlei, Consistorio, Rent-Kammer und allen Untergerichten, in allen Angelegenheiten bestmöglichst an Hand gegangen, schleunige Justiz ohne eintzige Entgeld oder Erlegunge der Sportuln administret, und ihre Sachen vor allen andern vorgenommen werden.

5. Ueber das sollen sie in Concursu Creditorum so wohl als extra concursum ratione des Schul-Geldes allen Creditoribus, Hypothecariis und Chirographariis, so nicht in Jure Communi ein special-Privilegium bereits haben, praeferiret und vorgezogen werden.

6. Sie sollen auch so wohl auf Dörffern als in Städten von allen Oneribus Personalibus, als: Hirten-Lohn, Wacht Geld, Herren-Dienst ꝛc. frey seyn.

7. Da auch die Erfahrung lehret, daß im Predig-Ampt ein grosser Vortheil ist, wenn die Predigers zuvor in Schulen gearbeitet, und bey denen mancherley Ingeniis Gedult, und Unterscheidung der Gemüther gelernet haben, so sollen alle und jede von unsern Unterthanen, welche dermaleins zum Predig-Amt aspiriren, sich in den Schul-Wissenschafften dergestalt qualificiren, daß sie, bey erledigten Stellen, eine Schul-Bedienung verwalten können.

8. Würde aber jemand bey erfolgtem Beruff eine Convenable Schul-Bedienung anzunehmen sich weigern, der soll in unserm Lande keine Beforderung zum Predig-Ampt, zu gewarten haben.

9. Hergegen sollen auch diejenigen, so eine Zeitlang in Schulen gearbeitet, und sich wohl verhalten, zu denen erledigten Prediger Stellen, wo sie dazu tüchtig, vor allen andern befordert werden.

Cap. IV.

Von Schuldigkeit und Pflicht der Schüler.

1. Wer in die Schule auff- und angenommen worden, soll angeloben, daß er seinen Praeceptoribus gehorsam seyn, und demjenigen, was ihm befohlen wird, treulich nachkommen wolle.

2. Diejenigen, so etwas zum Verstande gekommen, sollen von ihren Praeceptoribus lernen, welches der rechte Zweck sey, den sie beym studieren haben müssen, nemlich, die himmlische Weißheit zu lernen, das ist, GOTT recht zu erkennen, Joh. XVII. 3. und denselben, wie auch den Nächsten GOttgefällig zu lieben. 1. Joh. IV. 7. 8.

3. Weil aber der Mensch auß eigenen Kräfften zu dieser Weißheit nicht gelangen kan, sondern der Sohn GOttes Christus JESUS, dieselbe durch sein Wort offenbahren muß, Joh. I. 18. XVII. 14, 25. 26. so sollen sie diesen ihren Erlöser hertzlich anruffen, daß er ihnen den Geist der Weißheit und steten Wachsthum in der Liebe und Erkäntniß GOttes geben, und sie zur wahren Weißheit führen wolle; Dabey sie denn auch fleissig zu lesen im Buch der Weißheit das 7. 8. 9. 10. 11. 12. Capitul, die Sprüche Salomonis, und den Syrach, absonderlich das erste Capitul, wie auch das 4. v. 12- biß 23. item das 15. und Jac. III. 15. 16. 17.

4. Absonderlich soll jeder Schüler seine Schul-Arbeit mit ernstem Gebät zu GOTT, um Erlangung Göttlicher Gnade und des Heiligen Geistes Beystand, morgens anfangen, und Abends schliessen.

5. Demnach aber der Allwissende GOTT die Sünder, so lange sie unbußfertig, nicht erhöret, und die Weißheit in keine boßhaffte Seele kommt, noch in einen Leib, so der Sünden unterworffen, so sollen sie bey Zeiten sich gewöhnen, die Lüste der Jugend zu creutzigen, und nicht ihrem eigenen Willen, sondern ihrem Heyland Christo in seiner Demuth, Sanfftmuth, Gedult, Verträglichkeit und Liebe zu folgen.

6. Und von dieser Nachfolge Christi soll sich niemand durch das Exempel seiner Mitschüler oder anderer Leute (sie seyen so Vornehm, als sie wollen) abwendig machen lassen, sondern gedencken, daß er einen himmlischen Beruff habe, Christo allein nachzufolgen, und auff denselben zu sehen, Hebr. XII. 2. und nicht zu wandeln nach dem Lauff dieser Welt, und wie die Kinder des Unglaubens, Ephes. II. 2.

7. Um nun in dieser Nachfolge getreu zu seyn, sollen sie früh morgens der Güte GOttes, der sie den Tag erleben lassen, sich erinnern, den gantzen Tag in der Gegenwart GOttes wandeln, und in allem Thun GOTT bitten, daß Er sie wolle seinen wohlgefälligen Willen erkennen lassen, und mit seinem Geist regieren.

8. Absonderlich sollen sie sich in Essen und Trincken mäßig halten, und nicht mehr, als zur Leibes-Nothdurfft gehörig, zu sich nehmen, wohl bedenckende, daß Christus nicht umsonst so ernstlich vor Ueberladung des Magens warnet, wenn Er saget: Hütet euch, daß ihr eure Hertzen nicht beschweret mit Fressen und Sauffen, Luc. XXI. 34. denn wer zu überflüssigem Truncke und starkem Geträncke Lust hat, der wird nimmer Weise, Prov. XX. 1.

9. In öffentliche Wirts- Bier- und Brandweins-Häuser zu gehen, soll ihnen gäntzlich verbotten seyn.

10. Alle Valet- Antritt- und andere Schmausereyen, wie sie Nahmen haben mögen, sollen bey scharffer Straffe verbotten seyn.

11. Alles Fluchens, Schwerens, Mißbrauchs Göttliches Nahmens sollen sie sich enthalten, und andere, so es thun, abmahnen, oder wenn dieselbe nicht folgen wollen, als GOttlose Gesellen und Kinder des Verderbens fliehen und meiden, und denen Praeceptoribus anmelden.

12. Bey den Predigten und Repetition derselben, sollen sie sich sowohl als in den Schul-Stunden ohnausbleiblich einfinden, und sich keiner, in welcher Class er auch seyn möchte, gelüsten lassen, ohne von seinem Praeceptore erhaltene Erlaubniß außzubleiben, oder auß der Schule währender Informations-Zeit herauß zulauffen.

13. Wer hiergegen thut, dessen Nahmen soll nicht allein in die Tabell der Unfleissigen gesetzet, und den Scholarchen angezeiget, sondern auch mit gebührender Straffe angesehen werden.

14. Es soll auch ein jeder Discipulus in den obersten Classen ein stetiges Handbüchlein gleich als ein Diarium bey sich haben, und tragen, und täglich darinn verzeichnen, was er merckwürdiges gehört; welches er denn dem Praeceptori oder Scholarchen vorzuzeigen.

15. Alle Disciputi sollen allen und jeden Praeceptoribus; denen Inferioribus sowohl als Superioribus gleiche Ehrerbietung erweisen, und sich keiner widersetzlich zu erzeigen gelüsten lassen.

16. Wann die Schule auß, soll ein jeder still und modest ohn alles schreyen, lauffen und Muthwillen nach Hauß sich verfügen, und vorerst dasjenige, was er in der Schule gehöret, repetiren, und hernach auff die folgende Lectiones bedacht seyn.

17. Unter sich selbsten sollen sie keine Feindschafft anrichten, noch hegen, oder einen Zunahmen anhängen, vielweniger sich schlagen oder dazu außfodern.

18. Fals aber einer von dem andern beleidiget wird, soll er sich nicht selbst rächen, sondern die Sache an die Praeceptores gelangen lassen.

19. Grober Schertz-Reden, Zotten und Possen, auch aller schandbaren Reden sollen sie sich allerdings enthalten, und bedencken, daß wir von einem jeden unnützen Wort am jüngsten Gericht Rechenschafft geben müssen.

20. Allerley Spielens um Geld, des Karten und Würffel-Spiels aber, auch wenn es nicht um Geld ist, sollen sie sich enthalten.

21. Degen, Schieß-Gewehr, und andere Krieges-Waffen zu tragen, soll ihnen keines weges erlaubt seyn.

22. In den obern Classibus soll allezeit lateinisch geredet werden.

23. Wer auß einer Schule valediciren will, soll es dem Rectori vor dem Examine anzeigen, damit er in Examine in praesentz der Scholarchen examiniret, und seine Profectus annotiret werden können.

24. Schließlich sollen sie allem und jedem, was in der Schulordnung, so viel sie angehet, verordnet ist; genau und gehorsamlich nachkommen, sich versichernde, wenn sie solches thun, daß sie Gnade bei GOTT und Menschen erhalten, und, was sie in der Jugend säen, in diesem und jenem Leben erndten werden.

Damit nun diese vorgeschriebene Ordnung von Ampt und Pflicht der Schul-Lehrer und der Discipulen in frischer Gedächtniß bleiben, und in genauer Obacht gehalten werde, so sollen nicht allein die Schüler die vor sie gegebene Reguln abschreiben, und zu deren fleissigen Lesung angehalten, sondern auch obige beyde Capitul, nemlich das dritte und vierdte, alle halbe Jahr bey Anfang der Lectionum offentlich abgelesen, und von dem Inspectore, oder Scholarchen, oder Rectore nöthige Vermahnung gegeben werden.

Cap. V.

Von Pflantzung wahrer Gottesfurcht und Erhaltung Christlicher Zucht.

1. WEil die vornehmste Sorge bey der Information der Jugend dahin gehen muß, daß sie ein gut Fundament im Christenthum so wohl was die Lehre, als was das Leben anlangt legen mögen, so sollen die Praeceptores an das jenige was unten Cap. 6 von dem Methodo informandi gesagt wird, gewiesen seyn, daß sie dasselbe der Jugend auff das beste beyzubringen trachten, und bey allen Gelegenheiten inculciren.

2. Und weilen die Predigten zu dem Ende, daß die Zuhörer in der Christlichen Lehre und Leben sollen erbauet werden, zwar angesehen seyn, die Erfahrung aber lehret, wie wenig Nutzen insgemein damit geschaffet werde, indem die Zuhörer entweder keine Achtung darauf geben, oder wenn sie auß der Kirchen sind, nicht mehr daran gedencken; So sollen die Praeceptores alle Sonn- und Festtage eine Repetition der angehöreten Predigten mit ihren Discipulis auff folgende Arth anstellen. Erstlich sollen Praeceptores und Schüler eine halbe Stunde vor dem letzten Geläut in die Schule zusammen kommen, und einer auß ihnen das Evangelium und Epistel lesen, auch ein Gebät um des Heil. Geistes Beystand das Wort GOttes mit Nutzen anzuhören, verrichten. Darauff soll der Praeceptor sie vermahnen, daß sie fleissig auff die Predigt acht haben sollen, und zwar erstlich auff den Text, der in der Kirchen wird erklähret werden, darnach auff die Eintheilung der Predigten, nemlich den Eingang, die Abhandelung oder Erklährung des Texts, oder des Punkts, welcher auß dem Text vorgestellet wird, und dann den seeligen Gebrauch oder Nutzen, welcher bestehet (1) in Lehre, (2) in Trost, (3) in Vermahnung, (4) Warnung; Nechstdem soll der Praeceptor öffters fragen und zeigen, warum man in die Kirchen gehe; was vor grosse Wohlthat das sey, daß man in Freyheit und Sicherheit an einem Ort könne zusammen kommen, GOttes Wort zuhören; wie nöthig wir allezeit haben unterrichtet, auß dem Schlaff der Sicherheit auffgeweckt und getröstet zu werden; was man vor Nutzen vom Kirchengehen habe, wann man dadurch nicht gebessert wird; wie und waß man bäten solle, wann man in die Kirche kommt, wie auch, wann man herauß gehet; vor wen man bäten solle, warum man Lieder singe, warum die Beicht nach der Predigt gelesen, und Absolution, auch der Bann verkündiget werde; warum man vor die Obrigkeit, Communicanten, Krancke, 2c. bäte; wie man sich bei Sprechung des Seegens verhalten solle? Und weil offtmahls die Kinder, ja auch wohl die alten Leute die Kirchen Lieder nicht verstehen, soll der Praeceptor diejenige, so in

der Kirche sollen gesungen werden, kürtzlich erklähren, und ihnen den rechten Verstand zeigen.

3. Nachdem nun der Praeceptor seine Discipul dieses fleissig erinnert und unterrichtet, sollen sie, wenn zum letztenmahl geläutet wird, still und bey paaren in die Kirche gehen, und ein jeder sein Gesangbuch und neu Testament bey sich haben, und darinn das Evangelium und Epistel, wann sie gelesen werden, aufschlagen.

Auß der Predigt sollen die Grösseren den Eingang, die Abhandelung und den Nutzen auffschreiben, die kleine aber wenigstens etliche Sprüchlein anmercken; Nach der letzten Predigt sollen Praeceptores und Schüler paarweise wieder in die Schule gehen, und daselbst die Predigt repetiret, dasselbe was ein jeder behalten, examiniret, und von dem Praeceptore, was ermangelt, ersetzet, darauff diese Repetition mit einem Gebät und liebreichen Vermahnungen den heiligen Tag still und eingezogen zu leben, und das Gelernte in Ubung zu bringen, geschlossen werden.

§. 3. Dieweil auch der Praeceptor die wenigste Zeit bey seinen Discipulen seyn und achtung auff sie haben kann, so sollen in jeder Class einige zu heimlichen Auffsehern bestellet, dieselbe aber daß sie nichts auß Haß, sondern auß Lieb zu des Näheſten Besserung., dessen begangnen Fehler und Sünde anzeigen sollen, fleißig ermahnet werden.

§. 4. Da auch zu diesem Zweck nemlich der wahren Gottesfurcht alle Informationes sollen gerichtet werden, so ist darzu sonderlich dienlich, daß die erste Stunde der Information jedes Tags mit GOTT und Göttlichen Dingen, auch Anruffung um des Heil. Geistes Beystand angefangen, und auff daß es recht geschehe, die gantze Stunde damit continuiret werde. Zu dem Ende soll die erste Frühstunde (1) ein Christlich Gesang gesungen, (2) ein Gebät verrichtet, und (3) ein Capitel auß dem neuen Testament gelesen und damit folgender massen verfahren werden.

Nach dem Gesang und dessen kurtzen Erklährung (absonderlich wann etwas undeutliches darinn vorkommt) soll einer von den Schülern (so täglich umzuwechseln) das Gebät mit lauter und deutlicher Außrede langsam und mit gefaltenen Händen auch Christlichen anständigen Gebärden verrichten: Demnach aber das Gebät mehrmals ohne Andacht und rechten Verstand verrichtet wird, so soll der Praeceptor seine Discipul nicht allein von dem rechten Verstand desjenigen, was sie bäten, unterrichten, sondern auch auß GOttes Wort erinnern, daß das mündliche Gebät, wann das Hertz nicht dabey ist, GOtt ein Greuel, hergegen ein ernstlich und gläubiges Gebät ihm ein angenehmes Opffer sey; dabey Er ihnen dann offt zusagen, was zu einem Gebät daran GOTT einen Wohlgefallen haben soll, gehöre.

Imgleichen sind sie zu erinnern, warum das Gebät der Anfang in allen Sachen seyn müsse, warum und was man morgends und Abends bäten solle, wie man öffter sein heimlich Anliegen mit seinen eigenen Worten GOtt vortragen solle: Und weilen ein Praeceptor nicht kräfftiger lehren kan, als wann er seinen Discipulen mit gutem Exempel vorgehet, so soll der Praeceptor bißweilen, zumahlen wann besondere Umstände sich ereignen, selbst das Gebät stehend oder knyend thun, und dasselbe auf den Zustand der Kinder richten.

Nach dem Gebät, soll derjenige Discipul, so das Gebät verrichtet, ein Capitel auß dem neuen Testament, dem Psalter, oder Sprüchen Salomonis, Buch der Weißheit, oder Syrach lesen, und die andere dasselbe Capitel in ihren Büchern nachlesen, und damit sie zur Auffmercksamkeit gewehnet werden, soll der Praeceptor dann und wann einen auffruffen, und etwa einen Versicul fortlesen lassen.

Nach verlesenem Capitel soll der Praeceptor bald diesen, bald jenen fragen, was er darauß behalten, und hernach soll er den Innhalt des Capitels kürtzlich repetiren, und nach Anleitung des seel. Doctoris Glassii oder sonst den Usum Practicum davon zeigen, überall aber auff dasjenige, was unten Cap. 6 von dem Methodo informandi gesaget wird, seinen Discours und Fragen einrichten, bißweilen auch die Bücher des Alten und Neuen Testaments nach der Ordnung hersagen lassen, und nach Gelegenheit die Historie, Chronologie und Contenta eines jeden Buchs kund machen, und insgemein zum öfftern erinnern, was zu nützlicher Lesung der Heil. Schrifft erfordert werde, wie daß nemlich solche Geistliche Sachen nicht anderst alß Geistlich müssen gerichtet, und dannenhero von einem natürlichen und unwiedergebohrnen Menschen nach dem Sinn des Heil. Geistes nicht, sondern von einem solchen Menschen, der den Willen Gottes thun will, können verstanden, und darzu der Heil. Geist, daß derselbe das Hertz eröffne, müsse erbäten werden.

Schließlich soll in dieser ersten Stunde in allen Classen ein Hauptstück aus dem Catechismo Lutheri, in der obersten Classe aber etwas auß den Libris Symbol. von einem Discipul mit täglicher Abwechselung langsam und deutlich hergesagt, und endlich diese Stunde mit einem auß dem verlesenen und examinirten Capitel genommenen Gebät, und kurtzen Vermahnung an die Discipul beschlossen werden, daß sie nun im Nahmen GOttes ihre folgende Lectiones anfangen, fleissige Achtung geben, den gantzen Tag in GOttes Gegenwart wandeln, ihren Eltern und Praeceptoribus gehorsam seyn, und sich also verhalten sollen, daß sie am Abend Gott dancken können, daß er sie vor Sünde, Schanden, und allem Ubel behütet habe: und wie vorhin gebräuchlich gewesen, die Lectiones mit Gebät und Gesang zu schließen; Also soll damit sowohl vor- als nachmittags continuiret, alles aber auff die erbaulichste Arth eingerichtet werden.

Cap. VI.

Von dem Methodo, wie die Jugend zur Gottseeligkeit und Christlichen Wandel anzuführen.

§. 1. GLeichwie alle Kunst und Wissenschafft, wann sie nicht zur wahren Weißheit, nemlich zur Erkäntniß und Liebe GOttes führet, nur Thorheit, und mehr schädlich als nützlich ist, so haben alle Praeceptores vornehmlich dahin zu sehen, daß sie ihre Discipul auff dem rechten Wege zu dieser Weißheit führen mögen; Nemlich sie müssen es nicht bey Hersagung des Catechismi, Wiederholung der Predigten, ꝛc. bewenden lassen, sondern durchgehends und bey allen Gelegenheiten ihre Discipul unterrichten (1) von der Selbst-Erkäntniß, nemlich dem tieffen Verderben, darinn der Mensch nach dem Sünden-Fall steckt, daß nemlich sein Tichten und Trachten, und alles, was er thut, es sei Essen oder Trincken, so lange

er in der alten Natur und unbekehrt bleibt, böse ist, ja daß er nicht einmahl dieses Elend erkennen, und noch vielweniger GOtt und Geistl. Sachen begreiffen, oder davon urtheilen kan. Und gleichwie diese Selbst-Erkäntniß das Fundament ist, ohne welches die übrige Artikul des Christlichen Glaubens, absonderlich von der Liebe Gottes, ꝛc. nicht recht können erkannt werden, so muß der Praeceptor nicht allein offt davon reden, sondern die Kinder anweisen, daß dasjenige, was man jetzo vom allgemeinen Verderben geredet, und die Schrifft davon zeuget, ihnen so nahe, als ihr eigen Hertz, ja in demselben sey, darum solten sie acht haben auff die reitzende Lust in ihnen, da würden sie etwas gewahr werden, daß das Gegentheil wolte, von dem jenigen, was die Schrifft von ihnen erforderte. Dann da Gott auß lauter Liebe den Menschen zu dem End erschaffen, daß Er sein Ebenbild, das ist Göttl. Gerechtigkeit, Heiligkeit, Liebe, Barmhertzigkeit und übrige Tugenden an sich tragen, seinen Willen mit GOttes Willen vereinigen, GOTT loben, und desselben Tempel und Wohnung seyn solte; So trägt der Mensch nach dem Sünden-Fall, ehe er wiedergebohren wird, das Bild des Satans an sich, also daß er allezeit dem Willen GOttes widerstrebet, und eine Wohnung des Satans geworden; Und diese Warheit muß der Praeceptor also in seinem Gemüth abfassen, und so denen Kindern vortragen, als wann dieses alles vom Kinde noch nicht erkannt sey, biß es im Herzen davon überzeuget, beginnet selbst seine Natur und böses Hertz zu observiren, und die Sache also anzusehen, als ob dieses alles allein um sein selbst und eigenen Hertzens willen, von GOTT geschrieben, und vom Praeceptore gesagt sey.

Mit dieser Materie von der Sünde, ist der Natur nach verknüpffet das Ubel das auß der Sünde kommt, als der Zorn GOttes, Kranckheit, Unglücks-Fälle, Todt, Krieg und dergleichen; da dann sonderlich denen Kindern muß mit Sprüchen und Exempeln auß der H. Schrifft dargethan, und gezeiget werden, wie erschröcklich es sey, einen zornigen GOtt haben, und so in denen übrigen Dingen, damit sie erkennen können, wie erschröckliche Dinge es seyn, die der Sünde ankleben, so, daß sie selbst im Hertzen überzeugt werden, weil sie so ein böses Hertz von Natur hätten, so wären sie auch Kinder des Zorns; Dabey fügt man gleich, wie GOTT also Macht und Recht habe, uns gleich zu tödten, oder uns immer in ein Unglück nach dem andern fallen zu lassen, da wir dann immer unglücklich seyn wurden, weilen wir alsdann in den freyen Händen des Teuffels wären, dessen Natur ist, Morden und Unglück stifften; daß nun GOTT dasselbe nicht geschehen lasse, komme daher, weil Er auff unsere Buße wartet, und uns gerne seelig haben wil, darum habe Er Gedult mit uns, und sey Langmüthig.

Dieses muß so vorgebracht und geredet werden von dem Praeceptore, daß die Kinder mercken, er seye selbst über solcher Sache im Hertzen gerührt, damit der Kinder Gemüth auch davon beweget werde. Er muß aber nicht gedencken, als wenn der Articul von der Sünde allein darinn bestünde, daß er nur von Sünden und Straffe derselben sage, und daß gnug sey solches erkennen; sondern da muß mancherley mit untergemenget werden, das zur rechten Praxi gehöret, aber so mit dieser Lehr unvermerckt und immer vermischet, daß die Kinder dieses alles wie ein Ding fassen. Zum Exempel: Wann man sie überzeugt hat, daß sie

ein solch böses Hertz haben, sagt man gleich dabey, wo das Böse nun herkomme, das sie thun? auß dem Hertzen. Auß welchem Hertzen? auß meinem eigenen. Daher gehet man weiter, überzeuget sie, daß sie dann wann sie böses thun, selbsten Schuld haben, und es nicht können allein auff andere geben; Item, daß man fragt: Ob GOTT sie dann wol mit solchem Hertzen in den Himmel nehme? Ob es nicht müste erst geändert werden? Ob sie nicht verlangen, davon frey zu seyn? Ob sie dann nicht arme, elende, verdammte Creaturen seyn, wann ihnen GOTT nicht hülffe? Ob sie nicht wolten, sich vor dem lieben GOTT demüthigen, beugen und bitten, daß Er ihnen wolle ein ander Hertz geben? Ob sie an sich werth wären, daß sich GOTT ihrer erbarme? Ob sie dann thun dörfften alles was ihnen einfiele? Ob sie jemahls seyen ungehorsam gewesen ihren Eltern? Wo das hergekommen? Obs wohl möglich seye, von diesem bösen Hertzen befreyet zu werden? Obs viel Leuthe gebe, die dem bösen Hertzen folgen? Ob man dann denenselben folgen müsse? Wann man an andern Böses siehet: Ob dann nicht gleich unser Hertz uns auch darzu reitze? Ob man dann nicht besser thue, das man von den bösen Buben bleibe? Auff diese und dergleichen Arth muß die Lehre von der Sünde in einander gefügt werden, daß es lebendig im Hertzen werde.

§. 2. (2) Von dem Mittel dadurch wir auß solchem Verderben errettet, und wiederum mit GOTT unsern Ursprung vereiniget werden können: Wie daß nemlich GOTT, der die ewige Liebe ist, seinen Sohn ins Fleisch oder menschliche Natur gesand, daß Er durch seinen Todt die Feindschafft, so die Sünde zwischen GOTT und Menschen gestifftet hatte, auffhübe, und allen Menschen, die ihn in wahrem Glauben annehmen, Macht und Krafft gebe, auß dem Reich des Satans sich herauß zu reissen, und Kinder GOttes und der Göttlichen Natur theilhafftig zu werden; Und weil in diesem Werck der Erlösung, die Liebe und Güte GOttes sich so reichlich geoffenbahret hat, so muß diese Lehre den Kindern also vorgetragen werden, daß sie darinn gleich als in einem Spiegel die große Liebe und Güte Gottes ihrem Hertzen vorstellen, damit sie es recht anschauen; Und müssen die Fragen dergestalt eingerichtet werden, daß sie scheinen Funcken zu seyn, hergenommen auß diesem Liebes-Feuer, die man ans Hertz halte, und aus der Antwort abnehmen könne, ob auch das Zunder fangen wolte zum Exempel; Ob unsere Sünden uns hätten können vergeben werden, wann dieser Erlöser nicht gekommen? Ob wir dann nicht höchstens davor verbunden? Ob wir nicht schuldig seyn, ihm alles und uns selbst davor zu eigen zu geben? Ob wir ihm wohl gleich es vergelten könten, wann wir uns gleich verbrennen liessen? Ob sie dann bereit seyn, ihn wieder von gantzem Hertzen zu lieben, um seinetwillen alles zu wagen und nichts außzunehmen? Und ihm zu gehorchen, wann wir gleich das Leben darüber verliehren solten, 2c. Dann es muß die Lehre von Christo so vorgetragen werden, daß sie einen Stachel und Trieb hinterlasse, ihm nachzufolgen, ihn und unsern Nächsten wieder zu lieben und Guts zu thun.

§. 3. Gleichwie aber die Erlösung und das Verdienst Christi dem Menschen nichts hilfft, wo er nicht wahre Buße thut, und im Glauben das Verdienst Christi ergreiffet. So muß der Praeceptor (3) diese beyde

Stücke Buße und Glaube, als den Inhalt der gantzen Christlichen Religion gar sorgfältig treiben. Es ist aber nicht genug, daß der Praeceptor bloß hin vom wahren seligmachenden Glauben sage, sondern er muß offt und deutlich seinen Untergebenen erklähren, was der wahre Glaube sey? Nemlich daß derselbe in der Angst über die Sünde in dem Hertzen eines Bußfertigen entstehe, Christum mit seinem gantzen Verdienst ergreiffe, und uns neu gebähre, also daß wir durch die Krafft Christi, als welcher durch den Glauben in unseren Hertzen wohnet, die sündliche Lüsten und Begierden creutzigen und überwinden, GOTT wahrhafftig lieben und fürchten können, dabey er dann (4) die Nothwendigkeit des neuen Gehorsams, der Selbst-Verläugnung und Nachfolge Christi, als die Früchte und Kennzeichen des Glaubens zum öfftersten zeigen muß.

§. 4. Dieweil aber dieser mächtig-würckende, und das Hertz des Menschen verändernde Glaube nicht in unsern Kräfften stehet, sondern von GOTT angezündet und erhalten werden muß, der Mensch auch auff dem Wege zum Himmel viele starcke Feinde nemlich den Teuffel, die Welt und seine eigene Affecten und Begierden zu bestreiten und zu überwinden hat;

So müssen die Untergebene (5) lernen, wie sowohl der wahre Glaube von ihnen könne erlanget und erhalten, als auch die Geistliche Feinde durch solchen Glauben überwunden werden, da muß nun der Praeceptor seine Discipul 1. von dem natürlichen Unvermögen in Geistlichen Sachen unterrichten, wie daß sie nemlich von Natur in Sünden todt seyn, und nicht die geringste Krafft haben, sich auß der Knechtschafft der Sünden herauß zu reissen, Buße zu thun, und an Christum zu glauben, sondern Christus müsse sie durch den H. Geist beruffen, erleuchten, heiligen und erhalten.

Dannenhero solten sie 2. fleißig achtung geben, auff dasjenige, was offtmahls innerlich in ihnen vorgehet; Ob sie nicht bißweilen in ihnen eine Regung und Gedancken verspühren, welche sie über einem bösen Vorsatz oder Werck bestrafft, und ihnen bange macht, so daß ihnen offt Angst wird, und nicht wissen woher es kommt; Item, Ob ihnen nicht bißweilen in die Gedancken komme, siehe du stehest noch nicht in dem rechten Zustande, du hast in dir noch nicht das Leben, daß auß GOTT ist, du must anderst werden, 2c. Diese Regung und Gedancken, solten sie bey leibe nicht in den Wind schlagen; dann das ist eben die Stimme GOttes, die sie zur Buße rufft, da stehet Christus vor der Thür des Hertzens und klopffet an, Offenbahr. 3. v. 20. Würden sie nun der Stimme gehorchen, und die Thür auffthun, das ist, Bey solcher Regung ihren sündlichen Zustand ernstlich bedencken, zu GOTT seufftzen, und um Hülffe bitten, so würde Christus hinein ins Hertze kommen, sie erleuchten, von den Göttlichen Geheimnüßen überzeugen, und ihnen Krafft geben, der Göttlichen Natur theilhafftig zu werden, und ein Göttlich Leben anzufangen, darinn sie solche Herrlichkeit finden würden, daß sie die Welt und weltliche Ehre, Reichthum und Wollust vor Koth dargegen achten würden; Und ob es ihnen anfangs wohl schwer würde seyn, ihr Fleisch sammt dessen Begierden zu creutzigen, so solten sie doch versichert seyn, daß sie durch die Krafft Christi überwinden, und biß ans Ende würden

erhalten werden, wann sie nur glaubten und vertrauten, das Christus ihnen solche Krafft geben werde. Marc. 9. 23. Phil. 4. v. 13.

Damit man ihnen aber einen Muth und Zuversicht mache, Christo sich zu lassen, und auff Ihn es zu wagen, so ist dienlich, daß man sie (3) zu fleissiger Lesung, Betrachtung der Göttlichen Gnaden-Verheissungen, in H. Schrifft anführe, und (4) der Tauffe und des Bundes, den GOTT darinn mit ihnen, und sie mit GOTT gemacht, fleißig erinnere, wie GOTT in ihrer Jugend, vor sie so treulich gesorget und da sie ihr Heyl selbst nicht bedächten, er ihnen mit vieler Gnade zuvorkommen, und ihnen sich mittheilen wollen, was ihnen in selbiger Tauffe geschencket worden, nemlich die Kindschafft GOttes, daß GOTT ihr Vatter worden, und so fort. Hier können die Praeceptores des Herrn Doct. Speners lautere Milch des Evangelii, worinnen alle solche Heyls Güther kurtz erzehlet, und auß der Schrifft bewiesen werden, sich bekannt machen, und sich darauß erhohlen. Man benimmt denen armen Kindern in ihrer Jugend einen grossen Vortheil, wann man sie nicht auff die Tauffe führet, und ihnen da zeiget, wie bereitwillig, freygebig und reich GOTT sey in der Tauffe gegen die kleine Kinder, die ihnen außzuführen, was er in Christo ihnen verheissen. Hernach muß ihnen vorgestellet werden, was sie in dem Tauff-Bund ihrem Gott versprochen; wie sie nicht mehr in dieser Sache frey, sondern schon in der Tauffe auff solche hohe Gaben sich entschlossen, zu widersagen, allein was auß Fleisch und Blut komme; wie sie sich schon verbunden, den alten Adam zu ersäuffen und zu tödten, und nach dem neuen Menschen täglich sich zu erneuern, die böse Lüste zu creutzigen, und Christum anzuziehen, das ist, Ihm in seiner Demuth, Sanfftmuth, Gedult, Verträglichkeit und Liebe nachzufolgen, und wann sie solches nicht thun wolten, so würden sie ihren Tauff-Bund mit Füssen tretten, und keinen Theil an Christo haben.

Demnach aber einen jeden sein Gewissen überzeugen wird, daß Er solchen Tauff-Bund nicht gehalten, folglich auch GOtt nicht schuldig sey, demselben an seiner Seit zuhalten; so muß gezeiget werden, daß die Liebe und Treue GOttes sich noch ferner erwiesen, indem Er Buße annehmen wolle vor die Sünde, und zu dem Ende das Heil. Abendmahl eingesetzet, darinn der Sohn GOttes sein eigen Fleisch und Blut zu essen gebe, zu einer Versicherung und Unterpfand, daß diejenige, so in wahrer Buß und Glauben hinzukommen, Vergebung der Sünden empfangen, der Tauffe-Bund von neuem mit ihnen bestättiget, und neue Kräffte mitgetheilet werden sollen.

Damit aber der Mensch in allen diesen Stücken und in dem erneuerten Bunde, und Kampff wider die Geistliche Feinde, die ihn allezeit von GOtt abtrünnig machen wollen, treu seyn und beständig außharren und überwinden möge, So müssen die Kinder (6) auff die von Christo selbst Marc. 13, 33. disfals recommendirte drey Mittel, in dem Geistlichen Kampff wohl zu bestehen, geführet werden; darunter ist nun (1) das vornemste das Gebät, da ihnen zu zeigen, was die rechte Arth des Gebäts sey, wie es müsse im Geist und in der Wahrheit geschehen, und wie GOtt die Sünder, nemlich diejenige, so nicht Buße thun, nicht erhöre; item, daß sie ohne Unterlaß GOTT bitten müssen, daß Er durch die Würckung seiner mächtigen Stärcke den Glauben in ihnen würcken

und erhalten, ein neues Hertz schaffen, und den Heil. Geist geben wolle, damit sie Kinder GOttes werden, und in desselben Liebe und Erkänntniß täglich wachsen, und seinen Willen thun mögen.

Nebst dem Gebät hat uns Christus (2) die Vorsichtigkeit recommendiret, daß man nemlich alles vorher sehe und erkenne, was uns am Lauff des Christenthums hinderlich seyn kan, als das da sind (a) der Teuffel; (b) die Welt, nemlich sowohl die Menschen, die uns leicht mit ihrem Exempel oder Geschwätze verführen können, als die weltliche und zeitliche Dinge, an welche unser Hertz leicht mit unordentlicher Liebe hangen kan; daher hochnöthig ist, der Jugend bald anfangs den rechten Werth der Dinge, oder wie hoch ein jedes Ding zu achten, beyzubringen, welches auß der Uebereinstimmung eines Dinges, mit dem Zweck, den ein jeder Christ haben soll, nemlich der Vereinigung mit GOTT, Ob es nemlich dazu befordert oder nicht, zu aestimiren ist. (c) unsere eigene Affecten und Begierden, davon die Vornehmsten, eigen Nutz, eigen Lust, und eigen Ehre, die Mutter aber von allen die eigen Liebe ist. Diese Affecten und deren Eigenschafften zu kennen, ist um desto nöthiger, weil weder der Teuffel noch die Welt, und nichts überall uns verführen kan, wann wir unsere Affecten bemeistern und zwingen können, welches durch die Krafft Christi geschiehet von denen, so ihm angehören Gal. 5, 24. (d) allerhand Praejudicia so von andern Leuthen sowohl, als durch des Fleisches Uberredung uns beygebracht werden; da dann die Discipuli anzuweisen, daß sie das Wort GOttes vor die eintzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens halten, und nicht auff dieses oder jenes Exempel sehen müssen. (e) einige Laster, so den Nahmen einer Tugend haben. Zum Exempel: 1. eine falsche Sicherheit, da man meinet, man seye schon fromm, und habe wahren Glauben, da man doch die Kennzeichen des wahren Glaubens und der neuen Geburth nicht an sich hat; Item, wann man nicht fleißig prüfet, ob man im Glauben sey, da doch der Apostel solche Prüfung befiehlet, und wir unsere Seeligkeit schaffen sollen mit Furcht und Zittern; oder da man so hin lebt, ohne sich zu bekümmern, wie es einem nach dem Tode gehen, und wo man hinkommen werde; oder da man hoffet in den Himmel zukommen, und doch nicht prüffet, ob man auff dem rechten Wege zum Himmel sey. 2. Eine falsche Demuth, wann der Mensch zwar sein Unvermögen erkennet, aber es dabey bewenden läst, sich immer mit der Schwachheit des Fleisches entschuldiget, und der Krafft Christi und dem Heil. Geist keinen Platz geben wil; da er doch Christo nicht angehören kan, wann er nicht durch den Geist das Fleisch sammt den Lüsten und Begierden creutziget und tödtet; Gal. 5. vers. ultimo. 3. Eine ungedultige Begierde, alsobald vollkommen zu seyn, darauß dieses entstehet, daß, wann ein solcher Mensch von einem Fehl übereilet wird, er in sich selbst sich erzürnet, und dadurch solcher Affect oder Affecten erreget, auch gar leicht wieder in einen gesetzlichen Zustand geräth, oder in dem Kampff ermüdet und wiederum in den Stand der Sicherheit fällt: Hergegen muß ein Christ erst ein Kind, hernach ein Jüngling, und endlich ein Mann werden, 1. Joh. 2. v. 12. 13. 14. Und wann er wieder seinen Vorsatz fällt, so muß er sich demüthigen, mit stillem Seufftzen zu GOTT wieder auffstehen, seinen Vorsatz erneuern, und den Fall sich zu mehrer Vorsichtigkeit im Wandel dienen lassen.

Das 3. Mittel so Christus seinen Glaubigen recommendirt hat, ist Wachsamkeit, so darinn bestehet, daß man fleissig achtung auf sich habe, und die Mittel gebrauche, so uns im Wachsthum des Christenthums und Außübung der Christlichen Ritterschafft beförderlich seyn können, dergleichen Mittel sind: 1. Allezeit in der Gegenwart GOttes wandeln, welche Lebens-Regul GOTT selbst dem Abraham gegeben; Gen. 17. v. 1. 2. JEsum Christum allezeit im Gedächtniß behalten, nach der Regul Pauli 2. Tim. 2. v. 8 und bedencken, daß wir nicht eines Menschen, sondern GOttes und Christi Nachfolger, und demselben gleich gesinnet seyn sollen. Ephes. 5. v. 1. Phil. 2 v. 5.

3. Bey allen Geschäfften zum öfftern das Vorbild JEsu Christi ansehen; Hebr. 12, 2. das ist, seine Demuth, Gedult, Verträglichkeit und Liebe, Ephes. 4, 2. und uns offt examiniren und prüffen, ob in dieser oder jener Action, der demüthige sanfftmüthige, gedultige JESUS bey uns regieret habe.

4. Sich offt dadurch auffmuntern, daß wann wir uns also im Glauben befleissigen dem Bilde Christi ähnlich zu werden, 1. Petr. 2. v. 21. 2. Cor. 3. v. 15. Rom. 8. 29. GOtt der himmlische Vatter uns nicht hassen noch verstossen könne, in dem Er seines Sohnes Bild in uns siehet.

5. Nimmermehr vergessen, daß wir, wann wir durch den Glauben gerecht, und wiedergebohren werden, Mit-Bürger der Heiligen, und GOttes Haußgenossen seyn; Ephes. 2, 19. Dannenhero unser Wandel allezeit dem Gemüthe nach im Himmel; Phil. 3, 20. in der Conversation aber auff Erden heilig seyn soll.

6. Alle Tage erneuern den Vorsatz des gäntzlichen Vertrauens auff GOTT, und der Gelassenheit, nemlich mit allem, was uns zustösset, zu frieden zu seyn, Matth. 10. v. 19. 29. 30. 31. Phil. 4, 12. 13. weil nemlich alles von dem lieben Vatter im Himmel uns zugeschicket wird, und es uns nothwendig zum besten gereichen muß. Rom. 5. 25.

7. Sich sorgfältig vor überflüssigen Essen und Trincken und ängstlicher Sorge der Nahrung hüten; Luc. 21, v. 34. Ebr. 13. v. 5.

8. Niemahls Approbation seines Thuns bey denen Menschen suchen, oder sich darum bekümmern, sondern alles thun, GOTT zugefallen; Gal. 1. v. 10.

9. Sich stets befleissigen, den Frieden GOttes, Phil. 4. v. 4. 5. 6. 7. in seinem Hertzen zu bewahren, welches geschiehet, wann man seine eintzige Freude an GOTT suchet, gegen alle Menschen sanfftmüthig, und um nichts ängstlich bekümmert ist, sondern in allen Anliegen bätet mit Dancksagung, und die Sorge auff den HERRN wirfft. 1. Petr. 5, 7.

10. Die Christliche Armatur oder Waffen zur Hand nehmen, und bedencken daß eines Christen Leben ein stäter Kampff gegen den Teuffel, die Welt, und sein eigen Fleisch und Blut und des Fleisches Lüste sey. Es gehöret aber zu diesen Geistlichen Waffen sowohl, was Eph. 6. v. 10 bis 18. gleichsam in einem kurtzen Begriff stehet, als auch alles, was in der gantzen H. Schrifft, von Befestigung des Glaubens. 2. Erneuerung des Gemüths. 3. Heiligung des Willens. 4. Creutzigung und Tödtung der Affecten und 5. äusserlicher Conduite und Verhaltung in Worten und Conversation mit andern Leuten gelehret wird.

Hiebey hat nun ein Praeceptor, zumahlen in den obersten Classen, schöne Gelegenheit, seine Discipul zu lehren, wie sie auß diesen Stücken fünff Locos Communes machen, und darunter alles, was zu einem Gottseeligen Leben und Wandel dienet, colligiren, und in ein Buch schreiben können, da dann der dritte Locus von Heiligung des Willens, wie auch der vierdte von Creutzigung der Affecten in verschiedene Locos, und zwar jener nach unterschied der Tugenden, dieser aber nach unterschied der Affecten, könnten subdistinguiret, und auff solche Art eine recht Christliche Ethica gesammlet werden; Es müssen aber bei dem 4. Loco die special-Tugenden nicht auß der Heydnischen des Aristotelis, oder den gemeinen Ethicis, als worinn die vornemste Tugenden eines Christen, v. g. die Demuth, Gelassenheit, Selbst-Verläugnung nicht enthalten, sondern auß Heil. Schrifft oder den 5. Hauptstücken des Catechismi, absonderlich aber auß dem Leben Christi genommen, und etwa nach Anleitung Speneri in den Lebens-Pflichten in folgende Rubriquen getheilet werden.

1. Die Tugenden oder Pflichten und Officia gegen GOtt und zwar (1) gegen GOtt selbst.

(a) Lebendige Erkäntniß GOttes. (b) Der Glaube und dessen Wachsthum. (c) Liebe GOttes. (d) Furcht GOttes. (e) Demuth gegen GOTT. (f) Hoffnung. (g) Vertrauen gegen GOTT in Gefahr und im Zeitlichen. (h) Göttliches Lob. (i) Danckbarkeit gegen GOtt. (k) Gehorsam gegen GOtt. (l) Gelassenheit. (m) Gebät. (n) Tapfferkeit im Kampff gegen GOtt. (o) Bekäntniß der Wahrheit. (p) Bekäntniß der Sünden.

(2) Die Pflichten gegen die Göttlichen Gnaden-Mittel, als (a) Rechtmäßiger Gebrauch der Gnaden-Mittel. (b) Handlung und Lesung der H. Schrifft. (c) Anhörung Göttlichen Worts. (d) Betrachtung des Leydens Christi. (e) Würdige Niessung des H. Abendmahls. (f) Heiligung des Sabbaths &c.

2. Die Pflichten gegen den Nähesten insgemein.

(1) Liebe des Nähesten in Geist- und Leiblichen. (2) Christliche Affabilität und Redsprächigkeit. (3) Sanfftmuth und Gedult gegen die Beleidiger, wie auch gegen die Irrende. (4) Gunst-Gewogenheit. (5) Liebreiches Urtheil von dem Nähesten. (6) Versöhnlichkeit. (7) Demuth gegen die Menschen. (8) Danckbarkeit gegen die Menschen. (9) Bürgerliche Gerechtigkeit. (10) Gutthat gegen die Arme. (11) Schuldigkeit gegen die Verstorbene. (12) Leutseeligkeit und Dienstfertigkeit. (13) Die Erbarkeit. (14) Die Modestie und Sittsamkeit.

In Gewissen-Ständen.

(1) Treue des Predig-Ampts. (2) Gehorsam gegen das Predig-Amt. (3) Pflicht der Obrigkeit und Unterthanen. (4) Pflicht der Hoffleuthe. (5) Pflicht des Ehestandes. (6) Pflicht der Eltern und Kinder. (7) Pflicht der Herrschafften und Gesindes.

3. Die Pflichten und Officia gegen sich selbst.

(1) Ordentliche Selbstliebe. (2) Sorge vor seine Seele. (3) Die tägliche Erneurung und Wachsthum im Guten. (4) Verläugnung sein selbst und der Welt. (5) Vorsichtigkeit in Glaubens-Sachen. (6) Christliche Klugheit. (7) Wachsamkeit. (8) Verwahrung vor Aergernüssen. (9)

Tapfferkeit und Kampff wider den Satan. (10) Keuschheit. (11) Mäßigkeit. (12) Sparsamkeit. (13) Zucht in Kleidern. (14) Gedult im Leyden und Verfolgungen. (15) Vorbereitung auff die Göttliche Gerichte. (16) Geistliche Freude. (17) Geistlicher Friede. (18) Fleiß in Beruffs-Geschäfften und Arbeitsamkeit. (19) Regierung der Zungen und Verschwiegenheit. (20) Pflicht in Kranckheiten. (21) Vorbereitung zum Tode, ꝛc. Bey einer jeden Tugend können nach Anleitung Speneri (1) das Fundament derselben. (2) Indoles. (3) Media, (4) Fructus, (5) Impedimenta gezeiget werden.

Bey dem 5. Loco könten die Special-Affecten wohl auß den gemeinen Ethicis genommen werden; jedoch müste man der Jugend zeigen, daß ein allgemeiner Affect sey, nemlich der Affect der Liebe, darauß nicht allein alle andere Affecten, sondern auch wann sie dem Göttlichen Wort gemäß dirigirt wird, alle Tugenden, wann sie aber irraisonable und dem Göttlichen Wort zu wieder ist, alle Laster entstehen, absonderlich 3. Haupt-Affecten und Laster, nemlich Ehrgeiz, Geldgeiz und Wollust, oder wie sie der Apostel Johannes nennet, Hoffärtiges Leben, Augen-Lust, und Fleisches-Lust.

Wolte man hinzuthun (1) den Finem, Summum Bonûm nemlich die Vereinigung mit GOtt, (2) das Subjectum nemlich den durch den Glauben schon wiedergebohrenen Menschen (dann ein unwiedergebohrner natürlicher Mensch von diesem allen nichts begreiffet, wie sichs nemlich gehört zu begreiffen), (3) Das Medium Conservans, nemlich die tägliche Erneurung, und (4) die Principia Actionum Christianarum, nemlich Principale, so da ist des Heil. Geistes Gnade, Activum, der Glaube; Normativum internum, das Gewissen, externum, das Gesez und Evangelium. (5) Effectum s. Consequens, nemlich Ruhe der Seelen, Friede, Freude, Versiegelung des H. Geistes, Vorschmack des ewigen Lebens, und endlich das ewige Leben selbst, so würde eine vollkommene Christliche Ethica darauß werden.

Es ist bey solcher Übung und Treibung der Heyligen Schrifft, und darauß genommenen Sprüche der Jugend fleissig einzubilden, daß sie dieselbe nicht als eines Menschen, und etwa eines Heidnischen Sitten-Lehrers Worte, sondern als Befehle des Allmächtigen GOttes anzunehmen, darnach sie ihr Leben anstellen, und darzu des Heil. Geistes Beystand erbitten müssen, und wo sie dieses nicht thun, daß dann dieser Spruch, darinn sie ermahnet worden, sie an jenem Tage richten würde.

Da ist nun nöthig, daß 1. so offt man mit GOttes Wort zu thun hat, es in der Krafft außgeführet werde, damit sie Zuversicht und Glauben gewinnen, es auff des treuen GOttes, sein Wort und Verheissungen zu wagen, weil Christus mit solchem Wort, durch die Krafft seines Todes, uns das Vermögen, den alten Menschen zu creuzigen und zu tödten, und durch die Krafft seiner Aufferstehung das Vermögen im neuen Menschen zu leben, und darinn zu wandeln, darreicht; Also wenn Christus in der Schrifft sagt; Verläugne dich selbst, wenn du wilt mein Jünger seyn, so ists nicht anders, als wenn dabey stunde: wann du nur diesen Worten glauben wilt, und es annehmen; So bekümmere du dich nicht, wie du es wollest außführen, Ich bin JESUS der dichs geheissen, der Anfänger und Vollender des Glaubens, Ich seze meine Krafft daran,

daß du in solcher Verläugnung nicht sollest stecken bleiben, sondern Ich bin bey und in dir, und will dirs helffen ausführen. Wer es also wagt, thut gewisse Tritte, und demselben wird auch das Wort Christi Geist und Leben seyn.

2. Müssen viele Prüffungen mit untermenget, und die Jugend durch vieles fragen darzu gebracht werden, daß sie ihres Hertzens Zustand erkennen, und ihren Wandel nach dem Worte GOttes, als der Richtschnur des Lebens, examiniren.

§. 5. Gleichwie nun der Praeceptor Nach vorgeschriebener Methode bey aller Gelegenheit sich so viel möglich richten, seine Discipul, so offt es die Materie leidet oder an Hand gibt, auff die daselbst berührte Stücke führen soll, nemlich 1. Die Erkäntniß des tieffen Verderbens; 2. Das Mittel an GOttes Seiten uns auß solchem Verderben zu erretten, so da ist, seine in dem Werck der Erlösung geoffenbarte ewige Liebe; 3. das Mittel an unserer Seite, nemlich der wahre in der Angst über die Sünde gebohrne Glaube. 4. Die Nothwendigkeit des neuen Gehorsambs, oder neuen Wandels; 5. Die Mittel, den Glauben zu erlangen, und im neuen Gehorsam treu zu seyn, und die Geistliche Feinde zu überwinden, nemlich nebst öffterer Betrachtung, des Tauff-Bundes, und dessen Erneurung im Heil. Abendmahl, die 3. von Christo uns recommendirte Mittel, das Gebät, die Vorsichtigkeit und Wachsamkeit, und was darzu gehöret: Also soll er insonderheit bey Übung des Catechismi allwege seine Absicht auff solche Stücke haben.

§. 6. Es muß aber die Catechismus-Ubung 1. in Fragen und recitiren nicht allein bestehen, sondern da muß im Catechismo eine jegliche Frage in viele andere nach den Umständen Quis? Quid? Ubi? Cur? Quomodo & c. zertheilet, und diese also eingerichtet werden, daß sie eine Erklährung gleichsam in sich fassen, und die Jugend gewöhnet werde, der Sachen selbst nachzudencken, und auß eigenem Verstand zu antworten, und solcher Fragen müssen öffters so viel gemachet werden, als Zeilen und Worte seyn. 2. Ist es nicht undienlich, daß man einerley Frage offt variire, damit der Verstand der Kinder geübet werde; So dann 3. die meisten Fragen also formire, daß die Befragte auß der Frage, was sie antworten sollen, leicht abzunehmen haben, da vorhero aber 4. erfordert wird, daß man die Materie die man fragen wil, aufs einfältigste erklähre und vortrage, damit sie die Sache selbst einnehmen, und alsdenn auß solcher Erkäntniß antworten, jedoch soll diese Erklährung mit wenig Worten, und aufs kürtzeste geschehen, dann die Weitläufftigkeit zur Predigt und nicht zur Catechisation gehöret, als in welcher der Discipul mehr reden muß als der Praeceptor.

Ob man nun gleich ein Hauptstück offt kan recitiren lassen, so muß man doch 5. wann man den Verstand der Fragen kurtz durchgegangen, und etwa den Catechismum summarisch ein paar mahl expliciret, nachmahls nicht viel auff einmahl vornehmen, sondern jegliches Hauptstück in viele Lectiones eintheilen, damit jedesmahl eine Materie ziemlich gründlich erklähret werde. 6. Wann nun die Jugend mehrers zu fassen fähig, so müssen sie zum Beweiß der Sache auß der Schrifft angeführet werden, da dann dahin zusehen, daß der Jugend das Neue Testament recht familiär gemacht, die Theses in der Schrifft gezeiget, die Dicta dem Ge-

dächtniß eingedruckt, wie auch die Krafft ihnen zu verstehen gegeben werde, daß sie lernen, wie der Beweiß darauß zu führen; dann muß auch 7. gezeiget werden, woran sie bey sich eine Versicherung finden können, daß sie die Dinge, so sie auß dem Catechismo gelernet, wahrhafftig glauben; Solches dann lebendig einzuschärffen, muß gezeiget werden 8. Wie solche Materie diene, zu Trost und Stärckung des Glaubens, und zum Fleiß der Gottseeligkeit; 9. Darzu dann muß eine hertzliche Ermahnung gethan, und 10. Die Discipul zum Gebät in dieser Materie angewiesen werden. Unter dem Dociren selbst darff man 11. auch wohl Paraeneses mit untermengen, wie auch dann und wann, da es à pro pos kommet, hertzliche Seufftzer zu GOTT. Vor allen Dingen aber muß 12. alles so eingerichtet seyn, daß der Jugend Anmuth gemachet werde, zu antworten, und sich zu erbauen.

Exempel.

Wie der Jugend durch allerhand Fragen der rechte Verstand eines Spruchs oder auch gantzen Materie könne beygebracht werden.

Rom. IV. 25.

Welcher ist um unserer Sünde willen dahin gegeben, und um unserer Gerechtigkeit willen aufferwecket.

Wenn dieser Spruch von denen Schülern einige mahl gelesen ist, können zu dessen Erklährung an statt eines weitläufftigen Discourses etwa solche oder andere Fragen denen Schülern vorgelegt werden, als folget:

Fr. Wer hat diese Worte geschrieben? Antw. Paulus. Fr. An wen? Antw. An die Römer. Fr. Von wem redet hie der Apostel? Antw. Von Christo: Fr. Wer ist nun dahin gegeben? Antw. Unser HErr JEsus Christus. Fr. Wer ist Christus? Antw. GOttes Eingebohrner Sohn, wahrer GOTT und Mensch. Fr. Was gehet Er uns an? Antw. Er ist unser Heyland und Seeligmacher: Fr. Was ist ihm, denn laut unsers Textes, widerfahren? Antw. Er ist dahin gegeben: Fr. Wohin ist er gegeben? Antw. Er ist zum Leiden und Todt dahin gegeben. Fr. Wer hat ihn dahin gegeben? Antw. Der himmlische Vatter. Fr. Hat sich aber Christus nicht auch selbst williglich dahin gegeben? Antw. Ja. Hie könte die gantze Passions-Historia, nach gutfinden weitläufftig oder kürtzlich, Fragweise abgehandelt, oder ferner der Text also betrachtet werden: Fr. Weßwegen ist denn Christus dahin gegeben worden? Antw. Um unserer Sünde willen. Fr. War Christus selbst ein sündiger Mensch? Antw. Nein. Fr. Was hat dann Christus vor Ursache gehabt um unserer Sünden willen sich dahin zu geben? Antw. Daß Er für unsere Sünde gnug thäte und bezahlte? Fr. Wer ist durch unsere Sünde beleidiget? Antw. GOTT der gerechte Richter. Hierbey könnte man, so es beliebig, sich weiter einlassen in die gantze Materie oder Lehr-Punct von der Sünde. Man muß aber bald darauf dencken, wie man die Hertzen der Catechumenen zu Betrachtung ihres sündlichen Zustandes erwecke und reitze, etwa durch solche Fragen: Wo stecket die Wurtzel und Quelle der Sünde? Antw. Im Hertzen. Fr. Ist denn auch euer (dein) Hertz mit der Sünde vergifftet? Antw. Ja. Fr. Bricht

denn der in eurem Hertzen (deinem) Hertzen steckende Gifft auch wohl offt auß in böse Begierden, Gedancken, Worte und Wercke? Antw. Leider! ja. Fr. Was vor sündliche Wercke haben sich wol auß eurem (deinem) Hertzen bißhero herfür gethan? Antw. Ungehorsam, Zorn, Schlagen und dergleichen.

Wenn die Schüler auf solche Fragen mit der Antwort nicht gerne herauß wollen, oder auff nichts böses sich besinnen können, muß ihnen der Catecheta eines und andere zu Gemüthe führen, und sie fragen, ob sichs nicht also mit ihnen verhalte, wie er ihnen vorgestellet hat, auch ihnen die Grösse und Abscheuligkeit der Sünden, und wie nothwendig es sey, daß sie Buße thun, vor Augen mahlen, etwa mit solchen Fragen; Was duncket euch (dich)? solte es wol mit denen Sünden viel auff sich haben? Fr. Solte das eine geringe und leichte Sache seyn, die nicht anders als mit Christi Blut und Todt hat können versöhnet werden? Kan der Christum wol lieb und werth haben, der die Sünde, welche ihm so grosse Mühe und Arbeit verursachet hat, noch liebet und gerne thut? Wäre es nicht einmahl Zeit, daß man von einem solchen schröcklichen Ubel, welches der Sohn GOttes mit seinem Tode büssen müssen, sich abwendete? Diese und andere zur Erweckung dienende Fragen muß der Catecheta mit Bezeugung eines solchen Ernstes und Gemüths-Bewegung hervorbringen, daß die Schüler mercken können, er frage nicht nur ihren Verstand, sondern ihr Hertz, und wolle sie nicht mehr zu einer Wissenschafft als hertzinnigen Empfindung anführen. Wenn hierdurch die Gemüther nun scheinen etwas bewegt geworden zu seyn, hat man ihnen das Gebät nicht nur zu recommendiren, sondern auch denen ungeübten Anlaß zu geben, daß sie alsobald, auß dem, was verhandelt worden, ein kurtz und einfältig Gebätlein selbsten machen und nachsprechen, Als: Ach lieber GOTT, wie sind meine Sünden so groß, so viel und abscheulich, daß um derselben willen dein lieber Sohn hat müssen in den Todt dahin gehen? Vergib sie mir, lieber Vatter, auß Gnaden, um Christi willen. Würcke in mir eine wahre Erkäntniß, Reue und ernstlichen Haß wider alle Sünden, auch lebendigen Glauben, das Verdienst Christi zu meiner Gerechtigkeit zu ergreiffen, und in einem neuen Leben zu wandeln, Amen. Dergleichen Gebätlein zu lehren, bedarff es nicht, daß man erst ein Gebätbuch auffschlage, und auß demselben eine Formul herlese; sondern wenn der Catecheta selbst nun in der Bät-Kunst erfahren ist, und was zu einem GOttgefälligen Gebät erfordert werde, vorzustellen weiß, auch mit denen Anfängern, wenn es nicht gleich wil von statten gehen, Gedult hat, und einen mehrmahligen Versuch thut, so wird solcher Fleiß und Arbeit wohl gesegnet werden.

Wenn aber in dem vorgenommenen Spruch noch ein mehrers zu finden, als kan auch selbiges durch Fragen erläutert werden; Nemlich, Ist denn Christus, der um unserer Sünde willen dahin gegeben worden, in dem Tode und Grabe geblieben? Antw. Nein, sondern Er ist aufferwecket. Wovon ist Er aufferwecket? Antw. Von dem Tode. Fr. Wer hat Ihn aufferwecket? Antw. Der himmlische Vatter. Fr. Hat Er nicht auch selbst durch seine Krafft sich aufferweckt? Antw. Ja. Hier könten mehrere Umstände von der Aufferstehung Christi, wenn es beliebig und nützlich gefunden würde, Fragweise der Jugend eingepräget werden.

Sonst fähret man nach Anleitung des Textes, fort zu fragen: Warum ist Er aufferwecket? Antw. Um unser Gerechtigkeit willen. Fr. Haben wir von uns selbst nicht eine Gerechtigkeit, damit wir könten für GOtt bestehen? Antw. Nein. Fr. Können wir nicht ohne Gerechtigkeit vor GOTT bestehen? Antw. Nein. Fr. Durch was vor Gerechtigkeit aber können wir in GOttes Gerichte Gnade erlangen? Antw. Der aufferstandene JESUS muß selbst unsere Gerechtigkeit werden. Fr. Wie geschiehet das? Antw. Wenn ich mir im Glauben sein heiliges Verdienst zueigne. Fr. Wann nun sich einer des Verdienstes Christi tröstet, und hat doch Lust, in seinen Sünden fortzufahren, wird derselbige vor GOtt wol bestehen? Antw. Nein; Warum nicht? Weil ein solcher Glaube und Zueignung des Verdienstes Christi, ein falscher und todter Glaube ist, und GOtt unmöglich gefallen kan. Hie kan nun der Catecheta nach belieben ein mehrers von der Art, Eigenschafft und Frucht des wahren Glaubens, und wie er von dem todten Glauben unterschieden sey, Fragweise der Jugend vorstellen, und darneben sich befleissigen, daß er dem Hertzen etwas näher trette, und solches theils zur Prüffung, theils zum Verlangen nach dem Glauben und wahrer lebendiger Ergreiffung des Verdienstes Christi erwecke, etwa mit solchen Fragen: Gehet die Gerechtigkeit Christi, auch euch (dich) an? Antw. Ja; Fr. Wie kanst du (ihr) derselbigen theilhafftig werden? Antw. Wenn ich (wir) an Christum glaube. Fr. Wenn ihr (du) nun die Einbildung euch (dir) machet, ich gläube, ich verlasse mich auff Christi Verdienst, ist denn solches der rechte lebendige Glaube? Antw. Nein; Fr. Wie must du (ihr) es denn anfangen, daß du (ihr) den rechten Glauben bekommest? Antw. Wir müssen GOTT um den Glauben bitten. Hie kan der Catecheta nicht nur weitläufftiger sich ausbreiten, die Lehre vom Glauben und von der Glaubens-Gerechtigkeit, nach allen ihren Umständen außzufragen, sondern auch versuchen die Hertzen zum Gebät anzuführen, und zu reitzen, daß sie nach denen vorgehaltenen Lehr Fragen, die auch der Catecheta, summarisch widerholend, zu Gemüthe nochmals mit wenigen führen kan, von ihnen selbst und mit ihren eigen Worten, sie seyn auch anfänglich so kindisch und ungeschickt, als sie immer wollen (weil es mit der Zeit wol besser werden kan) kurtze Stoß-Gebäter und Seufftzerlein machen, oder wenn es nicht fort wil, nachsprechen lassen, etwa also: O lieber himmlischer Vatter, ich dancke dir, daß du deinen Sohn nicht nur um meiner Sünde willen hast dahin gegeben in den bittern und schmählichen Creutzes-Tod, sondern auch um meiner Gerechtigkeit willen wieder aufferwecket hast. Ach würcke in mir den wahren Glauben und schencke mir die Gerechtigkeit meines Heylandes, auff daß ich damit vor GOTT bestehen und seelig werden möge, Amen. Die Erfahrung wird es lehren, daß auff solche Weise, da man nicht nur das Gedächtniß, sondern den Verstand und vornehmlich den Willen, oder das Hertz mit der heylsamen Lehre des Evangelii zu bessern trachtet, obschon der Anfang vor den Praeceptor viel mühsamer ist, als die gemeine Weise, da man nur die außwendig gelernte Worte recitiren läst, viel grösserer Segen auff die Jugend und Erwachsene fliessen, und sich außbreiten wird.*)

*) Nur bis hierhin ist die Schulordnung von 1704 gedruckt worden (in 4° auf 58 Seiten). Die Cap. VII. und VIII. sind den Lehrern zur Corbach, N. Wildun-

Cap. VII.

Von dem Methodo die Jugend zu Weltlichen Wissenschafften anzuführen.

Bey einer jedweden Information müßen alle Vortheile, welche man haben kan, gesuchet und gebrauchet werden, denen Kindern mit Lust, Anmuth und Leichtigkeit Dasjenige, was Sie lernen sollen bey zu bringen.

Das A. B. C. betreffend.

Die A. b. c. Schüler, wenn Deren viel, müßen in gewiße kleinere Classes und Ordtnung vertheilet, die Hurtigsten zusammen, und die Langsamen gleichfals bey einander gefüget, und entweder vor eine Tafel an welcher die Buchstaben mit groben Characteren zu sehen, oder vor ein A. b. c. Buch, welches der Praeceptor denen Kindern vorzuhalten hat, gestellet werden; Da denn Der Praeceptor nicht mehr als einen eintzigen buchstab zuerst zeigen, aussprechen, nachsprechen laßen auch sich wiederumb von denen Kindern in ihren eigenen Büchern zeigen, und bey solchen erst gezeigten eintzigen Buchstab so viel tage verharren muß, biß die in solcher Ordnung befindlichen Kinder denselben gantz fertig und ohne wancken kennen und nennen können; Worauf denn der Praeceptor einen andern Buchstab auf gleiche Arth vorzunehmen, und also zu continuiren hat, biß ein Buchstab nach dem andern, und alle insgesambt denen Kindern eingebildet worden. Wozu denn ein groses thut, wenn der Praeceptor einen jeden Buchstab mit einem gewißen Merckmahl und Idea der Kindischen Phantasie vorstellen kan. Auch die Buchstaben nicht in der Ordnung des Alphabeths (als welches die Kinder wohl auswendig hersagen, aber mit gröseſter Mühe, worüber offt Jahr und Tag vergehet, unterscheiden lernen) sondern nach eigenem des Praeceptoris Gutdüncken bald diesen bald einen anderen vor nimmt. So offt nun ein Buchstab aus dem Teutschen

---

gen, Mengeringhausen, Rohden und Landau schriftlich zugegangen, wie aus nachfolgendem Schreiben hervorgeht:

An

Den Superintendenten Jnspectorem und Ehrn Haffendreher
Zu Corbach

et mutatis mut.

An Visit. Gottmann, den Jnspectorem und Ehrn Hartmann
Zu Wild.

it. Menger. Rohden, und Landau.

Unseren ꝛc.

Demnach Wir Vor gut befinden, daß die Zwey letztere Zu der itz unter dem Druck seyenden SchulOrdn. gehörige Capita noch Zur Zeit nicht gedruckt sondern nur schrifftlich denen Praeceptoribus Zugestellt werden, umb aus der praxi ein und anders hinzuthun zu können, Und dan nöhtig sein wird, daß bey jetzigen Examine und etwa des Jnspectoris Anwesenheit die vorgeschriebenen Lectiones in stunden eingetheilet werden, So haben Wir Denselben u. Euch den Anschluß zufertigen wollen, umb selbige denen Praeceptoribus zuzustellen, mit ihnen wegen der eintheilunge der Lectionen in die stunden abrede Zunehmen, und Sie darauff anzuweisen, daß Sie dieser Verordnung Vest und gehorsamblich nachkommen. Im übrigen soll die gedruckte Schul-Ordnung wie auch daß Caput VII. schrifftlich mit nechstem nachgeschickt werden. M. d. 13. Febr. 1704.

Gr. W. Consist.

Alphabeth denen Kindern gezeiget und eingebildet worden, so können Sie gantz leicht eben denselben auch in dem Lateinischen der Aehnlichkeit halber erlernen. Nachdem aber die curent Buchstaben solchergestalt denen Kindern eingebildet worden, welches nach vorgeschriebener Weise gar wohl in Monaths-Frist geschehen kan, muß gleich mit dem Buchstabieren der Anfang gemacht und darneben unter der Hand die Grosen Buchstaben wie die Kleinen, einer nach dem andern mit vorstellung gewißer Merckmahle und Ideen bekant gemacht werden.

Weilen auch denen Kindern die das A. b. c. und Buchstabieren lernen sehr beschwehrlich und dazu eine stete Gelegenheit zum plaudern ist, wenn sie nachdem sie recitiret, stets auf das Buch sehen und mit blosem speculiren (welches dann überlesen heisen muß) sich ermüden sollen, hergegen zur Lust und Aufmerksamkeit, nicht weniger die Kinder in Stille zu halten dienet, dann einen jeden etwas mit denen Händen zuthun auf gegeben wird, Alß wird der Praeceptor ihnen einen Buchstab vormahlen und Sie solchen, nachdem Sie recitiret, auf kleinen Schiefersteinen, so gut Sie können, mit einem Griffel nachmahlen, wieder auswischen und also zum öfftern nachzeichnen laßen; Da denn am nützlichsten seyn wird von dem grosen Lateinischen Alphabeth anzufangen, und zwar erstlich das I. als Lineam perpendicularem rectam, hernach die davon hergeleitete L. F. E. H. K. P. B. R. D. N. M. Darnach C. G. O. Q. Ferner V. W. Y. X. A. Z. S. nicht aber alle zugleich, sondern einen auf einmahl und wenn man mercket, daß ein Kind solchen ziehmlich nachmahlen kan, noch einen darzu biß zum Ende. Von dem grosen Lateinischen Alphabeth komt man zu dem kleinen, in folgender Ordnung i. r. u. n. m. y. x. l. t. b. c. d. h. k. e. o. a. g. q. p. v. w. z. s. ſ. ſſ. f. ff.; ferner zu dem Teutschen, wie folget. i. c. n. u. ü. m. w. e. p. s. d. o. ö. a. ä. g. q. l. ll. b. h. ch. ih. sch. ſ. ſſ. ß. t. ſt. f. ff. fft. r. v. w. y. x. z. k. l. ck.

Zu mehrerer Veränderung kan der Praeceptor die Kinder, welche in diesen Nebenwercken sich exerciren, und die Zeit damit vertreiben sollen, in zwey Classes theilen, deren eine Buchstaben, die andere aber Ziefern, als 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 0. ꝛc. mahlet, dergestalt, daß diejenige Parthey, so Vormittag Zahlen gemacht Nachmittags Buchstaben ziehen, und so Vormittag mit Buchstaben zu thun gehabt, Nachmittag in Zahlen sich üben müßen.

Dieses alles aber muß, wie schon gemeldet, nur als ein Nebenwerck, zu Vermeidung unnützes Geschwätzes, von denen, so recitirt haben, wehrenden Auffagens der andern Schüler getrieben, und vom Praeceptore so regieret werden, daß es ihm an der übrigen Arbeit keine große Hinderniß gebe.

Vom Buchstabieren und Lesen.

In dem Buchstabieren, wie auch bey dem Lesen kan dieser Vortheil gebraucht werden, daß Kinder so einerley Bücher und Profectus haben, zusammen einerley Lection vornehmen, und bald dieser, bald jener zum aufsagen, die andern aber von solcher Gattung zum stillen Nachlesen, und aufweisen, mit dem Finger auf eben daßelbe, was die andern in solcher Ordnung lesen, angehalten werden; Dadenn der Praeceptor mit allem Ernst auf die Deutlichkeit und reine Aussprache halten, und bald anfangs

einen solchen Grund im Lesen bey der Jugend legen muß, der ihnen hernach in ihrem gantzen Leben nützlich und wohlanständig seye.

Vom außwendig Lernen.

Sprüche, Psalmen, der Catechismus, Morgen-, Abend- und Tischgebethlein können, von denen, so nicht lesen können, also auswendig gelernet werden, wenn der Praeceptor ihnen ein comma nach dem andern vorsaget, etliche zugleich nachsprechen, und endlich bald diesen bald jenen, insonderheit nehmlich die am geschwindesten etwas faßen können, zuerst, und hernach die tardiores hersagen läßet. Wobey aber mit Fleiß zu verhüten 1. daß die Kinder nicht zu geschwinde, und mit nur halb ausgesprochenen Sylben, sondern vollkommen, langsam und deutlich alle Worte herzusagen sich gewöhnen, 2. daß ihnen die Worthe, so sie auswendig lernen müßen, nicht ohne Verstand, sondern mit genugsamer Erklärung, vermittelst kurtzer und einfältiger Frage und Antwort beygebracht werden. Diejenige aber, welche lesen können, müßen den Text, es sey ein Evangelium, Epistel, Psalm, Spruch, oder ein Stücke aus dem Catechismo, aus dem Vocabulario und Grammatica, welcher ihnen auswendig zu lernen aufgegeben wird, ehe sie anfangen, denselben zu memoriren, dem Praeceptori etliche mahl langsam und deutlich vorlesen und durch Fragen sich verständlich machen laßen, und wann sie auswendig hersagen, die Deutlichkeit im Aussprechen gantz genau beobachten; Denn es dem Praeceptori eine grose Schande ist, wenn seine Schüler den Catechismum und andere Lectiones zwar aus den Köpffen hurtig herplappern, aber mit keiner angenehmen Deutlichkeit, daß ein Zuhörender es verstehe, hersagen können.

Vom Schreiben.

Im Schreiben wird es grosen Vortheil geben, wenn obgemeldeter maßen, die Kinder in der untersten Classe, nach dem recitiren ihrer Lection, die Buchstaben mit einem Griffel auf Schiefersteinen, nach des Praeceptoris Anweisung zu mahlen sind gewöhnet worden, denn solchen hernach mit leichterer Mühe auf dem Papier, wie die Buchstaben zu ziehen, ziehrlich und einer Vorschrifft gemäß zu machen, kann beygebracht werden. Wozu denn auch dienet, daß bißweilen der Praeceptor mit rother oder grüner Dinte, denen, welchen das Schreiben schwehr ankomt, in ihren Büchlein vormahlet, und daßelbe mit schwartzer Dinte überziehen läßet, damit sie der Züge allmählich gewohnt werden. Und ist auch hie, was oben bey dem A. b. c. schon erinnert, in acht zu nehmen, daß man denen Anfängern nicht gleich das gantze Alphabeth, sondern erst nur die leichte, und zu anderer Zeit die schwehren Buchstaben almählich, und in der Ordnung, wie oben gezeiget ist, vorschreiben müße. Es muß aber ein jeder Praeceptor, der andere das Schreiben lehren soll, selbst sich befleissigen, ein gutes Fundament und Ziehrlichkeit im Schreiben anzunehmen, und zu dem Ende zum öfftern eine gute Vorschrifft zu imitiren sich abmüßigen. Welche nun im Schreiben gute Fertigkeit erlanget haben, die müßen auch angewöhnet werden, sowohl aus dem Munde des Praeceptoris etliche Periodos orthographice nachzuschreiben; Als auch selbst

ein klein Brieflein von allerhand vorfallenden Sachen aufzusetzen, endlich auch allerhand Schrifften von fremden Händen zu lesen.

Rechnen.

Zur Arithmetica kan nach oben schon gegebner Anleitung bald im Anfang in der untersten Schule zu großem Vortheil, eine Vorbereitung gemacht, und ein guter Grund gelegt werden, Derogestalt, daß sobald einer die Ziefern recht machen kan, welches aber in 8 Tagen möglich, der Praeceptor ihnen ein Exemplum Additionis erst mit 2, hernach mit 3, und ferner mit mehr unter einander gesetzten Reihen vorschreiben, und wie er es an Fingern abzehlen und unter zeichnen müße, Anleitung geben kan. Nach dem der Schüler dieses gefaßet, kan ihme auch gewiesen werden, wie er eine Reyhe von denen addirten Summen nach der andern von dem Facit abziehen und also die probam per subtractionem machen solle. Und so gehet dann der Schüler, wenn er das Einmahleins (welches nicht auf einmahl, sondern in unterschiedl. Lectiones abgetheilet, und alle mahl das gelernte Stücke, durch aufgegebene kleine exempel appliciret werden muß) fertig kan, ohne Hinderung zur multiplication, Division und Regul de Tri: deren aber keines muß eher vorgenommen werden, biß das erste recht von dem Schüler gefaßet und begriffen worden. Doch bedarff ein Anfänger weit mehr, als mit unbenahmten Zahlen die 4 Species und Regul de Tri zu lernen, und wann er darin geübt, alsdenn auch mit benahmten Zahlen zu rechnen, ingleichen muß einem Anfänger nicht mit großen mühesamen exempeln das Rechnen schwer sondern durch kleine und kurtze leicht und angenehm gemacht werden. Schläge müßen aber hierbey gar nicht gebraucht werden, damit nicht durch Unlust und Verdruß die Knaben zu fernerem Fortgang unbequehm gemacht werden. Die aufzugebenden Exempel kann der Praeceptor an die Taffel schreiben, und selbst erst denen Schülern deütlich vormachen, und von einem oder zween nachmachen, hernach denen andern in der Stille zu imitiren überlaßen. Wann also ein Praeceptor jedes Tages, nur ein oder zween exempel, die aber nicht groß seyn müßen vor dem recitiren, der ordentl. Lection, anschriebe und nachmachen liese, würden unvermerckt, bei steter Continuation dieses exercitii, nach und nach die 4 Species und Regula de Tri in gantzen und gebrochenen, benahmt- und unbenahmten Zahlen, so fertig in den untersten Classen erlernet werden, als auch wohl in den obersten Classen, da man wegen Menge anderer Lectionen, nicht mehr, als eine eintzige Stunde in der Woche zu rechnen nehmen kan, nicht zu geschehen pfleget.

Ueberdeme aber, daß das Rechnen in denn untersten Classen als ein Nebenwerck besagter maßen getrieben wird, können vor die oberen auch gewiße Stunden dazu ausgesetzet und ex profeso ein Lehrsatz nach dem andern gründlich gewiesen, die Termini erkläret, und die Reguln mit Exempeln gantz deutlich gemacht werden, damit sie hernach die aufgegebene exempel mit so viel weniger Mühe in der Stille vor sich auf dem Schieffersteine ausarbeiten, dem Praeceptori zu gehöriger Zeit aufweisen und mehrere Anleitung gewärtigen können. Es haben aber Praeceptores, so im Rechnen informiren sollen, dahin zu sehen, daß sie die kurtze Rechnungsart, so man die welsche practicam nennet, sich wohl imprimiren,

damit sie auch zu solcher die Jugend bald anführen, und was per compendium mit leichterer Mühe zu rechnen ist, nicht durch langwührige Umschweiffe ausrechnen lehren.

Brüche.

Insonderheit was Brüche anlangt, muß ein Praeceptor derselben Bedeutung recht bekannt machen, welches unter andern auf folgende Weise geschehen muß. Man fragt die Schüler: Wie viel hat ein gantzer Thlr. Mariengr. Rsp.: 36. Fr.: Der wievielste Theil eines Thlr. ist nun 1 Mariengr? Rsp.: Der oder ein sechs und dreyßigster Theil. Fr.: Wie schreibt man dieses mit Zahlen? Rsp.: $^1/_{36}$ Rthlr. Fr.: Wie viel sind 2 Mgr. Theile eines Thlrs.? Rsp.: $^2/_{36}$ u. s. w. Fr.: Wann ich einen gantzen Thlr. oder 36 Mgr. in 6 gleiche Theile oder unter 6 Persohnen vertheile, wie viel bekommt einer? Rsp.: 6 Mgr. Fr.: Diese 6 Mgr., der wievielste Theil eines Thlrs. sind es? Rsp.: $^1/_6$. Fr.: Zweymahl 6 Mgr. oder 12 Mgr., wieviel Theile eines Thlrs. sind es? Rsp.: $^2/_6$ u. s. f.

Die Verkleiner- oder Aufhebung derer Brüche kann auch durch Fragen etwa folgender maßen erklähret werden. Fr.: Wenn von einem gantzen Rthlr., welcher 36 Mgr. oder Theile hat, abgenommen werden 24 Mgr. oder Theile, wie würde das wohl bruchweise zu nennen und zu schreiben seyn? Rsp.: $^{24}/_{36}$. Fr.: Wenn aber derselbe gantze Rthlr. oder 36 Mgr. würde getheilet in 18 Theile und von diesen 18 würden dann 12 Theile, das ist $^{12}/_{18}$ abgezogen, wie viel Mgr. würden dies wohl seyn? Rsp.: 24 Mgr. Fr.: Wenn nachmals eben derselbe gantze Rthlr. oder 36 Mgr. würde in 9 Theile getheilet, und von solchen 9 Theilen zöge man 6 Theile ab, wie viel würden das Mgr. seyn? Rsp.: Wiederumb 24 Mgr. Fr.: Wenn endlich der Thlr. oder 36 Mgr. in 3 Theile getheilet würde, und von diesen 3 Theilen nähme einer 2 Theile, das ist $^2/_3$ ab, wie viel Mgr. hätte der bekommen? Rsp.: 24. Fr.: Diese immer einerley Geldung mit sich führende Eintheilung, wie würde sie bruchweise vorgestellet? Rsp.: $^{24}/_{36}|^{12}/_{18}|^6/_9|^2/_3$. Sollten nun die Schüler dieses noch nicht verstehen, so könte es der Praeceptor in vivo durch Vertheilung eines Rthlrs. unter etliche Schüler demonstriren und dergl. Fragen, wie oben gezeiget ist, anstellen, und das vertheilte Geld wieder zu sich nehmen. Auf gleiche Weise, wie es hier mit Rthlr. und Mgr. vorgestellet worden, kan man auch in andern Müntzen, Maaß und Gewicht-Sorten verfahren. In allen aber ist dahin zu sehen, daß die exempel nicht allzu intricat und weitläufftig, sonder wie es die Praxis im Handel und Wandel mit sich bringt, vorgestellet und aufgegeben werden.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen in Sprachen.

In den Sprachen muß mann in den Reguln so kurtz seyn, als immer möglich, das meiste aber durch stete praxin ausrichten, so daß man stets aus dem unter Handen habenden Auctore mit exempeln die Knaben exercire, daher billig die gemeine Weitläufftigkeit der Grammaticorum zu vermeyden, und alles in möglichster Kürtze zu faßen, auch die Grammatic in solcher Sprache, die sie schon verstehen, zu dociren, zu dem Ende

denn verordnet ist, daß in allen Schulen dieses Landes die Teutsche Grammatica Cellarii gelehret werden soll, und haben Inspector und Scholarchen ernstlich darob zu halten, daß diesem alſo nachgelebet werde. Deßgleichen muß man mehr durch Paradigmata und exempla aus dem Auctore (es sei der Orbis Pictus, Castellionis Dialogi, der Cornelius Nepos oder ein anderer) als durch Reguln den Kindern alles, was ad Grammaticam gehöret, suchen deutlich zu machen und wohl zu imprimiren, damit sie nicht etwa einige Reguln nur den Worten nach ohne Verstand lernen. Absonderlich aber müßen die Haupt- und Grundreguln fleißig durch viele exempla getrieben und bey Lesung der Auctorum repetirt werden. So bald die Knaben fertig decliniren und conjugiren können, sollen sie mit ihnen nebst der Grammatica Cellarii einen lateinischen Auctorem dero gestalt tractiren, daß man sie nicht zuerst nach der gewöhnlichen Art das Teutsche ins Lateinische, sondern anfangs das Lateinische ins Teutsche übersetzen laße, weil sonsten alles mit Idiotismis angefüllet wird, und Teutsch Latein heraus komt, darinn denn vieles zu corrigiren wäre, womit doch das Gemüth eines Knaben, wenn es so vieler Fehler gewahr wird, die Ihm bey solcher Methode unvermeidlich sind, sehr niedergeschlagen werden kan. Hergegen, wenn sie einen lateinischen Auctorem den sie exponiret und analysiret haben, erst ins Teutsche vertiren, so wirds Ihnen hernach nicht schwehr werden denselben wieder ins Lateinische zu bringen, da denn allezeit von der Puritaet des Auctoris etwas wird behangen bleiben, wie dieses die Erfahrung gewiesen, und von Wolffgango Ratichio ex propria praxi bezeuget wird, wenn er in seinem Methodo Linguarum alſo schreibet: a primo initio statim ex Lingua materna, vel nota in ignotam aliquid transferre conari, absurdum est: hoc vero interpretandi & transferendi in vernaculam exercitio (1.) discipulus puritatem et elegantiam Auctoris sibi magis magisq. imprimit, ipsamq. loquendi vel scribendi *διάθεσιν* seu dispositionem in habitum promovet. Deinde hic modus ingenium discentis intra limites puritatis & elegantiae illius Auctoris continet, & hac judicii imbecillitate omnes ambages & tropicas loquendi formulas devitat, cum alias in Lexicis huc illuc oberret, et saepe pro albo nigrum aut subfuscum, pro vero falsum arripiat. Tertio hoc transferendi exercitium longe utilissimum est. Hoc ipso enim magis magisq. augetur copia verborum et elegantium phrasium: omnia enim quae puero in auctore occurrunt, transferre, suaeq. memoriae infigere studet, nihil omni ex parte praetermittens: at si linguarum notam per ignotam ex primere conatur nil nisi prius sibi notum usurpat et ad nauseam repetit, chorda semper oberrans eadem. Quarto facilior & minus coacta est haec ratio: nam materna Lingua, in quam translatio fieri debet, ei satis copiosa est, et variis modis subvenire potest.

Und damit die Puritaet des Auctoris desto beßer imprimiret und imitiret werde, so kan mann die discipulos, sonderlich zu Anfang das ins Teutsche vertirte Stück sogleich denselben Tag, oder doch die folgende Lection, nachgehends aber erst nach etlichen Tagen wieder ins Lateinische bringen laßen. Denen in den oberſten Classen ist zu recommendiren, daß sie auch andere probatos Auctores über diejenigen, so publice dociret und tractiret werden, lesen und Sententias so wohl als phrases

daraus excerpiren. Wann sie dann einen Auctorem fertig expliciren können, und in hoc transferendi genere fleißig geübt worden, so kan man ihnen auch teutsche exercitia ins Latein zu setzen, aufgeben, sie auch zum öfftern eine Sentenz vielfältig variiren laßen.

Was nun vor Auctores in hiesigen Schulen zu tractiren seyn, davon soll unten in einem absonderl. Capitel gedacht werden. Aus des Ciceronis Epistolis können die anfängl. selegiret werden, welche Anthon Seorus in seinem Methodo discendae linguae latinae et graecae zusammen getragen, und darüber gar feine Anmerckungen gemacht, einmahl weil das Argumentum solcher Epistel nicht zu hoch ist, sondern der angeführte Auctor in seinen observationibus würcklich praestiret, was er sonsten in genere oder thesi von der Methode die Lateinische und Griechische Sprache zu lernen geschrieben hat, daran denn die Praeceptores ein exempel haben konten, wie sie die übrigen Episteln, oder auch andere Auctores tractiren solten, und käme hierzu die neue Edition wohl zu Statten.

Was den Terentium betrifft, ist nicht rathsam befunden, daß er der Jugend gleich Anfangs recommandirt, vielweniger mit derselben tractirt werde; Sintemahlen aus demselbigen wohl einige gute phrases, Locutiones und sententien, aber kein guter Stylus, darauf das meiste ankomt, kan erlernet werden, zu geschweigen die ärgerlichen Reden, so darinnen vorkommen, deßwegen es auch Augustinus bereuet, Terentium und dergleichen Bücher in der Jugend gelesen zu haben L. 1. Conf. CXVI., da er spricht: nequam adolescens apud Terentium se concitat ad libidinem, quasi coelesti magisterio. Non accuso verba sed vinum erroris, quod in eis propinatur ab ebriis Doctoribus. Libenter haec didici et delectabar miser. Nebst dem Cornelio Nepote und Curtio, so publice tractirt werden, kan Justinus zu Hauße gelesen werden, um die meisten in ged. Auctoribus vorkommende Historien zu verstehen; ingleichen ist der Curtius cum notis Pitisci propter antiquitates romanas zu recommendiren. Die Schola Latinitatis Gothana ist instar plurium Auctorum, und um desto mehr zu recommandiren, weil daraus sowohl in eloquentia als Latinitate gute Fundamenta zu nehmen: auch ist denen Knaben zu recommendiren, daß Sie sich die Orationes selectas Cellarii anschaffen, und dieselben sich bekannt machen auch einige auswendig lernen.

Es sind aber die Auctores in der Obersten Classe zu Corbach und Wildungen dergestalt zu tractiren, daß wenn einer eine passage aus dem Auctore exponirt hat, ein anderer dieselbe periphrasire und wenn es sich thun läßet ein axioma politicum oder Morale ziehe, von denen Praeceptoribus aber gewiesen werde, in welchen locum communem daßelbe zu bringen, wie denn ein jeder Discipul aus solcher Classe ein Buch darzu zu machen, und dem Praeceptori Selbiges, so offt es gefordert wird, zu exhibiren.

Im übrigen weil die Wißenschafft fremder Sprachen das menschliche Gemüthe leicht aufbläset und eitel macht, so muß fleißig den Knaben inculciret werden, daß die Sprachen nichts anders seyn, als instrumenta einander zu verstehen, und dasjenige was in solchen Sprachen geschrieben ist zu begreiffen, und daß sie sich um deßwillen nicht besser dürfften düncken lassen, wenn sie gleich auf Zehenerley Arth nennen könten, was dieses

oder jenes heise, sondern daß Solches alles vitre sey, wenn sie nicht dardurch zu dem rechten Zweck gelangen, daß sie nehmlich Gottes Ehre und des Nechsten Nutz dardurch befördern können, und vor allen Dingen ihre Hertzen mit Glaube und Liebe, mit der Demuth und Sanfftmuth Unsers Herrn Jesu Christi und mit kindlichem Gehorsam erfüllet werden.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen zur Oratoria.

In der Oratoria muß der Anfang mit Teutsch- und lateinischen Periodis gemacht werden, da denn Weisii erneuerter Politischer Redner gar nützlich zu gebrauchen. In der obersten Classe zu Corbach und Wildungen kan ad conscribendas Chrias & orationes ietzt gedachte Weisii Oratoria gute Anleitung geben.

Poesis.

In der Poesi ist zwar Virgilius und Horatius in den meisten Schulen recipiret; es hat aber hier auch statt, was oben von dem Terentio gesagt worden, bey dem Prudentio aber muß der Praeceptor seinen Discipulis die Historien, davon der Auctor handelt, jedesmahl expliciren.

Astrognosia.

Die Astrognosie könte also tractiret werden daß 1) der Jugend bekant gemacht würde Globus coelestis mit allem was dazu gehöret, 2) Daß Sie unter Freyem Himmel selbst geführet, und Ihnen die Astra gezeiget würden 3) Daß Ihnen Problemata fürgegeben würden, dieselbigen zu erfinden e. g. Longitudinem Diei vel noctis quolibet tempore, it. maximam altitudinem alicujus Stellae indagare & c. 4.) Daß die Zeiten observiret würden.

Mythologia.

Was Mythologiam betrifft, könte man der Jugend davon nur so viel bekant machen, als man sich versicherte daß ohne Anstoß und Aergerniß ihrer zarten Jahre geschehen könte, welches denen klugen Praeceptoribus nicht ohnmöglich ist, die ohne dem durch kurtze Anmerckung der darunter verborgenen Warheit, Geschichte oder natürl. Dinge und Moralitaeten (welche Ihnen die neue weitläufftige Praefation über Stephani Dictionarium Mythologicum, Vasii Buch de Origine et progressu idololatriae, des Natalis Comitis und Pomey Pantheon Mythicum, so vor allen andern dießfalß nützlich seyn kan genugsam an Hand geben) denen Knaben den rechten Scopum der Fabuln beybringen könten. So man aber etwas anstößig befindet, läßt man Solches lieber vorbey, als daß man einen von den Kleinen ärgere, wie sonst leyder mehr als zu viel geschiehet, wo solche Dinge nicht in der Heiligung und Christlichen Vorsichtigkeit proponiret werden.

Geographia.

Die Geographie ist nicht biß in die oberste Classe zu verspahren, sondern es sollen auch diejenigen, so in den untersten Classen sitzen, darzu den Anfang machen, weil dieselbe sowohl jucundum Studium, als auch res memoriae ist, auch über dem, wie man aus Erfahrung hat von

Kindern von 6 Jahren schon in etwas kan gefaßet werden. Es muß aber solches auf die Arth geschehen, daß man zu mahlen Anfangs, die Kinder nicht selbsten in einem Geographischen Buch lesen sondern nur die Land Charten einsehen laße, und Ihnen einen Theil der Welt nach dem andern, und die darinn gelegene Länder und Städte auf den Charten weise. Der Praeceptor aber hat sich der Bücher zu bedienen, und daraus die Knaben, bey jedem König-Reiche und Lande folgende Fragen hauptsächlich zu lehren.

1. Wo ist das Land gelegen? Welches man nach dem Himmels Circul und dem Fluß, daran es gelegen, oder andern Merckzeichen zeigen kan, dabey auch die Länge und Breite zu behalten.

2. Was hat es vor Grentzen gegen Morgen, Abend 2c.

3. Wie ist der Boden beschaffen, obs Fruchtbahr, was er trage und hervorbringe; obs bergig oder eben; was vor berühmte Wälder darinnen?

4. Wie ist die Lufft, gesund oder ungesund, kalt oder warm?

5. Wie wird das Land nach der Situation getheilet?

6. Was sind vor Flüsse im Lande? Wo entspringen die Flüsse, wo fließen sie hin, durch was vor Länder; Kommen auch andere Flüsse in diese; Theilet sich auch der Fluß in verschiedene Ströhme.

7. Was vor Städte, Vestungen, Accademien sind im Lande? Die in der Obern Claße mögen wohl einen Geographum dabey lesen und sind ihnen Hübners geographische Fragen vor andern zu recommendiren.

Hierbey kan man die Knaben so bald nach der Vniversal Charten auf Palaestinam führen, Sie darinnen wohl und fleißig üben, und mit freundl. Erzehlungen ihnen beybringen, was man nur erkennet, daß ihnen hernach in Lesung heil. Schrifft könte zu Statten kommen. Nachgehends müste man Ihnen die Special Charte des Landes in welchem Sie leben, e. g. die Special Charte von der Grafffschafft Waldeck und denen angrenzenden Ländern, wie auch insgemein die Charte von Teutschland, und folgends so immer die nöthigsten erst bekant gemacht werden. Bey denen in der Obern Claße muß auch die alte Geographie, sonderlich die Charte von dem alten Asien, Griechenland, Italien, Sicilien, Spanien, Frankreich und Teutschland getrieben werden, weil ohne solche Wißenschafft gar Vieles in den Historicis nicht kan verstanden werden, und kan man hierzu Cellarii Geographiam Antiquam und Cluverium cum notis Bunonis mit gutem Nutzen brauchen. Ferner ist in vielen Stücken nöthig, daß die Praeceptores selbst aus Dappero oder Bibl. Chrit. Tom. V. das alte Jerusalem samt dem Tempel und dessen geräthe, wie auch die Stifftshütte aus Meussio, die Beschaffenheit des alten Athens aus Lipsio und aus Vossio des zweiten Roms sich wohl einbilden und der Jugend solcher Orthen Topographie zu gleich wohl ein prägen.

Bey diesem Studio schickt es sich am besten, die wöchentliche Zeitung mit der Jugend durch zu gehen, denn ein Praeceptor Gelegenheit findet ihnen nicht nur dasjenige, was ad historiam aetatis praesentis gehört bey zu bringen, sondern auch zu zeigen, wie alles was wir in den Zeitungen lesen und hören, weißlich zur Ehre Gottes und unserm und anderer Besten anzuwenden seye, daran Sie in ihrem gantzen Leben nicht geringen Vortheil haben können.... Wie und auf was Art ein gottsel. Praeceptor das anzugreiffen habe, mögte zu nehmen seyn aus der An-

weisung die der Herr Doct. Spener in seiner glaubens Lehre pag. 1140 dießfalß gibt; wo wir, sagt Er, in Zeitungen etwas lesen oder höhren, daß dieses oder jenes geschehen, so lasset uns wohl acht geben, daß wir uns an Göttlicher Regierung nicht versündigen, sondern mit allem zufrieden seyn und Gott darinnen preisen. Hören oder lesen wir etwas von einem Unglück, das geschehen sey, so laßet uns zwar ein Christl. Mittleyden mit demjenigen haben, die solches betroffen, aber in Demuth, Gottes Macht und Gerechtigkeit erkennen; von dem, was komme, Fröliches oder Betrübtes, alles gut seyn müße. Hören wir wunderbahre Gnaden Belohnungen, Exempel von göttlichem Schutz, Errettung u. d. g. so lasset uns Gott darinnen preisen und den Glauben darinn stärcken. Hören wir göttl. Straffgerichte über einige Gottlose, so lasset uns abermahls Gottes gerechtigkeit preisen, und die Sicherheit um so viel mehr abgewöhnen. Ja hören wir von vieler Boßheit, wie wir denn immer mehr böses als gutes hören, so solte man zwar meinen, darüber habe man Gott nicht zu preisen, aber freilich (Neben dem, daß wir uns darüber betrüben, daß seine Ehre von andern so trotziglich geschändet werde, auch zu erinnern, ob wir nicht etwas dergleichen auch gethan, oder doch je eine Lust darzu gehabt haben, und nur durch Gottes gnade davon abgehalten sind, diese desto hertzlicher zu erkennen) so haben wir gleichwohl auch göttliche Weißheit darüber zu preisen, die das böse zwar geschehen lassen, aber stets so regiere, daß es nicht weiter gehen oder schaden könne, als Dero Rath bestimmet, und gewöhnlich etwas Gutes daraus kommen laße rc.

Wenn auf sothane Weise die Lesung der gewöhnlichen Avisen angestellet wird, können viele Sünden und Eitelkeiten, die man damit fast überall begehet, verhütet werden; und wird man, wenn solches zum Grunde gesetzet wird, darnach auch etwa mit desto größerem Vortheil gebrauchen können, was Christian Weise in einer besondern Dissertation von einigem äußerlichen Gebrauch der Novellen erinnert.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen in der Historia.

§. 1. In der Historia muß billig auch bey Denen in den untersten Classen der anfang von der Bibel gemachet werden, deren Geschichte in den untersten Classen der Jugend durch Bilder am besten beyzubringen, weil man aus erfahrung bißhero das Zeugniß hat, daß man dem Gedächtniß der Knaben durch Bilder am besten zu statten kommen könne. Zu dem Ende haben die Praeceptores die Eltern zu vermahnen, daß sie eine Bilder Bibel anschaffen, nehml. Nürenberg. 1697. Oder wenn die Eltern des Vermögens sind, die so genannte Biblia Ectypa so ao. 1695 von Christoph Weigeln, Kupferstechern in Augspurg herauskommen, welche letztere nicht allein an der Menge und Güte der Kupfer, der Blätter und des feinen papiers andern es zuvor thut, sondern darinn was besonders hat, daß sie nebst der Historia auch Doctrinalia und Moralia in Sinreichen Bildern vorstellet, ja auch die in andern Bibeln befindlichen Bilder geändert und verbessert.

§. 2. Hierbey ist nützlich, daß man die Knaben öffters bey den Bildern die Historia erzehlen lasse, damit sie sonderlich in denen Particulier

Umständen, daran am meisten gelegen, eine rechte Fertigkeit und Gewißheit kriegen.

§. 3. Diejenigen, so etwas erwachsen sind, umb gründlicher in der Historie zu informiren, muß von Ihnen gelernet werden

1. Definitio historiae
   Scil. Notitia rerum Gestarum.
2. Divisio
   a. ratione materiae in
      Sacram et Ecclesiasticam,
      Civilem seu Politicam,
      Naturalem,
      Literariam.
   b. ratione tractationis et materiae simul in
      Vniversalem,
      Particularem,
      Singularem,
   c. ratione temporis in
      antiquam sc. à tempore mundi conditi usque ad Carol. M.
      mediam, à Carolo M. usque ad seculum XV.
      novam, à sec. XV. ad nostra usque tempora.
3. Finis Historiae qui?
   a. Notitia rerum publicarum,
   b. Prudentia politica.
4. Requisita Scriptoris historici quae sunt
   a. Veritas,
   b. Explanatio s. recensio omnium circumstantiarum,
   c. Judicium de rebus gestis.
5. Adminicula
   a. Chronologia,
   b. Geographia et Topographia,
   c. Genealogia,
   d. Politica.

§. 4. Von der Historia universali muß gelehret werden.

1. Quo modo sit discenda? Rsp.
   Entweder per secula,
   oder, per IV. Monarchias
   oder, per historias particulares.
2. Quinam Auctores sint legendi in hac Historia. Rsp. Justinus, Schleidanus, Chronicon Carionis, Cellarii historia antiqua Media et Nova, Chronicon Gothofredi, Joannes Cluverius, Europäischer Staats- und Helden Saal it. Theatrum Europaeum.

§. 5. Die Historia Particularis concerniret sowohl die Reiche und Status so gewesen und nicht mehr seyn, als diejenigen so noch sind.

Unter denen jenigen, so nicht mehr sind, kommen vornehml. zu betrachten: 1. das Babylonische, Assyrische und Medische Reich. 2. Das Persische, 3. Griechische, 4. das Indische, 5. Aegyptische, 6. der Staat von Athen, 7. Lacedaemon oder Sparta 8. der Staat von Carthago. Von allen diesen Reichen ist hauptsächlich zu lernen.

1. Quando et quodnam fuit initium?

2. Quinam praecipui Reges vel Principes in eis fuerunt.

3. Quae forma regnandi in eis fuit.

4. Quaenam notabilia ex illo Regno & quaenam res gestae.

5. Quando desiit illud regnum vel is Status et quaenam causa fuit interitus.

§. 6. Von Denenjenigen Reichen und Staaten, so noch itzo floriren; ist zu lernen.

1. Quaenam familia jam ibi regnat?

2. Quomodo adquisivit ista familia Regnum?

3. An etiam aliae & quaenam familiae ibi regnarunt?

4. Quis et qualis est Princeps regnans! An habet Vxorem? An? et quot Liberos? Quot annos habet natu maximus.

5. An familia ista distinguitur in lineas et quaenam hae.

6. Quinam sunt Proximi Agnati, Cognati et Adfines?

7. An etiam haec familia alia Regna et Provincias habet et quomodo adquisivit.

8. Quaenam sunt notabilia in hoc Regno vel Statu, tam historica quam alia?

9. Quinam Auctores de hoc Regno vel Statu scripserunt.

§. 7. Bey der 8ten Frage nehml. denen Notabilibus Historicis ist zu betrachten, daß ein jedes Reich oder Status seine Periodos gehabt habe, da eine Merckwürdige Veränderung vorgegangen, darinne denn die Notabilia von solchem Reiche oder Staat können getheilet werden, zum exempel die Römische Historie wird getheilet in 4 Periodos.

1ma Periodus ist, da die 7 Könige regiret haben.

2da Periodus, da der Burgermeister und der Rath zu Rom regiret haben.

3tia Periodus, da das gantze Volck zu Rom die höchste Gewalt gehabt.

4ta Periodus, da die Keyser die höchste Gewalt bekommen.

§. 8. Von diesem letztern Periodo wird die Historia wiederum getheilet in die Historie vom Römischen Reich in specie oder insonderheit sogenannt, und die Historie vom Römisch Teutschen Reich. Jenes ist im 4ten Sec. unter Constantino M. und nachgehends wieder unter Theodosio M. getheilet in das Orientalische, so zu constantinopel und denen dazu gehörigen Ländern, und Occidentalische, so zu Rom und denen dazu gehörigen Ländern, war, aber bald von den Gothen und hernach denen Longobarden eingenommen worden, biß Carolus M. sich des Reichs bemächtigte.

§. 9. Die Historie vom Römisch-Teutschen Reich wird getheilet in die Historie ante Carolum M. et post Carol. M.

Die Historie von Teutschland ante Carol. M. ist aus dem Tacito absonderl. de Moribus Germanorum it. Julio Caesare am zuverläßigsten zu lernen und daraus zu observiren:

1. Der Ursprung der Teutschen.

2. Die damahlige Grentz Teutschlandes.

3. Die Völcker so damahls in Teutschland berühmt gewesen.

4. Die Kriege, so sie geführet.

5. Vor allen Dingen die Sitten der alten Teutschen in der Religion, in der Regierung, in Berathschlagung, im Handel und Wandel, im Eßen und Trincken.

§. 10. Die Historie von dem Römisch-Teutschen Reiche wird post Carolum M. wiederum in 7 periodos getheilet, deren der

1. Periodus ist von Carolo M. biß auf die Sächsischen Kaysser ab ao. 800 biß 914.

2. Periodus ist von da biß ad annum 1125.

3. Periodus ist ab ao. 1125 biß auf das Grose inter Regnum 1250.

4. Periodus ab ao. 1250 biß 1356. Da die aurea bulla gemacht.

5. Periodus, von da biß auf die Zeit der grosen reformation in der religion so insgemein von 1517 an gerechnet wird.

6. Periodus, von dar biß auf den Westphäl. Frieden ao. 1648.

7. Periodus, von dar biß hierhin.

Nun fragt sich: Warumb wird das Ende des 1sten Periodi unter die Sächsischen Kayser gesetzt. Rsp. Weil damahls große Mutationes vorgangen, nehmlich

1. Sind damals die Provintzen in Teutschland erblich worden.

2. Die Bischöffe in Teutschland haben auch die Weltl. Hoheit über ihre Länder erhalten.

Warum endiget sich der 2. Periodus ao. 1125. Rsp. Weil damahls diese große Veränderung vorgegangen, daß die geistliche Investitur vom Keyser den Päbsten überlaßen würde, und also von da an die Pischöffe ihre pischöfflich dignitaet vom Pabst recognoscirten, davon ein gröserer Auctor sagt: Tum temporis dimidium Majestatis caesareae cessum est Papae: Es hat dadurch das Reich, so zureden seinen rechten Arm verlohren.

Warum endigt sich der dritte Periodus bey dem Interregno ao. 1250. Rsp. Weil damahls diese Veränderungen vorgegangen: 1. haben damahls die mächtigsten Fürsten nebst denen drey Reichs-Cantzlern, dem Ertzbischoff von Maintz, Trier und Cöllen angefangen, den Kayser alleine zu wehlen, da zuvor alle Fürsten und Grafen denselben erwählet.

2. Sind viele Städte sonderlich in Schwaben und Francken zu unmittelbahren Reichsstädten geworden.

Warumb endiget sich der 4te Periodus mit der aurea Bulla ao. 1356. Rsp. Weil damahls die Kayserl. Wahl der 7 Churfürsten auf vestem Fuß gesetzet, und ihnen viele Privilegia vor anderen Fürsten ertheilet worden.

Warum endiget sich der 5te Periodus in seculo XV. Rsp. Weil damahls die grose Reformation in der Religion vorgangen, dardurch geschehen, daß alle protestirende Stände von der Jurisdiction des Papsts befreyet und die geistlichen Sachen Souverain gemacht worden. Warumb endiget sich der 6te Periodus mit dem Westphälischen Frieden ao. 1648. Resp.

1. Weil damals der Stände Macht feste gesetzet und Ihnen viele Freyheiten confirmiret worden, welche vorhin zweiffelhafftig waren.

2. Weil viele Geistl. Stände secularisiret worden, z. e. Bremen, Wehrden, Magdeburg, Minden, Halberstadt ꝛc.

3. Weil verschiedene Reichs Provincien an fremde Könige gekommen, als Elsaß an Frankreich, Bremen, Wehrden und Vor-Pommern an Schweden.

4. Weil die vereinigten Niederlande und die Schweitz von der Bottmäßigkeit des Römischen Keysers frey gesprochen worden.

§. 11. Von Franckreich. Die Historie von Franckreich kan ebenfalß in gewiße Periodos getheilet werden.

1ma Periodus ist wie Franckreich beschaffen gewesen, und was darinn passiret, ehe die Francken hinein kommen, sonderlich unter der Römer Bottmäßigkeit.

2da Periodus von der Zeit an, da die Francken das Reich eingenommen biß auf Pipinum Caroli M. Vatern, in welcher Zeit die Merovingische Familie regieret hat.

3tia Periodus. Von Pipino biß auf Hugonem Capetum, welcher ao. 989 das Reich an sich gebracht und denen Magnaten oder Grosen des Reichs, weil er mit deren Hülffe darzugekommen, viele Freyheiten verstatten müßen.

4ta Periodus. Von der Zeit biß auf Ludovicum den XI., welcher ao. 1460 zur Regierung gekommen und angefangen, die Könige in mehrere Gewalt zu setzen.

5ta Periodus. Von Ludovico XI. biß auf Henricum IV., welcher der erste aus der Bourbonischen Linie ao. 1589 im Reich succedirt, und das Reich in sonderlichen Floor gebracht auch durch das berühmte Edict von Nantes den reformirten die Religions-Freyheit ertheilet.

6ta Periodus. Von solcher Zeit biß aufs Jahr 1686, da das Edict von Nantes aufgehoben und die grausame Verfolgung der Reformirten angefangen.

7ma Periodus. Von da an biß hierhin.

§. 12. Also können auch die übrigen Reiche und Länder eingetheilet werden, dabey man sich eben nicht zu bekümmern, ob die Periodi accurat eingetheilet werden, oder nicht weil es vornehmlich darum zu thuen, daß der Memoriae geholffen werde, und kommt es darauf an, wie der Praeceptor die Historie am besten behalten und folglich denen Discipulis beybringen könne.

§. 13. Bey der Neunten Historischen Quaestion ist zu repetiren daß der Endzweck der Historie zweyerley sey 1. Notitia rerum publicarum quaeque in eis gestae sunt, 2. Prudentia politica. Was jene anlanget können Hübneri Historische Fragen wohl gebrauchet werden, und sind, in verschiedenen Büchern unter andern der sogenannten Durchlauchtigsten Welt, so ao. 1698 und nachgehends vermehret zu Hamburg heraus gekommen, bey jedwedem Reich und Land die Auctores so daran geschrieben allegirt Conf. Relectiones hyemales de ratione & methodo legendi utrasque historias, Civiles et Ecclesiasticas, quibus historici probatissimi non solum Ordine quo sunt legendi catenatim recensentur, sed doctorum etiam Virorum de singulis Judicia subnectantur Auctore Degoreo Whear. Tubing. 1701. Was aber in specie Teutschland anlanget, deßen historie einen Teutschen vornehmlich zu wißen nöthig ist, so ist denen discipulis sonderlich zu recommendiren, daß Sie sich anfangs Sagittarii Nucleum Hist. Germ. Nachgehends Sleidanum de Statu Rei-

publ. ex re lit. anschaffen, und wenn sie zu erwachsenem Alter kommen und des Vermögens sind: Lehmanni Chronicon Spirense. Conring. de finib. Imperii. Seckendorffii Histor. Lutheran. Puffendorff. Histor. Justavi Adolphi Reg. Suec. ejusd. Hist. Fried. Wilhelm. Elect. Brandenb. und Hist. Carl. Justavi Reg. Suec. Von denen anderen Reichen ist Ihnen auf Schulen genug, wenn sie Christian Weisens klugen Hoffmeister und hernach Puffendorfs Einleitung zu denen Historien der vornehmsten Reiche lesen.

§. 14. Was aber den andern Zweck der Historie nehmlich prudentiam politicam betrifft, müßen darzu solche Auctores genommen werden, bei welchen die obgesetzten Requisita eines historici sich befinden. Dergleichen sind sonderlich Thucidides, Polybius, Plutarchus, Xenophon, Tacitus, Salustius, Livius, Curtius, Caesar, Ammianus, Marcellinus, Phil. Cominaeus und Puffendorfs Oballegirte Historien von Gustavo Adolpho und Carolo Gustavo beyden Königen in Schweden, wie auch Friderici Wilhelmi Churfürsten zu Brandenburg, welche einem Teutschen der in consiliis und Verschickungen sich dermahleins gebrauchen zu laßen gedencket, sonderlich zu recommendiren.

§. 15. Nebst obgesetzten Historischen Quaestionen, muß auch der Praeceptor seine Discipulos anweisen, wie sie ein jeglich Land politice betrachten sollen: Dahin gehören folgende Puncta erstl. die Regierungsarth und forma Reipublicae, ob sie monarchisch, Aristokratisch, Democratisch, oder vermischet, wohin auch gehöret, ob und was vor Landes Stande und was Sie zu sagen?

2tens. Die Arth der Succession, ob es ein Wahl- oder Erbreich; Provintz; seye? Item ob das weibl. Geschlecht darinnen auch succedire? Item obs von einem andern zu Lehn empfangen werde? oder obs allodial seye.

3tens. Was vor Commercia und Handlungen im Lande?

4tens. Was vor Rechte und Gerichte?

5tens. Was vor Einkünffte, und wie viel? Von was vor Kräfften, Macht und Gewalt das Land seye.

6tens. Wie die Nation beschaffen.

7tens. Was vor Interesse der Herr des Landes habe, sowohl gegen seine Unterthanen (umb die beyden Stützen des Regiments nehmlich Auctoritaet und Liebe zu erhalten) als auswärtige Potentaten, sonderlich die Angrentzenden, umb sich vor denenselben in acht zu nehmen, wenn sie etwas Böses tendiren wolten,

8tens. Ob und was vor praetentiones der Herr an andere und andere hergegen an Ihm haben,

9tens. Was vor Religion im Lande, und wie das Kirchen-Regiment beschaffen.

10tens. Ob Accademien oder sonst gute Schulen im Lande,

11tens. Der Titul,

12tens. Die Waapen,

13tens. Was vor Müntzen im Lande

14tens. Die vornehmesten Bedienten.

15tens. Ob und wie das Land politice getheilet werde in Fürstenthümer, Graffschafften Guvernements Aemter 2c.

Insonderheit aber muß der Teutschen Jugend der Zustand von Teutschland, nach diesen Fragen bey Zeiten bekant gemacht werden, sowohl weil es eine Schande ist, eher umb fremde Reiche als sein eigenes Vaterland sich bemühen, als auch damit Sie die Zeitungen und andere im Reich vorfallende Sachen verstehen und darüber ein gesundes urtheil geben können.

De Historia Singulari.

§. 16. Historia Singularis handelt entweder von einer persohn oder von einer Action und facto e. g. von einem Krieg, Streitigkeit ꝛc. dabey muß der Jugend gezeiget werden, wie Sie soll achtung geben,

1. Auf den Anfang und Uhrsprung der persohn oder des facti.
2. Auf den Fortgang,
3. Auf den Außgang und deßelben Uhrsache.

De Historia Litteraria.

§. 17. Historia Literaria ist die Wißenschafft der Bücher und Auctorum, so von einer Sache geschrieben haben. Hierzu dienen 1. Transactiones philosophiae, so ao. 1665 in Engeland angefangen, 2. Journal des Savans so in Franckreich ao. 1665 angefangen, 3. Ephemerides eruditorum ab ao. 1668. 4. Societas naturae Curiosorum. 5. Acta eruditorum Lipsiensia ao. 1682. 6. Bibliotheque universelle anno 1668. 7. Tentzels Monathliche Unterredungen. 8. Kusteri nova bibliotheca librorum. Vltraj. ad Rhen. ao. 1687. 9. Allerhand Catalogi und recensiones librorum, darunter vornehmlich zu recommandiren 1. Censura celebriorum Auctorum aut. Th. Papeblont, 2. Vogleri introductio universalis in notitiam cujusque generis bonorum scriptorum c. not. Meibomii. 3. Judicium Eruditorum über die vornehmsten scripta auct. Baillet. 4. Teisserii Catalogus Auctorum. 5. Biblia Telleriana. 6. Huselith Biblia contracta. 7. Bibliothecae Lambecii, Salmasii, Scaligeri, Heinsii. 8. Morhoffii Polyhistor. 9. Martini Lipenii Bibliotheca Theologica, Juridica, Medica, Philosophica. 10. Boeckleri Commentatio de Scriptoribus Graecis et Latinis. Ejusdemque Bibliographia Historico-Politico- Philologica.

De Historia Ecclesiastica.

§. 18. Wie diese getheilet werden könne, und wie sie zu dociren, kann man aus Rechenbergii Histor. Eccles. lernen. Die Scriptores dieser historie können getheilet werden, nach dem Objecto materiae davon sie geschrieben.

1. Diejenigen, so introductiones oder anleitungen, wie solche Scriptores zu lesen, geschrieben, darunter sind zu recommandiren: Sagittarii Introd. in hist. Eccles. Dupin Bibliotheca Auctorum Ecclesiasticorum, frantzös. Natalis Alexandri Historia V. et N. T. Cave Historia Liter. de scriptor. ecclesiasticis.

2. Diejenigen, so res gestas in Ecclesia geschrieben, dahin gehören aus den alten Eusebius, Socrates, Sozomenes, Evagrias, Theodoretus, Sulpicius Severus. Aus denen Neuen: Centuriatores Magdeb. Baronius, Micraelius, Historia Gothana, Seckendorffii Histor. Lutheranismi.

3. Diejenigen, so de dogmatibus Ecclesiae geschrieben, als ex Lutheranis: Johannis Gerardi Confessio Catholica, it. Catalogus testium

veritatis, it. Arnoldts Abbildung der ersten Christen; Ex Reformatis: Frobesii Instructio historica Theoretica. Ex pontificiis Dionysius Petavius de Dogmatibus.

4. Diejenigen, so de Conciliis geschrieben, als: Rigenii Historia conciliorum. Longi Cariolani Summa Conciliorum. Tomi Conciliorum in 37 fol. Pauli Sarpii oder tecto nomine Petri Suavis Polani Historia concilii Tridentini. Jurieu Histoire des Conciles en abregé. Memoires de Vargas, welcher Auctor selbst auf dem Concilio Tridentino gewesen, und Vieles von dem üblen Verfahren der päpstler geschrieben.

5. Diejenigen, so de Patribus Ecclesiae geschrieben, als Dallaeus de Vsu patrum, so dann Bibliotheca patrum selbst, so zu Paris in 27. Folianten herauskommen.

6. Diejenigen, so von dem Regimine Ecclesiastico geschrieben, als Marcus Antonius de Dominis de Republ. Eccles. Barclaii et Jacobi 1. Regis Angliae scripta de Auctoritate Papae contra Bellarminum. Dupin de Disciplina Ecclesiastica: Welch Buch, weil darinnen viel gegen die Superioritaet und Infallibilitaet des papsts geschrieben, inter libros prohibitos referiret ist, ob wohl der Auctor der Römischen Religion zugethan; Puffendorf de Habitu religionis ad vitam civilem.

7. Diejenigen, so von dem Pabst geschrieben, als Onuphr. Parvinius in Hist. Pntif. it. Matina.

8. Diejenigen, so von den Cardinalen geschrieben, als Freinshemii Comment. de Cardinal. Buddaeus de Origine Dignitat. Cardinal.

9. Diejenigen, so von absonderl. Secten geschrieben.

10. Diejenigen, so de ritibus Ecclesiae geschrieben.

11. Diejenigen, so de Martyribus geschrieben, davon der Jugend das Compendium Arnoldi vom ersten Marterthum und Benckendorffs Seelige Marter Stand der ersten Christen, oder von den X. Verfolgungen der ersten Christen zu recommandiren.

Von dem Methodo die Jugend anzuführen in Logica.

Gleichwie die Logica nichts anders seyn soll, als eine Kunst oder Geschicklichkeit wohl zu raisoniren, und die Warheit zu behaupten; also soll die Jugend nicht mit vielen unnützen Quaestionibus und Controversiis de definitione Logices, de Praedicamentis Propositionibus, Syllogismorum figuris etc. aufgehalten, sondern sobald ihnen gezeiget worden, warumb Sie die Logic lernen müssen, nehmlich um recht und vernünftig raisoniren zu können. Wie nun fünferley Arthen zu raisonniren und die Warheit zu behaupten sind, nehmlich 1. Meditando, 2. proponendo, 3. Jnterpretando, 4. Judicando, 5. Contradicendo, also muß Jhnen gewiesen werden, was vor Reguln bey jeder Arth in acht zu nehmen, worzu der andere Theil von Thomasii Vernunftlehre gute Anleitung gibt. Weil man nun im raisonniren gewiße Wörter und terminos gebrauchen und dieselbe an einander hangen, oder von einander unterscheiden muß, so muß auch die Doctrina de terminis eorumque Classibus & divisionibus, sodann die Doctrina de Propositionibus, jedoch ohne Weitläufftigkeit und subtilitaeten gelehret werden. Die Arth und Weise aber ein Raisonnement vorzubringen geschiehet entweder durch einen Discours und aneinander han-

gende Rede oder durch Frag und Antwort, oder durch einen Syllogismum; Und weil dieſe letztere Manier bey denen Gelehrten im disputiren gebräuchlich auch zu Unterricht der Jugend nützlich und compendieux, ſo muß auch die Doctrina de Syllogismo ejusque 1. Partibus, 2. figuris, 3. Regulis, 4. Divisione und 5. Inventione ex locis topicis gelehret werden, dabey ſie denn mit Fleiß anzuweiſen, wie ſie den Medium terminum aus einen Loco topico hernehmen, dabey aber mehr auff die geſunde Vernunfft (was die dictiret) als auf die Reguln der Locorum topicorum ſehen ſollen.

Philosophia.

In allen Theilen der Philosophie ſollen die Praeceptores ihre Schüler des Endzwecks der Philosophie fleißig erinnern, ſo dahin gehet, daß der Menſch in natürlichen Dingen die Warheit erkenne, und ſein Leben dergeſtalt anſtelle, daß es Gott gefällig, und ihme ſelbſt und der Menſchlichen Societät in Warheit nützlich ſey. Dieſemnach ſollen ſie 1. mit keinen unnützen Quaestionibus ſich aufhalten, ſondern bey Erforſchung einer Warheit erſt fragen, was es vor Nutzen im menſchlichen Leben habe, ſolche zu wiſſen, oder ob Gottes Ehre dardurch befördert werde. Und weil 2. die Erkäntniß der Warheit durch nichts mehr verhindert wird, als durch die Praejudicia Auctoritatis und Adfectuum: ſo ſollen ſie fleiſſig vermahnet werden, daß Sie in Erforſchung der Warheit nicht bloß deswegen die Sache vor wahr halten, weil es dieſer oder jener berühmter Auctor ſaget, oder die gemeine Meinung iſt, ſondern daß ſie auf die Rationes und den Grund der Sachen inquiriren, ſo dann wann Sie eine Meinung oder Schluß gefaßet, daß ſie dennoch nicht eigenſinnig darauf beſtehen, ſondern allezeit willig ſeyn müßen von ihrer Meinung abzutreten, ſo bald ihnen das Gegentheil durch gute rationes kan gezeiget werden, maßen ihnen 3. vor allen Dingen zu inculciren, daß die natürliche Philosophie ſo wenig zu erkennung der Wahrheit alß zur Beförderung ſeines und der Menſchlichen Societaet Nutzens (es ſey nun im Regier- oder Haußſtande) zulänglich ſey, ſondern in allen Stücken der Menſch zum öfftern irre und fehlſchlage zu ſeinem Schaden, dannenhero 4. eine andere nehmlich die himmliſche Weißheit von nöthen ſo uns in die Wahrheiten leite, und wenn wir ja irren, wiederum zu recht bringe, auch alles zu Unſerem Beſten dirigire. Dabeneben muß Ihnen 5. gezeiget werden, daß man nicht in allen Dingen Veritatem apodicticam oder gewiſſe Wahrheit haben könne, ſondern in Vielen, ja faſt denen meiſten Dingen, ſo im Menſchlichen Leben vorkommen mit einer probabilitaet oder Wahrſcheinlichkeit zufrieden ſeyn müſſe, dagegen Verſchiedenes nicht ohne Raison und Uhrſache könne geſaget werden, dannenhero irraisonable und unvernünfftig ſeyn würde, in dergleichen Sachen eine gewiße Wahrheit zu ſuchen, oder denjenigen, ſo anderer Meinung iſt, vor irraisonable halten, oder gar anfeinden.

Ethica.

In specie iſt bey der Ethic zu zeigen, daß gleichwie jede disciplina practica hauptſächlich auf dieſe drey Stücke ankommt 1. subjectum, 2.

finem und 3. media perveniendi ad illum finem: also habe die Ethica, (so weit sie aus natürlicher Vernunfft gelernet wird) pro subjecto einen natürlichen Menschen, dessen Erkändtniß nach seinen Kräften (absonderlich den innerlichen) sedulo zu inculciren, und pro fine summum bonum, nehmlich der Vereinigung mit Gott; gebe auch media ad S. B. perveniendi; nehmlich virtutes oder officia erga Deum, seipsum et proximum zwar an Hand; sey aber diesfalß so gar nicht zulänglich, daß viel mehr daraus der natürlichen Philosophie und der menschlichen Vernunfft und Kräfften unvermögen offenbahr werde, indem Sie so wenig das wahre Mittel zu der Vereinigung mit Gott dem höchsten Guth entdecken, als die Kräffte und Vermögen seiner Affecten zu bezwingen, und die officia gegen Gott sich selbst und den Nächsten auszuüben, nicht darreichen könne. Daraus dann von selbst folget, daß man die Jugend mit denen gemeinen Ethicis nicht lange aufhalten, sondern wenn sie die Doctrinam de principiis actionum humanarum und affectibus (welche letztere aus Aristotelis Rhetorica besser, als seinen Libris Ethicis zu lernen) inne haben, sogleich ad Ethicam Christianam oder Theologiam moralem revelatam schreiten sollte. Conf. Joh. Franc. Graff von Mirandola de studio Div. et human. Philosoph. Da dann ihnen zu zeigen, wie in den Sprüchen Salomonis, dem Psalter, Sprüchen, Buch der Weißheit und vor allen andern in der Bergpredigt Christi, sodann der Aposteln Brieffe die rechte Ethica und Morale zu lernen sei.

Cap. VIII.

Von denen Lectionibus der Schule zu Corbach.

Class. VIII.

Die erste Stunde jedes Tages muß wie in allen Classen, nach der Schul=Ordnung Cap. V. §. 4 p. 30 seq. gegebenen Anweisung, mit Gesang, Gebet, Bibellesen, und kathechetischen Betrachtungen (bei welchen auch das VI. Cap. der Schul=Ordnung vom Praeceptore, so viel der Kinder Verstand leidet, anzuwenden) erbaulich zugebracht werden.

Die übrigen Stunden müssen nach Unterschied und Fähigkeit der Schüler zum a. b. c. lesen und schreiben (Rechnen) im Teutsch= und Lateinischen auch auswendig lernen des Catechismi Sprüche, Psalmen, Lateinischer vocabeln und etlicher Elementorum Grammaticorum, alles nach gegebener Anleitung von dem Methodo, die Jugend in weltlichen Wissenschafften anzuführen, angewendet werden.

Bey dem Catechismo Lutheri soll der Praeceptor allemahl, wenn ein Pensum aufgegeben wird, eine Frage mit ihrer Andtworth nach der andern vorlesen und dieselbe von allen etliche mahl nachlesen lassen und aufs allerkürtzeste erklären. Ueberall aber bei Information des Catechismi auf die Anführung zum Christenthume nach Anleitung Cap. VI. sehen.

Sonderlich sind denen Kindern, welche Sprüche auswendig lernen, die Bergpredigt und andere Reden Christi, sonderlich welche er kurtz vor seinem Leiden gehalten, bekandt zu machen.

Alle 14 Tage muß ein gewisser Tag zu wiederholung der getriebenen Lectionen, unverrückt gehalten werden.

Class. VII.

Die erste Stunde ist laut Schulordnung Cap. V. et VI. zur erbauung anzuwenden.

Im übrigen sollen nebst Lesen, Schreiben und Rechnen, die Nomina, Pronomina, Verba und was dabey denen Anfängern in acht zu nehmen nöthig fleißig getrieben werden, und damit die Knaben nicht ganz unwissend seyn mögen, warum sie Dinge lernen müssen, so hat der Praeceptor sie allemahl, oder doch zum öfftern zu unterrichten, daß alles, was man redet, auß Buchstaben, Sylben und Wörthern bestehe, die Wörther aber achterley seyn, nehmlich entweder ein Nomen oder Pronomen oder Verbum etc. dabey er vornehmlich zu sagen, was Nomen und Verbum sey, und wie jenes decliniret, dieses conjugiret werde, it. was Genus, Declinatio, Numerus, Casus, Conjugatio, Modus, Tempus, Persona etc. und wie eines vom andern zu unterscheiden sey.

Man soll auch in dieser Classe den Orbem pictum dergestalt tractiren, daß erstlich das Pensum, so beym Schluß voriger Lection aufgegeben worden, exponiret und die Vocabula examiniret werden, hernach soll der Praeceptor von dem, was sie nun zu examiniren, zuförderst den Inhalt kürtzlich erzählen, und darauf einen Periodum nach dem andern Lateinisch und Teutsch etlichemahl vorlesen, hiernegst selbigen Periodum von allen Knaben nachlesen lassen. Wenn solchergestalt die gantze Lection hergelesen, soll der Praeceptor dieselbe von forn wieder anfangen, und einen Periodum nach dem andern von Wort zu Wort exponiren und jeden exponirten Periodum von etlichen Knaben nach exponiren lassen, und da es dann zu mehrerer Aufmunterung dienen wird, wenn er bisweilen fragt; wer unter ihnen den Periodum exponiren könne? Dabey sollen die Declinationes und Conjugationes durch die aus dem Orbe picto genommenen Wörter exerciret, und jedesmal die vorige Lection, ehe eine neue vorgenommen wird, kürtzlich wiederhohlet werden. Beym decliniren und conjugiren soll allemahl repetiret werden, wie viel arthen oder genera verborum seyn, wobey ich dieselbe kennen könne, wie viel modos und tempora ein verbum habe?

Nebst dem Catechismo, Psalmen und Biblischen Sprüchen, sind sonderlich die Bergpredigten und andere Reden Christi, sonderlich die kurtz vor dem Leiden desselben gehalten worden, dem Gedächtniß, Verstand und Hertzen dieser Jugend einzuprägen.

Alle 14 Tage soll ein Tag zur Wiederhohlung der getriebenen Lectionum angewendet, und sonst in andern Stücken der SchuelOrdnung nachgelebet werden.

Class. VI.

Die Sacra müssen auch hier wie in allen Classen in der ersten Stunde aufs fleißigste vermöge Schulordnung Cap. V. et VI. getrieben insonderheit

Nebst dem Catech. Lutheri, die Teutsche Catechesis Speneri auf die Arth wie in dessen Vorrede beschrieben, tractiret werden, und sind nicht sowohl die Worthe Speneri alß der heil. Schrifft in angezogenen Sprüchen zu memoriren, sonsten aber mit leichten und deutlichen Erklärungen

per quaestiones die Sachen der Jugend einzukäuen, und aus angeführten Sprüchen einzuschärfen, wozu auch der Hortulus Biblicus dient.

Hiernechst sollen zu fernerer Uebung des Lateins die Dialogi Castellionis also tractiret werden, daß der Praeceptor ein Stück nach dem andern, von Worth zu Worth exponire, und dasselbe zwey- oder dreymahl von den Knaben wiederhohlen lasse, grammatice resolvire (da zwar nicht nöthig mit der Analysi Grammat. so weit zu gehen, alß im exponiren geschehen, sondern genug ist, wenn nur etliche commata analysiret werden von dem, was da exponiret worden,) phrases ausziehe, denen Knaben dictire, und zu Hause solche lernen, und in folgender Lection recitiren lasse, die exponirte Lection in teutsche und nachdem solches corrigiret, aus dem Teutschen in lateinische remoto libro, zu vertiren aufgebe. Bey dem vertiren der Lection aus dem Teutschen ins Lateinische ist in acht zu nehmen, daß denen Knaben, so des vertirens gewohnt, nicht eben die nechst vorhergehende Lection, sondern eine vor etlichen Tagen auch längst ins Teutsche gebrachte Lection auffzugeben. Andere Exercitia aus dem Teutschen ins Lateinische etwas zu transferiren extra auctorem, sollen in dieser Classe gänzlich abgeschaffet seyn, aus denen in Cap. VI. der Schulordnung gesetzten Ursachen.

Sonst müssen die Fundamenta grammaticae aus dem Cellario dergestalt getrieben werden, daß sowol die Syntaxis als Etymologia, so viel die vornehmsten Stücke betrifft, der Jugend nicht nur in praeceptis auswendig zu lernen auffgegeben, und daß sie es recitiren müssen, erfordert, sondern auch durch viel und mannigfaltige Exempla so aus denen Dialogis Castell. zunehmen, nach und nach bekandt und familiair gemacht werden, wobey der Praeceptor zu verhüthen hat, daß er die Knaben nicht ehr an die Exceptiones, alß bis Sie die regulas vorhero wol inne haben, und zu appliciren wissen bringe.

Es soll aber der Praeceptor allemahl, ehe er die Grammatic anfängt, praemittiren 1) die Definition der Grammatic 2) die Eintheilung in die Etymologie und Syntaxin 3) was in jeddem Theile, in singulis capitibus gelehret werde. Welches alles ihnen summarisch vorzusagen, und in dem Buche, wo ein jedes stehe, zu zeigen ist, damit sie eine generale Idee vom gantzen Buch bekommen. Weiter muß mit Schreiben und Rechnen es auch zu einer mehreren Fertigkeit bei dieser Classe Schüler gebracht und die Music angefangen;

Auch zur Wiederhohlung der getriebenen Lectionum nach jeden 14 Tagen ein gewisser Tag angewendet;

Im übrigen aber der Schulordnung auffs fleißigste nachgelebet werden.

Class. V.

Sacra sind hier gleichfalß laut Schulordnung Cap. V. et VI. zu beobachten. Catechismus Lutheri, Speneri et Hortulus Biblicus gleichwie in Sexta zu continuiren. Cornelius Nepos et Epistolae Ciceronis auf die Weise wie in Sexta die Dialogi Castellionis zu tractiren.

Grammatica Cellarii genauer, doch in bloßen Praeceptis, sondern mit gewisser, häuffiger, auß dem Auctore bey deßen Abhandlung genommenen exempel anführung durchzunehmen.

Zur Poesie einen Anfang zu machen;
Graecae linguae rudimenta et fundamenta zu legen;
Schreiben und Rechnen im Exercitio zu behalten;
Alle 14 Tage Repetition anzustellen;
Music zu exerciren; und
Sonst der Schulordnung gemäß zu leben.

Class. IV.

Allhier ist man gleichfalß auff die Schulordnung was die Sacra betrifft, zu verweisen; und hat man Catechesin Dieterici cum Hortulo Biblico zu conjugiren;

Curtium Epistolas Ciceronis und Scholam Latinit. Gothanam nach und nach zu absolviren.

Grammaticam Latinam zu endigen.

Rhetoricam und Poesin zu treiben.

Stilum wol zu excoliren: Periodos ex Weisio machen zu lehren.

Graeca zu mehrerer perfection zu bringen;

Geographiam, Historiam et Logicam (Weisii) anzufangen;

Arithmethicam nicht zu vergessen; Musicam zu excoliren;

Alle 14 Tage eine Repetition über die tractirte Lectiones anzustellen;

Und was mehr in der Schulordnung vorgeschrieben ist, fleißig zu observiren.

Class. III.

Die Sacra sollen (nach Inhalt der Schulordnung Cap. V et VI.) vom Rectore und Conrectore wechselsweise tractiret, und weil die Gemüther dieses Orts am fähigsten sind, mit größester Aemsigkeit ad praxin pietatis gerichtet werden. Denn die leibliche Uebung ist wenig, die Gottseeligkeit aber zu allen Dingen nütze.

Nechst diesem sollen Ciceronis Orationes et Officia, Caesar, Sallustius, Prudentius, Horatius, Christianus, Buchananus in Psalm. Nov. Test. Graecum, Carmina Phocylidis, Pythagorae etc. Rhodemanni Catechès. Graeco-Latina. Oratoria ex Weissio cum elabor. Chriarum et Declamat.

Poesis.

Hebraica.

Historia et Geographia,

Logica, Ethica, Politica, Physica, successive und in gehöriger Abwechselung getrieben, Disputationes und Declamationes gehalten.

Musica exerciret.

Und alle andere in der Schulordnung vorgeschriebene Puncta zum fleißigsten in acht genommen werden.

Wie alles in Stunden zu vertheilen, darüber haben Inspector und Scholarchen zu conferiren.

Von denen Lectionibus der Schule zu Wildungen.

Class. V. hat sich zu richten, nach dem, was der VIII. und VII. Class. zu Corbach vorgeschrieben.

Class. IV. nach Class. VI. zu Corbach.
Class. III. nach Class. V. zu Corbach.
Class. II. nach Class. IV. zu Corbach.
Class. I. nach Class. III. zu Corbach.

Zu Mengeringhausen.

Class. III. hat sich zu richten, nach dem, was der VII. und VIII. Class. zu Corbach vorgeschrieben.

Class. II. nach Class. VI. zu Corbach.

Class. I. nach Class. V. und wo möglich nach der Schüler fähigkeit es zuläſſet, nach Class. IV. zu Corbach.

Zu Rhoden.

Hat man sich gleichfalß, wie zu Mengeringhausen, nachdem was denen fünff untersten Claßen zu Corbach vorgeschrieben, so viel möglich und nachdem es die Fähigkeit einiger Knaben zuläſſet, zu bestreben.

In denen übrigen Städten und Dörffern muß ebenfalß dahin gesehen werden, daß nach Gelegenheit und Fähigkeit der Schüler und Praeceptorum die Lectionen mit denen untersten Claſſen der Corbachischen Schule übereinkommen.

Worüber dem Inspector und Pastor jedes Orths mit einander zu conferiren, und communicatis consiliis gute Einrichtung zu machen haben.

---

3. Fürstl. Sachsen-Eisenach'sche Schulordnung, 1705. *)

In nomine Jesu.

§. 1. Nachdem bei gehaltner Visitation auf dem Lande wahrgenommen worden, daß in den Schulen sich viel Mängel finden, welchen notwendig abgeholfen werden muß, wofern nicht bei der Jugend eine unverantwortliche Ignoranz und Bosheit einreißen soll: als ist diese Verordnung und Instruction wegen der deutschen Schulen mit Verleihung göttlicher Gnade abgefast und zum Druck gegeben worden.

§. 2. Denn obwol einige Schulmeister in der Information gut, und das Ihrige so gethan, daß der Nutzen sich bei ihren Schulkindern wol gezeigt, so sind doch deren unterschiedliche, welche ohne richtige Ordnung in ihrer Schularbeit verfahren, und bald diese bald jene Lehrart führen, und dadurch die Jugend nicht wenig gehindert wird.

*) Instruction und Verordnung vor die deutschen Schulen auf dem Lande in dem Fürstentum Eisenach, Wie die Information bei Knaben und Mädchen anzustellen, Auf sonderbaren fürstlicher Herrschaft Befehl abgefast und zum Druck gebracht Anno 1705. Eisenach, Druckts Michael Urban, Fürstl. sächs. Hofbuchdrucker. — Die obige Ordnung, welche das Schulwesen im Fürstenthum Sachsen-Eisenach begründete, wurde von dem General-Superintendenten Zerbst zu Eisenach ausgearbeitet. Sie gehört zu den bedeutenderen Dokumenten zur Gesch. des Volksschulwesens. Vgl. H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. II. S. 277 ff.

§. 3. Nun liegt zwar jedes Orts Pfarrern zuvörderst ob, durch fleißige Aufsicht, wie in der Investitur ihnen theuer eingebunden wird, daran zu sein, daß nichts bei den Kindern versäumt, sondern sie in allen Stücken wol angeführt werden, zu welchem Ende dann selbige die Schulen wöchentlich zu besuchen und zuzusehen, daß in der Information und Disciplin geschehe, was zu guter Auferziehung der Kinder zuträglich, wie nicht weniger auch die Eltern ihre Sorgfalt in fleißiger Nachforschung, was die Kinder in der Schule lernen, wie sie lesen und schreiben können, zu beweisen haben. Doch müßen die Schuldiener vornehmlich darauf sehen, daß sie ihrem Schulamte recht vorstehen und ihr Gewißen darin verwahren.

§. 4. Und zwar sollen die Schulmeister ein richtiges Verzeichnis aller Schulkinder, ihrer Eltern, und wie alt die Kinder sind, wie sie sich halten, und was sie gelernt haben, und bei den Eltern Erinnerung thun, daß alle Kinder vom 5., längst dem 6. Jahre ihres Alters in die Schule geschickt werden, es wäre denn, daß selbige über Feld von den Filialen in die Schule gehen müßen, welchen Falles ihnen etwas weiter nachzusehn; geschieht auch die Einführung solcher Kinder billig auf einen gewißen Tag, nach Michaelis zugleich, damit die Lectiones mit ihnen angefangen und ordentlich fortgeführt werden können.

§. 5. Die Schule wird von Michaelis bis zu Johannis völlig Vor- und Nachmittags gehalten, und ist in solcher Zeit keine Stunde ohne Erlaubnis und erhebliche Ursache zu versäumen; und wo ja Eltern Armuts- und vieler Arbeit halber Kinder, die etwas erwachsen, nicht wol entbehren können, soll, doch mit Vorwißen und auf Erkenntnis des Pfarrers, selbigen erlaubt sein, wenn sie frühmorgens beym Gebet und eine Stunde in der Schule gewesen, sich ihrer zu gebrauchen. Wo es auch Herkommens, daß die Kinder das ganze Jahr, außer 6 Wochen in der Erndte oder vierwöchentlichen Ferien in die Schule gehen, hats dabei ferner sein Bewenden, und werden die, so die Schule mutwillig versäumen, billig zur Strafe gezogen und zwar, wo die Eltern Schuld daran, haben dieselben den versäumten Tag mit einem Groschen zu büßen, den halben mit 6 Pfg., wo es aber die Kinder für sich thun, sind sie deswegen von dem Schulmeister zu strafen.

§. 6. Alle Tage die Woche durch wird zweimal Schule gehalten, Morgens, Sommerszeit von 6 bis 9 Uhr, Herbst und Winterszeit von 7 bis 10 Uhr, Nachmittags aber von 12 bis 3 Uhr. Mittwoch und Sonnabend sind Nachmittags Ferien, wie auch, wo ein Feiertag in der Woche einfällt, auf den heiligen Abend.

§. 7. Wenn die Schulkinder beisammen, die sich nicht Winterszeit und bei der Kälte vor der Schulstube oder auf der Gasse zu versammeln, wie deshalb einiger Orten geklagt worden, sondern sobald und wie sie kommen, in die Schulstube zu laßen, soll der Anfang mit dem Morgensegen und einem geistlichen Morgen- oder anderen Gesang gemacht, und darauf ein Kapitel aus der Bibel gelesen und zum Beschluß nach den lectionibus wiederum ein Psalm und das Vater Unser 2c. 2c., auch wöchentlich die Litanei zweimal als Montags und Donnerstags knieend gebetet werden. Wird auch ebenfalls Nachmittags zum Anfang gebetet, wechselsweise ein Psalm oder „Erhalte uns Herr bei 2c. 2c.“, oder auch ein ander Reimgebetlein, und zum Beschluß der

Nachmittagsschule ein Kapitel aus dem neuen Testament gelesen, ein geistlicher Gesang gesungen und der Abendsegen mit dem Vater Unser 2c. 2c. gesprochen. Auch ist darauf zu sehen, daß Alles langsam, deutlich und andächtig geschehe und von den andern fleißig darauf gemerkt und nachgebetet, unter dem Gebet aber nicht der geringste Mutwille, Herumgaffen oder Geplauder gestattet werde. Wo es bisher gebräuchlich, daß die Kinder das Gebet zugleich laut sprechen, kann beim Eingang und Ausgang der Schulen es auch dabei sein Bewenden haben.

§. 8. Die Abtheilung der Kinder in gewisse Classes ist gut und will fast nötig sein, absonderlich wo der Kinder eine große Anzahl und nicht wol in allen Lectionibus und Uebungen im Schreiben, Rechnen und anderm auf ein jegliches kann gemerkt und dasselbige verhört werden, wiewol doch solchenfalls der Schulmeister darauf zu sehen, daß die er diesmal nicht eigentlich verhören und mitnehmen können, dieselbigen ein andermal frage und vernehme, und also keins, es sei armer oder reicher Leute Kind, versäumt werde, sondern er von einem jeglichen wiße, wie weit es in jedweder Lection gekommen sei. Wo aber auf manchem Filial der Kinder gar zu wenig, ist der Schulmeister an die Classes und Stundeneinteilung der Lectionen halber so eigentlich nicht gebunden, indem er sie mehr verhören, üben und fertiger machen kann, daß sie es öftermal denen in der Hauptkirche vorthun.

§. 9. In die unterste Klasse und Ordnung gehören die Anfänger, und ist mit ihnen folgendergestalt zu verfahren, daß ihnen die kürzesten biblischen Lehr- Trost- und Festsprüchlein aus dem Eisenachischen Katechismo langsam und deutlich vorgesagt werden und sie selbige nachsagen müßen; welches dann gleichfalls mit den bekanntesten Psalmen geschieht als dem 1. 6. 23. 100. 117, da ein oder zwei Verslein vorgesagt werden, ingleichen die Textworte des Katechismi ohne alle Auslegungen. Und wird mit diesen Lectionibus die Tage in der Woche über so abgewechselt, daß doch in einer jeglichen Lection was begriffen und solches zu Ende der Woche repetirt werden kann. Ingleichen müßen die Kinder in dieser Klasse die Buchstaben lernen können, und zu dem Ende nicht nur das ABC vor- und rückwärts hersagen, sondern Vocales und Consonantes unterschiedlich, auch außer dem ABC bemerken und gefragt werden, und mag ihnen wol auch ein und anderer Buchstab an die Tafel, dergleichen in einer jeglichen Schule anzuschaffen, angemalt, und sie denselben zu lernen und in ihren ABC Büchern zu zeigen angewiesen werden. Zum Buchstabiren oder die Buchstaben, wenn sie dieselbigen kennen, zusammenzusetzen, müßen sie nicht allein das A—b ab hersagen, sondern mehrere Buchstaben zusammensetzen und aussprechen lernen, auch wol, daß außer dem, was sie im Buch vor sich haben, der Schulmeister etliche Buchstaben vorsage und solche heiße zusammensetzen, als „schwarz", „kraft", und wenns ihnen zu schwer fallen will, solchen Buchstaben abbreche und frage, wie zusammen heiße „schwa", ferner „schwar", und dann das z auch dazu thun; welches Fragen den Nutzen haben kann, daß die Kinder dabei aufmerksam werden und ein jegliches bei sich bedenke, wie es solche Buchstaben zusammen aussprechen wolle. Ist auch bei dem Buchstabiren nötig, daß die Kinder in dem Buchstabiren die Buchstaben nicht heimlich und bei sich, sondern sobald laut sagen und

darauf zusammensetzen, auch in einem Wort von vielen Silben nicht allezeit die vorigen Silben wiederholen, sondern im Buchstabiren fortfahren, doch aber, ehe sie recht fertig buchstabiren können, zum Lesen nicht admittirt werden. Und muß im Buchstabiren der Schulmeister fleißig darauf merken, daß die Kinder zu rechter Zeit absetzen, nicht buchstabiren „lieb-en, geh-en", sondern „lie-ben", „ge-hen," obgleich nach einiger Erinnerung in den mitunter laufenden fremden Wörtern nicht alles so genau zu nehmen bei buchstabirenden Kindern, wenn sie nicht accurat absetzen und buchstabiren als „Pra-ktiken" oder „Prak-tiken" u. dgl.

§. 10. In der andern Klasse oder Ordnung werden mehr biblische Sprüche gelernt, die, wo sie vom Buchdrucker nicht von den schwereren durch eine Signatur unterschieden, der Pfarrer in des Schulmeisters Exemplar könnte zeichnen und dieser nach demselben den Kindern aufgeben. Nächst diesen ist der Katechismus Lutheri zu treiben, und die sogenannten Fragstücke: „Glaubst du, daß du ein Sünder bist?" rc. rc. neben der Haustafel, dann auch der 1. 2. 3. 4. 8. 12. 13. 15. 24. 30. 46. 51. 100. 110. 127. 130. 133. Psalm. Und werden diese Kinder zum Lesen gehalten und wechseln ab mit dem Eisenachischen Katechismo, Sirach und Psalmen, nachdem dieselben können angeschafft werden, doch daß, so viel möglich, sie einerlei bei hiesigem Hofbuchdrucker gedruckte Bücher haben und im Lesen gebrauchen, machen überdieß einen Anfang im Schreiben, und werden ihnen nicht allein an der Tafel die Buchstaben, die eine Conveniens miteinander haben, als i. m. n. item c. o. g. a. q., ferner r. p. v. w. x. z. y. sondern auch die ihre eignen Züge haben, als b. d. e. f. ff. h. k. l. s. ss. s. t. z. vorgemahlt, dann auch in ihren Schreibebüchlein vorgeschrieben, Silben zusammen und Wörter etwas von einander gesetzt, und wo es die Notdurft erfordert, einem und anderm Kinde anfangs die Hand geführt, auch Linien gezogen oder dicke Striche gemacht, die unter das Blatt, darauf geschrieben werden soll, untergelegt. Die Schreibebücher, wo der Kinder viel sind, müßen wechselweise durchgesehen, die einmal zurückbleiben, ein andermal vorgenommen, und wo geirrt, corrigirt, absonderlich darauf gesehen werden, daß unnötige Züge an den Buchstaben unterbleiben. Es ist auch ein Anfang mit den Ziffern zu machen, was 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. bedeute, und wie mit Zusatz einer Null jedwede Zal sich mit zehn, zwanzig nach dem Vorsatz vermehre, als 10. 20. 30. u. s. w.

§. 11. In der dritten und obern Klasse werden durchgehends Lehr- Trost- und Festsprüche, und bei diesen auch Rosini Festfragen von denen, die fähig (denn die andern sie nur fleißig lesen), wie die Feste einfallen, erlernt, dann auch zu den in der vorigen Klasse gesetzten der 5. 7. 14. 16. 22. 25. 27. 32. 38. 42. 47. 63. 65. 67. 73. 84. 85. 90. 91. 102. 103. 111. 118. 126. 128. 139. 143. 150. Psalm, wie nicht weniger der sogenannte „kurze Begriff" in dem Eisenachischen Katechismus und Spruchbüchlein, und wenn dieser wol gefast und durch die nebengesetzten Fragen die Hauptantwort zergliedert, und dadurch verständliche Antwort zu geben die Kinder geübt, werden die Lehrpunkte nach und nach aufgegeben, und durch beigesetzte Fragen getrieben. Doch daß allewege zum Fundament behalten werde der Katechismus Lutheri, wie dann täglich ordentlich, ehe die andern Lectiones angehen, ein Haupt-

stück nach dem andern aus dem Katechismo Lutheri zu recitiren, und mag, daß jedwedes Kind desto fleißiger aufmerke, aus der untersten Ordnung von einem der Text, aus der andern und dritten Ordnung der Schulmeister die Auslegung hersagen laßen, doch daß ein jegliches Kind ein ganzes Gebot, Artikel, Bitte oder andre Antwort auf die Frage bete, damit die Connexio und wie es auf einander folgt, bei dieser Uebung immer beßer bekannt werde; und können alle 14 Tage Sonnabends, wenn in selbiger Woche Freitags vorher das 5. und 6. Hauptstück zusammen genommen, die Fragestücke, auch alle acht Wochen die Haustafel recitirt werden. Das Lesen geschieht in dieser ersten Classe aus der Bibel, davon in jedweder Schule ein Exemplar der hiesig gedruckten Bibel zu schaffen. Es werden auch geschriebene Briefe gelesen, absonderlich von den Knaben, das Rechnen durch die Species traktirt, wenn vorher das Einmaleins gelernt und immer mitunter getrieben wird. Im Schreiben muß nicht allein die Vorschrift leserlich und zierlich in ein gewisses Büchlein gemacht, und die Nachschrift von einem zum andern nach und nach durchsehen und corrigirt, und wie die Buchstabenzüge zu verbeßern gewiesen, sondern auch die Evangelien und Episteln geschrieben, wie auch zu gewisser Zeit biblische Sprüche diktirt werden. Welches Alles zur Fertigung im Schreiben helfen wird, und daß die Kinder mit der Zeit geschickt werden, die vornehmsten Stücke und Sprüche aus einer Predigt nachzuschreiben. Sind auch die Knaben in dieser Ordnung zur Figuralmusik anzuführen, daß sie nicht allein Claves, Takt und Pausen verstehen lernen, sondern auch mit der Zeit eine Fuge, Motette und Concert mit absingen können, wie dann hierzu Montags, Dinstags und Donnerstags die Stunde 12—1 Uhr zu Mittag, dieselbe Stunde aber Freitags zum Rechnen anzuwenden, und inmittelst die in den andern Klassen ihre Lectiones übersehen oder schreiben können.

§. 12. Wo Knaben und Mägdlein in einer Schule zugleich informirt werden, bleibt es mit beiden in den Lectionibus den Klassen nach wie gemeldet, ohne daß unter dem Singen und Rechnen die Mägdlein ihre anderen Lectiones vor sich nehmen. Das Schreiben aber muß mit den Mägdlein sowol als mit den Knaben getrieben werden, und ist durchaus den Eltern nicht zu verstatten, daß sie ihre Töchter unter einigem Vorwand, als dürften dieselben das Schreiben zu was Bösem anwenden, davon abhalten wollten; vielmehr können sie sich durch das Schreiben in Aufzeichnung biblischer Sprüche und Predigten erbauen, zugeschweigen, daß es auch sonst bei ihnen in folgenden Jahren Nutzen haben kann. Werden aber an einem und andern Ort besondre Mägdleinschulen gehalten, sind die Lectiones gleichfalls mit ihnen einzurichten, und ist in der Schule in allen mit ihnen es zu halten, außer dem Singen und Rechnen, wie der unterschiednen Klassen wegen und was darinnen zu treiben, oben Anweisung geschehen.

§. 13. Montags, Dinstags Donnerstags und Freitags wird nach dem Singen, Beten und recitirten Hauptstücken Vormittags von denen in der obersten Klasse ein Kapitel aus der Bibel gelesen, und zwar von jedwedem 6—8 Verse, langsam, deutlich, daß wo ein Komma ein wenig, wo aber Doppelpunkt oder Punkt, was länger inne gehalten, die Stimme aber nach dem, was zu lesen, erhoben oder niedergelaßen, oder wo (?)

und gefragt, wie abgebrochen werde; wie denn der Schulmeister ihnen je zuweilen mit so abgewechselter Stimme ein Stück vorlesen, auch wenn die Schulkinder lesen, fleißig drauf merken, und wo es vonnöten, Erinnerung thun soll. Die in der andern Klasse lesen aus dem Katechismo, Psalter oder Sirach, und zwar eine gewisse Lection. Die in der 3. Klasse zälen ihre Buchstaben und buchstabiren, und wird dabei was droben erinnert, in Acht genommen. Und dieses geschieht die erste Stunde, da dann freilich, wenn der Kinder allzuviel in einer Klasse, nicht alle können verhört werden. Der Schulmeister hat also zu merken, daß welche er Vormittags nicht hören kann, er dieselbigen Nachmittags oder folgenden Tags höre. Hierauf werden in der andern Stunde die biblischen Sprüche durch alle Classes, wie vorgeschrieben, aufgesagt, und jedesmal was von Sprüchen aufgegeben, vorher deutlich von einem und dem andern in den obern Klassen des Tags vorher gelesen. Denen in der untern Klasse muß es von dem Schulmeister vorgesagt werden, und sagens die Kinder nach, bis sie es für sich recitiren können; und so wirds auch die 3. Stunde mit dem „kurzen Begriff," Lehrpunkten, Lutheri Katechismo und den Textworten durch alle 3 Classes gehalten.

Mittwochs wird die folgende Sonntagsepistel und Sonnabends das Evangelium gelesen und die Reimgebetlein wie auch zu Zeiten ein christlicher Gesang erlernt und aufgesagt, die Kleinen verhört und alle Sonnabend eine kurze Repetition dessen, was die Wochen über durch alle Klassen gelernt worden, angestellt, in welcher, wo nicht alle, wenn die Klassen stark, doch etliche zu hören sind. Ist auch mit wenigen Sonnabends bei Ablesung des Evangelii anzudeuten, wovon hauptsächlich in solchem Evangelio gehandelt werde, dadurch die Schulkinder zu beßerer Attention in der künftigen Sonntags- oder Festpredigt aufzumuntern; wie sie denn jedesmal auf den Montag oder Tags darauf, was sie aus der Predigt gemerkt, zu examiniren sind.

§. 14. Nachmittags auf die Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag ist die erste Stunde, wie droben allbereit gedacht, zum Singen und Rechnen gesetzt, unter welchen die beiden unteren Klassen ihre Lectiones übersehen. In der anderen Stunde geschieht das Auffagen, und mag mit den Untersten der Anfang gemacht, und dann die beiden oberen Klassen in ihrem Lesen gehört werden. Die 3. Stunde werden Montags und Donnerstags die Psalmen recitirt, wie sie vorher aufgegeben, und von etlichen, gleich den biblischen Sprüchen, deutlich vorgelesen worden, und zwar etliche wenige Verse. Dinstags und Freitags wird was geschrieben in der letzten Stunde aufgewiesen, und die Schulkinder im Schreiben weiter geübt.

§. 15. Und damit, was die Schulkinder so nach und nach absonderlich in ihrem Christenthum erlernen und begreifen, das Vierteljahr über von Johannis bis Michaelis, da an manchen Orten sie in keine Schule kommen, oder auch in Erndten- und anderen Ferien nicht vergeßen und ausschwitzen, sollen nicht allein die Schulmeister gehalten sein, auf der Eltern Begehren ihre Kinder jedes Tags die Woche durch ein oder paar Stunden, doch gegen eine Erkenntlichkeit, weil mehrentheils ihre Dienste gering und sie sonst der Arbeit nachgehen müßen, zu informiren, sondern über das, daß auf die Schulkinder fleißige Aufsicht zu halten, daß sie

Vor- und Nachmittags Sonntags in die Kirche kommen, mitsingen, auf die Predigt und angestellte Katechismuslehre merken, soll der Schulmeister seine Schulkinder entweder nach geendigtem Gottesdienst in der Kirche oder im Schulhause ein Hauptstück aus dem Katechismo Lutheri, den Kurzen Begriff und ein und ander Kapitel aus den Lehrpunkten, ein paar Sprüche und Psalmen laßen beten, und sie mit guter Ermahnung, die Woche über fromm zu sein, für sich zu beten, die Betstunden und Vesper zu besuchen, wiederum von sich laßen.

§. 16. Wie oben gemeldet, sind die Kinder von 5 bis 6 Jahren in die Schule zu führen und dem Schulmeister in seine Aufsicht zu geben, sollten aber aus der Schule nicht eher dimittirt werden, bis sie die Hauptstücke christlicher Lehre aus ihrem Katechismo und derselben Auslegung und weitere Erklärung aus dem Kurzen Begriff und Lehrpunkten wie auch die biblischen Sprüche, Psalmen nebst fertigem Lesen und Schreiben erlernt, welches denn nicht auf ihrer Eltern Erkenntnis ankommen soll, und ihnen freistehen, nach ihrem Belieben die Kinder aus der Schule zu behalten; sondern es soll der Pfarrer mit Zuziehung der Obrigkeit im Dorf, Kirchensenioren oder Eltesten dieselbigen verhören und in allen ihren Lectionibus wohl prüfen und darauf nach Befinden sie aus der Schule dimittiren, doch mit der nachdrücklichen Bedeutung, daß sie ferner ihnen ihr Christenthum sollen laßen eifrig angelegen sein, inmaßen er der Pfarrer ein wachsames Auge auf sie haben und sie durchgehends aus dem, was sie aus dem Katechismo, Kurzen Begriff, Lehrpunkten, Sprüchen und Psalmen erlernt, in den öffentlichen Examinibus künftig fragen werde, welches dann auch notwendig geschehen muß, wenn die dimittirte Jugend im Fleiß erhalten, in Erkenntniß wachsen, und bei ihr nichts versäumt werden soll.

§. 17. Eltern, die Armuths halber ihre Kinder, nachdem sie aus der Schule dimittirt, nicht bei sich behalten können, sondern sie andern Leuten vermiethen müßen, sind zu ermahnen, daß sie ihre Kinder nicht zu andern Religionsverwandten, sondern so viel an ihnen ist, zu christlichen Leuten thun, von denen sie das Vertrauen, daß sie dieselbigen zum Gebet, Kirchengehen und gottseligen Leben anhalten werden. Diejenigen Eltern aber, die vermögend und ihre Kinder bei sich behalten können, sollen sie, ob sie es auch in der Fertigkeit im Gebet und sonst den andern gleich thun möchten, nicht sobald aus der Schule nehmen, sondern sie drinnen laßen, damit sie desto fester und gewißer werden. Denn doch in solchem zarten Alter flüchtige Gemüther leicht wieder fahren laßen und vergeßen, was sie erlernt haben, wie sich solches in der Visitation allenthalben befunden, und daher eine schlechte Anzeigung gewesen, daß die ältesten Knaben, in der Schule etwa 11, 12 bis 13 Jahre alt gewesen, da sie hiebevor von 14, 15, 16 Jahren noch in die Schule gegangen und nun bei dergleichen zu sehen, daß ihr hiebevoriges Anhalten in der Schule nicht umsonst gewesen, da im Gegentheil viele der jungen Leute, so zu bald aus der Schule geblieben, schlecht bestanden.

§. 18. Weil auch heutiges Tages von den Schulmeistern mehrentheils will erfordert werden, daß sie in der Musik wol erfahren sind, obwol hierinnen weder an den Gemeinden zu billigen, daß sie in der Wahl eines Schulmeisters auf dieses mehr zu sehen pflegen als auf das

Hauptwerk, noch an andern Schulmeistern, daß sie so viele Zeit auf Zusammenschreibung und Herbeischaffung neuer Stücke wenden, bei dem Gottesdienst allzuviel und lang musiciren, und oft eitel Ruhm mit ihren Adjuvanten dabei suchen: so soll doch der Schulmeister die Jugend in den gesetzten Stunden in der Musik treulich und fundamentaliter anführen, und mit seinen Adjuvanten, mit Vorwißen und Genehmhaltung des Pfarrers je zu Zeiten exercitia musica anstellen, wobei sie insgesammt fleißig erscheinen und ohne Gesöff und andere Ueppigkeit einander fein verstehen lernen, und dann zu Gottes Ehre und Aufmunterung der Gemeinde in öffentlicher Versammlung mit vernehmlicher Stimme und deutlicher Auslegung geistlicher und bequemer Texte sich hören laßen sollen. Und ist hier dieses sonderlich noch zu erinnern, daß wenn der Schulmeister mit manchen Knaben in der Schule viele Mühe gehabt, der Musik halber, es gar nicht recht noch von dem Pfarrer zuzulaßen sei, daß solche Knaben, da sie aus der Schule dimittirt, von der Musik abgehen und auf dem Chor nicht mehr bei die Stimmen treten wollen; vielmehr sollen sich solche Knaben gegen den Schulmeister ferner ehrerbietig erzeigen, und nicht allein auf dem Chor, sondern auch in anderm ihren Gehorsam und Dankbarkeit gegen denselbigen beweisen.

§. 19. Und nachdem ein treuer Schulmeister nicht allein in der Information der anvertrauten Schulkinder sich gewißenhaft erzeigen und im geringsten nichts vorsätzlich dabei versäumen soll, sondern auch auf Gottseligkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu sehen, daß dieselbige der Jugend möge eingepflanzt werden, hat er mit herzlichem Gebet bei Gott täglich anzuhalten, daß derselbige ihn in seinem Amt regieren, erleuchten und durch seinen H. Geist so führen wolle, damit all sein Thun in Lehr und Leben gesegnet sein möge. Wobei er dann ein fleißiges Aufsehens haben soll, daß die Kinder Liebe zu Gott und seinem Wort, absonderlich Christum, das ewige Heil, recht zu erkennen, in seinen Fußtapfen einherzugehen, ja als Zweige an ihm, dem Baum des Lebens zu wachsen, gewinnen, und bei aller Gelegenheit ihnen vorstellen, daß sie, was christlich ist, dem anhangen, sich allenthalben ehrbar aufführen, alte Leute in Ehren halten, vor diesen, absonderlich fremden Leuten den Hut abziehen, von aller Ungerechtigkeit, Lügen, Stehlen, Muthwillen, Spotten, Fluchen, Schwören, garstigen, unfläthigen Worten und Reden sich abthun, weil dadurch Christus verloren, der H. Geist betrübt und die guten Engel verjagt würden, und solches nicht allein in der Schule, sondern auch zu Hause, auf dem Felde und allenthalben bedenken, und daß sich keins so heimlich verbergen könne, daß es Gott nicht sehe, Gott auch einst alle Werke vor Gericht bringen werde, der auch solche böse Kinder im Alten Testament zu steinigen befohlen, seinen Zorn und gerechtes Gericht nicht nur an Absalon sehen laßen, sondern daß auch die Kinder, die den Eltern ungehorsam, mitmachten und erfüllten die letzten gräulichen Zeiten, da im Gegentheil fromme und gehorsame Kinder und die ihren Eltern unterthan zum Vorgänger hätten den Herrn Christum selbst, der auch die, so ihm getreulich nachfolgten, mit zeitlichem und ewigem Segen erfreuen werde als der rechte Samen Abrahä, durch welchen gesegnet werden alle Völker auf Erden. Welche und andre Vorstellungen, die öfter, doch in aller Kürze geschehen sollen, nachdem es der Zustand und vorfallende Begebenheit er-

fordert, um so viel mehr kräftig sein werden, wenn der Schulmeister selbige mit seinem eigenen exemplarischen Leben beleuchtet, keinem Saufen, Spielen, Fluchen, Zotenreißen oder sonst ärgerlichen Leben ergeben, nicht in Bierhäusern sitzt, zum Tanz fidelt und dergleichen unanständige Dinge vornimmt, sondern Gott und sein Wort liebt, die Wohlthaten Jesu rühmt, geduldig, sanftmüthig, wahrhaftig und ehrbar sich allenthalben finden läßt. Und obwohl die Jugend nicht durchgehends mit Worten sich gewinnen läßt, und zu Zeiten scharfe Correctiones geschehen müßen, wobei aber der Schulmeister alles Fluchen, Wünschen, lästerliche Reden, schimpfliches Zunamen, anzügliches Anführen der Eltern, der Kinder Leibesgebrechen und alle Bitterkeit zu vermeiden. Ja wo auch gar Stecken und Ruthe die Thorheit, die dem Knaben im Herzen steckt, zu vertreiben gebraucht werden muß, hat dennoch der Schulmeister sich so zu mäßigen, daß es nicht eine henkerische, sondern eine väterliche Züchtigung sei, und bald wieder spüren zu laßen, daß er ungern an solche Schärfe gehn, und lieber sehen wollte, man ließe sich in der Güte gewinnen, auch all sein Vornehmen dahin zu richten, daß er bei den Kindern Liebe und Furcht erhalte, wozu nicht wenig dienen kann, daß nicht allezeit Schläge, sondern auch bisweilen andre Mittel admittirt werden, als einen gewissen Psalm auswendig zu lernen, auf den Knieen zu sitzen u. dgl.

§. 20. Soll aber der Schulmeister in seinem Ampt wohl stehen und das, was ihm theuer anbefohlen ist, so verrichten, daß dessen Nutzen in der Kirche Gottes sich erzeige, muß nicht allein der Pfarrer jedes Orts ihm hülfreiche Hand leisten, von der Kanzel gute Ermahnung der Schule halber thun, dieselbe wöchentlich besuchen, die Kinder zum Gehorsam gegen ihren Schulmeister mit allem Ernst anhalten, den Eltern zureden, daß sie dankbar und gutthätig gegen den Schulmeister sein, das gebührende Schulgeld, wo es im Salario mitsteckt, entrichten, und wo gar zu arme Leute sind, daß solches aus dem Aerario ecclesiastico oder der Gemeinde Einkommen für der Armen Kinder gereicht werde. Wie denn auch die christliche Obrigkeit auf geschehenes Ansuchen behülflich sein wird, daß die Eltern die Kinder fleißig zur Schule schicken und dieselbige nicht so liederlich versäumen laßen, auch dem Schulmeister seinen sauer verdienten Lohn abstatten, oder daß Mittel zur Compensation in der Gemeinde gemacht werden.

§. 21. Schließlich, daß auf die Jugend an allen Orten ein genaues Auge zu haben und in alle dem, was zu ihrer zeitlichen, zuförderst ewigen Wohlfahrt dienlich sein kann, nichts zu verabsäumen, erinnert uns die Heil. Schrift allenthalben. Gott sah, was Abraham für eine Zucht haben werde, und daß in derselben vornehmlich auf Gottesfurcht werde gesehen werden. Der Herr weist die Kinder selbst in seinem Gesetz an, daß sie ihre Eltern und die diese Stelle vertreten, ehren sollen, und ist das das erste Gebot, das Verheißung hat. Gottes Sohn, da er Mensch geworden, ging nicht allein in seiner zarten Kindheit allen Kindern vor in Gehorsam, Unterthänigkeit und Gnade, sondern da er sein heil. Predigtamt führte, sprach er: Laßet die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich. Seine Apostel binden den Eltern ernstlich ein, daß sie die Kinder auferziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Johannes schreibt, daß die Kinder den Vater

kennen, 1. Joh. 2, 14; und wo wir wollen in Himmel kommen, müßen wir den Kindern gleich werden. Wehe denen, die den Schmuck von den Kindern nehmen, den sie in der heil. Taufe bekommen, Mich. 2, 9, wohl aber denen, die Kinder christlich erziehen, und mit ihnen Kinder des lebendigen Gottes sind, Hos. 1, 10. Das helfe uns das heilige Kind Gottes, Jesus. Amen.

---

4. Ordnung des ref. Gymnasii illustris zu Halle, 1711.*)

Wir Director, Vorsteher, Prediger und Elteste der Reformirten Gemeine zu Halle, im Hertzogthum Magdeburg, thun hiemit kund und zu wissen.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, zum besten der Kirche, und zu mehrerer Aufnahme der Studien, die hiesige Reformirte Lateinische Schule, in ein Gymnasium Illustre & Regium allergnädigst errichtet, selbiges auch mit zulänglichen Einkommen versehen lassen, und Uns die völlige Ein-

Nos Director, Antistites, Pastores & Presbyteri Ecclesiae Evangelico-Reformatae, quae Christo colligitur Halae Magdeburgicae, Lecturis S. plurimam dicimus.

Postquam Serenissimus Borussiae Rex etc. Rex & Dominus noster longe Clementissimus, in Ecclesiae emolumentum, majusque studiorum, literarum praesertim, quas vocant, humaniorum incrementum, Scholam Reformatorum, quae heic loci est, Latinam in Gymnasium Illustre & Regium evexit, hocque pro Munificentia sua

*) Verfassung des Königlichen Gymnasii illustris der Reformirten in Halle, In sich begreifend desselben Lectiones, Ordnung, Wohn- und Speiß-Art. Illustris Gymnasii Regii Hallensium Reformatorum constitutio, continens ejus lectiones, leges et convictum. Typis Johannis Montagii, Acad. Typogr. fol. (ohne Jahr.) auch gedruckt in Fridr. Lucä, Europäischem Helicon. Frkf. a. M. 1711. S. 830—840. — Die ev. reformirte Gemeinde in Halle, welche sich im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts gebildet hatte, fühlte bald das Bedürfniß einer Schule, welche auch in den Sprachen den erforderlichen Unterricht zu ertheilen im Stande sei. Am 2. December 1700 wurde die kurfürstl. Genehmigung zur Gründung einer lateinischen Schule ertheilt, zu deren Rector der Cand. der Theol. Conrad Kluck erwählt ward. Bei dem schnellen Wachsthum derselben trat bald das Bedürfniß nach einem geräumigen Schullokal hervor, wozu der König unter dem 4. Mai 1703 die Gebäude des ehemaligen Paulinerklosters bewilligte. Unterstützt durch reiche Collecten-Erträge wurde die Gemeinde in Stand gesetzt, an Stelle der alten Klostergebäude ein stattliches Schulhaus zu errichten, welches im J. 1709 vollendet ward. Dem Gesuch des ref. Presbyteriums um Erhebung der Schule zu einem Gymnasium illustre et regium wurde durch eine königliche Verfügung vom 29. Aug. 1709 entsprochen, und am 20. Juni 1711 erfolgte die Eröffnung der Anstalt, für welche das Presbyterium unter dem 7. Januar 1711 obige Ordnung erließ. Vgl. J. C. von Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. 2. Th. 5. Buch. 4. Abschn. S. 205 ff.; D. H. Hering, Neue Beiträge zur Gesch. der evang. reformirten Kirche in den Preußisch-Brandenburgischen Ländern (Berlin, 1786). Thl. I. S. 178; besonders F. A. Eckstein, Beiträge zur Gesch. der Halleschen Schulen. 2. Stück, im Programm der Lateinischen Hauptschule zu Halle vom J. 1851.

richtung und beständige Direction, dessen in Königl. Gnaden aufgetragen haben, daß Wir demnach zu Erreichung des von höchstgemelter Sr. Königl. Majestät intendirten ruhmwürdigsten Zweckes, in verschiedenen darüber angestelleten Deliberationen unsere Gedancken und Sorgen dahin gerichtet, wie bey diesem Gymnasio alles dergestalt veranstaltet würde, daß das Absehen, welches Eltern und Vormünder bey der Erziehung ihrer Kinder und Pupillen haben, und welches in derselben guter Information zu allerley Wissenschafften, auch Anführung zur wahren Gottesfurcht und anständigen Sitten bestehet, vermittelst einer beständigen Aufsicht, und durch mittelmäßige oder wenige Kosten, bestens erreichet werden könte, nechstdem auch für nöthig und dienlich befunden haben, solche unsere Anstalten zu der Wissenschaft derjenigen, welche Belieben tragen solten, die Ihrigen in dieses Gymnasium zu schicken, vermittelst öffentlichen Druckes bekandt zu machen, wie wir dann dem zu folge hiemit männiglichen zu vernehmen geben:

Regia, sufficientibus reditibus dotavit, ejus plenaria Constitutione & Directione constante Nobis demandata; Nos omnes nostras curas & cogitationes, in diversis ea propter habitis congressibus & deliberationibus eo impendimus, ut in hoc Gymnasio, ad pientissimam intentionem longe Clementissimi Regis Nostri, sive Parentes sive Tutores scopum suum, ratione vel Filiorum vel Pupillorum suorum, omnifaria scientia, imprimis autem vera pietate et bonis moribus imbuendorum, mediocribus vel exiguis sumptibus, interveniente constantissima nostra Inspectione, attingere valeant; huncque in finem consultum duximus, iis quorum forte intererit, et queis volupe erit, vel Filios vel Pupillos suos ad Gymnasium hocce ablegare, publico hoc scripto denunciare, quod

1.

Daß bey gemeldetem Gymnasio ein Ephorus und Professor Theologiae bereits bestellet sey, welcher überdem, daß er die Inspection über das gantze Gymnasium sowohl Docentes als discentes führet, und mit seiner Arbeit denen auf hiesiger Friderichs-Univ. sich aufhaltenden Theologiae studiosis Reformatis in allen deswegen bereits angefangenen Collegiis tam Theoreticis quam Practicis dienet, zu folge der ihme ertheileten Bestallung, auch intentioniret und erböthig ist, denen im Gymnasio studierenden, die zu der Theologie gewiedmet seyn, auch andern, wann sie die darzu gehörige Capacität erlanget haben, zu gewis-

I.

In Gymnasio modo dicto Professor Theologiae etiamnum constitutus, juxta Inspectionem tam super Docentes, quam discentes sibi demandatam, Theologiae Studiosis in Academia hacce Fridericiana commorantibus Reformatis, jam a semestri & quod excurrit, Collegiis omnigenis, Theoreticis, Practicis, Examinatoriis & Disputatoriis inserviat; paratissimus simul ad in Gymnasio hocce bonis literis operam navantibus & studio Theologico idoneis adolescentibus, certis imposterum huic negotio denominandis horis, lectiones pro captu eorum impertiendas.

sen darzu ins künftige zubenennenden Stunden Lectiones Theologicas zu halten.

2.

So wird noch ein Professor und zwar Historiae Ecclesiasticae angenommen werden, der zwar auch denen auf schon benanter Universität studirenden Collegia historica halten, doch aber ins besondere verpflichtet seyn wird, denen Gymnasiasten in einer alsdann aufzurichtenden Classe suprema, mit seinen Talenten und Wissenschaften in Historia Ecclesiastica & Civili, studio Eloquentiae, Philosophiae, Mathesi & c. zu dienen.

II.

Alius insuper Professor & quidem Historiae Ecclesiasticae brevi vocabitur, qui non solum Studiosis in jam nominata Academia degentibus Collegia dabit Historica, sed praesertim Gymnasiastas in hunc in finem, constituenda Classe suprema, in Historia tam Ecclesiastica, quam Civili, Eloquentia, Philosophia, Mathesi & c. fideliter instruet.

3.

So ist auch ein Conversus vorhanden, der in dem Judenthum Rabbi gewesen, und durch seine gute Wissenschaften in Hebraicis & Rabbinicis jedermänniglich zu dienen geschickt ist.

III.

Adest & huic Gymnasio Conversus inter Judaeos olim Rabbinus, qui pro ea, qua pollet in Hebraicis & Rabbinicis eximia notitia omnibus & singulis id desiderantibus commodare studebit.

4.

Uberdem so seind bey dem Gymnasio bereits fünf Classes angeleget, deren eine jedwede von einem eigenen Praeceptore, und zwar die drey obersten, von einem Rectore, Con- & Sub-Rectore, die beyden untern aber, von einem Quarto und Quinto, allerseits tüchtigen und darzu auserlesenen Leuten bedienet werden, welche über die gewöhnl. Schul-Stunden, nemlich Vormittags von 8. bis 10. Nachmittages von 2. bis 4. Uhr, auch Privat-Stunden, gegen eine billige Erkäntlichkeit, zu halten erböthig seyn. Die Lectiones in denen gewöhnl. Schul-Stunden seind in der ersten Beylage zu finden.

IV.

Porro Gymnasium hoc in quinque Classes digestum est, quarum singulae singulis & propriis Praeceptoribus, & quidem tres priores, Rectore, Con-Rectore & Sub-Rectore, posteriores vero duae Quarto & Quinto gaudent, Viris ab informationis solidae penu & methodo instructissimis, qui praeter horas solitas, ab octava sc. matutina ad decimam, & a secunda pomeridiana ad quartam usque, pro aliquali didactro, privatas quoque institutiones Discipulis exhibebunt. Lectiones exhibet appendix prima.

5.

Eine jedwede dieser Classen hat in einem neuen wohlgelegenen Gebäude ein bequemes Zimmer, derer auch so viel verhanden, daß der Ephorus darinnen eine beständige

V.

Quaevis harum Classium, in aedificio noviter satis splendide extructo, separatum, nitidum & commodum inhabitat conclave; aedificium hoc & ipse Ephorus incolit,

gute Wohnung dergestalt hat, daß er, so ofte es ihme beliebet, alle Classes füglich visitiren kan.

ita ut commode, quoties libuerit & e re fuerit, classes invisere possit.

6.

Und da nun zuvorderst die Furcht Gottes der Weißheit Anfang ist, und deswegen bey der Jugend ein fester Grund der Erkäntnüs Gottes und göttlicher Dinge geleget werden muß, so wird die hieher zu schickende Jugend in Catecheticis nicht nur in den Classen von ihren Praeceptoribus, sondern auch von denen bey der Gemeine befindlichen dreyen Predigern privatim & publice fleißig unterrichtet, und nach erlangeter gnugsamer Erkäntnüs auch öffentlich für der Gemeine abgelegter Glaubens-Bekäntnüs zum Gebrauch des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

VI.

Et cum Timor Domini verae Sapientiae sit initium, Juventus studiosa ante omnia vera Dei & rerum Divinarum cognitione imbuetur, quare in Catecheticis non solum, in Classibus a suis Praeceptoribus, sed et ab Ecclesiae hujus Pastoribus ordinariis, quorum numero sunt tres, privatim & publice diligentissime instituetur, & post acquisitam sufficientem in spiritualibus notitiam, & in Coetu publico editam fidei suae confessionem, ad S. Synaxin admittetur.

7.

Wann auch leicht zu erachten, daß einige Eltern oder Vormünder wünschen werden, ihre Söhne und Pupillen in der Frantzösischen, Italiänischen und andern Sprachen, wie auch im Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Music unterrichtet zu sehen, so wird mit einigen geschickten Sprach- auch Schreib- Rechen- Zeichen- und Music-Meistern dergestalt accordiret werden, daß sie die verlangte Information monatlich um ein weniges verrichten.

VII.

Iis, qui studio linguae vel Gallicae, vel Italicae, vel Arithmeticae, Scriptionis nitidioris, designationis, Musices & c. trahuntur, de Magistris in istiusmodi artibus ingenuis exercitatis & docendi dono pollentibus, pro exiguo pretio, dispicietur.

8.

Solten auch einige Eltern oder Vormünder verlangen, daß ihre hieher zuschickende Söhne und pupillen in allerley Adelichen Exercitiis unterrichtet würden, so ist darzu hiesiges Ortes die beste Gelegenheit fürhanden, und wird man, daß solches geschehe, willige Sorgfalt tragen.

VIII.

His, queis Exercitia sic dicta Nobiliora arriserint, heic loci, sub Inspectione & cura nostra, plenarie poterit satisfieri.

9.

Gute Leges, wie die zweyte Beylage ausweiset, seind allbereits verfertiget, welchen dann alle Gymnasiasten sich willigst unterwerffen müssen.

IX.

Legibus & statutis salutaribus, quae sub appendice secunda adiectae sunt, Gymnasiastae in ordine et officio continebuntur.

10.

Wann auch dahin insbesondere zu sehen, daß selbige zur Observanz kommen, und also die Jugend unter einer beständigen Aufsicht zu guten Wissenschafften und anständigen Leben und Wandel würcklich gebracht werde, so wird für wohlhabender Leute Kinder ein eigenes dem Gymnasio nahe gelegenes Hauß, auch nach Befinden mehrere erstanden, und in jedweder Stube und Kammer ordinarie drey Gymnasiasten gegen ein jährliches Mieths-Geld von 5 Thlr. geleget, ihnen auch und zwar einem jeden insbesondere ein Bette gegen 5 Thlr. angeschaffet werden, es wäre dann, daß sie selbsten, mehrerer Ersparung halber, Bette mit sich bringen solten, welches dann einem jedweden frey stehen wird.

X.

Et ut haec omnia in salubres erumpant nervos, adeoque Iuventus sub firma haereat Inspectione, & ad scientias solidas eo facilius pertingat, simulque ad salutarem vivendi modum manu quasi ducatur, pro iis, queis beneficia Dei Providentia circa opes providit largius, peculiaris & commoda conducetur domus Gymnasio ferone contigua (vel exigente id Gymnasiastarum numero, plures) in qua ordinarie tribus hypocaustum cum cubili assignabitur, pro annuatim pendendis Imperialibus quinque, totidemque pro lecto (a quibus tamen posterioribus, lectos proprios secum adferentes erunt immunes.)

11.

Solten auch Eltern oder Vormünder verlangen, daß denen Ihrigen eine eigene Stube für sie allein gegeben würde, oder daß nur zwen zusammen wären, so kan solches geschehen, doch daß alsdann, bey dem ersten Fall, das gantze jährliche Mieths-Geld nemlich 15 Rthlr. und bey dem andern, die Helffte desselben erleget werde. Das Bett bleibt a parte.

XI.

Quod si vel Parentes vel Tutores pro suis singulis vel pro binis tantum, peculiare desideraverint cum cubili hypocaustum, iis & hac in parte satisfiet, sed ut solus annuatim quindecim, bini autem totidem solvant imperiales, absque lecto.

12.

Da auch einige Belieben tragen solten, die Ihrigen entweder bey dem Ephoro, Dr. Heyden, oder bey denen Praeceptoribus, oder sonsten bey Anverwandten und guten Freunden, welche sie hier hätten, unterzubringen, bleibet solches einem jedweden freygestellet, und können sie solchenfals darüber mit selbigen sich vernehmen.

XII.

Si quibus libuerit suos vel Ephoro D. Heydeno, vel Praeceptoribus, vel aliis suis vel cognatis vel amicis in convictum & domicilium tradere, ii cum his separatim transigent.

13.

In dem §. 10. gemeldetem Hause oder Häusern wird auch ein Oeconomus einlogiret werden, der ge-

XIII.

In §. X. commemorata domo (vel domibus) Oeconomus collocabitur, qui tenebitur Gymnasiastas hebdo-

halten seyn soll, die daselbsten befindliche Gymnasiasten wochentlich entweder gegen 1. Thlr. 6 Gr. oder 1 Thlr. oder auch nur 20 Gr. nach eines jeden Zuträglichkeit, und zwar Mittags und Abends wohl und reinlich zu speisen.

matim pro Imperiali cum quadrante, vel pro Imperiali solo, vel tandem pro viginti grossis, i. e. Floreno Rhenano & quadrante, pro cujusvis conditione & lubitu, prandio & coena quotidie, sufficienti, salubri & munde adaptata excipere.

14.

Eilf Gymnasiasten sollen ausser denen Schulstunden einem Praeceptori oder einem tugendhaften und erfahrnen Studioso von der reformirten Religion, derer bereits vorschiedene verhanden, als einem Inspectori angewiesen werden, welcher in der räumlichsten Stube seiner untergebenen logiren, auf selbige genaue Achtung geben, Sie Morgens und Abends zum privat-Gottesdienst, wie auch zum Fleiß in ihren Lectionen anhalten, solche mit ihnen repetiren, sie nicht viele aus den Augen lassen, so viel als möglich selbst ihren recreationibus beywohnen, auch alle Sonnabend dem Ephoro von der Aufführung seiner Untergebenen Nachricht geben, und mit ihnen speisen wird, welchem dann für seine viele Mühe von jedwedem derselben jährlich 2 Thlr. es wäre dann, daß die Eltern odec Vormünder ein mehrers thun wolten, zu reichen wäre, und wird man bedacht seyn, die freye Kost bey eben demselben Tische ihme zu verschaffen, auch würde gar zuträglich seyn, wann ein jedweder der Gymnasiasten zu seinem eigenen Gebrauch mit einem halben oder einem Dutzend Servietten versehen würde.

XIV.

Undecim Gymnasiastae extra horas Scholasticas, Studioso Reformatae Religioni addicto, pio & verae virtutis amanti (cujus generis plures etiamnum praesto sunt) tamquam Inspectori commendabuntur, qui spatiosius harum aedium inhabitabit hypocaustum, eos accuratissime observabit, mane & vesperi ad cultum Deo privatim praestandum, & ad indefessum de bonis literis studium serio excitabit, Lectiones Scholasticas cum iis repetet, eos ex oculis rarissime dimittet, & quantum poterit, Ipse eorum recreationibus intererit, singulisque Sabbathi diebus, qua ratione se per elapsam septimanam gesserint discipuli, Ephoro significabit exacte; Ille ipse Inspector cum Gymnasiastis cibum capiet, iique pro variis curis & laboribus ab unoquoque horum quotannis duo Imperiales in grati animi signum pendentur, (si forte vel Parentes vel Tutores ampliori illum remunerari voluerint honorario, nec id recusabit) singuli convictores se ad minimum sex mappulis instruent.

15.

Das zur Unterhaltung dieser Gymnasiasten nöthige Geld kan in denen Leipziger Messen dem Ephoro D. Heyden, doch auf Unkosten der übersendenden übermachet und quartaliter praenumerirt werden, welcher dasselbe, nachdeme es die Nothdurft der Gymnasiasten erfordert, denen-

XV.

Nummi ad sustentationem Gymnasiastarum necessarii in nundinis Lipsiensibus Ephoro D. Heydeno, sed transmittentium sumptu, poterunt extradi, quartaliter praenumerandi, qui hos, prout res Gymnasiastarum id postulabunt, iis per Inspectorem de necessitate atte-

selben, durch ihren Inspectorem, welcher von dero Nothwendigkeit mit attestiren, und samt den empfahenden darüber quittiren muß, nach und nach wieder auszahlen, und alle viertheil Jahr deßwegen denen Eltern oder Vormündern, über Einnahm und Ausgab Rechnung zuschicken wird.

stantem, & cum accipientibus apocham exhibentem, successive enumerabit, & trimestres vel Parentibus vel Tutoribus transmittet acceptorum & expensorum rationes.

16.

Möchten auch die der Evangelischen Lutherischen Religion zugethane belieben tragen, die Ihrigen in diß Gymnasium zu senden, so werden selbige mit aller Willigkeit aufgenommen werden, wie man dann auch deswegen hiemit diese Versicherung von sich geben will, daß man alle Sorgfalt tragen werde, daß selbige von jemande ihrer Theologorum zu gewissen Stunden in Catecheticis unterrichtet werden sollen.

XVI.

Ab Evangelico-Lutheranis hoc ad Gymnasium ablegati humaniter recipientur, sub promissione certa curae pro iis sincere gerendae, ut a suae partis Theologis in Catechesi instruantur.

17.

Für dürfftiger Leute Kinder, welche nach vorhergegangenen tentamine fähig zum studiren befunden werden, wird gleichfals ein eigenes Hauß gemietet, und in jedweder Stube und Kammer drey Gymnasiasten einlogiret werden, für deren jeden dann ebenfalls ein jährliches Miethsgeld von 5 Thlr. und Bettgeld von 5 Thlr. würde erleget werden müssen, es wäre dann, daß auch diese ihre eigene Bette mit sich brächten.

XVII.

Pro egenis, in tentamine ad studia aptis deprehensis, pariter peculiaris conducetur domus quaedam, ubi in singulis hypocaustis & cubilibus tres habitare poterunt Gymnasiastae tales, qui annuatim pro domicilio & lecto Imperiales novem, nisi forte propriis instructi fuerint lectis, expendent.

18.

In solchen Hause wird gleichfals ein Oeconomus zu finden seyn, der die darinnen logirende Gymnasiasten Mittages und Abends nothdürfftig, und zwar gegen 20 Gr. wöchentlich speisen soll, und weiln diese Tische zum Theil Frey-Tische seyn sollen, so hat man sich hiemit dahin erklären wollen, daß die percipienten nur die Helffte dieser 20 Gr. erlegen, die andere Helffte aber aus denen Mitteln des Gymnasii

XVIII.

Talibus in aedibus Oeconomus pariter habitabit, qui Gymnasiastis hujusmodi quotidianum & quidem sufficiens & mundum prandium coenamve instruet, hebdomatim pro grossis viginti, & quia hae mensae pro parte erunt liberae, hisce significare voluimus, a percipientibus istiusmodi mensam, mediam tantum partem, alteram vero ex Gymnasii reditibus exolutum iri, initiumque fore cum undecim, quo-

zugeschossen werden soll; und wird der Anfang mit XI. gemachet, die Zahl aber nach befinden und wann die von Sr. Königl. Maj. zu diesem Behuff bey allen in Dero Landen befindlichen Französischen Gemeinen allergnädigst bewilligte Collecte zum Stande kommen, und einen reichlichen Beytrag liefern solte, vermehret werden, wie man denn auch zu Beförderung solcher viertel-jährigen beständigen Collecte hiermit sich hat erklären wollen, daß man auch die von der Französischen Nation in dieses Gymnasium und selbst zu diesem beneficio des Frey-Tisches in solcher Zahl, als es dem Beytrag ihrer Gemeinen gemäß seyn wird, auffnehmen wolle.

rum numerus, pro re nata, praeprimis, quando Stips a S. R. Majestate, in hunc usum, apud Ecclesias Gallicanas hinc inde in Ejus ditionibus stabilitas colligi clementissime concessa, fuerit copiosa, adaugebitur, quae ut eo facilius obtineatur, modo nominatis Ecclesiis promittimus, nos ex earum membris ad ipsas has mensas liberas admissuros tot, quot pro Stipis hujus quantitate ipsa aequitas admitti postulabit.

19.

Eilffe von diesen bekommen einen eigenen Inspectorem, der alles das §. 14. gemeldete in acht nehmen, bey ihnen logiren und mit ihnen speisen soll, wofür ihm jährlich von einem jedweden der Untergebenen 1 Rthlr. gezahlet wird, massen auch zu dessen freyer Kost bey diesen Tischen Rath wird geschaffet werden.

XIX.

Undecim talibus suus praeficietur Inspector, qui prout dictum est §. XIV. eos observabit, cum iis habitabit, & eadem juxta eos utetur mensa; Huic a singulis curae ipsius commissis Discipulis annuatim solvetur Imperialis unus, de coetero & ipse Inspector libero fruetur convictu.

20.

Das für solche nöthige Geld wird gleichfals an den Ephorum zu übermachen seyn, und soll mit selbigen eben so wie §. 15 gemeldet worden, verfahren werden.

XX.

Nummi necessarii, prout monitum est §. XV. ad Ephorum erunt transmittendi, de quibus modo jam allegato disponet.

21.

Diejenige, welche zum Behuff der Ihrigen Geld hieher übermachen wollen, können sich adressiren zu Amsterdam an Hrn. —, Cölln a. Rh. an Hrn. — Frankfurt a. M. an Hrn. Isaac oder Phil. Jac. Behaghel, — Hamburg an Hrn. —, Nürnberg an Hrn., — Königsberg an Hrn. —, Brehmen, an Hrn. –

XXI.

Illis, qui nummos pro suorum sustentatione, huc transmissuri sunt, eos dirigent vel Amsterodami, ad Dn. — Coloniae Agrip. ad Dn. — Francofurti ad Moenum, ad Dn. Isaacum, vel Phil. Jac. Behaghel. Hamburgi, ad Dn. — Norimbergae, ad Dn. — Regiomonti, ad Dn. — Bremae, ad Dn. —

22.

Leges, welche bey denen Tischen observiret werden sollen, sind gleichfals verfertiget, wie die dritte Bey-

XXII.

Leges in mensis observandae sub appendice tertia cerni possunt.

lage ausweiset, und soll genau darüber gehalten werden.

23.

Damit auch ein jedweder den jährlichen ordentlichen Aufgang mit eins wissen möge, so ists folgender: Für Bemittelte: Miethsgeld 5 Rthlr. Bettg. 5 Rthlr, dem Inspectori 2 Rthlr. dem Praeceptori 1 Rth. Tischgeld für einem jeden nach seiner Classification inhalts §. 18. 65. oder 52. oder 43. Rthlr. 8 Gr. Holtzgeld 4 Rthlr. Für Lichte, wann die zusammen logirende auch bey einem Tische ihre Studia verrichten sollen 1 Rthlr. Trinckgeld an die geringen Bediente als Calefactor, & c. 2 Rthlr. Waschgeld 4 Rthlr.: Summa. 89. 76. 67. Rthlr. 8 gr. — Für Dürftige: Miethsgeld 5 Rthlr. Bettg. 4 Rthlr. Dem Inspectori 1 Rthlr. Dem Praeceptori 12 Gr. Tischgeld 21 Rthlr. 16 Gr. Holtz Geld 4 Rthlr. Lichte 1 Rthlr. Trinckgeld 1 Rthlr. Waschgeld 3 Rthlr. Summa Summ. 41 Rthlr. 4 Gr.

24.

Weiln auch die Gymnasiasten bey ihrem Antritt examiniret und inscribiret werden müssen, so soll dem Ephoro pro Inscriptione von denen bemittelten 1 Thlr. 8 Gr. und von denen Dürfftigen die Helffte gezahlet werden.

25.

Diejenigen, welche unter denen Gymnasiasten für andern durch Fleiß und probität sich distinguiren, und so weit kommen seyn, daß sie ihre Studia Academica auff der hiesigen Friderichs-Universität anfangen können, haben mit der Zeit und zwar jedesmahl zwey derselben des Magdeburgischen Stipendii drey Jahr lang, jährlich zu 50 Thlr. sich zu erfreuen, und andern wird man durch Anbringung an die Universitäts Frey-Tische, so viel thunlich, fortzuhelffen bemühet seyn, auch über die-

XXIII.

Sumptus annui exhibentur in sequenti synopsi: Pro contubernio 5 Imper., pro lecto 5 Imp., Inspectori 2 Imp. Praeceptori 1 Imp. Pro Convictu quivis pro suo statu & conditione, tenore §. XVIII. 65 vel 52 vel 43 Imp. 8 gross. Pro ligno 4 Imp. Pro candelis, si nimirum contubernales trini una eademque utantur pro studiis mensa 1 Imp. Stipe honoraria pro famulis, puta Calefactore & c. 2 Imp. Pro lotrice 4 Imp. Summa summ. 89. 76. 67. 8 Gross. — Egeni solvent: Pro contubernio 5 Imp., pro lecto 4 Imp. Inspectori 1 Imp. Praeceptori 12 gross. Pro mensa 21 Imp. 16 gr. pro ligno 4 Imp. pro Candelis 1 Imp. pro Famulitio 1 Imp. pro Lotrice 3 Imp. Summa 41 Imp. 4 gr.

XXIV.

Gymnasiastae in introitu pro Examine & Inscriptione Ephoro solvent Imperialem unum cum grossis octo, egeniores vero tantum partem mediam.

XXV.

Ji, qui diligentia & probitate reliquis excellent, ubi studiis Academicis, in alma hac Fridericiana maturi fuerint, suo tempore Stipendio Magdeburgico i. e. quotannis Imperialibus quinquaginta, per triennium & quidem bini semper, fruentur, pro posse insuper Academiae mensis liberis inserendi; Et eorum, qui beneficiis opus non habent, praesertim quando ea a suis requiretur, cura habebitur exactissima.

jenigen, welche die beneficia nicht nöthig haben, ihre conduite ferner ein wachsames Auge zu haben, sonderlich wenn solches von denen Ihrigen gesuchet wird, nicht ermangeln.

26.

Damit auch alles obgemelte zur Observanz kommen, und das Werck in guter Ordnung fortgesetzet werden möge, so werden wir, die wir das zur respicirung des viel erwehnten Gymnasii Illustris allergnädigst verordnete Collegium constituiren, ordinarie monathlich einmahl und zwar des Mittwochs Nachmittags zusammen kommen, bey solcher Gelegenheit der Docentium & discentium Aufführung zu untersuchen, auch was sonsten fürkommen solte, abzuthun.

Und weiln dann nun mit diesen Anstalten Freytages nach Pfingsten, dieses Jahres 1711. geliebt es Gott, der Anfang gemachet werden, auch an gemeldeten Tage die Introduction in das §. 5. erwehnte Gymnasium geschehen soll, so werden dann die Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pupillen anhero zu senden belieben solten, hiermit erinnert, noch vor obgemelter Zeit, und zwar je ehe je besser, bey einem von denen unterzeichneten sich schrifftlich zu melden, derer dann ein jedweder zeitige Nachricht und Antwort ihnen wiederfahren zu lassen nicht ermangeln wird.

Halle, den 7ten Jan. 1711.

XXVI.

Et ut haec omnia effectui dentur & in vigore suo persistant, nos, quibus saepius dicti Gymnasii cura & Directio clementissime est iniuncta, quovis cujusvis mensis die Mercurii primo a meridie nos congregabimus, quo tam Docentium quam discentium diligentia & profectus nobis innotescant, & de necessariis atque in usum Gymnasii vergentibus dispici & disponi a nobis possit.

Et cum, Deo volente, constitutiones hae, Veneris die post Pentecostem anni hujus proxima in actum deducere nobis propositum, quoque die Introductio in Gymnasium §. V. descriptum peragenda sit, omnes seu Parentes seu Tutores hisce amice monemus, ut tempestive, de suis vel Filiis vel Pupillis ad unum ex nobis infra scriptis transcribant, qui responsionem & ulteriorem rei declarationem haudquaquam tardabimus. Halae Magdeburgicae, VII. Iduum Januarii MDCCXI.

N.B. Freyherr von Danckelmann. J. G. von Coccejus, Reg. Rath. T. W. Schardius, Hof-Prediger und Consistorial-Rath.

Joh. Huldricus Heydenus, S. T. D. & Prof. Gymn. Ephorus.

G. F. Kluck, Hof-Prediger.

Theod. Knauth, Dohm-Prediger.

J. H. Rambskopf, Ober-Einnehmer bey der K. Accise und Syndicus der Pfältzischen Colonie alhier.

Philipp Ernst Erpel. — Jacob Petitmaitre, Cammer-Secretarius. Georgius Daniel Coschwitz, Med. Doct. Joh. Frid. Reich, Syndicus bey dem Presbyterio Eingangs gemelter Gemeinde.

Appendix Prima designans Gymnasii Lectiones.

Rector in classe prima tractat: Logicam Burgersdicii cum notis Adriani Heereboordii, Officia Ciceronis, Ethicam Philarethi, Eclogas Virgilii, post & Bucolica & pro captu discipulorum Aeneida. Horatium & c. Rhetoricam Dieterici cum Oratoria. Testamentum Graecum. Orationes Isocratis, vel Aelianum, Fabulas Aesopi, Phaedri & c. Physicam Suiceri, ad Poesin varii generis carminum discipulos manuducit, Geographiam Hübneri, Catechismum Heidelbergensem, insuper singulis diebus discipulos ad compositionem vel Latino-Graecam, vel Graeco-Latinam, Germanico-Latinam vel vice versa strenue adigit, ut & ad componendas Orationes & Epistolas eos instruit.

Con-Rector tractat in secunda: Praecepta Logica ex Burgersdicio, Rhetoricam Dieterici, Epistolas Ciceronis, Testamentum Graecum, vel ex eo Evangelia Dominicalia. Grammaticam Graecam, Latinam; Poeticam. Ovidium.

Sub-Rector in Tertia Classe tractat: Grammaticam Latinam, Graecam, Cornelium Nepotem, Poeticam. Disticha Catonis. Colloquia Erasmi. Catechismum.

Quartus docet: Grammaticam Latinam. Nomenclaturam. Orbem pictum Comenii. Colloquia Mathurini Corderii. Arithmeticam. Elementa Graeca.

Quintus docet: Lecturam & Scripturam Latinam & Germanicam. Grammaticam, Declinationes & Conjugationes. Vestibulum, seu Januam Comenii, vel Nomenclaturam. Principia Arithmeticae. Statis horis Musicam vocalem docet omnes.

NB. Diejenige, welche sich auf kein Latein oder förmliche Studien legen, sondern nur Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Music, Geographie, & c. lehrnen wollen, werden ebenfals in dieses Gymnasium aufgenommen werden.

Ji, qui linguae Latinae vel studiis humaniorum se addicere in animo non habent, sed soli Scriptioni, Arithmeticae, Designationibus Geographiae vel Musicae vacare volent, identidem in Gymnasium hoc recipientur.

Singulis mensibus Ephorus per Classes privatum instituit Examen, remotis Praeceptoribus, solus, ut de profectibus discipulorum ipsi penitius constet, Unoquoque Semestri vero, nim. Calendis Aprilis & Octobris generale & solenne habetur Examen coram Presbyterio, cui succedit Promotio publica cum distributione praemiorum & c.

Appendix secunda.

Leges Gymnasiastas in genere concernentes.

I. Ad Illustre hoc Gymnasium Regium Studiorum gratia missus nomen suum apud Ephorum profitetor, Examini se subiicito, & eam Classem, ad quam ab Hoc ablegabitur, frequentato, dataque fide obedientiam promittito atque praestato. II. Cum Timor Domini sit initium Sapientiae, pietati praeprimis sedulam & infucatam operam navato. III. Huncque in finem Lectioni S. Scripturae incumbito, Conciones Sacras devote audito, S. Coena, statis temporibus, digne utitor, circa Re-

ligionis utriusque discrepantiam, vel in doctrina, vel in ceremoniis, neminem sugillato, e contra, concordiam Christianam cum omnibus colito. IV. Quin & probis ac honestis moribus se assuefacito, in superemineuti Potestate constitutos, Magistratus, Praeceptores, Homines auctoritate pollentes honorato. V. A jurgiis litibus, probris omnino abstineto, malorum consortium vitato, vim nemini, neque armatus, nec inermis inferto, qui secus faxit, Gymnasio eiicitor, vel pro delicti qualitate punitor. VI. Ad Cauponas tabernasve publicas ne divertitor. VII. Statis horis ludis liberalibus utitor, sed a chartis etc. abstineto, neque pretium deponito. VIII. Singulis diebus in futurum usum aliquid memoriae imprimat, ut ipsi nulla sit dies absque linea. IX. Bonis literis itaque naviter incumbito, ut ad minimum, mense quoque tertio, authenticum obtineat testimonium, quod ad Parentes, Cognatos, Tutores mittat, atque de sumptibus rationem reddat.

Appendix tertia.

Leges Gymnasii Convictores concernentes.

I. Quicunque ad convictum seu suis sumptibus usurpandum, seu gratialem & media parte liberam mensam admitti cupit, nomen suum apud Ephorum denunciato, Eique statum suum fideliter enarrato, deinde examinatus ac convictu dignus judicatus, ea qua par est reverentia ac modestia vel admissionem ad eum, vel beneficium petito. II. Exterorum aut peregrinorum nemo, injussu Inspectoris, in Collegio, aut aedibus Convictui destinatis, dormito aut edito. III. Convictores singuli, hora stata, comparento, serius sine causa sontica, venientes, cibo privantor. IV. Quicunque Inspectorem vel aliquid monentem vel reprehendentem despexerit, aut verbis, factis gestibusve unquam offenderit, pro admissi peccati ratione luito, vel Convictu excluditor. V. Precibus cibos inchoanto & claudunto, unum precibus praeeuntem devotis mentibus sequuntor. VI. Mensae suo ordine & modeste quisque accumbito, sine strepitu, clamore, rixis, contentionibus, risu, cachinnis, ineptiis & jocis insulsis, quocunque nomine inconfabulationibus institutis; neminique in aures alterius insusurrare licentia esto. VII. In mensa de rebus utilibus confabulantor, sermone non nisi Latino utuntor. VIII. In cibo capiundo modum adhibento. IX. In precibus ante & post cibum fundendis, aut praelegendis capitibus Biblicis, Convictores se ordine excipiunto, suis quique Cantionum libris instructi sunto, ad Deum voce & corde celebrandum. X. Nec ante peractam gratiarum actionem quisquam de mensa decedat, gratiarum autem actionem Inspector designato. XI. Supellectilem mensalem nullo damno afficiunto. XII. Neque in contuberniis, nec in coenaculis, nec apud Oeconomum compotationibus indulgere illis fas esto. XIII. Domum aut aliorsum ad tempus profecturi, profectionis causa exposita apud Ephorum veniam praefautor, nec ultra terminum sibi concessum emanento. XIV. Si quis insaluto, quod aiunt hospite, i. e. sine venia Ephori e Gymnasio, seu etiam e Contubernio discesserit, ingrati notam subibit, & ad alia beneficia sibi viam praecludet.

5. Ordnung des Gymnasiums zu Weimar, 1712. *)

Dieweil der Sohn Gottes, unser ewiger Hoher Priester und Bischoff, den Schul-Stand mit seiner eigenen Person und Lehr-Amte geheiliget; So ist sonder Zweiffel sein wohlgefälliger Wille, daß in demselben, nach seinem heiligen, seligmachenden Worte, alles ordentlich zugehen möge. Dannenhero auf gnädigsten Hoch-Fürstlichen Befehl, nicht nur die bißherige, hiesiges Orths in der Stadt- und Land-Schulen gewöhnliche Schul-Ordnung zur Hand genommen, in einer gnädigst-angeordneten Fürstlichen Commission fleißig übersehen und erläutert, sondern auch, da in hohen Gnaden, zu Gottes Ehren und zum gemeinen Nutz, diese Weimarische Schule zum Fürstlichen Gymnasio Wilhelmo-Ernestino eingerichtet, und dasselbe jüngsthin am 21. Januar dieses Jahres solenniter inauguriret, mit unterschiedlichen nöthigen Gesetzen folgender massen verbessert worden.

Caput I.

Von den Collegen des Gymnasii Wilhelmo-Ernestini.

Sectio I.

Von der Collegen Annehmung und Beruff.

1. Sollen Rector und Collegen nechst Göttlicher Schrifft, denen Libris Symbolicis, in der Formula Concordiae verfasset, worauf sie im Fürstlichen Ober-Consistorio den Religions-Ejd abgeleget, und unterschrieben, von Hertzen zugethan verbleiben, keiner Secten, so darinn verworffen, anhängig seyn, noch dem heutigen einschleichendem gefährlichem Syncretismo, auch nicht dem Fanaticismo, noch andern neuen Secten und Religions-Verdrehungen, einigen Beyfall geben.

2. Bey Bestellung der Collegen des Gymnasii, so sich eine oder die andere Stelle verlediget, sollen alle ärger- und schädliche Mißbräuche und Unordnung vermieden, menschlichen Affecten und Interesse nach keine untüchtige oder nicht sattsam geschickte Personen angenommen, vielweniger eingedrungen; dargegen aber fromme, gottselige, gelehrte und geschickte Männer, die mit sonderbahren Gaben zu lehren, von Gott versehen sind, und der Schul-Jugend nützlich dienen können, befördert und beruffen werden.

3. Damit man aber zu dergleichen tüchtigen Personen jederzeit desto eher gelangen könne, hat man ihnen aus der Fürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung die Hoffnung zu machen, daß, wenn sie in dem Gymnasio etliche Jahr gearbeitet, und darinnen sich fleißig und wohl verhalten, auch sonsten das Predigt-Ambt zu führen tüchtig sind, sie dazu vor andern befördert werden sollen.

---

*) Gesetze Den Lehren- und Lernenden des Fürstlichen Weimarischen Gymnasii Wilhelmo-Ernestini, Zur gewissern Nachricht und mehrern Beobachtung im Druck publiciret Anno 1712. Gedr. bey Joh. Leonh. Mumbachen, F. S. Hof-Buchdr. fol. — Vgl. Vorbeck, Versuch eines Briefwechsels über das öffentl. Schul- und Erziehungswesen 2c. Halle, 1783. 1. St. S. 1 ff; die übrige Literatur bei J. D. Schulze, Literaturgesch. der sämmtlichen Schulen u. Bildungsanstalten im Deutschen Reiche. 2. Thl. (Weißenfels und Leipzig, 1804) S. 162 ff.

4. Die Praeceptores und Lehrer, so die Jugend recht unterrichten wollen, sollen ehrliche, erbare, vorsichtige, eingezogene, mäßige und sittige Leuthe seyn, welche Gottseeligkeit und Erbarkeit lieb haben, daß sie wollen und können die Jugend recht und wohl unterweisen, und ihnen mit ihrem erbaulichen Exempel vorleuchten. Massen sie denn, ehe sie vorgeschlagen, benennet und zum Dienst begehret werden, deßen gnugsame Uhrkund und Zeugnüsse vorzuzeigen haben sollen.

Sectio II.

Von den Amts- und Lehr-Verrichtungen der Collegen.

1. Die Lehrer sollen vor allen Dingen dahin zielen, und bemühet seyn, wie sie der Jugend den Grund des wahren seligmachenden Glaubens, und eines Christlichen Wandels, aus heiliger göttlicher Schrifft und den Symbolischen Büchern wohl beybringen, sie von Irr-Wegen und Aergernüßen der Kinder dieser Welt abführen, gegentheils ein rechtes Erkäntniß der Warheit zur Gottseeligkeit in den Untergebenen befördern mögen.

2. Nechst diesem sollen sie ihnen angelegen seyn lassen, daß die Lateinische, Griechische und Hebräische, nebst Voransetzung der Deutschen Mutter-Sprache, nach Erforderung des Alters, und Verstandes der Schul-Knaben gelehret, und so weit begriffen werden, sich auch ohne Praeceptoren selbst fort helffen, und dereinst in Aemtern bestehen können.

3. Die Schreib-Kunst nicht allein in Fremden, sondern auch, in unserer Mutter-Sprache Orthographice und leserlich zu schreiben, soll von den Praeceptoren in allen Classen, was dero Argumenta und Exercitia anlanget, fleißig beobachtet und gelehret werden.

4. Vor allen Dingen aber sollen die Fundamenta Theologiae Deutsch und Lateinisch wohl gelegt, hiernechst Kunst und Wissenschaften fleißig und nützlich getrieben, was eigentlich auf die Universität gehört, billich dahin verspahret, doch zu den höhern Academischen Studiis die Jugend ordentlich vorbereitet werden. Wie denn auch den obern Collegen unbenommen bleibt, in privat-Stunden das nöthigste von einigen höhern Disciplinen mit gehörigem Unterschied tüchtigen Subjectis beyzubringen.

5. Die Rechen-Kunst, einem ieglichen in seinem Stande und Amte hoch-nohtwendig und nützlich, soll von der untersten biß zur obersten Classe, angefangen und gelehret werden.

6. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es mit der Music oder Singe-Kunst: Dieselbe von dem Cantore zu lernen und zu üben, sollen alle Collegen ihre anvertraute Discipel nicht ab, sondern fleißig anzuhalten schuldig seyn.

7. Ein treuer Schul-Lehrer muß der Information seiner Discipel gantz ergeben seyn; kan und soll derowegen keiner andern Arbeit, so seinem Amte hinderlich und nachtheilig, abwarten, viel weniger sich die Freyheit nehmen, zu verreisen, müßiger Gesellschaft beyzuwohnen, auf alle Hochzeiten zulauffen und andern seine Arbeit aufzutragen.

8. Da aber iemand ehrliche und erhebliche Ursach hat, über Feld zu verreisen, soll er selbst, ehe er davon gehet, dem General-Superintendenten solches anzeigen und sich hernach nicht auf fahlem Pferde finden lassen.

Sectio III.

Von der Collegen Lehr-Art.

1. Ein Gottseliger und geschickter Lehrer, der nach seiner Pflicht ernstlich bemühet ist, daß zuförderst Christus in seinen Untergebenen eine Gestalt gewinne, hiernechst aber nöhtige Sprachen und Wissenschaften ihnen hinlänglich bekant mögen gemacht werden, erwählet eine solche Lehr-Art, da er deutlich und ordentlich, erstlich das Leichtere und die Simplicia, hernach das Schwerere und die Composita vorträgt, das mehr nöhtige dem weniger nöhtigen vorzieht, die Ingenia nicht übereilet, sondern wohl distinguiret, und auf fleißige Ubung und nützliche Anwendung der gehörten Lectionen, unermüdet dringet.

2. Solchem nach müssen auch die Lehrer dieses Gymnasii sich vorher bemühen, der Jugend die Wörter und terminos bekannt zu machen, und ihnen copiam Nominum et Verborum bejzubringen.

3. Hierauf folgen die Phrases und integrae sententiae, welche zusammen gesetzet, resolviret und analysiret werden müssen.

4. Ferner müssen die scripta Composita ad imitationem gegeben, oder aus einer in die andere, sonderlich in die Deutsche Sprache vertiret werden.

5. Und weil es mit dem blossen Aufgeben, auswendig lernen und recitiren, bey weitem nicht ausgerichtet ist, so sollen die Schul-Lehrer auf iede Lection zuvor fleissig meditiren, und was sie ihren anvertrauten Discipeln vorzutragen haben, aufzeichnen, dann eine Sache öfters nach erfordernder Nothdurft zu widerholen, mit deutlichem discurriren und üben den rechten Verstand der Jugend mehr, als mit ängstlichem einbläuen bej zu bringen, sich nicht zuwider sejn lassen, damit der Fleiß so wohl bej ihnen selbst, als bej den Untergebenen seinen rechten Zweck erreichen möge.

6. Es sollen die Praeceptores die Ingenia ihrer Discipulorum fleißig forschen, und worzu sie einen für den andern tüchtig befinden, sowohl den Inspectoribus als Eltern oder Vormündern anzeigen, damit diejenigen nicht zum studiren gehalten werden, die sich nicht darzu schicken, hergegen arme, doch tüchtige subjecta können recommendiret werden, daß ihnen für andern durch Stipendia aufgeholffen, und das von Gott erlangte Talent wohl angewandt und excoliret werde.

Sectio IV.

Von der Disciplin und gutem Exempel der Collegen.

1. Die Zucht, (worinn nebst treufleißiger Lehre und Unterweisung in Sprache und Künsten, der andere Theil des Schul-Amts bestehet) ist in heiliger göttlicher Schrift nicht weniger denen Praeceptoren, als den Eltern, Obrigkeiten und Lehrern in der Kirchen, fest eingebunden und anbefohlen.

2. Soll dieselbe in der Schul nicht sinken oder gar fallen, müssen Praeceptores hierinnen ihres anbefohlenen Amts zu brauchen, ihnen ernstlich angelegen seyn lassen, ihre Discipel zum Fleiß, Ehrerbiehtigkeit und Gehorsam in- und ausserhalb der Schulen, Eltern und Praeceptoren, auch denen untersten Collegen ohne Unterschied, ob sie die Schüler in untern

oder obern Classen sitzen, sowohl als denen obersten zu erweisen, ermahnen und anhalten.

3. Wiewohl die Schul-Jugend zur Gottseeligkeit und Fleiß vielmehr mit gelinden, sanfftmühtigen Worten, Lob-Reden und Verheissung des Nutzens, so sie davon zugewarten, aufzuwecken und anzureitzen, als mit Schelten, Bedrohung und Straffen anzutreiben, so stecket doch den Knaben die Thorheit so tief im Hertzen, daß Praeceptores nicht allein sowohl Straf-Worte und Amts-Ejfer, als Sanftmuth zu brauchen, sondern auch gar der Schläge und Streiche nicht gar entübriget seyn können.

4. Und da sollen Praeceptores sich der Ruhten und des Baculs nicht schämen, des Königs Salomons, und des Zucht-Lehrers Sirachs, ja des heiligen Geistes Schul-Zucht nicht meistern. Massen leider die Erfahrung bezeuget, daß wegen Mangel der Ruhten-Zucht oft die Praeceptores sich mehr für ihre Untergebene fürchten müssen, als diese von Rechtswegen ihre Lehrer scheuen solten.

5. Jedoch sollen sie ihre Discipul mit Schlägen und Streichen solchermassen züchtigen, daß von ihnen nicht Henckermäßig, noch nach Affecten, sondern Väterlich, wie auch nach Beschaffenheit und Grösse des Verbrechens damit verfahren werde.

6. Die groben Excesse der Ungehohrsamen und Widersetzligen soll der Rector dem Superintendenten anzeigen, welcher, nebst den Gymnasiarchen und Patrono die Verordnung zuthun, daß solche mit Gefängniß gestraffet oder aus dem Gymnasio geschaffet werden.

7. Es soll ein ieder Praeceptor in seiner Classe heimliche Corycaeos bestellen, welche auf die Discipel achtung geben, daß sie ohne Geschrej, still und züchtig zur Kirchen, Schulen, und wieder nach Hause gehen, in denselben nicht waschen, Muhtwillen treiben, grobe Zohten reissen, sich schlagen, auf der Gassen den Fürübergehenden nicht nachschrejen, noch bej Bürgern und Fremden dem Gymnasio einen bösen Ruf machen; die Nahmen der Straffälligen aber aufzeichnen, und dem Praeceptori überreichen.

8. Demnach auch in allen Ständen ein Exemplarisches Leben derer, die andern damit vorgehen sollen, bey guter Disciplin das meiste und beste thun muß, wie davon Augustinus schreibet: Plus valet Vivendi, quam Loquendi modus: Und Hilarius: Optimum est exemplis potius docere, quam dictis: Als sollen auch die Praeceptores ein Vorbild ihrer Heerde sejn, und ihnen mit guten Exempeln vorleuchten. Denn wie können sie die Jugend zu Rede setzen oder straffen in diesem, darinnen sie selbst sträflich und verwerflich sind?

9. Sollen denn an der Jugend alle Gottlosigkeit und ärgerliches Leben, Fluchen, Schweren, Versäumniß des Gottesdiensts und der Schul-Stunden, Ungehorsam, Schlagen, Fressen, Sauffen, Unzucht, Stehlen, Calumnien und dergleichen gestraffet werden, so wird der Inspectoren Amt erfordern, fleißige Aufsicht zu haben und zuverhüten, damit dergleichen hoch-ärgerliche Laster bej den Schul-Dienern selbst nicht statt finden, noch ungestrafft bleiben.

10. Bey Kirchen- und Schul-Versammlungen sollen Praeceptores, ehe die Uhr schlägt, oder ausgeläutet wird, die Ersten sejn, damit zur

Besuchung der Predigten die Collegae allerseits (keinen ausgeschlossen) die Jugend in richtiger Procession aus dem Gymnasio nach der Kirche begleiten mögen, im Gymnasio aber in ihrer aller Gegenwart mit Behten und Singen zu den gewöhnlichen Lectionen ein Anfang gemacht, und die völlige Stunde mit Dociren hingebracht werde: Sie auch diejenigen, so hernach geschlichen kommen, oder solche gar versäumen, zur verdienten Straffe ziehen können.

Sectio V.

Von Besoldung der Collegen.

1. Es hat die Landes-Fürstliche Herrschaft sowohl vorlängst theils in dero Kirchen-Ordnung, theils nach dem bey Bestellung des Kasten-Amts die gnädigste Verordnung gethan, als auch ohnlängst durch das Fürstl. Ober-Consistorium dieselbe aufs neue geschärft, daß, was zu der Praeceptorum Unterhaltung gestiftet und verordnet, ihnen ohne Verweigerung oder Schmählerung und zwar iedes zur bestimmten Zeit, dargereicht und gelieffert, wiedrigenfals die Debitoren und Censiten, oder nach befinden der säumige Kasten-Verwalter selbst, durch die Obrigkeit zu schleuniger Bezahlung ohne gewöhnlichem Gerichts-Proceß durch Hülfs-Zwang angehalten werden sollen: Damit die Lehrer des Gymnasii zugefügter Unbilligkeit wegen zu klagen und ihr Amt mit Seufzen zu verrichten, nicht Ursach haben mögen.

2. Doch sollen die Collegen gegen ihre Inspectores und Patronen in Forderung ihrer Korn- und Geld-Besoldung sich gebührender Bescheidenheit gebrauchen, und solche nicht mit höhnischen, spöttischen Worten, noch übeler Nachrede, noch mit spitzigen, ehrenrührigen Briefen abzutrotzen sich unterstehen.

3. Vielweniger soll ihnen verstattet werden, von den Debitoren und Censiten die Capitalia und Gefälle aufzuheben und sich selbst bezahlt zumachen.

4. Auch soll ihnen nicht frejstehen, ohne Vorbewust der Inspectoren und des Kasten-Verwalters etwas in ihren geistlichen Wohnungen vor sich selbst bauen zu lassen und hernach die Handwercks-Leute dem Kasten-Verwalter auf den Hals zu weisen, daßjenige zu bezahlen, was auf einem Zeddel liquidiret wird.

5. Was die Accidentia und das Privat-Geld der Schul-Diener belanget, ist man nicht gemejnet, daß ihnen solche geschmählert oder verwegert und entzogen werden sollen, weil es Christlicher Billigkeit und Danckbarkeit gemäß, daß denen, die im Schul-Staube mit sauerer Mühe unterrichten, allerlej Gutes mitgetheilet werde; Jedoch sollen sie sich mit dem, was Herkommens und bräuchlich, begnügen lassen, nichts mehr fordern, noch die Leute über Gebühr beschweren, auch gegen sehr arme Kinder, welche das Geringste nicht geben können, der Wercke Christlicher Liebe eingedenck sejn und ihres Amts und Fleisses um Gottes Willen brauchen.

Caput II.

Von den Discipeln des Gymnasii.

Sectio I.

Von der Stadt- und Land-Kinder Einschickung zur Unterweisung.

1. Mit betrübten Hertzen und Augen muß man erfahren, daß manche Eltern ihrer Kinder Seelen-Hejl gar nicht achten, und sie weder zur Kirchen noch zur Schulen halten, dahero in Städten und Dörffern oft nicht die Helfte der Knaben und Mägdlein zum Gottesdienste und zur Schulen kommen, sondern unter der Kirchen und Schul-Stunden auf der Gassen herum lauffen, oder daheime und ausserhalb allerlej Muhtwillen treiben. Derowegen nicht nur vormahls von der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit allen und ieden Einwohnern hiesiger Residentz-Stadt bej ernster Straffe auferleget und gebohten worden, daß sie ihre Kinder, welche das siebende Jahr ihres Alters erfüllet, ungeachtet aller nichtigen Entschuldigung und Vorwendens, zur Schule schicken oder doch das Schul-Geld erlegen und dazu gestraft werden sollen; sondern auch noch ohnlängst deshalb ein neuer allgemeiner Ober-Consistorial-befehl ergangen ist.

2. Knaben, so vom Lande in hiesiges Gymnasium gesandt werden, sollen auf Raht und Gutachten der Praeceptoren zu Christlichen ehrlichen Leuten bracht, diejenigen Häuser und Einwohner aber zu meiden, treulich gewarnet werden, von welchen und wo ein gottloses ärgerliches Leben geführet wird; damit sie zu dergleichen nicht auch Anlaß bekommen, und da sie von ihrer Eltern Aufsicht entfernet, in solchen Häusern nicht mehr böses, als in der Schulen gutes lernen mögen.

Sectio II.

Von Fremder Discipel Aufnehmung.

1. Fremde Schul-Knaben, welche allhie zu frequentiren ankommen, sollen sich erst bey dem Rectore angeben und ihm ihres vorigen Rectoris schriftliche Testimonia vorzeigen.

2. Welche mit schriftlichen Testimoniis oder glaubwürdigen Vorschriften nicht versehen, und gemeiniglich Vaganten und Landstreicher sind, so an keinem Orte lange bleiben, auch wol anderswo es übel gemachet, und zu befahren, daß sie es auch im hiesigen Gymnasio und bey der Bürgerschaft nicht viel besser machen dürften, sollen ab- und fortgetrieben werden.

3. Vor diejenigen, so recipiret, hospitia und frejen Tisch bey der Bürgerschaft auszumachen, müssen der Rector samt dem Cantore, auch die andern Collegen möglichsten Fleiß anwenden.

4. Wenn solche unterbracht, sollen sie nach Befindung in die Zahl der Cantorej-Schüler aufgenommen werden.

Sectio III.

Von der Gymnasiasten und Schüler Gottseeligkeit und Erbarkeit.

1. Die Jugend, Grosse und Kleine, soll nicht nur gelehrt, sondern fürnemlich fromm und immer frömmer zu werden trachten, und deßhalb

zuförderst ihr studiren zu Hause und im Gymnasio mit dem Gebeht zu Gott, welcher ein Stifter und Geber alles Guten ist, anfangen und beschliessen.

2. Sollen die Discipel alle fleißig zur Kirchen und ins Gymnasium gehen, den Predigten und den Lectionibus, welche ihren Glauben und Christenthum bessern, mit gebührender Andacht und Aufmerckung bejwohnen, und der Prediger, wie auch ihrer Praeceptoren Unterrichtung und Ermahnung treulich nachkommen; Nicht weniger bej den Leich-Begleitungen, wo das gantze Gymnasium mitzugehen verlanget wird, nicht nur alle erscheinen, sondern auch alle auf der Gassen sowohl, als in der Kirchen andächtig mitsingen, und nicht die Primaner (wie seithero etliche Leichtsinnige und in ihrem Hochmuht thörichte Gemühter sich angewehnt) zum grossen Aergerniß stille schweigen, noch Plauderej und Gelächter treiben; Widrigenfals aber Schimpfs und Schadens sich unausbleiblich zu befürchten haben.

3. Sollen sie sich zu der Zeit des Gottesdiensts, die verordnet und bestimmet, noch vor dem Geläute unsäumig einfinden: Zur Kirchen sollen sie mit ihren Praeceptoren und Condiscipeln nicht unordentlich wie das Vieh, sondern in einer erbarn Proceßion sich verfügen, keiner, auch die, so ins Chor gehen, nicht vor geendigtem Gottesdienst hinaus lauffen, sondern, wenn die Zuhörer aus der Kirchen alle in ordentlicher Proceßion sich wieder ins Gymnasium begeben, und denn daraus ein ieder sittig nach Hause gehen.

4. Unter dem Gottesdienst so wenig, als unter den Lectionen soll iemand mit dem andern reden, Possen machen, essen, noch sich sonsten mit Worten und Gebährden ungebührlich verhalten, sondern ein ieder muß in der Kirchen die Predigten nach proportion seiner Capacität aufschreiben, und den Praeceptoribus hernach im Gymnasio vorzeigen.

5. Wann der Nahmen Jesus genennet wird, die Evangelia und Episteln verlesen werden, soll ein ieder, sonderlich die, so in den obersten Classen sitzen, das Haupt entblössen, wie auch die Buß-Gebehte und Litaney kniend andächtig nachbehten; die Verbrecher aber sollen nach dem Gottesdienst exemplarisch bestraft werden.

6. Ihre Praeceptores und Lehrer, welche ihre Leiter und Führer zu aller Gottseeligkeit und Tugend sind, sollen sie allerseits halten als ihre Eltern, sie lieben, ehren und ihnen gerne folgen und zu willen sejn.

7. Auf der Gassen, da ihnen nicht nur vornehme, sondern auch andere erbahre und alte Personen begegnen, sollen sie aus dem Wege gehen und ihr Haupt ehrerbietig entdecken; Sich aber nicht aufm Marckt noch auf andern Straßen zusammen rotten, Muhtwillen zu treiben; oder gewärtig seyn, von den Gerichts-Dienern der weltlichen Obrigkeit in Verhaft gebracht zu werden.

8. Für Fluchen, Schweren, pasquilliren und Schmäh-Worten sollen sie sich hüten, auch weder mit Worten, noch mit der That, Gott zum Zeugen anruffen, noch mit denen, die solches thun, Gemeinschaft haben und umgehen.

9. Gegen einander sollen sie freundlich, diensthaftig, verträglich seyn, nicht zum Haß und Neid Ursach geben; Da sich aber Widerwille zwischen einem und dem andern würde zutragen, soll sich bej Vermeidung scharffer

Bestraffung keiner an dem andern selbst rächen, vielweniger die Primani meinen, (wie diese närrische Mejnung seithero fast hat einwurtzeln wollen), als stehe ihnen frej, die Secundaner zu schlagen, ferner die Secundaner dürften den Tertianern hart begegnen und s. f. sondern die Klagende haben den Streit dem Praeceptori der Classen, auch nach des Handels Wichtigkeit, dem Rectori solches zu erkennen zu geben und desselben Entscheidung zu gewarten.

10. Alle böse Gesellschaften, sonderlich derer, die Schul-Feinde sind, sollen sie fliehen und meiden, damit sie nicht zugleich mit ihnen verderbet werden.

11. Sie sollen sich mäßig halten im Essen und Trincken, sich nicht an solche Oerter verfügen, da man frist und säuft, unzüchtige und garstige Worte redet oder andere Excesse treibet.

12. Da sie was ihren Praeceptoren nachtheiliges hören werden, sollen sie solches nicht verschweigen, sondern alsobald vor ihre Praeceptores bringen; Doch nicht ungegründete Wäscherejen machen.

13. Was die Kleidung anlanget, soll dieselbe erbar, züchtig und ihrem Stande gemäß seyn; Sonderlich sollen denen Cantorej-Verwandten und übrigen Beneficiariis so wenig, als dem, so ordentlich des Sonn- und Fest-Tages den Catechismum ablieset, künftighin bunte, noch sonst prächtige Kleider und Mäntel, unnöthige Parruquen und dergleichen weiter gestattet, sondern gäntzlich untersaget sejn.

14. Es soll weder Grosser noch Kleiner zur Hochzeit, Kirmsen oder anderen Schmäusen gehen, er habe es denn zuvor dem Rectori und seinem Praeceptori Classico angezeiget, welcher ihn, wie er sich daselbst verhalten, oder ob er gar davon bleiben solle, sagen wird.

15. Des Sommers über soll sich niemand in dem kalten Bade finden lassen, weil solches gefährlich, und der Gesundheit schädlich ist. Im Winter sollen sie sich des glennerns und Schlittenfahrens auf dem Eise, auch des Schlittenfahrens auf der Gassen mit Pferden, ohne des Rectoris Erlaubniß, gäntzlich enthalten.

16. Es soll niemanden unter ihnen Dolch, Degen oder andere Waffen zu tragen gestattet, die Verbrecher aber der weltlichen Obrigkeit zur Bestraffung übergeben werden.

17. Es sollen auch Karten- Würffel- und andere unzuläßige Spiele, auch alle in spielen vorgehende Mißbräuche, nicht weniger auf der Gassen mit Blase-Rohren, Armbrüsten, Palästern und Boltzen, noch mehr mit Schlüssel-Büchsen zu schiessen, das Steinwerffen, ingleichen Jagen, Rammlen, Schrejen und andere leichtfertige Händel treiben, wie sie den Nahmen haben mögen, scharf verbohten sejn.

Sectio IV.

Von der Discipel Studiis.

1. Die Disciputi sollen zur rechten Zeit, als frühe um 7 und Nachmittage um 12 Uhr im Gymnasio gegenwärtig sejn, und so iemand vor der Zeit kömt, soll sich derselbe an seinen Ort setzen, still und züchtig sejn, sich, ehe der Praeceptor kömt, alles Lauffens, Springens auf den Bäncken und anderen Muthwillens, bej ernster Straffe, gäntzlich enthalten.

2. Denen Lectionibus sollen sie in allen Schul-Stunden bejwohnen, und soll die kahle Entschuldigung, ich lerne e. g. kein Griechisch, kein Hebräisch, ich mag keine Verse machen und dergleichen, von keinem angenommen noch geduldet, viel weniger das Auslauffen aus den Stunden verstattet werden; Denn dadurch andere fromme fleißige Discipel geärgert, und von den Auslauffenden unterdessen allerhand Uppigkeiten, mit nicht geringer Beschimpffung der Praeceptoren, verübet werden.

3. Wenn der Praeceptor oder einer aus den Mit-Schülern die Lection exponiret, sollen sie alle fleißig zuhören, nicht mit dem Leibe gegenwärtig sejn, und mit den Gedancken und Sinnen anderswo zu schaffen haben.

4. Da einer unter der Lection mahlet, in Deutschen Büchern lieset, Gesänge schreibet, Näscherej frißt, und dergleichen, soll derjenige vom Praeceptore schnell gefragt, und seiner Unachtsahmkeit halber bestraft werden, wenn er nicht recht antworten kan.

5. Wer die Lection, welche er auswendig ansagen soll, aus dem Buche lieset, soll gestraffet werden. Auch soll einer dem andern nicht das Buch vorhalten, noch zublasen, noch auf eine andere Weise seine Faulheit stärcken helffen, will er gleichmäßiger Straffe, so der Faule und Nachläßige verdienet, nicht gewärtig sejn.

6. Die Disciputi müssen allezeit mit guten Federn, reinem Pappier und Dinten, wie auch nöhtigen Büchern gerüstet sejn.

7. Welche in den obersten Classen sitzen, sollen sich gewehnen, mit den Praeceptoren und untereinander Lateinisch zu reden, weil solche Ubung sehr viel zur Geschicklichkeit in der Sprache dienet.

8. Im Argument-Schreiben sollen sie fleißig acht haben auf die Praecepta Grammatica und Rhetorica, ja ein ieder dahin trachten, daß er rein, eigentlich und nach der Art der Sprache schreibe.

9. Schändlich ists und unrecht, daß manche ihre Carmina und Argumenta andern lassen von Wort zu Wort machen, und verkauffens dann vor das Ihrige, welches nicht soll geduldet werden.

10. Weil auch das Certiren in den Classen grossen Nutzen bringet, soll solches zur bequemen Zeit angestellet werden.

11. Was zum Nutzen der Jugend an die Tafeln angeschrieben wird, soll niemand muhtwillig auslöschen, und so iemand darüber betreten wird, soll derselbe ernstlich gestraffet werden.

12. Zu einer ieglichen Lection soll ein ieder ein besonderes Buch haben, darein er verzeichnet, was nohtwendig zu annotiren und aufzuschreiben ist.

13. Wer aus Muhtwillen und Fürwitz im Gymnasio und in der Kirchen etwas zerbrechen wird, der soll es auf seine Unkosten wieder machen lassen, und noch dazu nach Verdienst abgestraft werden.

14. Ausserhalb den Schul-Stunden soll kein Schüler in den Classen gelitten werden; Auch nicht vor den Kirch-Thüren, in den Stühlen, noch auf den Kirch-Treppen unter dem Läuten so wenig, als unter der Predigt sich finden lassen, oder scharf gestraft werden.

15. Wer sich wieder seine Praeceptores auflehnet, das Carcer oder andere verdiente Straffe zu leiden wegert, der soll gantz und gar, auf Verordnen der Gymnasiarchen und Patroni, durch den Rectorem aus dem

Gymnasio gestossen, und ohne sonderlichem Bedencken, nicht wieder aufgenommen, oder auch nach Befinden, der weltlichen Obrigkeit übergeben, und sonst mit anderer Straffe noch darüber beleget werden.

Caput III.

Von dem Singe-Chor und der Cantorej.

1. Wiewohl alle und iede aus dem Gymnasio, welche die Figural-Music begriffen, und darinn fortkommen können, schuldig sind, bej dem Gottesdienst zum Singe-Chor zu treten, und ihre Stimme mit zu singen: So werden doch diejenigen eigentlich darzu, bej Vermeidung einer arbitrarischen vom Rect- und Cantore einzurichtenden Abziehung von ihrem Chor-Gelde verbunden, welche zu der Cantorej, so vor den Thüren singet, gehören.

2. In die Cantorej soll nicht ein ieder, der sich darzu angiebet, sondern solche, welche zur Music taugliche Stimmen haben, und darinnen profectus erlanget, sonderlich armer Leute Kinder, eingenommen werden.

3. Dieselbe sollen sich dem Ephoro, Rectori und Cantori schriftlich verbinden, einige Jahr in dem Gymnasio und beym Chor zu bleiben, und des Beneficii der Cantorej mit bescheidener Danckbarkeit zugeniessen.

4. Wie sie denn, wenn sich eine Stelle verlediget, an den frejen Bürger-Tisch nur in Ansehung ihrer Music, als lange ihre Stimme dauret, ohne reflexion auf die Classe, in welcher sie sitzen, genommen werden, auch wol, wenn sie in Primam kommen sind und sich wohl verhalten, auf ihr Ansuchen an den Fürstl. Frej-Tisch gelangen sollen.

5. So bald sich Stellen in der Cantorej (welche sich nicht über 36 Personen erstrecken soll, wenn nicht die Gymnasiarchae ein anders vor nöhtig und thunlich befinden,) verlediget, sollen solche vom General-Superintendenten, Rectore und Cantore auf vorhergehende Prob recipiret werden; da auch keine Stelle ledig, sollen sie mit andern, so eine Zeitlang in der Cantorej gewesen, und darinnen aus Faulheit nicht fertig singen gelernet, certiren, und wenn sie besser bestanden, einen Platz im Chor erlangen, der General-Superintendens und Rector aber sollen nebst dem Cantore unpartheiische Richter sejn.

6. Die Singe-Stunden, wie sie von dem Gymnasiarchen angeordnet werden, sollen sie miteinander fleißig halten; Dargegen soll ihnen gäntzlich verbohten sejn, sich bej nächtlicher Weile vor oder nach Tische, sonst im Gymnasio zusammen zu finden, unterm Praetext Musicalischer Ubung darinn zu sauffen, zu spielen oder andere Leichtfertigkeit zu treiben.

7. Uber dieser Ubung der Cantorej müssen sie des Cantoris Singe-Stunden laut des Typi Lectionum, auch besuchen.

8. Wenn sie zum Leich-Begängniß erfordert werden, sollen sie vor andern alsobald gegenwärtig sejn: welcher aus erheblichen Ursachen sich nicht einstellen kan, mag mit Vorwissen des Rectoris und Cantoris vor sich einen andern bestellen, damit sich die Bürgerschaft nicht zu beschweren habe; Die ohne Erlaubniß ausbleibende Grössere sollen mit gewöhnlicher Geld-Straffe beleget, und solche Straffe zur Anschaffung tüchtiger Musicalien angewandt; die Kleinere aber vom Praeceptore der Classe, darinn ein ieder sitzet, castigiret werden.

9. Auch wenn sie zu gewissen Stunden ausgehen, vor den Thüren zu singen, sollen die Abwesende oder langsam Kommende die gewöhnliche Geld-Straffe geben; die Kleinern aber Schläge oder Streiche zu gewarten haben.

10. Ingleichen sollen diejenige, welche die Ordnung betrift, die Partes oder Musicalische Bücher bey gesetzter Straffe in Bereitschaft haben, und mit zur Stelle bringen.

11. Zum Praefecto des Musicalischen Chors soll kein Secundaner, sondern allezeit einer aus den Primanern nach den besten Profectibus in der Music erwählet werden, und solches mit Vorbewust und Gutachten des General-Superintendentis und Rectoris vom Cantore als Directore Chori Musici geschehen, welches auch mit dem Adjuncto zu observiren.

12. Praefectus und Adjunctus sollen acht haben, daß sie einen rechten Tact führen, damit der Gesang nicht über hin geschnattert, und mit übellautenden Stimmen abgesungen werde, oder im wiedrigen Fall, bej dieserwegen entstehenden Klagen vom Ephoro, Rectore und Cantore sich abstraffen lassen.

13. Auf der Gassen sollen die Cantorej-Schüler ihre Augen nicht umher schweiffen, und gleichsam die Ziegel auf den Dächern zehlen lassen, viel weniger Birn, Aepffel noch andere Näscherej fressen, im Singen nicht still schweigen und etliche wenige fort singen lassen, auch nicht waschen oder zancken, am wenigsten an einander gerahten und sich auf öffentlichen Gassen schlagen; Auf welchen fall die Verbrecher nach Gutachten des Rectoris und Cantoris (denen sie der Praefectus und Adjunctus, wenn sie bej den Untergebenen Trotz verspühren, zu benennen,) zu gebührender Straffe gezogen werden sollen: Wenn aber der Praefectus und Adjunctus niemand angeben und doch Klage entstehen würde, sollen sie selbst die Straffe zu leiden schuldig sejn.

14. Der Chor soll nicht getheilet, sondern vom gantzen Chor vor allen Häusern gesungen werden; Es sej denn, daß aus nöhtigen Ursachen zuweilen die Theilung von den Gymnasiarchen gestattet wird.

15. Wer sich ohne erheblicher Ursach vom Chor absondert, oder dahinden bleibet, soll mit gewisser Straffe beleget werden.

16. Wird einer vom Chor aus sattsahmen Ursachen Abtritt nehmen müssen, so ist der mit ihm eine Stimme singet, schuldig, er sitze in welcher Classe er wolle, dessen Partem, biß er wieder komme, bey sich zu behalten.

17. Was ihnen von ehrlichen Leuten gegeben worden, soll durch den Rectorem, mit Zuziehung und Gutachtung des Cantoris, als dem die Merita der Singenden am besten bekannt, künftig nicht öfter, als Quartaliter unter sie getheilt, die Geld-Straffen aber davon abgezogen, dem Rectori zur Berechnung gegeben und eingeschrieben werden. Dasjenige, was ein ieder vom Chor-Gelde empfängt, soll er wohl anlegen; Da aber einer, daß er es zum Spiel, Sauffen, Spendiren und zu dergleichen Leichtfertigkeit brauchte, betreten würde, soll er ausgeschlossen, und ein ander an seine statt geordnet, auch hierauf bejdes vom Rectore als Cantore fleißige Aufsicht gehalten, und die Straffe sowohl, als die Reception anderer mit des Ephori Vorbewust angeordnet werden. Pro labore soll deßhalb quartaliter bej der Vertheilung zum voraus von dem gesamm-

leten Chor-Gelde der Rector (welcher das zugezehlte Geld in Verwahrung hat) einen Thlr. der Cantor aber 12 gr. empfangen.

18. Sie sollen auf Hochzeiten oder andern Zusammenkünften, da ihrer begehret wird, niemanden zu Willen oder Gefallen ehrenrührige Stücke, oder die der Religion zu wider, sondern solche Gesänge singen, der sie sich bej niemanden schämen dürffen, und nach verrichtetem Singen sich ohne Auffenthalt sittsam wieder nach Hause begeben.

19. Die Cantorej (ausserhalb öffentlichen Ausrichtungen, als Hochzeiten und dergleichen, wo die Music Inhalts der jüngst publicirten Polizej-Ordnung unverbohten) zu Gelachen zu erfodern, soll niemanden nachgelassen, sondern gäntzlich untersaget; iedoch davon honoratiores, welche bej vornehmen Gast-Gebohten sich ie zuweilen eines oder andern Cantorej-Schülers zur Christlich-angenehmen Tisch-Music bedienen wollen, eximiret sejn.

20. Praefectus und Adjunctus sollen den Kleinern mit guten Exempeln vorgehen, wann sie auf der Gassen sind, sie zur Erbarkeit vermahnen, und wenn solches bej ihnen nicht helffen will, es dem Rectori und Cantori hinterbringen, die Knaben aber, sonderlich auf öffentlichen Gassen, und unter dem Singen zu schlagen, soll keinem verstattet, sondern bej Straffe verbohten sejn.

Caput IV.

Gesetze, welche bej und von den Alumnis des Fürstlichen Wilhelm-Ernestinischen Frej-Tisches unterthänigst und genau zu beobachten sind.

1. Wer der Christ-Fürstlichen Mildigkeit an diesem Frej-Tisch geniessen will, soll ein gutes Zeugniß von seinem Christenthum und Fleiß, auch sonst von seiner redlichen Aufführung haben, zugleich bereits in der obersten Classe des Weimarischen Gymnasii, ein aufmercksahmes Mit-Glied sejn.

2. Ehe einer dieser hohen Wolthat theilhaftig wird, muß er von dem General-Superintendenten und Rectore examinirt und vor andern tüchtig befunden worden sejn.

3. Diejenigen, so die Gnade solches Fürstl. Frej-Tisches erlanget, sollen sich im Fleiß, Gottseliger und Tugendhafter Bezeigung sonderlich hervor thun; Wiedrigenfals, oder da einer gar Laster- und boßhaftig sich aufführen, und auf mehr, als einmahl geschehener Erinnerung sich nicht bessern wolte, soll ihm nach Befinden eine Zeitlang der Genuß dieser Gnade entzogen, er auch wohl gäntzlich von dem Frej-Tisch gestossen, und was er an denselben bereits genossen, von ihm ersetzt werden.

4. Dem vom Ober-Consistorio gesetzten Inspectori des Fürstlichen Frej-Tisches sollen die Tisch-Genossen nicht verächtlich, sondern mit geziemender Höflichkeit begegnen, und seinen Erinnerungen willig folgen, wenn sie nicht empfindlich wollen gestraft werden.

5. Es sollen nur diejenigen, welche ordentlich an solche Frej-Tisch gehören, dabej erscheinen, ihnen aber nicht erlaubt sejn, andere als Gäste zur Mahlzeit mitzubringen.

6. In den Speise-Stuben sollen die Alumni, es sej der Inspector schon gegenwärtig oder noch nicht da, sich an ihre gehörige Stellen setzen, und nicht anders, als in Lateinischer Sprache mit einander reden.

7. Sie sollen alle zur bestimmten Zeit, nemlich des Mittags um eilfe, und des Abends um sechse, nicht zeitiger, nicht spähter, zur Mahlzeit kommen.

8. Den Tisch und alles Tisch-Geräthe sollen sie unbeschädigt lassen.

9. Mittags- und Abend-Mahlzeiten sollen sie alle mit andächtigem Gebeht anfangen, auch mit Gebeht, Gesang und Lesung eines Capittels aus der Bibel (dessen Inhalt der Inspector kürtz- und erbaulich von ihnen vernehmen und sie lehren wird) beschliessen; Niemand aber eher davon gehen.

10. Bej währender Mahlzeit soll sonderlich alles ordentlich und erbahr zugehen, hergegen Frevel, Wäscherej, Lerm, Geschrej und Gelächter, auch alle andere Unanständigkeiten vermieden werden.

11. Wenns die Nohtwendigkeit erfodert, dem Oeconomo vorzuhalten, daß Speise oder Tranck unreinlich oder sonst mangelhaftig sej, soll derselbe durch den Inspectorem allein, oder mit Bejtritt der bejden obersten Gymnasiasten am Tisch, deßhalb bescheidentlich erinnert werden. Wirds nicht geändert, so ist die Sache dem General-Superintendenten oder gar dem Ober-Consistorio vorzutragen.

12. Nach genossener Mahlzeit, auch geschlossenem Gebeht und Bibel-Lesen sollen sie alle ihrem vorhergehendem Inspectori folgen, und keiner von ihnen in der Speise-Stuben noch länger sauffens, spielens oder schertzens halber zurück bleiben, viel weniger auf den Strassen herum schwermen, sondern stille nach Hause gehen, dabej aber nichts von Speisen mit heim tragen.

13. Es sollen die Alumni nicht dencken, diese hohe Gnade des Christ-Fürstl. Stifters solle ihnen bloß dazu helffen, daß sie als Gymnasiasten desto bequehmer leben und die Zeit hinbringen können; Sondern vielmehr dahin streben, daß sie solche theure Fürsten-Gabe zur desto mehrern Beförderung göttlicher Ehre und der Kirchen, auch dem gemeinen Besten künftig nützliche Dienste zu thun, anwenden sollen.

14. Wie sie denn auch zu aller möglichsten unterthänigsten Danckbarkeit gegen dem hohen Christ-Fürstlichen Stifter, und reichlicher Ausbreitung Dero um Kirchen und Schulen hochverdienten Ruhms verbunden werden: Massen absonderlich einer von den Alumnis jährlich an dem Fürstl. Gebuhrts-Tage hochgedachten gnädigsten Regentens eine solenne Oration im Gymnasio halten, und in Unterthänigkeit im Nahmen der gesamten Frej-Tisch-Genossenschaft danckbahrlich Glückwünschen soll.

15. Drej Jahr lang soll ein jedweder Alumnus des Fürstl. Frej-Tisches geniessen, und keiner unzeitige Frejheit suchen, noch aus närrischer Einbildung eher vom Gymnasio auf die Universität fortlauffen, biß nach eingegebenem gutem Zeugniß des Rectoris er von dem Ober-Consistorio Erlaubniß erlangt hat.

16. Diejenigen aber, die man tüchtig befunden, und ihnen zugegeben hat, auf hohe Schulen zu ziehen, sollen vorher eine öffentliche Abschieds-Oration aus fertigem Gedächtniß halten, und, wie allen ihren Wolthätern sich verpflichtet erkennen, also absonderlich dem theuersten Stiffter dieses Fürstlichen Frej-Tisches demühtigst Dancksagen.

17. Solte sich aber einer oder der andere von solchen Alumnis nicht schämen, ohne erlangter Erlaubniß, vom Gymnasio zu entlauffen, so soll

auf des Ober-Consistorii Befehl solcher undanckbahren Vögel Muhtwillen und Leichtsinnigkeit im öffentlichen Druck und Programmate beschrieben, ans Gymnasium geheftet, auch an ihre Anverwandten und ins Vaterland zur Verhinderung ihrer künftigen Beförderung gesandt, die auf sie gewandte Kosten aber zu ersetzen sie angehalten werden.

18. Endlich soll auch keinem, welcher der hohen Wolthat mehrgemeldten Fürstlichen Frej-Tischesgenossen, frej stehen, nach vollendeten Academischen Studien eher an einem andern Ort ausser diesem Fürstenthum einen Dienst anzunehmen, bis er seine vorsejende Beförderung bejm hiesigen Ober-Consistorio gemeldet, und durch dasselbe des Hoch-Fürstlichen Stiffters gnädigste Bewilligung erlanget hat.

Caput V.

Gesetze der Alumnorum am Bürgerlichen Frej-Tische.

1. An den Bürgerlichen Frej-Tisch soll niemand, als Arme, mit Vorbewust und Consens der Gymnasiarchen, auch mit Zuziehung und Gutachten des Cantoris vom Rectore genommen werden, unter welchen denen andern vorzuziehen, die gute Stimmen haben, und in der Figural-Music fertiger sind; unter allen aber die armen Waisen, vornehmlich der Kirchen- und Schul-Diener, wie auch armer Bürger- und Unterthanen-Kinder, worbey aber doch zugleich auf die frembden, welche keine Hospitia und Lebens-Mittel haben, mit gesehen werden soll.

2. Diese, wenn sie an den Tisch genommen, sollen angeloben, dasjenige zu leisten, was bejdes in Sitten und Studiren frommen Schülern geziemet.

3. Sollen sie die Schul-Stunden und Lectionen nicht versäumen, welche aber muhtwillig aus der Schulen bleiben, sollen auch desselben Tages zur Strafe vom Tische bleiben.

4. Ordentlich und sittlich sollen sie sich zur Mahlzeit versammlen, und ein jeder an seiner Stelle sitzen: Ohne Geschrey, ohne unverschämtem Gelächter, unzüchtiges Gespräch, schandbaren Schimpf-Worten, Zanck und Hader, auch ohne Stocher-Worten sollen sie Mahlzeit halten. Was ein jeglicher mit dem andern zu reden, soll in Lateinischer Sprache geschehen und nach Endigung der Mahlzeit müssen sie alle zugleich aufstehen und davon gehen. Alles bej willkührlicher Strafe des Rectoris und General-Superintendentens.

5. Die Gesänge und Gebeht vor und nach Tische, auch Lesung eines Capitels aus der Bibel nach dem Essen, sollen sie mit gebührender Andacht verrichten, welcher sich und andere darinnen irre machet oder verhindert, der soll mit einem Groschen bestraft werden.

6. Im Eßen sollen sie gnügsam mit wenigem vor lieb nehmen, nicht geitzige, fräßige, unersättliche Schüßel-Räumer sejn, die den andern ihr Theil vor dem Munde hinwegnehmen.

7. Der Vornehmste am Tische soll der Erste im Essen, der Erste im Trincken, der Erste in der Schüßel sejn. Wer demselben vorgreift, soll mit 3 Pfennigen gestrafet werden: die Ehre des Andern, nemlich dessen, den sie Pastorn nennen, soll nicht länger als einen Tag wären, damit sie an alle komme.

8. Diesem folgen im Essen zweene auf beiden Seiten, und so fort; jedoch also, damit der Letzte an seinem Theil nicht verkürtzt werde; wer darwieder handelt, soll mit 3 Pfennigen gestraffet werden.

9. Der vierdte oder fünffte in der Schüßel soll mit gleicher Strafe beleget werden.

10. Welcher in die Schüßel fähret, ehe der Löffel rein ausgeleret, oder der die Backen noch voll Speise hat, oder die fettern Particul, so andern gebühren, hinweg zu sich alleine nimt, soll in ebenmäßige Strafe verfallen seyn.

11. Ein jeglicher neuer Tisch-Genoße soll dem Fisco einen halben Thaler zum Antritt, der Abtrettende aber einen Orhts-Thaler darlegen, und soll davon der Primus am Tische dem Rectori und Cantori Rechnung thun; diese aber solch Geld samt den Straf-Geldern zu denen vom Ober-Consistorio geordneten nöhtigen Usibus anwenden, und jährlich dem General-Superintendenten berechnen.

12. Wer die heilige Schrift oder göttliche Dinge zu schimpflichen, spöttlichen Sachen mißbrauchet, oder schandbare Worte zu reden sich nicht schämen wird, soll jedesmahl mit 6 Pf. oder nach Befinden des Excesses noch härter gestraffet werden.

13. Wer nach dem Gebethe zu Tische kömt, oder vor dem Danck-Gebeht hinweg gehet, soll allezeit 3 Pf. in den Fiscum zur Straffe geben.

14. Wer etwas vom Tisch-Geräthe beschädigen wird, soll den Schaden ersetzen, und noch darzu willkührlich gestrafft werden.

15. Die Brodte, welche von der Fürstl. Herrschaft aus gnädigster Mildigkeit wöchentlich vom Hofe diesem Tisch gereichet werden, sollen sie nicht andern, ihre Schweine damit zu mästen, oder sonst um liederlich Geld verkauffen, sondern es selbst essen, oder mit dem Becker einig werden, daß er ihnen an statt des schwartzen, nach Austrag des Scheffels oder Gewichts, weisser Brodt gebe.

16. Was nach dem Mittags-Essen von den Speisen, die sie von gutherzigen Leuten bekommen, übrig bleibet, sollen sie nicht verwüsten, noch zum Ueberfluß mißbrauchen, sondern verwahren und hernach verzehren, wenn sie nicht gespeiset werden.

17. Diejenige, welche sich an ihre Schul-Obrigkeit oder Patronen mit Worten oder Thätlichkeit vergreiffen, es geschehe in oder ausserhalb dem Gymnasio, sollen andern zum Abscheu ernstlich und exemplarisch abgestraffet werden.

18. Damit über die Leges, derer Frej-Tischer desto stracklicher gehalten werden möge, sollen Rector und Cantor dann und wann zusammen, oder ein jeder alleine, den Tisch nach Nohtdurft visitiren.

Caput VI.

Von der Currende.

1. Kein Knabe soll in die Currende aufgenommen, noch darinn gelitten werden, der nicht in die Schule gehet.

2. Der Rector soll nebst dem Cantore die Aufsicht auf die Currend-Schüler haben, und mit Vorwissen des Ephori unter denselben gemessene Verordnung thun.

3. Aus der Currende soll keiner in die Cantorej aufgenommen werden, er habe dann erst die Figural-Music zimlicher massen begriffen.

4. Sie sollen in einer Wochen nicht mehr als zwey mahl umsingen, und zwar ohne Versäumnüß der Schul-Lectionen, es sej denn, daß ein Fest- oder Fejertag in die Woche einfalle.

5. Bej Austheilung des Brodts sollen sie des Gebehts nicht vergessen, auch bey Vertheilung des Geldes, welches künfftig alle vier Wochen geschehen soll, vom Rectore und Cantore Kundschaft darauf gelegt werden, ob jeder das empfangene Geld wohl oder übel anlege.

6. Im gehen sollen sie achtung haben auf den Collectorem, da er für einer Thür warten muß, daß sie nicht allzuweit von einander kommen.

7. Den Numerum der Currend-Schüler sollen Rector und Cantor nach Proportion ihres Einkommens einrichten, doch nicht über 30 einnehmen, auch keinen, der nicht lesen kan.

8. Die Abwesenden im umsingen (es sej denn, daß sie ihres aussenbleibens erhebliche Ursach vorzuschützen) sollen auch von dem, so ersungen worden, nichts zu geniessen haben: wie es dann dem Rectori angesaget werden muß, welcher Befehl zu ertheilen, wie es damit gehalten werden soll.

9. Es soll keiner dem andern sein Theil oder Viertel, (wie sie es nennen) verkauffen und andere in seinem Abwesen singen lassen, er aber unterdessen was anders für haben.

10. Keine frembde oder andere Lieder sollen sie auf der Gassen singen, als diejenigen, so am Fest- und Son- auch Donnerstagen in der Kirchen gesungen werden.

11. Solche Lieder sollen sowohl bej der Currende, als auch wenn die Currend-Schüler zum Theil mit denen andern armen Leuten umher singen, deutlich, langsam und Wechselsweise gesungen werden.

12. Bej denen Früh-Predigten und Vespern sollen die Currend-Schüler nicht Wechselsweise, sondern insgesammt erscheinen und das Singen verrichten, auch der Aussenbleibende von dem, so das Singen dirigiret, in der Schulen angemeldet und alda nachdrücklich bestrafft werden.

Caput VII.

Von dem Examine.

1. Damit nicht allein der Knaben profectus und Zunehmung, sondern auch der Schul-Collegen Fleiß eigentlich erkundiget und sie darzu angereitzet und erwecket werden, sollen zuförderst der General-Superintendens, als auch die andern verordneten Gymnasiarchen und der Patronus das Gymnasium fleißig Wechselsweise visitiren.

2. Um Jacobi soll jährlich ein öffentliches solennes Examen im Gymnasio etliche Tage lang gehalten werden.

3. Der Anfang solches Examinis wird in Anwesenheit der Gymnasiarchen und Patroni, auch gesammten Ministerii und aller Collegen des Gymnasii mit einem geistlichen Figural-Gesang, wie auch einer kurtzen Rede des General-Superintendentens, in welcher Sprache es ihm gefält, gemacht, darauf alle Tage, Vor- und Nachmittage examiniret.

4. Nach dem Examine wird von dem Ministerio und Collegen die Translocation von unten auf vorgenommen, darinn nicht nach Gunst,

noch dem Alter nach, sondern nach der Geschicklichkeit und denen Speciminibus verfahren, auch da hierüber zwischen dem Rector und den übrigen Collegen Streit entstünde, solcher durch die Gymnasiarchen entschieden werden soll.

5. Zu dem Ende von den Ministris Ecclesiae Scripta extemporanea ihnen dictiret und in ihrem Bejsejn von den Discipeln in den Classen verfertiget werden sollen.

6. Es sollen auch nach geschehener Translocation alle Argumenta dem General-Superintendenten übergeben und an einen gewißen Ort behalten werden, damit man dieselben, wenns nöhtig, bej der Hand haben und daraus sehen möge, wie sich die Knaben von Zeit zu Zeit in ihrem studiren gebessert haben.

7. Da auch von den Gymnasiarchen und Patrono Mangel in den Classen an Schülern und Praeceptoren vermercket, solche ihnen untersaget und doch nicht gebessert worden, sollen sie ihnen solches sämtlich und ernstlich fürhalten und sie zur Abstell- und Besserung vermahnen, im fall aber keine Besserung erfolgen würde, solches an das Ober-Consistorium berichten.

Caput VIII.

Von den Ferien.

1. Nach gehaltenen grossen Examine werden von der Cantzel die Schul-Ferien oder Hunds-Tage verkündiget, damit die Gymnasiasten und Knaben gleich denen Praeceptoren von ihrer täglichen Müh und Arbeit eine Recreation haben, und jene zum Theil wegen einfallender Erndte ihren Eltern in der Stadt und auf dem Lande zur Hand gehen können. Es werden ihnen aber vier Wochen und nicht länger Ferien erlaubt, nach deren Verlauff sowohl die Collegae, als die Jugend unausgesetzt sich wieder zur Arbeit im Gymnasio einfinden sollen.

2. Zwey Tage vor den drey Haupt-Festen gehen sie nicht ins Gymnasium.

3. Mittwochs und Sonnabends Nachmittage wird nicht frequentirt, doch daß sie sich zum singen und zu der Vesper finden.

4. In den bejden der Stadt Jahrmärckten sollen sie den Montag und Dienstag frey haben.

5. Ausser diesem sollen die Praeceptores ohne des General-Superintendentens nöhtig befundener Erlaubnüß weder ihnen selbst, noch den Knaben, eigenes Willens keinen Feyertag machen.

Caput IX.

Von der Dimission der Gymnasiasten.

1. Demnach bißher eine sehr böse und schädliche Gewohnheit eingerissen, daß manche aus Prima Classe (ja wohl gar aus Secunda) und zwar offt zur Unzeit hinter und wieder der Inspectorn und Praeceptorn oder auch zuweilen der Eltern und Vormünder Willen und Wissen, auf Universitäten lauffen, oder von den Eltern, welche die Schul-Sachen nicht verstehen, aus der Schul genommen und eigenes Gefallens mit vergeblichen Unkosten verschicket werden, ehe sie die Fundamenta recht geleget haben; Als soll diesem keines weges nachgesehen werden, sondern die

Dimission derer so tüchtig und auf Universitäten fortkommen können, auf der Inspectorum und Praeceptorum Erkäntnuß und Gutachten stehen; jedoch mit dieser Modification, daß, woferne die Eltern oder Freunde auf beschehene Vorstellung und Zurede von ihrem Vorhaben, den Gymnasiasten wegzunehmen, nicht abstehen wolten, ihnen zwar auf ihre Gefahr und Verantwortung gewillfahret, solches aber zur künfftigen Nachricht vom Rectore in ein besonders der Dimissorum halber zu haltendes Buch, doch ohne Affecten, aufgezeichnet, und in dem Testimonio mit erwehnet werden soll.

2. Da einer von denselben auf die Universität zu ziehen tüchtig befunden, soll er eine Valedictoriam Orationem halten, sich vor genossene Wohlthaten darinn bedancken, einen guten Abschied nehmen, und mit der Inspectorum nnd Praeceptorum gegebenen Wunsch und Segen sich dahin abfertigen lassen, dem auch vom Rectore ein schrifflichs Zeugnüß seiner Qualitäten und Wohlverhaltens wiederfahren soll.

3. So auch aus trifftigen Ursachen ein Schüler noch ein anderes Gymnasium frequentiren will, ehe er auf die Universität ziehet, soll solches mit seiner Eltern oder Vormünder Wissen und Willen geschehen, und den Inspectoribus angezeiget werden.

4. Welche dieser Ordnung zuwieder das Gymnasium verlassen und sich auf andern Schulen, Gymnasia oder gar hohe Schulen begeben; Sind sie Stadt und Land-Kinder, sollen sie sich in diesem Fürstenthum keiner Beförderung zu versehen haben.

5. Sinds Ausländische, so muß man zwar geschehen lassen, daß sie aus der Schulen lauffen, ehe sie auf Universitäten fortkommen können, es soll ihnen aber kein Testimonium (ausser dem §. 1. hujus Sectionis am Ende beniemten Fall) gegeben werden; vielmehr werden solche undanckbare Gesellen, welche Abschied hinter der Thür genommen, eines öffentlichen Anschlags und böser Briefe an ihr Vaterland sich zu versehen haben.

6. Diejenige, welche nicht nur sich aus der Schulen weg zu stehlen entschlossen, sondern auch andere mit fort zu ziehen aufreden, so sie dessen überführet, sollen von der Obrigkeit mit Gefängniß gestrafft werden.

7. Knaben, so nur zur Schreiberej zu gebrauchen, sollen nicht eher, sie sind denn in Primam Classem fortgesetzet worden, aus dem Gymnasio bleiben.

8. Diejenigen aber, welche die ihrigen zur Kauffmannschafft und Handlung aus dem Gymnasio nehmen wollen, sollen das 14. Jahr ihres Alters erfüllet haben.

9. Die Knaben, welche zu Handwercken gezogen werden, sollen doch zum wenigsten ihr zwölfftes Jahr erfüllet haben: welches alles mit Vorbewust und auf Gutachten der Schul-praeceptoren vorzunehmen ist. Jedoch bleibet bej diesen Paragraphis der Inspectorum und des Rectoris Dispensation, befundenen Umständen nach, billig vorbehalten.

Caput

Von dem Typus Lecti-

Typus Lectionum Gymna-

Dies	Horae.	Classis Prima.	Secunda.	Tertia.
Ante merid. ☽.	1.	Compendium Hutteri, adhibitis minoribus Bibliis Vinariensibus.		Compendium Hutteri.
	2.	Logica Bechmanni per Rectorem.	Grammatica Latina & Figurae Grammaticae per Sub Con-Rectorem.	
	3.	Evangelia Posselii per Con-Rectorem.		
Post merid.	1. 2. 3.	Musica per Symphoniacos. Julius Caesar et Imitatio extemporanea e Caesare per Rectorem.		Epistolae minores Cic. et Phrases per Sub-Conrectorem.
Ante merid. ♂	1.	Arithmetica per Conrectorem.		Die Weymarische Kleine Bibel.
	2.	Compendium Hutteri cum Bibliis Vinar. minoribus et	Welleri Gramm. Cornelius Nepos et Phrases per Con.Rect.	Colloquia Corderi et Gramm. Lat. per Sub-Con-Rectorem.
	3.	Logica per Rectorem.		
Post merid.	1. 2. 3.	Musica per Symphoniacos. Novum Testamentum Graecum et Medulla Mülleri Graeca per Conr.		Evang. Graec. Gramm. Graec. Welleri et Arithmet. per Sub-Con-Rectorem.
Ante. merid. ☿	1.	Horatius per Rectorem.		Colloquia Corderi per Cantorem.
	2. 3.	Exercitia stili e. g. Epistolae, Chriae, Orationes per Rectorem.	Exercitium per Con. Rector. e Wilkii Nepote Saxon.	Exercitium stili per Sub. Con-Rect.
Ante merid. ♃	1.	S	A	C
	2. 3.	Ebraica iuxta Danzii Gramm. min. per Rectorem.	Prosodia Bambergi per Con-Rect.	Cornelius Nepos per Sub. Con. R.
Post merid.	1. 2. 3.	Musica Orationes Ciceronis. Bunonis Historia per Rectorem.	Cornelius Nepos et Phrases per Con-Rect.	Colloquia Corderi et Arithmetica per
Ante merid. ♀	1. 2.	Ciceronis Epistolae Maiores per Rect. Rhetorica Vossii minor per Rect.		Die Weymarische Kleine Bibel. Praecepta Etymol.
	3.	Dicta Ebraica et Recit. Paradigmatum Danzii per Con-R.	Grammatica Latina. per Sub Con R.	
Post merid.	1. 2. 3.	Musica Virgilius per Conrectorem.	Welleri Grammatica. Medulla Mülleri Graec. Vocabula gr. ex Ev. per Sub-Con R.	
Ante merid. ♄	1.	Grammat. Ebr. Danzii per Con R.	Grammatica Ebraica per SubConR.	Prosodia Bambergi per Cantorem
	2. 3.	Exercitia Poetica vel libera, vel per Imitationes ex Horatio per vices et Geographia per Rect.	Exercitia Poetica per Con-R.	Exercitia Lat. ex Wilkii Nepote Saxonico per Sub-Con-R.

X.

onum und den nöhtigen Büchern.

sii Wilhelmo-Ernestini.

Quarta.	Quinta.	Sexta.	Horae	Die
Catechismus. Gramm. Lat. Colloquia Corderi per Cantorem.	Catechismus. Psalmi. Donatus. per Collegam Quintum.	Repetitio Catechismi. Recitatio Psalmi. Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	☽ Horis ante merid.
Arithmetica. Colloquia Corderi. Vocabula Latina per Cantorem.	Scriptio Lat. & Germ. Vocabula. Donatus per Quintum.	Scriptio. Recitatio Psalmi. Syllab. et Lectio Litterar. German. Script.	1. 2. 3.	horis pomeridianis.
Gramm. Lat. Exercitium stili Lat. per Cantor.	Vocabula. Donatus et Lectio Litterarum Scriptarum per Quintum.	Repetitio Catechismi. Lectio Epistolae Dom. Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	♂ horis antemerid.
Principia Musices. Colloquia Corderi Lectio Graeca per Cant.	Scriptio Lat. & Germ. item Alphab. Graeci. Vocabula. Donatus.	Scriptio Lectio Ep. Domin. Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	pomerid.
Vocabula per Quintum. Grammatica Latina una cum declinationibus & Conjugationibus per Cantorem.		Repetitio Catechismi. Beustii Vers. Dom. et Lectio Catechismi. Syllab. & Lectio Bibl.	1. 2. 3.	☿ Ante merid.
RA. Colloquia cum Tertianis per SubConr.	Catechismus. Dicta Biblica. Donatus per Quintum.	Repetitio Catechismi. Lectio Catechismi et Numerorum. Syllab. & Lectio Bibl.	1. 2. 3.	♃ Ante merid.
Musica cum Choro. Vocabula Latina Cantorem.	Vocabula & Donatus per Quintum.	Scriptio Syllab. & Lectio lat. Syllab. & Lectio Catechismi	1. 2. 3.	Post merid.
Catechismus. Gramm. Lat. Colloquia Corderi per Cantor.	Vocabula & Donatus per Quintum.	Repetitio Catechismi. Recitatio Psalmi Syllab. et Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	♀ Ante merid.
Principia Musices Colloquia Corderi et Gramm. Lat. per Cant.	Die Lesung der Kleinen Weimarischen Bibel und der Anfang der Rechenkunst per Quintum.	Scriptio. Lectio Evangelii. Syllab. & Lectio Catechismi.	1. 2. 3.	a merid.
Catechismus & Vocabula. Dicta Dominicalia per Quintum.		Repet. Catechismi Recitatio Beustii Vers. Lat. & Germ. & dicta Bibl. Cum minoribus quotidie tractatur Libellus ABC darius per solum Collegam Sextum.	1. 2. 3.	♄ Horis ante-merid.

1. Wie man mit einem Siebe kein Wasser schöpfen kan, so schwerlich wird ein Discipel ohne Praeceptore und guten Büchern etwas gründliches lernen und begreiffen können; Derowegen sollen diese ihre Untergebene ermahnen, bey den Ihrigen anzuhalten, damit ihnen die nohtwendigen Bücher geschaffet werden.

2. Die Autores, welche besage des Typi Lectionum auf Fürstl. Ober-Consistorial-Befehl und Verordnung der Jugend nützlich befunden, auch zur gewissern Nachricht diesen Legibus bejgefügt worden, soll kein Collega Macht haben abzuschaffen und seines Gefallens andere einzuführen.

3. Sollten aber die Collegae vor dienlich finden, zuweilen mit einem oder andern Autore abzuwechseln, so haben sie solches zu melden und des Ober-Consistorii Weisung zu erwarten.

4. Viel weniger soll ein Collega des Gymnasii an statt der im Typo verordneten Bücher den Untergebenen Praecepta in die Feder dictiren und ihnen solche zu lernen aufgeben.

5. Ob aber gleich sonst nach dem Typo ordentlich mit denen vorgeschriebenen Lectionibus zu verfahren ist; So soll doch dieser Unterschied beobachtet werden, daß, wenn der Rector mit den Primanern und so ferner die andern Collegen mit den Untergebenen in ihren Classen quartaliter zum Abendmahl gehen, (wie denn künfftig nicht ein jeder Discipel nach seinem eiteln Einfall mit gemeiniglich schlechter Bereitung hinzu lauffen, sondern mit seinem Praeceptore Classico und andern biezu bereiteten Condiscipeln zugleich diese theuerste Seelen-Mahlzeit geniessen soll,) in der vorhergehenden gantzen Wochen Vor- und Nachmittags eine Stunde, mit Bejseitsetzung der andern Lectionen zum erbaulichen Vortrag der Lehre von der Busse, dem heiligem Abendmahl und von der täglichen Heiligung grösten Fleisses angewandt, und dadurch die Jugend sorgfältig mit ernstlicher Prüfung und heilsahmer Application vorbereitet werde.

6. Die Bücher soll die Jugend rein halten, nicht beschmieren, beschreiben, noch muhtwillig zerschneiden und zerreissen; Sonst deßwegen vom Praeceptore gebührende Strafe erfolgen wird.

7. Auch sollen sie ihre Argument- und Phrases-Bücher fein sauber halten und exhibiren.

8. Uber die gewöhnlichen Schul-Bücher, so im Typo Lectionum benahmet, sollen die Praeceptores, vornemlich der Rector, den Söhnen, derer Eltern Vermögens sind, auch zu andern guten Autoren, solche zu schaffen, Raht und Anleitung geben.

9. Der Typus Lectionum soll samt den Legibus in allen Classen angeschlagen, und von niemanden bej Vermeidung sehr geschärffter Bestraffung abgerissen, noch anderer Frevel erwiesen werden.

Caput XI.

Von dem Famulo.

1. Zum Ambte der Schul-Famulatur soll mit Vorwissen der Gymnasiarchen ein armer Schüler am Bürgerlichen Frey-Tisch, der nicht gar zu jung ist, genommen werden; Er bleibet aber allen Legibus Generalibus, so andern Discipulis gegeben, unterworffen.

2. Sonderlich soll er zur rechten Zeit die Thüre des Gymnasii öffnen, wie auch die Classen eine Viertelstunde vor der Lection aufmachen und nach geendeter Lection wieder schliessen.

3. Täglich soll er in allen Classen nach den Fenstern und Oefen sehen, ob etwas zerbrochen, nachfragen, woher der Schade? und dran seyn, daß er wieder gut gethan werde; oder in Ermangelung dessen solches dem Rectori anzeigen.

4. Er muß, nebst dem Einheitzer, Feuer und Licht mit beobachten, daß kein Schade geschehe.

5. Fleißig acht geben, daß die Wände und Schul-Thüren mit Röhte, Bleyweiß oder Kohlen nicht beschmiret, zerbrochen, zerschlagen, vielweniger allerhand Unfläterejen darein geschnitten noch gestochen werden, die Delinquenten soll er dem Rectori anzeigen.

6. Er hat acht zu haben, daß wöchentlich zwejmahl die Currend-Schüler nach der Ordnung in allen Classen auskehren.

7. Achtung geben soll er ferner, damit das Schul-Holtz von niemanden, auch dem Einheitzer selbst nicht gestohlen, noch verschleppet werde; Am wenigsten aber soll der Famulus selbst sich dergleichen unterfangen, bej Straffe der Abschaffung und Relegation.

8. Er ist verbunden, das Carcer auf- und zuzuschliessen, wenn jemand aus dem Gymnasio darinn soll bestrafft werden. Dabej ihm sattsahmer Schutz alles Vorwurffs halber geleistet, und derjenige, welcher ihm deßhalb einen schimpflichen Bej-Nahmen zu geben, oder sonsten Verdruß zu thun sich gelüsten läst, durch die Stadt-Knechte eingeführt oder sonst exemplarisch abgestraffet werden soll.

9. Was ihm sowohl von denen Gymnasiarchen als Praeceptoren der Schul-Knaben wegen anbefohlen und vertrauet wird, soll er verschwiegen halten.

10. Wenn peroriret wird, soll er zur rechten Zeit die Programmata anschlagen, und die Hospites, welche die Peroranten nicht selbst einladen werden, wie der Rector ihm befehlen wird, gebührend invitiren.

11. Wann er zuweilen von denen Praeceptoribus an die Eltern, um nachzufragen, wo die Kinder sejn, geschicket wird, soll er mit denen Discipeln nicht unter einer Decken liegen, noch ihre Delicta bemänteln, sondern die reine Wahrheit sagen.

12. Die Thüren des Gymnasii, wenn sie geschlossen, darf er ohne Vorbewust und Erlaubnüß des Rectoris ausserordentlich niemanden aufthun.

13. Zur Belohnung wird ihm folgendes gegönnet: 1. Genießt er des Bürgerlichen Frej-Tisches. 2. Hat er eine Stelle in der Currende, oder so er die Music versteht, auch wohl in der Cantorej. 3. Empfängt er wöchentlich zwölff Zeilen Brod von demjenigen Brodte, welches die gnädigste Herrschafft durch den Hof-Becker der Currende reichen läst. 4. Soll er alle Monat bej der Vertheilung einen Groschen von dem ersungenen Gelde mehr, als ein anderer Currendarius Primanus geniessen. 5. Muß ein jeder, der publice perorirt, ihm 2 Grl. 8 Pf. geben. 6. Wer carcerirt wird, muß ihm 3 Grl. erlegen.

Appendix, von Winckel-Schulen.

Weil der Winckel-Schulen halber seithero viel Klagen eingekommen, auch allerhand Unordnungen in der That sich deßhalben hervorgelegt; Als soll

1. Niemand sich unterstehen, bej Vermeidung harter Ahndung eine sogenannte Winckel-Schule zu halten, ehe er sich bejm Fürstl. Ober-Consistorio gemeldet, und auf desselben Verordnung 2. Er bejm General-Superintendenten das Examen ausgestanden; Und wenn er tüchtig befunden, 3. Derselbe des Ober-Consistorii Concession, nachdem er an Ejdes statt angelobet, schrifftlich erlanget hat. Darauf er sich

4. Der Inspection desjenigen Gymnasiarchae, dem die Visitation der Winckel-Schulen besonders anbefohlen worden, sowol als des Patroni unterwerffen, und nach dem, was dieselben auf Verordnung des Ober-Consistorii ihm vorschreiben, gehorsamst achten muß.

Alles zu Gottes Ehren, und zum gemeinen Nutz!

---

6. Königlich-Preußische Ev. Reformirte Gymnasien- und Schul-Ordnung, 1713.*)

§. 1. DJe Gymnasia und Lateinische Schulen, welche wie das zu Berlin, Frankfurt an der Oder, und Halle, ihre Einrichtung bereits haben, seynd bei diesen ihren bißherigen Ordnungen und Typis lectio-

*) Aus der Königlich Preußischen Evangelisch-Reformirten Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnung vom 24. Oktober 1713, welche König Friedrich Wilhelm I. für den Umfang der gesammten Monarchie mit alleiniger Ausnahme vom „Herzogthume Cleve, der Graffschafft Marck und Ravensberg, als bey deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet“ erließ. Sie findet sich gedruckt im Corpus Constitutionum Marchicarum. Th. 1. Abth. 1. S. 447 und anderwärts, zuletzt bei von Rönne, Das Unterrichtswesen des Preuß. Staates. I. S. 57 ff. — Zu den nach der Inspections-Ordnung festgestellten Amtsobliegenheiten des Inspectors (seit 1806 Superintendenten) gehörte auch die Aufsicht über das Unterrichtswesen. Die bezügliche Verordnung heißt: Vierdtens, Soll er auf die Ref. Gymnasien und Teutsche Schulen, so ferne derer in seiner Inspection seynd, fleissig Acht haben, damit Rector, Praeceptores und Schul-Bediente die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern guten Wissenschafften, für allen Dingen aber in dem, in den Reformirten Kirchen der K. Landen, insbesondere zu Berlin, recipirten Heydelbergischen Catechismo, nach eines jeden Begriff, fleißig und treulich unterweisen. Wo noch keine Schulen seynd, und doch eine Anzahl der Jugend sich der Orten befindet, soll er mit dem Prediger, Kirchen-Vorstehern und Aeltesten dahin trachten, daß an jedem Orth, wo eine Reformirte Gemeinde ist, auch Reformirte Schulen, so viel derer nöthig, sich befinden, und deßwegen nebst dem Prediger, Kirchen-Vorstehern und Eltesten, seine Vorschläge zum Kirchen-Directorio thun, wie dieselbe anzurichten, und zu erhalten, darauf Bescheids von demselben zu erwarten; wie er denn auch zu sorgen, daß der hernach folgenden Schul-Ordnung fleißig von Lehrern und Lernenden nachgelebt werde.“ In Nr. 6. der Inspections-Ordnung wird bestimmt: „Wegen Installirung neuer Prediger, Rectoren und Prae-

num zu lassen, und hat das Kirchen-Directorium auf derer Handhabung zu halten. Wofern aber Fehler oder Mängel eingeschlichen, oder ins künfftige etwas zu verbessern vorfällt, seynd jene von ermeldtem Directorio abzustellen, und eine Verbesserung von demselben vorzunehmen. Die Gymnasia in den übrigen Städten und Provintzien seynd nach Anleitung obgedachter, so viel es thunlich, einzurichten, damit auch in diesem Stück eine Conformität erhalten werde.

II. In Lateinischen und Teutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des HErrn, als der Weißheit Anfang, werde beygebracht, daß sie vor allen Dingen Gott lernen lieben, dem Gebeth fleissig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums, nach Anleitung des zu Berlin recipirten Heydelbergischen Catechismi, fleissig unterrichtet werden; wie dann in Kirchen und Schulen kein anderer, als dieser Katechismus mit der Jugend zu treiben. In den obern Classen der Gymnasien wird das bisherige Systema Joh. Wollebii ferner tractiret. In allen Gymnasiis und Lateinischen Schulen müssen einerley Schul-Bücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Jugend, wann sie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen Büchern nicht beschweret, und also im Lauf der Studien gehindert, oder irre gemacht werde. Dafern Kinder von einer andern Confession, die Reformirten Gymnasia und Schulen wolten frequentiren, so sollen sie nicht, gegen der Eltern Willen, genöthigt werden, den Reformirten Cate-

---

ceptoren in jeder Classe wird der Inspector vom Kirchen-Directorio Verordnung erwarten. Die Teutsche Schulmeister aber setzt der Inspector entweder selbst, oder durch den Pastorem ein." — Die Classical-Ordnung legt der ganzen Gemeinde das Recht und die Pflicht bei, das Unterrichtswesen zu überwachen und sich über die wahrgenommenen Mängel öffentlich in den Parochial-Versammlungen auszusprechen. Ich lasse die betreffenden §§. hier folgen. §. III. Der Prediger des Orts, an welchem Classis gehalten werden soll, verkündiget es des Sontags nach der Frühe-Predigt zuvor, seiner Gemeind, daß Inspector und die Reformirte Prediger, und einige Eltesten dieser Class, auf den benandten Tag, an diesem Orth werden zusammen kommen, um sich mit einander zu berathschlagen, was zum besten der Reformirten Kirchen, Schulen und Gemeind, und zu Abstellung aller etwa eingeschlichener Fehler und Unordnungen, dienlich sein mag. Ein jeder, bevorab die Kirchen-Eltesten, Allmosen-Vorsteher, und Schul-Bediente, mögen um diese Zeit sich zu Hauß halten, und auf gegebenes Glocken-Zeichen, sich in der Kirche einfinden, auch Weib und Kinder zum Kirchgang ermahnen, dieweil ein jeder Kirchen-Elteste und Hauß-Vater über obiges würde befraget werden. — §. VI. . . . In der Ansprach eröffnet er (Inspector) die Ursach der dießmahligen Classical-Zusammenkunfft, und meldet, daß, wann die Kirchen-Eltesten, oder ein oder ander der Hauß-Väter, und Glieder der Gemeind, etwas zum Besten der Kirchen und Schulen des Orts wisse an die Hand zu geben, oder mit Wahrheits-Grund gegen den Prediger und Schul-Bediente, etwas zu klagen hätte, daß sie ihrem Ambt, Krafft ihrer Bestallung, kein Genügen thäten, daß sie zu der Classical-Versammlung, die in des Predigers Hauß sein werde, kommen, und solches vor derselben bescheidentlich entdecken möchten. — §. IX. Die Schulen haben Inspector, Pastores und Deputirte Eltesten auch zu visitiren, und sich zu erkundigen, ob die Schulbediente ihrem Ambt ein Genügen thun, auch Sich sonsten Christlich betragen. Mit der Jugend haben sie ein Examen in der Kirch, wie obgemeldt, und hernach auch in den Schulen vorzunehmen, und absonderlich darauf zu sehen, ob die Kinder in dem, zu Berlin recipirten Heydelbergischen Catechismo fleißig unterrichtet, wie dann, um der Uniformität Willen, keinem Prediger oder Schuldiener zu gestatten, daß er einen andern, als obbesagten Catechismum tractire.

chismum zu erlernen, sondern sie mögen in solcher Stunde, den Psalter Davids, oder geistliche Lieder, so sie zu Hauß auswendig gelernet, hersagen.

III. Den Reformirten Inspectoren und Pastoren liegt absonderlich ob, die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder, sobald es Altershalben geschehen kan, zu den Reformirten Schulen schicken, und nicht als mit Vorwissen des Predigers des Orts wieder herausnehmen, welcher ermessen soll, ob das Kind im Christenthum nothdürfftig unterwiesen, und die Fundamenta der Christlichen Religion verstehe, darnebst fertig genug lesen, auch nothdürfftig schreiben könne.

IV. Rector und übrige Docentes der Lateinischen, wie auch Cantores und Schulmeister der Teutschen Schulen, haben darauf zu halten, daß die Jugend fleißig den öffentlichen Gottesdienst besuche, sich zu dem Ende an Sonn- und Feyer-Tagen vor der Predigt in den Classen oder Schulen versammle, und also in guter Ordnung zur Kirch ein- und ausgehe: In der Kirch insonderheit sich still und züchtig betrage, dem Gesang mit behöriger Andacht abwarte, und mitsinge; in währender Predigt und Gebeth, alles Geschwätzes und Muthwillens sich entschlage, hingegen fleißig in all Wege aus der Predigt, etwas behalte, und in der nächsten Schul-Stunde es wieder auffsage und erzehle.

V. Müssen die zur Information bestimmte Stunden, fleißig beobachtet werden, worauf die Rectores bey den Gymnasien, und Pastores bey den übrigen Schulen beständig zu halten: Solten einem Docenten bey den Gymnasiis unvermeidliche Hinderungen vorfallen, so hätte er es dem Rectori zeitlich anzuzeigen, und zu sorgen, daß seine vices bestellet, und an der Jugend nichts versäumet werde. Dafern aber dieses verabsäumet würde, und ein oder der ander, gegen Verhoffen, in Haltung seiner Stunden fahrlässig wäre, auch sich an des Rectoris Erinnerung nicht wolte kehren, hat es dieser dem Inspectori Classis, und wenn auch seine Correction nicht helfen will, der Inspector dem Kirchen-Directorio zu berichten. Der Anfang der Information geschiehet mit Ablesung eines Capitels, aus der Heiligen Schrifft, und dem Gebeth; der Schluß ebenfalls mit dem Gebeth. In den Gymnasiis müssen gewisse Stunden zu Erlernung der Vocal-Music, wo es noch nicht geschehen, angeordnet, und darauf fleißig gehalten werden. In den Teutschen Schulen muß vor Anfang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebeth, ein Psalm aus dem Lobwasser, und ein geistlich, in der Reformirten Kirchen üblich Lied, alternatim gesungen werden. Der Prediger jedes Orts hat dem Cantori und Schulmeister Anweisung zu geben, welche Psalmen und Lieder vor die Anfänger am leichtesten, auch in der Reformirten Kirch am meisten gebräuchlich, damit die Jugend hernach im öffentlichen Gottes-Dienst, dem Vorsinger desto besser könne zu Hülffe kommen, und mitsingen.

VI. In Züchtigung der Jugend sollen die Informatores sich alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten, und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit oder Verzärtelung der Jugend, keine Klagen fürkommen.

VII. Wann von dem Kirchen-Directorio selbst, oder in dessen Nahmen, die gewöhnliche Examina in den Gymnasiis, oder in den übrigen Schulen vom Inspector oder Prediger des Orts, bevorab auch in den Classical-Conventen, gedachte Examina gehalten, oder Gymnasia und Schulen visitiret werden, sollen sich Rectores und übrige Docentes nicht weigern, von allem, so in ihr Ambt läufft, Rechenschafft zu geben, und fernere Weisung, wie es nöthig gefunden wird, anzunehmen.

VIII. Rector und Docentes haben auch bei Lateinischen und Teutschen Schulen wohl darauf zu sehen, daß sie selbst durch einen ordentlichen Christlichen Wandel, der Jugend ein gut Exempel geben.

IX. Es kan keiner von ihnen außer Land oder in eine andere Königliche Provintz reisen, ohne des Kirchen-Directorii Vorwissen und Consens; Fällt ihm aber ein Geschäfft vor in der Nähe, so hat er sich vom Inspectore Classis Erlaubnüß auszubitten, welcher ihm dieselbe, wann der Pastor loci nichts dabey zu erinnern, zu ertheilen. Jedoch müssen dergleichen Reisen anderst nicht, als in den gewöhnlichen Ferien, vorgenommen werden; es seyen dann gar wichtige Ursachen, um welcher willen, auch außer den Ferien, die Erlaubniß kann ertheilet werden.

X. Diese Puncten, und was sonsten zum Besten der Reformirten Gymnasien, Lateinischen und Teutschen Schulen nöthig, wie auch fürnemlich, daß Rectores, Praeceptores, Cantores und Schul-Bediente, Sr. K. Maj., als ihrer Höchsten Landes-Obrigkeit sollen treu und hold seyn, wie getreuen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebühret und wohl anstehet, sich allen, von Ihro, oder Dero in Gott ruhenden Vorfahren publicirten und noch zu publicirenden Verordnungen und Decreten gehorsamlich unterwerffen, auch der Jugend allen, der höchsten Obrigkeit schuldigen Respect, Lieb und Furcht wohl einbilden, sodann daß sie ihren Eltern, hohen Befehlshabern, Predigern, und allen Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung erweisen solle, wären ihrer Bestallung einzurücken, und daß

XI. Keiner von ihnen, seine Bedienung verlasse, er habe dann bei dem Kirchen-Directorio dessen Uhrlaub genommen, und seye von demselben seiner geleisteten Pflichten gebührlich dimittiret.

Als haben Wir diese Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnungen, nachdem Wir selbige reiflich erwegen lassen, wohlbedächtlich confirmiret, und zu einem ewig währenden pragmatischen Gesetze, wornach alle Evangelisch-Reformirten Gemeinden und Prediger, in Unserm Königreich, Chur- und Mark-Brandenburg, auch übrigen Landen, sich allergehorsambst zu achten, festgesetzet und confirmiret. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnungen mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Unsers Kirchen-Directorii angehängten grösseren Insiegel bekräfftiget.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Octobris 1713.

(L. S,) Friedrich Wilhelm.

M. L. v. Printzen.

7. Ordnung des Pädagogiums zu Halle, 1721.*)

I. N. G.

Vorerinnerungen.

§. 1. Es ist zwar von dem Paedagogio Regio ein besonderer Bericht ediret und darin vor Augen geleget, wie diese Anstalt erstlich anno 1695 angefangen, nachgehends von Zeit zu Zeit vermehret und besser eingerichtet worden, und in welcher Verfassung sich dieselbe gegenwärtig nach allen dazu gehörigen Stücken befinde. Weil aber die erforderte Kürtze dieses Berichtes nicht zugelassen, von der gleich anfangs eingeführten und nach und nach verbesserten Methode oder Lehrart darin so umständlich zu handeln, daß es den Informatoribus zur völligen Instruction; und andern, welchen daran gelegen, zu einer hinlänglichen Nachricht dienen könte: so ist nunmehro auch für gut befunden worden, dasjenige, was dißfalls entweder bis hieher schon in guter Observantz gewesen oder doch ins künftige den Vorgesetzten eine gewisse Norm und Regel ihrer Information geben soll, zusammenzutragen und durch öffentlichen Druck gemein zu machen.

§. 2. Wobey man denn nicht allein die allgemeine höchstnöthige Verbesserung der Schulen zum Zweck hat: sondern auch zugleich von erfahrnen und wohlgesinneten Schulmännern, wie nicht weniger von andern geschickten und dieser Sache kundigen Personen, reciproce hoffet und erwartet, daß sie nicht unterlassen werden, dasjenige wohlmeinend zu erinnern, was auch zur Verbesserung dieser Methode gereichen mag. Man wird solches jederzeit mit gebührendem Danck annehmen, und alles an seinem Ort anzuwenden beflissen seyn: wofern sichs nur will appliciren lassen, und nach Beschaffenheit der hiesigen Umstände nicht schon vorhin in der Erfahrung als unzulänglich befunden ist.

§. 3. Gleichwie aber gegenwärtige Schrift nur eigentlich von der Information und Methode handelt; und daher aus derselben weiter nichts zu vernehmen ist, als in welcher Ordnung und Lehrart man der Jugend die nöthige Sprachen und Wissenschaften im Paedagogio Regio beyzubringen suche: also wird ein ieder, der auch von den übrigen Stücken Nachricht zu haben verlanget, auf den vorhin gedachten kurtzen und anno 1720 zuletzt edirten Bericht verwiesen; als worin nicht nur von den studiis, sondern auch von den Vorgesetzten und Untergebenen, von der Erziehung und Verpflegung samt den dazu erforderten Unkosten, hinlängliche Meldung geschicht.

Das erste Capitel.

Von den Täglichen Lectionibus.

Die I. Abtheilung.

Von der Lateinischen Sprache.

Die Lateinische Sprache wird publice in 7 Classen und zwar täglich viertehalb Stunden dociret: Mittwochs und Sonnabends ausgenommen,

*) Verbesserte Methode des Paedagogii Regii zu Glaucha vor Halle, 1721. — Verfasser derselben ist der als Schulmann ausgezeichnete Inspector des Pädagogiums, Hieronymus Freyer, (gest. 1747), dessen Schuleinrichtungen und zahlreiche Schulbücher auch auf andern Anstalten Eingang fanden. Vgl. die Zeitschrift „Frankens Stiftungen," B. I. (1792) S. 138. 230. 391. B. III. (1796) S. 150. — F. A. Eckstein, Beiträge zur Geschichte der Halleschen Schulen. 3. Stück. (1862.) S. 18.

welches die ordentlichen Repetitions- und Praeparations-Tage sind; wiewol auch Freytags zum öftern wegen der Wochenpredigt eine Stunde auszufallen pflegt. In allen 7 Classen ist nur eine, nemlich Hrn. D. Langii Lateinische Grammatica bräuchlich: weil es mit zu den Fehlern einer Schule gehöret, wenn man die Jugend in Erlernung der fundamentorum nicht bey einerley Buch bleiben läßt; auch über dieses eine recht verkehrte Sache ist, daß ein Teutscher die Lateinische Sprache, die er noch nicht verstehet, aus Lateinischen und mit vielen philosophischen und schweren terminis angefülleten Regeln begreiffen soll. Auf das Lateinreden wird hie bey grossen und kleinen gedrungen: und darf niemand weder mit seinem Commilitone noch Informatore anders sprechen; es wäre denn, daß er von diesem letztern auf Teutsch gefraget worden. Wer dagegen handelt, wird angemercket und muß von seinem Recreations-Gelde einen gantzen oder halben Pfennig zur Straffe geben: welches Geld denn der Informator monatlich unter die gantze Classe austheilet. Die 7 Classen sind, von unten an gerechnet, folgende.

I. Latina quinta.

§. 1. In dieser Classe, wie auch in der nächstfolgenden quarta, dociren ordentlich 2 Praeceptores: welche die Arbeit unter sich also theilen, daß der eine vor, der andere nach Mittage informiret; und jener es mehr und eigentlich mit Legung des Fundaments, dieser aber mit der Application zu thun hat. Damit sie aber in der Methode desto besser harmoniren: so ist nicht nur gut, sondern es wird auch erfordert, daß sie sich einander in der Classe fleißig besuchen und daher öfters zu conferiren Gelegenheit nehmen.

§. 2. Von 7 bis 8 wird das decliniren und conjugiren getrieben: da sich denn der Docens nach dem captu discentium richten; dieselbe nicht überhäuffen und confundiren, sondern im ersten cursu nur das allernöthigste nehmen, im andern und dritten das übrige hinzuthun; vor allen Dingen aber beständig repetiren und dahin sehen muß, daß das Fundament ja fest und gewiß geleget werde, als ohne welches in den folgenden Classen kein rechter Fortgang zu hoffen ist. Er hat um deswillen dasjenige nachzulesen und, so weit es die übrigen Umstände leiden, auch zu appliciren, was Hr. D. Lange in der Vorrede seiner Grammatic p. 49 bis 53 vom ersten und andern cursu erinnert hat.

§. 3. Von 10 bis 11 lernen die Scholaren nach und nach alle Vocabula ex parte quinta, worauf sie sich auch zu Hause in etwas praepariren. Sie wiederholen dabey auch diejenigen, welche in den 3 ersten partibus hin und wieder zerstreuet sind: insonderheit die abundantia, numeralia und particulas p. 29. 39. und 98 seq.

Hiemit wird zugleich die doctrina de genere nominum substantiuorum verknüpfet und ihnen solches aus derjenigen Tabelle beygebracht, welche von vielen Jahren her schon im Paedagogio mit gutem Nutzen gebrauchet und daher bey der Grammatic nebst der Resolutions- und Constructions-Ordnung in einem besondern supplemento mit angedruckt worden. Der Docens muß diese Tabelle nach den daselbst p. 8. 9. 10. gegebenen Erinnerungen täglich treiben, bey aller Gelegenheit wiederholen, die bey den terminationibus stehende Exempel allemal mit lesen und ler-

nen lassen, das Teutsche bey allen vocabulis sagen, und darauf dringen, daß sie dieselbe durch vieles lesen und repetiren perfect auswendig wissen: weil keiner ad quartam promoviret wird, der hierin, wie auch im decliniren und conjugiren, nicht wohl versiret ist.

§. 4. Von 5 bis halb 7 exponiren und resolviren sie das p. 377 angehende tirocinium paradigmaticum et dialogicum: und werden dabey continuirlich wieder ins decliniren und conjugiren, wie auch in die tabulam de genere nominum, geführet; als woraus dasjenige Stück, wohin das gegenwärtig vorkommende Exempel gehöret, allemal gantz zu wiederholen ist. Welches auch die Informatores in allen folgenden Classen fleißig und beständig thun müssen: weil ohne dergleichen Repetition das gelernte gar leicht ausgeschwitzet und vergessen wird. Die erste Exposition machet der Informator allemal selbst. Denn er nimt ein Stück von etlichen Zeilen vor sich, list dasselbe her, construiret und verteutschet es, zeiget dabey die vocabula und phrases so wohl nach ihrer eigentlichen als gegenwärtigen Bedeutung aufs kürtzeste an, ermuntert die Scholaren fleißig zur Attention, läſſt das exponirte wiederholen, und gehet darauf von Stück zu Stück auf gleiche Art so lange weiter, bis der gantze dialogus oder das pensum, welches er für dismal zu absolviren gedencket, zu Ende gebracht ist. Dieses dienet dazu, daß die Scholaren alles desto gründlicher faßen, und mit langem rathen oder irren nicht die Zeit verderben: ob es gleich sonst auch seinen Nutzen hat, wenn man zuzeiten ihre eigene Kräfte prüfet. Bey der Construction und Resolution ist gleichfalls nicht nur hier, sondern auch in allen übrigen Claßen nach der im gedachten supplemento p. 10 und 14 vorgeschriebenen Ordnung zu procediren: daher die Discentes, wenn sie resolviren sollen, die bey iedem parte orationis daselbst bemerckte Stücke so lange vor Augen haben müssen, bis sie die Ordnung derselben durch vielfältige Ubung völlig inne haben und also des aufschlagens nicht weiter bedürfen. Bisweilen lernen sie auch etliche von den exponirten dialogis auswendig, und praesentiren durch Recitirung derselben die darin vorgestellte Personen: damit sie eine Dreistigkeit erlangen und bey dem exercitio dialogico, welches sie alle halbe Jahr publice zu halten haben, desto beßer bestehen.

Damit sie aber in der Exposition desto besser fortkommen, und zugleich einen Anfang mit der Composition machen mögen: so sind ihnen die p. 130 stehende Hauptregeln nach und nach bekant zu machen, mit den dazu gehörigen leichtesten Exempeln ex p. 131. 137. 143. 159. 167. 179 und 201 zu erläutern, allerhand kurtze formulae darauf vorzugeben und an der Tafel zu machen; die Discentes aber in syntaxin selbst oder in die Anmerckungen dieser Hauptregeln nicht weiter einzuführen, weil solches allererst in quarta geschehen muß.

Hieher gehören auch die p. 110 stehende formulae de vsu praepositionum: welche gleichfalls zu exponiren, fleißig zu wiederholen und wol in allerhand kleine exercitia zu bringen sind. Außer diesen formulis subitaneis und exercitiis ordinariis et quotidianis wird Dienstags auch ein exercitium extraordinarium gegeben: welches aber nur nach den ihnen schon bekanten Regeln eingerichtet seyn, aus constructionibus simplicibus bestehen und also keine (wenigstens keine lange und schwere) Zwischensätze haben muß. Der Docens läßt davon ein Stück nach dem

andern construiren und an der Tafel machen: doch so, daß niemand etwas davon aufschreiben dürfe. Zu dem Ende leschet er das vorgeschriebene gleich aus, wenn ein punctum übersetzet ist; und gehet weiter zu dem folgenden. Worauf die Scholaren das exercitium mit nach Hause nehmen, durch eigenen Fleiß nochmals übersetzen, in ein besonderes Buch reinlich einschreiben und Freytags, zum allerlängsten Sonnabends, vor der Abendmahlzeit exhibiren müssen: da denn der Informator sowohl das Teutsche als das Lateinische mit der Feder corrigiret, die vitia orthographica et syntactica summiret und das gedoppelte Facit drunter schreibet. Die Correctur geschicht ordentlich mit rother Tinte, weil es auf diese Weise beßer in die Augen fällt. Damit aber die Scholaren auf alles desto genauer mercken; in der Classe auch die Zeit ersparet werden möge, welche sonst drauf gehet, wenn einem ieden sein exercitium a part vorgelesen werden solte: so notiret der Informator unter der Emendation die vornehmsten vitia beyder Sprachen auf einem besondern Zettel; list selbige in der Claße laut, iedoch ohne Benennung des Namens, vor; zeiget auch an, warum es unrecht sey, wieder welche Regel pecciret worden und wie es heissen solte. Wobey denn die Attention gemeiniglich viel grösser ist: als wenn einem ieden das seinige insbesondere vorgehalten würde.

Zweymal in der Woche wird beym Anfange der Lection von einem Scholaren eine ihm aufgegebene und gantz kurtz gefassete biblische Historie in Teutscher Sprache recensiret: welche er vorher aufsetzen, dem Informatori zur Correctur übergeben und darauf memoriter hersagen muß. Es geschicht solches stehend und dazu nicht auf dem Catheder, sondern an einem freyen Ort: damit der gantze Leib gesehen und das dabey erforderte decorum desto besser observiret werden könne.

Mittwochs von 5 bis 6 wird auf die Weise, wie bey quarta angezeiget werden soll, ein Teutscher Brief elaboriret: Sonnabends aber dasjenige kürtzlich repetiret, was die Woche über in den dialogis absolviret worden.

§. 5. Uberhaupt ist noch bey dieser Claße zu bemercken, daß der Informator auch hier schon den Anfang zum Lateinreden machen lasse. Er thut zwar seinen Vortrag ordentlich in Teutscher Sprache: examiniret aber das vorgetragene alsbald wieder durch allerhand kurtze Lateinische Fragen, worauf die Scholaren auch Lateinisch antworten müssen. Anfangs scheinet es wol, als wolte es nicht fort: allein in gar kurtzer Zeit äussert sichs, daß sie es bald gewohnet werden; wenigstens den Informatorem verstehen, wenn es auch mit der Antwort nicht allemal so gleich gehen will. Daher ihnen der Informator auch fleißig zu Hülfe kommen und seine Lateinische Frage bisweilen verteutschen muß: damit sie wissen, was und wie sie antworten sollen. Je weniger man in dieser Sache tentiret, je schwerer hälts: ie frischer man sie aber angreifft, ie besser gehts von statten. Insonderheit contribuiret die Munterkeit des Praeceptoris gar vieles: denn wenn derselbe in beständiger Action ist; so können die Discentes auch nicht so leicht müde werden, sondern empfangen dadurch zur gebührenden Attention immer neue Aufmunterung und Erweckung. Welches um deswillen auch in allen übrigen Classen wohl zu mercken ist.

§. 6. Zum Beschluß ist endlich auch noch des öffentlichen exercitii dialogici zu gedencken, welches diese Claße alle halbe Jahr in der andern Woche des Martii und Septembris in Gegenwart einiger Vorgesetzten und classis quartae im auditorio maiori zu halten hat; wobey zugleich ein gantz kurtzer prologus und epilogus mit aufgestellet wird. Es geschicht dieses darum, damit sich die Scholaren beyzeiten üben und gewehnen mögen, einen öffentlichen Vortrag ohne unanständige Blödigkeit zu thun, als welches ihnen im gantzen Leben zu statten kommen kann: wie denn auch um deswillen in allen folgenden Classen diese und dergleichen exercitia oratoria publice und priuatim fleissig continuiret werden.

2. Latina quarta.

§. 1. Das Hauptwerck ist hier wol syntaxis: wobei aber das decliniren und conjugiren nebst dem genere nominum beständig zu repetiren; gleichwie auch alle übrige Vortheile, welche bey quinta an die Hand gegeben worden, nicht nur hieselbst, sondern auch in den folgenden Claßen fleißig zu appliciren sind.

§. 2. Von 7 bis 8 werden die regulae syntacticae erkläret, aus den drunter stehenden exemplis (woraus aber allemal nur die deutlichsten und besten zu nehmen) erläutert, durch kurtze formulas subitaneas appliciret und auf diese Weise alle halbe Jahr zweymal absolviret: da denn im ersten cursu hie und da noch manches auszulassen ist, welches im andern mitgenommen wird. Der Docens hat hiebey nachzulesen, was der Hr. D. Lange hievon in der gedachten Vorrede de methodo §. 4. n. 3 und §. 5. n. 3 beym dritten und vierten cursu erinnert: iedoch mit der Cautel, daß er sich nach dem captu discentium vornehmlich richte und daher diejenigen besonderen Anmerckungen, welche ihnen zurzeit noch zu schwer seyn möchten, übergehe.

§. 3. Von 10 bis 11 schreiben die Scholaren ein exercitium syntacticum über die erklärte Regeln: welches aber so kurtz seyn muß, daß es noch in eben dieser Stunde elaboriret und exhibiret werden könne. Die Elaboration geschicht aber also. Es läßt nemlich der Informator einen periodum nach dem andern herlesen, construiren und nach angezeigten vocabulis et phrasibus ex tempore vertiren: da inzwischen die übrigen auf das, was gesaget wird, genau mercken müssen; einer aber bey der Tafel stehet und die Lateinische Version nachschreibet. Wenn ein periodus zu Ende gebracht ist: so wird er von den sämtlichen Scholaren abgeschrieben, und darauf weiter fortgefahren; der Informator aber nimt alle Exercitien-Bücher, welche besonders hiezu gemachet seyn müßen, mit nach Hause, revidiret sie, corrigiret aber nur in 4. 5. bis 6. Exemplarien (nach dem etwa die Claße starck ist) das Teutsche nebst dem Lateinischen mit der Feder und list des folgenden Tages die vornehmsten vitia von seinem Zettel ab, wie bey quinta gemeldet worden. Auf diese Weise wirds im ersten cursu gehalten. Im andern cursu (da sichs nun nachgerade äußern muß, ob einer nach dem Oster- oder Michaelis-Examine an der bevorstehenden Promotion Theil haben werde oder nicht) wird die Elaboration nicht an die Tafel geschrieben; sondern die Discentes müssen nur Achtung geben, wie alles construiret und vertiret werde; und, nachdem alles geendiget ist, es so gut übersetzen, als sie es behalten haben

oder können, und darauf die Bücher dem Informatori zur Correctur mit nach Hause geben.

Freytags wird aus der Grammatic der erste Theil von Stück zu Stück nach der Ordnung wiederholet und durchexaminiret: und endlich dasjenige hinzugethan, was im vierten Theil von p. 225 bis 252 von den latinismis und germanismis angemercket ist.

§. 4. Von 5 bis 6 werden Montags und Donnerstags des ietzigen Inspectoris, Hieronymi Freyeri, colloquia terentiana tractiret: wobey die Scholaren auf die bey quinta angezeigte Weise construiren, exponiren, resolviren, die regulas syntacticas aufschlagen, per formulas subitaneas imitiren; nicht weniger decliniren, conjugiren und alles aufs fleißigste repetiren, was sie vormals in quinta und nun auch allernächst in quarta classe aus den lectionibus syntacticis gelernet haben. Sie müssen auch bisweilen eins von den exponirten colloquiis auswendig lernen, und durch Recitirung desselben die darin vorgestellete Personen praesentiren.

Dienstags wird das so genante exercitium extraordinarium dictiret, in der Claße nebst Anzeigung der vornehmsten vocabulorum und phrasium durchconstruiret, von den Scholaren aber zu Hause elaboriret, reinlich abgeschrieben und dem Informatori des folgenden Freytags, zum allerlängsten des Sonnabends, vor der Abendmahlzeit exhibiret: der denn sowohl das Teutsche als Lateinische in allen Büchern mit der Feder corrigiret, die vitia summiret und damit ferner also verfähret, wie bey quinta schon erinnert worden. Wer sein exercitium nicht reinlich und deutlich geschrieben: dem ist es wieder zu geben, damit ers zur Straffe noch einmal abschreibe.

Mittwochs wird ein thema zu einem Teutschen Briefe gegeben: welchen die Scholaren alsbald in der Claße elaboriren, mundiren, ordentlich zusammenlegen, mit gehöriger Aufschrift versehen, zu Hause versiegeln und darauf dem Informatori exhibiren. Es geschicht dieses um der Ubung willen in allen Lateinischen Claßen, von quinta an bis ad secundam superiorem inclusive: iedoch mit einigem Unterscheid, der sich auf die unterschiedene Capacität der Discentium gründet. Denn in quinta und quarta leget der Informator einen Brief aus Hrn. D. Hunolds auserlesenen und in hiesigem Waysenhause gedruckten Briefen zum Grunde, substituiret aber andere Personen und verändert zugleich die Materie ein wenig: damit es den Anfängern leicht und dennoch ein ieglicher unter solcher Ubung der Sache unvermerckt gewohnet werde. Hingegen wird in den folgenden Claßen nur das thema an die Hand gegeben: und muß übrigens ein ieder selbst bemühet seyn, wie er etwas tüchtiges zu wege bringe. Etliche von diesen Briefen list nun der Informator des folgenden Tages in der Classe vor, und erinnert das nöthige dabey: einen aber schickt er demjenigen Informatori zu, welcher Sonnabends frühe um 7 Uhr im großen auditorio dem gantzen coetui das collegium orthographicum hält; der denn, nachdem er aus den übrigen Claßen dergleichen empfangen, einen und andern, iedoch meistens suppresso nomine, davon öffentlich ablist und ihn sowohl nach der Orthographie als andern dazu gehörigen requisitis censiret.

Freytags wird aus der Grammatic der andere und dritte Theil von Stück zu Stück nach der Ordnung wiederholet und durch examiniret:

folglich hier das conjugiren, gleichwie vor Mittage um 10 Uhr das decliniren, vornehmlich getrieben.

Auf den Donnerstag und Freytag fällt auch die Recension einer biblischen Historie, wovon bey quinta etwas gedacht ist: iedoch mit dem Unterscheid, daß die eine von einem incipiente Teutsch, die andere von einem provectiori Lateinisch gehalten; beydes aber vorher dem Informatori zur Revision offeriret werde. Die längste Historie muß sich über ein Quart-Blatt nicht erstrecken.

Sonnabends wird dasjenige kürtzlich repetiret, was die Woche über in den colloquiis terentianis absolviret worden.

§. 5. Von 6 bis halb 7 lernen und repetiren sie die vocabula primitiua und simplicia aus dem vocabulario lipsiensi nebst den nöthigsten compositis und deriuatis: welche sie auch mit rother Tinte unterstreichen, damit sie ihnen desto beßer in die Augen fallen. Sie selbst praepariren sich darauf in etwas zu Hause: der Informator aber hat bey der unterschiedenen Capacität dahin mit Fleiß zu sehen, daß die langsamen auch mit fortkommen; die hurtigen aber das gelernte recht behalten mögen.

§. 6. Alle halbe Jahr hat diese Claße in der ersten Woche des Martii und Septembris ein öffentliches exercitium dialogico-oratorium in dem großen auditorio: indem die incipientes nebst Aufstellung eines prologi und epilogi einige colloquia terentiana recitiren, die prouectiores aber ihre in der Claße schon recitirte biblische Historien recapituliren müßen. Wobey denn classis quinta und tertia nebst den dazu erbetenen Vorgesetzten zugegen ist.

3. Latina tertia.

§. 1. Diese Claße ist nebst secunda vtraque von den übrigen Lateinischen Classen darin unterschieden, daß ordentlich nur ein eintziger Informator darin dociret: welches auch wegen der genauen Connexion, so die darin verordnete lectiones mit einander haben, nöthig seyn will. Die meiste Zeit wird auf den Cornelium Nepotem gewandt, welcher alle Jahr richtig zu absolviren ist: daher die 14 ersten imperatores auf den Sommer, die übrigen aber auf den Winter fallen. Alle Tage ist ordentlich ein Capitel durchzugehen, welches auf folgende Weise geschicht.

§. 2. Von 7 bis 8 läßt der Docens, nachdem er den Inhalt des vorhergehenden Capitels per quaestiones kürtzlich wiederholet, einen periodum herlesen, construiren, erst von Wort zu Wort und darauf in gutes Teutsch vertiren: wenn solches geschehen, gehet er zu dem folgenden periodo, und absolviret auf diese Weise das gantze Capitel in einer guten Viertelstunde. Hiernächst repetiret er das pensum philologice nach der Grammatic, Geographie, Historie und den darin vorkommenden Antiquitäten. Er läßt die vornehmsten regulas grammaticas von allen Scholaren aufschlagen, und von einem herlesen: den er aber alsdenn erst benennet, wenn die Regel aufgeschlagen ist. Was zur Geographie gehöret, zeiget er alsbald in den tabulis geographicis, die sich bey Cellarii Edition finden: welche um deswillen ein ieder haben muß. Einige der besten phrasium läßt er aufschreiben, und führet eine phrasin durch mancherlei formulas subitaneas, welche die Discentes ex tempore Lateinisch geben müßen: bedienet sich aber des Vortheils, daß er 1) die Teutsche

formulam proponiret, ehe er den Namen desjenigen nennet, der sie vertiren soll; 2) die Teutsche formulam von dem, den er nun aufgeruffen, nochmals wiederholen läßt, ehe sie Lateinisch vertiret wird; 3) die Lateinische formulam so, wie sie vertiret worden, es mag nun recht oder unrecht gewesen seyn, von einem andern repetiren läßt und darauf allererst das nöthige dabey erinnert. Welches auch in andern Claßen und bey allen dergleichen Gelegenheiten sehr wohl zu mercken ist: weil es zur Beförderung der Attention nicht wenig dienet. Es darf sich aber der Docens bey dieser Repetition seines pensi nicht übereilen, noch die Discentes überhäuffen: weil er eben bey einem Capitel nicht alles, was ad latinitatem gehöret, mitnehmen muß; sondern schon genug ist, wenn er nur das nöthigste observiret; und die Scholaren mentem scriptoris hinlänglich fassen. Zum übrigen findet sich schon in den folgenden Capiteln nach und nach Gelegenheit: ja es kann auch manches davon noch wol deßelben Tages mehr erläutert werden, wenn dieses pensum aufs neue zu vertiren, zu imitiren oder auf andere Weise zu retractiren ist.

Mittwochs ist der erste, andere und dritte Theil aus der Lateinischen Grammatic zu repetiren.

§. 3. Von 10 bis 11 wird das aus dem Nepote exponirte Capitel in gutem Teutsch so weit, als es die Zeit leidet, zu Papier gebracht. Wenn die Scholaren ohngefähr eine gute halbe Viertelstunde hiemit beschäfftiget gewesen: so läßt der Informator einen zu sich kommen, emendiret die von ihm gemachte Version (und wenns auch nur ein eintziger periodus wäre) in der Stille mit der Feder; hält es mit dem andern und dritten auch also, da inzwischen der erste nebst den übrigen wieder zu vertiren fortfähret. Eine gute Viertelstunde aber vor dem Schlage müßen alle Scholaren mit der Arbeit zugleich innehalten und die Ubersetzung öffentlich herlesen. Derjenige, welcher aufgeruffen wird, machet den Anfang. Wenn der Informator das nöthige dabey erinnert hat: so läßt er eben diesen periodum von einem andern, doch ohne gewiße Ordnung, repetiren; da sichs den äußert, ob dieser auch Achtung gegeben und dasjenige, was bey dem ersten erinnert worden, corrigiret habe. Und auf eben diese Weise fähret er bis zum Ende fort.

Wenn Freytags die Stunde von 7 bis 8 wegen der Wochenpredigt ausfällt: so wird in dieser Stunde ein Capitel aus dem Nepote exponiret und philologice durchtractiret.

Dienstags und Donnerstags aber ist beym Anfange der Lection eine von dem Informatore emendirte biblische Historie in Lateinischer Sprache memoriter zu recitiren. Es muß dieselbe wohl connectiret, mit etlichen guten meditationibus amplificiret, und zuletzt mit einer nützlichen Application beschloßen werden.

§. 4. Von 5 bis 6 wird wechselsweise, einen Tag um den andern, die Lateinische Version und Imitation geschrieben. Das erste geschicht also. Der Informator dictiret seine eigene Teutsche Ubersetzung von dem vor Mittage explicirten Capitel: und zwar gantz langsam und so viel davon, als etwa in anderthalb Viertelstunden geschehen kann. Dieses schreiben die Scholaren Lateinisch nach: doch müßen sie den Nepotem zurücklegen, und haben also daran ein gutes exercitium extemporalitatis, können aber auch zugleich daraus die Fehler ihrer eigenen vorher ge-

machten Version erkennen. Wer nun vor Mittage bey der Exposition attent und fleißig gewesen, der trift es ietzo am besten: wie es denn eben unter andern mit eine Erweckung zur gehörigen Attention seyn soll. Wenn die gedachte Zeit verfloßen: so list der Informator so viel, als er dictiret hat, aus dem Nepote langsam und deutlich vor; zeiget auch die signa distinctionis nochmals mit an, damit sie von den Scholaren, wenn sie ja vergeßen wären, suppliret werden können: wobey ihnen auch frey stehet, die angemerckte errata gleichfalls zu corrigiren. Hierauf wird ein periodus nach dem andern von den Scholaren alternatim hergelesen und vom Informatore corrigiret.

Beym Anfange der Lection ist allemal eine Viertelstunde auf die Vocabula zu wenden. Sie gehen daher das vocabularium lipsiense vom Anfang bis zum Ende durch, lesen ein gewißes pensum her, nehmen alle composita und deriuata mit, lernen sie auswendig und werden daraus alsbald examiniret.

Mittwochs wird ein Teutscher Brief elaboriret: Sonnabends aber etwas aus den colloquiis terentianis gelesen und appliciret.

§. 5. Von 6 bis halb 7 wird ihnen die quantitas syllabarum aus dem sechsten Theil der Grammatic bekant gemacht. Sie lesen dabey aus H. Freyeri fasciculo poematum latinorum (welcher aus alten und neuen Poeten zusammengetragen ist und die genera carminum mit solchen Exempeln erläutert, die man der Jugend ohne Anstoß und Aergerniß vorlegen kann) und zwar aus dem ersten Theil deßelben die collectionem poematum generis adonici durch, nehmen aber allemal nur etliche Verse daraus vor sich und untersuchen die Quantität von Wort zu Wort aufs genaueste, damit sie darin recht geübet werden. Nebst dem exponiren und memoriren sie auch nach und nach aus dem ersten supplemento dieses fasciculi collectionem primam sententiarum poeticarum, nicht weniger die in der Grammatic p. 364 angehende versus memoriales: und repetiren dieselbe aufs fleißigste: weil ihnen dergleichen subsidia bey Untersuchung der Quantität gar sehr zu statten kommen.

Dienstags schreiben sie das exercitium extraordinarium, elaboriren daßelbe zu Hause und exhibiren es Freytags, zum allerlängsten Sonnabends, vor der Abendmahlzeit. In secunda vtraque wird es eben also gehalten und vom Informatore zu Hause sowohl das Teutsche als Lateinische accurat corrigiret, die summa vitiorum beygeschrieben und, wie oben erinnert, das vornehmste davon ex schedula öffentlich recensiret.

§. 6. Alle halbe Jahr, und zwar in der vierten Woche des Februarii und Augusti, hat diese Claße in Gegenwart der Quartaner und classis secundae inferioris, wie auch einiger Vorgesetzten ihr öffentliches exercitium oratorium: wozu nebst Aufstellung eines prologi und epilogi die §. 3 gemeldete biblische Historien genommen werden, die sie um deswillen vorher mit desto größerm Fleiß elaboriren und, nachdem sie in der Claße recitiret worden, dem Informatori in Verwahrung geben müßen.

4. Latina secunda inferior.

§. 1. Hie wird der Julius Caesar de bello gallico et civili in den 3 ersten zum Latein gewidmeten Stunden auf eben die Weise, wie in tertia der Cornelius Nepos, erkläret, appliciret und in 2 Jahren zu Ende

gebracht. Denn obgleich ein Scholar, wenn er fleißig ist, in keiner Classe so lange sitzen darf: so ist die Abtheilung doch mit gutem Bedacht also gemacht, damit diese Classe mit secunda superiori desto besser harmonire und bey erfolgender Promotion ein ieder daselbst wieder anfangen könne, wo er hier aufgehöret hat. Zu solchem Zweck fallen auf den ersten Sommer die 4 ersten Bücher de bello gallico, und auf den andern die 2 ersten Bücher de bello ciuili: das übrige aber muß in beyden Wintern absolviret werden. Der Docens hat den Scholaren hiebey alle halbe Jahr nach dem Lections-Wechsel die Historie des Triumvirats, den der Caesar mit dem Crasso und Pompeio zur Unterdrückung der Römischen Freyheit aufgerichtet, nach ihren Hauptstücken entweder gantz kurtz aus Hrn. Hübners erstem Theil der historischen Fragen, oder etwas umständlicher aus der zu Leipzig herausgekommenen Einleitung zur Römisch-Teutschen Historie, und zwar aus dem siebenden Cap. des ersten Theils, wohl bekant zu machen: weil sie sich in alles beßer finden können, wenn dergleichen kurtze und an einander hangende Vorbereitung vorhergegangen. Und weil die pensa auch etwas lang sind: so kann er bisweilen einen Tag dazu aussetzen und mit Zurücklassung der schriftlichen Version und Imitation, iedoch ohne Ubereilung, etliche Stunden nach einander fort exponiren lassen, und hie und da nur das allernöthigste circa latinitatem observiren.

Damit aber die Scholaren auch zum stilo epistolico einige Anführung haben und also ad secundam superiorem desto besser praepariret werden mögen: so wendet der Informator monatlich 2 oder 3 Tage auf den Ciceronem, und expliciret daraus nach der obbeschriebenen Methode etliche von den leichtesten oder nützlichsten Briefen; wozu nebst andern ex l. I. ep. 3. l. II, 2. 18. l. IV, 10. 15. l. V. 5. 7. 18. l. VI, 9, 18. l. VII, 7. 8. 9. 19. l. X, 14. 19. 27. l. XI, 4. 6. 9. 12. 16. 18. 25. l. XII, 4. 8. 9. 20. 21. 27. l. XIII, 5. 17. 18. 27. 41. 47. 62. 75. l. XIV, 5. 7. 14. l. XV, 3. 7. 8. 11. l. XVI, 5. 6. 10. 24. mitzurechnen ist. Er kann auch wol vom sechzehnten Buch den Anfang machen und die darin enthaltene Episteln nach einander durchgehen. Wobey ihm denn Antonii Schori ratio discendae docendaeque linguae latinae sehr zu statten kommen, und daher nebst dessen phrasibus linguae latinae und der vorangedrückten Dedication und ratione totius obseruationis allen und ieden Informatoribus, welche die Lateinische Sprache dociren, zu fleißiger Lesung und Application bestens recommandiret wird. Zur Imitation wird ordentlich ein kurtzer Brief dictiret: ausser welchem noch wöchentlich ein Lateinischer Brief zu exhibiren ist, von dessen Emendation und Censur bey secunda superiori und prima Nachricht zu finden.

§. 2. Um 10 Uhr wird bey dem Anfange der Lection, wenn die Classe starck ist, viermal in der Woche peroriret. Denn es sind wöchentlich memoriter 2 kurtze und accurat emendirte Chrien zu halten: ex tempore aber 2 biblische Historien zu recensiren, wovon dem Informatori nur ein kurtzer Entwurf exhibiret wird. Bey einer geringen Anzahl aber geschicht die Eintheilung also, daß ein ieder Scholar monatlich nur einmal dran komme und wechselsweise eine Chrie und Historie zu recitiren habe: und kann bey solchen Umständen auch wol eine von den biblischen Historien mit der Feder corrigiret werden. In secunda superiori gilt

dieses alles gleichfalls: iedoch mit dem Unterscheid, daß daselbst an statt der einen Chrie bisweilen die Disposition per antecedens et consequens gebrauchet wird.

§. 3. Mittwochs früh von 7 bis 8 tractiret diese Classe die antiquitates romanas aus Cellarii breuiario: und absolviret im Sommer die 5 ersten, im Winter aber die folgende Bücher bis zum Ende. Hingegen wird des Abends von 5 bis 6 ein Teutscher Brief elaboriret.

§. 4. Freytags ist um 7 im Caesare fortzufahren, um 10 die Grammatic zu wiederholen: von 5 bis halb 7 aber die Lateinische Poesie zu excoliren, wobey denn die poemata generis heroici et elegiaci aus dem ersten Theil des fasciculi zum Grunde geleget und von Wort zu Wort nach den regulis quantitatis, welche vorher aufs neue durchzugehen sind, examiniret werden. Die Scholaren fangen hieselbst an versus turbatos generis adonici in Ordnung zu bringen: repetiren auch aus dem supplemento primo fasciculi die sententias poeticas und lernen aus dem supplemento secundo neue dazu; insonderheit generis heroici et elegiaci, als die ihnen zur Beurtheilung der Quantität am meisten zu statten kommen. Zur Repetition dieser Sententien dienen vornehmlich die letztern indices des fasciculi nebst der Anweisung, welche zum Beschluß im epilogo gegeben worden: welches auch zur andern Zeit eine gute Ubung ist, wenn der Informator die Discentes bey angemerckter Müdigkeit excitiren und in motum bringen will.

§. 5. Von 6 bis halb 7 werden Montags aus dem vocabulario lipsiensi vocabula gelesen, und die Scholaren daraus examiniret: ausserordentlich aber geschicht dieses auch sonst wol zu anderer Zeit auf eine Viertelstunde, wenn es die übrigen Umstände leiden wollen. Dienstags schreiben sie das exercitium extraordinarium: womit es eben so zu halten, wie bey tertia schon gemeldet worden.

Donnerstags lernen sie aus der Oratorie, wie eine Chrie zu disponiren sey: es werden ihnen auch die vornehmsten tropi und figurae bekant gemacht.

§. 6. Sonnabends von 5 bis 6 des Abends wird etwas aus den colloquiis terentianis gelesen und die Grammatic dabey fleißig conferiret.

§. 7. Das öffentliche exercitium oratorium fällt hier auf die dritte Woche des Februarii und Augusti: wozu denn die §. 2. gedachte Chrien genommen und in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch classis tertiae et secundae superioris, memoriter peroriret werden.

5. Secunda latina superior.

§. 1. Diese Classe kömmt mit secunda inferiori in der Methode fast gäntzlich überein: nur werden hier an statt des Julii Caesaris Montags und Dienstags die epistolae Ciceronis erkläret und darauf an iedem Tage 3 Stunden gewandt. Doch wird Donnerstags in den beyden Vormittagsstunden der Caesar gelesen: und zwar etwas hurtiger als in secunda inferiori, und ohne schriftliche Version und Imitation; damit beyde Classen so, wie sie einerley pensum zu absolviren haben, von Wochen zu Wochen, wenigstens von einem Monat zum andern, gleichweit fortgehen. Welches denn vornehmlich in der Absicht geschicht, daß der, so ad secundam superiorem promoviret wird, eben da, wo er in secunda inferiori

aufgehöret, wieder fortfahren und also diesen scriptorem, wo nicht allemal gantz, iedoch guten Theils, durchlesen könne.

Bey den epistolis Ciceronis ist ein selectus zu machen und können folgende, wenigstens die meisten davon, wol mit gutem Nutzen vor andern expliciret und imitiret werden: nemlich ex l. I. ep. 6. 7. 10. l. II, 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. (womit ex l. VIII, ep. 16 zu verbinden) 16. 19. l. III, 1. 2. 6. l. IV. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 14. l. V, 1. 2. 8. 11. 12. 13. 14. 15. 16. l. VI, 1. 2. 3. 5. 6. (wozu sich ex l. IX, ep. 14. gut schicket) 13. 15. 19. l. VII, 1. 3. 5. 12. 17. 23. 27. 28. 30. 33. l. IX. 18. l. X, 1. 2. 3. 4. 5. 9. 10. 11. 15. 16. 25. 26. 28. 30. 31. l. XI, 13. 20. 21. 27. 28. 29. l. XII, 1. 2. 10. 16. 22. 25. l. XIII, 10. 11. 12. 19. 24. l. XIV, 1. 3. 4. 18. l. XV. 1. 2. 4. 5. 6. 13. 15. 20. Die Scholaren müssen hiebey wöchentlich einen Brief exhibiren: wovon der Informator 2 exemplaria mit der Feder corrigiret; die übrigen aber eben so censiret, wie unten bey prima wird angezeiget werden.

Alle Monat aber wird ein Paar Tage ausgesetzet und an statt des Ciceronis ein kurtzer Sermon aus dem Liuio oder Sallustio, wie sie in den vom Cellario edirten concionibus ciuilibus zu finden, expliciret und nach den praeceptis oratoriis examiniret: damit die Scholaren des stili oratorii ein wenig gewohnt werden, und in ihren exercitiis eloquentiae desto besser fortkommen mögen. Der Docens kann diejenigen auslesen, die sich zu diesem Zweck am besten schicken: muß ihnen aber das vorgesetzte argumentum allemal vorher wohl bekant machen, weil sie sonst die Reden selbst nicht recht verstehen können.

§. 2. Mittwochs um 7 und 5, Freytags um 10, und Sonnabends um 5 kommen alle lectiones mit secunda inferiori überein; Freytags um 7 aber wird eine kurtze Epistel aus dem Cicerone genommen; oder auch wol im Caesare fortgefahren, wenn secunda inferior in ihrem penso voraus ist.

§. 3. Von 5 bis 6 werden aus dem ersten Theil des fasciculi die noch übrigen poemata generis heroici et elegiaci durchgelesen und, wenn diese zu Ende gebracht, aus dem andern Theil die carmina Ouidii hinzugethan und nach der Quantität von Wort zu Wort genau examiniret: damit die Discentes ja darin recht geübet und fest werden, und hernach in prima bey den folgenden generibus nicht so viele Schwierigkeiten finden mögen. Zum Beschluß und zur nähern Praeparation auf primam kann diese Classe auch wol ein carmen generis anapaestici, iambici und trochaici quaternarii durchlesen. Zugleich fähret sie immer fort in Erlernung und Wiederholung der sententiarum poeticarum und bringet versus turbatos generis heroici et elegiaci in Ordnung; wobey der Informator mit der Zeit die epitheta auslassen und deroselben Ersetzung von den Scholaren fordern kann.

§. 4. Von 6 bis halb 7 wird Montags und Donnerstags aus der Oratoria die Materie de periodi compositione et distinctione mit Fleiß tractiret und im Cicerone bey aller Gelegenheit appliciret: ferner nebst Wiederholung dessen, was die Scholaren von der chria schon gehöret, der modus disponendi per antecedens et consequens, wie auch per syl-

logismum oratorium, gezeiget: und endlich die doctrina de tropis et figuris hinzu gethan.

Dienstags wird das exercitium extraordinarium dictiret: Freytags aber lesen und repetiren sie vocabula, wie bey secunda inferiori gemeldet worden; gehen auch wol aus Hrn. D. Langii anthologia die flosculos latinitatis durch, nachdem nun bald dieses bald jenes für nöthiger befunden wird.

§. 5. Das öffentliche exercitium oratorium fällt auf die andere Woche des Februarii und Augusti: und wird in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch classis secundae inferioris und primae, am gewöhnlichen Ort gehalten.

6. Latina prima.

§. 1. Diese Claße hat ordentlich 2 Informatores, wovon der eine vor und der andere nach Mittage dociret: wie sie denn auch beyde alterniren oder die Arbeit unter sich theilen, wenn themata und dispositiones zu geben oder epistolae und orationes zu corrigiren sind.

§. 2. Sie tractiret von 7 bis 8 Uhr im Sommer die Orationes, und im Winter die officia Ciceronis: in den ersten gehet sie so weit, als die Zeit leidet; die letztern aber muß sie in einem halben Jahr richtig absolviren und daher in leichtern Materien, zumal gegen das Ende, wenn sie des styli schon gewohnt, etwas hurtiger fortgehen, da sonst ordentlich auf ieden Tag, ein Capitel geleget ist. Vor dem Beschluß der Lection recensiret ein Scholar eine ihm aufgegebene biblische Historie in Lateinischer Sprache, welche darauf censiret wird: doch so kurtz, daß beydes in einer halben Viertelstunde gethan sey.

Mittwochs wird diese Stunde auf praxin gewendet: da die Scholaren die Feder zur Hand nehmen, Teutsch und Lateinisch vertiren, grammatice und rhetorice imitiren, auf mancherley Weise variiren, periodos componiren und resolviren, oder andere oratorische exercitia vornehmen müßen; wozu die Gelegenheit ordentlich aus den vorher tractirten pensis ciceronianis genommen wird. Auch fällt auf diese Stunde die Censur der elaborirten Briefe, nicht weniger die Recitation der orationum: wie unten §. 6. mit mehrern wird gemeldet werden.

§. 3. Von 10 bis 11 Uhr wird Montags aus den tabulis oratoriis pars propaedeutica und dogmatica deutlich erkläret, mit Exempeln kürtzlich erläutert und alle halbe Jahr richtig zu Ende gebracht. Vor dem Beschluß der Lection aber recensiret ein Scholar aus den antiquitatibus romanis ein ihm aufgegebenes pensum: wobey die andern das Buch selbst vor sich haben und bemercken, ob die Recension auch recht geschehe. Welches zugleich eine gute Repetition deßen ist, was sie hievon in latina secunda schon gelernet haben.

Dienstags wird im Sommer allemal ein exercitium extemporale aus diesen antiquitatibus zu gleichem Zweck dictiret und alsbald hergelesen: im Winter aber, wenn von 7 bis 8 die officia Ciceronis zu erklären sind, eine Oration aus dem Cicerone expliciret und practice durchgenommen, damit es ihnen an der applicatione oratoria auch alsdenn nicht fehlen möge.

Donnerstags und Freytags wird die Lateinische Poesie tractiret und der andere Theil des fasciculi zum Grunde geleget: woraus im Sommer das genus heroicum, elegiacum, anapaesticum, iambicum und trochaicum; im Winter aber das genus phalaecium, sapphicum, glyconicum, choriambicum, alcaicum, und archilochium zu absolviren ist; doch so, daß aus einer jeden Collection nur etliche poemata erkläret und imitiret werden.

§. 4. Von 5 bis 6 des Abends wird Montags Hrn. D. Langii Logic, wie sie in der letztern Edition seiner medicinae mentis eingerichtet ist, erkläret und alle halbe Jahr absolviret. Wobey die Absicht unter andern auch dahin gehet, daß die Scholaren die terminos und distinctiones nach dem Gebrauch der Alten recht verstehen lernen: als welche erstlich in vielen Stücken schon für sich selbst ihren guten Nutzen haben; nachgehends aber auch dazu dienen, daß sie die Meinung der neuern mit jenen desto besser vergleichen und beurtheilen können. Es ist aber dis letztere bis ad selectam classem zu verspahren und also hier gantz und gar vorbey zu gehen.

Dienstags lesen die Scholaren in dieser Stunde die Leipziger Lateinische Zeitungen und repetiren bey solcher Gelegenheit hie und da ein Stück aus der Geographie, Genealogie, Historie und Heraldic. Mittwochs und Sonnabends ist zwar die gantze Claße in ihrem gewöhnlichen auditorio unter der Aufsicht des ordentlichen Informatoris beysammen: es list oder übet aber ein ieder für sich dasjenige in der Stille, was er in seinen studiis eben am nöthigsten zu thun hat.

Von 6 bis halb 7 wird Montags und Dienstags der Cicero, und zwar im Sommer eins von den kleinen libris philosophicis, als de senectute, de amicitia, die paradoxa und somnium Scipionis, gelesen: im Winter aber interpretiret der Informator aus demselben eine Oration auf eben die practische Weise, als es nach §. 3 im Sommer Dienstags um 10 Uhr zu geschehen pflegt.

§. 5. Von 5 bis halb 7 ist Donnerstags der stilus auf eben die Art zu exerciren, wie es nach §. 2 Mittwochs um 7 Uhr geschicht: Freytags aber wird disputiret, da denn der Respondens die ihm aufgegebene Materie zum allerlängsten auf einem halben Bogen entwerfen und dem Informatori zur Emendation bringen muß. Zum öftern wird ein Capitel oder pensum aus der vorgedachten medicina mentis zum Grunde geleget: damit es keiner besondern Ausarbeitung bedürfe; die Scholaren sich auch dieses nützliche Buch desto beßer bekant machen. Der Praeses aber hat die gantze Sache weislich und also zu dirigiren, daß dabey alles christlich und ordentlich zugehe, und hingegen alle Unbescheidenheit, Hartnäckigkeit, Anzüglichkeit, wüstes Geschrey und Gelächter sorgfältig vermieden werde.

§. 6. Alle Monat muß ein ieder Scholar 2 Briefe und eine Oration in Lateinischer Sprache elaboriren: und zwar die Briefe am ersten und dritten Sonnabend, die Oration aber am andern Sonnabend eines ieden Monats richtig exhibiren; damit sie zu rechter Zeit corrigiret, memoriret und recitiret werden können.

Zu den Briefen gibt der Informator zwar das argumentum an die

Hand, die Disposition aber müßen die Scholaren selbst machen. Die Exhibition geschicht gedachter maßen des Sonnabends: ein ieder von beyden Informatoribus nimt davon die Hälfte an, corrigiret allemal einen zu Hause mit der Feder aufs accurateste; und vertheilet die übrigen unter die Scholaren also, daß einer des andern Arbeit censiren muß. Worauf den Mittwochs frühe um 7 und Donnerstags des Abends um 5 Uhr die Recension der erratorum in öffentlicher Claße erfolget.

Die Disposition zur Oration gibt der Docens selbst; und zwar also, daß alle Discentes einerley Materie ausarbeiten: läßt aber doch diese bisweilen auch ihr eigen Heil versuchen. Von den exhibirten elaborationibus emendiret ein ieder von beyden Informatoribus eine zu Hause mit der Feder aufs genaueste: eine andere aber list er nur mit Fleiß durch, damit er sie Mittwochs oder Donnerstags publice desto gründlicher censiren und darauf dem auctori zu eigener Emendation wiedergeben könne. Die 4 mit der Feder theils von den Praeceptoribus theils von den Scholaren corrigirte Orationes müßen darauf auswendig gelernet und zur vorbenanten Zeit öffentlich gehalten: die übrigen aber nur in der Claße hergelesen und ex tempore censiret werden, damit die auctores derselben nicht nöthig haben allerhand errata und vitia sermonis mit ins Gedächtniß zu faßen; welche doch an statt deßen bisweilen wol eine von den tractirten Orationibus Ciceronis unter sich theilen und von Stück zu Stück memoriter recitiren, als wodurch sie sich nicht nur das gute Latein, sondern auch zugleich die rechte indolem des stili oratorii desto beßer imprimiren.

§. 7. Alle halbe Jahr haben die 6 ältesten Scholaren dieser Claße im Januario und Julio einen öffentlichen Actum oratorium, welcher mit dem alsdenn einfallenden examine verknüpfet und durch einen gedruckten conspectum publice intimiret wird. Sie halten auch auf dem Oster- und Michaels-Examine einige orationes: wenn nemlich keine selecta ist; oder in selecta nicht so viel Scholaren sitzen, als zu diesen Orationibus erfordert werden.

7. Latina selecta.

Es ist diese Claße von den sechs vorhergehenden in vielen Stücken unterschieden. Denn sie fällt erstlich mit jenen nicht allemal auf einerley Stunden: sondern es pflegt die Eintheilung disfalls also gemachet zu werden, wie es sowohl docentibus als discentibus in Ansehung ihrer übrigen Arbeit am zuträglichsten ist. Ferner wird sie nicht zu ieder Zeit, sondern nur alsdenn gehalten: wenn in prima latina solche Scholaren vorhanden sind, die sich zu derselben gnugsam habilitiret haben. Und was endlich die lectiones selbst betrift, so gehen dieselbe gutentheils auf eine nähere Praeparation zu den studiis academicis. Um deswillen ist alles, was dahin eigentlich gehöret, zusammen gefaßet und am Ende dieses Capitels in der siebenten Abtheilung abgehandelt worden. Hier folget nur noch zum Beschluß und Anhangsweise eine Nachricht von den Lateinischen Privat-Lectionibus, welche gewißen Scholaren wegen ihrer besondern Umstände gehalten werden.

8. Lectiones latinae priuatae.

§. 1. Aus dem, was bis hieher gemeldet worden, erhellet, daß die Lateinische Sprache im Paedagogio täglich publice 3bis vierthalb Stunden dociret werde. Es geschicht aber gar oft, daß erwachsene und dabey in der Latinität versäumte Leute hieher geschicket werden. Diese kann man nun nichts anders als nach ihren profectibus lociren: daher sie gemeiniglich ihren Platz in den untersten Claßen erhalten. Damit ihnen aber desto beßer, insonderheit in den fundamentis latinae linguae, aufgeholfen, und wenn sie darin avanciren, die Lust zu den übrigen studiis vermehret; ja selbst die Zeit, die sie hier sonst zubringen müsten, in etwas verkürzet werde; so verlangen sie auf begehren ihrer Eltern noch wol eine private Anweisung. Bey einigen kömmt der besondere Umstand dazu, daß sie weder Griechisch noch Hebräisch lernen sollen; ob ihnen oder den Eltern schon vorgestellet wird, wie nützlich einem gelehrten zumal das erste sowohl insgemein als auch insonderheit bey der Lateinischen Sprache sey: und gleichwol sind sie zum Frantzösischen noch nicht recht tüchtig; haben wenigstens in der Latinität noch nicht so viel gethan, daß sie das Frantzösische, ohne sich zu confundiren, anfangen oder darin recht fortkommen könten. Diese werden nun zu der Zeit, da Griechisch, Hebräisch und Frantzösisch tractiret, sonst aber keine andere öffentliche Lection gehalten wird, nemlich frühe von 6 bis 7 und nach Mittage von 2 bis 3 Uhr, priuatim im Latein entweder beßer gegründet oder weiter geführet und nach ihren profectibus gleichfalls in unterschiedene Claßen eingetheilet.

§. 2. Die Informatores müssen hiebey durchgehends und vor allen Dingen darauf sehen, daß das Fundament ja recht geleget und bey grossen und kleinen sorgfältig untersuchet werde, woran es ihnen fehle: welches daher aus der Grammatic fleißig zu tractiren und bey aller Gelegenheit zu repetiren ist. Sie haben um deswillen mit den Praeceptoribus, von welchen ihre Scholaren publice im Latein informiret werden, (ja auch mit ihren Stuben-Praeceptoribus) zum öftern zu conferiren und ihre Classen vor andern fleißig zu besuchen, von diesen solches auch wiederum zu erwarten: weil es dazu dienet, daß sie theils die defectus discentium leichter erkennen, theils auch in der Methode desto besser harmoniren können.

§. 3. Die Quintaner exponiren und resolviren das tirocinium paradigmaticum und dialogicum, decliniren, conjugiren und lernen vocabula.

Die Quartaner lesen Phaedri fabulas: und wenn diese zu Ende gebracht sind, so fahren sie fort in den colloquiis terentianis. Montags und Donnerstags wird nach Mittage nicht nur hier, sondern auch in den 3 nächstfolgenden Classen ein exercitium geschrieben: iedoch so kurtz, daß es in einer Stunde elaboriret und censiret werden könne; weil die Scholaren aus dieser Lection keine Arbeit mit auf ihre Stuben nehmen müssen.

Die Tertianer lesen frühe den Eutropium: nach Mittage aber werden die formulae loquendi plautinae, welche bey den colloquiis terentianis zu finden, exponiret, grammatice examiniret und auf mancherley Weise appliciret.

Die Secundaner tractiren frühe in beyden Claßen den Justinum und gehen darin beyderseits, wenigstens von einem Monat zum andern, gleich weit fort. Nach Mittage schreiben sie vorgedachter massen das exercitium: Dienstags und Freytags aber lesen sie Cellarii historiam antiquam durch und finden daselbst dasjenige ordentlich und in compendio, was sie aus dem Justino und Eutropio zerstreuet und umständlicher gehöret haben.

Die Primaner lesen frühe Cunaei orationes: nach Mittage aber haben sie wöchentlich 2 Stunden die applicationem oratoriam davon auf mancherley Weise; und fahren in der übrigen Zeit entweder im Cunaeo fort oder tractiren den Sallustium, gehen auch wol aus Hrn. D. Langii hodego latini sermonis die Materie de barbarismis, soloecismis et aetatibus linguae latinae durch.

§. 4. Montags wird eine Stunde zur Erlernung biblischer Sprüche nach der im theol. Handbuch p. 312 geschehenen Anzeige ausgesetzet: wovon die Methode unten bey theologica quarta zu finden.

Die II. Abtheilung.

Von der Griechischen Sprache.

Die Griechische Sprache wird täglich frühe von 6 bis 7, nach Mittage aber von 2 bis 3 Uhr (Mittwochs und Sonnabends ausgenommen) dociret und dabey die hieselbst gedruckte erleichterte Griechische Grammatic zum Grunde geleget. In der Methode richtet sich der Docens, so viel die Sache nur immer leiden will, nach den Lateinischen Classen; insonderheit lässt er nach der daselbst vorgeschriebenen Ordnung sowohl construiren als resolviren: welches auch bey der Hebräischen und Frantzösischen Sprache also geschehen muß, und den Scholaren die Sache nicht wenig erleichtert.

1. Graeca tertia.

§. 1. In dieser Classe werden die Anfänger unterrichtet. Wenn nun bey den ordentlichen Lections-Veränderungen solche Scholaren hineinkommen, welche noch nicht Griechisch lesen können: so bringet ihnen der Informator dasselbe in den ersten acht Tagen bey, und läßt inzwischen die übrigen so lange mit ad secundam graecam gehen; conjungiret sie aber nach Verfliessung vorgedachter Zeit und fänget an das neue Testament mit ihnen zu lesen, aus welchem denn in einem halben Jahr entweder die 3 Episteln Johannis oder die 7 ersten Capitel Matthäi richtig und also durchzutractiren sind, daß die Scholaren alle darin vorkommende Vocabula ohne Anstoß wissen.

§. 2. Aus der Grammatic wird anfangs nur das vornehmste von den Buchstaben, spiritibus und accentibus, so viel nemlich davon zum lesen dienet, beygebracht: nachgehends aber der articulus praepositiuus und postpositiuus samt dem pronomine indefinito τὶς zu einiger Norm der 3 declinationum, ferner die declinatio nominum und pronominum, und endlich auch die coniugatio verborum barytonorum mitgenommen; doch alles nach und nach, und soviel täglich in einer halben Stunde geschehen kann, damit die Scholaren nicht überhäuffet werden. Die übrige

Zeit ist auf die Exposition des vorgeschriebenen pensi aus dem neuen Testament zu wenden.

§. 3. Diese Exposition geschicht nun folgendergestalt. Der Docens list selbst einen Vers nach dem andern langsam und deutlich vor, vertiret ihn darauf von Wort zu Wort Teutsch oder Lateinisch, zeiget das thema eines ieden Worts an, und läßt dieses alles von einem und andern Scholaren wiederholen, ehe er weiter fortfähret. Mit der Zeit, und wenn die Scholaren der Sachen ein wenig gewohnt sind, führet er bey einem und andern Worte allerhand deriuata und composita mit an; auch wol phrases, prouerbia und sententias: insonderheit Lateinische Wörter Griechisches Ursprungs, damit die Discentes den Nutzen, welchen sie von dieser Sprache im Lateinischen haben, alsbald sehen und daher um so viel mehr excitiret werden: doch muß dieses alles bey Anfängern nur sparsam und nach ihrem Begriff, in folgenden Classen aber immer mehr geschehen; weil es ein gutes Mittel ist, die Jugend in beständiger Attention und Munterkeit zu erhalten.

§. 4. Bey der Exposition haben sie des jüngern Hrn. Langii clauem novi testamenti zur Hand, damit sie sich das angezeigte thema desto besser imprimiren: ja sie lesen aus demselben gleich in den ersten Tagen die vocabula ihres halbjährigen pensi gantz und gar durch: theils zur Ubung im lesen, welches sie auf diese Weise mit mehrern Nutzen als aus dem neuen Testament lernen; theils auch um der guten Vorbereitung willen, die sie dabey auf ihr bestimmtes Pensum haben. Ausser diesem schreibet ihnen der Informator aus der gegenwärtigen Lection täglich etwa 4 bis 6 vocabula an der Tafel vor, die sie abschreiben und lernen müssen: wobey sie sich zugleich im schreiben mit exerciren.

§. 5. Alle Montage wird in der ersten Stunde ein Griechischer Spruch aus dem neuen Testament exponiret, grammatice resolviret und darauf auswendig gelernet: und zwar nach der Ordnung und Vorschrift, welche davon in dem zum Gebrauch des Paedagogii edirten theol. Handb. p. 297 und in der Vorrede desselben §. 40 und 41 zu finden ist. Auf gleiche Weise wird es in secunda und prima gehalten: gleichwie anstatt dessen die Hebräische Classen Hebräische, die Frantzösische und Lateinische Privat-Classen aber Teutsche Sprüche lernen; nach der Anweisung im gedachten Handb. p. 290 und 312. Die hiebey vorgeschlagene Methode ist unten bey theologica quarta zu finden.

2. Graeca secunda.

§. 1. Wer das pensum classis tertiae absolviret und nach allen Stücken recht gefasset hat, ascendiret ad secundam. Hie wird das nouum testamentum in anderthalb Jahren vom Anfange bis zum Ende durchgelesen: wovon das erste die 4 Evangelisten, das andere die Apostelgeschichte und Episteln an die Römer und Corinther, das dritte die übrigen Stücke begreiffet.

§. 2. Die Exposition verrichtet der Docens meistens selber, damit es desto hurtiger gehe: lässt aber doch bisweilen zur Beförderung der Attention hie und da einen Scholaren, auch wol mitten im Verse, unvermuthet fortfahren, oder examiniret aus dem exponirten etwas; und befleißiget sich, durch diese und dergleichen Variation die Anvertraute bey

beständiger Lust zu erhalten. Beym Anfange einer ieden Lection list er das nächst vorhergehende pensum aus der Teutschen Version Lutheri langsam und deutlich vor: fraget aber die Scholaren, so den Griechischen Text vor sich haben, bisweilen, wie dieses oder jenes gegeben sey; damit sie desto fleißiger und aufmercksamer mitlesen.

§. 3. Von den biblischen Sprüchen und andern subsidiis ist bey classe tertia Meldung gethan. Aus der grammatica wird allhie nach Wiederholung des vorigen auch das übrige, insonderheit die coniugatio verborum contractorum und in μι samt den anomalis, hinzugethan: damit die analysis vocabulorum desto besser von statten gehe. Auch elaboriren die Scholaren wöchentlich ein Griechisches aus dem neuen Testament genommenes exercitium in der Classe: welches darauf der Informator zu Hause corrigiret und die vornehmsten errata auf die bey den Lateinischen Classen eingeführte Weise notiret und öffentlich anzeiget.

3. Graeca prima.

§. 1. Diese Classe wird täglich nur eine Stunde, nemlich frühe von 6 bis 7 Uhr, gehalten: weil die dazu gehörige Scholaren ordentlicher Weise von 2 bis 3 ad hebraeam secundam gehen.

§. 2. Die scriptores, welche hier nach und nach tractiret werden, sind Macarius, libri apocryphi veteris testamenti, Ittigii bibliotheca patrum, Epictetus, Cebetis tabula, Aelianus, Paeanii metaphrasis Eutropiana und Herodianus. Monatlich wird ohngefähr eine Woche auf Freyeri fasciculum poematum graecorum, in welchem allerhand collectiones aus alten und neuen Poeten befindlich, gewandt: auch das studium grammaticum samt dem wöchentlichen exercitio scribendi oben angezeigter massen fleißig continuiret, und nebst der Prosodie auf syntaxin und idiotismos mehr, als in der vorigen Classe, gedrungen.

§. 3. Der Docens kann sich nicht nur hier, sondern auch in den beyden vorhergehenden Classen, manche bey der Lateinischen Sprache schon hin und wieder angezeigte Vortheile zu Nutze machen. Insonderheit aber wird es ihm den Weg zu vielen guten obseruationibus bahnen: wenn er, nebst der bey secunda latina schon gerühmten Dedication und Praefation des Antonii Schori, auch desselben rationem discendae docendaeque linguae graecae fleissig conferiret.

Die III. Abtheilung.

Von der Hebräischen Sprache.

Es sind zwar zur Erlernung dieser Sprache 3 besondere Claßen verordnet: doch können dieselbe nicht allemal richtig gehalten werden, weil der meisten Scholaren äußerliche Umstände also beschaffen sind, daß sie dabey das studium theologicum nicht zu ergreiffen, sondern sich nach dem Willen ihrer Eltern an statt der Hebräischen auf die Frantzösische Sprache zu appliciren pflegen. Inzwischen siehet man es doch allemal gern, wenn niemand, der nur Fähigkeit hat, weder das Hebräische noch Griechische mit zu lernen versäumet: weil es ja, des übrigen mannigfaltigen Nutzens zu geschweigen, nicht unbillig noch einem Christen unanständig ist, wenn er bey Erlernung so mancherley und oftmals nicht so

nöthiger Dinge auch auf das einige Zeit wendet, was die Forschung und Erkentniß göttlicher Wahrheiten befördern und ihm ins künftige noch manche gute Erbauung bey Betrachtung dieses und jenen schönen biblischen Spruchs in seiner Grundsprache geben kann. Wenn sich nun solche Subiecta finden, die sich der guten Gelegenheit bedienen wollen: so ist dieselbe folgender maßen zu haben.

1. Hebraea tertia.

§. 1. Diese Classe wird Dienstags und Freytags von 2 bis 3 und also die gantze Woche nur 2 Stunden für diejenigen Scholaren gehalten, welche in den übrigen Tagen ad graecam secundam gehören. Erstlich lernen sie nach der bey graeca tertia angezeigten Methode aus Hrn. D. Langii claue hebraei codicis lesen: und expliciren darauf die 4 ersten capita geneseos auf eben die Weise, welche bey den Episteln Johannis oder 7 Capiteln Matthaei observiret worden.

§. 2. Aus der grammatica inculciret der Docens das vornehmste von dem, was der Hr. D. Michaelis de consonantibus, vocalibus, tono, notis diacriticis, nomine, pronomine, verbo perfecto, praefixis und suffixis lehret: und läßt die im theol. Handb. p. 290 ausgezeichnete Hebräische Sprüche zur gesetzten Zeit und auf die in der Vorrede daselbst §. 40 und 41 vorgeschriebene Art auswendig lernen.

2. Hebraea secunda.

§. 1. In dieser Claße, welche täglich (Mittwochs und Sonnabends ausgenommen) von 2 bis 3 Uhr gehalten wird, haben die Scholaren die Bücher Mosis völlig hinauszulesen, und die bey tertia erwehnte Stücke aus der Grammatic immer gründlicher und endlich auch wol etwas von den anomalis zu lernen.

§. 2. Die Hebräischen Sprüche fallen auf den Montag und sind im theol. Handb. p. 292 specificiret.

3. Hebraea prima.

§. 1. Diese Claße trift der Zeit nach mit der nächst vorhergehenden überein. Zu dem vorgegebenen penso aber gehören nebst den übrigen historischen Büchern des alten Testaments die hagiographa und Propheten: wenn anders die Scholaren so lange da seyn, daß sie dazu gelangen können. Und hiebey soll denn nicht allein das studium grammaticum weiter excoliret: sondern auch die Hebräische Accentuation nothdürftig mitgenommen; ja um einiger biblischen Bücher willen wol gar zum Chaldäischen geschritten werden, wenn tüchtige Subjecta dazu vorhanden sind.

§. 2. Zur Erlernung der Hebräischen Sprüche ist gleichfalls der Montag ausgesetzet, und das Verzeichniß davon in mehrgedachtem theol. Handb. p. 294 zu finden.

Die IV. Abtheilung.

Von der Frantzösischen Sprache.

Die Frantzösische Sprache wird nach gegenwärtigen Umständen ordentlich in 3 Claßen, und zwar täglich 2 Stunden, nemlich frühe um 6, und

nach Mittage um 2 Uhr, tractiret: außerordentlich aber kömmt bisweilen auf eine Zeitlang eine classis selecta hinzu; wenn nemlich solche Subjecta vorhanden sind, welche in den übrigen Claßen das ihrige nach allen Stücken gnugsam gethan, und, nebst einem guten Fundament, im parliren vor andern eine besondere Fertigkeit erlanget haben. Hiezu wird außer den 4 Informatoribus ordinariis noch ein Frantzösischer Maitre gehalten. Dieser list den Scholaren mit lauter Stimme etwas vor, worauf sie fleißig Acht geben müßen, damit sie sich an einen rechten Accent gewehnen: er läßt sie darauf selbst lesen und corrigiret sie, wenn sie es nicht recht machen: parliret auch mit ihnen von allerhand nützlichen Sachen, damit sie im reden nach und nach geübet werden. Die Ordinarii hingegen bringen ihnen, und zwar ein ieder in seiner Claße, die fundamenta aus der Grammatic bey, als welches ein Teutscher gemeiniglich am deutlichsten thun kann: sie laßen sie exponiren und elaboriren; und appliciren bey aller Gelegenheit dasjenige, was der Maitre dociret. Diese sind auch alsdenn, wenn der Maitre die Lection hält, mit in der Claße zugegen: halten die Scholaren in gebührender Stille: und weil sie am besten wissen, woran es einem ieden fehlet; so veranlassen sie die Scholaren zum öftern, dieses und jenes zu fragen, welches der Maitre beantwortet. Diese Informatores haben das Frantzösische von dem Maitre meistentheils selbst gelernet, und harmoniren daher mit demselben um soviel beßer: es ist ihnen auch wöchentlich eine und andere Stunde geordnet, in welcher sie sowohl unter sich als mit dem Maitre conferiren und sich also in dieser Sprache mehr und mehr perfectioniren können.

1. Gallica tertia.

§. 1. Hier lernen die Scholaren lesen: und wenn bey den halbjährigen Lections-Veränderungen solche dazukommen, die davon noch nichts wißen; so wird es in den ersten 8 Tagen mit den übrigen auf die bey graeca tertia gemeldete Weise gehalten. Sie lernen ferner täglich einige vocabula aus M. Plats so genantem Frantzösischen Cellario, insonderheit aus der dazu gedruckten Einleitung; exponiren dabey das zu Mons edirte neue Testament, Crameri dialogos und die bey ietztgedachter Einleitung befindliche Formeln und Redensarten: und werden nach und nach zum parliren angeführet; weil der Maitre die exponirte dialogos examinando repetiret, durch allerhand formulas subitaneas variiret, auch wol auswendig lernen und per modum colloquii recitiren läßt.

§. 2. Syntaxis wird hier ex professo noch nicht getrieben; sondern es behelfen sich die Scholaren mit dem, was sie in diesem Stück aus der Lateinischen Sprache wißen: obgleich hie und da eins und das andere nothdürftig mit zu erinnern und insonderheit die Constructions-Ordnung nicht zu vergeßen ist.

§. 3. Montags ist die erste (oder, wenn der Maitre zugegen ist, die andere) Stunde nicht nur hier, sondern auch in den 3 folgenden Classen auf die Erlernung Teutscher Sprüche aus der Bibel zu wenden; und zwar nach der Anweisung, welche dazu im theol. Handb. p. 312 gegeben ist: weil für nöthig erachtet worden, zu dieser so heilsamen Sache in allen Frühclaßen, wie oben schon bey graeca tertia gemeldet, wöchentlich eine gewiße Zeit auszusetzen und also den Anvertrauten auch dadurch

einen guten Schatz des göttlichen Worts ins Gedächtniß und Hertz zu bringen.

2. Gallica secunda.

§. 1. In dieser Claße wird das studium grammaticum continuiret und nebst den verbis anomalis auch syntaxis hinzugethan. Die Scholaren lesen das neue Testament, die Frantzösische Zeitungen, Ernesti Pii vitam par M. Teissier und andere dergleichen kleine Tractätgen: doch also, daß ihnen ohne vorhergehenden ausdrücklichen Consens des Directoris nichts neues, es sey publice oder priuatim, recommandiret, oder in die Hände gegeben werde. Ferner ist die Erlernung der vocabulorum nebst dem exercitio dialogico fleißig fortzusetzen und täglich oder wenigstens alle Woche drey bis viermal eine kurtze Historie aus der Bibel zu recitiren, die der Scholar selbst ins Frantzösische übersetzet und dem Informatori zur Correctur zu übergeben hat.

§. 2. Der Maitre hat es insonderheit mit den dialogis, formulis subitaneis und andern zum parliren vornehmlich dienlichen Stücken zu thun; der Ordinarius aber treibet die Grammatic, das neue Testament und die Zeitungen, dictiret auch kleine exercitia und Briefe, und läßt dieselbe an der Tafel übersetzen: jedoch nicht eben priuatiue und mit gäntzlicher Ausschließung deßen, was der andere Theil zu tractiren hat, sondern vielmehr also, daß von beyden Seiten einig und allein auf der Anvertrauten Nutzen und folglich auf das, was ihnen zu ieder Zeit am nöthigsten ist, auch am meisten gesehen werde.

§. 3. Exercitia extemporalia sind hier zum öftern zu schreiben: auch hat es seinen besondern Nutzen, wenn sowohl hier als in den folgenden Claßen bisweilen etwas Frantzösisches dictiret und also offenbar wird, wie weit ein ieder in der Orthographie gekommen sey.

§. 4. Alle halbe Jahr hat diese Claße in der Mitte des Augusti und Februarii ein öffentliches exercitium dialogico-oratorium im großen auditorio: und zwar auf eben die Weise, wie es in latina quarta gehalten wird. Hiebey ist classis tertia und prima nebst einigen dazu erbetenen Vorgesetzten zugegen.

3. Gallica prima.

§. 1. Die Scholaren in dieser Classe tractiren nebst den oben gedachten Zeitungen Bongars Briefe, Vaugelas Frantzösischen Curtium, Rouxel Ubersetzung von Pufendorfs Einleitung zur Historie der Staaten; und nach Befinden, iedoch mit Vorbewust und Consens des Directoris, auch wol andere dergleichen Schriften: dabey werden die vocabula noch immer fleißig gelernet, auch viele Briefe und exercitia extemporalia geschrieben.

§. 2. Insonderheit sind sie zum parliren fleissig und bey aller Gelegenheit anzuführen. Daher wird bey Lesung der Zeitungen zu nützlichen Discoursen Anlaß gegeben: auch muß fast täglich wenigstens 3 bis 4mal in der Woche, iemand von den Scholaren auftreten, und eine ihm aufgegebene biblische Historie ex tempore referiren, bisweilen aber auch einen mit Fleiß elaborirten kurtzen Sermon über eine nützliche Materie memoriter halten.

§. 3. Das halbjährige öffentliche exercitium oratorium fällt in die dritte Woche des Augusti und Februarii: und wird in Gegenwart classis secundae und selectae, wie auch einiger Vorgesetzten, nach der bey latina tertia gemeldeten Weise gehalten.

4. Gallica selecta.

§. 1. Diese Classe wird nicht allezeit, sondern nur alsdenn gehalten: wenn solche Scholaren vorhanden sind, die sich sowohl in den fundamentis recht gegründet, als im parliren vor andern geübet haben.

§. 2. Ihr Hauptwerck ist, daß sie fleißig reden und schreiben. Denn sie müssen über allerhand nützliche Materien discouriren, oder disputiren, Briefe aufsetzen, allerley kurtze Reden elaboriren und darauf memoriter halten. Damit nun solches alles desto besser von statten gehe, so ist der Maitre von 2 bis 3 Uhr allezeit selbst mit zugegen: da hingegen die andern ihm assignirte Stunden unter die übrigen Classen vertheilet werden.

§. 3. Das öffentliche exercitium oratorium fällt auf die erste Woche des Septembris und Martii, und wird am gewöhnlichen Ort in Gegenwart einiger Vorgesetzten und classis primae gehalten.

Die V. Abtheilung.

Von der Theologie.

Die Theologie wird täglich um 9 Uhr in 4 bis 5 unterschiedenen Classen dociret und dabey folgendergestalt verfahren.

1. Theologica quarta.

§. 1. Diese Classe tractiret vornehmlich den kleinen Catechismum des sel. Lutheri, welcher fertig auswendig gelernet, einfältig und von Wort zu Wort durch Frage und Antwort erkläret, mit Sprüchen der h. Schrift bestättiget, zur Erbauung angewendet und nebst desselben Fragestücken, wie auch Hrn. Past. Freylinghausens Ordnung des Heils, alle halbe Jahr absolviret wird.

§. 2. Wie der Catechismus am bequemsten auswendig gelernet und wiederholet werde, ist in der Vorrede des theol. Handb. §. 49—54 angezeiget. Auf gleiche Weise wird es in den 3 letzten Monaten nach geendigter Erklärung des Catechismi, iedoch ohne Zurücksetzung der Repetition desselben, mit der Ordnung des Heils gehalten: als welche nicht nur zu erklären, sondern auch so oft und vielmal zu lesen ist, daß sie die darin enthaltene Antwort auf die vorgesetzte Frage (die aber der Docens allemal selber lesen muß) ohne Anstoß hersagen können.

§. 3. Alle Montage ist nicht nur hier, sondern auch in den 4 übrigen Classen eine gantze Stunde auf die Lernung biblischer Sprüche aus dem theol. Handb. zu wenden: und zwar nach der Anweisung, welche daselbst in der Vorrede §. 22—30 gegeben worden. Bey der unterschiedenen Fähigkeit der Scholaren (da einer mit seinem penso geschwind, der andere langsam, der dritte gar nicht fertig wird: der eine es mit Fleiß lernet und behält, der andere es aber überhintractiret und bald darauf wieder vergißt) ist bisher folgende Methode für gut befunden

worden. Nemlich der Docens list (z. E. aus 2. Pet. 1, 19) einige Worte langsam und deutlich vor: Wir haben ein festes prophetisches Wort. Eben dis müssen 4, 5, 6 und mehr Scholaren, die er dazu mit einem Winck (indem die namentliche Benennung nicht so hurtig von statten gehet) aufrufft, nachlesen: nicht aber memoriter hersagen, ob sie gleich wollen und können; weil daraus bey den meisten nur Stück- und Flickwerck wird, dabey immer etwas zu erinnern und wovon also die übrigen nichts profitiren. Hierauf werden eben diese Worte von so viel Scholaren, als der Docens nöthig findet und aufrufft, so lange auswendig gesaget, bis niemand mehr anstößt. Der Docens fähret fort: und ihr thut wohl, daß ihr drauf achtet. Die Scholaren wiederholen dieses auf vorbesagte Weise; nemlich erst aus dem Buch, und hernach memoriter: iedoch welches wohl zu mercken, niemals zugleich; sondern einer nach dem andern, so viel ihrer vom Informatore aufgeruffen werden. Docens: Wir haben ein festes prophetisches Wort; und ihr thut wohl, daß ihr drauf achtet. Dis wird aufs neue von den Scholaren erstlich gelesen und hernach auswendig gesaget. Docens: als auf ein Licht, das da scheinet in einem dunckeln Ort. Die Scholaren wiederholens, wie vorgedacht. Docens: und ihr thut wohl, daß ihr drauf achtet, als auf ein Licht, das da scheinet in einem dunckeln Ort. Die Scholaren wiederholens. Docens: bis der Tag anbreche und der Morgenstern aufgehe in euren Herzen. Die Scholaren wiederholens. Docens: und ihr thut wohl — in euren Herzen. Die Scholaren wiederholens. Docens: Wir haben ein festes — — in euren Hertzen. Nun wird der gantze Spruch erstlich aus dem Buch, und hernach memoriter wiederholet. Dis letzte muß von allen, aber doch auch nicht anders als successiue, geschehen. Wenn iemand nun den Spruch ohne Anstoß recitiret, der ist frey: wer aber anstößt, an den kömmt (nachdem inzwischen die andern gehöret worden) die Ordnung so oft und so lange, bis er alles ohne Anstoß hersagen kann. Bey dem letzten hält man sich nicht weiter auf, sondern er muß seinen Spruch zu Hause lernen. Auf diese Weise werden die Sprüche von allen recht und so gelernet, daß sie dieselbe behalten können: daher nach derselben auch in den Griechischen, Hebräischen und andern Classen, wo Sprüche gelernet werden, zu verfahren ist.

2. Theologica tertia.

§. 1. In dieser Classe werden die Glaubensartikel nach Anleitung des theol. Handbuchs kurtz und deutlich durchtractiret und alle Jahr richtig absolviret.

§. 2. Von Ostern bis Michaelis ist der erste Theil nebst den 9 Artikeln des andern Theils zu erklären, von Michaelis aber bis Ostern sind die noch übrigen Artikel hinzuzuthun: und ist die Eintheilung auf den Winter um deswillen also gemacht, damit alsdenn die Sommer-Lectiones desto besser wiederholet werden können. So oft ein Artikel geendiget worden, muß derselbe kürtzlich repetiret und über dieses zum öftern eine General-Repetition aller vorhergehenden Artikel angestellet werden: damit die Scholaren das gelernte nicht nur nicht vergessen, sondern auch die Connexion aller Artikel desto beständiger vor Augen haben mögen. In den 3 folgenden Classen wird dieses alles auch also gehalten.

§. 3. Von den biblischen Sprüchen ist bey theologica quarta §. 3. Meldung gethan. Uber dieses muß auch der Catechismus allhier auf die daselbst §. 2. angezeigte Weise wöchentlich durchrepetiret werden.

3. Theologica secunda.

§. 1. In dieser Classe wird Montags eine Stunde auf die Sprüche gewendet, Dienstags das pensum classis quartae wiederholet: in den übrigen Tagen aber eine Einleitung in alle Bücher der h. Schrift gegeben; da denn das alte Testament im Sommer, und das neue im Winter zu absolviren ist.

§. 2. Was insonderheit die gedachte Einleitung betrift: so ist dieselbe also abzufassen, daß darin von dem Auctore, Zweck, Inhalt, Eintheilung und andern Umständen eines ieden Buchs kurtz, deutlich und erbaulich gehandelt werde. Der Docens kann hiebey insonderheit Hrn. D. Langii historiam ecclesiasticam veteris testamenti, eiusdem commentationem historico-hermeneuticam de vita et epistolis Pauli, A. H. Franckens Einleitung zur Lesung heiliger Schrift, Zeyßens exegetische Einleitung in die Bücher des neuen Testaments lesen, auch wol Heideggeri enchiridion biblicum, Huetii demonstrationem euangelicam und andere dergleichen Schriften dabey conferiren.

4. Theologica prima.

§. 1. Hier wird des Hrn. Past. Freylinghausens compendium theologiae gebrauchet; und daraus die thesis deutlich proponiret, probiret und appliciret: zur Erläuterung aber eben deßelben Grundlegung der Theologie fleißig conferiret. Es müssen um deswillen die Scholaren nicht allein diese Grundlegung allemal mit zur Hand haben und die darin angeführte Zeugniße des sel. Lutheri herlesen: sondern es hat auch der Informator dieselbe nebst des sel. Dr. Speners Glaubenslehre und Erklärung des Catechismi priuatim vornehmlich nachzulesen, und nach dem darin ausgedruckten Sinn seinen Vortrag gründlich und erbaulich zu thun.

§. 2. Was in dem gedruckten Bericht schon insgemein bey allen lectionibus de methodo erotematica angemercket worden: das ist sowohl hier, als in den übrigen theologischen Claßen insonderheit nöthig. Daher muß der Informator dasjenige, was er in einer halben oder gantzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort wiederholen und einschärfen, und alsdenn erst weiter fortfahren.

5. Theologica selecta.

§. 1. Das vorgedachte compendium liegt hier gleichfalls zum Grunde. Aus demselben wird bey einem ieden Glaubensartikel die Lehre unserer Kirchen kürtzlich wiederholet: und darauf auch aus der theologia polemica dasjenige mitgenommen, was den Anvertrauten sowohl auf Universitäten als in ihrem gantzen übrigen Leben nützen und sie insonderheit gegen die vielfältigen Verführungen der heutigen Frey- und Spottgeister verwahren kann. Daher nimt der Docens die nöthigsten Controversien, welche die Grundartikel des göttlichen Worts angreiffen, und in die Ubung des Christenthums lauffen, aus der theologia Pontificiorum, So-

cinianorum und anderer Dissentirenden heraus: und zeiget den Ungrund derselben auf die Weise, wie etwa Chemnitius in examine concilii tridentini und Spenerus in der Glaubensgerechtigkeit gethan.

§. 2. Nächst diesem siehet man sonderlich mit auf die verführische und heut zu Tage sehr überhand nehmende Lehrsätze der atheorum, deistarum, naturalistarum, fanaticorum, indifferentistarum und anderer dergleichen Freygeister; damit die Scholaren, welche nach zurückgelegten Schuljahren meistentheils das studium iuridicum oder medicum zu ergreiffen pflegen, gegen die künftige Versuchungen, worin sie durch Lesung solcher Bücher oder auch in der Conversation mit dergleichen Leuten auf Reisen, an Höfen und bey anderer Gelegenheit gerathen können, in etwas gewapnet werden. Wozu dem Docenti unter andern des Hrn. Feld-Inspectoris Gedicken primae veritates religionis christianae gar wohl zu statten kommen.

§. 3. Die Methode, deren man sich hiebey so lange, bis man etwas gedrucktes zum Fundament legen kann, bedienet, bestehet darin, daß man den Scholaren das nöthigste gantz kurtz in die Feder dictiret und darauf mündlich ausführlicher erkläret und inculciret. Das erste hievon ist eine gantz kurtze historia controuersiae, das andere status controuersiae: worauf drittens die wichtigsten argumenta, so von beyden Theilen gebrauchet werden, folgen. Bey diesem allen wird vornehmlich darauf mit gesehen, daß die Scholaren nicht allein das *πρῶτον ψεῦδος* einer ieden irrigen Lehre erkennen: sondern auch überzeuget werden mögen, wie aus der Erbsünde alle Ketzereyen herfliessen und daher der verderbten Vernunft leicht probabel und angenehm gemachet werden können, wenn man sich durch Gottes Geist nicht erleuchten und zu einem geistlichen Gefühl und Geschmack bringen läßt.

6. Die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris an die Scholaren.

Des Sonnabends hält der Inspector von 9 bis 10 Uhr im Beysein der Informatorum im grossen auditorio eine Ermahnung, an die sämtliche Scholaren: da denn erstlich ein Lied gesungen, darauf gebetet, ein Stück aus der Bibel erkläret und auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entweder eine kurtze Vermahnung hinzugefüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und überdis bisweilen mit einem kurtzen Liede geschlossen wird.

7. Der catechetische Unterricht aus der Bibel an Sonn- und Festtagen.

§. 1. An Sonn- und Festtagen werden die Scholaren nach geendigten öffentlichen Predigten des Abends von 5 bis 6 Uhr, wenn die Vorgesetzten zum gemeinschaftlichen Gebet zusammen kommen, von dreyen Informatoribus in 3 unterschiedenen auditoriis auf eine catechetische Weise im Christenthum unterrichtet. Ordentlich tractiren sie die biblischen Historien und wenden sie zu allerhand guten Lehren und Ermahnungen an: da sich denn die Informatores wegen der Methode und Eintheilung fleissig zu besprechen und dahin zu sehen haben, daß in allen Classen gleich weit fort gegangen werde.

§. 2. Bisweilen wird auch an statt der biblischen Historie eine von

den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder einem Informatore in Gegenwart der übrigen Collegen catechetice wiederholet: da denn alle drey Classen im grossen auditorio beysammen seyn. Die Scholaren werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und angehalten, die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumercken und sich auf dergleichen examen allemal gefaßt zu halten. Damit aber niemand dencken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu geben, wenn die gantze Predigt mit dem gantzen coetu repetiret werden soll: so läßt der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu sich kommen, und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden; dergleichen Nachfrage die Informatores gleichfalls nicht allein bey ihren Stuben-Scholaren, sondern auch bey andern, so oft sie es nöthig befinden, thun können.

§. 3. Bey einer ieden von den anietzt gedachten dreyen catechetischen Classen ist ausser dem Ordinario noch einer von den übrigen Informatoribus zugegen: welches unter andern auch dazu dienet, daß sich einer des andern Gabe im catechisiren zu Nutze machen, bey vorfallender Veränderung einer solchen Classe desto besser vorstehen und in der angefangenen Methode fortfahren kann.

Die VI. Abtheilung.

Von den Disciplinis litterariis.

Durch die disciplinas litterarias wird die Calligraphie, Geographie, Historie, der Teutsche stilus, die Arithmetic und Geometrie verstanden: und eine iede von denselben täglich eine Stunde, gegenwärtig von 3 bis 4 Uhr, dociret. Diese werden mit einander zugleich angefangen und alle halbe Jahr richtig absolviret. Doch tractiret ein jeglicher Scholar zu einer Zeit nur eine von denselben: und schreitet nach und nach zu den folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

1. Calligraphia.

§. 1. Hievon wird insgemein, zumal bey den kleinern, der Anfang gemacht: wiewol auch andere, die dessen insonderheit bedürfen, darin unterrichtet werden. Was die Methode betrift, so weiset sie der Informator nicht eben nach der Ordnung des Alphabets an, leget ihnen auch die Buchstaben nicht alle nach einander zugleich vor: sondern er nimt erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am meisten übereinkommen; und zwar auf einmal nur wenige, welche sie erst wohl lernen und üben müssen, ehe sie weiter fortfahren können.

§. 2. Zuerst wird die Teutsche Schrift vorgenommen: und wenn sie sich darin etwas geübet, so gehen sie auch zur Lateinischen. Die hiezu erforderte Vorschriften sind allhier in Kupfer gestochen: welche sich denn ein ieder anschaffen und dem Informatori, von dem er schreiben lernet, zur Verwahrung übergeben muß.

2. Geographia.

§. 1. In der Geographie und Historie muß es bey einem Informatore beständig heissen, non multa, sed multum: wofern er, zumal wenn

ihrer viel beysammen sind, etwas nützliches ausrichten will. Vor allen Dingen hat er den Scholaren die Eintheilung eines Landes wohl bekant zu machen, und darauf bey ieder Provintz oder ieglichem District die nöthigsten Oerter anzuzeigen.

§. 2. Bey Anzeigung der Oerter muß er nicht nach dem Range, sondern nach dem situ gehen, wie sie am nächsten bey einander liegen: weil auf diese Weise alles leichter zu finden ist, wenn die Scholaren nur den ersten Ort haben. Die zu einem District gehörigen Oerter zeiget der Docens erstlich mit dem blossen Namen nach einander an, ohne das geringste dabey zu erinnern. Die Scholaren suchen die angezeigten Oerter in ihren Landcharten ohne Aufschub: und, wenn sie nicht alles gleich finden, so melden sie solches alsbald, damit ihnen der Informator zurecht weisen könne; wie sie denn, um dieses zu erleichtern, alle mit einander des Hrn. Rect. Hübners aus 18 Teutschen Charten bestehenden Atlantem scholasticum haben müssen. Hierauf repetiret der Docens diese Oerter in eben der Ordnung: und mercket gleich bey einem ieden an, wie er auf Lateinisch heisse, und was die Scholaren sonst dabey behalten sollen. Diese notiren sich die vornehmsten Puncte mit der Feder: dürfen aber numehro weiter nichts fragen, damit der Docens nicht turbiret und die Zeit verderbet werde. Endlich folget die letzte Repetition: da der Informator die Namen der angezeigten Oerter nebst den dabey angeführten Merckwürdigkeiten examinando wiederholet, und darauf zu einem andern District fortfähret.

§. 3. Auf die ietzt besagte Weise müssen alle 4 Theile der Welt durchgegangen: Teutschland und Palaestina aber vor allen Dingen wohl inculciret werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in den biblischen Geschichten ungehindert fortkommen mögen. Zum gelobten Lande bedienet man sich bis hieher des Hrn. Miri, in übrigen Stücken aber des Hrn. Hübners kurtzer Fragen: doch so, daß der Docens vorgedachter massen bey Ordinirung der Oerter mehr auf die Lage als Würde derselben sehe.

§. 4. So oft ein Königreich oder Land absolviret worden, ist eine General-Repetition anzustellen: auch zum öftern, insonderheit Mittwochs oder Sonnabends, eine Stunde auf die Zeitungen zu wenden, und bey solcher Gelegenheit bisweilen eine gantze Provintz kürtzlich zu wiederholen.

§. 5. Ordentlicher Weise und insgemein wird täglich nur eine geographische Classe gehalten. Wenn aber die Anzahl der dazu gehörigen Scholaren zu groß ist, wie solches im Sommer wegen der nach und nach ankommenden nouitiorum gemeiniglich zu geschehen pfleget: so wird ohngefähr im Junio, oder so bald es die Noth erfordert, eine Theilung vorgenommen und die Geographie mit denen, welche inzwischen dazu gekommen sind oder noch dazu kommen möchten, von vorn angefangen; aber alles so kurtz gefasset, daß der cursus gegen Michaelis völlig zu Ende gebracht sey.

§. 6. Die Informatores, welche die Geographie dociren, haben sich wohl vorzusehen, daß sie sich im Anfange nicht zu weit diffundiren, noch bey den ersten Ländern zu lange aufhalten: damit sie die folgenden, und unter denselben auch wol die nöthigsten, nicht über Hals und Kopf durchstreichen müssen. Sie thun daher sehr wohl: wenn sie den gantzen cur-

sum gleich anfangs also eintheilen, daß nach ihrer Rechnung ein gantzer Monat übrig bleiben könne. Am Ende wird sichs doch wol anders finden, oder die noch übrige Zeit zur Repetition gar dienlich seyn.

§. 7. Daß die vornehmsten Reiche und Staaten erstlich historice, hernach geographice, und darauf politice, ecclesiastice und physice durchtractiret werden, ist gar eine gute Methode. Aber die consideratio geographica nach den Grentzen, Flüssen und Theilen eines Landes ist doch nach dem Zweck dieser Anweisung die Hauptsache, und daher vornehmlich zu besorgen. Hingegen kann das, was ad considerationem historicam, politicam, ecclesiasticam und physicam gehöret, bey den grössesten Reichen in einer eintzigen Stunde absolviret: bey kleinern Staaten aber noch weniger darauf gewandt werden.

§. 8. Den Scholaren wird weder hier noch in der historischen Classe erlaubet, daß sie Hrn. Hübners Fragen oder andere compendia geographica und historica mitbringen: weil sie sich dadurch an der Aufmercksamkeit auf das, was sie eigentlich behalten sollen, nur hindern. Hingegen können sie sich dieser Bücher auf ihren Stuben zur Praeparation oder Repetition desto nützlicher bedienen.

3. Historia.

§. 1. Zur Historie wird niemand admittiret, der nicht vorher in der Geographie das seinige gethan: weil man ohne diese in jener nicht fortkommen kann. Daher auch aus diesem Grunde die Scholaren in den geographischen Classen zum beständigen Fleiß mehrmals zu erwecken sind.

§. 2. Es ist aber eigentlich die Universal-Historie, womit es die Scholaren im Paedagogio zu thun haben: indem hernach ein ieder in den Special-Historien, die er nach seinem besondern Zweck auf der Universität zu tractiren hat, um so viel besser zu rechte kommen kann, wenn er sich vorher einen rechten und an einander hangenden Begriff von den wichtigsten Sachen gemacht, welche vom Anfange der Welt bis auf unsere Zeit in den vornehmsten Theilen der Welt vorgegangen sind.

§. 3. In Ansehung der Zeit kann die gantze Universal-Historie gar füglich in die Historie des alten und neuen Testaments eingetheilet werden. Bey dem ersten Hauptstück wird die Historie des Volckes Gottes zum Grunde geleget, und der synchronismus profanus nebst der historia litteraria nur nothdürftig mitgenommen. Die Historie des Volckes Gottes wird aufs neue gar füglich in 8 periodos abgetheilet.

Der erste periodus begreifft die Ertzväter vor der Sündflut, und gehet von Adam bis auf Noah.

Der andere periodus begreifft die 12 ersten Ertzväter nach der Sündflut, und gehet vom Sem bis auf den Ertzvater Jacob.

Der dritte periodus begreifft die Zeit der Kinder Israel in Egypten und in der Wüsten bis auf die Eroberung des gelobten Landes, und gehet von Joseph bis auf Josua.

Der vierte periodus begreifft die Zeit der Richter, und gehet von dem Tode Josua bis auf Samuel.

Der fünfte periodus begreifft die Zeit der Könige, und gehet von Saul bis auf die Befreyung aus der Babylonischen Gefängniß.

Anmerckungen.

1. Aus der Historie des Volckes Gottes wird in iedem periodo eine Haupt-Person nach der andern (z. E. ein Ertzvater, Richter oder König nach dem andern) vorgenommen, deßen Leben kürtzlich erzehlet, und aus dem synchronismo profano alsbald mit wenigen erinnert, wenn um solche Zeit etwas merckwürdiges in historia politica und litteraria anzutreffen ist.

2. Nach dem fünften periodo wird eine gantz kurtze Einleitung in die Babylonische und Aßyrische Historie gegeben: und darin dasjenige, was per modum synchronismi bey iedem periodo schon hie und da erinnert worden, vna serie vorgestellet und repetiret.

Dis kann zum längsten in 4 Stunden absolviret werden: die Praeparation aber, wovon unten mit mehrern zu vernehmen seyn wird, brauchet nur so halb so viel Zeit.

Cellarii Dissertation de principio regnorum et historiarum ist hiebey sehr nützlich: damit man der Jugend das ertichtete unnütze Zeug aus dem Ctesia und seinen Nachfolgern nicht beybringe.

Der sechste periodus begreifft die Zeit der Fürsten und Hohenpriester, und gehet von der Befreyung aus der Babylonischen Gefängniß bis auf die Maccabäer.

Anmerckungen.

1. Unter den Fürsten ist Serubabel der merckwürdigste: Nehemias aber auch nicht vorbey zu laßen.

2. Von diesem periodo hat man die wenigste Nachricht. Es können daher Serubabels Nachkommen aus Matth. 1. und Luc. 3. hieselbst nur kürtzlich recensiret werden. Daß sie aber am Regiment mit Theil gehabt, ist wol schwerlich zu erweisen: wenigstens sind sie von Zeit zu Zeit immer weiter heruntergekommen.

3. Daß die Hohenpriester in diesem periodo vieles zu sagen gehabt, ist aus vielen Stücken zu erkennen. Sie können also aus der Bibel mit Zuziehung des Lundii in seinen Jüdischen Heiligthümern kürtzlich recensiret werden.

4. Hierauf wird hieselbst 1) eine Einleitung in die Persische Historie von Cyro an bis auf den Darium Codomannum gegeben. Darnach folget 2) eine gantz kurtze Einleitung in die Griechische Historie (insonderheit der Athenienser, Argiver, Mycener, Lacedämonier und Macedonier) bis auf die Zeit und den Tod des Alexandri Magni: und 3) eine Einleitung in die alte Egyptische Historie bis auf Alexandrum Magnum.

Es wird in diesen allen dasjenige vna serie wiederholet, was vorher schon hie und da per modum synchronismi erinnert worden: iedoch gantz kurtz und so, daß in den meisten Stücken bloß origo regni samt den vornehmsten Veränderungen angezeiget und etwa nur in den Persischen und Macedonischen Sachen ein wenig weitläufftiger gegangen werde. Die Praeparation läßt das meiste hievon aus: indem sie nur die Persischen Könige samt des Alexandri Magni Leben und Thaten zu tractiren hat.

Der siebente periodus begreifft die Zeit der Maccabäer, und gehet von Juda Maccabaeo bis auf Hyrcanum.

Der achte periodus begreifft die Zeit der Herodianer, und gehet von Herode Magno bis auf die andere Zerstörung Jerusalems.

Anmerckungen.

1. Dieser periodus gehet in das erste saeculum christianum und also in die Historie des neuen Testaments hinein. Daher wird hier nur hauptsächlich Herodis Magni Ankunft und Leben ausgeführet. Ferner werden die Namen seiner Nachkommen

und successorum angezeiget: ihre res gestae und fata aber bis in den synchronismum aliarum gentium saeculi primi christiani verspаret, weil diese Dinge ohne die Kayser-Historie nicht recht verstanden werden können. Hierauf folget

2. eine Einleitung in die Historie der vier vornehmsten Königreiche, welche aus dem großen Reiche des Alexandri Magni entstanden: als da ist 1) das neue Macedonische Reich; 2) das Asiatische Reich, welches aber bald ruiniret und in viele kleine Staaten zertheilet worden; 3) das Syrische Reich; 4) das neue Egyptische Reich.

Die Praeparation gehet in diesen allen sehr kurtz.

3. eine Einleitung in die Römische Historie bis auf die Käyser: da denn von dem Zustande der Römer unter den Königen und Burgemeistern zu handeln ist: hingegen fällt das dritte Stück nemlich die Käyser-Historie in die Zeit des neuen Testaments und wird also daselbst in der historia vniuersali zum Grunde geleget.

Auch hierin gehet die Praeparation gantz kurtz.

§. 3. Bey dem andern Hauptstück, nemlich bey der Universal-Historie des neuen Testaments, leget vorgedachter maßen die Käyser-Historie den Grund: welche gleichfalls in 8 periodos eingetheilet werden mag.

Der erste periodus handelt von den heidnischen Käysern, gehet vom Augusto bis auf Constantium Chlorum und begreifft ohngefähr die 3 ersten saecula christiana.

Anmerckungen.

1. Hier werden 1) die Käyser vom Augusto an bis auf Constantium Chlorum nach einander kützlich recensiret. Darauf folget 2) synchronismus aliarum gentium, 3) historia ecclesiastica, 4) historia litteraria, 5) historia miscellanea.

2. Im synchronismo aliarum gentium werden hier res Parthorum und Judaeorum kürtzlich referiret, und bey diesen letzten insonderheit auch die fata der Nachkommen des Herodis Magni mitgenommen.

3. Im dritten saeculo gehören an statt der Parther die Perser hieher.

Der andere periodus handelt von den ersten Christlichen Käysern vor und nach der Theilung des Römischen Reichs, gehet vom Constantino Magno bis auf Romulum Augustulum und begreifft noch nicht völlig 2 saecula christiana.

Anmerckung.

Nicht nur hier, sondern auch in allen folgenden periodis geschicht der Vortrag nach den vorgedachten 5 Stücken: im synchronismo aliarum gentium richtet man sich nach der Sache, weil ein Volck empor und das andere herunterkömmt. Jedoch ist alles kurtz zu fassen, und meistens nur auf den Anfang und Untergang eines Reichs zu sehen: hingegen wird auch wol die Historie eines Staats, der besonders merckwürdig ist oder uns näher angehet, an einem bequemen Orte vna serie gantz kurtz wiederholet, wie beym alten Testament hie und da geschehen.

Der dritte periodus handelt vom Occident ohne Käyser, und begreifft etwas mehr als 3 saecula (bis a. 800.)

Anmerckungen.

1. Von hier an ist in der Käyser-Historie nur hauptsächlich auf das occidentalische Reich zu reflectiren, weil uns dieses näher angehet: doch wird das orientalische auch nicht gäntzlich aus der Acht gelaßen, sondern im synchronismo aliarum gentium allemal zuerst und zwar noch etwas umständlicher als andere Reiche mitgenommen.

2. An statt der occidentalischen Käyser wird also hier von den Herulern, Ost-Gothen und Longobarden gehandelt, und darauf zu den 4 übrigen Stücken fortgefahren.

Der vierte periodus handelt von den Carolingischen Käysern, gehet von Carolo Magno bis auf Ludouicum Infantem (von a. 800 bis 912) und begreifft etwas mehr als ein saeculum.

Der fünfte periodus handelt von den Teutschen Käysern aus unterschiedlichen Häusern vor dem großen interregno, gehet von Conrado I. bis auf Lotharium II. (von a. 912 bis 1138) und begreifft etwas mehr als 2 saecula.

Der sechste periodus handelt von den Schwäbischen Käysern und dem großen interregno, gehet vom Conrado III. bis auf Rudolphum I. (von a. 1138 bis 1273) und begreifft noch nicht anderthalb saecula.

Der siebente periodus handelt von den Käysern aus unterschiedenen Häusern nach dem großen interregno, gehet von Rudolpho I. bis auf Sigismundum (von a. 1273 bis 1438) und begreifft etwas mehr als anderthalb saecula.

Der achte periodus handelt von den Oesterreichischen Käysern, gehet vom Alberto II. bis auf Carolum VI. (von a. 1438 bis auf unsere Zeit) und begreifft bey nahe 3 saecula.

4. Stilus germanicus.

§. 1. Den Teutschen stilum excoliren die Scholaren nach Anweisung der oben gedachten und in latina secunda, prima und selecta gebräuchlichen oratorischen Tabellen. Hieraus erkläret der Informator die praecepta und machet sich insonderheit die dabey gefügte obseruationes mit zu Nutze: darneben gibt er zur Erläuterung derselben nicht allein selbst allerley Exempel, sondern läßt auch die Scholaren dergleichen sowohl mündlich als mit der Feder nachmachen.

§. 2. Die Erklärung der praeceptorum ist so kurtz zu faßen, als es nur immer möglich seyn und der Scholaren Beschaffenheit leiden will: hingegen muß auf die Ubung desto mehr gedrungen und alles also eingerichtet werden, daß die Anvertrauten eine geschickte Rede, einen wohlgesetzten Brief und ein gutes carmen machen lernen. Es müßen um deswillen wöchentlich etliche memoriter peroriren, zum öftern auch wol eine Materie nach kurtzer Uberlegung ex tempore ausführen.

§. 3. Alle halbe Jahr muß diese Claße ein öffentliches exercitium oratorium in der andern Woche des Februarii und Augusti anstellen und in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch classis selectae, primae latinae und anderer Scholaren, so sich zu der Zeit im Teutschen stilo üben, die vornehmsten von den elaborirten und schon gehaltenen Reden nochmals recitiren.

§. 4. Die Anfänger, welche noch nicht alles faßen und also mit den übrigen nicht fortkommen können, machen eine besondere Claße aus; wenn dergleichen vorhanden sind. Mit diesen wird nur das allernöthigste und leichteste tractiret: z. E. p. 4, 6, 7, 11 das vornehmste aus der Materie de periodo; p. 31, 34 die Disposition per chriam, antecedens et consequens. Sie lernen auch p. 18, was und wie mancherley die argumenta docentia, persuadentia, conciliantia und commouentia seyn: und werden darauf alsbald zur Ubung in Teutschen Briefen und gantz

kurzen Reden angeführet; als welches in dieser Classe das Hauptwerck ist, obgleich auch wöchentlich eine Stunde mit auf die Teutsche Poesie gewandt wird. Und diese haben ihr öffentliches exercitium oratorium allemal in der dritten Woche des Februarii und Augusti: wobey nebst einigen dazu erbetenen Vorgesetzten die erste Classe des Teutschen stili zugegen ist.

§. 5. Zum Beschluß ist dieses noch zu mercken, daß zum Teutschen stilo ordentlicher Weise niemand admittiret werde, er habe denn vorher die Geographie und Historie durchtractiret: weil diese Arbeit schlecht von statten gehet, wenn iemand in dergleichen Disciplinen gäntzlich unerfahren ist und also keine Realien im Kopf hat. Inzwischen hat doch ein jeder Scholar, wie oben gemeldet worden, in seiner Lateinischen Classe wöchentlich schon eine Stunde zur Ubung in Teutschen Briefen: womit er sich anfangs so lange behelfen muß, bis er dasjenige gelernet, was ihn zur fernern Cultur des Teutschen stili tüchtig macht.

5. Arithmetica.

§. 1. Vom Teutschen stilo gehen die Scholaren ordentlicher Weise zur Arithmetic und lernen daselbst sowohl die gemeine als practische und vortheilhafte Art verstehen. Wobey denn der Docens dahin zu sehen hat, daß er ihnen nicht allein Regeln und Exempel gebe, obgleich davon der Anfang allemal zu machen; sondern bey den Exempeln auch iederzeit den rechten Grund der Regel zeige: damit sie diese im gemeinen Leben so nöthige Wissenschaft mit Verstand begreiffen; nicht aber, wie vielfältig zu geschehen pflegt, nur ohne Verstand memoriren.

§. 2. Die Scholaren müssen hiezu ein besonderes Buch in quarto haben und die in ihrem Auctore zur Ubung aufgegebene Exempel, nachdem sie dieselbe vorher elaboriret, mit Beyfügung des Capitels, Titelblatts und was sonst zur Nachricht dienet, ordentlich und reinlich einschreiben: damit sie sich dessen, so oft es vonnöthen ist, iederzeit zu ihrem Nutzen bedienen können.

6. Mathesis.

§. 1. Aus den disciplinis mathematicis wird in diesen Stunden insonderheit die Geometrie und Trigonometrie, auch wol das nöthigste von der Algebra, nach des Hrn. Hofrath und Prof. Wolfs Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften dociret. Die Scholaren, welche hiezu admittiret werden, müssen in den praeparationibus geometricis gnugsam vorbereitet seyn: damit sie die demonstrationes desto leichter fassen können.

§. 2. Die Figuren sind ordentlicher Weise an der Tafel abzuzeichnen, welche denn die Scholaren in ihren Büchern nachreissen. Sie werden auch zum öftern auf den hiezu im horto botanico aptirten Platz geführet und zur Ausmessung mancherley Länge, Breite, Höhe, cörperlichen Raums und Dichte angewiesen: wie denn um deswillen diese Lection meistens auf den Sommer zu fallen pflegt; wofern nicht Ursachen vorhanden sind, die solches auch im Winter erfordern.

§. 3. Ausser diesen kann auch zu andern Stücken aus der mathesi applicata geschritten werden, wenn solches anders die Zeit und der Scho-

laren Fähigkeit zuläßt. Wenigstens ist alle Sonnabend eine besondere Stunde dazu destiniret: in welcher diejenigen, so das fundamentum geometricum wohl geleget, von der Gnomonic, Civil Baukunst, Mechanic und andern dergleichen nützlichen Wissenschaften einen guten Vorschmack bekommen; gleichwie ihnen die principia optica bey dem Glasschleiffen bekant gemacht werden.

§. 4. Uberhaupt ist bey dem studio mathematico noch dieses zu erinnern, daß der Docens dabey beständig mit auf die Schärfung des Verstandes sehen müsse, wenn die Scholaren davon den rechten Nutzen haben sollen. Eine Figur nachzeichnen, eine Definition nachsprechen, eine Demonstration mit anhören, reichet noch lange nicht zu dem hier intendirten Zweck. Ja es ist auch damit der Sache noch nicht genug gethan, wenn sie dieses alles aus der Geometrie recht fassen und also in den übrigen partibus matheseos desto besser fortkommen, auch im gemeinen Leben damit Nutzen schaffen können: obgleich ein Künstler oder Ingenieur damit zufrieden seyn kann. Wer studiret, muß weiter gehen und sich bey der mathesi gewehnen allen Sachen recht nachzudencken und nichts unbewiesen oder ohne Grund anzunehmen. Die beste Methode ist, wenn man durch lauter Fragen und Antworten gehet, und das aus den Scholaren selbst herauslocket, was sie gründlich fassen sollen. Denn auf diese Weise wird ihr eigener Verstand auf die Probe gesetzet und zum Nachdencken erwecket; sie kommen in einer ieden Sache auf den rechten Grund und sehen nicht allein, daß es so sey, sondern daß und warum es nicht anders seyn könne; sie lernen eins aus dem andern vernünftig schliessen und eine Wahrheit aus der andern herleiten: welches besser ist, als wenn man die Jugend mit vielen unnützen Dingen aus der Logic plaget und dadurch ihrem Verstande nur aufzuhelfen vermeinet; obgleich sonst die Logic in ihrem rechten Gebrauch auch nicht zu verwerfen ist. Zum Exempel, wenn ein Docens seinen Scholaren die Definition einer mathematischen Linie erklären will: so kann er nach Beschaffenheit der vor sich habenden Discipel folgendermassen procediren.

1. Ziehet er eine Linie auf der Tafel — und exerciret die Scholaren mit folgenden Fragen.

1) Was ist das? A. eine Linie.

2) Warum ist es eine Linie? A. weil es in die Länge gezogen ist.

3) Was ist denn nun eine Linie? A. Was in die Länge weg gezogen ist.

Dis ist das erste Merckmahl, woran man eine Linie von andern Sachen unterscheidet: aber noch undeutlich.

4) So ist ja dieser lange Tisch auch eine Linie? A. nein.

5) Warum nicht? A. Weil er breit und dick ist, daß ich viel Linien drauf und dran ziehen könte.

6) Was muß denn bey einer Linie nicht seyn? A. keine Breite noch Dicke?

7) Was muß aber da seyn? A. die Länge?

8) Was ist nun eine Linie? A. eine Länge ohne Breite und Dicke.

Das ist nun nichts anders, als die ordentliche Definition einer Linie: und zugleich auch der Weg, wodurch die mathematici zu solcher Definition kommen.

2. Läßt er einen Scholaren hervortreten und sagt, er solle nun eine solche Linie, wie sie definiret worden, auf die Tafel reissen. Darauf examiniret er dieselbe nach der Definition: zeigt auch wol mit einem ac-

curaten Haarzirckel, daß die angeschriebene Linie eine Breite habe. Und weil sie mit Kreide gezogen worden: kann ers gar leicht begreifflich machen, daß viele particulae der weissen Materie über einander liegen, folglich die gezogene Linie eine Dicke habe; und daß es daher unmöglich sey, eine solche mathematische Linie mit irgend einer Materie anzuschreiben, sondern daß dergleichen nur müsse concipiret und bey einer solchen groben Linie in mathematischen Beweisen bloß auf die Länge gesehen werden. Er fraget dabey ferner:

9) Habt ihr nun einen völligen Begriff von der Linie? sehet sie recht an, was meinet ihr? A. ja (oder nichts.)

3. Wenn sie sich nun besinnen und weiter nichts herauszubringen wissen; so ziehet er ihnen aufs neue eine subtile und aus lauter punctis bestehende Linie vor . . . . und fraget weiter:

10) Was mercket ihr hierbey? A. Lauter Puncte?

11) Wie stehen diese Puncte? A. (nichts).

12) Stehen sie über einander oder neben einander? A. neben einander.

13) Wie stehen sie neben einander? A. so, daß ein punctum auf das andere folget.

14) Was wird aber endlich aus den auf einander folgenden Puncten? A. eine Linie?

15) Wie fang ich denn die Linie an? A. (nichts).

16) Wie fang ich sie an oder wovon fang ich sie an, wenn ich die vorgerissene Linie ansehe? A. von einem Punct.

17) Wie oder womit wird die Linie beschlossen? A. mit einem Punct.

18) Wie komme ich denn vom ersten bis zum letzten Punct? A. wenn lauter Puncte dazwischen gesetzet werden.

19) Macht man diese Puncte mit einander zugleich? A. nein, eins nach dem andern.

20) Wenn ihr nun eins nach dem andern macht, was nehmt ihr an eurer Hand wahr? bleibt sie an einem Ort oder bewegt sie sich weiter? A. sie bewegt sich weiter.

21) Bewegt sich die Hand nur allein fort? A. nein, sondern auch die Kreide.

22) Was macht die Kreide an der Tafel? A. lauter Puncte?

23) In wie viel Puncten berühret sie also die Tafel auf einmal? A. nur in einem Punct.

24) Wie können wir uns also hiebey die Kreide vorstellen? A. als einen Punct, der sich von einem Ort zum andern beweget.

25) Was entstehet daraus? A. eine Linie.

26) Wie entstehet nun eine Linie? A. wenn sich ein Punct von einem Ort zum andern beweget?

Und das ist die eigentliche Real-Beschreibung, so die mathematici von einer Linie geben. Auf gleiche Weise kann nun in andern Materien auch procediret werden: zumal wenn etwas dabey ist, das in die Sinne fällt und also durch die Imagination dem Verstande desto besser imprimiret werden kann.

4. Hat er nun solche ingenia vor sich, welche fähig und in einer Sache recht nachzudencken geschickt sind: so kann er nach Beschaffenheit der Umstände bisweilen weiter gehen und dis alles auf vniuersalia führen. Denn wenn er nun die Scholaren fragt, wie sie den deutlichen Begriff von einer Linie herausgebracht: so werden sie nichts anders ant-

worten können, als daß sie 1) dieselbe genau angesehen und betrachtet; 2) aus solcher Betrachtung die Merckmahle genommen, wodurch sie von andern Dingen zu unterscheiden ist; 3) untersuchet, wie sie entstehen könne. Und da ist ihnen denn beyzubringen, wie dieses eben der Weg und das Mittel sey, sich auch von allen übrigen Dingen recht deutliche Begriffe zu machen und zur Erkentniß mancherley Wahrheiten, sowohl in Erforschung als Beurtheilung derselben, mehr und mehr bequem zu werden.

Die VII. Abtheilung.

Von der Classe selecta.

Diese Classe bestehet aus solchen Scholaren, welche nicht nur in prima latina, sondern auch in den übrigen vorhin gemeldeten Sprachen und Wissenschaften, so viel nemlich davon zu eines ieden Zweck und Haupt-Studio nützlich oder nöthig ist, das ihrige müssen gethan und also nun darauf mit allem Ernst zu sehen haben, daß sie sich in dem letzten Jahr zur Universität recht praepariren: wie denn auch ein gantzes Jahr dazu erfordert wird, wenn einer die lectiones dieser Classe absolviren und also den völligen Nutzen davon haben will. Wie hier die Theologie tractiret werde, ist schon oben in der fünften Abtheilung gemeldet worden. Es gehöret also hieher

1. Die Ubung des Stili.

§. 1. Das Hauptwerck ist hieselbst aus den äusserlichen studiis die Ubung des Lateinischen und Teutschen stili in prosa und ligata oratione: daher auch die Scholaren fast die meiste Zeit des Tages darauf wenden. Eine Stunde werden sie täglich (Mittwochs und Sonnabends ausgenommen) nach Anleitung der mehrmals gedachten oratorischen Tabellen dazu publice folgender maßen angewiesen. Im ersten halben Jahr muß der Docens partem propaedeuticam, und ex parte practica caput primum, secundum et tertium samt den epistolis generis demonstratiui und deliberatiui ex capite quarto, auch bisweilen ein Buch oder carmen aus einem Lateinischen Poeten erklären: im andern halben Jahr aber gehet er partem dogmaticam durch, imgleichen die epistolas generis iudicialis und didascalici, parentationes, panegyricos, curricula vitae, inscriptiones und übrigen carmina ex capite quarto partis practicae.

§. 2. Partem propaedeuticam und dogmaticam haben die Discentes insgemein in den vorigen Claßen schon mehr als einmal durchtractiret. Daher muß sie der Docens hier mehr examinando als explicando repetiren, zugleich mit nöthigen Exempeln kürtzlich illustriren: auch aus dem Vossio, Schradero und andern hie und da mit anführen, was den Scholaren dienen kann die Vortheile und Schriften der alten desto besser zu verstehen; als welches bey prouectioribus allerding seinen guten Nutzen hat. Insonderheit ist nöthig, daß sie hie und da die Feder wieder ansetzen und eine und andere Materie aufs neue recht gründlich durchelaboriren. Hieher gehöret vornehmlich ex p. 6. et 7. das exercitium periodorum per amplificationem: p. 16. das gantze caput quartum de periodi resolutione, imitatione, interpretatione et permutatione: p. 23

sectio tertia de modo inuentionis: p. 31 bis 48 das gantze caput secundum de dispositione, da sie alle Arten der dispositionum nicht nur nachmachen, sondern auch elaboriren müssen. Dis alles kömmt ihnen hernach bey der lectione epistolographorum, oratorum, poetarum trefflich zu statten: wenn der Docens das artificium oratorium zeiget; und die fernere Application davon hie und da theils selber machet, theils auch von den Discentibus fordert.

§. 3. In parte practica werden die Exempel, die sich die Discentes zum Muster vorstellen sollen, vornehmlich aus dem Cicerone, Plinio, Paleario, Mureto, Cunaeo, Buchnero, Cellario, wie auch aus den 12 alten panegyricis und andern dergleichen scriptoribus genommen: womit auch der dritte Theil aus dem fasciculo poematum latinorum zu verknüpfen ist. Der Informator muß sich auf alles wohl praepariren und erstlich dahin sehen, daß sie das Latein und den Sinn des scriptoris recht verstehen: ferner die Disposition, und was sonst zum artificio oratorio gehöret, deutlich zeigen und hie und da ex tempore imitiren lassen: endlich auch materiam imitationis accuratioris aufgeben und solche priuatim auf ihren Stuben disponiren und elaboriren lassen. Die gemachte Disposition ist von einem und andern in der Claße publice vorzulesen: damit der Informator das nöthige dabey erinnere und die Elaboration hernach um so viel beßer von statten gehe.

§. 4. Mit der Correctur wird es also gehalten. Die Scholaren elaboriren mit einander einerley thema und exhibiren es zur bestimmten Zeit: einer allemal in Teutscher, die andern in Lateinischer Sprache. Wenn es Briefe sind, so wird einer nach dem andern öffentlich vorgelesen, und ex tempore censiret. Sind es aber orationes: so emendiret der Informator davon nebst der Teutschen allemal 2 Lateinische elaborationes zu Hause mit der Feder aufs genaueste nach der unter ihnen gemachten Ordnung. Diese 3 emendirte Orationes werden einige Tage darauf öffentlich memoriter gehalten: die übrigen aber nur von einem ieden hergelesen und ex tempore censiret; weil es nicht möglich ist, alle mit der Feder zu corrigiren; auch eben nicht nöthig, indem sich ein ieder die emendirte und öffentlich recitirte elaborationes schon gnugsam zu Nutze machen kann.

§. 5. Alle diese Arbeit ist nun also einzutheilen, daß ein ieder Scholar monatlich nicht nur 3 bis 4 Briefe richtig exhibire: sondern auch eben so viel orationes, nachdem sie der Docens etwa kurtz oder lang haben will, mit Fleiß elaborire und memoriter halte; oder an statt der vierten Oration 2 carmina, nemlich ein Teutsches und ein Lateinisches, liefere. Damit aber solches geschehen könne: so müssen es nicht eben allemal nach der Schulart eingerichtete Orationes, sondern meistentheils gantz kurtze und im gemeinen Leben bey allerhand Fällen vorkommende sermones seyn; die ohngefähr 2, 3 Quart-Seiten oder einen halben Bogen anfüllen, nachdem es die Sache mit sich bringet. Wie es denn fast eine allgemeine und ex defectu iudicii herrührende Schulkrankheit ist, daß junge Leute meinen, darin bestehe die rechte Kunst, wenn sie nur etliche Bogen nach einander voll schmieren können: da sie doch wissen, oder, wenn sie es nicht wissen, sich bedeuten lassen und lernen solten, daß ein einiges Blatt, mit Fleiß gemacht und gehöriger massen revidiret

und auspoliret, ihnen viel nützlicher und verständigen Auditoribus viel angenehmer sey, als wenn sie ein langes und breites daher machen; welches doch in der That nichts als ein Geschmiere ist, und noch wol nach mühsamer Defatigation der Memorie hergeschnattert oder gestottert wird. Die Orationes ciuiles, welche aus den besten Lateinischen historicis colligiret und zuletzt von Christophoro Cellario vermehret und in bessere Ordnung gebracht sind, geben ein feines Muster, woran man lernen kann, was unter Menschen bräuchlich sey. Daher auch die Scholaren, deren Orationes mit der Feder nicht emendiret, und also, um die vitia sermonis nicht mit zu lernen, nur hergelesen sind, an statt der erspareten Mühe einen kurtzen Sermon hieraus lernen und hersagen müssen: und dieses um so viel mehr, weil sie sich auf solche Weise das gute Latein desto besser imprimiren. Mit Cunaei orationibus wird es wegen ihrer gantz besondern Schönheit gleichfalls also gehalten: indem etliche, bisweilen auch wol alle Scholaren einen gantzen Sermon unter sich theilen, fertig memoriren und darauf nach einander, so viel einem ieden davon zugefallen, mit gehörigen gestibus hersagen.

Damit sich nun niemand vergebliche oder wenigstens unnöthige Arbeit machen möge: so dienet folgendes in allen Claßen zur beständigen Norm. Nemlich die Kürtze ist und bleibet hier allemal beliebt: und mag es hier immer heissen, ie kürtzer ie besser; wenn übrigens nur gehöriger Fleiß angewandt ist. Der allerlängste Sermon aber darf in selecta niemals mehr als 8 Quart-Seiten von gemeinem Format und mit einem Rande 2 Finger breit haben, die Seite à 20 bis 24 Zeilen gerechnet; bey einer öffentlichen Valediction aber wol 10 Seiten: in prima 6, bey einer öffentlichen Valediction 8 Seiten: in secunda superiori 5, in secunda inferiori 4, in tertia 3, in quarta und quinta 2. Wer es länger machet, dem wird es wieder zurück gegeben, daß ers contrahire und zur erforderten Grösse bringe; wobey er inzwischen den Nutzen für die Arbeit rechnen mag.

§. 6. Was die Ordnung bey dieser gantzen Lection anlanget: so kann der Docens sein halbjähriges pensum also abtheilen, daß theoria und praxis, exercitium oratorium und epistolicum, oratio prosa und ligata mit einander auf eine annehmliche Weise, doch ohne Confusion, abwechseln; und muß er insonderheit darauf sehen, daß die Discentes beständig zu Hause, so viel als nöthig ist, zu elaboriren und zu memoriren, und also nicht in einer Woche zu viel und in der andern zu wenig zu thun haben. Z. E. Er examiniret 1) ex parte propaedeutica p. 4. caput primum de periodi constitutione in so viel Tagen durch, als dazu erfordert werden. Wenn dis geschehen, so erkläret er 2) ex parte practica nach p. 71 exemplum declamationis aus dem Mureto oder einem andern oratore, wendet darauf etliche Tage, disponiret sie oder läßt mit der Zeit die Disposition von den Scholaren zu Hause selbst auffsetzen; und gibt endlich ein thema declamationis, welches von allen zu elaboriren ist. Hierauf gehet er 3) zu den Briefen, interpretiret etliche Tage nach einander ad ductum p. 74 exemplum epistolae laudatoriae et reprehensoriae, ingleichen exemplum responsionis ad laudatoriam et reprehensoriam: damit er den Scholaren nach und nach die themata zu den wöchentlichen Briefen geben könne. Zuletzt und 4) erkläret er auch ein

Lateinisches carmen, läßt dasselbe oder ein Stück davon in Teutsche Verse übersetzen, oder gibt selbst materiam carminis latini, welches die Discentes elaboriren und exhibiren müssen. Und das ist gleichsam der erste cursus: worauf er wieder von vorn anfängt, ex p. 6 et 7 das caput secundum de periodi compositione nicht nur durchexaminiret, sondern auch viele periodos, theils ex tempore machen theils aufsetzen läßt; und wenn dis geschehen, ad partem practicam zu den adlocutionibus, epistolis gratulatoriis und carminibus gehet.

So viel von den ordentlichen und täglichen lectionibus und exercitiis oratoriis: wohin auch noch zu rechnen, daß allemal beym Anfange dieser oratorischen Stunde ein Scholar extempore einen gantz kurtzen Vortrag thun muß; nachdem ihm des Tages oder etliche Stunden vorher dazu die Materie aufgegeben worden, damit er ein wenig darüber meditiren könne.

§. 7. Ausserordentlich hält diese Claße noch alle halbe Jahr im Junio und Decembri einen öffentlichen actum oratorium, wovon denn ein conspectus gedrucket und denen, so als auditores dazu erbeten werden, offeriret wird. Auch muß sich ein jeder auf dem Oster- und Michaels-Examine mit einer Oration bereit halten und dieselbe vor dem dazu invitirten auditorio memoriter recitiren. Bey welcher Arbeit denn die dritte und vierte von den monatlich erforderten ordentlichen orationibus und epistolis zurückbleibet, damit sie desto mehrern Fleiß drauf wenden können.

§. 8. Zur Cultur und fernern Perfection des Lateinischen stili gehöret auch die Lection der vornehmsten Lateinischen scriptorum, insonderheit historicorum: als welche sie wöchentlich wenigstens 6 Stunden unter der Direction eines Informatoris haben. Ausser diesen 6 Stunden werden einem ieden Scholaren hiezu wöchentlich noch 4 bis 6 Praeparations-Stunden gegeben, damit er sich priuatim auf ein gewisses pensum schicken und es also bey der Lection desto hurtiger fortgehen möge. Hierauf kommen sie zur gesetzten Zeit zusammen, lesen wechselsweise ein pensum nach dem andern gantz langsam und deutlich, jedoch ohne Ubersetzung ins Teutsche, her: da denn ein ieglicher für die in seinem penso vorkommende dubia stehen und sie auf erfordern beantworten muß. Wenn es der Discens nicht trift, so thuts der Informator: der auch hie und da allerhand gute obseruationes latinitatis macht, ja wol eine und andere schwere passage zu Teutsch vertiren läßt und also dafür bestmöglichst sorget, daß ein ieder mentem scriptoris recht assequire; obgleich im übrigen diese lectio geschwinder, als in andern Claßen bräuchlich, fortgetrieben wird. Einige scriptores lesen sie gantz durch, aus andern aber nur ein Stück. Zur ersten Claße gehören Sallustius, Cornelius Nepos, Julius Caesar, Velleius Paterculus, Pomponius Mela, Curtius Rufus, Florus, Justinus, Eutropius und Sextus Rufus (so viel sie nemlich davon in voriger Zeit noch nicht tractiret): zur andern Liuius, Valerius Maximus, Seneca, Tacitus, Suetonius, Lactantius, Sulpicius Severus; auch, wo es die Zeit leidet, Ciceronis libri rhetorici et philosophici, nebst dem Quintiliano. Solche Menge der Scribenten verursachet nun, wie man besorgen möchte, keine Confusion, sondern kömmt ihnen ad copiam verborum, phrasium et rerum gar sehr zu statten: weil sie sich in den vorigen

Classen schon an den Nepotem und Ciceronem, zum Theil auch an den Caesarem gewehnet; den Ciceronem auch noch täglich tractiren und imitiren.

Die Discentes haben bey Lesung der historicorum sowohl publice als priuatim die tabulas geographicas aus Cellarii notitia orbis antiqui zur Hand, nehmen auch wol die tabulas medii aeui dazu: welche sie sich denn mit einander, um mehrerer Bequemlichkeit willen, und damit sie dieselbe auch besser conserviren, auf ein starckes Pappier kleistern und à part zusammen binden lassen.

2. Das studium philosophiae.

§. 1. Auf die Philosophie werden wöchentlich zum wenigsten 6 Stunden gewendet und also die Scholaren praepariret, daß sie die collegia philosophica auf der Universität besser verstehen können, als wenn sie dergleichen zum ersten mal hören solten. Sie begreiffen zu dem Ende in dem ersten halben Jahr historiam philosophicam vniuersalem, und aus den disciplinis selbst die logicam und physicam nebst deroselben Special-Historie: worauf im andern halben Jahr die ontologia oder notitia terminorum philosophicorum, wie auch die metaphysica oder doctrina spirituum, die philosophia moralis samt den fundamentis iuris naturae und politicae auf gleiche Weise hinzugefüget und alles so kurtz gefasset wird, daß der gantze cursus in einem Jahr zu Ende komme.

§. 2. Man bedienet sich hiebey vornehmlich des Hrn. D. Buddei Schriften: woraus sich der Docens, weil sie nach unserm Zweck etwas zu weitläufftig, per modum tabularum synopticarum einen Entwurf machet; und damit dasjenige conferiret, was er selbst in collegiis philosophicis gehöret, bey andern gefunden oder durch eigene Meditation erreichet hat. Weil aber solches mühsam und mancherley Schwierigkeiten unterworfen ist: so wünschet man noch in diesem Stück kurtze, bequeme und mit christlicher Vorsichtigkeit eingerichtete compendia zu haben; damit die Jugend durch das studium philosophiae, wie leider mehr als zu viel geschicht, am Gemüthe nicht viel mehr corrumpiret und zur wahren Weisheit untüchtig gemachet, als cultiviret und zu nützlichen Dingen zubereitet werde. Sonst wird auch bey der historia philosophica nebst andern neuern Scribenten des Hrn. D. Langii medicina mentis, nicht weniger Hrn. D. Zierolds mit der historia philosophica verknüpfte Einleitung zur Kirchenhistorie wegen vieler besonders nützlichen Anmerckungen, fleißig conferiret. Was aber die logicam betrift: so führet man die Discentes, nachdem sie das nützlichste aus der alten in prima schon begriffen, hier nach des Hrn. D. Buddei und anderer Anweisung an, welche naturam et operationes intellectus, wie auch indolem solidae meditationis et interpretationis, deutlicher zu zeigen beflissen sind.

§. 3. Alle Woche wird publice disputiret und dazu eine Zeit von anderthalb Stunden ausgesetzet: daher ein ieder Scholar alle 14 Tage entweder zum respondiren oder opponiren kömmt, wenn ihrer 6 zur Claße gehören. Sind aber weniger darin: so wird bisweilen wol eine Woche überschlagen, damit die Discentes nicht so sehr überhäuffet werden. Zur Materie wird gemeiniglich ein pensum aus derjenigen disciplina philosophica, die sie eben tractiren, genommen, damit sie dieselbe desto besser

untersuchen und verstehen: da es denn eben keines besondern Aufsatzes bedarf. Damit sie aber auch eine förmliche Dissertation elaboriren lernen: so wird ihnen zuzeiten wol dazu ein eigenes thema samt den nöthigen subsidiis an die Hand gegeben. Selecta classis disputiret entweder allein: oder conjungiret sich bisweilen zu mehrerer Excitation mit prima latina, in welcher Absicht auch vielmals ausser den ordentlichen Opponenten wol einer und der ander von den Informatoribus extra ordinem zum opponiren invitiret wird.

3. Der Unterricht in den principiis iuris und medicinae.

§. 1. Nicht allein um derer willen, die sich einmal ex professo auf die Jurisprudentz und Medicin legen wollen, sondern auch um des allgemeinen Nutzens willen, den ein ieglicher davon haben kann, wird den Scholaren dieser Claße auch ein kurtzer Unterricht in iure et medicina gegeben: sie mögen in übrigen einmal studiren, was sie wollen.

§. 2. Das erste geschicht ordentlich im Sommer, da ein geübter Studiosus iuris wöchentlich 4 bis 5 Stunden zu ihnen kömmt und die institutiones iuris romani aus dem Hoppio erkläret: wobey einer von den Informatoribus ordinariis zugegen ist, damit alles um so viel besser zugehen und auf den rechten Zweck geführet werden möge.

§. 3. Das andere fällt auf den Winter und geschicht entweder durch den ordentlichen Medicum oder durch einen geübten Studiosum medicinae, den der Medicus hiezu für tüchtig hält, wöchentlich 3 bis 4 Stunden: und zwar auch in Beyseyn eines Informatoris ordinarii. Er bringet ihnen aus der Physiologie und Pathologie das allernöthigste nach des sel. Dr. Richters Unterricht bey: als woraus er sich in selbstbeliebiger Ordnung einen kurtzen Entwurf machet und alles so zu erläutern suchet, daß die Discentes von dem natürlichen Leben des Menschen und den vornehmsten Kranckheiten desselben einen gründlichen Begriff bekommen und also ihre Gesundheit nicht so leicht unwissend verwahrlosen mögen. Wobey der Nutzen denn um so viel grösser ist: wenn sie sich der anderwärts ihnen schon gegebenen Gelegenheit recht bedienet und anatomiam, botanicam und materiam medicam mit Fleiß tractiret haben.

4. Die Nachricht von der Repetition, Anzahl der erforderten Scholaren und ihrer Valediction.

§. 1. Mittwochs und Sonnabends repetiren die Selectaner mit und unter den übrigen Scholaren diejenigen lectiones und Wissenschaften, die sie vormals tractiret haben, damit sie dieselbe nicht vergessen: oder lernen davon noch eines und das andere, wenn sie nicht so lange hier gewesen, daß sie alles hätten absolviren können.

§. 2. Selecta wird, wie oben schon gemeldet, nicht allemal gehalten, sondern wol auf eine Zeitlang ausgesetzet, wenn keine dazu tüchtige Scholaren in prima vorhanden sind. Bisweilen sind zwar einige da; aber nicht so viel, daß man ihnen den gantzen Tag besondere Informatores halten könte: wie denn wenigstens ihrer vier da seyn müssen, wenn die Claße obbeschriebener massen gantz angeleget werden soll. Damit nun jene nicht zu lange warten oder selectam gar vorbey lassen dürfen: so bleiben sie vor Mittage mit prima latina conjungiret, es fällt auch der

Unterricht in iure et physiologia weg; sie haben aber doch noch täglich 3 besondere lectiones, worin sie auf vorbeschriebene Weise zur Oratorie, Lesung der Lateinischen historicorum und Philosophie angeführet werden.

§. 3. Wer ein völliges Jahr in selecta gesessen und also im Paedagogio den ganzen cursum absolviret: der wird zum Zeugniß dessen, nach vorher ausgestandenem examine publico und darauf erfolgter öffentlichen Valediction, mit einem programmate dimittiret. Welches letztere alsdenn nicht geschicht, wenn iemand vor Endigung seines Jahrs wegziehet: ob er gleich übrigens, wie alle andere Scholaren des Paedagogii, öffentlich examiniret wird.

Das andere Capitel.

Von der Repetition und Praeparation.

Die I. Abtheilung.

Von der Repetition.

An der Wiederholung dessen, was man einmal gelernet hat, ist gar vieles gelegen. Daher sind 2 Tage in der Woche, nemlich die Mittwoche und der Sonnabend, und außer denselben noch einige Stunden dazu ausgesetzet: da ein ieder Gelegenheit hat, das nöthigste von dem, was er im Paedagogio iemals gelernet und anderer Sachen wegen, die auch zu lernen sind, nicht täglich fortsetzen kann, beständig und zwar wöchentlich 2 Stunden zu repetiren. Bey der Lateinischen Sprache und Theologie findet man dieses eben nicht auf gleiche Weise, wie bey den übrigen Sprachen und Disciplinen, nöthig: weil diese lectiones beständig fortgehen und nie ausgesetzet werden; obgleich auch darin dasjenige, was einmal tractiret worden, vielfältig und bey aller Gelegenheit zu wiederholen ist. So wird auch der Teutsche stilus fast in allen Lateinischen Claßen mit excoliret: daher es auch hierin keiner besondern Repetitions-Stunden bedarf. Ist also aus den übrigen hier anzuführen.

1. Repetitio graeca.

§. 1. Hiezu wird frühe um 6 Uhr in 3 unterschiedenen Claßen Gelegenheit gegeben. Wer also vormals Griechisch gelernet, aniezo aber das Frantzösische oder an statt deßen das Latein priuatim tractiret: der repetiret das Griechische in derjenigen Claße, worin er entweder vormals geseßen oder condiscipulos von gleichen profectibus findet.

§. 2. In diesen Claßen wird nun um der dazu kommenden Repetenten willen ordentlicher Weise eben nichts besonders vorgenommen, sondern in der gewöhnlichen Lection fortgefahren; weil es zur Wiederholung einer Sprache schon hinlänglich ist, wenn iemand darin nur etwas höret, list oder schreibet: ob gleich übrigens gar nützlich ist, wenn der Docens auf diese extroaordinarios insonderheit mit reflectiret und alles also einrichtet, wie es ihnen am nützlichsten seyn kann.

2. Repetitio geographica.

§. 1. Diese wird um 10 Uhr, und zwar gemeiniglich in 3 bis 4 Claßen gehalten. Erstlich repetiren diejenigen besonders, welche gegen-

wärtig die Geographie alle Tage tractiren: der Docens läßt auch bisweilen die Zeitungen lesen, und stellet über die darin vorkommende Oerter und Sachen ein examen an.

§. 2. Nach diesen folgen die übrigen, welche die Geographie vormals gelernet und nun an statt derselben täglich entweder die Historie oder sonst eine andere Disciplin zu tractiren haben. Sie werden, nachdem die Anzahl groß ist, in 2 bis 3 Hauffen eingetheilet und so sortiret, wie sie sich nach den profectibus am besten zusammen schicken. Der Informator muß alles kurtz faßen und das, was er vor andern zu repetiren für nöthig hält, um die Zeit zu gewinnen, erstlich selbst proponiren und darauf examinando wiederholen.

§. 3. Im Sommer ist Europa zu absolviren, iedoch Teutschland nur nach den bloßen Eintheilungen durchzugehen: hingegen wird im Winter von Teutschland wiederum der Anfang gemacht, daßelbe genau durchtractiret, und darauf zu den übrigen 3 Theilen der Welt geschritten; aus Asia aber das gelobte Land vor andern accurat angesehen ,und die gantze Repetition gegen das Ende des Martii richtig zu Ende gebracht.

§. 4. Aus der Genealogie der jetzt regierenden Häuser muß bey einem ieden Staat nach Anweisung der zu Zerbst davon gedruckten Fragen das vornehmste mitgenommen, wohl inculciret und übrigens dasjenige auch hier observiret werden, was oben bey den täglichen lectionibus von der Geographie erinnert worden.

§. 5. Wenn solche Scholaren vorhanden, welche in der neuern Geographie gnugsam geübet sind: so kann mit ihnen wol an statt dieser Repetition die alte und mittlere Geographie nach den tabulis Cellarii aus seiner notitia orbis kürtzlich durchtractiret und in einem halben Jahr absolviret werden; weil solches nicht allein in den scriptoribus voriger Zeiten, sondern auch selbst in geographia recentiori ein großes Licht gibt. Der Nutzen ist von dieser Tractation um soviel größer: wenn bey einem Lande nach Abhandlung des alten und mittlern Zustandes alsbald auch die ietzige Eintheilung, obgleich gantz kurtz und nur überhaupt, dagegengehalten wird.

3. Repetitio arithmetica.

Diese wird alle Mittwoche um 11 Uhr mit denen, welche die Arithmetic schon durchtractiret, angestellet und darin das, woran es ihnen am meisten fehlet oder welches sie am leichtesten vergeßen, wiederholet. Wenn aber einige darunter sind, die ihrer schlechten Fähigkeit oder anderer Ursachen halber mit den übrigen nicht fortkommen können: so werden solche wieder unter die praeparandos vertheilet, wovon bald ein mehrers.

4. Repetitio mathematica.

Diese wird des Sonnabends um 11 Uhr gehalten: da denn die Scholaren entweder dasjenige, was sie aus der Geometrie und Trigonometrie gelernet haben, repetiren; oder das nöthigste aus der Gnomonic, Civil-Baukunst, Mechanic und andern dergleichen Wißenschaften begreiffen; sich auch wol aus der architectura militari einige Riße und die dabey vorkommende Benennungen bekant machen, damit sie die Zeitungen desto beßer verstehen können.

5. Repetitio historica.

§. 1. Die Historie wird im Sommer um 3, und im Winter um 4 Uhr, repetiret. Diejenigen, welche gegenwärtig die Historie alle Tage tractiren, machen eine eigene Claße aus: nach diesen folgen die übrigen, welche sie vormals gelernet, in 2 bis 3 unterschiedenen Classen, nachdem es etwa die Anzahl der Scholaren erfordert. Der Informator muß eben so, wie bey der repetitione geographica erinnert worden, alles kurtz fassen, die repetenda erstlich selbst proponiren und darauf examinando wiederholen: weil auf diese Weise die Zeit am besten gewonnen und den Scholaren von einer ieden Materie aufs neue die rechte Connexion desto leichter beygebracht wird.

§. 2. Auf den Sommer fällt die Historie des alten Testaments nach der Methode und Eintheilung, welche oben bey den täglichen lectionibus an die Hand gegeben worden: im Winter aber sind die 3 ersten Monate auf die 14 ersten saecula christiana, und die 3 letzten Monate auf die 3 letzten saecula zu wenden.

6. Repetitio hebraea.

Hiezu ist Dienstags und Freytags von 2 bis 3 Uhr Gelegenheit, weil die Zeit Mittwochs und Sonnabends nicht zureichen will: und wird es damit ebenso, wie mit der Griechischen Repetition, gehalten.

7. Repetitio gallica.

Auch hiezu wird Dienstags und Freytags um 2 Uhr in allen Frantzösischen Claßen Anstalt gemacht: und daher ein ieder, der das Frantzösische nicht vergeßen will, dahin gewiesen, wohin er sich nach seinen profectibus am besten schicket.

Die II. Abtheilung.

Von der Praeparation.

Von der Repetition ist in der vorhergehenden Abtheilung Nachricht gegeben. Es bleiben aber noch viele Scholaren übrig, so diese und jene Sprache oder Disciplin noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht repetiren können. Diese werden daher um solche Zeit in einem andern auditorio zu eben der Sache praepariret, welche von jenen wiederholet wird: damit sie von derselben einen Vorschmack bekommen mögen, ehe sie die rechte Tractation vornehmen. Und diese praeparationes werden mit der Repetition einer jeden Wißenschaft zugleich angefangen und geendet: daher auch in der Geographie und Historia nur generalia und höchstnöthige Dinge zu nehmen sind, damit der gantze cursus zu gesetzter Zeit absolviret werde. Dergleichen ist nun

1. Praeparatio geographica.

Diese wird Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr vorgenommen und damit eben so verfahren, wie bey der repetitione geographica gemeldet worden: nur daß man sich nach dem Begriff der Anfänger richtet, folglich alle Weitläufftigkeit vermeidet; Teutschland aber sowohl im Som-

mer als im Winter und also jährlich zweymal etwas accurater durchtractiret.

2. Praeparatio arithmetica.

§. 1. Diese wird um 11 Uhr in so viel Claßen gehalten, als die Noth erfordert. Praeparatio prima tractiret Mittwochs und Sonnabends die 5 species der gemeinen Art in gantzen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten: secunda Mittwochs die Regel de tri der gemeinen Art in gantzen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten; tertia Mittwochs die 5 species der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit einer Sorte: quarta Mittwochs die 5 species der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit unterschiedenen Sorten: quinta die Regel de tri der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten. Auf diese Weise wird in der Praeparation der erste Theil des ersten Buches absolviret und also die practische oder vortheilhafte Art zu rechnen der völligern Tractation und Repetition überlaßen. Wenn aber eine von den vorgedachten 5 praeparationibus zu starck seyn solte: so kann sie in 2 bis 3 Claßen subdividiret werden.

§. 2. Ubrigens haben die Docentes bey diesen praeparationibus dasjenige nachzulesen und zu observiren, was oben bey den täglichen lectionibus von der Arithmetic schon erinnert worden: vor allen Dingen aber die Scholaren also anzuführen, daß sie die Sache nicht sowohl memoriren als den rechten Grund davon begreiffen. Wozu nicht wenig dienet, wenn sie die Exempel an der Tafel elaboriren laßen und die Scholaren durch allerley Fragen und Einwürfe zum Nachdencken bringen: ob sie gleich hernach ausgeleschet und, wenn es nöthig und so viel Zeit da ist, von einem ieden à part durch eigenen Fleiß wieder zu Pappier gebracht werden können.

3. Praeparatio geometrica.

§. 1. In diese gehen des Sonnabends um 11 Uhr diejenigen Scholaren, welche nicht mehr in praeparatione arithmetica prima sitzen und also wenigstens die 5 species der gemeinen Art in gantzen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten wohl verstehen.

§. 2. Praeparatio prima et infima tractiret die Rectimetrie, und hat es also mit Linien zu thun: secunda die Planimetrie, und hat es mit Flächen zu thun: tertia die Stereometrie, und hat es mit gantzen Cörpern zu thun. Doch kann eine iede Praeparation wieder in gewiße Claßen subdividiret werden, wenn der Scholaren zuviel darin sind: welche aber doch alle einerley tractiren, wie bey der praeparatione arithmetica zu geschehen pflegt. Es muß aber ein ieder Scholar diese praeparationes nach und nach durchgehen, er mag sich übrigens auf die mathesin legen wollen oder nicht: weil dergleichen Dinge allen und ieden im menschlichen Leben nütze sind.

§. 3. Die Figuren werden den Scholaren zwar und bisweilen auch von ihnen selbst an der Tafel delineiret: sie müßen sie aber mit einander in ihrem dazu besonders destinirten Buch nachmachen, mit demonstrationibus aber gäntzlich verschonet werden. Hingegen ist in allen dreyen praeparationibus die Sache, so viel nur immer möglich, practice zu tractiren

und darauf zu dencken, wie man den Anvertrauten zeige, wozu dieses oder jenes nütze. Das Feldmeßen gehöret unter andern hieher: als wozu sie alle Monat einmal ausgeführet werden, weil die Zeit und das pensum, welches in einem halben Jahr zu absolviren, hierin ein mehrers nicht verstattet; solches auch ins künftige bey der täglichen Tractation hauptsächlich mit getrieben wird. Doch muß der Mathematicus ordinarius mit den übrigen Praeceptoribus geometricis hierauf ferner mit allem Fleiß dencken und conferiren: was sie aber finden, soll aufgeschrieben, dem Inspectori überliefert, beybehalten und nach und nach vermehret werden, damit sich die successores deßen auch bedienen können. Es bestehet in dieser practischen Anführung ein rechter Hauptvortheil: indem die Scholaren dadurch zu dem Studio mathematico ie mehr und mehr aufgemuntert werden.

§. 4. Ubrigens haben die Docentes hiebey vor allen Dingen nachzulesen, und so viel nur immer möglich, dasjenige zur Ubung zu bringen, was oben bey der mathesi unter den täglichen lectionibus von der Methode §. 4. erinnert worden.

4. Praeparatio historica.

§. 1. Es harmoniret diese Praeparation mit der Repetition: und wird also Mittwochs und Sonnabends im Sommer um 3, und im Winter um 4 Uhr gehalten; auch alle Jahr von vorn angefangen und richtig zu Ende gebracht.

§. 2. Von der Methode und wie diese Praeparation von der weitläufftigern Tractation der Historie unterschieden sey, ist oben bey den täglichen lectionibus schon unterschiedenes erinnert worden. Uberhaupt ist dieses noch dabey zu mercken, daß im Sommer die Historie des Volcks Gottes vornehmlich inculciret und aus dem synchronismo nur hie und da das allernöthigste mit beygebracht werde. Im Winter aber repetiren die praeparandi die Römische Historie von Romulo an, und bekümmern sich darauf um die Namen und Ordnung der Käyser: ferner mercken sie aus der Kirchen-Historie das allervornehmste (z. E. die 10 Verfolgungen, die 4 ersten concilia oecumenica, die Reformation, einige berühmte Lehrer und andere dergleichen Sachen) mit an, und laßen den übrigen synchronismum vorbey.

5. Collegium morum et orthographicum.

§. 1. Weil der Inspector alle Sonnabend frühe um 7 Uhr mit den Informatoribus eine Conferentz hält, und darin entweder von Erhaltung guter Ordnung oder auch von Verbesserung der Anstalt handelt: so erläutert inzwischen ein gewißer dazu eigentlich bestellter Informator den Scholaren die für sie aufgesetzte und hieselbst edirte Handleitung zu wohlanständigen Sitten; und zeiget ihnen, wie sie sich im äußerlichen Umgange gegen iedermann bescheidentlich und klüglich verhalten sollen. Er list bisweilen auch wol aus andern Büchern zu mehrerer Illustration und Confirmation ein gewißes Stück vor, das zu gegenwärtigem Zweck dienet: damit es desto beßern Ingress finden möge. Die übrigen Vorgesetzten communiciren ihm auch zum öftern, was an den Scholaren observiret wird und also zu verbeßern ist: welches er denn entweder unvermerckt

mit einfließen läßt; oder, wo solches die Sache und Noth erfordert, mit gehörigem Nachdruck vorstellet.

§. 2. Uber acht Tage wechselt ein ander Informator mit diesem ab, und gibt den Scholaren eine Anweisung zur Orthographie in der Teutschen Sprache: damit einer die Conferentz nicht beständig versäumen dürfe. Seine Instruction gehet überhaupt dahin, daß er sie in dieser Sache auf keine Singularitäten führen, sondern nebst der Pronuntiation und Derivation auch den allgemeinen vsum mit zu Rath ziehen solle. Bis hieher hat es noch an einem solchen compendio gefehlet, worauf man die Scholaren ohne Bedencken verweisen können: es wird aber doch daran gearbeitet, und mit Verleihung göttlicher Hülfe mit nächsten etwas davon zum Druck befördert werden; inzwischen aber den Anvertrauten auf erst gedachte Weise, so gut sichs immer thun läßt, gerathen. Uber dieses läßt sich der Docens wöchentlich aus ieder Claße einen von den Teutschen Briefen geben, welche Mittwochs in den Lateinischen Classen elaboriret werden: wovon er allemal einen, iedoch ohne Meldung des auctoris, vorlist und ihn sowohl nach der Orthographie als den übrigen requisitis internis und externis censiret.

§. 3. Beyderley Anweisung wird hieselbst bey den übrigen praeparationibus zum Beschluß mit angehenget: weil sie nicht nur an eben dem Tage geschicht, und also der Zeit nach dahin gehöret; sondern die Anvertrauten auch auf dasjenige gar nützlich vorbereitet, was die Vorgesetzten auf den Stuben, über Tisch, in den Claßen und bey anderer Gelegenheit urgiren sollen. Weil aber der Hauffe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen und an die Tafel zu schreiben ist, nicht wohl übersehen werden kann: so ist sowohl beym collegio morum als orthographico nebst dem docirenden Informatore noch ein ander zugegen; welcher die Scholaren observiret und dahin siehet, daß der Docens nicht gehindert werde.

Das dritte Capitel.

Von den Recreations-Ubungen.

Die I. Abtheilung.

Von der Praeparation zur Physic und Bibel.

Die Scholaren haben sonst mancherley Gelegenheit zu einer anständigen Recreation, wie aus dem gedruckten Bericht hin und wieder mit mehrern zu ersehen. Aber eine von ihren Freystunden ist insonderheit dazu bestimmet, daß sie darin nach einer gewissen vorgeschriebenen Ordnung allerhand nützliche Sachen und Ubungen vornehmen und dabey am Leibe und Gemüthe eine gute Veränderung haben mögen. Und hieher gehöret denn zuerst die Praeparation zu dem studio physico und biblico, wozu Montags um 11 Uhr Gelegenheit gegeben und womit alle halbe Jahr umgewechselt wird: wie aus folgender Nachricht erhellet.

1. Die Besuchung der Künstler und Handwercker.

§. 1. Es gehen nemlich etliche Informatores mit den ihnen angewiesenen Scholaren zu allerhand Künstlern und Handwerckern ins Haus,

nachdem sie sich vorher durch einen Bedienten dazu die Freyheit ausgebeten haben. Sie lassen sich allerley sagen und zeigen, was zu einer Profession gehöret: fragen nach ihren Innungen, ob es eine geschenckte Profession sey oder nicht, wie lange einer lernen müsse, woher sie ihre Materialien empfangen, wie und wohin sie ihre Waaren verthun, und dergleichen. Sie besehen auch wol grössere Officinen, Manufacturen und Anstalten, worin etwas nützliches zu observiren ist: weil ihnen solches im künftigen Leben vielfältig dienen kann.

§. 2. Die Informatores thun wohl, wenn sie vorher Comenii orbem pictum, Weigels Abriß der Hauptstände und andere dergleichen Schriften nachschlagen: damit sie theils ihre Fragen darnach einrichten; theils den Scholaren selbst allerhand gute Nachricht geben, oder ihnen die Lateinische vocabula der vorkommenden Sachen anzeigen können.

2. Der Unterricht von den Thieren, Kräutern und Bäumen.

Weil dieser Unterricht in einem halben Jahr richtig absolviret werden muß: so sind den Scholaren nur die generalia von den Thieren, Kräutern und Bäumen, z. E. die mancherley Arten, Namen, Eigenschaften und andere dergleichen Dinge, bekant zu machen, damit es ihnen zu einer guten Einleitung dienen könne, wenn sie ins künftige in diesem studio weiter gehen wollen. Der Docens kann sich davon selbst einen kurtzen Entwurf aus des Hrn. D. Buddei philosophia theoretica, und zwar aus dem ersten und andern Capitel partis secundae machen; damit er nur etwas zum Grunde und eine gewiße Ordnung vor sich habe: aber auch andere scripta gleichfalls conferiren, die davon eigentlich und ausführlicher handeln. Welches alles bey den 4 nächstfolgenden lectionibus auch also zu halten ist.

3. Der Unterricht von den Metallen, Steinen und andern Mineralien.

Dieser Unterricht muß gleichfalls summarisch und nur ein Auszug aus dem dritten Capitel vorgedachter philosophiae theoreticae seyn: welchen der Informator mit allerhand Anmerckungen aus andern dergleichen Schriften suppliren und den Scholaren aus dem hiezu bey dem Paedagogio angeschafften Vorrath von Mineralien in natura zeigen kann.

4. Der Unterricht von der Erde, Wasser, Luft, Feuer und mancherley Meteoris.

Auch dieser Unterricht soll nur summarisch und historisch seyn und einen kurtzen Extract aus dem dritten Theil besagter philosophiae theoreticae in sich fassen: zumal da in der physica experimentali (wovon in der folgenden Abtheilung Nachricht zu finden) noch vieles vorkömmt, welches zu dieser Materie gehöret. Dem Docenti wird sowohl bey dieser als den nächst vorhergehenden und zum Theil in der dritten Abtheilung noch folgenden Materien des Hrn. D. und Prof. Herrnschmids Vorrede von den rechten Grentzen der natürlichen Philosophie, welche vor des Hrn. Insp. Hofmanns kurtzen Fragen von natürlichen Dingen befindlich, zu statten kommen und ihm eine gute Einleitung und Vorbereitung zu dem gantzen studio physico geben: gleichwie in dem Büchlein selbst

manches enthalten, welches den Discentibus, zumal den Anfängern, mit gutem Nutzen kann vorgetragen werden.

5. Der Unterricht in der Oeconomie.

§. 1. Daß sich die Oeconomie besser practice als theoretice lernen lasse, daran wird wol niemand, wo er anders die Sache nur ein wenig verstehet, leicht zweifeln. Inzwischen schadets doch nicht, sondern kann vielmehr seinen guten Nutzen haben: wenn man auch von dieser Sache in Schulen so viel höret und lernet, als einem ieden unentberlich zu wissen nöthig ist, der nur einiger massen erkennen will, wie er alles, was zu seines Lebens Nothdurft, Bequemlichkeit und Erquickung dienet, klüglich erwerben, wohl erhalten und nützlich gebrauchen solle.

§. 2. Es wird dannenhero den Scholaren nur ein allgemeiner Begriff von den zur Haushaltung gehörigen Hauptstücken (z. E. vom Acker- Garten- und Weinbau, von der Viehzucht, vom Bierbrauen, von den Wäldern, der Jägerey und Fischerey) beigebracht und das übrige der Erfahrung überlassen. Der Docens kann hiebey des Hrn. von Rohr Einleitung zu der Wirthschaftskunst, des so genanten Anastasii Sinceri Project der Oeconomie in Form einer Wissenschaft, und, wo es nöthig ist, auch Florini klugen und rechtsverständigen Hausvater conferiren: und, so viel die Gelegenheit dieses Orts leidet, nebst den Scholaren auch wol eins und das andere von dem in Augenschein nehmen, was er ihnen proponiret hat.

6. Der Unterricht von der Materia medica.

Hie wird den Scholaren die materia medica aus allen 3 regnis bekant gemacht: damit sie die Eigenschaften und den rechten Gebrauch eines ieden Stücks nothdürftig erkennen lernen und also selbst um so viel besser wissen und verstehen mögen, was ihrem Leibe bey allerhand Zufällen dienlich oder schädlich sey. Der Docens hält sich insonderheit an des hiesigen Hrn. Hofrath und Prof. Alberti Tractat von dieser Sache: als worin sowohl remotiue als positiue gegangen und gründlich gezeiget wird, was für virtutes man diesem und jenem Dinge insgemein fälschlich zueigne und wozu man sich dessen im Gegentheil mit Versprechung eines gewissern Nutzens bedienen könne.

7. Die Erklärung des Tempels zu Jerusalem.

§. 1. Es ist von diesem Tempel im Paedagogio ein grosses und von Holtz fabricirtes Modell, 5 Elen lang und breit, vorhanden und eigentlich zu dem Ende angeschaffet worden, daß die Structur und Beschaffenheit desselben den Anvertrauten recht bekant gemachet werden solte: weil solches bey Lesung der heiligen Schrift alten und neuen Testaments ein grosses Licht gibt und manchen schönen Ort und Spruch sehr deutlich macht, den man sonst nicht so wohl verstehen kann.

§. 2. Ausser diesem ist auch bey der Anstalt des hiesigen Wäysenhauses ein Modell der Stadt Jerusalem und des gelobten Landes, auf gleiche Weise fabriciret, zu sehen: welches den Scholaren auch bisweilen gezeiget wird.

§. 3. Der Docens bedienet sich hierzu Hrn. M. Semlers hieselbst gedruckten Beschreibung und conferiret dabey Lundii Jüdische Heiligthümer, Goodwini Mosen und Aaron, Witsii miscellanea sacra, Hrn. D. Langium in mysterio Christi et christianismi und andere dahin gehörige Schriften.

Die II. Abtheilung.

Von den mechanischen Disciplinen.

1. Das Drechseln.

§. 1. In der ersten Abtheilung dieses Capitels ist gemeldet worden, was die Scholaren alle Montage um 11 Uhr von einem halben Jahr zum andern zu einiger Veränderung vorzunehmen pflegen. Es sind aber noch unterschiedene andere Ubungen und Wissenschaften, wozu sie Dienstags, Donnerstags und Freytags um 11, auch Mittwochs und Sonnabends um 4 (im Winter um 3) Uhr angeführet und alle halbe Jahr verwechselt werden: und hievon soll die gegenwärtige andere und nächstfolgende dritte Abtheilung Nachricht geben.

§. 2. Zu den mechanischen Disciplinen wird erstlich das Drechseln gerechnet: welches den Scholaren vor der Mittagsmahlzeit eine gute Motion gibt und in allerhand Materialien, insonderheit in mancherley Arten des Holzes, nächst dem aber auch sowohl in Elfenbein als gemeinern Knochen vorgenommen wird. Die Materialien kauffet sich ein ieder selbst: behält aber auch dasjenige für sich, was er daraus verfertiget hat.

§. 3. Drey Officinen sind zu dieser Ubung angeleget, und in ieder 10 Drechselbäncke mit den dazu gehörigen Jnstrumenten vorhanden: damit 30 Scholaren zu gleicher Zeit dazu gelangen können. Hiezu wird nun ein eigener Meister gehalten: der auch seinen Gesellen mitbringen muß, wenn die Anzahl derer, die sich im Drechseln üben, starck ist. Auch sind zur Aufsicht und Erhaltung guter Ordnung allemal so viel Praeceptores mit zugegen, als die Nothdurft erfordert: welche die angeschaffte Materialien austheilen, darüber Rechnung führen, die Drechselbäncke beständig visitiren und dafür sorgen müssen, daß ein ieder fleißig sey, mit den Jnstrumenten vorsichtig umgehe und weder sich selbst noch andere damit beschädige.

§. 4. Der Meister gehet nebst seinem Gesellen von einer Banck zur andern, hält sich bey iedem Scholaren eine Viertelstunde auf, zeiget ihm die Vortheile, corrigiret und poliret die Arbeit: muß aber selbst nicht alles ausarbeiten, viel weniger zu solchem Ende etwas mit nach Hause nehmen; weil der Zweck bey dieser Ubung nicht sowohl auf die Verfertigung vieler Sachen, als auf die Wissenschaft und Motion gehet. Er dependiret daher bey dieser Anweisung von den zur Aufsicht bestellten Informatoribus und darf ohne derselben Vorwissen und Gutbefinden nichts vornehmen oder angeben. Ferner muß er von den ihm hiezu gegebenen Materialien allerhand Modelle von mancherley Arten der Arbeit machen und dem Informatori übergeben: damit sie beständig bey der Hand seyn und den Scholaren bey den Stücken, welche nach und nach zu verfertigen sind, nicht allein zum Muster, sondern auch zur Wahl dienen können.

§. 5. Die Scholaren, welche zum Drechseln admittiret werden, müssen von dem Alter oder doch so starck seyn, daß sie die Instrumente führen und regieren können: übrigens aber den Anfang in schlechtem Holtz und von geringen Dingen machen, und darauf allererst von Zeit zu Zeit zu den schwerern und kostbarern gehen.

§. 6. Wegen der guten Motion, so sich beym Drechseln findet, haben die Scholaren auch noch allerhand außerordentliche Gelegenheit dazu. Denn einige üben sich nach der Mittagsmahlzeit von 1 bis 2 Uhr darin: und diesen werden unter vorgedachter Aufsicht und Ordnung nebst dem Meister besondere Instrumente gehalten, damit zwischen ihnen und denen, welche um 11 Uhr gedrechselt, keine Irrung oder Mißhelligkeit entstehe, wenn die Instrumente verderbet oder verloren sind. Andere thun solches um 4 Uhr nach Mittage, und zwar auch unter der Aufsicht eines Informatoris: iedoch ist alsdenn der Meister ordentlich nicht zugegen, weil es nur auf die fernere Ubung dessen, was sie schon gelernet, angesehen ist. Wer nun von diesem ohne dem schon um 11 oder 1 Uhr drechselt, der bedienet sich seiner ordentlichen Banck und Instrumenten: für die übrigen aber sind eigene Instrumente angeschaffet worden.

§. 7. Auf den Pflegestuben finden sich gleichfalls 4 Bäncke mit den dazu gehörigen Instrumenten: damit sich die Patienten derselben nach Beschaffenheit ihres Zustandes zur Motion und Recreation bedienen können.

2. Die Papp-Fabric.

§. 1. Bey dieser Arbeit wird erstlich auf die Anfänger und nachgehends auch auf diejenigen gesehen, welche sich zu dem studio optico praepariren wollen. Die ersten machen allerhand Schachteln, Kästchen, Schränckchen, Schreibezeuge, Reiseapothekchen, stereometrische Cörper von unterschiedlichen geometrischen Figuren, und andere dergleichen nützliche Sachen aus Pappe: welche sie hernach sauber überziehen und bey ihren Umständen hie und da, insonderheit auch bey dem studio mathematico, gebrauchen können.

§. 2. Die andern gehen weiter und bringen diejenigen Machinen zum Stande, welche zu den optischen Gläsern gehören, die sie ins künftige im Glasschleiffen zu verfertigen haben: wie denn zu dieser letzten Wißenschaft keiner admittiret wird, der nicht vorher in der Papp-Fabric gewesen und die vorgedachte Machinen daselbst gemachet hat. Es gibt aber der Mathematicus, der im Glasschleiffen informiret, selbst das Maß zu allen diesen Machinen: damit eine Arbeit der andern die Hand biete und die völlige Composition dereins desto richtiger geschehen könne.

3. Das Glasschleiffen.

§. 1. Diese Arbeit wird nur im Sommer getrieben, weil sichs im Winter mit dem Wasser und Aufkitten der Schalen und Gläser nicht wohl umgehen läßt. Die Scholaren schleiffen Ferne- Lese- Brenngläser und Brennspiegel; ingleichen allerhand Gläser zu einfachen und Englischen microscopiis, kleinen Perspectiven, tubis astronomicis, terrestribus, und multiplicatoriis, cistulis und cameris obscuris, lucernis megalographicis, oculis artificialibus, Reise-Machinen (Gebäude und gantze Städte perspectivisch zu zeichnen und zu verjüngen) und so ferner; nachdem nun

ein ieder das Vermögen oder von seinen Eltern Concession hat die erforderte Unkosten auf dieses und jenes zu wenden: machen aber den Anfang allemal von denjenigen Gläsern, wozu sie die Machinen in der Papp-Fabric verfertiget haben. .

§. 2. Was zur nöthigen Vorbereitung gehöret, das wird den Scholaren gleich anfangs beygebracht. Sie lernen daher zu solchem Zweck, wie sie die Mühlen und Schleiffschalen nach dem Maßstab recht und bequem angeben, das Glas zum schleiffen sortiren, Kitt, Sand und Polir-Materie praepariren sollen. Hierauf wird ihnen eine kurtze und accurate Methode in die Feder dictiret, nach welcher alle Gläser vom Anfange bis zum Ende ausgearbeitet werden müssen: und wenn solches geschehen, so greiffen sie die Sache selbst an. Doch ist es eben nicht nöthig, in Ansehung der Zeit auch nicht wohl möglich, daß iemand alle vorbenante Gläser schleiffe: sondern schon genug, wenn einer dieser und der andere jene Arten nur recht zum Stande bringet und mit den verfertigten Machinen componiret; ein ieglicher aber doch von allen die Wissenschaft erlanget, ob er gleich die Sache selbst noch nicht zur Hand nehmen können.

§. 3. Alle Montage wird den Scholaren, die zu dieser Disciplin gehören, das vornehmste und nöthigste aus der optica beygebracht und mit der Zeit die Composition der optischen Machinen samt deroselben Effect gezeiget. Sie lernen auch in dieser Stunde zuletzt, wie sie das Glas mit dem Demant geschickt zerschneiden, die Spiegel belegen und andere zu dieser Wissenschaft gehörige Vortheile anbringen müssen.

Die III. Abtheilung.

Von den zur Physic gehörigen Disciplinen.

I. Die Botanic.

§. 1. Die Erkentniß der Kräuter ist eine solche Sache, welche nicht nur einem Medico, sondern auch einem ieden Menschen in seinem Leben mancherley Nutzen und Ergetzung bringen kann. Es können daher alle und iede Scholaren im Paedagogio, die nur dazu rechte Lust und Beliebung bezeugen, zu derselben hinlängliche Anweisung haben: welche denn hauptsächlich in folgenden bestehet.

§. 2. Erstlich und vor allen Dingen wird ihnen von dem Zweck und Nutzen dieser Wissenschaft ein deutlicher Begriff gemacht, nächst dem aber auch von den mancherley Arten und Eintheilungen der Kräuter das nöthigste vorgetragen. Wenn sie nun auf diese Weise praepariret sind: so gehen sie die Woche etliche mal von 11 bis 12 Uhr in den beym Paedagogio angelegten hortum botanicum, Mittwochs und Sonnabends aber entweder in einen nahe gelegenen Wald oder sonst an einen zu diesem Zweck bequemen Ort und samlen diejenigen Kräuter, welche daselbst von einem Monat zum andern anzutreffen sind.

§. 3. Zur Anweisung wird ordentlicher Weise ein in diesem Studio gnugsam erfahrner] Botanicus gehalten, und dazu gemeiniglich ein Candidatus medicinae genommen; welchem aber allezeit etliche von den Informatoribus ordinariis zugegeben sind, damit es nicht allein unter den Scholaren desto ordentlicher zugehe, sondern diese Wissenschaft auch von Zeit zu Zeit im Paedagogio conserviret werde.

§. 4. Die gesamleten Kräuter tragen die Scholaren unter der Aufsicht und Direction des Botanici und der ihm zugeordneten Informatorum in ihre herbaria viua, machen sie darin auf eine bequeme Weise fest, schreiben den Teutschen und Lateinischen-Namen iederzeit dazu und schlagen zugleich Hrn. Abr. Rehfelds hieselbst edirten hodegum botanicum mit auf, damit sie in den sonst unbekanten Wörtern desto weniger wieder die Orthographie pecciren: bey welcher Gelegenheit ihnen denn sowohl, als auch sonst beym ausgehen, von der Kraft und dem Gebrauch eines ieden Krauts Unterricht gegeben wird.

§. 5. Wenn der Scholaren, so dieses Studium zu gleicher Zeit treiben wollen, zu viel sind: werden sie in unterschiedene Claßen getheilet; da sie denn des Botanici nur wechselsweise geniessen können, inzwischen aber doch unter der Anführung ihrer ordentlichen Informatorum in ihrer Arbeit ungehindert fortfahren.

§. 6. Dem Botanico werden die Scholaren niemals allein überlassen: damit sie sich um so viel weniger allerley unanständige und schädliche Freyheit herausnehmen mögen. Hingegen haben die Informatores dafür einig und allein und mit dem allergrössesten Fleiß zu sorgen, daß beym ausgehen nichts ungeziemendes oder der Gesundheit schädliches geschehe: insonderheit 1) daß die Scholaren nicht zu weit, und in der Hitze nicht zu starck gehen; 2) daß sie allezeit und ohne die geringste Ausnahme um und bey ihnen seyn; 3) daß sie dem Wasser nicht zu nahe kommen, vielweniger über dasselbe fahren; 4) daß sie nicht ins Korn lauffen, die Saat und das Gras zertreten, sich an kein Wild vergreiffen, noch sonst etwas vornehmen, was unrecht ist und wovon sie Ungelegenheit haben können; 5) daß sie auf dem Wege nicht essen oder trincken, sondern bey heißem Wetter lieber um so viel zeitiger nach Hause gehen; 6) daß sie zum öftern erinnert werden, bey der Rückkunft nach Hause nicht gleich zu trincken, sondern vorher etwas von Speise zu sich zu nehmen; auch, wenn sie schon etwas gegessen, doch auf einmal nicht einen gar zu starcken Trunck zu thun.

V. Die Anatomie.

§. 1. Was oben in der siebenten Abtheilung des ersten Capitels von der Physiologie gemeldet worden, davon wird auch hier nach des sel. D. Richters Unterricht, iedoch ohne die Pathologie, der Anfang gemacht und darauf zu der Section allerhand Cörper nach und nach geschritten: damit die Scholaren die natürliche Beschaffenheit des menschlichen Leibes und Lebens um so viel besser und eigentlicher erkennen und ihrer Gesundheit desto sorgfältiger wahrnehmen mögen. Es ist zu dem Ende auch ein völliges und wohl componirtes sceleton vorhanden, welches mit ihnen von Stück zu Stück durchgegangen wird. Insonderheit hat der Medicus nebst den ihm zugeordneten Informatoribus dahin zu sehen, daß alles erbaulich abgehandelt und zum rechten Zweck und Nutzen eingerichtet werde: folglich dasjenige, was der Jugend nicht nützlich und erbaulich ist, entweder zu übergehen oder doch mit christlicher Behutsamkeit davon zu reden; hingegen ihnen bey aller Gelegenheit nützliche, zu einer guten Diaet gehörige und zur Conservation der Gesundheit dienliche Regeln zu geben.

§. 2. Es wird aber die Anatomie nur des Winters tractiret und mit derselben das Trenchiren verknüpfet: da denn auf das letztere wöchentlich nur 2 Stunden zu wenden und die Scholaren anzuführen sind, daß sie allerley Arten der Speisen geschickt zu zerschneiden und mit Beobachtung gehöriger Cautelen klüglich vorzulegen wissen. Zu solchem Zweck sind allerhand hölzerne Cörper angeschaffet, an welchen sie die Schnitte lernen können: es wird auch zweymal eine so genante praxis vorgenommen und dabey ein und anders Stück, was bey Tische selten vorkömmt oder besondere Schwierigkeit hat, in natura trenchiret und vorgeleget. Hiebey haben aber die Informatores, welche diese Wissenschaft dociren und also mit zugegen sind, dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß daraus keine Gasterey, folglich nichts überflüßiges dazu angeschaffet, insonderheit kein Wein dabey gebrauchet werde: welches gar leicht geschehen kann, wenn sie die ihnen hiebey zukommende Disposition den Scholaren überlassen wolten. Sie haben daher für alles selbst zu sorgen und, um allem Mißbrauch um sovielmehr vorzubeugen, in der allgemeinen Conferentz darüber allemal vorher besondere Abrede zu nehmen und auszumachen, wie es nach den Umständen der gegenwärtigen Zeit damit solle gehalten werden.

§. 3. Wenn es die Zeit leidet, so wird ihnen auch etwas vom Serviettenbrechen und Aepfelschneiden gewiesen: ingleichen wie sie Vögel ausstopfen und vor der Corruption bewahren sollen; weil es ein iucundum ist und dazu dienet, daß sie ausländische und andere rare Vögel lange Zeit zu conserviren wissen.

3. Die Experimental-Physic.

§. 1. Dis ist ein Studium für erwachsene Scholaren, welche die andern Disciplinen schon durchtractiret haben und von der Fähigkeit sind, daß sie die hier vorkommende Sachen und demonstrationes fassen können. Es wird aber nur im Winter vorgenommen und alsdenn mit der Astronomie verknüpfet.

§. 2. Der Anfang wird mit Erklärung der Hydostratic, Aerometrie und Hydraulic nach des Hrn. Hofrath Wolfs Anweisung in seinem Auszuge gemachet und die Demonstration, so oft es nöthig ist, durch mancherley experimenta hinzugethan. Nächstdem expliciret und demonstriret der Mathematicus auch noch viele andere theses physicas von der Luft, Feuer, Licht, Farben, Wasser, Mineralien und dergleichen Materien durch allerhand Experimente: und zeiget ihnen den Nutzen, welchen sie davon sowohl im gemeinen Leben als insonderheit in der Haußhaltung haben können.

§. 3. Hiezu ist ein eigener apparatus physico-mechanicus und unter vielen andern Instrumenten auch die antlia pneumatica vorhanden: welcher denn von Zeit zu Zeit vermehret und in bessern Stand gesetzet wird.

Die IV. Abtheilung.

Von den zur mathesi gehörigen Disciplinen.

I. Die Astronomie.

§. 1. Diese Disciplin wird ordentlicher Weise mit der physica experimentali zur Winterszeit verbunden und wöchentlich eine Zeit von 2

Stunden darauf gewendet. Der Docens bringet den Scholaren die fundamenta astronomica nach des Hrn. Hofrath Wolfs Anleitung kürtzlich bey, erkläret die vornehmsten hypotheses vom systemate mundi und machet ihnen darauf auch die nöthigsten problemata bekant: wozu denn nebst dem globo caelesti und armillari allerhand Machinen und subsidia angeschaffet sind.

§. 2. Bey bequemen Wetter werden die zu dieser Classe gehörigen Scholaren des Abends sowohl vor als nach der Mahlzeit (bisweilen aber auch wol des Morgens vor Aufgang der Sonnen) unter gnugsamer Aufsicht auf das hiezu erbauete obseruatorium geführet und ihnen die Gestirne von einer Zeit zur andern gezeiget. Wenn Sonnen- und Mondfinsternißen, oder andere merckwürdige phaenomena zu sehen sind: so stellet der Mathematicus bey hellem Wetter seine obseruationes an, wozu denn die ietztgedachte Scholaren vor andern mit gezogen werden.

2. Die Music.

§. 1. Wenn iemand die Vocal-Music verlanget: so kann ihm dazu Gelegenheit gemachet werden. Aus der Instrumental-Music aber wird ordentlich in allen zu den Recreations-Ubungen destinirten Stunden die Fleute douce tractiret: weil darauf unterschiedene zugleich informiret werden können. Der Maitre gibt den hiezu erforderten Unterricht: ausser diesem aber ist allemal ein Informator ordinarius mit zugegen, der auf gute Ordnung halten und dafür sorgen muß, daß ein ieder das seinige mit rechtem Fleiß thue.

§. 2. Ausserordentlich kann auch iemand auf dem Clavier, der Laute, Viola da gamba und andern dergleichen Instrumenten informiret werden: wenn hiezu ein Maitre auf hiesiger Universität zu finden ist. Weil aber dieses für eigene und besondere Bezahlung geschicht: so muß ein ieder, der es verlanget, dazu die Concession von seinen Eltern erstlich einholen, und schriftlich vorzeigen; nebst dem aber auch dem Directori durch den Inspectorem davon Nachricht geben lassen und desselben Consens darüber erwarten, damit sich nicht übelberüchtigte und den Scholaren schädliche Leute ins Paedagogium einschleichen mögen.

§. 3. Alle Montage wird zur Excitation und fernern Ubung von 1 bis 2 Uhr im grossen auditorio ein öffentliches collegium musicum unter der Direction des ordinairen Maitre gehalten: welchem sowohl die Informatores als Scholaren, die etwas in musicis praestiren, beywohnen; wie denn zur Beförderung dieses exercitii nach und nach allerhand Instrumente und Musicalia angeschaffet werden.

3. Das Zeichnen.

§. 1. Hier lernen die Scholaren anfangs etwas auf dem Pappier zeichnen, auch nach und nach tuschen und mit Farben ausmahlen: so viel nemlich im gemeinen Leben, auf Reisen und bey andern dergleichen Umständen einem studierenden, der vom mahlen nicht Profession machet, nöthig ist.

§. 2. Sie fangen gemeiniglich gantz von vorn an und lernen also erst mit der Bleyfeder und Röthel auf dem Pappier, auch wol mit Kreide auf der Tafel zeichnen; und zwar also, daß sie das ihnen von Maitre

vorgerissene, auch nachhero in Kupferstichen vorgelegte Modell nachreissen: wobey denn vom leichtesten zum schwerern stuffenweise zu gehen ist; folglich erst geometrische Linien und Figuren, sodenn von natürlichen und künstlichen Dingen die leichtesten und fundamentalesten einzeln nach einander genommen werden. Daß man sie mit der Zeit auch zur Zeichnung des menschlichen Leibes anführe und die Glieder desselben anfangs besonders und etwas grösser machen lasse, als sie dieselbe ins künftige zu ihrem Zweck brauchen, ist zwar nicht gänzlich ohne Nutzen: indem sie durch grosse und also deutliche Lineamente die verjüngte Art desto besser lernen. Doch müssen sie hievon den Anfang nicht machen, nachgehends auch dabey nicht aufgehalten werden: sondern es hat der Docens immer auf ihren Hauptzweck zu sehen, das leichteste und nöthigste zuerst vorzunehmen und sie endlich an statt so gar vieler einzelen Glieder bald auf die völlige Zeichnung des gantzen Cörpers nach allerhand Stellungen, iedoch in einer kleinen und zu ihrem Gebrauch bequemen Proportion zu führen.

§. 3. Hierauf fahren sie, nach einer kurtzen Anweisung vom Licht und Schatten, zum tuschen und grau in grau mahlen fort: schreiten auch nach Befinden zur Colorit und dem ausmahlen nach der Natur. Wobey denn entweder die vorhin gezeichnete Dinge; oder auch schwerere und zusammen gesetzte, als Sinnbilder, merckwürdige Verrichtungen, Wapen und dergleichen; ja (nach Beschaffenheit der subiectorum und vorhergegangenen Anleitung zur Perspectiv) auch wol perspectivische Sachen, nach den vorigen Stuffen, gebrauchet werden: bis endlich eine gantze Landschaft oder Historie daraus werden könne.

§. 4. Bisweilen wird auch etwas nach dem Leben gezeichnet und gemahlet: daher die Scholaren mit dem Maitre und dem ihm zugeordneten Informatore ordinario, als welcher sowohl in als ausser der Claße allemal zugegen seyn und gute Ordnung halten muß, aufs Feld oder an einen andern zu diesem Zweck bequemen Ort zu gehen pflegen. Wenn aber solche dabey sind, welche die Perspectiv noch nicht tractiren können, so gibt man diesen nach ihrem captu ohne viele Regeln dazu eine kleine Anleitung, und ist inzwischen bey ihnen mit schlechter Zeichnung einiger simplicium zufrieden.

§. 5. Monatlich machet ein ieder Scholar ein Probestückchen, so viel nun seine profectus zulassen: welches denn von dem Informatore als ein Zeugniß des Fleißes und der zunehmenden profectuum aufgehoben und bey gegebener Gelegenheit vorgezeiget wird.

4. Die Calligraphie.

§. 1. Die Calligraphie wird ordentlich von 3 bis 4 Uhr dociret, und ist daher oben unter den auf diese Stunde fallenden disciplinis litterariis mit angeführet worden. Weil aber manche wegen anderer ihnen auch nöthiger Dinge alsdenn dazu nicht wohl gelangen können; gleichwol aber Lust haben, sich auf eine gute Hand zu legen: so wird solchen zu gefallen das schreiben auch unter den Recreations-Ubungen tractiret und ihnen also zu ihrem Zweck zu gelangen bequeme Gelegenheit gegeben.

§. 2. Daß aber diese Wissenschaft ihren Platz alhier eben unter den zur mathesi gehörigen disciplinen bekömmt, geschicht darum, weil

dieselbe nicht nur im Paedagogio den Scholaren nach geometrischen principiis beygebracht wird, sondern von andern auch schon vorlängst auf diesen Grund gesetzet worden. Es ist auch aus der Erfahrung gnugsam offenbar, wie leicht, bequem und nützlich sich alle und iede Striche und Züge zum Circkel oder Quadrat referiren, darnach examiniren, corrigiren und recht demonstrativisch dociren lassen, so daß nirgend einiges dubium überbleibet: wie etwa sonst mehrentheils geschicht, wenn die Calligraphie ohne dergleichen Fundament tractiret wird, da von einem eintzigen Docente so viel Hände entstehen, als er Scholaren hat. Wie wolte auch das schreiben ohne die Geometrie in Ansehung des parallelismi aussehen? denn die Zeilen müssen ja lauter Parallelen seyn, wo man nicht krumm und seltsam schreiben will: nicht zu gedencken, daß die linea perpendicularis, horizontalis und diagonalis aufs genaueste observiret werden müsse, wenn etwas gleichförmiges herauskommen soll; wiewol sich dieses alles viel besser mit der Feder auf dem Pappier zeigen, als mit Worten demonstriren läßt.

§. 3. Ubrigens wird bey ietztgedachter Ubung im schreiben nach dem Zweck dieser Stunden doch auch mit auf die nöthige Bewegung des Leibes gesehen. Denn zum Theil gehen die Scholaren alle Montage entweder mit zu den Künstlern und Handwerckern, oder haben sonst eine dienliche Veränderung: über dieses aber wird auch der gantzen Claße wöchentlich noch eine Stunde entweder zum Spatziergange oder zu einer nützlichen Leibesarbeit, iedoch unter gehöriger Aufsicht, gegeben.

Das vierte Capitel.

Von den Examinibus.

Die I. Abtheilung.

Von den Examinibus publicis.

§. 1. Alle Jahr werden vier öffentliche examina in dem grossen auditorio des Paedagogii Regii gehalten: wovon zwey solennia sind und mit dem Ausgange des Martii und Septembris einfallen. Und hiezu werden unterschiedene zur Universität und dem Ministerio gehörige, nebst diesen aber auch noch andere vornehme oder bekante Personen im Namen des Directoris durch einige Scholaren des Tages vorher oder, wenn das examen des Montags angehet, am Sonnabend invitiret: iedoch also, daß allemal ihrer zween zusammen gehen, und das Invitations-Compliment nebst Uberreichung eines programmatis oder conspectus wechselsweise ausrichten.

§. 2. Es währet ein solches examen 2 Tage: binnen welcher Zeit die lectiones nach einander vorgenommen und die Scholaren daraus von dem Informatore examiniret; zwischen denselben auch allerhand Teutsche, Lateinische, Griechische und Frantzösische orationes in ungebundener Rede oder Versen, ingleichen die valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden sind, gehalten werden. Doch müssen, um dem examini die Zeit nicht wegzunehmen, überall nicht mehr als acht orationes da seyn, die valedictiones mit eingeschlossen: es wäre denn, daß ihrer mehr als acht Scholaren valedicireten, so entweder in selecta gesessen oder doch in prima

wenigstens ein völliges Jahr ausgehalten. Denn die andern, welche aus den niedrigern Claßen fortgehen oder in prima nur ein halbes Jahr zugebracht, folglich zur Universität noch nicht tüchtig sind, werden gar nicht zur öffentlichen Valediction admittiret: ob ihnen gleich frey stehet, nach dem examine und also priuatim ihren Abschied mit einem kleinen Sermon zu nehmen.

§. 3. Das examen gehet frühe um 8 und nach Mittage um 2 Uhr an, gegen 12 und 6 Uhr aber zu Ende, und wird allemal von einem Vorgesetzten mit einem Gebet angefangen und beschlossen: iedoch beym Anfange des ersten und zum Beschluß des andern Tages über dieses noch ein Lied gesungen. Darneben halten sich vier Scholaren mit einer kurtzen Gratiarumaction bereit: weil an iedem Tage sowohl Mittags als Abends vor dem Beschluß einer von den übrigen Primanern oder, wenn diese nicht zureichen, einer aus secunda superiori auftrit und sich im Namen des gantzen coetus gegen das auditorium für die geneigte Gegenwart in Teutscher, Lateinischer oder Frantzösischer Sprache und zwar allemal in ungebundener Rede bedancket; indem sich Verse zu dergleichen Complimenten, die man nicht bloß exercitii caussa abstattet, nicht so wohl schicken, wenigstens bey solchen Umständen im gemeinen Leben nicht bräuchlich sind.

§. 4. Wenn Selectaner da sind, welche in dieser ihrer Claße ein gantzes Jahr gesessen und also ihren cursum im Paedagogio völlig absolviret haben: so werden dieselbe mit einigen Solennitäten dimittiret, die bey den übrigen nicht gewöhnlich sind. Denn die Intimation des examinis geschicht alsdann durch ein öffentliches programma, worin ihrer namentlich gedacht wird. Hierauf stehen sie des ersten Tages vor Mittage um 9 oder 10 Uhr das examen von ihren vornehmsten lectionibus nach einander aus: und werden nach Endigung desselben gleich zur Valediction gelassen, welche denn mit einer kurtzen Music angefangen und beschlossen wird. Der letzte hänget zu letzt, im Namen der andern eine Abschieds- und Dancksagungs-Formel mit an: die aber gantz kurtz gefasset werden, und erstlich an die sämtlichen Vorgesetzten insgemein und ohne speciale Distinction oder Benennung derselben, und darauf an die commilitones gerichtet werden muß; wie denn die Informatores bey der Correctur auf die Vermeidung aller Weitläufftigkeit und des beschwerlichen Rühmens nicht nur hier, sondern auch in andern Claßen mit Fleiß zu sehen und die Anvertrauten vielmehr dahin zu ermahnen haben, daß sie Gott zuforderst von Hertzen danckbar werden und das gute, was sie von ihren Vorgesetzten gelernet, nach seinem Willen und zu seiner Ehre recht anwenden mögen. Welches ein realer, Gott wohlgefälliger, ihnen selbst nützlicher Danck und besser als viele Worte ist: ob es gleich übrigens recht und billig bleibet, daß man der von seinen Praeceptoribus genossenen Anweisung nicht sobald vergesse, sondern dieselbe vielmehr Lebenslang in gutem Andencken behalte; weil man doch ohne dieselbe (man habe sie nun hier oder anderswo gehabt) weder zu den Studiis academicis noch zu dem übrigen darauf folgenden Leben recht tüchtig worden wäre.

§. 5. Acht Tage vor dem examine fangen die Scholaren an, die specimina der Lateinischen, Griechischen und Frantzösischen Sprache zu ela-

boriren: wozu ihnen die Materie von den Informatoribus dictiret wird, nachdem sie vorher dem Inspectori zum durchlesen communiciret worden. Uberhaupt haben die Vorgesetzten darauf zu sehen, daß alles nach dem Vermögen der lernenden eingerichtet und also das exercitium weder zu leicht noch zu schwer, auch nicht gar zu lang sey: damit man ihre profectus daraus desto besser erkennen möge. Die Materie wird frühe um 6 Uhr in ieder Claße geschrieben, auf der Stube aber elaboriret und mit Vorsetzung des Namens und Alters ins reine gebracht: wozu denn die Scholaren bis 11 Uhr Zeit haben; iedoch unter der Aufsicht ihrer Stuben-Praeceptorum, welche darauf zu sehen haben, daß ein ieder das seinige allein und ohne fremde Beyhülfe mache. Wenigstens muß vor 12 Uhr dem Informatori von ieder Claße alles richtig überliefert seyn: der denn die elaborationes dem Inspectori übergibt, damit sie ordiniret und gebunden werden. Mit den Griechischen und Frantzösischen Exercitiis wird es zwar auch auf vorgemeldete Weise gehalten: doch haben die Scholaren überall nur zwo Stunden dazu, und zwar nicht auf der Stube, sondern in den ordentlichen Claßen, nach deren Endigung sie dem Informatori zu exhibiren sind. Ausser diesem liefern auch diejenigen, so sich in der Calligraphie üben, unterschiedene Proben von ihrer Hand; welche daher nebst vorgedachten elaborationibus öffentlich vorgeleget werden; gleichwie solches auch am andern Tage nach Mittage mit den Zeichnungsbüchern, herbariis viuis und allen Sachen geschicht, die sie im Drechseln, Glasschleiffen und den übrigen Recreations-Ubungen verfertiget haben.

§. 6. Wenn das examen solenne geendiget ist: so censiret der Inspector in den Classen etliche von den elaborirten speciminibus, der Informator aber die übrigen. Und darauf gehet die Verwechselung der lectionum und die Promotion der Scholaren vor sich: nachdem hierüber eine besondere Conferentz gehalten und das einem ieden Scholaren gegebene Zeugniß erwogen worden.

§. 7. Bis hieher ist von den examinibus solennibus gehandelt. Die examina minus solennia fallen nach Weihnachten und Johannis ein, währen allemal nur einen Tag, werden meistens gantz unvermuthet angesaget und solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen Anstalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion stehen. Auch wird mit diesen examinibus insgemein das öffentliche exercitium oratorium classis primae verknüpfet und davon ein eigener conspectus gedrucket: wie oben schon gemeldet worden.

§. 8. Bey allen examinibus, sie mögen solennia oder minus solennia seyn, ist der Inspector beständig zugegen, gibt auf alles acht und mercket dasjenige an, was ins künfftige zu verbessern seyn möchte. Nicht weniger sind die sämtlichen Informatores verbunden vom Anfange bis zu Ende gegenwärtig zu seyn, das examen mit anzuhören, die Mängel zu observiren und zugleich die Scholaren in guter Ordnung zu erhalten: wie denn die functiones gleich anfangs also ausgetheilet werden, daß ein ieder etwas gewißes zu besorgen hat und sich keiner auf den andern verlassen darf. Denn etliche sind im grossen auditorio, wo das examen gehalten wird und die obersten Claßen ihren Sitz haben. Diese geben nicht nur auf ietztgedachte Claßen acht: sondern sehen auch dahin, daß die examinandi in geziemender Ordnung auf und abtreten. Einer von ihnen

hat zugleich Commission im gantzen Hause herum zu gehen und nicht allein die auditoria, sondern auch die Stuben, Officinen und Höfe zu visitiren und zuzusehen, ob alles richtig bestellet sey: und ein anderer gibt den Scholaren, so dessen bedürfen, Erlaubniß hinaus zu gehen; hält sie aber dazu an, daß des lauffens nicht zu viel werde und also daher keine Unordnung entstehe. Die übrigen haben die Aufsicht theils in den Nebenclaßen, wo sich die andern Scholaren befinden; theils bey der Treppe des mittlern Hauses, wodurch die Scholaren passiren müssen, welche aus und eingehen: wechseln aber damit unter einander ab, damit sie dem examini wieder beywohnen können.

§. 9. Ein Viertel vor 8 und 2 Uhr wird zum ersten, und mit dem Schlage zum andern mal geläutet: auf daß sich ein ieder bereit halte, mit dem Schlage ins grosse auditorium gehe und daselbst dem Gebet beywohne, womit das examen angefangen wird.

§. 10. Zum Beschluß hat ein jeder Informator, der da examiniret, unter andern auch folgendes in acht zu nehmen: 1) daß er seinen Scholaren zwar das pensum generale anzeige, aber keinen vorher wissen lasse, was er ihn insonderheit fragen wolle; 2) daß er seine Scholaren vor dem examine wohl instruire und anweise, wie sie sich verhalten und recht antworten sollen; 3) daß er seine Claße in guter Ordnung zum examine aufführe, und sie auf diese Weise auch wieder abtreten laße; 4) daß er im examine nicht discurire und damit anzeige, daß er die Sache wisse; sondern daß er beständig durch Frage und Antwort gehe und auf diese Weise das, was die Scholaren wissen sollen und vielleicht auch wissen, nach und nach heraus zu bringen suche; 5) daß er auf die Antwort der Scholaren genau mercke, und die Fehler corrigire oder von einem andern verbessern lasse; 6) daß er die Scholaren laut und deutlich antworten lasse, damit er die Fehler mercken und corrigiren könne; 7) daß er sich bey einem Scholaren nicht zu lange aufhalte, sondern bald diesen bald jenen frage, damit sie alle dran kommen; 8) daß er nicht sequens sage, sondern den auditoribus zur Nachricht die Scholaren iederzeit mit Namen nenne; 9) daß er solche Vortheile und Griffe, die zwar in der Claße gut und nützlich sind, sich aber vor einem außerordentlichen auditorio eben nicht so geziemend anbringen lassen, übergehe und nur nach der Sache selbst frage, folglich zwischen dem dociren in der Claße und dem examiniren vor fremden Leuten einen guten Unterscheid mache; 10) daß er, sobald das Zeichen gegeben worden, das examen schließe und seine Claße wieder in guter Ordnung an den ihr angewiesenen Ort bringe.

§. 11. Nach dem examine hält der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller übrigen Vorgesetzten: erwecket sie sowohl zur Beweisung eines rechtschaffenen Ernstes in ihrem Christenthum als auch zum Fleiß in ihren studiis, damit sie die gute Zeit und Gelegenheit recht anwenden mögen; stellet ihnen auch dabey die bis dahin wahrgenommenen Sünden, Unordnungen und Hindernissen ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vor. Ausser diesem werden ihnen um Ostern und Michaelis von dem Inspectore die leges öffentlich vorgelesen und mit nöthigen Erinnerungen erläutert: sie auch dabey aufs neue excitiret, ihren neuen cursum lectionum mit Gott und rechtem Fleiß anzufangen und sich dabey nach allen Stücken wohl zu beweisen.

§. 12. Um diese Zeit hält der Director auch an die sämtliche Vorgesetzte eine besondere Anrede; träget Gott mit ihnen die gantze Anstalt im Gebet vor; und erwecket sie zugleich zur Beweisung aller väterlichen Liebe und Geduld bey der auf sich habenden Last, wie auch hertzlichen Liebe unter einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlnen Arbeit, und zur beständigen und unermüdeten Aufsicht auf ihre Untergebene: nachdem nicht allein der Inspector, sondern auch ein ieglicher Informator noch vor dem examine schriftlich übergeben, woran es hie und nach noch fehle und wie es etwa zu verbessern sey.

Die II. Abtheilung.

Von den Examinibus priuatis.

§. 1. Die Priuat-Examina werden auf mancherley Weise angestellet. Denn wenn der Inspector die Claßen besuchet: so nimt er mehrmals Gelegenheit herum zu fragen und zu untersuchen, ob die Scholaren alles recht gemercket haben. Bisweilen examiniret er auch wol einen und andern gantz priuatim auf seiner Stube; und siehet, wie weit er gekommen und was man für Hoffnung von ihm zu machen habe: zumal wenn er davon auf Begehren ein Zeugniß an die Eltern schicken soll. Auch werden ihm zu gewißen Zeiten die Exercitien-Bücher und andere elaborationes oder scripta von den Informatoribus, theils auf Begehren, theils auch von freyen Stücken, übergeben: damit er sie ansehen, daraus von der Scholaren Fleiß urtheilen und diese desto besser erinnern und aufmuntern könne.

§. 2. Es stehet aber über dieses einem ieden Informatori nicht nur frey, die Claßen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen; sondern er ist auch verbunden, wöchentlich wenigstens eine Stunde darauf zu wenden und alle Sonnabend im Lections-Buch mit anzuzeigen, in welcher Claße er gewesen: weil solches auf allen Seiten einen vielfältigen Nutzen bringet. Nächst dem aber kann er sich auch durch ein angestelltes examen priuatum erkundigen, wie weit die Scholaren, insonderheit von seiner Stube, in ihren studiis gekommen seyn: damit er den Eltern davon gründliche Nachricht zu geben wisse. Ja, beym spatzierengehen oder auf der Stube nach der Abendmahlzeit hat er hiezu tägliche Gelegenheit; ob es auch gleich nur durch ein Gespräch und quasi aliud agendo geschehen möchte: da es denn um so viel besser, den legibus auch gemäßer ist, wenn ers in Lateinischer Sprache thut.

Nacherinnerungen.

§. 1. Weil die vorbeschriebene Methode nach vielem Versuch und langer Erfahrung, auch mit Zuziehung anderer Schulverständiger Männer, abgefasset ist: so hat sich ein ieder Informator nach derselben genau zu richten, und daran nicht das geringste zu ändern; ob ihm gleich übrigens frey stehet, seine Vorschläge zu thun, wenn er etwas anmercket, das zur Verbesserung dienen kann.

§. 2. Ein ieglicher Informator hat die Special-Vortheile, die er bey seiner Information (sie mögen nun zur Erleichterung der studiorum, oder

zur Erhaltung guter Ordnung dienen) für gut befunden, wohl anzumercken, aufzuschreiben und dem Inspectori zu übergeben: damit sie zur allgemeinen Conferentz gebracht und ferner erwogen werden können. Was nun davon für dienlich und practicabel erachtet wird, das läßt der Inspector in das allgemeine Observations-Buch ordentlich, reinlich und leserlich eintragen; damit es beybehalten werde, und den successoribus zur Nachricht diene. Es ist zu dem Ende gedachtes Buch eben so, wie diese Methode eingetheilet und zu einer ieden Materie der nöthige Raum gelassen worden: daher ein ieder dasjenige, was zu seiner Claße gehöret, leicht finden kann; wiewol es gut ist, daß die Informatores nach und nach auch das übrige, was eben nicht in ihre Classe läufft, wegen des davon zu hoffenden Nutzens durchlesen.

§. 3. Mit dem Glockenschlage müssen Praeceptores und Discipuli zu den lectionibus gehen: wozu denn allemal ein öffentliches Zeichen gegeben wird, wornach sich ein ieder richtet, anfängt und schliesset.

§. 4. Bey dem Lections-Wechsel muß ein ieder Informator so lange in der Claße bleiben, bis er von seinem successore abgelöset worden: weil sonst allerley vorgehen kann, was den Scholaren sowohl in den studiis hinderlich, als am Leibe und Gemüthe schädlich ist.

§. 5. Methodus erotematica ist in allen lectionibus aufs fleißigste zu gebrauchen; und daher dasjenige, was der Informator in einer halben oder gantzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort zu wiederholen, einzuschärfen und alsdenn erst weiter fortzufahren, wie oben schon erinnert worden, aber um des Nutzens willen nicht genug erinnert werden mag.

§. 6. Damit die analysis grammatica den Scholaren desto leichter werde: so ist sie in allen Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und Frantzösischen Claßen nach einerley Methode und Ordnung anzustellen; solche Ordnung aber bey der Lateinischen Grammatic im supplemento p. 10 zu finden.

§. 7. Diejenigen Informatores, welche einerley Sachen dociren, müssen fleißig mit einander conferiren: und wird es für sie und ihre Scholaren sehr nützlich und heilsam seyn, wenn sie ausser der Gelegenheit, die sie täglich von dergleichen Dingen mit einander zu sprechen haben, noch alle Monat eine eigene Unterredung unter sich anstellen und darin von ihren gemeinschaftlichen studiis und Claßen handeln. Wolte sichs aber in Ansehung der Zeit wegen der concurrirenden Informations-Arbeit bey einem und andern nicht allemal schicken: so muß doch darum die Sache bey den übrigen nicht unterbleiben; als die hiernächst auch schon Mittel finden werden, den absentibus das abgehandelte nicht nur zu communiciren, sondern auch ihre Meinung darüber gleichfalls zu vernehmen.

§. 8. Wenn ein Informator die Claßen besuchet: so ist es sehr gut, wenn er die gedruckte Methode allemal bey sich hat und observiret, ob und wie darnach gegangen werde. Es kann solches hernach zu allerhand nützlichen Erinnerungen Gelegenheit geben.

§. 9. Wenn ein Informator bey zustossender Kranckheit oder einem andern Nothfall einen andern Informatorem substituiren, oder seine Claße mit einer andern conjungiren, oder auf eine kurtze Zeit auf seiner Wohnstube informiren müste: so hat er vorher mit dem Inspectore darüber

zu conferiren, und Abrede zu nehmen; bey Antretung einer Reise aber demselben über dieses auch noch schriftlich zu übergeben, wie seine Aufsicht und Information nach allen Stücken zu versehen seyn möchte, und also darin nichts ohne Approbation zu thun.

§. 10. Vor dem Schlage müssen die Scholaren nicht aus den Claßen dimittiret, nach demselben aber auch nicht aufgehalten werden; vielweniger ist einem Scholaren oder einer Claße gantz und gar frey zu geben: weil daraus mancherley Unordnung entstehet.

§. 11. Mit unordentlichen und unartigen Leuten dürfen die Informatores den übrigen Scholaren die Zeit in den Claßen nicht verderben: sondern es ist besser, daß sie solche nur notiren, und nach geendigter Lection entweder priuatim vornehmen oder sonst am dienlichen Orte melden. Verhielte sich aber iemand so schlimm, daß mit ihm durch erinnern und warnen bis zum Ende der Lection nicht auszukommen wäre: so kann er dem Inspectori solches gleich durch einen Zettel zu wissen thun; der denn entweder selbst in die Claße kommen oder den Scholaren zu sich fordern und nach Befinden auch wol so lange auf seine Stube verweisen wird bis die Sache untersuchet und abgethan worden, dieser auch nach Beschaffenheit derselben vom Directore Concession erhalten hat, die lectiones wieder zu frequentiren.

§. 12. Beym dociren muß der Informator nicht nur so insgemein und in den Hauffen hinein fragen; noch damit zufrieden seyn, daß die fleißigen antworten und die andern ruhig seyn: sondern es ist nöthig, daß er die Scholaren namentlich frage, und die, so es am meisten brauchen, auch am meisten exercire; aber dabey auch sehr vortheilhaft und zur Erweckung der allgemeinen Attention diensam, wenn er die Frage vorangehen läßt und darauf allererst den Namen dessen, der antworten soll, benennet.

§. 13. Die Informatores haben ihre Scholaren dahin anzuhalten, daß sie in den Claßen allezeit ihr diarium nebst einer Feder bey sich haben: weil oftmals wieder Vermuthen etwas zu schreiben oder anzumercken ist; da es nur aus und einzulauffen gibt, wenn sie damit nicht versehen sind.

§. 14. Zur Vermeidung mancherley Unordnung, Vorwands und Unterschleiffs sollen die Informatores nicht verstatten, daß die Scholaren ihre vergessene Bücher und Sachen holen: sondern lieber zulassen, daß sie mit einem andern einsehen; zumal wenn es Bücher und Sachen sind, welche ordentlich in der Claße gebrauchet werden. Fiele aber etwas ausserordentliches vor, wie z. E. bey einer nothwendig erforderten Coniunction der Claßen geschehen kann: so ist gut, daß es vorher angesaget werde, damit sich ein ieder darnach zu richten wisse. Nicht weniger ist das übrige lauffen aus den Classen, welches manche nach Gewohnheit der A B C-Schüler so gern haben, auf alle mögliche Weise zu verhindern: und das um so viel mehr, weil bey der so vielfältigen und stündlichen Abwechselung der lectionum in vielen Tagen kaum ein einziger casus vermuthet werden kann, wobey solches nöthig wäre; da man denn auf solchen Fall billig geschehen läßt, was die Nothwendigkeit erfordert.

§. 15. Wenn ein Scholar seine exercitia und andere elaborationes nicht exhibiret, oder sonst das seinige nicht mit rechtem Fleiß und zu ge-

höriger Zeit thut: so muß der Informator beyzeiten vorbeugen und ihm auch die erste Verabsäumung nicht passiren lassen, wenn dergleichen Unordnung nicht weiter einreissen soll; es auch bey dem Inspectore oder in der Conferentz bald anzeigen, wenn solches die Noth erfordert.

§. 16. Die Stuben-Praeceptores haben wegen ihrer Stuben-Scholaren mit den Informatoribus der Claßen, und diese wiederum mit jenen fleißig zu communiciren: damit ein ieder wisse, wie es mit den seinigen stehe; und nicht etwas einschleiche, dem hernach nicht so leicht abzuhelfen, wenn es einmal zur Gewohnheit worden.

§. 17. Auf das Lateinreden muß zwar auf den Stuben, auf dem Hofe, beym ausgehen und anderer Gelegenheit gedrungen werden: in den Claßen aber ists am allerschärffsten zu urgiren; und also denen, so dawieder handeln, gar nicht nachzusehen.

§. 18. Ein Scholar ist gar nicht zum observatore derer, so Teutsch reden oder sonst wieder die Ordnung pecciren, zu bestellen; weil daraus vielmals grosser Wiederwille und Streit entstehet: sondern es muß ein jeder Informator das, was vorgehet, selbst observiren und dagegen nach den legibus verfahren.

19. Die Informatores thun wohl, wenn sie bey dieser Methode nicht allein den vom Paedagogio Regio publicirten Bericht und insonderheit das vierte und fünfte Capitel desselben von der Information und Erziehung fleißig lesen: sondern sich über dieses auch noch einen und andern guten auctorem, der von dieser Materie handelt, bekant machen und öfters conferiren; wozu vor vielen andern M. Gottfried Hofmanns, berühmtgewesenen Rectoris zu Lauban und Zittau, kleine Teutsche und nunmehr zusammen gedruckte Schriften zu gebrauchen sind.

§. 20. Endlich ist und bleibet die vornehmste Eigenschaft einer guten Methode nach Christlichen principiis billig diese, daß alles auf den rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung geführet und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesicht des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werde.

Der HErr lasse es hieran weder im Paedagogio noch in andern Schulen iemals fehlen, und also lehren und lernen allenthalben im ewigen Segen seyn.

---

8. Kurfürstl. Sächsische Schulordnung, 1724.*)

Friedrich Augustus, König und Churfürst 2c. Es ist zwar wegen besserer Unterweisung der Jugend in denen teutschen Schulen bereits vermittelst derer Ausschreiben vom 22. Maji und 1. Septembris 1713 nöthige Vorsehung gethan worden.

*) Von Unterrichtung der Jugend in denen Schulen, und wie über deshalber beygefügte Instruction zu halten, vgl. Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. u. Leipz. 1735. S. 507 ff. — Die Verordnungen, welche im Kurfürstenthum Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert für die Volksschulen erlassen waren, (vgl. Evangel. Schulordnungen. Bd. I. S. 293 ff. u. Bd. II. S. 645 ff.) hatten eine wesentliche

Nachdem aber dadurch der abgesehene Entzweck bis anhero nicht durchgehends und vollständig erreichet worden: Mithin die Nothdurfft erfordern wollen, vor diejenigen, so zu dergleichen Schulen bestellet, eine gewisse Instruction fertigen und

---

Hebung und Besserung des Schulwesens nicht bewirken können. Die Lehrer zeichneten sich durch Unwissenheit und Fahrlässigkeit aus; während sie ihren eigenen Geschäften nachgingen, überließen sie die Schulkinder entweder sich selbst oder ihren Frauen. Namentlich lag das Landschulwesen noch sehr darnieder: Sommerschulen wurden nicht gehalten, die Winterschulen möglichst abgekürzt. Dieser Zustand veranlaßte die Landstände zu Klagen bei der Regierung und Kurf. Friedrich August erließ unter dem 22. Mai und 1. September 1713*) die hierunter mitgetheilten Verordnungen, um in etwa den vorhandenen Mißständen entgegenzutreten. Es ergab sich indessen bald aus den eingesandten Berichten der Pfarrer, daß das Schulwesen, wenn ihm überhaupt aufgeholfen werden sollte, einer umfaßenderen Reorganisation bedürfe, und der Kurfürst befahl daher, eine neue Schulordnung auf Grund der in der Kirchenordnung vom J. 1580 enthaltenen Bestimmungen zu entwerfen. Sie wurde am 24. Novbr. 1724 publicirt, und ist bis zum Jahre 1773 die gesetzliche Grundlage des Volksschulwesens im Kurfürstenthum Sachsen gewesen. Vgl. K. Kirsch, Deutsches Volksschulrecht. I. S. 127; H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 178 ff. —

*) Die in den angezogenen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Schulwesen sind folgende:

1. Von fleißiger Aufsicht derer Schulen, denen Pfarrern anzubefehlen; rc. Friedrich Augustus, König und Churfürst rc. Wir haben biß anhero mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen, was massen, obwohl in unserer Schul-Ordnung Tit. von teutschen Schulen in Dörffern und offenen Flecken, ingleichen in der N. Erledigung derer Landesgebrechen Tit. von Consistorial-Sachen §. 27. deutlich versehen, daß die Pfarrer die Schulen ihres Orts fleißig und wenigstens binnen 8 oder 14 Tagen einmahl besuchen, und Acht geben sollen, wie sich der Schulmeister gegen die Schüler mit Lehr und Disciplin halte, sich doch zeithero geäussert, daß an vielen Orten die Pfarrer die Schulen entweder gar nicht, oder doch sehr unfleißig visitiren, und dadurch veranlasset, daß viel Kinder an der Information versäumet werden. Dannenhero auch die biß anhero allhier versammlet gewesene getreue Stände des Engern und Weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten unsers Churfürstenthums und Landen deshalben allerunterthänigste Erinnerung gethan, und uns um Verordnung, daß die Visitirung derer Schulen von denen Pfarrern und Diaconis, unter deren Inspection und Kirch-Spiel sie gehörig, fleißiger geschehen, und hernachmahlen gründliche Berichte an die Superintendenten und Consistoria von dem Befinden erstattet werden möchten, allergehorsamst angelanget. Allermassen nun an dem, daß biß anhero bey denen teutschen und andern Schulen sich mehr als zu viel Gebrechen, welche meistentheils dadurch, daß die Pfarrer nicht fleißig auf dieselbe Aufsicht halten, an Tag geleget, als daß es in Unterricht meistentheils bey dem blossen auswendig lernen und recitiren verbleibet, und der Verstand dessen denen Kindern nicht zugleich beygebracht, noch diese zum Nachsinnen auf das, was sie gelernet haben, angeführet, weniger in vielen nöthigen Dingen als in den ersten und gemeinsten Religions-Gründen, e. g. worauf sich die Wahrheit der Christlichen Religion gründe? Warum eine Religion nöthig sey rc. ingleichen in der Biblischen Historie, wie auch in vielen nöthigen moralischen Dingen, als von der Erkänntniß unser selbst und der Welt unterrichtet, ferner zum nützlichen Bibel-Lesen so wenig als zur Uebung der wahren Gottseligkeit angeführet, noch dazu, daß sie das Gebeth mit Verstand und Andacht thun sollen, angehalten, auch daß auf dem Lande fast den ganzen Frühling, Sommer und Herbst über keine Schule gehalten, und öffters von denen Schulmeistern die Information ihren Weibern überlassen, von ihnen andere Dinge unter denen Informations-Stunden vorgenommen, nach Endigung derselben fast gar nicht auf die Kinder gesehen, und ihnen offt im Herausgehen aus der Schule viel Unfug verstattet, auch nicht, daß sie zu Hause etwas nützliches zu thun hätten, und von denen Eltern besser gezogen werden möchten, gesorget werde; Also begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet, nachdem, wegen letzterzehlten Fehler und Gebrechen, bereits in obangezogener Schul-Ordnung meistentheils gnugsame Versehung ge-

in öffentlichen Druck ausgehen zu lassen: Als übersenden Wir euch darvon die gewöhnlichen Exemplaria beygefügt und begehren zugleich gnädigst, ihr wollet sie denen unter euch gehörigen Superintendenten unverlängt zuschicken, mit angehängter

---

schehen, bey denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun, daß sie von ihren untergebenen Pfarrern Bericht, wie biß anhero derselben nachgelebet worden, erfordern, und es hernach an euch berichten, auch ihnen mit Nachdruck andeuten, daß sie nicht allein, damit nur erwehnter Schul-Ordnung denen Schulmeistern wohl bekandt gemachet, und derselben in allen nachgegangen werde, fleißige Aufsicht haben, sondern auch, wenn ein und anderer Mangel entweder wegen der Information oder Disciplin, oder auch seines Lebens sich bey dem Lehrmeister hervor thäte, demselben nicht vor der Schul-Jugend, sondern in geheim Vorhaltung thun, und, wenn er sich nicht ändert, an euch berichten, nicht minder, wenn der Schul-Diener ungeschickt, ie zuweilen die Catechismus-Information selbst in der Schule vornehmen, und dergestalt dem Schulmeister mit gutem Exempel vorgehen, insonderheit aber diesen, daß ihnen eine sehr wichtige Sache auf die Seele gebunden sey, nemlich die durch Christi Blut erlösete Seelen so vieler Christen Kinder, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Information und Auferziehung in der Jugend verwahrloset werden könten, also, daß ihnen hernach schwehrlich wieder aufzuhelffen stünde, hingegen wie grossen Nutzen sie bey so vielen Kindern, aus welchen die künfftige Welt bestehen soll, schaffen könten, wenn sie ihr Amt recht beobachteten, ingleichen, was vor herrliche Belohnung Gott denen Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit angewiesen, verheissen habe, zu Gemüthe führen, und im übrigen bemühet seyn sollen, daß denen obgedachten Gebrechen durch fleißige Visitirung der Schulen, und sonsten durch zulängliche Anstalt abgeholffen werden möge . . . Nachdem auch nöthig seyn will, daß in Zukunfft durchgehends bey denen Catecheten fleißige Aufsicht gehalten, und keiner zum Catechisiren oder Schulhalten admittiret werde, der nicht von dem Superintendenten, unter dessen Inspection er stehet, oder wenigsten seinem Pfarrer ein hinlängliches Attestat wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte und unbescholtenen Lebens vorzuzeigen habe. So werdet ihr, daß die Catecheten auf obiges, wie es denen Schulmeistern vorgeschrieben, gewiesen werden mögen, ebenfalls zulängliche Veranstaltung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Maji 1713.

2. Von der Information und Catechismus-Examine junger und alter Leute ꝛc. Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc. Wir haben aus denen eingeschickten Berichten, die Verbesserung des Unterrichtes alter und junger Leute in ihrem Christenthum, ingleichen die von uns zu Beförderung derselben angeordnete Local-Visitation betr., verlesen hören, was bey beyden sich vor Difficultäten und Hindernisse hervorthun und ereignen wollen, und, wie mit mehrern angeführet worden, daß so viel das erstere, nemlich die Information anlanget, nicht allein an etlichen Orten zum Theil die Catechismus-Examina nur Sommers, zum Theil Wechselsweise, und also nur alle 14 Tage gehalten, sondern auch darmit 2 biß 3 Stunden zugebracht, und lange praefationes vor dem Examine gemacht; Ferner der Dreßdnische Catechismus, als welcher vor Bauersleute zu schwehr wäre, gäntzlich weggelegt und von dem Pfarrer und Schulmeister entweder Höffers Himmels-Weg, oder ihre eigene und andere Bücher eingeführet worden; Uberdiß die Schulmeister zum Theil übel beschlagen, und zur Information der Jugend nicht fähig wären; Hiernechst geschehe, daß die Kinder den gantzen Sommer, ja wohl Frühlings und Herbsts aus denen Schulen blieben, und öffters zu zeitig daraus genommen würden, also daß sie hernachmals alles vergäßen; Ingleichen wäre der modus die alten zu unterrichten schwehr, und noch nicht vorgeschrieben, und wolten dieselbe nicht kommen, wenn sie zur Prüffung und Information gefordert würden. Nachdem aber die höchste Nothdurfft erfordert, daß diese obstacula aus dem Wege geräumet und das heilsame Werck der bessern Information der alten und jungen Leute befördert werde; Also ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an die unter euch gehörige Superintendenten Verordnung ertheilen, damit ieder in seiner Inspection die Verfügung thun solle, daß wo die Catechismus-Examina nicht füglich des Winters über gehalten werden können, solche nicht den gantzen Winter durch nachbleiben möchten, sondern nur der December und Januarius ausgesetzt, auch an welchen Orten die Catechisation nur alle 14 Tage biß anhero ge-

Verordnung, selbige ermelten Schul-Dienern ihrer Inspection in Städten, Flecken und Dörffern zuzufertigen, und ihnen, daß sie solche sich mit allem Fleisse bekannt machen, und derselben, zu Vermeidung der schwehren Verantwortung, darzu im widrigen Gott, Uns, und der Posterität sie verbunden, in allen Puncten sorgfältig nachgehen, auch zu dem Ende das gedruckte Exemplar bey denen Schulen aufheben und denen Successoribus hinterlassen: denen Geistlichen aber, daß sie zu Entschüttung ebenmäßiger Verantwortung, hierauf und wie viel die Schul-Diener das vorgeschriebene beobachten? ein genaues Auge haben, und, wo sie Mangel verspühren, die Abstellung besorgen, oder gehörigen Orts berichten, sowohl auch sonst in Visitirung der Schulen und guter Aufsicht auf dieselben Eingangs erwehnten Ausschreiben und denen darinnen angezogenen Landes-Gesetzen sich überall gemäß bezeigen sollen, nachdrücklich anzudeuten; Massen denn sie, die Superintendenten, auch selbst zu erinnern, daß sie ihres Orts sich gleichergestalt darnach zu achten, und alles mögliche vorzukehren hätten, damit der Unwissenheit dißfalls gesteuert, und die Jugend zu rechter Erkänntniß Gottes, und ihrer selbst, überhaupt aber zu alle dem, was im Geist- und Leiblichen ersprießlich sein kan, mit gebührenden Ernst und Eyfer angewiesen werden möge. Daran &c.

Datum Dreßden, am 20. Nov. 1724.

Instruction,

wie die Information in denen Teutschen Schulen der Chur-Sächsischen Lande anzustellen, und nach deren Inhalt mit allem obliegenden Fleisse fortzusetzen, samt denen nöthigen Beylagen.

1. Ein jeder, der die Jugend zu informiren bestellet und beruffen ist, soll fleißig und ernstlich bedencken, auch öffters wiederhohlen, und sich zu Gemüthe führen, daß ihm etwas sehr wichtiges auf die Seele gebunden sey, nehmlich die durch Christi Blut erlösete und zur Ewigkeit erschaffene Seelen so vieler Christen-Kinder, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Information und Auferziehung, in der Jugend verwahrloset werden können, so, daß ihnen hernach schwerlich wieder zu helffen stehet. Ingleichen soll er wohl bedencken, wie grossen Nutzen er bey so vielen Kindern, aus welchen die künfftige Kirche und Welt bestehen soll, schaffen könne, wenn er sein Amt recht beobachtet;

---

schehen, solche alle Sonntage, wenn es sich schicken will, künfftig gehalten und länger nicht, als 1 Stunde damit zugebracht, die langen praefationes hingegen gäntzlich weggelassen werden; Ferner, daß ein ieder Pastor den Dreßdnischen Catechismum behalten und keine andere Bücher, ohne unsere Bewilligung einführen, noch gestatten, daß solches von dem Schulmeister geschehe, sich aber nach der Fähigkeit seiner Zuhörer iedesmahl achten, und das Examen darnach anstellen, und veranstalten solle, daß die Kinder im Sommer wenigstens 4 Stunden wöchentlich in die Schule gehen sollen, und nicht zu zeitig herausgenommen werden. Hiernechst allen Fleiß anwende, damit die alten Leute, wie es sich thun lässet, gnugsam in ihrem Christenthum unterrichtet, und benebenst diesen jungen Leuten dahin, daß dieses nicht bloß in äusserlichen, sondern in innerlichen und rechtschaffenen Wesen in Christo bestehe, angewiesen werden, und wenn sie sich darzu nicht stellen wolten, durch freundliches Vermahnen und Vorstellen darzu bringe, wie denn an die Gerichts-Obrigkeit absonderliche Verordnung, daß sie denen Pastoribus hierinnen hülffliche Hand leisten, und sie keinesweges hindern sollen, ergehen wird. Da auch ein und anderer Schulmeister nicht capabel wäre, die Jugend zu informiren, sie deswegen an den Superintendenten, und dieser wiederum an euch Bericht mit nächstem zu erstatten habe . . . . Datum Dreßden, am 1. September 1713.

Nicht minder, was vor herrliche Belohnung Gott allen Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit anweisen, versprochen habe.

2. Er hat sich ferner dessen zu bescheiden, daß keine menschliche Kunst und Geschicklichkeit, geschweige denn die seinige, an und vor sich zulänglich sey, die Jugend in dem, was zu ihrem Seelen-Heyl gehöret, genungsam zu unterrichten und anzuführen. Weswegen er sich mit Gebeth und gläubiger Zuversicht an den Geber alles Guten halten, von ihm sowohl die nöthigen Gaben, als auch das Gedeyen zu seinem Pflantzen, erbitten, und sich täglich bemühen soll, seine Information mit noch mehrerer Treue, Fleiß, Gedult, Geschicklichkeit und unverdrossenem Muth zu verrichten.

3. Er wird demnach an die Chur-Fürstl. Sächs. gedruckte Schul-Ordnung ernstlich angewiesen, und daraus überhaupt erinnert, daß er die gesetzten Schul-Stunden, als für Gottes Angesicht, emsig abwarten, die Kinder zum Gebeth und Singen anhalten, den Catechismum mit ihnen fleißig treiben, sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, tüchtig unterrichten, ihnen nichts Böses gestatten, auch seines Superintendenten und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen, und ihnen folgen solle.

4. Hiernechst wird ihm aus gedachter Schul-Ordnung absonderlich angedeutet, daß er in seiner Schule drey Classen haben solle, also, daß in der untersten Classe die Kinder, welche das A. B. C. lernen, und in dem ABC-Buche, oder in dem kleinen Catechismo anfangen zu buchstabiren, in der mittlern die, so in dem Dreßdner Catechismo oder dessen Auszuge, oder in dem Evangelien-Buche buchstabiren, und einen kleinen Anfang machen zum Lesen, in der obersten aber die, so da lesen, schreiben und rechnen, sich befinden sollen. Und kan er in ieder Classe erstlich die Knaben, hernach die Mägdlein, allezeit aber diejenigen, so einander im Lernen am gleichsten sind, zusammen setzen. Er soll auch die Kinder nicht bald höher setzen, oder zu geschwind mit ihnen fortfahren, sie haben denn zuvor dasjenige, so ihnen der Ordnung nach fürgegeben, wohl und eigentlich gelernet.

5. Jede Classe und Häufflein soll zum Lesen und Buchstabiren einerley Buch, und zwar die obere Classe entweder das Neue Testament, oder doch den Syrach und Psalter; die mittlere den Dreßdner Catechismum, nebst dessen Auszug und das Evangelien-Buch; die unterste den kleinen Catechismum und ABC-Buch, wie auch einerley Stücke solcher Bücher haben. Darzu soll iedwedes Kind in der mittlern und untern Classe fleißig angehalten werden, mit seinem Griffel auf das Wort zu weisen, welches das andere Kind lieset, oder buchstabiret, solches auch leise nachzusagen, und sich parat zu halten, auf Erfordern, gleich fortzufahren.

6. Mit denen Kindern der untersten Classe wird der Schulmeister nebst dem ABC den Text des Catechismi Lutheri, und die Haupt-Sprüche, (wie sie an dem Auszug des Dreßdnischen Catechismi gedruckt sind,) treiben, sie auch zur ersten Erkänntniß derer Zahlen anweisen, auch die Antworten auf die nöthigsten Fragen, welche ihm von seinem Pfarrer communiciret werden, durch fleißiges Einschärffen und Wiederhohlen, ihnen beybringen. Mit denen Kindern der mittelsten Classe wird das Buch-

stabiren getrieben; Sie sollen auch die Buchstaben mahlen und numeriren lernen. Hiernechst sollen sie die Erklärung des kleinen Catechismi und den Auszug des Dreßdnischen Catechismi lernen. Ingleichen soll der Schulmeister sie lehren antworten auf die nöthigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzet sind, und ihm von seinem Pastore gegeben werden. In der obersten Classe soll nebst dem Lesen und Schreiben, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren, die Jugend aus dem Dreßdnischen Catechismo selbst ferner unterwiesen werden. Man soll sie auch lehren antworten auf alle diejenigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzet sind, und der Pastor jedes Orts dem Schulmeister zustellen wird.

7. Auswendig zu lernen soll gegeben werden der Catechismus Lutheri, der Auszug des Dreßdnischen Catechismi, und die übrigen von dem Pastore des Orts gezeichneten Fragen aus dieser Erklärung des Catechismi, die an dem Auszuge gedruckten Haupt-Sprüche, nebst etlichen Psalmen, und denn Christliche Reim-Gebetgen, welche aber der Pastor des Orts zuvor sehen und sortiren soll, das übrige soll nur gelesen, oder durch fleißiges Vorsagen und Wiederhohlen bekannt gemacht werden.

8. Die Kinder in der untersten Classe sollen und müssen zum wenigsten die blossen Text-Worte derer 5. Haupt-Stücke des Catechismi Lutheri, und also auch die Worte Matth. 28. und Marc. 16, ingleichen die Worte Joh. 20. nebst denen Einsetzungs-Worten des Heiligen Abendmahls; die Kinder aber in der mittlern Classe, nebst denen Text-Worten, auch die Auslegung Lutheri, und die in der obern Classe über solche Auslegung, die Erklärung des Dreßdner Catechismi, oder doch derselben Auszug fertig lernen, und in Examine auswendig hersagen, oder zum wenigsten die Frage in solcher Erklärung geschwind finden und herlesen können.

9. Die Lectionen sollen in allen drey Classen, so viel es möglich ist, einerley seyn, also, daß wenn die Obersten ein Stück lesen, die Mittlern eben dasselbe buchstabiren, und die Kleinesten hernach aus solchem das ABC auffsagen. Wenn die Obersten rechnen, sollen die Mittelsten darauf numeriren, und die Kleinesten die Zahlen auffsagen. Wenn mit denen Grossen der Dreßdnische Catechismus getrieben wird, sollen die Mittlern den Auszug, und die Kleinesten den kleinen Catechismum Lutheri vorhaben. Wenn aber geschrieben wird, sollen die Kleinen ihre Sprüche auswendig lernen. Hierbey ist darauf zu sehen, daß die Schul-Kinder, so viel möglich ist, Schul-Bücher von einerley Edition haben, und brauchen, damit der Lehrmeister einen ieden, ohne Verlust der Zeit, darauf anweisen, und viel Kinder zugleich angeführet werden können.

10. Der Schulmeister soll auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Kinder anfangs die Buchstaben recht lernen kennen, derhalben die Ordnung des Alphabets zuweilen brechen, auch mit Ubersehung derer andern Schüler, bald dieses, bald jenes Kind unvermuthet fragen und daran seyn, daß die Schüler in allewege die Buchstaben recht nennen, die Syllben deutlich, und im Lesen die Worte syllabatim unterschiedlich und verständlich aussprechen, auch die letzten Syllben im Munde nicht verschlucken. Im Schreiben soll er die Kinder treulich unterrichten, und die Vorschrifften in ein besonder Büchlein, so das Kind darzu haben soll, ihme vorzeichnen, und sich befleißigen, gute teutsche Buchstaben zu machen, und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schrifften auch sondere Büch-

lein haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was für Mangel an der Form derer Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung derselben, und dergleichen befunden, ihnen mit Bescheidenheit untersagen, und sie freundlich desselben berichten, und wie man sich darinnen bessern soll, anzeigen, und in solchen unterweilen die Hand führen.

11. Es soll auch fleißig darauf gesehen werden, daß, so viel möglich, der Dritt-Theil derer Schul-Stunden dem Unterricht im Christenthum nebst der Catechisation gewiß gewidmet werde. Demnach soll alle Morgen die erste Stunde darzu ausgesetzet seyn, daß nach verrichtetem Gebeth, entweder der Praeceptor, oder ein tüchtiger Schüler, ein Capitul aus der Bibel lese. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend sollen die Historischen Bücher der Bibel, und zwar, das erste, andere und vierdte Buch Mosis, die Bücher Josua, der Richter, Ruth, Samuelis, der Könige, Esther, Chronica, Nehemia, die Evangelisten und Apostel-Geschicht, gelesen werden. Am Mitwoch und Freytag aber sollen die Psalmen, so nicht auswendig gelernet werden, ingleichen die Sprüche Salomonis, die Episteln Pauli, Petri, Jacobi, Johannis und Judä samt dem Buch Syrach, gelesen werden. Des Montags bleibt diese Stunde zum Examine aus der gestrigen Sonntags-Predigt ausgesetzt, welches fleißig soll getrieben werden, damit sich die Kinder bey Zeiten gewehnen, die Predigten aufmercksam zu hören, welches, wie es mit Nutzen geschehen solle, und worauf sie in einer Predigt vornehmlich zu mercken haben, ihnen, so gut sie es fassen können, zu zeigen ist. Nach geendigtem Lesen, soll der Praeceptor die Knaben examiniren, was sie aus dem verlesenen Capitul gemercket, wie sie dieses oder jenes verstanden, und ob sie es appliciren und nutzen können? Hierauf können andere Sprüche und Reim-Gebetgen vorgenommen, auch die gemeinen Fragen vor jede Classe getrieben, und daraus examiniret werden. Eine Nachmittags-Stunde aber wird jedesmahl zu dem Catechismo, nach der Ordnung desselben, absonderlich angewendet. Hierbey ist zu mercken, daß die zum Morgen-Gebeth und Bibel-Lesen gewidmete Stunden, nach Erforderung derer Umstände, und sonderlich, wo die Anzahl derer Kinder starck ist, also eingerichtet werden könne, damit zu denen folgenden Lectionibus Zeit übrig bleibe.

12. Zu dem Ende wird jetzt-gedachter Auszug und hernach die Erklärung des Catechismi täglich eine oder anderthalbe Stunde tractiret, und zwar in der ersten halben Stunde von der obern Classe die blossen Fragen und Antworten, nach der Reihe, also, daß eines das andere fraget, hergelesen, wann ein Gebeth, Articul, Bitte, ꝛc. kommt, zu dessen Recitirung ein Kind aus der mittlern und untern Classe aufgefordert, in der andern halben oder gantzen Stunde aber etliche Fragen catechisiret, das ist: Jede Frage zergliedert, der Kinder Verstand geprüfet, die unter jeder Frage stehenden Sprüche allesamt, wohin sie sich beziehen, gewiesen, und darbey immer fleißig eingeschärffet werden, daß das Wissen und Verstehen nicht gnug sey, sondern daß sie müssen also lernen gläuben und thun, wie sie nunmehro wissen und verstehen, daß jedweder Mensch soll thun und gläuben, wolle er anders selig werden. Dahero sie ihr Lebetage an dem Catechismo zu lernen haben, und jetzt in der Schule nur den Anfang machen, auch deshalber allezeit, wenn der Catechismus her-

gesagt, gelesen und gehandelt wird, einen Blick auf sich thun sollen, ob auch der Catechismus als ein Auszug des Göttlichen Worts, bald in ihr Hertz und in ihren Sinn angeschrieben sey Jer. 31. v. 33.

Darbey jeder Schulmeister allen Fleiß anzuwenden, daß solch Lesen in einem Monath, das Catechisiren aber in einem halben Jahre, absolviret, und durch einfältige Fragen und Antwort, nicht nur denen Kindern der Verstand des Catechismi beygebracht, sondern auch jedes derselben dadurch in steter Aufmercksamkeit erhalten werden möge. Wöchentlich aber soll der Schulmeister zweymahl etliche Kinder, paar und paar, nachdem dieselben einander in der Lehre des Catechismi gleich sind, gegen einander auffstellen, die Frag- und Antworten des Catechismi und Auszugs unter ihnen ergehen, und sie laut sprechen lassen, damit sie gewehnet werden, dieselben in der Kirche für der Gemeinde aufzusagen und zu antworten.

13. Nebst solcher Catechismus-Stunde ist auch nöthig, wöchentlich zwey Spruch-Stunden auszusetzen, darinnen denen in der untersten Classe, und einigen aus der mittlern Classe, nachdem sie die obgedachten nöthigsten Sprüche erlernet, ein Evangelien-Spruch kan vorgesagt, und auf welche Worte des Evangelii der Spruch ziele, auch, wie er zum Glauben und Leben anzuwenden, bey dessen deutlicher Zergliederung, kürtzlich angezeiget werden. Die Kinder aber in der obern Classe und einige in der mittlern Classe sollen und müssen nebst denen Evangelien-Sprüchen, welche sie schon in der untern Classe erlernet, auch solche Sprüche, so Lutheri Catechismum beweisen, aus dem Dreßdner Catechismo, nach gegebener Anweisung, auswendig lernen. Darbey der Schulmeister immer fleißig zu fragen, in welches Haupt-Stück und zu welchen Worten des Catechismi der Spruch gehöre? damit sie also lernen erkennen, wie alle Worte des Catechismi in Gottes Wort fest gegründet seyn, und kluge Leute werden mögen, die ihr Glaubens-Hauß auf einen Felsen bauen, Matth. 8. v. 24. Alle solche auswendig-gelernete Sprüche, oder doch nur etliche davon, können allemahl beym Anfange der Spruch-Stunde, auch wohl gar in jedweder Schul-Stunde 2. 3 bis 4 dererselben repetiret werden.

14. Es sind auch wöchentlich zwey Psalter-Stunden zu halten. Und soll ein Selectus derer Psalmen gemacht, und fürnehmlich 1) von Weissagungs-Psalmen, der 2. 8. 16. 22. 23. 24. 110. &c. 2) von Lehr-Psalmen der 1. 14. 15. 19. 3) von Creutz- und Trost-Psalmen, der 3. 13. 25. 27. 46. 90. 91 &c. 4) von Lob- und Danck-Psalmen, der 34. 67. 103. 104. 117de auswendig gelernet, und, nach beschehener Anweisung, appliciret, die 7 Buß-Psalmen aber wöchentlich beym Morgen- und Abend-Gebeth mitgebethet werden. Inzwischen, da die Obern ihren Psalm annoch fertig auswendig lernen, kan denen Untersten ein kleiner Psalm, nicht auf einmahl, sondern anfänglich nur einige Worte, nachgehends ein gantzes Versgen, und so fort, vorgebethet werden. Ingleichen sind wöchentlich ein oder zwey Lieder-Stunden zu halten, da die christlichen Lieder zuvor abgelesen werden, und wenn etwas wegen ihres Verstandes zu erinnern, solches angemercket: Und hernach werden die Kinder zu denen Melodien und Singen selbst angeführet.

15. In denen Stunden, da der Catechismus, und was sonst zum Christenthum gehöret, mit denen Kindern getrieben wird, soll es nicht bey dem Auswendig-Lernen und recitiren bleiben. Der Lehrmeister soll vielmehr vorbauen, daß die Kinder, die zum Christenthum gehörige Dinge nicht nach der Leyer und ohne Verstand und Nachdencken, lernen, und sie jederzeit zur äusserlichen und innerlichen Aufmercksamkeit ermuntern und angewehnen. Welches geschehen kan, wenn er sich in keine weitläufftige Erklärung einläßet, sondern kurtz anzeigt, was sie zu mercken, anbey ihnen vorstellet, wie wichtig und nöthig die Sache sey, dieselbe mit leichten Gleichnissen und Exempeln erklähret, auf die Kinder appliciret, und sie mit mancherley stets zu untermischenden Fragen prüfet, ob sie das, was er ihnen vorgesagt, oder sie auswendig gelernet haben, verstehen, auch sie zuweilen eine Anwendung oder einen Schluß daraus machen läßt.

16. Nebst dem Verstande soll der Praeceptor auch des verderbten Willens der armen Kinder sich treulich annehmen, damit sie sowohl insgemein ihr geistliches Elend, darinnen alle Menschen stecken, als auch jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen anfangen. Er soll ihnen die gemeinen Fehler derer Kinder, daß sie nehmlich allzusehr nach denen äusserlichen Dingen gaffen, daß sie die eiteln und unnützen Sachen weit mehr lieben, als die guten und nützlichen, daß sie insgemein einen Eigensinn und Trotz haben, der gebeuget werden muß, und daß sie flatterhafft und unbeständig sind, treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge seyn. Er soll sie insonderheit vom Ehr-Geitz, Geld-Geitz, Wollust, Zorn, Zancksucht, Lügen, Verläumdung und Neid abziehen, und sie zur Liebe Gottes und des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhafftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Gedult und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß thun, daß kein Kind durch angewöhnte Eyd-Schwüre, Flüche, garstige Reden, oder andere böse Gewohnheiten die übrigen ärgere. Überhaupt aber täglich die Lection aus dem Büchlein Tobiä im 4. Capitel einschärffen: Mein Kind, dein Lebenlang habe Gott für Augen und im Hertzen, und hüte dich, daß du in keine Sünde willigest, und thust wider Gottes Geboth.

17. Der Lehrmeister soll auch, so viel ihm möglich, auf seiner Schul-Kinder Wandel ausser der Schule sehen, und deswegen bey denen Eltern glimpffliche Erinnerung thun, so auch solches nicht verfangen wolte, seinem Pastori es melden. Insonderheit soll er vor dem Aergerniß unabläßig warnen, und daran seyn, daß die Kinder stille nach Hause gehen, und auf der Gasse keinen Unfug treiben.

18. Bey der Bestraffung derer Kinder hat er darauf zu sehen, daß solche mit Verstande, ohne Ubereilung, und mit erbaulicher Vermahnung zum Herrn geschehe. Er kan also zuförderst die Kinder, welche gesündiget haben, durch Recitirung und Application eines Geboths oder Biblischen Spruchs, wider welchen sie gesündiget haben, sich selbst bestraffen lassen, soll ihnen auch den Zorn Gottes, die Abscheulichkeit und Schädlichkeit der Sünde, die Lieblichkeit und Nutzbarkeit des wahren thätigen Christenthums, und den grossen Segen der rechtschaffnen Gottseligkeit, nebst andern zur Besserung bewegenden Ursachen, fleißig einschärffen.

19. Allenthalben hat der Schulmeister dahin zu sehen, daß die Schul-Kinder zum Guten erwecket, und auf einen vernünfftigen Gottes-

dienst im Geist und in der Wahrheit geleitet werden, z. E. bey ietztgedachten Morgen- und Abend-Gebethen, welche nach der Fürschrifft Lutheri in allen Schulen zu beten, soll allen Schul-Kindern die Aufopfferung ihres Hertzens an Gott, als das beste Morgen- und Abend-Opffer, treulich entfohlen, anbey zu einer äusserlichen Andachts-Bezeugung das Seegnen mit dem heiligen Creutz fleißig eingeschärffet werden, wie sie nehmlich zum Andencken des Creutzes Christi, (dadurch Christus der Herr den Fluch von uns über sich genommen, und den Seegen wiederbracht hat,) ein Creutz über sich zu machen haben, entweder auf die Stirne, auf den Mund, und auf die Brust, oder auch alle zusammen, und zwar auf die Brust, zu bezeigen ihren Glauben an den gecreutzigten Jesum, auf den Mund anzuzeigen, daß sie den gecreutzigten Jesum bekennen, Röm. 10, 9. auf die Stirn, anzuzeigen, daß sie Trotz bieten allen Teuffeln, darum, daß sie mit ihrem Munde den gecreutzigten Jesum bekennen, und im Hertzen an ihn gläuben. Bey den Worten: Das walt Gott Vater, Sohn und Heil. Geist, sind sie zu erinnern ihres Tauff-Bundes, den sie Morgens und Abends dadurch erneuern, und so viel sagen wollen: Es bleibt, liebster Gott, bey meinem Tauff-Bunde, was meine Pathen angelobet, daß ich nehmlich den Tag (die Nacht) über glauben will an dich, Gott Vater, Sohn und Heil. Geist, und alles Teuffels Werck und Wesen meiden. Du, Herr Gott Vater, wirst auch diesen Tag (diese Nacht) mein Vater seyn ꝛc. Du, o Sohn Gottes, wirst mein Erlöser seyn, mich erlösen von allem Ubel ꝛc. Du, o Heil. Geist, wirst mein Heiligmacher, Lehrer, Leiter, Führer und Tröster seyn ꝛc. Es ist diese Erinnerung um so viel nöthiger, ie mehr am Tage lieget, daß das Seegnen mit dem Heil. Creutz Morgens und Abends, wie auch die tägliche Erneuerung des Tauff-Bundes bey den Worten: Das walt Gott Vater ꝛc. fast gantz in Vergessenheit gerathen will, und doch gleichwohl das erstere ein alter gottseeliger Gebrauch der Christlichen Andacht, die andere aber eine höchstnöthige Glaubens-Ubung ist, des Teuffels und aller seiner Wercke und Wesens täglich und stündlich sich zu erwehren.

20. Die heranwachsenden Knaben und Mägdlein sind anzuhalten, daß sie zu Hause vor sich die Bibel mit Andacht lesen, das nöthigste daraus mercken, oder aufzeichnen, und aus dem, was sie gelesen haben, einen Seuffzer zu Gott machen lernen, dabey aber für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley sich hüten.

21. Es sollen auch die Praeceptores davor sorgen, daß die Kinder, so sich selbst etwas helffen können, zu Hause etwas zu lernen vornehmen, und deswegen ihnen etwas zu memoriren oder zu schreiben aufgeben, und des andern Tages solches von ihnen fordern.

22. Die Schul-Meister sollen von ihren Schul-Kindern nicht leiden oder dulden, Gotteslästerung, schändliche leichtfertige Reden, Lügen und Unwahrheiten, Zänckereyen und Zwistigkeiten, vielweniger ärgerliche Sachen und Handlungen, die Ordnung auch unter den Kindern halten, damit sie sämbtlich zu der Zeit, wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret wird, vor dem Zusammenlauten alle in der Schule erscheinen, und sämbtlich von dem Schulmeister zur Kirchen geführet werden. Sie sollen auch darob halten, daß die Kinder in der Kirchen bleiben, und dem Worte Gottes fleißig zuhören, dazu auch nach Gewohnheit iedes Orts dieienigen

bestellen, welche denselben in der Kirchen auffsagen. Sie sollen den Kindern gar nicht gestatten, in der Schule hin und wieder umzulauffen, oder ohne ihr Erlauben heim zu gehen, sondern darob seyn, daß sie iede Stunde zu rechter Zeit kommen, und biß zu gemeinen Heimgehen verharren, auch bey ihrem Catechismo oder Büchlein stille sitzen. Derhalben sie ihnen auch kein Geschrey oder Geschwätz zulassen, sondern sie davon abhalten sollen.

23. Der Schulmeister soll die Kinder mit Ernst anhalten, miteinander friedlich und schiedlich zu seyn, und gegen einander sich alles Verspottens, Schmähens und Widerwillens zu enthalten, die Ubertreter, der Gebühr nach, straffen, desgleichen nicht ungestrafft lassen, da einer dem andern etwas nähme, vertauschte, verkauffte, zerbräche und verwüstete; und in mögliche Wege Fleiß fürwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, erbar, friedlich, schiedlich und fromm halten und erweisen, auch deswegen sonderlich bey dem Heimgehen aus der Schule etliche Aufmercker bestellen.

24. Es sollen die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruthen gebührlich brauchen, die Kinder nicht übel anfahren, bey den Haaren oder den Ohren ziehen, um den Kopff schlagen, oder dergleichen, sondern in den Straffen Maaße, zu Besserung derer Kinder, halten, und sie von der Schule nicht abschrecken, auch bey der Castigation, durch Haß und Affecten, so sie gegen Eltern oder Freunde etwan hegen möchten, sich zu keinen Excess verleiten lassen, welches sonsten als eine straffbare Ausübung verbothener Rache anzusehen.

25. Damit die Schul-Kinder einige Anleitung zur Ubung ihres Christenthums haben, soll Mitwochs Vormittage eine Ubungs-Stunde ausgesetzet seyn. In derselben soll der Lehrmeister die fähigen Schul-Kinder angewöhnen, einen Seuffzer oder kurtzes Gebeth, wegen der allgemeinen Noth, iedoch ohne Affectation und unnützes Plappern, zu machen, und wann der Praeceptor ihre Mit-Schüler, wegen begangener Sünden, bestrafft, auf dessen Erfordern, selbige ihres Unrechts brüderlich aus einem Biblischen Spruche zu erinnern. Diejenigen, so sich an andern versündiget haben, sollen es alsdenn ihnen öffentlich abbitten, oder soll ein erbauliches Lied gesungen und erkläret werden.

26. Alle Kinder in der ersten Classe, welche sonst von Ostern biß Martini gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, sind durch bewegliche Vorstellung an die Eltern, und so diese nicht helffen wolte, durch Imploration der Obern, dahin zu bringen, daß sie zum wenigsten eine Stunde alle Tage auch zu solcher Jahres-Zeit in die Schule kommen, ausgenommen die Erndte-Zeit. Mit solchen Kindern hat der Schulmeister in dieser Stunde eintzig und alleine zu thun, denen er erstlich ein Haupt-Stück läst hersagen, und etliche auswendig gelernte Sprüche des Catechismi recitiren. Vors 2) denjenigen Spruch hinzusetzen, welcher mit dem Sonntags-Evangelio übereinstimmet, und ihnen auswendig zu lernen aufgegeben wird, mit Anzeigung des Haupt-Stücks und der Worte desselben, dahin der Spruch gehöret. 3) Den Auszug des Dreßdnischen Catechismi zu wiederhohlen, ein gewiß Pensum aus der Erklärung des Dreßdner-Catechismi herzulesen, und wenn er 4tens etliche Fragen catechisiret hat,

kan er mit Repetirung eines Psalms, den sie des Winters über gelernet, und mit Verlesung eines andern Psalms beschliessen.

27. Die Information soll iedesmahl mit Gesang und Gebeth angefangen werden, iedoch, daß über 6 Stücke nicht gebethet werden, damit die Kinder nicht eine blosse Gewohnheit daraus machen, sondern der Lehrmeister soll sie bey und nach dem Gebeth ermahnen, daß sie an Gottes Gegenwart gedencken, auch nach Gottes Seegen, bey ihrem Lernen, ein hertzliches Verlangen tragen, und darnach seufftzen. Damit auch die Kinder mit Verstand, Aufmercksamkeit und Andacht bethen lernen, soll er sie zuweilen aus ihren auswendig-gelernten Gebethen examiniren, nicht immer einerley Ordnung im Bethen halten, die Kinder bey dem Gebeth, durch Vorstellung der Gegenwart Gottes, wie auch der Wichtigkeit und des Nutzens eines andächtigen Gebets, zur Andacht ermuntern, auch sich selbst unter dem Bethen devot bezeigen, und die Kinder zum andächtigen Gebehrden angewöhnen.

28. Bey dem Schluß der Woche sollen iedesmahl die letzte Stunde darzu mit angewendet werden, daß in der ersten die mittlere Classis, was sie vor diesen in der untersten gelernet, die obersten aber, was sie in der mittlern gefasset, wiederhohlen. Hernach soll iede Classe, was sie die verwichene Woche gelernet, repetiren.

29. Es soll iedweder Lehrmeister, wenn ihme nützliche Vortheile in der Information gezeiget werden, solche gerne annehmen, sich auch bemühen, durch Lesung guter Bücher, und Conferirung mit geschickten Informatoribus, sonderlich in der Catechisation, fähiger werden.

Eintheilung derer Stunden.

Montags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Wiederholung der Predigt, siehe §. 11. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde, in welcher auch den Kindern der ersten Classe die Buchstaben gezeiget werden, so deswegen an die Taffel anzuschreiben. 3. Die Spruch-Stunde, siehe §. 13. Nachmittags. 1. Die Buchstabir- und Lese-Stunde. 2. Die Catechismus-Stunde, siehe §. 12. 3. Die Schreibe-Stunde, indessen wiederhohlen die Kinder der ersten Classe ihre Sprüche.

Dienstags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibelstunde, siehe §. 11. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Spruch-Stunde. Nachmittags. Wie Montags.

Mitwochs. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Ubungs-Stunde, siehe §. 25.

Donnerstags. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde. 2. Buchstabir- und Lese-Stunde. 3. Psalter-Stunde, siehe §. 14. Nachmittags. Wie Montags.

Freytags. Vormittags und Nachmittags. Wie Donnerstags.

Sonnabends. Vormittags. 1. Morgen-Gebeth und Bibelstunde. 2. Die Kinder in der ersten Classe lernen die an der Taffel geschriebene Buchstaben oder Ziffern kennen, die in der andern und dritten Classe rechnen. 3. Die Lieder-Stunde und Wiederholung, siehe §. 14 und 28.

Auszug aus der Kirchen-Ordnung.

Worauf ein ieder teutscher Schulmeister Promission und Pflicht thun soll.

(Wörtlich aus der in der Kirchen-Ordnung vom J. 1580 enthaltenen Schul-Ordnung, siehe Evangel. Schulordnungen. B. I. S. 296 entlehnt.)

---

9. Ordnung des Gymnasiums zu Greifswald, 1726. *)

Im Namen Jesu!

Constitutiones Scholae Gryphicae.

Erster Theil. Von Amt und Pflichten derer Schul-Collegen und Bedienten.

Cap. I. Von allgemeinen Pflichten der Schulbedienten.

1. Schulen sind officinae pietatis morum et literarum und kann kein Wachsthum in der Weisheit dafür angesehen werden, wenn nicht dieselbe in einer verbesserten Lebensart sich zugleich hervorthut: dahero sämmtliche Schul-Collegen und Bediente sich diese drey Stücke als Endzwecke ihres Berufes stets für Augen stellen müssen, damit ihre Untergebene sowohl zur wahren Gottseligkeit als den Wachsthum in denen Studiis rechtschaffen mögen angeführet werden.

2. Damit dieses mit desto größerer Treue und Ernst ins Werk gerichtet werde, sollen sie bedenken, wie fast alles Zeitliche und Ewige Wohlseyn der Menschen auf die erste Grundlegung der Jugend beruhe, und was für schwere Rechenschaft Schulbediente dermaleins Gott dem Herrn zu geben haben, wenn sie durch Nachlässigkeit die Jugend versäumen; dabei aber auch stets sich vorhalten die herrlichen Belohnungen, welche diejenigen zu gewarten, so in vieler Mühe und Arbeit durch treue Unterweisung einen guten Grund aufs Künftige legen bei denenjenigen, die noch für sich selbst nicht vermögend sind, weder in der Gottseligkeit noch weltlichen Studiis sich selbst zu rathen.

3. Und da aller Seegen im Zeitlichen und Geistlichen lediglich von Gott dem Urheber alles Guten zu hoffen und zu erlangen stehet, so

---

*) Als im Jahre 1720 die Noth des Moskowiterkrieges zu Ende ging, bemühete sich der Rath und die Geistlichkeit der Stadt Greifswald, die Wunden zu heilen, welche er auch dem Gymnasium geschlagen hatte. Allein eine durchgreifende Reform konnte nicht vorgenommen werden, da man sich scheute, die zum Theil untüchtigen Lehrer zu entfernen, man begnügte sich, die älteren Schulconstitutionen zu bearbeiten und einzelne Verbesserungen in der Lehrverfassung einzuführen. Als Resultat der damals zwischen dem General-Superintendenten von Krakewitz, den Geistlichen und dem Rathe der Stadt gepflogenen Verhandlungen entstand die oben mitgetheilte Schulordnung: sie wurde zuerst 1726, aufs neue 1845 gedruckt. Vgl. über dieselbe Ausführlicheres in H. Lehmann, Gesch. des Gymn. zu Greifswald. 1861. S. 89 ff.

sollen sie an ihrem Ort niemal ermangeln, sowohl öffentlich in der Schule, als daheim zu Hause in andächtigem Gebet den Allerhöchsten um sein Gedeihn zu ihren Pflanzen und Begießen anzurufen. Zu dem Ende auch für billig und nöthig erachtet wird, daß keine lection ohne vorher zu Gott geschehenem Gebet angefangen werde. Es sollen auch die Schulbediente ihre Untergebene mit Vorhaltung des großen Nutzens fleißig ermahnen und antreiben, daß sie nicht allein dem öffentlichen Gebet in der Schule stets sämmtlich mit Andacht beiwohnen, sondern ein jeder auch vor sich fleißig im Gebet Gott seine Studia empfehlen.

4. Ja weil der Herr mit seiner besondern Gnade und Seegen nur bei denen ist, die ihn fürchten, so lieget denen Schulbedienten ob, ihre Untergebene überhaupt zu allen Pflichten des Christenthums, und besonders zu denen so ihnen eigentlich zukommen, treulich zu ermahnen. Für allen Dingen aber, daß sie sich, nach Beschaffenheit ihres Alters und Verstandes, fleißig zum Tisch des Herrn halten, gegen ihre Hauswirthe und Patronen, bei denen sie etwa hospitia genießen, sich dienstfertig, und gegen deroselben ihnen anvertraute Kinder in der Unterweisung fleißig und aufrichtig erzeigen.

5. Selbst das Wort des lebendigen Gottes ist dasjenige Mittel, wodurch ein jeder nicht allein zu Beobachtung seiner Pflichten erwecket wird, sondern auch göttliche Kraft bekommt, dieselbigen ins Werk zu richten. Deßwegen findet man nöthig beizubehalten, daß die h. Schrift in denen oberen Klassen beim Beschluß einer jeden lection fleißig gelesen und mit Aufmerksamkeit angehöret werde. Wozu denn die Schulbediente ihre Untergebene mit gebührenden Ernst anzuhalten verbunden sind.

6. Weil auch gar leicht geschiehet, wo die Schulbediente selbst der Sünde dienen und ein ärgerliches Leben führen, daß sie die Beobachtung ihrer Pflichten bei der Jugend aus den Augen setzen, und ihren Untergebenen durch ihr böses exempel Aergerniß geben, mit ihnen gleicher Ruchlosigkeit zu folgen, so führet man ihnen den ernstlichen Willen Gottes zu Gemüthe, daß sie zuförderst für sich selbst in einem unsträflichen Wandel Gott dienen, in Collegialischer Liebe sich einander begegnen, und in Worten, Geberden und übriger Aufführung sich so verhalten, daß sie nicht allein mit ihrer mündlichen Unterweisung eine Ermahnung sondern auch mit ihren Wandel ein Exempel der Nachfolge sein mögen.

7. Sie sollen alle insgesambt einzig und allein der wahren Evangelisch Lutherischen Religion zu gethan sein, wie selbige nach der h. Schrift in unsern öffentlichen Glaubens-Bekenntnissen und der Pommerschen Kirchen-Ordnung fürgetragen wird.

8. Damit auch die Einwohner dieser Stadt in ihrer Liebe gegen die Schule nicht abnehmen mögen, so ist nöthig, daß wegen derjenigen, so hospitia genießen fleißige Nachfrage bei denen Bürgern und andern Einwohnern geschehe, daß selbige ihnen nicht zur Last, sondern denen ihrigen zur Förderung und Nutzen in ihren Studiis sein mögen.

9. So sollen sie auch, wenn etwas recitiret oder repetiret wird, dahin sehen, daß in der pronunciation die gehörige accuratesse beobachtet werde, damit die Jugend also bei Zeiten angewöhnet werde, deutlich, ordentlich und distincte alles zu proponiren.

10. Die Grammatica soll, wo möglich, alle halbe Jahr absoluirt werden. Die Logica und Rhetorica in einem Jahr.

11. Die Autores, wie sie einmal in den Schulen recipirt sind, und hernach in Serie lectionum vorkommen werden, sollen von denen Schulbedienten nicht eigenmächtig abgeschaffet, noch andere in deren Statt genommen werden, damit die Jugend nicht durch unnöthige variationes irre gemacht werde.

12. Ebenso sollen sie auch einerlei methode im dociren brauchen, wenn etwas repetirt wird, als sie bei der ersten tractation und Vortrag gehabt, damit auch hier keine variation der Jugend beschwerlich sein möge.

13. Weil auch die Authores, sowohl im Lateinischen als im Griechischen das N. T. hauptsächlich der Grammatic halber tractiret werden, so soll damit nicht zu sehr in einer Stunde geeilet werden, damit nicht mehr in einem penso absolviret, als die Schüler mit guten Bedacht und Nachdenken repetiren können. Vielmehr wird nöthig sein, daß bei jeden penso alle partes Grammaticae soviel möglich ist, repetiret, und also die reguln durch die im jeglichen penso vorkommende exempla desto deutlicher gemacht und eingeschärffet werden.

14. Durch vieles dictiren über die Authores werden die Schüler nur vom text selbst abgewöhnet, und lassen den eigenen Fleiß nach; dannenhero solches gänzlich zu unterlassen für gut befunden wird. — Und soll nur bei der exposition selbst im discurs das, was zum Verstand nöthig ist, mit Kurzem erinnert werden.

15. Es sollen auch die Schüler fleißig angehalten werden, die regulas und praecepta, so allenthalben vorkommen, durch gewisse exempla aus eigenem Fleiß in usum zu bringen, damit sie also den wahren Verstand derselben recht fassen, und fähig werden mögen aus denselben in praxi gebührenden Nutzen zu erlangen.

16. Die Privatstunden werden von denen Docentibus nach ihrem Gutbefinden zum Besten derer discentium gewissenhaft angewendet.

17. Ein jeglicher derer Schulbedienten soll seine Stunden, die ihm in der Schule zu dociren zukommen, treulich abwarten, und keine einzige versäumen, wiedrigenfalls, da es ohne rechtmäßige Entschuldigung geschähe, soll ihm, nach proportion seines Salarii, vor jede Stunde von dem Salario currente ein halber Thaler, oder 20 oder 16 oder 12 oder 8 ßl. ohnfehlbar abgezogen werden. Und damit sich die Küster nicht ferner mit Abwartung ihrer Küsterdienste entschuldigen mögen, so haben sämmtliche ministeriales sich expresse dahin erkläret, daß zur Zeit der Schulstunden kein Küster soll obligirt seyn in Kirchendiensten das geringste auszurichten; wie denn auch der H. Superintendens in solcher Stunde keinen Küster zu senden verlanget.

18. Wenn jemand Ehren, oder Noth halber und also aus billigen Ursachen seine Stunde nicht abwarten könnte, so ist er verbunden solches dem Rectori kund zu thun, und einen andern, der für ihn aufwarte, um assistence zu begrüßen; da ihm denn abwesend zu sein erlaubt wird, und ein Collega dem andern hülfliche Hand zu leisten verbunden ist.

19. Wenn eines jeglichen Collega Stunde kommt, da er zum dociren gegenwärtig sein muß, so soll er entweder ein wenig vorher oder doch gleich auf den Schlag erscheinen und seine lectiones anfangen, da-

mit nicht die Jugend entweder ihre Studia unterlassen müssen oder durch ein wildes und wüstes Geschrei und Herumlaufen unordentlich werde. Sollte aber jemanden das späte Kommen belieben, so ist derselbe, wenn er 2 bis 3 mahl notirt worden, dem Superintendenti und übrigen Scholarchen zu denunciren, damit er zu mehrer accuratesse könne angehalten werden.

20. Es soll auch niemanden erlaubt sein ohne der höchsten Noth, ehe der Schulcustos den Glockenschlag aufgerufen, wieder davon zu gehen, sondern ein jeder muß seine Stunde richtig abwarten. Wer dawider handelt, und solches mehr als 2mal thut, ist zum drittenmal ebenfalls zu denunciren. Ja weil es sich entweder wegen Unordnung der Glocken oder anderen zufälligen Hinderungen, zuweilen begeben möchte, daß der folgende Collega nicht alsobald in der folgenden Stunde nach den Glockenschlag gegenwärtig wäre, so muß Keiner die Schule verlassen, bis der andere Collega ihn abgelöset, und wirklich die Classe wieder betreten, damit hiedurch allen Unordnungen und Muthwillen der Jugend vorgebeuget werde.

21. Wenn docirt wird, sollen sie alles deutlich, treulich, ordentlich, und mit muntern Geist, ohne Bitterkeit und Vorenthaltung dessen was nöthig ist, vortragen, auch gebührende Freundlichkeit und Leutseeligkeit sich bedienen. Sie sollen sich hüten, daß sie nicht durch unnützes Geschwätze, mit müssigen Auf- und Niederspatziren die Zeit verschwenden, oder ihre lectiones nur so obenhin ohne gebührenden Ernst treiben, sondern alle Zeit Gott, ihre Gewissen und die künftige Verantwortung bedenken.

22. Als auch die information durch das bloße memoriren allein niemal glücklich beschaffet wird, so will allen und jeden docentibus obliegen, daß sie, was schwer und unverständlich ist, aufs Kürzeste und Deutlichste expliciren, auch beständig durch kurze und begreifliche Fragen dahin arbeiten, daß sie vernehmen, ob die lernende Jugend von dem, was sie lernen sollen, auch einen rechten zulänglichen Begriff haben, damit solchergestalt sie sowohl mit dem Verstande als dem Gedächtniß ihre Studia tractiren.

23. Dergleichen Fragen sollen hauptsächlich bei denen repetitionibus gebraucht werden. Und damit selbige ihren gewissen Nutzen schaffen mögen, so haben sämmtliche Schulbediente dahin zu sehen, daß sie kein pensum zuvor fahren lassen bis das, was vorhin tractiret worden, wohl gefasset ist.

24. Auf die Sitten derer Schüler sollen sie genau Acht geben, und die ungezogenen zuvor aus Gottes Wort eines bessern unterrichten. Daferne aber Ungehorsam verspüret wird, sie mit allem Ernst bestrafen, jedoch sollen sie bei aller Strafe vernünftig und bedächtlich handeln, daß sie nicht ohne Ursache aus privat affecten in geringen Dingen sich streng erzeigen, und denen Kindern an die Gesundheit kein Schade dadurch wiederfahre. Handstreiche, product, oder Stockschläge auf den Rücken werden nach proportion der Verbrechen erlaubet. Aber mit Ohrfeigen, oder Stockschlägen auf den Kopf und Fingern, wie auch bei den Haaren herumziehen und mit Füßen strafen oder treten wird schlechterdings verboten. Bei gar groben Verbrechen kann man die muthwilligen in ein

Carcer stecken, oder sie gar aus der Schule stoßen. Damit aber aller excess in der Bestrafung möge vermieden werden, wird endlich für gut befunden, daß selbige nur nach geendigten lectionen exequiret werden, auf daß der sich etwa übereilende Zorn in geringen Dingen sich unterdeß wiederum legen möge. Es werden auch sodann die Informationes durch das Strafen und Schreien der Kinder nicht gestöret.

25. Hiebei wird von den Schulcollegen und Bedienten gebührende Klugheit gefordert, daß sie wissen und lernen, wie sie sich gegen einen jeden nach Beschaffenheit seines Alters und naturels verhalten sollen. Denn gar anders müssen sie umgehen mit kleinen Kindern von 4—5 und 6 Jahren, welche man zur Schule hält, nicht daß sie darin viel lernen sollten, sondern daß sie nur dadurch von der Gassen abgehalten, und bei Zeiten zur Sittsamkeit geführet werden. Anders hingegen müssen sie sich verhalten gegen Große und Erwachsene; anders gegen Furchtsame als Freche und Muthwillige. Denn da man billig gegen unvernünftige Thiere dergleichen Unterschied hält, so hat man solches vielmehr gegen die uns anvertraute Jugend zu beobachten. Ueberhaupt haben sie dahin zu sehen, daß sie weder durch allzu große Härte und Strenge im Schelten, Fluchen und Schlagen, die Gemüther von sich abwenden, noch durch unanständige familiarität sich verächtlich machen.

26. Es wird auch gefordert, daß sämmtliche Schul-Collegen, so denen literis ergeben sind, auch noch täglich für sich Fleiß anwenden müssen, sich in denen Studiis mehr und mehr zu perfectioniren, damit sie also auch immer geschickter werden ihr Amt bei der Jugend recht zu führen.

27. Wenn sie mit denen Schülern reden, soll es nach Beschaffenheit der Classium in Lateinischer Sprache geschehen, damit also die Schüler von ihnen auch im Reden lernen und exercirt werden mögen.

28. Wenn jemand im Verdacht eines ärgerlichen Verhaltens kommt, sollen die Scholarchen darüber urtheilen. Ist die Sache offenbar, so werden selbige auf Mittel bedacht sein, wie dem Aergerniß gesteuert werde.

29. Sämmtliche Schul-Collegae und Bediente sollen alle viertel Jahre in des Rectoris Hause auf dessen Begehr zusammen kommen, diese fürgeschriebene leges unter sich verlesen, die Streitigkeiten so sich unter ihnen etwa wieder Vermuthen finden, in Güte beilegen, und was sie sonst für Mängel wahrnehmen, nach guten Gewissen und zum Nutzen der Jugend bessern, und sollte denn so was beschlossen werden, dem sich alle unterwerfen müßten, so soll es auch mit allgemeiner vorhergehender Bewilligung geschehen.

30. In denen obersten Classen wird zu sorgen sein, daß bei application der phrasium, insonderheit aus diversis autoribus, die inaequalitas Styli, soviel möglich, verhütet werde. Wenn auch dahin zu sehen ist, daß die Schüler Copiam verborum et vocabulorum erlangen, so wird sehr dienlich sein, daß eine Sentence öfters durch alle casus in Lateinischer version variirt, auch ein Gleiches in der Teutschen Sprache beobachtet und daneben das Briefe-Schreiben in teutscher und lateinischer Sprache als ein sehr nöthiges und nützliches exercitium fleißig getrieben werde.

31. Wenn exercitia Styli aufgegeben werden, so soll die elaboration derselben mit allem Fleiß und ohne Unterschied von allen gefordert werden, da denn diejenigen mit ernster Strafe anzusehen sind, die aus Faulheit selbige unterlassen, damit sie zu beßern Fleiß angehalten und andere nicht zu gleicher Nachläßigkeit verleitet werden.

Es wird auch hiemit verordnet, daß, wenn exercitia corrigiret werden, solches in Aller Gegenwart und mit der ganzen Classis Aufmerksamkeit geschehe, die fundamenta oder Ursachen der correctur gezeiget, die regel wieder welche peccirt ist, allegirt und durch neue Exempel dergestalt befestigt werde, damit das vitium emendatum nicht so leicht wieder gesetzt werde. Die emendation kann im margine notiret, und das vitium in textu nicht eben deliret, sondern nur unterstrichen werden, damit der discens desto besser merken könne, worinnen er gefehlt habe, und wie ers künftig machen solle.

Cap. II. Von den besonderen Pflichten des Rectoris.

1. Der Rector Scholae soll jährlich 2 mal um Ostern und Michaelis in Gegenwart der übrigen Collegen und aller Schüler diese Gesetze verlesen, erklären und der Jugend einschärfen. Wobei ihm hiermit aufgetragen wird, über diese Gesetze genau und ernstliche Acht zu haben, daß sie von allen und jeden in seinen Theil beobachtet werden mögen. Findet er Mangel und Nachläßigkeit an den Schul-Collegen und Bedienten, hat er solches billig bei denen Scholarchen zu melden.

2. Fürnehmlich soll er fleißige Acht haben, daß alles in den Schulen ordentlich zugehe, daß ein jeder zu rechter Zeit komme und abgehe, und nach allen Vermögen sein Amt verrichte, damit überall der Jugend Bestes befördert werde.

3. Wenn Jemand von denen Schülern aus der Schulen und Kirchen bleibet, soll er bald Nachfrage thun, und keine als gültige und billige excüsen, und zwar von ihren Eltern, Hauswirthen oder Patronen und Vormündern annehmen.

4. Wenn die Schüler zur Schule kommen müssen, soll er zuvörderst am ersten mit da sein, damit kein tumult oder ander unordentlich Wesen entstehe.

5. Damit die Schüler, nachdem sie in denen untersten Classibus, den nöthigen Grund gelegt haben, mit der Zeit und allmählich zu höhern Dingen schreiten mögen, so soll der Rector 2 mal im Jahr um Ostern und Michaelis, wie es die Umstände erfordern werden, eine Versetzung in die höhern Classen fürzunehmen Freiheit haben, doch nur allein mit denenjenigen die dazu geschickt sind, welches wohl zu beobachten, damit niemand an völliger Grundlegung in denen untersten Classen möge gehindert werden. Dabei sind auch die Zurückbleibenden zu gebührenden Fleiß zu ermuntern, daß sie dermahleins gleicher Erhöhung sich fähig machen mögen.

6. Es sollen auch die Schüler alle viertel Jahre in den höhern Classibus extempore etwas ins Lateinische übersetzen, solche exercitia extemporanea soll der Rector bis aufs nächste öffentliche Schul-Examen verwahren, da sie producirt und von denen Examinatoribus angesehn wer-

den sollen, damit also die profectus der Schüler in ihren Wachsthum und der Fleiß der Schul Collegen desto deutlicher möge erkannt werden.

7. Ob er gleich vom Singen in der Kirche gänzlich frei ist, so soll er doch in denen beiden nächsten Kirchen eins ums andere sich finden lassen, untern andern, daß er denen Schülern ein gut Exempel gebe und auch dahin sehen möge, wie allenthalben alles ordentlich und christlich zugehe.

8. Wenn jemand zuerst zur Schule geschicket worden, so soll er keinesweges auf den Stand der Eltern oder Freunde sehen, sondern sein ingenium und Studia zuvor wohl probiren und ihm hernach einen seinen profectibus gemäßigen Ort in der Schule assigniren.

9. Auch soll er niemanden in die Schule nehmen, wo er nicht durch einen Brief oder auf andere glaubwürdige Art dargethan, daß er mit guten Willen seiner vorigen Praeceptorum und Eltern komme, und ein gutes Zeugniß seines vorigen Wohlverhaltens mitbringt.

10. Wenn sie angenommen werden, sollen sie angeloben, gegen die Schulgesetze, und alle Praeceptores, wie auch gegen geist= und weltliche Scholarchen allen Gehorsam und respect zu erweisen, und im Studiren gebührenden Fleiß, im Leben alle Nüchternheit und Gottseligkeit zu beweisen.

11. Wenn sie von der Schule wieder abziehen, soll er ihnen auf ihr Begehren, und wenn sie es meritiren, ein gutes Zeugniß von ihrem Wohlverhalten mitgeben, und sie darin zugleich guten Beförderern der Studien bestens recommandiren.

12. Weil auch in Dieterici Catechesi viele termini metaphysici vorkommen, die bei der obersten Classe beibehalten werden, so ist nöthig, daß auch dieses Stück der Philosophie nicht ganz und gar zu tractiren unterlassen werde. Man hält demnach für nöthig, daß er privatim denenjenigen, die es am besten zu fassen fähig sind, die nöthigsten Sachen aus der metaphysica aufs deutlichste erkläre und mit exemplis illustrire, wozu man des Rostockischen Theologi AEpini Compendium will recommandiret haben.

13. Es würde auch dienlich sein, daß nebst dem Griechischen N. T. die oberste Classe auch etwas in die Griechische profan scribenten geführet werde. Dazu kann er denn abermal in denen privat-Stunden einen derer leichtesten erwählen.

14. Wenn auch dasjenige, was aus denen regulis Rhetor: ihnen theoretice erkläret wird, billig ad praxin zu bringen ist, so hält man für nützlich, daß er seine Untergebene in Verfertigung der chrien und Orationen einigermaßen übe, wenn es auch nur alle vierteljahr einmal geschähe.

15. Sowie sie denn in Lateinischer Sprache in hoc genere geübet werden, müssen sie auch in Teutscher Sprache angehalten werden in Ausarbeitung gewisser periodorum oder thematum sich fleißig zu erzeigen, wozu des Weisii politischer Redner kann gebrauchet werden.

16. Endlich hält man auch für nöthig, daß privatim oder publice nach Gutbefinden eine Uebung in der Teutschen Poesie angestellet werde. Dazu anfangs denen Schülern die nöthigen Regeln zu geben sind, hernach gewisse themata, die sie vor sich elaboriren und zur correctur dem

Rectori oder Conrectori darbringen, welcher sie dabei auch zur nöthigen und gebührenden Zierlichkeit sowohl in verbis als rebus gewöhnen wird.

Cap. III. Von denen Pflichten derer Schul-Collegen in denen Kirchen und bei Leichen.

1. Der Rector ist zwar vom öffentlichen Singen und Dirigirung des Chors in der Kirche frei, indessen muß er doch in denen Kirchen gegenwärtig sein, um auf die Aufführung der Schüler gute Acht mitzugeben.

2. Der Conrector muß mit seinen in Marien Kirchspiel eingepfarrten Schülern daselbst in denen gewöhnlichen Betstunden nebst dem Baccalaureo singen. Solches thut er auch allein des Sontags daselbst in der Hauptpredigt, wenn keine musique ist. Sollte auch einmal in der Mönchenkirchen bei der Schul die Sabbaths-Predigt wiederum bestellet werden, so lieget ihm ob daselbst desgleichen zu thun.

3. Der Cantor singet zu St. Nicolai am Sonnabend in der Vesper, des Sontags in der Früh-Predigt, in der Haupt- und letzten Predigt, auch des Montags, Dienstags und Mittwochs in den Morgen-Predigten, und daselbst in den gewöhnlichen Betstunden, ja überhaupt, wenn die ganze Schul an Apostel- und heiligen Tagen in der Kirche erscheinet, muß er solches thun, auch zu St. Marien.

Wenn zu St. Marien und Jacobi musique ist, wartet er daselbst auch auf, und müssen alsdann die andern für ihn in Nicolai das Chor dirigiren.

So singet er auch durchgehends in denen letzten Predigten zu St. Marien.

4. Der Baccalaureus muß zu St. Jacobi singen am Sonnabend in der Vesper und des Sonn- und Festtages außer wenn musique ist, da er denn des Cantoris Stelle zu St. Nicolai vertritt. Des Sontages singet er von 12 bis 1 in Nicolai und Marien-Kirchen und auf die Werkeltage am Donnerstag und Freitag zu St. Marien des Morgens.

5. Wenn die Catechismus Predigten sind, theilen der Conrector, Cantor und Baccalaureus die Tage unter sich wie bisher gebräuchlich ist.

6. Ein jeder, der das Chor zu dirigiren hat, muß zu seiner Zeit accurat sich einfinden, daß er gleich nach den Schlag mit Singen den Anfang mache.

7. Wenn die Schüler zur Predigt in denen Kirchen bleiben, müssen auch alle Collegen gegenwärtig sein, daß sie mit ihren Exempel der Jugend eine gute Anweisung geben, und auf das Verhalten derselben gebührende Aufsicht haben können. Wie sie denn auch, wenn gleich die Schüler nicht in der Kirche bleiben, dennoch ohne sonderbare erhebliche Ursachen, fürnehmlich aus denen Haupt-Predigten wegzugehen sich nicht anmaaßen dürfen.

8. Bei denen fürnehmsten Hauptleichen vom ersten Rang, da die ganze Schule mitgehet, müssen auch alle Schul-Collegen sich einfinden, wie bisher gebräuchlich. Der Baccalaureus gehet zur Seiten der Secundaner und Primaner, der Cantor zur Seiten der Quartaner und Tertianer, der Rector und Conrector gehen hinter die Quintaner.

9. Bey denen Leichen vom folgenden Rang, müssen allezeit die 3 Collegae, der Conrector, Cantor und Baccalaureus gegenwärtig sein. Der Rector findet sich nach Belieben zuweilen auch ein, wie es ihm bequem ist.

10. Bei denen geringsten, von Handwerkern und die unter denen sind, so etwa 2 Thlr. und darunter geben, müssen die beiden untersten nothwendig sein, und der Conrector kommt, nachdem es ihm gelegen fället.

11. Wenn die Leichbegängniß am Sontage ist, müssen die dazu gehörige Schul-Collegen sich in der letzten Predigt einfinden, und insgesammt die Schüler aus der Kirche zum Trauer-Hause begleiten.

12. Mit dem Singen bei denen Leichen wird es gehalten, wie bisher gebräuchlich, daß der Cantor vor der Thür und in der Kirchen musiciret, wenn es gefodert wird; sonst aber gewöhnlichermaßen es umbgehet. Für allen wird erfordert, daß derjenige, so in der Kirchen singen muß, die Predigt über auswarte, damit er nach gehaltener Predigt zu rechter Zeit wieder gegenwärtig sei.

13. Wenn bei öffentlichen Trauungen in der Kirchen Music begehret wird, muß selbige der Cantor mit seinen Choralisten abwarten.

Cap. IV. Von gemeinen Verhalten in den Schulen.

1. Zu die öffentlichen lectiones in der Schulen werden außer Mittwochs und Sonnabends ordentlich 6 Stunden angewandt von 7 bis 10 Uhr Vormittag und 12 bis 3 Nachmittag.

2. Am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag wird Urlaub gelassen.

3. An denen 4 Haubttagen kömmt die oberste Classe mit dem Rectore um halb 7 zusammen, da denn nach geschehenem voto er die gewöhnliche lectiones treibet, bis die übrigen aus der Kirche sich auch einfinden.

4. So oft nach geendigter jeden Stunde eine lection geendiget ist, wird der Schluß mit einem kurzen Gesang gemachet, dabei wohl acht zu haben, daß alles andächtig zugehe.

5. Wenn alle lectiones um 10 Uhr geendiget sind, wird entweder das Tischgebet gesprochen, oder ein ander Gesang gesungen, dadurch die Schüler erwecket werden, ihre bevorstehende Mahlzeit mit dem Gebet und Danksagung zu Gott zu genießen.

6. Nachmittage umb 12 Uhr wird die Danksagung für bescherte Speise und Trank gesprochen, so sonst die Kinder für den Tisch daheim zu sprechen pflegen. Hierauf wird von denen beiden Schul-Custodibus ein Stück aus den Teutschen Catechismo Lutheri recitirt, da der eine fräget und der andere antwortet. Endlich werden in dieser Stunde die aus denen untersten Classen gewöhnlichermaaßen im Singen unterwiesen, wie hernach in der serie lectionum folgen soll.

7. Wenn nach 3 Uhr die lectiones in der Schule vollendet sind, recitirt der oberste Schul-Custos einen Buß-Psalm und nachgehends wird alles mit einem Gesang beschlossen.

8. Den Tag vor und nach denen hohen Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, wird denen Schülern Urlaub aus der Schule er-

theilet, daß sie ihren Eltern daheim hülfliche Hand leisten oder sich sonst eine geziemende Ergötzung machen können.

9. Wenn das Jacobi Markt einfället, wird aus obangeführten Ursachen denen Schülern auf 4 Tage Urlaub ertheilet, jedoch mit der ernstlichen Warnung, daß sie nicht auf den Markt und Gassen herumlaufen, und Bubenstücke treiben, sondern daheim denen ihrigen zur Hand sein, und wenn Leichbegängnisse sind, sich zur Schule wieder einfinden.

Cap. V. Von Eintheilung der Classen und denen darin zu treibenden Lectionibus.

1. Es sollen 5 Classes sein, davon die erste und unterste diejenige enthält, die Lesen lernen, die fünfte aber und oberste diejenigen so unter andern auch Logicam tractiren.

2. In jede Klasse sollen gewisse Authores und Uebungen getrieben werden, dadurch eine von der andern unterschieden wird, wie hernach Index lectionum geben wird.

3. In der ersten oder untersten Classe werden diejenigen gesetzet so lesen, schreiben, beten und die Zahlen kennen lernen.

4. In den drei öberen Classen soll außer denen täglichen Uebungen alle Woche ein besonder exercitium oder gewisses Teutsches thema dictiret werden, so von denen Schülern lateinisch zu übersetzen ist, um sie dadurch im Stylo zu üben. Ueberdem aber soll auch in quinta Classe wöchentlich ein Carmen verfertiget werden.

5. Damit einer den andern durch sein gutes Exempel zum Fleiß ermuntern möge, so sollen die fürnehmsten Quintani, die in der Poesie für andern geübt sind, jeder für sich, wenn das Examen in der Schule gehalten wird, ein von ihnen elaborirtes Carmen an die Tafel oder Wand in der Schule anschlagen, daß es von denen Scholarchen und andern gegenwärtigen Gästen gelesen, und daraus ihr Fleiß und profectus möge erkannt werden.

6. Schließlich fügen wir die Lectiones hiebei, wie sie von jeden Schul-Collegen und Bedienten in jeglicher Classe täglich zu observiren sind.

Der Rector Scholae docirt:

Des Montags und Dienstags Morgens von halb 7 bis 7 Uhr in der obersten Classe logicam Weisii, doch so, daß er das, was am nützlichsten ist, am fleißigsten treibe, und bei denen unnöthigen Dingen, so von wenigern Nutzen sind, sich nicht aufhalte. Welches man denn seiner dexterität überlassen muß. Findet man mit der Zeit nöthig ein ander Buch in hoc genere zu verordnen, so soll es bei einem anzustellenden Schulexamen gemeldet werden.

Von 9 bis 10 Uhr treibet er wiederum mit der ersten Classe das Griechische N. T. Dabei er dahin zu sehen, daß nicht allein der Verstand der Wörter, sondern auch die Constructiones von denen Schülern wohl gefasset worden. Man findet auch nöthig, daß wie bisher geschehen, die Griechischen dicta Classica, wie sie im Dieterico vorkommen, fernerhin von denen Schülern auswendig gelernet werden. Nachmittag hat er mit denen beiden obersten Classen von 2 bis 3 Uhr Ciceronis epistolas ad familiares, welche er zuforderst richtig exponiren, hernach aber

auch die besten und zierlichsten phrases ausziehen lässet, daß selbige von denen Schülern auswendig gelernet werden, deren recitation hiernächst der Rector auch extra ordinem von denen Schülern fleißig fodert. Am Mittwochen treibet er mit der obersten Classe von 8 bis 9 Uhr des Morgens die Lateinsche Poesie in aufgegebenen und versetzten exemplis.

Am Donnerstag und Freitag des Morgens von halb 7 bis 7 Uhr docirt er in der obersten Classe Rhetoricam Dieterici. Dabei denn nöthig ist, daß nicht allein der Autor und die bei denen regulis angeführten exempla erläutert, sondern die Schüler auch angehalten werden, selbst exempla entweder aus Ciceronis Orationibus zu suchen, oder welche zu machen, damit sie also die regulas in usum zu bringen gewohnt werden.

Von 9 bis 10 lässet er die beiden obersten Classen ein vorgegebenes pensum aus Dieterici Institutionibus Catecheticis recitiren, und stellet dabei aus denen untengesetzten notis das gewöhnliche examen an. Hiernächst ist denn hoch nöthig, daß die Jugend nicht allein die Wörter aus dem Gedächtniß herzusagen wissen, sondern daß sie auch vornehmlich die Sache selbst durch veränderte Fragen zu fassen angewiesen werden. Weiter ist der Dietericus auch so zu tractiren, daß bei einer jeden Materie, so vorkommet, denen Schülern mit Nachdruck gezeiget werde, wie sie selbige zur Gründung und Stärkung des Glaubens und zur Uebung in der wahren Gottseligkeit anwenden sollen, damit nicht allein durch das Auswendiglernen der Verstand angefüllet, sondern auch von Jugend auf ihr Wille gebessert und geheiliget werde.

Nachmittage hat er mit denen beiden obersten Classen von 2 bis 3 Uhr die Epistolas Ciceronis, wie vorhin am Montage und Dienstage, und dictiret ihnen ein exercitium hebdomadarium, welches so einzurichten, daß die Schüler Gelegenheit haben ihre bisher gelernte phrases anzubringen, wie denn überhaupt die Applicatio phrasium von denen docentibus fleißig muß gefordert werden.

Am Sonnabend Morgen von 8 bis 9 werden mit der obersten Classe die Orationes Ciceronis getrieben. Da denn dahin zu sehen, daß nebst den wahren Verstand der Wörter und Constructionem ihnen auch die besten phrases und sonderlich was zur Rhetoric gehöre, und wie sie die im Dieterico gelernte regel hier in praxi finden, zu zeigen ist.

Von 9 bis 10 Uhr wird das am vorigen Tage denen Quintanern und Quartanern dictirte exercitium corrigiret auf die Art wie vorhin Cap. I. Nr. 31. gesagt ist.

7. Der Conrector docirt

Am Montag und Dienstag Vormittag von 7 bis 8 in denen beiden obersten Classen Etymologiam aus Chytraei Grammatica als welche hiebevor nach Anzeige der alten Schul-Constitutionum authoritate Senatus introduciret worden; dabei denn nöthig ist, daß die regeln alsofort in praxi durch exempla und Fragen bekannt gemacht, und nicht allein denen Worten nach auswendig gelernet werden. So werden auch die Schüler den Nutzen haben, daß sie selbige in praxi leichtlich beobachten können.

Von 8 bis 9 Uhr treibt er mit der obersten Classe den Virgilium. Da man aber wahrgenommen, daß dieser Autor für einige in den Classen sonderlich für die untersten zu schwer sein möchte, so hat man des Ovidii Heroides vorzuschlagen erachtet da auch selbige in der Kirchen-Ord-

nung verordnet werden. Jedoch können diejenigen so schon etwas mehr gesetzet sind, für sich priuatim den Virgilium beibehalten, und was ihnen schwer sein möchte durch Fragen oder gute lateinsche und Teutsche Anmerkungen, die man bei etlichen editionibus findet, sich bekannt machen. Es wird auch dienlich sein, daß der Conrector hiebei denen Schülern die Schaevii mythologie bekannt mache, ihnen die zierlichsten Phrases und figuras Poeticas zeige, so vorkommen, und denn endlich die Sache selbst, so die Poeten vortragen, erkläre, ob es eine wahrhafte Hystorie oder Fabel sei, und was unter der Fabel stecke.

Nachmittag hat er von 1 bis 2 Uhr mit denen beiden obersten Classen Welleri Griechische Grammaticam. Dabei denn nicht allein auf den ersten, sondern auch auf den andern Theil, welcher von Syntaxi handelt, wird zu sehen sein.

Am Mittwochen von 8 bis 9 des Morgens treibet er mit denen Quartanern die Lateinische Poesie soviel als derselben Verstand permittiren wil.

Am Donnerstag und Freitag des Morgens von 7 bis 8 Uhr hat er mit denen beiden obersten Classen Syntaxin und Prosodiam aus Chytraei Grammatica, dabei er sich wird angelegen sein lassen, sonderlich die regulas Syntacticas durch deutliche Erklärungen und neue aufgegebene exempla in Fragen und Antwort denen Schülern recht bekannt zu machen, daß sie nicht die regulas ohne Verstand lernen, sondern selbige hernach in praxi recht zu beobachten wissen.

Von 8 bis 9 Uhr hat er mit denen Quintanern Curtii historie. Dabei er so verfahren muß, wie vorhin von des Rectoris Verhalten mit den epistolis Ciceronis gesaget ist. Es würde auch nicht undienlich sein, wenn die Schüler angehalten würden die Orationes, so zuweilen im Curtio vorkommen, auswendig zu lernen, und zu recitiren, dadurch sie theils im Style geübet, theils auch in Dreistigkeit und Fertigkeit öffentlich zu reden mit der Zeit könnten angewöhnet werden.

Nachmittag hat er von 1 bis 2 mit denen Quintanern und Quartanern den Terentium Ethnicum. Lässet hiebei seine Mühe dahin gerichtet sein, daß die Schüler nur auf den Stilum acht geben, nicht aber durch die unzüchtigen Sachen gereizet und verleitet werden. Zu dem Ende er der Jugend wenn dergleichen Passagen vorkommen, fürhalten soll, wie selbige Früchte sind der unreinen und unbekehrten Herzen im Heidenthum, die von der wahren Reinigung durch Christum nichts gewußt, und also, da ihr Herz voll Unreinigkeit gewesen, auch ihren Mund davon übergehen lassen, wovor Christen, die in der Taufe durch Christi Blut gereiniget sind, billig einen Abscheu haben sollen.

Von 2 bis 3 Uhr treibet er mit denen Tertianern den Syntaxin aus Chytraei Lateinischer Grammatica, wie vorhin mit denen beiden obersten Classen.

Man hoffet daß die Lateinischen regulae denen Schülern in dieser Classe werden so deutlich gemachet werden, daß sie keiner Teutschen Grammatica von Nöthen haben, sonst man des Cellarii gebrauchen könnte, die sich bei seinen vocabulario findet.

Am Sonnabend Morgen von 7 bis 8 gehet er mit denen beiden obersten Classen, soviel möglich, das Griechische Evangelium und die

Epistel durch, lässet selbiges vertiren, die Wörter nach der Grammatica analysiren, zeiget iuxta Syntaxin die constructiones und fräget die vocabula. Wobei höchst nöthig ist, Ermahnung hinzuzufügen, daß, da auf die Art die Schüler einen praegustum vom wahren Sinn dieser texte erlanget, sie am folgenden Sontag in denen Predigten weiter mit Andacht auf die ausführlichere Erklärung und Anwendung derselben acht geben mögen.

Von 9 bis 10 Uhr corrigiret er ihre vom Rectore dictirte exercitia, wie vorhin vom Rectore gemeldet ist, und welches er mit allen Fleiß zu beobachten hat.

8. Der Cantor hat

Am Montag und Dienstag Morgens von 8 bis 9 Uhr mit denen Quartanern und Tertianern die Colloquia Corderi. Dabei er nach geschehener version und exposition die Schüler in analysi vocab. exercirt und die Declinationes et Conjugat: repetirt auch die besten phrases und Reden durch Fragen wiederholet. Er hat auch dahin zu sehen, daß bei der version und exposition die Knaben oft umwechseln, damit sich nicht einer auf etwas gewisses gefasset mache und das andere übergehe. Gleich darauf von 9 bis 10 soll er ein gewisses vorher aufgegebenes pensum vocabulorum fragen aus Cellarii Vocabulario, welches man hiemit anstatt des noch unvollkommenen Nomenclatoris einführen will. Er soll dabei dieses beobachten, daß er sich in Fragen nicht an die Ordnung, weder der vocabulorum noch der Schüler binde, damit ein jeder alles zu beantworten sich befleißige. Auch soll er bei denen nominibus nach dem genere und declination, item ob es substant. oder adject. sei, und so auch das nöthigste von denen verbis zugleich fragen.

Nachmittag von 12 bis 1 übet er die Quintaner und Quartaner in der musica practica figurali. Er hat hiebei seine Untergebene mit aller Treu anzumahnen, daß sie die Geistlichen Stücke, so sie absingen, ja mit wahrer Andacht singen, damit sie nicht wider das andere Gebot Gottes Namen und sein Wort mißbrauchen. Es ist solches um so viel nöthiger, weil man bisher in diesem Stücke sowohl in den Kirchen auf der Orgel als auch auf der Gasse im Chor wenig Gutes, und im Gegentheil viel Greuel und Sünde wahrgenommen. Sollen aber die Ermahnungen bei der Jugend haften, so muß der Cantor selbst mit seinen guten Exempeln ihnen vorgehen, und zeigen, wie es hie nicht allein auf die Kunst und Zierlichkeit zu singen ankommet, als welche sich auch beim heidnischen Gottesdienst finden kann, sondern wie man mit solchen zierlichen Singen selbst Gott preisen und die Gemeine erwecken solle.

Von 2 bis 3 Uhr hat er mit denen Tertianern die Lateinische Grammat. Chytr: Da ihm denn auch fürnehmlich angehet was vorhin vom Conrectore gesaget ist.

Am Mittwochen Morgen von 8 bis 9 dictiret er denen Tertianern ein Exercitium aus dem Evangelio. Wobei er sich muß angelegen sein lassen, daß solches nebst der Uebung des Styli auch zur Erbauung im Christenthum gerichtet sei.

Am Donnerstage und Freitage hat er des Morgens von 8 bis 9 wiederum Corderi Colloquia wie am Montage und Dienstage. Hernach dictirt er ein exercitium Styli, wie gewöhnlich.

Nachmittag von 12 bis 1 ist es wiederum so wie am Montage und Dienstage.

Hernach von 2 bis 3 Uhr docirt er bei denen Tertianern Chytraei Lateinische Grammaticam wie sonst.

Am Sonnabend läßet er die Quartaner und Tertianer von 8 bis 9 Schlekeri Auslegung des Catechismi recitiren. Welches Buch man so lange beizubehalten genöthigt wird, bis sich Gelegenheit findet ein besseres einzuführen. Es würde hiebei sehr dienlich sein, wenn der Cantor nach geschehener recitation sich die Mühe nehme eine Anwendung und Ermahnung an seine Untergebene beizufügen.

Von 9 bis 10 Uhr corrigirt er das am vorigen Tage aufgegebene exercitium styli, auf eben die Art, wie vorhin vom Rectore gemeldet ist.

9. Der Baccalaureus tractiret:

Am Montag und Dienstag von 8 bis 9 des Morgens mit denen Secundanern den Teutschen Donatum, oder die Teutsche Grammatic so sich hinter Cellarii Vocabularium befindet.

Von 9 bis 10 muß er denselben repetiren und daraus extra ordinem examiniren. Und weil denn bei dieser Art Kinder nöthig ist, daß sie die declinationes und Conjugationes wol faßen, als den Grund ihres folgenden Wachsthums in denen Studien, so verlanget man hiemit ernstlich, daß der Baccalaureus hierin allen Fleiß und Treue erzeige, damit bei dessen Verspürung die untersten Classes erwachsen mögen, daraus mit der Zeit die andern auch wieder können besetzet werden.

Nachmittag von 12 bis 1 übet er die Tertianer und Secundaner in der Musica figurali an der zu dem Ende angehängten Tafel. Hierin hat er sich wiederum fleißig zu erzeigen.

Von 2 bis 3 hat er mit denen Secundanern das vestibulum. Wobei er dahin zu sehen, daß sie nicht allein den Verstand eines gantzen Satzes, sondern auch fürnehmlich eines jedes Wortes recht faßen mögen, daß sie also anfangs den Satz nach der ordentlichen Bedeutung eines jeden Wortes, hernach aber auch nach den ganzen Zusammenhang recht verstehen mögen.

Am Mittwochen Morgen von 9 bis 10 hat er mit denen Tertianern und Secundanern das Tirocinium.

Am Donnerstags und Freitags desgleichen.

Nachmittag von 12 bis 1 unterweiset er die unterste Classe im Lesen. Dabei er dahin zu sehen, daß sie recht buchstabiren und also eine jede sylbe accurat auszusprechen lernen.

Von 2 bis 3 hat er mit den Secundanern die regulas Syntacticas aus dem Teutschen Donato, oder Cellarii Teutschen Grammat. Da er eben das mit Fleiß beobachten muß, was der Conrector und Cantor bei tractirung des Lateinischen Syntaxeos aus Chytr: Gramm. zu absolviren haben.

Am Sonnabend Morgen von 7 bis 8 giebet er den Tertianern und Secundanern einen Lateinischen Spruch aus dem Evangelio auf, und erkläret ihnen denselben, läßet ihn richtig analysiren und fräget die declinationes und Conjugationes auch was sonst aus den Donat sich dazu schicket.

Von 9 bis 10 lässet er die Secundaner diesen Spruch recitiren und schreiben. Dabei er wohl acht zu geben, daß sie in der pronunciation nicht wieder die quantitatem Syllabarum und im Schreiben nicht wieder die Orthographie pecciren.

10. Der Küster zu St. Nicolai muß

Am Montag und Dienstag Nachmittag von 12 bis 1 die unterste Classe im Lesen unterweisen, wie vorhin vom Baccalaureus gesaget ist.

Am Mittwochen hat er des Morgens von 8 bis 9 mit denen Secundanern und Primanern den kleinen Catechismum Lutheri mit der Auslegung. Wobei er wohl Acht giebet, daß sie die Wörter ungestummelt, und ohne Zusatz deutlich herzusagen wissen.

Am Donnerstag und Freitag lässet er von 7 bis 8 die Primaner und Secundaner den Catechismum repetiren.

Von 8 bis 9 lässet er die Primaner lesen und decliniren, wie auch die Secundaner des Schlekeri Catechismum auffsagen und alterniret also in beiden Classen.

Nachmittag von 12 bis 1 unterweiset er die Tertianer und Secundaner in Absingung Christlicher und ihnen sonst noch unbekannter Gesänge, damit ihnen selbige nach denen Worten und der rechten melodie bekannt werden.

Am Sonnabend hält ers wie am Mittwochen.

11. Der Küster zu St. Marien muß

Am Montag und Dienstag von 7 bis 8 die Secundaner und Primaner Lutheri Catechismum mit der Auslegung lassen vertiren.

Von 8 bis 9 unterweiset er die Primaner im Lesen und decliniren, von beiden Stücken hat er zu beobachten, was vorhin dem Küster zu St. Nicolai fürgeschrieben ist.

Nachmittag von 1 bis 2 verhört er bei denen Tertianern und Secundanern die vocabula aus Cellarii Vocabulario.

Am Mittwochen lässet er von 9 bis 10 des Morgens die Primaner lesen und hat mit ihnen die gemeinsten Sachen aus dem Donat.

Am Donnerstag und Freitag Nachmittag von 1 bis 2 verhört er bei denen Secundanern die vocabula aus Cellarii Vocabulario.

Am Sonnabend von 7 bis 8 ist es wie am Mittwochen von 8 bis 9.

12. Der Schul-Schreiber muß

Am Montag und Dienstage vor Mittag von 7 bis 8 die Tertianer und Secundaner im Schreiben informiren.

Von 9 bis 10 lehret er die Primaner schreiben und lesen. Verhöret auch bei ihnen die vocabula aus dem kleinen vocabulario.

Nachmittag von 2 bis 3 hat er eben dieses mit denen Primanern.

Am Mittwochen von 9 bis 10 informiret er die beiden öbersten Classes im Rechnen.

Am Donnerstag und Freitag ist es wie am Montag und Dienstag.

13. Der Currendarius muß alle Tage von 1 bis 2 die Primaner kleine Gebete und den Catechismum Lutheri lehren, und sie im Lesen üben.

10. Herzogl. Würtembergische Schulordnung, 1729. *)

Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg General-Rescript wegen der teutschen Schulen vom 26. Juni 1729, und Erneuerte Ordnung vor die teutsche Schulen des Hertzogthums Würtemberg, zum Verhalt Deroselben Vorsteher und Bedienten.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Römisch Kayserl. Majestät, des Heil. Römischen Reichs und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechall, auch Obrister über ein Kayserl. Dragoner- und Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß ꝛc. Unsern Gruß zuvor: Würdige, auch Ehrsame, Liebe Getreue! Obwohlen Wir in Christlicher Erwegung, wie unumgänglich nöthig es seye, die Jugend zeitlich in eine gute Verfassung, sonderlich in Ansehung des Christenthums zu bringen, vorlängsten allbereits die hinlängliche Vorsehung gethan, daß die Kinder, besonders in denen teutschen Schulen unsers Hertzogthums und Landen, nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen, wohl unterrichtet, sondern auch mit rechter Lehr und Zucht, bey Zeiten zu dem Herrn, dem wir auch selbsten, was wir seynd und haben, zu dancken, geschicklich mögen angeführet werden; auch zu solchem Ende unsere General- und Special-Superintendenten, und durch dieselbe dero untergebene Ministros so wohl in unserer groß- als kleinen Kirchen-Ordnung, sodann auch in denen noch ferners ausgelassenen Fürstlichen General-Rescripten und Verordnungen, genugsam instruiret haben, daß, wann man aller Orten sich hätte angelegen seyn lassen, nach solcher unserer Christ-Fürstlichen Intention die Jugend zu behandlen, es nicht nur in Erlernung alles Guten, sondern auch in würcklicher Uebung der wahren Gottseeligkeit, nach der zu Gott tragenden Zuversicht, unter dessen gnädigem Beystand, viel weiter hätte können gebracht werden: So ist uns jedoch zu unserm äussersten Mißfallen von unserem letzthin versamleten Synodo Unterthänigst hinterbracht worden, daß in zerschiedenen Teutschen Schulen Unsers Hertzogthums und Landen sich grosser Mangel hervor thue, und die Jugend nicht aller Orten recht geführet, insonderheit aber das Christenthum nur als ein Nebenwerck tractirt, oder in dessen Behandlung die

---

*) Die obige Schulordnung begründete im Herzogthum Würtemberg das Volksschulwesen. Zwar waren auf Grund der Bestimmungen in der Schulordnung der Kirchenordnung vom Jahre 1559, vgl. Evangel. Schulordnungen. B. I. S. 159 ff. deutsche Schulen gegründet worden, allein der dreißigjährige Krieg zerstörte sie entweder, oder brachte sie in Verfall. Während des 17. Jahrhdts. konnte wenig für die Volksschule gethan werden, obgleich einzelne Verordnungen bezeugen, daß man sie nicht ganz aus den Augen verlor. Erst die obige, von Herzog Eberhard Ludwig erlassene Schulordnung gab dem Volksschulwesen eine sichere Basis und hat durch das 18. Jahrhundert hindurch segensreiche Früchte gebracht. Im Jahre 1782 wurde sie mit unbedeutenden Veränderungen aufs neue publicirt. Vgl. J. Moser, Corpus iuris ecclesiastici evang. Tom. II. 525 ff.; Eisenlohr, Sammlung der Würtemb. Schulgesetze. S. 36 ff. u. H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 140 ff.

rechte Zeit, Art und Ordnung nicht in acht genommen werde, mithin die liebe Jugend an manchen Orten nicht wenig zu Schaden komme. Nun Wir aber leicht begreiffen können, was vor ein grosser Nachtheil aus einer solchen bey der Jugend versaumten guten Verfassung entstehen könne, indeme nicht nur eine Christliche Obrigkeit mit allen ihren Gesetzen und Veranstaltungen, sondern auch die Prediger ab denen Cantzlen mit allen ihren Lehren, Warnungen und Ermahnungen bey denen so zeitlich verwildeten Gemüthern gar wenig oder nichts vermögen außzurichten, und es bey einem solchen Zustand nicht anderst gehen kan, als wie bey einem menschlichen Leib, darinnen alles in eine gäntzliche Cachexiam und Verdorbenheit verfallen muß, wann es gleich Anfangs an der ersten Concoction und Verdauung fehlet.

Als haben Wir, um dergleichen Fehlern möglichster Dingen abzuhelffen, nicht nur dasjenige aus unserer grossen Kirchen-Ordnung, (weil doch dieselbige nicht in aller Kirchen- weniger der Schulbedienten ihren Handen ist) herausziehen und besonders drucken lassen, was eigentlich die Lehr und Zucht in denen teutschen Schulen anbelanget, damit die Schul-Dienere dasselbe in das künfftige fleißig lesen, wiederlesen, und bey ihrer anvertrauten Jugend in möglichste Ubung bringen mögen; sondern Wir haben auch noch ferner eine Nothdurfft zu seynd erachtet, eine Special-Instruction demselben beyzufügen, wie nach dem Unterthänigsten Antrag obgedachten Synodi in allen Stücken fürohin die Jugend besser angeführet, vornehmlich aber die Pflantzung des Wahren Christenthums auf eine leichte und zulängliche Art und Weise in guten Gang und Schwang gebracht werden möchte.

Zu welchem Ende dann, und damit sich dißfalls niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben wir die gnädigste Vorsehung gethan, daß von obgedachter erneuerten Schul-Instruction eine genugsame Anzahl der Exemplarien, durch unsern Hoff- und Cantzlei-Buchdrucker abgedruckt, und auf Euer der General- und Special-Superintendenten begehren, vor jede Schule der Euch gnädigst anvertrauten Dioecesen gratis, übrigen Personen aber, die sich darinnen ersehen wollen, um ein billiches Pretium ausgefolget werde; Und befehlen darauf gnädigst, daß alle unsere Geist- und Weltliche Beamte ob solcher Schul-Ordnung, so weit sichs immer thun lässet, genau und pünctlich halten.

In specie und vor das Erste Wollen Wir, daß Ihr die General- und Special-Superintendenten Eueres Orts mit allem Ernst und Sorgfalt daran seyn sollet, daß die Euch untergebene Ministri Ecclesiae (als denen selbst so hoch daran gelegen ist, daß ihnen ihre Zuhörer von denen Schulen an geschicklich unter die Hände gearbeitet werden) das Ihrige nach allen ihren Kräfften getreulich und gewissenhafft beytragen, damit anforderist die Schulmeistere unter ihrer Handleitung und Auffsicht je mehr und mehr nach obgedachter Unserer Schul-Instruction gewöhnet werden. Ein solches aber zu erhalten, sollen sie nicht nur in das Künfftige ihre Schul-Predigten alljährlich fleißig und mit Ernst verrichten, und darinnen so wohl die Eltern als die Schuldienere ihrer Pflichten mit Nachdruck erinnern, sondern auch diesen letzten in ihren Schul-Verrichtungen getreulich beystehen, wie mit ersprießlichem Rath und Hülffe, so auch mit eyfferigem Gebett; und weilen der Status ihrer

Schulen auf denen Dörffern sich jährlich ändert, indeme zur Sommer-Schul nicht so viel Kinder kommen, als in die Winter-Schul, und man doch beyderlei Beschaffenheit zu wissen nöthig hat; Als sollen sie die andermahlige Schul-Visitation keines wegs unterlassen, wochentlich aber wenigstens einmahl in die Schule kommen, und auff den Fortgang der Zucht und Unterweisung, auch auf die Beybehaltung unserer Schul-Ordnung genaue Auffsicht tragen, selbst zuweilen mit Hand anlegen, und die Kinder behören, die bemerckte Excess und Defecten, so weit sie gehen können, möglichst verbessern, das übrige mit den weltlichen Vorstehern des Orts communiciren und abthun; Wo es aber zu schwehr ein solches an ihr Ober-Amt gelangen, und der Sache von daraus abhelffen lassen: sonderlich sollen sie keine Neben-Schulen auf- aber auch die Sommer-Schulen nicht abkommen lassen, und insgemein keine Versaumnüß weder bey den Lehrenden noch Lernenden gestatten, so lieb ihnen ist nicht nur unserer ungnädigen Andung, sondern vornehmlich der schwehren Rechenschafft vor Gott enthoben zu seyn.

Nicht weniger und vor das andere habt Ihr, die Stabs-Beamte, so wohl selbsten in der Amts-Stadt, als auch durch die Euch untergebene Schultheissen und Gericht auf denen Dörffern des Euch gnädigst anvertrauten Amts, das Schulwesen nach aller Möglichkeit um so viel mehr zu befördern, als jeder Obrigkeit daran gelegen ist, daß fromme und geschickte Burger und Inwohnere möglichst nachgezogen werden: dannenhero habt Ihr samt denen Schultheissen und Gerichten, nicht nur denen guten und heilsamen Vorstellungen unserer Superattendenten und Pastorum zu Aufnahm der Schulen jederzeit gehör zu geben, und deren Vorschlägen ohne erhebliche Ursachen Euch nicht zu widersetzen, sondern auch selbst das Eurige nach Pflichten bey der Sache zu thun; Nicht zwar, daß Ihr, die Staabs-Beamte, euch soltet in die Wahl und Annehmung der Schulmeistere selbsten in denen Flecken und Dörffern meliren, als welche Wir wie bißhero also auch fürterhin jedes Orts geistlich- und weltlichen Vorstehern mit Zuziehung einiger Deputirten von der Gemeinde, alles nach Maßgab unserer Cyn. Ecclesiasticae p. 408. cap. 21.*) über-

*) Das 21. Capitel der zuerst im Jahre 1687 in officieller Ausgabe erschienenen Cynosura oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae (bei Moser a. a. O. S. 496 ff. u. Eisenlohr, Würtemb. Kirchengesetze, I. S. 442 ff.) führt die Ueberschrift „Von den Schulen und Schulmeistern" und lautet also: Zu Erhaltung guter Ordnung solle die Jugend in die offentliche Schulen geschickt, und alle Neben-Schulen abgestellt werden, und wann man in Dörffern Innländische zu Schulmeistern haben kan, soll man keine Ausländische nehmen. (Synod. 1664.)
Die Flecken mögen ihre gerechtsame, Schulmeister anzunehmen, auf Fürstliche approbation behalten, sollen aber Land-Kinder, die taugentlich, (doch mit Wissen des Pfarrers und Specialis, den sie zu examiniren, ob er nicht sectirisch) nominiren, (1594, 15. Jun.) und sollen bey den schrifftlichen Nominationen und Präsentationen ihre Pfarrer (als mit denen die Schulmeister im Kirchen-Wesen am meisten zu thun haben,) nicht mehr, wie bißhero von vielen Gemeinden aus Vorwand, daß allein ihnen solch Jus nominandi gehorig, geschehen, praeteriren, sondern ihre Bedencken hierüber ebenmäßig vernehmen, und die Supplicationes und inserirte Nominationes mit unterschreiben lassen. (1652. 29. Jul.) Die Musica soll in Particular-Schulen von den Praeceptoribus docirt werden, und darinn floriren, es soll dannenher kein Knab der Reception in ein Kloster-Schul leichtlich gewärtig seyn, der nicht die Principia Musicae dergestalt gefasset, daß er bey weiterm Exercitio das seinige mit leisten könne. (Gen. Rescr. 1672.

lassen haben wollen, sondern daß ihr die angenommene Schulmeistere durch Auftragung anderer der Schule abbrüchigen politischen Neben-Aemtern, als da seynd, Schultheissen- Gerichtsschreibers- Burgermeister- Zoller-

20. Dec.) Dura Ingenia und gar armer Leut Kinder, man spühre dann bey den letztern sonderbahr gute Ingenia, sollen von den Studiis ab, und zur Erlernung ehrlicher Handthierungen mit Glimpff anermahnet werden, dann jene nicht nutzlich zu gebrauchen, diese aber wegen Ermanglung der Mittel nicht wohl fortkommen können, und ihre Eltern aussaugen. (Decr. 1673. 10. Jun.)

Die Speciales sollen ihre fleißige Obsicht haben, daß die Teutsche Schulen (daran so viel und mercklich gelegen,) ins gemein mit taugentlichen Schulmeistern versehen, den Schulmeistern aber ihr gebührender Unterhalt verschafft, und den Eltern keineswegs freygestellt werde, daß Sie ihre Kinder in die Schul schicken, oder nicht, oder um geringer Haus-Geschäfften willen daheim behalten, sondern die Eltern zu dem, was Gottes Ehr, der Kirchen- und Policey Wohlstand, auch der Kinder zeitlich und ewig Heyl erheischet, mit aufgesetzten Straffen nöthigen. (Syn. 1648. 1649. 10. Aug.)

Die ordinari Schulmeister, so ihre geschöpffte Salaria haben, (Syn. 1661. 1679. 3. Jan.) sollen alle bey der Cantzley examinirt und confirmirt, aber die Winterschulmeister nur dem Speciali zum Examine gestellt, (Syn. 1600.) und also von den Pfarrern und Gemeinden kein Winter-Schulmeister angenommen werden, Sie haben ihn dann dem Special-Superintendenten vorher ad Examen sistirt. (Synod. 1670 et 1673.)

Speciales sollen die Schulmeister sub Specie paupertatis propter proprium aliquod lucellum nicht gefährlich von dem Examine publico abhalten. (Syn. 1676.) Sollen nicht allzulang auf ein Prob angenommen, sondern in einer oder längst zweyer Monat-Frist hernach zur Cantzlei ad Examen & Confirmationem geschicket, (Synod. 1652. 27. Jul.) und diß Orts die Kirchen-Ordnung und das alte Herkommen durchgehends in fleißige Acht genommen, und die Unverpflichte fürderlich ad Examen praesentirt werden. (1654. 17. Maji.)

Wo man einen Schulmeister begehret, da zuvor keiner gewesen, soll man bey dem Fürstl. Consistorio einkommen extra Conventum Generalem. (1562.)

In den kleinen Städten und Dörffern, mögen die Lateinische und Teutsche Schulen wohl beyeinander seyn, will man besondere Teutsche anrichten, das mag man auf eignen Kosten thun, und von gemeiner Stadt Schul- und Holtz-Geld geben, aber nichts vom Kirchen-Kasten begehren. (1562.)

Kein Pfarrer soll gezwungen werden Schul zu halten, Er thue es dann gern: Mit den Diaconis, denen Schulen angehenckt, bleibt es bey ihrem Staat: Pfarrer aber solle die Schule fleißig visitiren, (Syn. 1670.) und die Schul-Predigten geflissener verrichten. (Syn. 1666.)

Schulmeister, so zumahl Gericht-Schreiber, sollen die Schulen nicht versaumen, auch die Beamte, Schultheissen und Gericht die Arbeit, wo müglich, nicht auf die Schul-Stunde richten, oder Sie zum wenigsten ein halbe Stunde in die Schul gehen lassen. (1562. 1569.)

Sollen also nicht mehr dem Rath-Haus, als der Schul abwarten, und die Kinder allein durch ihre Weiber oder ohntüchtige Knaben versehen lassen, sondern denen hievorigen ausgangenen Rescriptis gemäß, die Gerichts-Arbeiten so angestellt werden, damit die Schulmeister ihre ordinari Schul-Stunden, wo nicht allemahl gäntzlich, doch meistentheils zuvor versehen mögen, da man aber an einen, oder dem andern Ort, auf dem Rath-Haus des Schulmeisters, als Gerichts-Schreibers, nicht entbähren könte, solle er einen taugentlichen Provisorem mit Vorwissen und vorgehender Examination des Specialis auf seinen Kosten halten. (1654. 17. Maji.)

Sie sollen aber keinen Provisorem halten, Sie haben Ihn dann zuvor ad Examen geschickt. (1577. 1607. 19. Jan. 1609. 7. Mart.)

Es ist nicht rathsam, daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeister und Meßner seye, sintemahl daraus allerley Inconvenientien erwachsen. (Synod. 1608.)

Es sollen nicht nur die ordinarii Inspectores jeder Orten die gewohnliche Visitationes der Schulen fürnehmen, sondern um Erhaltung mehrern Fleisses und guter Disciplin die Pfarrer ihre Schulen Wochentlich, und so offt es müglich, fleißig visitiren. (1633. 2. Apr.)

Umgelters- Heiligenpflegers-Amt, viel weniger Büttel- oder Schützen-Dienst, an dem Schulhalten nicht hindern; nicht eigenes gefallens, sondern nach Vorschrifft unserer Kirchen-Cynosur p. 422. 423. auf gepflo-

---

Schulmeister sollen ihren Pastoribus, und die Provisores ihren Praeceptoribus mehrern Gehorsam und Respect erweisen, als gemeiniglich pflegt zugeschehen: Und die Praeceptores & Provisores sollen ohne Vorwissen des Pfarrers, und diese letztere auch ohne Vorwissen des Praeceptoris, keine ungewohnliche Vacanz geben, oder nehmen, noch sich von der Schul absentiren. (Syn. 1673.)

Weil die Teutsche Schulmeister in den Dörffern öffters nichts auf die Pfarrer geben, soll es Ihnen mit Ernst untersagt, (1590. 4. Aug.) auch das trotzige, zehrhafft, unfleißig, und incorrigible Wesen von Specialn betrohlich verwiesen, und wo es nicht helffen will, der Visitation ohnerwartet, berichtet werden, (1670) und seynd die Versoffene auch mit dem Sauff Gulden zu betrohen, (1662.) wo Sie aber auf die vorhergehende Erinnerung nichts geben, mit Vorwissen des Specials, in Thurn zu setzen.

Wann Speciales von Schul-Häusern in die Relationes setzen, daß Sie nicht im Bau, sollen Sie genau erkundigen, und mit berichten, wer dasselbig zu bauen schuldig? damit die Befelch darnach eingerichtet werden können. (Syn. 1661.)

Die Praeceptores und Schulmeister in Stadt und Amt soll man zu mehrerem Fleiß und Ernst, die Jugend zu lehren, ermahnen. (1600. 26. Jun. 1680.)

Pfarrer, Schultheissen und Gericht in Dorffschafften sollen den Unfleiß in Halt- und Besuchung der Schulen alsbald abschaffen, und die Schul-Ordnung alles Fleisses in Acht nehmen. (1631. 30. Sept.)

Die Dorff-Schulmeister sollen mit Ernst vermahnet werden, daß, wo müglich, auch die Sommer-Schulen angerichtet werden, damit, was die Jugend im Winter gelernet, im Sommer nicht wieder vergessen, und das Kirchen-Gesang, wie auch der Catechismus nicht in Abgang komme. (1588.)

Die Eltern sollen ihre Kinder fleißiger und fein zeitlich in die Schulen schicken, und solche nicht vor der Zeit wieder daraus nehmen, (Syn. 1673), Speciales dabey die Pfarrer erinnern, daß Sie mit Zuziehung der Beamten die fahrläßige Eltern nicht nur vermahnen, sondern auch mit aufgesetzten Straffen nöthigen, ihre Kinder an ihrem zeitlichen Wohlergehen, also ohnverantwortlich, nicht zu negligiren. (1660. 28. Nov.)

Wann die Eltern ihre Kinder zur Sommer-Schul so ohngern und fahrläßig schicken, sollen Speciales die Vögt belangen, durch Amtliches aufferlegen, Sie zur Christlichen Gebühr anzuhalten. (Gen. Rescr. 1672. 20. Dec. Decr. 1679. 3. Jan.)

Weil die Eltern vieler Orten ihre Kinder sehr fahrläßig zur Schul schicken, und an manchem Ort allein von Martini biß gegen Faßnacht oder Mitt-Fasten Schul gehalten wird, und bey angehenden Frühlings- und Feld-Geschäfften die Eltern die Kinder wieder zu Haus behalten, so soll den Eltern in den Predigten, sonderlich in denen in der grossen Kirchen-Ordnung, fol. 216. bestimmten zweyen Schul-Predigten, wie auch bey den Kirchen-Conventen ernstlich zugesprochen werden, ihre unschuldige Kinder nicht so unverantwortlich zu versäumen, sondern den gantzen Winter, wie auch zu Sommer-Zeiten, (wo es sich füglich thun und einführen läßt) wenigst alle Vormittag fleißig zur Schul zu schicken, damit Sie in Gottesfurcht, und allen Christlichen Tugenden unterwiesen, und aufferzogen werden mögen; da aber je wegen Ungelegenheit der Zeit und Ort, und weilen die Eltern im Sommer ihre Kinder zu den Haus- und Feld-Geschäfften, wegen erscheinenden Mangels der Ehehalten, bedörffen, es nicht geschehen könte, solle doch, deren hiebevor vielfältig ergangenen Rescriptis gemäß, die Sach durch Pfarrer, Schultheiß und Gericht also angeordnet werden, daß die Knaben, so im Winter in die Schul gangen, den Sommer, alle Sonn- und Feyer-Täg, wann man das erste oder ander Zeichen läutet, auch in der Wochen, wenn es etwa Regen-Tag oder Unwetter gibt, in die Schul kommen, damit die Schulmeister Sie des Catechismi und gelerneter Psalmen, Sprüch und Gebett halber in Ubung behalten, und im Process in die Kirch führen mögen. (1654. 17. Maji. Synod. 1659.)

Sommer-Schulen auf dem Land sollen, wo es wegen der Feld-Geschäfften

gene Communication mit den Decanis, vornehmlich in Schul- und Personal-Sachen mit ihnen verfahren; des Jahrs gerne zweymahl der Schul-Visitation abwarten, und die dabey bemerckte Fehler möglichster

---

nicht täglich seyn kan, dannoch die Wochen hindurch wenigst 1 Tag oder 2 gehalten werden, die Jugend in Schreiben, Lesen und Christlicher Lehr zu unterrichten; wie dann zu dem End denen armen Schul-Dienern von den Specialibus und Amtleuten ein leydentliches aus denen Heiligen zu ihrer vorigen Besoldung geschöpfft, und in den Rechnungen passirt werden solle, gestalten es theils Orten bereits wohl eingerichtet. (Gen. Rescr. 1672. 20. Febr, Decr. 1679. 3. Jan.)

Speciales sollen bey den Teutschen Schulen diesen eingerissenen, unordentlichen, sehr schändlichen Methodum docendi (da den Kindern unlesenliche Namen und Catechismus-Büchlein vorgeschrieben, oder untaugentliche Brieff, ehe und dann Sie einigen recht-formirten gedruckten Buchstaben erkennen, zu lernen vorgeben werden) abschaffen, und dargegen befehlen, daß der Jugend die im Land gedruckte Namen und Catechismus-Büchlein vorgegeben werden, damit Sie sonderlich den Catechismum nicht nur von hören sagen corrupt und unverstandlich, sondern aus dem Büchlein selber recht gründlich erlernen mögen. (1648. 1661. 1649. 10. Aug.)

Schulmeister in den Dörffern sollen nicht Heiligen- oder Waysen-Rechnungen stellen, sondern es den Stadtschreibern überlassen. (Syn. 1599.)

Die Schul-Diener sollen von der Auswahl eximirt, der Musterung entbebt, und denenselben nichts beschwerliches zugemuthet, sondern zu ohnverhinderter Versehung der Schulen angehalten werden. (Decr. 1663.)

Seynd Schiessens und der Leg-Gelder befreyt, es sey dann, daß sie gern schiessen. (Syn. 1661.)

Schulmeister und Meßner seynd, vermög der Kirchen-Ordnung, nicht personaliter mit Beschwerden, Frohnen zu belegen.

Speciales und Vögt sollen sich in solchen Fällen deren annehmen, was Pfarrer für Privilegia haben, die haben auch die Schulmeister. (Syn. 1658.)

Vögt mögen die Schulmeister in Civil-Sachen wohl mit Bescheidenheit rechtfertigen, und, wann Sie es beschuldt, (doch nicht unverhört, noch absque ullo praescitu Specialium, sondern mit denenselben zu dem End gegebenen Nachricht, damit die Schulen unterdessen nicht unbestellt bleiben mögen) incarceriren.

In andern Sachen, wo etwas ratione des Schul-Diensts mit einlaufft, oder Personal-Händel, da der Schul-Diener reus ist, betrifft, sollen Sie es von denenselben mit einander berichten. (Synod. 1659. 1662. 1663.)

Schulmeister, so Spiel-Leut beneben seyn wollen, mögen entweder den Dienst, oder ihr Auffspielen quittiren. (Synod. 1659.)

Schulmeister sollen nicht Wirthschafft treiben, und ihre Weiber und Kinder allein der Schul warten lassen: Wo auf ihnen der Dorff-Schützen, oder ander dergleichen den Schulen hinderliche Dienstlein angehencket wären, soll es abgeschafft werden. (1654. 17. May.)

Pfarrer sollen ihre Schulmeister in ihren eigenen Diensten und Geschäfften nicht allzuviel gebrauchen, und nicht ihres Gefallens Schulden einzutreiben über Feld schicken, oder gar daheimden zum Holtz spalten, tröschen, gärtlen, und andern dergleichen Arbeiten anstellen, angesehen hierdurch die Kinder nicht wenig verabsaumt werden. (1654. 17. May.)

Wann ein Schulmeister unterschiedliche Aemter hat, die der Schulen abbrüchig, soll er entweder etliche selbst übernommene quittiren oder gar die Schulen; oder einen vom Speciali examinirten Vicarium stellen. (1662.)

Wann Sie in den Dörffern vom Meßner-Amt, Schul- und Holtz-Geld nicht mögen erhalten werden, mögen die Gemeinden neben der Specialium Bericht, suppliciren, daß ihnen von der Flecken Heiligen Gütern oder Armen-Kasten ein Addition geschehe.

Sollen nicht jährlich wiederum auf ein Neues um den Dienst anhalten bey den Gemeinden, auch keinen Zinß geben aus den Schul-Häusern, die von den Heiligen erbauet. (1614. 13. Aug.)

Weil es wider die Fürstl. Confirmation laufft, und ein jeder Jährlich wieder bey dem Consistorio von neuem müste confirmirt werden, so wird das Begin-

Massen sollet helffen ändern; die Schul-Dienere, wo eine Schuld an ihnen hafftet, mit Adhibirung der behörigen Graduum von Amtswegen und auf Requisition der Geistlichkeit coërciren; so aber sich der Mangel an Seiten der Eltern oder Kinder zeigte, dieselbe beederseits auch mit der wircklichen Bestraffung in die Ordnung bringen: Ubrigens die Schul-Diener bey ihren Ehren und Respect erhalten, sie nicht, gleich andern Flecken-Dienern alljährlich, wie an theils Orten, wider unsere ausdrückliche Verordnung, in der Cynosura Ecclesiastica, pag. 405. geschehen, um ihren Dienst von neuem anzuhalten nöthigen, hingegen ihnen zu ihrem so wohl verdienten Salario und Schul-Geld schleunigst helffen, und sie bey ihren in unserer Fürstl. Kirchen-Ordnung und Cynosura ertheilten Immunitaeten und Freyheiten mit Nachdruck schützen sollet.

So dann und zu dem dritten verordnen Wir gnädigst, daß beede zusammen, so wohl Unsere Superintendenten als auch Unsere Staabs-Beambten bey allen und jeden Gelegenheiten denen Communen selbsten mit Ernst einschärffen sollen, wie hohe Ursache sie haben, vor ihre Kinder mehr als sonst vor alles andere, so ihnen Gott in dieser Welt beschehret hat, zu sorgen, und was es für eine grosse Glückseeligkeit seye vor ihren Ort, eine Schule, mithin eine so gewünschte Gelegenheit zu haben, ibre Jugend dergestalten zu erziehen, damit es deroselben an Leib und Seel auf Zeit und Ewigkeit wohl gehen möge. Demnächst sollen sie die Communen mit Nachdruck anhalten, daß sie in Zukunfft bey Annehmung ihrer Schul-Diener vornehmlich die hiemit neu ausgekündete Schul-Instruction vor Augen haben, und nach derselben, nicht aber nach Geschencke, Gunst, Freundschafft und dergleichen verkehrten Absichten in

---

nen, daß Sie alle Jahr bey den Gemeinden wieder von neuem um den Schul-Dienst ansuchen, keineswegs gestattet, sondern Speciales und Vögt sollen aller Orten, wo man es zu behaupten sich unterstehen wollte, dergleichen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens gänzlich cassiren und aufheben. (1652. 27. Jul.)

Die Dorff-Schul-Besoldungen sollen aus den Original-Läger-Büchern, (wo dieselbe vorhanden, oder deren Designation sich darinn befindet,) von den Specialibus ins Consistorium eingeschickt, und der Mangel, der etwan durch Abgang der Heiligen, oder in andere Weg verursacht worden, durch taugentliche Mittel, die man inn und bey den Flecken wohl wird ergreiffen können, wieder ersetzet werden. (1652. 27. Jul.)

Schulmeister, so Kost-Knaben haben, sollen, wann dieselbe wegen Kranckheit, oder tempore Vacationis über 8 Tag ausbleiben, die übrige Zeit, so lang Sie nicht in ihrer Liefferung sind, das Kost-Geld pro rato abgehen lassen. (1586. 31. Jan.)

Wann ein Vatter sein Kind ein Wochen 4 oder 5 in die Schul geschickt, und nimmts wieder ohne erhebliche Ursach heraus, so solle er das ganze Schul-Geld entrichten, und deßhalber nichts abziehen. (Synod. 1591.)

Die Generales und Speciales sollen den Gemeinden keineswegs gestatten, daß Sie ihre Schulmeister von sich selbst eigensinnig abschaffen, sintemahl diß der Ordnung und gemeinen Observanz entgegen und zuwider, und dergleichen Cassationes und Beurlaubungen allein bey den Lands-Fürsten stehen, sondern sollen Sie dahin weisen, daß, da Sie ob ihren Schulmeistern erheblich zu klagen haben, Sie solches Ihnen gründlich anbringen, die es alsdann, wo es nöthig, mit ihrem ausführlichen Bericht zum Consistorio gelangen, und von daraus gebührenden Bescheids hierüber erwarten sollen, (1652. 27. Jul.) und können Sie um einen andern bitten und vorschlagen. (Synod. 1658.)

Wann ein Schulmeister stirbt, solle Specialis berichten, wie es mit Weib, Kindern, und seinem Vermögen beschaffen. (1582. 1584. 1585. 24. Apr.)

ihrer Wahl sich richten, inmassen sie sonsten gewärtig seyn müssen, daß wir einen solchen wider Unsere Ordnung Nominirten von Landes-Fürstlicher Macht wegen verwerffen, und ihnen selbsten einen qualificirten Schul-Diener in ihre Schule einsetzen werden. Wo aber ihre Schulen mit tüchtigen Subjectis versehen, sollen sie sich auch derselben der Gebühr nach recht gebrauchen, zu solchem Ende ihre Kinder fein zeitlich, und zwar längstens in dem sechsten Jahr zur Schule bringen; auch wann sie solche einmahl dahin gebracht, und dem Schulmeister in seine Lehre und Zucht haben übergeben, sollen sie dieselbige ihm auch fleißig und auf die Stunde schicken, auch ohne die äusserste Noth sie nicht eigenes Willens von der Schule ab- und zu Hause behalten, als welches Wir so wohl an denen Kindern in der Schul, als auch an denen Eltern, wo sie aus Frevel dargegen handlen solten, bey denen Kirchen-Censuren geandet wissen wollen. Wie wir dann auch nicht können geschehen lassen, daß wegen Feld-Geschäfften und Viehhüten auf denen Dörffern die Kinder sonderlich an ihren Seelen versaumet, und von denen Sommer-Schulen abgehalten werden; wollen vielmehr aufs Neue solche Sommer-Schulen aller Orten, wo sie vorhin gewesen, wiederum angeordnet, und von Unsern Geist- und Weltlichen Beamten aus Unserer Cynosura Ecclesiastica cap. 21. p. 417. 420. das hieher gehörige zur Execution gebracht, alle Eltern aber, die ihre Kinder in die Winter-Schul geschickt, auch dahin angehalten haben, daß sie Sommers nicht nur an denen Sonn- und Feyertagen, auch nicht nur wann es Regen-Tage und also auf dem Felde nichtes zu schaffen gibt, sondern wo nicht alle Vormittage, doch wenigstens die halbe Woche, an dreyen Vormittagen ohnfehlbar ihre Kinder zur Schul schicken, da denn der Schulmeister seine gantze Zeit mit denenselben solle zubringen, die Ordinarios aber des gantzen Nachmittags seines Unterrichts geniessen lassen. Auch sollen Eltern ihre Kinder niemahlen vor der Zeit und ohne des Pastoris Erkanntnus (der hierinnen sein Gewissen zu beobachten, und nicht nach mancher Eltern Unvernunfft und Eigennützigkeit zu sprechen wissen wird,) gar aus der Schule nehmen, welches wie es der Jugend sehr schädlich ist, also haben solches die Pastores, mit Zuziehung der Weltlichen Vorstehere, auch mit aufgesetzten Straffen, bey denen Eltern zu verhüten, nach Cynos. Eccles. pag. 417. So lange nun die Kinder in der Schule in der Zucht und Unterweisung ihrer Lehrer stehen, sollen die Eltern denenselben gegen die so nöthige und heilsame Disciplin und Ordnung keines Wegs den Rucken halten, sie vielmehr alles Ernstes zu ihrer Gebühr anweisen, das in der Schul ihnen vorgegebene zu Hauß ohne eigene Wahl richtig lernen lassen, von allen bösen und ohnanständigen Ausschweiffungen und Gesellschafften, die das Gute nur gleich wieder ersticken, abhalten, vor ihre eigene Person aber denen zarten Hertzen nirgend inne kein Aergerniß geben, sondern mit gutem Exempel vorleuchten, und also die wohlgemeinte Schul-Ordnung mit ihren Wercken selbsten unterstützen und befördern; Insonderheit aber sollen sie auch erkennen, was an ihren Kindern durch treue Zucht gethan und gearbeitet wird, dahero nicht nur diejenige Eltern, so würcklich ihre Kinder zur Schule schicken, denen Schulmeistern ehrerbietig und freundlich zu begegnen, ihnen mit ihrer Hauß-Zucht treulich unter die Arme zu greiffen, und das so sauer verdiente Schul-Geld zeitlich und mit gutem Willen

abzutragen haben, wann auch gleich ihre Kinder nicht das gantze Quartal über in die Schule kämen, als dessen Schuld nicht an denen Schul-Dienern hafftet, und sie indessen doch an ihre Schul-Stunden gebunden seynd; Sondern Wir befehlen auch hiemit denen Communen selbst, daß sie in Zukunfft ihre Schulen als ein ohnentbehrliches Stuck ihres gemeinen Wohlstandes besser als biß anhero an manchem Ort geschehen, beobachten, zu solchem Ende deren Schulmeistere auf dem Land wenigstens denen andern weltlichen Vorstehern in gleichen Ehren haben, ihnen wo sie nicht viel zu geniessen, ohnweigerlich zu einer bessern Subsistenz, wann es auch gleich die Commun etwas weniges kosten solte, verhülfflich seyn, die Allmanden mit denen auf dem Rath-Hauß geniessen, aus denen gemeinen Waldungen ihnen ihre Schul-Stuben mit dem benöthigten Holtz versehen lassen, auch dergestalten sie logiren sollen, daß weder sie noch ihre anvertraute Jugend an ihrer Gesundheit und Ruhe einigen Abgang leyden mögen.

Wie Wir nun solcher Gestalten der lieben Jugend Unsers Hertzogthums und Landen nach Möglichkeit vorgesehen zu haben, und darzu von Göttlicher Majestät den gewünschten Seegen und Gedeyen zu erhalten, der gäntzlichen Zuversicht geleben; Also befehlen Wir hiemit Gnädigst, daß diese Unsere zum Heyl der Schul-Jugend abzielende Fürstliche Resolution ab allen Cantzlen nach der Predigt offentlich verlesen: von euch aber denen General- und Special-Superattendenten, auch Unsern Staabs-Beambten mit allem Fleiß gehandhabet werde. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl gewogen. Ludwigsburg, den 26. Junii 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Denen Würdigen, auch Ehrsamen Unseren General- und Special-Superintendenten, nicht weniger Unsern Vögten, Burgermeistern und Gerichten, und Lieben Getreuen.

Extract aus der Hochfürstlichen grossen Kirchen-Ordnung, p. 313 seqq.

(Hier folgt wörtlich der Abschnitt von den deutschen Schulen aus der genannten Ordnung bis zum Schlusse der Bestimmungen über die Zucht; vgl. Evang. Schulordnungen, B. I. S. 159—162.

Schul-Gesetze, Welche denen Kindern in den Teutschen Schulen vorzulesen.

1. Schul-Kinder sollen wohl bedencken, warum sie in die Schule gehen, nehmlich daß sie darinnen frömmer und geschickter erzogen werden.

2. Frömmer zu werden, solle ihr Haupt-Werck seyn, sollen deßwegen immerzu den lieben Gott vor Augen haben, und glauben, ob sie ihn schon nicht sehen, so seye er doch allenthalben zugegen, und gebe auf all ihr Thun und Lassen Achtung.

3. Vor diesem allgegenwärtigen Gott sollen sie sich kindlich förchten, und scheuen, Böses zu gedencken, geschweige zu reden oder zu thun; Aber auch ihn hertzlich als ihren Vatter in Christo lieben, und sich befleißigen, ihme in allen Stücken zu gefallen.

4. Im Gebett sollen sie sich andächtig und demüthig bezeugen, auch unter dem Betten nicht mit andern Gedancken umgehen, nicht schwätzen, schlaffen, essen, vielweniger das Betten gar versaumen.

5. Den Nahmen Gottes sollen sie nicht liederlicher Weise mißbrauchen, noch weniger einen Fluch oder Schwur aus ihrem Munde gehen lassen.

6. An dem Tag des HErren, den sie heilig zu halten, soll keines ohne Noth aus der Kirchen bleiben, sondern sich zum Gottesdienst fleißig einstellen, und unter demselben still und aufmercksam seyn, auch andächtig mitsingen und mitbetten.

7. Ohne erhebliche Ursachen solle keines die Schul versaumen, aber auch zu rechter Zeit und auf die Stunde sich darinnen einfinden, und ordentlich aushalten.

8. In der Schul selbst sollen sie sich angreiffen, und das Ihrige fleißig lernen, damit die Zeit wohl angeleget, und alle Faulheit verhütet werde.

9. Gegen ihren Vorgesetzten Lehrern in Kirchen und Schulen, sollen sie ehrerbietig und demüthig seyn, auch ihrer guten Lehre willig und gehorsamlich folgen.

10. Wann sie es versehen, sollen sie die Zucht und Straffe von ihren Lehrern mit aller Gedult annehmen, und glauben, daß sie es verdienet haben, auch auf eine ernstliche Besserung gedencken.

11. Ihre Sachen, Büchlen, Schrifften und anders sollen sie wohl in Obacht nehmen, und Sorge tragen, daß sie dieselbe nicht verlieren, noch sonsten besudlen oder verderben.

12. Auch wann sie aus der Schule gehen, sollen sie sich bescheidentlich und stille nach Hauß begeben, nicht aber auf den Gassen und Strassen herum springen, schreyen, oder andern Muthwillen treiben.

13. Was ihnen in der Schul zu lernen auffgegeben worden, darauf sollen sie sich zu Hauß fein wohl bereiten, aber auch, wann sie von der Schul nach Hauß gekommen, das gelernte fleißig widerholen.

14. Alles wilden, wüsten, groben und unbescheidenen Wesens sollen sie sich inn- und ausser der Schul gäntzlich enthalten, dargegen aller Orten ehrbar und höflich seyn.

15. An ihrem Leib und Kleidern sollen sie sich reinlich und ordentlich halten, mit waschen, kämmen und säubern, damit andere nicht von ihnen angestecket werden, oder wenigstens an ihnen Eckel fassen.

16. Wie sie sich insgemein vor allen Sünden, also sollen sie sich insonderheit vor dem Lügen, als dem eigentlichen Werck des Teuffels, hüten, und wann sie etwas Böses gethan, es lieber frey bekennen, als sich auf das Läugnen legen.

17. Sollen sich nur zu den frommen und wohlgearteten Kindern halten, hingegen die Gesellschafft der Bösen, als eine Pest, sorgfältig meiden.

18. Keines soll dem andern nichts zu Leid oder Schaden reden, es nicht lästern, oder bey dem Vorgesetzten aus Boßheit hinein hauen, oder fälschlich angeben.

19. Auch sollen sie einander nicht auslachen, verhöhnen, oder sonsten spöttische, oder auch feindselige, neidische, zornige und rachsüchtige Geberden gegen einander machen.

20. Noch weniger sollen sie einander einigen Ohnnahmen anhängen, keines das andere schelten, schmähen, oder ihme etwas böses anwünschen.

21. Am allerwenigsten sollen sie einander schlagen, rauffen, oder auf einigerley Weise Schaden zufügen.

22. Keines solle dem andern das Seinige listiglich abschwätzen, oder durch Fuggern oder Mertzlen an sich bringen, noch mit Gewalt etwas nehmen, sondern es solle ein jedes dem andern das Seinige lassen.

23. Alles gewinnsichtige, ärgerliche und gefährliche Spiel soll ihnen gänzlich verbotten: sonsten aber zu rechter Zeit eine gemäßigte ordentliche Ergötzung nicht verwehret seyn.

24. Wann ein Kind von dem andern etwas böses siehet oder höret, soll es ein solches seinem Schulmeister anzuzeigen schuldig seyn, widrigen Falls einer gleichen Straffe zu gewarten haben, wie das, so das Böse selbsten gethan.

Schul-Tabell,

Wie solche jedesmahl bey denen Visitationen aufzuweisen.

	Nahme.	Vatter.	Alter.	Gelirnigkeit.	Auswendig lernen.	Lesen.	Schreiben.	Sitten.	versaumte Stunden.	Mangel.
I. Class.										
1.	Joh. Georg.	Joh. Georg Rueff, Wagner.	7.	fähig.	guth.	guth.	guth.	fromm.	12 kranck.	hat keinen Psalter.
2.								gehorsam.		
3.				fertig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.			
4.			10.					sittsam.	6 ohne noth.	
5.				mittelmäßig.	schlecht.	schlecht.	schlecht.			fehlt das neue Testament.
6.								still.		
7.			12.	langsam.				mittelmäßig.	3 muthwillig.	
8.								schlecht.		Kinderlehr.
9.				schlecht.						
10.			Jahr.					muthwillig.		
11.				hart.						
12.								widerspenstig.		
13.				thumm.				gottlos.		
14.										
II. Cl.										
1.						buchstabiren.				
2.										
3.										
|										
14.										
III. Cl.										
1.										
2.										
3.										
|										
14.										

Special-Instruction Vor die Teutsche Schul-Bedienten.

Caput I. Von dem ordentlichen Beruff der Schul-Diener.

Schulen seynd der Vorhoff deß Heiligthums, schicket sich demnach nicht, daß in die Schulen sich ein Lehrer wage, der nach Gottes und der Menschen Urtheil für profan zu halten ist, so wenig, als dergleichen Leute in das Heiligthum selbst, das ist, in die Kirche gehören. Darum solle sich keiner unterstehen, in die Schulen einzutretten, wann er nicht einer ehrlichen Gebuhrt und guten Leumunds ist, als ohne welche zwei Stücke er zum voraus weiß, daß er nicht einmahl bey einem Ehrsamen Handwerck würde gedultet werden.

Ist aber dieses, und er hat das Zeugnüs einer ehrlichen Gebuhrt und Christlichen Wandels aufzuweisen, und findet bey sich selbst einen Lust und Neigung zu den Schulen, glaubt aber auch darneben, die nöthige Tüchtigkeit zu einer Schule zu haben, so mag er sich wohl bey denen, die darzu zu sprechen haben, gebührend melden, aber ja zusehen, daß er nichts erzwinge, noch durch verkehrte Weege und Manieren erschleiche, weil ihm eben so wohl als einem andern nöthig ist, daß er auf seinen ordentlichen Beruff trotzen könne. Und so es ihme ja an ein und andern zu einem ohnsträfflichen und geschickten Schul-Diener erforderlichen Eigenschafften manglen solte, er würde aber dannoch zu einem solchen Amt und Dienst beruffen, so hat er um so mehrere Ursach, durch eine ernste Busse aufzustehen, aber auch dahin zu trachten, daß er den Abgang grosser Geschicklichkeit, mit desto grösserem Fleiß, Anwendung seiner wenigen Kräfften, und aufrichtigen Frömmigkeit ersetzen möge.

Caput II. Von würcklichem Antritt eines Schul-Diensts.

WIrd er nun zu einem Schul-Dienst ordentlich beruffen und bestätiget, und findet sich nunmehro würcklich ein an End und Orten, wo er seine Dienste zu versehen hat, so soll er sich bey seinem verordneten Superattendenten, Pfarrherrn und andern Vorstehern, als einen treuen Diener angeben, und denenselben gewärtig und gehorsam zu seyn, sich nicht nur in dem Hertzen ernstlich vornehmen, sondern auch mit Mund und Hand in aller Demuth und Bescheidenheit versprechen und geloben. Das erste, so er sich von seinen Pfarrherrn auszubitten, solle dieses seyn, daß er ihne unter Göttlichem Seegen mit Zuziehung der übrigen Schul-Visitatorum, zu seiner Schule einleiten wolle, der dann von selbsten wissen wird, der Jugend ihne behöriger massen vorzustellen, und dieselbige nach verlesenen Schul-Legibus (ohne welche fürohin kein Superintendens die unter ihm stehende Schulen zu lassen hat,) Und darauf geleisteter Promission und Handgebung zu allem schuldigsten Respect und Folge mit Nachdruck anzuweisen.

Nach übernommener Sorge vor der Kinder Unterweisung, hat er bey sich selbsten wohl zu überlegen, daß ihme nunmehro ein jegliches von denenselben auf seine eigene Seele gebunden seye, und daß Gott über

kurtz oder lang eines jedes Kindes Blut von seiner Hand fordern werde, wo es durch seine Schuld versaumet und verlohren werden solte.

Er solle demnach in einer solchen schweren und wichtigen Sache nichts auf seine eigene Kräfften nehmen, sondern in aller Demuth sein eigenes Ohnvermögen wohl erkennen, und desto mehr seine Zuflucht zu der Uns tüchtig machenden Gnade Gottes nehmen, auch sich darauf bey allen seinen Unternehmungen, durch unabläßiges Seuffzen und Flehen zu Gott um Liecht und Weißheit, um Seegen und Gedeyen andächtig bewerben. Unter solch erbettenem Seegen Gottes muß sich ein Schul-Diener selbst je mehr und mehr bemühen, daß er ein nutzlich Instrument und Werckzeug, insonderheit zu Gewinnung solcher zarten Hertzen, werden möge. Zu welchem Ende er nicht allein der Sache selbsten fleißig solle nachsinnen, sondern auch in guten Büchern sich umsehen, mit erfahrnen Leuten darüber besprechen, insonderheit bey denen offentlichen Catechisationen genaue Achtung geben, damit er sich eine gute Lehr-Art angewöhnen, und desto geschickter werden möge, was publice gehandelt worden, oder noch gehandelt werden solle, mit der ihme anvertrauten Jugend auch privatim zu treiben; auch hat er sich bey seinem Pastore, oder allenfalls bey seinem Superattendenten Bescheids zu erhohlen, worinnen er anstehet, damit die Hinternussen deß guten aus dem Weg geraumet, hingegen alles aufs schicklichste eingerichtet werde. Damit er aber nicht gleichbalden selbsten wieder abbreche, was er mit einer Hand erbauet hat, muß er sich gleich von Anfang seines Dienstes festiglich entschliessen, seine Lehre mit dem Leben zu ziehren, und daran seyn, daß die ihme anvertraute Kinder von ihme selbsten das Exempel alles Guten nehmen mögen, darzu er sie gedencket anzuführen; wie er sich dann mit allem Ernst zu hüten hat, vor allen denen Sünden und Untugenden, die man muß täglich an so vielen Schul-Bedienten wahrnehmen, als da ist: Versaumnuß und kaltsinnige Behandlung deß Gottes-Dienstes, Fluchen und Schwören, Geringachtung deß Sabbaths, Widerspenstigkeit, Trotz, Zorn, Verdruß, wann es nicht allemahl nach Wunsch und Willen geht, schelten, schmähen, zehren, spielen, schertzen, lügen, lästern, Geschrey und dergleichen, als welches alles bey den Vorgesetzten nichts als lauter Ohngunst, bey den Eltern Widerwillen, bey den Kindern Anstoß und Aergernuß, vor Gott selbsten aber die grössete Verantwortung bringen würde.

Insonderheit muß er seine Stunden richtig halten, und hierinnen lieber zu viel, als zu wenig thun; er solle demnach ohne Vorwissen und Erlaubnuß seines Pfarrers, niemahlen von der Schule sich absentiren, und wann ihme je erlaubet wird, über Feld zu gehen, die Schule anderwerts bestellen; er muß kein Neben-Werck in solchen Stunden treiben, sondern sie allein zu dem Geschäfft anwenden, darzu er bestellet ist, er darff nicht dencken, daß er etwas gewinne, wann er den armen Kindern in der Information zuweilen eine Stund entziehen, und zu seinem Privat-Werck anwenden kan. Der Gewinn wird ihme ohnvermerckt verschwinden, und noch andern Seegen mit sich wegreissen; er muß auch ohne Erlaubnuß seines Pastoris keinen Tag und noch viel weniger auf etliche Tage ohne Erlaubnuß des Superintendenten die Schul einstellen, und den Schülern einige extraordinarie Vacanz geben, nur um seiner eigenen Gemächlichkeit willen, oder nach der Schüler jugendlichem Muthwillen,

die Kinder lehren, besonders in dem Christenthum, ist ein Werck deß HErrn, da muß ein Lehrer sich der Worte stets erinnern, wann es dort heisset: verflucht ist, der deß HErrn Werck läßig thut. Jer. 48, 10.

In der Arbeit selbsten muß ein Schul-Diener je und allwegen eine rechtschaffene und lautere Absicht führen, die Seelen der Kinder theuer und werth achten, so, wie sie in den Augen Gottes selbst geachtet seynd, und wie sie unser theurer Heyland angesehen, der sie mit seinem Blut erkauffet, und ihnen das Reich Gottes zugeeignet hat; In solcher Absicht muß er nun das wahre Heyl der lieben Jugend nach allen Kräfften zu befördern trachten, nicht Miedlings Arth nur an sich nehmen, das seine nur darunter suchen, die Arbeit selbsten aber als eine Last und Frohne ansehen, deren man je bälder je lieber loß zu werden wünschet, sonderlich wo die Belohnung bey der heutigen undanckbaren Welt sich nicht so bald zeigen will, das muß ihn keines Weegs an seiner Treue und Fleiß aufhalten und verhindern; vielmehr aber auffsehend machen auf den Obersten Bischoff unserer Seelen, welcher alles Gute, auch an den geringsten solcher Kinder bewiesen, in Ewigkeit nicht ohnvergolten lassen wird.

Caput III. Von ordentlicher Einrichtung des Schul-Wesens.

Ist nun ein solcher Schul-Diener einmahl in das Amt eingetretten, so hat er zuerst auf den Unterschied der Kinder nach ihren Ingeniis und Profectibus zu dencken, es kan aber solcher Unterschied ihme nicht besser bekannt und offenbahr werden, als wann so fort in Gegenwart deß Pastoris ein hinlängliches Examen vorgenommen, und nach desselben Erkänntnuß ein jedes Kind zu seinem gehörigen Häufflein gezehlet und gesetzt wird. Solcher Häufflein oder Classen ergeben sich bey allen Schulen ins gemein Dreyerley, die erste Class bestehet aus lauter a. b. c. Schüler, die erst anfangen die Buchstaben zu nennen und zu kennen, und zu unterscheiden.

Die andere Class hält solche in sich, die mit dem Buchstabieren umgehen, und lernen die Buchstaben zu Sylben, und die Sylben in Wörter zusammen zu schlagen.

Die dritte Class begreifft diejenige in sich, welche nunmehro wircklich lesen und schreiben lernen. Da aber in jeder Class sich abermahl ein mercklicher Unterscheid zeiget, kan noch, zumahlen in grossen Schulen, eine genauere Abtheilung der Rotten vorgenommen, und jederzeit diejenige, so einander in ihren Häufflen zum gleichesten, zusammen gesetzet werden, welches darzu dienen wird, daß die Kinder zum Fleiß gereitzet, die Lehrer aber in ihrer Arbeit gefördert, und erleichtert werden.

Da könnten zum Exempel in der Ersten Class diejenige zusammen gesetzet werden, welche die Buchstaben noch nicht einmahl nennen können; Und diese machen in der Ersten Class die Erste Rott. Nach diesen diejenige, welche zwar die Buchstaben zu nennen gelernet, aber sie noch nicht von einander kennen, und zu unterscheiden wissen, und diese machen die andere Rott. So dann endlich diejenige, welche die Buchstaben nennen und kennen, aber noch nicht fertig genug, und wann Sie heraus gefragt werden, so wohlen nach dem grossen als nach dem kleinen Alphabet, und diese machen dann die dritte Rotte auß.

In der andern Class wären Erstlich die zusammen zu fassen, denen man noch zeigen muß, wie die Buchstaben zusammen zuschlagen, daß Sylben daraus werden, und das nach der Ersten Rott. Hernach diejenige, denen man muß zeigen, wie die Sylben an einander zuhängen, daß Wörter daraus werden, nach der zweyten Rott.

Endlich diejenige, so gantze Periodos anfangen fertig her zu buchstabieren, und wissen Ordentlich abzusetzen; Und dieses nach der dritten Rott.

In der dritten Class könnten abermahlen diejenige zusammen gesetzet werden, welche anfangen zu lesen, doch noch mit unterlauffendem buchstabieren, und das gebe die Erste Rott. Hernach diejenige, welche gemach Lesen, und was nicht schwer ist, und das gebe die andere Rott. Endlich diejenige, welche fertig Lesen, und auch im schwereren fortkommen können, und das gebe dann die dritte Rott.

Nach solchem Unterscheid hat nun ein jeder Schul-Diener seine Kinder zu setzen, und jeder Class und Rotte ihren besondern Platz anzuweisen, mit Beobachtung deß unterschiedenen Geschlechts; Dann sich nicht schickt, daß Knaben und Mägdlein untereinander sitzen und lauffen, sondern sie sollen von einander abgesondert bleiben. Und wann sie solchergestalten unterschieden seyn, so müssen sie in solcher Ordnung in ein besonder Buch oder Catalogum sauber eingeschrieben werden, nach ihrem völligen Nahmen, Alter, Eltern, 2c.

Kämen dann noch mehrere und neue darzu, so müssen sie nach solchem Unterscheid nicht weniger behandelt werden, da dann der Schul-Diener ein solch neu ankommendes Kind unter erbittung Göttlicher Gnade mit aller Freundlichkeit hat auf- und anzunehmen, nach seinem Nahmen zu fragen, ihme die Schul-Leges vorzulesen, und sich versprechen zu lassen, denenselben mit der Hülffe Gottes treulich nachzukommen, alsdann kan er examiniren, ob? und was es schon gelernet? und nach dessen Befund es zu seiner behärigen Class und Rotte setzen, auch solchergestalten in obgemelten Schul-Catalogum einschreiben, mit Bemerckung deß Tages seiner Reception.

Wie nun ein jedes Kind lociret ist, der Class und Rotte nach, so soll es auch so lange bleiben, biß es in eine andere versetzt zu werden tüchtig ist. Da dann, wann es nur soll von einer Rotte zu der andern übergehen, der Schulmeister wohl einseitig erkennen und verfahren mag; Soll es aber von einer Classe in die andere kommen, hat Pfarrer selbst zu Judiciren, ohne es gleichwohl hierbey auf der Eltern verlangen, oder ansehen der Person ankommen zu lassen, damit hierunter nichts übereilet, und die Kinder zu dem Hohen geführet werden, ehe sie sich im Grund recht fest gesetzet, und zulänglich gefasset haben. Nach dieser Ordnung seynd auch denen Kindern ihre Pensa, und was sie zu tractiren und zu Lernen haben, vernünfftig anzuweisen, und ihnen von Tag zu Tag, von Stund zu Stund zu zeigen, was man mit ihnen handlen werde, welches, daß sie es nicht vergessen, in eine Tabell zu verfassen, und bey jeder Classe zu eines jeden Nachricht anzuhefften.

Nicht weniger seynd einer jeden Class ihre gewisse und zwar einerley Büchlein an die Hand zu geben, die sie zum Lernen haben müssen; Da dann die Erste Class mehr nicht als ein gepapptes A. B. C. und

Nahmen-Büchlein, samt der sogenannten Milch-Speisse nöthig hat. Zu der andern Class wird schon etwas mehrers erfordert, nehmlich neben dem Catechismo und Schatz-Kästlein etwa auch ein Psalter. Darzu muß in der dritten Class noch kommen ein Neues Testament, ein Kinderlehr, wie auch ein Confirmations- und Gesang-Büchlein, um sich derselben sowohl zum lesen als auswendig lernen bedienen zu können. Da dann der Schulmeister sein gutes Auffsehen zu tragen, daß die Kinder solch ihre Büchlein nicht verlieren noch verderben, sondern so viel möglich zu langwührigem Gebrauch fein reinlich und sorgfältig bewahren. Und damit so wohl denen ordinari Scholarchen als auch dem Speciali Visitatori möge wissend werden, wie alles in der jetzt beschriebenen Ordnung lauffe, solle ein jeder Schul-Diener sich gegen jedesmahliger Visitation gefaßt machen, in einer Schul-Tabell, wie unten in den Beylagen Num. 2 zu sehen ist, denen Visitatoribus den gantzen Zustand ihrer Schule unter die Augen zu legen, damit man sehen möge, wie viel und was vor Kinder sie in jeder Classe haben, samt deren Geschicklichkeit, Fleiß und Verhalten, um so gleich die behörige Anstalten und Verfügungen vorkehren zu können.

Caput IV. Von Unterweisung der Jugend.

Betreffend nun die Unterweissung selbst, so seynd darzu deß Tages wenigstens 5 Stunden, als 3 deß Vor- und 2 deß Nachmittags anzuwenden, und weil die Zeit zu edel, derselben keine zu verschleudern, oder von Lehr- und Lernenden zu versaumen.

Soll also ein Schul-Diener nicht nur selbsten sich auf die Stunde zu dem Lehren einfinden, sondern auch seine Schul-Kinder auf gleiche Zeit zum Lernen sich zu befördern angewöhnen: und das vornehmlich darum, damit sie auch bey dem Betten zugegen seyen; da indessen und biß sie beysammen, von denen anwesenden Grösseren ein oder zwey Gesetz aus einem guten Lied zu singen. Käme aber je eines zu späth, und wüste eine erhebliche Ursache beyzubringen, soll es zwar ohngestrafft ausgehen, jedannoch aber wann es unter dem Betten käme, bey der Thüren unverruckt stehen bleiben, und also mitbettend erwarten, biß alles vollendet, damit es kein Getöß, und andere seiner Mitschüler durch Einnehmung seines Platzes nicht irre mache. Wolte aber ein Kind aus solchem späthen kommen eine Gewohnheit machen, so wäre es, wann an ihm die Schuld gelegen, durch gemäßigte Züchtigung, zum Schulgehen fleißiger und fertiger zu machen; hafftete aber die Schuld an den Eltern, so hat ein solches der Schulmeister dem Pfarrer anzuzeigen, der den Eltern schon die nöthige Erinnerung geben wird.

So auch ein Kind gar aussen bleiben solte, wird nöthig seyn, daß der Schulmeister gleich nach der Schul bey denen Eltern nach der Ursach fragen lasse, dieselbige notire, und was Versaumnuß heissen kan, an seinem Schul-Kind ernstlich straffe, und wann dergleichen sich mehrmahlen äussern solte, den Pfarrer zu Hülff nehme, damit derselbige bey saumseeligen Eltern sein Amt vorkehren möge.

Unter allem dem, was denen Kindern in der Schule beyzubringen, ist ausser allem Zweiffel das Christenthum das nöthigste und nutzlichste,

dahero es auch eines Christlichen Schul-Dieners meistes und erstes Werck seyn solle, das er niemahlen als ein Neben-Sache zu tractiren oder zu gedencken Ursach hat, es seye genug, wann er die Kinder nur im Lesen, Schreiben, oder auch im Rechnen wohl qualificirt mache. Das Christenthum ist das Hauptwerck. Schulen seynd nicht anzusehen als eine blose Bereitung zu dem burgerlichen Leben, sondern als Werckstätte des Heil. Geistes, darinnen die Kinder zu der Forcht Gottes sollen angewiesen werden, weilen dem HErrn nicht mit geschickten, sondern mit frommen Leuten am meisten gedienet ist.

Darzu ist nun nicht genug, daß man nur einen Tag in der Wochen, und zwar den Freytag aussetze; Man muß wissen, daß andere Dinge den Kindern leichter eingehen, als das Geistliche, darum dieses nicht so bald gethan und ausgerichtet ist. Solle demnach jeden Tags die erste gantze Stund, Freytags aber der gantze Tag darzu genommen werden, damit man an solchem Tag das alles, was sie in denen übrigen fünff Tagen gelernet haben, mit ihnen wiederhohlen, und es weiters einschärpffen möge.

So hat dann nun ein Christlicher Schul-Diener gleich Morgens den Anfang seiner Arbeit zu machen mit dem Gebett. Das muß niemahlen unterlassen, aber auch nicht liederlich tractirt werden; Es ist doch ja der Schlüssel zu dem Hertzen Gottes, dardurch sich alles Gute erlangen lässet. Damit muß jeder Schul-Diener seine Kinder angewöhnen, nicht nur alle ihre Unternehmungen anzufangen, sondern auch zu mittlen und zu endigen. Den Anfang muß er sie gleich früh Morgens machen lassen, mit einem andächtigen Morgen-Seegen, und zwar mit der über alle massen völlständigen Formul unsers seel. Lutheri: Das walt Gott der Vatter. Ich dancke dir rc. Dann folget das Gebett des HErrn, über das ein Lern-Gebett, so aus dem Schatz-Kästlein kan genommen werden. Und endlich schließt man mit dem Seufftzerlein: O HErr, hilff! O HErr laß wohl gelingen! gehet nun die Schul des Vormittags zu Ende, so kan alsdann gebrauchet werden, ein kurtzes Danck-Gebett wegen verliehener Gnade, und dann hinzu gesetzt: Der HErr bewahre unsern Ausgang und Eingang von nun an biß in Ewigkeit, Amen. Des Nachmittags ist wieder mit dem Betten anzufangen, und zwar mit einem Lern-Gebett, deme nur ein kurtzes Seufftzerlein noch beyzufügen, HErr, lehre uns thun rc. und sodann kan des Abends aus der Schul gebettet werden, mit des Seel. Luthers Abend-Seegen, einer gemeinen Collecte, die sonsten auch omissis omittendis, vor Endigung des Abend-Gottesdienstes pfleget in den Kirchen gebrauchet zu werden, und dann mit dem Gebett und Seegen des HErrn.

Doch muß man nicht gedencken, als ob damit die gantze Bettens-Pflicht vollendet seye; Ein rechtschaffener Schul-Lehrer muß seine Kinder überhaupt aus eigenem einfältigem Hertzen betten lehren, und sie dahin angewöhnen, daß sie auch unter dem Lernen zum öfftern zu Gott um Licht um Beystand und Seegen; Wo sie was böses sehen oder hören, um gnädige Bewahrung; wo ihnen was Gutes zu thun Gelegenheit vorkommet, um Gnade und Krafft, zu dessen Vollbringung so wohl vor sich, als auch vor andere seufftzen. ex. gr. Wann es im Lernen schwer hergehen will: Ach Gott öffne mir die Augen meines Gemüths. Ach himmlischer Vatter, stärcke mir das Gedächtniß. Ach H. Geist druck mir es

in den Sinn; Wann ein böses Exempel vorkommet: Ach führe mich o treuer Gott nicht in Versuchung; Ach Vatter bewahre mich vor solcher Sünde. Erhalte, o Gott, mein Hertz bey dem einigen, daß ich deinen Namen förchte. Und da muß er den Anfang machen mit denen, die darzu am fähigsten seynd, um durch deren Exempel zu zeigen, daß es nicht zu schwehr, weniger gar unmöglich seye, aus eigenem Hertzen etwas zu betten, sondern daß man durch die Gnade Gottes und unter dem kräfftigen Beystand des Heil. Geistes, der ohnedem in denen Hertzen der Glaubigen ein kindliches Abba ruffet, gar wohl dahin gelangen könne.

Was auch die Formulen selbst belanget, die statt des offentlichen und gemeinen Gebets gebrauchet werden, die müssen denen Kindern zum öfftern von den Schulmeistern aus der Kinderlehr, und allenfalls von den Pfarrern deutlich erkläret werden, damit sie wissen, was sie betten. So kommen sie zu einer mehrern Attention und Andacht, dem blossen Mund-Gebett und leeren Lippen-Werck wird zeutlich vorgebogen, und die Kinder von Jugend auf gewöhnet, mit der behörigen Andacht und Aufmercksamkeit zu betten.

Daß aber nur so kurtz und wenige Gebette an die Hand gegeben werden, ist einig auf die Schule gemeinet. Dann weil in offentlichen Schulen noch andere viele Dinge zu lernen seynd, und Zeit erfordern, muß dißfalls eine gewisse Mensur in acht genommen, und das offentliche Schul-Gebett so eingerichtet werden, daß es des Morgens zum Exempel mehr nicht als eine Viertelstund einnehme, weil die übrige drey Vierthel der ersten Stunde zu denen übrigen Ubungen des Christenthums gewidmet seynd, indessen wird der Privat-Andacht so wohl in- als ausser der Schul keine Zeit benommen.

Die Art und Weise betreffend, die bey dem allgemeinen Schul-Gebett in acht zu nehmen ist, so wird nicht eben vor nöthig geachtet, daß alle Kinder auf einmal laut zusammen schreyen; Dann obwohlen ein solch gemeinsames Gebett-Geschrey in einer sonderbahren grossen Noth schon kan gebrauchet werden, so ist es doch in einer Schul vornehmlich um das Lernen der Kinder zu thun; die lernen niemahlen recht deutlich, ordentlich und verständlich betten, wann es so insgemein und in den grossen Hauffen hinein gehet. Viel besser ist es, wann bey dem offentlichen Gebett, jedesmahl drey deren, die die deutlichste und lauteste Aussprach haben, (von welchen es die übrige lernen können, mithin nachgehends auch Abwechslungs-weise darzu zu gebrauchen sind) und zwar aus jeder Claß ein einiges auftretten, sich vor die übrigen, wo es die Gelegenheit zuläst, an einen erhabenen Ort hinstellen, und eines um das andere nach dem Maaß des Alters und der Gaben sich hören lassen wird, da dann inzwischen die übrige zur Auffmercksamkeit und stillem Nachbetten anzuhalten wären. Wobey ein Schulmeister mit allem Fleiß alle Unarten und Ubelstand zu verhüten sich solle lassen angelegen seyn, daß nemlich das Gebett nicht zu schnell, nicht durch einander, nicht mit einem ohnanständigen Thon, nicht allzulaut und überschreyen, sondern mit aufgehabenen Händen, fein langsam, nach denen Virgulen und Puncten wohl abgesetzt, mit gantzen Worten, vernehmlich, sittsam und der im Gebett besonders erforderten Demuth gemäß verrichtet werde, damit aus allem die Andacht und der Ernst erscheine, auch zur Erbauung derer,

die es sehen und anhören; wie dann auch sonsten unter dem Gebett kein hin- und heraus- und einlauffen, kein hin und wieder gaffen, keine unanständige Stellung der Minen und Geberden, kein Essen, Plaudern, Lachen, Wincken, Gampen, Stossen, Hände sincken, scharren mit den Füssen, noch andere dergleichen Untugenden zu gestatten; Damit es aber desto nachdrücklicher verhütet, und die Kinder unter währendem Gebett in guter Zucht und Ordnung erhalten werden, soll ein Christlicher Schul-Diener zum öfftern Gelegenheit nehmen, die Kinder zu erinnern, daß sie vor Gottes Angesicht da stehen und sitzen, deßwegen sie mit einer heiligen Ehrfurcht dem Gebett anwohnen sollen; Die es nun aus der Acht lassen, und unter dem Gebett sich ungebärdig bezeugen, die hat er also gleich, so bald er es gewahr wird, mit einem Winck der Augen odes des Fingers, nicht aber mit vielen, weniger mit zornigen und bösen Worten oder Streichen zu corrigiren, biß das Gebett vorbey, da er die unartige erst zur wortlichen oder allenfalls auch würcklichen Bestraffung zu ziehen.

Weil aber auch das singen geistlicher Lieder und Psalmen ein Stuck des Gottesdienstes und viel daran gelegen ist, daß die Kinder in der Schul gewöhnet werden, dasjenige nachzusingen, was der Gemeinde in der Kirche wird an Hand gegeben; So solle solches ja nicht aus der Acht gelassen, sondern täglich, und zwar wie des Morgens gleich zu Anfang der Schul, also des Mittags zu End derselben getrieben, dabey aber fleißig mit den Liedern abgewechselt, doch die Lieder nicht jedesmahls gantz ausgesungen werden: wobey die Schulmeistere zu erinnern, sich das allzu langsame und träge Singen abzugewöhnen, angesehen dasselbe eine schläfferige und mühsame Andacht zeiget, und allzuviel Zeit wegnimmt, daß man desto weniger Gesetze singen kan, oder öffters gar unschicklich abbrechen muß.

Nächst dem Gebett kommt es des Morgens auf das Bibel-Lesen an. Da es nun auf den Dörffern, besonders auf den Filialien viel Kinder gibt, die etwa ihr Leben lang keine Bibel angesehen, noch wissen, was es ist, geschweige daß sie das Alte und Neue Testament zu unterscheiden, die Biblische Bücher zu nennen, zu suchen und zu finden, oder von deren Innhalt was zu sagen wissen; Gleichwohlen aber die Bibel Gottes Wort, und all unsers Glaubens und Lebens einige Form und Richtschnur ist;

Als wird vonnöthen seyn, von nun an in jede Schul eine Bibel aus dem Heiligen in wohlfailem Preiß anzuschaffen, die jeder Schulmeister an seinem Catheder oder Tisch verwahren, alle morgen selbst nach verrichtetem Gebett, ein Capitel oder Stück daraus, vernehmlich denen Kindern vorlesen, sie aber dahin anhalten solle, wann sie selbsten Biblen haben, daß sie fleißig nachlesen, und in dem Stand sich finden lassen, alle Augenblick fortzufahren, die übrigen, so keine Bibel haben, oder selbst noch nicht lesen können, solten unterdessen aufmercksam seyn, auch etwas aufzufassen und zu behalten; Nach dem Lesen wären die Geschickteste unter ihnen von dem Innhalt zu befragen, und ihnen an die Hand zu geben, was sie zur Lehre, Warnung, Ermahnung oder Trost heraus zu ziehen haben, worbey vornehmlich dahin zu trachten, daß ihnen die Haupt-Wohlthaten, Gnaden-Schätze und Heils-Güter, Item die Rettung und Benedeyung der Glaubigen, und in dem Gegentheil die Gerichte und Bestraffung der Gottlosen, die erbauliche Exempla der Kinder und Freunde

Gottes, das zukünfftige Gericht und Ewigkeit, der frommen Herrlichkeit und Seeligkeit aus Gottes Wort fein fleißig vor= und eingebildet werde.

Ist das Bibel=Lesen zu Ende, so hat ein Christlicher Schul=Diener die noch übrige Helffte der ersten Stund zu Recitirung des schon auswendig gelernten, sorgfältig und zwar dergestalten anzuwenden, daß jedesmal mehr nicht, als nur eines von den sechs Haupt=Stücken unsers Brenzischen Catechismi, und so dann entweder ein einiger Buchstab aus denen Alphabeth=Sprüchen, oder ein Psalm, Abwechslungsweise, erfordert werde, so daß zwar nicht alle alles aufzusagen, doch wegen des Herausfragens sich auf alles zu praepariren und acht zu geben haben.

Im Recitiren solcher Stücke deß Christenthums hat man, wie bey dem Gebett zu verhüten, daß die Kinder die Worte nicht verbeissen, falsch ausssprechen, daher schnadern, etwas auslassen, oder zusetzen, sondern vielmehr alle Wort, pünctlich, langsam, deutlich, und mit gehörigem Absetzen und Innehalten, außsprechen, auch nicht zuzugeben, daß sie durch die Nase reden, oder daher singen, sondern man soll sie eine Sache lieber zwey biß drey und mehrmahlen sagen lassen, biß sie es recht machen.

Doch soll es bey dem blossen Recitiren und Auffsagen keines Weegs gelassen, sondern benebst denen Kindern möglichste Anweisung gegeben werden, wie sie das Gelernte ordentlich auseinander klauben, und zergliedern, mithin die Sache immer besser fassen und verstehen lernen sollen. Nun ist leicht zu erachten, daß nicht alle Schulmeister ein solches werden schicklich an die Hand zu geben wissen, vielmehr mancher die vorgekommene Antworten an statt eines ordentlichen Auseinanderlesens und Zergliederns, nur Radbrechen, verketzern und elendiglich zermartern würde, als wird von nöthen seyn, daß ein sorgfältiger Decanus entweder selbst, oder durch den Pastorem unter seiner Auffsicht und Anleitung denen Schul=Dienern mit einer solchen Außleg= und Zergliederung wenigstens über den Catechismum, Buß=Psalmen, und die Alphabet=Sprüche treulich an die Hand gehe. Sonderlich hat man gemeinschafftlich dahin zu arbeiten, daß das Gelernte denen Kindern wohl zu Nutzen kommen möge, dannenhero immerzu auf die Application zu tringen, und ihnen zu zeigen, wie e. g. dieser oder jener recitirte Spruch zu Behauptung dieser oder jener Lehre und Wahrheit in dem Catechismo nutzlich zu gebrauchen seye; Nichtweniger wie das Gelernte in dem Leben zur Besserung und Ermunterung könne und solle angewendet werden, damit Verstand und Wille zugleich gewonnen, und in die Weege des HErrn allmählig eingeleitet werden. Es kommt zum Exempel ein Lehr=Spruch vor, da muß man fragen: was vor eine Lehre in dem Catechismo dieser Spruch beweise? welches die Worte seyen, die diesen Beweißthum in sich begreiffen? und wie solcher Beweißthum daraus her zu leiten? Kommt aber ein Ermahnungs= Warnungs= oder Trost=Spruch vor, so muß ein Schul=Kind dahin angewiesen werden, was vor eine Tugend? was vor eine Sünde? was vor ein Creutz? mit solchem Spruch könne respective gefördert, entleidet oder erleichtert werden, und aus was vor Gründen und Ursachen? Sind nun gleich nicht alle und jede Schul=Dienere hierzu tüchtig und geschickt, so sollen sie sich dannoch von ihren vorgesetzten Pfarrern und Decanis Raths zu ersuchen, Weissung anzunehmen, und sich darauf zu bemühen, nicht verdrüssen lassen. Kommt dann der Freytag, so ist derselbe über

die Erste nach der gemeinen Ordnung angewendete Stunde, noch ferner und besonders zu dem Christenthum anzuwenden, und zwar folgender gestalten, daß diejenige so in der obersten oder dritten Class sitzen, dasjenige Kapitel aus der Kinderlehr, welches am Sonntag darauf in der Kirche solle tractirt werden, nebst diesem einen von denen auserwählten Psalmen, und endlich auch ein Geistreiches Lied entweder gantz oder halb, oder nur nach etlichen Versen, wie es der Begriff der Kinder zuläßet, auffsagen; von denen Mittlern aber und den Ringeren kan was wenigers nach ihrer Erträglichkeit aus dem Brenzischen Catechismo und dessen Erklärung oder der sogenannten Milch-Speise gefordert werden, doch daß immer eines auf daß andere sich schicken möge.

Hierinnen muß sich ein Schulmeister nach dem Unterschied der Kinder wohl zu richten wissen, und sie nicht so wohl ihrem Alter, als ihrer Fähigkeit nach behandlen. Nachdeme sie nun in eine Class gehören, nachdem kan und soll ihnen auch viel oder wenig zugemuthet werden. Die noch in der ersten Class der a. b. c. Schüler sitzen, die muß er ihre kurtze Gebettlein, kleine Sprüchlein, und ein und andere Fräglein aus dem so genannten Milch-Speißlein lernen und auffsagen lassen. Die in der andern Class der Syllabisirenden sitzen, von denen kan er schon den Catechismum und mehrere und schwerere Sprüch, auch kurtze Psalmen und Lieder fordern, die sie vom strengen Hören lernen müssen. Die in der dritten Class aber können über das noch angehalten werden, die Kinderlehr, samt mehreren Psalmen und Liedern zu lernen; Im Auffsagen kan so dann bey der ersten Class der Anfang gemacht, mit den Mittlern auf einen höheren Grad gestiegen, und bey der dritten Class das mehrere gesuchet werden.

Wie nun nach obiger Erinnerung die Kinder in einer jeden Class einerley Büchlein haben sollen, also muß auch einer jeden Class, wenigstens einer jeden Rotte, einerley Pensum vorgegeben, und von allen und jeden, die in solche Class oder Rotte gehören, erfordert werden, so daß, wann eines aus der Class oder Rotte auffsaget, die übrige alle, die dahin gehören, es bey sich selbst nachsprechen, und mitlerweile lernen können; Welches, wie es den Lehrenden ihre Arbeit um ein grosses erleichtert, also wird dardurch auch denen Kindern über alle Massen wohl und glücklich fortgeholffen, in dem das andere, wann es dem auffsagenden nur fleißig zuhöret oder nachlieset, das auffgegebene mit leichter Mühe und nur von hören sagen fassen kan. Zu geschweigen, daß dardurch die Zeit gar mercklich erobriget und gewonnen wird.

So kan auch dieses einen stattlichen Vorschub in Erlernung der Christlichen Lehre geben, wann bey denen Kindern auch ihr übriges Lernen im lesen und schreiben, davon hernach solle Meldung geschehen, auf das Christenthum eingerichtet wird. Daß man zum Exempel in dem Spruch-Büchlen, Psalter oder Neuen Testament die Kinder eben dasjenige die Wochen hindurch lesen oder auch buchstabieren lasse, was sie ohnehin am Freytag auswendig zu lernen und zu recitiren haben; nicht weniger wann man ihnen in dem Schreiben, den Psalmen, Lied oder Spruch zur Vorschrifft gibt oder dictirt, so sie am Freytag auswendig hersagen sollen. So hilfft eins dem andern, und kan zu einer Zeit dreyerley Arbeit verrichtet werden. Damit aber von all solchem gelernten

Guten nichts in Vergeß gerathe, so muß das einmahl erlernte, und von manchem mit gar grosser Mühe in das Gedächtnus gebrachte, fleißig und so viel immer möglich, fein öffters wiederhohlet werden; auch damit weder den Lehrenden noch Lernenden von allem solchem nichts zurücke bleibe, soll keines von den Schul-Kindern ohne sein ordentliches Register gelassen, in dasselbe alles, so bald es gelernet ist, aber nicht zuvor, eingetragen, und mit Fleiß specificirt werden, was es so wohl an Sprüchen, Psalmen, Gebett und Liedern auswendig gelernt, als auch wie offt es seinen Catechismum, Confirmations-Büchlen, oder Kinderlehr absolvirt hat; Welches, wann es auf obige Weise nach denen dreyen Classen durch einerley Pensa geführet wird, gar leichtlich kan zum Stand gebracht werden; Dann so erforderts eigentlich durch die gantze Schul nur drey, und also auf eine jede Class ein einiges Haupt-Register, oder wann man es gar genau will nehmen, auf eine jede Rotte eines, das iedes Kind kan selbsten abschreiben, oder anderwerts abschreiben lassen. Was aber jedes Kind entweder in der Schul, oder auch zu Hauß noch über die gemeine Pensa lernt, das kan besonders aufgezeichnet, und daß es nicht verlohren gehe, etwa hinden an, oder in das Spruch-Büchlen gehefftet werden.

Und weil das alles, was in der Schule mit den Kindern in geistlichen Dingen gehandelt wird, demjenigen solle gleichsam subserviren und zu statten kommen, was offentlich in denen Predigten wird vorgetragen, so ist nöthig, daß die Schul-Diener ihre anvertraute Kinder auch ordentlich zur Kirche, und als Lämmer Jesu auf die grüne Wayd deß Worts zu ihrem Hirten führen, sie in der Kirche bey möglichster Andacht und Aufmerckſamkeit erhalten, und nach der Kirch sie wiederum befragen, oder wo sie es zu thun sich nicht im Stande finden, ihren Pfarrer darum ersuchen, was sie aus der gehörten Predigt behalten haben, damit sie fein bey Zeiten lernen, das Wort des Herrn bewahren, das ihre Seelen seelig machen kan.

Es ist aber bey denen grösseren nicht genug, daß sie nur etwa ein Sprüchlen aus der Predig sagen; Von jüngern und kleinern kan man wohl nicht ein mehrers fordern; jene aber müssen wenigstens die Proposition und die Hauptsache, davon gehandelt worden ist, samt der Eintheilung und einigen Lehren zu ihrer Erbauung behalten, die Geübteste und Geschickteste aber nach und nach gewöhnet werden, den Eingang und Zusammenhang der Predig zu fassen, und herzusagen, so ihnen hernach ihr lebenlang bey Anhörung des Göttlichen Worts kan wohl bekommen, daß sie nicht immer mit den meisten Zuhörern klagen dörffen, sie seyen so unglücklich und können die Predigten nicht behalten.

Nach dem Christenthum hat ein rechtschaffener Schul-Diener nunmehro auch auf das Ubrige seinen Fleiß zu wenden, darum die Kinder in die Schule geschickt werden; das kommt dann nun auf Lesen, Schreiben und Rechnen an, und da muß er sich eine gute Lehr-Art angewöhnen; nicht eine Lehr-Art bloß darum verwerffen, weil sie neu ist, oder nur darum behalten, weil sie alt ist, und etwa er nach solcher selbst geführet worden; Man darff und soll wohl ändern, was zum Besten dienet, es seye hernach alt oder neu, das aber ist insgemein die beste Lehr-Art, welche sich bey den meisten Schülern und mit dem grösten Vortheil practiciren lässet.

Was nun das Lesen anlangt, so hat er nach dem Begriff seiner Kinder zu verfahren. Und wann er sie einmahl geprüfet, ob und was sie können, wann sie in die Schule kommen, auch sie nach ihrer Beschaffenheit in ihre gehörige Class gesetzet, so bleibt er eben bey dem, was jeder Class, und in einer jeden Class auch einer jeden Rotte gebühret.

Je leichter und bälder er das a. b. c. das Buchstabieren und das Lesen einer jeden Class beybringen kan, je besser ist es, und wird er dessen desto mehr Ehre und Lohn vor Gott und Menschen haben, weil solcher gestalten die Kinder bald zu ihrem Zweck kommen, daß sie sich in dem Christenthum, und nach demselben auch in denen Nothwendigkeiten deß gemeinen Burgerlichen Lebens helffen können.

In der ersten Class, und mit den A. b. c. Schulern muß gleichsam nur gespiehlet, und auf allerley Vorstellungen und Maniren gesonnen werden, biß sie die Buchstaben kennen lernen. Da ist von denen besten Schul-Verständigen noch jederzeit darfür gehalten worden, man könne am leichtesten und bäldesten zu solchem Zweck kommen, wann man denen Kindern nicht nur das A. b. c. Buch in die Hände gebe, sondern auch sie zusammen an die Tafel führe, an welcher die Buchstaben groß und deutlich gemahlet seynd. Da muß man ihnen erstlich einen Buchstaben nach dem andern zeigen und nennen. Hernach sie selbsten den an der Tafel gezeigten Buchstaben in ihrem Büchlein suchen und aussprechen lassen, und endlich wieder an der Tafel bald diesen, bald einen andern Buchstaben sie selbsten weisen und nennen lassen, so behalten sie den Lust, und durch das öfftere hin und wieder Fragen bleibt es endlich in dem Kopff.

In der andern Class, muß der Schulmeister das Ab ab zur Hand nehmen, und das Namen-Büchlein, auch denen Kindern in der ersten Rott zeigen, wie sie die Buchstaben müssen zusammen setzen, daß aus a und b ab werde, und so fort an. Hernach muß er sie in der andern Rott in die zweysylbigen Namen führen, daß sie lernen gantze, aber noch kleine, Wörter aussprechen; Endlich muß er im Namen-Büchlein zu den 3. 4. 5. 6. Sylbigen und grossen Wörtern schreiten, und die Kinder darinnen so lang exerciren, biß sie gantze Periodos, es mögen auch so lang- und schwehre Wörter darinnen vorkommen, als nur immer seyn kan, gelernet haben her zu buchstabieren, und ordentlich abzusetzen, das hernach im Schreiben über alle Massen wohl zu statten kommt. Die nun fertig buchstabieren, können jedesmahl einen Spruch, und zwar so lang buchstabieren, biß sie ihn auswendig gelernet.

In der dritten Class ist dann das Lesen selbst zu treiben, und zwar in der ersten Rott mit denen, die erst anfangen zu lesen, da muß ein redlicher Schulmeister sich nicht verdriessen lassen, so bald ein Kind an einem zwey oder mehr Sylbigen Wort stutzet, es buchstabieren zu lassen, biß es kan fortkommen. Bey der andern Rott und denen die ohnbuchstabieret, doch noch gemach lesen, muß er nicht gleich einreden, sondern sie selbsten sich helffen lassen, es seye dann, wann gar schwehre Worte und Namen vorkommen, da er ihnen in dem Sinn nach zubuchstabieren nicht wehren soll. Was aber die dritte Rott in der dritten und obersten Class anbelanget, so seynd die Kinder darinnen schon so weit gekommen, daß sie nunmehro fertig lesen können, da muß man dann gar

accurat und pünctlich auf sie achtung geben, daß sie nicht einen Buchstaben, weniger eine Sylbe auslassen, oder hinzu thun, daß sie fein bedächtlich lesen, ordentlich absetzen, auch sich kein Thönen, Singen, oder dergleichen Ohnart angewöhnen. Da es dann über die Massen guten Vortheil schaffet, wann der Schulmeister denen Schülern allemahl die aufgegebene Lection langsam und deutlich vorlieset, und solche nach dem rechten Klang und Eigenschafft der Worte ihnen in den Sinn präget, wie es fast nicht anderst seyn kan, wenn sie nur achtung geben, weil zugleich und auf einmahl das Vorgelesene durch zwey unterschiedliche Sinnen, nehmlich das Gesicht und Gehör in das Gemüth einfället.

Bey der ersten Class können jedesmahl ihrer 3 biß 6, oder auch wohl die gantze Rotte, wann ihrer nicht zu viel seynd, aufstehen, und zu dem Schulmeister vor seinen Tisch hintretten, sich lehren und behören zu lassen. Mit der erst und andern Rott der Buchstabierenden in der zweyten Class, kans auch noch so gehalten werden; die dritte Rotte aber kan schon sitzen bleiben, hingegen der Schulmeister auffstehen, zu ihnen hingehen, eines um das andere auffsagen, und die andere, weil sie einerley haben, acht geben lassen und fleißig heraus fragen, da dann, wann schon nicht jedes zum Auffsagen käme, es doch am lernen nicht fehlen würde; Das den einen Tag nicht aufgesaget, könnte deß andern Tages nachgehohlet werden. Und so wäre es auch in der dritten Class durchgängig zu halten, daß kein Kind solte auffstehen, wohl aber der Schulmeister zu ihnen sich verfügen, und sich, wo möglich, so stellen oder setzen, daß er einem jeden in das Gesicht sehen könne. Da kan er dann nur etliche lesen, die andere aber fleißig achtung geben lassen, und unterdessen bald dieses, bald jenes herausfragen, so aber je eines oder das andere nicht zur Verhör käme, hat er es deß andern Tages nicht vorbey zu gehen. Ist es möglich, und in denen Städten wenigstens ein Schulmeister in dem stand, daß er denen Knaben auch kan ein Lateinisch Wort zu lesen beybringen, wird es nicht übel stehen.

Da aber auch das schreiben nicht nur zum Nutzen im Bürgerlichen Leben, sondern auch zum besten der Seelen dienet, indeme man die Predigen nachschreiben, die Weege, Wercke und Gerichte Gottes auffzeichnen, auch eine Gottselige communication mit andern in der Abwesenheit unterhalten kan, ist solches allerdings nicht zu verabsaumen, sondern die Kinder allesamt sowohl Weiblich als Männlichen Geschlechts darzu anzuhalten. Dann man muß denen einfältigen Leuten nichts daraus gehen lassen, wann sie zuweilen sagen, ihre Mägdlein habens nicht von nöthen, dieser Vorwand ist allerdings ohngegründet. Dann es fallen immer Fälle vor, und kommen immer solche Zeiten, da man gantz anderst spricht und wünschet, man hätt es nicht versaumet.

Nur muß man mit den Kindern nicht allzufrühe zu dem Schreiben eilen; dann allweil sie noch so zart und schwach sich finden, muß man noch immer ihrer Schwachheit zuweilen nachgeben, da sie dann über solchem nachgeben sich allerley Unarten angewöhnen können, die ihnen hernach schwehrlich abzuthun seyn. Am besten ist es, man warte, biß sie in die dritte Class kommen, und anfangen zu lesen; Mit dem lesen können sie so dann auch anfangen zu schreiben. Aber da will fast von nöthen seyn, daß die Schul-Diener vor allen Dingen sich in dem ordent-

lich- und saubern Schreiben sein selbsten festsetzen, und könnten sie am leichtesten darzu kommen, wann sie sich etliche Kupffer-Vorschrifften thäten anschaffen, und sich darinnen fleißig übeten, und zwar nicht, wie es manche machen, die sich nur mit Fractur und Zügen lange aufhalten, da doch eine currente Hand und gute Cantzleyschrifft das nöthigste ist.

Aus solchen und nach solchen guten und approbirten Vorschrifften kan alsdann ein Schulmeister mit seinen Schulkindern am sichersten und leichtesten zurechte kommen, wann er ihnen nicht nur die Neben-Vortheile, wie sie sich darzu recht setzen, die Federn schicklich halten, das Pappier recht legen und reinlich behalten, auch die Dinte wohl in acht nehmen sollen; sondern auch im schreiben selbsten die Grundregeln, Strichlen, Züge, Linien zeiget, e. g. wie aus einem i die andere gleiche und kleine Buchstaben können formiret werden, als da seynd: a. c. e. m. n. o. r. u. w. die übrige Buchstaben müssen entweder über sich, als b. d. k. l. ll. s. t. oder unter sich, als g. p. q. x. y. z. oder zugleich über sich und unter sich gezogen werden, als f. ff. h. ſ. ſſ. ß. der Anfang kan am füglichsten den Kindern auf einer Tafel gezeiget werden, wann man ihnen die Buchstaben darauf vormahlet, und zwar die Leichteste und Kentlichste zuerst, biß man die Lange und Ohngleiche ihnen auch kan zeigen. Ist es ihnen eine weil so vorgemahlt worden, läßt man sie selbst Hand anlegen, anfangs auf der Tafel, hernach gibt man ihnen die Feder in die Hand, und läßt sies auf dem Pappier nachmachen, und sie so lang von dem A. b. c. nicht wegkommen, biß sie die Buchstaben recht formiren können. Ist dieses erhalten, so kan ihnen ferner gezeiget werden, wie sie die Buchstaben schicklich an einander hängen sollen, da dann abermahl der Anfang mit den leichtesten Sylben muß gemacht, und sofort aufgestiegen werden, zu den schwehren Sylben und Wörtern, da sie dann von neuem Gelegenheit bekommen, das buchstabieren zuwiderhohlen, und lernen solcher gestalten auch, wie sie nach den Sylben ordentlich absetzen sollen.

Der Vorschrifften halber ist folgendes in acht zu nehmen. Erst bey der andern Rott der Schreibenden kommt es zu Vorschrifften; dann denen in der ersten Rott zeigt man die Buchstaven an der Tafel, wiewohl man es denen ungelirnigen auch auf das Pappier vormahlen kan, und zwar auf folgende weise. Man schreibe die Buchstaben und so fort auch die Sylben auf ein Blätlein, das so lang und breit ist, als das Blatt in der Schrifft, darauf das Kind schreiben soll, (es darff aber nur Octav seyn, damit die Linien nicht zu lange werden) wann dann das Kind will schreiben, so muß es jedesmahl seine Vorschrifft so weit unter sein Pappier schieben, daß es die vorgeschriebenen Zeilen sehen und nachmachen kan. Solche Zeile läßt man sie so offt wiederholen, biß sie es recht nachmachen; dann ändert man und gibt ihnen eine neue Zeile, biß sie so wohl die Buchstaben, als die Sylben haben lernen recht nachmahlen. Als dann gebe man ihnen in der dritten Rott erstlich lauter Substantiva, derer Anfangs Buchstabe groß ist, so lernen sie den Unterscheid. Hernach schreibe man ihnen eine eintzige gantze Linie von einem Spruch, endlich einen gantzen Spruch vor, der aus drey, vier und mehr linien bestehet, biß sie es alles recht nachmachen, und die Vorschrifft zimlich erreichet haben. Damit aber mit solcherley Vorschrifften weder denen Schulmeistern die Arbeit zu groß, noch denen Eltern die Belohnung zu beschwehr-

lich werde, so kan der Schulmeister alle viertel Jahr jeder Rotte einerley Vorschrifft schreiben, aber alle Wochen umwexlen, und dem Kind, das eine Woche hat seine Vorschrifft geschrieben, die andere Woche deß andern Kindes seine Vorschrifft geben, so wexlen sie um, und kommen zu einem gantzen. Worbey man aber zuzusehen, daß die Kinder ihre Vorschrifften nicht verlieren oder besudlen, und zum Gebrauch ohntüchtig machen.

Weil aber auch an dem geraden Schreiben viel gelegen ist, so kan man es am leichtesten darzu bringen, wann man auf ein Octav- oder Quart-Blatt schwartze Fractur-Linien macht, die Kinder solche linirte Blätter unter das Blatt, worauf sie schreiben wollen, legen, und bey dem durchscheinen sie ihre Linien darnach ziehen läßt, biß sie das gerade Schreiben endlich selbst gewohnen.

Denen, die im Schreiben sich bereits gefasset haben, kan unterweilen etwas aus dem Gedruckten abzuschreiben, oder vom dictiren nachzuschreiben, oder zuletzt auch aus eigenem Kopff etwa einen auswendig gelernten Spruch zu Pappier zu bringen aufgegeben werden, damit sie nicht nur nachzumahlen, sondern selbsten etwas zu schreiben lernen; Wie dann auch wohl gethan, wann sie von freyen Stücken einen Brieff an Eltern oder Christliche Freunde mit guter Manier zu schreiben angehalten, und ihnen darzu die behörige Anleitung, wie sie anzufangen, und zu schliessen haben, gegeben wird.

Was sie schreiben, das muß ein Schulmeister zu durchsehen sich keines Wegs verdriessen lassen, und zwar auf solche Weise, daß er in Gegenwart des Kindes dessen Schrifft durchgehe, die Fehler ihme zeige, vor seinen Augen solche corrigire und es auf solche Weise angewöhne, ein andermahl es besser zu machen.

Wann ein Kind im Schreiben fortkommen kan, muß es auch andere als seines Schulmeisters Handschrifft kennen lernen, zu dem Ende muß man es auch fleißig in den Brieffen üben, und wann es einen fertig lesen kan, ein anderer von differenter Handschrifft ihme aufgegeben werden, damit es sich in alles schicken lerne. Solte es aber einem Schulmeister oder denen Eltern selbst an Brieffen fehlen, hat jedes Orts Pfarrer oder Schultheiß in der Stadt- Amts- oder Gericht-Schreiberey sich um einen Vorrath zu bewerben, und den Kindern damit auszuhelffen.

Was endlich noch das Rechnen anbelangt, so ist es darum eine in dem gemeinen Burgerlichen Leben allerdings nöthige Sache, ohne welche nicht wohl ein Hauß-Vatter oder Hauß-Mutter, sonderlich nach dem die Professionen seynd, zurecht kommen kan. Wann nun ein Schulmeister darinnen Meister ist, wird er deßhalben keine Vorschrifft nöthig haben. Nur hat er dieses in acht zu nehmen, daß er das Rechnen erst bey denen in der dritten Classe, und zwar mit diesem Unterscheid treibe, daß er die in der ersten Rotte die Ziffern oder das grosse und kleine Einmahl Eins, in der andern Rotte die vier geringe Species, als Numeriren, Addiren, Subtrahiren und Multipliciren; In der dritten Rotte aber das Dividiren und die Geübteste und Geschickteste, die Regulam de Tri und die Brüche lehre, bey welchen es in einer Teutschen Schul gar wohl zu lassen ist.

Caput V. Von richtiger Eintheilung der Zeit und Stunden.

Damit aber bey so mancherley lernen nichts unterbleibe noch übereilet werde, ist allerdings von nöthen, daß man eine gute Ordnung mit der Zeit und Stunden, und derentwegen eine vierfache Sand-Uhr halte, da dann in den fünff gemeinen Wochen-Tägen, als Montag, Dienstag, Mitwoch, Donnerstag, Samstag, einerley zu beobachten; e. gr.

Vormittags. Die erste Stund wird mit Gebett angefangen, so eine Viertelstund erfordert, die übrige drey Viertelstund können zum Bibel lesen und andern Geistlichen Ubungen zugebracht werden.

Die zweyte Stund gienge mit dem Auffagen hin; da aus der ersten Claß ein jedes Kind besonder auffagen; Aus der andern Claß eines um das andere buchstabieren; Aus der dritten Claß nur etliche lesen, und die übrige Achtung geben und nachlesen müssen.

Die dritte Stund würde zum auswendig lernen und recitiren des gelernten angewendet. Da aus der ersten Claß von jedem Kind etwas weniges, aus der anderen ein mehreres, und aus der dritten noch ein mehreres, und zwar so zu erfordern wäre, daß nicht ein jedes alles aufzusagen, sondern ein Verslein um das andere, ein Gesetzlein um das andere, nur daß ein jedes Achtung geben, und sich gefaßt halten müßte, auf jedesmahliges Aufruffen fortzufahren, dann wird, wie oben gemeldet worden, die Vormittags-Schule mit einem Danck-Gebett, und der Herr bewahre unsern Ein- und Ausgang von nun an biß in Ewigkeit, beschlossen.

Nachmittags. Ist die erste Stund mit dem gemeinen Gebett und einem Seufftzerlein: O Herr hilff ꝛc. oder: Herr lehre uns thun, nach deinem Wohlgefallen, ꝛc. anzufangen; hernach läßt man die aus der ersten und andern Claß auffagen: und die aus der dritten Claß indessen das aufgegebene auswendig lernen auf den Freytag.

In der zweyten Stunde fordert man von denen in der dritten Claß ihre Schrifften, corrigiret dieselbe, läßt sie in Brieffen lesen, und schließt so dann mit singen und betten.

Kommt dann der Freytag, so ist derselbe über die erste nach der gemeinen Ordnung angewendete Stunde noch ferners zu dem Christenthum gantz gewidmet; kommt des Vormittags der Gottesdienst in der Kirche darzwischen, so kan doch etwa nach der Kirche noch ein gantzes oder halbes Stündlein erobriget werden, wenigstens aus der Predigt zu sagen. Nachmittags aber muß nach dem Gebett so gleich von denen in der dritten Claß die Kinder-Lehr, nebst dieser einer von denen auserwählten Psalmen, und endlich auch ein Geistreiches Lied erfordert werden. Von denen in der mittlern Claß läßt man den Catechismum recitiren, und was sie sonst gelernet, es ist aber nicht nöthig, daß jedes Paar den gantzen Catechismum spreche, sondern es können 3. 4. 5. Paar zumahl einander Frag und Antwort geben, doch daß damit umgewechselt werde, und die das eine mahl gefraget haben, das andere mahl Antwort geben.

Die in der ersten Claß aber können dasjenige auffagen, was sie gelernet, und dasjenige nachsprechen, was ihnen noch weiter zu lernen

wird vorgesprochen, dessen ein Schul-Diener, ob es schon Mühe kostet, doch nicht soll überdrüßig werden.

Caput VI. Von Erhaltung guter Zucht.

Es mag aber ein Schul-Diener noch so fromm und fleißig seyn, und sich in Beybringung des Christenthums und der Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen noch so viele Mühe geben, als ihm immer möglich ist, so wird er doch nicht ohne Zucht und Zwang zurecht kommen können, auf die er dann nun auch zu gedencken hat.

Alle Kinder seynd von Natur nicht zu dem Guten, vielmehr aber zum Bösen geneigt. Dasselbe zeigt sich auch an den allerkleinesten gar zeitlich, so wohl in ihren Worten, als in ihren Wercken, ja auch in Geberden. Darzu kommt die Welt von aussen, und sucht die zarte Hertzen auf mancherley Weise zu berücken, indem sie ihnen bald zu Hauß durch ihre eigene Eltern, Geschwistrigten und Gesinde, bald auf der Gassen durch andere muthwillig und boßhafftige Kinder am Guten viele Hindernus macht, zu dem Bösen aber viele Anreitzung giebet.

Da hat dann nun ein frommer Schul-Diener seiner Hände voll zu schaffen, die Kinder wohl zu ziehen, und wird darzu ein sehr vorsichtiges und kluges Tractament erfordert, damit ers mit der Zucht nicht erst noch mehr verderbe. So lange es nur immer möglich ist, soll er mit Liebe, Freundlichkeit, und Sanfftmuth die Kinder suchen zu gewinnen; Wie dann gar viele Kinder durch solchen Weg viel weiter in dem Guten sich bringen lassen, als durch ein hartes Tractament, dardurch man sie offt schüchtern, oder halßstarrig und hartschlägig macht.

Dieser douce und gelinde Weg muß sonderlich bey Erlernung des Christenthums gebrauchet werden; das läßt sich insgemein, wie auch sonsten das übrige lernen nicht mit harten Worten oder vielen Streichen einzwingen. Anderst aber verhält es sich mit dem Leben und Sitten der Kinder, da ist eine scharffe Zucht schon ehender zur Hand zu nehmen, und muß ein Gewissenhaffter Schuldiener allem offenbahren Muthwillen, Ohngehorsam und Boßheit mit aller Macht sich wiedersetzen. Ehe und dann es aber mit solcher Boßheit zum Ausbruch kommt, hat er mit Fleiß darauf zu dencken, daß er das Böse möglichster Dingen verhüte. Dann das ist allemahl besser, als wann er es läßt dahin kommen, daß es muß offentlich bestraffet werden. Will er es aber verhüten, so muß er denen Kindern theils die Lust, theils die Gelegenheit zu solchen Lastern wissen klüglich zu benehmen. Die Lust zwar mit Gebett und beweglichen Vorstellungen, die Gelegenheit aber durch anderwärtige Beschäfftigung, daß er ihnen immerdar auch zu Hause etwas Gutes zu lernen, zu lesen, zu schreiben, und mit der Eltern Hilff zu schaffen gebe, und sie nicht leichtlich weder in noch ausser der Schul ohne Aufficht lassen, darzu er auch den Eltern wird wissen Anerinnerung zu geben.

Insonderheit hat ein Schuldiener achtung zu geben auf eines jeden ihme anvertrauten Kindes besondere Neigung zu dieser oder jener Sünde, wie dann ein jeder Mensch seine besondere Schoßsünde an sich hat, deren er vor andern ergeben ist. So bald er nun mercket, daß ein Kind zum Fluchen, Lügen, Wollust, Stehlen, Zorn, Stoltz, oder dergleichen, sich vor

andern geneigt bezeuget, so muß er dasselbe wieder eine solche Sünde besonders waffnen und ihme, wie es sich derselben erwehren müsse, alle dienliche Mittel an die Hand geben. So auch ein Schuldiener weiß, daß es in der Kinder ihren Häusern und bey den Eltern selbst nicht allzurichtig hergehet, und zubesorgen, es möchten die Kinder dardurch auch angestecket werden, muß er um so viel desto mehr darauf achtung geben, und ein solch zartes Herz gegen alles Aergernuß auf eine Christlich-vernünfftige Weise bestmöglichst verwahren.

Wann aber all solches Hütens und Warnens ohngeachtet, die Kinder dannoch mit ihrem Muthwillen und Boßheit durchbrechen, so muß die Schärpffe nothwendig gebraucht werden, und zwar am hefftigsten, wann sich ein grobes Laster äusserte, da muß ers nicht allein auf sich nehmen, sondern sogleich mit seinem Pfarrer communiciren und denselben zu Rath und Hülffe ziehen, aber er muß auch die sonst gemeine, doch meistens ohnerkante Jugend-Sünden nicht in ihren zarten Hertzen aufkommen lassen, als da ist die ohnnöthige Versaumnuß deß Gottes-Dienstes, Schlaffen, Schwätzen in demselben; der liederliche und unbedachtsame Mißbrauch deß Theuren Jesus-Nahmens; die Kaltsinnig- und Schläfferigkeit im Gebett, das Laugnen und Lügen, grobe und ohnflätige Reden, Ohnnahmen, Scheltwort, Fuggern und Märtzlen, dardurch sie öffters gewohnt werden, den Eltern abzutragen, Spielen, Balgen, Vermessenheit, Muthwillen, Naschereyen und Ohnmäßigkeit in Essen und Trincken, Faulheit und was dergleichen ohnerkante Sünden der Jugend mehr seynd.

Wider alle diese Sünden, so sie an einem Kinde ausbrechen, muß die Zucht gleichbalden vorgekehret werden, doch nicht ohne vorhergehende Uberlegung; dann es muß der Schul-Diener zuvor wohl erwegen, was dem Kind vor Gelegenheit darzu gegeben worden? Ob es sonst gefolgnig und fromm, oder mehrmahlen boßhafftig? Ob es aus Vorsatz oder Schwachheit, ob es frech und vermessen, oder aus Ohnbedachtsamkeit, ob es vor andern und offentlich, oder nur vor sich und allein gesündiget? Item, ob es nach der Sünde sich demüthig und reuend, oder ohnverschämt und halßstarrig zeige? nach solcher Uberlegung hat er sich mit Vollziehung der Straffe zu richten. Die kan bestehen in Worten, nicht zwar dem Kind zu fluchen, oder wüste Nahmen zu geben, sondern es zu überzeugen und nachtrucklich auch mit Betrohung zu verweisen; oder die Straffe kommt auf Straiche an, worzu aber nicht zu schreiten, das Kind wisse dann vorher, warum es gezüchtiget werde, und seye überzeuget, es habe die Zucht verdienet; alsdann kan zur Ruthe gegriffen werden, in welcher nach dem Zeugnuß der Schrifft ein besonderer Seegen stecket, und mit welcher man dem Kinde zwar wehe thun, aber nicht so leicht Schaden zufügen kan, als wie mit Stecken, sonderlich, wann die wider den Kopff gehen. Man muß aber sich hierbey wohl in acht nehmen, vor dem Zorn, der, wie er insgemein nicht thut, was vor Gott recht ist, also bringt er auch bey dem discipliniren, offt böse Gedancken ins Hertz, schändliche Wort und Flüche in den Mund, und reitzet die Hände zu ohnbillichen Verrichtungen; besser ist es, man begleite solche Zucht mit Seufftzen zu Gott und umbinde gleichsam die Ruthe der Zucht mit einem andächtigen Pater noster, so wird es an einer wahren und daurhafften Frucht nicht wohl fehlen können. Ubrigens muß ein redlicher Schul-

Diener sich in der Zucht kein Ansehen der Person oder leere Menschen-Furcht irre machen, und die Arme das nicht entgelten lassen, was die Vornehme und Reiche verschuldet haben, noch diesen durch die Finger sehen, aus Furcht vor den Eltern. Man muß sich mehr vor Gott als Menschen förchten, der solche Untreue endlich straffet.

Hingegen muß bey allen und jeden Gelegenheiten auf das Gute getrungen werden. Was wahrhafftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohllautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, daß die Kinder demselben nachdencken und nachkommen, daß sie zu allen Zeiten, sie seyen in oder ausser der Schul ihre Pflichten gegen Gott, gegen dem Nächsten und gegen sich selbst sorgfältig in acht nehmen, und in der That das böse Sprüchwort widerlegen, als ob die Jugend nicht Tugend wäre. Insonderheit daß sie bey Zeiten eine kindliche Furcht gegen Gott, Liebe zu seinem Wort, Hochachtung gegen seinen Tag, Ehrerbietung gegen seine Diener, willigen Gehorsam gegen seinen Gebotten fassen, und überhaubt an ihren Schöpffer in ihrer Jugend dencken lernen. Hernach daß sie ihre Vorgesetzte in allen Ständen gebührend ehren, ihnen in allem Guten folgen, und sich gegen sie dienstfertig, demüthig und gehorsam in allen Stücken erweisen.

Und so dann endlich müssen sie ihrer selbst wohl wahrzunehmen, ihre Seele unbefleckt von der Welt zu behalten, gut Gewissen zu bewahren, ihre Zeit wohl anzulegen, ihres Beruffs zu warten, auch ihren Leib als einen Tempel deß guten Geistes wohl in acht zu nehmen, gewöhnet werden.

Welches alles zu erhalten nichts besser helffen wird, als wann ein Christlicher Schul-Diener alle Morgen nach dem Gebett seine Schul-Kinder von neuem nachtrücklich vinculiret, und zum Guten wider alles Böses verbindet, mit Erneurung ihres Tauffgelübdes, und sie gewöhnet, daß sie alle Morgen, wann sie ihr Gebett verrichtet, mit klaren Worten von neuem absagen dem Bösen, hingegen sich dem Dreyeinigen Gott von neuem ergeben, und zu allem Guten verloben, darzu es einem Christlichen Schul-Diener an kräfftigen und nachtrücklichen Formulen auf sein Anmelden weder sein Pfarrer noch sein Decanus nicht wird fehlen lassen.

Er muß aber auch die Kinder in solch erneuertem Bund getreulich erhalten und fortleiten, sie dessen bey Gelegenheit fleißig erinnern, sie gewöhnen nichts zu reden oder zu thun, als was zu Gottes Ehre und im Nahmen Jesu Christi geschehen kan, er muß ihnen die Laster verhaßt, und die Tugenden beliebt und angenehm machen, ihnen Jesum fleißig in das Gedächtnuß und in das Hertz bringen, auf Gott mehr als auf Menschen zu sehen, sie erinnern, an den Tod, Gericht und Ewigkeit sie fleißig dencken machen, ihnen zu Uberwindung deß Bösen, und Ausrichtung deß Guten hinlängliche Anleitung geben, sonderlich ihnen fleißig vorstellen, wie Gott allenthalben gegenwärtig, alles wisse, sehe, höre; wie er so heilig und gerecht, so starck und mächtig, so streng und eyferig, das Böse an denen Gottlosen zu straffen; aber auch so fromm, getreu und barmhertzig, so mild und gütig gegen die Fromme seye; wie die Kinder so dem Guten nachkommen, gerne lernen, fleißig und gehorsam seyn, Gottes Gnade, Glück und Seegen zu hoffen haben, wie sie dardurch die heilige Engel, alle Fromme, ihre liebe Eltern und gantze Freundschafft erfreuen,

ihrer Obrigkeit gefallen, dem Pfarrer und Schul-Diener ihr Amt erleuchtern, und mit der Zeit glückseelig werden können; welches alles ein geschickter Schul-Diener mit Sprüchen und Exemplen inn- und ausser der Schrifft, wann er anderst deß Christenthums selbst kündig und erfahren ist, gar leicht wird zu erweisen, und mit Nachtruck einzuschärpffen wissen, auch den Kindern an die Hand zu geben, wie sie alltäglich ihr Gewissen sollen lernen vor Gott prüfen, damit sie ohne Abbitt und Versöhnung mit Gott und Menschen niemahls ihren Kopff zur Ruhe niederlegen.

Die Seele einer guten Disciplin gibt des Schulmeisters Autoritaet und Ansehen, die er demnach muß suchen zu erhalten, und ja dieselbe nimmermehr verscherzen. Erhalten aber kan er sie am besten, wann er forderist Gott selbsten darum anruffet, weil von ihm alle Ehre kommen muß; wann er ferner vor seine Person exemplarisch lebet, weil die Jugend doch immer mehrers auf die Werck als auf die Worte siehet; Wann er noch weiter weiß die Hertzen der Kinder klüglich zu gewinnen, und zu solchem Ende Ernst und Freundlichkeit manierlich miteinander verbindet; Und wann er endlich in seinem gantzen Umgang bedachtsam verfähret, auch in seiner Kleidung und Gebärden den Wohlstand beobachtet. Da in dem Gegentheil er leicht um all seinen respect kommen kan, wann er zu schnell und gewaltthätig zufähret, oder aus Forcht vor der Kinder Widerstand und der Eltern Ohngunst, oder auch aus Liebe zu eigener Gemächlichkeit und andern fleischlichen Absichten zu der Sünde schweiget, und durch die Finger siehet, oder seine Schwachheiten vor den Schülern sonst verrathet, sich übereilet im befehlen und bestraffen, schertzet und treibet mit ihnen Kurtzweil, und dergleichen, das alles schlägt die Autoritaet zu Boden, ligt aber einmal diese, so ist so dann auch die Zucht von keiner Krafft und Nachtruck mehr.

Uber dieses muß ein rechtschaffener Schul-Diener sein Hertz, Aug und Ohr nicht nur an die Schule binden, als ob er ausser derselben nicht vor seine Schul-Kinder zu sorgen hätte. Es liegt ihm ja ein grosses daran, daß seine Sorgfalt in der Schul von aussen nicht zernichtet, sondern auff alle Weise befördert werde. Er hat demnach nicht nur mit den Eltern fleissig zu communiciren, wie sich ihre Kinder zu Hause halten, sondern auch bey andern, sonderlich ihren Mitschülern fleißig zu erkundigen, wie sie sich hie und da verhalten, auch alle seine Schüler also zu gewöhnen, daß keines von dem andern nichts ohngebührliches leide, sondern wann es etwas erhebliches ist, dem Schulmeister in der Stille anzeige, ohne deßwegen Spott oder Nachstellung zu besorgen. Damit er aber hierinnen desto besser auf den Grund und hinter die Excesse seiner Kinder kommen möge, weil er doch ja nicht überall zugegen seyn, und Achtung geben kan, soll er nicht nur allein offentliche Censores bestellen, die in- und ausser der Class, so lieb ihnen ist der Straffe zu entgehen, alles was zu ahnden vorfället, ohnerschrocken anzeigen, sondern auch wann er in seiner Schule Kinder hat, die von besonderer guten Conduite, Frömmigkeit, Redlichkeit, und Gewissenhafftigkeit seyn, so soll er denenselben in geheim besonders anbefehlen, ihme von allem, was sie sowohlen Gut als Böses an ihren Mitschülern sehen, Nachricht zu geben, mit der Versicherung, daß ihrer keines von ihme solle verrathen werden, das angebrachte wird er so dann schon nach denen Umständen ferners zu er-

kundigen, und in Erfahrung der Charactern und Eigenschafften eines jedes Kindes mit gutem Nutzen sich darnach zu richten wissen.

Es hat auch ein Christlicher Schul-Diener darauf zu gedencken, daß er seinen Schul-Kindern, so viel an ihme ist, alle Gelegenheit etwas Böses zu sehen und zu hören, abschneide; ihnen zu solchem Ende auch zu Hauß zu lernen gebe, und daß sie Satan niemahls müßig finde, mit aller Sorgfalt verhüte; hingegen wo sich Gelegenheit hervor thut, etwas Böses einzusaugen, muß er so viel möglich in Weg stehen, sie nicht zu üppigen Däntzen, Lichtkärtzen, spielen und andern Gaucklereyen und Eitelkeiten lassen, sonderheitlich daran seyn, daß sie mit bösen ausgezeichneten Kindern keine Gemeinschafft haben, sondern deroselben Gesellschafft als eine Pest und Gifft fliehen und meiden, als wordurch sie die Böse beschämen und bessern, die Gute stärcken, sich selbsten aber vor Verführung bewahren können. Wo er aber in dem übrigen seinen anvertrauten Schul-Kindern in denen ordinairen Vacantz-Zeiten weist eine erlaubte Ergötzlichkeit, unter seiner Aufsicht zu machen, oder denenselben, wann sie sich wohl halten, fromm und fleißig seynd, auch extraordinarie einige Belohnung zu wegen zu bringen, soll er sich nich saumen, solt es ihn gleich auch etwa über die bestimmte, noch mehrere Zeit und Mühe kosten.

Und damit die Wohlgezogenheit seiner Kinder auch andern zu dem Preiß Gottes und ihrer Erbauung in die Augen falle, soll er daran seyn, daß sie auch in der äusserlichen Aufführung und Umgang die Proben ihrer Tugend ablegen, in Beweisung der Ehrbarkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, dahero er sie anzugewöhnen, daß sie im Gottes-Dienst andächtig und sittsam, gegen Alten und Frembden Leuten ehrerbietig, gegen Vorgesetzte gehorsam und demüthig, gegen ihres gleichen liebreich und friedfertig, gegen männiglich bescheiden und ordentlich sich aufführen, auch daß sie an ihrem eigenen Leib nicht wüst und ohnflätig, und in ihrer Kleidung, Gebärden und Stellung sich nicht schlauderig, leichtsinnig und unartig erweisen, sondern auf alle Weise die Tugend und Ehrbarkeit von sich leuchten lassen. Weil man aber solches am aller ersten und nächsten an deme wahrnehmen kan, wie die Kinder vom Gesicht und Hand eines Schulmeisters also frisch wegkommen, so hat er sonderlich Sorge zu tragen, daß sie bey dem Ausgehen von der Schul und Kirche, sich züchtig, sittsam und ordentlich aufführen, wie er dann ihnen nachzusehen, auch wohl selbsten einige Schritte ihnen nachzugehen, sich nicht verdrüssen lassen solle, damit nicht die vorübergehende sich an der Kinder Ohngezogenheit und wilden Wesen stossen, und auf die Gedancken gerathen mögen, als ob in einer solchen Schul nur lauter wilde Distelköpff gezogen würden.

Und wer will alles und jedes das begreiffen und vorschreiben, was hie und da bey diesen oder jenen Schul-Kindern in diesem oder jenem Stuck von einem Schul-Diener in acht zu nehmen: Er muß eben überhaupt auf Gott sehen, der ihn zu diesem Werck gebrauchet, und dem er dereinst muß darüber eine schwehre Rechenschafft geben; Er muß die Würdigkeiten der ihm anvertrauten Seelen wohl beherzigen, und aus seiner Schuld von solchen Lämmern Jesu keines lassen verlohren gehen. Er muß seiner Pflichten, die er von seinen Vorgesetzten auf sich genommen hat, niemahlen vergessen, damit er seine eigene arme Seele nicht mit ohnerträglichen Lasten, und sein Gewissen nicht mit ohnauflößlichen

Banden bestricken möge. Kommt dann zu solchem Fleiß und Sorgfalt ein andächtiges und fleißiges Gebett, wie oben ist erinnert worden, so wird es nicht wohl fehlen können, Gott wird von seiner Arbeit Ehre, die Gemeinde Nutzen, die Eltern Freude, die Kinder Seegen, und er selbst am Tage deß Gerichts eine grosse Freudigkeit haben.

Gott erleuchte und regiere selbst durch den Geist der Zucht und Gnade aller derer Hertzen, die an den zarten Lämmern Jesu, besonders in der Schule, zu arbeiten haben, damit sie in dem wenigen, das ihnen vertrauet ist, getreu erfunden, und wann dereinst unser aller Ertz-Hirt Jesus Christus sich wird offenbahren in der Herrlichkeit, über Vieles als fromme und getreue Knechte mögen gesetzet werden, Amen.

---

11. Herzogl. Holstein-Gottorp'sche Schulordnungen, 1733. 1734. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Friederich ꝛc. Nachdem wir nicht sonder Mißfallen, ja mit vielem Leidwesen vernehmen müssen, wie der von uns aus Neustadt den 19. Octobr. Anno 1731 so heilsamlich abgegebenen Verordnung, und in selbiger dem §. 1. „Daß alle und jede der unsrigen ihre Kinder von Jugend auf, fleisig zur Schulen halten, und daselbst in der heilsamen Lehre gründlich unterrichten lassen, die Contravenienten aber und die, daß zum wenigsten von Allerheiligen bis Ostern sie solche ihre Kinder jährlich nicht zur Schulen gehalten, befunden würden, zwar von dem Pastore ein oder zweymal erinnert und ermahnet; bey augenscheinlicher muthwilliger Beharrung aber, von der Obrigkeit jedes Orts dazu angehalten, und nach Befinden bestraffet werden sollten: imgleichen §. 2. daß wenn Pastor des Winters die Schulen auf dem Lande besuchet, nicht allein alle Einwohner des Dorfs, welche Gott mit Kindern gesegnet, zugleich erscheinen, und was derselbe, wegen der in der Schulen sowol als zu Hause nöthigen Kinderzucht, zu erinnern hat, von ihm vernehmen, sondern auch alle junge Leute, Knechte und Mägde zum Examine sich mit einfinden sollen:“ nicht gehöriger massen nachgelebet, und solchemnach der von uns so heilsamlich zum Besten der Seelen unserer Unterthanen abzielende Zweck bis anhero noch nicht erreichet worden,

---

*) Der Mangel eines einheitlichen Regimentes in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, — König Christian III. hatte das Land mit seinen Brüdern im J. 1544 getheilt, wobei ihm das Sonderburger, dem Herzoge Johann das Haderslebener und dem Herzoge Adolph das Gottorper Land zugefallen war, — war der Entwicklung des Schulwesens ein großes Hinderniß. Später waren es die Stürme des dreißigjährigen und im Anfange des 18. Jahrhdts. die des nordischen Krieges, welche die Bemühungen namentlich der Gottorpischen Fürsten um Hebung der Volksschule erfolglos machten. Eine durchgreifende Besserung führten in dem Gottorpischen Antheile die obigen Schulordnungen herbei, welche im Laufe des Jahrhunderts wiederholt eingeschärft wurden. Vgl. Acta hist. ecclesiastica. Band 15. (Weimar, 1751.) S. 295 ff.; und J. C. Jessen, Grundzüge zur Gesch. und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamb. 1860. S. 184 ff.

uns aber für solche unserer Unterthanen sowol geist- als irdischer Wohlfahrt zu sorgen oblieget, und wohl erkennen, was massen beydes dem Staat und der Kirchen sehr viel daran gelegen, daß die Kinder von Jugend auf sorgfältig und christlich erzogen, bey anwachsenden Jahren aber im thätigen Christenthum immer mehr und mehr unterhalten werden mögen:

Als haben wir uns nicht entbrechen können, alle bey unsern privativen Kirchen, welche sich noch sagen lassen wollen, aufs sorgfältigste zu ermahnen; halsstarrig- und muthwilligen Uebertretern der gött- und obrigkeitlichen Verordnung aber, alles Ernstes zu befehlen, daß sie ihre Kinder, sowol Knabens als Mägdgens, fleisiger als bishero zur Schulen halten sollen: als zu welchem Ende denen trägen und widerspenstigen Eltern auf nachfolgende Weise Maaß und Ziel hiedurch gesetzet wird.

I. Sollen alle und jede Kinder, Knaben und Mägdgens, nachdem sie das siebende Jahr zurückgeleget, wofern sie aber den Sommer über nothwendig dienen oder der Feldarbeit abwarten müssen, doch ohne Ausnahme, es wäre denn Krankheits halber, (wovon aber Attestata von denen verordneten Medicis oder Chirurgis produciret werden müssen) sonsten aber ohne alle andere Ausflüchte, präcise von Allerheiligen bis Ostern in die ordentliche Stadt- Kirchspiel- oder Dorfschulen gesandt, und bis sie öffentlich in der Kirchen confirmiret, damit continuiret werden.

II. Soll ein jeder Schulbedienter, er sey Cantor, Organist, Schreib- oder Schulmeister, wenigstens monathlich bey dem Pastore und Inspectoribus eine Specification von denen etwa ausbleibenden Kindern einliefern, welche sodann nicht allein solche der Obrigkeit und übrigen Befehlshabern melden sollen, sothane Obrigkeit und Befehlshabere aber dem Schulbedienten zu seinem gewöhnlichen und jedes Ortes Gebrauch nach introducirten Schulgeld behülflich seyn, sondern sie Pastor und Inspectores auch fleisige Achtung geben sollen, damit nach diesem, bey vorseyender Confirmation, auf solche Verächter Reflexion gemachet und selbige unsern Consistoriis gemeldet, und darauf nach Befinden, sothane, nicht gleich den fleisigen Schulgängern admittiret, sondern dasjenige, was sie in dero Kindheit versäumet, vor der Confirmation erstlich wieder nachzuhohlen angewiesen werden.

III. Solten sich aber solche Eltern finden, welche zur Erspahrung des Schulgeldes, ihre Kinder zu Hause behielten, so sollen dieselbe, falls sie nicht durch unumgängliche und oben beschriebene Nothfälle (welche aber allemal vorhero den Schulbedienten, auch bey längern als wöchentlichen Aussenbleiben, auch dem Pastori und Inspectoribus der Schulen angezeiget werden müssen) behindert werden, das wöchentliche Schulgeld denen Schulbedienten dennoch, zum wenigsten aber von Allerheiligen bis Ostern entrichten, die Beamten, Magistraten und Befehlshabere aber auf Requisition derer Inspectoren, alsofort und ohne der Schulbedienten Kosten, solches Schulgeld executive eintreiben; falls aber eines Ortes Obrigkeit dazu sich saumselig erweisen würde, soll desfalls durch jedes Ortes Polizey oder durch immediate Verfügung die Execution verhänget und vollzogen werden, allermassen denn auch auser den heiligen 3. Tagen derer 3. Jahresfesten und denen würcklichen Feyertagen keine Ferien verstattet werden, imgleichen der erste und lezte Tag in denen grosen, der

erste aber in denen kleinen Jahrmarkten, nicht weniger des Sommers in der grosen Hitze gewisse Tage Ferien zu halten zwar erlaubet wird, jedoch daß desfalls nichts am Schulgeld gekürzet, sondern Wochenweise erleget werde.

IV. Gedachte zur Schul zu haltende Kinder sollen auch, auser was dero eigene Schul- oder Hausarbeit betrift, sowol währender, als auch vor oder nach der Schulzeit, von niemanden zu einiger andern Arbeit verlanget, auch bey willkührlicher Pön nicht admittiret werden.

V. Die Schulbediente sollen denen Pastoribus und Inspectoribus alle schuldige Ehrerbietigkeit und Gehorsam erweisen, der ihnen zu gebenden Anleitung zur Information willige Folge leisten, auch ohne bey selben sich zu melden, nicht ausreisen, vielweniger ihr Kirchen- und Schulamt jemals versäumen. Gleich auch keiner ihm, auser was sein Amt concerniret, einige zur Last gereichende Commissiones, am wenigsten aber zur Schulzeit, aufzubürden sich anmassen soll: Die Schulbediente aber über dem eines nüchtern und mäsigen Wandels sich befleisigen, widrigenfalls aber, und da sie hiegegen gehandelt zu haben, bey der Generalkirchenvisitation oder sonst überführet werden könten, selbige nach Vermögen das erstemahl in 2 fl. bis 2 Rthlr. das 2te mahl in 3 fl. bis 3 Rthlr. das 3te mahl in 4 fl. bis 4 Rthlr. an die jedes Orts seyende Armcassa, zum vierdtenmahl aber mit der remotion ab officio et beneficiis unabbittlich beleget, lezteres aber jedoch uns, als Summo Episcopo vorher unterthänigst referiret und unsere Confirmation desfalls gewartiget werden soll.

VI. Sollen die Eltern, so Kinder in der Schulen haben, desgleichen junge Leute, Knechte und Mägde, so wegen ihrer Hofdienste oder sonsten durch Krankheiten nicht daran verhindert werden, bey der Schulvisitation zur Winterszeit allemahl mit erscheinen, und leztere dem Examini sich unterwerffen. Die aber, so sich desfalls opinatre erzeigen, und sich nicht einfinden wollen, von dem Bauervoigt zuförderst dazu ermahnet, bey fernerem Widerstreben aber höheren Ortes gemeldet, und nach Befinden mit dem Kirchenpfahl, oder noch schärferer Kirchendisciplin unabbittlich beleget werden.

VII. Und da auch einige unserer Unterthanen, zu verschiedenen mahlen für die ganz kleine Kinder, um eine Nebenschul unterthänigst suppliciret: so gestatten wir gnädigst, daß für die kleinen Kinder, bis sie das 7de Jahr zurück geleget, jedes Ortes in Städten und Flecken nach Beschaffenheit des Ortes und der Menge derer Kinder, eine oder zwo Nebenschulen, jedoch mit gänzlicher Abschaffung aller etwan sich sonsten eigenmächtig aufwerffenden Klipschulen, unter derer Inspectoren Aufsicht angerichtet werden mögen, da denn das zur Nebenschul destinirte Haus von allen Oneribus zwar eximiret und das gewöhnliche Schulgeld obgedachter masen von denen sich dazu einfindenden Kindern eingetrieben, weiter aber die Schulmeistere in denen Nebenschulen ihren Ort mit keinem zu prätendirenden ungewöhnlichen Salario belästigen, hingegen aber auch kein Schulmeister auf den Dörffern, mit einigen Hof- Insten- oder Jagddiensten beschweret werden soll.

VIII. So bald aber ein Kind über das siebende Jahr alt ist, soll es, ohn erheblichen und von keinem particulieren sondern von denen In-

spectoribus der grosen Schulen zu beurtheilenden Ursachen, in der Nebenschule nicht länger geduldet, sondern denen ordentlichen Knaben- oder Mägdgenschulen alsofort zugesandt werden.

IX. Sowol die publique als Nebenschulen, sollen unter beständiger Aufsicht derer Inspectoren der grosen Schulen verbleiben; Inspectores aber sollen seyn, der jedes Orts seyende Hauptpastor, als Inspector Primarius, dem die übrigen Prediger des Orts, als Adjuncti, fleisig assistiren sollen. Dann zween derer des Orts, wo die Kirche belegen, befindlichen ältesten Kirchjuraten, als Coinspectores, (auf denen eingepfarrten Dörfern aber sollen die auf dem Lande befindliche Kirchgeschworne dem Pastori benöthigten Falls hülfliche Hand bieten) als welche auf der Schulbedienten Fleiß, sorgfältig mit acht zu geben haben, damit in der Information nichts versäumet werde, sondern alles ordentlich und christlich zugehe.

X. Solten über kurz und lang einige Eltern Beschwerden gegen die Schulbedienten oder der Information halber zu haben vermeynen, sollen bey willkührlicher Geldstrafe, sie solche selbst nicht abthun, vielweniger nach ihrem Sinn die Information ihrer Kinder zu reguliren, oder denen Informatoribus allerley Herzeleyd darüber zuzufügen sich unterfangen, sondern sie sollen solche Beschwerden zuerst vor denen Inspectoribus, wenn sie aber von mehrer Wichtigkeit sind, vor dem Generalsuperintendenten, oder in dessen Abwesenheit und auser der Visitation, vor denen verordneten oder zu verordnenden Provincialconsistoriis, leztens aber, falls sie noch wichtiger, vor uns als Summo Episcopo, oder unserm Oberconsistorio bringen, und dorten was recht und billig gefunden wird erwarten. Jedoch daß keiner, weder denen Inspectoribus, weniger dem Generalsuperintendenten oder dem Consistorio mit seiner Klage ohne sondere Erheblichkeit vorbey, sondern erst gradatim, von denen beyden ersten Aussprüchen, aber auch nicht unnöthiger Weise, ab- und weiter den Summum Episcopum zur Ungebühr mit ungegründeten und nichts heissenden Dingen angehe, widrigenfalls ein solcher eben auch mit schwerer Geld- oder andern gedoppelten Bussen, als ein frevelhafter Zänker oder temerarius litigans angesehen werden soll.

XI. Auch wollen wir gnädigst, daß alljährlich in unsern priuatiue Kirchen, zum Besten der armen Kinder beyderseits Geschlechts, so das Schulgeld nicht bezahlen können, eine freywillige Collect für denen Kirchthüren, am grosen Bus- und Bettage angestellet, und das gesamlete Geld vom Pastore mit Zuziehung der übrigen Inspectoren ad hos pios vsus verwandt; nach geendigtem Jahre aber denen Beamten oder Magistraten jedes Ortes die Rechnungen präsentiret, von selbigen perlustriret und unterschrieben von ihnen retradiret, als auch wiederum bey denen Kirchenvisitationen dem Generalsuperintendenten oder sonsten verordneten Visitatoribus zur Approbation oder Correctur präsentiret werden sollen.

XII. Zwischen denen Kirchenvisitationen, sollen die Aufrechthaltung aller und jeden obspecificirten Puncten, keinen ausgenommen, nicht allein die Provincialconsistoria, sondern auch jedes Ortes Beamte, Stadtmagistraten, oder anderweitige Befehlshabere, als denen wir, vi iuris Episcopalis, solches auf benöthigten Fall hiemit auftragen, so lieb ihnen die

Vermeidung unserer Ungnade und anderweitiger Verfügung ist, aufs allersorgfältigste ihnen angelegen seyn lassen.

Gleichwie aber obiges alles unser ernstlich befehlender Wille ist, wornach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat; also verordnen wir hiemit gnädigst, daß, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Constitution 2mahl im Jahr und zwar am Sonntage Invocavit und am dritten Sonntage nach Trinitatis, öffentlich von der Canzel verlesen werden soll.

Geben in unserer Stadt Oldenburg den 18. Julii 1733.

(L. S.) Carolus Fridericus.

E. J. Westphalen.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Friederich &c. Als die Erfahrung leider gegeben, welchergestalt wir durch unsere am 18. Julii 1733 ausgelassene gnädigste Verordnung, das Schulwesen in unsern privativen Ländern betreffend, unsere Intention nicht so völlig, wie wir gewünschet hätten, erreichen mögen, und dannenhero nöthig und dienlich erachtet, sowol wegen des Schulwesens etwas veränderte Zeit und Maasse zu setzen, als auch noch überdem eine und andere Verordnung hinzuzufügen, mithin selbige zu vermehren und zu schärfen; Als ordnen und wollen wir hiermit gnädigst:

1. Daß, da es an allen und jeden Orten wegen der schon von Ostern zu beschaffenden Feldarbeit sich nicht wohl thun lassen will, daß die Kinder bis an solches Fest in die Schule gehen können, hingegen an den mehresten Orten, wo nicht überall 14 Tage oder 3 Wochen nach Michaelis die Saatzeit vollbracht ist, das Schulgehen zwar nicht präcise auf Martini seinen Anfang nehmen, und bis an Ostern hindauren, sondern vielmehr denen Predigern und Inspectoribus derer Schulen überlassen seyn soll, denen Eltern zu erlauben, auf Martini oder früher mit ihren Kindern, welche das siebende Jahr zurück geleget, derselben erachteten Convenience gemäß die Schulzeit anfangen zu dürfen, jedoch solchergestalt, daß dieselbe darauf halten, auch alle und jede Eltern ohne Ausnahme schuldig und gehalten seyn sollen, ihre Kinder 22 Wochen durch wenigstens des Jahrs beständig in der Schulen zu halten, also, daß diejenige, welche ihre Kinder frühzeitig im Frühling wieder benöthiget seyn möchten, dieselbe desto eher in die Schule schicken sollen, daß denen 22 Wochen nichts abgehet, sondern ohne die geringste Abkürzung und Unterbrechung erfüllet, auch keine Ferien auser denen, welche in der ersten und Hauptschulverordnung vom 18. Juli 1733 bereits benennet worden, verstattet werden. Damit nun solches desto besser ins Werk gerichtet werden möge, soll

2. Ein jeder Schulmeister, mit Zuziehung des Bauervoigts, alle Jahr auf Michaelis in die Häuser gehen, und alle Kinder, so zu seiner Schulen gehören, und das siebende Jahr zurück geleget haben, aufschreiben, nachgehends die Zeit, wenn sie angefangen haben in die Schule zu gehen, richtig darbey verzeichnen, auch wöchentlich einen Zettel mit denen Nahmen derer ohne wichtige Ursachen und zugestossene Krankheiten aussen-

gebliebenen an den Prediger einsenden, welcher solchen Zettel unsern Consistorialibus prouincialibus in dem Amte monathlich zuzustellen hat, und soll so dann dennoch das wöchentliche Schulgeld auf deren Requisition von unsern Beamten sofort executive bey Ende des Monaths, oder wo bey selben eine Saumseligkeit sich findet, auf Requisition derer Prouincialium von jeden Orts Policey, welche von beyden Prouinciales nach dero Willkühr ersuchen werden, eingetrieben, und dem Schulmeister zugestellet werden, welcher dann so wenig bey willkührlicher ernstlicher Geld= oder anderer Strafe zur Wiederherausgebung solches Schulgeldes, weder durch Drohungen, noch andere Zumuthung, sich bewegen lassen, als jemand sich unterfangen soll, dieserwegen einen Schulbedienten in dessen auch anderweitigen Handthierung zu stöhren, oder mit Worten noch Werken zu beleidigen, um selbigem dadurch das Schulgeld wieder abzuzwingen oder von der Klage abzustehen ihn zu nöthigen, widrigenfalls derselbe durch unsere Policey jeden Orts im erstern Fall als einer, der gegen das publicirte Patent der Handwerker wegen gehandelt, im andern Fall aber als ein Contravenient unsers Duelledicts mit gedoppelter Strafe angesehen werden soll.

3. Damit auch die Schulmeister in Einbringung oberwehnter Zetteln nicht saumselig sich erzeigen, oder durch die Finger sehen mögen, so soll der Prediger jeden Orts, so oft er in ein Dorf, die Kranken zu besuchen, oder sonsten kommt, schuldig seyn, allemahl in die Schule zu gehen, und selbst Nachfrage zu halten, oder daferne er nicht so oft ins Dorf kommen sollte, die Schulmeister, wenn selbige bey ihnen kommen, mit allem Ernst, oder so selbige finden, daß solches nicht nach Wunsch verpfinge, auch selbige in solchem Casu wohl gar von der Canzel ermahnen, daß sie alle Sonntage sich bey ihm einfinden und Nachricht geben, welche Kinder die Woche durch ohne Ursache aus der Schulen geblieben.

4. Sollte aber sich zutragen, daß etliche Eltern, aller Ermahnung des Predigers ungeachtet, lieber den Schulschilling umsonst erlegen, als ihre Kinder in die Schule schicken wollten, und solches über die halbe Schulzeit ausmachen würde, sollen solche Gottvergessene Eltern, die ihr und ihrer Kinder zeitliches und ewiges Heil sich so wenig angelegen seyn lassen, ohngeachtet sie den Schulschilling abtragen, noch überdem in willkührliche Brüche von unserer Policey gesetzet werden, und sollen die Prediger solches anzuzeigen gehalten seyn.

5. So viel die jungen Leute betrift, welche durch die Gnade Gottes zu solchem Alter kommen, daß sie zum h. Abendmal gelassen zu werden, verlangen können, und andern Leuten dienen müssen, so sollen dieselbe nicht allein, da ihnen insonderheit oblieget, sich zuförderst in ihrem Christenthume feste zu setzen, die zwey letztere Jahre vor ihrer Confirmation ausserhalb des Kirchspiels sich nicht vermiethen, und diejenige, bey welchen sie in Diensten stehen oder gehen wollen, bey willkührlicher Pön schuldig seyn zu vergönnen, auch selbst darauf zu halten, daß sie obigermassen ordentlich von Michaelis bis Ostern in die Schule gehen, keine Schulzeit versäumen, und wöchentlich bey dem Prediger sich einfinden, sondern es sollen auch dieselbe nach geschehener Confirmation noch ein Jahr in ihrem Kirchspiel verbleiben, und in der Zeit ohne alle Ausflucht und bey willkührlicher Strafe denen

Catechisationibus und Predigt Examinibus aufs fleisigste beywohnen, auch um den andern oder dritten Sonntag sich bey dem Pastore einfinden, wie dann

6. Alle und jede Prediger sowol auf dem Lande als in den Städten (auser dieselbe in unserer Stadt Kiel, woselbst es bey denen bishero üblichen Catechisationen zu lassen) in denen Frühpredigten die Catechisation mit denen jungen Leuten und Kindern fleisig zu treiben und nicht zu unterlassen, imgleichen nach sothaner oder allenfalls nach der Vesperpredigt, die desfalls kürzer einzurichten, eine kleine Wiederholung der Predigt mit selbigen vorzunehmen, hiedurch angewiesen werden, und haben dieselben gleichfalls

7. Dahin zu sehen, daß auch die Sommerschulen von denen Kindern unter sieben Jahren bey der öfters wiederholten Pön fleisig frequentiret werden, und da

8. Die Schulmeister auf den Dörfern in unser Verordnung vom 18. Jul. 1733. bey welcher, in soferne nicht hiedurch hin und wieder etwas neues oder anderweitiges vorgeschrieben worden, es in allen und jeden wörtlichen Einhalts gelassen wird, von den Hof- Insten- und Jagddiensten befreyet worden, so wollen wir auch gnädigst, daß dieselbe nicht allein gleichfalls mit denen Kirchengaben, Anlagen oder andern Oneribus nicht beschweret werden, sondern auch die Freyheit haben sollen, an denen Orten, wo es müglich, zwey Küh frey auf die gemeine Weyde zu senden; sonsten aber, wo solche Weyde etwan mangeln möchte, jedoch etwas Saatlandes oder Kohlhöfe mit Zuziehung der Beamte und Prouincialium, statt der Weyde selbigen zu desto besserer Unterhaltung angewiesen werden solle.

Gleichwie nun obiges alles unser ernstlicher befehlender Wille ist, wornach ein jeder so geist- als weltliche Befeglshabere und Gehorchende sich zu richten und für Schaden zu hüten hat; alſo wollen wir auch gnädigst, daß, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese unsere Verordnung nun sogleich, und dann alle Jahr zweymal, als am Sonntage Invocavit und dann am 3ten Sonntage Trinitatis, gleich nach Verlesung der ersteren Verordnung de anno 1733 öffentlich von allen Canzeln verlesen werden solle. Urkundlich unsers vorgedruckten Oberconsistorialinsiegels.

Geben in unser Stadt Kiel den 18. Nov. 1734.

(L. S.) Carolus Fridericus.

Cronhelm.

---

12. Hessen-Darmstädtische Schulordnung, 1733.*)

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen ꝛc. — Würdige, Liebe, Getreue! Obwohl es eine allgemeine Pflicht christlicher Eltern

*) Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstenthum, auf hochfürstl. Befehl publicirt den 14. Aug. 1733. Gießen, 1773; auch

ist, daß sie ihre Kinder fleißig zur Kirche und Schule halten, damit sie Gott und seinen Willen erkennen lernen, im Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen und Katechismo unterrichtet und sonsten zu allem Gutem angehalten werden, so hat doch die bisherige Erfahrung zu unserm ungnädigsten Mißfallen gelehrt, daß viele Eltern, sonderlich auf den Dörfern diese ihnen obliegende treue Pflicht gar schlecht beobachtet, und unter dem Vorwande, daß sie ihre Kinder zur Viehzucht, Ackerbau und andrer Feld- und Hausarbeit nöthig brauchten, sie unverantwortlich verwildern und in großer Unwißenheit aufwachsen laßen, daraus dann nachgehends nichts anderes als böse Christen und böse Unterthanen werden können; insonderheit ist bisher angemeldet worden:

1. Daß manche Eltern ihre Kinder bis ins achte, neunte Jahr von der Schule zurück gehalten, so daß die Bosheit bei ihnen erst recht zu Kräften gekommen, ehe ihnen etwas Gutes beigebracht werden mögen.

2. Daß diejenigen Kinder, welche die Schulen zu besuchen angefangen, sich darin sehr unfleißig und unordentlich bewiesen und gleichwol hernach die Eltern zur Confirmation mit ihnen geeilet, und sichs verdrießen laßen wollen, wenn ihnen in solchem unbilligen Begehren nicht gewillfahrt werden können.

3. Daß an manchen Orten, sonderlich im Vogelsberge und da herum, die Schulen im Sommer gänzlich eingestellt, ja wol gar die Kinder allererst um Martini hineingeschickt und um Peterstag schon wieder heraus genommen worden, da es also nicht anders sein können, als daß sie in den übrigen acht Monaten alles wieder schändlich vergeßen, was sie etwa in diesen vier Monaten gelernt und begriffen haben.

Gleichwie nun, was erwähnte Confirmation betrifft, bereits von unserm uns nachgesetzten fürstl. Consistorio zu Gießen desfalls Verordnung geschehn, wobey es auch fernerhin sein Bewenden hat, daß nämlich kein Kind, bevor es das 14. Jahr völlig zurückgelegt, ordentlicher Weise, und wenn besondere Umstände wegen des Abganges am erforderlichen Alter obhanden wären, ohne von ersagtem unserm Consistorio erhaltne Dispensation confirmirt werden soll: also haben wir für nöthig befunden, denen Gebrechen und Mißbräuchen, die sich bei dem Schulgehen bisher geäußert haben, hierdurch gleichfalls abzuhelfen, und zum Besten der aufwachsenden Jugend aus landesväterlicher Sorgfalt für das Heil unserer Unterthanen folgende Verordnung zu machen, mit angehängtem gnädigstem, doch ernstlichem Befehl, daß darüber nachdrücklich gehalten werde.

---

bei H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. B. II. S. 45 ff. — Bereits im 16. und 17. Jahrhundert war in Hessen-Darmstadt die Gründung von Volksschulen ins Auge gefaßt, auch eine Anzahl kürzerer darauf bezüglicher Verordnungen erlassen worden. Allein dieselben waren meist nicht befolgt, und das Schulwesen lag bis in das 18. Jahrhdt. sehr darnieder. Eine Besserung desselben suchte der treffliche Landgraf Ernst Ludwig (gest. 1749) herbeizuführen, indem er eine neue umfassende Schulordnung aufstellen ließ. Bereits im J. 1707 waren zur Abfassung derselben drei Geistliche veranlaßt worden, sie kam indessen erst im J. 1733 zu Stande, welche, nachdem sie von dem Fürsten publicirt war, in allen Schulen des Landes eingeführt wurde. Näheres s. bei Heppe, a. a. O. S. 26 ff. Vgl. auch K. A. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. B. III. S. 511 ff.

1. Ein jedes Kind soll längstens mit dem Antritt des 7. Jahres in die Schule geschickt werden. Wollte aber Jemand seine Kinder eher hinein senden, damit sie der Sittsamkeit und guter Ordnung bei Zeiten gewohnt würden, so soll er bis zum 7. Jahre nur die Hälfte des gewöhnlichen Schullohns davon zu bezahlen schuldig sein. Diejenigen Eltern aber, die ihre Kinder nach dem Eintritt in das 7. Jahr länger von der Schule zurückhalten, die sollen von solcher Zeit an dennoch den ordentlichen Schullohn bezahlen, nicht anders, als ob die Kinder wirklich der Information genoßen hätten. Die Kinder aber sollen so viel später nach dem 14. Jahre zur Confirmation gelaßen werden, als sie später die Schule zu besuchen angefangen haben.

2. Damit nun diese Ordnung überall in Schwang komme, so sollen nach Publication derselben alle zum Schulgehen tüchtigen Kinder von dem Praeceptore oder Schulmeister in Gegenwart des Pfarrers und ein oder anderer Kirchenältesten aufgeschrieben, und bei eines jeden Namen aus dem Kirchenbuche sein wahres Alter beigesetzt, auch diejenigen, die das 6. Jahr zurückgelegt und noch nicht zur Schule gekommen sind, dieser Verordnung gemäß alsofort zur Schule angewiesen werden. Dieser Catalogus soll alle Jahre in der Osterwoche erneuert, und diejenigen, die in der Zeit herangewachsen sind, darin nachgetragen werden.

3. Diejenigen, die nach zurückgelegtem 14. Jahre confirmirt werden, wo sie an demselben Orte bleiben, sollen wenigstens noch ein halbes Jahr die Schule ordentlich mitbesuchen, und nachgehends noch drei Jahre alle monatliche Bettage in einer besonders dazu auszusetzenden Stunde sich im Schulhause unausbleiblich einfinden, und daselbst aus dem Katechismo examinirt werden, auch etwas, das sie den Monat über geschrieben und gerechnet haben, als eine Probe ihres fortgesetzten Fleißes mitbringen und dem Schulmeister aufweisen.

4. Mit den Schulkindern soll die Schule im Sommer sowol als im Winter unausgesetzt an allen Orten, wo ordentliche Schulmeister sind, täglich drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags gehalten werden und auch in der Erntezeit von Johannis bis Michaelis nicht gänzlich cessiren, sondern wenigstens alsdann täglich zwei Stunden von den erwachsenen Kindern, von den kleineren aber, die bei solcher Arbeit noch nichts helfen können, wie sonst ordentlich besucht werden.

5. Für jede Stunde, die ein gesundes Kind die Schule versäumt, sollen die Eltern oder Vorgesetzten desselben einen Kreuzer erlegen, welches Geld zu Ende eines jeden Monats unnachläßlich eingetrieben, von dem Kastenmeister jedes Orts in Rechnung genommen und dafür neue Testamente und Gesangbücher gekauft und den armen Kindern, die fleißig zur Schule gehen, ausgetheilt, auch wohl zum Schulgeld für arme elternlose Kinder angewendet werden soll.

6. Ein jeder Praeceptor oder Schulmeister soll ein besonder Buch halten, in welchem die Namen aller seiner Schulkinder nebst dem Alter und dem Anfange ihres Schulgehens aufgezeichnet stehen; und außerdem noch ein ander Buch, in welches die Abwesenden, welche ohne Noth und vorhergegangene Anzeige bei dem Schulmeister die Schule versäumt haben, alle Tage sorgfältig notirt werden.

7. Wenn aber ein gesundes Kind nicht nur Stunden, sondern ganze Tage und Wochen aus der Schule bleibt, so soll die ganze Zeit seiner Abwesenheit die Jahre hindurch, da es zur Schule gegangen, von Monaten zu Monaten zusammengerechnet, und so viel es zusammenträgt, so viele Monate oder Jahre länger von der Confirmation zurückgehalten werden.

8. Wenn aber ein Praeceptor oder Schulmeister sich untersteht, ohne Vorwißen seines Pfarrers die Schule auszusetzen, und unerlaubte Ferien zu geben, so sollen ihm das erste Mal für eine jede Stunde zwei Albus, das andre Mal noch einmal so viel von seiner Bestallung durch den Pfarrer, der darauf sorgfältig zu sehen hat, abgezogen und zur Erkaufung nützlicher Schulbücher angewendet werden.

9. In der Woche darf die Schule nie als Mittwochs, wo es so gebräuchlich ist, und Sonnabends Nachmittags, sodann in der Weihnachts- Oster- und Pfingstwoche ausgesetzt werden. Im Uebrigen aber sollen die vielen unnöthigen und schädlichen Ferien, als zur Fastnachtzeit, an Markt- und Kirmestagen und Martini, wie auch auf die Nachmittage der Apostel- und monatlichen Bettage gänzlich hiermit abgeschafft und aufgehoben sein. So soll auch um der Leichen und Hochzeiten willen die Schule nicht ausgesetzt werden.

10. Alle Jahre sollen in allen deutschen Stadt- Dorf- und Landschulen in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenältesten, auch wol eines Beamten ein oder nach Befinden auch wol zwei Examina vor der Oster- und Michaeliswoche gehalten, und dabei die faulen Kinder beschämt, die fleißigen aber zu fernerem Fleiß aufgemuntert, auch die von den Strafgeldern erkauften Bücher den fleißigen ausgetheilt werden.

11. Es sollen aber die Eltern auch außer den Schulstunden dahin sehen, daß ihre Kinder etwas Nützliches vornehmen und das, was sie in der Schule gelernt, zu Hause wiederholen, auch ihnen mit gutem Exempel vorgehen, und sie über ihre Unarten mit Ernst und Liebe, nicht aber auf eine tyrannische Art unter Schelten, Fluchen und gräulichen Verwünschungen bestrafen. Werden sie entweder so unchristlich mit ihren Kindern umgehen, oder allen Frevel und Muthwillen, insonderheit aber die schändlichen Wald- Feld- und Gartendiebereien denselben ungestraft verstatten, so sollen sie wegen solcher bösen Kinderzucht vor dem Amts-Kirchenconvent nachdrücklich bestraft werden.

12. Sollte sich Vater oder Mutter unterstehen, den Präceptor oder Schulmeister, der ihr Kind in der Schule um eines Verbrechens willen gestraft hat, im Grimm zu überlaufen, ihn zu schelten oder zu bedrohen, so soll derselbe Vater oder dieselbe Mutter von dem Amtskirchenconvent, welchem es der Schulmeister anzuzeigen hat, mit einem halben oder nach Befinden ganzen Gulden bestraft und solches Geld mit zur Erkaufung der Schulbücher angewandt werden.

13. Diese Verordnung soll alle Jahre den Sonntag nach Ostern von der Kanzel abgelesen, und dabei die Gemeinde von dem Nutzen des Schulgehens und Schaden der Nachläßigkeit gründlich unterrichtet, auch Eltern und Kinder beweglich dazu ermahnt werden.

Absonderlich wollen wir euch, den Metropolitanis und Pfarrern hiermit auf euer Gewißen gebunden haben, über dieser Verordnung

ernstlich zu halten. Nicht minder wird auch zugleich unsern Beamten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß sie den Kastenmeistern in Erbringung der Strafgelder hülfliche Hand zu bieten, auch den Schulmeistern zu ihrem sauer verdienten Schullohn, wenn ihnen derselbe von undankbaren Eltern vorenthalten wird, zu verhelfen sich niemals weigern sollen.

Damit aber unsere wolgemeinte Intention desto gewißer erreicht werde und die Kinder von ihrem Schulgehen auch einen wahren Nutzen haben mögen, so finden wir für nöthig, nachfolgende Schulordnung für die Praeceptores und Schulmeister selbst beizufügen:

1. Soll ein jeder Schuldiener Gott von Herzen fürchten und beständig vor Augen haben, sich eines christlichen und unsträflichen Wandels befleißigen und der anvertrauten Jugend ein gutes Exempel geben, folglich das Fluchen, liederliche Schwören, Saufen, Spielen, Zanken, Schlagen, Lästern, wie auch alle Leichtfertigkeit, Betrug, Wucher und andere Laster und grobe Sitten bei Strafe der gänzlichen Absetzung vermeiden, hingegen mit seinem ganzen Hause sich der Gottseligkeit befleißigen, Gottes Ehre und der Kinder Bestes suchen, auch gegen seinen Pfarrer ehrerbietig und bescheiden sich bezeigen, sich seines Rathes bei seiner Schularbeit fleißig bedienen und zwischen dem Pfarrer und Zuhörern durch Plaudereien keine Uneinigkeit stiften. — Hingegen soll auch kein Landpfarrer sich unterstehen, seinen Schuldiener allzu despotisch zu tractiren, ihn in Gegenwart der Eltern und Kinder zu prostituiren oder ihm gar eine gewiße Art der Frohndienste abzuzwingen, sondern er soll sich christlich gegen ihn verhalten, ihm bei seinen Schulverrichtungen mit gutem Rath beistehen, und, wenn er fehlt, ihn mit sanftmüthigem Geiste zurechtweisen.

2. Kein Schulbedienter soll sich in ein fremdes Amt oder andere Händel mengen, sondern seines Amtes, dafür er Gott Rechenschaft zu geben hat, fleißig und treulich abwarten, Gott um Segen dazu inbrünstig anrufen und sich der Jugend mit Ernst und Eifer annehmen, also, daß er von seinen gesetzten Schulstunden auch keine Viertelstunde muthwillig versäume, noch die Kinder ohne Aufsicht sitzen lasse, nicht ab- und zugehe, auch, wenn er eine andre ehrliche Profession bei seinem Schuldienste treibt, (welches ihm unverwehrt ist,) keine andre Arbeit unter den Schulstunden darneben verrichte, sondern stets bei ihnen bleibe, sie sorgfältig und gründlich unterrichte, und die Zeit nicht mit Schwätzen, Erzählung fremder Dinge und andern allotriis hinbringe, sich nicht durch Spielen, Lachen und Scherzen mit ihnen gemein mache, noch den Seinigen verstatte, die Information durch allerlei Unruhe zu stören. Ein jeder soll auch sein anbefohlenes Amt selber verrichten, nicht aber je zuweilen aus Bequemlichkeit seine Stelle durch sein Weib oder wol gar durch die älteren, selbst noch unter der Disciplin stehenden Kinder in seiner Abwesenheit vertreten laßen.

3. Einem jeden Schulbedienten sollen alle Kinder als theuere, durch Christi Blut erkaufte und zum Himmel berufene Seelen gleich sein, und soll er unter ihnen um Gabe und Geschenks willen oder um Freund-

oder Feindschaft mit den Eltern willen keinen bösen Unterschied machen, so daß er eins dem andern vorziehen oder eins hart tractiren und dem andern allen Muthwillen nachsehen wollte: Vielmehr soll er mit allem Ernst und Eifer suchen, wie er ein jedes Kind dem Herrn Christo zuführe.

4. Des Sonntags, absonderlich zu Sommerszeiten, soll er alle seine Schulkinder eine viertel oder halbe Stunde vor der Frühpredigt in der Schule versammeln, sie das sonntägliche Evangelium und Epistel aus der Bibel oder neuen Testament, welche sie alle mit sich bringen müßen, lesen laßen, andächtig mit ihnen beten, auch sie zur stillen Anhörung des Wortes Gottes und kindlichen Ehrfurcht vor der heiligen Allgegenwart Gottes ermahnen, und sie darauf paarweise aus der Schule in die Kirche führen. In der Kirche soll er beständig ein wachsames Auge auf die Kinder haben, kein Schwätzen noch andern Muthwillen ihnen verstatten, sondern die Widerspänstigen aufzeichnen und den folgenden Tag in der Schule abstrafen, auch dahin sehen, daß das Gesänge von ihnen langsam und andächtig geführt werde. Aus der Nachmittagspredigt oder Betstunde des Sonntags soll er sie wieder ordentlich und paarweise in die Schule führen, die Predigten mit ihnen kürzlich durch Frage und Antwort wiederholen, und einen oder anderen Spruch ihnen weiter einschärfen und mit herzlichen Ermahnungen auf ihren Zustand appliziren. Damit dieses an den Orten, wo es bisher noch nicht geschehen, in Schwang komme und darin erhalten werde, dafür soll der Pfarrer eines jeden Orts treulich sorgen, und sich zuweilen bei solchen Wiederholungen mit einfinden. Die Schulkinder, die sich dabei nicht einstellen, sollen jedesmal mit einem Albus bestraft werden.

5. Es hat aber auch ein jeder Schuldiener dahin zu sehen, daß auch in der Woche das wahre Christenthum ernstlich von ihm getrieben werde. Er soll zu dem Ende die Kinder insonderheit fleißig auf ihren Taufbund, darin sie dem Satan abgesagt und dem dreieinigen Gott Treue, Liebe und Gehorsam zugesagt haben, weisen, sie öfters an die Allwißenheit und Allgegenwart Gottes erinnern und ihnen tief einprägen, daß er das Gute nicht unbelohnt, und das Böse nicht ungestraft laße. Er soll sie vor allen Sünden, sonderlich denen, dazu die Jugend am meisten geneigt ist, als Eigensinn, Trotz, Ungehorsam, Unlust zum Guten, Lügen, Leugnen, Stehlen, Fluchen, Mißbrauch des Namens Gottes ꝛc. treulich warnen und zum Guten väterlich ermahnen.

6. Die Schule soll er allezeit mit Gesang und andächtigem Gebet anfangen und beschließen. Bei dem Gebet soll er darauf sehen, daß die Kinder dasselbe ehrerbietig mit gefaltenen und erhobenen Händen langsam und andächtig verrichten. Bei dem Singen aber hat er sie dazu anzuhalten, daß sie weder zu geschwind noch zu langsam die Worte aussprechen, auch, damit sie sich nicht gewöhnen, falsch zu singen, ihre Gesangbücher in den Händen haben. Es soll auch keine Woche vorübergehen, darin die Schulkinder nicht wenigstens eine oder zwei Melodieen der Lieder durch öfteres Singen accurat lernen.

7. Wegen des Lesens können die Kinder in drei Ordnungen getheilt werden. Die erste Ordnung lernt die Buchstaben durch öfteres Fragen, auch außer der Ordnung, kennen und deutlich aussprechen. Die

andre Ordnung lernt die Buchstaben zusammensetzen oder Buchstabiren. Die dritte Ordnung wird ferner geübt, daß sie deutlich und nach den Unterscheidungszeichen, den punctis, commatibus etc. lesen lerne. Es sollen aber die Schuldiener hierin nicht zu sehr eilen und die Kinder nicht eher zum Buchstabiren laßen, bis sie die Buchstaben fertig können, und nicht eher zum Lesen mit ihnen schreiten, bis sie ohne Anstoß buchstabiren und die Worte recht theilen können. Gleichergestalt können diejenigen, die schreiben lernen, in drei Ordnungen getheilt werden, so daß einige die einzelnen Buchstaben, die man ihnen anfänglich mit einem Bleistift vormahlen und mit Tinte überziehen laßen kann, andere aber Silben und Wörter, die übrigen nach Vorschriften schreiben. Es ist aber auch nicht zu vergeßen, daß die Kinder zur Lösung geschriebener Briefe angeführt und nebst dem im Rechnen nothdürftig informirt werden.

8. Weil bei Kindern das Gedächtniß am fähigsten ist, so sollen die Schuldiener dahin sehen, daß außer dem Katechismo wie auch Tischgebeten, Morgen- und Abendsegen 2c. ein guter Schatz von schönen Kernsprüchen heiliger Schrift, von Psalmen und geistlichen Liedern durch öfteres Herlesen und Wiederholen denselben eingeprägt, aber auch der Verstand derselben durch kurze Fragen ihnen beigebracht werde. Nebst den Sprüchen aber sollen die Schulmeister ihnen auch die biblischen Geschichten des A. und N. Testaments bekannt machen und durch Herausziehung ein und anderer nützlicher Lehren ihnen zeigen, wie sie sich solche zu Nutze machen sollen; darzu des Johann Hübners biblische Historien gebraucht werden können und sollen. Alle Sonnabend soll die letzte Schulstunde dazu ausgesetzt werden, daß die Kinder dasjenige, was sie die Woche über auswendig gelernt, wiederholen und nochmals aufsagen. Darauf soll der Schuldiener ein Lied mit ihnen singen und sie mit guten Ermahnungen zur christlichen Zubereitung auf den Sonntag nach Hause gehen lassen.

9. Auf den Katechismum soll insonderheit gesehen werden, daß solcher alle Tage tractirt werde. Den Kleinsten müßen zuvörderst die fünf Hauptstücke ohne Lutheri Auslegung durch öfteres Vorsagen beigebracht werden. Darauf läßt man sie auch Lutheri Auslegung lernen und sucht ihnen den Verstand der Worte beizubringen, auch nach und nach die Sprüche heiliger Schrift, die zum Beweis dienen, ihnen bekannt zu machen und zu erklären. Für die Kleineren muß der Schuldiener die Fragen also einrichten, daß sie meist mit Ja und Nein darauf antworten können, und daß ihnen die Antwort gleichsam in den Mund gelegt werde. Auch muß er das Gesagte mit aller Freundlichkeit öfters wiederholen und sich jederzeit nach ihrem schwachen Begriff richten. Für die Erwachsenen und Geübteren aber werden die Fragen also eingerichtet, daß sie nachdenken lernen und also in der Erkenntniß zunehmen. Doch muß bei Tractirung des Katechismi nicht blos auf das Gedächtniß und auf den Verstand gesehen, sondern auch das Gewißen durch eingestreute Prüfungsfragen mit gerührt, und der Wille durch liebreiche Ermahnungen, die recht von Herzen gehen und also wieder zu Herzen dringen, zum Guten gelenkt und zu einer wahren Liebe des Herrn Jesu geneigt werden.

10. Nebst der wahren Gottseligkeit sollen die Schuldiener die Jugend

auch zur Ehrbarkeit und Höflichkeit anweisen und ihnen darin mit gutem Exempel vorgehen. Sie sollen daher keine groben Sitten an ihnen dulden, sondern sie darüber mit Worten bestrafen und sie fleißig unterrichten, wie sie in der Kirche, in der Schule, auf den Gaßen, zu Hause, bei dem Eßen, bei dem Aufstehen und Schlafengehen sich wohlanständiger Sitten befleißigen, die Leute ehrerbietig grüßen, sich reinlich waschen, Niemandem grob und unbescheiden antworten, ihre Bücher sauber halten, auf der Gaße sittsam gehen, schamhaftig sein, und was sonst der Wohlstand erfordert, beobachten sollen.

11. Weil manche Kinder ohne Strafen und Züchtigungen sich nicht in Ordnung halten laßen, so wird den Praeceptoribus und Schulmeistern nicht gewehrt die Ruthe, und bei Erwachsenen den Stock zu gebrauchen. Doch sollen sie diejenigen, die Strafe verdient haben, vorher aus Gottes Wort und dem Katechismo von ihrem begangenen Unrecht überzeugen und sie zur Beßerung ermahnen, wenn solches nichts hilft, sie ein- und andermal warnen und mit der Strafe bedrohen, und wenn auch dieses nicht helfen will, endlich mit erbarmender Liebe ohne Zorn und Erbitterung zu einer mäßigen Züchtigung schreiten. Bei solcher Züchtigung aber sollen sie von allen Spottreden, Flüchen, groben Scheltworten und schimpflichen Beinamen, die den Kindern nachgehends öfters ihr Leben lang anhängen, sich gänzlich enthalten, auch die Kinder nicht bei den Armen herumschleudern oder bei den Haaren herumziehen, oder ihnen ein Buch oder sonst etwas an den Kopf werfen, oder sie barbarisch mit Füßen treten, noch durch Ohrfeigen und andere Schläge an den Kopf ihrer Gesundheit und Gehör Schaden zufügen, oder sie blau und blutig schlagen, dadurch bei Kindern sowol als Eltern nichts als Erbitterungen und Klagen veranlaßt werden. Ein dummes und langsames Kind sollen sie um des Lernens willen nicht noch dümmer schlagen, sondern vielmehr Frevel, Ungehorsam, Lügen, Stehlen und andre Bosheiten bestrafen, am meisten aber durch natürliche Ermahnungen und Vorstellungen, daß sie ihren Gott, ihren Schöpfer und Erlöser durch ihr übeles Verhalten beleidigten, ihren Taufbund übertreten, den heiligen Geist betrüben &c., bei ihnen auszurichten suchen.

12. Kein Schulmeister soll sich unterstehen, die Kinder unter den Schulstunden zu seinen häuslichen Geschäften, zum Kindertragen, Gras- und Waßer-holen, zum Graben und dergleichen Dingen zu gebrauchen, oder auch über Feld zu schicken; sondern er soll sie in der Schule, dahin sie von ihren Eltern geschickt werden, ruhig und ungehindert bleiben laßen.

13. Gleichwie ein Pfarrer nie wegzureisen hat, er habe es denn zuvor dem Metropolitano, zu dessen Convent er gehört, und, wo er acht Tage außen bleibt, seinem Superintendenten oder dem Consistorio angezeigt, damit man wißen könne, wie indessen das Amt bestellt sei: also soll kein Schuldiener sich unterstehen, ohne Vorwißen seines Pfarrers einen Tag über Feld zu gehen, und, wo er im Nothfall einige Tage ausbleiben müßte, ihm zugleich kund machen, wie die Schule indessen bestellt sei.

14. Wo ein Schuldiener diese von uns wohlbedächtig verfaste Ordnung nicht beobachtete, oder sonst seinen Pflichten nicht nachkäme, und er nach geschehener Warnung von seinem vorgesetzten Pfarrer sich nicht

besserte, so soll solches der Pfarrer dem Metropolitano anzeigen und, wenn er sich auch auf dessen Ermahnung nicht änderte, soll dieser solches an seinen vorgesetzten Superintendenten gelangen laßen und weitere Verordnung wegen eines solchen faulen, unordentlichen und ärgerlich lebenden Schuldieners erwarten.

15. Wie nun nach dieser Verordnung alle deutschen Schulmeister und (wo dergleichen sind), Schulmeisterinnen sich zu achten haben, also sollen auch die Praeceptores bei den lateinischen Schulen die vorhergehenden Punkte genau beobachten, und sich in ihrem Amt gleichfalls christlich, exemplarisch und fleißig verhalten, damit nicht Klage über sie und Verantwortung ihnen entstehe, sondern sie vielmehr durch ihr christliches Wohlverhalten und erwiesene Treue zu fernerer Beförderung sich recommandiren.

Damit nun diese unsere Schulordnung in Gang und Uebung komme, so soll ein jeder Präceptor und Schulmeister, der entweder schon jetzo im Amt steht, oder noch künftig dazu gelangen möchte, sich dieselbe recht bekannt machen und sie beständig als eine Regel und Richtschnur seines Amtes vor Augen haben. Befehlen anbeneben gnädigst, jedoch ernstlichst, daß solcher in allen Stücken, so wie es ein jeder vor dem Richter alles Fleisches, der die Seelen der Kinder durch sein theueres Blut erlöst hat, zu verantworten gedenkt, aufs gewißenhafteste treu und gehorsamst nachgelebt werden solle. Versehen's uns und sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Darmstadt, den 28. Juli 1733.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

---

13. Hildesheimische Schulordnung, 1735.*)

Konsistorial-Verordnung wegen der teutschen Schulen in den Gemeinden Augsburgscher Konfession des Hochstifts Hildesheim.

Obgleich von vielen Jahren her gehörige Sorge getragen worden, daß die Unterrichtung der Jugend in den der Augsburgschen Konfession zugethanen Gemeinden hiesigen Hochstifts dergestalt angestellet werden möchte, daß die Kinder einen guten Grund des Glaubens und heiligen Lebens fasseten, der Wachsthum des wahren Christenthums in den Christ-

*) Vgl. Hildesheimische Landesordnungen. I. S. 270 ff. — In dem im Jahre 1815 an Hannover gefallenen Fürstenthume (Hochstifte) Hildesheim bestand seit dem Jahre 1652 ein Consistorium Augsburgischer Confession, welches neben den kirchlichen auch die Schul-Angelegenheiten zu verwalten hatte, vgl. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland. Bd. III. S. 573 ff. Dasselbe erließ im Jahr 1735 obige Schulordnung, deren Bestimmungen, weil sie fast ganz unbeachtet geblieben, durch die Verordnung vom Jahre 1769, (vgl. Hildesheim. Landesordnungen. I. S. 399 ff.) neu eingeschärft werden mußten. Vgl. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. III. S. 319 ff.

lichen Gemeinden, mithin der äußerliche Wohlstand und insonderheit die Ehre Gottes befördert würde; so äussert sich doch täglich, daß an manchem Orte bey diesem so nöthigen Stücke sich handgreifliche Mängel finden, und weder der hier eingeführten Kirchen-Ordnung und denen verschiedentlich ausgelassenen Konsistorial-Reskripten, noch der hiesigen Polizey-Ordnung nachgelebet werde.

Weil nun einem solchen zum Verderb der Jugend und der evangelischen Kirchen gereichenden Unwesen billig gesteuert, und, so viel möglich, Christliche Ordnung in den Schul-Anstalten, sowohl was die Lehrenden als Lernenden betrifft, gehalten werden muß; so haben Wir nach gepflogener der Sachen reifer Erwägung folgendes von neuem zu verfügen, und dadurch die vormaligen Verordnungen zu bekräftigen keinen Umgang nehmen können.

I. Werden demnach die Ehren Prediger, welchen nicht allein die Sorge für die Schaafe, sondern auch für die Lämmer oblieget,

Erstlich sich öfters ihrer Schuldigkeit erinnern, und den Eltern den Schul-Nutzen öffentlich in der Kirche und besonders bey mancherley Gelegenheiten anpreisen. Hiernächst

Zweitens werden dieselben mittelst dieses nachdrücklich ermahnet, ihre Pflicht in Besuchung der Schule nicht hintanzusetzen, sondern wöchentlich, wo nicht zwey- doch gewiß einmal ihre Schule zu visitiren. Gestalt durch solche sorgfältige Aufsicht Lehrer und Lehrlinge zum Fleiß aufgemuntert werden.

Drittens werden diejenigen Prediger, welche bisher die nachmittägigen Katechismus-Lehren an Sonn- und Fest-Tagen in eigener Person erbaulich gehalten haben, in solcher rühmlichen und Christlichen Arbeit fortfahren; diejenigen aber, welche darin saumselig gewesen, werden mit neuem Fleiße dieses nothwendige Stück ihres Amtes angreifen. Wenn aber solche beständige und ordentliche Katechismus-Lehre von ihnen wegen anderer Amts-Verrichtungen, oder der Filiale halber nicht sollte geschehen können, werden die Prediger solchen Abgang bey dem Freytags-Gottesdienste und zur Fasten-Zeit unnachbleiblich ersetzen.

Viertens lieget den Predigern ob, daß sie ihnen einen Katalog aller Schul-Kinder ihrer Gemeinde von 6 Jahren an und so weiter von den Schul-Meistern einhändigen lassen, um die nachläßigen Eltern desto nachdrücklicher erinnern zu können. Weil aber

Fünftens nicht selten unvermögende Eltern sich finden, auch Kinder vorhanden sind, welche im Waisen-Stande und Armuth leben; so sind entweder wohlvermögende Einwohner, so selbst keine Schul-Kinder zu versorgen haben, auf eine Christliche Weise um das Schul-Geld für solche arme Kinder anzusprechen, oder es ist, nach Vermögen, aus dem Armen-Kasten oder dem Kirchen-Vorrath zu sothanem Schul-Gelde etwas herzugeben. Wie denn überhaupt das Armen-Geld nicht besser, als zum Schul-Lohn für bedürftige Kinder, angewandt werden kann.

Sechstens ist der Prediger Schuldigkeit, darüber steif zu halten, daß diejenigen Kinder, welche zum erstenmal zum heil. Abendmahl admittirt werden, falls selbige in der Gemeinde bleiben und nicht auswärts sich in Dienste begeben, zum wenigsten noch ein ganzes Jahr nach der Konfirmation auf dem Chore bey der Katechismus-Lehre erscheinen.

Siebentens wird allen gewissenhaften Predigern aufgetragen, auf den Filialen, wenn es schon bisher nicht gebräuchlich gewesen, wegen öffentlicher Katechismus-Lehre dahin einige Anstalt zu machen, daß sie selbst dann und wann, etwa nach der Predigt, (welche zu solcher Zeit um so viel kürzer zu fassen ist) eine Viertel-Stunde katechisiren können. Wie sie denn auch

Achtens alle Monate einmal die Erwachsenen aus dem Katechismus bey öffentlicher Versammlung zu examiniren haben. Endlich

Neuntens wird hierdurch den Predigern, Schul-Meistern, Eltern und Kindern zur Nachricht eröffnet, daß kein Kind zur Konfirmation zu senden, zu stellen oder anzunehmen ist, wo es nicht 14 Jahr alt oder wenigstens das 13te seines Alters zurückgelegt hat. Denn wie vor solchem Alter insgemein keine reflexiones, oder Prüfungen von jungen Leuten angestellet werden können; so werden die Kinder, welche etwa vor andern von Gott mit gutem Verstande und Gedächtniß begabet sind, daß sie, wenn sie von 12 Jahren sind, es andern von mehrern Jahren zuvor thun, dennoch billig bis auf folgende Jahre verwiesen, damit solche Ausnahme bey einfältigen Leuten zu keinem Vorwurfe dienen möge.

Wenn ausserordentliche Zufälle bey einigen Kindern Hinderung verursachen, daß selbige, ungeachtet der angewendeten Mühe und des Alters, dennoch nichts rechtes haben begreifen können; so sind an solchen Orten, allwo die Konfirmation von den ephoris angestellet wird, die Prediger gehalten, davon ihrem respektive vorgesetzten ephoro gegen die Zeit der Konfirmation Bericht zu ertheilen. An den übrigen Orten aber, allwo die Prediger die Konfirmation verrichten, haben selbige sich in solchen Fällen gehörigen Orts Raths zu erholen. Unterdessen werden alle und jede Seel-Sorger allen ihren confirmandis getreuen Unterricht im Katechismus, zur Passions-Zeit, wie gebräuchlich ist, privatim zu geben; nicht minder ihre eigene Kinder, zum lobwürdigen Vorgange aller übrigen, der uralten und nützlichen Konfirmation darzustellen, von selbst eingedenk leben.

II. Was hiernächst die Schul-Meister betrifft; so wird

Erstlich denselben mit allem Ernst anbefohlen, daß sie, wie diejenigen unter ihnen, welche Gott fürchten, bisher ohnedem nicht werden unterlassen haben, ihre Unterweisung mit andächtigem Gesange und Gebethe Vor- und Nachmittages anfangen und endigen, auch den Kindern deutlich sagen, aus was Ursachen solches Singen und Beten geschehe? Wie sie denn ihren Schul-Kindern überall ohne alles Aergerniß und mit guten erbaulichen Exempeln in Worten und Werken vorgehen werden.

Zweytens. Damit den zarten Kindern diejenigen Stücke, so zum Glauben und zum heiligen Leben gehören, in ihrer Reinigkeit beygebracht werden, so haben die Schul-Meister bey der öffentlichen Information nur dergleichen Bücher zu gebrauchen, und ihrer Schul-Jugend zum Gebrauch zu verstatten, welche vom Chur-Fürstl. Konsistorio geordnet, oder doch gebilliget werden. Worauf

Drittens den Schulmeistern verboten wird, in den Schul-Stunden, da die Kinder zu unterrichten sind, ihr Handwerk zu treiben, oder in ihren eigenen Geschäften oder sonst zu ihrem Nutzen von den Kindern wegzugehen. Und wenn ja eine dringende Nothwendigkeit es erfordern

sollte, daß sie in den Schul-Stunden ausgehen müßten, haben sie solches ihren vorgesetzten Predigern geziemend anzuzeigen. Und weil die kurze Zeit der Information nicht sorgfältig genug beobachtet werden kann; so wird den Schul-Meistern nicht erlaubet, währender Zeit der ordentlichen Unterrichtung andere junge Leute in der Musik zu unterweisen, weil die übrigen dadurch gestöret, gehindert und hintangesetzet werden. Da denn auch ein jeder Gott-fürchtender Lehr-Meister dasjenige, was durch die Abwesenheit bey Kind-Taufen, bey Begräbnissen und Kopulationen im Schul-Halten versäumet werden muß, in den übrigen sonst freyen Stunden wieder gut zu machen trachten wird.

Viertens werden die Schul-Meister ernstlich dahin angewiesen, daß sie ohne unmäßigen oder fleischlichen Eifer, oder nicht mit hartem Sinn, sondern vielmehr väterlich die Kinder, nachdem selbige es verdienen, züchtigen. Weil ferner

Fünftens an vielen Orten die Schul-Meister auch in der Kirche die Katechismus-Lehren halten müssen; so wird denselben, so viel dieses Stück ihrer Schuldigkeit betrifft, angedeutet, daß sie sich von der Befragung der Erwachsenen oder in den Gestülten sitzenden Personen zu enthalten haben. Hingegen müssen sie bey den Kindern auf dem Chor verbleiben, die Worte des Katechismi öffentlich von denselben hersagen lassen, und derohalben die Fragen verändern, selbst keine Erklärung hinzuthun, sondern an deren statt die Sprüche den Kindern langsam und deutlich vorlesen und von denselben wiederholen lassen; überhaupt aber bey dieser heiligen Verrichtung eine besondere Andacht und Erhebung des Herzens zu Gott haben und bezeigen. Weshalben sie auch die Kinder so wenig als derselben Eltern mit anzüglichen oder höhnischen Worten beschimpfen müssen. Uebrigens ist ihre Pflicht, bey allen ihren öffentlichen Kirchen-Diensten, Verrichtungen und Ordnungen nach der Einrichtung, Eintheilung und Gewohnheit ihrer Prediger, auch in derselben Abwesenheit, lediglich sich zu richten.

Damit nun das heilsame Werk der Information desto besser im Schwunge gehe und Lehr-begierigen Kindern die Gelegenheit zu lernen offen stehen möge, müssen die Schul-Meister

Sechstens auch nach Ostern die Unterrichtung fortsetzen, wenn nur 6 Kinder sich anfinden.

Siebentens sind Lehr-Meister, welche ihrem Berufe ein Genügen thun, und ihr Gewissen retten wollen, gehalten, nebst dem beständigen und fleißigen Unterricht in den nöthigen Wissenschaften die Schulkinder zu einem frommen, sittsamen, redlichen und züchtigen Lebens-Wandel unabläßig zu ermahnen. Und damit die Kinder desto mehr die Treue und den Fleiß der Schulmeister merken mögen, müssen diese keinesweges die Kinder zu der Zeit, da die Schule gehalten werden muß, zur eigenen Haus-Arbeit, als zum Holz-Hauen, Vieh futtern, Kinder warten, Wasser schöpfen und dergleichen gebrauchen. Endlich ist

Achtens nöthig befunden, zu ordnen, daß, falls ein Schulmeister nach dem Willen Gottes länger als eine ganze Woche krank liegen sollte, solches dem ephoro des Distrikts, in welchem die Schule gelegen, gemeldet, und unter des Predigers Hand bescheiniget werden solle, wie ferne und auf was Weise indessen das Schulhalten geführet werde.

III. Weil aber auch ein großer Theil der Schuldigkeit, womit das natürliche und Göttliche Recht die Eltern verbindet, dieser ist, daß sie alle Mühe anwenden, daß ihre Kinder zur Erkenntniß und Furcht Gottes gründlich geführet und dadurch zur wahren Glückseligkeit in dieser und jener Welt gebracht werden; so sind selbige mit Ernst und Nachdruck, auch allenfalls durch Hülfe der weltlichen Obrigkeit, welche darum von den Predigern freundlich zu begrüßen, dazu zu halten, daß sie

Erstlich ihre Kinder, wo nicht früher, doch gewiß, wenn sie 6 Jahr alt sind, zur Schule schicken, und dazu gleich um Michaelis den Anfang machen, und solches unausgesetzt bis Ostern fortsetzen, falls ja die Umstände ihrer Haushaltung nicht zulassen, daß die Kinder auch im Frühling und Sommer die Schule besuchen können. Wo es aber irgend möglich, werden Christliche und das Heil der Kinder liebende Eltern dieselben auch gerne weiter hin zur Information halten.

Zweytens, wenn sie mit vielen Kindern begabet, daß sie davon zum wenigsten zwey aus ihren Mitteln, so es immer möglich, zur Schule halten, und für die übrigen bey den Predigern Hülfe suchen, wenn ihre Hände durch kündliche Armuth gebunden sind, daß sie von selbst zum Schul-Gelde nicht rathen können.

Drittens wird hinführo durchaus nicht geduldet werden, wenn eine Kind-Taufe, Begräbniß oder dergleichen einfallen sollte, daß die Eltern deswegen, oder um irgend einer andern Ursache willen die Kinder einige Tage aus der Schule zu Hause behalten, und das Schulgeld um etwas oder wohl gar auf die Hälfte abkürzen. Welches unzuläßige Wesen an einigen Orten wider alles Recht und Billigkeit soll eingerissen seyn. Auch gebühret sich

Viertens nicht, daß Eltern den Schulmeister, wenn selbiger ein Kind nach der Beschaffenheit seines Verbrechens mit Vernunft züchtiget, zur Rede stellen, mit demselben zürnen, das Kind aus der Schule zurück behalten, und anderswo in die Schule schicken. Welches wie es nicht gelitten werden soll, also wird den Eltern, wenn sie ja entweder aus Rache und Haß gegen den Schul-Meister, oder aus einigem andern Vorwand ihre Kinder einige Zeit nicht in die gehörige Schule schicken, aufgebürdet werden, das völlige Schul-Geld dem ordentlichen Schulmeister zu entrichten.

Gleichwie also hiedurch verboten ist, die Kinder in eine andere Gemeine hiesigen oder benachbarten Landes, oder auch in die Städte zu senden, in Meynung auf solche Art die Kinder desto früher zur Kommunion zu bringen; so wird allerdings erlaubet, daß Eltern, welche es mit ihren Kindern wohl meynen, mit Bewilligung ihrer EhrenPrediger, solche Kinder in die Schulen in den benachbarten Städten oder andern Oertern senden, von welchen man Hoffnung hat, daß sie ein mehrers werden fassen können, als in den Dorf-Schulen insgemein pfleget gelehret zu werden.

Fünftens ist der Eltern Schuldigkeit, daß sie die Kinder, so auf das Chor gehören, an Sonn- und Feyer-Tagen zum Vor- und Nachmittägigen Gottes-Dienste ohnausgesetzt dahin schicken, ihnen auch durch fleißiges Kirchen-Gehen ein gutes Exempel der Nachfolge geben. Und wie sie endlich und

Sechstens das Beste ihrer Kinder pflichtmäßig zu suchen haben, so werden sie von den Schulmeistern nicht fordern, daß selbige mit den Kindern vom Buchstabiren zum Zusammenlesen eilen; weil die Kinder auf solche Art niemals zur Fertigkeit im Lesen gelangen. Uebrigens werden sie zu Hause selbst hülfreiche Hand anlegen, ihre Kinder zum Nachlesen und Erlernen desjenigen, so ihnen in der Schule vorgegeben, anmahnen, und allenfalls mit Strafe anhalten; auch fleißig nachfragen, ob sie in der Schule oder aus der Predigt oder aus den Katechismus-Lehren auch etwas gefasset und erlernet haben?

Da nun obgedachte zur nützlichen Schulhaltung gehörige Stücke auf der Jugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, der christlichen Gemeinde Besten und des Landes Wohlstand abzwecken; so wird darüber von einem jeden an seinem Theil mit allem Fleiße zu halten seyn. Wie denn auch solche Anstalten werden gemacht werden, daß die Uebertreter und Verächter dieser Ordnung bey erheischendem Fall durch Strafe und Zwang zu ihrer Schuldigkeit werden angewiesen werden.*)

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben könne; soll diese Schul-Ordnung jährlich 2mal, nemlich auf Michaelis und am Sonntage esto mihi abgelesen werden.

---

14. Königl. Preuß. Schulordnung, 1736.**)

Principia regulativa, oder General-Schulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll.

1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden, auf den Fuß, wie die Priester- und Küster-Häuser. 2. Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen wer-

---

*) Die Hildesheimische Polizey-Ordnung vom 20. Oct. 1665. verordnet Art. 5. (Hildesh. Landesordn. I. S. 33. 34.) folgendes: „Die Eltern sollen kraft dieses schuldig und gehalten seyn, auch bey verspürendem Saumfall durch die Pfarrer, Beamte und Gerichts-Herren angewiesen werden, ihre Kinder bey den befindlichen Schulmeistern oder Küstern in den Dörfern (welche vermittelst dieser Unserer Ordnung, bey Verlust ihres Dienstes, schuldig seyn sollen, die Jugend allen möglichsten Fleisses zu unterweisen) so lange in die Schule gehn zu lassen, bis sie den Katechismum von aussen gelernet, und wohl verstehen, auch gedruckte Schrift lesen können. Wann aber die Eltern die Kinder zur Sommers-Zeit aus der Arbeit nicht entrathen, auch an Werktagen zur Schule nicht schicken könnten, so sollen sie dannoch dieselbe auf den Sonn- Fest- und Feyertagen, zu dem vor- und nachmittäglichen Gottes-Dienst in die Kirche senden, welcher solches unterlässet, der soll nichts desto weniger gleich andern seinen Nachbarn, er schicke seine Kinder in die Schule oder nicht, dem Schulmeister oder Küster mit zu lohnen schuldig seyn, und dazu angestrenget werden."

**) Unter den deutschen Hochmeistern war es zuerst Winrich von Kniprode (seit 1381), welcher für den öffentlichen Unterricht Sorge trug. Sein Wahlspruch war: „Unserem Orden wird es zwar nie an Geld und Gut, wohl aber an klugen und getreuen Leuten mangeln. Man muß mit allem Ernste nicht nur

den von den Collecten-Geldern verfertigt. 3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren. 4. Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich 4 Thaler. Dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen. Die Praecentores nehmen an besagten 4 Thalern keinen Theil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalt vor die Schulmeister. 5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane 4 Thlr. jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae. 6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten, und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereichet. Hiernächst bekommt er 7. Von Sr. Königl. Majestät einen Morgen Land, (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege. 8. Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Districts p. Hufe $^1/_4$ Roggen, 2 Metzen Gerste. Gehet der Roggen über $^1/_2$ Winspel, werden die Portiones der Bauern kleiner; gehet er drunter, legen sie zu. 9. Jedes Schulkind à 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 gr. prß. oder 4 ggr. 10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf

einige, sondern viele Schulen in Preußen anlegen." Während indessen in Königsberg Schulen begründet wurden, blieb das platte Land unberücksichtigt. Erst unter Markgr. Albrecht von Brandenburg, (seit 1525 Herzog) faßte man die Bedürfnisse des Landes ins Auge. Die Bischofswahl von 1568 legt den Bischöfen die Pflicht auf, „daß sie bei den Städten, auch ziemlichen Kirchen auf dem Lande anhalten, damit die Schulen wohl bestellet und versehen werden." Richter, Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhdts. B. II. S. 302. — In dem Kirchenvisitationsreceß der Insterburgischen und anderer Litthauischen Aemter vom J. 1658 wurde verordnet: „Daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule halten, sie auch nicht zu früh und zu zeitig, wenn sie am Allerbesten etwas fassen und lernen sollen, aus der Schule wieder herausnehmen sollten; daß die Schulmeister auf dem Lande sich nicht auf die faule Seite legen und nur gute Tage suchen, sondern fleißig studiren, lesen und den Pfarrern helfen; daß diejenigen Schulmeistere, die nicht studirt haben, und schlechte Simplicisten seyn, die nichts mehr als Deutsch und Litthauisch singen und im Nothfall die Litthauische Postille ablesen könnten, auch zur Kinderinstitution wenig tüchtig wären, dennoch nach ihrem äußersten und besten Vermögen in ihren Schulen die Kinder und Knaben im Lesen und Schreiben, und sonderlich im Gebet und Catechismo fleißig unterweisen sollten, dabey sie sich denn auch wohl zu ihrem mehreren und bessern Aufenthalt ihres Handwercks, auch des Privilegii zur Höckerei und Brandtweinschank bedienen könnten." — Eine durchgreifende Reform des Schulwesens geschah unter König Friedrich Wilhelm I. Unter dem 2. Juli 1718 befahl er aufs nachdrücklichste der Preuß. Regierung, der Kriegs- und Domainen-Kammer und dem Königsberger Consistorium, „mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelffen." Als Fundamental-Schulgesetz wurden die Principia regulativa publicirt, vgl. Neigebaur, Das Volksschulwesen in den Preuß. Staaten. (1831) S. 1 ff. L. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preuß. Staates. B. I. S. 94 f. — Um die Bestimmungen der Principia regulativa zur Ausführung zu bringen, hatte der König zu einer Stiftung, Mons Pietatis genannt, 50,000 Thaler, bestimmt, deren Interessen zu den Gehältern der Schullehrer und zur Unterhaltung der Schulgebäude verwendet werden sollten. Die Königl. Erlasse wegen Ausführung der Principia regulativa bei Neigebaur, a. a. O. S. 2 f.

Tagelohn zu gehen. 11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-Schoß, imgleichen Schutzgeld. 12. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrest des Schulgeldes von den Interessen der 50,000 Thlr. bezahlet. 13. Der zweite Klingelbeutel ist vor die Schulmeister. 14. Wo Cöllmer wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich 1/4 Korn und 2 Metz Gerste. Weil aber sonst ihre Condition besser, als der Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50,000 Thlr. wird ihnen nichts zur Hülfe gegeben. 15. Die Beamte sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrigen Amtsbediente zahlen wie die Cöllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten; Warthen wie die Bauern. Diese letztern sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken. 16. Jedes Schulkind, wenn es confirmirt wird, bezahlet dem Schulmeister 6 ggr. 17. Aller Orten, wo unumgängliche impedimenta sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingelbeutel gethan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert, und zum Zuschub an Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50,000 Thlr. nicht beschwert werde. 18. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden. 19. Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. Königl. Majestät intendirte Endzweck erreichet werde. Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Observanz dieser Stiftung vigiliren und die Saumseligen sofort bei der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischaffet, die Beamten dazu anzuhalten, und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1736.

---

15. Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Schulordnung, 1737. *)

Anweisung und Verordnung, wie es mit dem Unterricht und Zucht der Jugend, sonderlich von den öffentlichen Lehrern, gehalten werden soll.

I. Allgemeine Pflichten der Lehrer.

1. Wer sich zur Unterweisung der Kindheit und Jugend begiebt, muß die wahre Absicht und einen redlichen Eifer haben, die Lernenden,

*) Schul-Ordnung, vor die Churfürstl.-Braunschweig-Lüneburgische Lande. Darinnen sonderlich 1. Eine allgemeine und zusammenstimmende Lehr-Art alles dessen, was in den Schulen tractiret werden soll: 2. die Art die Zucht und Disciplin

so viel an ihm ist, glückseelig, das ist fromm und zu ihren künftigen Verrichtungen geschickt zu machen.

2. Weil alles, was man mit Lust und Vergnügen thut, glücklicher

---

zu führen: 3. Die Einrichtung des Seminarii Philologici zu Göttingen: 4. Die Pflichten der Eltern und Vormünder deutlich vorgeschrieben werden. Unter Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg allergnädigsten Confirmation herausgegeben, und um desto weitläuftigern Nutzens willen auch besonders in bequemen Format und Druck gebracht. Göttingen, 1738. — Vorher geht folgendes Mandat: „Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst &c. Fügen hiermit zu wissen; Als Wir währender Unserer Regierung nicht allein alle Vorschläge, welchergestalt in Unseren Teutschen Landen nützliche und gute Wissenschafften und Studia mehr und mehr befördert und ausgebreitet werden können, jedesmahl Uns gerne vortragen lassen, und vernommen, sondern auch das nöthige angewendet, um denenjenigen, so denen Studiis gewidmet, zu Erreichung eines so guten und ihnen gedeylichen Zwecks, durch gute Einrichtung des Lehr-Wesens und was darzu sonst nöthig, behülfflich zu seyn, auch allen dienlichen Vorschub zu leisten: Und Uns dann unterthänigst eröffnet worden, was massen die Nothdurfft erfordere, die Verfassung der Schulen in Unseren grossen Städten in eine genauere Ordnung zu setzen, und eine durchgängige gleichmäßige und annehmliche gute Lehr-Arth einzuführen, damit die Lernende, wann sie sich auf höhere Schulen begeben, an dem Fortgang ihrer Studien keine Hinderniß leiden mögen; ingleichen daß es dienlich seyn würde, auf hinlängliche Mittel zu gedencken, gute, geübte Schul-Lehrer, als woran es den meisten Orthen fehlete, zu bekommen, und zu dem Ende eine gewisse Anzahl von solchen Leuten, so sich dem Lehr-Amt gewidmet, auf Unserer Georg-August-Universität zu Göttingen zu denen Schul-Studiis, einer guten Lehr-Arth, und übrigen Erforderungen eines tüchtigen Schul-Mannes anführen zu lassen, damit denenjenigen, so Schul-Stellen zu besetzen haben, oder sonst vor die ihrige gute Lehrer suchen, Gelegenheit gemacht werde, solche anzutreffen, und, wenn sie wollen, aus solcher Zahl zu nehmen; Uns auch beydes so wohl eine von erfahrnen Schul- und anderen gelehrten Leuten zusammengetragene Schul-Ordnung, als auch die Anrichtung eines Seminarii, welchergestalt jedesmahl eine gewisse Anzahl von Schul-Lehrern auf der Universität zu Göttingen unterwiesen und angezogen werden kan, zu dem Ende überreichet ist, daß dieselbe in die Schulen Unserer grossen Städte möge eingeführet, und zur Uebung gebracht, das Seminarium aber darnach bestellet werden: So confirmiren Wir hiermit obgedachte Schul-Ordnung und derselben beygedruckte Einrichtung des Seminarii dergestalt und also, daß die, so in Unseren grossen Städten in denen Schulen lehren, sich dieselbe zur Richtschnur dienen lassen, und ihre Arbeit darnach immer mehr und mehr einrichten sollen, damit eine durchgängige Gleichmäßigkeit in der Lehr-Arth eingeführet, und die Schul-Studia mit denen künftigen Studiis Academicis harmoniren mögen. Damit dieser zur Beförderung der Studien gereichende Zweck um so viel gewisser erreichet werden möge: So setzen Wir denen Schulen in Unseren grossen Städten Unsern jedesmahligen Professorem Eloquentiae zu Göttingen als einen beständigen Inspectorem für, dem jedes Orths Scholarchen von dem Zustand der Schulen, und welchergestalt die bestättigte Schul-Ordnung zur Execution gebracht werde, und ihnen sonst vorgeschrieben ist, Bericht erstatten, und weitere Anleitung zu erwarten, und zu befolgen haben. Uhrkundlich dessen Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm gewöhnlichen Sigill bekräftigen lassen. So geschehen auf Unserem Palatio zu Hamptoncourt den 2./13. Aug. des 1737ten Jahrs Unsers Reichs im Eilfften. George Rex. — Hattorff.

Die obige Schulordnung, eine der wichtigsten und ausführlichsten des 18. Jahrhunderts, wurde unter der Leitung der Landesregierung und des Consistoriums, besonders nach den Vorschlägen des Consistorial-Directors Toppen und des Consistorialrathes Guden, von dem Rector Buttstedt zu Osterode verfaßt und von J. M. Gesner revidirt. Vgl. die trefflichen Ausführungen von Geffers in Schmid's

von statten gehet: so muß der Lehrer vor allen dingen selbst eine hertzliche Liebe zu den Kindern und daher Lust zu solcher Arbeit haben, und bedencken, wie ehrenvoll und groß die Verrichtung sey, Menschen, die einen unsterblichen Geist, und Gottes Ebenbild haben, glückseelig zu machen; den Staat mit rechtschaffenen Bürgern, und alle Stände darinnen mit tüchtigen Gliedern zu versehen; die Freude der Eltern, und den Wohlstand der künftigen Zeiten zu befördern, u. s. f.

3. Er muß aber auch bey denen, die von ihm und durch seinen Dienst etwas gutes lernen sollen, Liebe gegen seine Person und Lust zu dieser Sache, welche wegen Einschränckung der Freyheit zu spielen etwas unangenehmes hat, erregen, und durch tüchtige Mittel zu erhalten suchen. Hiervon ist noch umständlicher fast bey allen Theilen der Unterrichtung zu gedencken, und zum voraus nur dieses zu mercken, daß bey der zarten Jugend, ja vielfältig auch bey den Erwachsenen, das Urtheil von der Person und von ihren Verrichtungen übereinkommen; so daß alle Handlungen einer geliebten Person angenehm und gefällig, und hingegen, was ein verhaßter Mensch vornimmt, zuwieder und verdrüßlich ist. Daher derjenige Lehrer, welcher die Zuneigung derer, die er lehren soll, gewonnen hat, sich gewisse Hoffnung eines glücklichen Fortganges seiner Arbeit getrösten kan.

4. Es wird ihm aber auch bey der vorhin erforderten Gemüths-Beschaffenheit so schwer nicht fallen, die Liebe der Kinder zu gewinnen. Denn hat er eine hertzliche Liebe zu seinen Schülern, hat er ein ernstlich Verlangen, sie glückseelig zu machen; so wird er 1) ihnen, so viel sich thun läßt, mit einem freundlichen Gesichte, liebreicher Mine, aufgeklärter Stirn, und heitern Augen begegnen: 2) ihre natürliche Begierde etwas zu wissen, gerne unterhalten, ihre Fragen freundlich beantworten, ihnen von Zeiten zu Zeiten etwas angenehmes, und dabey nützliches erzehlen: 3) einige Freude über ihre glücklichen Zufälle, und ein Mitleiden bey ihrem Verdruß und Schmertzen bezeugen: 4) mit ihren Schwachheiten Gedult haben, die Langsamen nicht übertreiben, sondern ihnen vielmehr einen Muth einsprechen, und eine Sache so lange und viel ihnen gleichsam vorkäuen, biß sie endlich solche fassen: 5) er wird ihnen die Mühe des Lernens zu erleichtern suchen durch deutliche Erklärung, durch verschonen mit allzuvielem oder unnöthigem auswendig lernen, durch Anwendung der übrigen Vortheile, von welchen noch in dieser Anweisung gehandelt werden soll.

5. Ist die Liebe auf solche Weise erhalten, welches gewiß bey gar wenigen, entweder in der Dummheit oder in der Boßheit zu sehr erstarreten Gemüthern fehlen wird; Und hilft diese mit arbeiten, so wird die erste Frucht, und zugleich ein Mittel zum erwünschten Fortgange seyn die Aufmercksamkeit. Denn es ist natürlich, daß man auf alle dessen Worte acht hat, den man liebet. Nachdem aber diese Aufmercksamkeit gleichsam die Hand ist, womit alles, was gelernet werden soll, gefasset und ergriffen werden muß: so ist nöthig, auch auf die andern Mittel zu gedencken, wodurch dieselbe erhalten wird.

Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. III. S. 276 ff.; Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland. B. III. S. 409. und J. J. Moser, Corpus iuris evangelicorum ecclesiastici. Tom. II. S. 1202 ff.

6. Eines von diesen Mitteln ist die Abwechselung, durch welche eine Art der Neuigkeit zu wege gebracht wird: z. E. von dem allerkleinesten und geringesten anzufangen, man lehret die Kinder nicht die Buchstaben nach der Ordnung des Alphabets kennen, sondern nimmt bald diesen bald jenen heraus; man fragt sie nicht nach einer gewissen und festgesetzten Ordnung; man läßt sie bald in dieser, bald in einer andern Reihe um sich her treten; man bringt niemahl mehr denn eine Stunde in einem weg über einerley Lection zu, sondern setzet eine andere dazwischen. Je mehr die Kinder und die Lectionen heranwachsen, je mehr Abwechselungen lassen sich anbringen, wie der Erfolg dieser Schrifft weisen wird.

7. Eine sehr gute Art die Aufmercksamkeit zu unterhalten ist auch, wenn bald hie bald dort einer gefragt wird, was die letzten Worte gewesen, die im Auditorio gesagt worden? Item, der Lehrer trägt eine Frage insgemein vor, und bestimmet alsdenn erst, wer sie beantworten soll. Wenn einer geantwortet, wird ein anderer, der etwas ferne davon sitzet, gefragt, ob er bey der Antwort nichts auszusetzen finde? Ist man in Lesung eines Buches begriffen, so heisset man schnell diesen oder einen andern fortlesen. Einem muntern Lehrer, der selbst nicht unter der Schul-Arbeit auszuruhen, oder gar zu schlafen verlanget, wird es niemahlen an Gelegenheit fehlen, die Aufmercksamkeit rege zu machen: und es wird bey Durchgehung der besondern Lectionen noch unterschiedenes hiervon angebracht werden.

8. Es ist, wie zu vielen andern Dingen, also auch insonderheit zu Beförderung der Aufmercksamkeit sehr gut, wenn alle Schüler, die zugleich unterwiesen werden, einerley Auflage und Exemplarien von Büchern haben, indem der Lehrer auf solche Art viel geschwinder bey dem Herumgehen und Einsehen in die Bücher wahrnehmen kan, ob ein jeder die rechte Stelle vor sich habe, und gleich mit dem Finger darauf weisen könne.

9. Nachdem die so genante Aemulation ein kräftiges Mittel ist, die Aufmercksamkeit zu erwecken und zu unterhalten, so will nöthig seyn an diesem Orte etwas davon anzuführen. Es ist aber hier die Rede von einer hitzigen Begierde, das Gute und Schöne, so man an andern wahrnimmt, und wozu man eben so viel Recht und eben so viele Mittel zu haben vermeinet, auch zu erlangen. Es wird also weiter nichts erfordert, als daß die Kinder und Jünglinge glauben, eine Fertigkeit in dem, was sie zu lernen und auszuüben haben, sey gut und schön, und daß ihnen die Mittel dazu, so viel thunlich, gleich gemacht werden.

10. Das erste geschiehet dadurch, indem der Lehrer, und wer sonst mit den Kindern umzugehen hat, solche Fertigkeit lobet, seine Zufriedenheit über diejenigen, bey welchen solche angetroffen wird, bezeuget, und auf andere Arten, von welchen gleich etwas gesagt werden soll.

11. Die Gleichheit der Mittel wird erhalten, indem er z. E. unterschiedene zugleich fraget, und antworten lässet, wer es am ersten und besten kan; oder ihnen zugleich etwas unter gleicher Bedingung auszuarbeiten giebet. Hiebey ist also zu bemercken: 1) die, so zugleich gefraget, oder sonst auf die Probe gestellet werden, müssen nicht gar zu ungleich an natürlichen und erlangten Kräften seyn, weil sonst die stärckeren hochmüthig, die schwächeren niedergeschlagen werden. 2) Man muß die gründlicheren

Antworten, geschickteren Ausarbeitungen ꝛc. die etwas später ankommen, den übereilten vorziehen, und den andern verstatten, über ihres Mitschülers Antwort oder Arbeit ihre Gedancken zu sagen.

12. Der Eindruck von der Güte und Schönheit dessen, was man durch Aufmercksamkeit und Fleiß in der Schule erhalten kan, wird auch dadurch lebhafter, und die Aemulation rege, wenn einige Belohnungen aufgesetzt werden. Diese Belohnungen können nach Gelegenheit der Umstände unterschiedener Art seyn. Kleine Kinder oder Knaben unter 12 Jahren kan man zur Belohnung ihrer Fertigkeit obenan sitzen, oder weiter hinanrücken lassen: denn bey denen, die grösser oder fast erwachsen sind, ist dieses nicht sowohl ein Mittel den Eifer im Studiren zu befördern, als Streit, Uneinigkeit, und Schlägereyen zu erregen, wie die vielfältige Erfahrung es gelehret.

13. Wo eine Quelle dazu vorhanden, wie denn bey den meisten Schulen dergleichen Gestiffte sind, können einige Bücher denjenigen, sonderlich unter den Armen, die sich derselben durch ihre gute Aufführung und Geschicklichkeit würdig gemacht haben, vor andern gegeben, und ein klein Zeugniß in jedes Buch selbst hinein geschrieben werden.

14. Man kan sich mit den Eltern und Vormündern bereden, und ihnen durch gewisse Zetteln und Zeichen Nachricht von dem Verhalten der Ihrigen geben: dieselben werden sodann, wenn ihre Liebe vernünftig, ihr Betragen gegen die Jugend darnach einrichten, und ihnen ihre Zufriedenheit oder Mißvergnügen auf eine solche Art zu verstehen geben, welche vermögend einen Eifer und Begierde in ihnen zu erwecken und zu unterhalten, denen, die ein gut Zeugniß haben, ähnlich zu werden. Siehe §. 168.

15. Bey allen Arten der Belohnungen aber muß man die Kindheit und Jugend belehren, daß ihr Vorzug, wenn sie dergleichen erlanget, eine Gnade Gottes, der ihnen das Vermögen gegeben, sie vor der Verführung behütet, gute Gedanken in ihnen erwecket, u. s. f. und daß sie des Vorzuges, den sie etwa erlanget, augenblicklich und in der That selbst verlustig werden, ja, daß er ihnen zum Schaden und Verleitung gereiche, so bald sie sich dessen zu erheben, und hochmüthig zu werden, gelüsten liessen. Hernach ist zu bemercken, daß dasjenige, was von §. 9. an bis hieher erinnert worden, auch zugleich die Haupt-Absicht und Form der öffentlichen Examinum darleget, als welche in einer solennen und in Gegenwart geehrter Personen vorzunehmenden Ausübung der vorgeschriebenen Lehr-Art bestehen, um daraus zu urtheilen, ob Lehrer und Lernende ihre Pflicht gnugsam beobachtet haben, und nach Befinden dieselbe durch Belohnungen und Straffen desto kräftiger einzuschärfen.

16. Die allerbeste Weise aber einen vernünftigen Eifer zu erwecken, ist wohl diese, wenn der Lehrer diejenigen, welche sich vor andern hervorthun, ein besonderes Vertrauen und Freundschafft mercken läßet, sie z. E. auf einen Spatzier-Gang mit nimmt, (S. §. 48.) ihnen auch zu seinen Diensten etwas solches zu thun giebet, wobey es nicht sowohl auf Arbeit in Ansehung des Schülers und Gewinnsucht des Lehrers, als auf die Gelegenheit etwas zu lernen ankömmt. Z. E. er läßt ihn etwas in einem guten Buche nachschlagen und aufsuchen; er verlangt, er möchte doch ihm zu gefallen in dem, was er vor sich lese, auf diesen oder jenen

Punct Acht haben; er leihet ihm Bücher; er erlaubet ihm zu gewissen Stunden in seinen Büchern sich umzusehen und zu seiner Nachricht sich einen Catalogum davon zu machen; er unterredet und berathschlaget sich gleichsam mit ihm, wie dieses oder jenes Gute in der Schule zu stifften, mit welcher Privat-Arbeit er wohl den meisten einen Gefallen thun könne, u. s. f. Jedoch ist dieses nicht zu weit zu treiben, noch zu verlangen, daß jemand sich zu einem Kundschaffter in der Schule gebrauchen lassen soll, vor welchem Verdacht ein Lehrer seine besonderen Freunde am meisten zu bewahren Ursache hat, damit ihnen seine Freundschafft nicht anstatt einer Belohnung zur Last werde.

17. Es gehöret nicht mehr unter die Mittel der Aufmercksamkeit, als zu den allgemeinen Regeln der Unterweisung überhaupt, daß man die Beurtheilungs-Kraft der Lernenden gleichsam herauszulocken, und sodann zu unterhalten und zu stärcken bemühet sey. Dieses geschiehet sonderlich durch allerhand Fragen, in welchen man dasjenige, was in gantzen zusammenhangenden Sätzen vorgetragen worden, zergliedert; eben diese Fragen werden in etwas verändert, Einwürfe gemachet, ein Schüler über des andern seine Antworten oder Ausarbeitung zu urtheilen aufgefordert. Was vor Vortheile die Rechen- und Meß-Kunst hierbey bringen, soll hernach erinnert werden: wie denn überhaupt bey Durchlaufung dessen, was in Schulen gelehrt werden soll, unterschiedene Anmerckungen von Schärffung der Beurtheilungs-Kraft vorkommen werden.

18. Gleichwie insgemein im Studiren immer ein Stück dem andern die Hand bietet und hilft: also nimmt man auch wahr, daß, was zu Unterhaltung der Beurtheilungs-Krafft dienet, auch dem Gedächtnisse, und nahmentlich dem Vermögen etwas auswendig zu lernen zu statten kommt; denn je besser und gründlicher eine Sache von allen Seiten her betrachtet, eingesehen, und verstanden worden, je leichter wird sie auch in das Gedächtniß gefasset, und je fester wird sie darinnen behalten werden. Es muß aber eine von den vornehmsten Sorgen der Lehrer seyn, daß diese Kraft durch fleißigen Gebrauch gestärcket und erweitert werde: indem es einmahl gewiß ist, daß alles, was gelernet werden soll, mit dem Gedächtnisse gefasset werden muß, und vergebens, ja nicht einmahl möglich seyn würde, die Beurtheilungs-Kraft zu brauchen, wenn nicht ein Vorrath von Worten und Sachen in das Gedächtniß gefasset worden, über welche, und durch deren Zusammenhaltung, Vergleichung, Unterscheidung, u. s. f. geurtheilet wird. Es muß also kein Tag hingehen, da nicht das Gedächtniß geübet, und demselben etwas zu verwahren gegeben und wieder abgefordert werden solte. Den kleinen Kindern werden allerhand gute Sprüche so oft vorgesagt, bis sie solche behalten, und wieder hersagen können: hernach, wenn sie lesen können, wird ihnen der Vortheil gewiesen, durch öfteres wiederholen einige wenige Worte, hernach immer mehrere zusammen in das Gedächtniß zu bringen; man gewöhnet sie an, sonderlich vor schlafengehen, dasjenige, was sie fest behalten wollen, etlichemahl fleißig zu überlesen; was sie einmahl können, durch öftere Wiederholung zu behalten, und immer mehr zu befestigen; man freuet sich mit ihnen, wenn sie etwas, das sie gelernet, fertig hersagen können; stellet sich an, als zweifelte man, ob sie den folgenden Tag es noch können würden, u. s. f.

19. Das erste, womit das Gedächtniß geübet wird, sind billig Sprüche und Psalmen Heil. Schrifft, und die Grund-Sätze der Religion aus dem Catechismo. Die Paradigmata Declinationum und Coniugationum werden durch unermüdete Ubung der Formation, und den Gebrauch bequemer Tabellen, von denen wir hernach sagen werden, viel glücklicher, als durch das ordentliche auswendig lernen, dem Gedächtnisse eingedrückt. Uber dem auswendig lernen einzelner Wörter werden viele 100 des Studirens müde und überdrüßig, ehe sie wissen, was studiren sey. Es ist also viel besser, daß man gantze Erzehlungen, Sprüche, Gleichnisse, Verse, die aber vorher rechtschaffen verstanden, analysirt, und durch hundert Fragen leicht und begreiflich gemacht worden, auswendig lernen, und mit einer guten Manier hersagen lasse. Die Hübnerischen Lateinischen Historiae Sacrae geben hiezu die allerbeste Gelegenheit. Denn hat ein Knabe erstlich die gantze Historie vollkommen verstanden, alle Wörter analysirt, declinirt, conjugirt; ist er nach den dabey befindlichen Fragen examiniret worden: so wird es ihn wenige Mühe kosten, ein Stück derselben, und nach und nach die gantze Historie auswendig zu lernen; er wird eine Freude haben dieselbe herzupredigen, andere daraus zu fragen, sie Deutsch zu erzehlen, u. s. f. Je langsamer es anfangs gehet, je geschwinder, und bis zur Verwunderung der Unerfahrnen, wird sichs in kurtzen geben. Eben so hat man es hernach mit Phaedri Fabeln, mit Stellen aus dem Cicerone, aus den Poeten 2c. zu machen, und dadurch einen Vorrath von schönen Worten und Gedancken zu sammlen, welches viel nützlicher, als das Gedächtniß mit den grammaticalischen Regeln oder logicalischen und rhetorischen Erklärungen zu beschweren, als welche vielmehr durch das öftere Aufschlagen und häufige Application, als durch das ordentliche Memoriren gefasset werden müssen. Diese Erlernung schöner Stellen ist eine von den grösten Vortheilen, welche man der Jugend zuwenden kan, und auch derjenigen Ubung weit vorzuziehen, da man eigene Ausarbeitung zu lernen vorgiebt: wiewohl man auch diese nicht gantz zu unterlassen hat; indem die Liebe zu eigenen Geburten dem Gedächtnisse zu statten kommt, und eine Reitzung zu mehrerem Fleisse in der Ausarbeitung seyn kan, wenn auf ein wohlgerathenes Stück gleichsam diese Belohnung gesetzet wird, daß es öffentlich recitiret werden darf.

20. Eine allgemeine Regel der Unterweisung ist auch, daß immer von dem einfachen und leichtesten angefangen, und sodann mit demselben das übrige nach und nach verbunden, und alles, was die Jugend lernen soll, in einer solchen Ordnung gesetzet werde, daß das, was man zuerst gelernet, ein Hülfsmittel werde, das folgende desto leichter zu begreifen. Es ist nicht nöthig davon ein mehreres zu sagen, als hernach von den einzelnen Stücken der Schul-Gelehrsamkeit vorkommen wird.

21. Noch dieses ist hier hinzuzuthun, daß der Lectionen, welche zu gleicher Zeit tractiret werden sollen, nicht zuviel seyn müssen, damit der Zusammenhang einer jeden nicht so oft und lange unterbrochen, und das Gedächtniß dadurch zu sehr gehindert werde. Es ist also besser, daß z. E. Cornelius Nepos in einem halben oder auch viertel Jahre gantz durchgelesen, und hernach eben so viel Zeit auf ein und anderes Buch Julii Caesaris gewendet, als daß beyde mit und neben einander in abwechselnden Stunden tractiret werden. Also ist es besser in einem halben

Jahre die Logic, und in dem andern halben Jahre die Rhetoric alleine tractiren, als mit beyden zugleich in eben so viel Stunden ein Jahr zubringen. Es ist gewiß, daß in dieser Gewohnheit, so viele und unterschiedene Lectionen auf einmahl zu treiben, eine von den Haupt-Ursachen stecket, warum mancher z. E. den Cornelium Nepotem 3 und 6 Jahre gelesen, und keine Geschichte daraus zu erzehlen weiß. Bey den Disciplinen ist die Sache noch klärer; in welchen immer auf die Verbindung der Sätze unter sich und mit ihren Gründen zu sehen. Zwar dürfte in Ansehung der Theologie einige Ausnahme seyn, wenn man setzen darf, daß bey Gelegenheit des Catechismi die Heils-Ordnung fest eingepräget worden, worauf man alles bauen, und mit demselben verbinden kan. Jedoch ist auch hier besser, daß wenigstens jährlich ein kurtzer Begriff der Gottes-Gelahrtheit durchgebracht werde, wozu wöchentlich 2 Stunden, die zu Erklärung eines guten Lehr-Buchs angewendet werden, hinreichend sind. Doch hiervon soll alsobald mehr gesagt werden, weil wir nun diejenigen Dinge, die in öffentlichen Schulen von unten an biß oben aus getrieben werden sollen, durchzugehen, und die nöthigen Anmerckungen dabey zu machen gesinnet sind.

II. Religion und Christenthum.

22. Man bemühet sich anfangs den kleinen Kindern, so viel sichs thun lassen will, einigen Begriff von Gott und seinen Eigenschafften, auch Herrschafft über die Welt beyzubringen, indem man sie bedeutet, daß alles, was sie um sich sehen, eine Ursache haben muß. Z. E. das Haus, darinnen man sich befindet, ist von allerhand Handwercks-Leuten und Künstlern, die von einem Herrn gedinget und regieret worden, erbauet und zusammengesetzet: die Bäume aber, woraus das Holtz gehauen, die Steine, das Eisen u. s. f. ja Himmel und Erde, und alles, was darinnen ist, sind Wercke und Geschöpfe eines allmächtigen, allwissenden, allgütigen Herrn, der alles durch seinen Befehl und Willen hervorgebracht. Diese Schöpfung der Welt wird aus der H. Schrifft auf das lebhaffteste, und mit einer solchen Munterkeit, welche Aufmercksamkeit und Verwunderung bey den Kindern erwecken kan, vorgetragen; und daraus die unumschränckte Herrschafft Gottes über die Menschen hergeleitet; auch hinzugefügt, wie Gott die ersten Menschen in einen solchen glückseeligen Zustand gesetzet, daß sie seinen Willen, wie er nun in den zehen Geboten enthalten, aus ihnen damahl natürlichen Kräfften halten können; dabey aber ihnen einen freyen Willen gegeben, damit das Gute so sie thäten, ihnen zugeschrieben, und sie davor belohnet werden könten. Denn wer thut, was er vermöge der gegenwärtigen Umstände und seiner eigenen Natur nach nicht unterlassen oder anders thun könte, der hat weder Belohnung noch Strafe verdienet: welches eine von den allerersten Grund-Wahrheiten ist, welche auch den allereinfältigsten in das Hertz geschrieben, als die wissen, daß sie keine Strafe verdienet, wenn es nicht in ihrer Wahl, in ihrem freyen Willen gestanden, ihre Handlung anders einzurichten. Diesen freyen Willen aber haben unsere ersten Eltern gemißbrauchet, sind von Gott abtrünnig und ihm ungehorsam geworden, und haben dadurch sich und alle ihre natürlichen Nachkommen, als welche mit dieser Abweichung

von Gott wie durch eine Kranckheit angestecket worden, in Zeit und Ewigkeit unglücklich gemachet. Die Barmhertzigkeit Gottes aber ist dem menschlichen Geschlechte zu Hülfe gekommen u. s. f. Es wird nemlich die gantze Heils-Ordnung auf eine Historische Art vorgetragen, mit den Stücken des Catechismi verbunden, und also gleich anfangs eine kurtze Vorstellung der Christlichen Lehre den Kindern beygebracht, und durch öftere Wiederholung und Nachfragen ihnen fest eingepräget; auch nach und nach durch Hinzufügung mehrerer Umstände erweitert, und dieses sonderlich sorgfältig beobachtet, daß man keinen Schritt zur Vermehrung der Erkäntniß thue, ohne zugleich auch auf die Ausübung und den Einfluß in das Leben zu dringen; und also von der ersten Grundlegung an diese Wahrheit zu behaupten, daß die Religion und Gottesgelehrsamkeit eine Sache, die nicht nur vor den Kopf, sondern vor das Hertz und das Leben gehöre.

23. Ehe also die Kinder noch lesen lernen, werden ihnen die zehn Gebote und übrigen Hauptstücke durch tägliches Vorsagen beygebracht, und auf das leichteste erkläret. So bald sie selbst zu lesen anfangen, wird ihnen der Catechismus, darauf das neue Testament, und endlich die gantze Bibel auch zur Lese-Ubung vorgeleget, und keine Gelegenheit versäumet, ihnen mit wenig Worten etwas Gutes hiebey zu sagen. So bald sie fertig lesen können, wird ihnen ein klein Stück aus dem Catechismo nach dem andern deutlich erkläret, in kleine Fragen zergliedert, und so klar gemacht, daß ihnen kein Wort unverständlich bleibet. Dieses wird ihnen auswendig zu lernen vorgegeben, und in der bestimmten Stunde abgefordert, und zwar nicht nach der Ordnung, und durch die Banck; sondern es wird bald hie bald da einer aufgerufen, und damit verhindert, daß nicht die, so allemal zuletzt hersagen, sich darauf verlassen, und sich Hoffnung machen können, erst unter dem recitiren der andern die Lection zu lernen; die aber, so dencken, sie seyen nunmehr vorbey, nicht mehr Acht haben, und andere durch ihre Unruhe irre machen. Es ist genug, wenn nur die Helfte, oder der dritte, auch vierdte Theil gefraget wird; wo der Lehrer nur dieses beobachtet, daß er keine solche Ordnung hält, welche ihm bald abgemercket werden kan, und Gelegenheit zur Faulheit und Nachläßigkeit giebt. Wenn er einen antrifft, der seine Lection nicht gelernet, hält er sich nicht mit einer langen Straf-Predigt auf, sondern merckt ihn nur kürtzlich an, damit er siehet, daß ihm sein Versehen nicht schlechterdings hingehen werde, warnet ihn mit ein paar Worten, bisweilen nur mit einem Blicke, fragt ihn nach Verlauf einer viertel Stunde, wenn er indessen andere hersagen lassen, wieder, und beobachtet, was unten überhaupt von der Zucht und Strafen erinnert werden soll.

24. Im übrigen ist dieses noch hiebey zu bemercken, daß der Catechismus in drey Ordnungen einzutheilen, so daß man das erste mahl nur das allernöthigste lernen lässet, und bey dessen Wiederholung die andere, und endlich auch die dritte Ordnung hinzuthut.

25. Ferner ist zu beobachten, daß die Catechismus-Lehre, die in der Kirche vorgenommen wird, und die, so in der Schule geschiehet, einander gleichsam die Hand bieten, wohin die Geistlichen sowohl als die Schul-Lehrer fleissig zu sehen und alles so einzurichten haben, daß nach Beschaffenheit der Umstände und Verfassung jedes Ortes die Unterweisung

in der Schule derjenigen, die in der Kirche geschiehet, zur Vorbereitung oder Wiederholung dienen möge. Siehe §. 143.

26. In den oberen Classen der grösseren Schulen, und nahmentlich in Vereinigung der ersten und andern Classe kan auch ein Academisch Lehr-Buch tractiret werden, doch so, daß man damit jährlich fertig werde, und zu solchem Ende nur die nöthigsten Erklärungen samt den beweisenden Sprüchen imgleichen die vornehmsten Einwürfe der Irrenden samt deren kurtzer Beantwortung. Hierzu schicket sich sehr bequem Tromsdorfii Theologia δι' ὀλίγων, zumal in derselben auch auf die practische Wahrheiten, und überhaupt auf alle Theile der Gottes-Gelahrtheit gesehen worden. Wenn der Lehrer dabey Buddei, Pfaffii, oder ein anderes gutes Compendium, oder auch des ersteren grösseres Werck vor sich nachlieset, und bey seinem Unterricht nicht sowohl auf Ausschweifungen und weitläuftige Dictata, als auf den richtigen Begriff und Zusammenhang der Göttlichen Wahrheiten, und das Vermögen Rechenschafft aus der Schrifft, und in gewisser Absicht aus der Vernunft davon zu geben, siehet: kan auf solche Art ein gar guter Grund geleget werden.

III. Lesen und Schreiben.

27. Es muß in den öffentlichen Schulen jederzeit gleich nach Ostern die Unterrichtung der Kinder gantz von vornen angefangen, und denen, die um trifftiger Ursachen willen später in die Schule kommen, welches doch, soviel möglich, zu vermeiden, sonst ausser den ordentlichen Stunden nachgeholfen werden. Es ist dahin zu sehen, daß in jeder Schule auf einer Tafel groß und schön geschrieben oder gedruckt vorhanden 1. das teutsche Alphabet; 2. das Lateinische, beyde so wohl in der ordentlichen kleinen Schrifft, als in Versalien; 3. die vornehmsten Sylben, so daß auf die einfachen und leichteren immer schwerere folgen; 4. die Zahlen von 1 bis 1000. Wo Gelegenheit dazu ist, können alle diese einzelne Zeichen, und eine hinlängliche Menge Sylben, auch mit solchen Zügen, wie sie von guten Händen geschrieben zu werden pflegen, beygefüget werden. An dieser Tafel nun geschiehet durch Hülfe eines dünnen und weissen Stockes die allererste Anweisung der Buchstaben, von welcher also eine ziemliche Menge Kinder auf einmahl Nutzen haben kan. Der Lehrer sagt ihnen erstlich die Teutschen Buchstaben einige mahl nach der Ordnung vor, lieset hernach zuerst die Laut-Buchstaben oder Vocalen heraus, und macht sie den Kindern rechtschaffen bekant, wobey ihnen zu statten kommen wird, wenn von dem Lehrer gezeiget wird, wie diese Figuren aus den einfachen Zügen entstehen: z. E. i ist der kleinste Vocal, die Stimme der kleinsten Menschen und Thiere; wird er verdoppelt, so heißt er u; wird oben ein Häckchen angehänget, e; wird diß Häckchen gantz bis an den Fuß des i herabgezogen, so wird ein o daraus; setzt man an diß o noch ein i an, so entstehet der vollkommenste und lauteste Vocal a. Man läßt darauf die Vocalen nach der Ordnung aussprechen, und befiehlt ihnen einander auf den Mund Acht zu haben, da sie denn finden würden, daß mit a derselbe am weitesten eröffnet, und diese Oeffnung

bey den folgenden immer mehr und mehr verringert werde, bis sich der Mund endlich mit dem u fast gar schliesse. Dergleichen Anmerckungen machen die Kinder aufmercksam, und drücken ihnen die ersten Erkäntnissen desto leichter und tiefer ein: daher auch mit Bildung der übrigen Buchstaben auf gleiche Weise zu verfahren, und zu zeigen, wie i, n, u, m, w, ingleichen i, c, o, a, q, g, item i, e, r, v, x, y, p, u, l, b, h, t, k, ſ, f, d, z, von einander hergeleitet, und mit einander verglichen werden können. Auf solche Art werden die Buchstaben den Kindern nicht nur aus der Ordnung bekant, sondern sie lernen sie an ihrer Gestalt kennen und unterscheiden. Man kan auf diese Art auch gleich den Grund zum schreiben unvermerckt legen.

28. Wenn nun die einzelnen Buchstaben, wie sie an der Tafel stehen, wohl begriffen worden, müssen die Kinder auf ihre Fibel oder a b cBuch gewiesen, und dazu angewöhnet werden, daß sie alle zugleich nach dem Wincke ihres Lehrers auf das, was er ihnen darinnen angiebt, Acht haben, und wenn einer laut buchstabirt, ihm anfangs mit einem leisen Murmeln, und hernach nur in Gedancken folgen lernen. Dieses zu erlangen, stellet er anfangs etwa 6 biß 10 um sich her, und so, daß sie zugleich an die Tafel sehen können, weiset ihnen, was sie an der Tafel gelernet, in ihrem Buche, und gehet alsdenn immer einen Schritt weiter fort. Seine Liebe, Lust zur Sache, und Munterkeit wird auch in den Kindern dergleichen Gemüths-Regung erwecken, und sie eifrig machen es einander zuvorzuthun, so daß die Anzahl der Kinder, welche anfangs dem glücklichen Fortgange der Unterweisung im Wege zu stehen scheinen dürfte, denselben vielmehr befördern wird. Es muß aber die Ubung im buchstabiren sonderlich auf das fleissigste getrieben werden, und zwar nicht nur aus dem Buche, sondern auch auswendig, indem man den Kindern die Buchstaben einer Sylbe vorsagt, und sie sämtlich fragt, wie dieselbe auszusprechen. Man kommt ihnen anfangs in den etwas schweren Sylben mit dem Reime zu Hülfe, und fragt erstlich b, a, n, c, k; und wenn dieses getroffen worden, ſ, c, h, r, a, n, c, k. Die so nützliche Nacheiferung zu erhalten, theilet der Lehrer die Kinder nach ihrem unterschiedenen natürlichen oder durch Fleiß erlangten Vermögen in ihre Classen ein, damit diejenigen, so er zugleich fraget, einander so ziemlich gleich seyn, und nicht ein oder der andere allezeit, die übrigen aber niemahl zur Antwort kommen mögen, wodurch diese faul werden, und sich auf das Vorsagen anderer verlassen: sondern es müssen auch die langsamen bisweilen das Vergnügen haben, durch Hülfe ihrer Aufmercksamkeit mit der Antwort eher fertig zu werden; wodurch zugleich die, so munterer sind, vor der Einbildung und daher entstehenden Liederlichkeit behütet werden.

29. Es muß niemahlen ein Kind aus der Classe der buchstabirenden herausgenommen und unter die Lesenden gesetzt werden, ehe es im Buchstabiren einen ziemlichen Grad der Fertigkeit erlanget hat. Alsdenn aber wird es damit eben so, wie mit dem Buchstabiren gehalten. Nemlich die, so von ungefehr gleichen Kräften sind, werden mit einander vorgenommen. Alle haben einerley Buch, und in demselben eine Stelle vor sich: der Lehrer lieset eine kurtze Stelle vor, oder lässet dieses durch einen fertigen Knaben verrichten, ruft hernach

bald diesen, bald jenen zum nachlesen auf: wenn der aufgerufene nicht fortkommen kan oder fehlet, steht einem jeden von seiner Ordnung frey ihm einzuhelfen: der Lehrer giebt Achtung, ob auch alle Kinder die Augen auf dem Buche haben, befiehlet, ohne eine gewisse Ordnung zu halten, bald diesem bald einem andern fortzulesen, und machet durch seine Munterkeit und beständige Abwechselung diese Bemühungen den Kindern zu einem angenehmen Zeit-Vertreibe.

30. Zur Lese-Ubung muß man zwar anfangs solche Dinge nehmen, die ohnedem auswendig zu lernen sind, z. E. die Haupt-Sprüche, und vornehmsten Erklärungen aus dem Catechismo, ingleichen einige Psalmen, Lieder, und Gebete; die so oft wiederholet werden, bis sie dadurch in dem Gedächtnisse hängen bleiben; dabey denn um so viel sorgfältiger zu vermeiden seyn wird, daß nicht allerhand Fehler zugleich mit dem Gedächtnisse eingedrücket werden. Es muß aber dabey nicht bleiben, sondern es müssen auch zum öftern gantze Stellen des neuen, hernach auch des alten Testaments, bey Fortgange auch nützliche Historien, ingleichen die öffentlichen Zeitungen, in einer Reihe, und ohne etwas zu wiederholen, fortgelesen werden. Wobey der Lehrer sonderlich auch dahin zu sehen hat, daß die Kinder sich keinen verdrüßlichen Gesang und immer wiederkommende Tour angewöhnen, sondern nach Beschaffenheit der Materie und Abtheilung oder Distinction der Worte die Stimme in etwas erheben oder fallen lassen. Es ist gewiß weit erträglicher, wenn die Kinder gantz gerade hin in einem Tone fortlesen, als wenn sie am unrechten Orte, und immer auf einerley Art mit der Stimme steigen und fallen. In Ansehung der Zeitungen und anderer Schrifften ist noch zu bemercken, daß diejenigen Lehrer, welche ihre Schwäche in diesem Puncte mercken, sich zu befleissigen haben, damit sie selbst die vorkommenden fremden Wörter recht aussprechen und verstehen lernen. Zu dem ersten wird denen auf dem Lande meistentheils ihr Prediger, zu dem andern aber das so genante Zeitungs-Lexicon behülflich seyn können. Doch ist, was von Zeitungen erinnert worden, auf den meisten Dörfern nur von solchen Kindern zu verstehen, welche künftig zum studiren oder doch zu bürgerlichen Professionen in einigen Privat-Stunden angewiesen werden.

31. Zu dem schreiben wird der Anfang gemacht, so bald die Formen der Buchstaben recht begriffen, und das Buchstabiren angefangen worden. Vor allen dingen werden die Kinder angewiesen, wie sie die Feder halten müssen, und daß sie sich weder gewöhnen die Augen zu nahe auf das Papier zu halten, wodurch sie leicht blödsichtig werden können; noch die Feder-Striche mit den Lippen zu verfolgen, krumm und mit gebogenen Rücken zu sitzen, die Hände zu besudeln, die Federn zu käuen, und was noch mehr vor ungereimte und theils schädliche Gewohnheiten bey dem Schreiben vorzukommen pflegen.

32. Man fänget von dem einfachsten und leichtesten Zuge an, mit welchem alle Buchstaben sich im Teutschen anheben, und gefüget werden, gehet von da fort auf das i, n, m, und so weiter in der Ordnung, die vorhin §. 27. bey Gelegenheit der Känntniß der Buchstaben angegeben worden. Es werden aber die allerersten Züge mit Wasserbley auf das Papier gemacht, und von den Kindern mit Dinte, doch

unter der Aufsicht des Lehrers, damit sie die Feder recht führen, überzogen. Bey einer ziemlichen Menge mahlet der Lehrer die Buchstaben auch wohl mit zugeschnittener Kreide an das schwartze Bret, und heisset die Kinder auf seine Züge Acht geben. Hat der Lehrer selbst keine gute Hand, so hat er sich nicht zu schämen sich noch zu üben: und wo es irgend thunlich, werden gute in Kupfer gestochene Vorschrifften angeschafft, welche den Kindern zum Muster vorgelegt werden.

33. So bald die Kinder einige Fertigkeit in den einzelnen Buchstaben und deren Zusammenfügung erlanget, müssen sie durch dictiren einzelner, sonderlich etwas schwerer oder in Ansehung der Aussprache zweifelhaffter Wörter, und nach und nach gantzer Sprüche, Briefe, und dergleichen zum recht schreiben angewiesen werden. Hier wird ihnen zu statten kommen, was vorhin §. 23. beym buchstabiren bemerckt worden. Ist hierinnen einige Geschicklichkeit zu wege gebracht, so müssen die Kinder auch angewöhnet werden einen Spruch, den sie schon können, hiernächst eine Fabel, oder kurtze Geschichte, die man ihnen erzehlet, einen kurtzen Brief, oder dergleichen etwas aus dem Kopfe zu schreiben.

34. Auch ist nöthig dieselben durch Vorlegung allerley Hände im lesen der geschriebenen Sachen rechtschaffen zu üben.

IV. Rechnen.

35. Man übe die Kinder vor allen dingen in kleinen und begreiflichen Zahlen, und deren Addition und Subtraction: z. E. wie viel hast du an deiner Hand Finger? wie viel derselben strecke ich jetzt aus? wie viele sind eingeschlagen? du hast 8 gl. wenn dir einer noch 3 dazu schenckte, wie viele würdest du haben? wenn du hernach 4 verlöhrest, wie viele blieben übrig? Man nehme hier solche Dinge, an denen die Kinder Freude haben, Aepfel, Nüsse, Schafe 2c. man wird sehen, wie sehr sie Acht haben, wie begierig sie lernen, wie bald sie die ersten Zahlen begreifen. So bald sie deutlich wissen und z. E. an ihren Fingern geschwind übersehen können, wie viel zehen sey, so wird man ihnen leicht begreiflich machen können, was 20, 30, 40, bis 100, und s. f. nemlich 2, 3, 4, und 10 mahl zehen, und sodann auch daß 10 mahl 100, 1000 sey; alsdenn wird gezeiget, wie die Zwischen-Zahlen allezeit von 1 bis 9 gehen, und so bald es 10 heissen solte, ein ander Wort gebraucht werde. Hierbey hält man sich so lange auf, bis die Kinder einen völligen und deutlichen Begriff der Zahlen von 1 bis 1000 bekommen, und z. E. auf die Frage, wie viel ist 30? fertig antworten können, dreymahl zehen: also wie viel ist 5mahl 10? wie viel ist 100? wie viel ist 66? Antwort, erstlich 6 mahl zehen, hernach noch 6 u. s. f.

36. Nunmehr stellet man den Kindern die Grund-Regeln der Rechen-Kunst deutlich vor, nemlich daß die 9 Zahlzeichen nach der Stelle gelten, an der sie sich befinden. Z. E. wenn das Zeichen, das sonst 4 bedeutet, noch ein Zahlzeichen hinter sich hat, bedeutet es nicht mehr vier, sondern viermahl zehen, das ist viertzig; hat es noch zwey Zahlen hinter sich, so bedeutet es so viele Hunderte; und folgen noch drey, so gilt es so viele Tausende. Dieses wird so oft wiederholet, und durch veränderte Fragen dem Verstande und Gedächtnisse eingedruckt, bis die Kinder alle

Zahlen, die nicht über 1000 gehen, ohne langes Besinnen sowohl aussprechen als schreiben können; wobey sonderlich die Natur und Gültigkeit der so genanten Nulle deutlich zu machen; z. E. weil in 40 die 4 noch ein Zeichen hinter sich hat, so bedeutet es 4 mahl zehen oder viertzig, weil aber dieses Zeichen eine 0, so wird dadurch angezeiget, daß eben viertzig, und nichts darüber verstanden werden; hingegen sind 93 erstlich neunmal 10 oder 90, und 3 darüber. Also weil in 506 die 5 zwey Zahlzeichen nach sich hat, so gilt sie so viele Hunderte: die folgende Nulle hat noch eine Zahl hinter sich, also würde sie, wenn sie ein ander Zeichen wäre, so viel Zehner gelten; weil sie aber vor sich nichts bedeutet, so ist es ein Anzeigen, daß in dieser Zahl keine solche vorhanden, deren Nahmen auf ig ausgehet wie zwantzig, dreissig u. d. g. Ist man mit dieser Uebung bis auf 1000 gekommen, so wird es alsdenn nicht schwer seyn, auch grössere Zahlen auf eben diese Art zu tractiren.

37. Weil die Addition und Subtraction der einzelnen Zahlen schon anfangs bekant gemacht und geübet worden, so wird sich dieselbe nun leicht mit den bisher berührten Grund-Regeln verbinden, und auf zusammengesetzte Zahlen erweitern lassen.

38. Um die Multiplication begreiflich zu machen, zeiget der Lehrer, wie das so genante Einmahleins aus einer wiederholten Addition entstanden: welches durch eine deutliche Vorstellung an der Tafel den Sinnen, Verstande, und Gedächtnisse auf das deutlichste einzuprägen; dabey denn die Begierde zuerst zu antworten, wenn unterschiedene auf einmahl gefraget werden, und die den Schülern gegebene Freyheit eine unrechte Antwort zu verbessern, sehr vieles beytragen werden. So bald das Einmahl eins wohl begriffen, kan die Multiplication zusammengesetzter Zahlen deutlich gemacht und gezeigt werden, wie man der Natur und den angegebenen Grundsätzen nach verfahren müsse; und wie viele Vortheile der Kürtze man nach und nach angebracht.

39. Ebenso wird es mit der Division gehalten, daß man nemlich immer auf die Grund-Sätze, die Eigenschafften der Zahlen, und ihre Ordnung zurückgehe, damit die Kinder nicht allein den Proceß selbst durch wiederholten Gebrauch lernen, sondern zum wenigsten die, so einige natürliche Scharffsinnigkeit haben, die Ursachen, warum so und nicht anders verfahren wird, einsehen können: wozu die sogenante Art unterwerts zu dividiren dienen kan, als welche die Begriffe der hier zusammenkommenden Multiplication und Subtraction deutlicher vorstellet: wenn man sonderlich mit den einfachsten und leichtesten Exempeln anfängt, und nach und nach etwas zusetzet.

40. Also wird bey der so genanten Regel Detri vor allen dingen der Grund derselben aus der Natur der Proportional Zahlen hergeleitet, und durch viele Exempel gewiesen 1) was Proportion und Proportional-Zahlen sind; 2) daß in solchen Reihen der Zahlen dasjenige, was aus Multiplication der ersten und letzten heraus kommt, eben so viel als die Summe, welche entstehet, wenn die 2 mittelsten Zahlen der Reihe mit einander, oder (im Falle, da die Reihe aus einer ungeraden Anzahl der Zahlen bestehet) die eintzige mittelste Zahl mit sich selbst multipliciret wird: z. E. in 2, 4, 8, 16 kommt 32 heraus, wenn ich 2 mit 16, und wenn ich 4 mit 8 multiplicire: und in 3, 9, 27 kommt 81, ich mag 3

und 27 mit einander, oder 9 mit sich selbst multipliciren; 3) daß ich also, wenn 3 Proportional-Zahlen angegeben worden, die 4te finden könne, wenn ich die 2 letzten mit einander multiplicire, und mit der ersten dividire u. s. f. Das schwerste hierbey, welches also sonderlich fleissig zu treiben, ist, daß man die Säze in gehörige Ordnung bringen lerne, und Acht habe, ob die Proportion steige oder falle? wobey sich denn der Lehrer auf deutliche und leicht begreifliche Exempel zu befleissen hat.

41. Nun ist es Zeit auch die Natur der gebrochenen Zahlen deutlich zu machen, welches sich mit Stückchen Papier, die man in gleiche Theile legen und schneiden kan, am besten thun läßt. Man sucht deutliche Begriffe von der Art 2 oder mehr Brüche unter einen Nenner zu bringen, denn, von der Multiplication und Division eines Bruches zu machen, und die Regeln des Verfahrens daraus herzuleiten: wozu sonderlich die bekanten Eintheilungen der Geld-Sorten sehr behülflich seyn können. Die, so Lateinische Bücher lesen, können und müssen hierbey auf das leichteste und gründlichste von dem As der Römer, und dessen Eintheilungen informiret werden.

42. Ueberhaupt ist zu mercken, daß man gleich von Anfang der Rechen-Kunst den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezehlt und gemessen werden, als da sind die unterschiedenen Arten der Gemässe, des Gewichtes, sonderlich der Geld-Sorten, beyzubringen habe. Dieses gehet bey der Addition schon an, da sie wissen müssen, wie viele Pfenninge auf einen Groschen, und wie viele Groschen auf einen Thaler gehen u. s. f. Hiebey weiset man die Kinder an, wie eine gemeine Rechnung der Einnahme und Ausgabe einzurichten, da man z. E. Thaler, Groschen, und Pfenninge nicht unter einander mischen, sondern jede Sache in ihrer Reihe oder gar zwischen ihren Linien schreiben müsse. Man übt die Kinder mit Fragen, und fängt von den allerleichtesten an: z. E. du hast einen Ggr. wenn du davon 4 Pfenn. ausgiebst, was behältest du übrig? Dieses 4 Ggr. Stück soll unter 3 Personen in gleiche Theile getheilt werden: wie ist es anzufangen? Es sind 6 Arbeiter, deren jeder 5 Ggr. 4 Pfenn. verdienet: wie viel brauche ich Geld sie zu bezahlen? Ich soll 37 Rthlr. 15 Ggr. ausgeben, habe aber nur 25 Rthlr. im Vorrathe: wie viel bleibe ich schuldig? Es sind 7 Pfund zu bezahlen, da jedes 11 Pfenninge kostet? und tausend dergleichen Fragen, bey welchen zugleich das Einmahl eins wiederholet, und nach und nach der Grund zum rechnen aus dem Kopfe, und der so genanten Welschen Practic gelegt wird. Hat der Lehrer Lust, und bereitet sich selbst von Anfang auf die leichtesten, und sodann immer schwereren Fragen und Aufgaben; und zeiget sodann die Wege und Vortheile zur Auflösung: so werden die Rechen-Stunden unter den annehmlichsten und nützlichsten vor die Jugend seyn, und er wird zu den unterschiedenen Anwendungen der Proportional-Regel und jeztgedachten Welschen Practic schreiten, auch nach Befinden denen, die weiter gehen wollen, die Ausziehung der Quadrat- und Cubic-Wurtzel zeigen können.

V. Meß-Kunst.

43. Wo die Umstände es irgend leiden wollen, soll gleich auf die Rechen-Kunst ein kurtzer Anfang der Geometrie oder Meß-Kunst gesetzet,

und die Jugend bey Gelegenheit beyder Wissenschafften zu a) deutlichen Begriffen, b) guter Ordnung, c) sicherer Art zu beweisen, d) Bescheidenheit und Gelehrigkeit Raison anzunehmen, e) Aufmercksamkeit und Achtung auf den Zusammenhang einer Sache, angewöhnet werden.

44. An dem ersten ist um so viel weniger zu zweifeln, weil wir, sonderlich in der zarten Jugend, nichts klärer und deutlicher begreifen als die Zahlen und Grössen, deren gemeinestes Maaß wir an unsern Händen allezeit mit uns führen. Was wir demnach so richtig und deutlich begreifen als die ersten Wahrheiten der Zahlen und Grössen, das hat einen hohen Grad der Deutlichkeit und Gewißheit, ob wir schon rückwerts nicht schlechterdings sagen können, was jene Beschaffenheit nicht habe, das sey nicht so gewiß und richtig.

45. Wie schlechterdings nöthig in diesen Wissenschafften die Ordnung sey, ist gleichfalls offenbar. Wer z. E. anfangen wolte zu dividiren, ehe er das Einmahl eins gelernet, oder Flächen auszumessen lernen wolte, ehe er die Eigenschafften der Linien sich bekant gemacht, der würde übel zu recht kommen; in der Regel Detri und in Auflösung aller Aufgaben der Meß-Kunst, kommt das Haupt Werck darauf an, in welcher Ordnung ich verfahre. Wer also diese Wissenschafften fleissig betrieben hat, der gewöhnet sich unvermerckt an, die Ordnung auch in andern Dingen zu beobachten.

46. Diese Wissenschafften haben ferner um der gedachten Klarheit und Deutlichkeit der darin vorkommenden Begriffe willen den Vortheil, daß das Urtheil von der Zusammenstimmung oder dem Widerspruche derselben sehr scharf und eigentlich gefasset, und ein Satz aus dem andern mit der grösten Richtigkeit hergeleitet werden kan. Wer also an diesen Exempeln gelernet, wie ein recht deutlicher und unwiedersprechlicher Beweis eingerichtet werden müsse, der wird auch in andern Fällen desto leichter mercken, ob ein Schluß richtig, und die Sätze, woraus er bestehet, recht mit einander verbunden sind.

47. Eben diese unwiedersprechliche Richtigkeit dessen, was in diesen Wissenschafften rechtmässig vorgetragen und erwiesen worden, bringet mit sich, daß man sich nicht entbrechen kan seinen Irrthum darinnen zu erkennen, und die Wahrheit von jedermann, der sie vorträgt, anzunehmen. Der gröste Rechen-Meister oder Meßkündiger kan von einem Anfänger überführet werden, wenn er wieder die Grund-Sätze verstossen hat, und würde vergebens Ausflüchte suchen seinen Irrthum zu bedecken, wie in andern Wissenschafften, wo mehr willkührliche, oder weniger allgemeine Sätze sind, geschehen kan. Man kan also bey Uebung dieser Wissenschafften die Bescheidenheit und Liebe zur Wahrheit lernen, und wie man dieselbe ohne Murren anzunehmen habe, sie mag auch herkommen von wem sie wolle.

48. Endlich ist nirgends die beständige Aufmercksamkeit so unumgänglich nöthig, weil immer das folgende an dem vorhergehenden hänget, und der einmahl begangene Irrthum, oder die nicht abgelegte Unwissenheit sich beständig äussert. Wer z. E. einen Sprach-Fehler in der ersten Zeile begangen, kan dessentwegen alles andere recht machen; Wer aber in einem Exempel der Division einen Irrthum nur um eine Einheit begangen, verursachet dadurch, daß keine eintzige von den folgenden Zahlen,

die damit verbunden, richtig seyn kan: daher auch die Lehrer der Rechen-Kunst wenn sie ein Exempel öffentlich ausarbeiten, von ihren Schülern verlangen, daß sie fleissig auf ihre der Lehrer Versehen Acht haben, und solche bey zeiten erinnern sollen, damit nicht nur um eines kleinen Versehens willen eine lange Reihe Fehler erfolge, und die Handlung von neuem vorgenommen werden müsse. Es hat zwar diese Beschaffenheit vielfältig auch mit andern Dingen, welche aber nicht so deutlich in die Augen fallen: daher es nützlich bey einer solchen Gelegenheit die Jugend nachdrücklich zu erinnern, auf alles, was sie thut und höret, genau Acht zu haben, damit nicht ein Irrthum gleichsam zum fruchtbaren Vater vieler andern werden, und eine Unwissenheit ihren schädlichen Einfluß auf viele andere Dinge erstrecken möge.

VI. Erkäntniß der Natur und Kunst.

49. Wer mit Kindern umzugehen hat, soll sich bey aller Gelegenheit bemühen ihnen eine Erkäntniß der natürlichen und durch Kunst hervorgebrachten Dinge beyzubringen. Der Anfang kan damit gemacht werden, daß ihnen die Nahmen der Kräuter, Bäume und Gewächse, item der Vögel und anderer Thiere, so wie sie zuerst vor das Gesichte kommen, gesaget werden. Die Privat-Praeceptores haben die schönste Gelegenheit durch einen Spatzier-Gang und dabey freundliches Gespräche von dem, was vorkommet, die Liebe der Kinder zu gewinnen, und ihnen zugleich die Lateinischen Benennungen der vorkommenden Wercke der Natur wie spielend beyzubringen. Auch öffentliche Lehrer werden bisweilen sich dieses Vortheils bedienen können. Sie können z. E. eine Art der Belohnung daraus machen, wenn sie ein oder ander Kind auf einen Spatzier-Gang mitnehmen. (S. §. 16.) Es kommen in den a, b, c- und Nahmen-Büchern allerhand Benennungen vor, an die die Kinder erinnert, und auf die Sachen selbst gewiesen werden können. Bey Kindern von Extraction und Vermögen kan die Scheuchzerische Bilder-Bibel und dergleichen Wercke grosse Dienste thun. Andern Kindern giebt man, bis etwas vollkommneres zu haben seyn wird, den so genanten Orbem Pictum in die Hände, erlaubet ihnen auch das Buch mit Farben zu illuminiren, mit dem Bedeuten, daß sie zu jeder Sache gehörige Farben zu nehmen haben, und z. E. das Gras nicht roth, und das Wasser nicht gelb machen dürfen. Denn eben dadurch werden sie veranlasset, die Bilder so zu betrachten, daß sie auch einige Begriffe von den Sachen selbst bekommen. Hiermit können die Kinder eine Zeit, da man sie alleine lassen muß, die ihnen sonst lange und verdrüßlich würde, zu ihrem Nutzen hinbringen.

50. Eben so machet man es mit den Wercken der Kunst, die man ihnen, so viel es die Gelegenheit verstatten will, in Original, wo dieses aber nicht angehet, in Bildern zeiget. Je vollkommenere Abbildungen man haben kan, je besser ist es: wo man nichts bessers hat, kan der jetzt angeführte Orbis Pictus nach seinen beyden Theilen auf besagte Art gebrauchet werden. Zum wenigsten können allen Kindern, auch auf den Dörfern, die vornehmsten Theilen eines Hauses, die zum Acker-Wercke gehörigen Werckzeuge und Handlungen, die inwendige Beschaffenheit einer Mühle, und deren unterschiedene Arten, und wie ein Theil

von dem andern getrieben wird, ingleichen das Geräthe und die Handlung der nöhtigsten Handwercker gezeiget werden. Durch diese Uebung werden sie geschickt, auch grössere und mehr zusammen gesetzte Wercke zu begreifen; z. E. ein Kind, das eine Mühle, oder einen Bratenwender mit Aufmercksamkeit besehen, kan auch deutliche Begriffe von einer Uhr desto leichter bekommen: wer eine zinnerne Schüssel giessen sehen, wird sich vorstellen lassen können, wie eine Glocke gegossen werde; und wer den schlechtesten Töpfer auf seiner Scheibe arbeiten gesehen, wird keine Mühe haben zu begreifen, wie der Porcellan gemacht wird. Wo allerhand grosse Werckstätte, als Glas-Hütten, Saltz- und Schmeltz-Wercke, Dratziehereyen, Saltz-Siedereyen, item allerhand Arten der Weber-Stüle u. s. f. zu sehen sind, muß der Jugend ein Zutritt verschaffet, und jemand zugegeben werden, der ihre natürliche Curiosität unterhalte, und ihnen von allen deutlichen Bericht ertheile.

51. Bei heranwachsenden Jahren wird diese Erkäntniß der Natur und Kunst immer erweitert, wozu die Jugend, die nur einige natürliche Munterkeit hat, von selbst Lust haben wird, so daß der Lehrer nur sich zu bemühen hat, ihnen an Hand zu geben, wie sie ihre Curiosität unterhalten sollen: z. E. wie sie an den Augen und Ohren der Thiere, die zum Gebrauche der Küche geschlachtet werden, die Theile derselben selbst einsehen können. Item, es werden allerhand Abbildungen und Bücher, z. E. die Homannischen Charten von der Schiff- Bau- und Kriegs-Kunst, das schöne Spectacle de la Nature, Derhams Physico-Theologie vorgeschlagen. Es kan auch den erwachsenen mit einem ordentlichen Collegio an Hand gegangen werden, worin nicht nur die vornehmsten Erfahrungen und Erscheinungen der Natur und Kunst vorgetragen, sondern auch einiger Grund zur Einsicht der Ursachen der in den Cörpern vorgehenden Veränderungen gelegt werden kan. Hieher gehöret sonderlich auch die allgemeine Einrichtung des Welt-Baues, und Ordnung der Himmlischen Cörper, wovon der Jugend einiger Bericht gegeben, auch die Doppelmeierischen Vorbildungen gezeiget werden können.

52. Es kan diese so annehmliche Sache auch als ein Mittel angewendet werden, den Gebrauch der Lateinischen Sprache fertiger zu machen, wenn man dergleichen Buch, wie die angeführten sind, in einer aparten Stunde also durchgehet, daß die Zuhörer das Teutsche (oder auch, wo es die Umstände geben, das Frantzösische) vor sich haben, und ihnen von dem Lehrer, oder wenn jemand unter den Zuhörern die Fähigkeit hat, von demselben eine Lateinische Uebersetzung vorgesagt wird. Dieses ist bey denen, die studiren sollen, überhaupt und bey allen Lectionen zu mercken, daß beständig mit auf die Vermehrung der Fertigkeit in der Lateinischen Sprache zu sehen, und ja nicht zuzugeben, daß sich jemand einbilden wolte, er könne bey dem studiren zu recht kommen, wenn er nicht ein Vermögen erlanget, was in dieser Sprache geschrieben, ohne Hinderung und deutlich zu verstehen, und seine Gedancken richtig und verständlich darinnen vorzutragen: indem die Erfahrung nur allzusehr bekräftiget, daß die Versäumung in diesem Puncte auf Universitäten überaus selten ersetzet wird; dahingegen andere Erkäntnissen wegen ihrer Annehmlichkeit noch immer eher nachgeholet werden. Auf die an-

geführte Art, und wenn es an dem Lehrer nicht fehlet, kan beydes füglich beysammen stehen, und mit einander verbunden werden.

53. Von allerhand bürgerlichen Dingen, als Vormundschafften, Contracten, Processen, und dergleichen, item von Kriegs- und Friedens-Geschäfften, wird auch die Jugend bey Gelegenheit nach ihrem Alter und Vermögen zu berichten seyn: wozu theils die vorhin §. 34. anbefohlene Uebung in Lesung unterschiedener Hände, theils die Zeitungen Gelegenheit geben können. Auch hieraus erhellet, wie nöthig es sey, daß die Schul-Leute nicht selbst gantz ungeschickt und im menschlichen und bürgerlichen Leben unerfahren seyen; sondern auch in dieser Absicht Ursache haben, mit vernünftigen Leuten von allerhand Stande und Lebens-Arten umzugehen, und dadurch das Vermögen zu erlangen, was hie vorgeschrieben worden, bey der Jugend auszurichten. Man siehet auch, daß allen Eltern daran gelegen, so viel an ihnen ist, die Lehrer aufzumuntern, und ihnen behülflich zu seyn, daß sie solche Leute werden, von welchen ihre Kinder auf diese Art tractiret werden können.

VII. Lateinische Grammatic.

54. Die Lateinische Buchstaben zu kennen und zu schreiben werden die Kinder angewiesen, so bald sie die Teutschen gefasset haben. S. §. 27.

55. Man sucht ihnen täglich etliche Lateinische Wörter und Formeln durch das Vorsagen beyzubringen. Wenn man insgemein fragt und antworten läßt, wer am ersten kan; wenn man die Benennungen der bekantesten Sachen, und die Formeln, von denen die Kinder einen Begriff haben, zuerst nimmt; wenn man freundlich und liebreich dabey mit ihnen umgehet, lässet sich auf diese Art ungemein viel ausrichten. Indessen lernen die Kinder Teutsch buchstabiren und lesen, da denn unmittelbar zu jedem Grade der Fertigkeit im Teutschen auch das Lateinische hinzugethan wird.

56. Man nimmt aber zur Buchstabir- und Lese-Uebung alsobald Cellarii Librum Memorialem, mit der dabey befindlichen Grammatic; ingleichen Hübneri Historias Sacras, wie solche aus Castellionis Bibel Lateinisch gemacht worden: und bringt also den Kindern zugleich einige Bekantschafft mit diesen Büchern zu wege. Man fragt auch bisweilen unter dem Lesen nach der Bedeutung dieses und jenes vorher schon bekant gemachten Wortes. Man siehet fleissig nach, ob alle Kinder die Augen auf dem Buche haben? Man läßet die Aufmercksamkeit zu befördern bald diesen bald jenen fortlesen, und bemercket alles, was vorhin bey dem Teutschen erinnert worden. Auf solche Art werden die Kinder, ehe sie noch an das Decliniren und Conjugiren kommen, schon einen ziemlichen Vorrath von Lateinischen Wörtern und einige Bekantschafft mit deren Endungen haben; welches die sonst schwere Sache, über welcher der gröste Theil der Kinder alle Lust zum studiren und Freude an den Büchern zu verlieren pfleget, schon zum voraus um ein merckliches erleichtern wird.

57. Es ist aber damit folgender massen zu verfahren. Vor allen dingen sucht man die Kinder zu belehren, was Singularis und Pluralis,

Nominativus, Genitivus und s. f. zu bedeuten haben? Man bedienet sich dazu des sogenanten Artikels, der, die, das, item der Pronominum oder Vorwörter, so daß die 3 Casus ego, mihi, me und tu, tibi, te, und im plur. nos, nobis, ingleichen vos, vobis, item quis, cui, quem, so zu sagen zur ersten Regel und Norme angenommen, und durch deren Hülfe bald anfangs der so gewöhnlichen Vermischung der Teutschen Wörter dem und den, wem und wen vorgebeuget werde. Wozu nöthig ist, daß der Lehrer der rechten Hochteutschen Sprache erfahren, und sich z. E. den Mißbrauch nicht angewöhnet habe, Gieb mich das Buch; welche verkehrte Redens-Arten, wenn sie zur Gewohnheit worden, den Teutschen, die Lateinisch lernen sollen, eine fast unüberwindliche Schwierigkeit den Dativum und Accusativum zu unterscheiden verursachet.

58. So bald dieses einiger massen begriffen, wird der Typus oder die Vorstellung der Endungen der ersten Declination in der Form, wie solche in der Grammatic befindlich, deutlich an die Tafel geschrieben, und durch eine grosse Menge Exempel, sonderlich deren, die den Kindern der Bedeutung nach schon bekant gemacht worden, zur Fertigkeit gebracht, daß die Kinder nicht nur nach Anleitung solchen Vorbildes hurtig nach der gewöhnlichen Ordnung decliniren, sondern die Casus auch auswendig sagen können, man mag die Frage formiren, wie man will: z. E. Wie heißt der Nominativus pluralis von Columba? Was vor ein Casus und Numerus ist Columbam? Was ist es vor ein Casus, wenn ich sage: Schencke mir diese Taube? oder wenn ich sage: Da cibum columbae?

59. Es ist rathsam, diese Uebung mit rechter Vorbereitung auf angenehme Exempel und auf eine überaus grosse Gedult mit der Schwachheit und Unachtsamkeit der Kinder, so lange und viel zu treiben, bis mit der ersten Declination auch zugleich die Verhältniß der beyden Sprachen in Ansehung der Casuum wohl eingepräget werde. Ein Kind, das glücklich und ohne grossen Verdruß so weit gebracht worden, wird hernach mit desto grössern Schritten weiter gehen: da hingegen was hier versäumet worden, sehr schwerlich und nicht ohne den äussersten Verdruß der lehrenden und lernenden nachgeholet wird. Ein redlicher Präceptor hat also Ursache bey diesem Puncte alle seine Amts-Treue, Kinder-Liebe, und daher entstehende Gedult, nebst einer grössern Klugheit, als wol mancher dencken möchte, zusammen zu nehmen, und zu glauben, daß es ein Meister-Stück seiner Profession sey, die Kinder ohne Schläge und mit Vergnügen Mensa decliniren zu lehren, daß sie alle dabey vorkommende Fragen beantworten können.

60. Ist man aber nunmehr so weit gekommen, so wird zur andern Declination geschritten, und vor allen dingen durch Hülfe des Vorbildes, welches demselben der ersten Declination zur Seite gesetzet wird, die Uebereinstimmung und Abweichungen der beyden Declinationen gezeiget: z. E. der Dativus und Ablativus pluralis sind einander durchgehends gleich, und dazu in beyden Declinationen einerley. Der Accusativus singularis hat ein m, und der pluralis ein s. Der Genit. plur. rum. Der Nominativus und Vocativus sind im Plurali gar nicht, und im Singulari in wenigen unterschieden und s. f. Mit dieser Declination wird nicht der 4te Theil der Zeit zugebracht werden dürfen, welche auf die erste gewendet worden. Bey der dritten kommt etwas mehr zu bemercken

vor. Es wird aber die Mühe verringert, wenn man den Genitivum auf das Vocabularium oder Librum memorialem Cellarii ankommen läßt, und die Anmerckungen von dem Accusativo in im, dem Ablativo in i, und vom Genitivo plur. in ium am Anfang vorbeygehet, und hernach bey dem so genanten Resolviren durch öfteres nachschlagen und herlesen ins Gedächtniß zu bringen sucht: in Ansehung aber dessen, was allgemein, eben so, wie allererst bey der andern Declination angewiesen worden, verfähret.

61. Die übrigen Declinationen, item die Motio und Comparatio Adjectivorum haben nun gar keine Schwierigkeit mehr, und ist gar nicht nöthig die Kinder mit auswendig lernen zu beschweren, sondern es kommt alles auf die deutliche Vorbildung der Endungen und fleissige Uebung mit vielen Exempeln an, wodurch die allgemeinen Regeln fest eingedrücket werden: die davon abgehenden Wörter sind eben die, welche am meisten vorkommen, und werden also, so bald es zum Resolviren kommt, durch das nachschlagen bald genug bekant werden.

62. Die Pronomina werden nun auch leicht werden, wenn sonderlich, wie erinnert worden, die merckwürdigsten Casus, ego, mihi, me rc. gleich anfangs recht eingedrückt worden. Auch hier verschonet man die Kinder mit dem auswendig lernen, und lässet vor allen dingen eins nach dem andern laut und vernehmlich vorlesen; sodann erlaubet man ihnen erstlich die Fragen des Lehrers aus dem offen vor sich habenden Buche zu beantworten, und trägt dieses abermahl nicht einem ins besondere auf, sondern fraget insgemein, und lässet antworten, wer es am ersten kan. Ist nun hierin einige Fertigkeit erlanget, so probiret man auch ohne Buch dieses zu thun: wozu der Lehrer die Schüler auf eine muntere nnd liebreiche Art zu reitzen hat. Wenn er einen gewahr wird, der insgemein mit der Antwort zurück hält, kan er ihm ins besondere den Rath geben, er möchte, um nicht immer der letzte zu seyn, sich zu Hause bereiten rc.

63. In dem conjugiren ist gut von dem Worte sum anzufangen, 1) weil es das nöthigste, und am meisten vorkommt; 2) weil es insonderheit ein Hülfs-Wort bey den Passivis, und in der Verbindung mit andern Participiis oder der so genanten Conjugatione-Periphrastica; 3) weil endlich die Kinder an demselben am deutlichsten lernen können, was ein Verbum, was Personae, Tempora, Modi Verborum u. s. f. Es ist also höchstnöthig, dieses Wort auf das allerfleissigste durch vorlesen und fragen, worauf erstlich mit offenem, und hernach mit geschlossenem Buche geantwortet werden muß, einzuschärfen, und nicht nachzulassen, bis es fest begriffen worden, solten auch etliche Wochen darmit zugebracht werden, bis ein Tempus und Modus nach dem andern recht bekant gemacht, und immer mit dem schon erlernten verbunden werde: bis man endlich etliche Tage hinter einander das gantze Verbum examinire.

64. Hierbey ist nun sonderlich auf diese Stücke Acht zu haben: 1) daß die allgemeinen Begriffe von dem, was conjugiren heisse, nahmentlich von den Personis, Modis, Temporibus, deutlich und fest gemacht werden, fast wie es vorhin in Ansehung der Declination angegeben worden. 2) Daß die Kinder in Vergleichung und Verwechselung beyder Sprachen fertig werden, und z. E. die Frage, Was heißt, Du bist gewesen? eben so leicht als die, Was heißt fuisti? beantworten können: woraus denn

erfolgen wird, daß sie auch von allen andern Teutschen Verbis so wohl, als von Lateinischen das Tempus, die Person, den Numerum anzugeben vermögend seyn werden.

65. Darauf werden nun die Conjugationes regulares gleichfalls in die gewöhnlichen Typos gebracht, und etliche allgemeine Anmerckungen vorangesetzt: z. E. im gantzen Activo (den Imperativum ausgenommen) geht die 2da Singularis auf ein s (wozu im Perfecto zum Unterschiede etlicher Praesentium noch die Sylbe ti kommt) die 3tia auf t und s. f. wie auf dieser Vorstellung zu ersehen.

Sing.	Plur.
1. . .	1. . . mus.
2. . . s (Perf. sti)	2. . . tis.
3. . . t.	3. . . nt.

Diese allgemeine Vorbildung wird durch das gantze Verbum sum, das schon gelernet worden, und sodann eine Menge von andern Exempeln und Fragen eingepräget, ehe noch die einzelnen Tempora vorgenommen werden. Z. E. was ist, eras, fuit, simus, essetis, fuerint, vidimus, dixisti, scribes, auditis, cecidit, vor eine Person und numerus. Ebenso wird es zu seiner Zeit mit dem Passivo gemacht, und ein solcher Typus zum Grunde gelegt:

Sing.	Plur.
1. . . r. . . .	. . . . mur.
2. . . ris oder re .	. . . . mini.
3. . . tur . . .	. . . . ntur.

66. Nachdem die allgemeinen Endungen des Activi bekant worden, nimmt der Lehrer ein Tempus Indicativi um das andere vor, und zwar so, daß er vor allen dingen zeiget, wie amo, und eine hinlängliche Menge Wörter, die er gleich hinzuthut, sich schlechterdings nach dem allgemeinen Vorbilde richten, welches die Kinder nur selbst sehen und probiren sollen. Wenn dieses durch die Exempel so bekant worden, daß es die Kinder auch auswendig ziemlich sagen können: so werden sie belehret, daß nach dem Unterschiede der Vocalium, welche in den Verbis vorkommen, vier einander gantz und gar ähnliche Arten zu conjugiren in der Lateinischen Sprache anzutreffen, die man so viele Conjugationes nenne, da doch, wie der Augenschein ausweise, nur eine einige in der That vorhanden. Nemlich es gebe Wörter, die im Praesenti überall ein lang e haben, wo in amo und seines gleichen ein lang a sich befindet; andere, die meistentheils ein kurtz i; wieder andere, die ein lang i an statt des gedachten a haben: wer nun das Praesens vom amo wohl begriffen, der werde gar leicht doceo, lego, audio darnach machen können. Darauf denn ein Wort um das andere also vorgenommen, und bey dieser Gelegenheit ein Schema oder Tabelle angeschrieben wird, in welchem deutlich vorgestellet, daß in allen 4 Conjugationen die Haupt-Endung beybehalten wird.

		Sing.		Plur.	
1	1 . .		o	. . ā	mus
	2 . .	e		. . ē	
	3 . .			. . ĭ	
	4 . .	i		. . ī	
2	1 . .	a	s	. . ā	tis.
	2 . .	e		. . ē	
	3 . .	i		. . ĭ	
	4 . .	i		. . ī	
3	1 . .	a	t	. . a	nt
	2 . .	e		. . e	
	3 . .	i		. . u	
	4 . .	i		. . iu	

§. 67. Ebenso werden die anderen Tempora Indicativi durchgegangen, und überall gezeiget, wie dieselben mit der allgemeinen Vorstellung aller Conjugationen überhaupt, und in Ansehung der 4 Classen unter sich übereinstimmen und unterschieden seyen: z. E. alle Imperfecta gehen aus auf

	Sing.	Plur.
1	bam	bamus
2	bas	batis
3	bat	bant.

Man kennet also das Imperfectum untrüglich an der Sylbe ba: der vorhergehende Buchstabe zeigt mehrentheils die Ordnung oder Conjugation an; der darauf folgende aber die Person und den Numerum. Bey dem Perfecto wird angezeiget, daß dasselbe, das ist, dessen erste Person bey jedem Worte besonders aus dem Libro Memoriali, und künftig aus dem Gebrauche zu erlernen, im übrigen aber einerley Gestalt oder Typum durch die 4 Conjugationes habe, der mit dem allgemeinen Vorbilde der Conjugation übereinkommt, nemlich

	Sing.	Plur.
1	. . . i	. . . imus
2	. . . isti	. . . istis
3	. . . it	. . . erunt.

Das Plusquamperfectum ist noch leichter; hingegen bey dem Futuro desto mehr zu bemercken.

68. Wenn nun der Indicativus durch alle Conjugationen so lange getrieben, und durch eine hinlängliche Menge von Exempeln einige Fertigkeit zu wege gebracht worden, nicht nur nach dem Paradigmate zu conjugiren, sondern auch die §. 64. bey Gelegenheit des Verbi Substantivi angegebene Fragen zu beantworten: so werden die anderen Modi des Activi, und sodann das Passivum nach dieser Weise und Ordnung hinzugethan, und endlich eine allgemeine Tabelle und Vorstellung der gantzen Conjugation in Gegenwart der Jugend formiret; wobey sie gleichsam zu

rathe gezogen, und immer gefragt wird, wie es nun zu machen, was nun hinzuzufügen sey 2c.

69. Sie werden angewiesen, diesen allgemeinen Typum, gleichwie vorhin die besonderen, mit dem in ihrer Grammatic befindlichen zu vergleichen, sich auch denselben reinlich abzuschreiben. Item, man weiset sie an, zu Hause ein gantz Muster von allen 4 Conjugationen auf die Art abzuschreiben, daß sie die Haupt-Endungen s, t, mus, tis, nt, mit grössern Buchstaben oder anderer Farbe; und die Zeichen der Temporum, als o, ba, u, x, ps, er, und dergleichen wieder auf eine andere Art von den Grund-Buchstaben des Verbi unterscheiden, und dadurch die sonst schwere und langweilige Sache dem Gedächtnisse besser und leichter eindrücken. Man kan eine kleine Belohnung aussetzen, wer seinen Typum auf das schönste und ordentlichste einrichten werde.

70. Indessen bleibet der allgemeine von dem Praeceptore in Gegenwart der Schüler nach und nach verfertigte Typus an einer schwartzen Tafel mit Kreide geschrieben, oder, welches besser und dauerhafter, auf ein apartes mit Papier überzogenes Bret rein und groß abgeschrieben, oder gedruckt beständig in der Schule hängen, und wird täglich gebrauchet, indem die vorkommenden Wörter darnach resolviret, conjugiret, examiniret werden.

71. Auch wird nunmehr gezeiget, wie die so genanten Irregularia oder Anomala von der allgemeinen Vorstellung in einigen Puncten abweichen, und dennoch nicht nur bey den Grund-Endungen s, t, mus, tis, nt, beständig bleiben, sondern auch in den meisten übrigen Fällen regelmässig sind: z. E. fero wird regelmässig conjugiret, ausser daß die Leute feris und ferit kurtz ausgesprochen, daher fers, fert entstanden; item, daß es vielen hart angekommen, das kurtze e zwischen zweyen r auszudrücken und zu sagen, fererem, ferere, daher denn ferrem und ferre entstanden; das Perfectum tuli ist ein gantz ander Wort, so zu Hülfe genommen wird, weil man von fero kein Praeteritum antrifft. Es werden aber diese Anomala nicht auswendig zu lernen vorgegeben, sondern bey Durchgehung der Grammatic vorgelesen, und wenn sie vorkommen, nachgeschlagen; welches so lange getrieben wird, bis man mercket, daß es nicht mehr nöthig.

72. Nemlich alles, was ausser den Vorstellungen der Declination und Conjugation in der Grammatic vorkommt, wird wenigstens einmahl im Jahre vorgelesen, was noch dunckel scheinet, erklärt, und sonderlich durch viele Exempel deutlicher gemacht; wozu bey der Cellarischen Grammatic nicht allzu viele Stunden erfordert werden. Das allermeiste muß auf das beständige nachschlagen ankommen, wodurch in kurtzer Zeit ungleich viel mehr als durch das ordentliche memoriren ausgerichtet wird. Die Schüler werden um so viel aufmercksamer und fertiger in dieser Sache werden, wenn derjenige das Blat laut anzeigen, oder nach befinden die Regel herlesen darf, der es am ersten findet. Diese unschuldige Aemulation allein, hat schon einen so grossen Vortheil bey sich, daß auch nur um dessentwillen die öffentliche Unterweisung der besondern vorzuziehen.

73. Nahmentlich ist dieses bey dem Syntax oder Wort-Fügung zu bemercken, auf dessen Regeln der lehrende sich alsdann erst beziehet, und

dieselben nachschlagen lässet, wenn etwas vorkommt, das von der Teutschen Wort-Fügung abgehet. Was jedes Verbum in jeder Bedeutung vor einen Casum zu sich nimmt, muß ohnedem in den meisten Fällen dem Gebrauche und Anmerckung in dem Lexico überlassen werden.

VIII. Prosodie und Poesie.

74. Zur Prosodie oder Lehre von kurtzen und langen Sylben ist die Jugend bey zeiten und alsdenn anzuführen, wenn die übrigen Theile der Grammatic das erste mahl zu Ende gebracht worden, damit sie durch fehlerhafte Aussprache nicht nur der Verse, sondern auch anderer nicht immer vorkommenden Wörter sich nicht mit der Zeit lächerlich und verächtlich mache. Hierzu ist gut erstlich die Regeln von der Quantität oder Kürtze und Länge der Sylben durchzugehen und kürtzlich zu erklären; hernach fleissig Verse in den bekantesten Generibus scandiren zu lassen, dabey Rechenschafft von jeder Sylbe gegeben, und die Prosodie nachgeschlagen wird. Wenn wöchentlich eine Stunde auf diese Uebung verwendet wird, kan es bald weit genug gebracht werden.

75. Darauf wird eben diese Stunde zur Wiederherstellung zerstreueter Verse eine Zeitlang angewendet: wobey der Lehrer anfangs das Schema Carminis an das Bret anschreibet, und zeiget, wie man z. E. bey Hexametris und Pentametris sich vor allen dingen um die letzten beyden Pedes zu bekümmern habe, da es denn mit den übrigen Wörtern sich um so viel leichter giebt, wenn man immer Acht hat, was vor ein Wort sich schicke, unmittelbar vor das, so man zuletzt geschrieben, gesetzet zu werden. Es wird diese Uebung nicht allzulange getrieben worden seyn, so werden etliche muntere Köpfe sich im Stande finden, schon unter dem dictiren zerstreueter Verse dieselbe wieder in Ordnung zu bringen: und die einmahl so weit gekommen, denen wird es auch nicht schwer fallen, mit Veränderung oder Verwechselung ein und andern Wortes eine Materie, die schon aus Versen bestanden, wieder dazu zu machen.

76. In einem Haufen von unterschiedlicher Art und Fähigkeit, darunter insgemein wenige sind, die zur Poesie eine besondere Neigung oder Geschicke haben, kan also verfahren werden. Der Lehrer dictirt z. E. eine Materie, die durch blosse Versetzung der Worte in das Genus Elegiacum gebracht werden kan. Diese wird von etlichen noch unter dem dictiren zu recht gebracht: hernach machen diese (manche auch schon unter dem dictiren) lauter Heroicos daraus, oder übersetzen sie in ein gantz ander Genus, z. E. Sapphicum, Phaleucium und d. g.

77. Wenn nun gleich sehr wenige sind, ja bisweilen unter einem ziemlichen Haufen nicht ein einiger anzutreffen, die Poeten werden können oder wollen: so ist doch zu wünschen, und von dem Lehrer ernstlich dahin zu sehen, daß alle miteinander in der Quantität der Sylben, als ohne welche niemand zuversichtlich recht lesen kan, fest gesetzet werden; und daß zum wenigsten die, so einig Geschicke dazu haben, von dem Unterschiede des Stili Poëtici und Prosaici urtheilen lernen: welches beydes theils durch die jetzt gedachten Uebungen, theils durch die Anmerckungen, welche bey Lesung der Poeten gemacht werden müssen, zu erhalten stehet, wovon hernach §. 98.

78. Von der Teutschen Dicht-Kunst ist hier noch nichts zu gedencken, als daß der Lehrer fleissig auf die Aussprache und den Accent der lernenden Acht habe, damit sie nicht gewisse Fehler sich angewöhnen, die sich hernach schwerlich ändern lassen.

IX. Lateinische Sprach-Uebung.

79. Zur allerersten Uebung im lesen und verstehen nimmt man die vorhin §. 56. gedachten Hübnerischen Historias Sacras, auch ehe die Grammatic das erste mahl durchlaufen worden, und saget den Kindern bey Gelegenheit des Lesens die Bedeutungen eintzelner Wörter und kurtzer Sätze vor, auf die Art, wie wir täglich sehen, daß Kinder und erwachsene Frantzösisch und Italiänisch von Weibes-Personen und aller Sprach-Kunst unerfahrnen Männern lernen. So bald aber die erste Declination begriffen, bleibet man im Lesen bey den Wörtern, die dahin gehören, sie mögen Adjectiva oder Substantiva seyn, stehen, fraget die Kinder, ob sie dieses Wort nicht kenneten, zu welchem Casu und Numero es gehöre? Eben so macht man es im Verfolge mit den Nominibus der andern und folgenden Declinationen, und darnach mit dem Worte sum, und den übrigen Verbis, sowohl regularibus als irregularibus, so daß man zu der Zeit, wenn es auf die Verba kommt, nach den Nominibus, als die nun schon grösten theils bekant seyn werden, zu fragen nach und nach unterläßt. Ebenso wird es in Ansehung des Verbi Substantivi, und nach und nach der Verborum regularium selbst gehalten werden können. Kurtz, bey denen Worten, deren Flexion noch nicht vorgekommen, lässet man sich begnügen, den Kindern die Bedeutung so sie im Contexte haben, vorzusagen: z. E. es würde der Spruch gelesen, Ego sum via, veritas, vita, nemo venit ad patrem, nisi per me, ehe noch der mindeste Anfang mit der Grammatic gemacht worden; so kan man dem Kinde sagen, Ego heißt ich, sum bin, via der Weg u. s. f. Käme es zu der Zeit vor, da die 3 ersten Declinationes schon durchgegangen worden, so würde der Lehrer sagen: Ihr Kinder, sagt mir doch, ob ihr nicht etliche von diesen Worten kennet? Wenn nach der vorgeschriebenen Lehr-Art verfahren worden, so würden sich zum wenigsten etliche erinnern, daß sie auch sonst gelernet, Ego heisset ich, mihi mir, und me mich: item, daß man via und vita decliniren könne wie mensa; und wenn ihnen bekant gemacht worden, daß veritas im Genitivo veritatis habe, so werden sie auch die übrigen Casus darnach formiren. Würde endlich dieser Spruch gelesen, nachdem die gantze Grammatic durchgegangen worden, so würde vielleicht von nichts als von dem Worte venit, oder nach Befinden nicht einmahl von diesem Rechenschafft gefordert werden dürfen.

80. Ist nun eine kurtze Stelle, oder bey weiterem Fortgange eine gantze Historie examiniret und die Paradigmata Declinationum und Conjugationum, so viel die Nothdurft erfordert, oder die Umstände der Zeit und die Gedult der Jugend es gelitten, dabey durchgegangen worden: so wird solche Stelle erstlich von Wort zu Wort, und hernach, so offt es die Beschaffenheit der Teutschen Sprache erfordert, auch nach der Mund-Art deren, die recht reden, von dem Lehrer selbst, oder einem dazu tüchtigen Schüler übersetzet. Diese Uebersetzung wird im Anfange, so oft es

nöthig, (es wird aber nach und nach immer weniger nöthig seyn) wiederholet, und diese Wiederholung bald diesem bald jenem (dem hurtigsten zuerst, und dem langsamsten zuletzt, sie mögen sonst sitzen, in welcher Ordnung sie wollen) aufgetragen. Darauf zergliedert man die Historie in ihre Fragen, und lässet darauf antworten: man träget auch die Fragen zu thun einigen Schülern auf, und lässet antworten, wer am ersten kan, erstlich mit offenem, hernach auch mit geschlossenem Buche; bisweilen träget einer aus dem offenen Lateinischen Buche die Fragen Teutsch vor, und der andere beantwortet solche auf eben diese Weise Teutsch, der dritte bringet, ohne in das Buch zu sehen, eben diese Frage Lateinisch vor, welche der vierte auf solche Art beantwortet. Je mehr Kinder zugleich in einiger Handlung und Aufmercksamkeit erhalten werden können, je besser ist es: und dieses zu wege zu bringen muß der Lehrer sich nichts schämen, nichts verdriessen lassen, sondern so zu sagen auf allerley Räncke und Listen bedacht seyn, die Jugend auf eine heilsame Art zu betrügen, daß sie nemlich keine Beschwerung im Lernen mercke, und sich doch freuen könne, etwas gelernet zu haben.

81. Wenn die Fragen auf diese Art mit einer Fertigkeit vorgetragen und beantwortet werden können, wird es mit einer freyen Erzehlung der Geschichte ebenso gehalten: nemlich einer saget aus dem Lateinischen Buche den ersten Absatz Teutsch her; der andere saget auswendig das Lateinische darauf; endlich wird die gantze Geschichte ohne das Buch Teutsch und Lateinisch erzehlet. Der Lehrer giebt nicht nur selbst Acht, wenn etwas versehen wird, und bessert es: sondern erinnert auch zum öftern die anderen Schüler, ob sie keinen Fehler bemercket, und fragt, wie es zu bessern; bisweilen bestellet er vor jeden, der auftritt, einen besondern Gehülfen 2c.

82. Diese mündlichen Uebungen werden nun auch zum schreiben angewendet: die Kinder werden nemlich angewiesen, die Lateinischen Historien mit der Feder in das Teutsche zu übersetzen, (wobey man dahin zu sehen hat, daß sie nicht etwan aus Faulheit zu ihrem Schaden sich des Teutschen Exemplars bedienen) und die Lateinischen Fragen in dieser Sprache zu beantworten, und dadurch den ersten Grund zu der Composition zu legen.

83. In den Classen, wo Kinder von unterschiedener Geschicklichkeit entweder immer oder zu gewissen Zeiten beysammen seyn müssen, nimmt man diese Gelegenheit in Acht, daß zu der Zeit, da die eine Partie schreibet, die andere in einer Lection geübet werde. Wodurch zugleich dieser Nutzen erhalten wird, daß die Kinder bey zeiten angewöhnet werden, auf ihr Thun aufmercksam zu seyn, wenn gleich etwas anders sich um und neben ihnen hören lässet, welches im künftigen Leben von grossem Nutzen seyn kan. Die Munterkeit des Lehrers, der überall Acht giebet, und bald hie und bald da nachsiehet, kan auch in einem ziemlich grossen Haufen die Unordnung, Muthwillen, und Faulheit verhüten.

84. Ist die Jugend in diesen Uebungen zu einiger Fertigkeit gelanget, welches kaum fehlen wird, wenn das Buch vom Anfange bis zum Ende auf die jetzt beschriebene Art durchgearbeitet worden: so kan man die Fabulas Phaedri, so viele derselben in Ansehung der Construction

und des Inhalts leicht und verständlich sind, auf eben diese Art vornehmen. Nemlich auch hier muß die Grammatic nach allen ihren Theilen durch fleissiges nachschlagen getrieben und bekant gemacht werden. Man fraget, man antwortet bald Teutsch bald Lateinisch; man erzehlet stückweise und in einem Zusammenhange u. s. f.

85. Hierauf können Heuzei Historiae ex Profanis Selectae folgen: da man denn abermahl von denen anfängt, die leicht, deutlich, fliessend, wie die aus Cicerone, Livio, und einige aus Valerio Maximo. Ueberall wird die bisher angezeigte Lehr-Art beybehalten, und hauptsächlich auf dasjenige gesehen, was noch mangelt: z. E. mit dem, was bey den Nominibus und Verbis regularibus vorkommt, wird man ehe nachlassen können als bey den Anomalis; mit den Regeln der Wort-Fügung ehe als mit den Ausnahmen. Gesunde Vernunft, Religion, Liebe zu seinem Amte und der anvertrauten Jugend, die daher entstehende Freude über derselben Zunehmen, brennende Begierde solches höher zu treiben, werden dem Lehrer vielfältig das Maaß geben, so überhaupt, und ausser der Einsicht in die eigene Umstände nicht vorgeschrieben werden kan.

86. Nun ist es Zeit, Eutropium, Justinum und darauf Cornelium Nepotem, sodenn Julium Caesarem und die leichteren von Sturmio ausgelesenen Briefe Ciceronis, Chrestomathiam Ciceronianam, item die Plinianam Gesneri vorzunehmen: und weil die Grammatic immer mehr bekant, und also zu treiben weniger nöthig wird, so kan man nun grössere Pensa nehmen. Man bindet sich in der Uebersetzung nicht mehr so gar genau an alle Worte, sondern verwechselt die eigenen Redens-Arten der Lateinischen Sprache sogleich mit guten Teutschen: man suchet die so genante Constructions-Ordnung nicht eher auf, als wenn ohne dieselbe eine Stelle dunckel zu seyn scheinet: man repetiret, wenn nicht sonderbare Schwierigkeiten vorkommen, die Uebersetzung nur einmahl: man hält sich bey den Schwierigkeiten der Wörter und Sachen dißmahl nicht auf, sondern bemühet sich nur hauptsächlich die Erkäntniß der Sprache zu erweitern, indem man sich gewiß verlassen kan, es werde dasjenige, was ja etwa vor jetzo dunckel oder unverständlich geblieben, beym Verfolge des lesen und der anderweitigen Wiederholung vor sich helle werden.

87. Hingegen wird mit desto grösserm Ernste darauf gesehen, daß die Jugend von dem, was sie gelesen, Teutsch und Lateinisch Rechenschafft geben könne, und nicht nur die daraus gezogene Fragen zu beantworten, sondern auch eine zusammenhangende Erzehlung mündlich oder schrifftlich zu machen fähig sey. Es wird hernach bey den Schreibe-Uebungen §. 106. noch hiervon zu reden seyn.

88. Was allererst erinnert worden, daß man sich in diesem Cursu Lectionum bey den vorkommenden Schwierigkeiten nicht lange aufhalten solle, ist nicht dahin zu verstehen, als solte die Geographie, Historie und Alterthümer gantz unterlassen werden: sondern man will nur dem Mißbrauche dieser vortrefflichen Sachen zu einer Zeit, da es um die Sprachen zu thun, die insgemein nimmer nachgeholet werden, vorbeugen. Es will aber nöthig seyn, dieses etwas umständlicher vorzutragen. Nemlich es ist der Jugend zu dieser Zeit schädlich, wenn ihnen der Lehrer bey jeder Gelegenheit gantze Discurse von der Antiquität, von den historischen oder geographischen Schwierigkeiten einer Stelle hält, oder, welches vollends

ein Unglück, gar dictiret: daher es kommt, daß über ein paar Capiteln aus einem Auctore gantze Monate zugebracht werden, und Jahre hingehen, ehe ein Buch aus den Epistteln Ciceronis oder Virgilio erkläret worden. Es muß also nur das nöthigste von gedachten Stücken so kurtz und deutlich, als es immer möglich, angezeiget, im übrigen aber dahin gesehen werden, daß die Antiquität nach und nach aus der Lesung der alten selbst bekant werde: dabey jedoch den jungen Leuten an Hand gegeben werden kan, vor sich ein Compendium Antiquitatum Romanarum, wie dasselbe Nieupoorti, nachzulesen, und die Haupt-Stellen, die ihnen im Lesen vorkommen, dabey zu tragen.

X. Geographie.

89. Zur Geographie und Historie können ein paar Stunden in der Woche genug seyn; nicht als wenn diese unentbehrlichen Stücke der Gelehrsamkeit, ohne welche auch ein bejahrter Mensch fast vor ein Kind zu halten, nicht mehr Zeit erforderten; sondern weil um der gegenwärtigen Nothdurft willen die Public-Stunden vor allen auf dasjenige zu wenden sind, was die Jugend, wenn es einmahl versäumet, gar nicht, oder mit der äusserſten Beschwerlichkeit nachzuholen pfleget: da hingegen die natürliche Annehmlichkeit der gedachten Studien, wann einmahl ein Anfang dazu gemacht worden, hoffen läßt, es werden solche durch Privat-Fleiß auf Schulen, und sodann durch Academische Collegia fortgesetzet werden. Diese 2 Stunden werden also anfänglich beyde auf die Geographie gewendet, und darinnen a) die natürliche und allgemeine Beschaffenheit des Erdbodens und dessen Verbindung mit der gantzen Welt nach den unterschiedenen Systematibus als Ptolemaico, Tychonis, und Copernici, gezeiget, wozu einige von Homann ausgegebene Charten sehr bequem sind. b) So werden die hauptsächliche Eintheilungen des Erdbodens, und der Gebrauch der Land-Charten gewiesen. Hierauf wird c) auf der allgemeinen Charte der Welt gezeiget, wie weit dieselbe den Alten bekant gewesen, wie jedes grosse Land ehedessen genennet worden, und wie es heut zu Tage heisse? man drückt die Lagen und Gräntzen der Länder dem Gedächtnisse durch allerhand Fragen, Vorstellungen, angegebene Reisen, z. E. von Wien nach Peking, ꝛc. ein. Darauf wird d) mit denen, die studiren wollen, die alte Welt kürtzlich nach Ordnung des Mela durchgegangen, welcher Scriptor also zugleich gelesen wird, nicht daß man sich bey allen Schwierigkeiten und Nahmen aufhalten wolte, sondern daß die nothwendigsten und in der Historie am meisten vorkommenden Orte besonders bemercket werden. Wo Mela nicht zu bekommen, oder zu schwer scheinet, kan Cellarii Geographia antiqua in 12, oder um der Land-Charten willen lieber Koeleri Geographie gebraucht werden. So viel möglich, werden überall die heutigen Nahmen beygefügt. Darauf wird e) Europa mit seinen Reichen, und endlich Teutschland betrachtet, und alles so eingerichtet, daß nicht so wohl viele Nahmen gelernet, als die eigentliche Lage und Verbindung der Haupt-Oerter dem Gedächtnisse eingedrückt werde: wie denn diese Arbeit nicht über ein halb Jahr währen muß, damit sodann zur Historie geschritten werden könne, bey welcher ohnedem beständig auf die Geographie zurück gesehen werden muß. Den Privat-Fleiß (welcher

nirgends leichter zu erhalten als hier) aufzumuntern, stellet man der Jugend bey Gelegenheit vor, wie die Erinnerung des Ortes, wo eine Sache geschehen, eines der kräftigsten Mittel, das Andencken derselben festzubehalten, so gar, daß man eine besondere Gedächtniß-Kunst erfunden, durch Hülfe gewisser Oerter die grösten Reihen vieler Sachen und Worte zu behalten. Man überführet sie, daß gewisse Stellen gar nicht anders als aus der Wissenschafft der Lage einiger Städte oder Länder verstanden werden können. Man rathet ihnen, einige Haupt-Charten in ihren Stuben aufzuhängen, um sich die Lage und Zusammenhang der Länder desto tiefer einzuprägen. Wo es die Gelegenheit verstattet, werden grosse Land-Charten in den Auditoriis aufgehänget, und, wenn etwas vorfällt, gleich darauf gewiesen.

XI. Historie.

90. Mit der Historie wird es also gehalten. Man macht in etlichen der ersten Stunden einige allgemeine Abtheilungen und Epochas: und gehet sodann z. E. die Kölerischen Chronologischen Tabellen nach der Ordnung durch, erzehlet in möglichster Kürtze und Deutlichkeit die allervornehmsten Geschichte, welche darinnen berühret werden, und bringet sonderlich, was in Justino, Eutropio, Cornelio Nepote ꝛc. vorgekommen, an seinen Ort. S. §. 86. Man suchet durch fleissiges wiederholen, und Erregung der Aemulation die Folge der Regierungen und Regenten, sonderlich die vornehmsten Synchronismos dem Gedächtnisse fest einzudrücken, welches um so viel leichter seyn wird, wenn der erste Gang oder Cursus nichts als das allerwichtigste in sich enthält, und darauf immer von neuen angefangen und mehreres hinzugethan wird. Man giebet, um Lust zum Privat-Fleisse zu erwecken, der Jugend an, allerhand Merckwürdigkeiten, die ihnen bey Lesung alter und neuer Bücher vorkommen, kürtzlich in ihren Tabellen anzumercken. Damit solche Tabellen beständig zur Hand seyn und beygesteckt werden können, soll eine Auflage in kleinem Formate besorget werden. So oft es auch bey andern Lectionen die Gelegenheit giebt, läßt der Lehrer nach den Synchronismis sehen. Er recommandiret ein oder anderes Buch zum Nachlesen. Um der guten Eintheilungen und angenehmen Erzehlungen willen lieset die Jugend nicht leicht etwas lieber als den ersten Theil der Hübnerischen Fragen, welchem bey denen, die mehr Geld oder Zeit haben, die übrigen Hübnerischen Theile, oder der Bilder-Saal zugefüget werden könte. Die Freyerische Arbeit ist wegen der beygefügten Kirchen- und Gelehrten-Historie und Allegaten von weitläuftigerm Gebrauche. Cellarii Schrifften sind zwar sehr kurtz, aber desto accurater, und auch um des Lateins willen nützlich zu lesen. Rollin's alte Historie kan denen, die Frantzösisch können, vortreffliche Dienste thun.

91. Damit aber durch Lesung einiger jetztgedachten Bücher nicht zugleich allerhand ungegründete Erzehlungen unter der Gestalt der Wahrheit sich einschleichen, und schaden thun mögen, hat der Lehrer der Jugend in zeiten einen rechten Begriff davon zu machen, was dazu gehöre, wenn eine historische Erzehlung vor wahr passiren solle, und damit ein vernünftiges Mißtrauen zu erwecken. Hernach ist dieses in alle wege zu

bedencken, daß um der Annehmlichkeit dieser Studien willen gewiß zu hoffen, es werde allenfalls das darinnen versäumte bey anwachsenden Jahren auf Universitäten und sonsten nachgeholet werden können: da hingegen die Unwissenheit der Lateinischen und Griechischen Sprache nicht leicht von einem erwachsenen abgeleget wird: gleichwie auch dieses die Erfahrung lehret, daß manche junge Leute durch die Süssigkeit der Historien sich verleiten lassen, daß sie kein ander Buch gerne in die Hand nehmen wollen, als worinnen wahre oder erdichtete Geschichte anzutreffen. Daher diese Studien bey der Schul-Jugend so zu tractiren, daß ja dadurch den so genanten gelehrten Sprachen und Auctoribus Classicis nichts abgehe, und jetzund nicht sowohl die Historie selbst tractiret, als geographische und chronologische Fächer in dem Gedächtnisse bereitet werden, in welche künftighin die Historien vertheilet werden können.

92. Nun muß Cicero rechtschaffen gelesen, und die Jugend auf dessen Stil und Gedancken als die besten Muster verwiesen werden. Man nimmt also erstlich die so genanten Epistolas ad Familiares, und lässet solche nach Ordnung der Zeit, darinnen sie geschrieben sind, lesen, nachdem man vorher eine kurtze und doch hinlängliche Lebens-Beschreibung dieses grossen Mannes, dergleichen die, so vor Gesneri Chrestomathia Ciceroniana stehet, durchgegangen, oder auch zu einer Uebung an statt anderer Exercitien in das Lateinische zu übersetzen vorgegeben hat. Der Lehrer muß, wo nicht Graevii grössere Edition, doch, wo es immer möglich, Pauli Manutii Commentarios zu seinem Gebrauche haben, und durch deren Hülfe sich die Umstände der Personen und Zeiten rechtschaffen bekant machen, nicht daß er alles, was er auf diese Art gelesen, wieder vorsage, oder gar dictire; (S. §. 88.) sondern damit er durch dieses Hülfs-Mittel den richtigen Verstand dieser Briefe fassen, und eine deutliche und verständliche Uebersetzung derselben der Jugend vortragen könne. Je weniger Zeit die unteren Grammaticalien nun hinwegnehmen, je fleissiger ist darauf zu sehen, daß die Jugend die Schönheit und Richtigkeit der Gedancken, die edlen Ausdrücke der Höflichkeit und Gefälligkeit, die deutlichen und lebhaften Abbildungen allerhand guter und böser Gemüths-Beschaffenheiten, die vortrefflichsten Regeln der Sitten-Lehre und Klugheit einsehen und beurtheilen lerne. Hier ist sonderlich Gelegenheit, das alte Rom nach seiner Herrlichkeit, und die grössesten Personen nach ihren Tugenden und Lastern kennen zu lernen. Hierzu ist nicht nöthig, alle Dunckelheiten, die z. E. in Coelii Briefen im 8. Buche vorkommen, weitläuftig zu untersuchen: diese und einige dergleichen können sicher vorbey gelassen, und hingegen das, was sonst schön und merckwürdig und dabey verständlich ist, desto fleißiger eingepräget werden.

93. Die Orationes Selectae und Officia Ciceronis sind auf das fleissigste und sorgfältigste zu lesen, und hierbey sonderlich immer Acht zu haben, 1) was der Verfasser beweisen wolle? da denn der kurtze Satz aus einem weitläuftigen Vortrage herauszuziehen. 2) Wie? oder mit was vor Gründen und Schlüssen er es beweise? welche Schlüsse gleichfalls bisweilen in ordentliche Form und kurtze Sätze gebracht werden. 3) Wie er seinen Haupt-Satz erweitere und ausziere? Bey der andern Frage kan auch bisweilen kürtzlich untersuchet werden, ob der Schluß bündig, und der Beweis hinlänglich, oder ob noch etwas dawieder ein-

zuwenden? Bey der dritten giebt es sonderlich Gelegenheit anzuweisen, wie ein und andere Art der Erweiterung oder Auszierung hier und dar wieder geschickt anzubringen? Doch ist dieses nicht weitläuftig, und mit Anführung alles dessen, was etwa angebracht werden könte, zu tractiren; sondern die Haupt-Absicht muß allezeit bleiben, Ciceronis Sprache und Art zu dencken sich bekant zu machen. Das übrige giebt sich auch bey einer mittelmässigen Anleitung nach und nach von selbsten.

94. Wo es Zeit und Gelegenheit verstattet, kan man auch die meisten übrigen Orationes Ciceronis und den grösten Theil seiner Wercke durchgehen, zumahlen es nun nicht mehr nöthig seyn wird, auf das nachschlagen der Grammatic, oder die Wiederholung der Uebersetzung viele Zeit zu wenden. Es wird aber allerdings zu dieser Sache Zeit seyn, wenn erstlich die bisher beschriebene Lehr-Art fleissig beobachtet, und zweytens mit den jungen Leuten nicht zu frühzeitig auf Universitäten geeilet wird. An Gelegenheit, das Buch um einen mittelmässigen Preis zu haben, wird es auch nicht fehlen, nachdem Ciceronis Wercke neulich zu Leipzig gedruckt worden. Ehe die Philosophischen Schrifften angefangen werden, ist etwa durch eine Tabelle eine kurtze Vorstellung der Philosophischen Historie unter den Griechen bis auf Ciceronis Zeiten zu entwerfen, und der Jugend wohl einzuprägen; wozu gleichfalls in gedachter Ausgabe Anstalt gemacht ist.

95. Es kan auch Terentius gelesen, und in 4 a 5 Stunden eine Comödie geendiget werden; wobey man sonderlich dieses Scribenten Kunst, die Gemüths-Beschaffenheit und Leidenschafften abzubilden und auszudrücken, zu bemercken hat: Item des jüngern Plinii Briefe und Lob-Rede, und vom Liuio zum wenigsten die ersten 10 Bücher: nicht als wenn nicht zu wünschen, daß jeder studirende den gantzen Liuium gelesen haben möchte, sondern weil derjenige, welcher die ersten 10 Bücher unter Beystande eines guten Lehrers gelesen, keine Mühe haben wird, die übrigen vor sich hinzuzuthun. Eben dieses ist von dem 1., 10. und 11. Buche Quinctiliani zu bemercken. Curtium, Valerium Maximum, auch Senecam, und sonderlich den Rest von Quinctiliano kan man der Jugend zur Privat-Lection; und zur Sonntags-Uebung auch Tertulliani Apologeticum, Minucium Felicem, und Lactantium vorschlagen, und sie anreitzen und angewöhnen, ihre vorkommenden Zweifel dem Lehrer anzuzeigen, und sich deren Auflösung von ihm auszubitten. Wenn der Lehrer zu solchen Anfragen wöchentlich ein paar Stunden aussetzet, und sich gegen die fragenden leutseelig erweiset, so wird dieses ein Mittel seyn, die Hertzen immer mehr zu gewinnen, und auch sonst viel gutes auszurichten.

96. Hierbey ist auch die Jugend zu belehren, was oben schon zum Theil erinnert worden, daß sie über ein oder andere vorkommende Schwierigkeiten nicht verdrüßlich oder müde werde, sondern nur zu lesen fortfahre, weil insgemein dasjenige, was anfangs schwer geschienen, beym Verfolge von dem Scribenten selbst erkläret und deutlich gemachet wird. Man zeiget ihnen, wie sie ihre vorgekommenen Zweifel auf besondere Papiere, oder in ein dazu bestimmtes Büchlein auf das kürtzeste aufschreiben sollen, damit sie derselben zum fragen oder nachschlagen sich bedienen, das aber, was ihnen dunckel zu seyn aufgehöret, cassiren können. Es wird dahin zu gedencken seyn, daß zum Behuf derer, welche sich et-

was kostbare Bücher nicht anschaffen können, in den Schulen, wo dergleichen noch nicht vorhanden, die besten und nothwendigsten Lexica und andere dergleichen Wercke zum allgemeinen Gebrauche angeschafft werden.

97. Es können auch die übrigen und bisher noch nicht angeführten Lateinischen alten Scribenten denjenigen jungen Leuten, bey denen man Lust und Geschicklichkeit zu diesen Studien wahrnimmt, ihren Nahmen und vornehmsten Lebens-Umständen, auch dem Inhalte ihrer Schrifften und deren besten Ausgaben nach bey Gelegenheit bekant gemacht werden. Es wird aber eines jeden besonderen Umständen und Neigung, ob? was? und wenn? er lesen will, überlassen. Doch bemühet sich der Lehrer den Leuten eine gute Meinung von der Antiquität überhaupt, und von der Annehmlichkeit und Nutzen einer Belesenheit in derselben beyzubringen, indem er ihnen sagt, daß die meisten alten Scribenten die vortrefflichsten Leute ihrer Zeit gewesen, und nicht aus anderen niedrigen Absichten, sondern einig und allein um dessentwillen geschrieben, damit sie sich bey den Nachkommen ein immerwährendes Denckmahl des Verstandes und anderer guten Eigenschafften stifften möchten. Wer also ihre Schrifften lieset und verstehet, der geniesset des Umgangs der grösten Leute und edelsten Seelen, die jemahl gewesen, und nimmt dadurch auch selbst, wie es bey aller Conversation geschiehet, schöne Gedancken und nachdrückliche Worte an: daher auch an den neuen Scribenten wahrgenommen wird, daß sie zu einem um so viel grösseren und allgemeinen Ruhme gelangen, je näher sie den alten Originalien kommen. Doch muß auch dieses zu erinnern niemahls unterlassen werden, daß Cicero, Julius Caesar und Liuius eigentlich diejenigen sind, welche als die allerbesten Muster am sorgfältigsten gelesen, und zur Nachahmung ausgesetzet werden müssen. Man nimmt von andern schöne Gedancken, erhabene Bilder, nachdrückliche Worte an: suchet aber in der Schreib-Art, und so zu sagen in den Stellungen und Wendungen der Rede den jetzt gedachten Männern ähnlich zu werden, welches, wie hernach §. 111 vorkommen wird, nicht so wohl durch eine ängstliche und kindische Nachahmung, als durch fleissiges lesen, übersetzen in die Teutsche, und aus derselben wieder in die Lateinische Sprache u. s. f. erhalten wird.

XII. Lateinische Poeten.

98. Die Lateinischen Poeten zu lesen kan mit Ouidii libris Tristium und ex Ponto der Anfang gemachet werden, und zwar zu der Zeit, wenn man zu den sämtlichen Episteln Ciceronis schreitet: weil diese Stücke nicht nur am wenigsten anstössig, sondern auch das allerleichteste sind, was von der Lateinischen Poesie auf unsere Zeiten gekommen. Man kan hierbey die Regeln der Prosodie wiederholen, bald diesen bald jenen Vers scandiren, und von dem Sylben-Masse Rechenschafft geben lassen: man lehre die Jugend die Verse recht hersagen, daß es zwar keiner ordentlichen Scansion und Gesange ähnlich, aber doch gehöret werde, daß es Verse sind. Man schlägt die schönsten Sprüche, Beschreibungen, und Gleichnisse zum auswendig lernen vor.

99. Nach diesen werden um der Mythologie willen die libri Metamorphoseon vorzunehmen seyn. Hier wird die meistentheils artige und

geschickte, zum wenigsten sehr künstliche Verbindung einer so grossen Menge Fabeln gezeiget, welche Ouidius in eine einige zusammenhangende Erzehlung gebracht. Die Erklärung darf nur kurtz und ohne Ausschweifung seyn. Hingegen läßt man die aus den Poeten vorgetragenen Fabeln wieder Teutsch und Lateinisch nacherzehlen, und recommandiret der Jugend die vornehmsten Nahmen und Erzehlungen im Gedächtnisse zu behalten: nicht als wenn solche an sich von einiger Wichtigkeit wären, sondern weil a) beynahe alle alte heidnische und Christliche Scribenten (und unter diesen sonderlich die, so vor die Christliche Religion geschrieben haben), sich beständig auf die Fabeln der Götter und Helden berufen, und zum voraus setzen, daß dieselben ihren Lesern bekant sind; wie z. E. alle Christliche Schreiber die Biblischen Nahmen und Historien ohne Erklärung anführen, weil sie billig davor halten, daß dieselben keinem ihrer Leser unbekant. b) Weil darinnen die ältesten Geschichten der Völcker eingewickelt sind, wie Bochartus, Huetius, Clericus und neulich erst Fourmont gezeiget haben. c) Weil auf diese Stunde an den Höfen grosser Herren und sonsten viele hundert und tausend Medallien, Mahlereyen, Tapezereyen, Statuen und d. g. Stücke vorkommen, welche derjenige, so die Mythologie nicht verstehet, nicht auszudeuten vermag, noch, was darunter verborgen, zu urtheilen im stande ist.

100. Es ist dieses eine mit von den Haupt-Ursachen, warum die Teutsche Nation vielfältig von den Ausländern so verächtlich gehalten, und fast zum Sprichworte der Ungeschicklichkeit geworden, weil jährlich eine ziemliche Menge von der vornehmen und bemittelten Jugend in fremde Länder gehet, und daselbst vor ihr gut Geld sich umsiehet, welche aber grösten theils in den Vor-Kammern, Bilder-Gallerien, Kunst-Kammern, Medallien-Cabineten, Gärten, Schau-Spielen, selbst mit der Mine, und indem sie sich insgemein bey den schlechtesten Dingen aufhalten, noch mehr aber, wenn sie sich unterstehen zu reden und zu urtheilen, eine grosse Unwissenheit äussern: der doch gar leicht begegnet werden kan, wenn junge Leute in zeiten angewiesen werden, die gedachten Ovidianischen Verwandelungen zu lesen; wenn man ihnen sonderlich dabey des Pomey Pantheum Mythicum giebt, und ihnen aus den beygefügten Kupfern desto lebhaftere Vorstellungen von den Personen machet, welche sie nachgehends an den angegebenen Zeichen gar leicht wieder kennen werden, sie mögen solche antreffen, wo sie wollen. Es können auch die Bilder, womit das Ovidianische Werck selbst so oft erläutert worden, zu diesem Endzwecke gar vieles beytragen. Wer die schönen Stücke von Picart und andern in des Abt Baniere Ausgabe in Folio nicht bezahlen kan, dem kan auf viel andere Art, und solte er auch nur ein paar Groschen aufzuwenden haben, gerathen werden.

101. Auf die Verwandelungen des Ouidii setzet man die noch vorhandenen libros Fastorum, aus welchen nebst der schönen Poesie auch ein grosser Theil der Römischen Alterthümer gelernet werden kan; und wäre zu wünschen, daß an statt der verliebten Gedichte dieses Poeten die übrigen 6 Bücher der Fastorum auf unsere Zeiten gekommen wären. Dieses Werck schicket sich sonderlich überaus wohl zu der Uebung, da man die von dem Poeten nach seiner Art vorgetragenen Erzehlungen in eine Prosa

verwandelt, und entweder in Frage und Antwort, oder in einem Zusammenhange vorstellet.

102. Nachdem die leichten und fliessenden Gedichte Ouidii einiger massen bekant worden, kan nun auch zum Virgilio geschritten, und mit dessen libris Georgicorum der Anfang gemacht werden: darauf folgen die libri Aeneidos, und endlich die Eclogae. Diese Bücher gantz vorzulesen dürfte vielleicht die Zeit nicht hinreichen. Darum kan man hier und dar die Stellen auslassen, die entweder nach Beschaffenheit der Zuhörer zu schwer, oder nicht so nützlich als die andern scheinen; wodurch zugleich die Jugend gewöhnet wird, sich nicht zu wundern, wenn um einer andern Ursache willen hernach auf eben diese Art mit dem Horatio verfahren wird: in welchem Poeten so viele natürliche Schönheiten, so viele Regeln der Klugheit zu leben und zu studiren, so viele ungezwungene Höflichkeit anzutreffen, daß es schade wäre, der Jugend den aus seiner Bekantschafft zu hoffenden Nutzen zu entziehen: zumahlen zu wünschen wäre, es könte allen andern Aergernissen so wohl als dem, was er anstößiges hat, aus dem Wege gegangen werden.

103. Im übrigen ist bey Lesung aller dieser Poeten nicht nur darauf zu sehen, daß der Verstand derselben klar werde; zu welchem Ende ein noch nicht genug geübter Lehrer ein und anderer guten Edition nöthig hat, in welcher zum wenigsten der Text auf das richtigste abgedruckt, und die wichtigsten Schwierigkeiten gehoben worden: sondern es ist sonderlich nöthig anzuzeigen, was so wohl in den Worten, als selbst in den Gedancken, und deren Ordnung Poetisch, und was auch in ungebundener Rede zu gebrauchen seyn möchte. Was die Worte betrifft, werden die Paraphrases Frischlini dem lehrenden hierbey sehr gute Dienste thun können. In Ansehung der Gedancken und Erfindungen können denen, die einigen Geschmack an der Poesie haben, Dekeni Obseruationes Poeticae recommandiret, und an Hand gegeben werden, dieselbe nach und nach aus dem, was sie selbst lesen, zu vermehren.

XIII. Lateinische Sprach-Uebungen im schreiben.

104. Nach den Stufen im lesen richten sich auch die unterschiedene Arten der Schreibe-Uebungen, deren zwar hin und wieder im vorbeygehen gedacht worden, davon aber hier noch besonders zu handeln seyn will.

105. So bald die Kinder einen auch aus wenigen Worten bestehenden Satz Lateinisch oder Teutsch mündlich zu übersetzen gelehret worden, trägt man ihnen auf, dasselbe auch mit der Feder zu thun: welches ihnen so gar schwer nicht ankommen wird, weil man ihnen alle Worte gesaget, und hinlänglich erkläret. Es ist aber vor allen dingen dieses festzusetzen, daß der Anfang mit der Uebersetzung aus dem Lateinischen in die Mutter-Sprache gemacht werden müsse, ob gleich aus bekanten Ursachen das Gegentheil in den meisten Schulen eingerissen. Es ist überaus natürlich, daß man die fremde Sprache erst verstehen müsse, ehe man sich unterfange, etwas in dieselbe zu versetzen: denn wie will man sonst wissen, ob es getroffen? Man nehme z. E. eine Stelle aus dem klügsten Lateinischen Scribenten, die aber so abgefasset, daß kein vernünftiger Verstand herauskommt, wenn man solche von Wort zu Wort über-

setzet. Gesetzt nun, ein Kind hätte dieselbe von Wort zu Wort verteutschet, so würde man eben daraus, daß kein vernünftiger Sinn herauskommt, urtheilen können, die Uebersetzung sey nicht recht: und das Kind selbst kan es an diesem Merckmahle sehen, daß es nicht recht getroffen. Wenn hingegen ein Teutscher Spruch von eben dieser Beschaffenheit Lateinisch gemacht wird, mercket es das Kind, und vielfältig auch der Präceptor nicht, daß der Sinn nicht erreicht, oder schlecht ausgedrücket worden. Diß ist der Grund, warum in einigen Schulen mehr Lateinische, ja wohl Griechische Exercitia, als Teutsche gemacht werden, nemlich so Lateinisch und so Griechisch, daß Cicero und Demosthenes ihr Unvermögen, dasselbe zu verstehen, würden bekennen müssen.

106. Es bleibet also dabey, daß die ersten Uebungen der Kinder in der Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Teutsche geschehen müssen. Man lehret dieselben also die Teutsche Uebersetzung des Pensi aus den Historiis Sacris Hübneri, item eine Lateinische Beantwortung der dabey befindlichen Fragen aufschreiben; zu welcher Beantwortung sie leicht gelangen können, weil sie nur aus der vor Augen liegenden Erzehlung herausgenommen werden darf. Beym Fortgange kan es so gehalten werden, daß eine von dem Lehrer gebesserte, oder nach befinden gar von neuen gefertigte Uebersetzung einer Stelle, welche gelesen und erkläret worden, dictiret und mit Weglegung des Originals von der Jugend in das Lateinische zurückgesetzet wird. Einige unter dem Haufen werden bald so weit kommen, daß sie die Lateinische Uebersetzung unter dem dictiren sobald zu Papier bringen: es giebt so gute Gedächtnisse, welche wenige Worte des Originals verfehlen. Item, es wird eine Historie aus den Historiis Selectis vorgelesen: einer von den Profectioribus oder, wo niemand kan, der Lehrer erzehlet solche in Teutscher Sprache, und läßt die Schüler dabey noch in das Buch sehen: ein anderer oder abermahl der Lehrer erzehlet sie noch einmahl Lateinisch, dabey immer das Buch der Zuhörer noch offen bleiben mag: darauf müssen die schwächesten aus dem offenen Buche eine Teutsche Uebersetzung, die andern mit geschlossenem Buche eine Teutsche Erzehlung, die dritten und stärcksten gleichfalls mit geschlossenem Buche eine Lateinische Erzehlung dieser Historie mündlich oder nach befinden der Umstände schrifftlich verfertigen; wenn nemlich wegen Ungleichheit des Haufens in einer Lehr-Stube nöthig ist, unterschiedene Lectionen in einerley Stunden vorzunehmen, oder andere unumgängliche Umstände den Lehrer hindern, die mündlichen Uebungen zu treiben. Denn insgemein und überhaupt muß der Lehrer niemahl in der Schule müssig sitzen, oder etwas nicht dahin gehöriges vornehmen, oder in seiner Gegenwart verrichten lassen, was in seiner Abwesenheit eben so wohl geschiehet. Es schicken sich aber zu den beschriebenen Uebungen auch die meisten Stellen der Chrestomathia Ciceroniana und Pliniana, unterschiedene Episteln Ciceronis, viele Erzehlungen und Stellen aus seinen andern Schrifften und s. f. Hiedurch kan man erlangen, daß die Jugend zwar immer gute Originalien, gute Gelegenheit zu schönen Gedancken und Ausdrücken zu gelangen vor sich hat; aber doch auch allmählig selbst etwas zu dencken und zu fragen, nicht nur in der Mutter-Sprache, sondern auch im Lateinischen angewöhnet wird. Bey denen, welche diese Uebungen eine zeitlang getrieben, kan man bisweilen

eine Probe machen, wie weit sie es in der Nachahmung des Ciceronischen Lateins gebracht haben: man dictiret eine Teutsche Uebersetzung einer Stelle, die lange oder gar noch nicht vorgekommen, und läßt sie Lateinisch nachschreiben; da sich denn bey Zusammenhaltung des Originals bald finden wird, wer nunmehr zu einer Fertigkeit gekommen, sich auf Cicero's Manier auszudrücken, und wer bisher nur mit dem Gedächtnisse gearbeitet. Diese Art der Probe kan sehr gute Dienste thun, die unterschiedenen Köpfe zu prüfen, und die Begierde Ciceronianisch zu schreiben bey der Jugend zu stärcken.

107. Die Verbesserung dessen, was auf solche Art geschrieben worden, ist folgender massen vorzunehmen. Ueberhaupt wird darauf gesehen, daß die Jugend, sie mag den Studien oder einer andern Lebens-Art gewidmet seyn, sich eine etwas flüchtige, und doch deutlich- und leserliche Hand, auch gerade und gleich weit abstehende Zeilen angewöhnet, und auch in diesem Puncte eine Liebe zu dem, was schön, und regelmässig ist, habe. Eine kleine Beschämung aus dem Plauto, Num in patria tua gallinae scribunt? und d. g. thut oft mehr bey der Sache als eine grosse Heftigkeit. Im übrigen lässet man im Anfang etliche Knaben zugleich um den Tisch, an welchem corrigiret wird, herumstehen, die ihre Schrifft vor sich haben; und wenn etwas zu erinnern vorkommt, fragt man sie um ihre Meinung, ob dieses oder jenes recht geschrieben? (denn darauf kommt es jetzt am meisten an, indem fast alle Worte an Hand gegeben worden.) Ist die Classe derer, denen einerley zu corrigiren, grösser, als daß sie Platz an dem Tische finden, so nimmt man nur die schwächsten oder unachtsamsten dazu, und befiehlet den andern, an ihrem Orte zu bleiben und Acht zu haben: erinnert sodann die Fehler laut, mit dem bedeuten, daß jeder, so dergleichen habe, es vor sich ändern solle, welches der Lehrer bey denen, die um den Tisch sind, desto leichter bewürcken kan, weil die Kinder wissen, daß sie auf der Nachlässigkeit augenblicklich ergriffen werden können. Wenn drey oder vier Schrifften also durchgegangen, und laut gebessert worden, siehet der Lehrer einige andere nur überhaupt an, um wahrzunehmen, wie seiner Erinnerung gefolget worden: da sichs denn zeigen wird, daß in einer Stunde ziemlich vieles ausgerichtet werden kan, und daß eine so angewendete Stunde den Kindern mehr Nutzen bringet, als wenn der Lehrer halbe Nächte über den mit nach Hause genommenen Büchern sich martert, welche doch wohl hernach von den Kindern nicht wieder angesehen werden. Diese höchstbeschwerliche Art des Corrigirens ist auch vielfältig Ursache, daß die Lehrer, um desto weniger Plage zu haben, gar zu kurtze Exercitien aufgeben, und dieselbe noch dazu so kindisch einrichten, daß nur ein Wort der einen Sprache mit demselben der andern verwechselt werden darf, wodurch ein unwiederbringlicher Schade verursachet wird: da hingegen zu hoffen, vernünftige Männer werden die Erleichterung, welche ihnen durch die angegebene Art zuwächset, dahin anwenden, die übrigen Theile ihres Amtes mit desto mehrerer Munterkeit und Eifer zu führen, indem ihnen Zeit sich zu erquicken, und vor sich, jedoch zum Nutzen der Jugend, zu studiren gelassen wird. Dieses ist noch zu gedencken, daß die Correctur des Lehrers nur mit Bleystiffte geschehen, und dem Schüler aufgegeben werden muß, solche mit der Feder nachzuschreiben, damit man versichert

werde, daß er es nicht bey des Lehrers Bemühung bewenden lasse, sondern selbst mit Hand anlege. Bisweilen zeichnet der Lehrer nur das Wort, und, wenn es weiter kommt, nur die Zeile, in welcher etwas versehen worden, und überläßt dem Schüler zu überlegen, was er gefehlet, und solches zu bessern; worvon er in der nächsten Stunde Rechenschafft fordert. Daß diese und alle Arten der Schrifften und Schreibe-Bücher ein Haupt-Vorwurf der öffentlichen Examinum seyn müssen, als in welchen dieselbe zur Einsicht vorgelegt, und die Schüler darüber befraget werden, ist aus der §. 15 befindlichen Anmerckung schon abzunehmen.

108. Ist diese Uebung eine ziemliche Zeit getrieben worden, und zur merctlichen Fertigkeit gediehen, so fänget man an, auch etwas ohne die bisherige Hülfe zu schreiben. Wozu vorher eine ordentliche und vernünftige Einleitung durch Erklärung einer kleinen Rhetoric gemachet wird. Gesneri Primae Lineae Artis Oratoriae Gottingae 1735. 8. werden hinreichend seyn, wenn sie recht tractiret, und mit Exempeln erläutert werden, worauf ohnedem alles ankommt. Dieses Büchlein wird also in etlichen dem Stilo sonst gewidmeten Stunden um diese Zeit durchgegangen, und kürtzlich erkläret, und hernach bey vorkommenden Exempeln der Figuren und anderer Dinge, die sich in der Kürtze ausmachen lassen, nachgeschlagen, damit der Jugend die Kunst-Wörter und Sachen selbst dadurch bekant werden. So bald das Büchlein einmahl durchgegangen worden, wird zur Uebung geschritten. Den Anfang machen z. E. kleine Briefe, deren Inhalt, anfangs auch gar die Worte vorgesaget werden: so genante Chrien, da ein Satz oder Handlung eines berühmten Mannes vorgetragen, bewiesen, durch Gleichnisse, Exempel und Zeugnisse erweitert, und mit einer moralischen Vorstellung beschlossen wird. Man giebt den jungen Leuten auf, freye Uebersetzungen der in den Zeitungen bisweilen befindlichen Reden und Briefe zu machen, oder nimmt nur von den daselbst vorkommenden Nachrichten zu dergleichen Aufsätzen Gelegenheit. Item, der Lehrer erzehlet gewisse Begebenheiten etwas umständlich, gewöhnet die Jugend an, die vornehmsten Umstände auch mit der Feder kurtz zu bemercken, und hernach schrifftlich oder mündlich wieder vorzutragen. Einige sind indessen im Griechischen so weit gekommen, daß man ihnen die Uebersetzung einiger schönen Stellen, die zumahl schon erkläret worden, ins Lateinische oder Teutsche auftragen kan. Die ohne Version zu solchem Ende herausgegebene Chrestomathia Graeca Gesneri kan gute Dienste hierbey thun. S. §. 119. Einige haben Frantzösisch gelernet, und können durch Teutsche oder Lateinische Uebersetzungen geübet werden. Von der Uebung, da Stellen aus guten Poeten in ungebundene Rede übersetzet werden, ist vorhin §. 101 schon etwas gedacht worden.

109. Die Correctur geschiehet, wenn der Hauffe der lernenden etwas groß ist, auch hier nicht in allen Exemplarien durchaus, sondern man sucht auf die erstbeschriebene Art es dahin zu bringen, daß die jungen Leute ihre Fehler selbst erkennen, und nach der gegebenen Anleitung ausbessern. Doch wird bisweilen ein und ander Exemplar rechtschaffen und auf das eigentlichste corrigirt, damit die Jugend auch ein Muster haben möge.

110. Endlich werden auch kurtze Reden, und so genante Actus

Oratorii elaboriret, und zwar folgender massen. 1) Wird der Haupt-Inhalt und die allgemeine Eintheilung bekant gemachet und begehret, daß sich jeder von den Zuhörern durch sein nachdencken und nachlesen gefasset machen solle, in der nächsten Lection etwas zu den Materialien beyzutragen. 2) In dieser werden die Gedancken der Zuhörer vernommen, geleitet, vollständiger gemacht, und in Ordnung gebracht, nebst überall beygefügter Ursache, warum jedes sich schicke oder nicht schicke. 3) Nun wird eine ordentliche Disposition dictiret, wornach die, so das Vermögen dazu haben, die Ausarbeitung vornehmen können. Weil aber dieser insgemein gar wenige sind, und auch denen, die zu Hause vor sich etwas eigenes verfertigen können, nichts schadet, in der Schule mit andern zu arbeiten, und sie durch ihr Exempel aufzumuntern: so dictiret der Lehrer 4) selbst eine Ausarbeitung in Teutscher Sprache, welche die stärckeren gleich Lateinisch, die übrigen aber Teutsch nachschreiben. Hierauf wird 5) um mehrerer Richtigkeit willen das Teutsche von einem der Zuhörer noch einmahl hergelesen. Wo wegen der Orthographie noch Unrichtigkeit zu vermuthen, thut es der Lehrer selbst, und läßt sich zu diesem Ende bald dieses bald jenes Exemplar geben. Indessen haben die anderen Gelegenheit, ihre Schrifft noch einmahl durchzugehen und zu verbessern. Nun lässet 6) der Lehrer durch diejenigen, welche das Vermögen dazu haben, was sie Lateinisch nachgeschrieben, stückweise herlesen, so, daß das gantze Pensum wenigstens zweymal durchgegangen wird; erinnert dabey, was besser, oder auch nur anders gemacht werden könne; fraget bey Wörtern, die nicht immer vorkommen, nach der Orthographie; giebt dabey den Schülern die Freyheit, ihr Exemplar nach dem, was gelesen und erinnert wird, zu corrigiren, so gut sie können, oder, was sie vom Latein erhaschen können, über ihr Teutsch Exemplar zu schreiben, damit ihnen die Ausarbeitung zu Hause desto leichter werde. 7) Was auf solche Weise in dieser Lection zu Papier gebracht worden, müssen die Zuhörer das nächste mahl ins reine geschrieben, und zum theil neu ausgefertiget mitbringen: da denn der Lehrer bald diesem, bald jenem sein Buch abfordert, ein Stück daraus laut herliest, die Fehler bemercket, und mit der Bley-Feder zeichnet; den gantzen Haufen aber Acht geben heisset, daß die, so vielleicht eben den Fehler begangen, ihn bessern mögen. Wenn das Pensum etwa zwey, höchstens dreymal auf solche Art durchgegangen worden, dürfen wohl wenige Fehler mehr übrig seyn, zum wenigsten bey denen, die im übrigen das Geschicke und den Willen haben etwas rechtschaffenes zu lernen, als auf welche hauptsächlich zu sehen; zumahlen wenn der Lehrer hurtig darinnen ist, daß er auch die Bücher derjenigen, denen er nicht ordentlich corrigiren kan, einsiehet, ob, und wie reinlich sie geschrieben? ob sie das, was sonderlich in die Augen fällt, gebessert? ob sie die mit Wasser-Bley gemachten Zeichen beobachtet? Ein Winck und Nagel-Strich an dem Rande dessen, der etwas starck versehen, eine verächtliche Mine, ein ernstlich Wort gegen den, der sich zu mehreren mahlen nachläßig erweiset, ein längeres und vergnügtes herlesen bey dem, der es besser als andere gemacht, sind bessere und kräftigere Mittel, diesen zu belohnen und jene zu bestrafen, als man sich ohne Erfahrung leicht einbilden sollte.

111. Gleichwie die insgemein gewöhnlichen Imitationes, davon auch

gantze Bücher voll gedruckt sind, insgemein den Fehler haben, daß sie allzu gezwungen herauskommen und weder Teutsch sind, noch gut Lateinisch gemacht werden können: also bleibet doch der Satz richtig, daß die Imitation oder Nachahmung das beste Mittel sey eine Sprache zu lernen. Nemlich alles, was wir bisher von den Lateinischen Sprach-Uebungen gesaget, ist in der That nichts anders, als eine Nachahmung der Worte und Gedancken, die man in guten Originalien gefunden: diese wird um so viel mehr befördert, wenn der Lehrer dahin bedacht ist, nicht nur unter dem lesen guter Bücher bisweilen eine Erinnerung zu machen, bey welcher Gelegenheit man diesen und jenen schönen Gedancken oder erhabenen Ausdruck anbringen könne; sondern auch bey den Rede-Uebungen, von welchen wir jetzt geredet, dieses in der That zeiget, und, so oft es sich ungezwungen thun läßt, etwas von dem, was kürtzlich tractiret worden, einfliessen läßt.

XIV. Teutsche Sprache.

112. Von den Uebungen in der Teutschen Sprache ist noch dieses zu gedencken. 1) Es ist von dem ersten Anfange an dahin zu sehen, daß die Richtigkeit im schreiben fleissig beobachtet, und gute Muster, wie z. E. die von der Teutschen Gesellschafft in Leipzig sind, zur Regel angenommen werden. 2) Man muß die Jugend warnen, daß sie die pur Lateinischen Wort-Fügungen nicht in das Teutsche einfliessen lassen, sondern an statt einer Römischen Wendung und Zusammenfügung eine Teutsche gleichgültige finden können: welches sonderlich in denen Fällen nöthig ist, wo solche Partikeln vorkommen, welche im Teutschen eine gar zu grosse Aenderung verursachen. Z. E. beim Cicerone Fam. 15, 1. stehet also: Etsi non dubie mihi nuntiabatur, Parthos transisse Euphratem cum omnibus fere copiis: tamen quod arbitrabar, a M. Bibulo Proconsule certiora de his rebus ad vos scribi posse; statuebam, mihi non necesse esse, publice scribere ea, quae de alterius prouincia nuntiarentur. Wenn man hier die Lateinische Fügung behalten, und also anfangen wolte: „Ob mir schon nicht zweifelhaft verkündiget wurde und s. f. würde es sehr gezwungen bey dem Nachsatze herauskommen. Hingegen kan mit Veränderung der Partikeln und Beobachtung der Teutschen Wort-Fügung der Sinn Ciceronis also ausgedrücket werden: „Ich hatte zwar ungezweifelte Nachricht, daß die Parther fast mit der gantzen Macht über den Euphrat gegangen: weil ich aber glaubte, es könte von dem Proconsul Bibulus etwas gewisseres an euch berichtet werden, so habe nicht vor nöthig befunden, die Zeitung aus eines andern Statthalterschafft an die Republic zu bringen." Dergleichen Aenderung ist sonderlich auch nöthig, wenn unterschiedene relatiua Pronomina vorkommen u. s. f. 3) Man gewöhnet die Jugend, daß sie, so viel möglich, der fremden Wörter sich enthalte, so oft die Teutsche Sprache schon gleichgültige hat; welche so arm nicht ist, daß sie nicht der meisten fremden entbehren könte. Doch hütet man sich auch vor einer allzu abergläubischen Beobachtung dieser Reinigkeit, welche lächerlich wird, wenn man gewisse und lang in die Sprache aufgenommene Wörter eigensinnig vermeiden will. Die Muster deren, welche nach gemeiner Uebereinstimmung vor gute Schreiber gehalten werden, thun das meiste bey der

Sache. Die Uebungen an sich sind gnugsam beschrieben, indem alles hier gilt, was bey der Lateinischen Sprache bisher vorgekommen.

XV. Griechische Sprache.

113. In den öffentlichen Schulen müssen die, so bey dem studiren bleiben sollen, sich nicht eigenmächtig den Griechischen Lectionen entziehen, als wodurch sie sich selbst einen zum öftern unersetzlichen Schaden zu wege bringen, und ihre Thorheit zu späte beklagen. Es ist besser, etwas zu lernen, das man hernach zum Brodte nicht nöthig hat, als etwas versäumen, das man auch nur einmahl in seinem Leben mit Nutzen und Ehren gebrauchen könte. Wer überhaupt Lust zum studiren hat, kan nichts bessers zu seinem künftigen Vergnügen thun, als daß er in dieser Sprache einige Vollkommenheit zu erlangen suche.

114. Man fängt das Griechische zu lehren an, wenn der Grund der Lateinischen Grammatic, d. i. die Paradigmata gefasset worden, und die Kinder etwas leichter in derselben Sprache, z. E. Hübneri Historias Sacras verstehen; und tractiret die Sache auf eben die Art, welche bey dem Lateinischen §. 54. u. f. angewiesen worden. Es wird aber alles hier viel leichter und geschwinder von statten gehen, weil die allgemeinen Begriffe und Kunst-Wörter schon bekant und geläufig sind.

115. Es wird ferner der Unterricht desto glücklicher von statten gehen, wenn der Lehrer die Aehnlichkeit der beyden Sprachen fleissig anführet: z. E. an dem Worte Epitome ist zugleich das Paradigma des Artikels ἡ, oder der ersten Declination im Singulari: die Casus Pluralis Numeri, Musae, Musis, Musas kommen mit den Griechischen überein: Dominus ist mit der andern Griechischen Declination verwandt, und Poëma mit der dritten, wie denn auch die drey gleiche Casus der Neutrorum vorkommen: der Griechen ων ist der Lateiner arum, orum oder um ꝛc. In dem Verbo zeigen sich auch viele Aehnlichkeiten, wenn man zumahl die Aeolische Mund-Art der Griechen, und die älteste Art zu schreiben in beyden Sprachen zu Hülfe nimmt. Doch muß man, sonderlich beym Anfange, die Sache nicht zu weit treiben, sondern zufrieden seyn mit dem, was deutlich und leicht in die Augen fällt: z. E. die alten Aeolier sagten an statt λέγουσι, λέγοντι, die alten Römer schrieben legont an statt legunt; der gantze Unterschied kommt also auf das am Ende von den Lateinern ausgelassene ι an. Daß die alten Griechen gesagt τύψανς, siehet man aus dem Genitiuo τύψαντος, und weil das ας lang ist: was ist aber einander in der Endung ähnlicher, als τύψανς und amans? die Griechen konten nemlich, oder wolten aus Zärtlichkeit das ν vor dem ς nicht aussprechen. Darum machten sie auch aus dem Lateinischen Namen Clemens Κλήμης, Κλήμεντος u. s. f.

116. Es werden also in der Griechischen Grammatic 1) die allgemeinen Regeln des Lesens und der Accente vorgenommen, und gleich durch den Gebrauch bekant gemacht, und sonderlich dieses fleissig getrieben, daß im Lateinischen der Accent schlechterdings von der Penultima oder letzten Sylbe ohne eine abhanget, welche denselben bey sich hat, wenn sie lang ist, hingegen, wenn sie kurtz, auf die nächst vorhergehende oder Antepenultimam zurückgiebt: da hingegen im Griechischen auf die letzte zugleich mit in so fern gesehen wird, daß, wenn dieselbe lang ist, kein

Acutus in Antepenultima, und in Penultima kein Circumflexus statt finden mag, sondern in beyden Fällen der Acutus in Penultima erfordert wird. 2) Darauf wird der Artikel decliniret, und die Jugend erinnert, sich solchen um so viel eifriger bekant zu machen, weil derselbe zugleich die Form der beyden ersten Declinationen in sich begreift. Die Endungen der 3ten zu bekommen setzet man allezeit die Declination des Wortes τις hinzu, und zeiget, wie solches mit dem Articulo postpositiuo oder Pronomine relatiuo zusammen decliniret werde; bey welcher Gelegenheit ein guter Theil von der Lehre de Encliticis zugleich mitgenommen werden kan. 3) Nun können die Paradigmata aller 3 Declinationen ordentlich vorgenommen, die Vorstellung der Endungen mit dem Artikel und Pronomine τις verglichen, die Regeln vom lesen und Accente zur Uebung und Familiarität gebracht werden: wozu ein gutes beytragen wird, wenn den Kindern aufgegeben wird, zu Hause einige Wörter nach ihren Casibus und Numeris zu Papier zu bringen, und sich ein ordentlich Declinir-Büchlein zu halten, bis ein paar Dutzend Wörter auf solche Art reinlich geschrieben, und sonderlich der Accent überall recht gesetzet wird, wozu gar wenige Regeln erfordert werden; so wird es nicht nöthig seyn, vieles auswendig zu lernen, sondern bey den meisten die Paradigmata richtig gefasset seyn: zumahl da bey der dritten Declination der Accentus Nominatiui und der Genitiuus aus dem Lexico zu erfahren sind, und also auf den Gebrauch verspahret werden müssen. Es ist auch um so viel weniger nöthig, vom Anfange auf die äusserste Richtigkeit, und daß die Kinder alles auswendig decliniren können, zu dringen, weil diese Sprache nicht geschrieben oder geredet, sondern nur verstanden werden muß, und also bey dem Fortgange und bey Gelegenheit der so genanten Analysis noch immer Gelegenheit genug seyn wird, die Abweichungen von den allgemeinsten Regeln und Paradigmatis nachzuholen. Es folget nun 4) die Application der Regeln von der Contractione Vocalium auf die Paradigmata Nominum contractorum. 5) Die Pronomina: welche so wohl als die übrigen Paradigmata nicht eben unter einer gewissen Strafe auswendig zu lernen vorgegeben, sondern durch öfteres Hersagen und Examiniren dem Gedächtnisse eingedrückt werden. 6) Das Verbum εἰμὶ, wobey die Jugend abermahl zu bedeuten, daß alle Tempora desselben zugleich den Typum von den andern Conjugationen abgeben, wodurch die Lust zu lernen gemehret, und die Beschwerlichkeit desto leichter überwunden wird. 7) Der Typus Verbi barytoni wird fast auf eben die Art wie bey dem Lateinischen formiret: nemlich vor allen dingen wird die Herleitung der Temporum kürtzlich gewiesen, und in eine Tabelle, die einer Stamm-Tafel ähnlich, gebracht, darinnen die so genanten Literae Characteristicae durch die Grösse oder mit anderer Farbe unterschieden sind. Hernach wird gezeiget, wie das Praesens und Futurum einerley Endungen haben, ingleichen das Imperfectum und der Aoristus 2. und das Perfectum und Aoristus 1, allein 3tia Pluralis ausgenommen: wie alle secundae Personae Singularis im Activo auf ein ς ausgehen, wie im Lateinischen; alle primae Plur. in μεν; alle secundae in τε, wie hier nur eine Conjugation sey, wodurch die Schwierigkeiten, so von dem Numero Duali, den Aoristis, Optatiuo Modo, und Verbo Medio herkommen, gleichsam ersetzet werden. Es wird demnach der Typus a) des Praesentis und

Futuri, b) des Imperfecti und Aoristi 2, c) des Perfecti Activi so wohl als Medii und Aoristi 1, d) des Plusquamperfecti angeschrieben, durch andere Exempel fleissig geübet, und alles einzeln vergenommen, bis endlich eine allgemeine Vorstellung der Conjugationis barytonae nach allen Temporibus und Modis daraus formiret werden kan, welche, wie vorhin mit der Lateinischen geschehen, öffentlich aufgehangen und die Conjugation darnach geübet wird. 8) Darauf wird gezeiget, daß die Verba circumflexa von den barytonis gar nicht unterschieden, als daß in dem Praesenti und Imperfecto derselben die allgemeinen Contractions-Regeln beobachtet werden: welches denn in einer höchstens zwey Stunden Zeit durch alle Classen und deren Personen gezeiget werden kan. 9) Also wird bey den Verbis in μι erstlich deren Formation von denen in άω, έω und όω gewiesen, hernach gezeiget, daß nichts in denselben von der allgemeinen Regel abgehe als das Praesens und Imperfectum, von welchem der Aoristus 2 allein durch die sogenante Reduplicationem unterschieden. 10) Alles übrige in der Grammatic wird nur gantz kürtzlich durchgelaufen, damit die Jugend desto leichter etwas nachschlagen, und finden lerne, und sodann gleich zu der Analysi geschritten.

117. Nemlich so bald die Haupt-Paradigmata einiger massen bekant gemacht worden, nimmt man die erste Epistel Johannis wegen der sehr leichten Wortfügung, und weil einerley Worte ziemlich oft hinter einander vorkommen; analysiret dieselbe so, daß alle Veränderungen der Wörter und Accente, und deren Ursachen angezeiget werden: man decliniret und conjugiret, was vorkommt, und giebt auf die Grund-Regeln und Paradigmata sonderlich auch auf das Wort εἰμί fleissig Acht. Man wird kaum mit dem ersten Capitel fertig seyn, so wird man schon manches als bekant vorbeylassen können, und ehe die Epistel zu ende, werden die grössten Schwierigkeiten der Grammatic gehoben, und nur noch durch fortgesetzte Analysin anderer Texte die Ausnahmen immer mehr und mehr bekant zu machen seyn.

118. Wenn ein oder zwey Verse resolviret worden, werden dieselben auch Lateinisch, erstlich von Wort zu Wort, hernach, wo dieses der Unterschied der Sprache nicht verstattet, nach dem Genie der Lateinischen oder Teutschen Sprache übersetzt. Doch ist es besser, die Lateinische insgemein und ordentlich zu gebrauchen, damit sie zugleich getrieben und immer geläufiger werde: der Teutschen bedienet man sich zu einem Hülfs-Mittel, wo zu besorgen, das Lateinische möchte einigen noch dunckel seyn, item wenn unsere Sprache mit der Griechischen, welches zum öftern vorkommt, eine grössere Ähnlichkeit und Verwandschafft hat. Gegen das Ende der Stunde wird die Erklärung wiederholet, und zwar nach einiger erlangten Fertigkeit nur so, daß die Lateinische Übersetzung von dem Lehrer, oder einem darzu geschickten Schüler hergesagt, und in der Stille von den übrigen mit dem Griechischen Texte verglichen werde. Bey dem Fortgange ist es auch dahin zu bringen, daß den geübteren ein Neu Testament ohne Version gegeben, und dabey befohlen wird, eine Lateinische Übersetzung, ohne daß das Griechische laut dabey gelesen werde, herzusagen, oder wenn man gerne ein groß Pensum in kurtzer Zeit vollenden will, läßt man es nur aus einer guten Übersetzung, z. E. Castellionis vorlesen, und giebt dabey

Acht, ob alle auf den Grund-Text sehen, indem man bald diesen bald jenen unversehens fraget, der wie vielste Vers jetzt gelesen werde? wie dieses Lateinische Wort im Griechischen heisse? u. s. f. Man stellet auch eine solche Wiederholung an, daß einer aus dem Griechischen die Lateinische Übersetzung hersagt, der andere aber darauf ohne ins Buch zu sehen angiebt wie es im Griechischen heisse. Beydes ist vielfältig mit Knaben von 12 à 14 Jahren mit gutem Erfolge getrieben worden.

119. Diejenigen, welche mit dem neuen Testamente auf diese Art fertig umgehen können, (welches sie mit desto grösserer Lust thun werden, wenn ihnen an den Orten, die es bedürfen, mit kurtzen Anmerckungen aus der Philologie und Alterthümern ein Licht angezündet wird,) die können nun auch zu Lesung anderer Scribenten angewiesen werden: wozu ihnen Gesneri Chrestomathia Graeca gute Dienste thun kan, wenn sonderlich der Lehrer, wie in der Vorrede gerathen worden, mit den Stellen Xenophontis den Anfang macht, erstlich selbst vorerkläret, und die schwersten Sachen und Wörter deutlich machet, den Gebrauch des Registers zeiget, auch kleine Stücke auf einmahl nimmt, denen er immer etwas zusetzet. Wie das Buch auch zur Übung im Lateinischen zu gebrauchen, ist §. 108 gezeiget worden. Auf eben diese Art sind Xenophontis memorabilium Socratis Dictorum libri IV. und andere Schrifften, wie solche gantz Griechisch von Jo. August. Ernesti ediret worden, zu gebrauchen, und darinnen sonderlich die so genante Lectio cursoria zu treiben.

120. Wenn dieses geschehen, werden Homerus und Hesiodus, Theognis, und andere Poeten, oder deren von Vorstio, Freyero, und andern zusammengetragene Stellen, oder die besonders edirten Stücke dieser und anderer Poeten ohne Schwierigkeit tractiret werden können: und die, so bis dahin gebracht worden, werden im stande seyn, alle und jede Griechische Scribenten ohne fremde Beyhülfe zu lesen, und aus den Quellen zu schöpfen, aus welchen die alten Römer ihre meiste Weisheit und Gelehrsamkeit hergeholet, aber kaum einen geringen Theil daraus in ihre noch vorhandene Schrifften gebracht, wie der Augenschein klärlich ausweiset.

XVI. Ebräische Sprache.

121. Nachdem zu wünschen, daß zum wenigsten die, so sich der Gottes-Gelahrtheit widmen wollen, einige Erkäntniß der Ebräischen Sprache mit auf Universitäten bringen: so ist in den Schulen, wo es nur immer thunlich seyn will, die Veranstaltung zu machen, daß dieselbe auch öffentlich gelehret werde. Und weil nicht zu hoffen, daß alle und jede Schüler der oberen Classen mit ihrem und der ihrigen guten Willen sich bequemen werden, ohne welches doch kaum etwas ersprießliches zu hoffen stehet: so ist zum wenigsten dahin zu sehen, daß die übrigen nicht unter dem Vorwande, daß sie kein Ebräisch lernen, auf Müssiggang und Muthwillen gerathen. Zu solchem Ende müssen die, so von den Ebräischen Lectionen ausgeschlossen seyn wollen, entweder beweisen, daß sie die Stunden, so zu solcher Sprache ausgesetzt, ausser der Schule zu etwas gutem und ihnen nützlichem anwenden; oder doch

gegenwärtig seyn, und etwas, so ihnen auszuarbeiten vorgegeben wird, z. E. einen Brief oder andern schrifftlichen Aufsatz, Exempel aus der Rechen-Kunst und d. g. in der Stille verfertigen, und, daß solches geschehen, am Ende der Stunde vorzeigen.

122. Die Art zu tractiren ist, überhaupt davon zu reden, eben diejenige, welche bey dem Lateinisch- und Griechischen angegeben worden. Nemlich nach erlangter Erkäntniß der Buchstaben und Vocalium und der Grund-Regeln, welche zum richtigen lesen gehören, schreitet man gleich zu den Paradigmatis, und zeiget bey dem Nomine die aus der Flexion entstehende Veränderung der Vocalen: legt darnach durch die Lehre von dem Pronomine den Grund zur Flexion des Verbi, und zeiget die besondere Uebereinstimmung der Suffixorum und Afformatiuorum mit den Integris: appliciret auch hier die Regeln de Mutatione Punctorum auf alle Figuras Paradigmatis: und gehet sodann die Classes Verborum imperfectorum durch, und zeiget, wie in denselben alles auf die vorhin bekant gemachte Natur der eintzelnen Buchstaben, woraus solche bestehen, als Quiescentium, Gutturalium, Geminatarum ankomme. Bey welchen allen desto leichter fortzukommen, je regelmässiger diese Sprache ist, und auf je weniger Grundsätzen dieselbe beruhet. Man schreibet auch hier die Paradigmata öffentlich an, und läßt sie jeden Zuhörer vor sich aufschreiben.

123. Sobald die Beschaffenheit des Verbi begriffen, wird zum lesen und analysiren geschritten, und dazu die ersten Capitel des ersten Buchs Mose, welche apart zu haben, item Opitzens Biblia parua gebraucht, weil die gantze Ebräische Bibel grösseren Formats theils etwas kostbar, theils nicht bequem mit sich zu tragen; die kleinen aber dessentwegen unbequem, weil ein Anfänger, der auf alle Striche und Puncten Acht haben muß, den Augen dabey Schaden thun würde. Bey der Analysi nun ist nöthig, daß die Formation der Wörter anfangs an der schwartzen Tafel öffentlich vorgemahlet werde, es mag es nun der Lehrer selbst oder der Zuhörer, der examiniret wird, unter seiner Weisung verrichten. Daß man, was nunmehr gantz bekant und geläufig worden, vorbeygehet, und sich nur bey dem aufhält, was noch einige Schwierigkeiten hat: daß man bey einiger erlangten Fertigkeit nun auch den gantzen Text alten Testaments, zum wenigsten der historischen Bücher, mit etwas grössern Schritten durchgehet, gehöret unter die allgemeinen Sprach-Regeln.

124. Weil die Chaldäische und Syrische Sprache nur Dialecten der Ebräischen sind, deren Grammaticalische Abweichungen von der Ebräischen in wenig Stunden gezeiget werden können: so ist weiter nichts dabey zu erinnern, als daß man der Jugend in zeiten zu sagen Ursache hat, wie es nicht möglich sey, eine vollkommene, oder doch vor einen gründlichen Ausleger der H. Schrifft hinlängliche Erkäntniß des Textes alten Testamentes zu erlangen, wenn man nicht auch die jetztgedachten Sprachen oder Dialecten, nebst einiger Wissenschafft im Arabischen hinzuthut. Mit einem Worte, denen, die Lust und Kräfte haben, etwas rechtes zu lernen, muß bey Zeiten angezeiget werden, wie vieles sie noch vor sich haben: andere müssen zum wenigsten zur Bescheidenheit gebracht werden, indem man ihnen zu erkennen

giebt, wie weitläuftig der Umfang der Gelehrsamkeit sey, wie weit sie mithin von derselben noch entfernet, und wie wenig sie Ursache haben, sich mit dem kleinen Maasse, das sie etwa erlanget, zu erheben.

XVII. Philosophie.

125. Wenn wegen besonderer Umstände eines von beyden seyn müste, daß entweder die Sprachen nicht recht getrieben werden könten, oder die Philosophie unterbleiben müste: so ist die Versäumung der letztern viel erträglicher, weil zu derselben auf Universitäten Gelegenheit genug ist, und niemand leicht dahin kommt, der nicht die vornehmsten Theile derselben hören solte; hingegen die Versäumniß in Sprachen schwerlich ersetzet wird. Diejenigen, so ohne die Alten gelesen zu haben philosophiren, werden zum öftern schwatz- und pralerhafte Leute, welche alles, was sie von ihren Lehrern gehöret, oder ihnen selbst einfällt, vor grosse Geheimnisse und nie erhörte Erfindungen ausgeben, und alles andere aus Unwissenheit verächtlich tractiren; welches der Grund zu der Sectirerey und unnützen Zänckereyen ist. Wer aber die Alten nach vorgeschriebener Art lieset, und dabey die Gründe von der Mathematic studiret, bekömmt geübte Sinnen das wahre von dem falschen, das schöne von dem unförmlichen zu unterscheiden, allerhand schöne Gedancken in das Gedächtniß, eine Fertigkeit anderer Gedancken zu fassen, und die seinigen geschickt zu sagen, eine Menge von guten Maximen, die den Verstand und Willen bessern, und hat den grösten Theil desselben schon in der Ausübung gelernet, was ihm in einem guten Compendio Philosophiae nach Ordnung und Form einer Disciplin gesagt werden kan; daher er in einer Stunde sodann mehr gründliches lernet, als er ausser dem in gantzen Wochen und Monaten fassen würde.

126. Wo aber die Umstände es leiden, daß ohne Versäumung der Sprachen Philosophie tractiret werden kan, (welches um so viel mehr angehet, wenn nicht zu sehr mit der Jugend auf Universitäten geeilet wird:) so ist gut, wenn erstlich ein Compendium Historiae literariae, wie z. E. Heumanni Conspectus ist, durchgegangen, und sonderlich bei dessen 5tem Capitel de Fatis Disciplinarum ein deutlicher Begriff und kurtze Vorstellung der Disciplinen gegeben wird. Hernach kan auch noch ein kurtzer Cursus Philosophiae gemacht werden: wozu nichts bequemer, als Jo. Augusti Ernesti Initia solidioris Doctrinae, als welches Buch mit Fleiß zu dieser Absicht von einem der besten Köpfe und geschicktesten Männer verfertiget, daß die vornehmsten Lehr-Sätze der alten und neuesten Weisen in einer richtigen und kunstmässigen Verbindung in gutem und Ciceronianischem Latein darinnen vorgetragen worden; wodurch also junge Leute zu einer vernünftigen und unpartheyischen Untersuchung der Wahrheit vorbereitet werden können. Es ist bey diesem Buche und zu der Absicht, die hier erhalten werden soll, fast nichts anders nöthig, als daß ein Paragraphus nach dem andern hergelesen, und von dem Zuhörer gefordert werde, den Verstand desselben Teutsch aus dem Buche, und hernach Lateinisch mit geschlossenem Buche zu sagen. Wo noch einige Dunckelheit und unvollkommene Begriffe gemercket werden, sucht man solche sonderlich

durch Exempel zu heben. Die vorangesetzten Elementa Arithmetices und Geometriae werden nun schon leichter seyn, wenn beyde Disciplinen schon vorher fleissig getrieben worden. Wem jedoch darinnen sonderlich die Lehre de Proportionibus zu schwer vorkommen solte, der kan solche anfangs weglassen. Kurtz, es ist gut, einen Grund der Philosophie auch auf Schulen zu legen: aber es ist nöthig, eine gründliche Erkäntniß der Sprachen daselbst zu fassen, wenn nicht alles verkehrt gehen, oder die Sache auf Universitäten mit grossen Kosten und Beschwerde nachgeholet werden soll.

XVIII. Privat-Lectionen.

127. Unter den Privat-Lectionen soll wenigstens eine Stunde von allen besucht, und dieselbe auch zu Ersetzung dessen, was in den Public-Stunden nicht mitgenommen werden kan, und dennoch nöthig ist, angewendet werden. Wie denn jeder Lehrer von halben Jahren zu halben Jahren überlegen soll, was den seinigen vor andern nöthig sey; und dasselbe in der anderweit §. 185. verordneten Zusammenkunft der Collegen vortragen, damit auch hierüber Abrede genommen, und der gemeine Nutzen durch gemeinschafftlichen Rath und Anschläge befördert werde. Hieher gehören also in den obern Classen die Lectio cursoria gewisser Auctorum, z. E. Caesaris, Liuii, Terentii, Quinctiliani, die Historia uniuersalis nebst der Geographie, Genealogie, und Heraldic, die Historia literaria und Philosophie, eine Anleitung zur Natur-Lehre, davon §. 51.

XIX. Lectiones Priuatissimae.

128. Als Lectiones Priuatissimae, (wozu niemand weder von lehrenden noch lernenden eine andere Verbindung hat, als welche ihm seine Convenientz an die Hand giebt,) wird sonderlich dasjenige tractiret, woran bey eintzelnen Personen Mangel oder Appetit verspüret wird. Einige haben nöthig, daß ihnen in den Gründen der Sprachen, in den Übungen zu reden und schreiben besonders nachgeholfen werde: einige haben auch in den heutigen Sprachen etwas gethan, und können sich im Uebersetzen aus denselben in das Teutsche oder Lateinische üben: einige sind in einem andern Theile der Schul-Gelahrtheit zurück, oder haben besondere Lust dazu: einige Lehrer und lernenden haben besondere Lust und Begierde zu allerhand Theilen der Natur-Lehre, Mechanic u. s. f. Gleichwie hier keine besondere Regel vorgeschrieben werden kan: also werden sich die Lehrer die allgemeine Regeln und Anweisungen um so viel mehr auch hierinnen zu Nutze machen.

129. Es ist nemlich auch in Betrachtung dieser Stunde ernstlich darauf zu sehen, daß vor allen Dingen das Haupt-Werck bey der Schul-Information getrieben werde, nemlich daß die Jugend wohl verstehen lerne, was sie höret oder lieset, und geschickt sagen oder schreiben könne, was sie dencket. Im übrigen aber muß sich der Lehrer eine Freude daraus machen, je weiter die Jugend ohne Versäumung dieser Haupt- und Grund-Lection gebracht werden kan.

XX. Music.

130. Die Anfangs-Gründe der Music sollen, so viel möglich, allen und jeden bekant gemachet, und dazu die nächste Stunde nach der Mittags-Mahlzeit angewendet werden. Wo an einer Schulen zwey Docenten zu haben sind, wird in zwey Classen zugleich Sing-Stunde gehalten: wo aber dieses nicht angehet, wird die Hälfte der Stunden vor die Anfänger, und die andere Hälfte vor die, so etwas weiter gekommen sind, gehalten, und darauf gesehen, daß nicht nur diejenigen, so eine Stimme und natürliche Fähigkeit haben, nach und nach etwas treffen lernen; sondern auch die andern zum wenigsten die Bedeutung der Kunst-Wörter und Zeichen begreifen mögen.

131. Bey Ausübung der Music in der Kirche, in dem Chor auf der Gasse, und in Privat-Häusern ist aller Fleiß anzuwenden, daß davon nicht Gelegenheit zu allerley Bosheit, Muthwillen, Verachtung und Versäumung des Gottesdienstes so wohl als anderer Pflichten und Lectionen genommen werde. Daher der Rector und Cantor jeden Ortes sich vertraulich und mit einem eifrigen Vorsatze das gute zu befördern zusammen thun, und über Abschaffung der wahrgenommenen Mißbräuche sich vereinigen, die Ephori aber ihnen willig und nach Vermögen die Hand bieten sollen.

132. Sonderlich ist auf die sogenanten Currend-Schüler ein genaues scharfes Auge zu haben, und dahin zu sehen, daß durch ihren Gesang nicht der Nahme Gottes mehr gelästert als geehret, und die Gemeinen mehr geärgert als erbauet werden: welches dadurch zum theil erhalten werden kan, wenn man die Knaben nicht eintzeln vor den Häusern herumlaufen lässet, sondern eine gewisse Zeit ansetzet, da sie in einer sittsamen Procession und unter guter Aufsicht und Zucht durch die Strassen singen müssen. Damit die Knaben selbst durch das einsammlen nicht zur Unverschämtheit angewöhnet werden, noch Gelegenheit haben, sich durch Dieberey zu versündigen: kan mit Beytretung der Obrigkeit eine Ordnung gemacht werden, daß jeder Haus-Vater etwas gewisses bewilliget, welches zur gesetzten Zeit durch einen verpflichteten Mann in eine verwahrte Büchse gesammlet, und hernach unter diese Kinder nach einer vernünftigen Proportion getheilet, und so viel möglich, dahin gesehen und veranstaltet wird, daß es ihnen wahrhaftig zu Nutzen komme, und nicht zu schädlichen Näschereyen, oder sonst zur Ungebühr angewendet werde.

133. Sonderlich ist auch davor zu sorgen, daß die Currend- und noch vielmehr die Chor-Schüler, nicht unrein und unfläthig, auch bey schlechter Kleidung sich aufführen, sondern vielmehr in solcher Zucht und Ordnung gehalten werden, daß sich auch vermöglicher Eltern wohlgezogene Kinder nicht schämen noch wegern dürfen, mit und neben ihnen in der Schule zu seyn, oder gar nach befinden von ihrem Umgange und Stuben-Gesellschafft Nutzen zu ziehen: ingleichen damit arme und verlassene Kinder von gutem Herkommen auf diese Art unter diesem Haufen bisweilen einige Versorgung finden können. Wie denn nicht zu zweifeln, (indem es die Erfahrung an andern Orten gelehret) daß bey verspürter besserer Zucht dieser insgemein so verächtlich ge-

haltenen und verhaßten Kinder nicht nur Christliche und vernünftige begüterten ihre Mildigkeit ihnen lieber und reichlicher wiederfahren lassen, sondern daß auch zu zeiten aus diesem armen Haufen einige Werckzeuge der Göttlichen Vorsehung zu grösseren Dingen kommen werden.

134. Wer mit Verwahrung und Austheilung der Chor- und Currenden-Gelder jeden Ortes Gewohnheit nach zu thun hat, wird bedencken müssen, daß es eine Art des allerschändlichsten und niederträchtigsten Diebstahls sey, solchen armen Kindern von der ihnen zugedachten Wohlthat über Gebühr etwas abzuzwacken. Solte sich ein Schüler, der zum einsammlen gebraucht wird, der Gelegenheit mißbrauchen, etwas vor sich zu behalten, der soll das erste mahl exemplarisch und mit nachdrücklicher Vorstellung seiner Übelthat bestraft; wenn er sich aber weiter betreten lässet, gar von der Wohlthat und Schule ausgeschlossen werden.

XXI. Von der Zucht.

135. Die Absicht aller Zucht in der Schule muß diese seyn, daß die Kinder vor sich glückseeliger, und zur menschlichen Gesellschafft bequemer, und deren Mitgliedern nützlicher gemacht werden. Was also diesen beyden Absichten zuwieder, muß nach Möglichkeit abgeschafft; was aber dieselben befördert, muß durch fleissige Ausübung zur Gewohnheit gebracht werden.

136. Es ist einer von den Haupt-Vorzügen der Christlichen Religion, daß dieselbe diesen Absichten nicht nur auf keine Weise zuwieder ist, sondern solche vielmehr auf das kräftigste befördert, indem sie die rechte Art anweiset, den Grund des Hertzens zu bessern, und die Quelle zu versüssen, aus welcher alle Handelungen herfliessen müssen.

137. Es muß also, um einen desto freiwilligern und fruchtbarern Gehorsam der Göttlichen Gesetze (wozu uns die unendlichen Belohnungen und Strafen ohnedem verbinden) zu wege zu bringen, von Kindes Beinen an ein lebhafter Eindruck in die noch zarten Hertzen von derjenigen Liebe Gottes gemacht werden, nach welcher seine Weisheit uns solche Gesetze vorgeschrieben, deren vollkommene Beobachtung eintzelne Personen und das gantze menschliche Geschlecht glückseelig machen würde. Der Lehrer muß diesen Satz bey Erklärung des Catechismi durch alle zehen Gebote und die darinnen anbefohlnen Tugenden erweisen, und vorstellen, wie liebenswürdig ein Mensch, der dieselben beobachtet; wie glücklich eine Republic seyn würde, welche aus lauter solchen Menschen bestünde; was vor ein Vergnügen und Freude es seyn würde, in einer solchen Gemeine zu wohnen: hingegen wie unglücklich ein Haufen Volckes seyn würde, unter welchem alles das, so wir Laster nennen, von allen frey, ungescheuet, und ungehindert ausgeübet werden dürfte. Die Haare müssen einem zu berge stehen, der sich dergleichen Haufen auch nur in Gedancken vorstellet.

138. Hieraus kan nun klar gemacht werden, daß einem Kinde keine grössere Liebe erzeigt werden kan, als wenn es zu alle dem, was

Tugend heisset, sorgfältig und, wo es nicht anders seyn kan, auch durch allerhand Strafen angehalten wird.

139. Damit diese ersten Begriffe fest und fruchtbar werden, muß man sich sonderlich, so oft eine Strafe nöthig ist, sorgfältig in acht nehmen, daß man 1) nicht bald und leicht zur Strafe schreite, sondern vielmehr durch fleissige Aufsicht und Vorstellung der Strafen vorzukommen suche: 2) daß man nicht mit Ungestüm, zornigen Geberden, Schreyen und Poltern strafe, und also eine Art der Selbst-Rache ausübe; sondern mit Sanftmuth, Bescheidenheit, Beweisung der Liebe und des Mitleidens handele, und mit Worten, Geberden und Wercken bezeuge, daß man nicht seinen Muth kühlen wolle, oder Gefallen am strafen habe, sondern durch Pflicht und Gewissen, durch Liebe zu dem, der gesündiget und denen, die geärgert worden, dazu gedrungen werde. Ein im übrigen liebreiches und freundliches Betragen wird die Sache glaubwürdig und kräftig machen: und der Lehrer wird um so viel leichter dergleichen Aufführung unter Göttlicher Gnade zur Gewohnheit und Fertigkeit bringen, wenn er vor allen dingen ein unverbrüchlich Gesetze macht, ja nicht zu strafen, wenn er mercket, daß er sich selbst vor beleidiget halte, oder zornig sey, sondern alsdenn sich vor allen dingen seiner selbst bemächtige, und zur gehörigen Ruhe des Gemüths bringe. Er hat nicht nöthig, die natürlichen Aufwallungen mit solcher Gewalt zu unterdrücken, daß er seinem Cörper dadurch Schaden zufügte: er kan mercken lassen, daß er nöthig habe, seine Kräfte zu sammlen; er kan sagen, Punirem te, nisi iratus essem; er kan an ein Fenster gehen und Luft schöpfen, und eben dadurch dem, was in dem auffsteigenden Zorne natürlich und unvermeidlich ist, einigen Raum geben. Dieses wird ihm bey der Jugend nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr Liebe und Vertrauen erwecken, wenn sie sehen, daß er nicht aus einer blossen Sinnlosigkeit und Unempfindlichkeit gütig und gelinde sey, sondern daß Religion und Vernunft bey ihm über die Anfälle dieses heftigen Affectes herrschen: bey einigen wird auch ein zärtliches Mitleiden darüber entstehen, daß sie sich schämen, einen Mann zu reitzen, der dem Zorne so sorgfältig wiederstehet. Der Lehrer, welcher eine Probe von dem jetzt gesagten machen will, wird wahrnehmen, daß eben hierdurch schon ein grosser Theil der Strafen ersparet werden könne. Nicht allzu viele Gemüther sind so boshaftig, daß sie bey Wahrnehmung einer solchen Gemüths-Beschaffenheit ihres Lehrers sich nicht bald demüthigen, ihren Fehler erkennen, und Besserung versprechen solten: womit sich dieser auch begnügen, und seine Zufriedenheit darüber bezeugen wird, daß er dißmahl der Strafe überhoben seyn könne, jedoch mit Anfügung einer ernstlichen Warnung, wenn derselbe bald wieder in eben das Versehen, so ihm jetzt verziehen würde, gerathen solte, so würde man seine jetzige Demüthigung vor eine Heucheley ansehen, und ihn desto schärfer züchtigen müssen. Je seltener im übrigen die Strafen sind, desto gelinder können sie seyn: weil eben die Seltenheit und Ungewohnheit ihnen ein Gewicht giebt.

140. Die Materie ist wegen ihres Einflusses in das gantze Leben so wichtig, daß wir der Mühe werth achten, nach der Ordnung die Untugenden und Fehler durchzugehen, welche der Jugend anzuhängen

pflegen, und die im Nothfalle auch mit Strafen abgewöhnet werden müssen; und sodenn einige Anmerckungen von gewissen Arten der Strafen anzuhängen.

XXII. Was zu bestrafen?

141. Ja nicht die Langsamkeit des Verstandes, oder der Mangel des Gedächtnisses, welche von unvernünftigen oder allzu ungedultig- und hitzigen Leute zum öftern mit Scheltworten oder gar mit Schlägen angesehen werden. Vor diesem Unsinne soll ein treuer Lehrer sich, so lieb ihm seine eigene Glückseeligkeit ist, hüten, weil hierdurch eine heftige Furcht bey den armen Kindern erreget wird, wodurch sie vollends verwirret und untüchtig gemacht werden zu begreifen, was sie begreifen sollen. Hierdurch wird ferner ein Abscheu vor dem Studiren erreget, welcher nachgehends entweder gar nicht, oder doch sehr schwer zu benehmen. Hier ist also vielmehr eine überaus grosse, aus wahrer Liebe herrührende Gedult, Sanftmuth, und Leutseeligkeit von nöthen, um dem Kinde nicht den Muth zu benehmen. Man muß durch andere Kinder oder Mit-Schüler dasjenige, so ihm zu schwer gewesen, sagen oder verrichten lassen; und so oft wieder ansetzen, bis er überzeuget wird, daß durch Fleiß und Bemühung er auch über dasjenige, was ihm unmöglich geschienen, Meister werden könne. Man giebt einem so langsamen Knaben an die Hand, er solle mit einem fähigern und hurtigern Freundschafft machen, und ihm gute Worte geben, daß er ihn ausser den Schul-Stunden lehre, was er nicht begriffen. Man saget ihm, daß er um so viel liebenswürdiger seyn werde, wenn er durch unermüdeten Fleiß und Anhalten dasjenige gefasset, was andern wegen ihres guten Kopfes nicht sauer werde: er werde, was er mit Mühe gelernet, desto fester behalten, gleichwie es schwerer sey, eine Schrifft in Eisen als in Holtz zu graben; hingegen jene auch dauerhafter als diese wäre, u. s. f.

142. Der Trägheit und Faulheit ist auch mit der äussersten Behutsamkeit zu begegnen. Vor allen dingen ist zu untersuchen, ob dieselbe nicht ein natürliches, oder von der Versäumung herrührendes Unvermögen zum Grunde habe? welches sonderlich zu geschehen pflegt, wenn mit der Versetzung in eine Ober-Classe geeilet wird, ehe der Schüler die darzu gehörige Geschicklichkeit erlanget hat. In diesem Falle sucht man also die Ursache zu heben, und der Ungeschicklichkeit durch Privat-Anweisung, oder wie es sich sonst thun lassen will, abzuhelfen. Findet sich aber, daß ein Kind oder Jüngling auch dasjenige, wozu er Geschicke und Kräfte hat, aus blosser Leichtsinnigkeit, und allzu grosser Liebe zur Ruhe oder zum Spielen unterläßt: so sind vors erste Vermahnungen und Vorstellungen von dem Schaden, den er sich durch die Faulheit zuziehe, anzuwenden. Die menschliche Seele kan nimmer gantz und gar ohne alle Handlung seyn. Wer nichts gutes und nützliches thut, thut eben dadurch schon böses. Wer nichts rechtschaffenes lernet, kan mit der Zeit nichts zum gemeinen Besten beytragen, und will also umsonst ernähret seyn: das ist das Leben eines Bettlers. Vielfältig gerathen auch vermöglicher Leute Kinder in diese Zunft. Die Arbeit macht gesunde, muntere, hurtige Leute; ein Fauler

ist andern auch durch seine Gegenwart zur Last, und kan sich selbst nicht vertragen, wie die, so über die lange Weile klagen, zu verstehen geben: denn lange Weile haben heisset mit sich selbst und seinen Handlungen nicht zufrieden seyn, u. s. f. Das Christenthum macht auch hurtige Leute: der Glaube läßt uns im Guten nicht träge seyn, sondern übet Fleiß in allen Berufs-Wercken, um Gott zu gefallen, und dem Menschen nützlich zu seyn. Sind diese und dergleichen Gründe fruchtlos, so kan der Lehrer einige Verachtung und Geringschätzung gegen einen solchen Knaben mercken lassen, und ihn z. E. vorbeygehen, wann er nach den Exercitien-Büchern fraget, mit beygefügter Ursache, von diesem habe ich wohl nichts zu hoffen! und d. g. Die, so einen freyen Tisch, oder andere Wohlthat zu geniessen haben, kan man durch Entziehung derselben zu ihrer Pflicht anhalten. Wenn man Vermuthung hat, daß sich jemand kranck stelle, ist das beste Mittel ihm nicht erlauben, aus dem Bette zu gehen, und sonst nichts als etwann eine leichte Suppe zu essen geben zu lassen: denn ist würcklich eine Kranckheit vorhanden, so wird solche Enthaltung und Ruhe zu desto leichterer Überwindung derselben helfen; solte eine Verstellung dahinter seyn, so wird der Hunger derselben bald ein Ende machen. Dergleichen Hunger-Cur ist auch bey denen, die allzulange in dem Bette liegen bleiben, zum öftern heilsam befunden worden. Denn es ist ein allgemeiner und in allerley Verstande wahrhaftiger Ausspruch, wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen. Diese letzteren Puncte haben sonderlich auch die Eltern wohl zu beobachten, und mit den Lehrern darüber zu rathe zu gehen. Zu allerletzt, und wenn die Faulheit aus einer offenbaren Bosheit herkommt, wird zu Gefängniß, Schlägen, und dergleichen harten Tractament geschritten, und dabey die allgemeinen Regeln der Strafe beobachtet: solte ein Versuch auch dieser Strafe fehl schlagen, so ist kein ander Mittel übrig, als einen solchen, wenn er zumahl schon etwas erwachsen, zu einer andern Profession zu thun, wo er zur Hände-Arbeit auch wieder seinen Willen angehalten werden kan. Eltern und Vormünder können Gewissens halber nicht zugeben, daß die Ihrigen in einem solchen Zustande, da sie ihr Amt gar nicht verrichten, aufwachsen.

143. Dem Muthwillen unter dem Gottesdienste, einer der gewöhnlichsten Jugend-Sünden, wovon sehr vieles anderes Böse herkommt, muß auf alle Art vorgebeuget und gesteuret werden. Man führet vor allen dingen die Jugend auf die Quelle derselben, und zeiget, wie derjenige, der solche Sünde oft und ungescheuet begehe, damit zu erkennen gebe, daß er weder Furcht noch Liebe zu seinem Gott im Hertzen habe: daß alle vernünftige Menschen dieses vor eine übel anständige Sache hielten, welche des allgemeinen Hasses oder Verachtung werth sey. Man erzehlet ihnen von anderer Religions-Verwandten andächtigem Betragen bey ihrem auch falschen Gottesdienste, u. s. f. Am allerkräftigsten aber wird dieser Bosheit gesteuret, und zum wenigsten deren ärgerlicher Ausbruch gehindert und eine Gewohnheit stille und ordentlich bey dem Gottesdienste zu seyn dadurch eingeführet werden, daß 1) aller Orten, wo es noch nicht geschehen, ein solcher Platz in der Kirche vor die Jugend bereitet werde,

in welchem sie von einem oder dem andern Präceptoren übersehen, und durch sein Auge und Exempel in Ruhe und Aufmercksamkeit gehalten werden können. Damit dieses desto leichter geschehen könne, müssen sie in ihrer gewöhnlichen Ordnung wie in der Schule sitzen. Von diesem Orte müssen sie auch den Prediger sehen, oder doch vollkommen verstehen können. 2) Die Kinder müssen nicht eher zur Kirche, zum wenigsten in einer Versammlung und da sie beysammen sitzen, angehalten werden, als bis sie, wo nicht schreiben, doch lesen, und also desto mehr Theil am Gottesdienste nehmen können: indem sie widrigenfalls angewöhnet werden, ohne Aufmercksamkeit und bloß zur Gewohnheit da zu sitzen, und die Zeit mit Muthwillen, oder, welches nicht viel besser, ohne ordentliche Gedancken zuzubringen. 3) Sie müssen also ihre Gesangbücher und Bibeln bey sich haben, die Gesänge, gemeinen Gebete, und Lectionen nachzuschlagen und mitzulesen angewöhnet werden. Die Prediger richten sich auch in so ferne darnach, daß sie langsam und deutlich anzeigen, was sie vorlesen wollen. Die, so Lateinisch, Frantzösisch, oder auch wohl Griechisch und Ebräisch können, haben hier Gelegenheit zugleich die Sprachen zu üben, und die Übersetzung Lutheri mit andern guten Dolmetschungen oder selbst dem Grund-Texte zu vergleichen. 4) Man gewöhnet die Kinder an, etwas aus der Predigt zu mercken, anfangs etwa einen oder den andern Spruch, hernach das vornehmste von der Haupt-Einrichtung, und nach und nach immer mehr von der gantzen Ausarbeitung. Diese Übung hindert nicht nur unzehlig viel böses, und macht die Erkäntniß der Göttlichen Wahrheiten etwas weitläuftiger, sondern ist, wie alle andere Wercke der Gottseeligkeit, zu dem gantzen Laufe des künftigen Lebens und der Studien nützlich, indem dadurch die Aufmercksamkeit gestärcket, das Gedächtniß samt der Beurtheilungs-Kraft vermehret, und also die vernünftige Seele zu ihren bevorstehenden Handlungen weit geschickter gemacht wird. Die Prediger sollen auch in dieser Absicht vor einen verworrenen und übel zusammenhangenden Vortrag sich äusserst hüten, damit sie nicht bey denen, die allmählig urtheilen lernen, sich und ihr Amt verächtlich machen. 5) Damit, was hier erinnert worden, desto glücklicher zur Ausübung gebracht werde, ist, wo es immer thunlich, am Sonntage, wo es aber gewisse Umstände verhindern solten, doch am Montage einige Zeit darzu auszusetzen, darinnen eine Untersuchung und Prüfung angestellet werde. Am allersorgfältigsten aber soll die Jugend nach Beschaffenheit ihres Alters und Bedürfniß zu den öffentlichen Catechismus-Übungen angehalten, und daselbst Rechenschafft ihres Glaubens zu geben, angewöhnet werden. S. oben §.25.

144. Bey solchen Umständen wird verhoffentlich viel weniger, als wo diese nicht beobachtet werden, zu bestrafen vorfallen. Solte aber der Lehrer, welcher die Aufsicht hat, dennoch etwas ungebührliches wahrnehmen, so ist die erste Stufe der Erinnerung ein Winck an den Übertreter; die andere, daß er dem Nachbarn wincke, von demselben etwas abzurücken; die dritte, daß er ihm aufzustehen und gantz abgesondert zu sitzen, oder, wo hierzu keine Gelegenheit ist, gar hinauszugehen, (doch alles in möglichster Stille) befiehlet, und alsdenn bey der ersten Zusammenkunft theils mit nachdrücklichen Worten seinen

Unfug vorhält, theils auch, wenn derselbe gar zu groß, mit Schlägen oder Gefängniß bestrafet: wobey er die andern erinnert, daß diese Strafe keine andere Absicht habe, als den, der gesündiget, so wohl als die andern, die es mit ansehen, vor mehreren Sünden und den gewiß erfolgenden Göttlichen Strafen zu bewahren; diese Göttliche Strafen fielen nicht allezeit in die Augen, wären aber viel entsetzlicher, in dem sie die Seele verderbten, in welcher aus einer solchen fortgesetzten Bosheit, Blindheit, und endlich gar die Verstockung zu entstehen pflegten, welches auch die Heiden vor Vorläufer der entsetzlichsten Strafen, ja vor die grösten Strafen selbst gehalten.

145. Diesem ist einiger massen ähnlich der Muthwille in der Schule. Unter diesem Nahmen, zum wenigsten in so ferne er etwas strafwürdiges anzeiget, muß aber nicht jede fröhliche Mine, jedes Wort, so einer dem andern ins Ohr gesagt, jede andere kleine Auslassung der natürlichen Lebhaftigkeit, sonderlich bey einem Zwischen-Raume der Lectionen, da nichts versäumet wird, gerechnet, noch viel weniger gleich mit Schelten, oder gar Schlägen bestrafet werden. Vielfältig darf bey wohlgearteten und noch nicht verwöhnten Kindern der Präceptor nur durch eine Mine zu verstehen geben, daß er Unordnung mercke; oder durch ein sauer Gesicht, daß ihm dieselbe mißfalle: so ist die Ordnung und Aufmercksamkeit hergestellet. Damit aber dieses um so viel bequemer geschehen könne, ist vor allen dingen nöthig, und wird hiemit verordnet, daß in allen Zimmern, da die Jugend unterrichtet wird, die Einrichtung der Bäncke also gemacht werde, daß der Lehrer von einem Orte allen Schülern zugleich ins Gesicht sehen könne. Wo es die Gelegenheit und die Höhe der Zimmer leidet, werden die Schul-Bäncke auf eine theatralische Art in die Höhe geführet, und anstatt der Tische mit schmalen, auf kleinen Pfosten ruhenden Pulpeten versehen, so daß der Lehrer von seinem Orte und gleichsam aus dem Centro alle und jede Schüler vom Haupte bis auf die Füsse in den Augen haben, und hin und wieder von allen und jeden gesehen, und desto leichter verstanden werden könne. Diese Einrichtung, und die verspürte Munterkeit des Lehrers nebst den Mitteln, welche §. 5 seq. zu Erhaltung der Aufmercksamkeit angewiesen worden, werden dem meisten Unfuge, der von dem Muthwillen zu besorgen wäre, zuvorkommen, und sonderlich denjenigen Bosheiten begegnen, welche ungescheuet getrieben werden, wo die Knaben an langen Tischen gegen einander über sitzen, und theils dem Lehrer den Rücken zuwenden; als welche wenigstens mit den Füssen und unter dem Tische allerhand ungebührliche Dinge vorzunehmen, oder durch närrische Geberden die gegen über sitzenden irre zu machen, nicht gehindert werden können.

146. Wenn diese Anstalten einige noch nicht gnugsam abhalten solten, oder wo dieselben noch nicht zu haben: da müssen die zum theil vorhin in Ansehung des Gottesdienstes angegebenen Mittel nach der Ordnung gebrauchet werden. Nemlich der Lehrer versucht es a) mit einem Wincke, b) mit einer ernstlichen und drohenden Mine, c) mit einem Worte, ohne den Thäter zu benennen, d) mit blosser Aussprechung seines Nahmens, e) mit einem Befehle an die Nachbarn, ein wenig von ihm zu weichen, f) mit einem Befehle an

den muthwilligen selbst, sich an einen besondern Ort, wo er sich schämen, und andere zufrieden lassen muß, hinzu begeben. Solten diese 6 Grade die erwünschte Würckung noch nicht haben, so ist es erst Zeit, einen Störer der Aufmercksamkeit und Ruhe mit Schlägen in Ordnung und zur Ruhe zu bringen. Es werden wenige so erstarret in der Bosheit seyn, welche es nach ein- und anderem Versuche auf den letzten Grad ankommen lassen solten.

147. Die Wiederspenstigkeit bey der Zucht und Unbändigkeit ist ein solch Laster, welches den Weg zur Besserung verleget: daher demselben auf alle Art vorgebeuget, und, wo es sich dennoch äussert, durch die kräftigsten Mittel gesteuret werden muß. Bey kleinen Kindern zwar, deren man sich im Falle der Noth ohne Ungeberde bemächtigen kan, ist nichts weiter nöthig, als daß man mit der Strafe der Ruthe anhalte, bis dem Unwesen gesteuret, und die Wiederspenstigkeit gebrochen werde; und es ist zu wünschen, daß diese Zeit nicht versäumet, sondern dem Knaben von den Eltern schon der Rücken, weil er jung ist, gebeuget werde. Bey denen aber, die allbereits etwas heran gewachsen, ist folgendes zu beobachten.

148. Vor allen dingen müssen die bisher angeführten Stufen und Graden der Zucht klüglich und behutsam in acht genommen werden, so daß der Lehrer zwar keine Furcht oder Verzagtheit blicken lasse; hingegen aber alle die, so auf sein Thun und Lassen Acht haben wollen, überzeuge, daß er ungerne, und nicht anders als aus Noth zur Strafe schreite. Ferner muß er keine Strafe ausüben ohne vorhergangene Überführung des Unrechten: wozu keine weitläuftige Rede erfordert wird, sondern insgemein wenige Worte zureichend sind. Dem, der sich weigert, kan z. E. eine Viertelstunde Zeit gegeben werden, sich zu besinnen: hiedurch gewinnet der Lehrer so viel, daß er im strafen sich desto weniger übereilet, und der Schüler kan überlegen, was er sich bey beharrlicher Widerspenstigkeit vor Verdruß zuziehe. Nach Verlauf dieser Zeit kan bisweilen selbst die Demüthigung vor die Strafe angenommen, und der, so sich vergangen, pardoniret werden. Bleibt er aber bey seiner Weigerung, so kan ihm gesagt werden, daß er durch jede Viertelstunde des Ungehorsams seine Strafe nach Proportion vermehren werde. Solte hierdurch nichts ausgerichtet werden; so ist bey etwas erstarckten Knaben, oder gar erwachsenen Leuten durchaus nicht zur gewaltsamen Ausübung der Strafe zu schreiten: sondern der Lehrer zeiget dem wiederspenstigen mit wenigen Worten an, daß er ihn so lange nicht vor einen Schüler und seiner Zucht würdigen Menschen erkennen könne, bis er sich eines bessern besinne, und nebst Erkäntniß seines Vergehens die ihm zugedachte Strafe gedultig übernehme. Und hiebey hat der Rector seinen Collegen, und dem Rector die übrigen Aufseher und Vorsteher der Schulen, den Privat-Präceptoren aber Eltern und Vormünder in alle wege beyzustehen, und nimmer zu gestatten, daß ein auf diese Art tractirter und doch nicht zum Gehorsam gebrachter Mensch einiger Wohlthat der Schulen, sie mag auch in leiblicher Versorgung, oder allein in der Information bestehen, einen Tag länger geniesse, als er sich der billigen und nöthigen Zucht unterwirft. Dieser Artikel ist von der äussersten Wichtigkeit,

und muß darüber auf das unverbrüchlichste gehalten werden, wenn auch derjenige, wieder den die Wiederspenstigkeit ausgeübet worden, aus Übereilung von seiner Seite etwas versehen haben solte: weil dem gemeinen Wesen und eintzelnen Personen gar zu viel daran gelegen, daß niemanden seine Wiedersetzlichkeit wieder rechtmässige Gewalt gelinge; und daß kein Mensch sich dessen zu erfreuen habe, daß er seinem vorgesetzten ungehorsam gewesen: und weil es einem Lehrer bey der Jugend gar zu grossen Abbruch und unwiederbringlichen Schaden an seinem so nöthigen und der Jugend selbst so heilsamen Ansehen thut, wenn er nicht unterstützet wird; hingegen schadet es keinem jungen Menschen an seiner künftigen Glückseeligkeit, wenn ihm auch einmahl, wie doch nicht leicht zu vermuthen, etwas zu viel geschehen solte: ja er lernet erst hieran eine auch den grösten unter den Menschen höchstnöthige Kunst, Unrecht zu leiden, und dennoch in der Gelassenheit und Sanftmuth zu bleiben. Doch verstehet sich ohnedem, daß kein Lehrer so unvernünftig oder tückisch seyn darf, daß er wieder besser Wissen und Gewissen einem jungen Menschen eine ungebührliche Strafe zumuthen, oder auf deren Erfüllung dringen solte: indem die Hoffnung eines glücklichen Fortganges und Nutzens in seiner Arbeit hauptsächlich darinnen bestehet, daß er von den seinigen vor einen weisen, liebreich-gesinneten, und liebenswürdigen Mann gehalten werde, welches unmöglich seyn kan, wenn dergleichen ungerechtes Verfahren an ihm gemercket wird.

149. Um eben dieser Ursache willen müssen die Klagen der Schüler gegen ihre Lehrer entweder gar nicht angehöret, oder doch wenigstens allezeit dabey geantwortet werden, daß man grosse Ursache hätte, einen Zweifel in die Aufrichtigkeit der Erzehlung zu setzen, aber doch nach den Umständen fragen wolte: der Kläger würde sich indessen in acht zu nehmen haben, daß er nicht auf einer Unwahrheit betreten werde; weswegen ihm jetzo noch Raum gegeben würde, sich zu besinnen rc. Zu einem ordentlichen Vorbeschiede und Verhör aber der lehrenden gegen den lernenden muß es der Rector in Ansehung seiner Collegen, oder anderer vorgesetzten in Betrachtung des Rectors nicht anders kommen lassen, als im Falle da auf das, was ihm schuld gegeben wird, die Absetzung von seinem Amte erfolgen müste: sondern es ist vor allen dingen der klagende zum Gehorsam, Bescheidenheit, und Gedult anzumahnen. Hernach wird, ohne daß es der Kläger mercke, theils mit dem beklagten freundlich gesprochen, theils sonst alle mögliche Kundschafft unter der Hand gelegt, um hinter die wahrhaftigen Umstände und Beschaffenheit dessen, was geklagt worden, zu gelangen.

150. Findet sich sodann einiger Fehler an Seiten des Lehrers, so wird ihm derselbe bescheidentlich und liebreich vorgehalten, auch angewiesen, wie er denselben auf das bequemste, und ohne daß die Jugend dadurch geärgert werde, verbessern könne. Überhaupt haben die Lehrer diese Regel zu mercken, daß die Verhehlung oder gar Vertheidigung eines offenbaren und in aller Augen fallenden Versehens viel schimpflicher, und dem nöthigen Ansehen bey der Jugend viel nachtheiliger sey, als ein freywillig und großmüthig Bekäntniß, daß man bey dieser oder jener Gelegenheit sich geirret oder übereilet habe. Wie

dann die Jugend dazu gleichsam vorbereitet, und vor dem Schaden, den sonst dergleichen Bekäntniß thun könte, behütet werden kan, wenn ihr bey guter Gelegenheit vorgestellet wird, a) daß es von der menschlichen Natur unzertrennlich, bisweilen einen Fehler zu begehen: b) daß auch die grösten davon nicht ausgenommen, aber mit dem Unterscheide, daß diejenigen, welche etwas wahrhaftig grosses und gründliches hätten, ihre Fehler gerne erkenneten, und eben dadurch sich von denselben los machten, weil sie wüsten, daß ihnen dessen ungeachtet dennoch gutes übrig bliebe; da hingegen kleine und niederträchtige Seelen eben dessentwegen, weil sie wenig besonderes und grosses an sich haben, durchaus nicht gefehlet haben wollen, indem sie von ihrer Ehre gar nichts einbüssen können ohne grossen Schaden zu leiden. Wenn diese Regeln der Jugend beygebracht worden, wird ein Lehrer dadurch wenig Gefahr laufen, wenn er auch bey gewissen Gelegenheiten seinen Irrthum oder Übereilung bekennen und bessern solte: und zugleich die Jugend bereiten, ihre eigene Vergehungen desto leichter zu bekennen.

151. Ergiebets sich aber deutlich, daß an Seiten des Angebers vorsetzliche Bosheit und Lügen mit untergelaufen: so ist derselbe in öffentlicher Versammlung durch Vorstellung seines Unfugs und tückischen Aufführung zu bestrafen, und ihm aufzulegen, entweder demüthige Abbitte seiner Bosheit dem beleidigten Theile zu thun, oder die Schule und deren Wohlthaten zu meiden.

152. Bleibt endlich die Sache dunckel, so wird dem Kläger vorgestellet, a) daß es überhaupt ein böses Anzeigen, wenn man mit seinem Lehrer uneins sey; b) daß, im Falle ja etwas menschliches untergelaufen seyn möchte, der Lehrer doch so viel um ihn verdiene, daß er etwas vertrage: zumahlen er c) versichert wäre, daß dessen Absicht und Vorsatz niemahlen ihm oder jemanden Unrecht zu thun, wohl aber, ihm und allen seinen untergebenen nützlich und zur höchsten Glückseeligkeit beförderlich zu seyn. Der beklagte Lehrer aber wird erinnert, den klagenden ja keinen Privat-Affect mercken zu lassen, sondern ihn vielmehr durch ein gleich durchgehendes Tractament zu überzeugen, daß ihm selbst in der Anklage unrecht geschehen; indem er der Mann nicht sey, welcher die Selbst-Liebe und seine eigene Sache und Rache dem Nutzen der Jugend vorziehe: sondern ohne alle Neben-Absicht alle überein, und einen jeden so tractire, wie es dessen Umstände und Nutzen erfordern.

153. Bisweilen lassen sich die Eltern und Vormünder von den ihrigen aufbringen, und dahin bewegen, sich derselben wieder den Lehrer anzunehmen. Geschiehet es nun, daß sie in Person zu demjenigen kommen, über welchen sie zu klagen sich berechtiget halten: so muß er sie anfangs durch sein sanftmüthiges Betragen und bescheidene Antwort zu überzeugen suchen, daß er derjenige nicht sey, wovor er ausgegeben worden. Solte sich aber jemand ungestüm oder sonst ungebührlich erweisen, so hat er ihnen nur kurtz zu sagen, bey wem sie sich mit ihrer Klage melden müssen, und sich weiter nicht mit ihnen einzulassen.

154. Kommen solche Personen alsdenn mit einer Klage zum Rector, wieder dessen Collegen, oder zu andern Vorgesetzten wieder jenen: so

ist ihnen a) vorzustellen, wie grossen Schaden sie den ihrigen zufügen, wenn sie solche in der Bosheit, woraus insgemein solche Klagen kämen, stärckten; und wie solche unterhaltene und gestärckte Bosheit mit der Zeit ihnen selbst zu Hause kommen würde. b) Sie sind zu erinnern, und auf ihre eigene Erfahrung zu verweisen, wie mühsam und beschwerlich das Amt, Kinder, sonderlich viele, schon übelgezogene, einander verführende Kinder zu ziehen; daß also ein Mann Gedult und Mitleiden verdiente, wenn ihn auch der Zorn einmahl übereilen und zu einigem Vergehen bringen solte: zumahlen da es c) den Kindern selbst nützlich sey, wenn sie gedemüthiget werden. (S. §. 148.) Wo also nicht ein hoher Grad der Härtigkeit oder gar der Grausamkeit angegeben wird, sind solche klagende vielmehr zur Ruhe zu weisen, und allenfalls ihnen zu versprechen, daß man Mittel vorkehren würde, sie auf das künftige klaglos zu stellen: sie solten nur indessen ihre Kinder und Unmündigen bestes auf die Art, von der wir gleich gedencken wollen, befördern.

155. Nemlich solte sich bey einer behutsamen Nachfrage und Untersuchung hervorthun, daß die klagenden Grund zu ihren Beschwerden gehabt: so kan dem, der es versehen, falls es sehr nöthig, auch wohl in Gegenwart der Eltern oder Vormünder einige Vorhaltung geschehen; aber dabey diesen auf das schärffste eingebunden werden, sich bey den ihrigen, so lieb ihnen derselben Glückseeligkeit, nichts davon mercken zu lassen, sondern vielmehr mit Worten und Wercken bey denselben zu bezeugen, daß sie nunmehr mit dem Lehrer zufrieden, und von demselben die fernere Unterweisung und Zucht erwarten.

156. Der verklagte Lehrer aber hat in allen Fällen alle ersinnliche Behutsamkeit anzuwenden, und sich äusserst zu bemühen, daß er durch eine ungezwungene und gleich durchgehende Leutseeligkeit, wo es möglich, selbst die, so über ihn geklaget, gewinnen, oder doch wenigstens die andern Zuhörer überzeugen möge, daß er die Zucht nicht nach seinen Affecten, sondern nach der Nothdurft der Personen, mit welchen er umzugehen hat, einzurichten pflege. Ja er wird ein und andere Vergehung eines solchen Menschen, der ihn verklagt, oder sonst beleidiget hat, gar übersehen; aber, wenn die Sache, und seine Gelindigkeit den andern ärgerlich seyn könte, dabey melden, daß er gantz besondere Ursachen habe, vor dißmahl nicht zu strafen: es solle sich aber niemand gelüsten lassen, dergleichen zu thun, oder der, dem nachgesehen worden, selbst dadurch zur Frechheit verleiten lassen, weil sonst andere Mittel zu ergreifen seyn würden. Dieser Punct ist der schwereste in dem gantzen Amte eines Lehrers; aber von solcher Wichtigkeit, daß er Ursache hat, nicht nur fleissig darauf zu studiren, und, ehe die Fälle kommen, sich durch wiederholte Überlegung dessen, was hier vorgekommen, darauf gefaßt zu machen; sondern auch um den Geist der Weisheit und Sanftmuth unabläßig und andächtig zu beten.

157. Und eben dieses haben in ihrer Masse und Ordnung auch andere Vorgesetzten der Schulen zu beobachten, indem sie es zu verantworten haben, wenn sie durch unbedachtsames, oder auch herrschsüchtiges Verfahren einen sonst treuen Knecht um das Ansehen bey der Jugend, und also um das Vermögen, etwas gutes bey derselben aus-

zurichten, bringen solten: als welches eine desto strafbarere Art des Ärgernisses wäre, je schwerer demselben, wenn es einmahl gegeben worden, wieder abzuhelfen.

158. Zänckereyen und Schlägereyen sind auf die Art zu bestrafen, daß nicht etwa die Verbitterung und Uneinigkeit dadurch mehr entzündet werde und überhand nehme, sondern vielmehr Ruhe, Friede, und Freundschafft gestifftet werde. Der Lehrer macht also vor allen dingen einen Unterscheid unter solchen Beleidigungen, da ein Wort das andere gegeben, und die Sache der Jugend-Hitze beyder Partheyen zuzuschreiben; und unter denen, da einer dem andern tückisch nachgestellet, oder doch ihn ohne gegebene Veranlassung beleidiget hat. Im ersten Falle ist meistentheils genug, den Unfug und die übeln Folgen eines so unvernünftigen und, nachdem die Umstände sind, viehischen Verfahrens vorzustellen, und die Versöhnung und ein liebreiches Betragen, als eine Bedingung, unter welcher ihnen dißmahl nachgesehen werde, zu fordern. Im andern Falle ist der tückische oder muthwillige Beleidiger besonders ernstlich vorzunehmen, und ihm eine etwas empfindliche Strafe anzukündigen; dabey an hand zu geben, daß dieselbe gemindert, oder nach befinden gar aufgehoben werden könne, wenn der beleidigte Theil sich bereden liesse, vor ihn zu bitten. Diesem ist darauf besonders zuzureden, daß er sich nicht lange bitten lassen, sondern vielmehr die Gelegenheit ergreifen solle, aus einem Feinde einen Freund zu machen. Dieses ist hauptsächlich von solchen Vergehungen zu verstehen, die das erste mahl vorkommen: solte man aber mercken, daß jemand so zu sagen Profession von zancken und balgen machen wolte, der ist mit empfindlicher Strafe davon abzuhalten.

159. Sonderlich ist auch derjenige scharf anzusehen, welcher sich gelüsten lassen solte, durch Ohren-Bläsereyen, oder gar durch Lügen gute Freunde zusammenzuhetzen; und ist ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dessen Bosheit entdecket, und er damit rechtschaffen beschimpfet werde, damit er bei Zeiten einen Abscheu vor einer so schändlichen Sache bekommen, und andere desto kräftiger gewarnet werden mögen. Eine solche That ist auch das erste mahl nicht zu pardonniren, sondern dem, der sie gewaget, so viel es die Umstände leiden wollen, zu versalzen.

160. Solte sich ein unzüchtiger, schändlicher Mensch unter der Jugend finden, dessen Reden und Thaten ansteckend seyn könten: so ist derselbe in geheim, doch auf das ernstlichste zu bedrohen, und unter einer Betheurung ihm zu sagen, sobald man erfahren würde, daß er in seiner Bosheit fortfahre und jemand ärgere, würde er unverzüglich ausgeschafft, und nach befinden der Obrigkeit zur gebührenden Strafe übergeben werden. Heimliche Verbrechen dieser Art, von welchen nicht zu vermuthen, daß sie würcklich Ärgerniß angerichtet, müssen auf das Heimlichste bestraft, oder nach befinden gar nicht gerühret werden. Solte aber etwas zum Ausbruche und öffentlichen Ärgernisse gekommen seyn, so ist kein ander Mittel, als einen solchen Menschen, nach einer scharfen und öffentlichen Züchtigung gar von dem Haufen wegzuschaffen.

161. Wider das Laster der Dieberey und alle dessen Arten ist der Jugend ein Abscheu beyzubringen, und zu zeigen, wie viel ihnen selbst daran gelegen, daß sich nicht etwa so ein unwürdiger Mensch unter ihnen aufhalte: daher auch einem jedweden obliege, allen Fleiß anzuwenden, daß ein solcher nicht verborgen bleibe. Solte dennoch sich dergleichen Fall eräugnen, so wird vor dem gantzen Haufen dem, der sich vergriffen, die Verzeihung zugesagt, wenn er sich heimlich melden, und das entwendete wiederschaffen werde: wiedrigenfalls nicht nur der bekante Ausspruch ihn treffen würde: Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, (dessen Grund man aus der beharrlichen Unbußfertigkeit eines solchen Sünders herleitet, und anführet, wie viele Angst manchem das endlich aufwachende Gewissen verursachet) sondern er hätte sich auch gewiß einer empfindlichen und öffentlichen Strafe zu versehen, wenn seine Bosheit über kurtz oder lang heraus käme. Es verstehet sich auch ohnedem, daß, im Falle die Vorstellung ihre Würckung thut, die That weiter nicht gereget oder bestrafet werden müsse; hingegen daß ein auf andere Art entdeckter, und boßhaftig geleugneter Diebstahl, wenn er auch um der Kleinigkeit des gestohlenen und anderer Umstände willen das erste mahl mit einer Strafe von Schlägen abgethan werden solte, doch wenigstens das andere mahl mit einer Ausschliessung von dem Haufen der lernenden anzusehen: indem die Ehre einer Schule darunter begriffen, daß solche der Gesellschafft schädliche Leute darinnen nicht geduldet werden.

162. Diese Schändlichkeit des Diebstahls müssen die Lehrer auch in Ansehung allerhand Betrügereyen, der Unterschlagung anvertrauter Gelder, Erborgung wohllüstiger Wahren, oder Entlehnung mehreren Geldes als man bezahlen kan, und s. f. lebhaft vorstellen, und zeigen, daß in den Augen Gottes und aller ehrlichen und recht berichteten Leute nicht nur ein Dieb sey, den man insgemein so nennete; sondern auch derjenige, welcher auf irgend eine Art einen andern um einen geringen oder grossen Theil seines Vermögens wider seinen Willen mit Gewalt oder mit List bringet. Wer also über etwas dergleichen betreten wird, ist nicht nur zu Ersetzung des anderen verursachten Schadens anzuhalten, sondern auch über diß mit einer proportionirten Strafe anzusehen. Um den Sünden dieser Art, und also auch den Strafen desto besser vorzubeugen, ist den Kindern und Unmündigen aller Handel, Tausch, Schenckung und d. g. so ohne Wissen und Willen der Eltern, oder anderer hiezu bestellten Personen geschiehet, zu verbieten, und, was darwieder vorgenommen wird, wieder aufzuheben.

163. Die Lüge ist der Jugend als eines der niederträchtigsten und schändlichsten Laster vorzustellen, wodurch der Nutzen und das Vergnügen der menschlichen Gesellschafft aufgehoben, oder doch sehr gestöret wird: daher es vernünftige Völcker vor den grösten Schimpf halten, einen Lügen zu strafen. Eine der gewöhnlichsten Lügen sind die falschen Entschuldigungen. Diesen vorzukommen, muß man vom Anfange der Zucht an die Kinder gewöhnen, daß sie lieber ihre Fehler und Versehen gestehen, als durch lügenhafte Entschuldigungen dieselben vermehren. Zu dem Ende muß man einige Dinge nicht so gar genau

suchen, und insonderheit ein freymüthig Bekäntniß des Vergehens vor eine Art der Busse annehmen: hingegen aber auf die Lügen sonderlich die natürliche Strafe der Verachtung setzen, und einen darüber ergriffenen Menschen etliche Tage mercken lassen, daß man eine schlechte Meinung von ihm habe; und daß er deutliche Proben seiner Redlichkeit geben müsse, bis ihm wieder geglaubet werde. Man kan sagen: Woher kan ich wissen, daß du jetzt wahr redest? denn gestern sagtest du mit eben dieser Stirn und Mine eine Lüge. Dergleichen Tractament dringet bey einem noch nicht gantz verdorbenen Gemüthe in das innerste, und entzündet eine Begierde sich wieder in Credit zu setzen. Hieher gehöret auch die Unart deren, die ihre Proben des Fleisses von andern abschreiben; die das, was sie auswendig sagen solten, aus dem Buche unvermerckt lesen: dem ersten kan durch die oben beschriebene Art zu elaboriren §. 106 und folg. dem andern aber durch die Aufmercksamkeit und Munterkeit des Lehrers meistentheils vorgebeuget werden. Kommt dennoch etwas zum Vorscheine, so ist sonderlich die Auslachens-Würdigkeit eines solchen sich vor verschlagen haltenden Menschen, und der Schaden, den er sich selbst zufügt, ihm vorzuhalten. Eine viel unedlere Art der Lügen ist diejenige, da andern etwas angedichtet wird. Solte sich jemand darauf betreten lassen, der muß exemplarisch bestraft werden. Wie diejenigen anzusehen, die andere zusammenhetzen, ist vorhin §. 159 erinnert.

164. Die hochmüthige Erhebung über andere, welche man geringschätzig zu tractiren sich unterstehet, thut sich bisweilen bey Leuten hervor, die eine einige und nicht allzu grosse Stufe höher sind als die, über welche sie sich erheben. Diese wird durch Vorstellung eigener Gebrechen und Vergehungen, durch Anführung der Veränderlichkeit des Glückes, verächtlich Tractament gegen die hochmüthigen u. d. g. zurücke gehalten. Ueberhaupt muß der Lehrer, wenn er Leute von ungleichem Stande, Vermögen, Geschicklichkeit und s. f. vor sich hat, nicht leicht einen andern Unterschied unter denselben machen als den, welchen die innerliche Beschaffenheit des Willens, und die daher rührende Aufführung an die Hand giebt. Er soll der Jugend sowohl hierdurch, als durch anderweitige Vorstellungen einschärfen, wie die Menschen in solchem Alter ihres künftigen Glücks Schmiede seyen, und von ihnen abhange, was sie dereinst vor eine Person auf dem grossen Schauplatze der Welt spielen werden. Er weiset um so viel mehr alle zu einer vorkommenden Liebe und Höflichkeit an, und schärft ihnen dieses ein, daß eigentlich das Vermögen andern wohl zu thun, und dessen Ausübung dasjenige sey, was einen Menschen über andere seines Geschlechtes erhebe, welches der so bekante Titel der Grossen, Gnädiger, Gnädigster, Allergnädigster Herr, zu verstehen giebt: da hingegen der geringste und ohnmächtigste unter den Menschen, ja das verächtlichste unter den Gewürmen anderen Menschen zu schaden, ja den Tod selbst zuzufügen vermögend ist. Wo dieser Satz, der mit dem vollkommenen Gesetz der Liebe übereinkommt, welches unsere heilige Religion lehret, Wurtzel gefasset, und lebendig worden, da wird die Ausübung aller Tugenden, die auf andere Menschen gehen, und die Vermeidung der meisten bisher angeführten Laster leicht und glücklich von statten gehen. Was durch vernünftige Vorstellung alleine nicht zu

erhalten ist, wird der Geist Gottes in denen würcken, welche seinen Anregungen durch das Wort folgen: zu dessen andächtiger Betrachtung die Jugend auch in dieser Absicht desto fleissiger zu vermahnen und anzuhalten ist.

XXIII. Von unterschiedlichen Arten der Strafen.

165. Die natürlichste und vor vernünftige Creaturen sich am besten schickende Strafe ist diejenige, da man mit ernstlichen Worten dem, der gestraft werden soll, sein Unrecht vorhält, ihm die Folgen seiner Aufführung zu Gemüthe führet, und ihn also überzeuget, daß er thöricht handle, und seinen wahren Nutzen bestreite. Ist die That darnach beschaffen, so zeiget man ihm, wie unsinnig es sey, wegen eines kleinen Vergnügens oder Nutzens sich so grosse Unlust, als nothwendig der Zorn Gottes nach sich führen muß, über den Hals zu ziehen. Einem andern kan man zeigen, wie er sich durch seine Feindseeligkeit und zänckisch Wesen, Hofart, Unreinlichkeit u. d. g. bey den Menschen verhaßt mache; wie er durch seine Faulheit und Schlafsucht untüchtig werde, sich ehrlich zu nehren u. s. f. In einigen Fällen ist es von dem besten Nachdrucke, wenn das lächerliche gewisser Geberden, Handlungen, Sitten vorgestellet wird: dabey aber der Lehrer sich hüten muß, daß er sich nicht durch ein feindseelig- und bitteres Gespötte verhasset, und den bestraften verbitterter mache; sondern er muß bald wieder ernstlich, und, nachdem die Umstände sind, freundlich reden, und die seinigen überzeugen, daß sein Endzweck immer einerley sey, dieselben besser zu machen.

166. Vor Schimpf- und Schelt-Worten des Pöbels hat sich ein Lehrer um so viel mehr zu hüten, damit er nicht selbst einen trüben Grund seines Hertzens verrathe, Aergerniß gebe, sich lächerlich und zum Sprichworte mache. Am allermeisten aber muß er sich vor dem fluchen und verfluchen in acht nehmen. Er kan sehr frechen und boßhaftigen, auch oft vergebens gewarneten Sündern den Göttlichen Zorn und Ungnade vorstellen, aber mit dieser Mässigung, z. E. Ich wünsche dir zwar Göttliche Gnade und Erbarmung! aber bey deinen jetzigen Umständen bist du unter dem Fluche des Gesetzes, der dich gewiß treffen wird, wenn du nicht, darum ich dich jetzo bitte und flehe, umkehrest: Warum eilest du zu deinem Unglücke? Stürtze dich nicht selbst in einen Abgrund! u. d. g. Je mehr Liebe, Sorge um die Glückseeligkeit dessen, der gestraft wird, Furcht vor dessen künftigem Verderben hervor blicket, je leichter findet die Bestrafung den Schlüssel zum Hertzen.

167. Bey dieser Art zu bestrafen ist noch zu gedencken, erstlich, daß sie ordentlicher weise kurtz gefasset, auch nicht zu oft angebracht werden müsse, damit sie nemlich nicht durch die Gewohnheit selbst ihre Kraft verliere. Ein paar Worte sind bisweilen genug, den, der sonst schon bestraft worden, zu beschämen, oder doch andere in Ordnung zu halten, und das Aergerniß zu hindern. Hernach verstehet sich aus dem, was schon gesagt worden, daß dieselbe auch vor den andern Strafen ordentlicher weise hergehen, und ihr gleichsam die Kraft und den Eindruck geben müsse.

168. Eine sehr bequeme und heilsame Strafe ist diejenige, die aus dem, was §. 14 gesagt worden, verstanden werden kan: wenn nemlich

den Kindern Zetteln und Zeichen an die ihrigen mitgegeben werden, woraus dieselben ersehen können, was in der Schule vorgegangen. Man verabredet nemlich gewisse Zeichen und Buchstaben oder Worte, und bemercket damit von Tage zu Tage, oder nur bey gewissen Umständen und Gelegenheiten, was den Eltern und Vormündern zu wissen nöthig ist. Diese richten sodann ihr Betragen gegen die Kinder nach dem Berichte des Lehrers ein, und befördern dadurch den Nutzen der Zucht, und mithin die Glückseeligkeit der ihrigen. S. auch §. 173.

169. Die Schläge mit der flachen Hand, Ruthe, oder Stock kan die kleine Jugend selten gantz entbehren, als welche wegen ihres flüchtigen und leichtsinnigen Wesens die Worte theils nicht recht fasset, theils zu leicht vergisset: und also einiger mehr sinnlichen Merckmahle, und des tiefen Eindrucks von denselben nöthig hat. Hiebey ist zu bemercken: 1) es ist besser, diese Strafen kommen selten und etwas empfindlich, als daß sie durch die Gewohnheit erträglich und gar verächtlich werden. 2) Die Hand-Schläge in das Gesicht oder um den Kopf zarter Kinder können leicht übel gerathen: (denn das Raufen und Schütteln bey den Haaren, die Stösse mit den Füssen u. d. g. sind Handlungen der Bestien und rasenden Menschen: Unsere Lehrer aber sollen sich bemühen, den Kindern ein Beyspiel der Sanftmuth auch in Strafen zu geben) es ist also besser, mit einer Ruthe ihnen Streiche auf die Hände zu geben. Ein kleines Merckmahl solcher Streiche schadet nichts, und erhält das Andencken etliche Stunden länger. Ein mässiger und mit Vernunft geführter Stock auf den Rücken bey denen, die etwas grösser worden, hat gleiche Würckung. 3) Damit das Maß um so viel weniger überschritten, und der rechte Nutzen dieser Strafen erhalten werde: so übet der Lehrer dieselben nicht aus, wenn er merckt, daß er zornig sey, sondern er setzet die Strafe eine Viertelstunde, oder z. E. bis zu Endigung der Lection aus. Hiedurch gewinnet er nicht nur Zeit, die Hitze des Zorns verrauchen zu lassen; sondern er nützet der Jugend auch dadurch: weil der, so die Strafe zu gewarten hat, nicht leicht so boshaft seyn wird, dieselbe indessen mit andern Verbrechen zu häufen, sondern vielmehr würcklich durch die fürchterliche Vorstellung gestraft wird: daher auch bey gewissen Umständen diese Furcht selbst zur Strafe angerechnet, und das übrige erlassen werden kan. Die andern haben gleichfalls die Vorstellung der Strafe länger gegenwärtig, und hüten sich um so viel leichter vor Muthwillen.

170. Die Strafen, welche auf eine Beschimpfung ankommen, müssen behutsam gebraucht werden: nahmentlich nicht bey solchen, die ohnedem kein Feuer, keine Begierde zu lernen, sich hören zu lassen und s. f. haben, als welche durch die Beschimpfung insgemein vollends allen Muth verlieren, und z. E. durch öftere Anhängung des in einigen Schulen gewöhnlichen Esels an Unempfindlichkeit und Trägheit diesem Thiere immer ähnlicher werden: sondern bey denen, welche sich zur ungebühr über andere erheben, und doch ihre Schuldigkeit im lernen gar zu sehr verabsäumen. Solchen kan man durch heruntersetzen, durch Anweisung eines abgesonderten Ortes, da sie etwa eine halbe Stunde stehen müssen, u. d. g. den Eindruck machen, daß die Ehre, wornach sie streben, nicht durch Unterdrückung anderer, sondern durch tugendhafte Aufführung erhalten wer-

den müsse. Ferner gehet dergleichen vielleicht bey Kindern an, bey denen man endlich zur Ehre und Schande machen kan, was man will: nicht aber bey etwas erwachsenen. Denn bey diesen muß man, so oft es die Gelegenheit giebt, die wahren Begriffe der Ehre festsetzen, daß sie nemlich in dem Urtheile weiser und tugendhafter Leute von unsern Handlungen bestehe, und also nicht nothwendig an den Vorgang, grösseren Titel, schönen Kleider, u. d. g. Kleinigkeiten gebunden sey.

171. Zu diesem Ende muß also jeder Lehrer vor allen dingen eine wahrhaftige Hochachtung, und die Meinung eines weisen und tugendhaften Mannes nicht durch allerhand Künste und Räncke, sondern auf gut Socratisch, selbst durch Weisheit und Tugend zu behaupten suchen. Er muß auch Leute von bekanter Tugend alter und neuer Zeiten bey aller Gelegenheit loben, und den seinigen eine hohe Meinung von denselben beyzubringen bemühet seyn, und dieselben, so viel immer möglich, mit einer solchen Gemüths-Beschaffenheit gleichsam anstecken, daß die Tugend eben diese Würckung bey ihnen zeige, welche man von andern schönen Dingen wahrnimmt, daß sie nemlich eine angenehme Verwunderung erregen, und eine Begierde entzünden, dieselbe auf eine oder die andere Art zu haben und zu geniessen, oder ihnen ähnlich zu werden. Es wird hiezu zwar insgemein einiger Grund bey den kleinen Kindern geleget, indem man unter dem Namen S c h ö n alles dasjenige begreifet, was man ihnen (weil es anständig, nützlich und heilsam ist) gerne beliebt machen und angewöhnen wolte. Man solte aber nach Plato's und der meisten alten Exempel diesen Begriff, wie er wahrhaftig und gründlich ist, weiter fortsetzen, und nicht nur den Kindern weis machen, sondern auch die erwachsenen überzeugen, daß in allen tugendhaften Handlungen und Personen etwas schönes, etwas bewunderns- und liebens-würdiges sey, welches die, so noch gesunde Sinnen haben, reitzet und an sich locket. Daß es solche Leute giebt, welche diese Empfindlichkeit verlohren, kan die Wahrheit der Sache so wenig in Zweifel setzen, als der unflätige Appetit der Hottentotten die Uebereinstimmung der übrigen Menschen aufhebet. Wo nun diese Vorstellung von der Schönheit der Tugend, und die gute Meinung von dem Lehrer selbst Platz gegriffen; wird derselbe sehr viel ausrichten können, wenn er seine Achtung gegen diejenigen zu erkennen giebt, bey welchen er eine Begierde zur Weisheit und Tugend wahrnimmt: indem er z. E. gerne und freundlich mit ihnen redet, sie zum öftern fraget, und ihnen Gelegenheit machet, ihre Geschicklichkeit zu zeigen. Wie denn, ohne durch unzeitiges Lob einen jungen Menschen zu verderben, ohne eine allzu grosse Ungleichheit des Tractaments einzuführen, hundert Gelegenheiten sind, da durch ein Wort oder Mine ein solcher tugend-liebender Mensch selbst und auch andere mercken können, daß der Lehrer etwas auf ihn halte: und hingegen eine gewisse Kaltsinnigkeit gegen andere, ein etwas tief gehohlter Athem, abgewendetes Gesichte, und dergleichen Geberden, wenn sie zu rechter Zeit und bey dem Ausbruche der Untugenden angewendet werden, leicht auch das Gegentheil zeigen, und den, welchen es betrifft, reitzen können, daß auch er gerne anders tractiret seyn wolte.

172. Es gehöret also unter die Haupt-Absichten und Schuldigkeiten eines Lehrers, das, was man Point d'honneur nennet, bey den seinigen

weislich zu regieren, und ja dahin zu sehen, daß sie nicht durch öftere Strafen, die eine Beschimpfung mit sich bringen, die Empfindlichkeit der Ehre verlieren. Er kan daher bisweilen mit denen, die es nöthig haben, alleine reden, und ihnen vorstellen, daß er sie nicht gerne beschimpfe: sie solten also auf seinen Winck Acht haben, und nicht warten, bis sie mit deutlichen Worten bezeichnet und verächtlich tractiret werden müsten.

173. Die Entziehung der Wohlthaten bey denen, die dergleichen von der Republic geniessen, ist die allerbequemste und sicherste Art die Leute in Ordnung zu erhalten: daher zu wünschen wäre, daß die Eltern sich auf gleiche Weise mit den Lehrern vernehmen möchten, daß sie nach dem Urtheile und Zeugnisse derselben ihnen allerhand annehmliches an Speise, Tranck, Kleidern, Freyheiten erzeigten oder entzögen. S. §. 14 und 168. Insonderheit ist diese Art der Strafe, und dieses Verständniß zwischen den Eltern und Lehrern zu bemercken in Ansehung derjenigen Faulheit, da man wahrnimmt, wie etliche sich kranck stellen, um der Schul-Arbeit überhoben zu seyn. Es ist bisweilen schwer, die Vorstellung einzusehen; es ist gefährlich, dieselbe zu überzeugen, weil ein solcher Mensch dadurch die Schamhaftigkeit verlieren kan; man kan einem wahrhaftig krancken Unrecht und Schaden thun. Es ist demnach nichts besser, als daß man einen jeden, der sich vor kranck angiebt, auch davor tractire. S. §. 142.

XXIV. Reinlichkeit und gute Manieren.

174. Es ist eine gemeine und bisweilen nicht ungegründete Klage, daß Kinder, die vorher sittsam und wohlerzogen gewesen, in der Schule unhöflich und unbescheiden werden. Es hat demnach jeder redlicher Lehrer besten Fleisses darauf zu sehen, daß dieser Vorwurf und diese Schande von seiner Schule abgewendet werde. Damit dieses desto glücklicher von statten gehe, suche man den Kindern bey zeiten eine vernünftige und mässige Begierde, sich andern gefällig zu machen, beyzubringen. Welches auch bey kleinen Kindern z. E. auf diese Art versucht werden kan. Man fraget: Wilt du nicht gerne, daß die Menschen, mit denen du lebest, dich lieb haben, das ist, dich freundlich ansehen, dich gerne um und bey sich leiden, von dem, was sie haben, etwas, so dir gefällt, dir gerne mittheilen, dir aufhelfen, wenn du fällest, u. s. f.? Das Kind kan nicht anders als mit Ja! antworten. Hierauf sagt man ihm: Es stehet bey dir solches zu erlangen, wenn du fromm und gehorsam bist, wenn du niemand beleidigest, das seine nimmest, Schaden thust, schimpfest u. s. f. welches alles ohnedem deine Schuldigkeit ist. Es muß aber noch etwas dazu kommen, ohne welches du bey den wenigsten Menschen Liebe finden kanst, das ist die Reinlichkeit und Höflichkeit. Z. E. von einem Menschen, der wegen Unfläthigkeit der Zähne, die er niemahlen reine macht, übel aus dem Munde riechet, entfernet sich jederman; wer unreine Hände und grosse Nägel, Haare und Kleider voller Ungeziefer hat, den mag niemand nahe um sich leiden. Ein Mensch, der befleckte zerlumpte Kleider hat, die er doch flicken lassen, oder selbst zurecht machen könte, ist andern ein Abscheu, so daß niemand gerne mit ihm gehen will: wer immer unfläthige Schuhe hat, den läßet man nicht gerne in reinliche Zimmer und s. f. Wenn dieses ein und andermahl erinnert, und das, was dawieder

geschiehet, fleissig geahndet wird, wird sich gar bald eine Besserung in diesem Puncte zeigen: sonderlich wenn man erinnert, daß zu dieser Reinlichkeit nicht kostbare Sachen und Kleider, sondern nur dieses erfordert werde, daß man nichts unsauberes an seinem Leibe lasse. Z. E. es kan ein Kind mit einem groben Hemde und schlechten geflickten Rock oder Mantel reinlich, und ein anderes mit den kostbarsten Kleidern unfläthig seyn; unter einer zierlichen Peruque kan ein Kopf voller Unsauberkeit sitzen, und ein mit schlecht und gerade herabhangenden Haaren bedecktes Haupt reinlich und jenem weit vorzuziehen seyn.

175. Zu dieser Reinlichkeit müssen die so genanten guten Manieren oder die Höflichkeit hinzukommen. Man heisset denjenigen manierlich, der in äusserlichen zum Umgange mit andern Menschen gehörigen Dingen sich nach den Arten und Manieren derjenigen richtet, welche für weise und tugendsam gehalten werden. Hieher gehöret z. E. die Ehrerbietung gegen ansehnliche Leute, welche durch stille stehen, bis sie vor uns vorübergegangen, durch Verbeugung, Hut abnehmen u. d. g. zu tage geleget wird: it. die gantze Tisch-Zucht, daß man gerade sitze, nicht herum gaffe, nicht zufahre, sondern warte, bis uns gegeben wird, oder die Ordnung an uns komme; daß man sich nicht erst lange nöthigen lasse, sich vor allen übel anständigen Geberden und Beginnen hüte, welches insgemein entweder eine unmässige Begierde oder übel angewendete Schamhaftigkeit zum Grunde hat: it. die Aufführung in andern Gesellschafften und Gesprächen, worinnen zum öftern diejenigen, welche zum studiren angehalten worden, sich lächerlich machen, und Gelegenheit geben, daß einige überhaupt von dem studiren die Einbildung haben, als würden dadurch die Menschen zum gemeinen Leben ungeschickt. Diesem Vorwurfe zu begegnen, hat man von Kindheit an die Leute anzugewöhnen, daß sie a) Acht auf diejenigen haben, die ihnen als manierlich gelobet werden, und denselben es nachzuthun sich bemühen: b) daß sie auch, wenn sie alleine sind, sich vor verdrüßlichen oder lächerlichen Geberden und Stellungen hüten; auch, wenn sie alleine sind, züchtig und ehrbar essen und s. f. c) daß sie sich gerne ziehen und erinnern lassen, wenn sie etwas in diesem Puncte versehen, und zwar nicht nur von ihren Vorgesetzten, sondern auch von ihren Mit-Schülern, welche bisweilen scharfsichtig genug sind, allerhand Unanständigkeiten zu bemercken. Es ist dieses so gewiß, daß es auch unter die Vorzüge der öffentlichen Erziehung mitgerechnet werden darf, indem bey manchen Gelegenheiten ein junger Mensch dem andern in diesem Stücke nützlicher als der beste Lehrer ist.

176. Einige unanständige Manieren sind auch ungesund und schädlich: z. E. die Beugung des Rückgrades im sitzen, wodurch das Eingeweide gepresset und zu allerhand Beschwerlichkeiten, die man hernach dem studiren zuschreibet, Gelegenheit gegeben wird: item wenn man im schreiben das Gesicht zu nahe auf das Papier leget, daher auch das unter den so genanten Gelehrten so gar gewöhnliche Gebrechen eines blöden Gesichtes entstehet: dergleichen ist die Unachtsamkeit und verabsäumte Reinigung der Zähne, wodurch dieselben in Fäulniß gerathen und vor der Zeit verlohren gehen. Ein Lehrer hat also auf diese und dergleichen Puncte ja so sehr als irgend auf einen Theil der Gelehrsamkeit zu sehen, und die saumselige Jugend, welche bisweilen zu Hause schlechte Aufsicht

hat, fleissig daran zu erinnern, und dabey nach den verdrüßlichen Gesichtern mancher ungesitteten nichts zu fragen, die solche heilsame Erinnerung übel empfinden, welches sie aber mit der Zeit mit desto mehrerem Dancke erkennen werden.

177. Es wird diese Art der Zucht desto besser von statten gehen, wenn der Lehrer den Grund der Höflichkeit und so genanten guten Manieren, in so ferne sie gegen andere ausgeübet werden, in der zuvorkommenden Menschen-Liebe und in der christlichen Demuth setzet; in so weit sie aber ohne Absicht auf die Gesellschafft betrachtet werden, solche aus den Regeln der Gesundheit und andern Nutzens herleitet: indem die allgemeine Anmerckung auch hier zutrifft, daß die Schönheit und der Nutzen auf das genaueste verbunden, und z. E. weisse Zähne und ein gerader Rücken, wie allererst erinnert worden, so wohl zur Gesundheit des Leibes, als zu der Manierlichkeit gehören; daß man mit etwas auswärts gerichteten Füssen fester und gewisser, aber zugleich auch zierlicher gehet und stehet u. s. f.

178. Bey der Höflichkeit, in so weit sie Worte braucht, wodurch man sich demüthiget und andern seine Hochachtung zu verstehen giebt, oder seine Dienste anbietet, welches wir insgemein Complimenten heissen, haben die Lehrer und Eltern dieses zu bemercken, daß es nicht nöthig sey, die Jugend dazu sonderlich anzutreiben, oder ihr zu verdencken, wenn sie darinnen sparsam und verschämt ist. Es kommt diese Trockenheit vielfältig aus keinem bösen Grunde; sondern zeiget eine gewisse Ehrlichkeit und Schamhaftigkeit an, welche an sich nicht zu tadeln ist. Ein stiller Mensch, der in Geberden die gebührende Demuth erweiset, und dabey zwar erröthet, und die Augen niederschlägt, aber zuweilen doch mit einer liebreichen Freudigkeit geehrte Personen, die mit ihm reden, ansiehet, erwirbet sich vielmehr Liebe und Achtung, als ein anderer, der mit unverschämter Stirn, und einem waschhaften Geschrey von Complimenten andern beschwerlich ist. Man mißbrauchet und verderbet bisweilen zarte Kinder, man macht sie lügenhaft und unverschämt, indem man sie zu vielen Complimenten unter dem Vorwande der Höflichkeit angewöhnet.

XXV. Pflichten des Rectors.

179. Der Rector einer Schule muß ein gelehrter und weiser Mann seyn, der nicht nur alles, was in der Schule gelehret werden soll, selbst aus dem Grunde verstehe; sondern einen rechtschaffenen Eifer habe, alles gute zu befördern; und so viel Klugheit, als nöthig ist, eine solche Gesellschafft zu regieren, und das, was hier vorgeschrieben wird, in derselben und durch dieselbe, nach Beschaffenheit jeden Ortes und der Personen Umstände, in Ausübung zu bringen. Wie denn dieses seine Haupt-Verrichtung seyn soll, in so fern er Rector ist; und die sich hervorthuenden Mängel so lange von ihm gefordert werden, bis er beweisen kan, daß er es an sich nicht fehlen lassen.

180. Er hat sich also mit allen seinen Collegen freundlich zu vernehmen, und bey denselben ein gut Vertrauen zu seiner Person dadurch zu erwecken, daß er gerne in billigen Sachen derselben Nutzen besorget, ihren Respect bey der Jugend handhabet, sich keine übermässige Gewalt

oder ungebührlichen Vorzug herausnimmt; wenn er ihnen etwas zu sagen hat, solches alleine und mit Bezeugung der Liebe verrichtet; vertraulich mit ihnen von Sachen, die das Informations-Werck oder sonst die Gelehrsamkeit betreffen, redet, und sie dadurch reizet, ihre vorkommenden Fragen und Zweifel ihm gerne vorzutragen; wenn er überhaupt nichts thut oder spricht, wodurch die Liebe und Hochachtung gegen ihn vermindert werden könte.

181. Wer die seinigen in die Schule bringen will, muß sich bey dem Rector melden. Dieser untersucht das natürliche und erlangte Vermögen deren, die ihm vorkommen, und setzet sie nach befinden, wohin sie gehören: schreibet sie auch in ein ordentlich Verzeichniß, und läßet bey eines jeden Nahmen so viel Platz, daß seine Fortsetzung in weitere Classen, Aufführung im studiren und übrigen Leben bis zum Abschiede kürzlich dabey gezeichnet werden könne. Bey Gelegenheit der Einführung neuer Schüler, welche er durch einen Handschlag Frömmigkeit, Fleiß, und Gehorsam versprechen läßet, erinnert er auch die Alten an ihr Gelübde und Schuldigkeit; höret, so oft es immer seyn kan, der Information seiner Collegen zu; wenn er etwas dabey zu erinnern findet, läßet er sichs nicht alsobald mercken, sondern verspаret alles bis zu einem besonderen und vertraulichen Gespräche. Im übrigen giebt er in Gegenwart der Jugend auch dem untersten Lehrer so viel Ehre, daß dieselbe auch dadurch zur Hochachtung gegen ihn aufgemuntert wird. Wie er denn ohnedem keine Gelegenheit versäumet, jeder Classe ihren Lehrer beliebt und ehrwürdig zu machen.

182. Er veranlasset öftere Zusammenkünfte seiner Collegen, worinnen gemeinschaftliche Abrede über vorfallende, die Zucht und Information betreffende Umstände genommen wird. Insonderheit aber stellet er alle halbe Jahre eine Unterredung an, in welcher ein jeder anzeiget, wie weit er in denen ihm angewiesenen Lectionen gekommen; und überlegt und beschloßen wird, wie es das nächste halbe Jahr in jedweder Classe zu halten.

183. Bey der Versetzung der Schüler aus niedrigen in höhere Classen überläßet er zwar das Urtheil, wer fortgesetzet werden solle, hauptsächlich dem Lehrer, aus dessen Classe die Fortsetzung geschiehet, als welcher die seinigen am besten kennen soll und muß; doch aber so, daß er genaue Achtung hat, damit nicht etwas ungebührliches, namentlich Absicht auf eigenes Interesse mit unterlaufe, dadurch etwa ein hurtiger Kopf gar zu sehr versäumet, und durch die Zurückhaltung träge gemacht; oder ein dem bisherigen Lehrer aus gewissen Ursachen beschwerlicher Mensch vor der Zeit und zu seinem Schaden weiter gesetzet werde. Die Klugheit wird ihn lehren, daß er ohne Noth hierinnen nicht eingreife, und wenn ja nöthig, darein zu sprechen, den Glimpf vorwalten lasse, und nicht etwa zur Unzeit zu verstehen gebe, daß er von unrechten Absichten etwas mercke.

184. Würde aber sein Glimpf, seine Collegialischen Erinnerungen, und liebreiches Betragen in diesen und dergleichen Fällen nichts verfangen: so kan er wohl aus einem andern Tone, aber doch alleine mit seinem Collegen reden, ihm sein Unrecht zu erkennen geben, und vermelden, wie er sich nunmehr gezwungen sehe, sich der Verantwortung durch wei-

tere Anzeige und Bericht dessen, was er bisher in der Stille erinnert, zu entschütten. Bisweilen findet auch dieser Grad der Erinnerung statt, daß in Gegenwart der übrigen Collegen auf eine freundliche und bescheidene Art dem, der bisher unordentlich gehandelt, sein Unrecht vorgehalten werde. Solte nun dieses alles vergeblich seyn, so ist nichts übrig, als daß der Rector die wahrgenommenen Gebrechen an seine Vorgesetzten berichte, und Hülfe von denselben erwarte. Wie er die wieder seine Collegen bey ihm angebrachten Klagen in Ansehung der Disciplin zu tractiren habe, ist §. 149 und folg. verordnet.

XXVI. Pflichten der Collegen gegen den Rector und unter sich.

185. Hieraus erhellet zugleich, was der Collegen Schuldigkeit gegen den Rector sey. Sie haben nemlich denselben als das Haupt der Schulen und als den Mann anzusehen, dem die Beobachtung der Gesetze zur gemeinen Wohlfahrt auf die Seele gebunden. An diesen sind sie also gewiesen, so oft ihnen ein Zweifel an dem Verstande der Gesetze, oder sonst etwas vorkommt, ihn zu fragen. Bey ihm suchen sie Hülfe wieder die Halsstarrigkeit ungezogener Schüler: wiewohl es, wenn sie die vorgeschriebene Ordnung beobachten, nicht leicht dazu kommen wird oder kan. Ohne dessen Beystimmung nehmen sie keine Veränderung in den Lectionen vor: sie nehmen keinen in die öffentliche Information ausser des Rectors Händen. Wenn sie unter sich einigen Streit bekommen, lassen sie solchen gerne von ihm entscheiden. Kurtz, sie tractiren ihn, wie einen Vater; sich unter einander als Brüder, und erinnern sich fleissig, daß ihr Amt sehr vieles von seinen Verdrüßlichkeiten verliere, wenn sie in vertraulicher Freundschafft und Verbindung mit einander stehen; hingegen ein grosser Theil der Verachtung, womit sie insgemein beleget werden, daher entstehe, wenn ein College den andern zu verfolgen, lächerlich, geringschätzig, und verhaßt zu machen sich nicht entblödet. Je fleissiger sie im übrigen diese gantze Verordnung nicht nur lesen, sondern auch befolgen werden, je glücklicher werden sie in ihrem Amte und gantzen Leben seyn.

XXVII. Seminarium Philologicum zu Göttingen.

186. Damit dasjenige, was bisher so wohl von Unterweisung der Jugend als auch der eigentlich so genanten Zucht angeführet worden, desto glücklicher zur Ausübung gebracht werde: ist nöthig, 1) daß es nicht an solchen Lehrern fehle, welche die vorgeschriebene Ordnung zu befolgen so wohl den Willen als das Vermögen haben: 2) daß die Eltern, Vormünder, und andere Personen, denen die Hauszucht oblieget, das ihrige treulich und redlich zu solchem Endzwecke beytragen: von welchen beyden Puncten also noch etwas zu gedencken seyn wird.

187. Dem Mangel tüchtiger Lehrer auf das künftige abzuhelfen, ist auf der Königl. Georg-August-Universität zu Göttingen ein so genantes Seminarium Philologicum angelegt worden, welches dermahlen aus neun Studiosis Theologiae bestehet, die sich bisher, so viel bekant, eines ihrer Profession anständigen Lebenswandels beflissen haben, und von denen man wegen ihrer natürlichen und durch Fleiß erworbenen Geschicklichkeit

erwarten kan, sie werden tüchtige Werckzeuge, und durch diese Veranstaltung in den Stand gesetzt werden, entweder selbst das Informations-Werck glücklich zu treiben, oder auch eine Aufsicht über dasselbe mit der Zeit zu führen.

188. Die Aufsicht über dieses Seminarium ist dem Professori Eloquentiae auf gedachter Universität aufgetragen, welcher auf der von ihm gewissenhaft vorgeschlagenen, und von der Königl. Geheimten Rath-Stube erwehlten Seminaristen Leben, und hieher gehörige Studien ein sorgfältiges Auge hat, und gewisse Bücher darüber führet, um von deren Verhalten und Geschicklichkeit zuverlässige Nachricht geben zu können: sonderlich aber über seine ihm obliegende Public-Stunde, welche er mit nach dieser Absicht einzurichten hat, täglich noch eine Stunde solche Collegia lieset, die dem Seminario eigentlich gewidmet sind, ob sich schon auch andere, welche keine Seminaristen sind, aber gleiche Absicht haben, derselben mit bedienen können. Von diesen Collegien soll gleich etwas mehreres gedacht, vorher aber von einigen andern Lectionen der Seminaristen etwas gesagt werden.

189. Der Professor Eloquentiae, als Inspector des Seminarii, hat darauf zu sehen und sich bescheinigen zu lassen, daß die Seminaristen neben den nöthigsten Theilen der Gottes-Gelahrtheit auch folgende Collegia fleissig hören und abwarten:

1) einen so genanten Cursum mathematicum, in welchem zum wenigsten die Rechen- und Meß-Kunst, die Lehre von dem Welt-Gebäude oder allgemeine Astronomie, item die ersten Gründe der Bewegungs- und Hebe-Kunst oder Mechanic tractiret werden: 2) ein Collegium physicum, so wol theoreticum, als experimentale: 3) dergleichen über die allgemeine Historie, wobey sie die Geographie und Genealogie fleissig mitzunehmen oder nachzuschlagen auch von dem Inspectore erinnert werden: 4) die übrigen Theile der Philosophie nicht weniger als die andern bisher angeführten Collegia zu hören bey wem sie wollen, stehet ihnen zwar in alle wege frey: doch müssen sie, um in den Stand zu kommen so wohl die alten als die neuen Philosophos zu verstehen, und von dergleichen Dingen sich in gutem Lateine auszudrucken, bey dem Professore Eloquentiae ein Collegium über M. Ernesti gründlich, kurtz, und in reinem Lateine geschriebenes Buch Initia Doctrinae solidioris genant, hören, und wöchentlich einmahl darüber disputiren.

190. Der Professor Eloquentiae hat auch nachfolgende Collegia in besagten 2 Stunden zu halten: 1) eine allgemeine Anweisung zu dem Informations-Wercke nach allen dessen Stücken: wobey Gesneri Institutiones Rei scholasticae zum Grunde gelegt, und beständig mit dieser gegenwärtigen Verordnung verglichen, auch überall die besten Auctores zum eigenen Nachlesen und weitern Gebrauche vorgeschlagen werden. Die Materien, wovon noch in besonderen Collegien gehandelt wird, werden nur kurtz und in Zusammenhang durchgegangen; die andern desto weitläuftiger und ausführlicher tractiret.

2) Ein Collegium Grammaticae Latinae: da Cellarii Grammatica nach der oben §. 54 u. s. f. angegebenen Art durchgegangen, und, wie die daselbst bemerckten Vortheile in der Information anzubringen, deutlich gezeiget wird. Es wird dabey die grössere Grammatica Schwartzii, wel-

ches die neueste und nach ihrer Art vollständigste ist, mitgebraucht, und gewiesen, wie solche durch eigene Observation immer vollständiger und richtiger gemacht werden könne. Ferner wird dabey auf die Teutsche Sprach-Verfassung mitgesehen, und deren Uebereinstimmung und Abweichung von der Lateinischen fleissig zu bemercken Anleitung gegeben. In diesem Collegio wird auch gewiesen, wie mit der Analysi Grammatica zu verfahren, und dadurch die Regeln zum habitu zu bringen. Item es wird gezeiget, wie durch die Lateinische Bibel-Uebersetzung Castellionis Leute, die schon etwas erwachsen, ziemlich bald zu einer ansehnlichen Menge von Wörtern und Redens-Arten geholfen; auch eben dadurch ein grosser Haufe von Leuten von unterschiedenen Classen auf einmahl in Aufmercksamkeit erhalten werden könne. Zuletzt wird an einigen andern Lateinischen Schrifften, z. E. Phaedri Fabeln, Cornelio Nepote, Ciceronis leichtern Episteln, gezeiget, wie die Teutschen Uebersetzungen bequem einzurichten, daß der Sinn deutlich ausgedruckt, und doch die Reinigkeit und richtige Wortfügung der Teutschen Sprache beobachtet werde.

3) Ueber die Griechische Sprache wird ein Collegium von gleicher Art zur Ausführung dessen, was §. 113 u. f. der Anweisung stehet, gehalten, und die Anwendung an etlichen Büchern des Neuen Testamentes gemacht. Sind die Auditores darnach beschaffen, so ist es nicht unmöglich, neben der Grammaticalischen Anleitung und Wiederholung den grösten Theil des Neuen Testamentes durchzubringen, indem der Lehrer den Zuhörern, die den Griechischen Text vor Augen haben, nur eine buchstäbliche Uebersetzung Lateinisch vorsagt, und allein bei den Grammaticalischen oder andern Anmerckungen, die den Umständen nach unentbehrlich sind, sich etwas aufhält.

4) Mehrere Bekantschafft mit der Griechischen Sprache und den vornehmsten Scribenten zu erlangen, wird auch Gesneri Chrestomathia Graeca in einem halbjährigen Collegio durchgelesen, und dadurch die Leute in den Stand gesetzt, Herodotum, Thucydidem, Xenophontem, Plutarchum u. s. f. vor sich zu lesen. Es bleibt auch, weil man mit Leuten zu thun hat, welche der Grammatic nunmehr gröstentheils mächtig sind, so viel Zeit übrig, daß ein paar Bücher Homeri und andere Proben der Griechischen Poeten hinzugethan werden können.

5) Das nothwendigste von der Rhetoric oder Oratorie wird gleichfalls in einem aparten Collegio tractiret, und zu glücklicher Ausführung dessen, was §. 108 gemeldet worden, darinnen Anleitung gegeben. Es werden nemlich Gesneri primae Lineae Artis Oratoriae nicht nur erkläret und mit guten Exempeln erläutert, sondern hauptsächlich zu eigenen Ausarbeitungen Gelegenheit gemacht. Bey der Censur derselben wird so verfahren, daß niemand weiß, wessen Schrift jetzt censiret wird, aber doch alle den Nutzen von den Anmerckungen haben können.

6) In einem andern Collegio wird die allgemeine Natur der Poesie, wie solche sich bey den Teutschen, Lateinern, und Griechen äussert, in einer beständigen Vergleichung vorgetragen, von allen Arten Proben angeführet und beurtheilet, auch zu eigenen Ausarbeitungen und deren Censur Anstalt gemacht.

7) Hiezu kommt ein Collegium cursoriae Lectionis vor die vornehmsten Lateinischen Scribenten Ciceronem, Caesarem, Liuium, und sonderlich

Quinctilianum: da er nur auf die Erklärung und geschickte Uebersetzung der schweren Stellen gesehen, und im übrigen den Zuhörern an hand gegeben wird, darüber was sie nicht vollkommen verstehen, den Professorem schrifftlich oder mündlich zu fragen. In diesem Collegio werden schöne Stellen zu übersetzen, auf andere Fälle anzuwenden, item auswendig zu lernen vorgeschlagen, und zur Censur gewisse Stunden ausgesetzt. Nach befinden wird diese Arbeit noch in einem andern halben Jahre getrieben.

8) Eben solche Uebung wird mit den vornehmsten Poeten vorgenommen, und sonderlich darauf gesehen, daß der so genante Geschmack formiret, und richtige Begriffe von dem Schönen erlanget werden. Es werden hier sonderlich Stellen der Poeten, die von einerley Sache handeln, z. E. Beschreibungen eines Affectes, Sturms, Pferdes u. d. g. gegen einander gehalten, item die Uebersetzungen der Teutschen und Franzosen mit dem Originale verglichen.

9. In einem Collegio über die Alterthümer werden zwar hauptsächlich die Römischen Personen, Oerter, und Handlungen nach Nieupoorts Anleitung erkläret; dabey aber anderer Völcker, sonderlich der Ebräer, Griechen, und alten Teutschen Gewohnheiten, so weit deren Erkäntniß zum Verstande guter Bücher nöthig ist, mit angeführet, und überall auf die besten Bücher und Abbildungen gewiesen.

191. Diese Collegia samt und sonders (doch mit Vorbehalt der nöthigen Discretion und Dispensation des Inspectoris bey gewissen Umständen) müssen von den Seminaristen fleissig abgewartet und also täglich wenigstens 2 Stunden auf die Philologie und Schulwissenschafften gewendet werden. Es wird ihnen auch an hand gegeben, sich vor sich zusammen zuthun, und gewisse Uebungen zu treiben: z. E. die H. Schrifft im Grund-Texte und unterschiedenen Uebersetzungen mit einander zu lesen, indem einer Lutheri Teutsche oder Castellionis Lateinische Uebersetzung laut vorlieset, und die andern jeder in seinem Buche nachlesen, auch nach befinden mit einander darüber sprechen, die etwan dabey entstandenen Scrupel aber bemercken, und dem Inspectori oder einem andern Professori, dessen Werck es ist, vortragen. Fast ebenso wird es mit der Geographie gehalten: einer lieset aus einem Geographischen Buche nach der Ordnung der Eintheilung, Lage, Flüsse, und Städte der Länder vor, die andern sehen auf den Land-Charten nach u. s. f.

192. Damit dergleichen Uebungen desto ordentlicher und glücklicher von statten gehen mögen, wird darauf gesehen, daß unter den Seminaristen ein oder anderer sich befinde, welcher einen Vorzug an Jahren und Geschicklichkeit, auch, wo es sich so füget, den Gradum Magistri Philosophiae habe, welcher von ein und andern Collegiis nach befinden dispensiret ist, hingegen davor zu sorgen hat, daß bey den jetzt gedachten Uebungen der Endzweck desto leichter erhalten, und alle Unordnung vermieden werde. Wie er denn als Senior den nöthigen Vortrag zu thun, und im Falle er es, Zanck und Scheltworte oder andere unschickliche Vorfälle zu vermeiden, nöthig findet, ein Stillschweigen aufzulegen hat, worinnen die übrigen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens auch Folge zu leisten haben.

193. Damit die Seminaristen Gelegenheit haben mögen, selbst Hand an das Informations-Werck, zu legen, und, was sie darinnen gelernet, in die Übung zu bringen anfangen: sollen sie vermahnet werden, daß sie selbst gerne mit Kindern, mit denen sie bekant sind oder werden können, umgehen, deren Liebe und Vertrauen sich zu erwerben suchen; daß sie sich eine Freude machen, solche zu examiniren, ihnen etwas gutes zu sagen, und darinnen nicht so wohl auf den gegenwärtigen Gewinst sehen, als bedencken, wie sie sich dadurch in den Stand setzen, künftig die Wohlfahrt der Republic und ihre eigene Glückseeligkeit zu befördern.

194. Ingleichen ist der Director der Göttingischen Stadt-Schule instruiret, daß er die von dem Inspectore ihm presentireten Seminaristen zu einiger Information in gedachter Schule zulasse, und ihnen nach befinden eine gewisse Classe, Stunde und Lection anweise: da sie denn nicht nur die ihnen anvertrauete Arbeit nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu verrichten, sondern besonders auch darauf zu sehen haben, daß sie weder durch anderes ungeziemendes Verfahren Ärgerniß geben, noch insonderheit die ordentliche Lehrer auf einige Art verächtlich machen: gleich wie auch diese von dem Directore zu einem solchen Betragen anzuweisen sind, wodurch der gemeine Nutzen nicht gehindert, sondern vielmehr nebst der ihnen zuwachsenden Erleichterung befördert werde.

195. Jeder Seminariste ist gehalten, vor seinem Abzuge von der Universität eine öffentliche Disputation (die aber auch nur aus 2 Bogen bestehen kan) zu halten: wozu ihm der Inspector zwar einigen Vorschub thun kan, aber doch die Sache also einzurichten hat, daß solche vor eine Probe, die derselbe abgelegt, gehalten werden könne.

196. Solche Vergehungen, die nach den Gesetzen einen Studenten des Frey-Tisches verlustig machen, berauben ihn auch der gleich zu meldenden Wohlthat. Doch kan er, wenn dasselbe die Relegation nicht nach sich ziehet, der Collegiorum noch geniessen, und durch desto besser Verhalten die Scharte auswetzen.

197. Wenn einer von den Seminaristen ausser Landes in beständige Dienste oder auf eine Zeitlang gehen will, hat er solches vorher dem Inspectori, und dieser der Königl. Geh. Rath-Stube zu melden, und Verordnung desfalls zu gewarten. Gedencket er dergleichen Änderung vorzunehmen, nachdem er schon die Universität quittiret: so hat er sich unmittelbar bey hochgedachter Geh. Rath-Stube anzugeben.

198. Damit die Seminaristen desto mehr Lust bekommen, sich und der Republic diese Anstalten zu nutzen zu machen: werden sie, so lange sie würcklich in solcher Qualität sich in Göttingen aufhalten, von S. Kön. Maj. jeder mit einem Stipendio von 50 Rthl. versehen; und haben Hoffnung, nicht nur zu Privat-Informationen gezogen zu werden, und dabey ihren Unterhalt bis zu einer soliden Beförderung zu finden, sondern auch nach ihrer Convenientz und Beschaffenheit der Umstände vor andern zu solchen Schul- und Kirchendiensten gezogen zu werden, bey welchen sie die im Seminario erlangte oder cultivirte Geschicklichkeit zum Nutzen des Vaterlandes anwenden können. Wie

denn über dem diejenigen, welche 10 bis 12 Jahre in der Schule treue und erspriesliche Dienste gethan, nach deren Verlauf mit solchen Kirchen-Ämtern, wozu sie Lust und Geschick haben, vor andern versehen werden sollen.

199. Es ist nicht zu zweifeln, es werden junge Leute von gutem Naturel diese Gelegenheit begierig ergreifen, sich zum Dienste des Vaterlandes und ihrer eigenen Glückseeligkeit vorzubereiten: diejenigen, welche vor Bestellung öffentlicher oder Privat-Lehrer zu sorgen haben, werden gerne aus diesem Seminario Leute nehmen, von denen sie versichert sind, daß sie verstehen, was zu der Sache gehöret: andere zu Göttingen befindliche gute Köpfe werden die Bequemlichkeit nicht vorbey lassen, sich in den Studien, welche zu den andern Wissenschafften so vieles beytragen, fester zu setzen: und also der Nutzen dieses Werckes sich auf mehr als eine Art in und ausserhalb dieser Lande zeigen.

XXVIII. Pflichten der Eltern, Vormünder und anderer Vorgesetzten.

200. Alles, was zu Verbesserung der Kinder-Zucht und Unterweisung der Jugend verordnet und veranstaltet werden kan, ist vergebens oder doch nicht hinlänglich, wenn nicht die Eltern, Vormünder und andere Vorgesetzten die Hand mit anlegen, oder doch zum wenigsten sich fleissig hüten, damit nicht durch sie einige Hindernisse in den Weg geleget werden. Es wird also folgendes von ihnen zu beobachten seyn.

201. Diejenigen Eltern, denen Gott junge Kinder gegeben, welche sie billig vor das kostbarste von ihrer Habe halten und mit aller Sorgfalt bewahren sollen, müssen sich vor allen dingen bemühen, dieselben zum Gehorsam anzugewöhnen, und damit nicht warten, bis sie in ihrem Eigenwillen erstarret, sondern in zeiten ihnen etwas befehlen, was sie nicht thun müssen, in zeiten ihnen wehren, was sie nicht thun sollen; und über beyden unverbrüchlich halten, damit das Kind, welches noch nicht weiß oder wissen kan, was recht oder linck, gut oder böse ist, zum wenigsten angewöhnet werde zu thun, was ihm befohlen, zu unterlassen, was ihm verboten wird. Wenn die Kinder diese erste Lektion wohl lernen, welche angefangen werden muß, so bald sich die ersten Funcken des Verstandes und Bemühungen der Sprache äussern: so ist das Hauptwerck in der Zucht schon gewonnen, und es wird alles übrige desto leichter und glücklicher von statten gehen. Je fleissiger sie hier die Ruthe zu hülfe genommen, je weniger wird dieselbe oder andere Strafen in Zukunft nöthig seyn.

202. Die zarten Kinder müssen mit dem grösten Fleisse vor allem Ärgernisse bewahret werden. Fluchen und Lästern, schändliche und unzüchtige, lügenhafte und betrügerische Worte und Handlungen sind an sich schon strafbar genug; werden aber noch vielmal strafbarer, wenn sie in Gegenwart kleiner Kinder ausgeübet werden. Wie glücklich würden die alten selbst seyn, wenn sie durch Gegenwart der Kinder, wie sie hiedurch ernstlich erinnert werden, von allem sonst unziemlichen und verbotenen Wesen sich abhalten liessen.

203. So bald die Kinder einiges Gespräches fähig sind, muß der Grund der Gottesfurcht in die zarten Seelen geleget werden: indem

man ihnen von Gott als dem Schöpfer und Erhalter aller Dinge und auch ihres Lebens vorsaget; die himmlischen Cörper, die grossen Wercke der Natur, wie Ungewitter, Regen, und Schnee, ihm zuschreibet; alles gute von ihm erwartet; ein Entsetzen vor seinen Strafen mercken läßt und s. f. Sonderlich muß die Allgegenwart und Allwissenheit Gottes ihnen eingeschärfet werden, nach welcher ihm auch die heimlichsten Sünden nicht verborgen bleiben; nach welcher wir ihn an allen Orten und zu allen Zeiten anrufen können.

204. Wenn das Kind nun einigen Unterscheid des Guten und Bösen, z. E. des Gehorsams und Ungehorsams mercket, (wie denn mit Fleiß dahin zu sehen, daß das Kind den Gehorsam vor schön und gut, den Ungehorsam aber vor böse und schändlich halte) erzehlet ihm der Vater oder die Mutter, oder wen diese dazu bestellet, wie Gott die ersten Menschen gut, schön, unsterblich, ewig glückseelig geschaffen; wie sie aber durch Verführung des Satans ungehorsam und unglückseelig geworden: daß es daher komme, daß noch jetzt die Kinder nicht gleich gehorsam wären u. s. f. daß aber Gott sich der Menschen erbarmet, und seinen einigen Sohn gesendet, der gethan und gelitten, was sie thun und leiden sollen, und nunmehr denen, welche durch den Glauben seine Freunde seyn und ihm folgen wolten, (weil er allmächtiger Gott) dazu hülfe, daß sie wieder fromm und gehorsam seyn, und also der Glückseeligkeit, wozu sie erschaffen, theilhaftig werden könten.

205. Nächst diesen Gründen der Religion (um welche sich die Eltern selbst desto eifriger zu bekümmern, und, wenn sie einen Mangel befinden, bey ihren Seelsorgern Rath und Unterricht zu suchen haben) werden auch den zarten Kindern, sonderlich beym Schlafengehen und frühe morgens, allerhand auserlesene Sprüche, feine Gebete, und Verse von schönen Gesängen vorgesaget, und dadurch in das Gedächtniß gepräget.

206. Ferner muß ihnen die gemeine Menschen-Liebe und deren kurtzer Begriff in den Worten des Heilandes, Alles, was ihr wollet daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, bey aller Gelegenheit recht eingeschärfet, und gezeiget werden, daß sie nicht anders glückseelig werden können, als wenn andere Leute Liebe zu ihnen gewinnen: welches aber nicht anders zu erhalten, als wenn sie durch ihre Liebe, Freundlichkeit, Dienstfertigkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, Gerechtigkeit, auch Nachgeben und Gedult sich liebenswürdig machen.

207. Wenn die Kinder nunmehro das fünfte Jahr erfüllet, muß Anstalt zu ihrer Unterweisung gemacht, und sie in die öffentliche Schule gesendet werden; dabey denn die Eltern und Vormünder folgendes zu beobachten haben, 1) daß sie den Kindern die Schule und die darinnen arbeitenden nicht verächtlich oder verhaßt machen, sondern deren Liebe und Hochachtung befördern. Solten sie demnach auch etwas auszusetzen finden, so haben sie sich doch mit Fleiß zu hüten, daß sie in Gegenwart der Kinder sich nichts mercken lassen, keine lächerliche Geschichte von den lehrenden erzehlen, den Kindern nicht mit dem Schulmeister wie mit einem Poppantzen oder Gespenste drohen, sondern ihn vielmehr als einen Liebens- und Ehren- werthen Mann bey aller Gelegenheit den ihrigen anpreisen: und aus eben der Ab-

sicht 2) das Schulgeld, und was jedes Ortes Herkommen nach gewöhnlich ist, zu rechter Zeit und ohne Murren durch sie übersenden; auch durch allerhand andere Gefälligkeiten und Liebes-Wercke bezeugen, daß sie das, was dem Kinde in der Schule wiederfährt, sonderlich auch die etwa nöthige Bestrafung vor besondere Wohlthaten, davor sie vielen Danck schuldig, ansehen und erkennen. Siehe auch §. 14.

208. Die Eltern und Vormünder sollen die Kinder auf keinerley Weise ausser dem offenbaren Noth- oder Ehren-Falle von Beobachtung der Schul-Stunden abhalten, sondern ihnen eben dadurch die Wichtigkeit dieses Geschäfftes miteinbilden, daß sie ihre häuslichen und zur Nahrung gehörigen Verrichtungen, an denen ihnen sonst vieles gelegen, der Unterweisung in der Schule nachsetzen, und lieber sich an ihrer Nahrung und Bequemlichkeit, als den Kindern an dem Unterrichte etwas abgehen lassen wollen. Die Eltern sollen sich auch nicht einbilden, weil die Kinder ihre wären, so dürften sie mit denselben thun und verfahren, wie sie wolten: sondern sollen wissen, daß auch ihre Kinder Glieder des gemeinen Wesens sind, um deren Auferziehung sich die Obrigkeit zu bekümmern, und dahin zu sehen habe, daß in Zukunft das Land nicht mit untüchtigen, rohen, übel gesitteten, sondern wohl gezogenen und nützlichen Einwohnern besetzt werde.

209. Wenn ein Kind über seinen Lehrer und dessen hartes begegnen klagen solte, müssen die Eltern ihm nicht bald und unvorsichtig beyfallen oder überhelfen; sondern bedencken, 1) daß das menschliche Hertz immer böse, und Zucht hasse, auch zur Lüge und Verleumdung geneigt sey: 2) daß die Verführung und Verreitzung anderer Kinder hieran theil haben könne, wornach sie also scharf zu fragen haben: 3) daß es den Kindern erst heilsam und nützlich sey, wenn sie die allen Menschen, so groß und vornehm sie auch sind, höchstnöthige und in unserer Religion uns so sehr angepriesene Lection ausüben lernen, das Unrecht mit Gedult zu vertragen. Wenn also das Kind mit einer solchen Klage kömmt, hat man ihm zu sagen, daß es gar nicht glaublich, daß ihm Unrecht geschehen, sondern es werde der Gedult des liebreichen Lehrers gewiß gemißbrauchet haben: es hätte zur andern Zeit wohl ein weit härteres verdienet: es solle durch Demuth und Gehorsam die Liebe des Lehrers wieder zu gewinnen suchen u. s. f. Solten sich indessen Spuren finden, daß das Kind würcklich ungebührlich tractiret worden, so kan man, jedoch mit Bescheidenheit, und, damit dieselbe desto leichter beybehalten werde, nicht in Person, sondern durch einen guten Freund den Lehrer besprechen, der Umstände sich erkundigen, auch nach der Ordnung Rechtens, im Falle es nöthig, verfahren. Nur aber ist, so viel immer möglich, darauf zu sehen, daß die Jugend nicht zur Geringschätzung gegen ihre Lehrer durch ihre eigene Eltern verleitet werde, sondern die ihr selbst so nützliche Achtung gegen dieselben, so lange sie ihrer nöthig hat, behalte.

210. Welcher Eltern Umstände es leiden, daß sie ihren Kindern Privat-Präceptoren halten, die sollen derentwegen ohne dringende Ursachen, denselben, sonderlich bey heranwachsenden Jahren, die gemeine Unterweisung nicht entziehen, sondern solche mit geniessen lassen, und die Haus-Präceptoren dahin anweisen, daß sie fleissig mit den öffent-

lichen Lehrern sich besprechen, und denselben so zu sagen in die Hände arbeiten. Auf diese Weise geniessen die Kinder gedoppelten Vortheil, und sind immer in guter Aufsicht: werden ihres Haus-Präceptors nicht so bald überdrüssig: dieser darf weniger Zeit und Mühe anwenden, kan etwas vor sich studiren, wird zuweilen von den öffentlichen Lehrern selbst noch etwas lernen können, und sich um so viel leichter und mit mehrerer Lust zu einer ausser dem fast allzu beschwerlichen, bey diesen Umständen aber viel erträglichern Arbeit gebrauchen lassen.

211. Ausser diesen ist der Eltern Schuldigkeit, fleissig nach ihren Kindern bey deren Lehrern zu fragen, und zu Besserung der von denselben angegebenen Mängel an ihrem Orte alles mögliche beyzutragen: z. E. dahin zu sehen, daß die Kinder die Zeit zu Hause nicht übel zubringen, sondern sich auf das, wovon sie in der Schule Rechenschafft zu geben haben, geschickt machen; ihre Bücher, und was sie selbst schreiben, rein und in guter Ordnung halten u. s. f.

212. Ueberhaupt sollen Eltern und Vormünder bedencken, daß die ihrigen, mithin sie selbst desto glückseeliger seyn werden, je mehr sie diese Pflichten an ihnen beobachten: und wie schwer hingegen ihre Verantwortung seyn werde, wenn durch deren muthwillige Verabsäumung dieselben in einen solchen Zustand gerathen, darinnen sie ach und weh! über diejenigen zu rufen Ursache haben, denen ihre Auferziehung anbefohlen gewesen.

---

16. Ordnung für die deutschen Schulen in Heilbronn, 1738. *)

§. I. Die Schul-Diener, so bald sie die Sorge für die Unterweisung der Kinder über sich genommen haben, sollen in dieses ihr Amt ja nicht mit einem leichtsinnigen Gemüth hinein tretten, sondern mit grossem Ernst und ohne Unterlaß an die Centner-schwere Verantwortung gedencken, welche ihnen bevorstehet, und welche sie von einer jeglichen Seele der ihnen anvertrauten Schul-Kinder dem Richter alles Fleisches werden zu geben haben, wo etwas durch ihre Schuld versäumt oder verlohren werden solte.

§. II. Sie sollen auch in einer so wichtigen und hochangelegenen Sache nichts auf ihre eigene Kräfften nehmen, sondern bey allen Unternehmungen durch ein herzliches und ohnabläßiges Gebet sich um Göttliches Licht und Gedeyen andächtig bewerben.

§. III. Weil die Absicht eines rechtschaffenen Schul-Dieners hauptsächlich dahin gehen muß, eines Theils den von Natur bösen und

*) Entwurff einer Schul-Ordnung für die Teutsche Schulen, in des H. R. Reichs-Stadt Heilbronn. Auf Anordnen und Befehl eines Hoch-Edlen Magistrats. Anno 1738.

ungezogenen Willen, nebst denen daher stammenden üblen Sitten der Kinder, durch eine kluge und vernünfftige Zucht, andern Theils aber ihren Verstand durch eine gute Unterweisung zu bessern; So sollen diejenige, welche zur Schul-Arbeit von Gott beruffen seyn, diesen gedoppelten Endzweck beständig vor Augen haben, und denselben in einer richtigen Verbindung nach aller Möglichkeit zu erreichen trachten.

§. IV. Demnach sollen sie sich erinnern, sie seyen nicht nur dessentwegen in der Schul, daß sie die Kinder bloß Lesen, Schreiben und Rechnen 2c. lehren, sondern daß sie auch einen guten Grund zum wahren Christenthum und dessen wahren Erkäntnis und Ausübung in ihren Herzen legen, damit ihre Schule keine bloß Heydnische, sondern eine Christliche Schule seyn möge.

§. V. Zu solchem Ende wird nöthig seyn, daß sie den Kindern bey Zeiten einen kurzen Begriff von dem ganzen Christenthum und der Ordnung des Heyls auff das Einfältigste, nach eines jeglichen Begriff, so dann aber auch denen geschickten und ältern eine kurze Eintheilung der Heil. Schrifft, sonderlich des Neuen Testaments beyzubringen suchen, damit sie solche fertig auffschlagen lernen, und also hierdurch zur Catechisation und nützlicher Anhörung der Predigten präpariret werden.

§. VI. Die Schule solle allezeit mit dem Gebet angefangen, und niemalen ohne Gebet beschlossen werden.

§. VII. Weil aber in öffentlichen Schulen viele Dinge zu lernen seyn, welche Zeit erfordern, so soll auch in Ansehung des Schul-Gebets eine gewisse Mensur oder Maaß beobachtet, und dasselbe so eingerichtet werden, daß es höchstens mehr nicht als eine viertel Stunde einnehme.

§. VIII. Vor dem Beten sollen die Schul-Diener die Kinder offt ernstlich erinnern, daß sie vor Gottes Angesicht stehen oder sitzen, unter dem Beten aber sollen alle zur Stille angehalten werden; Welche aber laut wären, oder herum gafften, sollen unter währendem Gebet nur mit einem Winck, nicht aber mit vielen, weniger mit zornigen Worten oder Streichen corrigiret werden. Nach dem Beten aber solle man die Unartige erinnern und warnen, oder auch nach befindenden Dingen straffen.

IX. Darbey sollen die Schul-Diener sich angelegen seyn lassen, die gewöhnliche Unarten der Kinder in Aussprechung des Gebets abzuthun und zu verhüten, daß nemlich das Gebet nicht zu schnell, nicht durcheinander, nicht mit gestümmelten Worten oder Buchstaben, nicht mit einem ohnanständigen Thon, sondern wohl abgesetzt, mit ganzen Worten, vernehmlich, sittsam und mit Bezeugung der im Gebet besonders erforderten Demuth verrichtet werde.

§. X. Es sollen auch billig Christliche Schul-Diener ihren Schul-Kindern die Anweisung zu geben wissen, wie sie selbsten aus eigenen Herzen zu Gott beten, und demselben ihr Anliegen in allerley Zufällen und Gelegenheiten mit einem kindlichen und einfältigen Sinn vortragen könnten; Worbey der Anfang mit denjenigen, die hierzu am fähigsten seyn, gemacht werden muß.

§. XI. So nöthig und nützlich es für die Kinder ist, daß sie

etwas auswendig zu lernen angehalten werden, so fürsichtig sollen die Schuldiener hierinnen seyn, daß sie das Gedächtnis der Kinder nicht mit allzuvielen oder ohnnützen Dingen beschwehren, sondern auch hierinnen die gebührende Maaß und einen vernünfftigen Unterscheid zu beobachten sich angelegen seyn lassen.

§. XII. Wann aber die Kinder ihre Lectiones recitiren und auffsagen, so sollen die Schulmeister mit allem Ernst darauff sehen, daß sie die Worte nicht verbeissen, falsch aussprechen, etwas auslassen oder zusetzen, sondern vielmehr alle Worte pünctlich, langsam, deutlich aussprechen, und sich nicht in der Schule einen Ubelstand angewöhnen, der ihnen öfters bis in das Alter anzuhangen pfleget.

§. XIII. Es sollen aber die Schul-Diener nicht nur bey den auswendig gelernten Fragen und geschwohrnen Formuln bleiben, sondern im Examiniren die Fragen offt verändern, und darmit den Kindern Gelegenheit geben, ihre Urtheilungskrafft zu gebrauchen, und nach dem Sinn und Verstand antworten zu lernen.

§. XIV. Worbey die Schul-Diener durchaus nicht leiden sollen, daß die Kinder unter währendem Examiniren ohnordentlich zusammen schreyen, welche Unart sie hernachmals bey denen öffentlichen Catechisationen fortzusetzen, und denen Lehrenden Verdruß, sich selbst aber Hindernis und Verwirrung zu verursachen pflegen.

§. XV. Mit Kindern, die von Natur schwache Gemüths-Gaben haben, sollen die Schulmeister Gedult tragen, wo keine muthwillige Boßheit mit unterlaufft, damit die Kinder nicht schüchtern, und von dem Lernen nicht abgeschreckt werden mögen.

§. XVI. Es sollen ferner die Schul-Diener, indem etliche Kinder auffsagen, denen andern immer etwas zu schaffen geben, entweder mit Lesen oder auswendig Lernen, damit sie niemalen Zeit und Veranlassung haben, mit ihren Gedancken anderwärts herumzuschwärmen oder zu schwätzen oder sonsten einigen Unfug und Muthwillen zu treiben.

§. XVII. Es sollen auch die Kinder angehalten werden, ihre gewisse und zwar gleiche Bücher, die sie zum lernen haben müssen, mit in die Schule zu bringen, indem widrigenfalls viele confusion entstehet, denen Lehrmeistern ihre Arbeit vergrössert, und dieselbe ausser Stand gesetzt werden, denen Kindern gleiche Lectiones auffgeben zu können. Worbey aber die Schulmeister ein gutes Auffsehen zu tragen haben, daß die Kinder diese ihre Büchlein nicht verlieren oder verderben, sondern, so viel möglich, zu langwührigem Gebrauch reinlich und sorgfältig bewahren mögen.

§. XVIII. Die Mägdlein sollen eben so wol Schreiben lernen, als die Knaben, indem es eine ohngegründete und thorichte Meynung ist, als wann die Mägdlein des Schreibens nicht sonderlich vonnöthen hätten, und hunderterley Zufälle sich ereignen können, darinnen dergleichen in der Jugend versäumte Weibs-Personen ihre Ohnerfahrenheit in dem Schreiben zu beklagen Ursache haben.

§. XIX. Denen, die im Schreiben sich gefaßt haben, soll unterweilen etwas aus dem gedruckten abzuschreiben, oder vom Dictiren nachzuschreiben, und zuletzt aus eigenem Kopff etwa einen auswendig gelernten Spruch zu Papier zu bringen, auffgegeben werden, damit sie

nicht nur nachmahlen, sondern selbsten etwas schreiben lernen, worzu aber die Kinder selbsten Papier und Feder mit in die Schule bringen sollen.

§. XX. Was sie schreiben, sollen die Schul-Diener fleißig durchsehen, und zwar auff solche Weise, daß sie in Gegenwart des Kindes dessen Schrifft durchgehen, die Fehler ihme zeigen, vor seinen Augen solche corrigiren, und es auf diese Weise angewöhnen, ein andermal es besser zu machen.

§. XXI. Weilen auch die Kinder, wann sie im Schreiben fortkommen können, und schon ziemlichen Verstand besitzen, auch andere, als ihres Schulmeisters Hand-Schrifft müssen kennen lernen, so sollen die Schul-Diener sie angewöhnen, allerhand Schrifften und Briefe zu Zeiten laut in der Schule zu lesen, worbey ihnen der Vortheil zu zeigen, wie sie im Brief-Lesen genau auff den Sinn und Verstand zu sehen haben, als wordurch man offt die aller undeutlichste Buchstaben und Wörter errathen kan und muß.

§. XXII. Es soll keines von den Schul-Kindern ohne sein ordentliches Register gelassen, in dasselbe alles, so bald es gelernt ist, eingetragen, und Fleiß specificiert werden, was es so wol an Sprüchen, Psalmen, Gebet und Liedern auswendig gelernt, als auch wie offt es seinen Catechismum oder Kinder-Lehr absolviert habe. Wie dann auch bey jedesmaligem Examine püncktlich darnach solle gefragt, und bey Schulmeistern und Kindern ernstlich darauf gedrungen werden.

§. XXIII. Weil es sich auch ergiebt, daß die Kinder ohne einige präparation bey denen öffentlichen Kinder-Lehren erscheinen, und manchmal das Fragstück nicht wissen, wovon gehandelt wird; Als sollen die Schulmeister sich angelegen seyn lassen, die Kinder, welche zur Catechisation fähig seyn, die Woche hindurch auf den vorhabenden Articul in der Kinder-Lehr mit aller Sorgfalt zu präpariren.

§. XXIV. Die Schul-Diener sollen ihre Stunden richtig halten, folglich nicht nur allein ohne Vorwissen und Erlaubnis wenigstens zweyer von den Herren Scholarchen sich niemalen von der Schule absentiren, sondern auch kein Neben-Werck in denjenigen Stunden treiben, welche zur Unterweisung der Jugend gewiedmet seyn, am allerwenigsten aber gar einen, zwey oder mehrere Tage ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vorgesetzten die Schule einstellen, oder denen Schülern um ihrer eigenen Gemächlichkeit willen einige extraordinaire Vacanz geben.

§. XXV. Sie sollen ferner nicht nur allein für ihre Person sich auff die bestimmte Zeit in der Schule zum lehren einfinden, sondern auch ihre Schul-Kinder anhalten, auff gleiche Zeit sich zum lernen zu befördern, absonderlich sich fleißig bey dem Gebet einzustellen.

§. XXVI. Käme ein Schul-Kind zu spät, und wüste erhebliche Ursache fürzubringen, soll es zwar ohngestrafft ausgehen, jedennoch aber, wann es unter dem Gebet käme, bey der Thür ohnverruckt stehen bleiben, und also die Vollendung desselben erwarten, damit es kein Getös, und andere seine Mit-Schüler durch Einnehmung seines Platzes nicht irre mache.

§. XXVII. Solte aber ein Schul-Kind aus solchem Spät-Kom-

men eine Gewohnheit machen wollen, so soll es ernstlich deßwegen gezüchtiget, und seinem Muthwillen oder Trägheit hierinnen keineswegs nachgesehen werden.

§. XXVIII. Wann eines von den Schulkindern gar solte ausbleiben, so sollen die Schul-Diener nach geendigter Schul-Stund alsobald nach demselben fragen lassen, und nicht achten, wann schon rohe Eltern mit solcher Nachfrage nicht zufrieden wären. Welche Eltern aber eine grobe Antwort zurück geben würden, oder überhaupt in Anhaltung ihrer Kinder zur Schule allzunachläßig wären, sollen von denen Schul-Dienern notiert, und zeitlich bey einem Löbl. Scholarchat angebracht werden.

§. XXIX. Weil auch der Kirche und Republique sehr viel daran gelegen, daß die Kinder nicht zu frühzeitig der Schule entzogen werden, so soll es denen Eltern keines wegs frey stehen, ihre Kinder nach eigenem Gutdüncken aus der Schule hinwegzunehmen; So bald auch einige Eltern sich dessen unterfangen wolten, soll es von denen Schul-Dienern ohnverzüglich an das Scholarchat berichtet, und ohne Vorwissen und Erlaubnis desselben, auch ohne von einem der Herren Geistlichen vorgenommene gewissenhaffte Prüffung, durchaus kein Kind aus der Schul entlassen werden.

§. XXX. Bey der Zucht der Schul-Kinder sollen die Schul-Diener sich vorsichtig und klüglich aufführen, damit sie nicht mehr an den Kindern verderben, als verbessern, auch so lang es nur möglich ist, die Gemüther mit Freundlichkeit und Sanfftmuth zu gewinnen suchen, welcher gelinde Weg insbesondere bey dem Unterricht in dem Christenthum muß gebraucht werden, als welches nicht mit harten Worten und vielen Streichen, sondern mit einer Evangelischen Liebe denen zarten Seelen am besten beygebracht und angenehm gemacht wird.

§. XXXI. Hingegen sollen sie denen Kindern den Ernst zeigen, und dieselbe eine nachdrückliche Zucht empfinden lassen, sobald sich eine offenbahre Boßheit, Ungehorsam oder muthwilliger Unfleiß zeiget, zu welchem Ende die Schule mit Ruthen und Stecken durch die Wald-Schützen zulänglich solle versehen werden.

§. XXXII. Gleich wie aber der Zorn insgemein nicht thut, was vor Gott recht ist, und eine Zucht, welche aus einem zornigen und wütenden Gemüth herrühret, nicht geseegnet seyn kan; Also wird denen Schul-Dienern ernstlich eingebunden, sich vor diesem schädlichen Affect in Bestraffung der Kinder zu hüten, und durch den Eyfer sich zu keinem Exceß weder in Worten noch in Wercken verleiten zulassen, sonderlich aber die Kinder nicht mit Ungestüm auff die Köpffe schlagen oder ihnen sonsten einen Schaden zu zufügen.

§. XXXIII. Es sollen auch die Schul-Diener sich in der Zucht durch kein Ansehen der Person oder Menschen-Furcht irre machen, und die Arme dessen nicht entgelten lassen, was vornehmer oder reicher Leute Kinder verschuldet haben noch diesen aus Furcht vor denen Eltern oder um ihres Privat-Nutzens willen durch die Finger sehen.

§. XXXIV. Solte eine grobe Missethat oder besonders Laster von einem oder dem andern Schul-Kinde begangen werden, so sollen die Schul-Diener solches allein über sich zu nehmen nicht befugt, son-

dern vielmehr gehalten seyn, es gleich balden dem Löbl. Scholarchat anzuzeigen, und den Bescheid darüber zu erwarten.

§. XXXV. Die Schul-Kinder sollen zur gebührenden Sittsamkeit und Höfflichkeit gegen Jedermann in Worten und Geberden angehalten, insbesondere aber Obrigkeits-Personen, Geistlichen, Alten, Fremden und dergleichen auff den Gassen und in denen Häusern mit aller Ehrerbietung zu begegnen, angewöhnet werden.

§. XXXVI. So sollen auch die Schul-Diener mit Ernst darauff sehen, daß sie an ihrem Leib nicht wüst, säuisch oder unflätig, oder in ihrer Kleidung und Stellung schlauderig, liederlich und unartig, sondern allenthalben und in allen Stücken mit einer wolgeordneten Zucht und Erbarkeit erscheinen.

§. XXXVII. Zu welchem Ende dann auch die Schul-Diener insbesondere achtung zu geben haben, daß die Kinder bey dem Ausgange aus der Kirche und denen Schulen sich sittsam und bescheiden aufführen, und ohne Tumult, Geschrey und Getös auff denen Gassen, wie es einer Christlichen und wohlgezogenen Jugend gebühret, sich in der Stille nach Haus begeben.

§. XXXVIII. Vor allen Dingen wird denen Schul-Dienern eingeschärfft, ihre untergebene Schul-Kinder auff alle mögliche Art und Weise im Zaum zu halten, daß sie unter währendem Gottesdienst zur Entunehrung Gottes und zum grossen Ärgernis der Gemeinde keinen Muthwillen treiben, nicht Lachen, Schwätzen, Essen, hin- und her Lauffen 2c. sondern mit aller Sittsamkeit und Andacht als vor dem Angesicht Gottes, denen öffentlichen Versammlungen beywohnen.

§. XXXIX. Sie sollen aber auch ihr Aug und Ohr nicht nur an die Schule und Kirche binden, als ob sie auser derselben, für ihre Schul-Kinder nicht zu sorgen hätten, sondern vielmehr theils mit den Eltern, wann sie wohl gesinnt seyn, fleißig communiciren, wie sich ihre Kinder zu Hause halten, theils bey andern, sonderlich denen Mit-Schülern sich erkundigen, wie sie sich hier und da aufführen, auch alle ihre Schüler dahin angewöhnen, daß keiner von den andern etwas ohngebührliches leyde, sondern, wann es etwas erhebliches ist, solches dem Schulmeister in der Stille anzeige.

§. XL. Sie sollen zu diesem Ende von denen Frömmsten und Verständigsten unter ihren Schul-Kindern einige auslesen, und dieselbige zu Auffmerckern bestellen, welche denen Schulmeistern alles, was sie an ihren Mit-Schülern so wol in der Kirche und Schule, als auch auff der Gassen sündliches und böses beobachten, zeitlich anzeigen und hinterbringen sollen.

§. XLI. Es sollen aber die Schul-Bediente selbsten auch darnach trachten, sich durch die Gnade des Heiligen Geistes zu bessern, und in der wahren Gottseeligkeit täglich zu wachsen, mithin sich nicht allein vor allem Anstoß und Ärgerniß zu hüten, sondern auch an ihren eigenen Personen ein lebhafftes Vorbild und Exempel desjenigen Guten darzustellen, worzu sie ihre Schul-Kinder gedencken anzuführen.

§. XLII. Die Schul-Stuben sollen reinlich und sauber gehalten, ja gleichsam als heilige Örter angesehen, und daher weder von denen Schul-Dienern selbsten, noch von denen Ihrigen und andern Leuten

mit Schwelgen, Zechen, Spielen, Taback-Rauchen oder auff andere Art, bey zubefahrender ernstlicher Ahndung, profanirt und entweyhet werden.

§. XLIII. Letztens sollen die Schul-Bediente gehalten seyn, gegen jedesmalige Examen sich gefaßt zu machen, in einer Schul-Tabell denen Herren Scholarchen den ganzen Zustand ihrer Schule vor Augen zu legen, und darinnen unter gewissen Rubriquen und Classen sowohl das Alter, als auch die Geschicklichkeit oder Ohngeschicklichkeit, nebst dem Verhalten ihrer Schul-Kinder, als in einem kurzen Begriff, zu verzeichnen; Zu welchem Ende ihnen das hierzu benöthigte Papier und Federn aus einigen der hiesigen piorum Corporum solle gereichet werden.

Lect. in Sen. Sabb. d. 12. Jul. 1738.

17. Ordnung für die deutschen Privatschulen in Berlin, 1738 *).

I. Von Bestellung der Schulmeister. §. 1. Es muß sich Niemand des Schulhaltens eigenmächtig anmaßen, sondern ein jeder bei dem Inspectore und den Predigern des Kirchspiels, wo er Schule halten will, sich melden, von ihnen sämmtlich examinirt werden, und wenn er tüchtig befunden, auch deshalb ein schriftliches Testimonium erhalten, respektive sich dem evang.- reformirten Kirchen-Directorio und Magistrat allhier sistiren, und Confirmation suchen. Ohne solch Testimonium des Ministerii wird keiner angenommen. §. 2. Gleichergestalt wird es auch mit den Schulmeisterinnen gehalten, die mit den Schulmeistern darin zwar gleiches Recht haben, daß sie Kinder beiderlei Geschlechtes annehmen dürfen, wo nicht aparte Mädchen- und Knabenschulen sind oder auch angerichtet werden können; doch mit dem Unterschied, daß wenn die Knaben lesen können, und etwa das siebente oder achte Jahr erreicht, sie von ihnen genommen und einem Schulmeister übergeben werden. Die Mädchen aber bleiben bei ihnen, voraus wenn sie zum Nähen oder anderer Frauenarbeit zugleich angeführt werden, so lange es den Eltern gefällt. §. 3. Hat eine Schulmeisterin Concession in ihrem ledigen Stande erhalten, sie heirathet aber hernach, so darf sich der Mann des Schulhaltens nicht anmaßen unter dem Prätext, daß die Frau Concession hat, sondern er ist schuldig sich oben berührter Maßen ordentlich zu melden, examiniren und confirmiren zu laßen, ehe er sich der Schule annehmen darf.

*) Die obige Schulordnung wurde von König Friedrich Wilhelm I. am 16. Oktober 1738 für die „deutschen Privatschulen in den Städten und Vorstädten Berlin" auf Antrag des Magistrats publicirt, nachdem dieselbe vorher von den kirchlichen Behörden approbirt war. Vgl. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. B. III. S. 19 ff.

Wird er nicht tüchtig befunden, so muß er mit der Schule nichts zu thun haben. Wäre er gar im Leben ärgerlich, daß die Kinder an ihm ein böses Exempel nehmen, so hat die Frau, wo er nicht zu beßern ist, sich ihrer Concession verlustig gemacht. §. 4. Diejenigen Schulmeister und Schulmeisterinnen aber, so jetzo wirklich schon da sind, haben sich a dato dieser Verordnung an bei dem Ministerio, worunter sie stehen, zu melden, damit sie entweder nach Befinden aufgenommen und bestätigt, oder abgewiesen werden können. Die sich nicht melden, denen wird als Ungehorsamen das Schulhalten gelegt werden. §. 5. Wenn ein Schulmeister, so auch Schulmeisterin recipirt wird, steht ihnen nicht völlig frei, sich in eine Gaße oder Gegend zu setzen, wo sie wollen, sondern wo sie nöthig thun. Daher sie mit den Predigern des Kirchspiels zu überlegen haben, wo sie es gut finden, daß sie sich niederlaßen möchten; welches auch geschehen muß, wenn sie ihre schon einmal betretene Wohnung wieder zu ändern und eine andere zu beziehen nöthig finden. Diese aber werden dahin sehen, daß so viel es thunlich, und nach jeder Stadt Umständen möglich, in allen Gaßen oder Gegenden den Eltern Gelegenheit gegeben werde, ihre Kinder zur Schule schicken zu können. Wo an einem Ort zu viele und am andern gar keine Schulen sind, entsteht aus beiden Unordnung. §. 6. Ob zwar keine gewisse Anzahl der Schulen in jeder Stadt so fest gesetzt werden kann, daß davon nicht abzuweichen, so ist doch zu verhüten, daß, wie es nicht an Schulen fehlen muß, also hingegen sie nicht gar zu häufig angelegt werden müssen: denn unter andern Inconvenientien, daraus den publiquen Schulen ein Nachtheil erwachsen würde, welches zu präcaviren zugleich den Privatschulmeistern aufgegeben wird, daß sie sich des lateinischen Informirens nicht weiter als bis aufs Decliniren und Conjugiren, und zwar dieses nach dem Gutfinden der Prediger eines jeglichen Districts anmaßen sollen.

II. Von der Tüchtigkeit und nöthigen Eigenschaften der Schulmeister. §. 1. Vor allen Dingen müssen sowohl die Schulmeister als Schulmeisterinnen das Zeugnis einer wahren und ungeheuchelten Gottseligkeit haben, und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, bei öffentlichem Gottesdienst und überall ihren Kindern vorgehen, ja gegen jedermann sich unsträflich zu beweisen suchen. §. 2. Und da sie solcher Gestalt die Erkenntniß der Wahrheit in reinem Gewissen zu bewahren trachten sollen, so müssen sie sich vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Nebenmeinungen und Irrthümern hüten, hingegen bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottseligkeit sorgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauterlich führen und bauen können, den sie selbst legen. §. 3. Hiernächst müßen sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode andere zu lehren besitzen; ingleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodieen von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können. §. 4. Und da bei der Information ein Vieles daran gelegen, daß die Kinder in guter Ordnung und Aufmerksam-

keit erhalten werden, auch gegen ihre Lehrenden Furcht und Liebe haben, so müssen sie sich sonderlich vor Leichtsinnigkeit und übereilendem Zorn hüten, daß sie den Kindern weder in ihren Unarten (voraus wenn sie unter der Information unachtsam sind, und Muthwillen treiben,) nachsehen, noch auch mit unvorsichtiger Härte sie bestrafen. Sie haben daher gegen die Informationsstunden mit inbrünstigem Gebet sich allemal zuzubereiten und Gott anzurufen, daß er ihnen Gnade gebe, mit einem gesetzten und sanftmüthigen Geiste an der Jugend so zu arbeiten, daß sie sich weder auf der einen noch anderen Seite bei ihrer Arbeit versündigen mögen.

III. Von den Pflichten der Schulmeister. §. 1. In der Information selbst müssen sie ihren Hauptzweck immer vor Augen haben. Dieser ist, daß sie ihre anvertrauten Kinder, als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen, und dahin bekümmert sind, daß sie nach Seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade bei Gott und den Menschen wachsen und zunehmen. §. 2. Zu dem Ende haben sie nicht allein für ihre Kinder herzlich zu beten, daß Gott ihre Arbeit dahin an ihnen segnen wolle, sondern sie fangen auch billich ihre Schulstunden jedesmal mit Gebet und Gesang an und schließen sie damit, laßen die Lesung der H. Schrift das Vornehmste sein, und suchen durch tägliches Katechisiren der Jugend die ersten Gründe des Christenthums deutlich und ordentlich beizubringen, doch so, daß sie beim Beten und Singen die Kinder dahin führen, daß sie Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten lernen, alles Bibellesen zur Erbauung anwenden und den Kindern zeigen, wie sie das, was sie gelesen, zur Lehre, zur Strafe, zur Beßerung oder zum Trost sich zu Nutze machen, und bei dem Katechisiren eine jede Wahrheit zur Gottseligkeit an ihren Herzen bringen. §. 3. Bei der Katechisation aber muß nicht ein jeder Schulmeister eine Erklärung des respectiven Heidelbergischen und Lutheri Catechismi einführen nach seinem Gefallen, sondern der Instruction der Prediger, worunter er steht, hierin folgen. §. 4. Und weil die Prediger künftighin nicht allein die Schulen fleißig besuchen, sondern auch monatlich oder wenn sie es sonst nöthig und thunlich finden, eine Conferenz mit den Schulhaltern anstellen werden, darin sie das Beste der Kinder besorgen, wie die Lectiones am füglichsten einzurichten, verabreden, die Desideria der Schulmeister anhören, und auf alle Weise das Aufnehmen der Schulen zu befördern suchen werden, so muß solche Conferenz ein jeder Schulmeister unweigerlich und bei Strafe der Cassation mit beiwohnen, demjenigen, was in derselben sowohl als bei Besuch der Schulen für gut gefunden und verabredet worden, sich conformiren und zu dem Ende jedesmahl das Nöthige aus der Conferenz in einem besonderen Buche sich merken und aufzeichnen. §. 5. Wenn auch öffentliche Examina gehalten werden, sind die Schulmeister schuldig, die Kinder nicht allein zuvor dazu zu präpariren und die Lection, so in demselben vorkommt, nach der Ordnung des Catechismi mit ihnen vorher vorzunehmen, sondern sie müssen auch die Kinder selbst in guter Ordnung über die Straße nach der Kirche führen und beim Examine in der Kirche allezeit gegenwärtig sein, damit die Kinder in gehöriger

Zucht und Ordnung können erhalten werden, sie selbst auch lernen, wie sie gründlich und erbaulich katechisiren sollen. §. 6. Fallen Sonn-, Fest- und Bußtage ein, so haben sie die Kinder von dem Zwecke solcher Feier zu unterrichten, sie mit väterlichen Ermahnungen und Reizungen zu präpariren und beim Hinweggehn ihnen nachdrücklich einzuschärfen, daß keins, sonderlich von den größesten, vom öffentlichen Gottesdienst zurückbleibe, unter der Predigt auf den Kirchhöfen oder sonstwo Muthwillen treiben, sondern alle den ganzen Tag öffentlich und besonders zu ihrer Erbauung anwenden müssen. Daher sie auch des Montags, oder wenn die Schularbeit am ersten ihren Anfang wieder nimmt, nachzufragen haben, was die Kinder aus den Predigten behalten; und wenn sie vorgeben, daß sie zu Haus bleiben müssen, bei den Eltern sich erkundigen, ob sich's in der That also verhalte. Wie denn überhaupt gut sein wird, wenn die Informatores zuweilen die Eltern besuchen und ihrer Kinder Verhaltens wegen Erkundigung einziehen. Wenn auch des Mittwochs und Sonnabends Vormittags die Kinder dimittirt werden, sind sie gleichfalls zu verwarnen, daß sie, wie keine Freistunden, also besonders diese Nachmittagsstunden nicht auf den Gaßen oder an solchen Orten, wo sie Gefahr laufen können, mit sündlichem Lärmen und anderen Unordnungen zubringen sollen. §. 7. In der Schule, welche Vormittags, und zwar im Sommer von 7—10, im Winter von 8—11, des Nachmittags aber Winters und Sommers von 1—3 Uhr zu halten ist, müssen die Schulmeister alle Treue und möglichsten Fleiß anwenden, daß sie ihren Kindern in Allem (sie bringen ihnen die Buchstaben bei, oder laßen sie buchstabiren, lesen, schreiben, rechnen, den Catechismum, einen Spruch oder Psalmen lernen,) auf's Deutlichste und Leichteste forthelfen, damit sie nicht ohne Noth aufgehalten und versäumt werden; daher sie auch ihre Schulstunden ordentlich abwarten, keine aussetzen, noch unter denselben etwas anderes, so ihres Berufes nicht ist, vornehmen müssen, noch auch unter den Schulstunden ausgehen und ihre Frau so lange Schule halten laßen; sie sind auch nicht befugt, auswärtige Reisen ohne Vorwissen der Prediger vorzunehmen und ohne Jemandem die Schule anzuvertrauen, der sie gehörig in Ordnung halten könne. §. 8. Kein Schulmeister muß endlich die Kinder durch unerlaubte Wege (daß er z. E. herumlaufe und die Eltern mit diesen und jenen Versprechungen gewinnen wolle, oder andere Informatores verunglimpfen und dergl.) an sich zu ziehen suchen. Bringen ihm aber die Eltern ihre Kinder aus eigenem Triebe, so kann er nachfragen, ob sie schon zuvor in eine Schule gegangen, und wo, und darüber einen ordentlichen Catalogum halten, in welchem er sowohl die Namen seiner Kinder als auch die Zeit, wenn ein jedes angekommen, und wo es zuvor gewesen, auch wie es sich verhalten, wenn es wieder abgegangen, verzeichnet. Finden sich hierbei dubia, so können sie in der nächsten Conferenz erörtert und abgethan werden. §. 9. Wie denn, was hier sonst noch zu ordnen wäre, gleichfalls den Conferenzen der Prediger anheim gestellt wird, da nach vorkommenden Umständen, was nöthig, weiter kann regulirt werden.

IV. Vom Gehalt der Schulmeister. §. 1. Was das ordent-

liche Schulgeld betrifft, so bleibts bei der eingeführten Gewohnheit, da ins Gemein wöchentlich gegeben wird: Für ein Kind, das die Buchstaben lernt und zählt, 6—9 Pf., das Buchstabiren und Lesen lernt: 1 Groschen, das schreibt: 1 Gr. 6 Pf.; das zugleich rechnet: 2 Gr. NB. Bringen aber die Schulmeisterinnen den Mädchen zugleich das Nähen und andere Arbeit bei, können sie sich deshalb mit den Eltern besonders vergleichen. Und überdies dürfen die Schulmeister nichts fordern. Den Eltern aber bleibt frei, wenn sie der Schulmeister Treue und Fleiß sehen und es vermögen, ein Mehreres aus freiem Willen zu geben. §. 2. Holz- und Jahrmarktsgeld aber, wo es eingeführt ist, bleibt; doch werden die Schulhalter hierin mit dem zufrieden sein, was die Eltern aufbringen können, da vielleicht bemittelte Eltern das ersetzen werden, was ärmere nicht geben können.

V. Von dem Verhalten der Eltern. §. 1. Weil die besten Schulanstalten unzulänglich sind, wo nicht auch die Eltern das Ihre thun, so werden alle Eltern hierbei nachdrücklich vermahnt, ihre Kinder bei Zeiten zur Schule zu schicken, und sie nicht erst in aller Bosheit aufwachsen und wohl gar ohne Information wie das dumme Vieh hingehen zu lassen, woraus ihnen eine schwere Verantwortung vor Gott, dem gemeinen Wesen, eine dem Namen Christi höchst ärgerliche Verderbniß in allen Ständen, und den Predigern, die dergleichen versäumte Kinder hernach zur Präparation zum heil. Abendmahl bekommen, eine unerträgliche Last und Druck des Gewissens erwächst. §. 2. Erwählen denn aber Eltern einen christlichen Informator für ihre Kinder, so müssen sie die Kinder ordentlich schicken, auch in den Wochen, wo Fest- und Bußtage einfallen, und nicht um deßwillen, daß ein oder etliche Tage ausgehen, die Kinder die ganze Woche zu Haus behalten, weil daraus gleich ein Versäumniß und Schaden für die Kinder entsteht. Viel weniger müssen die Eltern eine oder paar Wochen die Kinder schicken, und dann wieder etliche Wochen zu Hause behalten, auf die Weise sie unmöglich was gründliches lernen können. Auch müssen die Kinder nicht eher aus der Schule genommen werden, bis sie fertig lesen, den Katechismus können, und wenigstens zur Noth schreiben gelernt; alsdann haben die Eltern dahin Sorge zu tragen, daß die Kinder zu Haus nicht wieder vergeßen, was sie in der Schule gelernt haben, und bei der Präparation zum Abendmahl mit ihnen nicht wieder von vorn angefangen werden müsse. §. 3. Und da sichs während der Information zutragen sollte, daß die Eltern wider den Schulmeister Klage hätten, oder die Kinder wider ihn was anbrächten, so thun verständige Eltern wohl, daß sie ihren Kindern nicht Alles glauben, sondern nachfragen und mit dem Schulmeister in Liebe sich besprechen. Wie denn überhaupt sehr dienlich ist, daß die Eltern mit den Schulmeistern in gutem Vernehmen stehen, ihnen ihrer Kinder Unarten aufrichtig entdecken und gern sehen, wenn sie deshalb Nachfrage halten. Könnten sie aber eine gegründete Klage mit den Schulmeistern nicht abthun, haben sie selbige den Predigern zu entdecken, nicht aber um deßwillen die Kinder gleich aus der Schule zu nehmen, und zu einem andern Schulmeister zu thun. Wie dann das oftmalige Verändern der Schule den Kindern überhaupt schädlich ist,

und Eltern nicht zu rathen. Am wenigsten müssen sie um deßwillen die Kinder von einem zu dem andern schicken, weil sie das Schulgeld dem ersteren schuldig geblieben und damit ihm entwischen wollen. Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth, und es ist keine geringe Sünde, wenn man solchen Lohn zurückhält. §. 4. Wären aber Eltern so arm, daß sie das Schulgeld nicht aufbringen könnten, so haben sie sich bei den Predigern zu melden, die alle mögliche Sorge tragen werden, daß die Kinder dem ungeachtet zur Schule gehalten werden können. §. 5. Schließlich ist aller christlichen Eltern Pflicht, für ihre Kinder zu beten, ihnen mit erbaulichem Wandel vorzugehen, sie vom Müßiggang und von der Gasse abzuhalten, hingegen zu allem Guten, absonderlich zum Gebet und Gehorsam gegen ihre Lehrer anzumahnen, nach dem, was sie in der Schule gelernt, nachzufragen, den Katechismum und die gelernten Sprüche mit ihnen zu wiederholen, und also den Schulmeistern zu Hülfe zu kommen. Thun sie dieses, so ist kein Zweifel, ihre Kinder werden Gott zu Ehren, dem gemeinen Wesen zum Besten und ihnen zur Freude erwachsen oder sie wenigstens ihre Seelen an ihnen erretten.

---

18. Herzoglich Holstein'sche Schulordnung, 1745 *).

Gemeinschaftliche Schulverordnung im Herzogthum Holstein.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von desselben Gnaden, Wir Adolph Friedrich, der Reiche Schweden Cronprinz, Bischof zu Lübek, in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vettern, des durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Peter Födorowitz, Großfürsten aller Reusen, kayserl. Hoheit, als Herzogen zu Schleswig, Holstein, beide Erben zu Norwegen, allerseits Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst 2c. Gevettern.

Entbieten Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, auch allen und ieden bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen des Herzogthums Holstein eingepfarreten Unterthanen, Unsere Gnade, und lassen Ihnen dabey unverhalten seyn, was masen einer christlichen Obrigkeit hauptsächliche Sorgfalt dahin mit angewandt seyn muß, wie ihre Untergehörigen bey noch zarter Kindheit auf die Wege des Heyls zur leben-

*) Vgl. Acta historico-ecclesiastica. Band 11. (Weimar, 1747) S. 538 ff. und Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen, Glückstadt, 1770. S. 893 ff. — S. auch J. C. Jessen, Grundzüge zur Gesch. und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. S. 201 ff.

digen Erkäntniß Gottes geführet werden mögen, in welcher Absicht zwar einige Unserer lieben getreuen Landsassen, zu Unserm allergnädigsten Gefallen, auf ihren Gütern hin und wieder Schulen angelegt, auch die Schulmeister mit nothdürftigem Gehalt versehen: Wie aber iedennoch andere von ihnen sich in diesem Stücke sehr fahrlässig erwiesen, die von ihren christlichen Vorfahren wohl eingerichtete Schulen zuweilen wieder niedergeleget, zu Bestellung geschickter Schulmeister die nöthige Behutsamkeit nicht angewendet, die Schulfähigen Kinder ihrer Untergehörigen, durch nach und nach gehäufte Hofdienste, das ganze Jahr über von den Schulen abgezogen, oder doch die Eltern, die ihre Kinder selbst von der Schule zurückbehalten, zu ihrer Obliegenheit nicht angestrenget haben, sondern das Schulwesen guten Theils durch selbst verursachte Hindernisse in grosen Verfall gerathen lassen; daß dahero wir, die eingerissene Mängel aus dem Wege zu räumen, und solch Schulwesen in folgender Mase gründlich zu verbessern, aller- und gnädigst intentioniret sind: Befehlen und verordnen demnach

1. Daß in iedem grosen Dorfe, oder wenn die annoch zarten Kinder den Weg gemächlich erreichen mögen, zwischen zwey bis drey nahe an einander liegenden kleinen Dörfern, von dem Gutsherren oder denen Dorfschaftseingesessenen, binnen Jahresfrist, ein Schulhaus mit einer räumlichen Schulstube, nach Anzahl der im Schuldistricte befindlichen schulfähigen Kinder erbauet, und sonsten zu des Schulmeisters Wohnung eine Stube mit einer Kammer, eine Küche, Stallung fürs Vieh, auch Raum zur benöthigten Futter- und Feurung darinnen aptiret, dem Schulhause ein guter Kohlhof oder Küchengarten, daraus der Schulmeister zu seiner Haushaltung etwa erforderliche Gartenfrüchte nehmen könne, zugeleget; gleicher Gestalt die bereits erbauete Schulhäuser oder Schulkahten, denen noch eines und das andere mangeln möchte, auf itzt besagte Weise eingerichtet, nach Befinden erweitert und verbessert, nicht weniger den Organisten und Küstern, welchen die Information in der Kirchspielsschule oblieget, eine räumliche Gelegenheit zur Schulhaltung verschaffet werden, und Patroni oder Eingepfarrete denen die Erbau- und Reparirung vorbemeldter Häuser beykömt, gehalten seyn sollen, diese bey erst bequemer Jahreszeit, jene aber vor Ablauf Jahr und Tag in wohnbaren und untadelhaften Stand zu setzen, auf daß wann nach verstrichenem Termino Unsere Generalsuperintendenten, als worzu Wir ihnen Kraft dieses aller- und gnädigste Commission ertheilen, die erbaueten und reparirten Schulhäuser des Endes in Augenschein nehmen werden, Unsere hierunter hegende Landesväterliche Absicht vollenkommen erhalten seyn möge.

2. Die Schulen sollen allenthalben mit tüchtigen und zum Schulhalten geschickten Praeceptoribus versehen werden, und insonderheit die Kirchspielschulmeister nebst einem unsträflichen Wandel und den übrigen zum Schulamte erforderlichen Wissenschaften so viel Geschicklichkeit besitzen, daß sie, wann die Prediger allenfals durch Krankheit, oder durch ein und andere unversehene Amtsgeschäfte, die keinen Aufschub leiden, behindert werden, die Catechumenos inmittelst unterrichten können; Wannenhero Patroni bey Bestellung ihrer Schulcollegen und Schulmeister in den Flecken, und Kirchdörfern, nachdem Sie sich

über eine qualificirte, und dabey mit beglaubten Attestatis des vorher wohlgeführten Lebens und Wandels halber, wohl versehene Person verglichen haben, das Subjectum bevor es vociret, und ordentlich introduciret wird, Unserm iedesmaligen Generalsuperintendenten ad examen präsentiret, dessen Testimonium, ob die Person zu solchem Schulamte fähig sey, allererst abwarten, und solch erlangtes Testimonium idoneitatis zum beständigen Zeugnisse, daß die Vocation rite geschehen sey, der Bestallung verbotenus inseriren sollen: Solte aber der Generalsuperintendent nach eingelaufener genauen Kundschaft an des Praesentati Geschicklichkeit oder seinem Leben und Wandel etwas auszusetzen finden, so daß er ihme mit gutem Gewissen das erforderliche Zeugniß nicht geben könte, hat er solches den Patronis generaliter anzuzeigen, und zugleich ein und andere geschickte Person ad praesentandum in Vorschlag zu bringen, allermasen als in der Landesgerichtsordnung bey Vocirung der Prediger höchstlöblich geordnet ist.

3. Dem Guthsherren und Dorfseingesessenen, die eine Nebenschule erbauet haben, und den Schulmeister unterhalten, ist zwar vergönnet, einen Nebenschulmeister, nachdem er vom Pastore derselben Parochie, seiner Tüchtigkeit halber, zuvorderst examiniret ist, zum Schulamte zu bestellen: Es soll aber iedoch der Nebenschulmeister bey nächster Visitation vom Pastore erhaltenen Examinationsschein dem Generalsuperintendenten vorzeigen, und dieser, fals sich einiger Zweifel eräugete, genau untersuchen, und schriftlich declariren, ob dessen Wissenschaft zum Unterricht der Jugend hinlänglich sey, und ob der inzwischen bestellete Schulmeister in solchem Amte gelassen werden könne. Wie nun unsere Generalsuperintendenten in Examinirung der Präceptoren nach ihrem Gewissen zu handeln haben: Also sollen die wieder solche Ordnung führohin vermeyntlich vocirte und eingesetzte Schulcollegen, Kirchspiels- und Nebenschulmeister von ihnen alsofort removiret, und die Vocationes annulliret werden. Und da sonsten viele Guthsherren und Patroni bißhero in dem irrigen Wahn gestanden, als ob sie mit den von ihnen selbst bestellten Schulbedienten, wie mit andern Gesinde, nach eigenem Willkühr verfahren, und selbige, auf vorgängige halbjährige Loskündigung, pro lubitu dimittiren könten, solches aber ein unleidlicher Eingriff in Unsere landesfürstliche Bothmäßigkeit in Schul- und Kirchensachen ist, auch bereits manche böse und nachtheilige Folgen gehabt; Als verwarnen und befehlen Wir dergleichen Gutsherren und Patronen alles Ernstes und bey unausbleiblicher fiscalischen Ahndung, sich einer so strafwürdigen Beeinträchtigung Unserer aller- und höchsten landesherrlichen Gerechtsame in Zukunft gänzlich zu enthalten, und falls Sie wider ein oder andern Schuldiener Klage zu führen Ursache haben möchten, ihre Beschwerden bey dem p. t. Generalsuperintendenten anzubringen, welcher dann die nöthige Remedur in Zeiten zu beschaffen wissen wird.

4. Mit Besoldung des Kirchspielsschulmeisters, der das Organisten- oder Küsteramt bishero mit verwaltet, und von solchen Bedienungen nothdürftig leben kan, hat es vor der Hand sein unverrüktes Bewenden, sonsten aber, wo bemeldte Dienste annoch separiret sind, soll zu besserer Verpflegung des Kirchspielsschulmeisters, bey vorfal-

lenden Vacanzen, solch Schulmeisteramt mit diesen Diensten, insoweit möglich, verknüpfet werden, damit man bey verbessertem Gehalt um so tüchtigere Personen zu dergleichen Bedienungen bekommen möge.

5. Den Dorf- und Nebenschulmeistern, in so ferne ihnen noch kein zureichender Unterhalt constituiret ist, soll für ihre saure Arbeit, nebst freyer Behausung und einem dazu gelegten Kohlgarten, aus dem Schuldistricte folgendes gereichet werden.

1) Von iedem Hufener, er habe Kinder oder nicht, alljährlich auf Michaelis 3 Spint Rocken und ein Spint Weitzen, oder in dessen Ermangelung ein Spint Buchweitzen, oder auch statt dessen baar Geld, nach markgängigem Preise, in welcher Proportion auch die Halb- und Viertelhufener ihr Contingent beytragen sollen.

2) Von iedem Hauswirthe zur Schlachtzeit eine Wurst, nebst dreyen Brodten.

3) So viel Feuerung in natura als zur Schul- und Haushaltung erforderlich seyn möchte, worüber dann die Eingesessene des Schuldistricts sich unter einander bestermasen zu vereinigen haben und sonsten von Bezahlung ferneres Holzgeldes an den Schulmeister befreyet sind.

4) Das Schulgeld von allen schulfähigen Kindern, nemlich für ein Kind im Christenthum und im Lesen zu unterrichten, wöchentlich ein Schilling, wann es dabey schreibet, anderthalb, und wann es zugleich rechnet, zween Schilling Lübisch und wann die Eltern ein Kind das erstemal zur Schulen senden, 2 Schilling Introductions- oder sogenantes Einsprengelgeld.

5) Weide, Heu und Stroh für ein oder zwei Kühe, wie auch ein paar Schaafe, ein Schwein, und eine alte Gans mit ihren Jungen (wovon ihm kein Hirtenlohn oder sonsten einige Kosten zur Last kommen sollen), das Jahr durch zu halten; hiernächst soll

6) der Schulmeister von allen Hof- Jagden- Insten- und andern Diensten, Kirchenanlagen und übrigen Oneribus gänzlich befreyet, und über das iedes Orts Obrigkeit verpflichtet seyn, nach einmal gemachter Repartition, die gesamten Hebungen des Schulmeisters, so bald sie betagt sind, und das restirende Schulgeld monatlich durch promte Execution einzutreiben.

6. Nach diesem Reglement sollen auch die Guthsherrn, welche statt ihrer Untergehörigen den bereits bestelleten oder noch zu bestellenden Schulmeistern ihren Gehalt ex propriis bisher gereichet haben, oder künftig reichen möchten, fürohin ihre Schulmeistere verpflegen, und denenselben hiernach billigmäßige Zulage thun, im Fall die hiebevor ausgesetzte Besoldung dem obconstituirten Quanto nicht gleichete; übrigens aber nicht befugt seyn, solchen Gehalt einzuziehen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und ernstlichen Einsehens, so bald Wir solcherhalb angelanget werden.

7. Überhaupt stehet den Kirchspielseingesessenen frey, falls sie es zuträglicher zu seyn erachten, ihre Kinder bey dem Kirchspielschulmeister in Information zu geben, sonsten aber müssen die Dorfschaftseingesessene ihre Jugend nicht nach andern Nebenschulen senden, sondern zu Vermeidung aller Unordnung bey der ihnen einmal assignirten Schule ihres Districts verbleiben; und sollen demnach die Kinder mit

Anfang ihres fünften Jahres bis zu Ende des neunten Jahres, Winters und Sommers in die Schule gehen, und zwar im Winter vor- und nachmittages, im Sommer aber blos des Vormittags drey Stunden, (wofür iedoch das völlige Schulgeld zu bezahlen) damit sie das übrige des Tages zu ihrer Eltern Dienst anwenden können, welcherhalb auch die Information in der Schule zu Ernde- oder sogenanten Hiltzeit 4 Wochen auszusetzen ist. Die Kinder von 10, 11 und 12 Jahren inclusive sollen ohne Unterscheid von Michaelis bis Ostern, die, so das 13. Jahr erreichet, bis zum Confirmationsjahre, allemal von Martini bis zur einfallenden Pflugzeit, und die Catechumeni in dem Jahre, da sie confirmiret werden sollen, bis zum Sontage Quasimodogeniti, oder dem Confirmationstage beständig zur Schule gehalten, die Knaben aber nicht eher, als nach zurükgelegten 16. und die Mädgens nach 15 Jahren confirmiret werden, wovon weder die Bauren- noch der adelichen Bedienten Kinder ohne triftige Ursachen und Unseres Generalsuperintendenten Vorwissen, zu dispensiren sind.

8. So, wie die Eltern, die ihre Kinder, dieser Ordnung gemäs, nicht zur Schulen senden, von der Obrigkeit mit Bezahlung des Schulgeldes, und nachdem man sie darüber ernstlich besprochen hat, mit andern willkührlichen Straffen ohne alles Ansehen der Person zu bestraffen sind; also sollen die Prediger gelegentlich in ihren Predigten und bey den Hausvisitationen die Eltern unnachlässig ermahnen, für das Heyl ihrer Kinder äuserste Sorgfalt zu tragen, damit diejenigen, so ihre Kinder noch fleisiger, als hierinnen vorgeschrieben ist, zur Schulen gehalten, bey solchem guten Fürnehmen beharren, andere aber zur Nachfolge mit ermuntert werden möchten; zu welchem Ende dann den Schulmeistern hierdurch auferleget wird, wann einige Eltern ihre Kinder auch im Sommer des Nachmittages zur öffentlichen Schule, oder auch sonsten Sommers und Winters in die Nachmittagsstunden schicken wollen, die Schularbeit ebenfalls mit unermüdeten Fleis fortzusetzen, obschon nur 4 bis 6 Kinder sich zu solcher Nachmittags- oder Privatinformation einfinden solten.

9. Ob nun die Kinder, Inhalts dieser Verordnung zur Schule gegangen sind, davon sollen die Kirchspielschulmeister sowol, als Nebenschulmeister, dem Pastori sontäglich ein richtiges Verzeichniß einreichen, und dieser die Eltern, so an der Schulversäumung Schuld haben, anfänglich alleine, darnach in Gegenwart ehrlicher Zeugen, besprechen, zulezt aber aus den wöchentlichen Zetteln einen Extract verfertigen, und selbigen monatlich dem Guthsherrn, oder seinen Gevollmächtigten, um die Widerspenstigen behörig in Strafe zu nehmen, zustellen; würde sich dann befinden, daß ein Schulmeister Unterschleif gebrauchte, und die Contravenienten unangezeiget lasse, soll unser iedesmaliger Generalsuperintendens auf beschehene Anzeige, dem Schulmeister entweder eine Geldstrafe auferlegen, oder nach Befinden ab officio et beneficio auf gewisse Zeit suspendiren, und immittelst auf dessen Kosten einen andern geschickten Menschen zur Schularbeit verordnen.

10. Damit aber den armen Kindern, deren Eltern das Schulgeld, Unvermögenheit halber, nicht bezahlen können, es keinesweges an

nöthigen Unterricht ermangeln möge; als sollen Patroni zu Bezahlung des Schulgeldes, wenigstens auf die Helfte des constituirten Quanti aus den Armenmitteln behufige Anstalt vorkehren, die Prediger aber zu dessen Erleichterung am grosen Buß- und Bethtage, nachdem sie die Gemeinde Sontags vorher zum milden Beytrage ermuntert haben, die Becken allenthalben vor den Kirchthüren aussetzen, des Endes eine Beysteuer samlen, und zu besagtem Zwecke anwenden.

11. Wann auch hin und wieder im Gebrauch seyn soll, daß die Kinder den Winter hindurch, den ganzen Tag zu Hofediensten, oder beyn Bauren zur Arbeit angehalten, und nachdem sie müde und matt geworden, des Abends allererst in die Schule zu gehen, Erlaubniß erhalten; so sollen solche Unordnungen hiemit gänzlich untersaget, und blos dem Schulmeister erlaubet seyn, diejenigen Kinder, so die ordentliche Schulzeit mit abgewartet haben, nach verflossenen Schulstunden zu ihrer bessern Subsistence privatim zu unterrichten.

12. Die Zeit, wann die Schularbeit des Tages anzufangen, ist vom Pastore mit Zuziehung einiger Eingesessenen des Schuldistricts, nach Entlegenheit der Dörfer, bestermasen zu reguliren, iedoch also, daß im Sommer des Vormittages drey, des Nachmittages drey, im Winter des Vormittags zwey, und des Nachmittags auch zwey Stunden zur ordentlichen und öffentlichen Information festgestellet bleiben, die aber Mitwochs und Sonnabends nachmittags gewöhnlich cessiren. Die Schularbeit soll allemal mit einem Gesange angefangen, hierauf des Vormittags der Morgensegen, das Vater Unser rc. und sonsten übliche Gebethe, ingleichen ein Hauptstück des Catechismi gebethet, und ein Capitel aus der Bibel, des Nachmittags, nach dem Gesange auch ein Capitel aus der Bibel vernehmlich gelesen, sodann zu den Lectionibus, nach der vom Pastore von Stund zu Stund zu machenden Ordnung, geschritten, und wenn die Schularbeit Vor- und Nachmittags geendiget ist, wiederum mit Gebet und Gesang beschlossen werden, und hat demnächst der Schulmeister darauf wohl zu achten, daß die Kinder langsam und in guter Ordnung aus der Schule gehen, sich auch fleißig zu erkundigen, ob sie im Weggehen oder unterwegens Muthwillen verübet, und die Schuldigbefundene, gestalten Sachen nach, zu züchtigen.

13. Gleich nun der Schulcollegen und Schulmeister Pflicht erfordert, die ihnen anbetrauete Jugend vor allen Dingen im Christenthum und wohl anständigen Sitten zu unterrichten, derselben mit guten Exempeln vorzuleuchten, auch sonsten Niemanden von der Gemeine einiges Ärgerniß in Worten und Werken zu geben; also sollen sie sich der Krug- und Wirthshäuser, überhaupt aber aller Gelegenheit zur Üppigkeit und zum Vollsaufen gänzlich entschlagen, und böse Gesellschaften meiden, auch die Anweisungen ihrer Prediger, wann dieselbe an dem methodo informationis etwas zu verbessern finden möchten, mit so schuldiger Ehrerbietigkeit als Willigkeit ohne störrisches Widerreden annehmen; fände sich dahingegen iemand, der einen ärgerlichen Wandel führete, die ihme obliegende Arbeit versäumete, und auf des Pastoris Zureden sich nicht besserte, noch fürs künftige die nöthige Änderung mit redlichen Herzen angeloben wolte, soll der Prediger des Orths solch Betragen dem Generalsuperintendenten bey der Visitation

anzeigen, und dieser nach angestelleter Untersuchung, um dem Unwesen Wandel zu schaffen, einen solchen ab officio et beneficio entweder auf eine Zeitlang suspendiren, oder nach Befinden, und desfals vorher abgestatteten Bericht und erfolgten Resolution, gänzlich removiren.

14. Ein jeder, der sich zum Schulamte bestellen lassen, ist verpflichtet, dasselbe persönlich, keineswegs aber durch einen eigenbeliebigen Substitutum zu verwalten, und da es ja in langwierigen Krankheitsfällen, oder bey so groser Anzahl der Jugend, die von einem nicht fruchtbarlich unterrichtet werden könte, nöthig seyn möchte, einen Gehülfen anzunehmen, soll, nach befundenen Umständen, solches zwar concediret werden, jedoch im leztern Fall der ordentliche Schulmeister gehalten seyn, nachdem der Adjunctus gehörigen Orts examiniret, und approbiret worden, mit und neben diesem in der Schule zu arbeiten, auch wenn etwa die Jugend versäumet wird, dafür selbst Red und Antwort zu geben.

15. Kein Schulmeister ist berechtiget, nach eigenem Gefallen auszureisen, oder sonsten die Schularbeit auch nur auf einen Tag auszusezzen: Triebe ihn aber die Noth, eine unvermeidliche Reise vorzunehmen, hat er solches beym Pastore gebührend anzuzeigen, und mit Genehmigung inzwischen einen andern, keinesweges aber seine Frau, oder eine zur Information untaugliche Person, zur Verrichtung der Schularbeit auf eigene Kosten zu bestellen.

16. Daneben sollen die Schulmeister sich in keine fremde Händel mischen, keinen weitläuftigen Ackerbau erheuren, oder sich zu andern Handthierungen, als Gärtnerey, und dergleichen, wodurch nothwendig die Zeit zur Schulhaltung versäumet werden muß, neben bey bestellen lassen, sondern ihre Professiones, oder das erlernete Handwerk, in soweit es den vorher emanirten Handwerksverordnungen nicht entgegen ist, lediglich nach verflossenen Schulstunden, zu ihrer bessern Subsistence fortsetzen, übrigens aber mit Vormundschaften oder andern muneribus publicis, ob sie sich gleich gutwillig darzu erbieten möchten, von der Obrigkeit nicht beleget werden.

17. Die Pastores sollen die Kirchspielschule alle 14 Tage einmal und die Nebenschulen des Kirchspiels, so oft es die Gelegenheit leidet, und ihre übrige Amtsgeschäfte es verstatten wollen, unangemeldet visitiren, die Lectiones des Schulmeisters, die er mit den Kindern treibet anhören, wann bey dessen Lehrart etwas zu erinnern vorfiele, solche wahrnehmen, und denselben mit aller Bescheidenheit privatim zurecht weisen: Welchem Schulbesuch auch die Diaconi, auf des Pastoris Erfordern, wann ihm solche Visitation allein zu schwer fiele, zu verrichten, und an den Pastorem davon zu referiren haben, damit dieser allemal im Stande seyn möge, von Beschaffenheit der gesamten Schulen im Kirchspiel bey der Visitation richtigen Bescheid geben zu können. Wie nun rechtschaffene Prediger, die sich das Schulwesen mit Ernst angelegen seyn lassen, leicht Mittel finden werden, an die gelegene Schulörter zukommen: also sollen die zum Krankenbesuch ihnen zugesandte Fuhren, fals es nicht zur Pflug- und Saatzeit ist, so lange zu ihren Diensten seyn, bis sie beneben die im Dorfe befindliche, und den Umständen nach, auch die nächst belegene Schule visitiret haben.

18. Weiter soll Pastor die Haupt- und Kirchspielschule sowol, als sämtliche Nebenschulen des Kirchspiels, nach Martini einmal, und vor Fastnacht das zweyte mal, in Gegenwart des Guthsherrn, des Pensionairs, oder des Verwalters, ordentlich visitiren, den Tag seiner Ankunft des Sontags vorher von der Canzel kund machen, die Eltern zu solcher Handlung mit einladen, und darauf am Tage der Schulvisitation nach beschehener Untersuchung, wie weit die Jugend im Christenthum und andern Wissenschaften gekommen, die Kinder zu mehrern Fleiß und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihre Eltern, die Schulmeister zur Treue in ihrer Information, die Eltern aber zur vernünftigen und christlichen Erziehung ihrer Kinder aufmuntern und anweisen. Die hierzu erforderliche Fuhren müssen von dem Schuldistricte jedesmal dem Pastori unweigerlich gereichet werden.

19. Auf daß auch die Schulmeister zur Schularbeit immer geschikter gemacht, und in den Kirchspielen eine so viel bessere Gleichheit in der Information eingeführet werden möge. Als wird ferner den Pastoribus ernstlich auferleget, die gesamten Schulmeister des Kirchspiels wenigstens alle 14 Tage des Mittwochs Nachmittags, da ohnedieß die Kinder Urlaub haben, in der Pfarrwohnung vorzunehmen, sie im Christenthum zu unterrichten, ihnen docendo beyzubringen, was Gestalt sie den Kindern den Catechismum theoretice et practice in's Gedächtniß und in's Gemüth leicht und verständlich eindrücken können, und soll kein Schulmeister ohne erweißliche und gar erhebliche Ursachen davon zurückbleiben, und sich dessen entziehen.

20. Da aber aller Unterricht der Jugend dahin alleinig abzielet, daß sie zur lebendigen Erkäntniß Gottes und ihres Heylandes, mithin zum Stande der Gnaden gebracht werden mögen, davon sie aber ausgeschlossen bleibet, wann sie ohne genugsame Erkäntniß und Fähigkeit, sich selbst zu prüfen, zum heil. Abendmal gelassen wird: Als soll kein Prediger einiges Kind ad Sacra confirmiren, welches nicht obangerührtes Alter erreichet hat, und durch genugsamen Unterricht dazu tüchtig geworden, von seinem Glauben behörige Rechenschaft geben kan, auch sonsten im Leben fertig geübet ist, welcherhalb bey jedesmaliger Visitation die jüngst confirmirten Kinder dem Generalsuperintendenten, nach einer einzureichenden Specification, in der Kirchen absonderlich vorgestellet, ob sie im Lesen und in ihrem Christenthum solchergestalt unterrichtet sind, von ihm vorgenommen, die Ausbleibende aber von der Obrigkeit gebührend bestrafet, auch vom Prediger nicht eher zum heil. Abendmal genommen werden sollen, als bis sie das nächste mal zur Visitation sich gebührend eingefunden.

21. Gleichergestalt sollen bey den gewöhnlichen Visitationen die sämtlichen Schulmeister des Kirchspiels mit ihren, das Jahr durch, in der Information gehabten Schulkindern in der Kirche sich einstellen, die Schulmeister auch nachmals im Pfarrhause erscheinen, auf daß Unsere Generalsuperintendenten, nachdem sie die Profectus der Schulkinder genugsam erfahren, den Schulmeistern nöthige Anweisungen geben, sie zu mehrerm Fleis ermuntern, und nach Befinden bestrafen, auch dabey in Schulsachen diensame Anstalten verfügen können.

22. Es sollen auch Unsere Generalsuperintendenten von dem Zu-

stande der Schulen bey den Predigern genaue Nachfrage anstellen, insonderheit aber fleisig nachforschen, ob dieser Schulordnung von dem beykommenden in allen Stücken gelebet werde? Ob darwider Unordnungen eingerissen, und worinn sie bestehen? Ob die Schulmeister ihr Amt treulich verrichten, und einen untadelhaften Wandel führen? Ob die Eltern ihre Kinder gebührend zur Schule halten? Ob die Obrigkeit in Verbesserung des Schulwesens die hülfliche Hand leiste? und dieses alles in ihren Visitationsprotocollis von Kirchspiel zu Kirchspiel behörig anzeichnen, auch nach geendigter Visitation an Uns aller- und unterthänigst referiren: Die Prediger aber sollen gehalten seyn, ihnen die einschleichende Mängel, und was sie sonst an guter Einrichtung des Schulwesens zu erinnern haben möchten, ohne Ansehen der Person, und ohne Menschenfurcht, daß vielleicht ihnen dadurch directe oder indirecte Verdruß zuwachsen möchte, gewissenhaft zu entdecken, allermasen Wir aller- und gnädigst gemeynet sind, dieselben wider den daher zu besorgenden Unfug kräftigst zu schützen. Da nun solchemnach die Prediger in diesem Stücke sich Unsers nachdrüklichen Beystandes zu erfreuen haben: Als sollen im Gegentheil diejenigen ihres Mittels, die solchen Unordnungen unangemeldet nachsehen, oder sich sonst zu dieser heylsamen Bemühung der Gebühr nicht anschicken, nach eingekommenen Bericht Unserer Generalsuperintendenten, mit ernstlicher Ahndung angesehen, und nach Befinden, mit Suspensione ab officio oder gänzlicher Remotion unnachbleiblich beleget werden; Wie dann nicht weniger diejenigen der Unserigen, wes Standes oder Condition sie auch seyn möchten, von welchen sich bey den Visitationen oder sonst befinden solte, daß sie diese Verordnung nicht gebührend zur Würklichkeit brächten, noch ihren Pflichten nach, darüber hielten, auser Unserer unausbleiblich zu gewartenden Höchsten Ungnade, von Unsern Obersachwaltern, denen Wir hiedurch dazu ausdrüklichen Befehl ertheilen, ex Officio in Anspruch genommen, und ohne alles Ansehen der Person ernstlich und nach äuserster Rigueur bestrafet werden sollen. Und da bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen verschiedene fremde Unterthanen eingepfarret sind, die mit Unseren gemeinsamen Untergehörigen in Ecclesiasticis ein Corpus ausmachen, und hie und da sogar Interessenten eines Schuldistricts sind, einfolglich diese Unsere gemeinnützige Verordnung ganz vergeblich seyn, und nie zu einigem Effect gelangen würde, wann sothane auswärtige Eingepfarrete, anstatt sich solcher ihres Orts mit zu conformiren, selbige, wie bisher in andern Fällen mehr als zu oft bemerket worden, ungehorsamlich aus den Augen setzen, und dadurch Unsere eigene Untersassen zu gleicher Renitenz verleiten solten; So sind wir einen solchen Unfug nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr zu Fest- und Aufrechthaltung des aus der wohlhergebrachten Observanz unstreitig habenden Rechtes von den gesamten Parochianis Unserer gemeinschaftlichen Kirchen ohne Unterscheid die Gelebung Unserer Kirchen- und Schulordnung zu fordern, gänzlich resolviret, und wollen demnach aller- und gnädigst, daß, wann ein und ander fremder Eingepfarreter und Schulinteressent in Leistung der oben §. 1. und 5. verordneten, mithin völlig liquiden und keinen Zweifel oder Rechtsstreit unterwor-

fenen praestandorum sich saumselig erweisen würde, wider selbigen die Kirchenpfändung, als ein in solchen Fällen unentbehrliches Mittel, nach vorgängig eingeholten Consens des p. t. Generalsuperintendenten, von den Juraten zur Hand genommen, und dadurch die schuldige Abgift beygetrieben werden solle, jedoch wohl verstanden, daß eines Theils auf den etwanigen unverhoften Fall, da sich die fremde Kirchspielseingesessene der Auspfändung widersetzen solten, die Kirchenexecution nicht zugleich manu militari zu verrichten, sondern der Verlauf der Sachen zuvorderst dem p. t. Generalsuperintendenten, und von diesem der jedesmalichen gemeinschaftlichen Regierung anzuzeigen sey, damit dieselbe an die Obrigkeit der Renitenten das behufige ergehen lasse, und durch diensame Vorstellungen unnöthige Collisiones zu vermeiden suche, und andern Theils dieses Remedium der Kirchenpfändung nur in Ansehung der einzutreibenden Schulpräſtationen, nicht aber respectu der durch Contravenirung gegenwärtiger Schulverordnung verwürkten Brüchen und Strafgeldern ad pios Vsus Statt habe, inmasen es was mit den bey Unsern gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarreten fremden Untergesessenen, welche wider diese Unsere Constitution etwas strafwürdiges begehen, also zu halten ist, daß, wenn die Contravention an dem Kirchort oder sonst auf Unserm gemeinsamen Territorio verübet worden, der Schuldige daselbsten, als in foro delicti, zu Rechtsgebührender Ahndung gezogen, und die Obrigkeit desselben, ihn ad comparendum anzuhalten, requiriret: Falls aber die Entgegenhandlung auf Unserm gemeinschaftlichen Grund und Boden nicht, sondern unter fremder Jurisdiction geschehen, die Obrigkeit des Orts ersuchet werden solle, den Inculpatum selbst zu bestrafen, und zu seiner Pflicht nachdrüklich anzuhalten. Wie Wir dannenhero selbst geschehen lassen wollen, daß mit Unsern bey den gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarreten einseitigen Unterthanen, unter Vorbehalt der gleichmäsigen Concurrenz, der bey Unsern privativen Kirchen eingepfarreter gemeinschaftlichen Untergesessenen zu Unsern einseitigen Schulanstalten, auf obigen Fus durchgehends verfahren werde: Also ist auch hiemit an alle andere Civilobrigkeiten, deren Untergehörige bey oft beregten Unsern gemeinschaftlichen Kirchen eingepfarret sind, Unser gnädigstes und freundliches Gesinnen es mit den Ihrigen auf gleiche Weise zu verhalten, mithin denselben keine Widersetzlichkeit gegen die Schulpfändung zu gestatten, und sie in vorkommenden Contraventionsfällen respective in foro dilicti zu sistiren, und selbst gehörig zu bestrafen: Wogegen dann denselben in Absicht Unserer bey ihrer Kirchen eingepfarreten Gemeinen gemeinschaftlichen Unterthanen, wie billig, paria iura angedeyen sollen.

Damit sich übrigens niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Schulverordnung also fort von den Canzeln publiciret, und darauf alle Jahre Sonntags nach Michaelis öffentlich wieder abgelesen, und daß solches geschehe, von den Predigern bey jedesmaliger Visitation dociret, auch zu solchem Ende bey jeder Parochie ein Exemplar verwahrlich aufgehalten werden. Wornach Unsere getreue Prälaten und die von der Ritterschaft, Unsere p. t. Generalsuperintendenten, die p. t. Kirchen- und Schulbedienten bey den gemeinschaftlichen Kir-

chen und dasige gesamte Eingepfarrete sich zu achten. Uhrkundlich' unter Unseren königl. und fürstl. Secreten, gegeben in Unserer, Königs Christian, als dieses Jahr regierenden Herrn, Stadt und Veste Glükstadt den 11ten Januarii 1745.

(L. S. R.) (L. S. D.)

---

19. Herzogl. Holstein-Plön'sche Schulordnung, 1745. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Carl Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun hiedurch kund: Demnach Wir aus allerley bey Uns geführten Klagen misfällig vernehmen müssen, daß das Schulwesen in Unsern fürstl. Landen sich nicht in dem Stande befinde, wie es Unserer christfürstlichen Absicht gemäß und es die Wohlfahrt der Jugend erfordert; So haben Wir Uns gemüssiget gesehen, nachfolgende allgemeine Schulordnung ergehen und selbige zu jedermanns Wissenschaft durch den Druk bekant machen zu lassen.

1. Es sollen die Schulmeister in den Flecken, Kirchspielschulen und auf den Dörfern Sommer und Winter Schule halten: Und zwar im Sommer von 7 bis 11 Uhr Vormittags, und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, im Winter aber von 8 bis 11 und von 1 bis 3 Uhr.

2. In diesen Schulstunden sollen die Schulhalter selbst bey denen Kindern gegenwärtig seyn, auf dieselben sorgfältig Acht haben, und selbe zum Fleis und zur Aufmerksamkeit ermuntern.

3. Nachdem der Anfang der Information mit einem Gesang und Gebet gemachet worden; soll des Vormittags ein Capitel aus dem alten, und des Nachmittags eines aus dem neuen Testament von denen geübtern Knaben gelesen, und darauf von zween ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo des seligen Lutheri recitiret, und dann die gewöhnliche Lectiones vorgenommen werden.

4. Gleichwie die Schulmeister darauf zu sehen haben, daß das Lesen deutlich und verständlich nach den Unterscheidungszeichen geschehe; so sollen selbige bey Erlernung des Catechismi diese Ordnung halten, daß ihre Schulkinder erstlich die fünf Hauptstücke mit den kleinen Fragen, wie solche in dem kleinen Catechismo des seligen Lutheri enthalten, auswendig lernen. Die solche fertig wissen, lernen nachhero aus denen Erläuterungsfragen diejenigen, welche mit einem Stern

---

*) Gedruckt zu Plön, 1745, auch in Acta hist. eccles. Bd. 11. S. 559 ff. und Chr. Fr. Brünner, Sammlung der sämtlichen Holstein-Plön'schen Verordnungen u. s. w. Plön, 1757. S. 316 ff. Noch vor Erlaß dieser Ordnung waren einzelne das Schulwesen betreffende Bestimmungen ergangen, so in der Kirchenordnung vom 10. Septemb. 1732 (Brünner, a. a. O. S. 124) und einzelnen Cirkularverfügungen (Jessen, a. a. O. S. 196 ff.) Die obige Ordnung faßt dieselben zusammen und gibt über die äußeren Verhältnisse, so wie über die Organisation der Schule nicht unwichtige Bestimmungen.

bezeichnet, und die auch diese gefasset, machen sich die übrigen Fragen bekant.

5. Bey diesem allen muß der Schulhalter allen Fleis anwenden, daß er den eigentlichen Sinn einer ieden Frage selbst recht fassen, und selbige durch Veränderung und Auflösung in kleinere Fragen seinen Schülern begreiflich und bekant machen möge.

6. Kinder, die im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, soll er, so viel möglich, von denen übrigen absondern, damit sie keine Hindernisse haben; ihre Schreibbücher ordentlich corrigiren; auf ihr Rechnen acht haben, und dahin sehen, daß sie in keinem Stück versäumet werden.

7. Da aber aller Fleis der Schulmeister vergeblich, wenn die Kinder nicht ordentlich zur Schulen gehalten werden; so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß Unsere Unterthanen ihre Kinder, die 5 bis 7 Jahr inclusive alt, Sommer und Winter; die von 7 Jahr, bis sie zu dem Tisch des Herrn zubereitet werden, den Winter über von dem Tage Allerheiligen bis das Fest der Verkündigung Mariä, zur Schule sollen senden, und zwar so, daß sie selbige ohne legale Entschuldigung keinen Tag daraus zurück halten.

8. Zu dem Ende soll der Schulhalter den Sontag vor dem Fest Allerheiligen ein richtiges Verzeichniß der Kinder, die zu seiner Schule gehören, und solche nach obiger Verordnung besuchen sollen, bey dem Pastore seines Kirchspiels einbringen: den zweyten Sontag nach Allerheiligen soll er die Anzahl derjenigen, die sich würklich eingefunden, bey demselben einreichen.

9. Dergleichen Verzeichniß soll der Schulmeister alle 4 Wochen bey seinem Pastore einbringen, damit man sehen möge, welche Kinder fehlen, die von ihren Eltern oder Pflegern von der Schulen zurück gehalten werden.

10. Die Eltern und Pflegere sollen vor ieden Tag, da sie ohne legale Ursachen, welche der Schulmeister in einer besondern Verzeichniß allemal zu bemerken hat, ihre Kinder und Pupillen von der Schulen zurück halten, auser dem, was dem Schulmeister ordentlich gehöret, 1 Lübschilling zahlen. Der Schulhalter zeiget alle halbe Jahr dieß Verzeichniß dem Pastori vor, welcher diese Gelder von den Eltern einfordert, und solche dem Schulhalter, falls er denselben wegen seiner Treue und Fleises dessen würdig schätzet, zu seiner Ergezlichkeit einreichet. Findet er ihn aber dessen nicht würdig; so wird solches ad pias causas, insonderheit aber zum Nutzen armer Schulkinder, aufgehaben. Solten die Eltern sich schwürig bezeigen, solches dem Pastori zu bezahlen; so hat dieser es bey dem Amte zu melden, und der Beamte es alsdann executive einzutreiben, und es dem Pastori zu obigen Gebrauch zu behändigen.

11. Da die Kinder, welche über 7 Jahr alt, durch diese Unsere Verordnung nicht verpflichtet werden, den Sommer über die Schule zu besuchen; immittelst aber von dem, was sie den Winter über gelernet, vieles wieder vergessen; so wollen Wir, daß die Schulmeister von dem Fest der Himmelfahrt bis den 14. Sonntag post Trinitatis inclusive alle Sontage nachmittags mit ihren in dem vorigen Winter

gehabten Schulkindern ein Hauptstück des Catechismi durchgehen, und darüber nach den Erläuterungsfragen ein Examen mit selbigen anstellen sollen. Der Anfang davon wird mit einem Gesang und der Schluß mit einem Gebet und Gesang gemacht. Vor iedes Kind, so vorsezlich und ohne legale Ursachen, von diesem Examine und Repetition zurück bleibt, wird ein Lübschilling bezahlet, welches auf die im §. praecedenti benente Art und Weise berechnet, eingetrieben und gebrauchet wird.

12. Gleich wie Wir bereits die Verordnung gemachet, daß in denen Landgemeinden einen Sontag um den andern in der Kirchen öffentliche Kinderlehre soll gehalten werden; so befehlen Wir hiemit denen Schulmeistern, sich nicht nur dabey fleisig einzufinden; sondern auch so viel an ihnen, dahin zu sehen, daß ihre Schulkinder nicht davon zurücke bleiben; und haben sie, wenn die Eltern sich hierinn träge und widerspenstig bezeigen, solches ihrem Pastori zu melden.

13. Vor iedes Kind, welches die Eltern oder Pfleger ohne Noth von dem Kirchenexamine abhalten, sollen dieselben vor ieden Sontag 1 Lübschilling ad pias causas erlegen; solte aber der Schulhalter selbst davon ausbleiben; so giebt er zu eben dem Gebrauch 2 Lübschilling vor iedes mal, welches der Küster zu berechnen hat.

14. Da es auch von grosen Nutzen, wenn die Prediger den Schulmeister mit einigen ihrer Schulkinder dann und wann, als am Mittwochen nachmittag, oder wenn es sonst ohne Nachtheil der öffentlichen Schulzeit geschehen kan, zu sich kommen lassen, um sich sowol nach der Art ihrer Information zu erkundigen; als auch denenselben auf eine liebreiche Art mit gutem Rath und Erinnerung an die Hand zu gehen, wie sie ihre Arbeit bey der Jugend fruchtbarlich fortsetzen können; so wollen Wir gnädigst, daß diese Pflicht Unserer Prediger nicht soll versäumet, sondern fleisig in Acht genommen werden.

15. Zugleich ist auch Unser ernstlicher Wille, daß die Prediger, die zu ihrem Kirchspiele gehörige Schulen alle zwey Monate einmal besuchen, die Eltern dahin rufen, in derselben Gegenwart die Zunahme der Kinder im Bethen, Lesen und Erkentniß fleisig prüfen, nach den Mängeln sich erkundigen, die Schulmeister zum Fleis, die Kinder zum Gehorsam, und die Eltern zu einer guten Erziehung derselben ermahnen.

16. Um die Prediger nach den Dörfern zu diesem Schulbesuch abzuholen, geben die Einwohner, denen die Schule gehöret, denenselben Vorspann, oder auch Pferde und Wagen, und zwar alle, die mit Pferden versehen, nach Proportion, sie mögen Volle, Halbhufener oder Käthener seyn; sie mögen Kinder in der Schulen haben oder nicht.

17. Wann auch über den geringen Unterhalt der Dorfschulmeister vielfältig Klage geführet wird; und Wir solchen um desto lieber wollen abgeholfen wissen, ie mehr Uns daran gelegen, daß die Schulen mit tüchtigen Schulhaltern mögen versehen werden; so werden Wir, wie es hierinn zu halten, eine besondere Verordnung fordersamst ergehen lassen.

18. Da es vielen Eltern, als Insten, armen Witwen, Gebrechlichen und dergleichen am Vermögen fehlet, das gewöhnliche Schulgeld vor ihre Kinder zu bezahlen; so ordnen Wir gnädigst, daß an denen

beyden halbjährigen Bustagen die Becken vor arme Schulkinder für den Kirchthüren sollen ausgesetzet, das Colligirte in Beysehn zweener Kirchenjuraten gezehlet, und von dem Pastore loci verwahrlich aufgehoben werden.

19. Dieses Geld soll der Pastor zu keinem andern Zweck gebrauchen, als daß armer Leute Kinder seines Kirchspiels davon zur Schule gehalten werden, und lassen Wir es dessen theologischem Gewissen über, welche er inter beneficiarios wolle annehmen, davon dann der Eingepfarten Unterthanen arme Kinder keinesweges auszuschliesen.

20. Von dem Gelde sowol, als denen Beneficiariis hält der Pastor ein ordentliches Verzeichniß, welches bey denen Kirchen- und Schulvisitationen Unserm Superintendenten auf Verlangen allemal könne vorgezeiget werden.

21. Eine iede von Unsern Schulen, welche zu den Kirchen, die unter Unserer Episcopalhoheit stehen, gehören, soll aus Unserer Superintendentur mit einer Bibel von gutem leserlichen Druck, der sich die Schuljugend laut §. 20 zum Lesen der heil. Schrift gebrauchen möge, gratis versehen werden.

22. Damit diese Bibel von der Schuljugend nicht zerrissen, oder auch sonst beschädiget werde; so hat der Schulhalter solche verwahrlich in Acht zu nehmen, damit er selbige bey seinem etwa erfolgenden Abgang von der Schule in einem brauchbaren Stande abliefern könne.

23. Wie Wir Unserm Superintendenten den gnädigsten Befehl beygeleget, zwey Schulgebeter, deren sich die Jugend bey dem Anfang und Ende der Schulzeit gebrauchen soll, zu verfertigen; so wollen Wir dieselben abdrucken, und unter Unsere zu Unsern Kirchen gehörige Unterthanen eine zulängliche Anzahl von Exemplarien durch Unsern Superintendenten gratis austheilen lassen.

24. Wenn es auch die tägliche Erfahrung lehret, daß etliche Kinder entweder aus angebohrner Stupidität oder wegen kränklichen Zustandes ihres Cörpers, oder weil ihnen sonst harte Zufälle begegnet, nicht fähig sind, die Erläuterungsfragen des Catechismi zu lernen und zu fassen; So haben Wir um derentwillen einen Auszug unter dem Titul: Kern der christlichen Lehren dem plönischen Catechismo beyfügen lassen. Wann diese selbige gefasset, so sollen Unsere Prediger sie nicht von der öffentlichen Confirmation ausschliesen.

25. Damit aber nicht andere, welche den ordentlichen Catechismum zu lernen fähig, diese Unsere Verordnung dazu gebrauchen, daß sie sich von Erlernung desselben mögen losmachen; so sollen es die Prediger bey denen Schulbesuchen bestimmen, welche sie für ungeschickt halten, den ordentlichen Catechismum lernen zu können.

Schließlich wollen Wir, daß diese Unsere Schulverordnung jährlich zweymal, als an denen beyden Bus- und Bettagen von denen Canzeln soll verlesen werden, damit solche in beständiger Erinnerung bleiben, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich Unsers Fürstlichen Handzeichens und beygedruckten Insiegels Geben auf Unserer Residence zu Plön, den 22sten Feb. 1745.

(L. S.) Friedrich Carl.

20. Ordnung des Pädagogiums zu Ilfeld, 1749*).

Leges Paedagogii Ilfeldensis.

Confirmatio consilii regii et electoralis.

E re publica visum est, Ilfeldensis Paedagogii leges diligenter excussas, et ad praesentem rerum conditionem accommodatas, quam breuiter ac perspicue fieri potuit, literis comprehendi, et typis vulgari.

Has iam leges omnes et singulas, quot verbis hic perscriptae sunt, auctoritate Regia et Electorali ratas habemus, confirmamus, et diligenter omnique ex parte, obseruari ab omnibus scholae Ilfeldensis alumnis, iubemus, edicimus.

Quod ut fiat eo certius, hic in limine statuimus ac sancimus ista:

I. Vnicuique adolescentulo, literarum causa Ilfeldense Paedagogium ingresso, in primo statim aduentu tradat Rector exemplum legum, de argumento et consilio illarum edoceat hominem, moneatque, ab hoc inde die ad praescriptum illarum esse viuendum: prout illis primo trimestri se accommodarit, ita vel retentum iri in schola, vel dimissum.

II. Quo die iam in iustum paedagogii contubernium recipitur discipulus, eo die nomen eius in ipso illo exemplo Rectoris manu inscribatur, legendumque diligenter et custodiendum novo alumno commendetur, illoque sub discessum suum opus ipsi fore, ostendatur.

III. Nempe qui dimittetur e schola, is offeret Rectori illud ipsum exemplum, quod ingredienti scholam datum fuerat, cui de Collegii sententia Rector inscribet testimonium paucorum verborum, quatenus ab eo seruatae sint leges, vel neglectae.

IV. Singulis semestribus spatiis sub instaurationem studiorum, siue ad ordinaria pensa reditum, cum plena maxime schola est, publice recitari pariter et explicari volumus leges istas, ne quid illarum obscurum cuiquam maneat; earumque ad facta applicationem sub exemplis, quae ipsa res subiiciet, ostendi. Verbo Curanto Rector et Praeceptores reliqui, ne verba, ne sententia legum, ne obseruatio, vnquam in schola vel ignorentur, vel negligantur. Haec vt ad salutem et felicitatem discipulorum Paedagogii primum ipsorum, deinde per ipsos patriae, constituta sunt: ita ea seruantibus cum secunda reliqua, tum beniuolentiam indulgentiamque etiam nostram et commendationem promittimus; secus facientibus, praeter alia mala, quae ipsi sibi arcessent, etiam indignationem Regiam et grauem animaduersionem denunciamus.

P. P. Hannouerae d. VI. Mensis Martii MDCCXLIX.

(L. S.)

Leges.

Prooemium.

Lex scholastica est formula, qua describitur via ad veram felicitatem.

Praeceptor est minister legis, qui iuniores per hanc viam ducit ad felicitatem.

---

*) Leges Paedagogii Ilfeldensis alumnis scriptae et publicatae A. MDCCXXXXIX. Gottingae apud Abram Vandenhoeck, Acad. Typogr.

Ergo stultus est et infelix, qui legi vel Praeceptori repugnat: sapiens et felix, qui obsequitur.

Ergo ipsae quoque poenae beneficia sunt, vel in ipsos qui peccarunt, si emendentur, et in viam felicitatis inducantur; vel certe in reliquos, ne peccando fiant miseri.

Religio.

1. Persuasum esto nostris, a Deo esse omnia, ad Deum referenda omnia: qui Deum placatum habeat, ei nihil esse metuendum mali; qui iratum, nihil veri boni sperandum: porro interesse omnibus et factis nostris Deum et cogitatis, ut nihil plane sit, quod fugere scientiam illius possit, nihil quod effugere supplicia. Ergo, quae sua facta nolint ad hominum, quos verentur, notitiam venire, ea vel hoc ipso nomine intermittant, quod Deo occulta esse non possunt.

2. Precibus, lectioni sacrarum literarum, religiosis omnibus actibus, siue publici sint, siue priuati, qui attentionem et reuerentiam animi non adhibent, illi se indignos illo honore cum Deo agendi norint, a Deo ipso puniendos; qui turbare etiam audent attentionem aliorum, ne impune auferant noxam aliis ita illatam, ab inspectoribus curabitur.

3. Sermones pietati et religionibus publicis aduersi in quantum Deum ipsum petunt, Deus vltor erit: quod autem deteriores reddunt alios, humana coërcitio esto. Peruicaciter impius homo, quum primum hoc apparuerit, ab coetu nostrorum segregabitur.

4. Illa demum vera in Deum pietas est, qua ad reliqua officia, vel sibi vel aliis praestanda, fiunt alacriores.

Quae sibi quisque debet.

5. Moderatio quaedam et temperantia circa motum omnem animi et corporis, tum ordinis perpetuo tenore obseruatio, a nostris adolescentibus ita colatur diligenter, vt in habitum, toti vitae illorum profuturum, transeant.

6. Somnus, si sit immoderatus, languidos et mortuis, dum viuunt, reddit similes. Moderatio igitur vtantur nostri, et vltra septem horas non multum extendunto.

7. Cibo potuque capiendo satisfaciant naturalibus desideriis, corpus ne onerent: ebrietatem non modo furiosam cane et angue peius fugiant, sed illum etiam gradum, qui stuporem et pigritiam adfert.

8. Corpus ab omni impuritate venerea castum habento, certi, nihil minus non modo cum sanctitate Christianorum, sed etiam cum bona mente conuenire, quam impuratum mala libidine corpus atque animum: voluptatesque omnes naturales, quo longius dilatae, quo parcius sint adhibitae, tanto suauiorem fructum habere, tanto posse diuturniores.

9. Si quis turpitudinis cuiuscunque vel in alieno corpore, vel in suo patratae, conuictus sit, ille ab hoc sancti spiritus et castitatis templo perpetuo exsulabit.

10. Sed etiam externae puritatis et munditiei rationem habento. Non modo manus et facies ne quid illuuiei vnquam habeat, curanto, et

matutinas ablutiones, valetudini et robori ab ipso rigore aquae multum conferentes, frequentanto: sed inprimis oris et dentium munditiae studeant, ne a ciborum carnulentis reliquiis, a ieiunia saliua, sordes aut putredinem adeo, contrahant. Consuetudinem faciant nunquam, a cibo collutionem oris et purgationem intermittendi.

11. Vt corporis mundities animum purum decet, et interdum indicat: ita cubiculum suum quisque corpori suo et animo simile praestato. Absint sordes omnes, vel oculis vel naribus ingratae: nihil non loco suo positum sit: nunquam oculos Praeceptorum, vel honoratiorum hospitum, metuant. Quis puram, quis bene compositam mentem speret illius, qui in sordibus, in supellectilis vestimentorumque summa perturbatione habitare possit? Compotationes et Nicotianae fumus, vt alioquin interdicta, ita etiam puritati, cui nostri studere debent, aduersa sunt.

12. Curam valetudinis suae ipsi habere consuescant, tum rebus iis, quas diximus, tum diligenti obseruatione suae cujusque naturae. Huc pertinet, vt inter sedendum etiam corpus erectum teneant, ne vel visceribus comprimendis morbo occasionem ministrent, vel deformitatem morbo vicinam contrahant, vnde illud quasi corollarium accedere solet, ut nimis admouendo rebus, chartis, oculos, eorum vigorem frangant, myopes fiant, quod etiam contentione illorum ad creperam lucem fieri solet. Ceterum initiis morborum non temere alia re, nisi abstinentia et quiete occurant, nimis celeres ab aestu ad refrigerationem transitus vitent; in cursibus, colluctationibus, et motu omni violentiore, sibi prudenter caueant, e. i. g. a. Verbo, curare iubemus nostros, ut valeant.

13. Ut etiam tueri condiscant peculium, et frugi hac quoque parte homines fiant, rationes accuratas, mundas, disertas, conficere mature assuescant, in quibus et allata secum vel accepta, et expensa, diligenter omnia perscribant. Earum porro rationum inspectionem habeant Praeceptores, quoties et quamdiu opus esse videtur: eamque, si res postulet, mandent condiscipulis majoribus. Absit hic fraus omnis, dissimulatio omnis, et mendacium, in quo deprehensus poenas luat, quae a simili ipsum malitia deterrere possint.

14. Haec cum sibi maxime debeant nostri, cogitent, etiam reliqua in alios officia, quin ipsam religionem Dei, ad suam felicitatem pertinere, eamque non melius procurari posse, quam officiis omnibus diligenter obeundis, sibi persuasum habeant: hanc porro felicitatem eo consequi pleniorem atque vberiorem, qui quam minime in faciendo officio eam cogitaverint. Vt honos virtutem certissimus comes sequitur, sed idem auidius petentem se effugit: ita comes et pedisequa reliquorum officiorum, non dux, non domina est vtilitas atque felicitas.

Officia erga alios.

15. Ergo omnium se officiorum vinculis, quibus hominibus obligati sunt homines, constrictos ab ipsa quoque in Deum religione arbitrentur: primo quidem vti. Maiestatem, Augustissimi Regis atque Electoris nostri, Serenissimorumque Principum Schwarzeburgicorum, et Comitum Illustrissimorum Stollbergensium, in se munificentiam, demisso animo venerentur, legibusque omnibus promtum praestent obsequium.

16. Quibus cura docendi ipsos et formandi ad virtutem commissa est, eos obsequio suo, et promto parendi praeceptis illorum studio, sibi reddant propitios, memores, nullam esse certiorem proficiendi rationem, quam ubi amor discat pariter ac doceat; nihil contra esse cum summa stultitia infelicius, quam repugnare, quam molestias facessere, illis, quorum summa consilii eo tendit, vt felicitatem nostram, vel volentibus nobis, vel inuitis adeo, procurent.

17. Condiscipulos suos quisque sancto quodam et pio fratrum amore complectatur, qui procul ab ambitione, simulatione, fastu, simpliciter illorum bonis et secundis rebus, virtutibus in primis, et rebus bene gestis tanquam suis, delectetur; malis autem vitiis praesertim doleat et ingemiscat, augere illa, haec minuere studeat: nec oderit statim, a quo se laesum putet; et amet, a quo monitus sit, cum maius conferre beneficium in hominem homo non possit, quam vt admonitione tempestiua, vel aspera etiam meliorem faciat.

18. Cum famulantibus aut tenuis alias conditionis hominibus ita versentur, ut a familiaritate quidem nimia et humilitate (in quantum hoc vitii nomen est) sibi caueant, sed faciles tamen, et benignos, et humanos se praebeant, eaque ipsa ratione futurae, si qua ipsis destinata sit, magnitudini et fortunae praeludant, quin viam sibi ad illam muniant.

19. Vinculum societatis omnis veritatem esse meminerint, eamque ob causam a mendacio sibi, tanquam re omnium turpissima, et foedissima labe, caueant. In primis vero si quid peccatum sit, ingenua confessione vel veniam, vel mitem certe poenam mereri, quam infitiando euadere illam, aut subterfugere malint. Mendacio deferre alterius nomen ad praeceptorem, extremum scelus putent, ne vera quidem crimina aliorum aperire et indicare festinent, nisi sint ex eo genere, quae aliis noceant, aut ipsis perpetrantibus periculosa sint. Ceterum interrogati, et verum dicere jussi, mentiri vel infitiari nec de se nec de aliis audeant. Deprehensi in tali mendacio graues poenas luent. Furem, corruptorem cuiuscunque partis aedificii, sepimenti, aut alterius publici operis, vel rei, qui non indicaverit, affinis culpae habebitur; et damni reparandi, vltra aliam poenam reus erit. Impudici nomen qui ad Rectorem non detulerit, ipse quoque talis iudicabitur.

20. Si quid contentionis, rixarumue incidat, quicunque praesentes sunt, officium in placandis, qui dissident, interponunto, manuum concertationem quantum potest prohibento. Qui deprehensus fuerit in committendis vel susurro clandestino (etiam si nihil mendacii subsit) vel aperta concitatione condiscipulis, poena maior esto, quam si quid ipse ira et impotentia animi peccasset. Nec spectator certaminis, qui non prohibuit, impune auferet.

21. Qui lapide, ense, cultro, alterum petierit, exclusio a schola, quam tranquillitatis et pacis templum esse volumus, poena esto.

22. Gladium cuiuscunque generis qui attulerit, apud Rectorem deponito. Huius, vel cui ille mandauerit, arbitrio, sumere illum itineris causa fas esto; alia quacunque causa habere, gestare, nefas esto.

Studia.

23. Vt studia literarum et sapientiae, quae nunquam disiungenda

sunt, tanto tractent alacrius, hoc est felicius, et successu sibi ac patriae secundiore, cogitent ante omnia, Dei ipsius se imperio adstringi ad colendas omnes animi partes et corporis, quo vtiles sint aliis hominibus; tum ea lege se receptos in hanc scholam, vt inde praesidia felicitatis publicae et priuatae referant; denique sibi se hic sementem facere, suam fore messem: neque miserius esse quidquam, quam si quis neglectae occasionis accusare se ipse cogatur: sapientiae autem et prudentiae summam in antiquo dicto contineri, τὸ παρὸν εὖ ποιεῖν, quo rebus praesentibus opportunitatibusque recte vti iubemur.

24. Itaque infelicitatis partem, et poenae instar putent, si quis cogatur hora vel vna abesse a publica vel priuata institutione: stultitiae autem certissimam notam, si quis vltro vllam bonae rei discendae occasionem negligat ac dimittat.

25. Silentium, attentionem, obsequium, praestent praelectionibus et examinibus Praeceptorum singuli: si quis quid studio turbet, illum omnium inimicum esse, omnium commodis qui obstet, iudicent; sin leuitate animi, vel leuiori culpa id faciat, omnium studiis esse eo redigendum, ut a factis communiter noxiis abstineat.

26. Mature assuescant nostri commentarios quosdam scribere eorum, quae audierunt. Itaque semper ad manus et in promtu habeant arma scriptoria, quibus paucis verbis, aut notis adeo, signent, quae memorabilia videntur: memorabilia autem sunt, quae sibi ante eum diem ignota fuisse, quae se nunc primum discere, animaduertunt. Talium igitur breuem annotationem in schola faciant (qua in re adiuuabuntur a praeceptoribus rudiores) qua deinde suis in cubiculis ita vtentur, vt disertius in suis commentariis scribant, quorum meminisse volunt.

27. Sed alioqui etiam non patiantur diem abire, quin aliquid eorum, quae audiere, videre, dixere, in literas referant. Pythagorica illa ratione sub vesperam vtantur, ut, quae a primo inde mane acta sunt, exigant a sua memoria omnia: scribantque illa, quae praeter cetera vel merentur scribi, vel scribi facilius possunt. Illos porro commentarios seruent, vt quoties requirunt Praeceptores, ostendere eos possint. Sciant, ex huius inprimis vel legis vel consilii obseruatione aut neglectu, iudicatum iri, quid sperari de ipsis possit. Vel sola haec exercitatio diligenter adhibita aptiores academicae pariter et toti reliquae vitae efficiet.

28. Nec alteram memoriae exercendae rationem intermittant, vt quotidie aliquid illi ediscendo commendent. Absurdam sciant esse illorum orationem, qui memoriam prae aliis facultatibus mentis et partibus contemnunt: cum ne cogitari quidem ingenium vel iudicium sine memoria possint. Colligere debet thesauros memoria, quos instruat et ordinet, et recte adhibeat, iudicium, varia compositione ingenium exornet. Iudicium vel ingenium qui sine memoria cogitare potest, idem instruet ornabitque bibliothecam sine libris. Ergo summo studio sententias, e sacris et aliis libris praestantibus sumtas, versum bonorum, orationum, historiarum festivam copiam in thesauris illis reponant. Certamen quoddam honestum eius rei instituant, quis plura breuiori tempore, comprehendere memoria, accuratius inde depromere possit. Me-

minerint, tantum scire adolescentiam, quantum memoria teneat: reliquas partes animi iuuari posse a Praeceptoribus, memoriam suo praesertim studio et industria amplificandam: porro non esse aliam viam amplificandae, quam vti diligenter exerceatur, sicut currere aliquis aut natare non nisi natando currendoue potest discere.

Diei distributio.

29. Vt ordine peragantur, hoc est, melius succedant, omnia, diem age describamus, et suas cuique negotio horas assignemus. Mane post horam quintam signum campana datur surgendi: quo audito alacriter omnes corpus e stratis corripiant, et ita se induant, lauent, comant, vt ipsa hora VI. in commune auditorium convenire ad preces possint. Initium fiet ab hymno, quem praeceptor, cuius hebdomas agitur, praescribet, tum praelegetur ab uno condiscipulorum, indictum a Praeceptore caput Scripturae S. ex versione B. Lutheri, mane quidem e veteri Testamento, (vt ex nouo vesperi) reliquis attendentibus et obiter vel Graecam interpretationem, vel Latinam, vel Gallicam denique, conferentibus, circumeunte inter illos praeceptore, et attentionem singulorum adiuuante. Subiungitur solennis precum formula, quam animo omnes tantae rei intento prosequantur.

30. Hinc ad breuem ientaculum, et componendum instrumentum, quo in schola opus est, dimissi, ipsa hora VII, signo campanula dato, in classem quisque suam conueniunt, et publicis priuatisque lectionibus, quarum ratio, catalogo singulis semestribus spatiis proposito publicatur, operam ita nauant, vt suae se felicitati, et totius reliquae vitae spei, operari, persuasum habeant.

31. Hora XI prandio dicta est. Hic vt munde, modeste, sine iurgio aut alio strepitu, cum laeta quadam humanitate, fiant omnia, non tam Praeceptorum praesentia, vtvt ipsa quoque, quam propria vniuscuiusque virtus, et pudor ille virtutis custos, efficiet. Exulabit igitur rustica illuuies, voracitas, intemperantia, πλεονεξία id est praeueniendi, defraudandi, opprimendi alterius cupiditas, et quidquid conuictum illum iniucundum cuiquam, possit reddere. Sermonum potius erudita quadam humanitate, et lectionum velut salubri quodam sale, conditi cibi etiam animum pascant et reficiant: quod felicius fiet, si ita se instituant, ut sine molestia, sine bilis irritatione, animo velut soluto, et a necessitate seueritatis libero, hoc solum agere possit Praeceptor, vt ipsorum honestae oblectationi studeat, et se non minus commodum et suauem, quam vtilem illis conuictorem praebeat.

32. Proximam a cibo horam musicae exercitationi tribuere vetus et salutare iuuenum corporibus institutum est, quo et nostri vtantur hactenus certe omnes, vt ne sint ἄμουσοι, et suauitatis illius expertes, aut rudes principiorum. Ceterum quousque vnicuique progredi consultum sit, suam naturam, voluntatem parentum, et reliquas opportunitates, praeceptorum in primis prudentiam, in consilio habeant. Diligenter cauento, ne in petulantiae, libidinisque instrumentum conuertant artem, cuius quaedam semina nostrae naturae ad alia omnia opifex noster Deus ingenuit.

33. Aliae deinde horae quibus lectionibus tribuendae sint, tabula de qua modo (§. 30) dictum est docebit, in qua non publicae tantum operae descriptae sunt, sed priuatae etiam, de quibus nempe ipsis quoque singulis semestribus spatiis Praeceptores comparabunt et constituent. De his diligenter obeundis tanto minus admoneri adolescentes necesse est, cum ipsum illud honorarium vel didactrum, quod eo nomine soluunt Praeceptoribus, satis etiam non nimis acutos debeat docere, optabile quiddam esse, et pretio redimendum, quod sibi illis tradatur.

34. Si quae sunt horae ab certo et praescripto opere vacuae, illas cogitent posse quidem ex parte aliqua etiam mouendo per ludum corpori, et remittendo animo tribui (qua in re vt ordo et modus seruetur, a Praeceptoribus curabitur) sed tamen instar peculii cuiusdam sibi dari in quo administrare et recte collocare discant rem omnium pretiosissimam. Igitur de ludo ne cogitet, qui scribendum aliquod pensum ediscendumue debet. Ita si quis rationum libello (§. 13) deesse aliquid sciat, si lacunam in commentariis (§. 26.) habeat, ille horam primam quamque vacuam arripiat, qua reuocare intermissa, aut explere lacunam possit. Neque cubiculo suo ad ludendum egrediatur, qui illud turbatum, libellos disiectos, non composita lintea, aut vestes alias, nouerit. Verbo, tum demum ludendi tempus esse, meminerint nostri, cum seriis negotiis peractis, remissio illa animi damnum nullum aut noxam adferat.

§. 35. Horis ludo et corporis motui destinatis, nemo extra limites vagetur: nemo eo progrediatur, vbi a praeceptore conspici commode atque obseruari nequeat. Si quis sub vicinis arboribus, aut inter virgulta vmbram captans, praeceptore adueniente non vltro prodeat, pro absente et violatae legis reus habebitur. Ergo in vicum coenobio subiectum, aut campum, vel siluam, nemo deambulandi causa progrediatur, nisi veniam antea a Rectore et inspectore illius diei impetrauerit. Si impetrauit, ad horam constitutam redeat: venia sibi ad ambulandum data ad compotationes vel alia diuerticula ne abutatur. Qui abusus fuerit, praeter poenam ordinariam, non facile in posterum veniam se impetraturum esse, sciat.

36. Hora sexta coenae dicta est, de qua eadem hic repetita volumus, quae de prandio §. 31. posita sunt: septima precibus et sacris exercitationibus, quarum ratio §. 29. est descripta.

Noctis officia.

37. Hora octaua, signo campanae dato, vnusquisque in cubiculum se suum sine mora conferat. Quod superest temporis, partim memoriae ediscendo exercendae, partim repetitioni Pythagoricae tribuant, quam §. 6. descripsimus. Hora nona autem ad somnum se conferant omnes; neque quisquam turbare quietem alterius, vel cubiculo eius adeundo, vel de fenestra confabulando cum aliis, vel quocunque genere strepitus vel tumultus, audeat: nemo igni alendo periculum incendii creet. Si quis vel famulis corruptis vel clauibus adulterinis, vel exscensioue vel quacunque denique fraude, exire coenobio, et vel semel abnoctare ausus fuerit, is ipso facto suo excidisse se beneficio scho-

lae, et perpetuo ab illa exsulaturum, vt sciat, hic praedicitur. Ipse somnus, quam recte mortis imaginem dixere veteres, admoneat illos conditionis illius, qua nascimur. Vna quaque nocte velut ad moriendum se componant, nouae lucis vsuram, vt diuinum beneficium, placide et composito animo exspectent.

---

21. Güstrow'sche Schulordnung, 1752 *).

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem Wir zur Abstellung der zeithero bey der Schule in Güstrow eingeschlichenen Mängel und Gebrechen, mithin zur Wiederherstellung guter Ordnung in dem Schul-Wesen gegenwärtige Schul-Ordnung abfassen zu lassen, Uns gemüssiget gesehen: so setzen, ordnen und wollen Wir, daß

Zum Ersten gesammte Schul-Collegen die Stunden von 7 bis 8 des Morgens, und von 1 bis 2 Uhr des Nachmittags zur Unterweisung der Jugend wiederherstellen,

Zum zweyten, in den gesetzten Stunden sich gehörig zur Schule einfinden, auch

Zum dritten, sowohl Vormittags von 10 bis 11 Uhr, als des Nachmittags von 4 bis 5, weil sie völliges Privat-Geld nehmen, die Privatstunden richtig halten sollen: Wobey ihnen jedoch erlaubet bleibet, des Mittwochens und Sonnabends Nachmittags in ihren Häusern ein oder zwey Stunden privatissime zu informiren, und sich a part dafür bezahlen zu lassen; wenn sie nur solche Schüler, die zu ihrer und keiner andern Classe gehören, annehmen, damit Mißgunst und Uneinigkeit unter den Collegen verhütet, auch, weil sonsten die Lectiones nicht gleich seyn können, einige Schüler nicht versäumet werden.

Zum Vierten, soll ein jeder Schul-Collego sowohl die publiquen Schul- als Privatstunden mit gebührendem Fleiß und treuer Information abwarten und sich alles unnützen Zeitverderblichen Gesprächs enthalten, auch seine untergebene Schüler zum fleissigen Zuhören und Lernen geziemend anweisen, mithin

Zum Fünften, sich überhaupt in seinem officio solchergestalt aufführen, daß der gebührende Respect jederzeit beybehalten, und durch sein Betragen die Schule nicht in Verfall gebracht werde.

Zum sechsten, sollen die Schul-Collegen samt und sonders zu keiner Zeit anders, als während der hiedurch von Uns gnädigst genehmigten achttägigen Hundstags-Ferien nach Willkühr Urlaub geben, auch die

---

*) Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Güstrow'sche Schul-Ordnung, d. d. Schwerin, d. 6. April 1752. S. Neue Sammlung Mecklenb. Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen, 1. Th. 2. St. (Schwerin, 1770.) N. XXIII. S. 388 ff. Dem obigen Abdrucke liegt die im Gymnasial-Archive zu Güstrow befindliche Handschrift zu Grunde.

eingeschlichene, sogenannte Gregorien-Tage einstellen, und wenn nach den großen Festtagen ein Tag Urlaub gegeben worden, den folgenden darauf sogleich wieder Schule halten, und ordentlich informiren.

Zum siebenden, soll Cantor und Succentor bey dem Gottesdienst in der Woche sich zur gesetzten Zeit in der Kirche einfinden, auch ihre Schüler gleichfalls dazu anhalten, folgends das Singen zu rechter Zeit anheben, damit die zum Gottesdienst bestimmte Zeit in ihrer unverrückten Ordnung bleibe, und die Schulstunden nicht verabsäumet werden: Demnächst aber, nach geendigtem Gottesdienst, mit den Schülern nach der Schule gehen, und nach verrichtetem Gebeth ihre Information gebührend anfangen; nicht weniger

Zum achten, ihr Amt in der Kirche selbst verrichten, und ohne erhebliche Ursache niemanden nach eigenem Belieben substituiren, auch, damit währendem Gottesdienst alles ehrbar und ordentlich zugehe, auf die Schüler fleißig Acht haben.

Zum neunten, soll der Cantor darauf bedacht seyn, daß, wie vor diesem geschehen, zum Praefecto chori eine solche Person angenommen werde, welche nicht nur in der Musica vocali geschickt, sondern auch von ehrbarer und sittsamer Aufführung ist, fleißig die Schule frequentiret, und andern Schülern mit gutem Exempel vorgehet.

Zum Zehenden, soll, gleichwie es ehemalen gehalten worden, allemal gegen Michaelis vor dem Examine publico und der Translocation, von den in den dreyen obersten Classen absolvirten und demnächst wieder vorzunehmenden Lectionen ein Catalogus gedruckt werden, um zu sehen, was in der Schule tractiret worden, und weiter tractiret werden soll, auch wie fleißig sowohl die Praeceptores als Discipuli respective im Lehren und Lernen sich bezeiget haben. Ferner und

Zum eilften, sollen dem Schreib- und Rechenmeister die Stunden von 11 bis 12 Uhr Vormittags, und von 5 bis 6 des Nachmittags zu seiner publiquen Information im Schreiben und Rechnen hiemit angewiesen seyn; wiewohl doch zur Winterszeit, da die Tage kurz sind, von Martini bis Fastnacht die Nachmittagsstunden eingestellet werden mögen.

Zum Zwölften soll auch der Rector verbunden seyn, die Schreib- und Rechenstunden, zumahlen, wenn einige Primaner und Secundaner sich des Rechenmeisters Information bedienen, öfters zu besuchen, und darüber zu halten, daß der Respect der Lernenden, gegen den Lehrmeister nicht aus der Acht gesetzet, sondern gehörig beybehalten werde.

Was die Lectiones publicas betrift, so sollen

1) Rectori seine Stunden so wieder angewiesen werden, als er solche zu Zeiten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters, Herrn Herzogs Gustav Adolphs zu Mecklenburg Liebden gehabt; damit die Discipuli, welche es in den Studiis am weitesten gebracht haben, wöchentlich im Declamiren und Disputiren sich üben können; und soll Rector seine Praelectiones theologicas, philosophicas et rhetoricas solchergestalt einrichten, daß sie höchstens binnen zweyen Jahren absolviret werden.

Besonders soll er auch in den Stunden, da der Conrector informiret, die andern Classen öfters besuchen, und sowohl auf der Praeceptorum als der Schüler Fleiß gute Acht haben; wobey denn denen übrigen

30*

Collegen, daß sie seine bescheidene und liebreiche Erinnerungen geziemend annehmen, hiemit alles Ernstes aufgegeben wird.

2) Der Conrector soll die Primaner im Hebräischen wenigstens so weit bringen, daß sie ordentlich analysiren können, und des Dienstages einen Psalm von 16 bis 22 Versen absolviren. Im Griechischen soll er allerdings das Novum Testamentum behalten, dabey auch einen Profan-Scribenten, e. g. Xenophontis memorab. Socr. oder einen andern nach Gutfinden Unsers Ehrn-Superintendentis und Rectoris, gleichwie es von seinen Antecessoribus geschehen, gebrauchen, auch die Exercitia, Imitationes, nebst der Poesie und Historie tractiren.

3) Soll der Subrector wegen etwa zu verändernder Lection mit dem Rectore conferiren, und sich vereinbaren: Falls sie aber darüber nicht einstimmig werden können, soll Unser Ehrn-Superintendent den Ausschlag geben. In den publiquen Stunden von 7 bis 8 Uhr Morgens, und von 1 bis 2 Uhr des Nachmittags sollen in dieser Classe sowohl der Cornelius Nepos, Cicero und Caesar samt den Imitationibus, als auch die Exercitia libera nebst der Griechischen Sprache getrieben werden.

4) In tertia Classe soll nebst dem Catechismo auch der Dietericus solchergestalt, daß die Knaben in dem Catechismus-Examine vor den Predigern rühmlich bestehen können, getrieben werden, und Keiner, er sey, wes HerKommens oder Alters er wolle, sowenig hievon, als von fleißiger und gebührender Besuchung der Früh- und Wochen-Predigten, ausgenommen seyn; Wie denn auch bey dem Gebrauch des Libri memorialis den Kindern die Vortheile bey den derivativis gewiesen werden sollen. Nicht weniger soll wöchentlich ein ganzes Caput aus dem Cornelio absolviret, und mit einer Imitation, auch zweyen Exercitiis syntacticis oder liberis begleitet, ingleichen bey dem Exercitio scansionis, und Prosodiae oder 2 Verse ins metrum gebracht, oder die Anweisung dazu gegeben werden. Ebenmässig soll in dieser Classe in der Griechischen Sprache mit Fleiß der Anfang gemacht, und die Knaben zum fertigen Lesen, Decliniren und Coniugiren gehörig, angeführet werden.

5) In Quarta soll der Praeceptor die Knaben im Catechismo unterweisen, ihnen im fleissigen Kirchen-gehen mit eigenem Exempel vorleuchten, sie zur Construction nach der Syntaxi anführen, und seine Information dergestalt einrichten, daß der Donatus geschlossen und des Cellarii liber memorialis hingegen wieder angefangen und binnen anderthalb Jahren mit den primitivis die Vollendung erreichet werde. Falls auch einige Knaben im Decliniren und Coniugiren versäumet sind; so soll der Praeceptor solchen nachhelfen, die Untergebene in zwey Gattungen theilen, den erstern ein Exercitium dictiren, den andern aber vorhero deutlich die Construction zeigen, auch den Knaben die Griechischen Buchstaben auf der Tafel vorschreiben, sie dieselben kennen, und allgemach lesen und schreiben lehren.

6) In Quinta soll Praeceptor gleichfalls seine Schüler in 2 Ordnungen absondern, und in deren einer diejenigen nach ihren Jahren oder Profectibus zusammen setzen, welche den Donatum führen, und dem Vermuthen nach studiren mögten: im Gegentheil aber die andern denen anweisen, welche nach ihrer Eltern ausdrücklichen Willen kein Latein lernen

sollen. Hievon soll er auch um desto weniger abweichen, als sonsten es dem Rectori fast unmöglich ist, bey Visitation der Classen und Examinirung der Knaben die Latein lernende aus dem großen Haufen der andern, welche vielleicht aus besondern Neben-Absichten darunter verstecket sind, herauszufinden. Uebrigens sollen auch in dieser Classe, welche Lust zu studiren haben, in der Latinität so weit gebracht werden, daß sie die Subiectiva und Adiectiva unterscheiden, auch die Declinationes sowohl als die Pronomina und Coniugationes fertig wissen und verstehen. Und bey dem Catechismo und andern auswendig zu lernenden Sachen soll eine solche Eintheilung gemacht werden, daß dadurch die Latein lernende zu mehrerm Fleiß aufgemuntert werden.

7) In sexta Classe endlich soll die Jugend im Lesen und was dazu gehöret, wohl gegründet, auch im Catechismo, Fest- und Sonntags-Evangeliis geübet, und den Anfängern im Latein erstlich etliche Vocabeln beygebracht, und demnächst auch dieselben zum Decliniren und Coniugiren eingeführt werden. — Urkundlich haben Wir diese Schul-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstl. Insiegel bestätigen lassen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. April 1752.

Christian Ludewig.
(L. S.)

---

22. Schulordnung für die Landschulen in den Herzogthümern Bremen und Verden, 1752 *).

Von Gottes Gnaden Georg der andere, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst &c. &c. Demnach wohleingerichtete Schulen mit zu den Grundsäulen gehören, auf welchen der Wohlstand und die Erhaltung der christlichen Religion beruhet, auch das Lehramt der Prediger und die Versehung des öffentlichen Gottesdienstes nicht recht von statten gehen, ja! gewissermassen das gemeine Wesen selbst nicht wohl bestehen kan, wo nicht die anwachsende Jugend zeitig in die Schule geschicket, und daselbst gehörig zugerichtet wird, und dannenhero des Schulwesens gehörige Einrichtung höchst nöthig ist; als haben wir nachfolgende alle

---

*) Vgl. Acta historico-ecclesiastica. B. 16. Th. 49. (Weimar, 1753) S. 529 ff. — Die obige Ordnung, welche für die Landschulen in den seit dem Jahre 1715 zu Hannover gehörenden Herzogthümern Bremen und Verden erlassen ward, stimmt im Wesentlichen mit den von Georg II. für die übrigen Hannoverschen Landestheile publicirten Schulordnungen überein. Vgl. Schmid's Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. III. S. 321.

dabey concurrirende Personen verbindende Verordnung zu stellen um so vielweniger ermangeln wollen, als nicht zu läugnen ist, daß dasselbe bishero nicht aller Orten in dem Stande gewesen, darin es billig seyn sollen: woher denn manche Klagen, und nicht selten auch manche Processe und Rechtshändel veranlasset worden.

§. 1. Was die grosen lateinischen respectiue königliche und Stadtschulen anlanget, so liegen derselben auf ihre Verfassung besonders gerichtete, oder sonst wohlbedächtlich eingeführete Gesetze und Lectiones gedruckt zu Tage. Bey denselben lassen wir es denn auch bewenden. Wie wir uns jedoch vorbehalten, in unsern königlichen Schulen von Zeit zu Zeit solche Veränderungen vorzunehmen, als wir zu des vorgesezten Ziels bequemer Erreichung dienlich finden; als werden auch die Magistrate in Ansehung ihrer Schulen dafür sorgen, daß dieselben auf einen immer bessern Fus gesetzet werden. Zu solchem Ende sollen die Schulexamina und Visitationes zu gesezter Zeit sorgfältig gehalten, von denen, die absonderlich zu Scholarchen und Schulinspectoren verordnet sind, fleisige Nachricht, wie die bishero gebrauchte Lehrart anschlage, und was darin zu ändern und zu verbessern seyn mögte, eingezogen, und vor allen Dingen überhaupt dahin gesehen werden, daß, neben den Sprachen und freyen Künsten, die Uebung der wahren Gottseligkeit mit der Jugend fleisig getrieben, und desfals sowol die Bibel täglich gelesen, als auch der Catechismus, und in den obern Classen ein gutes Compendium theologicum fleisig, ia! täglich vorgenommen werde. Und ob zwar billig ist, daß für das Aufnehmen der öffentlichen Schulen gesorget, und daher ein ieder ermahnet werde, seine Kinder in dieselben, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, zu senden, so kan es doch niemanden schlechterdings verwehret werden, einen eigenen Praeceptorem domesticum bey seinen Kindern zu halten, oder solche Anstalt vorzukehren, daß sie auf andere Art und Weise zu Hause priuatim unterrichtet werden können.

§. 2. Wegen der Deutschen Schulen in den Städten lassen wir es ebenmäsig bey dem, was derentwegen nach ieden Ortes Zustand zu bestmöglichster Unterweisung der Jugend zu veranstalten gut befunden worden, und fernerhin gut befunden werden mögte. Nur sollen dieienigen, welchen die Aufsicht solcher Schulen zukömt, dahin sehen, daß dieselben nicht durch eigenmächtig und ohne obrigkeitliche Bewilligung angelegte Klipp- und Winkelschulen geschwächt, und die Unterweisung der Jugend von einem ieden, dem es nur einfällt nach eigenem Dünken übernommen werde.

§. 3. Was aber die Schulen auf dem Lande betrift, so ist wohl keine Gemeine zu finden, die nicht bey der Kirche ihre eigene Schule habe. Ausserdem haben auch die mehrsten grosen, und von dem Kirchdorf etwas entfernten Dörfer ihre eigene Schulmeister. Man kan es auch geschehen lassen, ia siehet es so gar gerne, daß auch die übrigen Dörfer Anstalt machen, einen eigenen Schulmeister zu unterhalten: zumal, da es den Kindern, besonders auf der Geest, wo die Örter oft weit von einander liegen, und mit Möhren umgeben sind, mannichmal nicht möglich ist, weit über Feld nach einem andern Dorfe zur Schule zu gehen: nur mus eine Dorfschaft, die hinführo einen eigenen Schul-

meister halten will, solches dem Consistorio vorher anzeigen, damit die Art und Weise, wie der Schulmeister iedesmal solle angenommen, und unterhalten werden, auf einen gehörigen beständigen Fus gesezt und zugleich dafür gesorget werde, daß dem Hauptschulmeister der nöthige Lebensunterhalt nicht entzogen werde. Doch wird, zur Ersparung der Kosten, nicht erfordert, daß entweder der erste, oder die folgenden Nebenschulmeister an solchen Orten dem Consistorio präsentiret, vor demselben examiniret, und mit einer besondern Confirmation versehen werden.

§. 4. Die ordentlichen Kirchspielsschulmeister sind bishero, theils von unserm Consistorio, theils von gewissen Patronis, theils auch von der ganzen Gemeine erwehlet worden. Einem ieden bleibt sein Recht in diesem Stücke, wie er es bishero gehabt und exerciret hat, ungekränkt. Doch sollen keine, als wohlberüchtigte, fromme, und gottsfürchtige, des Catechismi kundige, im lesen, schreiben, rechnen und singen erfahrne Leute dazu ernennet und bestellet werden: gestalt denn ein ieder neuerwehlter Kirchspielsschulmeister vor dem Consistorio im lesen, schreiben, rechnen, und der Erkenntnis im Catechismo erst eine Probe ablegen, und, nachdem er befunden worden, entweder zurückgewiesen, oder angenommen und bestätiget werden soll. Ehe und bevor sie diese Probe ihrer Geschicklichkeit vor dem Consistorio abgelegt, ihre Amtstreue an Eides statt vermittelst eines Handschlages angelobet, und darauf eine schriftliche Confirmation erhalten haben, sollen sie sich nicht unterstehen, ein Schulamt anzutreten, und die Verwaltung desselben zu übernehmen, so lieb ihnen ist, nachdrükliche willkührliche Bestrafung, wohin auch die Vorenthaltung der Confirmation, und die gänzliche Zurücksetzung ihrer Person gehört, zu vermeiden.

§. 5. So lassen wir es auch mit der Ernennung der Schulmeister auf den übrigen Dörfern, und der an manchen weitläuftigen Ortern nöthigen Nebenschulmeister, wie es bishero bräuchlich und üblich gewesen: nur, da wir nicht fordern, daß selbige auch vor dem Consistorio erscheinen, wo nicht der ehemals geschehenen Fundation und anderer Umstände halber eine besondere Confirmation ihrenthalben mus gesucht werden; so wollen wir doch, daß dieienigen, die die Befugnis haben, selbige zu ernennen, es sey Obrigkeit, Gutsherr, Patron, oder Gemeine, sich iedesmal vorhero mit dem Pastore loci, der aber, fals es nicht bishero üblich gewesen, zu der Wahl selbst nicht concurriret, darüber besprechen, damit ein bekantes, in der Lehre unverdächtiges, und zur Unterweisung der Jugend geschiktes Subiectum möge erwehlt werden, und der Prediger, wenn er dasselbe vorher noch nicht gekant hat, allenfals Zeit und Gelegenheit haben möge, sich nach dessen Umständen zu erkundigen, und seine Geschicklichkeit zu tentiren.

§. 6. Solte die Weitläuftigkeit und Beschaffenheit eines Ortes mehr, als einen Schulmeister, erfordern, so wollen wir, wenn es unserm Consistorio vorher angezeiget wird, und selbiges die angeblichen Ursachen von Erheblichkeit findet, die Anlegung einer oder mehrer Nebenschulen, der armen Jugend zum Besten, gerne geschehen lassen: doch mus in dem Falle zugleich Anstalt gemacht werden, daß ein Nebenschulmeister seinen nothdürftigen Unterhalt finde, und der ordentliche Schulmeister desselben Orts an seinen wohlhergebrachten, und ihm bey

dem Antritt seines Dienstes zugesagten Einkünften nicht gekränket und geschmälert werde.

§. 7. An einigen Orten hält der Schulmeister, wegen Menge und Vielheit der Schulkinder, einen gewissen Untermeister. Diesen wehlet er nun zwar nach seinem Belieben; doch soll er sich vorhero allemal mit seinem Prediger darüber besprechen und keinen nehmen, wider welchen derselbe mit Grund und Bestand der Wahrheit etwas erinnern könne.

§. 8. Da es ausser den Kirchspielsdörfern, an kleinen Orten, hin und wieder bishero also gehalten worden, daß die Einwohner einen Menschen nach Belieben, als einen Knecht, gemiethet und gehen lassen, und denn dadurch geschehen, daß die Kinder oft alle Jahr einen neuen Schulmeister gehabt, solches aber denselben sehr nachtheilig und hinderlich ist; so wollen wir, daß ieder Ort, der einen eigenen Schulmeister hält, mit Zuziehung seines Predigers darauf denke, und dafür sorge, das er denselben auf einen beständigen Fus halten möge: obgleich damit nicht gesaget ist, daß er, wenn ein solcher Schulmeister sein Amt versäumt, oder ein liederlichs ärgerliches Leben führt, die Interessenten der Schule nicht die Befugniß haben solten, ihn mit abermaliger Zuziehung und Genehmhaltung des Predigers, seines Dienstes zu entlassen, oder, daß ein solcher Schulmeister, wenn er Gelegenheit zu einer guten Verbesserung fünde, nicht die Freyheit geniessen solte, einen anderweiten bessern und einträglichern Dienst anzunehmen, oder auch aus andern bewegenden Ursachen den Schuldienst aufzugeben, fals er seine vorseyende Veränderung anders nur bey Zeiten bekant macht, und dieselbe nicht so schleunig vornimt, daß seine bisherige Schulkinder eine gute Zeitlang deswegen ohne Information seyn müssen.

§. 9. An einigen Orten hat man bishero zwar einen eigenen Schulmeister gehalten, aber doch kein eigenes Schulhaus, oder wenigstens keine eigene Schulstube gehabt; sondern der Schulmeister hat seine Schule eine Woche, oder einen Monat um den andern, in dieses oder ienes Einwohners Hause halten, und nebst seinen Schulkindern mit demselben und seinem Gesinde sich in einer Stube behelfen müssen. Wenn aber auch das den Kindern nicht zuträglich ist, sondern vielfältige Gelegenheit geben kan, sich zu zerstreuen, und die nöthige Aufmerksamkeit fahren zu lassen; so wollen wir, daß aller Orten, wo ein eigener Schulmeister gehalten wird, wenigstens auch eine eigene Schulstube zugerichtet oder gemiethet werde, in welcher der Schulmeister, von andern Leuten abgesondert, seine Arbeit ungestöhrt verrichten könne. Grosen Dorfschaften, die ein eigenes Schulhaus bauen können und wollen, wird die Erlaubnis dazu gerne gegeben. Gleichwohl wird eine Gemeine oder Ort, wo solches geschieht, dadurch nicht aus dem Nexu, darin er bishero mit dem Kirchspielsschulhause gestanden, gesetzet: sondern ist nach wie vor verbunden, zu dessen Bau und Besserung nach dem bisherigen Fusse, das seine mit beyzutragen. Solte es iedoch an einigen Orten bishero hergebracht seyn, oder künftig so verabredet werden, daß die Schulmeister sich von den Aufkünften ihres Dienstes selbst ein Haus oder eine Stube halten oder miethen müsten, so ist es dabey billig auch zu lassen.

§. 10. Wie nun aller Orten eigene Schulen, wenigstens eigene Schulstuben, erbauet oder gemiethet werden müssen; so müssen diese Schulen und Schulstuben auch mit nöthigen Bänken, wie nicht weniger auch mit genugsamen Tischen, oder hohen Bänken für dieienigen, die da schreiben und rechnen, versehen werden.

§. 11. Die Zeit, die zur Haltung der Schule bestimmt seyn soll, ist des Sommers von 7 bis 11 oder von 8 bis 12, im Winter aber eine Stunde weniger, und des Nachmittages von 1 bis 4 oder von 2 bis 5 Uhr. Welche Stunden man hievon nehmen will, läßt man auf jedes Orts Gelegenheit ankommen: doch daß die Kinder, die weit von der Schule entfernet sind, des Nachmittages so früh dimittiret werden, daß sie noch vor völliger Dunkelheit zu Hause kommen können.

§. 12. Am Mittwochen und Sonnabend Nachmittage wird keine Schule gehalten. Dahingegen sollen die Prediger aller Orten, so wie die Stadtprediger in Bremen, Stade und Verden seit vielen Jahren zu thun gewohnt gewesen, alle Kinder ihres Kirchspiels, die schon den Catechismum lernen, und nach einigen Jahren confirmiret werden wollen, am Mittwochen Nachmittage zu sich in ihr Haus, oder, wenn selbiges nicht räumlich genug seyn mögte, in die Kirche kommen lassen, und den Catechismum mit denselben treiben. Wir wollen, daß dieses Jahr aus Jahr ein beobachtet werde: daher denn die Prediger, so viel möglich ist, dafür zu sorgen haben, daß an diesem Tage nicht leicht eine andere Amtsverrichtung einfalle, dadurch diese catechetische Uebung unterbrochen werde.

§. 13. Ob man gleich wünschen mögte, daß aller Orten, Winters und Sommers, gleich durch und gleich viel Schule gehalten würde; so will sich solches, verschiedener Ursachen halber, doch nicht allenthalben thun lassen. Da aber bisher an manchem Orte des Sommers gar keine Schule gehalten worden; so will man hiemit ernstlich befohlen haben, daß hinführo des Sommers allenthalben, wenigstens zwey Tage, welche Pastor, Gemeine und Schulmeister mit einander verabreden können, in der Woche Schule gehalten, und die kleinen Kinder, die das 8te Jahr noch nicht zurück gelegt haben, in dieselbe gesandt werden, damit sie doch einige Gelegenheit haben, das, was sie gelernt haben, zu wiederholen, und zu behalten. In den Kirchspielsschulen aber soll, wo die Gemeinen oder Dörfer nicht gar zu klein sind, aller Orten, Sommers und Winters, täglich mit den kleinen Kindern Schule gehalten werden.

§. 14. Außerdem sollen die Schulhalter auser dem Kirchspielsdorfe, an den Orten, wo des Sommers, nicht alle Tage Schule gehalten wird, des Sommers alle Sonntage Nachmittags 2 Stunden dazu aussetzen, daß sie die Kinder ihrer Schule, die schon den Catechismum lernen, und zumal diejenigen, die das nächste Jahr confirmiret seyn wollen, zu sich in die Schule kommen lassen, und alsdenn weder buchstabieren, noch rechnen, noch schreiben vornehmen, sondern allein den Catechismum treiben, etwas aus der Bibel lesen lassen, und die Predigt wiederholen, auch zum Anfange und Ende einige Verse aus einem Gesange, oder allenfalls auch einen ganzen, zumal kurzen Gesang singen.

§. 15. Von dieser Schulzeit soll kein Schulmeister einen ganzen oder halben Tag, oder einige Stunden eigenmächtiger Weise eingehen zu lassen sich unterstehen. Wenn er aber unumgängliche Ursachen dazu zu haben vermeynet, soll er solches dem Prediger seines Ortes vorhero erst anzeigen, und dessen Genehmhaltung darüber einholen, oder wenn die vorgängige Anzeige allenfals nicht möglich, oder periculum in mora gewesen wäre, doch wenigstens nachhero, aber sobald als möglich ist, eröfnen.

§. 16. Wo der Schulmeister zugleich Küster ist, da kan es sich leicht begeben, daß der Prediger währender Schulzeit zu einem Kranken gefordert werde. Da kan man es nun gerne geschehen lassen, daß der Schulmeister, um die gesezte Schulstunden nicht zu versäumen, für seine Person zu Hause bleibe, und die Vasa sacra durch eine sichere Person in des Kranken Haus schaffe. In diesem Falle soll er gleichwohl das kleine Emolumentum geniessen, das er bey dergleichen Actibus sonst zu haben pfleget. Fordern es aber die Umstände, insonderheit das Alter, oder der kränkliche Zustand des Predigers, und die Weite des Weges, oder die bevorstehende Finsternis der Nacht, daß der Schulmeister den Prediger begleiten mus; so mus er die Kinder doch nicht eher, als die gewöhnliche Schulzeit aus ist, aus einander gehen lassen, sondern in der Schule behalten, und immittelst einige von den ältesten Knaben, oder sonst iemand bestellen, der darauf siehet, daß sie mitlerweile sich stille und gebührlich in der Schule betragen.

§. 17. Eben also hat er es zu machen, wenn er währender Schulzeit entweder Leichen hinzusingen, oder bey einer Copulation gegenwärtig zu seyn oder andere Amtsverrichtungen zu besorgen hat.

§. 18. Alle Eltern, und die an deren statt sind, sollen ihre eigene, oder Pflegkinder, sobald als immer möglich ist, zur Schule schicken; wenigstens soll dis von dem 8ten Jahre ihres Alters an geschehen; dahero sie, wo sie selbiges unterlassen, von dieser Zeit an nichts destoweniger dem Schulmeister das gehörige Schulgeld geben, auch darneben, wenn sie ein und andermal von dem Prediger ihrer Schuldigkeit ernstlich, aber vergeblich, erinnert worden, von der Obrigkeit des Orts, auf geziemende Anzeige des Predigers oder Schulmeisters, mit willkürlichen Zwangsmitteln dazu angehalten werden sollen.

§. 19. Ordentlicher Weise sollen die Kinder bis zum Ausgange des 14ten Jahrs in die Schule gehen. Wenn sie aber sehr fähiges Verstandes sind, und ein gut Erkenntnis im Christenthum haben, und es findet sich ein Umstand, der die Eltern dringen wolte, sie einige Wochen, oder höchstens ein viertel Jahr eher aus der Schule zu nehmen, so kan ihnen zwar darin gewillfahrt werden; doch mus solches nicht mit Ungestüm, und zur Quaal der Prediger, sondern mit Bescheidenheit gesucht, auch Pastori bey Zeiten kund gethan werden, damit er mit solchen Kindern ein Verhör vornehme, und dafür sorge, daß sie mittlerweile in den Stücken, wo er noch einige Schwäche bey ihnen vermerket, desto reichlichern Unterricht haben können. Wenn aber ein Kind nach völlig zurückgelegtem 14ten Jahre von der Tüchtigkeit noch nicht befunden wird, daß es mit gutem Gewissen zum Genus des Abendmahls zugelassen werden kan, so mus es, bis es diese Tüchtigkeit erhält, nach wie

vor, in die Schule gehen, und dem Schulmeister das gewöhnliche Schulgeld geben.

§. 20. So bald ein Kind losgegeben und confirmiret worden, sind die Eltern oder Vormünder desselben nicht mehr verbunden, Schulgeld für dasselbe zu bezahlen, wenn es gleich auch das 14te Jahr noch nicht zurück gelegt hätte.

§. 21. Kinder, die confirmiret worden, sollen wenigstens noch ein Jahr nachhero der Kinderlehre in der Kirche beywohnen: widrigenfals hat der Prediger Macht, sie vom Beichtstuhle und Abendmahl zurückzuhalten, oder ihren Ungehorsam der Obrigkeit anzuzeigen, und sich sowol wider sie, als auch wider ihre Eltern, wenn dieselben ihren Ungehorsam gut heissen, und sie darin stärken, allen Beystand auszubitten. Wie nun ein Prediger die Kinder, die in seiner Gemeine gebohren und confirmiret sind, wohl kennet; also mus er in Ansehung derer, die aus fremden Gemeinen kommen, alle Behutsamkeit brauchen, und keines zur Beichte und zum Abendmahl admittiren, das nicht seinen Confirmationsschein, welcher aber unentgeldlich zu ertheilen ist, aufweisen könne. Je nöthiger diese Verordnung, und je heilsamer der Zweck derselben ist, desto ernstlicher werden Lehrer und Prediger angewiesen, dieselbe auf das allergenauste und sorgfältigste in Erfüllung zu bringen, und also schwere Verantwortung und Strafe, welche auf die Hindansetzung dieser Verordnung unausbleiblich folgen soll, zu vermeiden.

§. 22. Wo mehrere Schulen an einem Orte sind, mus den Kindern das Laufen aus einer Schule in die andere keinesweges verstattet werden. Am allerwenigsten aber um der Disciplin willen. Diese ist sehr nöthig, aber leider! an vielen Orten auch sehr verfallen, und rührt solcher Verfall unter andern auch davon mit her, daß die Schulmeister, wenn sie die nöthige Disciplin verwalten, viele Kinder, deren zärtliche Eltern dadurch erbittert werden, und mit denselben auch ein Theil ihres ohnedem gemeiniglich nur geringfügigen Unterhalts verliehren. Wenn also Eltern einen Schulmeister, der die nöthige Disciplin mit Vernunft verwaltet, freventlich insultiren, so hat dieser dem Prediger solches zu melden, die Prediger aber den insultirenden Personen ernstliche Bedeutung zu thun, auch allenfalls, sonderlich wenn sie sehen, daß ihre Erinnerungen nicht geachtet und befolget, sondern in den Wind geschlagen werden, der ordentlichen Obrigkeit ieden Orts, die den Schulhaltern unentgeltliche Hülfe ungesäumt wiederfahren lassen mus, davon Nachricht zu geben. Fals aber Schulmeister in der Disciplin excediren solten, haben die Eltern denselben doch nicht ins Haus zu laufen, und ihnen mit herben Worten und Drohungen beschwerlich zu fallen, sondern solches den Predigern anzuzeigen, diese aber die Schulhalter, wo sie sich vergangen, ernstlich darüber zu bestrafen, und sie nachdrücklich zu bedeuten, daß sie vernünftig in der Disciplin zu Werke gehen, oder widrigenfalls erwarten solten, daß solches zu weiterer Ahndung dem Consistorio denunciiret, und, auf dessen Anordnung, die Kinder ihnen aus der Schule genommen, und das für sie gehörige Schulgeld ihnen entzogen werde.

§. 23. Wo an einem Orte zweene oder mehr Schulmeister sich finden, deren iedem kein besonderer District angewiesen ist, so bleibt es den Eltern billig frey, ihre Kinder zu demienigen, zu dem sie das

meiste Vertrauen haben, in die Schule zu senden, welches sonderlich in den Flecken, und denienigen Kirchdörfern, die nicht in gewisse Districte eingetheilt sind, statt findet. Wo aber das Kirchdorf in gewisse Districte getheilt ist, von welchen ieder seinen besondern Schulmeister hat, da mus ein ieder seine Kinder in die Schule seines Districts schicken. Will aber iemand seine Kinder außer seinem District in die Schule schicken, so mus er solches, und die Ursachen, die ihn dazu bewegen, dem Prediger vorhero anzeigen, und nichts destoweniger dem Schulmeister seines Districts das gehörige Schulgeld geben.

§. 24. Eben dis mus auch derienige thun, der sein Kind, das er bey sich im Hause hat, gar ausser dem Kirchspiel oder Dorf in eine andere Schule schicket. Wenn aber iemand sein Kind auserhalb des Dorfes oder Kirchspiels von sich und anderwärts in die Kost thut, so ist er, dem Schulmeister seines Ortes Schulgeld davor zu erlegen, nicht gehalten. Vornemlich gilt dis in dem Fall, da er dasselbe in irgend eine Stadt dieses Landes, und auf die grosen lateinischen Schulen daselbst schicket, damit es sich entweder ganz dem Studiren widme, oder doch etwas mehr lerne, als es, an seinem Orte zu lernen, Gelegenheit hat. Wenn in dieser Absicht auch einer allein, oder einige zusammen einen Studiosum oder Candidatum Ministerii bey ihren Kindern halten, so höret mitlerweile die Verbindlichkeit auf, Schulgeld für ihre Kinder an den ordentlichen Schulmeister zu erlegen; doch sollen Eltern, die solches thun wollen, es dem Pastori vorhero allemal anzeigen, dieser aber, wenn das anzunehmende Subiectum kein bekantes und untadelhaftes Landeskind ist, sich nach dessen Herkunft und Umständen erkundigen, und die eingezogene Kundschaft dem Generalsuperintendenten zusenden.

§. 25. Von allen Kindern seiner Schule mus der Schulmeister ein ordentliches Verzeichnis halten, und selbiges alle viertel Jahr, oder wenn es sonst gefordert wird, seinem Prediger vorlegen.

§. 26. So mus er demselben ieden Sontag auch Nachricht geben, welche Kinder entweder die ganze Woche über, oder doch einige Tage in der Woche aus der Schule geblieben: da denn der Prediger sich bey den Eltern derselben nach der Ursache des Ausbleibens zu erkundigen, und dieselben zur Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit nachdrücklichst zu vermahnen, auch, wenn solches fruchtlos abläuft, der Obrigkeit ieden Orts es anzuzeigen, und dieselbe um ihren Beystand anzusprechen hat. Eltern, deren Kinder Krankheit oder anderer gültigen Ursachen halber nicht zur Schule kommen, müssen solches dem Schulhalter allemal kundthun, damit er sowol, als der Prediger mit der Mühe des Nachfragens nicht vergebens beladen werde.

§. 27. Man läßt es bey dem Schulgelde, das ieder Orten bishero gebräuchlich gewesen, bewenden, und wird nur diese Anordnung dabey gemacht, daß solches hinführo nicht wöchentlich, sondern quartaliter entrichtet, und für die Sommerschule, wenn sie nur 2 Tage gehalten wird, halb so viel, als für die Winterschule, sonst aber eben so viel, gegeben, von den etwas erwachsenen aber für die sommerlichen Sonntags Nachmittagsstunden, den ganzen Sommer über, 8 ßl. bezahlt werden soll.

§. 28. Da es auch an einigen Orten bräuchlich gewesen, daß, wenn ein Hausvater aus seinem Hause drey Kinder auf einmal zur

Schule geschickt, er doch nicht mehr, als nur für zwey Kinder Schulgeld bezahlt, so lassen wir es geschehen, daß solches auch hinführo beobachtet werde, doch soll dieses von andern Orten, wo solches noch zur Zeit nicht bräuchlich gewesen, durchaus nicht zum Exempel der Nachfolge gezogen, noch, daß solches geschehe, geduldet werden.

§. 29. Was iedes Ortes bishero Sitte gewesen, auser dem ordentlichen Schulgelde, imgleichen Weiden und Triften, so weit diese dem Schulmeister wohlhergebrachter massen gebühren, etwa um Weynachten, oder Ostern, oder zur andern Zeit, am Gelde, Korn, Brod, Würsten, Eyern, Torf und Feuerung und dergleichen, an den Schulmeister zu entrichten, dabey hat es auch hinführo sein unveränderliches Verbleiben.

§. 30. Solten ganz arme Kinder und Waysen in der Gemeine vorhanden seyn, so mus der Prediger um so vielmehr dafür sorgen, daß selbige zur Schule gehen, und etwas lernen, als sie andernfals im Müssiggange, und ohne Erkentnis, als wilde Ölbäume, aufwachsen, und dem gemeinen Wesen mit der Zeit zur Schande und Last gereichen. Das Schulgeld für dieselben, und was sie sonst an Büchern und Schreibmaterialien brauchen, kan aus ieden Orts Kirchen- oder Armenmitteln, wenn sie es vertragen können, genommen werden. Wo aber entweder gar keine, oder nur ganz geringfügige Kirchen- und Armenmittel sind, da will man auf geschehene Anzeige bey dem Consistorio auf andere Mittel und Wege, ihnen zu helfen, bedacht seyn. Insonderheit könte der Sache alsdenn, auf vorher eingeholte Erlaubnis, durch eine Beckencollecte, so in derselben Gemeine an einem der Bet- oder hohen Festtage gesamlet würde, geholfen werden.

§. 31. Die Kinder einer ieden Schule lassen sich gar füglich in drey Klassen abtheilen. In der ersten sind dieienigen, die das Lesen lernen: in der andern dieienigen, welche schon lesen können, und den Catechismum lernen: und in der dritten dieienigen, die überdem auch schreiben und rechnen lernen. Jede Klasse mus in der Schule, wo es immer möglich ist, besonders gesetzet werden. Und ob man es zwar geschehen lassen kan, daß in der ersten Classe Knaben und Mägdlein durch einander sitzen, so mus man dieselben in den beyden übrigen doch von einander absondern, woferne es durch den Mangel des Raums in der Schule nur nicht ganz unmöglich gemacht wird.

§. 32. Mit diesen dreyen Gattungen von Kindern in einer Schule mus nun also verfahren werden, daß keine versäumt wird, und die beyden übrigen allemal etwas für sich zu thun haben, wenn der Schulmeister die eine besonders vornimt.

§. 33. Der Anfang der Schule wird allemal mit einem kurzen Gesange gemacht: gleich wie auch mit einem Gesange iedesmal geschlossen wird. Und da singt man einen Gesang so lange, bis er den Kindern, wenigstens den mehrsten, bekant ist. Hernach nimmt man einen andern: wiederholet aber den, oder die vorhergehenden, zuweilen, damit sie nicht wieder vergessen werden.

§. 34. Das Singen aus dem Kopf mus nicht geduldet werden, weil die Kinder sich dabey leicht gewöhnen, falsch zu singen; sondern sie müssen nach dem Gesangbuche, das sie zu dem Ende stets mit in

die Schule zu bringen haben, singen, und angehalten werden, stets in dasselbe zu sehen.

§. 35. Schulmeister müssen dahin sehen, daß die Kinder sich nicht ein schreckliches Schreyen angewöhnen. Denn auserdem, daß ein solches Schreyen der Gesundheit der Kinder leicht zum Nachtheil gereichen kan, und daß es unangenehm zu hören ist, so werden sie bey solchem Schreyen auch verhindert, seine, des Schulmeisters, Stimme zu hören, und an derselben die rechte Melodey des Gesanges, und die Abwechselung des Tons und Takts zu lernen.

§. 36. Nach dem Gesange folgt der Morgensegen, und andere geistliche Gebeter, bey welchen die Kinder angehalten werden müssen, alles langsam, ordentlich, deutlich und andächtig zu verrichten.

§. 37. Zur Zeit betet iedesmal nur ein Kind allein laut, die andern aber müssen in der Stille nachbeten, auch sich nicht unterstehen, wenn es unrecht betet, dazwischen zu reden, und dasselbe zurechte zu helfen; sondern das mus der Schulmeister selbst auf eine vernehmliche und sanftmüthige Weise, ohne Schelten, Poltern und Fluchen, thun, und zu dem Ende auf dasienige, was gebetet wird, wohl Achtung geben.

§. 38. Kinder, die unter dem Gesange und Gebete kommen, müssen die Freyheit nicht haben, durch die andern Kinder hindurch und an ihren Ort sich zu drengen: denn das würde nur ein Geräusche machen, und die andern an der Aufmerksamkeit und Andacht stören; sondern sie müssen forne bey der Thür in der Schulstube stehen bleiben, bis der Gesang und das Gebet geschlossen, und demnechst sittsam und still an ihren Ort gehen.

§. 39. Nach dem Gebete wird ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo Lutheri durchgefragt, und die vornehmsten Sprüche, die zu demselben gehören, recitiret. Alles mus auch hier vernemlich laut und langsam zugehen. Weil nur 5 Hauptstücke sind, so nimt man an dem 6ten Tage, oder am Sonnabend, die Haustafel und die Fragestücke Lutheri.

§. 40. Des Nachmittags wird, anstatt des Morgensegens, ein Gebet um den Segen Gottes zur Schularbeit, und, anstatt eines Hauptstückes aus Lutheri Catechismo, etwas aus der Bibel, sonderlich dem neuen Testamente, gelesen.

§. 41. Für das Buchstabiren müssen die Schulhalter vornemlich Sorge tragen. Die Kinder müssen keine Buchstaben, und noch weniger eine ganze Sylbe, verschlucken, sondern einen ieden Buchstaben stark und deutlich aussprechen. Sie müssen die Kinder auch nicht zu früh vom Buchstabieren wegnehmen, sondern sie dabey so lange erhalten, bis sie von selbst anfangen, zusammen zu lesen. Aber auch, nachdem sie schon zusammen zu lesen angefangen haben, müssen sie sie immer doch zuweilen noch etwas buchstabieren lassen.

§. 42. Dabey müssen sie den Kindern auch die Unterscheidungszeichen, Comma, Colon, Semicolon u. s. f. und die Kraft derselben, bekant machen. Solten sie selbst davon noch keine gnugsame Erkentnis haben, so müssen sie sich dieselbe von ihren Predigern ausbitten, Prediger aber müssen sich nicht entlegen, ihren Schulmei-

stern mit solchem Unterrichte, wenn sie desselben bedürfen, an die Hand zu gehen.

§. 43. Bey dem Schreiben mus der Schulmeister seinen Schülern besonders im Anfange, sehr auf die Hand sehen, damit sie, die Feder recht zu halten, und die Hand in die gehörige Stellung und Lage zu bringen lernen.

§. 44. Die Vorschriften können Sprüche der heiligen Schrift, biblische Historien, kleine Briefe, Sittenlehren, und dergleichen enthalten. Wie aber ein Schulhalter nichts, das ein Kind geschrieben hat, unnachgesehen und ungecorrigirt lassen mus; so mus er auch keinem Kinde eine Vorschrift über 3 bis 4 Wochen lassen: denn sonst wissen sie dieselbe schon auswendig, und alsdenn schreiben sie aus dem Kopfe dahin, und geben auf die Züge der Vorschriften nicht mehr acht. Doch wird hiemit zugleich festgesetzet, daß ein Schulmeister, weil er für das Unterweisen im Schreiben ohnedas bezahlet wird, sich von seinen Schulkindern keine Vorschrift besonders bezahlen lassen soll.

§. 45. Zum Rechnen vergönnet man einem Schulhalter dasienige Buch, daran er sich gewöhnet hat. Er mus aber den Kindern kein Exempel zutrauen, und sie solches unnachgesehen einschreiben lassen, sondern alle Exempel sorgfältig vorher durchgehen.

§. 46. Das Einschreiben der durchgerechneten Exempel mus erst zwar in der Schule geschehen, damit die Kinder gewöhnet werden, rein und leserlich zu schreiben, auch die Zahlen ordentlich und verständlich zu mahlen. Sie müssen sie insonderheit nicht zu klein machen, und eine iede iust also, und dahin setzen, wo sie der Ordnung der Natur nach, hingehören. Nachdem sie aber einige Anleitung und Fertigkeit dazu erlanget haben, so mus solches nicht mehr in der Schule geduldet werden, sondern zu Hause geschehen, damit die edle Zeit in der Schule nicht verschwendet werde, und sie auch zu Hause etwas haben, damit sie sich beschäftigen können.

§. 47. Der Catechismus, der in den Schulen getrieben wird, ist Lutheri kleiner Catechismus, wie er von dem seligen Sötefleisch in einigen Fragen zergliedert worden. Wo man mit mehr Erwachsenen Höfers Himmelsweg bisher getrieben hat, da kan selbiger auch fernerhin beybehalten werden. Was nun in diesen beyden Büchern entweder gar nicht, oder nicht ausführlich und vollständig genug stehet, das mus der Schulhalter und Prediger im mündlichen Vortrage hinzuthun. Man hat aber wohlgegründete Ursachen, weswegen man nicht zugeben kan, daß iemand, auser obbenanten Büchern, geschriebene Fragen, oder gedrukte auswärtige Catechismos nebeneinführe. Doch wird hiemit das Aufgeben biblischer Beweissprüche keinesweges verboten, als welches seinen grosen Nutzen hat, ia! von unumgänglicher Nothwendigkeit ist.

§. 48. Den Sinn der Fragen müssen Schulhalter durch eine deutliche Erklärung der Worte, die darin vorkommen, durch die Auflösung derselben in kleine Nebenfragen, und durch eine mannigfaltige Veränderung derselben, den Kindern begreiflich und faßlich zu machen suchen.

§. 49. Wie die Worte des Catechismi selbst, also müssen auch

die dabey nöthigen Kern- und Machtsprüche, welche aber nicht von den Schulhaltern nach eigenem Gefallen und Gutdünken auszulesen, sondern von den Predigern aufzugeben sind, von den Kindern bey Zeiten auswendig gelernet, von den Schulmeistern aber dahin gesehen werden, daß sie dieselben nicht verstümmelt lernen, oder etwas hinzusetzen, oder unrecht aussprechen, sondern also, wie sie im Catechismo und in der Bibel stehen, fassen und ausreden.

§. 50. Auserdem muß man den Kindern auch die Buß- und andere auserlesene Psalmen Davids, und die besten geistlichen Kirchenlieder bekant zu machen suchen. Jenes kan also geschehen, daß man die Woche über, bey dem Schlusse der vor- und nachmittäglichen Schulen, iedesmal einen Psalm von einem im Lesen wohlgesezten Kinde mit lauter Stimme langsam und vernemlich lesen läßt, und darüber hält, daß die ganze Versamlung unter solchem Lesen stille und aufmerksam seyn muß. Dieses aber geschicht durch das Singen, bei dem jedesmaligen Anfange und Ende der Schule, wovon §. 32 schon gehandelt ist.

§. 51. Hübners biblische Historien ist ein Buch, das recht nach dem Begrif der Kinder eingerichtet ist, und also mit vielem Nutzen in den Schulen kan tractiret werden. Dazu soll man insonderheit den Mittewochen und Sonnabend anwenden. Auser dem muß man an diesen Tagen die Kinder auch die jedesmaligen sontäglichen Evangelia und Episteln, die aber nicht sowol in einem besondern Buche, als vielmehr, zumal von etwas Erwachsenen in der Bibel selbst aufzuschlagen sind, damit sie in diesem Aufschlagen desto geläufiger werden, lesen lassen, und sich bemühen, ihnen dieselben verständlich zu machen. Auf gleiche Weise können an diesen Tagen auch die Bußpsalme Davids wechselsweise durchgenommen werden. Und damit man desto mehr Zeit dazu gewinne, kan man das Rechnen und Schreiben an diesen Tagen aussetzen.

§. 52. Des Sonnabends müssen die Schulmeister ihren Schülern auf eine gute Ermahnung, den folgenden Tag in der Furcht Gottes recht zu heiligen, die Kirche zu besuchen, und in der Kirche der Predigt, als Gottes Wort, zuzuhören, und sich den Inhalt derselben, nebst den vornehmsten darin angezogenen Sprüchen zu merken und aufzuschreiben, mit auf den Weg geben.

§. 53. Nicht weniger muß der Schulhalter seinen Schülern des Sonnabends etwas, das sie zu Hause lernen sollen, es sey nun ein Stück aus dem Catechismo; oder ein und mehrere Sprüche aus der heil. Schrift, oder etwas aus einem Gesange aufgeben, sich dasselbe des Montags aufsagen lassen, auch nach dem, was sie aus der Predigt behalten haben, fragen, und diejenigen, die in einem oder andern, oder beyden Stücken nachläßig gewesen sind, mit Worten oder Werken nachdrücklich bestrafen, und dadurch eine gleiche Nachläßigkeit fürs künftige zu verhüten suchen.

§. 54. Kinder, die schon schreiben können, müssen angewöhnt, und angehalten werden, das, was sie aus der Predigt gemerkt, und aufgezeichnet haben, des Montags schriftlich vorzuzeigen und zu übergeben.

§. 55. Wenn die Kinder des Vormittages aus der Schule gehen, müssen sie nicht nur den wöchentlichen Psalm lesen; sondern man läßt

sie auch andere Dankgebeter für die von Gott verliehene Gnade sprechen. Des Abends wird dafür der Abendsegen, nebst andern Abendgebetern gesprochen, und etwas aus einem Gesange hinzugethan.

§. 56. Einigemale in der Woche mus man sie auch die Tischgebeter in der Schule hersagen lassen, und sie lehren, wie sie dieselben langsam, und deutlich, und mit Verstande beten müssen.

§. 57. Außerdem müssen Schullehrer ihren Schulkindern auch zeigen, wie sie die Sprüche der heil. Schrift, und die Gesänge in der Kirche nach den aufgesteckten Nummern bald und richtig aufschlagen können. Jenes wird ihnen sehr erleichtert, wenn man ihnen die Ordnung, in welcher ein Buch in der Bibel auf das andere folgt, bekant macht.

§. 58. Nichtweniger ist es auch zur Beförderung eines vernünftigen Gottesdienstes sehr nöthig, daß man sie unterrichtet, wie die Antiphonien, welche die Prediger vor den Collecten vor dem Altare singen, und die Antwort, welche die Gemeine darauf gibt, eigentlich lauten.

§. 59. Schulmeister müssen aber nicht allein darauf sehen, daß sie ihre Kinder im Lesen, in der Erkentnis der christlichen Religion, im Schreiben und Rechnen unterweisen; sondern sie müssen sie auch zu wohlanständigen Sitten anführen, und sie lehren, wie sie sich gegen allerley Menschen, und bey aller Gelegenheit, nicht weniger für sich selbst, und in der Kleidung betragen sollen.

§. 60. Insonderheit müssen sie nicht verstatten, daß sie ungewaschen und ungekämt in die Schule kommen, oder ihr Morgenbrod, und allerhand Obst mit in die Schule bringen, und daselbst verzehren: denn ausserdem, daß dadurch ein höchst widerlicher Geruch in den Schulen verursacht wird, giebt das den Kindern auch viele Veranlassung zur Unachtsamkeit und Nachlässigkeit.

§. 61. Hier muß auch dis erinnert werden, daß die Schulmeister des Sonnabends und Sontages, und wenn sonst in der Kirche Gottesdienst gehalten wird, die Kinder nicht nach eigenem Gutdünken in die Kirche laufen lassen, da es denn geschicht, daß der eine früh, der andere spät komt, und manches Gepolter verursacht, sondern sie müssen sie zu sich ins Haus kommen lassen, und dann zu rechter Zeit, und in guter Ordnung mit ihnen zur Kirche gehen, die zu spät kommende anmerken, und des folgenden Tages desfalls bestrafen. Auch müssen sie nicht gestatten, daß die Kinder nach eigenem Gefallen unter dem Gottesdienst plaudern, oder spielen, oder sich bald hier, bald dorthin setzen, oder zur Kirche aus- und einlaufen, oder anderes Geräusche machen dürfen.

§. 62. Damit aber Schulhalter wissen mögen, was für Gebeter, Sprüche und Psalmen sie den Kindern vor andern bekant zu machen haben, und wie solches am besten geschehen könne, auch was sie sonst für Vortheil bey ihrer Arbeit zu gebrauchen, und was für Regeln der Wohlanständigkeit sie ihnen einzuschärfen haben; so wollen wir davor sorgen, daß ihnen in einem eigenen, besonders gedruckten wohleingerichteten Schulbuche eine Anweisung und Anleitung dazu gegeben werde.

§. 63. Am meisten muß ein Schulmeister dahin sehen, daß die Kinder bey Zeiten zu einer wahren Gottseligkeit ermuntert werden. Zu dem Ende muß er ihnen die Gestalt, die Nothwendigkeit und Vortheile einer wahren und frühen Gottseligkeit, nach seinem besten Vermögen

lebhaft vorstellen, sie bey aller Gelegenheit auf das thätige Christenthum führen, Sünden und Laster ihnen verhaßt machen, und bey dem Verhör des Catechismi, und jeden Stückes desselben sie erinnern, dasjenige, was sie mit dem Munde bekennen, auch von Herzen fest zu glauben, und in eine gesegnete Ausübung zu bringen, endlich aber auch nach ihren Wandel, wie sie ihn auser der Schule führen, sich fleisig erkundigen, sie, wie von kindischen Possen und Thorheiten, also noch vielmehr von Muthwillen und Bosheit abmahnen, auch deswegen bestrafen, und hingegen zur Gottseligkeit und Tugend kräftigst erwecken.

§. 64. Die Schulmeister sollen die Schulstunden ordentlich abwarten, und wie sonst allezeit, also besonders bey dem Schlusse der Schule, bey den Kindern gegenwärtig seyn, ihnen auch so weit, als möglich, nachsehen, damit bey dem Weggehen alles desto ordentlicher und geziemender zugehe.

§. 65. Des Sonntags, und wenn sonst in der Kirche Kinderlehre gehalten wird, müssen sich die Schulleute auch die aus den Nebenschulen, allemal in der Kirche finden lassen, damit sie theils die ausbleibenden bemerken und bestrafen, theils bey den Anwesenden alle Unordnungen und Unarten durch ihre Gegenwart verhüten, theils auch von der Art und Weise, wie der Prediger den Catechismum treibet, die besten Vortheile, selbigen den Kindern beyzubringen, und zu erklären, lernen mögen.

§. 66. Da man es geschehen lassen kan, daß die Schulleute auf dem Lande, sonderlich in den Nebenschulen, weil ihre Einkünfte oft nur gering sind, durch eine ehrliche Profession und Arbeit nebenzu etwas verdienen; so soll es ihnen hiemit doch schlechterdings verboten seyn, währender gesezter Schulzeit eine andere Arbeit, es sey nun in der Schulstube selbst, oder auser derselben, vorzunehmen: denn dadurch werden die Kinder versäumt.

§. 67. Den Schulhaltern wird gar nicht untersagt, die faulen, unartigen, widerspenstigen und boshaften Kinder zu züchtigen. Doch müssen sie auch solche Masse halten, daß sie weder den Kindern an der Gesundheit Schaden zufügen, und den Eltern damit Gelegenheit geben, sich über sie zu beschweren, noch auch die Lust, zur Schule zu gehen, durch ein unvernünftiges und brutales Wesen und Verfahren bey den Kindern niederschlagen.

§. 68. Insonderheit wird ihnen das Schlagen auf den Kopf der Kinder, es geschehe nun mit einem Stocke, Buche, oder Hand, und das Werfen nach denselben gänzlich verboten, und sie überhaupt, zumal bey kleinen Kindern, angewiesen, mehr die Ruthe, als den Stock, zu gebrauchen.

§. 69. Wie sie endlich sich für ihre eigene Person alles ärgerlichen Lebens und Wandels zu enthalten, und dagegen der Ehrbarkeit und einer ungeheuchelten Gottseligkeit zu befleisigen haben; so werden sie sich insonderheit für Fluchen, Spielen, Saufen, und aller Leichtfertigkeit zu hüten, auch diejenigen Örter, wo Bier und Brandtwein geschenkt wird, zu vermeiden, wie nicht weniger des eignen Schenkens und Verkaufs der starken Getränke sich zu enthalten haben.

§. 70. Die gesamten Prediger dieser Herzogthümer sollen darauf halten, daß diese unsere Schulordnung, von welcher ieder Schule ein

besonderes, wohl zu verwahrendes, und dem Successori bleibendes Exemplar soll gegeben werden, in gehörigen Gang gebracht, und derselben gelebt werde.

§. 71. Ihr Amt erfordert es, daß sie die Schulen fleisig besuchen. Wenigstens soll das an dem Orte, wo sie selbst wohnen, alle Woche oder doch alle 14 Tage einmal, an den übrigen Orten des Kirchspiels aber so oft, als sie in Amtsgeschäften, oder sonst dahin kommen, geschehen.

§. 72. Bey solchem Schulbesuche sollen sie bald selbst die Kinder fragen, um ihr Wachsthum in der Erkäntnis zu erfahren, bald aber den Schulmeister eine Zeitlang dociren lassen, und ihm zuhören, damit sie sehen, was seiner Lehrart im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Catechisiren annoch fehle. Diese Fehler sollen sie ihm nachmals, doch nicht in Gegenwart der Kinder, bescheidentlich vorstellen; die Schulhalter aber sollen solche Vorstellungen ihrer Prediger mit aller Sanftmuth annehmen, und sich nach denselben richten. Auch sollen die Prediger bey solchem Schulbesuch sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen, oder dieselben sich auch zuweilen ins Haus bringen lassen, damit sie dieselben desto genauer nachsehen können.

§. 73. Ferner sollen Prediger den Schulmeistern in ihrem Amte mit Rath und That an die Hand gehen, ihnen, wo und wie sie können, beystehen, die nachlässigen Kinder und Eltern, auf geschehene Anzeige der Schulmeister, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und bedeuten, sich allenfalls auch der Schulleute in Amtssachen bey der Obrigkeit treulich annehmen.

§. 74. Nichtweniger sollen sie auf das Leben und den Wandel der Schulleute, auch derer in den Nebenschulen, ein gutes Auge haben, ihnen, wenn sie Unordnungen im Leben und Wandel, oder auch Abweichungen von der reinen Lehre, an ihnen gewahr werden, nachdrücklich ins Gewissen reden, und, wenn solches zu ihrer Besserung nichts verfangen will, es ihren Superintendenten oder Pröbsten bey der Schulvisitation anzeigen, und, wenn auch das vergebens seyn solte, dem Consistorio selbst denunciiren.

§. 75. In dem Falle sollen die Schulleute ganz gewis mit nachdrücklicher Strafe, als mit Einziehung eines Theils ihres Salarii und Suspension, auch wohl mit gänzlicher Remotion, angesehen werden, so wie man gegentheils für treue, fleisige und fromme Schulleute auf alle nur thunliche Art und Weise sorgen will.

§. 76. Endlich sollen die Prediger die gesamten Schulleute in ihrem Kirchspiele auch alle halbe Jahr einmal zu sich kommen lassen, und sich mit ihnen über das Schulwesen, die Schulmethode und Schulkinder, besonders dieienigen, die bald confirmiret seyn wollen, besprechen.

§. 77. Nebst den Predigern sollen auch die Specialsuperintendenten und Pröbste für die Aufrechterhaltung dieser Schulordnung sorgen. Zu dem Ende sollen sie sich bey den jährlichen Schulvisitationen nach der Zu- und Abnahme der Kinder in der Erkentnis angelegentlich erkundigen, und in ihren ans Consistorium einzuschickenden Protokollen Bericht davon erstatten. Sie sollen sich die Schreib- und Rechenbücher vorzeigen lassen, und die fleisigen Schüler loben, und ermuntern, die andern

aber mit liebreichen, und doch zugleich ernstlichen Worten, zu mehrerm Fleiß erwecken.

§. 78. Auch sollen sie bey obgedachten jährlichen Visitationen fleisig nachfragen, wie ferne dieser unsrer Schulordnung gelebet werde. Sie sollen alle Unordnungen, so gut sie können, abzustellen suchen, und die widerspenstigen Schulleute bey dem iährlich einzuschickenden Protocollo namentlich anzeigen.

§. 79. Nichtweniger sollen sie den Predigern und Schulhaltern in ihren Beschwerden, wenn dieselben gegründet sind, bey der weltlichen Obrigkeit beystehen.

§. 80. Insonderheit soll der Generalsuperintendens allen Fleiß anwenden, daß das Schulwesen, dieser unserer Verordnung zufolge, in diesen Ländern auf einen guten Fuß gesetzet werde. Zu dem Ende hat er sich sorgfältig zu erkundigen, wie es aller Orten damit beschaffen sey, und darauf zu denken, wie den hier und da noch befindlichen Mängeln am ersten und besten abhülfliche Maase möge geschaft werden.

§. 81. Man hat übrigens zu allen und ieden Einwohnern dieser Herzogthümer das Vertrauen, sie werden das Wohl ihrer Kinder, für welche, als durch das Blut Jesu Christi theur erlösete Pfänder, sie Gott dereinst schwere Rechenschaft geben sollen, und von deren Erziehung das Beste eines Landes mit abhänget, gehörig beherzigen, ihre Kinder zeitig und fleisig zur Schule halten, sie mit nöthigen Büchern und Schreibmaterialien versehen, den Schulhaltern ihr saur verdientes weniges Schulgeld, nebst andern wohlhergebrachten Gefällen, zu gesezter Zeit willig und richtig behändigen, auch sonst sowol den Schulmeistern als Predigern in demienigen, was die Unterweisung der Jugend anlangt, Folge leisten, und überhaupt sich also betragen, daß der Zweck dieser unsrer wohlgemeynten Schulordnung mit göttlicher Hülfe könne erreicht werden.

§. 82. Solte aber gleichwohl iemand sich darin säumig und widerspenstig finden lassen, so wird den sämtlichen Gerichten und Obrigkeiten hiemit anbefohlen, den Klagen der Prediger und Schulleute, ohne dieser ihre Unkosten, alsobald abhülfliche Weise zu setzen, und die Säumigen und Wiederspenstigen mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe zu belegen: zu welchem Ende diese unsere Schulordnung auch allen Gerichten mitgetheilet wird.

§. 83. Wie denn endlich auch, wofern die Gerichte und Obrigkeiten Predigern und Schulhaltern in demienigen, was diese Schulordnung und ihr Amt betrift, nicht gehörig solten beystehen wollen, es den Predigern und Schulhaltern nicht nur erlaubt, sondern auch anbefohlen wird, sich desfalls bey dem königl. Consistorio zu beschweren.

Gegeben Stade, den 10. Februar 1752.

(L. S.) Ad mandatum speciale.

B. Fr. v. Bodenhausen. Claus v. d. Decken. J. W. L. v. Berlepsch.

23. Herzogl. Braunschweig'sche Schulordnung, 1753*).

Vorrede.

Unter die mancherley Vorzüge, welche die gegenwärtige Zeiten vor den vergangenen haben, und deren ein grosser Teil von der, durch die nie genug zu preisende Vorsehung GOttes in dem sechszehnten Jahrhunderte erfolgten, herrlichen Religions-Verbesserung abhänget, gehören auch mit allem Rechte die hie und da in Deutschland verspürten Beeiferungen, das Schul-Wesen auf einen bessern Fuß zu setzen, und der Jugend früh genug diejenige Erkenntniß und Wissenschaften beyzubringen, ohne welche sie unmöglich rechtschaffene Christen, oder gute Bürger und nützliche Glieder eines Staats und Gemeinenwesens werden können.

Man muß aber zugleich bekennen, daß dieses ein Vorzug sey, dessen sich eigentlich und vornemlich nur die Städte, und die Einwohner derselben zu erfreuen gehabt. Es liegt am Tage, daß an den meisten Orten, wohin das Licht der gereinigten Lehre des Evangelii gekommen ist, wenigstens in den Städten der hiesigen Lande, durch die ruhmwürdigsten Bemühungen ihrer Durchlauchtigsten Beherrscher, für die Unterrichtung der in denselben befindlichen Jugend, in dem allen, was zu ihrer geistlichen und leiblichen Wolfahrt gehöret, reichlich gesorget, und das Schul-Wesen in den Städten, insonderheit unter der weisesten Regierung Unsers Durchlauchtigsten Herzogs und theuresten Landes-Vaters, dessen Jahre GOtt bis auf das späteste Ziel menschlichen Alters erstrecken wolle, von Jahren zu Jahren merklich gebessert, und dadurch dem Gemeinenwesen und den menschlichen Gesellschaften eine reiche Quelle der Glückseligkeit geöfnet worden.

Die Jugend auf dem Lande ist dabey zwar keinesweges vergessen worden. Man würde aber zu viel rühmen, wenn man sagen wolte, daß die Kinder der Landleute es hierunter bishero, nach ihrer Art, eben so gut gehabt hätten, als die Kinder in den Städten. Die unter den Bauern an so vielen Orten herrschende grobe Unwissenheit; das freche, wilde, unsittliche Wesen alter und junger Leute in den Dörfern, bezeuget leider! das Gegenteil. Es hat auch in der That eine kluge, vernünftige, und auf den Zustand, worin der Bauer, nach der weisen Ordnung GOttes, lebet, sich schickende Einrichtung des Schul-Wesens auf dem platten Lande, ihre grosse und mancherley Schwierigkeiten. Der Bauer kann seiner Kinder und ihrer Mitwirkung bey seiner täglichen sauren Arbeit so oft und lange nicht entbehren, als die Einwohner in den Städten. Die Herbeyschaffung tüchtiger Schulmeister in einer grossen Menge von Dörfern, ist auch leichter gedacht, als zum Stande gebracht. Ihre Unterhaltung; die beständige Aufsicht, deren sie bedürfen; eine geschickte Art, Eltern und Kinder dabey in ihrer Schuldigkeit zu halten; und hundert andere Neben-Umstände und Kleinigkeiten, ohne welche gleichwol das Werk nicht bestehen kan, machen die Sache gewiß viel schwerer, als sie in den Augen derjenigen zu seyn scheinet, welche dieselbe nur so obenhin ansehen, und nicht selbst Hand daran geleget haben.

*) Ordnung für die Schulen auf dem Lande, in dem Herzogthum Braunschweig Wolfenbüttel, und Fürstenthum Blankenburg. Braunschweig, den 22. September 1753. 4. Unter der Regierung des Herzogs Karl nahm das Schulwesen im Herzogthum Braunschweig einen erneuerten Aufschwung. Nicht bloß für die gelehrten Schulen sorgte die Regierung aufs treueste, auch das Volksschulwesen wurde in ihre Pflege genommen. Die obige Ordnung bahnte eine fundamentale Reform desselben an; einzelne Bestimmungen derselben wurden bald nach ihrer Publikation modificirt, wie aus den beigegebenen Anhängen ersichtlich ist. Näheres bei H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. III. S. 244.

Gleichwol sind Baurenkinder auch vernünftige Geschöpfe; sie haben mit den Kindern der Grössesten auf Erden einerley Hofnung ihres Berufs zur ewigen Seligkeit; sie sind auch, und zwar sehr nöthige und nützliche Glieder des Staats: Was ist daher nötiger und billiger, als daß auch sie zeitig genug gelehret werden, wie sie sowol ihre eigene Glückseligkeit in dieser und jener Welt schaffen, als auch dem Gemeinenwesen, in welchem sie leben, nützlich werden können? Dieses ist es, was den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern gnädigsten Landes-Herrn, nach Ihrer, für das Beste Ihrer Lande und gesammter Unterthanen ohne Unterscheid, tragenden unermüdeten Sorgfalt, bewogen hat, Ihr gnädigstes Augenmerk auf eine möglichst gute Anordnung der Land-Schulen zu richten, und Sich zu solchem Ende, auf geschehenen unterthänigsten Vortrag, nachgesetzte Schul-Ordnung gnädigst gefallen zu lassen.

Es ist dieselbe so ordentlich und deutlich gefasset worden, als möglich ist. Lehrende und Lernende, und diejenigen, so beiden vorgesetzt sind, finden darin eine vollständige Anweisung zu denjenigen Pflichten, die zur Erhaltung des vorgesetzten heilsamen Endzwecks von ihnen gefodert werden. Die dazu dienlichen Hülfsmittel sind nicht weniger umständlich angezeiget und bestimmet worden. Wie aber nichts so gut ist, das nicht einer Verbesserung fähig seyn solte, so werden Höchstgedachte S. Durchl. dahin abzielende Vorschläge jedesmal mit gnädigstem Wohlgefallen aufnehmen, und befindenden Umständen nach, über dieses und jenes das weitere verordnen.

Man findet also nicht nötig, von der Ordnung hier etwas weiter zu gedenken, noch vielweniger die Ursachen zu rechtfertigen, warum dieses und jenes so und nicht anders geordnet worden. Man wünschet, daß nur erst alles dasjenige treulich beobachtet werden möge, was darin vorgeschrieben worden, so wird der Segen davon bald verspühret werden. Man könte hiermit diese Vorrede schliessen. Wir reden aber billig vorhero noch ein Wort zu den Eltern, wie sie sich gegen ihre Kinder, und zu den Kindern, wie sie sich gegen ihre Eltern, sowol überhaupt, als ins besondere in Absicht auf die zu ihrem beiderseitigen Besten angeordnete Schulen, und die bey denselben bestellete Lehrer, zu verhalten haben.

Wenn man aus dem Betragen selbst urteilen soll, so kan man nicht anders schliessen, als daß sehr viele Eltern und Kinder die Pflichten, welche aus dem zwischen ihnen obwaltenden Verhältnisse folgen, nicht recht einsehen, oder lebhaftig genug erkennen. Es wird dahero nicht schaden, wenn dieselben dieserhalb aus der Vernunft und Schrift und aus den natürlichsten Gründen, etwas umständlicher belehret werden. Sie mögen sich also folgendes zu ihrer Ermunterung und Anweisung gesaget seyn lassen:

§. 1. ELtern und Kinder stehen in der genauesten Verbindung mit einander, und wie Eltern um dieses Verhältnisses willen, in welchem sie gegen ihre Kinder, und ihre Kinder gegen sie, stehen, die Erfüllung gewisser sich darauf gründender Pflichten von den Kindern fodern können; so sind auch sie um eben der genauen Verbindung willen zu einem gewissen Verhalten gegen dieselben, und zu gewissen Pflichten verbunden, welche sie so wenig ohne Versündigung versäumen können, so wenig es an den Kindern ungestrafet bleibet, wenn sie ihre Eltern nicht in Ehren halten, ihnen nicht dienen und gehorchen, und sie nicht lieb und wehrt halten, sondern sie vielmehr verachten und erzürnen.

§. 2. Die gesunde Vernunft lehret dieses schon einem jeden, und es lassen sich die meisten Pflichten, zu welchen Eltern und Kinder gegen einander verbunden sind, aus dem Verhältnisse, in welchem sie

fließen, herleiten. Die Schrift bestätiget und ergänzet das, was hieher gehöret; sie bestimmet die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, sowol, als der Kinder gegen ihre Eltern, aufs deutlichste, und sie bezeuget zugleich, daß auf die Versäumung und Unterlassung derselben besondere Strafen folgen werden; so wie die Beobachtung derselben einen besondern Seegen nach sich ziehen wird.

§. 3. GOtt hat, um eine grössere Uebereinstimmung und stärkere Verbindung der Menschen zu befördern, die Erhaltung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts so eingerichtet, daß ein jeder Mensch vermittelst anderer Menschen entstehet, und in diese sichtbare Welt kommt, auch im Anfange anderer und fremder Versorgung und Hülfe benötiget ist, ehe er selbst für sich und seine Wolfahrt sorgen kann. Da nun diejenigen, welche jetzo den Namen der Eltern führen, ehemals der Erhaltung und Versorgung anderer eben so bedurft haben, als jetzo ihre Kinder derselben bedürfen, ohne dieselbe auch nicht so weit gekommen seyn würden: so sind sie eben dazu auch hinwiederum gegen ihre Kinder verbunden, und verpflichtet, so lange sie unfähig sind, sich selbst zu erhalten und für ihre Wolfahrt zu sorgen, solches für sie zu thun, sie zu erhalten und zu versorgen.

§. 4. Die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder aber gehen noch weiter: Sie sind verbunden, nicht nur ihre Kinder, so lange sie unfähig sind, für ihre Wolfahrt zu sorgen, zu erhalten und zu versorgen; sondern auch ihre künftige, zeitliche sowol als geistliche und ewige Wolfahrt sich möglichst angelegen seyn zu lassen. Denn da jedermann verbunden ist, alles, was er hat, zur Verherrlichung GOttes, und desselben Absichten gemäß, zu gebrauchen, auch anderer Wolfahrt, so viel an ihm ist, zu besorgen: so sind Eltern gegen ihre Kinder dazu um so viel mehr verpflichtet, je benötigter sie desselben, und je näher sie den Eltern selbst sind. Sie thun also in dieser Absicht ihren Pflichten nur alsdann ein Genügen, wenn sie mit ihren Kindern auf eine den Absichten GOttes gemässe Art umgehen, und ihnen nicht nur alles leisten, was zu ihrer gegenwärtigen Wolfahrt gehöret, sondern sie auch in den Stand zu setzen suchen, solche auf's künftige selbst besorgen zu können.

§. 5. Die Menschen überhaupt, folglich auch die Kinder, bestehen aus zwey wesentlichen Teilen, nemlich aus Seele und Leib, und die Wolfahrt derselben ist folglich entweder geistlich oder leiblich. Wenn also Eltern überhaupt verbunden sind, für die Wolfahrt ihrer Kinder, die gegenwärtige sowol als zukünftige, zu sorgen; so muß sich diese ihre Vorsorge, sowol auf die geistliche als leibliche Wolfahrt derselben, und zwar auf die erste um so viel mehr, erstrecken, da die Seele der edelste Teil des Menschen und unsterblich ist, folglich auch alsdann übrig bleibt, wenn der Leib wiederum in Erde verwandelt wird, wovon er genommen ist.

§. 6. Es ist also nicht genug, daß Eltern für den Leib ihrer Kinder, und die leibliche und äusserliche Wolfahrt derselben, dadurch sorgen, daß sie ihnen, so lange sie für sich noch nicht sorgen können, den nötigen Unterhalt, Nahrung und Kleidung verschaffen, ihrer Gesundheit aufs gegenwärtige wahrnehmen, und dieselbe aufs künftige

befördern, und sie durch Erlernung dessen, was ihnen dazu nötig ist, in den Stand zu setzen suchen, daß sie künftig ihren Unterhalt selbst erwerben, und ihr eigen Brod essen können; sondern sie sind auch verbunden, für die Seelen ihrer Kinder und die Wolfahrt derselben zu sorgen.

§. 7. Zu dieser Sorge für die Seelen der Kinder aber, wozu die Eltern verbunden sind, gehöret nicht nur, daß sie die Kräfte der Seelen, Verstand, Willen, Gedächtniß u. s. w. so viel möglich ist, zu verbessern suchen, sondern sie sind auch verpflichtet, ihre eigentliche geistliche Wolfahrt, die in der Vereinigung mit GOtt durch Christum bestehet, zu befördern. Sie müssen dieselben daher nicht nur GOtt durch Gebet aufopfern, und die Bearbeitung seines Geistes für sie erbitten helfen; sie zur Aufnahme in den Gnaden Bund GOttes durch die H. Taufe darbringen, und in diesem Bunde zu erhalten, sie vor allem Aergerniß aufs sorgfältigste zu bewahren, ihnen mit einem guten Exempel und gottseeligen Wandel vorzugehen; sondern ihnen auch aufs zeitigste einen hinlänglichen Begriff und nötigen Eindruck von GOtt und der Ordnung des Heils beyzubringen suchen, und sich möglichst angelegen seyn lassen, sie zur Ausübung der erkannten Wahrheiten anzuhalten, ihnen Lust zu Gottesdienstlichen Uebungen beyzubringen, und sie zur Betrachtung Göttlicher Wahrheiten, und zum besondern Umgange mit GOtt anzugewöhnen.

§. 8. Wenn aber Eltern zur Besorgung der geistlichen Wolfahrt ihrer Kinder, und zwar insonderheit, verbunden sind, diese aber, ohne Erkenntniß GOttes und seines Raths und Willens von der Seligkeit der Menschen, nicht statt findet, und bewürket werden kann; so sind also Eltern insonderheit verpflichtet, ihre Kinder zu dieser ihnen so nötigen Erkenntniß zu bringen: und sie versäumen und unterlassen ihre vornehmste Pflicht, wenn sie dieses versäumen und unterlassen.

Es ist dieses um so viel nötiger, da die Kinder nicht nur überhaupt unwissend in diese Welt kommen, sondern auch insonderheit von dem, was ihnen zur Seligkeit zu wissen, nötig ist, nichts wissen, auch von sich selbst nichts lernen können. Der HErr hat uns daher, und weil ihm nicht nur unsere Unwissenheit in diesen uns zu wissen so nötigen und unentbehrlichen Dingen, sondern auch unser Unvermögen und unsere Untüchtigkeit, dieselben selbst zu entdecken und zu lernen, bekannt ist, aus erbarmender Liebe, alles, was dazu gehöret, in seinem Worte geoffenbaret, und uns in demselben nicht nur die Seligkeit selbst, zu der wir gelangen können, sondern auch den Grund derselben, und die Ordnung, in der wir dazu gelangen müssen, bekannt gemacht, und die Erlangung derselben ist ohne diese Erkenntniß nicht möglich: Denn wer zu GOtt kommen und in seine Gemeinschaft versetzet werden will, der muß wissen, daß- und wer er sey, und denen, die ihn suchen, ein Vergelter seyn werde.

§. 9. Diese nötige, diese heilsame und unentbehrliche Erkenntniß, welche aus dem Worte GOttes geschöpfet werden muß, den Kindern beyzubringen, gehöret also nicht nur zu den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, sondern eben dieses muß auch ihre erste und vornehmste Bemühung bey denselben seyn, weil es das wichtigste, und

ohne dieselbe ihre geistliche und ewige Wohlfahrt ohnmöglich ist. Und da alles, was uns in dieser Absicht zu wissen nötig ist, in der heiligen Schrift enthalten ist; so sind Eltern verbunden, nach dem Exempel der Großmutter des Timotheus, dahin zu sehen, daß ihre Kinder diese heilige Schrift von Jugend auf lernen, dadurch zur Seligkeit unterwiesen, und zu Menschen GOttes gemacht werden mögen, die zu allen guten Werken geschickt sind. Denn ob gleich nicht von allen ein gleich grosses Maaß der Erkenntniß gefodert werden kann: so muß doch ein jeder die Grund-Wahrheiten der Religion, zu der er sich bekennet, inne haben, und Grund zu geben wissen von der Hofnung, die in ihm ist; und Eltern sind um so viel mehr verbunden, ihre Kinder dazu anzuführen, da nicht nur die Jahre, in denen sie für ihre Erhaltung und Wolfahrt noch nicht selbst sorgen können, die Jugend-Jahre, dazu, in Absicht auf die dazu nötigen Kräfte der Seelen, die besten, sondern auch eben deswegen die bequemsten sind, weil sich in denselben die wenigsten Hindernisse und Abhaltungen finden, und überdem das Herz, gleich einem lange ungebauet gelegenen Acker, wenn in den ersten Jahren kein guter Saame hinein gestreuet wird, ganz und dergestalt verwildert, daß es oft unmöglich wird, das Unkraut zu vertilgen, und dem guten Saamen Platz zu machen; da hingegen derselbe, wenn er in der frühen Jugend, in ein zartes, von Vorurteilen, und groben Verfürungen annoch leeres Herz fället, darin desto leichter bekleibet, und zu seiner Zeit gute Früchte bringet.

§. 10. Die Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder zur Erkenntniß GOttes und seines Raths und Willens von der Seligkeit der Menschen, auf alle ihnen nur mögliche Art anzuführen, kann um so viel weniger geleugnet werden, je deutlicher der allgemeine Vater der Menschen, GOtt, der der rechte Vater ist über alles, was Kinder heißt, im Himmel und auf Erden, es von allen Menschen fodert. Er fodert nicht nur von den Juden, daß sie seine Gebote, seine Worte und Rechte, selbst zu Herzen nehmen solten, sondern er befiehlet ihnen auch, daß sie dieselben ihren Kindern einschärfen, und davon alle Wege reden solten, 5 Mos. VI. 6. 7. Und im neuen Testamente befiehlet er allen Eltern, daß sie ihre Kinder, die eine Gabe und Geschenke des Höchsten sind, in der Zucht und Vermahnung zum HErrn auferziehen, Eph. VI. 4. und also bey der ganzen Auferziehung derselben dahin insonderheit sehen solten, daß sie zu dem HErrn, der sie ihnen gegeben hat, wieder geführet, und zu seiner lebendigen Erkenntniß und seligen Gemeinschaft gebracht werden. Viele andere Stellen der heiligen Schrift beweisen eben das, und so redet GOtt alle Eltern an: Weiset meine Kinder und das Werk meiner Hände zu mir. Jesaia XLV. 11.

§. 11. Ob nun gleich hiemit keinesweges behauptet wird, als wenn Eltern alles gethan hätten, was sie in Absicht auf ihre Kinder zu thun schuldig sind, wenn sie dieselben zur Erkenntniß GOttes und seines Willens nach Möglichkeit zu bringen, gesuchet haben, sondern gerne gestehet, daß mehr erfodert werde, und es für eine Pflicht der Eltern hält, daß sie ihre Kinder auch andere, zur zeitlichen und äussern Wolfahrt nützliche und nötige, Künste und Wis-

senschaften zu lehren suchen müssen, damit sie dadurch in den Stand gesetzet werden, sich ihren Unterhalt auf eine ehrliche Weise selbst zu verschaffen, und ihr eigen Brod zu essen: so bleibt es doch dabey, und ist unstreitig, daß die vorhin gedachte Erkenntniß GOttes und seines Willens das erste und vornehmste sey, dazu Eltern ihre Kinder anführen müssen, weil dieses zu ihrer geistlichen und ewigen Wolfahrt nötig ist; dahingegen alle übrige Dinge, die sie lernen und lernen können, nur zur Beförderung ihrer zeitlichen und äusserlichen Wolfahrt mit würken. Denn dazu lebt der Mensch insonderheit auf dieser Welt, daß er GOtt seinen Schöpfer erkenne, ehre, und ihm diene.

§. 12. Diejenigen Eltern handeln also wider die Absichten GOttes, und brauchen ihre Kinder nicht nach der Vorschrift desselben, welche zwar die äussere und zeitliche Wolfahrt ihrer Kinder dadurch zu befördern suchen, daß sie dieselbe solche Dinge lernen lassen, davon sie künftig ihren Unterhalt haben können, aber des einigen notwendigen vergessen, und ihre grössefte Sorgfalt nicht darauf richten, daß ihre Kinder den, welcher allein wahrer GOtt ist, und den, welchen er gesand hat, JEsum Christum, erkennen lernen. Eine erschreckliche Rechenschaft und Strafe muß notwendig auf die Versäumung dieser vornehmsten Pflicht folgen, und diese ist und wird desto grösser seyn, je deutlicher der HErr dieses von allen Eltern in seinem Worte gefodert, und je nachdrücklicher er sie vor der Versäumung und Unterlassung dieser Pflicht gewarnet hat. Der HErr wird es von denen, welche die Kinder, die ihnen GOtt gegeben hat und die das Werk seiner Hände sind, nicht zu ihm gewiesen haben, fodern, und es desto nachdrücklicher ahnden, je grösser der Verlust ist, der durch die Versäumung und Unterlassung dieser Pflicht verursachet wird, und je mehr dem HErrn an einer Seele eines einigen Menschen gelegen ist.

§. 13. Ob nun gleich alles das, was von den Eltern zur Entschuldigung der Unterlassung oder Versäumung dieser Pflicht vorgebracht werden kann, keinesweges zu ihrer Rechtfertigung hinreicht, indem das Bewustseyn ihrer eigenen Unfähigkeit und Untüchtigkeit in diesen Stücken, und zum Unterrichte ihrer Kinder, sie reitzen und treiben solte, dahin zu trachten, daß sie die dazu nötige Fähigkeit erlangeten; und kein Geschäfte dieses Lebens, und keine Hinderung, welche dasselbe verursachet, so wichtig ist, daß sie nicht, um diese ihre vornehmste Pflicht gegen ihre Kinder zu erfüllen, lieber jenes hinten an setzen, und diese überwinden, als die letzte versäumen solten: so können sie doch um so viel weniger irgend eine Entschuldigung finden, wenn der Unterricht, den sie ihren Kindern selbst zu geben zwar verbunden, aber entweder wegen ihrer eigenen Unfähigkeit oder ihrer Lebens-Art nicht selbst zu geben im Stande sind, ihnen durch andere erteilet werden kann, und sie also nur die dazu nötige Zeit ihnen gönnen, und denen, die diesen Unterricht an ihrer Statt besorgen, diese Mühe, die nicht völlig belohnet werden kann, einigermassen belohnen, und sonst ihr Zunehmen nicht hindern, und den Unterricht in Dingen, welche nur zur Wolfahrt dieses Lebens gehören, jenem Unterricht in Dingen, welche uns zur Seligkeit zu wissen nötig sind, nicht so weit vorziehen dürfen, daß sie, um sie in den Stand zu setzen, daß sie aufs zukünftige sich selbst erhalten können, denselben entweder gar vergessen, oder doch

versäumen, und so lange aussetzen, bis sie das, was zu diesem Leben nötig ist, gelernet haben.

§. 14. Wenn also Eltern die Wolfahrt ihrer Kinder überhaupt, und die geistliche und ewige insonderheit, zu besorgen verbunden sind, diese aber notwendig erfodert, daß sie GOtt und seinen Rath und Willen von ihrer Seligkeit erkennen lernen, und es die Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder zu dieser ihnen so heilsamen und unentbehrlichen Erkenntniß zu bringen: so sind sie verpflichtet, wenn sie selbst nicht im Stande sind, sie darin zu unterrichten, sie durch andere unterrichten zu lassen, und ihnen alles zu verschaffen, was dazu erfodert wird: und diejenigen Eltern, die das nicht thun, versündigen sich auf die unverantwortlichste Weise, und werden an dem Verderben ihrer Kinder schuld; welches eine desto schwerere Strafe nach sich ziehen muß, je grösser ihre Verbindlichkeit zur Leistung dieser vornehmsten Pflichten gegen ihre Kinder ist. Nichts desto weniger lehret eine betrübte Erfahrung, daß so viele Eltern der Bauren-Kinder diese ihre theure Pflichten solchergestalt vergessen und versäumen, daß sie vielmehr selbst diejenigen werden, die den Unterricht ihrer Kinder, teils aus irrigen Begriffen, teils aus Bosheit, dann und wann aber auch wol, in Rücksicht auf ihr Unvermögen, behindern. Bald glaubt der Bauer, so viel seine Kinder in ihrem Stande gebrauchen, möchten sie leicht lernen; Bald ist er mit dem Schulmeister, seinem Unterricht und seiner Lehrart, nicht zufrieden; Bald giebt er vor, seine Kinder wären ihm, zumal des Sommers, in der Arbeit unentbehrlich, wenn gleich die Erntezeit noch nicht angegangen ist; Er verleugnet auch wol das wahre Alter seines Kindes, um auch dadurch noch einige Zeit zu gewinnen; und endlich höret man von denen, die viele Kinder haben, auch nicht selten die Klagen: daß die Noth sie triebe, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen, und die ältesten, die dienen können, zu vermieten, weil sie ihnen kein Brod schaffen könnten. Allen diesen Ausflüchten und Entschuldigungen ist in der nachgesetzten Schul-Ordnung hinlänglich begegnet, und möglichst dafür gesorget worden, daß den Eltern die Erfüllung vorgedachter ihrer Pflichten auf alle nur thunliche Weise erleichtert werden möge.

§. 15. Schulen sind solche Oerter, darinn die Jugend in dem, was ihr zu ihrer leiblichen und äussern sowol als geistlichen Wolfahrt zu wissen nötig ist, in guten Sitten, Künsten und Wissenschaften, durch solche Personen unterwiesen wird, welche die zu diesem Geschäfte nötige Fähigkeit und Geschicklichkeit besitzen, und dies bereits erwiesen haben.

§. 16. Die Kinder kommen überhaupt unwissend auf die Welt, und wenn sie ohne Unterricht und Anweisung aufwachsen solten, so würde zwischen ihnen und dem Viehe kein grosser Unterscheid seyn. Wir sehen noch immer leider! solche Menschen, die so unglücklich gewesen sind, daß sie in der Jugend entweder gar keinen oder doch wenigen und nicht zureichenden Unterricht erhalten haben, und an ihnen zeiget sich, was ein Mensch ohne Unterricht und Unterweisung sey. Wie aber überhaupt Kinder unwissend auf die Welt kommen, so sind sie insonderheit in dem, was ihre wahre Wolfahrt betrift, und in den Dingen, die ihnen zur Seligkeit zu wissen nötig sind, unwissend. Sie bedürfen also in aller Absicht Unterricht. Sie müssen unterrichtet werden, wenn sie in den Stand gesetzet werden sol-

len, ihre leibliche oder äussere, und geistliche oder ewige Wolfahrt zu befördern. Eltern sind verbunden, nicht nur, so lange ihre Kinder selbst dazu unfähig sind, für die gesamte Wolfahrt derselben zu sorgen, sondern auch sie zur Besorgung ihrer eigenen Wolfahrt aufs zukünftige fähig und geschickt zu machen; und da sie dazu immer unfähig bleiben würden, wenn sie keinen Unterricht, keine Anweisung erhielten: so sind Eltern verpflichtet, ihnen solchen Unterricht entweder selbst zu erteilen, oder wenigstens dafür zu sorgen, das er ihnen erteilet werde.

§. 17. Nicht alle, ja die wenigsten Eltern, sind selbst im Stande, ihre Kinder so zu unterrichten, wie es ihre Pflicht mit sich bringet, und die Wolfahrt der Kinder erfodert. Sie haben entweder die dazu nötige Fähigkeit nicht, oder die äussern Umstände, in welchen sie stehen, halten sie davon ab, und hindern sie an diesem wichtigen und nötigen Geschäfte. Der Unterricht der Kinder aber bleibt gleichwol notwendig, und er muß also, wenn er von den Eltern nicht selbst besorget werden kann, durch andere besorget werden, für deren Unterhalt und äussere Wolfahrt die Eltern der Kinder zu sorgen, um so viel mehr verbunden sind, je wichtiger die Sorge ist, welche den Eltern durch sie abgenommen wird, und je grösser also die Verbindlichkeit der Eltern gegen sie seyn muß.

§. 18. Schulen sind also notwendig, und ihre Notwendigkeit gründet sich teils auf die Unfähigkeit einiger Eltern, das zu thun, was sie doch zu thun schuldig sind, teils auf die Unmöglichkeit, die sich bey andern findet, dieses Geschäfte vorzunehmen, wenn sie gleich die dazu nötige Fähigkeit und Geschicklichkeit haben. Und was würde aus dem Erdboden, was würde aus den Menschen bey so bewandten Umständen werden, wenn keine Schulen wären, die das ersetzten, was den Kindern durch die verschiedenen Umstände ihrer Eltern abgehet.

§. 19. Die Vorsorge der Obrigkeiten, als der allgemeinen Landes-Väter, erstrecket sich daher billig und vorzüglich auf die Schulen. Unterthanen sündigen auch doppelt, wenn sie diese Vorsorge nicht erkennen, und von derselben einen vor sie und ihre Kinder heilsamen Gebrauch zu machen suchen. Obrigkeiten würden aufhören, das zu seyn, was ihr Name bedeutet, und was sie nach den Absichten dessen, der zugleich der HErr aller Herren und der Vater ist über alles was Kinder heisset, seyn sollen, wenn sie der Pflicht vergessen wolten, die eine ihrer wesentlichsten und vornehmsten ist, und darin bestehet, daß sie für den Unterricht ihrer Unterthanen, und die Beförderung ihrer Wolfahrt durch denselben, sorgen müssen. Alle Anstalten aber, die eine weise und gottselige Obrigkeit deswegen machet, sind vergebens, und erreichen ihre Absichten nicht, wenn sie von Unterthanen nicht recht gebrauchet und angewendet werden.

§. 20. Eine für die Wolfahrt ihrer Unterthanen väterlich besorgte Obrigkeit sorget daher billig dafür, daß ihren Unterthanen es weder an Gelegenheit fehle, selbst unterrichtet, und in der Erkenntniß dessen, was ihnen zu ihrer wahren Wolfahrt zu wissen nötig ist, weiter geführet, noch auch ihren Kindern, in allen nützlichen und nötigen Dingen unterwiesen zu werden. Sie sorget daher und muß sorgen, nicht nur, daß allenthalben Schulen angeleget werden, wo solche nötig sind, sondern daß der Unterricht der Jugend auch solchen anvertrauet werde, die alles haben,

was dazu erfodert wird, und die Einrichtung des Unterrichts so gemacht werde, daß die Anstalten so gemeinnützig werden, als sie werden können. Die Obrigkeit leget Schulen an, bestellet die Lehrer, und lässet die Schulen auf die beste, bequemste, und vorteilhafteste Art einrichten; und ein Land ist glückselig, das eine Obrigkeit hat, welche die Schulen einer besondern Aufmerksamkeit würdiget, und das eine ihrer grössesten und angelegentlichsten Sorgen seyn lässet, daß dieselben entweder angeleget, oder wol bestellet, und vorteilhaft eingerichtet werden. Der Einfluß der Schulen ist so allgemein, daß man es an den Einwohnern eines ganzen Landes merket, wenn es gute oder schlechte Schulen hat, und es ist einer der wesentlichsten Vorzüge eines Landes, wenn es zureichende und wol eingerichtete Schulen hat.

§. 21. Unser Land geniesset dieser Glückseligkeit und dieser erheblichen Vorzüge unter der Regierung seines wahren Vaters, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL, der, nach so vielen andern Beweisen, welche das Land bereits von seiner Vorsorge für die geistliche und ewige Wolfahrt seiner Unterthanen und den Unterricht der lieben Jugend aufzuweisen hat, dieselbe eben dadurch aufs neue beweiset, daß auf höchsten Befehl diese allgemeine Land-Schul-Ordnung aufgesetzt worden ist, und nach derselben die sämtlichen Schulen des Landes so eingerichtet werden sollen, wie es die Wolfahrt der Jugend, und die Absichten der Schulen selbst, erfodern und mit sich bringen.

§. 22. Die Einwohner dieses Landes würden also die grösseste Undankbarkeit gegen GOtt und ihre höchste Landes-Obrigkeit begehen, wenn sie diese Vorsorge ihres Fürsten nicht mit dem grössesten Danke erkennen, und alle von derselben zeugende Anstalten zum Besten ihrer Kinder gebrauchen, sondern sie durch hartnäckige Widerspenstigkeit fruchtlos und vergebens machen wolten. So wenig der HErr dieses ungestraft lassen kann, so wenig kann eine gottselige Obrigkeit dagegen gleichgültig bleiben; und diejenigen haben also eine ihrer Bosheit gemässe Ahndung zu erwarten, welche die zum heilsamen Unterricht ihrer Kinder gemachten Anstalten nicht brauchen, und ihre Kinder nicht nur nicht dazu anhalten, daß sie des Nutzens teilhaftig werden, der ihnen dadurch angeboten wird, sondern sie auch wol gar unter allerley nichtigen Vorwande davon abhalten.

§. 23. So notwendig aber die Schulen sind, so nützlich und heilsam sind sie auch. Dieses bedarf keines Beweises. Sie machen uns eigentlich zu Menschen, sie machen uns geschickt, unsere gesamte Wolfahrt zu besorgen und zu befördern, sie unterrichten uns insonderheit in den Dingen, ohne deren Erkenntniß keine wahre Wolfahrt und Glückseligkeit möglich ist und statt findet. Und was braucht es mehr, zu beweisen, daß sie nützlich und heilsam sind? Sie werden aber desto nützlicher und heilsamer, je geschicktere Männer zu diesem Geschäfte des Unterrichts der Jugend gewählet und bestellet werden, je genauer auf den Unterricht gemerket, und je vorteilhafter und bequemer alles eingerichtet wird. Und wie dafür in Zukunft aufs möglichste wird gesorget werden, daß der Unterricht der Jugend keinem anvertrauet werde, der die dazu nötige Tüchtigkeit nicht hat, und die Verfügung bereits gemacht ist, daß es an geschickten und dazu zubereiteten Lehrern nicht fehlen kann; so gehet die

Absicht nachgesetzter Ordnung insonderheit auf den rechten Gebrauch derselben, und deren nützlichste und bequemste Einrichtung an allen Orten dieses Landes. Braunschweig den 20sten Septemb. 1753.

Von GOttes Gnaden Wir, CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir während der Zeit Unserer Fürstl. Regierung Landesväterlich dafür gesorget haben, daß das Schul-Wesen in den großen und kleinen Städten Unserer Fürstl. Lande auf einen guten Fuß gesetzet, und dasselbe als eine der wichtigsten, und in das allgemeine Wohlseyn eines Staats den grössesten Einfluß habenden öffentlichen Landes-Anstalten, möglichst wol und heilsamlich eingerichtet werden möge; So sind Wir billig mit gleichmäßiger Landesväterlichen Sorgfalt auch dahin bedacht, daß die Einwohner auf dem platten Lande, auf eine ihrem Stande gemässe Art, mit den Bürgern und Einwohnern in den Städten sich hierunter gleicher Vorteile und Hülfsleistungen zu erfreuen haben mögen. Wir haben in solcher Absicht von Unserm Fürstlichen Consistorio zu Wolfenbüttel gnädigst verlanget, die Sache in genaue Erwegung zu nehmen, und ein räthliches Gutachten darüber zu erstatten. Nachdem nun solches geschehen, und Uns von demselben der Entwurf einer Ordnung für die Schulen auf dem Lande überreichet worden; so haben Wir dieselbe auf den Uns dieserhalb geschehenen unterthänigsten Vortrag, gnädigst genehmiget, wie solche von Wort zu Wort also lautet:

Schul-Ordnung.

Erstes Capitel.

Von den Schülern, oder den Kindern, welche die Schule besuchen.

§. 1. Unter den Schulen selbst ist zwar ein grosser Unterscheid; darin aber kommen sie insgesamt überein, daß in denselben die Jugend in solchen Dingen, Künsten und Wissenschaften unterrichtet wird, die zu ihrer entweder äussern und zeitlichen, oder geistlichen und ewigen Wolfahrt gehören. Die Landschulen, auf welchen diese Ordnung insonderheit gehet, zielen insgeheim nur darauf ab, daß die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen, Christenthume, und einigen andern, Landleuten zu wissen nötigen, Dingen unterwiesen werde. Selten bringen es die, diese Schulen besuchende, Kinder weiter, als daß sie die vornehmsten Wahrheiten der Religion fassen, etwas schreiben und rechnen lernen, und es ist schon viel erreichet, wenn nur dieses erreichet wird. Ein mehreres kann auch in diesen Schulen nicht wol geleistet werden, und wer verlanget, daß seine Kinder mehr lernen sollen, der findet dazu in kleinen und grösseren Städten Gelegenheit genug.

§. 2. Die ersten Jahre, die Jahre der Jugend, sind unstreitig die bequemsten, Unterrichte von allen Arten anzunehmen, und sie müssen auch insonderheit dazu angewendet werden. Kinder sind einer leeren Tafel gleich, auf die am leichtesten allerley geschrieben werden kann. Ihr Herz gleichet einem Acker, welchen, wenn er nicht in Zeiten mit gutem Saamen besäet wird, das Unkraut, dazu der Saame in ihm liegt, überwältiget, und dergestalt einnimmt, daß es hernach, wenn dieses erst überhand genommen hat, sehr schwer wird, etwas Gutes hinein zu bringen. Die Bearbeitung der Kinder muß also in Zeiten angefangen werden,

damit dieselben nicht verwildern, und die Bearbeitung, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer gemacht werde, und Eltern handeln unverantwortlich, wenn sie den Unterricht ihrer Kinder aufschieben, und die Bosheit bey ihnen überhand nehmen lassen, ehe sie daran denken, daß ein guter Saame in ihr Herz gebracht werde. Ein Umstand kommt noch dazu, der es, insonderheit auf dem Lande, notwendig macht, daß der Unterricht der Jugend in Zeiten, und so bald es die Fähigkeit der Kinder irgend zuläßet, angefangen werde. Landleute können ihre Kinder eher zu allerley Verrichtungen gebrauchen, als andere, und ihre äussern Umstände erfodern es oft, daß sie ihre Kinder zu Hülfe nehmen müssen. Die Zeit muß also zum Unterricht der Kinder, insonderheit auf dem Lande, gebraucht werden, in der die Kinder entweder noch gar keine oder doch keine erhebliche Dienste leisten können. Eltern von einiger Vernunft, Erkenntniß GOttes, und Billigkeit, werden sich auch gerne bescheiden, daß sie um eines geringen Vorteils willen ihre Kinder von der Schule nicht abhalten, und sie dadurch an dem nötigsten, an der Erkenntniß dessen, was ihnen zu ihrer Seligkeit zu wissen unentbehrlich ist, nicht hindern, sondern ihnen die dazu nötige Zeit gönnen müssen.

§. 3. Ob nun aber gleich die Fähigkeit der Kinder sehr verschieden ist, auch die Kräfte des Leibes nicht bey allen auf eine gleiche Weise zunehmen, folglich auch das Jahr eben so wenig genau und allgemein bestimmet werden kann, in welchem Kinder anfangen können, den Unterricht anderer zu fassen, als die Zeit, zu der sie den Ihrigen eine erhebliche Hülfe zu leisten anfangen können: so kann man doch gewiß annehmen, daß Kinder, die vier Jahre alt sind, in die Schule geschickt werden müssen, und daß vor dem 14ten Jahre Eltern nicht viel Haus- und Landarbeit von ihnen fodern können. Es ist zwar an dem, daß viele Landleute ihre Kinder viel früher, und wenn sie kaum einige Jahre alt sind, auf mancherley Weise zu nutzen suchen, und auch würklich nutzen können: Die Dienste aber, die ihnen Kinder unter 14 Jahren leisten, sind gering, und die Geschäfte, zu deren Ausrichtung sie in diesen Jahren gebraucht zu werden pflegen, sind von der Art, daß sie nicht beständig fortgehen, sondern nur dann und wann vorkommen, eine kurze Zeit währen, und grössesten Teils an der von dem Unterrichte freyen Zeit verrichtet werden, und also auch mit dem Schulgehen wol bestehen können. Wenn aber auch Eltern ihre Kinder, vor der vorher bestimmten Zeit, beständig in ihren äussern Verrichtungen und zu ihren zeitlichen Vorteilen brauchen könnten: so können sie dieses doch ohne Verletzung ihrer höchsten und vornehmsten Pflicht gegen ihre Kinder nicht thun. Denn da Eltern, verbunden sind, auch für die Seelen ihrer Kinder, und zwar für dieselben insonderheit, zu sorgen, und sie also zu der Erkenntniß solcher Dinge zu bringen, ohne deren Erkenntniß die wahre Wolfahrt ihrer Kinder nicht möglich ist: so müssen sie notwendig denselben die zur Erlangung einer solchen Erkenntniß nötige Zeit gönnen; und es reichet nichts zu ihrer Entschuldigung und Rechtfertigung hin, wenn sie diese ihre grössesete Pflicht unterlassen und versäumen. Da nun die ersten Jahre der Jugend zur Erlangung einer solchen Erkenntniß die bequemsten sind; Eltern auch in dieser Zeit ihre Kinder am wenigsten nutzen können: so sind sie verbunden, diese Jahre ihren Kindern dazu

insonderheit zu lassen, daß sie in denselben in denen ihnen zu wissen nötigen und nützlichen Dingen unterrichtet werden, und ihnen den Unterricht nicht eher zu entziehen, als bis sie nach dem Zeugniß solcher, die dis beurteilen können, hinreichenden Unterricht erhalten, und denselben recht gefasset haben. Die Jahre zwischen dem 4ten und 14ten Jahre müssen also insonderheit auf den Unterricht der Jugend verwendet werden, obgleich nicht gefodert wird, daß Eltern diese Zeit hindurch ihre Kinder den ganzen Tag in der Schule lassen, und sie zu sonst keiner Verrichtung gebrauchen sollen; denn dieses würde selbst für die Kinder nicht rathsam, und ihrer Gesundheit nachteilig seyn. Es ist genug, wenn ein Teil eines jeden Tages darauf verwendet wird, und dieses wird auch nur gefodert. Im folgenden wird die Zeit, die darauf zu verwenden ist, genauer und deutlicher bestimmet werden. Es ist inzwischen ein nicht seltener Einwurf der Eltern, die mit vielen Kindern gesegnet sind, daß sie dieselben nicht alle ernähren könnten, und daher die ältesten davon bey andern vermieten müsten, mithin nicht im Stande wären, dieselben so lange in die Schule gehen zu lassen, bis sie zum Tische des HErrn gehen könnten. Um auch hierunter zu Hülfe zu kommen, wird solchen armen Eltern die Vermietung ihrer Kinder, jedoch mit folgender Einschränkung, gestattet: a) sollen die Eltern solches dem Prediger anzeigen; b) muß das Kind so vermietet werden, daß es ohne Lohn, nur ums Brod dienet; c) dahingegen soll es sein Brodherr täglich wenigstens 2 Stunden in die Schule schicken, und dem Schulmeister das halbe Schulgeld bezahlen; d) die Gemeinde ist zu ermahnen, für die Kleidung solcher Kinder aus christlicher Liebe zu sorgen, allenfalls aber solche aus den Armen-Anstalten zu bestreiten; e) wenn der Vater vorgäbe, daß er keine Gelegenheit wüste, sein Kind auf eine solche Art zu vermieten, muß der Prediger sich es angelegen seyn, und durch den Altaristen dafür sorgen lassen.

§. 4. Ob nun gleich christliche, vernünftige und billige Eltern, in Betrachtung der Pflichten, die sie ihren Kindern schuldig sind, ihre Kinder von selbst, so bald es möglich ist, in die Schule schicken, und sie unterrichten, auch diesen Unterricht so lange fortsetzen lassen werden, bis ihre Kinder die, zu ihrer Wolfahrt nötige, Erkenntniß erlanget haben, und also damit auch wol eher, als mit dem 4ten Jahre anfangen, und länger, als bis zum 14ten fortfahren lassen werden: so ist doch, um derer Willen, die in Beobachtung ihrer Pflichten nachläßig und säumig sind, nötig, daß eine gewisse Zeit zum Unterricht der Kinder vest gesetzet, und darüber ernstlich gehalten werde, daß diese Zeit auch würklich dazu gebraucht und angewendet werden müsse, Obrigkeiten, als Pfleger des Landes, sind nicht nur befugt, sondern auch verbunden, diejenigen Eltern, die aus eigenem Triebe ihre Kinder diese Zeit hindurch nicht in die Schule schicken, dazu anzuhalten, und also das zu ersetzen, was den Kindern an ihren natürlichen Eltern abgehet. Des Herzogs, unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten gnädigster und ernstlicher Wille ist daher, daß alle Kinder Ihres Landes, so bald es ihre Kräfte leiden, in die Schule geschicket, nach einem vierjährigen Alter derselben, den Kindern nicht weiter nachgesehen, und sie vor dem 14ten Jahre nicht ganz wieder heraus genom-

men werden sollen. Und wie die Verfügung zugleich gemachet wird, wie aus dem folgenden erhellet, daß die hierin säumige und unverantwortlich gleichgültige und nachläßige Eltern, durch Straf- und Zwangmittel zu ihrer Schuldigkeit angestrenget werden; also sollen die Obrigkeiten jedes Orts, bey Vermeidung der Ungnade des Herzogs und unangenehmer Verfügungen, ernstlich, nachdrücklich und sträcklich darüber halten, daß Jhro Durchlauchten gottselige Absicht erreichet werde, und daher die nachläßigen und säumigen Eltern zur Beobachtung ihrer Pflicht in dieser Absicht mit allem Ernste anhalten; diejenigen, welche davon zu berichten verbunden sind, gerne hören, und den angezeigten Mängeln abzuhelfen suchen, auch darüber halten, daß den Schulmeistern eines jeden Orts das nachher zu bestimmende Schulgeld von einem jedem Kinde, das über 4 und unter 14 Jahren ist, richtig und ordentlich gereichet werde. Damit auch die Eltern das Alter ihrer Kinder gegen den Prediger nicht verleugnen können; so soll dieser ein ordentliches pastoralisches Kinder-Verzeichnis halten; wie das Formular dazu am Ende der Ordnung sub D. beygefüget ist. Wegen des Alters der Kinder, die im Dorfe geboren sind, hat es keine Schwürigkeit; der Prediger darf nur das Kirchenbuch aufschlagen, so erlanget er dadurch die Gewißheit von dem wahren Alter der Kinder. Wegen der Häuslinge, die von einem Dorfe zum andern ziehen, und ihre Kinder, die an andern Orten getauffet sind, mitbringen, hat es mehr Schwürigkeit. Eben so verhält sichs, wenn ein Mann oder eine Frau, die schon Kinder haben, von andern Orten her in einen Hof einfreyen. Damit also der Prediger des Orts von dem Alter der Kinder solcher neuer Ankömmlinge jederzeit gewiß seyn, und das oben vorgeschriebene pastoralische Verzeichniß der Kinder darauf mit einrichten könne, sollen alle solche neue Ankömmlinge eines Dorfs, die Kinder haben, angehalten werden, sogleich bey ihrer Ankunft die Taufscheine ihrer Kinder dem Prediger des Orts, wohin sie sich begeben, einzuhändigen, damit nicht nur der zeitige Prediger alle Kinder seiner Gemeinde gleich übersehen könne, sondern auch der Nachfolger im Amte, der sonsten die Gemeinde und alle Kinder derselben so gleich unmöglich kennen lernen kann, ein richtiges Verzeichniß derselben vorfinden möge. Diese Taufscheine sollen umsonst erteilet, und allenfals nur das Papier bezalet werden.

Weil aber dennoch des Herzogs, unsers gnädigsten Herrn Durchl. Landesväterliche Absicht noch nicht erreichet wird, wenn gleich alle Eltern ihren Kindern auf die vorhin bestimmte Weise in die Schule schicken, sondern wenn dieses geschehen soll, auch nötig ist, daß die Schulen wol bestellet, und die bestellete Schulmeister zur Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden; so soll auch denen gezeiget werden, wie sie sich in ihrem Amte zu verhalten haben, und was von ihnen gefodert werden könne, und müsse, wenn die bey der Einrichtung der Landschulen vorwaltende Absicht erreicht werden soll.

Zweites Capitel.

Von den Schulmeistern.

§. 5. Der Schulmeister ist diejenige Person, der auf dem Lande der Unterricht der Jugend anvertrauet wird. Er muß daher nicht nur die dazu erfoderliche Geschicklichkeit haben, sondern auch in seinem ganzen Verhalten sich so bezeigen, daß er ein Vorbild der Heerde seyn kann, die ihm anvertrauet ist, und für die er einst dem HErrn Rechenschaft geben muß.

§. 6. Die Schulmeister haben also insonderheit sich eines gottseligen Wandels zu befleissigen, und sich vor alle dem sorgfältig zu hüten, was die Frucht ihres Amts hindert, und sie bey ihren Schülern sowol als den Eltern derselben anstößig machen könnte; hingegen sich des aus allen Kräften und nach allem Vermögen zu befleißigen, daß diejenigen, welche von ihnen unterrichtet werden, das an ihnen selbst sehen mögen, was sie, nach Anleitung des göttlichen Worts und des daraus genommenen Catechismi, von ihnen fodern. Eine wahre und ungeheuchelte Furcht GOttes, eine aufrichtige Liebe zu demselben und ihrem Nächsten, muß in ihrem ganzen Verhalten hervorleuchten, und ihren ganzen Wandel zieren, damit die ihnen anvertrauete Jugend auch durch ihren Wandel erbauet, und zur Nachfolge gereizet werde. Wenn sie von GOtt und göttlichen Dingen reden und handeln, muß dieses mit der grössesten Ehrerbietigkeit geschehen, damit auch dadurch die Jugend mit einer rechten Ehrfurcht gegen das höchste Wesen erfüllet werde. Sie werden sich beständig erinnern, sowol, wie viel es auf sich habe, ein kleines Kind zu ärgern, als auch, daß, wann ihr Pflanzen und Begiessen nicht vergeblich und umsonst seyn solle, das Gedeihen vom HErrn dazu kommen müsse, damit sie vorsichtiglich wandeln, und den HErrn um den Beystand seines guten Geistes und um seinen Seegen beständig und inbrünstig anrufen. Diesen Seegen und Beystand des Höchsten werden sie sich daher bey dem jedesmaligen Anfange ihrer Arbeit inbrünstig erbitten, auch die ihnen anvertrauete Jugend GOtt oft in andächtigem Gebete empfehlen, und ihm für den ihnen geleisteten Beystand bey dem Beschlusse ihrer Arbeit herzlich danken, mithin dieselbe auch niemals im Vertrauen auf ihre eigene Tüchtigkeit anfangen, und sich selbst nichts zuschreiben, sondern für alles den HErrn ihren GOtt preisen.

§. 7. Mit denen, unter welchen sie wohnen, werden sie friedlich leben, und so viel an ihnen ist, mit allen Menschen Frieden halten, sich nicht über andere erheben, jederman liebreich und freundlich begegnen, mit den Eltern der Kinder, welche ihnen anvertrauet sind, diese ihrer Kinder wegen oft in Liebe reden, ihnen von dem Verhalten und Zunehmen der Kinder Nachricht erteilen, sie, im Fall die Kinder die Schule nicht ordentlich besuchen, desfalls zuerst freundlich besprechen, und zur Beobachtung ihrer Pflichten ermahnen, und sich überhaupt gegen jederman so verhalten, wie es ihr Amt erfodert, und wie sie das Wort GOttes anweiset.

§. 8. Ihrer Obrigkeit, sowol der höchsten Landes-Obrigkeit, als auch der Obrigkeit des Orts, an welchem sie wohnen, werden sie schul-

digen Gehorsam leisten, und die Befehle derselben aufs genaueste ohne Widerrede und Murren zu befolgen, und dadurch die Kinder thätig zu lehren suchen, daß die Obrigkeit von GOtt gesetzt, und daß derselben sich widersetzen nichts anders sey, als sich göttlicher Ordnung widersetzen.

§. 9. Dem Superintendenten, unter dessen Aufsicht sie stehen, sollen sie alle schuldige Hochachtung und Ehrerbietigkeit erweisen, seiner Anweisung folgen, sich nicht selbst weiser dünken, ihm von dem Zustande und der Beschaffenheit ihrer Schule, so oft er es verlanget, Nachricht erteilen, sich nach den, ihnen von demselben gegebenen, Vorschriften genau richten, ohne sein Vorwissen in der Schule nichts ändern; sich keiner andern Bücher bedienen, als die er ihnen entweder zu brauchen befohlen, oder deren Gebrauch er doch genehmiget hat, ihm die Verzeichnisse, deren hernach gedacht wird, richtig und ordentlich überliefern, und sich in allen Stücken gegen ihn so bezeigen, daß sie ihr Betragen gegen jederman verantworten können.

§. 10. Dem Prediger des Orts, an welchem sie leben, sollen sie nicht weniger mit aller Hochachtung und Ehrfurcht begegnen, und dieselbe insonderheit, wenn er ihre Schulen besuchet, beweisen, sich bey ihm in bedenklichen Fällen Raths erholen, und seinem Rath folgen, ihm die Verzeichnisse, derer hernach gedacht wird, so oft er es verlanget, vorzeigen, und zur bestimmten Zeit richtig und ordentlich einliefern, nichts in der Schule eigenmächtig und ohne sein Vorwissen ändern oder einführen, ihn in schweren Vergehungen der Jugend zu Hülfe nehmen, und ohne sein Vorwissen nichts von Erheblichkeit vornehmen, es ihm jedesmal richtig und vorher anzeigen, wenn sie nicht nur einen Tag, sondern auch nur einige Stunden, Krankheit oder anderer wichtigen Ursachen wegen, ihre Schule müssen ausfallen lassen, ihm von dem Ausbleiben und ganzen Verhalten eines jeden Kindes, insonderheit Nachricht geben, und sich seinen Beystand bey nachlässigen und säumigen Eltern erbitten, und ihm überhaupt in allem folgen, was er in Absicht auf ihre Schule ordnet und verlanget, und alles dieses ohne Verzug und Widerwillen auszurichten suchen.

§. 11. Gegen die ihnen anvertraueten Kinder haben sie sich als gegen ihre eigene zu beweisen, und sie in der Zucht und Vermahnung zum HErrn zu erziehen, und sich alles dessen sorgfältig zu enthalten, was denselben auf irgend einige Weise anstößig seyn könnte, und ihnen in allen Stücken ein gutes Exempel zu geben. Insonderheit haben sie sich zu hüten, daß sie sich teils nicht auf eine ungeziemende Art mit ihnen gemein machen, teils aber auch nicht zu hart gegen sie seyn. Und ob sie gleich, die Bosheit der Jugend zu strafen, Freyheit behalten, so haben sie sich doch sorgfältig zu hüten, daß solches teils nie im Zorn, teils nicht auf eine solche Art geschehe, die mehr schadet als nüßet. Leichtsinnigkeit und Fladderhaftigkeit, die der Jugend eigen sind, werden sie von Bosheit zu unterscheiden wissen. Ehe sie ein Kind bestrafen, sollen sie dasselbe billig davon zu überzeugen suchen, daß es Strafe verdienet habe, und ihm zeigen, wodurch das geschehen sey; damit die Strafe die gewünschte Wirkung habe, und ein Kind sich vor strafbarem Verhalten aufs künftige desto besser hüten lerne. Aller Flüche

32*

und Schimpfwörter sollen sie sich sowol, als des Schlagens an den Kopf und die Schienbeine enthalten, und nicht eher zu würklicher Strafe schreiten, bis sie gelindere Mittel versuchet, und dieselben fruchtlos befunden haben. Ermahnen, Warnen und Drohen, muß vor den würklichen Strafen vorher gehen. Bey dem Lernen haben sie die Fähigkeit der Kinder sorgfältig zu unterscheiden, und nicht mehr zu fodern, als dieselbe zu leisten im Stande sind. Zur Ehrfurcht vor GOtt, zur Ehrerbietigkeit, zum Gehorsam und zur Liebe gegen ihre Eltern und Obrigkeit, werden sie die ihnen anvertrauete Kinder in Zeiten zu gewehnen, und mit Wort und Wandel zu reitzen, ihnen auch überhaupt ein Vorbild guter Werke zu werden suchen.

§. 12. Die Treue ist die vornehmste Eigenschaft eines Schulmeisters, und er beweiset dieselbe, wenn er alle seine Kräfte und seine Zeit dazu anwendet, daß die Absicht seines Amts erreichet, und die ihm anvertrauete Jugend wol unterrichtet werde. Er muß daher nicht nur die ganze Zeit, die zum Schulhalten bestimmet ist, zum Unterrichte der ihm anvertraueten Jugend würklich anwenden und brauchen, sondern auch dieselbe auf die vorteilhaftigste Art einzuteilen suchen. Die Schulmeister sollen daher, bey Verlust ihres Dienstes, nicht nur die Schule mit dem Schlage der Stunde, da sie anzufangen ist, würklich anfangen, und nicht eher, als bis die Zeit würklich verflossen ist, beschliessen, sondern auch keine Stunde ohne dringende Notwendigkeit, und ohne daß sie dieses vorher wenigstens ihrem Prediger angezeiget haben, und von demselben entschuldiget worden sind, ausfallen lassen, und währender Schulzeit sich nie, weder von ihren Kindern entfernen, und den Unterricht derselben ihren Frauen oder sonst jemand auftragen, noch auch sonst in der Kinder Gegenwart einiges Gewerbe und ihre etwa gelernte Handtierung treiben, auch alles vermeiden, wodurch die Aufmerksamkeit der Kinder gestöret, und ihr Zunehmen gehindert werden könnte.

§. 13. Damit aber die Schulmeister wissen, wornach sie sich zu achten haben; so soll ihnen nicht nur die Zeit, mit der ihre Schulen sich anfangen und endigen sollen, bestimmet, sondern auch zugleich angezeiget werden, was sie in derselben, und wie sie es zu treiben haben.

§. 14. Auf dem Lande aber sind Winter- und Sommerschulen zu unterscheiden. Die Winterschulen werden von Michaelis bis Ostern, und die Sommerschulen von Ostern bis Michaelis gehalten. Beide kommen zwar, was die Hauptsache betrift, mit einander überein; jedoch wird, in Absicht auf die Sommerschulen, den Visitatoribus frey gelassen, nach den Umständen jedes Orts zu bestimmen, wie viel Tage dem Schulmeister in der Erntezeit zur Ernte frey zu lassen sind.

§. 15. Was die Winterschulen, welche von Michaelis bis Ostern gehalten werden, betrift; so ist des Herzogs, unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten gnädigster Wille, daß dieselben in Höchst Dero Landen des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittag um 1 Uhr angefangen, Vormittag aber um 11 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr geschlossen, folglich täglich 5 Stunden gehalten werden sollen. Der Schulmeister muß sich schlechterdings so einrichten, daß er, so bald es 8 und 1 Uhr geschlagen hat, anfängt, und nicht eher aufhöret, bis die bestimmte Stunden ganz und völlig verflossen sind. Es sollen hier keine Entschuldigungen gelten, und

wenn auch die Kinder um 8 und 1 Uhr noch nicht insgesammt beysammen wären, so fängt der Schulmeister dem ohngeachtet mit den daseyenden an, und merket die langsamen und zuspät kommenden auf die hernach zu bestimmende Art, und zu dem ihm bekannt zu machenden Zwecke genau und gewissenhaft an. Und damit die Schulmeister hierinn ihre Pflicht desto besser beobachten, so wird der Prediger eines jeden Orts darauf genau merken, und den Schulmeister, falls er ihn lässig finden solte, zwar erstlich in Liebe und Sanftmut erinnern, wenn dieses aber nicht helfen solte, es gehörigen Orts melden, damit der Schulmeister zur Beobachtung solcher seiner Pflicht angehalten werden könne, der auch unangenehme Verfügungen zu gewarten hat, wenn er es so weit kommen lässet.

§. 16. Der Unterricht in den Schulen, wird sowol im Winter als Sommer, sowol Vor- als Nachmittag, mit Gesange und Gebet angefangen und beschlossen. Die Superintendenten haben den Schulmeistern in ihren Inspectionen alle Vierteljahre eine Vorschrift zu geben, was an jeglichem Tage aus der Bibel zu lesen, und welche Gesänge, ganze oder halbe, oder auch, welche Verse daraus gesungen werden sollen. Der Schulmeister lässet also diejenigen Gesänge oder Verse singen, welche in der Vorschrift auf jeden Tag geordnet sind. Er hat sich auch dahin zu befleißigen, daß er die nicht gar zu bekannten Melodien zuförderst selbst lerne, und sie darauf auch den Kindern wieder bekannt mache, damit alle Lieder unseres Gesangbuchs ohne Unterscheid in den Kirchen gesungen werden können. Und damit alle Kinder, auch die, welche noch nicht lesen, doch mit singen können, so lieset der Schulmeister immer einen ganzen oder halben Vers deutlich und laut vor, und singet das vorgelesene gleich darauf mit den Kindern. Wenn das Lied oder ein Stück desselben gesungen ist, lässet er die Kinder den Morgensegen und einige andere Gebete beten, und die grössern darauf ein Capitel aus der Bibel vorlesen, ehe er seine Lection würklich anfängt. Bey Vorlesung der Capitel aus der Bibel folget der Schulmeister der ihm von dem Superintendenten erteilten Vorschrift, was auf jeden Tag im Jahre zu lesen ist. Bey dem Beschlusse der Schule lässet er abermals beten, und darauf einen oder einige Verse aus einem Liede singen. Nachmittage fängt er entweder mit einem Tisch- oder Lobgesange, oder einigen Versen aus einem solchen Liede an, und beschliesset die Schule mit Gesang und Gebet. Des Morgens lässet er, gleich nach dem Bibellesen, ein Hauptstück des kleinen Catechismi entweder deutlich auswendig hersagen, oder vorlesen, damit die grössern dadurch den kleinen Catechismus beständig wiederholen, die kleinen aber nach und nach, durch das beständige hören, ohne Mühe auswendig lernen.

§. 17. Da auch viel daran gelegen ist, daß die Kinder bey Zeiten lernen, wie sie eine Predigt brauchen sollen, so hat der Schulmeister die Kinder nicht nur dazu anzuweisen, sondern sie auch dahin anzuhalten, daß sie sich etwas aus der Predigt merken, und dieselbe den Montag früh gleich nach dem Gebet wiederholen müssen. Er kann dieses leicht erhalten, wenn er einige von den grössesten Kindern in der Kirche nahe bey sich sitzen lässet, und sie durch ein Zeichen erinnert, wenn sie das eben vorkommende merken sollen. Wenn er auch selbst das wichtigste und merkwürdigste aus der Predigt aufschreibt, und bis bey der, am

Montage darauf vorzunehmenden, Wiederholung zu Hülfe nimmt, so wird er es auch hierinn in kurzer Zeit weiter bringen, als mancher denket. Er thut wol, wenn er bey dieser Wiederholung die Kinder anweiset, wie sie das gehörte sich zueignen und sonst eine gehörte Predigt recht gebrauchen sollen, welches in einigen Minuten geschehen kann, und einen sehr grossen Nutzen hat. Diejenigen Kinder, welche schreiben können, müssen etwas, und zwar das wichtigste, aus der Predigt unter seiner Anweisung aufschreiben, die übrigen aber etwas, einen Spruch oder dergleichen, behalten. Und damit dieses desto besser geschehen könne, und möge, so sollen sich die sämtlichen Schulkinder, nur die kleinesten, welche die Buchstaben und das Buchstabieren noch lernen, als welche man der Aufsicht der Eltern überläßet, ausgenommen, in dem Schulhause vor der Predigt versamlen, und darauf von dem Schulmeister ordentlich in die Kirche geführet, und an ihre Stelle zur Ruhe und Stille gebracht werden, ehe der Gottesdienst angehet, damit es dabey desto ordentlicher zugehe. Wer sich dazu nicht einfindet, wird von dem Schulmeister ebenso, als einer der die Schule versäumet, angemerket, und gehörigen Orts angezeiget; und gilt also hier alles, was nachher von Versäumung der Schule angeführet werden wird. Bey den Kinderlehren und Betstunden wird es eben so, wie bey den Predigten gehalten, und hat der Schulmeister dahin zu sehen, daß die zum Aufschlagen tüchtige Kinder, mit Bibeln und Gesangbüchern versehen, nicht nur in die Kirche kommen, sondern diese Bücher gebürend gebrauchen, und würklich auf- und nachschlagen.

§. 18. Was aber den Unterricht selbst betrift, so ist es damit in allen Landschulen folgendergestalt zu halten, und von denen Visitatoribus dahin zu sehen[1], daß es so gehalten werde: Wenn die Schule früh um 8 Uhr angehet, so muß das Singen, Beten, und Bibellesen nicht über eine halbe Stunde, also nicht länger als bis halb 9 währen, die übrige Hälfte dieser ersten Stunde aber (von halb 9 — 9), wird darauf verwendet, daß diejenigen, welche bereits lesen können, sich mit Lesen und Aufschlagen üben, bey welcher Uebung der Schulmeister sich nach dem zu richten, und das zu beobachten hat, was in dem 3ten Capitel des zu Braunschweig im grossen Waisenhause gedruckten Unterrichts, wie der Jugend das Buchstabieren und Lesen leicht und gründlich beyzubringen, vorgeschrieben worden ist. Er nimmt zu dieser Uebung entweder das Evangelium-Buch, welches nächstens zum Gebrauch der Schulen dieses Landes in dem Waysenhause zu Braunschweig herauskommen wird, oder den Syrach, Psalter und Epistel an die Römer, welche zu diesem Zwecke bereits besonders gedruckt, und in gedachtem Waysenhause zu haben sind, oder die Bibel selbst, wenn die Kinder damit versehen sind. Mit dem Schlage 9, oder gleich darauf, höret diese Uebung auf, und diejenigen, die sie gehabt, schreiben entweder, oder rechnen, oder lernen den Catechismum auswendig, und muß der Schulmeister durchaus dahin sehen, daß keines von ihnen müssig sey. Er geht darauf zu den Mittleren fort, und übet sie im Buchstabieren und zusammenlesen, nach der in vorhin gedachtem Unterrichte vorgeschriebenen Lehrart, bald einzeln, bald ihrer einige; bald an der Tabelle, bald in den Buchstabir-Büchern. Wenn dieses an der Tabelle geschiehet, so läßet er auch die, welche noch

die Buchstaben lernen, mit zusehen, weil sie dadurch bald diesen bald jenen Buchstaben kennen lernen. Er muß dabey auch dahin sehen, daß kein Kind von der Art, die er eben vor hat, müssig sey, daher er bald dieses, bald jenes zu fragen, und sie so zu gewehnen hat, daß ein jedes Kind da fortfahren kann, wo das vorige aufgehöret hat. Wenn er sie auf diese Art eine halbe Stunde geübet hat, so nimmt er die, welche Buchstabiren und Buchstaben lernen, zusammen, lässet von einigen der grössesten einen Spruch oder Vers aus einem Liede, welchen die Kinder die Woche lernen, hersagen, und spricht ihnen darauf ein Comma nach dem andern laut und deutlich vor, und lässet es die Kinder so lange nachsagen, bis sie es auswendig können. Wenn er darauf alle Vormittage eine halbe Stunde wendet, so werden die Kinder gewiß wöchentlich einige Sprüche oder einige Verse aus einem Gesange, oder einen kurzen Gesang, auswendig lernen. Mit den 5 Hauptstücken machet er es eben so, und gehet von einem Hauptstücke zum andern nicht eher fort, bis sie das vorige können, welches er bey dem Anfange der folgenden Lection jedesmal repetiret. Er kann mit den Sprüchen oder Liedern und dem Catechismo abwechseln, und einen Tag um den andern eins davon nehmen, bey dem Catechismo aber die Erklärungen so lange weglassen, bis sie die eigentlichen Worte desselben erst einmal durchgelernet haben. Um zehen Uhr oder gleich darauf nimmt er diejenigen, welche die Buchstaben lernen, auf die in dem mehrgedachten Unterrichte vorgeschriebene Art vor, und beschäftiget sich mit ihnen bis um halb eilf Uhr. Wenn es halb eilf geschlagen hat, siehet er das Geschriebene derer, die geschrieben haben, durch, und beschliesset mit Beten und Singen. Der Schulmeister aber muß, damit die Zeit nicht damit verderbet werden möge, für diejenigen, welche das Schreiben lernen, entweder schon Vorschriften fertig haben, oder ihnen außer den Schulstunden in ihren Büchern etwas vorschreiben, das von ihnen geschriebene aber in ihrer Gegenwart durchsehen, ihnen die gemachten Fehler zeigen, und darauf corrigiren. Auch hat er dafür zu sorgen, daß er immer etwas geschriebenes vorrätig habe, an dem die Kinder geschriebene Schrift zu lesen lernen können. Und damit man um so viel besser sehen könne, ob der Schulmeister in diesem Stück seiner Pflicht ein Genügen leiste, so soll er auf jeder Seite unten den Tag anmerken, da er sie corrigiret hat. Die Visitatores der Schulen aber werden sich bey ihren Visitationen diese Schreibbücher fleissig vorzeigen lassen, und untersuchen, ob der Schulmeister dabey den gebürenden Fleiß bewiesen habe. Des Nachmittages muß er dahin sehen, daß er mit dem Singen und Beten in der ersten viertel Stunde fertig werde. Wenn dieses geschehen ist, lässet er ein Capitel aus dem alten Testamente, so wie Vormittage aus dem neuen Testamente, von den Grössern vorlesen, und nimmt darauf einige schwere Wörter aus demselben, schreibet sie an die Tafel, und lässet sie von den grössern und mittleren buchstabiren, und ordentlich nach den Sylben, wie dazu in mehr gedachtem Unterrichte Anleitung gegeben wird, abteilen, damit die Kinder auch darinn geübet werden, welches ihnen das Schreiben sehr erleichert; als welches sie, wenn sie hierinn nicht geübt sind, nicht recht lernen können. Dieses muß nicht länger bis nach halb zwey währen. Wenn dieses geschehen ist, rechnen, schreiben, oder lernen die Grössern auswendig,

und er übet die Mittlern bis um 2 Uhr im Buchstabiren, wie Vormittags, und lässet diese Uebung auch von denen mit vornehmen, die noch nicht vollkommen lesen können. Von 2 bis gegen halb 3 übet er die allerkleinesten in der Erkenntniß der Buchstaben, er lässet darauf von den Grössern das aus dem Catechismo hersagen, was sie den Tag über gelernet haben, und beschliesset die Schule mit Gebete und Gesange. Auf diese Art kann er es den Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag halten. Am Mittwochen und Sonnabend soll er die Vormittagesstunden etwas anders einteilen. Nach geendigtem Gebete und Bibellesen nimmt er bis um 9 Uhr ein Stück aus der zu Braunschweig im Waysenhause gedruckten Einleitung in die Bücher und Geschichte der heiligen Schrift, nach der in der Vorrede vorgeschriebenen Art vor, fräget insonderheit die Grossen, und lässet alle übrige mit zuhören. Um 9 Uhr nimmt er bis um 10 diejenigen vor, die entweder würklich rechnen, oder den Anfang dazu machen wollen. Er siehet zuerst die Exempel, die in den vorigen Tagen gerechnet sind, durch, und corrigiret sie darnächst, schreibet darauf einige Zahlen an die Tafel, und suchet dieselben den Kindern bekannt zu machen, wobey alle übrige zusehen können. Sodann setzet er mehrere Zahlen zusammen, und zeiget, wie dieselben ausgesprochen werden müssen, und übet die Kinder darinn. Wenn dieses geschehen ist, nimmt er die Rechnungsart insonderheit, in der seine Schüler stehen, oder zu der sie fortgehen wollen, und machet an der Tafel, dergleichen in allen Schulen dieses Landes seyn sollen, eins oder einige Exempel den Kindern vor, oder lässet sie von einem Schüler, den er zu rechte weiset, vormachen, die andern aber nachschreiben, und lehret sie dadurch, wie sie es in andern ähnlichen Fällen zu machen haben. Zuletzt schreibet er einige Exempel vor, welche seine Rechenschüler in den folgenden Tagen in der Zeit, da er sich mit den Kleinen beschäftiget, zu machen haben. Von 10 Uhr bis gegen 11 führet er die Kleinen zum Buchstabiren und zur Erkenntniß der Buchstaben an, und schliesset mit Gesange und Gebete. Des Sonnabends lässet er von halb 11 Uhr an, die Gebete, Sprüche oder Verse insgesammt wiederholen, welche die Kinder in der zu Ende gehenden Woche gelernet haben. Und damit dieses desto füglicher und ohne alle Unruhe geschehen könne, so sollen in allen Landschulen die, welche den Catechismum, Rechnen und Schreiben lernen, zusammen, und die welche lesen lernen, gleichfalls zusammen, und die, welche das Buchstabiren und die Buchstaben lernen, gleichfalls zusammen, die Kinder von verschiedener Art aber keineswegs durch einander gesetzet werden. Es bestehen also die Landschulen wenigstens aus drey besondern Classen, und eine jede Classe sitzt beysammen, so daß die dazu gehörige Kinder gleich erkannt, und von den andern unterschieden werden können.

§. 19. Damit aber die Visitatores sogleich sehen können, ob die Schulmeister ihre Schule würklich nach dieser Vorschrift einrichten, so soll ein jeder Schulmeister eine Tabelle in seiner Schule an einem bequemen Orte anheften, auf welcher genau angezeiget wird, wie und womit er sich in jeder Stunde beschäftige, und er muß sich bey der, in der Tabelle auf eine jede Zeit gesetzten, Beschäftigung zu der Zeit jedesmals antreffen lassen. Denn obgleich der Schulmeister in der Ordnung der Beschäftigung selbst wol eine Veränderung treffen, und zum Exempel nach

dem Morgengebete gleich mit dem Catechismo, oder sonst etwas, anfangen kann; so soll er doch keine von den angeführten Stücken auslassen, sondern sie insgesammt treiben. Und damit es dem Schulmeister desto leichter werde, eine solche Tabelle zu machen, so ist ein Modell sub Lit. A. hiebey gefügt, aus dem sie sich leicht werden finden können.

§. 20. Ob man nun aber wol von den Schulmeistern nicht fodern kann, daß sie den Kindern, die sie unterrichten, den Catechismum erklären sollen, dis auch von ihnen gar nicht verlanget, so muß doch der Schulmeister wenigstens so viel Geschicklichkeit haben, daß er die weitläuftigen Antworten desselben in mehrere kürzere zergliedern, auch die Fragen in mehrere verwandeln könne. Er thut dieses daher auch billig, und siehet überhaupt so viel als möglich ist, dahin, daß die Kinder das, was sie auswendig lernen, auch verstehen mögen. Er kann, ob sie dieses verstehen, bald merken, wenn er die Frage in eine Antwort, und die Antwort in eine Frage verwandelt, aus einer Frage mehrere machet, und also auch aus einer Antwort mehrere machen lässet, ohne sich dabey in Erklärungen, derer er sich vielmehr zu enthalten hat, einzulassen.

§. 21. Weil auch die Kinder, wenn sie Schreiben zu lernen anfangen, viel Papier verderben, ehe sie noch die Buchstaben einigermassen schicklich machen lernen, die Anschaffung desselben aber manchen Landleuten zu schwer wird, so sollen die Schulmeister den Kindern anfänglich, und bis sie einzelne Buchstaben einiger massen schicklich machen gelernet haben, die Buchstaben entweder auf einer schwarzen Tafel mit zugespitzter Kreide, oder auf einer Schiefertafel mit einem Stifte, vorzeichnen, und sie darauf die Kinder nachmachen lassen. Und damit dieses desto füglicher geschehen könne, so sollen für eine jede Schule einige solche Tafeln, derer sich auch die Kinder zum Rechnen bedienen können, vorerst von den Mitteln der Kirchen angeschaffet, und demnächst von den Strafgeldern, welche nachlässige und säumige Eltern erlegen müssen, und die von eines jeden Orts Obrigkeit eingetrieben werden, wieder bezalet, die Tafeln aber zum Inventario der Schule gerechnet werden.

§. 22. Die Sommerschulen, welche, wenigstens an einigen Orten des Landes, entweder ganz oder doch bey nahe eingegangen sind, wollen des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten durch Ihr ganzes Land wieder hergestellet wissen, und soll keine Ausflucht und Einwendung weder der Schulmeister noch Landleute dagegen angenommen werden. Und da man die Sommerschulen bisher zu weit ausgedehnet, und die ganze Zeit von Ostern bis Michaelis dahin gerechnet hat, so wird hiedurch vestgesetzet, daß alles, was von den Sommerschulen gesagt wird, nur von der Zeit von Johannis bis Michaelis, als während welcher Zeit die Landleute die meiste und eiligste Arbeit haben, und also der Hülfe ihrer Kinder am meisten benötiget sind, gelten solle.

§. 23. Von Ostern bis Johannis bleiben also die Schulen ganz und gar in eben der Verfassung, in der sie den Winter hindurch gewesen sind, und müssen von allen Kindern über 4 und unter 14 Jahren ohne Ausnahme besuchet werden. Wenn aber ja Eltern, auch in dieser Zeit, eines oder mehrere ihrer Kinder, zum Exempel zur Ausraufung des Unkrauts, dann und wann auf einige Stunden, oder einen halben oder ganzen Tag brauchten, so müssen sie dieselben auf die nachher zu bestim-

mende Art entschuldigen, dem Schulmeister den von dem Prediger des Orts geschriebenen Entschuldigungszettel einreichen, und dadurch, daß sie dem Höchsten Befehle sich gemäß verhalten, beweisen. Wenn sie das nicht thun, sondern ihre Kinder eigenmächtiger Weise einige Stunden, oder ganze oder halbe Tage, aus der Schule zurück behalten, ziehen sie sich Verantwortung zu, und fallen in die nachher zu bestimmende Strafe unausbleiblich. Der Schulmeister aber behält die Freyheit, in diesem Vierteljahre die Schule früher als im Winter, und etwa um 6 oder 7 Uhr anzufangen, und also um 9 oder 10 Uhr zu beschliessen. Doch soll er dieses nicht anfangen, ohne es vorher dem Prediger gebürend anzuzeigen, und dessen Genehmigung dazu erhalten zu haben; der es denn auch, wenn er es genehmiget hat, der Gemeine anzeigen, und bekannt machen wird.

§. 24. Die Zeit von Johannis bis Michaelis ist diejenige, in welcher der Landmann am meisten zu thun hat, und der Hülfe seiner Kinder am stärksten benötiget ist. Ob man nun gleich wol erkennet, daß man während dieser Zeit den Eltern die Hülfe ihrer Kinder nicht ganz entziehen könne; so sind doch des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten nicht gewillet, den Eltern zu verstatten, daß sie diese Zeit hindurch ihre Kinder ganz und ohne Unterscheid aus der Schule behalten dürfen, noch auch es ihnen selbst zu überlassen, welche Kinder und wie lange dieselben von der Schule auf eine gewisse Art zurück gehalten werden können, und wollen daher gnädigst und ernstlich, daß es bey dem aufs genaueste bleibe, was deswegen in dem nächstfolgenden vest gesetzet wird.

§. 25. Die Kinder, welche eine Landschule ausmachen, sind nicht alle von einer Art, sondern von verschiedenem Erkenntniß. Es findet sich zwischen ihnen insonderheit ein vierfacher Unterscheid: Einige lernen die Buchstaben, andere das Buchstabiren, andere das Lesen, und noch andere den Catechismum, das Schreiben und Rechnen. Wenn Eltern ihre Kinder, wie sie zu thun schuldig sind, von dem 5ten Jahre an in die Schule schicken, so müssen sie, (oder der Schulmeister müste unverantwortlich an ihnen handeln) wenn sie 8 Jahre alt sind, nicht nur lesen und etwas schreiben, auch wol rechnen, sondern auch den Catechismum, entweder ganz, oder doch dem grössesten Teile nach, auswendig können. Und vor diesem Jahre, nemlich dem 8ten, können Kinder ihren Eltern entweder noch gar keine, oder doch Dienste von solcher Erheblichkeit leisten, daß sie deswegen von der Schule zurück gehalten werden dürften. Es ist zwar wahr, daß, wenn man sich nach dem Urteile und Vorgeben mancher Landleute richten, und wenn die Obrigkeit der Bosheit und dem Unverstande nachgeben wolte, manche ihre Kinder bald würden brauchen können, und sie gar nicht in die Schule gehen lassen. Da aber die Frage nicht davon ist, ob Eltern ihre Kinder überhaupt vor dem 8ten Jahre brauchen, sondern ob sie dieselben so notwendig brauchen, und so erhebliche Dienste von ihnen erwarten können, daß sie dieselben deswegen aus der Schule behalten dürfen: so wird kein Mensch, der einige Vernunft und Billigkeit hat, dieses behaupten. Bis in das 8te Jahr müssen also die Kinder unverrückt, den Sommer sowol als den Winter hindurch, in die Schule geschickt werden, und keinen Tag ohne erhebliche

Ursachen, und ohne vorher gehörig entschuldiget zu seyn, aus der Schule bleiben oder behalten werden. Kinder, die 8 Jahr und darüber alt sind, können zwar ihren Eltern helfen, und diese sollen auch jener Hülfe nicht ganz beraubet werden; es kann aber doch dem Willkür der Eltern nicht ganz überlassen werden, wie, wie oft und wie lange sie solche ihre Kinder mit Versäumung der Schule brauchen wollen. Alles, was den Eltern, in Absicht auf ihre Kinder von mehr als 8 Jahren, verstattet wird, gehet auch blos auf das Vierteljahr von Johannis bis Michaelis, und darf weiter nicht ausgedehnet werden. Es bleibet dabey, daß auch diese Kinder sowol bis um Johannis, als auch gleich nach Michaelis, die Schulen ordentlich und unausgesetzt besuchen müssen. Da aber Kinder von mehr als 8 Jahren, wenn sie zu der vorhin bestimmten Zeit in die Schule geschickt, und von dem Schulmeister recht und treu unterrichtet sind, schon lesen, etwas schreiben, auch wol rechnen, und den Catechismum, entweder ganz oder dem grössesten Teile nach, auswendig können müssen: so kann den Eltern ihre Hülfe in dem angezeigten Vierteljahre gestattet und vergönnet werden, wenn nur verhütet wird, daß sie das bereits gelernte nicht wieder vergessen, folglich auch um Michaelis jedesmal wieder von forne anfangen müssen; das aber kann verhütet werden, wenn Kinder von mehr als 8 Jahren in diesem Vierteljahre täglich die Schule nur eine Stunde besuchen. Hiedurch kann nicht nur das erreichet werden, daß die Kinder nichts wieder vergessen, sondern sie können auch noch etwas lernen, und den folgenden Winter weiter geführet werden. Die Landleute können also ihre Kinder von dem vorhin bestimmten Alter dieses Vierteljahr den ganzen Tag bey ihrer Feldarbeit gebrauchen, wenn sie dieselben nur eine Stunde in die Schule schicken. Die Schulen selbst werden auch dadurch nicht verändert, oder zerrüttet, sondern bleiben völlig in der vorhin beschriebenen Einrichtung; denn da in einer Landschule verschiedene Arten von Kindern sind, diese aber doch von dem Schulmeister nicht auf einmal vorgenommen werden können, so darf er nur die grösseren, die mehr als 8 Jahr alt sind, und wenigstens schon lesen können, jedesmal zuerst des Morgens vornehmen, und sich hernach, und wenn diese nach Ablauf einer Stunde weggegangen sind, mit den übrigen beschäftigen, so bleibt alles in der vorhin vorgeschriebenen Ordnung. Der Schulmeister nimmt also in dem Vierteljahre von Johannis bis Michaelis die grössern Kinder, und welche die Eltern nach der disfalls vorhin erhaltenen schriftlichen Erlaubniß bey ihrer Feldarbeit mit gebrauchen dürfen, jedesmal zuerst vor, und widmet ihnen die erste Stunde lediglich und dergestalt, daß sie sich bald im Lesen, bald im Schreiben, bald im Rechnen üben, je nachdem es ihnen ihre bereits erhaltene Fähigkeit erfodert und zuläßet, bald aber auch den Catechismum wiederholen. Er kann die Woche so einteilen, daß er in dieser ersten Schulstunde bald dieses bald jenes mit den Grössern besonders treibet, und dadurch ihr Abnehmen und Zurückgehen in allen Stücken verhütet. Die Kinder aber, welche noch nicht 8 Jahr alt sind, bleiben in diesem Quartale, wie in dem vorigen in der Schule, und fangen, obgleich die Größern zuerst allein vorgenommen werden, ordentlich mit an, weil sie selbst aus dem Zuhören und durch dasselbe manches lernen können und würklich lernen. Wenn sich aber wegen der Witterung auch die Arbeit der

Landleute dergestalt häufen solte, daß sie ihre Kinder einige Tage, auch wol eine ganze Woche, ganz aus der Schule behalten müssen, so wird dieses doch bey der vorhin beschriebenen Einrichtung keinen so grossen Schaden bringen, und ihnen, befundenen Umständen nach, von den Predigern gerne erlaubet werden.

§. 26. Weil aber auch die Schulmeister selbst gemeiniglich etwas Ackerbau und Wiesenwachs haben, und davon ihren Unterhalt zum Teil haben müssen; so wird dasjenige, was §. 14 geordnet worden, hiemit wiederholet. Wenn, ausser den von den Visitatoribus nach eines jeden Orts Gelegenheit und Umständen bestimmten schulfreyen Tagen, die Schulmeister durch die in denselben etwa nicht zu Ende gebrachte Ernte-Arbeit, oder durch andere unversehene Vorfälle, an der Schularbeit verhindert werden, soll ihnen keinesweges freystehen, die Schule in solchen Fällen nach ihrem eigenen Gefallen auszusetzen, sondern sie sollen sich vorher deshalb bey ihrem Prediger melden, die Erlaubniß dazu suchen, und sich, daß ihnen solche erteilet worden, ein schriftliches Zeugniß geben lassen: wie sie sich denn eine Verantwortung zuziehen werden, wenn sie ohne eine schriftliche Erlaubniß die Schule eine oder mehrere Stunden, oder ganze oder halbe Tage ausfallen lassen. Da auch die Schulmeister und Opferleute so viel Ackerbau und Wiesenwachs nicht zu haben pflegen, daß dieses sie oft und lange von dem Schulhalten abhalten könnte, dieses auch überhaupt ihrem Hauptzwecke nicht schaden muß: so wird dieser Fall selten vorkommen, und erwartet man nur von dem Prediger eines jeden Orts, daß sie bei der Erteilung einer solchen Erlaubniß gewissenhaft verfahren, und sie nicht anders als bey offenbarer Notwendigkeit geben. Wie denn die Superintendenten bey den Visitationen dahin zu sehen haben, daß hierunter kein Mißbrauch gemachet werde.

§. 27. Die Schulmeister können aber auch sonst auf mancherley Weise von dem Schulhalten abgehalten werden. Sie werden zuweilen bey einigen Amtsverrichtungen von dem Prediger, als Taufen, Berichten rc. gebraucht, und müssen die Circularbriefe des Superintendenten an die Prediger seiner Inspection von einem Orte zum andern bringen. Damit aber auch dieses nicht zu viel Unordnung und Aufenthalt verursache, so werden die Prediger sich, so viel es immer möglich ist, so einzurichten suchen, daß sie die Schulmeister selten und nie ohne Noth, und wenn die Handlung, bey welcher der Opfermann nötig ist, vor oder nach der Schule geschehen kann, von der Schule abhalten; die Circular-Briefe der Superintendenten aber sollen von der Gemeinde nach der Reihe von einem Ort zum andern gebracht werden, weil es besser ist, daß ein Einwohner einige Stunden von seinen ordentlichen Geschäften abbricht, als daß die Kinder des ganzen Dorfs, wenn der Schulmeister der Bote seyn muß, versäumet und aufgehalten werden.

§. 28. Damit aber dieser Verordnung desto genauer nachgelebet werde, und man davon allemal versichert werde, auch die sich etwa zeigende und hervorgehende Schwierigkeiten und Hindernisse desto eher heben könne; so sollen sich die Schulmeister beständig ein gedoppeltes Verzeichniß halten, von denen das erste zeiget, wie oft die zu ihrer Schule gehörige Kinder dieselbe versäumet haben, das andere aber lehret, wie die Kinder von Zeit zu Zeit in dem, worin sie unterrichtet werden, zuge-

nommen haben. Das erste soll das Verhalten der Eltern gegen diese Verordnung bekannt machen; das andere aber von dem Fleisse und der Treue der Schulmeister selbst zeugen. Die Beylage sub Lit. B. enthält ein Modell zu dem ersten, und die sub Lit. C. von dem andern. Die erste Tabelle wird alle Monat erneuert, und am Ende eines jeden Monats wird eine Abschrift davon den Beamten, und eine andere dem Prediger zugestellet, damit letzterer denen nachlässigen und pflichtvergessenen Eltern zureden, erstere aber sie, befundenen Umständen nach, bestrafen, und zur Beobachtung ihrer Pflicht aufs künftige desto besser anhalten können. Wenn der Schulmeister sich im Anfange eines jeden Monats eine solche Tabelle machet, so kann er bey jedesmaliger Schulhaltung die Fehlenden leicht und ohne Zeitverlust anmerken, wenn er nur gegen dem Namen des Fehlenden über unter dem Tage, da er fehlet, entweder eine Zahl oder einen Strich machet, welches bald geschehen ist. Fehlet ein Kind einen ganzen Tag, so schreibet der Schulmeister unter das Fach, das unter dem Tage stehet, da das Kind fehlet, einen Strich, (I); fehlet es einen halben Tag, so schreibet er $^1/_2$, fehlet es aber nur einige Stunden, so schreibt er die Zahl, zum Exempel 2, 3, oder 1, in das gehörige Fach. Wenn das Kind entschuldiget ist, so schreibt er neben die Zahl ein lateinisches e, welches er aber weglässet, wenn das Kind keinen von dem Prediger geschriebenen Entschuldigungszettul eingeliefert hat. Wenn aber der Schulmeister selbst einige Stunden, oder einen ganzen oder halben Tag hat aussetzen müssen, so schreibt er in das gehörige Fach entweder 1 oder $^1/_2$, oder die Zahl der Stunden, und einem NB. dazu, damit alles auf einmal übersehen werden könne. An dem beygelegten Modell wird er alles ganz deutlich sehen können. Diese Tabelle zeiget er dem Prediger, so oft er in die Schule kommt, oder sonst dieselbe zu sehen verlanget. Die andere Tabelle übergibt er an dem Ende eines jeden halben Jahrs bey dem in seiner Schule anzustellenden Examine dem Superintendenten, Pastori und Beamten, und führet in derselben nicht nur das Alter eines jeden Kindes an, sondern berichtet auch, wie weit ein jedes Kind jetzo würklich in allen dem gekommen sey, was in seiner Schule gelehret wird, damit weltliche und geistliche Visitatores desto besser sehen können, ob er die gehörige Treue und den rechten Fleiß bewiesen habe: wie sie denn auch, weil ihnen diese Tabelle gleich im Anfange des Examinis übergeben werden soll, untersuchen werden, ob von einem jeden Kinde die Wahrheit geschrieben sey.

§. 29. Die Schulmeister haben sich aber bey Verlust ihres Dienstes zu hüten, daß sie kein Kind für entschuldiget in ihrem Verzeichnisse angeben, von dem sie den von dem Prediger geschriebenen Entschuldigungszettul nicht aufweisen können. Und damit aller Unterschleif und alles Durchstecken mit den Eltern desto besser verhütet werde, so sollen die Schulmeister alle solche Entschuldigungszettel nicht nur sorgfältig aufheben, sondern dieselben auch bey das dem Amte monatlich einzureichende Verzeichniß von den abwesend gewesenen Kindern beyfügen, und zugleich mit übergeben, damit dieses von der Richtigkeit ihrer Anzeigen überführet werde. Der Schulmeister aber hat eine nachdrückliche Strafe zu gewärtigen, wenn er die Entschuldigungszettel, darauf sich seine Tabelle beziehet, nicht beybringen kann. Er wird daher auch die Eltern der

Kinder, die seine Schule besuchen, bedeuten, und ihnen bei aller Gelegenheit vorstellen, wie sie sich selbst in Ungelegenheit und Strafe bringen würden, wenn sie ihre Kinder, ohne es vorher dem Prediger gemeldet, und von demselben einen Entschuldigungs-Zettel erhalten zu haben, aus der Schule bleiben liessen, ihm aber dabey nichts zur Last legen könnten, weil er, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe solches melden müsse. Die Zettel von denen Kindern, welche von Johannis bis Michaelis mit Genehmhaltung des Predigers die Schule täglich nur eine Stunde besuchen, hat er am Ende dieses Quartals dem Amte gleichfalls zu übergeben, und auf seiner Schul-Tabelle die Namen derselben mit einem NB. zu bezeichnen, auch, wenn sie diese Zeit hindurch fehlen, in das ihnen zugehörige Fach einen Strich (1) mit oder ohne e zu setzen, je nachdem sie solches ihres Aussenbleibens wegen entweder entschuldiget oder nicht entschuldiget sind. Da auch zuweilen Eltern ihre Kinder, ehe sie noch gehörig unterrichtet und confirmiret sind, und das 14te Jahr erreichet haben, auf andere Dörfer vermieten sollen: so haben die Schulmeister auch darauf zu achten, und die Eltern, die dieses thun, sowol der Obrigkeit als dem Prediger anzuzeigen, damit auch dem vorgebeuget werden könne; zugleich aber sollen sie auch diejenigen Kinder anzeigen, die, ob sie gleich das 5te Jahr schon erreichet haben, dennoch die Schule noch nicht besuchen, damit die Eltern derselben, zur Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden können; wobey gleichwol in Ansehung der Filialen, da an vielen Orten die Filialisten ihre Kinder zu dem in matre befindlichen Opfermann eine halbe Meile weit wegschicken müssen, es insonderheit zur Winterszeit und bey sehr bösem Wetter, so lange nicht in jedem Dorfe Schulen errichtet worden sind, so gar genau nicht zu nehmen ist, wenn die Kinder, die zumal noch klein sind, etwa eine halbe Stunde oder Stunde später kommen; weshalber denn auf das Alter und Schwachheit der Kinder, auf die langen Winter-Nächte, Witterung und Entfernung des Orts, zu sehen ist.

§. 30. Die Billigkeit erfodert es, daß Eltern die Mühe, welche die Schulmeister übernehmen, und darin ihre Stelle vertreten, auch belohnen, zumal, da die Lehrer ihrer Kinder durch das Geschäfte, welches sie treiben, gehindert werden, ihr Brod auf eine andere Art zu verdienen. Der Schulmeister empfängt also für ein Kind, welches im Christentum und Schreiben auch Rechnen unterrichtet wird, wöchentlich 1 Mgr., für ein Kind aber, welches das Lesen lernet, wöchentlich 6 Pf. und vor die Kleinsten, bis sie zusammen lesen, 4 Pf. und wird die Obrigkeit eines jeden Orts auch darin ihr Amt und ihre Pflicht beobachten, daß sie die in der Bezalung säumige Eltern, wenn solche ihnen von den Schulmeistern bekannt gemacht werden, zur richtigen und ordentlichen Bezalung anhalten, und dieselbe dem Schulmeister verschaffen. Diejenigen Kinder aber, welche in dem Quartale von Johannis bis Michaelis die Schule nur eine Stunde täglich besuchen, bezalen für dieses Quartal überhaupt 3 Gr. Diejenigen Eltern aber, die das Schulgeld aus wahrer Armut nicht aufbringen können, haben sich deshalb bey den Armen-Cassen zu melden, und von denselben alle Hülfe zu erwarten.

§. 31. Damit aber dieser Verordnung desto genauer nachgelebet werde; so sollen nicht nur die Prediger und Superintendenten, sondern

auch jedes Orts Obrigkeit darüber mit Nachdruck halten, und sich alles Ernstes befleißigen, daß die dabey vorwaltende gottselige Absicht des Herzogs Unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten erreichet werde, und sich sorgfältig hüten, daß sie sich hierbey nichts zu Schulden kommen lassen.

Drittes Capitel.

Von den Predigern, und ihrem Verhalten gegen die Schulen.

§. 32. Die Prediger eines jeden Orts werden, in Erwegung der Wichtigkeit der Sache, überhaupt nach bestem Vermögen zur Beförderung eines so heilsamen und gemeinnützlichen, auch ihnen ihr Amt erleichternden, und die Haupt-Absicht desselben befördernden Werks alles beytragen, und sich angelegen seyn lassen, in ihren Gemeinden alle ihnen bekannte und sich etwa zeigende Hindernisse und Schwierigkeiten zu heben, und aus dem Wege zu räumen, auch ihre Zuhörer oft und bey aller Gelegenheit zum willigen Gehorsam gegen eine so heilsame Verordnung zu ermuntern, und ihnen die Vorteile, welche sie und ihre Kinder davon haben können, bekannt zu machen, als auch sie zu überzeugen suchen, wie unverantwortlich sie gegen ihre Kinder handeln, und was für eine schwere Verantwortung sie sich vor GOtt und der Obrigkeit zuziehen, wenn sie sich einer solchen Verordnung widersetzen, oder sich dieselbe nicht recht zu nutze machen, und sie beweglich warnen, daß sie durch Verachtung der ihnen dadurch erzeigten Wolthat sich derselben nicht unwürdig machen, und GOtt zum Zorn gegen sich reitzen mögen. Sie werden auch, wenn sich der Nutzen von dieser Verordnung erst zeiget, und sie das mehrere Zunehmen der Kinder in der gewönlichen Kinderlehre merken, daher Gelegenheit nehmen, die Eltern zur Dankbarkeit gegen Gott und die höchste Landes-Obrigkeit, auf deren höchsten Befehl diese Einrichtung gemacht ist, zu erwecken, und sie aufs neue zu reitzen, die grossen Vorzüge, der sie GOtt vor vielen andern Ländern gewürdiget hat, dankbarlich zu erkennen, damit der Seegen des HErrn sich in Unserm Lande immer vermehre, das Reich GOttes ausgebreitet, und das Reich des Satans immer mehr zerstöret werde.

§. 33. Insonderheit werden die Prediger eines jeden Orts ihren Schulmeistern alle nötige Anweisung geben, wie sie sowol ihre Schulen dieser Verordnung gemäß einzurichten, als auch die Jugend in derselben zu unterrichten haben, fleißig darauf merken, wo und in welchem Stück es ihren Schulmeistern insonderheit fehle, und ihnen durch Rath, Unterricht, Zurechtweisung, und wie es nötig ist, gerne zu Hülfe kommen, es sich auch nicht verdriessen lassen, wenn sie die Schulmeister vorher selbst unterrichten müssen, damit dieselben in den Stand gesetzet werden, die ihnen anvertrauete Jugend, nach der in dieser Verordnung erteilten Vorschrift zu unterweisen. Sie selbst werden die Kinderlehren so einrichten, daß die Schulmeister dadurch lernen, wie sie die im Catechismo enthaltene Wahrheiten der Jugend deutlich machen, und sowol Fragen als Antworten zergliedern müssen; und bey ihren Schul-Visitationen haben sie die beste Gelegenheit, die Schulmeister auch zu der vorgeschriebenen

Lehrart bey den übrigen Kindern anzugewöhnen, und ihnen dieselbe läufig zu machen.

§. 34. Damit aber der Zustand und die eigentliche Beschaffenheit ihrer Schulen den Predigern desto besser bekannt werde, und sie zugleich im Stande seyn mögen, davon Rechenschaft zu geben; so ist Serenissimi gnädigster und ernstlicher Wille, nicht nur, daß sie ihre Schulen, und zwar die in matre wöchentlich einmal, die in filialibus aber wenigstens alle drey Wochen einmal visitiren, sondern auch, daß ohne ihr Vorwissen und Genehmigung kein Kind, weder auf eine kürzere oder längere Zeit, aus der Schule bleiben dürfe, und daß die Eltern, welche diese Erlaubniß nicht gebürend suchen, und erlangen, dafür von der Obrigkeit unausbleiblich angesehen und gestrafet werden.

§. 35. Die Visitationes ihrer Schule haben sie ohnvermutet bald an diesem bald an jenem Tage der Woche vorzunehmen, und bey denselben ihr Amt durch Zuhören, Fragen und Lehren zu verrichten. Sie müssen zuhören, um zu erfahren, ob der Schulmeister der ihm erteilten Vorschrift gemäß verfahre, um die sich noch etwa findende Mängel entdecken und denselben abhelfen zu können. Sie thun daher wol, wenn sie in ihrer Gegenwart bald diese bald jene Art der Kinder durch den Schulmeister unterrichten lassen, ihn, wo er fehlet, liebreich zurechte helfen, wo er sich nicht will weisen lassen, ernstlich zureden, warnen, bedrohen, und wenn dieses alles nicht helfen solte, es zur nötigen Remedur gehörigen Orts anzeigen. Durch das Fragen müssen sie das Erkenntniß und Zunehmen der Kinder erforschen, und durch ihr Lehren dem Schulmeister eine Anweisung zu geben suchen, wie er seinen Unterricht auf eine nützliche, faßliche und heilsame Art einrichten müsse. Sie werden von diesen Visitationen sich ein ordentliches Protocoll halten, in demselben die Tage, an denen sie diese oder jene Schule visitiret haben, anmerken, und zugleich aufschreiben, wie sie die Schule jedesmal gefunden, was vor Mängel sie entdecket, was vor Weisung sie dem Schulmeister gegeben, wie er dieselben befolget, und was sonst von einiger Erheblichkeit dabey vorgefallen, dieses Protocoll auch ihrem Superintendenten, wann er es fodert, und wenigstens am Ende eines jeden halben Jahrs bey dem sodann anzustellenden Examine, communiciren, auch den quartaliter abzustattenden Bericht daraus nehmen.

§. 36. Da auch den Landleuten die Freyheit nicht gelassen werden kann, ihre Kinder nach eigenem Gefallen und Willkür, entweder auf eine längere oder kürzere Zeit, aus der Schule zu behalten; des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten vielmehr ernstlich wollen, und hiedurch verordnen, daß keine Eltern ihre Kinder eigenmächtiger Weise, und ohne dem Prediger des Orts vorher die Ursache des Aussenbleibens angezeiget, und einen Entschuldigungs-Zettel erhalten zu haben, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, welche die Obrigkeit sofort nach geschehener Anzeige zu bestimmen, und unausbleiblich einzutreiben oder zu vollziehen hat, aus der Schule behalten sollen: so erwartet man billig von den Predigern, daß sie bey Erteilung der Entschuldigungs-Zettel gewissenhaft verfahren, und dieselbe keinesweges einigen, die gegründete und wichtige Ursachen vorbringen, aus Haß oder anderen Absichten vorenthalten, andern aber gar zu leicht und ohne vorherige Untersuchung

erteilen. Die Prediger haben also diejenigen, welche dergleichen Entschuldigungs-Zettel suchen, nicht nur gerne zu hören, sondern auch, ehe sie dieselben erteilen, so viel möglich ist, zu untersuchen, ob das, was die Eltern oder Angehörige der Kinder vorbringen, seine Richtigkeit habe, und gefundenen Umständen nach, entweder mit genauer Bestimmung der Zeit, auf welche diese Entschuldigungs-Zettel gehen, zu erteilen, oder die Eltern zu bedeuten, zu ermahnen, und zu warnen, dergleichen nicht wieder zu versuchen, und ihnen nicht zuzumuten, daß sie wider ihre Pflicht und ihr Gewissen eine Unwarheit bestätigen sollen; auch mit dem Amte oder der Obrigkeit des Orts desfalls fleissig zu communiciren, damit diese Verordnung desto besser aufrecht erhalten werde. Auf die Schulmeister werden sie in dieser Absicht genau merken, damit von Seiten derselben kein Unterschleif vorgehe, und sich daher bey ihren Schul-Visitationen die Tabelle von den Abwesenden oft zeigen lassen, und sie mit ihren Zetteln vergleichen, und überhaupt dahin sehen, daß dieser gnädigsten Verordnung aufs genaueste von allen Seiten nachgelebet werde, und wenn dieses nicht geschiehet, oder ihr Erinnern nicht helfen will, solches gehörigen Orts anzeigen, und Hülfe suchen.

§. 37. Damit auch die Superintendenten und weltliche Visitatores von der Verfassung und dem Zustande der Schulen in ihrer Inspection von Zeit zu Zeit zuverlässige Nachrichten bekommen; so sollen die Prediger einer jeden Inspection denselben alle Quartal einen gewissenhaften Bericht von ihren Schulen einschicken, und in demselben melden, was für Mängel sie in denselben bis dahin entdecket, ob dieselben abgestellet worden, oder was der Abstellung im Wege stehe, von der Anzahl der Kinder ihrer Schule Nachricht geben, ihre Gedanken über das, was ihnen bey derselben bedenklich scheinet, eröfnen, und zuletzt überhaupt anzeigen, ob der Schulmeister nach der ihm erteilten Vorschrift unterrichte, worin es ihm insonderheit fehle, ob die Kinder zunehmen, und wie viel Kinder überhaupt an dem Ende des Quartals die Buchstaben und das Buchstabieren, wie viele Lesen, und wie viele den Catechismum, das Rechnen und Schreiben lernen. Beide Visitatores haben darüber mit einander das nötige zu verabreden. Solte über Vermuten der weltliche den geistlichen Visitatorem über 14 Tage damit aufhalten, procediret der Geistliche allein, meldet aber, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, den Verzug dem Fürstlichen Consistorio zur gebürenden Ahndung.

§. 38. Weil auch diese Verfassung der Schulen und die vorhin beschriebene Einrichtung nicht wol bestehen kann, wenn die Prediger oft abwesend sind; so werden sich die Prediger von selbst nicht nur alles unnötigen Reisens enthalten, sondern sie sollen auch, bey namhafter Strafe an die Armen-Anstalten, niemals ohne Vorwissen ihres Superintendenten, und ohne demselben es vorher gemeldet, die Ursachen ihrer Reise angezeiget, und seine Einwilligung dazu erhalten zu haben, verreisen, und sich von ihrer Gemeinde entfernen.

Viertes Capitel.

Von denen Superintendenten und ihrem Verhalten gegen ihre Schulen.

§. 39. Die Superintendenten haben, in so ferne sie zugleich Pastores sind, in Absicht auf die Visitation ihrer Schulen und Erteilung der Entschuldigungs-Zettel an die Eltern, eben das zu beobachten, was vorhin von den Pastoribus gefodert worden ist. Sie werden darin ihren nachgesetzten Predigern mit guten Exempeln vorgehen, und sie dadurch zur Nachfolge zu reitzen suchen, auch überhaupt alles gerne beytragen, wodurch die in ihrer Inspection befindlichen Schulen gebessert, und gemeinnütziger gemachet werden können.

§. 40. Insonderheit haben sie dahin zu sehen, daß dem allen, was der Schule wegen sowol in Absicht auf die Prediger als Schulmeister und Kinder geordnet worden, genau nach gelebet werde. Sie werden dahero mit den Predigern ihrer Inspection der Schulen wegen fleissig communiciren, sie zur möglichsten Aufmerksamkeit auf dieselben bey aller Gelegenheit ermuntern, die Schul-Berichte alle Vierteljahr von ihnen einfodern, sich ihre Schul-Protocolle zuweilen zeigen lassen, dem Schulmeister mit Rath und Unterricht, bedürfenden Falls, gerne an die Hand gehen, und darüber ernstlich halten, daß das, was in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, in allen Schulen ihrer Inspection nicht nur würklich getrieben werde, sondern auch die Kinder auf die bestimmte Weise und nach der vorteilhaften Lehr-Art unterrichtet werden. Und damit sie ihre Schulen desto besser und genauer kennen lernen; so sollen sie alle Schulen ihrer Inspection fleissig, und so oft es möglich ist, wenigstens alle Vierteljahr einmal, visitiren, und bey dieser Visitation aufs genaueste untersuchen, ob die Schulen recht eingerichtet sind, und ob Schulmeister und Eltern dieser Verordnung nachleben. Bey den Visitationen haben sie ihr Amt eben so, wie die Prediger, mit Zuhören, Fragen und Lehren, zu verrichten, sich die verschiedenen Tabellen der Schulmeister zeigen zu lassen, mit der Tabelle der Abwesendgewesenen die Entschuldigungs-Zettel der Prediger zu vergleichen, und dahin zu sehen, ob das, was der Schulmeister von dem Zunehmen der Kinder in der letzten Tabelle bezeuget, der Wahrheit gemäß sey. Wegen der zu solchen Visitationen, nicht weniger zu den in dem folgenden §. 44. geordneten Rücksprachen, erfoderlichen Fuhren, machet die Obrigkeit jedes Orts die Anordnung, auf eine den Gemeinden möglichst leichte und erträgliche Art, so lange, bis auch dieserhalb etwas bestimmtes und allgemeines geordnet seyn wird.

§. 41. Da es auch, sowol den Schulmeistern selbst als den Eltern und Kindern, zu grosser Ermunterung und zur Reitzung zu einem immer grössern Fleisse gereichen muß, wenn in den Land-Schulen zu gewissen Zeiten eine Art von öffentlicher Untersuchung angestellet, und den Eltern erlaubet wird, gegenwärtig zu seyn, und, wie ihre Kinder von Zeit zu Zeit zunehmen, selbst zu sehen und zu hören; So wollen und befehlen des Herzogs unsers gnädigsten Herrn Durchlauchten, daß dergleichen öffentliche Untersuchungen bey allen Land-Schulen künftighin alle halbe Jahr, um Ostern und Michaelis, würklich angestellet werden sollen. Der

Superintendent setzet, nach vorher gehaltener Rücksprache mit dem Amte oder der Obrigkeit jeden Orts, den Tag zu dieser Untersuchung an, und machet denselben dem Prediger des Orts so früh bekannt, daß dieser es den Sonntag vorher von der Canzel abkündigen, und die Obrigkeit sowol als die Eltern dazu einladen könne. Die Obrigkeit wird dabey, wenn es irgend möglich ist, der Superintendent und Prediger aber unausbleiblich, gegenwärtig seyn; und damit auch die Eltern dieser Untersuchung beywohnen können, so soll diese öffentliche Untersuchung in der Kirche jedes Orts angestellet werden. Der Superintendens oder Prediger fängt dieselbe mit einer kleinen Anrede an Eltern und Kinder an, und vermahnet sie darin zur Dankbarkeit gegen GOtt und die Obrigkeit, für die durch die gute Einrichtung der Schulen ihnen erzeigte Wolthat, und zur Beobachtung ihrer Pflicht in dieser Absicht. Wenn dieses geschehen ist, übergiebet der Schulmeister die vorhin gedachte und beschriebene Tabelle von den Profectibus der Kinder, welche der Superintendent und Pastor sodann mit der von vorigem halben Jahre nicht nur zu vergleichen haben, um zu sehen, ob und in wie ferne die Kinder würklich zugenommen haben, sondern beide müssen auch darauf merken, ob die Kinder würklich so weit gekommen sind, als der Schulmeister in der Tabelle angegeben hat. Der Schulmeister nimmt darauf alle vorhin beschriebene Uebungen mit seinen Kindern nach und nach vor, woran denn auch der Superintendent und Pastor sowol Teil nehmen, als die Schreib- und Rechen-Bücher der Kinder durchsehen sollen. Einer von ihnen beschliesset darauf diese Untersuchung mit einer kleinen Anrede, und der Superintendent schicket einen specifiquen und umständlichen Bericht, wie es in den Schulen seiner Inspection zustehe, und was etwa noch darinn zu verbessern seyn mögte, unausbleiblich alle halbe Jahr an seinen General-Superintendenten ein, so wie dieser solchen dem Fürstlichen Consistorio darauf erstattet. Eine gleiche Art des öffentlichen Schul-Examinis, bey welchem gleichwol der Superintendent, wenn er nicht will, nicht gegenwärtig seyn darf, wird den zweyten Nachmittag in den drey hohen Festen, mit Einstellung des sonsten an demselben gewönlichen Gottesdienstes, von dem Prediger und Schulmeister folgender Gestalt gehalten: (1) versammlen sich die Kinder, mit ihren Eltern, dem Prediger und Schulmeister, des Nachmittages um 1 Uhr in der Kirche. (2) Der Prediger hält eine kurze Anrede an die Eltern von ihrer Pflicht, die Kinder wol zu erziehen. (3) Der Schulmeister examiniret die Kinder, nach der vorgeschriebenen Ordnung, aus dem Christentume, und im Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen. (4) Der Prediger unterbricht diese Arbeit dann und wann durch eigenes Fragen. (5) Nach geendigter Prüfung wird das Verzeichniß der Eltern, die der Schul-Ordnung gehorsam oder nicht gehorsam gewesen, öffentlich abgelesen; jene werden gelobet, diese aber liebreich zur Besserung ermahnet. (6) Die Brodherren und Wolthäter der armen Kinder werden öffentlich genennet, gelobet und zur Beständigkeit im Wolthun ermahnet. (7) Darauf werden die Kinder, die das 4te Jahr erreichet haben, abgelesen, und für Schulfähig erkläret; (8) Dem Schulmeister wird das Verzeichniß davon durch den Prediger öffentlich zugestellet. (9) An dem 2ten Weynachts-Tage werden endlich

mit dem Beschlusse des Examinis die Kinder genannt, die im künftigen Jahre zum Tische des HErrn zugelassen werden sollen; und was von den eingekommenen Strafgeldern, nach angeschaften Schul-Bedürfnissen etwan übrig geblieben ist, solches wird unter die Kinder, die wol bestanden haben, verteilet. (10) Das Examen wird mit dem Gesange: Hilf GOtt! daß ja die Kinderzucht 2c. geschlossen; und verstehet sich von selbst, daß eine mutwillige Versäumung dieses öffentlichen Schul-Examinis an den Eltern allemal gestrafet werden müsse. Die Protocolla des Examinis werden, nebst dem doppelten Verzeichnisse der Kinder, den Schul-Berichten beygefüget.

§. 42. Da auch von den Superintendenten eben das in Absicht auf die Schulen gilt, was §. 38. von den Predigern gesaget worden ist; so wollen des Herzogs Durchlauchten, daß auch hinfort kein Superintendent, bey Vermeidung nahmhafter Strafe an die Armen-Anstalten, verreisen solle, ohne es vorher seinem General-Superintendenten gemeldet, und dessen Antwort und Genehmigung erhalten zu haben. Wenn auch der Special-Superintendent an den Ort kommt, wo der General-Superintendent wohnet, soll er sich allezeit bey demselben melden, damit dieser Gelegenheit habe, wenn seine Umstände es leiden wollen, sich der Schulen halber mündlich mit demselben zu besprechen.

Fünftes Capitel.

Von der Obrigkeit, und deren Verhalten gegen die Schulen.

§. 43. Weil aber der bey der vorhin umständlich beschriebenen Einrichtung der Land-Schulen vorwaltende heilsame Zweck schwerlich erreichet, oder etwas fruchtbarliches geschaffet werden würde, wenn die Obrigkeiten jedes Orts den Predigern und Schulmeistern die Hand nicht böten, und Eltern und Kinder zur Beobachtung ihrer Pflichten anhielten, auch sonst alles treulich thäten, wozu sie ihr Amt verbindet, und in den Stand setzet; so werden dieselben hiedurch Namens Ihro Durchlauchten Unsers gnädigsten Herrn befehliget, dahin überhaupt zu sehen, daß dem allen, was in dieser Schul-Ordnung vorgeschrieben und vestgesetzet worden ist, aufs genaueste nachgelebet werde; wie sie denn, im Fall es durch ihr Verschulden an einem und dem andern Orte nicht zu Stande kommen solte, davon schwere Rechenschaft zu geben haben, und dem Befinden nach ernstlich werden angesehen werden. Die Obrigkeit soll also überhaupt auf die Schulen ihrer Gegend ein wachsames Auge haben, sich nach dem Zustande derselben fleissig erkundigen, die sich noch etwa zeigende Fehler zu entdecken, und die sich hervorgebende Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben suchen, und alles thun, wodurch Serenissimi gottselige und für das ganze Land so heilsame Absichten befördert werden können.

§. 44. Insonderheit aber wird eines jeden Orts Obrigkeit mit dem Superintendenten und dem Predigern, der Schulen wegen, fleissig communiciren, ihre zur Verbesserung der Schulen gethane Vorschläge gerne annehmen, und ins Werk zu richten suchen, auch selbst darauf denken, wie etwa noch hier und dort etwas zur Verbesserung der Schulen einge-

richtet und verfüget werden könne. Sie werden aber auch nichts vor sich allein, und ohne deswegen mit dem Superintendenten und Prediger Rücksprache genommen, und ihre Meinung darüber gehöret zu haben, in den Schulen ändern oder einführen, sondern vielmehr ihre auf die Verbesserung der Schulen abzielende Vorschläge ihnen vorher bekannt machen, ihre dagegen gemachte Einwendungen gerne annehmen, und dahin sehen, daß alles, was in Absicht auf die Schulen geschehen soll, gemeinschaftlich geschehe, und also desto eher und besser zu Stande komme. Wenn beide Visitatores sich dieserhalb nicht vergleichen können, stehet einem jeglichen frey, sich mit seinen Vorschlägen und Bedenklichkeiten an das Fürstliche Consistorium zu wenden.

§. 45. Die Beamten und übrigen Obrigkeiten mögen, so oft sie wollen, die Schulen ihrer Gegend allein besuchen. Wenn sie dieses mit dem Prediger des Orts zugleich thun wollen, sollen die Prediger auf derselben Verlangen sich dessen nicht wegern, mit ihnen alles untersuchen, die Desideria hören, um alles, was etwa den heilsamen Absichten noch im Wege stehet, heben zu können.

§. 46. Die von den Schulmeistern monatlich einzureichende Verzeichnisse von denen Kindern, welche die Schule versäumet haben, auch die Nachricht von denen, welche über vier- und unter 14 Jahren sind, und die Schulen gar noch nicht besuchen oder bereits an andern Orten vermietet sind, sollen den geist- und weltlichen Visitatoribus zugleich zugestellet werden, welche dieselben unverzüglich und genau durchsehen, sich darüber vernehmen, und sogleich die Verfügung machen werden, daß den Klagen der Schulmeister und Prediger abgeholfen, und die nachlässigen Eltern zur Beobachtung ihrer Pflicht angehalten werden. Sie sollen daher die Nachlässigen und Boshaftigen zuerst zwar am Gelde strafen, wenn aber dieses nicht helfen will, zu härteren Mitteln schreiten, und dem Unverstande und der Bosheit durchaus nicht nachgeben, sondern dahin sehen, daß dieser Verordnung in allen ihren Puncten und Teilen aufs genaueste nachgelebet werde. Wenn der weltliche Visitator, dem die Bestrafung hauptsächlich zukommt, sich hierunter, oder bey Exequirung der erkannten Strafe, über 14 Tage säumig bezeiget, soll der Geistliche es dem Fürstlichen Consistorio melden.

§. 47. Die Beamten werden ferner dahin sehen, daß die Schul-Stuben in gutem Zustande erhalten werden, und solche, wo es möglich ist, so einrichten, daß der Schulmeister mit seinen Schul-Kindern allein seyn könne, und durch die Gegenwart seiner Familie und übrigen Hausgenossen, und das daher entstehende Geräusche, nicht gestöret werde. Zu welchem Ende eigene Schul-Stuben an den Orten, wo sie ermangeln, aus dem Vorrate der Kirchen zu erbauen sind; wozu gleichwol die Gemeinen die nötigen Fuhren und Hand-Arbeiten leisten müssen. Was zu Einrichtung der Schulen, auf den befohlnen Fuß, an Bänken, Tischen, schwarzen Tafeln, erfodert wird, ist aus dem Vorrate der Kirchen anzuschaffen, und demnächst, das dafür verschossene Geld, den Kirchen von den, von nachlässigen Eltern beygetriebenen, Straf-Geldern wieder zu bezalen. Dieses alles wird in das Schul-Inventarium ordentlich eingetragen, und möglichst conserviret; und was, nach angeschaften solchen Schul-Bedürfnissen, von den eingekommenen Straf-Geldern alsdenn noch

übrig ist, solches wird in dem öffentlichen Kirchen- und Schul-Examine an dem Nachmittage des zweyten Weynachts-Feyertages unter die Kinder, die wol bestanden, öffentlich verteilet, wie solches §. 41. verordnet ist.

§. 48. Da auch manche Eltern in Bezalung des Schul-Geldes sehr säumig sind, so sollen die Obrigkeiten, sobald die Schulmeister darüber klagen, dasselbe unverzüglich beytreiben lassen, und dem Schulmeister zu demjenigen, was ihm zukömmt, ohne Weitläuftigkeit und alle Kosten auf seiner Seite, zu verhelfen suchen.

§. 49. Weil endlich auch zu besorgen ist, daß nachlässige und boshaftige Eltern die Schulmeister, wenn sie das Aussenbleiben ihrer Kinder gewissenhaft anzeigen, zu hassen anfangen, und sich an ihnen zu rächen suchen werden: so sollen sich die Beamten der Schulmeister besonders annehmen, diejenigen Land-Leute, die den Schulmeistern Tort thun, und sich an ihnen rächen und reiben wollen, nachdrücklich bestrafen, und sorgfältig darüber wachen, daß denen Schulmeistern von dem, was ihnen zukommt, nichts entzogen werde, sondern sie vielmehr in allen Stücken beschützen, vertreten, und schadlos halten; Dahingegen aber auch den Schulmeistern nachdrücklich anbefohlen wird, sich durch eine rechtschaffene pflichtmässige Aufführung solches Schutzes würdig zu machen, und vor allen Dingen keine Schuljugend, wie bisher an einigen Orten geschehen seyn mag, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, zu ihrer Haus-Arbeit zu gebrauchen.

Wir confirmiren und bestätigen demnach hiedurch und Kraft dieses vorstehende Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt. Gebieten dahero zuförderst Unserm Fürstlichen Consistorio, hiernächst allen Generäl- und Special-Superintendenten, auch Predigern auf dem Lande, nicht weniger allen Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, hiemit gnädigst und ernstlich, über die Ordnung nach allen ihrem Innhalte, Puncten und Clausuln, sträcklich zu halten, und die nach Anweisung derselben einem jeglichen besonders obliegende Pflichten genau zu erfüllen. Wie denn auch die sämtlichen Schulmeister hiedurch alles Ernstes befehliget werden, diese Ordnung oft und fleissig zu lesen, sich dieselbe genau bekannt zu machen, und alle darinn vorgeschriebene Pflichten ihres Amts, bey unvermeidlichem Verlust desselben, und nach Befinden härterer Strafe, getreulichst zu leisten, und ohne die geringste Vernachlässigung, welche nicht ungestrafet bleiben soll, zu erfüllen. Unser Fürstliches Consistorium hat übrigens zu verfügen, daß alle General- und Special-Superintendenten, auch Prediger, nicht weniger alle Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, ferner ein jeglicher Schulmeister, und eine Gemeinde ein Exemplar dieser Ordnung erhalten, welche Wir zu solchem Ende zu öffentlichem Drucke bringen zu lassen befohlen haben. Es werden auch vorbenannte alle hiedurch nicht nur gnädigst ermahnet, sondern auch ausdrücklich befehliget, wenn sie bey diesem oder jenem Puncte eine Verbesserung anzugeben wissen, solche geziemend zu melden, mit der gnädigsten Versicherung, daß, wenn auch die dahin abzielende Vorschläge nicht allemal thunlich oder annehmlich befunden werden solten, Wir dennoch dieselben allezeit mit gnädigstem Wolgefallen aufnehmen werden. Urkundlich Unsers Handzeichens, und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben in Unser Stadt Braunschweig, den 22sten Septembris 1753.

CARL, H. zu Br. u. L.

(L.S.) A. A. v. Cramm.

Anhang

Zur Erläuterung einiger Puncte der Land=Schul=Ordnung.

1. Ob gleich in dem §. 25. derselben, für diejenigen Eltern, welche ihrer Kinder Beyhülfe, insonderheit zu der, in den 3. Sommer=Monaten vorfallenden, häufigern Land= und Feld=Arbeit, bedürfen, bereits gesorget, und der Hauptsatz: daß die Kinder von 4. bis 14. Jahren, das ganze Jahr hindurch, sowol im Winter als Sommer täglich zur Schule gehalten werden sollen, dahin gemässiget worden ist: daß die Kinder, welche das 8te Jahr ihres Alters erreichet haben, in dem Sommer=Quartal, von Johannis bis Michaelis, damit sie ihren Eltern in der Feld=Arbeit hülfliche Hand leisten können, und dennoch auch dasjenige, was sie gelernet haben, nicht gänzlich wieder vergessen mögen, täglich nur eine Stunde in die Schule geschicket werden sollen; so wollen Wir dennoch, da, dem Vernehmen nach, dem Bauersmann auch dieses noch zu hart scheinet, und darüber verschiedene Klagen gehöret werden, auch hierunter alles mögliche thun, und dahero solchen Eltern hiermit nachgelassen haben: daß sie ihre Kinder, die 8 Jahr alt und darüber sind, in den Monaten Julius, Augustus und Septembris, wöchentlich nur 2mal, den Dienstag und Freytag, wenigstens des Vormittags in die Schule schicken, woselbst mit ihnen das gelernte zu repetiren und das nötigste vorzunehmen ist; die übrigen Tage aber bey sich behalten, und zu ihrer Haus= und Feld=Arbeit gebrauchen mögen: dessen sich gleichwol solche Eltern, deren Hauptgeschäfte die Feldarbeit nicht ist, zum Exempel, die Handwerker und Tagelöner, nicht bedienen mögen; sondern diese müssen ihre Kinder schlechterdings das ganze Jahr hindurch zur Schule schicken.

Wie solchergestalt bey diesem Punct alles geschehen ist, was vernünftige Eltern billigermassen nur verlangen können: also haben die Beamten und Gerichts=Obrigkeiten dagegen auch hinfüro keine Vorstellung weiter anzunehmen, sondern die damit wider Vermuten dennoch etwa unzufriedene Eltern schlechterdings ab= und zum Gehorsam zu verweisen; wovon gleichwol unversehene Not= auch andere ausserordentliche Entschuldigungs=Fälle ausgeschlossen, und zur billigen Beurteilung der Prediger jedes Orts verstattet bleiben.

2. Die Strafen, womit ungehorsame und nachlässige Eltern, welche ihre Kinder nicht der Ordnung gemäß zur Schule schicken anzusehen, sind nicht eigentlich bestimmet worden. Man hat geglaubet, die Eltern würden ihr und ihrer Kinder wahres Beste, und Unsere lediglich darauf abzielende Landesväterliche Vorsorge, wenigstens zum grössesten Teil, erkennen, und dahero dieserhalb selten einige Bestrafung gegen sich veranlassen.

Da sich aber das Gegenteil zeiget, und viele Eltern keinen Scheu getragen, ihre Kinder mit recht vorsetzlichem Ungehorsam ganze Monate und länger aus der Schule zu lassen: So wollen Wir, daß solche Eltern für jeglichen Tag, da sie ein oder mehrere Kinder nicht zur Schule schicken, sondern ohne Entschuldigung ungehorsamlich zurückhalten, bis auf den 10ten Tag jedesmal 1 Mgr. zur Strafe erlegen, nach 10 Tagen aber Gefängniß=Strafe vorgekehret, und solche Ungehorsame für jegliche neue 5 oder 10 Tage, respective 12 und 24 Stunden bey Wasser und Brod ins Hundeloch gesetzet werden sollen. Wenn aber auch dieses nicht helfen solte: so hat die Obrigkeit davon an Unsere Geheime=Rats=Stube zu berichten, des Ungehorsamen Alter, Vermögen, und übrige Umstände zu melden; worauf so dann, dem Befinden gemäß, weitere Verordnung erfolgen soll.

3. In dem §. 27. wird geordnet, daß die Circular-Schreiben der Superintendenten an die Prediger ihrer Inspection hinfüro nicht weiter durch die Schulmeister

bestellet, sondern die Bestellungen von den Gemeinden besorget werden sollen. Die Ursache ist, daß der Schulmeister sein Amt nicht mit Boten gehen versäumen solle. Da aber, dem Vernehmen nach, an einigen Orten der Schulmeister dafür ein gewisses von der Gemeine zu geniessen hat: so muß er solches entweder hinkünftig fahren und der Gemeine die Bestellung überlassen, oder aber, so ofte dergleichen vorfällt, eigene Boten für sein Geld damit wegschicken. Die eigene Bestellung aber soll den Schulmeistern, um der Versäumung willen, schlechterdings nicht weiter gestattet werden. Wornach sich also die Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, gehorsamst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 18ten Nov. 1754.

CARL, H. zu Br. u. L.
(L.S.) A. A. v. Cramm.

Zweyter Anhang
zur Erläuterung des 30ten §. der Landschulordnung betreffend.

In diesem 30ten §. wird das, nach dem Unterschied der Kinder, und des Unterrichts, den dieselben geniessen, zu bezalende Schulgeld bestimmet, und den Schulmeistern, die nach der neuen Ordnung viel mehr Mühe, als sie sonsten, gehabt, anwenden müssen, und durch Nebenarbeit hinfüro ihr Brod nicht verdienen können, noch sollen, ein etwas höheres Schulgeld vermacht, als sie vordem genossen haben.

So billig dieses an und für sich selbst ist; eben so billig ist es auch, daß, in Ansehung der in den Gemeinen befindlichen Tagelöhner, die mit täglicher Handarbeit ihren Lebensunterhalt kümmerlich verdienen müssen, nicht weniger anderer Unvermögsamen, z. E. solcher Eltern, die eine Menge Kinder, und dabey wenig Ackerbau und einen geringen Haushalt, oder sonsten notorische Unglücksfälle, und dadurch einen merklichen Abfall ihres Vermögens erlitten haben, eine Ausnahme von der Regel gemacht werde.

Wir verordnen dahero, daß solche Unvermögsamen, deren Beurteilung dem gewissenhaften und pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeit eines jeden Orts überlassen wird, nicht weniger die Tagelöner, ohne Unterschied, von der Bezahlung des erhöheten Schulgeldes frey seyn und von denselben ein mehreres nicht, als das vor der neuen Land-Schulordnung jedes Orts gewönlich gewesene Schulgeld, gefodert werden solle, nicht weniger wollen Wir gnädigst, daß diejenigen Eltern, welche mehr als 3 Kinder in die Schule schicken, nur für 3 Kinder das Schulgeld bezalen, für die übrigen aber den freyen Unterricht zu geniessen haben; Wornach sich also die Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, gehorsamst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 10ten Dec. 1754.

CARL, H. zu Br. u. L.
(L.S.) A. A. v. Cramm.

A.

Die Schule zu N.

Vormittag. gehet an um 8. Uhr. höret auf um 11. Uhr. — **Nachmittag.** gehet an um 1. Uhr. höret auf um 3. Uhr.

treibt:

	V. 8 bis ½9.	V. ½9 bis 9.	V. 9 b. ½10	V. ½10 bis 10.	V. 10 bis ½ 11.	V. ½11 bis 11.	V. 1 bis ¼ auf 2.	V. ¼ bis nach ½ 2.	V. ½2 bis 2.	V. 2 bis ½3.	Von ½ 3 bis 3.
Montag	Gesang, Gebet, Bibel-Lesen.	Uebung im Lesen mit den Grössesten.	Die Mittleren buchstabiren und lesen zusammen; die Grösseren rechnen, schreiben, u. lernen auswendig.	Die Kleinsten lernen den Catechismum, Sprüche und Verse durch Vorsagen. Die Grösseren rechnen, schreiben, und lernen auswendig.	Die Kleinsten lernen Buchstaben; die Grössesten rechnen, schreiben, und lernen auswendig.	Das Geschriebene der Grösseren wird durchgesehen, und mit Beten und Singen der Beschluß gemacht.	Gesang und Gebet.	Bibellesen und Uebung in Abteilung schwerer Wörter.	Die Mittleren buchstabiren; Die Grösse schreiben, auswen	Die Kleinsten lernen Buchstaben; ren rechnen, und lernen dig.	Das an diesem Tage aus dem Catechismo gelernte wird hergesagt, und mit Gebet und Gesange beschlossen.
Dienstag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
Donnerstag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
Freytag	wie	am	Montage.				wie	am	Montage.		
	Von 8. bis ½9.		Von ½9. bis 9.			Von 9. bis 10.			Von 10. bis 11.		
Mittwochen	Gesang, Gebet, und Bibel-Lesen.		Einleitung in die heilige Schrift.			Das Rechnen.			Die Mittlern und Kleinen buchstabiren und lernen Buchstaben; die Grössesten rechnen, schreiben, und lernen auswendig.		
Sonnabend	wie am		Mittwochen.			wie am			Mittwochen.		

B.

August 1754.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
August N.		3.e.				½.											1.									2.e.					
Christoph N.	1.e.		5.							½e								2.					1.e.								
Jürgen N.		2.e.		NB½				1.						½e																	
Joh. Friedr. N.			½e										2.						½e									3.			
NB. Bernhard N.	½.	1.			2.		½.		3.		1.							2.		½.					2.		1.			½.	
Nicolaus N.																															
Hermann N.																															
NB. Heinrich N.		½.										1 NB									1.				2.	½.					
Martin N.																															
Christian N.																															
Anthon N.																															
Caspar N.		2.			½.		½.							2.e.						1.				2.		1St.					
Dieterich N.			2.e.					½e						1.e.							2.				½e						
Friedrich N.																															
Michael N.							2.e.				1.e.								2.					1.			½.				
NB. Catharina N.																															
NB. Dorothea N.																															
NB. Elisabeth N.																															
Magdalena N.	1.					2.			½e						2.			½.					2.			1.					
Amalia N.	½e					½.						2.e.								1.											

C.

Schul-Tabelle von Ostern bis Michaelis 1754.

Classen.	Namen.	Alter.	Catechismus.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.
Classe I.	Christoph N.	12 Jahr.	in der Frage bis ins 4te Hauptstück.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	nach der Vorschrift.	addiren.
	Johann Friedrich N.	13 Jahr.	hat den Catechismum durchgelernet.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	Sprüche und Briefe.	Regula de tri.
	Nicolaus N.	11 Jahr.	im andern Hauptstück	lieset im Sirach.	schreibt Buchstaben.	— —
	Martin N.	12 Jahr.	im 4ten Hauptstücke.	lieset im Psalter.	schreibt 2 Buchst. zus.	— —
	Henning N.	14 Jahr.	hat den Catechismum durch.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	schreibt nach der Vorschrift.	multipliciren.
	Catharina N.	13 Jahr.	hat den Catechismum bey nahe durch.	lieset in der Bibel und geschriebene Schrift.	schreibt nach der Vorschrift.	addiren.
	Magdalena N.	11 Jahr.	im 3ten Hauptstücke.	lieset im Psalter.	schreibt auf der Tafel.	— —
Classe II.	Christoph N.	7 Jahr.	die 5 Hauptstücke des kleinen Catechismi.	lieset im Evangelienbuche.	schreibt auf der Tafel.	— —
	Nicolaus N.	$7^1/_2$ Jahr.	im 2ten Hauptstücke.	lieset im Sirach.	— —	— —
	Wilhelm N.	8 Jahr.	im 2ten Hauptstücke.	lieset in der Bibel.	schreibt auf der Tafel.	— —
	Maria N.	7 Jahr.	die 5 Hauptstücke des kleinen Catechismi.	lieset im Psalter.	— —	— —
	Dorothea N.	$7^1/_2$ Jahr.	im ersten Hauptstücke.	lieset im Evangelienbuche.	— —	— —
Classe III.	Friedrich N.	6 Jahr.	kann die 5 Hauptstücke ohne Erklärung.	fängt an zusammen zu lesen.	— —	— —
	Dieterich N.	6 Jahr.	kann d. 2 ersten Hauptstücke ohne Erklärung	buchstabiret Silben von 6 Buchstaben.	— —	— —
	Caspar N.	$5^1/_2$ Jahr.	kann die zehen Gebote.	buchstabiret Silben von 4 Buchstaben.	— —	— —
	Henriette N.	5 Jahr.	kann 3 Gebote.	lernet Buchstaben.	— —	— —

D.

Ein Pastoralisches Kinder-Verzeichniß.

Eltern.	Kinder.	Geburts-Jahre der Kinder.	Schulfähig im Jahre	Gingen zum Abendmale im Jahre
Cajus	1. Peter.	1730.	1734.	1744.
et	2. Hennig.	1735.	1739.	1750.
Caja	3. Hans.	1739.	1743.	
Titius	1. Conrad.	1741.	1745.	
	2. Sophie.	1745.	1749.	
et	3. Anne.	1746.	1750.	
	4. Johann.	1750.	1754.	
Titia	5. Peter.	1752.	1756.	
Diese	Tabelle muß	alle Jahr	suppliret	werden.

24. Königl. Preuß. Schulordnung für Minden-Ravensberg, 1754. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt es zu Verbesserung des Schulwesens in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gereichen würde, wenn daselbst eine Land-Schul-Ordnung aufgerichtet und publiciret werden möchte: Und wir dann billig Unsere Landesväterliche Vorsorge mit dahin gerichtet seyn lassen, wie die Jugend nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachsen, sondern in der Erkenntniß der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit führet, recht erzogen werden möge: Als haben Wir folgende Land-Schul-Ordnung aufsetzen und entwerfen lassen; Befehlen auch allen und jeden, die darin benamet werden, allergnädigst und ernstlich, derselben genau nachzuleben und in allen Stücken allergehorsamste Folge zu leisten.

Ordnung.

§. I. Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Evangelische Unterthanen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, als Eltern, Vormünder, und insgemein alle andere, denen die Erziehung oblieget, ihre eigenen und ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben und Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom 5ten und 6ten Jahre an in die Schule schicken, und damit ordentlich bis ins dreizehende und vierzehende Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie das nöthige vom Christenthum gefasset haben, fertig lesen können, auch nach Gelegenheit und Gutfinden der Eltern und Vormünder das Schreiben und Rechnen gelernet: Insonderheit aber aus denen in diesen Provinzien eingeführten und approbirten Katechismis den wahren Grund der Hoffnung zum ewigen Leben gefasset haben.

§. II. Die Patroni und Guts-Herren, welchen wegen des Dienst-Zwangs die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher denen Schulen entzogen werden, bevor sie wenigstens im Lesen und den Principiis des Christenthums einen guten Grund geleget, und darüber Zeugniß von ihren Predigern vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen. Werden nun Kinder auf solche Weise aus der Schule dimittiret, so müssen sie von ihren Eltern oder Herren, unter keinerley Vorwand, ab- sondern mit allem Fleiße angehalten werden, daß sie sich des Sontags Nachmittags zur fleißigen Wiederholung der gefaßeten Wahrheiten, bey den öffentlichen Katechismus-Lehren, in der

*) Die „Königl. Preuß. Land-Schul-Ordnung, Wie solche in Unserm Fürstenthum Minden, Auch in der Grafschaft Ravensberg durchgehends zu beachten sei," wurde unter dem 6. April 1754 erlassen und durch den Druck (Minden, bei J. A. Enax) bekannt gemacht. Dem obigen Abdruck liegt eine im Departements-Archiv zu Minden befindliche Handschrift zum Grunde. Vgl. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. Verordnungen. Tom. I. S. 1099.

Kirche, Schule, oder im Hause des Predigers, jedesmal einfinden, damit dasjenige, so sie gelernet, in ihnen recht lebendig werde.

§. III. Und weilen an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers aus der Schule weglassen, unter dem Vorgeben, daß sie das Vieh hüten müssen; So haben deshalb Unsere Beamte oder Gerichts-Obrigkeiten, an denen Orten, wo Dörfer, oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, und die Umstände es immer zulassen, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden; Wo aber die Häuser weitläuftig zerstreuet liegen, und das Vieh an einem Ort nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kan, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehr in einem Hause, oder der Nachbarschaft sind, täglich wechseln, oder sonsten von dem Wirthe solche Veranstaltung geschehen, daß nach Unserer hie bevor ergangenen Verordnung vom 23. Octob. 1717 jedes Kind, so fern es nach den Umständen eines Orts dahin eingerichtet werden kann, wenigstens ein oder zweymal die Woche zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, nicht gänzlich vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich so geschehen können, daß zwey Haufen der Kinder gemachet werden, davon der eine Haufe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drey letzten Tage in die Schule kommen müssen.

§. IV. Wann auch einige Eltern kündlich so arm wären, daß sie für ihre eigene, oder Pflegekinder das erforderte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, so haben sie sich deshalb bey denen Patronen, Predigern und Provisoren, in so fern sie über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, zu melden, da dann, wann keine andere Mittel und Wege vorhanden, dasselbe aus denen Armen-Mitteln, oder wo es da mangelt, aus dem Klingbeutel oder Armen-Kasten zu bezahlen ist, damit denen Schul-Meistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen.

§. V. Diejenigen Eltern, Vormünder oder andere, so wider diese Verordnung ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollen dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schul-Geld, welches die zweiten bey solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schul-Meistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Orts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Exekution angestrenget werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige die Eltern, Vormünder &c. vorzufordern, dieselbe sofort vorzunehmen, warum die Kinder von den Schulen zurück gehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten und andern erheblichen Ursachen daran verhindert worden, müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur verschaffen.

§. VI. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten,

sollen die Schul-Meister sich nicht nur ein Verzeichniß von allen Kindern ihres Districts, welche von den Jahren sind, daß sie zur Schule gehalten werden müssen, von den Predigern und Küstern aus dem Kirchen-Register geben lassen, sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich einen doppelten Catalogum von ihren eigentlichen Schulkindern beständig halten, nämlich:

1) Einen Schul-Catalogum, darin die Kinder verzeichnet stehen, wie sie nach und nach zur Schule aufgenommen worden. a) Nach ihrem Namen. b) Nach ihren Eltern. c) Nach ihren Wohnungen. d) Nach ihrem Alter. e) Nach der Zeit ihrer Reception. f) Nach ihren Lectionen. g) Nach ihrer Lebensart. h) Nach ihrem Abschiede. Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich der Prediger beim Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken und eine Erinnerung zur Besserung thun, auch mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert werden kann.

2) Einen Fleiß-Catalogum, daraus alle Kinder täglich verlesen und angemerket werden, welche gegenwärtig und fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß; und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich schicken, und doch wohl sagen: Unsere Kinder sind so viel Jahre in die Schule gegangen, und haben nichts gelernet, können bedeutet werden, wie die Schuld, daß die Kinder nichts gelernet, nicht in den Schulen, sondern bei ihnen selbst zu suchen.

§. VII. Wann aber hiernächst auch nöthig sein will, daß wegen der Schulmeister Verordnung geschehe, und dieselbe zu ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit alles Ernstes angewiesen werden; So ist zuvörderst Unser allergnädigster Wille, daß zum Schul-Amt keiner befördert werden solle, als welchem die dazu nöthige Natur- und Gnaden-Gaben von oben her mitgetheilet worden; Insonderheit soll und muß er eine zulängliche Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten besitzen, und daß er davon auch ein Thäter sei, oder daß er selbige auch ins Leben selbst bisher verwandelt habe, damit er also tüchtig sei, der Jugend gleichfalls zu weisen, wie sie durch die Gnaden-Wirkungen des heil. Geistes aus dem Stande der Sünden in den Stand der Gnaden, oder zum Glauben und Leben, das aus Gott ist, mögen gelangen und geführet werden, damit ihre Gemeinschaft sei mit dem Vater durch seinen Sohn Jesum Christus.

§. VIII. Wenn nun bei einem vacanten Schul-Dienste Unsere Beamte oder Patroni nach hergebrachter Gewohnheit drei tüchtige Subjecta, die obberührte Gaben besitzen, dem Consistorio präsentiren, so muß nach vorhergegangenem Tentamine von Unserm resp. Superintendenten oder Inspectore, wovon die Praesentandi ein Attestat beibringen müssen, entweder in pleno oder coram Deputatis Consistorii untersuchet werden, welcher unter denselben dignissimus sei, damit demselben wie gebräuchlich, die Vocation ertheilet werden, und die Einweisung alsdenn gleichfalls nach hergebrachter Gewohnheit geschehen könne. Vorgedachte Unsere Geistliche Bediente und Consistorium aber müssen bei Ertheilung und Collation dergleichen Attestati zur Schul-Bedienung keine Person ansehen, oder daß man diesem oder jenem gerne zum Brodt helfen wolle, sich dazu bewegen

lassen, sondern sollen nach ihrem Gewissen darin verfahren, damit Unsere allerheilsamste Intention, die Wir bei Publication dieser Schul-Ordnung führen, allerdings möge erreichet werden. Zu dem Ende müssen Sie dann auch nachhero fleißig acht geben: Ob die angeordnete Schul-Meister der Nachfolge Christi, womit sie der Jugend vorzuleuchten haben, sich befleißigen, und vor der schweren Strafe, welche Unser Heiland demjenigen drohet, der einen dieser Kleinen ärgert, sich alles Ernstes sorgfältig hüten. Wirthschaft aber zu halten, Bier und Brannt-wein zu verkaufen oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert, oder andern zur Sünde und Aergerniß Anlaß gegeben werden, insbesondere die Unmäßigkeit und Besuchung derer Schencken und Krüge, auch andere bei Gastmahlen oder sonsten mit der Musique zu bedienen, soll ihnen bei hoher willkührlicher Strafe, gänzlich verboten seyn.

§. IX. Hingegen soll sich niemand unterstehen, einige Winkel- oder heimliche Schulen ohne obrigkeitliche expresse Bewilligung zu halten, sondern es dieserhalb allerdings bei denen in jeder Gemeine angeordneten Haupt- und Neben-Schulen, (als welche nach Befindung der Umstände, nachdem die Gemeinde groß, und die Dorfschaften von einander weit entlegen sind, beibehalten und erlaubet worden,) sein Verbleiben haben. Jedoch dergestalt, daß nach Unserer hie bevor unterm Dato der ergangenen Verordnung die Kinder bis zum zwölften Jahre in denen Nebenschulen verbleiben, hernach aber, oder zum wenigsten, was die weit entlegene betrifft, ein Jahr vorher, ehe sie zur Confirmation gelangen, in die Hauptschule geschicket werden. Und wo solchergestalt in denen großen und weitläuftigen Gemeinden die Menge derer Kinder zu stark, und die Arbeit einem allein zu schwer fallen wird, da soll dem Cantori oder Schul-Meister noch jemand zum Gehülfen gesetzet werden, oder er solchen selbst auf seine Kosten anzunehmen, und zu unterhalten schuldig seyn, jedoch müssen dergleichen Gehülfen des Schul-Meisters auch wegen Lehre, Leben und Wandels examinirt werden; und sollen die Schul-Halter den Unterricht nicht durch ihre Frauen thun lassen, wie bishero wohl verschiedentlich geschehen, dagegen die Männer ihre übrige Arbeit abgewartet haben.

§. X. Was nun demnächst ihre Schul-Arbeit und Verrichtung anbelanget, so werden die Schul-Meister vor allen Dingen erinnert, jedesmal sich zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben zu ihrer Berufs-Arbeit Weisheit, auch Geduld zu erbitten. Insonderheit, daß der Höchste ihnen ein väterlich-gesinntes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles williglich und ohne Verdruß verrichten, was ihnen zu thun oblieget, eingedenk, daß sie ohne göttlichen Beistand nichts vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter dem Lehren haben sie nicht weniger aus Herzens-Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein gefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben herab verleihen wolle, weil alles wahrhaftige Gute durch die Gnade in den Kindern einzig und allein muß gewirket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen.

§. XI. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags drei Stunden und Nachmittags gleichfalls drei Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere des Sommers von 7 bis 10 und des Winters von 8 bis 11, letztere aber von 12 bis 3 Uhr zu halten.

1) In der ersten Vormittags-Stunde wird ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget, und darauf mit den gesammten Kindern nachsinget. Alle Monate wird aber nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben werden, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählet und gesungen, damit es große und kleine durchs Singen auswendig lernen. — Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabei wird keinem Kinde erlaubet, bei dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern, und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: Dabei denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln, ein Knabe lieset deutlich, langsam und laut den monatlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebete des Herrn. Wenn unter dem Gebete Kinder in die Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieser Arbeit wird so es gehalten; das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte, und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, fragweise erläutert, und mit Sprüchen aus der heil. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden und gebrauchen sollen. Der Schluß geschiehet mit einem kurzen Gebet, wodurch der Schulmeister zeiget, wie sie das Vorgetragene ins Gebet fassen, erfahren und ausüben sollen.

In der andern Vormittagsstunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A. B. C. vorgenommen.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Leseschüler einige Capitel aus dem neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald fähret einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2) In der andern halben Stunde buchstabiren die Mittlern, bald zusammen, bald einer allein, zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabei alles wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit aber werden die Großen im Aufschlagen sowohl in der Bibel, als auch im Gesangbuche geübet, lernen ihre Wochensprüche, und machen sich auch zuweilen die Namen der biblischen Bücher wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen immer fertiger werden.

3) Die A. B. C. Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A. B. C. Täfelchen vor der Tafel, lernen täglich etwa zwei Buchstaben, und zwar außer der Reihe: Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beiden Buchstaben herzusagen und auf dem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabirt.

1) Die großen Kinder schreiben in der ersten halben Stunde, und in der andern halben Stunde wird ihnen die Arbeit corrigirt. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von denen Schulkindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibbücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehöret, da fänget er den folgenden Tag wieder an. Damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme.

2) Die Buchstabirer und A. B. C. Schüler werden in der Zeit, da die Großen schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret, und ihnen die Leseregeln bekannt gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beigebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größeren werden ihnen zuweilen die Wochensprüche vorgesaget. Gegen eilf Uhr werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, oder den monatlichen Psalm vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule nach Hause dimittirt. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammlen sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters, und nachdem einige Verse gesungen, und der monatliche Psalm gelesen worden, so wird ihnen der Inhalt der biblischen Bücher beigebracht, auch werden die Wochensprüche auswendig gelernt. In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, dies kann auf folgende Weise geschehen:

1) Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabei die Lesekinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben, und still nachlesen; darauf müssen die Lesekinder alle zugleich eben dies Stück einige mal herlesen; dabei die mittlern und kleinen Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern, von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, läßet es nachsprechen, und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdann gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den Verbis biblicis des Catechismi: Denn diese lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung des Catechismi betrifft, so wird dieselbe von den großen Kindern allein durch öfteres Herlesen gelernet, die mittlern und kleinen aber sitzen stille, und hören hierbei nur zu. Haben nun die großen das Pensum einige mal alle zugleich hergelesen, so rufet der Präceptor bald diesen bald jenen auf, läßet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefaßet?

3) Endlich saget ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, nämlich die Großen einen weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen, und die Kleinen einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo, und drei Sprüche; und monatlich so wohl einen Psalm als auch ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern, und die Kleinern lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet, unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren, und die Kleinen im A. B. C. geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet; Doch wird am Sonnabend Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisirt, wie an den übrigen Tagen geschiehet; sondern die Kinder wiederholen die Sprüche, Psalmen und Lieder, welche sie sonst gelernet, und wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählet ihnen derselbe eine biblische Historie nach der Ordnung, wie sie in der Ordnung folgen, und zeiget ihnen mit wenigem, wie sie solche anzuwenden; darauf fahren die Leser nicht fort, ihr Capitel in der Bibel zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag zu erklären. Ferner schreiben sie etwas, welches ihnen der Schulmeister nach der Calligraphie nicht allein, sondern auch nach der Orthographie corrigirt. Unter aller dieser Arbeit wird mit den Mittlern und Kleinern das gewöhnliche getrieben. Beim Beschluß der Schule werden sie ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche still zu sitzen, und Gottes Wort zu ihrem Heil anzuwenden. Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bei denen Kindern gegenwärtig seyn: niemals aber eine Stunde, geschweige einen ganzen oder halben Tag aus der Schule bleiben, viel weniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schularbeit bestellet, und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

§. XII. Die häufigen und langen Ferien sollen künftig nachbleiben, und keine andere gelten, als welche vom Consistorio selbst erlaubet und angeordnet worden, nämlich die ganze Erntezeit, und die Wochen, da die drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten einfallen; jedoch auch denen Schulmeistern auf ihr Gewissen frei gestellet seyn, in

den gar heißen Sommertagen des Nachmittages dann und wann Urlaub zu geben. Es soll ihnen aber gar nicht erlaubet seyn, die Kinder unter denen Schulstunden zu einiger Haus-, Garten- oder Feldarbeit zu gebrauchen; und außer denen Schulstunden kann solches auch nicht anders als mit der Eltern Vorwissen und Bewilligung geschehen. Widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen auf Bezeigen der Eltern, von Unsern Beamten und Obrigkeiten das Schulgeld einer Woche für ein zur Arbeit gezogenes Kind jedesmal abgekürzt und einbehalten werden solle.

§. XIII. Bei der Information selbst haben die Präceptores zuvörderst Fleis anzuwenden, daß die Kinder für allem im Buchstabiren und folgends im Lesen wohl und gründlich unterrichtet werden; massen sie sonst auch bei zunehmenden Jahren dasjenige, was sie lesen, nicht recht verstehen, noch sich aus der Bibel und andern geistlichen Büchern erbauen können, wie die Erfahrung bei so manchem ergiebet. Zu welchem Ende sie mit denen Kindern keinesweges zum Zusammenlesen eilen, oder einen eitlen Ruhm darin, daß sie geschwinde von einem Buche in das andere geführet werden, suchen, sondern sie so lange im Buchstabiren aufhalten, und das A. B. C. Buch nicht eher verlassen müssen, bis sie darin ganz fertig sind; jede Silbe von der andern unterscheiden, und sodann ohne Anstoß zusammen lesen können. Wobei auch in Acht zu nehmen ist, daß die Unterscheidungszeichen genau beachtet werden, dergestalt, daß dem Commati, Colo, Puncto, Frag- und Verwunderungszeichen sein eigenthümlicher Ton gegeben, auch diejenigen Worte, so einen Nachdruck haben, zum Exempel: Ich bin ein guter Hirte 2c. Den sollt ihr hören. Auch sollen die Kinder durch eine deutliche Aussprache alle, sonderlich die letzten Silben und Buchstaben jedes Worts wohl und vernehmlich ausdrücken, jedoch bei Erlernung der Buchstaben dieselbe nicht zu langsam ziehen, weil es eine Hinderung ist im Buchstabiren, auch keinen Singeton oder andere übele Manier im Lesen sich angewöhnen. Denen etwas Erwachsenen sollen auch die Signaturen des Calenders, und dessen Gebrauch gewiesen werden, auch das Ein mal Ein perfect auswendig zu lernen.

§. XIV. Vor allen Dingen aber sollen die Schulmeister ihren Hauptzweck seyn lassen, daß die Kinder durch den kräftigen Beistand aus der Höhe nach dem anfangs anerschaffenen, nun aber durch den kläglichen Sündenfall und Trennung von Gott verlornen Ebenbilde Gottes wieder erneuert, und zu dem Ende in denen Grundlehren der christlichen Religion unterrichtet werden, als folgende sind: daß ein Gott sey, Vater, Sohn und heiliger Geist: die heil. Schrift Gottes Wort, und darin offenbart sei der Rath des Friedens Gottes zu unsrer Seelen Zurechtbringung: daß die Seele unsterblich sey: die Todten wieder auferstehen, ein allgemeines Weltgericht und eine selige und unselige Ewigkeit erfolgen werde.

Dann auch ferner gehört zu diesem Hauptzwecke, daß ihnen beigebracht, und sie überzeugt werden, ihrer geistlichen Seelen-Krankheit, ja geistlichen Todes, und daher erkennen, daß sie von Natur zu allem Guten unvermögend und ganz erstorben, also auch in solchem Stande zur seligen Ewigkeit ganz ungeschickt. Weshalb man sie durch fleißige Unterweisung zur Erkenntniß in der Lehre vom Gnadenbunde, zur Ein-

schauung ihres Elendes nach und aus dem Gesetz, aber auch des Arztes unserer Seelen Jesu Christi nebst der Ordnung des Heils aus dem Evangelio zu bringen. Dabei sie denn alle Treue anzuwenden, daß ihnen diese erkannte Seelen-Arznei, vermittelst der Gnadenberufung, Erleuchtung, Wiedergeburt, Glauben, Rechtfertigung, Erneurung und Heiligung, zur wahrhaften geistlichen Erweckung, Stärke und Genesung, auch zur Unterhaltung des geistlichen Lebens und Gesundheit im Glauben, Liebe und Hoffnung zu Gott in Zeit und Ewigkeit heilsam gereichen möge.

§. XV. Wie nun dieses alles in Lutheri kleinem Catechismo deutlich enthalten, also haben auch die Präceptores denselben zuerst mit den Kindern fleißig zu treiben, bis sie ihn nicht nur auswendig hersagen können, sondern auch dem Inhalte nach wohl verstehen. Alsdann ist ferner nach angestellter Prüfung des Verstandes der große Catechismus zu gebrauchen, und dabei fürnemlich dahin zu sehen, daß die darin enthaltenen Fragen abgetheilet, nach dem Begriff der Kinder auf's deutlichste und einfältigste erklärt werden, damit also dieselbe von der Sache einen rechten Begriff und Verstand bekommen, und nicht nur die Worte auswendig lernen, sondern auch inwendig die Kraft derselben in die Herzen fassen mögen; wie sie denn auch einen jeden Artikel oder Lehre mit den bündigsten und besten Kern-Sprüchen der h. Schrift zu beweisen lernen, und dahin angehalten werden müssen, daß sie selbige in ihren Bibeln, welche auch in einer jeden Schule vorhanden seyn muß, aufschlagen.

Die Präceptores können hierbei zu ihrer selbst eigenen Belehrung eine größere Catechismus-Arbeit nachlesen, wie darunter sonderlich Unsers ehemaligen Consistorial-Raths und Probsts Doctoris Speners Catechismus bekannt und beliebt ist; da sie dann dasjenige, so sie daraus angemerket, nach Befinden bei der anvertrauten Jugend anzuwenden haben.

§. XVI. Weil die Einbildungskraft bei denen Kindern stark und wirksam ist; so müssen die Schulmeister sich befleißigen, ihnen von Jugend auf aus denen biblischen Historien die Gedanken von der Allgegenwart Gottes fest einzudrücken, und dadurch eine heilige Ehrfurcht vor der Majestät dessen, der alles siehet, und höret, in den zarten Herzen zu erwecken; unter andern mögen sie diese Allgegenwart des allerhöchsten Gottes den Kindern vorstellen, wenn sie aus der Schule weg und nach Hause gehen sollen; wie sie nämlich nunmehro nicht müßten meinen, weil ihr Lehrmeister nicht bei ihnen, so dürften sie unterwegens und zu Hause thun, was sie wollten, sintemal Gott selbst allenthalben, auch bei den Kindern zugegen sei, der alles sehe und höre, und vor welchem sich kein Mensch verbergen könne, daher sie dasjenige, was sie in der Schule gelernet, bei sich überlegen, davon reden, sich unter einander vermahnen, und Gott anrufen sollten, daß er ihnen Gnade gebe, ihn stets vor Augen und im Herzen zu haben, solches gefalle dem Vater im Himmel wohl, so würde ihr Ein- und Ausgehen allenthalben, als vor dem allerheiligsten Angesicht Gottes geschehen, gesegnet seyn können.

§. XVII. Solchergestalt wird nicht nur der Verstand und das Gedächtniß excoliret, sondern man hat auch dahin zu arbeiten, daß in dem Willen das Verlangen, Gott in allen Dingen zu gefallen, angezündet, fürnemlich die Liebe zu ihm und dem Nächsten, und im Gegentheil der

Haß gegen alles Böse oder Abweichungen von dem höchsten Gut gepflanzet werde.

Dannenhero man solches bei denen Kindern ohne Aufhören, doch nicht auf eine gesetzliche Art zu treiben, sondern durch Vorstellung der unaussprechlichen Liebe, womit Gott uns Menschen zuvor geliebet, zu befördern hat, wobei sie dann auch frühzeitig anzuführen sind, daß sie ihre Begierden und Seufzen bei aller Gelegenheit zu Gott erheben, und zwar durch kurze Gebete, so sie leicht, wann ihnen die Verherrlichung des Höchsten und ihr eigen Heil ein Ernst ist, machen lernen können; zumal hier gar keine Kunst erfordert wird, sondern ein in kindlicher Einfalt verrichtetes Gebet Gott angenehmer ist, als ein gekünsteltes. Um nun hierin geübet zu werden, so ist ihnen zu weisen, wie sie Sprüche, und was sie sonst aus dem Catechismus gelernet, als ein Gebet einrichten mögen. Welcher Art aus dem Herzen zu beten, sie sich nachgehends unter andern auch im Beichtstuhl zu bedienen, und dem Prediger dadurch den Zustand ihres Herzens einfältig und deutlich aufdecken, und so dieser Erfahrung hat in den Wegen Gottes, Gelegenheit geben können, viel eigentlicher und genauer zu ihrer Seelen Erbauung mit ihnen zu handeln, als wenn sie gewisse Beicht-Formel auswendig lernen, und sich an dieselbe also gewöhnen, daß sie ihr Lebelang dabei bestehen bleiben.

§. XVIII. Im Gegentheil muß denen Kindern die Eigenliebe, als die Quelle aller Sünden, entdecket, und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Schelten, Lügen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei rc. ernstlich jedoch mit Unterschied und nach vorgegangener genugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend, sich aller unziemlichen Heftigkeit, Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen, so viel möglich, eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermässige Strenge scheu werden. Wenn aber bei etwa verübten größern Verbrechen und Bosheit, andern zum Exempel, eine größere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie solche nicht vollziehen, ohne es dem Pastori vorher anzuzeigen, und seine Belehrung darüber vorher einzunehmen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen, und die Sache unpartheiisch zu entscheiden wissen wird, so die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen müssen.

§. XIX. An den Sonn- und Festtagen sollen diejenigen Eltern, welche ihre Kinder selbst nicht mit zur Kirche nehmen, gehalten sein, sie des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden, und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen; da denn der Schulmeister mit denenselben in guter Ordnung zur Kirche ein- und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet, auch in der Kirche bei seinen Schülern in einen besondern Stuhl, der, wo er noch nicht vorhanden, ihm muß, so weit es thunlich und möglich zu machen, angewiesen werden, stehen; damit er nicht nur die Ausbleibende anmerken, sondern auch auf die Anwesende wohl Acht haben könne, daß selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der

Predigt alles Schwatzen und Muthwillen sich entschlagen, hingegen in alle Wege aus der Predigt etwas behalten, welches sie dann in der nächsten Schulstunde wieder aufsagen und erzählen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bei denen Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leiche besingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, noch sonst muthwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen, und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich dabey auch alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit sich sittsam, bescheiden, höflich und freundlich erzeigen müssen in Worten, Werken und Geberden.

§. XX. Und wie die Schulmeister sonst in allen Dingen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselbe darunter verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben, und fernere Weisung in der Art zu lehren, oder sonst wie es nöthig gefunden wird, von ihnen anzunehmen schuldig; gestalt Wir dann zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen auch hierdurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Örtern etwa eingerissene Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht alle angeführet werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn, und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein oder der andere von denen Schulmeistern verabsäumen, und in Wahrnehmung seines Amts nach seiner Bestallung und dieser Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich ein- und andermal zu erinnern, und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Örtern, wo Gerichts-Obern vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen, sonst aber denen resp. Superintendenten und Inspectori davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten. Damit aber dieser gute Zweck bei dem Schulmeister durch die Pastores und Prediger erhalten werden möge, müssen die Superintendenten und Inspectores sich insonderheit bei denen Visitationen und andern Gelegenheiten zu den Schulen selbst verfügen, und Examinationes daselbst anstellen, wie die Information tractiret, und was die Kinder profitiret haben, wobei denn auch fleißige Erkundigung einzuziehen, wie sich sowohl der eine und der andere verhalte, auch zu erfahren, ob die Prediger selbst in Besuch der Schulen und Beförderung des Guten in denenselben ihrem Amte gehörig nachkommen.

§. XXI. Dahingegen soll den Schulmeistern das bisherige wöchentliche Schulgeld, wie es jeden Orts gebräuchlich, und in die Bestallung des Schulmeisters zu inseriren ist, richtig abgetragen, und wer darin säumig ist, durch unsere Beamte oder Obrigkeiten jeden Orts vermöge der Exekution ohne Entgeld auf des schuldigen Theils Kosten dazu fordersamst angestrenget werden.

§. XXII. Damit nun dieses alles desto besser beobachtet und zum

Gang gebracht werde, ist Unser allergnädigster Wille, und Verordnung, daß die Prediger alle Woche ein- und andermal in die Hauptschule, welche an dem Orte ist, da sie wohnen, kommen. Die Nebenschulen aber, welche an einem andern Orte in der Gemeine liegen, alle Viertel Jahr und sonst bei Gelegenheit besuchen, und genau darauf Acht haben: ob die Kinder auch fleißig zur Schule kommen, und recht und gebührlich informirt werden. Wie dann auch ein- oder zweimal im Jahr Examen, und zwar in Gegenwart etlicher aus der Gemeinde, auch wohl des benachbarten Predigers und Schul-Dieners gehalten werden, und der Schulmeister jedesmal in einer Tabelle benennen soll, wie weit ein jedes Kind gekommen sei, und wie es oft aus der Schule weggeblieben; da sie dem Befinden nach an Unsern Superintendenten und Inspectorem jedesmal zu berichten, damit dieselbe wegen der etwa zu verbessernden Mißbräuche, vorgegangenen Unordnungen und sonst alle gehörige Verfügung bei Unserm Consistorio veranlassen mögen.

§. XXIII. Hiermit befehlen Wir auch denen sämmtlichen Predigern ernstlich, und binden ihnen auf ihre Seele; daß sie niemand zum Gebrauch des h. hochwürdigen Abendmahls lassen, sie haben ihn denn vorher fleißig examinirt und erforschet: ob er in denen vom Consistorio angeordneten Jahren sich fleißig zur Schule eingefunden? ob er zur hinlänglichen Erkenntniß der wahren Bekehrung des Herzens, auch insonderheit der Lehre von den Sakramenten gekommen, welche zu der von Gott gemachten Ordnung des Heils gehören, und unstreitige göttliche Stifte oder Anordnungen sind, nicht nur der Taufe, als des sichtbaren Zeichens und Mittels des zwischen Gott und uns nach seiner Verheißung in unsrer Kindheit aufgerichteten Bundes, sondern auch des h. Abendmahls, als des Siegels des Gnadenbundes, und welches nur alsdann, wenn es würdig und recht gebrauchet wird, in lebendiger Buße und Beweisung der Gemeinschaft des Todes Jesu, seinen heilsamen Nutzen hat? Deswegen er sich selbst prüfen müsse, dergestalt, daß er den Schluß machen könne: ob er im Stande der Natur oder der Gnade sey? Massen sonsten die Jugend nur aus Gewohnheit zum Abendmahl zu gehen lernet, welches eine gefährliche, mithin ganz unverantwortliche Sache ist, die ihnen hernach oftmal lange Zeit, auch wohl bis an den Tod, verfolglich zum unwiederbringlichen Schaden ihrer Seelen anklebet. Diejenigen Eltern aber, welche wegen ihrer Kinder gar zu sehr damit eilen, haben die Prediger ab- und wenn sie damit nicht friedlich seyn wollen, an's Consistorium lediglich zu verweisen.

§. XXIV. Endlich, und damit die Catechismus-Lehre, als wodurch die Einfältigen am besten in ihrem Christenthum unterrichtet werden mögen, nicht nur in den Schulen, sondern auch in öffentlicher Versammlung am Sonntage geübet werde, so wiederholen Wir die in Unserm renovirten Edict wegen Heiligung des Sabbaths enthaltene Verordnung, daß die Prediger auf dem Lande des Nachmittags ihre Zuhörer in die Kirche kommen lassen, und selbige nicht allein aus der abgehaltenen Predigt examiniren, sonderu sie auch in dem Catechismo unterweisen, und zur Übung eines christlichen Lebens durch genugsam überzeugende Gründe, insonderheit durch Anpreisung der Gnadengüter, auch mit guten Exempeln und Ermahnungen anführen. Zu dieser Catechismus-Lehre

sollen insgemein Alte und Junge, und zwar unter diesen nicht weniger diejenigen, so nicht mehr zur Schule gehen, sich unfehlbar einstellen, und blosserdings diejenigen, so zur Bewahrung des Hauses nothwendig zu Hause bleiben müssen, ausgenommen und entschuldigt seyn; wann sonst die Gemeine nicht gar zu sehr aus einander zerstreuet wohnt, da dann die weit entlegene Eingepfarrte zu Lesung des Catechismi und der h. Schrift in ihren oder dazu gewidmeten Schulhäusern ernstlich zu vermahnen. Wie Wir dann Unsern Beamten und denen Obrigkeiten auf dem Lande hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, hierauf genaue Acht zu haben, die Säumigen und Ausbleibenden annotiren zu lassen, und selbige dazu alles Ernstes nachdrücklich anzuhalten, und zu dem Ende, und falls dieses nicht hinlänglich, zu fernerer Verfügung an Unser Consistorium zu berichten.

Damit nun hinführo niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll diese Unsere Land-Schul-Ordnung durch den Druck publiciret, und dem durchgängig in den Provinzen eingeführten Catechismo beigedrucket, und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden, damit derselben von Jedermann mit gehöriger Treue, und bei Vermeidung schwerer Verantwortung nachgelebet werden möge; zu welchem Ende dann dieses eine der vornehmsten Verrichtungen mit seyn soll, die Unser Deputati Consistorii, Superintendens und Inspectores bei denen Kirchen-Visitationen in Acht zu nehmen haben, daß Sie nach der Erziehung der Jugend fleißig fragen, und sich erkundigen: ob von denen Pastoribus, Schulmeistern, Eltern, Vormündern und andern, welchen die Erziehung der Kinder gebühret, dieser Unserer Land-Schul-Ordnung ein alleruntertänigstes Genügen geschehe. Urkundlich haben Wir dieses Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So gegeben zu Berlin, den 6. Aprilis 1754.

(L. S.) Friedrich.
C. L. Freyherr v. Dankelmann.

Circulare der Regierung und des Consistoriums zu Minden wegen Verbindung der Minden-Ravensbergischen Schul-Ordnung vom 6. April 1754, mit dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763.

S. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben sub Dato Berlin, den 12. August 1763 ein General-Schul-Reglement, für alle Dero Lande, zum Druck befördern lassen: Es ist aber auch bereits unter den 6. April 1754 eine Land-Schul-Ordnung, mit Königl. Allergnädigster Approbation im Druck erschienen, und in hiesigen Provinzien durchgängig eingeführet.

Nun hat sichs nach genauer Vergleichung beyder Verordnungen miteinander gefunden, daß nicht nur in der letzten das meiste wesentlich und wörtlich enthalten ist, was in dem neuen Reglement vorgeschrieben, sondern es begreifft dieselbe auch mehreres in sich, welches nicht weniger nützlich und nöthig ist; als nach §. 10, wie es mit denen Schul-Ferien und mit Beurlaubung der Kinder zu halten sey? §. 13. Wie die Kinder zum Lesen gründlich anzuführen? §. 14. 15. 16. Wie die Kinder in denen Grundlehren der christlichen Religion zu unterrichten? Wie der Catechismus zu tractiren? Wie die Jugend zur wahren Furcht Gottes anzuführen, und wie die Kinder zum Gebeth aus dem Hertzen anzuweisen sind?

Da hingegen auch in dem neuen Schul-Reglement manches verordnet ist, welches in den hiesigen Provintzien nicht wohl bewerkstelliget werden kan; als was §. 25. 26. enthalten, welches alles theils wegen Entlegenheit der Dörffer, theils wegen der schlimmen Wege und unbequemer Witterung, theils wegen anderer wichtigen Amts-Verrichtungen der Prediger, theils wegen mangelnder Inspectoren, theils auch wegen Mangel des Vorspanns, grossen, ja beynahe unüberwindlichen Beschwerlichkeiten unterworffen ist, so jedoch durch die nachher, mittelst allergnädigsten Rescripti den 17. May a. pr. in surrogatum der Inspectoren-Schul-Besuchungen angeordnete Schul-Catalogos guten Theils gehoben worden.

Es ist ferner auch in dem neuen Schul-Reglement verschiedenes enthalten, welches in der alten Schul-Ordnung theils mangelhafft, theils gar nicht ausgedrucket ist, welches, wenn beydes mit einander verbunden wird, etwas gantzes ausmachet: und gleich wie dahin der §. 7. desselben, in Betrachtung des Schul-Geldes gehöret; So haben S. Königl. Maj. einsweilen dessen Inhalt, jedoch mit der Modification allergnädigst anderweit genehmiget, daß an den Orten, wo die Schulmeister schlecht stehen, und nicht über 1 bis 2 Morgen Landes, Garten und Wiesewachs, und sonst keine Fixa, folglich weiter nichts als dasjenige Schul-Geld haben, alljährlich 1 Rthlr., an denen Orten aber, wo die Schul-Bediente 4—5 und mehr Morgen Landes, Garten und Wiesewachs, oder andere Fixa haben, alljährlich überhaupt, es sey Winter oder Sommer, 27 Mariengroschen Schul-Geld bekommen sollen, jedoch in beyden Fällen, das gewöhnliche Opffer, Präven, Antrits- und Feurungs-Geld 2c. ausgenommen, welches überdem bezahlet werden soll. Dagegen die Schulmeister schuldig seyn sollen, die Kinder in der obersten Classe im Schreiben und Rechnen umsonst zu unterrichten; und auch in Ansehung der armen Kinder, die aus der Armen-Casse das Schul-Geld bekommen, nur die Hälfte zu nehmen; Ferner gehöret auch dahin der §. 9., daß alle Jahr, um Michaelis, eine Schul-Predigt gehalten, und eine Collecte zur Ankauffung nöthiger Schul-Bücher für arme Kinder eingesammlet werden soll.

Item §. 20. 21. daß, da das Land mit allerhand Lehr-Büchern und so genannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, keine andere Lehr-Bücher in denen Land-Schulen sollen gebrauchet werden, als die von denen Consistoriis sind verordnet und approbiret worden.

Solchemnach ist Sr. Königl. Maj. allergnädigster Wille, daß es

zwar bey dem beschehenen, per Rescripta vom 27. May und 13. Juni a. pr. declarirten Abdruck besagten General-Land-Schul-Reglements sein Bewenden, jedoch es aber auch bey der vorhin eingeführten Land-Schul-Ordnung, vom 6. April 1754 sein Verbleiben haben, dergestalt, daß auch die, aus dem neuen Schul-Reglement angeführte §. 7. 9. 20. 21. auf das ernstlichste beobachtet werden sollen; Gestalt Sie denn gegenwärtige Declaration, laut allergnädigsten Rescripti, d. d. Berlin, den 21. December a. pr. in Gnaden approbirt, und zu publiciren allergnädigst befohlen; Derowegen denn sämmtliche Prediger, Schul-Bediente, wie auch Unterthanen, männiglich im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, sich darnach allergehorsamst zu achten; und soll, damit alles zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, gegenwärtiges Circulare sogleich, die alte Schul-Ordnung aber, mit Einrückung der angeführten Paragraphen, aus dem neuen Schul-Reglement alljährlich, nach gehaltener Schul-Predigt, von den Canzeln verlesen, und also bekant gemachet werden.

Signatum Minden in der Regierung und Consistorio, am 16. Jan. 1766.

---

25. Königl. Preußisches General-Land-Schul-Reglement, 1763.*)

Wir Friederich 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Misfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äusser-

*) Die obige mit der Minden-Ravensbergischen Schulordnung vom J. 1754 sehr verwandte Schulordnung ist noch heute als das Fundamental-Gesetz für das Volksschulwesen der Preußischen Monarchie zu betrachten. Es bekundet die große Fürsorge Friedrichs II. für die geistigen Interessen seines Volkes und hat während eines Jahrhunderts eine Fülle geistiger Bildung über Deutschland verbreitet. Bereits nach dem Antritt seiner Regierung, mehr noch gegen das Ende des siebenjährigen Krieges richtete Friedrich II. sein Augenmerk auf das Schulwesen seines Landes, zu dessen Hebung theils die bereits erlassenen Gesetze aufs neue eingeschärft, theils neue Verordnungen publicirt wurden. Am 1. April 1763 erließ der König an den Staatsminister v. Dankelmann den Befehl, für das Landschulwesen der gesammten Monarchie ein Reglement ausarbeiten zu lassen, wofür er selbst die leitenden Gesichtspuncte angegeben hatte. Die Vollziehung dieses Befehls übertrug der Minister dem Oberkonsistorialrath J. J. Hecker, (vgl. über ihn bes. Fr. Ranke, Einladungsschrift zur ersten Säcularfeier der Realschule u. s. w. Berl. 1847,) welcher am 23. Juni seinen Entwurf einreichte. Der Minister übersandte denselben dem Oberconsistorium zur Begutachtung, und legte nach einigen Abänderungen in demselben, am 12. Aug. dem Könige die Arbeit zur Prüfung vor. Nach erfolgter Königlicher Bestätigung wurde dieselbe als allgemein zu beachtendes Schulgesetz am 2. October 1763 allen Consistorien und Regierungen zur Einführung zugesandt. Vgl Neigebaur, Das Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten. S. 5. ff. L. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preuß. Staates. I. S. 64. Eine Nachweise der späteren Declarationen und ergänzenden Gesetze ebendaselbst S. 74.

sten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provintzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzet und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerck machen: sonöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorsorge und Landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beytragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement veste zu halten und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend oblieget, ihre eigene sowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehente und Vierzehente Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beygebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwercks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken gnugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Solten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreyzehenten oder Vierzehenten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, Praepositus oder In-

spector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer, oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Marck, und an andern Orten die Häuser weitläuftig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemachet werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernet, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwei Hauffen der Kinder gemachet werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittages, oder nach den Umständen des Ortes Nachmittages in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll. Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Adeliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschaffet noch verändert; sondern es kann und soll dergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheirathe-

ten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschicht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Übung im Schreiben können ein paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismum hersagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Solte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrift, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibet und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angesetzten Schul-Gelde gereichet, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehro Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch ins künftige sein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern, in so ferne dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenante Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrift, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwehlen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Becken, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag ge-

sammlet werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Ertz-Priestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschicht an das Consistorium einer jeden Provintz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen solte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehen Groschen Strafgelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unseren Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Solte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Kranckheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, die vorhin gedacht, die nöthige Remedur fördersamst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden, sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

> 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen werden. 6) Nach den Lectionen, worinnen sie unterrichtet worden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten, und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, lässet sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger lässet sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemercken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden

könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuret werden kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrift, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Lection ablieset und diejenige anmercket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die Schule gegangen und haben nichts gelernet; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt, so ist hienechst Unser so wol allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem gantzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahrem Christenthum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwehlen und zu bestellen ungekränckt belassen wollen: so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, Praepositos und Ertzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzet, oder wo sie angesetzet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänckerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerey überführet werden. Wo sich dergleichen geäussert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden: so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemercket, sondern auch

sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerem Ärgerniß vorgebeuget werde: weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister so fort cum effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Process von den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brandwein in Gelagen zu verkauffen oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweiffung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schencken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonsten mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Landschulen bei den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur-Marck schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märckischen-Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den Teutschen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den Königlichen Ämtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königlichen Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation praesentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen, und hiernechst eine Unterrichtungs- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen: Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Chur-Märckischen Amts-Dorfe verstirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekant machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem Chur-Märckischen Schulmeister-Seminario jemand verabfolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfündig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden solte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Bekö-

stigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winckel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubet ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Solte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachläßig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori &c. angezeiget werden, damit dergleichen Unordnung bestraffet werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch hertzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den HErrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Hertz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun oblieget; eingedenck, daß sie ohne den göttlichen Beystand des grossen Kinder-Freundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Hertzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Hertzens-Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflantzen und Begiessen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirckung seines Geistes in den Kindern muß gewircket werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu dencken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuches

mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmittags gleichfalls Drey Stunden dergestallt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmal für allemal festgesetzet bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls Drey gantze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesamten Kindern nachsinget. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählet und gesungen, damit es grosse und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen, und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmercken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln: Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des HErrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöret werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekant worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus;

bei den grössern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowol als Schulmeistern gebrauchet.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fähret einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmercksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Grössern im Aufschlagen sowol der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekant, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.

3) Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der grössern Tafel, lernen täglich etwa Zwey Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihren Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführet.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernet.

1) Die grössern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemercken, daß jederzeit die lincke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Lincken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Lincken corrigiret hatte, nunmehro, da er dasselbe abermal schreibet, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2) Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Grössern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekannt gemachet werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Grössern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen

Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammlen sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen, und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1) Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlern und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrift, so wird dieselbe von den grössern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernet. Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmercksam zu. Haben nun die Grossen das Pensum etliche mal zugleich hergelesen, so ruffet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?

3) Endlich sagt ein jeder Hauffe seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Grossen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen gantz kurtzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, imgleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Grössern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeiget worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im A B C geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisiret wie an den übrigen Tagen geschicht:

sondern die Kinder wiederholen die gelernete Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeiget den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Grössern kan er die Biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemahls aber Eine Stunde, geschweige einen ganzen oder halben Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts versäumet werde.

Wenn in den grössern Flecken oder Königl. Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information reguliret werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichts-Bücher erwehlet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Land-Schulen sowol wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche oder Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbücher in den Land-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebrauchet werden. Dahin gehören nach Maasgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue Testament, die Gebets-Übung genannt, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasset ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowol als Paginis übereinkommen; ferner der zergliederte sowol als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der Biblischen Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstabir- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem

Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, das ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubet, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bewahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zanck, Schlägerey rc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemachet werden. Wenn aber bey verübten grössern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinausgehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, sich stossen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen und diejenige, so fertig lesen

können, den Gesang zu verrichten helfen, folglich auch alles dabey ordentlich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Wercken sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden: also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Örtern etwa eingerissene Misbräuche und Mängel so allhier nicht angeführet werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidentlich ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Örtern wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis oder Erz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismum und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferentz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernet werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemercken, und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemercket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder

auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und Erz-Priestern jedes Krayses befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachläßig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacitaet haben oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten, und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weiteren Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande, und in den Amts-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zugleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hiedurch erneuert und bestättigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können, und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergehet demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowol als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem anderen Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl nach diesem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen Sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesamten Provintzien gemachte Verfassung überall

gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. August 1763.

(L.S.) **Friederich.**

C. L. Freiherr v. Danckelmann.

---

26. Frankfurter Schulordnungen, 1765.

A. Eines Hoch-Edlen und Hochweisen-Raths der Stadt Frankfurth am Mayn Verbesserte Ordnung des Gymnasii *).

Obwohlen Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurth am Mayn allschon verschiedene unser Gymnasium betreffende Verordnungen, und zwar in denen Jahren 1607. 1626. 1654. und 1676. in Druck kommen lassen, so hat uns doch unser Consistorium, daß nach gegenwärtiger Art zu studieren, und bey mancherley bißhero verspürten Mängeln abermalen eine Veränderung hierinnen vorzunehmen seyn vorgestellet, auch zu dem Ende eine revidirte Ordnung zur Beurtheil- und Begnehmigung zu überreichen ohnermangelt. Da Wir nun selbige beykommendermassen approbiret: Als ist unser ernster Wille, Meynung, und Befehl, daß solche hinfüro unverbrüchlich gehalten, von Rectore, Conrectore, Prorectore, Praeceptoribus, Schülern, und sonsten jedermänniglich, den sie angehet, in fleißige Obacht genommen, und darwider nichts neues, wie das Namen haben mag, ohn unsern ausdrücklichen Obrigkeitlichen Special-Befehl verfüget oder eingeführet, auch alles andere, so hierinnen nicht begriffen, und hiebevor in Brauch kommen, abgeschafft und verbotten seyn solle; Gestalten dann auch, um bessern Andenckens Willen, diese Ordnung alle Jahr in Gegenwart einer Consistorial-Deputation, Praeceptoribus und Schülern vorzulesen ist, und sämtlich zu deren Befolgung ermahnet werden sollen.

Wobey Wir der Rath uns jedoch, gleich bey andern unsern Verordnungen auf fürfallende Nothdurfft und nach der Sachen Beschaffenheit Verbesserung fürzunehmen vorbehalten.

Conclusum in Senatu,
den 23. April 1765.

Erste Abtheilung.

Von Einrichtung des Gymnasii überhaupt.

§. I. Es soll unser Gymnasium, so wie seit verschiedenen Jahren, also auch ferner in sechs Classen eingetheilet bleiben, und ein Schüler

---

*) Die obige Ordnung wurde am 23. April 1765 erlassen. Sie findet sich in J. C. Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. III. Theil. S. 450 ff. abgedruckt.

in denen zwo obersten und der untersten Classe ordentlicher Weise vier, in denen übrigen aber drey halbe Jahre zuzubringen schuldig seyn, woferne nicht unser Consistorium von dieser Zeit etwas nachzulassen gesonnen wäre, das aber ohne erhebliche Ursachen, und wann nicht etwa der grose Fleiß eines Schülers oder von den Eltern oder Vormündern vorgebrachte und triftig befundene Gründe dazu Gelegenheit geben, nicht geschehen soll.

§. II. Soll auch ein jeder Schüler ordentlicher Weise die Besuchung des Gymnasii mit der untersten Classe anfangen, es wäre denn, daß er, ehe er in das Gymnasium gethan wird, schon so viel gelernet hätte, daß er sogleich in eine höhere Classe gesetzet zu werden verdienete, als welches wir der pflichtmäßigen und unpartheyischen Beurtheilung des Rectoris überlassen; woferne aber ein oder der andere Praeceptor sich hierüber beschwerete, solches zur summarischen Untersuch- und Entscheidung des Consistorii gestellet haben wollen.

§. III. Die Classen sollen alltäglich Vormittags um acht Uhr angehen, und bis eilf Uhr, des Nachmittags aber, ausser Mittwochs und Samstags, von zwey bis vier Uhr dauren.

§. IV. Doch, wie alles mit Gott anzufangen, und die Gottesfurcht denen gemeiniglich zu Ausschweifungen geneigten jungen Leuten nicht scharf genug anempfohlen werden kan, also werden auch die sogenannte Preces im Sommer von halb acht bis acht Uhr fernerhin billig gehalten, worinnen mit einem Gebet der Anfang gemacht, hierauf aber ein Capitel aus der Bibel gelesen, und zum Nutzen derer Schüler, so wie es sich vor ihre Umstände schicket, angewendet werden soll.

§. V. Kommen hiebey je zwo und zwo Classen zusammen, und deren Lehrer wechseln hierinnen von Woche zu Woche ab, und haben auch darauf mitzusehen, daß mit Erklärung derer Bücher, alten und neuen Testaments von Anfang bis zu Ende nach der Reihe fortgefahren, weniger nicht im Winter, wann die Preces ausgesetzet zu werden pflegen, gleichwohlen jedesmal mit dem Gebet angefangen und beschlossen werde.

§. VI. Vor eine halbjährige Information zahlet einer, der in das Chor gehet, in denen vier untersten Classen fl. 1. und ein anderer fl. 3. und in Prima und Secunda ersterer fl. 2. und letzterer fl. 5. Von welchem Geld vor einen jeden Schüler, der nicht ins Chor gehet, oder sonst frey ist, (als da sind derer Herren Consistorialium, derer Herren Syndicorum, unserer Prediger, und derer Collegen des Gymnasii, Söhne und Waysen) fl. 1. auf Löbl. Recheney-Amt entrichtet wird, und sollen diese halbjährige Unterweisungen jederzeit Samstags in der dritten Meßwoche ihren Anfang nehmen.

§. VII. Ausser diesen zur öffentlichen Unterweisung gewidmeten Stunden dürfen die Praeceptores keine Schüler zu einigerley anderen Stunden nöthigen. Wolten aber einer oder der andere sich ausser dem noch einer besonderen Unterweisung seines Praeceptoris gutwillig bedienen, soll ihnen dieses freystehen, und sie sich wegen der Gebühr zu vergleichen haben. Doch soll in diesen Privat-Stunden keine vor die öffentliche Unterweisung ausgesetzte Lection, sondern das, was be-

nen Schülern noch hauptsächlich fehlet, und in denen öffentlichen Stunden nicht hinlänglich zu tractiren gewesen, vorgenommen werden; und werden auch die Praeceptores erinnert, den Zustand derer Pauperum, so sich freywillig solcher Privat mitbedienen wolten, zu betrachten, und etwas weniger von ihnen zu nehmen, als von andern Vermöglichen und sonst insgemein gegeben wird.

§. VIII. Und eben so ist es mit der Meß-Privat, die viele Schüler zu besuchen verhindert werden, in allen Stücken zu halten, und zahlet davor einer so ausser dem Chor 1 fl. und ein Chorist 30 kr.

§. IX. Obwohl Wir auch das Neujahr und sogenannte Johanneum bey seitherigen theuren Zeiten gänzlich zu verbieten Bedencken tragen, vielmehr hoffen, daß selbige die Praeceptores zu mehrererm Fleiß zu ermuntern nicht undienlich seyen; so muß doch alles dieses derer Schüler Eltern und Vormündern freyem Willen ausgesetzt bleiben, und ein armer Schüler, wann er nichts dergleichen geben kan, hierüber nicht übel angesehen, oder anders als seine Mitschüler gehalten, oder geringerer Fleiß, als an einen von wohlhabenderen oder vornehmeren Eltern herkommenden, an ihn gewendet werden.

§. X. Des Sonntags haben sich die Schüler derer vier obersten Classen, nebst dem Praeceptore, an dem die Reihe, in der Barfüsser Kirche auf dem sogenannten Studenten-Lettner in denen Vor- und Nachmittags-Predigten, wie auch Betstunden, weniger nicht Freytags früh in der Predigt daselbst einzufinden, und gedachter Praeceptor hat auch mit denen bemeldeten Schülern des Sonntags Vormittags nach der Predigt die sogenante Repetition zu halten, und darinnen insonderheit genau zu prüfen, ob die Schüler den Eingang, das Thema, die Eintheilung und das sonstige merckwürdigste daraus gefasset haben, sofort alles ihren Umständen nach zu ihrem Nutzen anzuwenden, und dabey zu zeigen, wie man eine Predigt gut behalten solle.

§. XI. Anstatt dem Gottesdienst in der Barfüsser Kirche beyzuwohnen, versammlen sich die zwo untersten Classen Sonntags Vor- und Nachmittags in Quinta, da dann die beyde unterste Praeceptores wechselsweise alles so einrichten und vortragen, wie es sich vor so junger Kinder Begrif schicket.

§. XII. Damit die Eltern sich nicht zu beklagen haben, und die Jugend nicht zum Faullentzen veranlasset werden möge, so sollen in denen Classen, ohne unsers Consistorii Erlaubnüß, denen Schülern keine Ferien von denen Praeceptoribus von neuem gegeben, sonderlich aber nach denen drey Haupt-Festen die Lectiones jedesmals den vierten Tag fortgeführet, auch die halbjährige Examina eher nicht dann in der Woche vor der Geleits-Woche angestellt werden. Doch da zu Herbstzeit und auf Fastnacht jedesmahlen drey Feyertage zu geben, und von dem ersten July an sechs Wochen über, alle Nachmittage eine Stunde weniger zu halten gewöhnlich ist, so lassen wir es hiebey lediglich bewenden, und sind zufrieden, daß denen Schülern, wann sie das letztemal vor- und das erstemal nach denen Feyertagen in die Classe kommen, eine Stunde Vormittags nachgelassen werde.

§. XIII. In bemeldeten halbjährigen Examinibus hat unser Consistorium wohl zuzusehen, daß die an die Schüler gethane Fragen, und

die vorgenommene Lectiones nicht abgezehlet, oder gar in die in Händen habende Bücher geleget, oder auch sie lange Zeit auf den Tag des Examinis vorbereitet werden; immassen dann zu dessen Erfahrung gedachtem unserm Consistorio selbsten zu examiniren, oder auch die Schüler einer Claß durch den Praeceptorem einer andern examiniren zu lassen, allerdings freygestellet bleiben, und bey Lieferung derer Programmatum auf unser Consistorium, jederzeit eine Specification, was das halbe Jahr in jeder Classe tractiret worden, mit überreichet werden soll, auch alsdann zu erwarten stehet, was vor ein Pensum das Consistorium in dem Examine eigentlich vorgenommen haben wolle.

§. XIV. Eben deswegen sollen auch die Exercitia derer vier oberen Classen pro examine nicht von dem ordentlichen Praeceptore einer jeden Classe, sondern entweder von dem Rectore, oder bey dessen Verhinderung, von dem Conrectore gegeben werden, der dann auch so lange, bis sie verfertiget, dabey bleiben soll.

§. XV. Aus denen Examinibus und der jederzeit Donnerstags in der letzten Meßwoche vor sich gehenden Progression, soll künftig kein Schüler ohne erhebliche Entschuldigung bleiben. Und weilen bey der Progression gemeiniglich ein groser Zuspruch von Zuhörern, so sollen vor andern solchen Schülern Teutsche und Lateinische Orationes gegeben werden, die eine gute Aussprache haben, und von denen Zuhörern verstanden werden können; dabey dann die Praeceptores um so unpartheyischer verfahren, und geringe Schüler denen vornehmeren um so mehr gleichhalten werden, als vor diese Orationes etwas zu fordern verbotten ist, folglich alles auf derer Eltern und Vormünderen Willkühr ankommt, auch um Geldes willen niemand eine Rede zu halten gezwungen werden soll.

§. XVI. Damit auch das Gymnasium immerfort in gröseren Flor und Aufnahme komme, und denen Praeceptoribus ihre bey Anwendung aller möglichen Treue nicht geringe Mühe desto reichlicher belohnet werde, so soll sich (außer denen in der Stadt zu predigen Erlaubnis habenden Theologiae Studiosis, und, so viel das Lateinische betrift, wohlgerathenen Exemtis und Primanis) künftig niemand dahier zu informiren unterstehen, woferne ihm solches nicht von Uns, dem Rath, erlaubet worden. Gestalten Wir dann auch solche Erlaubnis ohne sonderbare Beweg-Ursache und vorgängige tentirung des Supplicantens auf dem Consistorio, in Ansehung der Lehre, Geschicklichkeit und des Lebens, nicht leicht ertheilen wollen, und unserm Consistorio, zum Besten des Gymnasii, wie auch derer Teutschen Schulen, auf diejenige, so gleichwohlen zu informiren sich unterstehen, ein wachsames Auge zu haben, und sie zu bestrafen, hiemit, so wie schon mehrmalen geschehen, von neuem aufgetragen haben.

Zweyte Abtheilung.

Von denen Lectionen und der Lehrart.

§. I. Nachdem Wir was in jeder Classe vor Lectiones tractiret und vor Bücher dabey gebrauchet werden sollen, in dem Ao. 1762 in

Druck gegebenen und auch dieser Ordnung beygefügten Typo Lectionum es mehreren bekannt gemacht haben, als lassen wir es dabey lediglich bewenden, und befehlen zugleich ernstlich, daß sich kein Praeceptor eigenmächtigerweise hierinnen die geringste Aenderung vorzunehmen unterstehen solle.

§. II. Dafern aber ein Praeceptor meynte, hierbey oder überhaupt bey gegenwärtiger unserer Ordnung über kurz oder lang etwas nützliches erinnern zu können, so hat er solches unserm Consistorio schriftlich anzuzeigen, das dann, wann es die Vorschläge gut findet, selbige an Uns den Rath zur Approbation gelangen lassen wird.

§. III. Wie eine jede derer bey unserm Gymnasio zu lehrenden Sprachen, freyen Künste und Wissenschaften vorzutragen, wäre dahier in seinem gantzen Inbegrif zu beschreiben viel zu weitläufftig, und soll billig einem jeden, der sich dem Lehr-Amt an Schulen widmet, von selbsten bekannt seyn. Unterdessen aber, und dieweil die Ao. 1738 herausgekommene und von dem seel. Herrn Profess. Gesner in Göttingen verfaßte Schul-Ordnung vor die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Lande hierinnen die vortreflichste Anleitung gibt, so wollen Wir unsere Praeceptores Gymnasii selbige fleißig durchzulesen, und sich, so viel als es nur immer thunlich, zu Nutz zu machen, hiermit ernstlich ermahnet haben; Wie dann auch Unserm Consistorio, wann es in Ansehung der Lehrart eines und des andern Praeceptoris etwas auszusetzen und zu verbessern findet, desfalls das nöthige zu erinnern überlassen bleibet.

§. IV. Man hat sich insonderheit dahin zu bestreben, daß das, was in einer jeden Classe gelehret wird, zum Grund in der darauf folgenden geleget werden könne; dahero höhere Dinge und Principia, als in jede Classe gehören, zu treiben, und z. E. in einer Classe, da man noch die erste Fundamente der Lateinischen Sprache zu erlernen hat, allschon auf die Zierlichkeit des Styli zu sehen, und jungen Leuten viel oratorisches und figürliches vorzusagen, eine vergebliche Arbeit seyn, und nichts als Mißstand im gantzen verursachen, auch denen Schülern, die in denen folgenden Classen etwas mehreres und neues zu erlernen hoffen, alle Lust benehmen würde. Jedoch, da alles dieses auf die Klugheit und Redlichkeit derer Praeceptorum hauptsächlich ankommt, so müssen Wir die Anwendung aller möglichen Sorgfalt und Bescheidenheit hauptsächlich deren Gewissen in der Hofnung überlassen, daß selbige das, was die Erhaltung des ganzen Gymnasii und die öffentliche Wohlfahrt erfordert, aus Ruhmsucht oder Neid nicht aus denen Augen setzen werden.

§. V. Es werden hierunter und überhaupt zu Handhab- und Aufrechthaltung dieser Ordnung fleißige Visitationes unsers Consistorii oder dessen Deputatorum nicht wenig beytragen; dahero selbige so offt und viel, als es die übrige Geschäfte nur immerhin zulassen, vorzunehmen, und Progressus derer Schüler zu erforschen sind: anbey, ob diese Ordnung fleißig wahrgenommen werde, und was sich vor Mängel ereignen, genau anzumercken, und dagegen das nöthige zu rechter Zeit zu beobachten, und die Verbesserung mit Ernst zu erinnern und zu besorgen ist.

§. VI. Obschon, wie der Typus lectionum zeigt, in unserm Gymnasio philosophica und historica ebenfalls tractiret werden sollen, so ist doch unsere Haupt-Absicht auf Erlernung der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache gerichtet, damit, wann man auf Universitaeten kommet, die Fertigkeit in bemeldeten Sprachen allschon erlanget seyn, und die kostbare Zeit mit deren ohnehin gemeiniglich allzuspaten, und unthunlichen Erlernung nicht zugebracht, und die übrige höhere und wichtigere Wissenschaften darüber versäumet werden mögen. Dahero wir denen Praeceptoribus Gymnasii allen möglichen Fleiß, Deutlichkeit und Munterkeit anzuwenden, mit Weglassung ohnnöthiger critischer und grammaticalischer Subtilitäten, fleißig aus dem Lateinischen in das Teutsche und sodann auch aus dem Teutschen in das Lateinische zu übersetzen, und kurtze Exercitia von verschiedenen Materien, wie auch mannigfaltige Imitationes verfertigen zu lassen, imgleichen in denen beyden oberen Classen eine Anleitung zu Chrien und längeren Orationen zu geben, auch bemeldeter beyder oberen Classen Schüler unter ihrer Direction zum Lateinisch reden anzuhalten, hiemit bestens anempfehlen; wie dann insonderheit keiner eximiret werden soll, der nicht im Stande wäre, das nöthige von bekannten Sachen mit ziemlichem Latein vorzubringen, und ohne langen Bedacht und mercklichen Anstos herauszureden, auch sine vitiis et a Latinitate abhorrentibus Phrasibus, Germanismis et soloecismis ex tempore zu schreiben, als derentwegen sich ein jeder, wann es das Consistorium vor gut befindet, einem besondern Examini zu unterwerfen hat.

§. VII. Doch, da verschiedene das Gymnasium frequentirende sich denen Studiis zu widmen, und dahero das Griechische und Hebräische zu erlernen nicht gesonnen sind, so sollen sie auch, wenn ihre Eltern oder Vormündern gleicher Meinung wären, damit nicht aufgehalten, sondern ihnen während derauf diese Sprachen zu verwendenden Zeit, einige andere Beschäfftigungen gegeben werden. Gestalten dann auch über dem Lateinischen das Teutsche nicht zu vergessen, sondern auf Rein- und Zierlichkeit dieser Sprache ebenfalls mit Ernst zu dringen ist.

§. VIII. In der Theologie ist nicht auf grose Weitläufftigkeit und viele Dictata, sondern auf den Begrif und Zusammenhang derer vorzutragenden Wahrheiten, das Augenmerk zu richten. Wobey jedoch, insonderheit in denen beyden unteren Classen, Dicta Scripturae, so sich auf den Catechismum schicken, denen Schülern zum memoriren vorzulegen, nicht verbotten, sondern anempfohlen bleibet, auch in denen beyden oberen Classen besonders diejenige, so Theologiam studiren wollen, sich gedachte Dicta probantia in denen Grundsprachen bekannt zu machen, und sie in das Lateinische zu übersetzen, angehalten werden sollen.

§. IX. Es ist in allen Classen sehr darauf zu sehen, daß die Schüler sich eine insonderheit heut zu Tage sehr beliebte saubere Hand im Schreiben angewöhnen, als wodurch gar mancher in der Welt sein Brod reichlich findet.

§. X. Hiebey ist jedoch keineswegs unsere Meynung, daß die Anweisung zum schreiben denen Praeceptoribus Gymnasii allein überlassen werden solle, sondern Wir wollen vielmehr, daß keiner in Sextam

komme, der nicht nebst dem Teutsch lesen auch schon einigen Anfang im schreiben gemacht habe.

§. XI. Es sollen in denen drey untersten Classen die Schüler zu Unterhaltung ihrer Achtsam- und Munterkeit fleißig mit einander certiren, dabey aber denen, welchen es andere zuvorgethan durch Beylegung einigen Unnamens, oder auf lange Jahre verächtlich machendes Beschimpfen der Muth nicht gar zu nehmen, und denen Eltern Ursache zu Klagen zu geben ist. Imgleichen wird es von grosem Nutzen seyn, wenn der Praeceptor die angeführte Regel aufzuschlagen, und sie demjenigen, der sie zuerst findet, herzulesen befiehlet.

§. XII. Anstatt dieses persönlichen Certirens, kan in denen höheren Classen die Aufmerksamkeit und der Fleiß dadurch befördert werden, daß ein Schüler dem andern die Exercitia unter Aufsicht des Praeceptoris corrigire, oder der Praeceptor unter jedes den Grad der Vollkommenheit, wie er es gefunden, ausdrücke, oder die Fehler nach deren Gröse auf dem Rand durch besondere Zeichen anmerke; imgleichen, daß der Praeceptor keine gewisse Ordnung halte, sondern bald hier, bald dort, einen fortzufahren aufrufe. Weniger nicht wird es nicht geringen Nutzen haben, wann der Praeceptor die Zweifel, so seinen Schülern bey denen vorgewesenen Lectionen oder sonsten vorgekommen, liebreich anhöret, mit Freundlichkeit darauf antwortet, die in Exercitiis wahrgenommene Fehler, und die Regeln, so hintangesetzt worden, deutlich zeiget, und endlich, daß er die Schüler das gehörte wieder erzehlen lässet, und Acht hat, ob sie alles wohl gefasset und in gebührender Ordnung vortragen.

§. XIII. Wir wollen auch, daß denen Schülern in allen Classen Sprüchwörter, Sentenzen, Verse und schöne sinnreiche Stellen aus guten Autoren zu memoriren aufgegeben werden, als welches nebst dem auf die Latinität gerichteten Vortheil, einen guten Nutzen auf die ganze Lebenszeit verschaffet.

§. XIV. Obwohlen, berührter massen, alle Classen in drey und respective vier Ordnungen eingetheilet sind, so sollen jedoch die Praeceptores wohl zusehen, daß mit denenselben nicht unterschiedene, sondern einerley Lectiones zu gleicher Zeit vorgenommen werden; wobey aber der Praeceptor den Gebrauch der Lection so einzurichten wissen wird, daß die Schüler der oberen Ordnungen darinnen weiter, als die übrige, zu kommen Gelegenheit haben, und aufgemuntert werden.

§. XV. Bey Lehrung der Historie hat man sich mit ganz besonderen Historien, Zeitläuften und Ländern nicht allzulange aufzuhalten, noch vielweniger aber die Jugend wohl gar mit vergeblichem Auswendiglernen aller in einem Land liegender Städte und Dörfer verdrüßlich zu machen, sondern allein dahin zu sehen, daß die Schüler in einem halben oder längstens einem ganzen Jahr die allgemeinsten Begriffe der Historie und die allermerkwürdigsten Begebenheiten, so sich in der Welt zugetragen, nach gewissen leicht zu behaltenden Epochis oder Zeitläuften einbekommen; damit sie hernach auf Universitäten, und bey weiterer Fortsetzung ihrer Studien, wie sie sich alles, was sie von Begebenheiten lehren und hören, zu Nutze machen sollen, wissen mögen.

§. XVI. Es ist insonderheit von grosem Nutzen, und wird von uns hiemit eingeschärfet, denen Primanis und Exempten einen Begrif von der Gelehrsamkeit überhaupt und deren Theilen, wie auch die historiam literariam und Bücherkentnus, so viel als sich nur immermehr thun lassen will, beyzubringen, als womit wohl der Grund zu einer grosen Gelehrsamkeit am besten geleget wird.

§. XVII. Der Gebrauch des Globi ist mit aller möglichen Deutlichkeit zu zeigen, und nicht bey etlichen wenigen Problematibus stehen zu bleiben.

§. XVIII. Die philosophica sind mit Munter- und Deutlichkeit so vorzutragen, daß die Schüler sehen, was sie daraus in künftigen Zeiten für Vortheile schöpfen können, und von dem Wahren und Falschen, Bösen und Guten bündig urtheilen und schliessen lernen, wodurch aber das Auswendiglernen derer Definitionen keineswegs verworfen wird, sondern darüber bestens gehalten werden soll.

§. XIX. Da die Exempten gemeiniglich sehr viel Zeit übrig haben, so sind sie über die in Prima getriebene und nach dem Typo Lectionum immer weiter zu treibende studia, auch noch beständig mit peroriren und disputiren über allerhand nützliche und angenehme theologische und philosophische Materien, jedoch mit Beybehaltung der gebührenden Höflichkeit und Mäßigung, zu beschäftigen, damit sie hierinnen, wann sie auf Universitaeten ziehen, nicht ganz so unerfahren seyn, vielmehr allschon eine zimliche Übung und Herzhaftigkeit besitzen mögen; immassen dann auch die drey obern Praeceptores von ihnen fleißige Rechenschaft, was sie vor sich zu Hause thun, fordern, und jeglichem nach Befindung derer profectuum Anleitung, wie er seine Studia ferner zu führen, und was vor Bücher er sich auszulesen habe, geben sollen.

§. XX. Gleichwie es aber keinen grosen Nutzen hätte, wann Exempti ihre Orationes, Objectiones und Responsiones nicht selbst machten, sondern sie ihnen nur von andern an die Hand gegeben worden, und sie selbige blos auswendig lernten, und nachgehends dahersagten; als wollen wir dieses allerdings verbotten haben, und befehlen hingegen, ihnen nähere Hand- und Anleitung zu geben, solches alles selbsten zu machen; zu welchem Ende dann ihnen jederzeit auch leichte disputirliche Theses zu geben und überlassen werden soll, einen oder den andern, so ihnen selbsten beliebet, zu wählen, und opponendo anzugreifen. Und obzwar, so viel die Orationes betrift, die Schreibart bey solchen jungen Leuten gemeiniglich noch gering und noch nicht solid ist; alldieweilen es aber nicht sowohl um Gelehrsamkeit zu zeigen, als um täglich weiter zu kommen, zu thun ist; als wird dieses eigene Angreifen der Jugend weit dienlicher seyn, als wann sonsten viele von andern gemachte Orationes declamiret, oder die vorgeschriebene und durch öfters probiren in das Gedächtnis gefaßte Objectiones und Responsiones ohne Verstand daher gesagt werden.

§. XXI. Die Grundsätze der Poesie sind zwar in denen Classen, worinnen es der Typus Lectionum erfordert, ordentlich vorzutragen; nachdeme sich aber nicht ein jeder dazu schicket, also ist einer, dem das Genie dazu fehlet, mit schweren Aufgaben nicht zu beladen, und desto mehr Fleiß auf die, so von Natur dazu geneigt sind, zu verwenden.

§. XXII. Es soll auch bey denen Lectionibus, welche auswendig zu lernen sind, vornehmlich wahrgenommen werden, daß allezeit die Erklärung der aufzugebenden Lection vorhergehe, und also selbige mit leichter Mühe in das Gedächtnis gefasset werden könne. Sodann soll, mit Weglassung aller mit Uebersetzung versehenen Autoren, und Gebrauchung einerley Ausgaben, eine mehrere Sorgfalt und Obacht auf fleißiges hin- und her-examiniren und fragen, als auf das blose recitiren, gewendet, und sonderlich, ob die Schüler den rechten Verstand, und nicht blos die Worte der aufgegebenen Lection gefasset haben, fleissig nachgeforschet, auch bey erscheinendem Mangel, ihnen alles deutlich gemacht werden. Da die Schüler aber den Verstand genugsam gefasset haben würden, und ihnen etwa im hersagen ein Wort entfiele, sollen sie nicht eben an dasselbe genau gebunden, sondern ihnen solches mit einem gleichgültigen andern zu ersetzen zugelassen seyn, und, da das substituirte Wort nicht wohl gebraucht werden könnte, ihnen gezeiget werden, warum es sich nicht schicken mögte.

§. XXIII. Im Dictiren sollen die Praeceptores nicht zu geschwind, auch nicht zu langsam verfahren, und auch ihre Schüler täglich gewöhnen, daß sie langsam, deutlich, in einem natürlichen Thon, und mit Bedacht reden, das rechte Sylbenmaas brauchen, und die letzten Sylben der Wörter laut genug aussprechen, damit andere ebenfalls wissen mögen, was sie hersagen.

§. XXIV. Obwohlen in verschiedenen Gymnasiis die französische Sprache ebenfalls gelehret wird, und diese heut zu Tage sehr nöthig ist, so will doch die Einrichtung des hiesigen Gymnasii, selbige darauf zu lehren, nicht gestatten; dahero sich auch die Praeceptores damit nicht abgeben, sondern denen vorgeschriebenen Lectionibus abwarten, und das Französische andern, sich dahier in zimlicher Anzahl befindenden Lehr- und Sprachmeistern, überlassen sollen.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Schüler und der Schulzucht.

§. I. Sollen sie sich zu rechter Zeit und zu den angesetzten Stunden in der Classe einfinden, diejenigen aber, so solches nicht thun, oder wohl gar ausbleiben, nicht ohngestraft gelassen, und die Strafe, so oft dieses geschiehet, vergrösert werden, es wäre dann, daß sie sich mit einem glaubwürdigen Schein von ihren Eltern, Vormündern oder Kostherrn entschuldigen könnten.

§. II. Sollen sie sich auf ihre Lectiones fleißig vorbereiten, und selbige wohl ins Gedächtnüß fassen, ihre Exercitia wohl schreiben, auf die an sie geschehende Fragen genau Acht geben, nicht mit ihren Mitschülern schwatzen, nicht anders, als was die Lection mit sich bringt, schreiben und lesen, und sich in allen Stücken, wie fleißigen Schülern zustehet, verhalten, oder zu gewärtigen haben, daß sie nach Beschaffenheit ihres Unfleisses, Nachlässigkeit, Ingenii und Alters, gestrafet werden sollen.

§. III. Sie sollen sich auch aller bösen Gesellschaften enthalten,

mit Worten oder Thätlichkeiten einander nicht beleidigen, die Bücher unter einander nicht vertauschen, beflecken, beschädigen oder zerreissen, einem jeden mit gebührender Anständigkeit begegnen, ihren Weg auf der Gasse züchtig fortwandlen, sich mit Knaben anderer Schulen in keine Schlägereyen und Wortwechsel einlassen, im Sommer des Badens im Mayn, und im Winter des Schleifens auf demselben, sich enthalten, sich an niemanden, er seye von was Religion oder Stand als er wolle, mit Worten oder Werken vergehen, alle ungebührliche Reden meiden, und sich in Kleidern, Sitten und Gebärden sauber und ehrbar aufführen, auch sich überhaupt, wie einer ehrliebenden Schul-Jugend gebühret, bezeigen, oder ebenfalls eine nachdrückliche Strafe zu gewarten haben.

§. IV. Sie sollen auch in denen zwo obersten Classen anders nicht als Lateinisch reden, sodann

§. V. ihre Praeceptores oder andere, so ihnen vorgesetzet sind, bey ihren Eltern, Verwandten, Freunden, oder anderen Leuten nicht verläumden, und dadurch zu allerley Verdrüßlichkeiten Gelegenheit geben, oder auch desfalls mit gebührendem Ernst und Strafe angesehen werden.

§. VI. Auch sollen die in jeder Classe gewöhnliche von Woche zu Woche abwechselnde Decuriones ihrer Obliegenheit in Anmerck- und Angebung der abwesenden, zu spat kommenden, plaudernden, lermenden, oder sonst strafwürdigen gebührend nachleben, und sich dabey keine Partheylichkeit zu schulden kommen lassen, oder sonst die nöthige Corrector empfangen. Immassen dann auch der Praeceptor sich nicht allein auf die Decuriones verlassen, sondern selbst auf alles genau Achtung geben soll.

§. VII. Die Strafen belangend, hat der Praeceptor in denen Fällen, da der Fehler aus Schwäche der Gaben des Verstandes herrühret, es nicht so genau zu nehmen; in andern aber, da entweder Unfleiß oder besonders Boßheit zum Grunde lieget, desto schärfer zu verfahren, als davon, und von dem vernünfftigen Betragen eines Praeceptoris beym Bestrafen in der allschon angeführten Chur-Braunschweigischen Schul-Ordnung §. 135 sqq. viele höchstnützliche Regeln gegeben sind. Wie dann auch unser Consistorium die unfleißigen dadurch, daß sie über die Zeit in einer Classe sitzen bleiben, und keine Praemia empfangen, oder auch gar zurück in eine niedrigere Classe gesetzt werden, offentlich beschimpfen, die fleißige aber, durch Promoviren vor andern, und bisweilige ausserordentliche Praemia, so ihnen Unser Recheney-Amt vi Concl. d. 10. May 1731 verabfolgen lassen soll, zu mehrerem Fleiß anfrischen wird.

§. VIII. Es sollen die Geld-Strafen fernerweit bey unserm Gymnasio gäntzlich verbotten bleiben, und die Praeceptores sich vor allen Dingen dahin bestreben, daß sie die Schüler, so viel als immer thunlich, nicht sclavisch tractiren, sondern durch vernünftigen Vorstellungen und zu rechter Zeit gebrauchte Elogia und Vituperationes, auch Certamina auf den Weg der Besserung bringen, woferne aber alles dieses nicht helfen wolte, zu schärferen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wobey jedoch zu verhüten, daß nicht jemand an seinen Gliedmasen ein Schade

zugefüget werde; imgleichen sind auch das Alter und die Constitution eines ieden Schülers in Betracht zu ziehen. Auch ist bey denen Primanis und Secundanis nicht die Ruthe, sondern blos der Bacul zu gebrauchen.

§. IX. Würde alles dieses nichts helfen, oder solten doch noch wichtigere Laster und Unthaten, insonderheit bey Exempten vorfallen, so eine schärfere Ahndung verdienten, so hätten die Praeceptores unserm Consistorio gleich Nachricht davon zu geben, daß dann das nöthige wegen Castigirung in Gegenwart aller Classen, Gefängnüsses, Setzung in das Armen-Haus zu harter Arbeit, öffentlicher Abbitte, oder gar Stosung aus dem Chor oder dem Gymnasio zu verfügen wissen wird. Wenn wir dann keinen, der sich sehr grober Bosheiten schuldig gemacht, in künftigen Zeiten alhier zu öffentlichen Ämtern zu befördern, oder mit Stipendiis zu versehen gesonnen sind, es wäre dann, daß gantz augenscheinliche Proben der Besserung und Ersetzung des begangenen durch grose Qualitäten vorhanden wären; dahingegen, wann sich einer in Fleiß und Tugend auf dem Gymnasio hervorgethan, und darinnen fortgefahren, dieses ihm in Zukunfft zu besonderer Empfehlung gereichen, auch auf solche Personen bey Ertheilung derer Stipendien vor andern unser Augenmerck gerichtet werden soll.

§. X. Endlich wollen wir auch unsere Prediger ermahnet haben, die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten in denen Predigten sowohl als bey häußlichen Gelegenheiten fleißig zu erinnern, damit das Beste, wie überhaupt derer Schulen, also auch des Gymnasii nach allen ihren Kräfften zu befördern, und die Mängel, Gebrechen und Unanständigkeiten ihres Orts nach Möglichkeit verbessern zu helfen.

Vierte Abtheilung.

Leges, die armen Schüler betreffend.

§. I. Nachdem unter denen Pauperibus allerley gottloß- und ärgerliches Leben manchmal verspüret worden, daß sie die Allmosen nicht, wie sichs gebühret, angewendet, sondern üppiglich und schändlich verschwendet, ihres Gefallens zu- und abgelaufen sind, die Examina versäumet, auch denen Praeceptoribus, so ihnen eingeredet, getrutzet haben, diesem Unwesen aber nicht zuzusehen, als ist solchem vorzukommen, nachstehendes unser Wille und Meynung.

§. II. Es soll zwar die Annehmung derer Pauperum des Rectoris Beurtheilung überlassen bleiben, jedoch, wann die übrige Praeceptores, insonderheit Conrector und Prorector, verspüreten, daß hierinnen einem oder dem andern Schüler, vielleicht gar aus unerlaubten Ursachen z. E. wegen hiermit gäntzlich verbottener Geschencke, zum Nachtheil anderer, favorisiret würde, sollen sie solches unserm Consistorio anzuzeigen schuldig seyn, das dann die nöthige billigmäsige Vorkehrungen zu machen wissen wird.

§. III. Sollen zwar fremde Schüler, bey denen man eine ziemliche Fähigkeit spuret, in das Chor aufgenommen werden können, doch hierbey unserer Burger Kinder, so Armuth halben diese Steuer bedürfen, allezeit den Vorzug haben.

§. IV. Es soll auch keiner in das Chor kommen, der nicht von einem Praeceptore ein Zeugnüß vorzulegen habe, daraus man sehen könne, daß er von ehrlichen Eltern seye, sich auch sonst fromm und ehrlich gehalten, und seine Lectiones zu lernen stets beflissen habe, gestalten dann auch keiner, der sich nach der Aufnahme auf die schlimme Seite leget, nichts lernet, oder sich übel aufführet, darin gelitten, sondern mit des Consistorii Vorwissen wieder daraus gestosen werden soll; zu dem Ende dann alle halbe Jahr nach denen Examinibus bey der Colocation desfalls von allen Praeceptoribus die pflichtmäßige Anzeige zu thun ist.

§. V. In das grose Chor soll keiner aufgenommen werden, der sich nicht auf die Vocal-Music mit Ernst zu legen willens ist.

§. VI. Alle Pauperes sollen bey ihrer Annahme dem Rectori angeloben und versprechen, daß sie fromm und gottselig leben, ihren Studiis und der Music mit allem Fleiß abwarten, andern Schülern mit gutem Exempel vorgehen, unsern Burgern mit uppigem Wandel, Besuchung derer Wein- Bier- Coffee- und Tabacks-Häuser, oder Umgang mit Weibsleuten, nächtlichem Herumlaufen, spielen, eitler Kleidung und Degentragen kein Aergernüß geben, denen Praeceptoribus sammt und sonders, bevorab in des Rectoris Abwesenheit, in allen billigen Sachen gehorchen, und sich ihnen in keine Wege widersetzen, im Gegentheil denenselben gebührende Ehre erzeigen, und in allem dieser Schul-Ordnung, und dem, was durch das Consistorium ferner befohlen werden wird, getreulich nachkommen wollen. Wie dann der Rector und sämmtliche Praeceptores, ob sie dieses ihr Versprechen halten, durch getreue Corycaeos öftere Nachforschungen anstellen lassen, und darauf, daß keiner, wann er in der Music auch noch so geschickt, ohne gute Aufführung und Fleiß auf eine höhere und mehr eintragende musicalische Ordnung befördert werde, sehen sollen.

§. VII. Ferner sollen sie die Gesänge und musicalische Arien auf den Gassen und bey Leichen besonders auf den Kirchhöfen mit mehrerer Andacht, als bishero geschehen, auch geziemenden Gebehrden singen, imgleichen, wann nicht etwa gar grose Kälte oder viele Leichen hinderlich, es nicht bey etlichen Versen bewenden lassen, sondern das Lied oder die Aria zu Ende bringen, auch sich nach denen frühe gehabten Leichen wiederum in die Classen verfügen; wie sie dann auch nicht frühe und ehe es Zeit ist, zum Chor oder Leichen aus den Classen gerufen werden sollen.

§. VIII. Das an den Häussern gesammlete Geld sollen sie nicht mit der Hand annehmen, sondern die Leute selbst in die Büchsen werfen lassen, und, ohne etwas vor sich abzuzwacken, oder zu behalten, dem Rectori alle Samstag Nachmittag zur Austheilung in den Büchsen zustellen; und soll derjenige, der sich an dergleichen Geldern vergreifet, zur Züchtigung ins Armen-Hauß gebracht, und anbey aus dem Chor gestosen werden.

§. IX. Um destomehr versichert zu seyn, daß die Allmosen wohl, und der mit dem Chor gehabten Absicht gemäß angewendet werden, so soll zwar jedem Pauperi Samstäglich, wann die Austheilung in Gegenwart sämtlicher Choristen geschiehet, etwas, um seinen Hauswirth

zu bezahlen, und sich nothwendige Kost zu kaufen, eingehändiget, das übrige aber in die Büchse, so der Rector von einem jeden Paupere in seiner Gewahrsam hat, gethan werden, und er davon nichts bekommen, es wäre dan, daß er mit Schwachheit des Leibes behafftet wäre, oder zu Kleidern oder Büchern nothwendig Geld haben müste, welches doch alles bey der Erkenntnüß des Rectoris und seines des Schülers Praeceptoris stehen soll.

§. X. Für allen Dingen sollen sie dem Rectori und Praeceptoribus, unter dern Disciplin sie sind, anzeigen, wo sie wohnen; da sie dann alle verdächtige Orte und Unterschleife bey hoher Strafe vermeiden, und sich so aufführen sollen, daß man bey ihnen eine wahre Gottesfurcht und Lust zu Studiis, auch eine demüthige Ehrerbietung gegen die Praeceptores merken könne, und die Burgerschafft ihnen immer mehr gutes zufliesen zu lassen, angefrischet werden möge, welches wir dann derselben und allen Einwohnern, zumalen da jetzo die meiste Leichen gantz frühe ohne viele Ceremonien geschehen, und also denen Choristen die von denen Gassen-Leichen vorhero gezogene Nutzungen entgehen, bestens empfohlen haben wollen, als wodurch auch manche gute Gabe, so Gott öffters in arme Schüler geleget, zu erwünschten und dem gemeinen Wesen nützlichen Früchten gebracht werden kan.

§. XI. Zu einem Praefecto, Rationario, und Calefactore, soll niemand ohne des Consistorii Vorwissen angenommen, und zu dem Ende allezeit ein gewisser Catalogus darüber gehalten werden. So soll auch kein Praefectus, Rationarius oder Calefactor über zwey Jahre bleiben, sondern damit abgewechselt, und allezeit derjenige, welcher von denen Praeceptoribus wegen seines Verhaltens ein gutes Zeugnüs hat, vor allen andern dazu erkieset werden; die dann, daß bey den Chören alles ordentlich hergehe, genau Acht zu geben haben. Immassen auch kein Schüler ohne der Praefectorum Erlaubnüß vom Chor weggehen, und derjenige, so sich ordnungswidrig aufführet, von ihnen aufgezeichnet, und dem Rectori zur Bestrafung nahmhafft gemacht werden soll, sie aber sich des schlagens und eigenen Abstrafens, besonders auf öffentlicher Strase, zu enthalten haben.

§. XII. In den Music-Stunden, so unser Cantor Mittwochs und Samstags von 1 bis 2 Uhr zu halten hat, haben sich die Pauperes fleißig einzufinden, und hat der Cantor bey Verlust seines Dienstes keine Stunde zu versäumen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden; gestalten dann Rector, Conrector und Prorector auch hierauf genau Acht geben, und den Cantorem bey nöthiger Autorität erhalten helfen sollen.

§. XIII. Vor ein jedes Lied, so bey Gelegenheit eines Sterbfalls vor den Häussern von dem gantzen Chor gesungen wird, werden kr. 15. und dem halben Chor kr. 10. und vor jede hiebey musicirende Aria kr. 20. und resp. 15. sodann vor eine Gassen-Leiche fl. 4. und vor eine Neben-Leiche, da nur auf dem Kirchhof zu singen, nachdem viele oder wenige Schüler genommen worden, Morgens fl. 3. 2. und 1. und Nachmittags fl. $1^1/_2$ oder fl. 1. bezahlet. Das übrige wöchentliche singen betreffend, wird dem grosen Chor wenigstens jedesmal kr. 4. sodann dem kleinen Chor ein halb Jahr wenigstens Rthlr. 1. oder

auch jedesmahl kr. 4. gezahlet, verlangte aber jemand, daß sich das kleine Chor jederzeit zahlreicher einfinden, oder, was zu singen, anfragen solle, so werden davor alle Meßen fl. 2. gezahlet, dagegen aber auch das Lied gantz auszusingen ist.

Fünfte Abtheilung.

Wie sich die Praeceptores verhalten sollen.

§. I. Jeder Praeceptor soll am ersten, und sobald die Uhr schläget, in seiner Classe zugegen und auch der letzte darinnen seyn, sodann nicht gestatten, daß ihn jemand ohne Noth herausrufe, oder über den Glockenschlag durch unnöthige Zeitungs-Gespräche aufhalte.

§. II. Da sich einer wegen erheblicher Ursachen zu entschuldigen hätte, soll er es dem Rectori anzeigen, und seine Stelle durch jemand anders versehen lassen.

§. III. Solle der Rector solchenfalls in einer der untersten Classen etwa einem erwachsenen Schüler, die Stelle des abwesenden Praeceptoris zu versehen, auftragen, so sind jedoch Haupt-Castigationes nicht durch selbigen, sondern den Praeceptorem der nächsten Classe der auch die Ober-Aufsicht mit haben soll, vorzunehmen.

§. IV. Es soll jeder seine Stunde völlig, ohne Abgang, oder andere vorgenommene Geschäffte, Gespräche, Lesen, oder dergleichen Hinderung mit fleissigem Ueberhören, und Repetiren zubringen, und dasjenige, was ihm obliegt, weder in wenigem noch vielem, durch Exemptos oder andere Schüler versehen lassen.

§. V. Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, dem Bacul oder der Ruthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebührende Moderation halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie oder ihre Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnamen, Schlagung an die Köpfe, und was dergleichen ungebührliche Dinge mehr sind, verfahren, imgleichen sich im Lehren und übrigen Betragen, so viel als möglich, so aufführen, daß denen Schülern in die Classe zu gehen eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. Wie sie dann eben deswegen jederzeit in ordentlicher, nicht aber in Haus-Kleidung, zu lehren haben.

§. VI. Es soll auch jeder Praeceptor in seiner Classe selbst die Schüler züchtigen, und nicht anderswo, noch auch durch andere solches verrichten lassen.

§. VII. Da ein Schüler zum studiren nicht sonderlich tauglich, oder sonst solche Mängel, Laster und Anstände vermercket würden, welche durch die gewöhnliche Strafen nicht zu verbessern, soll der Praeceptor dessen Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten davon bey Zeiten Nachricht geben, damit dagegen die nöthige Vorkehrungen und dienliche Maasregeln genommen werden können.

§. VIII. Es sollen auch die Praeceptores sammt und sonders erinnert seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormünderen und Wirthen, was die Schüler zu Hauß verrichten, selbst Erkundigung einzuziehen, und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler ihre Studia führen, und sich betragen sollen, an Handen zu gehen, da-

mit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer guten Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden Pflichten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto ehender in unser Gymnasium zu schicken; imgleichen sollen sie darauf sehen, daß sich die Schüler in Kleidern, Minen, und Gebärden dem Wohlstand und der Sittsamkeit gemäß aufführen, und nicht mehrere auf einmal veniam exeundi erhalten, oder sie zu lange ausbleiben.

§. IX. Alle und jede Collegen sollen einander in Ehren halten, und in Einigkeit zusammen leben, einander die Schüler nicht abspannen, zum sitzen bleiben bereden, oder verhalsstarrigen, und, wenn einer den andern gütlich erinnert, soll solches zum Besten aufgenommen werden.

§. X. Sie sollen sich auch allesammt eines christlich gesitteten und wohlanständigen Lebenswandels befleißigen, und bey ihrem Unterricht allen möglichen Fleiß und Treue anwenden.

§. XI. Es sollen Rector und übrige Praeceptores unsern Consistorialen den gebührenden schuldigen Respect vor sich selbst erzeigen, und die Jugend dazu anweisen, auch keines derselben oder des Consistorii, zumahl vor denen Schülern, anders als mit Hochachtung gedencken, und, wenn ihnen etwas untersaget, oder nach Gutbefinden corrigiret wird, sich in Worten und Wercken gehorsam finden lassen.

§. XII. Es sollen auch Rector und dessen Collegen, ausser denen einem jeden obliegenden Amts-Verrichtungen, sich anderer an ihren Berufs-Geschäfften hinderlicher Arbeit enthalten, und gedachtem ihrem Beruf treulich abwarten.

Sechste Abtheilung.

Von des Rectoris, Conrectoris und Prorectoris Amt.

§. I. Dem Rectori, Prorectori und Conrectori soll sonderlich obliegen, fleißige und ernste Aufsicht auf die Praeceptores und diese Ordnung zu haben: zu dem Ende sie dann sämmtliche Praeceptores und Schüler zu deren Beobachtung erinnern, auch ihr selbst nachleben sollen, damit durch ihren Eifer, die übrige Praeceptores und Schüler zu desto mehrerer Furcht, Fleiß und Respect angetrieben werden mögen.

§. II. Soll der Rector keinen Schüler, den zuvor ein Teutscher Schulmeister unterrichtet, ehe und bevor durch eine Urkunde, daß dieser zufrieden gestellet sey, bewiesen worden, einschreiben.

§. III. Es soll auch derselbe, oder, bey dessen Verhinderung, der Conrector, wo nicht täglich, doch offt die Classen besuchen, der Schüler Schul- Schreib- und Exercitien-Bücher monathlich zweymahl besichtigen, sonst aber wochentlich durch alle Classes Examina ambulatoria anstellen, und also darauf bedacht seyn, daß sowohl Praeceptores als Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler ungescheut ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der Stelle gestrafet werden, wobey jedoch alles so einzurichten, daß der einem jeden Praeceptori gebührende Respect nicht Noth leide.

§. IV. Mit den Praeceptoribus sollen sie es sämmtlich redlich meynen, sie nicht beneiden, anfeinden, verachten, oder austragen, und

wo sie über den einen oder andern Beschwerde zu führen hätten, und besonders einer oder der andere ihnen nicht mit gebührender Achtung begegnete, solches bey unserm Consistorio anzeigen.

§. V. Die von denen armen Schülern eingesammlete Allmosen soll der Rector treulich verwahren und austheilen und sie darunter keineswegs, beschweren. Wie er sich dann auch mit denen 60 fl. so ihm vermöge seines Bestallungs=Briefs von Liedergeldern gebühren, begnügen, und darüber weiter nichts von denen Chorgeldern verlangen soll.

§. VI. Sodann haben sie über Beobachtung des gantzen übrigen Inbegrifs dieser Ordnung ebenfalls zu halten, damit unsere gute Absicht in allen Stücken erreichet werde, und die fleißige Erziehung der Jugend dereinstens viele nützliche Folgen zum Besten des gemeinen Wesens haben möge.*)

*) Als Ergänzung zu dieser Gymnasial=Ordnung erschienen noch später Instructionen für den Cantor und die Calefactores, von denen ich die erstere „Instruction für einen zeitigen Cantorem" nach Beyerbach, a. a. O. S. 476 ff. mittheile. §. I. Es soll der Cantor seine Music=Stunden wochentlich viermal, als Montags und Donnerstags vor das grose, und Mittwochs und Samstags vor das kleine Chor, und zwar Winters von eins bis zwey Uhr, Sommers aber von halb sieben bis halb acht auf dem Gymnasio halten, und sich darinnen alle mögliche Mühe geben, daß die kleine Schüler die Gründe der Figural=Music behörig lernen, und die grösere darinnen immer weiter kommen. §. II. Verstehet es sich aber hiebey von selbsten, daß da des grosen Chors Beschäftigung hauptsächlich in musiciren, und des kleinen Chors seine im Choralsingen nach hieselbst gewöhnlichen Melodieen bestehet, also auch des Cantoris Bemühung hauptsächlich auf das was zu Erhaltung dieses Endzwecks dienet, gerichtet seyn müsse, jedoch daß denen Schülern des kleinen Chors die prima principia Musices gleichwohlen mit beygebracht werden. §. III. Hat der Cantor sämmtliche in jede Singstunde gehörige Schüler durch den Calefactorem jedesmal ablesen, und diejenige, so sich darinnen nicht einfinden, behörig aufzeichnen zu lassen, sofort davor zu sorgen, daß ihnen bey jedesmaligem Versäumen, Unpäßlichkeit ausgenommen, die Hälfte ihrer wochentlichen Chor=Revenuen abgezogen werde; woferne aber solches Versäumen sich gar oft ereignete, und gedachtes strafen, nebst seinen und des Rectoris Erinnerungen, nichts fruchten wolten, dem Consistorio Nachricht davon zu geben, das dann das weitere, allenfalls mit Ausschliesung von dem Chor, zu verfügen wissen wird. §. IV. Damit die Singstunden nicht gestöret, und die gedachte Bestrafungen gehörig vorgenommen werden mögen, soll der Rector, oder bey dessen Verhinderung der Conrector Gymnasii die Chor=Revenuen nicht eher, als wann selbige vorbey, und zwar jedesmal in Gegenwart des Cantoris und sämmtlicher Pauperum austheilen, auch diejenige, so die Singstunden oder die Leichen versäumet, und in letzterem Fall von denen Rationariis aufgezeichnet worden, alsofort auf obgedachte Art bestrafen. §. V. Sind unter diesen zu bestrafenden die Praefecti und Rationarii beyder Chöre, wann sie sich bey Gassen=Leichen nicht sämmtlich einfinden, und ohne des Rectoris besondere Erlaubniß davon wegbleiben, mitbegriffen, als worauf dann er, Cantor, das Augenmerck ebenfalls zu richten, und daß bey gedachten Gassen=Leichen die Adjuncti und Leichen=Präfecten nicht in dem Creyß herumspaziren, sondern in der Reihe bey denen übrigen Schülern stehen, auch Paarweiß mit nach dem Kirchhof, und eben auf diese Art von der Claß nach dem Sterbhauß gehen, zu halten hat. §. VI. Weil auch der Cantor, in welch Chor und auf welche musicalische Ordnung ein Schüler seiner Geschicklichkeit Fleiß und Stimme nach gesetzet zu werden verdiene, am besten wissen muß, so hat der Rector Gymnasii ihn hierbey hauptsächlich mit zu Rath zu ziehen, der Cantor aber deßfalls, wie auch, wann man ihn wegen derer Candidaten zur Präfectur oder Calefactur Qualitäten und Aufführung von Consistorii wegen befragen, oder ihm ein Examen Musicum vorzunehmen auftragen wird, als welches künf=

B. Eines Hoch=Edelen und Hochweisen Raths der Reichs=Stadt Frankfurt am Mayn Verbesserte Ordnung und Gesetze für die Deutschen Schulen.*)

Nachdem uns Burgermeistern und Rath dieses des Heil. Reichs freyen Wahl= und Handels=Stadt Frankfurt am Mayn, sowohl durch unser Consistorium, als auch die gesammte Schul= Schreib= und Rechenmeister verschiedenemal angezeiget worden, daß die von Unseren gott=

---

tig bisweilen geschehen soll, die Unpartheylichkeit zu beobachten. §. VII. Nachdeme denen Pauperibus in der neuen Gymnasien=Ordnung p. 16 sqq. verschiedene Gesetze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben sind, als hat er, Cantor, ob sie sich selbigen in Ansehung des Chorwesens gemäß verhalten, genau Acht zu geben, und deren Vergehungen anfänglich dem Rectori, oder, wann solches nichts hülfe, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzuzeigen. §. VIII. Hat er darauf zu sehen, daß ihme die sämmtliche Präfecten, Calefactores, und Schüler die gebührende Achtung bezeigen, und diejenige so solches nicht thun, und ihren Chorpflichten bey Ausübung seines Amts nicht nachleben, so viel als möglich mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu bestrafen, oder solches auf Art des vorstehenden §. 3. ahnden zu lassen. §. IX. Soll er seines Orts so viel als möglich es dahin zu bringen suchen, daß die Leichen um eine Zeit vor sich gehen, da die Schüler in ihren Classen am wenigsten versäumen, und an ihren Studiis am wenigsten gehindert werden, als welches und derer armen Schüler Interesse hiesige Burgerschaft und Einwohner, wann man ihnen die Sache ihrer Wichtigkeit nach genugsam vorstellet, sich von selbsten zu befördern angelegen seyn lassen werden. §. X. Da dem Cantori die Eincaßirung derer bey denen Gassen=Leichen eingehender Gelder oblieget, so soll ihme sich hierunter eines armen Schülers zu bedienen zwar freystehen, nur daß solches zu einer Zeit, da die Schüler nichts versäumen, geschehe; wie er dann auch, was löblichem Casten=Amt davon gebühret, jederzeit ohngesäumt zu überliefern, das übrige aber dem Rectori sofort zuzustellen hat. §. XI. Solten zwo Gassen=Leichen zu gleicher Zeit seyn, also daß bey der einen ein Präfect in schwarzer Kleidung seine Stelle vertretten müßte, oder wann auch dieses seiner Unpäßlichkeit oder wichtiger Verhinderungen halben nöthig wäre, so soll er ihme davor 45 kr. zu zahlen, und die von dem Sterbhauß gutwillig gereichte Flor, Handschuh, Citron, und Bretzelen zu überlassen schuldig seyn. §. XII. Der Cantor empfängt von denen Chorgeldern wechselsweiß die eine Woch einen gantzen und die andere einen halben Reichsthaler, die Bemühung bey denen Leichen aber wird ihm in jedem Fall von dem Sterbhauß apart belohnet, dabey er sich dann alles überforderns zu enthalten, und, wann man ihm nicht gutwillig ein mehreres reichet, über 1 Rthlr. nicht anzuverlangen hat. §. XIII. Wäre bey einem Todtesfall vor dem Sterbhaus nicht gesungen, und keine Gassen=Leich gehalten worden, das Sterbhaus machte aber gleichwohlen dem Chor ein Present, so soll, wann solches so viel als sonsten eine Gassen=Leich kostet, betragen hätte, dem Cantori das, so er von einer Gassen=Leich gewöhnlichermasen erhält, woferne aber das Present weniger importirte, etwas nach gedachter Proportion davon zukommen, welchen dem Chor entgehenden Vortheil er sich durch desto fleißigeres Informiren wieder einzubringen befleißigen wird. §. XIV. Solte bisweilen die Noth erfordern einen oder den andern armen Schüler auf der Capelle zu gebrauchen, oder hielte er, Cantor, dafür, daß es zu deren mehreren Perfectionirung dienlich wäre, so sollen ihme desfalls mit Bewilligung des Capell=Directoris die Hände nicht gebunden seyn. §. XV. Hat er darauf zu sehen, daß die musicalische Bücher denen Chören beybehalten werden, und niemand daran etwas verderbe, oder gar etwas davon unterschlage, und endlich §. XVI. Gegen ein löbl. Consistorium sich jederzeit mit gehörigem Respect und Gehorsam willig finden zu lassen, auch dem Rectori, Conrectori und Prorectori, wann sie die Music=Stunden der neuen Gymnasien=Ordnung zufolge bisweilen besuchen, mit aller Höflichkeit zu begegnen. —

*) Vom 12. November 1765. Vgl. Beyerbach, a. a. O. S. 482 ff.

seligen Vorfahren vormals gemachte und publicirte Ordnung für die deutschen Schulen, theils weil durch die Zeiten und Sitten gar vieles eine Veränderung erlitten, theils weil sie etwas zu kurz sey, einer Verbesserung nöthig habe; und dann Uns billigermasen eine gute Einrichtung der Schulen, als der Grund, rechtschaffene und dem gemeinen Wesen nützliche Mitglieder zu erziehen, sehr an dem Herzen liegt: so haben Wir, nachdem vorher alle Umstände in genauen Betracht gezogen, auch von Unserm Consistorio das Project selbst aufgesetzt und Uns übergeben worden, zu Beförderung sothanen heilsamen Endzwecks und des allgemeinen Wohls, gegenwärtige neue Schul-Ordnung bekannt machen, und zu jedermanns Nachricht in offenen Druck ausgehen zu lassen, auch Unserem Consistorio, auf deren Vesthaltung eifrigst zu halten, aufzutragen, keinen Anstand nehmen können. Ordnen und befehlen demnach:

Titulus I.

Von denen deutschen Schulen und Schulmeistern überhaupt.

§. I. Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der deutschen Schulen in hiesiger Stadt zu gros sey, und daher selbige durch verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden: als wird nunmehr deren Zahl ein vor allemal auf Sechszehn, nämlich vierzehn in Frankfurt und zwo in Sachsenhausen, dergestalt festgesetzt, daß nach Abgang ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor allen Dingen die Reduction auf Sechszehn abgewartet werden solle.

§. II. Wiewohl das Recht, Schulmeister zu bestellen, Uns, dem Rath, ganz ungebunden zusteht; so wollen wir jedoch geschehen lassen, daß, nach der bisherigen Observanz, eine jede Schulmeisters Wittib ihres abgestorbenen Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen Subjecto zu ihrem besten Nutzen wohl fortsetzen möge, sich aber anbey ebenmäßig dieser Ordnung untergebe und in allem gemäs verhalte: dafern aber ein Schulmeister keine Wittib hinterließe, oder selbige die Schule auf nur gemeldte Weise fortzusetzen nicht gemeynet seyn würde, und dann von dem verstorbenen Schulmeister, Söhne vorhanden wären, welche die erforderliche Qualitaeten besitzen, oder auch Töchter, so qualificirte Subjecta zu heyrathen willens, oder an dergleichen sich schon verheirathet befänden, denenselben der Vorzug vor andern gestattet und ihnen die Schule ihres Vatters fortzuführen erlaubet werden solle.

§. III. Die Besetzung der Schulen selbst betreffend, soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

a) So bald eine Schule erlediget wird, haben die Vorsteher Unserem Consistorio solches bey der ersten Session anzuzeigen, damit dieses, wegen eines nach vorgängigem Tentamine zu bestellenden Vicarii, sogleich Vorsehung thun könne.

b) Die Candidati zu einer würklichen Schulmeisters-Stelle aber, so mit den gebührenden Erfordernüßen versehen zu seyn glauben, haben sich daselbst zu melden, und vor allen Dingen, daß sie von ehrlicher Herkunft, auch ehrbarem Wandel seyen, und entweder einige

Zeit eine Academie, oder doch wenigstens ein Gymnasium frequentiret, zu dociren: da sie dann zu dem gewöhnlichen Examine, welches in Theologicis durch einen Unserer Prediger; im Lesen, Schreiben und Rechnen aber, durch einige dazu jedesmal besonders zu verordnende Schulmeister (und zwar, daß die Elaborationes arithmeticae sogleich geschehen) in pleno Consistorio vorzunehmen ist, admittiret, sofort die hierüber zu führende Protocolla, welchen zugleich das Gutachten mit anzufügen, verschlossen an Uns, den Rath, zu fernerer Verordnung gegeben werden sollen. Worauf

c) Derjenige, so von Uns zu einem Schulmeister erwählet worden, bey erster Quartal-Versammlung gegenwärtige Schulordnung abzulesen, und, daß er solcher in allen Stücken getreulich nachkommen wolle, Unserem Consistorio handtreulich anzugeloben, weniger nicht von dem verfertigten Schemate arithmetico, sowohl dem Herrn Directori als übrigen Herren Consistorialen und ad Archivum consistoriale ein Exemplar, wie auch eines den Vorstehern der Schulen, zu ihrer Verwahrung einzuhändigen hat.

§. IV. Da derjenige, welcher andere, zumal die zarte Jugend, gutes lehren soll, vor allen Dingen ihnen mit gutem Exempel vorgehen muß; so haben besonders die Schulmeister sich eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebenswandels äusserst zu befleissigen; und hat, unser Consistorium sowohl, als die Vorsteher, hierauf fleissige Acht zu nehmen, und, wenn von einem oder dem andern sowohl im Leben als Lehren angestoßen werden sollte, ihn deshalben vorzufordern, zur Rede zu stellen und zur Besserung anzumahnen; wofern aber dieses nichts verfangen wolte, Uns davon ungesäumte Anzeige zu thun, damit nach Beschaffenheit der Umstände mit Snspension oder Remotion gegen ihn verfahren werden könne.

§. V. Stirbt ein Schulmeister mit Hinterlassung einer Wittib oder Kinder, so aus ein oder der andern Ursache die Schule nicht fortsetzen können oder wollen: so soll derjenige, dem eine neue Schule an statt dieser eingehenden conferiret wird, der Wittib oder Kindern zu einer Ergätzlichkeit, jedoch eins für alles, vor Antritt seines Amtes zwey hundert Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

§. VI. Kein Schulmeister, welcher wegen Alters oder Krankheit eines Adjuncti bedarf, soll selbigen eigenmächtig annehmen, sondern diesfalls bey dem Consistorio suppliciren; auch das Subjectum, so er anzunehmen gedenkt, daselbst ad tentandum anzeigen: und versteht es sich ohnehin, daß ein solcher Adjunctus oder anderer Vicarius hierdurch zu diesem oder einem andern Schuldienste einiges Vorrecht nicht erlange.

§. VII. Wofern ein Schulmeister, durch Uns, den Rath, zu einem andern Dienste befördert wird, (wovon jedoch die Meßdienste in der Waage und an den Zöllen ausgenommen sind), oder, da einer derselben in auswärtige Dienste gienge, oder auch dahier ein anderes Gewerbe anfienge; so soll pro futuro dessen Schule alsbald cessiren und mit einem andern besetzt werden.

§. VIII. Kein Schulmeister soll bey Verlust seines Dienstes sich unterfangen, (wie mißfällig einigemal geschehen) auf seine Schulge-

rechtigkeit einiges Geld aufzunehmen und selbige dagegen zur Hypothec einzusetzen. Wie wir dann diesfalls an Unsere Stadt-Canzley, den Befehl dergleichen nimmermehr ferner einzuschreiben, nicht nur ergehen lassen, sondern auch, wofern dergleichen etwa privatim geschähe, solches hierdurch ein vor allemal als null und nichtig erklären.

§. IX. Kein Schulmeister soll, zumal in Gegenwart der Jugend, von einem seiner Collegen übel reden, oder ihm seine Scholaren abzuspannen trachten, noch solche Kinder zur Information annehmen, welche von einem andern aus der Schule gegangen, der für seinen rechtmäßigen Schullohn nicht befriediget worden.

§. X. Da man durch die vorhabende Verbesserung der deutschen Schulen das allgemeine Beßte einzig und allein zur Absicht hat, so ist keineswegs zu zweifeln, es werde die gesammte Burgerschafft und Einwohner ihre Kinder, sobald es thunlich, fleissig zu Besuchung der Schulen anhalten; weil jedoch die betrübte Erfahrung zeiget, daß manche Eltern zum grösten Schaden ihrer Kinder hierinn nachläßig sind, so finden wir nöthig zu verordnen, daß die Prediger, wofern ihnen Kinder, so noch ganz roh und wegen Mangel der Schulwissenschafften, zu dem von ihnen zu ertheilenden Unterricht untüchtig sind, in ihre Privat-Instruction oder sogenanntes Gebät zugesendet würden, solche ad confirmandum nicht annehmen, sondern dem Consistorio davon Anzeige thun sollen, damit sowohl solche unchristliche Eltern ihrer unverantwortlichen Nachlässigkeit halben gestrafet, als auch für die nöthige Schul-Information vorher Sorge getragen werden könne; dahingegen in besondern Fällen, den Predigern nach ihrem Gewissen ab und zuzugeben, billig überlassen bleibt.

§. XI. Da auch, nach bisheriger löblicher Observanz, ein jeder Schulmeister drey Kinder aus löblichem Casten-Amte, so ihm angewiesen werden, beständig gratis zu informiren hat, wogegen sie aber von den gewöhnlichen Abgaben für Hochzeiten, Kindbetter, und Leichen-Kutschen befreyet sind; so lassen wir es hierbey, und zwar mit der ernstlichen Erinnerung bewenden, daß sie dergleichen Kinder, mit eben solchem Fleiß wie die andern, zu unterrichten haben, damit Wir nicht, wenn entweder bey Visitationibus oder sonst Klage über Versaumnüß derselben entstünde, sie deßhalben zu gebührender scharfer Strafe zu ziehen, Ursache haben mögen.

§. XII. Ein jeder Schulmeister hat die in Tit. II. §. 4. ihm angewiesene Stunden ordentlich zu halten, oder zu gewärtigen, daß, wenn er solches nicht thut, oder wohl gar eine Zeitlang keine Schule hält, und keine erhebliche Ursachen davon angeben kan, ihm das Schulrecht abgenommen und einem andern Subjecto conferiret werden solle.

§. XIII. Wenn der grose Gott, einer der Herren Schöffen, Syndicorum, Consistorialium, Pfarrherrn und Schulmeistern von dieser Welt abfordert, sollen die Schulmeister sämmtlich, und zwar ein jeder bey Strafe eines Guldens, dessen Leiche, auf Verlangen, bis zu seiner Ruhestatt zu begleiten schuldig seyn.

Titulus II.

Von der Ordnung und Lehrart in den deutschen Schulen.

§. I. Die Schulmeister sollen, soviel an ihnen ist, dafür sorgen, daß die Kinder jedesmal zu gehöriger Zeit, und, so viel thunlich, in reinlicher Kleidung erscheinen, nicht vorher auf der Straße herumschwärmen, sogleich bey dem Eintritt an ihre gehörige Plätze sich niedersetzen, und ebenermaßen, bey Endigung der Schulstunden, still und ohne Lermen fortgehen, sich auf den Straßen nicht aufhalten, noch daselbst mit Spielen oder Insultiren der Vorbeygehenden einigen Muthwillen treiben; auch, in Ansehung der Juden, sich den Verordnungen gemäs bezeigen, und solchen kein Leid zufügen; zu welchem Ende sie dieses, wenigstens alle Woche einmal, in ihrer Schule bekannt zu machen, die Halsstarrigen zu bestrafen, und, wenn dieses nicht verfangen will, bey erster Quartal-Session dem Consistorio zu Vorkehrung ernstlichster Mittel anzuzeigen, oder, in dessen Ermangelung und diesfalls entstehender Beschwerde, zu gewärtigen haben, daß sie solcherhalben als schuldig angesehen, und zur Strafe gezogen werden.

§. II. Die Schulmeister sollen, ausser denen unten folgenden Lehren die ihnen anvertraute Jugend auch zu guten Sitten und Reinlichkeit bey Zeiten gewöhnen, und nichts, so denenselben zuwider läufft, am allerwenigsten aber, Fluchen und Mißbrauch des allerheiligsten göttlichen Namens, von ihnen erdulden, sondern solches auf das schärffste strafen.

§. III. Die Schulen sollen das ganze Jahr durch, alle Tag, fleißig gehalten, und, ohne Noth, kein einzigmal ausgesetzt werden. Die Zeit dazu soll seyn: Morgens, von sieben bis zehn Uhr, Nachmittags aber, von ein bis vier Uhr: Mittwoch und Samstag Nachmittag ausgenommen, wo nur von ein bis zwey Uhr Schule gehalten wird. Dahingegen läßt man es, bey denen durch die Observanz eingeführten Ferien, nämlich den beyden Messen, zween Herbsttägen, dem Fastnachts-Tag und Quartal-Nachmittag bewenden.

§. IV. Der Schulmeister soll bey dem Glockenschlage der Anfangsstunde, in anständiger Kleidung, sich in seiner Schulstube einfinden, die ankommende Kinder nach ihrer Ordnung, auch, so viel thunlich, nach ihrem Fleiß, die Knaben von den Mägdlein abgesondert setzen; die Schulstube und dazu erforderliche Mobilien, sauber und reinlich halten lassen, auch, vor allen Dingen, daß eine Stille und Ordnung die ganze Lehrzeit über genau beobachtet werde, fleißig sorgen: weniger nicht, unter den Kindern, es seyen ihre Eltern reich oder arm, in seinem Unterricht und Obsicht keinen Unterscheid machen.

§. V. Die Schule soll, alle Morgen und Nachmittag, mit einem kurzen geistlichen Gesang und Gebät angefangen, und, eben auf diese Art, jedesmal wieder beschlossen werden.

§. VI. So viel die Bestrafung anbelanget, sollen die Schulmeister ihre Jugend, erst in Liebe und durch freundliches Zureden, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu bringen trachten, und, wo dieses nicht zureichet, versuchen, ob nicht die Gemüther, durch Ehrbegierde und Vorstellung, desjenigen Vorzugs, welcher andern, so fleißiger und acht=

samer sind, gebühret, angefrischet werden können; wofern aber alles dieses bey einigen nichts verfangen wollte, so soll ihnen auch erlaubet seyn, zur Castigation, jedoch dergestalt, daß auf das Alter und Constitution eines jeden Kindes wohl dabey gesehen werde, zuschreiten; wozu sie sich erst einer gelinden, und wann solche ohne Würkung seyn sollte, hernach einer schärferen Bestrafung zu gebrauchen, gleichwohl aber dabey, von Stockschlägen gänzlich zu abstrahiren haben. Und da Herr Conrad Friederich Stresow, Kirchen-Probst auf Femern, ein vollständiges Handbuch für Schulmeister, in gegenwärtigem 1765ger Jahre, zu Halle herausgegeben hat, welches denselben, in Ansehung der Erziehung der Jugend sowohl, als sonstigen Betragens, gar nützlich seyn kan, so werden dieselbe angewiesen, sich solches wohl bekannt zu machen, und das darin enthaltene viele Gute, in so weit es mit dieser Unserer Verordnung überhaupt zu vereinbahren, zur würklichen Ausübung zu bringen.

§. VII. In den deutschen Schulen sollen gelehret werden:

Die Anfangsgründe des Christenthums, nach den Grundsätzen Unseres evangelischen lutherischen Glaubens, das A, B, C, das Buchstabiren, das Lesen, das Schreiben, das Rechnen; wobey folgende Ordnung zu beobachten:

1tens die Kinder sind in verschiedenen Ordnungen, nämlich in solche, welche

a) das A, B, C, und Buchstabiren lernen,

b) welche das Lesen und Schreiben anfangen,

c) in beyden bereits stärker sind, und endlich,

d) nebst dem Schreiben auch das Rechnen erlernen, abzutheilen.

2tens zum Unterricht in dem göttlichen Worte, soll, wie oben in diesem Titel §. V. erwehnet, das Singen fleißig, und zwar dergestalt getrieben werden, daß der Schulmeister sich hierinn, sowohl nach den Tages- als auch nach den Fest-Zeiten richte, und dahin sehe, daß den Kindern, so viel thunlich, die Melodien von allen Kirchen-Gesängen bekannt werden, selbige aber, langsam und ohne groses Geschrey zu singen, sich angewöhnen. Auch soll, damit die jungen Kinder, so noch nicht zu lesen im Stande sind, ihren Mund zum Lobe Gottes mit aufthun können, allemal eine Zeile laut vorgesagt werden. Bey Ablesung des Gebäts, soll es ganz still seyn, alle Kinder, zu stehen und mit aufgehobenen Händen solches nachzusprechen, angehalten, weniger nicht, soll, nach Beschaffenheit eines jeden Kindes Alters und Verstandes, das Auswendiglernen biblischer Kernsprüche, Psalmen Davids rc. und hauptsächlich des kleinen Catechismi, fleißig und sorgfältig bey ihnen beobachtet, besonders aber, zu dem Catechisiren, auch Uebung der biblischen Geschichte und Ablesung der sonntäglichen Evangelien und Episteln, die Mittwochs und Samstags Nachmittagsstunden ein vor allemal festgesetzt, und die Samstag hauptsächlich diejenige Lection, welche in dem sonntäglichen Kirchen-Examine vorkommen wird, fleißig mit ihnen durchgegangen werden.

3tens das Lesen, mit seinen Anfangsgründen dem A, B, C, und Buchstabiren, soll ein jeder Schulmeister täglich mit den Kindern fleißig vornehmen, und, besonders auch bey denenjenigen so schon lesen

können, das Buchstabiren dennoch, insonderheit auswendig, bis sie darinnen hinlänglich geübet sind, und zwar mit gebührender Sorgfalt, daß alle Sylben eines Wortes jedesmal nachgeholet, und am Ende zusammen ausgesprochen werden, continuiren lassen; und zwar soll, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß eine vollkommene Stille in der Stube sey, und also, indem ein Kind öffentlich und laut lieset oder buchstabiret, alle andere, die gleiches Pensum haben, vor sich mitlesen: auch, damit solches desto gewisser geschehe, sollen die Schulmeister dann und wann, ein oder das andere Kind ausser der Ordnung, zum continuiren unvermuthet aufruffen, und, bey Befindung, daß es nicht aufmerksam gewesen, solches mäßig strafen.

Zum Behuf des Lesens, sollen keine andere als biblische Bücher, und bisweilen, für die stärkere Schüler, dererselben oder geistlicher Poesien Abschriften, oder auch, ein unverfänglicher Artikel aus einer gedruckten Zeitung, gebrauchet werden.

4tens das Schreiben anbelangend, sollen den Kindern anfänglich Buchstaben, hernach Sylben, und endlich ganze Wörter, (jedoch dergestalt, daß des Schulmeisters Vorschrift, bey dem Anfang jeder Zeile stehe und nicht die oberste Zeile allein ausmache) vorgeschrieben, wenn sie hierinnen die gehörige Fertigkeit haben, ihnen ganze Vorschriften, als: Briefe, Gespräche, Erzählungen, u. d. g., welche ebenfalls, entweder aus geistlichen oder, doch wenigstens ehrbaren, ernstlichen, keineswegs aber zweydeutigen oder lächerlichen Sachen bestehen müssen, vorgeleget, und, wenn sie dieses begriffen, mit Dictiren der Beschluß gemacht, besonders aber bey letzterem auf die Orthographie fleißig gesehen werden. Endlich und

5tens Aber, soll das Rechnen, eines jeden Schulmeisters eigenen Methode, so er sich für die leichteste erwählet hat, überlassen werden: doch, daß er die allgemeine Principia den Kindern deutlich erkläre und beybringe, auch nicht eher zu der Regula de Tri schreite, bis sie in den Speciebus vollkommen gegründet sind.

§. VIII. Und dieweil nöthig ist, daß in allen Schulen einerley Lehrart beybehalten werde; so wollen Wir, daß, nebst täglicher offentlicher Ablesung einiger Capiteln aus der Bibel, imgleichen eines oder mehrerer Artikeln aus der augspurgischen Confession, zur Unterweisung im Christenthum, der kleine Catechismus Lutheri, und der erläuterte Waltherische Catechismus, nach dem kurzen Auszug desselben und der Ausgabe des seel. Herrn Dr. Fresenii, weniger nicht die Sprüche über die Heilsordnung von eben diesem Herrn Autore, wie auch Hübners biblische Geschichte alten und neuen Testamentes, allein in allen hiesigen deutschen Schulen gebrauchet werden sollen.

Titulus III.

Von dem Schul-Geld oder Schul-Lohn.

§. I. So viel die Belohnung der Schulmeister für ihre Information anbelanget, lassen wir es hierinnen bey der vorigen Schulordnung dergestalt bewenden, daß einem Schulmeister alle viertel Jahr bezahlet werden solle:

Von denen, so A, B, C, buchstabiren und lesen lernen und deren Eltern wohlhabend sind . .	— fl.	45 kr.
Von den Armen	— fl.	30 kr.
Von denen, so schreiben lernen, und wohlhabend sind	1 fl.	—
Von den Armen	—	45 kr.
Von denen, so rechnen lernen, und wohlhabend sind	2 fl.	—
Von den Armen	1 fl.	30 kr.
Von Kindern, so aus den milden Stiftungen, über die Tit. I. §. XI. in Ansehung eines löbl. Casten-amts erwehnte Zahl, in die Schule gehalten werden, nach der Observanz, nämlich:		
Von den Casten-Alumnis, so lesen und schreiben lernen, quartaliter	—	36 kr.
Und wann sie rechnen lernen	1 fl.	—
Von den Hospital-Alumnis, similiter		
Von löbl. Armenhaus-Alumnis aber . . .	—	30 kr.
Und wenn sie rechnen lernen	—	45 kr.
Für das gewöhnliche Holzgeld, wird, für den ganzen Winter von einem jeden Kind, es lerne, was es wolle, eins für alles, inclusive der Armenhaus-Alumnorum, bezahlt .	—	20 kr.
Von den Casten- und Hospital-Alumnis aber	—	15 kr.

§. II. Da unterm IIten Titul §. 3 verordnet ist, daß die drey Wochen der beyden hiesigen Messen, keine Schulen gehalten werden müssen; so steht jedennoch den Schulmeistern, solches zu thun, allerdings frey, und mögen sie für diese ausserordentliche Bemühung, sich mit der Kinder Eltern eigenen Gefallens, nur, daß die dafür zu fordernde Bezahlung, nicht 20 kr. für solche Meß-Schule überschreite, vergleichen; und können alsdann diejenige Stiftungs-Alumni, so zu der Schule gehören, solche Meß-Schule ohnentgeldlich mit besuchen.

§. III. Wann ein Kind 14 Täge in ein neues Quartal getretten, und alsdann verstürbe, oder aus der Schule genommen würde, soll das Schulgeld für das ganze Quartal bezahlet werden, und damit nicht etwa durch gewinnsüchtige Leute ein Schulmeister hintergangen werde, ein jeder hierdurch angewiesen seyn, bey Strafe eines Gulden für jeden Ubertrettungs-Fall, kein Kind, so bereits bei einen seiner Collegen gegangen, in seine Schule eher aufzunehmen, bevor es einen Schein von demselben, daß er seines Schullohns halben bezahlet worden, überbracht habe.

§. IV. Da man kaum glauben kan, daß bey so gering ausgeworfenem Schulgeld sich Leute finden würden, welche einem Schulmann, für seine sauere Last und Arbeit, mit Vorsatz die Belohnung entziehen oder schwer machen sollten; so werden die Schulmeister hierdurch angewiesen, alle viertel Jahr, einem jeden Kind ein Conto, wie viel es schuldig sey, zuzustellen, und mehreres nicht aufschwellen zu lassen: wofern aber alsdann die Bezahlung, nach Verlauf von vier Wochen, nicht erfolgen wollte, bey nächster Quartal-Session, wenn sie dazu auf-

geruffen werden, davon die Anzeige zu thun, worauf Unser Consistorium, ihnen mit möglichster Ersparung aller Kosten, baldigst zu ihrer Zahlung behülflich zu seyn, nicht ermangeln wird.

Titulus IV.

Von Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. I. Nachdem auch Unsere Vorfahren von je her eifrig darauf gehalten, daß die Kinder, so in die deutschen Schulen gehen, auch in den Kirchen durch Prediger, über ihre Erkenntnüß in dem Worte Gottes, befragt und ferner darinnen unterrichtet werden, und zu solchem Ende, in verschiedenen Kirchen, besondere Stunden des Sonntags-Nachmittags dazu angeordnet sind, nämlich in der Catharinen- und Hospitals-Kirche von 1 bis 2, in der Peters- und drey Königs-Kirche zu Sachsenhausen aber, von 3 bis 4 Uhr: als geht Unser ernstlicher Wille und Meynung dahin, daß solches nicht nur beybehalten, sondern auch allen bisher eingerissenen Unordnungen äusserstem Fleißes vorgebeuget werde.

§. II. Es sollen demnach die Schulmeister sich jedesmal untereinander vergleichen, welche Schulen für die nächsten, an einer derer besagten Kirchen, zu halten seyen: worauf sodann, von den Sechs nächsten an der Catharinen-Kirche gelegenen Schulen, den Vier nächsten an der Peters-, und den Vier nächsten an der Hospitals-Kirche, abwechselsweise alle Sonntag (und also auch in Sachsenhausen immer eine) die Helfte, und zwar in Beyseyn einer jeden Schule Lehrers, gleich bey Anfang des Läutens sich zu versammlen, die Schulmeister ihre Jugend um den Altar herum in Ordnung, die Knaben von den Mägdlein abgesondert, zu stellen, sie selbst aber hinter den Kindern, die ganze Zeit über, stehen zu bleiben, und hierdurch allen Muthwillen und Geplauder der Kinder sorgfältig zu verhüten haben.

§. III. Der Prediger, an dem die Ordnung dieses Examinis ist, soll, sobald es ausgeläutet hat, auf den Altar tretten, ein kurzes Lied oder einige Verse singen lassen, sofort ein kurzes Gebät thun, und, wenn vorher zween Knaben in Mänteln, aus einer Schule an welcher die Reihe seyn wird, auf dem Altar, das in der Ordnung folgende Hauptstück des kleinen Catechismi auswendig frag- und andwortweiß, hergesaget haben, alsdann gleich das Examen mit den versammleten Schulen anfangen, auch, so viel thunlich, alle Kinder ohne Unterscheid, nach eines jeden Vermögen befragen, und hiermit bis gegen 2 Uhr anhalten: worauf endlich, mit einem abermaligen kurzen Gebät und Gesang, dieser Actus beschlossen, die Kinder ohne Lermen, und Getöß, durch die Schulmeister zur Kirche hinaus begleitet, und auf dem Kirchhofe, nach vorhergehender Erinnerung, sogleich still nach Haus zu gehen, dimittiret werden sollen. Übrigens haben die Glöckner während dieses Examinis, sowohl auf den Lettnern als unter der Kirche, fleißig nachzusehen, daß durch poltern oder sonstigen Lermen, keine Verstöhrung verursachet werde.

§. IV. Weil aber die beständige Gegenwart der Schulmeister durchaus nöthig ist; als hat der Prediger selbst darauf fleißig mit Acht zu

haben, ob die Schulmeister zu rechter Zeit gegenwärtig, auch die ganze Zeit über bey ihren Schulkindern gewesen, und ohne einiges Geplauder unter sich, auf selbige ein wachsames Auge gehabt haben. Und wofern einer oder der andere darinnen fehlen sollte, so hat der Prediger solchen, ohne Ansehung der Person, Unserem Consistorio in proxima Sessione, allenfalls auch nur durch wenige Worte, schriftlich anzuzeigen, damit derselbe anfänglich um einen Gulden, und hernach, bey unterlassender Besserung, auf ernstlichere Art bestrafet werden könne.

§. V. Der große Nutzen, welchen die Kinder von dieser Übung zu hoffen haben, läßt nicht zweifeln, es werden alle Eltern und deren Stellvertretter, ihre Kinder zu diesem gottseeligen Werk fleißig anzuhalten von selbst eifrig bedacht seyn; dahingegen, wenn solche unvernünftige und unchristliche Eltern, so etwa aus schändlichem Hochmuth dergleichen nicht gestatten wollen, sich vorfinden würden, solche, durch die Schulmeister bey dem Quartal, dem Consistorio angezeiget, sofort vor selbiges citiret, und, wofern sie keine besonders erhebliche Entschuldigungen haben, durch gebührende Mittel, zu dieser ihrer Schuldigkeit angestrenget werden.

Titulus V.

Von der Schulmeister Quartal-Versammlung.

§. I. Dieweil, von langen Zeiten her, in hiesiger Stadt die löbliche Ordnung eingeführet worden, daß die sämmtliche Schulmeister, unter der Aufsicht des Consistorii, alle viertel Jahr zusammen kommen: so hat es auch hierbey sein billiges Bewenden. Und zwar soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

§. II. Die Schulmeister sollen alle viertel Jahr, und zwar den nächsten Donnerstag nach Cathedra Petri, Urbani, Bartholomaei und Catharinae, ihre Versammlung in Beyseyn des gesammten Consistorii halten, und durch ihre Vorsteher, die nächste Session vorher, ob es geschehen könne? daselbst bittlich anfragen: sofort wenn es verwilliget worden, solches Tages vorher nochmal, einem jeden Herrn Consistoriali, durch dieselbige, bey Strafe eines Gulden für jeden den sie übergehen, dem gesamten Schulmeister-Collegio aber, durch den jüngsten Collegam, (welchem solches die Vorsteher aufzutragen haben) bey einer von ihm zu erlegenden Strafe von dreißig Kreuzer für jeden den er übergeht, ansagen lassen.

§. III. Hierauf sollen, an dem bestimmten Tage, sämtliche Schulmeister (inclusive der Vicariorum oder Adjunctorum, welchen unter den ordentlichen Schulmeistern ihre Plätze anzuweisen sind,) um Schlag zwey Uhr Nachmittags, auf der Consistorial-Stube, oder demjenigen Zimmer so ihnen angewiesen werden wird, in ihrer gewöhnlichen schwarzen Tracht, mit Mänteln und Umschlägen, erscheinen, sich in der Stille, nach ihrem Amts-Alter (die beyden Vorsteher ausgenommen) niedersetzen, und diese Vorsteher einen Catalogum sämtlicher Schulmeister vor des Herrn Directoris Platz legen. Diejenigen aber, so durch Krankheiten oder sonst erhebliche Ursachen vom Erscheinen bey dem Quartal, etwa wider Willen, abgehalten würden, sollen den Vorstehern

einen Entschuldigungs=Zettel, vor zwey Uhr, in das Haus senden, und dieser von ihnen, sodann ebenfalls an des Herrn Directoris Platz geleget werden. Wenn hierauf das Consistorium seine Session angefangen hat; soll vor allen Dingen der Catalogus durchsehen, und, die nicht entschuldigte, oder aus keiner erheblichen Ursache ausgebliebene Schulmeister, jeder in eine Strafe von 30 Kreuzer zu ihrer Cassa condemniret, sofort von den Vorstehern ihr Protocoll, von einem jedem unterdessen neuangenommenen Schulmeister aber, gegenwärtige Ordnung verlesen und von ihm handtreulich darauf gelobet, auch nach diesem, durch den Actuarium Consistorii ein Schulmeister nach dem andern, wie sie nach ihrer Amtsordnung folgen, aufgerufen, demnächst von einem jeden ein schrifftliches Verzeichnüß, was er vor neue Schüler, inclusive der Stiftungs=Kinder, während des vorigen Quartals erhalten habe, herbeygegeben, und wenn dieses herum, ein zweytes Aufrufen, da einem jeden, in suo Ordine, vorzubringen freysteht, was er sonst zu klagen oder anzuzeigen hat, veranstaltet, endlich aber dem gesammten Schul=Collegio die wegen Befolgung der Schulordnung besonders entworffene Fragen vorgehalten, auch alles, wo möglich in continenti abgeurtheilet und remediret werden. Sämtliche Schulmeister hergegen, sollen sich, während dieses ganzen Vorgangs, des Plauderns oder Einredens, bey Strafe von 20 Kreuzer, gänzlich enthalten.

§. IV. Bey dem Urbani-Quartal soll, vor dem zweyten Aufrufen die gewöhnliche Wahl neuer Vorsteher und Wittwen=Cassae - Administratoren, welche die Schulmeister unter sich per Scrutinium verrichten, und zwar dergestalt, daß soviel die Vorsteher betrift, der älteste aus der Helfte der ältesten, und der jüngere aus der Helfte der jüngeren Collegen zu erkiesen, vorgenommen, auch die Neuerwählte, von dem Consistorio zu fleißiger Besorgung ihres Amtes angewiesen, somit durch Stipulation an Eidesstatt dazu bestellet werden. Soviel aber die Administratores der Wittwen=Cassae anlangt, lassen Wir es bey dem Herkommen, daß allezeit der Nächstfolgende (sofern gegen ihn keine erhebliche Einwendung geschiehet) succedire, doch von diesem Onere die drey älteste befreyet seyen, bewenden.

Titulus VI.

Von den Schul=Visitationen.

§. I. Weil auch nöthig und rathsam ist, daß man es nicht allein auf die Schulmeister ankommen, sondern, von Zeit zu Zeit, durch Visitatores nachsehen lasse, ob vorstehende Schulordnung genau gehalten werde; als verordnen Wir hierdurch, daß alle deutsche Schulen, alle zween Monate ohnfehlbar, wenigstens einmal, durch einen Unserer Prediger unvermuthet besuchet, sowohl auf den Lehrer als die Lernende fleißig gesehen, und, wo sich einiger Fehler oder Abgang von dieser Ordnung finden würden, sodann Unserem Consistorio alsbald zu fernerer Remedur Nachricht gegeben werden solle: auch hat ein venerandum Ministerium bey seinem nächsten Convent, auf die Prediger und die dermaligen Schulen ohnfehlbar die Eintheilung zu machen, und damit bey allen Veränderungen zu continuiren.

§. II. Ausser dem soll Unser Consistorium, durch Deputatos aus seinen Mitteln, wenigstens alle Jahr, eine Revision oder Visitation aller hiesigen Schulen vorzunehmen, und alle gegen diese Ordnung einschleichende Mißbräuche brevi manu abzustellen, hierdurch erinnert seyn.

§. III. Und damit beydes desto füglicher und bequemlicher geschehen könne, so haben die Vorsteher der Schulmeister, allemal zu Anfang eines jeden Jahrs, sowohl bey dem Consistorio als bey dem Convent, ein Verzeichniß aller Schulmeister, mit Benennung der Strasse in welcher jeder wohnet, und des Predigers, so solche Schule zu besuchen hat, auch zur Kirche wohin er seine Schüler zur Kinderlehre führet, ohnfehlbar einzureichen.

Titulus VII.

Von den Winkelschulen und Schulstöhrern.

§. I. Wiewohl man billig und mit Grunde hoffen kan, daß, wenn die hiesige Schulmeister der ihnen vorgeschriebenen Ordnung ein Genüge leisten, die hiesige Bürger und Einwohner von sich selbst jederzeit geneigt bleiben werden, ihre Kinder viel lieber solchen Männern anzuvertrauen, die in einem offentlichen von der Obrigkeit ihnen verliehenen Amte stehen, und deren Lehre, Wissenschaft und Lebenswandel gehörig geprüfet worden, als solchen, die theils nichts verstehen, theils irrige Glaubens-principia hegen, und die Jugend auf Irrwege verleiten können, theils aber von übler Aufführung sind; so finden Wir doch über dieses annoch nöthig, hierdurch zu verordnen: daß niemand, er sey Bürger, Beysaß oder Fremder, sich unterstehen solle, den Schulmeistern, in denen Tit. II. §. VII. ihnen aufgetragenen offentlichen Verrichtungen, einigen Eintrag oder Abbruch, mittelst Haltung ohnehin verbottener Winkelschulen, zuzufügen. Es haben auch, weder die Studiosi noch die Schulfrauen in den Nähschulen, sich dergleichen zu unterfangen, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Schulmeister (besonders deren Vorsteher, welcher Amt es eigentlich ist,) davon bey Unserem Consistorio Anzeige thun, sie und andere Schulstöhrer nicht nur exemplarisch (und wo es nöthig, durch Relegation, von Uns, dem Rath) gestrafet, sondern auch die Eltern, so gegen dieses Verbott ihre Kinder dergleichen Leuten zur Information gegeben, gebührend angesehen werden sollen.

§. II. Auch soll überhaupt sich niemand gelüsten lassen, in den Häusern herumzugehen, um in denen, wie gedacht, für die Schulmeister eigentlich gehörigen Verrichtungen, stundenweiß Information zu geben, der nicht, nach mehrerem Innhalt des Tit. VII. §. XIII. der Consistorial-Ordnung, vorher wäre examiniret worden, und die Erlaubnis zu informiren erhalten hätte. Weswegen die Schulmeister, auch in Ansehung dergleichen Personen, gute Aufsicht zu tragen, und die in §. anteced. anbefohlene Anzeige, zur gebührenden Remedur und Bestrafung ohnfehlbar zu verrichten haben.

Titulus VIII.

Von den Vorstehern der Schulmeister überhaupt, wie auch Von der Wittwen-Cassa und derselben Administration.

§. I. Da bereits die Zeit der Wahl, und die Art und Weise, auf welche solche vorgenommen werden soll, Titulo V. §. IV. vorgeschrieben worden; so ist nur überhaupt von den Vorstehern allhier zu erinnern, wie deren Amt darinnen hauptsächlich bestehe: daß sie auf das Leben und den Wandel des gesammten Schul-Collegii, auch daß jeder sein Amt vorgeschriebenermaßen fleißig verrichte, ein wachsames Auge haben; die zu ihrer Nachricht kommende Mängel dem Consistorio ohngesäumt anzeigen; das Collegium, so oft sie es nöthig finden, zusammen beruffen; die Quartal-Zusammenkünfte besorgen; wenn im Namen der gesammten Schulmeister etwas anzuzeigen, oder, an welche Instanz es gehöre, zu klagen, solches veranstalten; die Lade und zween Schlüssel zu derselben haben, und nebst den Administratoren, deren jeder auch einen Schlüssel dazu haben soll, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun; die von dem Consistorio angesetzte Geld-Bussen eintreiben, diejenigen, so selbige restiren, anzeigen; besonders, wo eine Schule einen Monat lang gar nicht gehalten worden, solches ohnverzüglich melden: und überhaupt, auch bey allen nicht so genau zu bestimmenden Vorfallenheiten, dasjenige thun und verrichten, was rechtschaffener Ältesten oder Vorgesetzten Schuldigkeit erfordert.

§. II. So viel demnächst die Wittwen-Cassa der Schulmeister und deren Administration anbelanget: so ist bereits in Anno 1729 von Unserem Consistorio deßhalben eine Verordnung gemacht, und, nachdem solche den 10. Martii ejusdem Anni von uns approbiret, zu öffentlichem Druck gebracht worden. Weil aber dieselbe durch verschiedene Vorfälle einige Veränderung erlitten, auch wenige Exemplaria davon mehr vorhanden sind, so haben Wir nöthig gefunden, solche erneuert und verändert diesem Titul mit einzurücken.

§. III. Es sollen demnach, zu einem beständigen Fond dieser Wittwen-Cassae (welcher alle neu angenommene Schulmeister beyzuttreten schuldig sind,) ausgesetzt seyn:

I. Alle Gebühren, so ein angehender Schulmeister zu entrichten hat, nämlich:

a)	Das Inscriptions-Geld mit	1 fl. 30 kr.
b)	Für Eintragung seines Namens in den Catalogum	1 fl.
c)	Das sogenannte Einkommgeld, welches vormals zum Pocal gewidmet gewesen	4 fl. 20 kr.
d)	Der Einstand	48 „
e)	Wegen der sonst gegebenen und abgeschaften Mahlzeit	10 fl.
II.	Alle Einstände, wie solche von den würklichen Schulmeistern bisher abgetragen worden, jeder mit	48 kr.
III.	Alle Ausstände, wie diese gleichfalls zeither bezahlet werden müssen, jeder mit	48 kr.

IV. Das Inscriptions-Geld einer Schulmeisters-Frau, so durch Heyrath in diese Cassam kommt Wenn sie eines Schulmeisters Tochter ist . . . . . 1 fl. 30 fr.
Und wenn sie keine Schulmeisters Tochter ist . 15 fl.

V. Der, bey jedem Quartal, von einem jeden Collegen oder Schulhaltenden Wittib, zu erlegende Zuschuß, oder sogenannte Quartal-Albus 20 fr.

VI. Das gewöhnliche Neujahr, welches die Judenschaft einen jeden Schulmeister, dessen Wittwen oder Kindern, so an der Cassa participiren, zu geben schuldig ist, für jeden . . . . . . 45 fr.

VII. Die Trägergebühren von einer Leiche, so durch das Schul-Collegium bedienet wird.

VIII. Alle Strafgelder, welche vermöge dieser Ordnung erleget werden müssen, wie nicht weniger diejenige, so von dem Consistorio etwa sonst noch angesetzt werden.

§. IV. Von diesen Geldern soll, wenn ein Schulmeister oder seine Frau stirbt, für jedes zur Leiche Sechszig Gulden bezahlet, und wenn ein Schulmeister oder Wittib, durch Feuer, langwürige Krankheit, oder sonstige unverschuldete Unglücks-Fälle, von Gott heimgesuchet würde, ihnen nach Möglichkeit mit Gelde beygestanden werden.

§. V. Damit nun die übrig bleibende Gelder wohl angeleget werden, sollen Vorsteher und Administratores, sobald ein Capital von vier bis fünfhundert Gulden beysammen, sich um eine sichere Gelegenheit, es, in hiesiger Stadt oder deren Territorio, auf gerichtliche Insätze gegen übliche Interessen auszuthun, erkundigen; sofort das gesammte Collegium zusammen ruffen, und, wofern die meisten Stimmen ihren Vorschlag billigen, die Einschreibung in der Stadt-Canzley besorgen: auch, daß alsdann seiner Zeit die Interessen richtig eingehen, die Insätze zu gehöriger Zeit prolongiret, oder das Capital ausgeklaget werde, fleißigen Bedacht nehmen.

§. VI. Die sämmtliche Interessen von den angelegten Capitalien sollen alle Jahr, auf Urbani, unter die Schulmeisters Wittiben, oder Kinder so annoch unter 18 Jahren sind, und zwar dergestalt, zu gleichen Theilen, durch die Administratores ausgetheilet werden, daß sämmtliche Kinder eines verstorbenen Schulmeisters für eine Person zu rechnen. Und damit hierinnen kein Irrthum vorgehe, so sollen die jährliche Interessen insgesammt und für voll ausbezahlet werden, sie seyen gleich ganz eingegangen oder nicht: nur allein den Fall ausgenommen, wenn etwa ein Capital in der Ausklage stehen, und deswegen keine Interessen davon eingehen sollten; als welche jedoch, so bald sie hernach einkommen, denenjenigen, so sie damals gebühret hätten, nachzutragen sind. Auch wollen Wir anbey, daß diese als ad pias causas gewidmet anzusehende Gelder, welche an Wittwen oder Waysen ausgetheilet werden, wegen etwa gemachter Schulden, mit Arrest nicht bestricket oder diesen Personen entzogen werden sollen.

§. VII. Ein Schulmeister, welcher, vermöge gegenwärtiger Ordnung, seine Schule auf eine oder die andere Art verlieret, macht sich zugleich mit Weib und Kindern, aller dieser Cassae anhängigen Bene-

ficien verlustig; oder aber, wenn eines Schulmeisters Wittib oder Kinder sich dergestalt vergiengen, daß sie mit einer schimpflichen Strafe, es sey hier oder anderswo, beleget würden, so sollen sie, nach vorhergehender Anzeige, durch Unser Consistorium, alles ferneren Antheils oder Genußes an die Cassam unwürdig erkläret, und ihnen daraus ferner nichts mehr gereichet: jedoch, wofern die Kinder einer solchen Wittwen unschuldig wären, selbige an der unwürdigen Mutter Platz gesetzet werden.

§. VIII. Wenn eines Schulmeisters Wittib oder Kinder, die Schule von freyen Stücken abtretten, so machen sie sich zwar, aller von dieser Cassa abhangenden Vortheilen, ebenfalls verlustig, jedoch sollen sie den, nach obigem §. VI. gegenwärtigen Titels, ihnen gebührenden Antheil der Interessen zu geniesen haben, und die Wittwen bey ihrer Beerdigung von dem Collegio ohnentgeltlich getragen werden. Wobey es sich zugleich von selbst versteht, daß, wofern eine Schulmeisters Wittwe sich ausser dem Schul-Collegio wieder verheyrathet, alsdann alle, nach der Schul- und Cassae-Ordnung, ihr und ihren Kindern sonst zukommende Vortheile, gänzlich wegfallen.

§. IX. Wenn aber eine Schule erlediget würde, bey welcher sich weder Wittwe noch Kinder befänden, oder, so dergleichen auch vorhanden wären, dieselbe aber doch kein Recht zur Schule hätten, so soll das, in gegenwärtiger Ordnung Tit. I. §. V. verordnete Quantum der 200 Rthlr., von dem neu anzunehmenden Schulmeister in die Wittwen-Cassa bezahlet werden.

§. X. Schließlich sollen die Vorsteher und Administratores, über ihre gesammte Einnahme und Ausgabe, richtige Rechnung führen, besonders, wofern etwa durch gutthätige Leute, per Testamenta oder sonst, der Wittwen-Cassae etwas zugewendet würde, solches getreulich notiren und darüber quittiren, auch bey nächstem Quartal, mit angehängtem Danke offentlich verlesen; für ihre Auszahlungen aber sich gebührende Quittungen ertheilen lassen, und sofort dieses alles, den an ihre Stelle trettenden neuen Vorstehern und Administratoribus, in Gegenwart des sämmtlichen Collegii, nebst dem in der Cassa etwa noch befindlichen Überschuß vorlegen, und baar auslieffern: dergestalt, daß wenn die neu angehende Administratores hierinnen etwas versähen, oder das Geld sich nicht gleich baar übergeben liesen, sie alsdann, salvo regressu, dem gesammten Schul-Collegio dafür sammt und sonders verbunden seyn sollen. *)

---

*) Als ein Nachtrag zu dieser Schulordnung ist der Erlaß vom 22. November 1796 anzusehen, in welchem das Consistorium das Schulgeld erhöhete. Es heißt darin: „Wir glauben . . . den elterlichen Vorsätzen zuvorzukommen, indem wir die gewöhnlichen Schul-Gelder, welche in sehr wohlfeilen Zeiten festgesetzt worden sind, bey der ungewöhnlichen Theurung auf den dritten Theil, und das gewöhnliche Holz-Geld auf 30 kr. mit dem Anfange des künftigen Jahres erhöhen. Das kann um so weniger auffallen oder lästig werden, da diese Schulgelds-Erhöhung, nach einzelnen Tagen berechnet, die gewöhnliche Ausgabe kaum merklich vermehrt. So z. Beispiel, kommt bey den noch nicht schreibenden Schülern das erhöhte Schulgeld täglich nicht einmal auf drey Häller.“ —

27. Oberlausitzische Schulordnung, 1770 *).

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Hertzogs zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallens und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zum Ravenstein rc. rc. Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lausitz, bestalter Conferenz-Ministre und würcklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meißen Dom-Herr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz, Groß-Hermßdorf und Hartmannsdorff rc. Entbiethen denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marggrafthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen Burgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, nicht weniger denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten sämtlichen Pfarrern und Predigern, auch Schulmeistern und Schulhaltern alldar, Unsern freundlichen Dienst, günstig und geneigte Willfahrung, auch guten Willen, und fügen Ew. Lbd. denenselben und euch hierdurch zu wissen, welchergestalt Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, auf erstatteten unterthänigsten Ober-Amts-Bericht, die von denen treugehorsamsten Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz von Land und Städten, zur Verbesserung derer Schul-Anstalten, auf dem Lande sowohl, als in denen Städten, in Ansehung der deutschen und Mägdlein-Schulen, entworffene Schul-Ordnung gnädigst genehmiget, und deren Publication durch den Druck, vermittelst Dero unterm 15ten Febr. a curr. anhero erlassenen höchsten Rescripts gemessenst angeordnet haben. Es lautet aber selbige folgendermaßen:

Schul-Ordnung.

Von Verbesserung derer Evangelischen Schul-Anstalten, auf dem Lande und in denen Städten, in Betracht derer Deutschen und Mägdlein-Schulen.

Caput I.

Von denen Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, in Ansehung derer Schul-Anstalten.

§. 1. Die Schul-Anstalten stehen unter der Direction und Anordnung derer resp. Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Stadt-

*) Bereits waren nach Einführung der Reformation in den Städten der Oberlausitz, besonders in Budissin, Görlitz und Zittau, im 16. Jahrhundert lateinische Schulen errichtet, welche sich bald unter der Leitung trefflicher Rectoren zu großer Blüthe erhoben hatten, während das Volksschulwesen noch fast ganz darnieder lag. Das letztere entwickelte sich, wie überall, so auch hier, allmählich. Besondere Fürsorge wandten die Städte auf die kirchliche Kinderlehre,

Obrigkeiten, wie es der Ober-Lausitzischen Landes-Verfassung ohnehin gemäß, nur, daß dieselben hierinnen die, durch gegenwärtige Schul-Veranstaltungs-Ordnung festgesetzten Maaßreguln überall zur Norm nehmen.

§. 2. Bey Besetzung und Annehmung derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, haben Collatores, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, alles Fleißes dahin zu sehen, daß darzu genugsam tüchtige Leute genommen werden, und hierbey ist dasjenige alles in reifliche Erwegung zu ziehen, was unten, im IV. Capite, und dessen 1sten Abtheilung, von denen Eigenschaften eines Schulmeisters, umständlich bemercket wird. Hauptsächlich wird dahin zu trachten seyn, daß zu solchen Diensten besonders bereits zubereitete Personen aus denen zu treffenden und bekannt zu machenden Anstalten genommen werden.

§. 3. Damit nun bey solchen Besetzungen ordentlich und mit Zuverlässigkeit verfahren werde; So sind von denen, welche sich zu dergleichen Dienst anerbiethen, oder darzu ausersehen werden, nicht nur die behörigen Proben, besonders wegen des Erkenntnisses im Christenthume, und der Tüchtigkeit in Unterrichtung der Jugend, ablegen zu lassen, auch, wegen bisherigen Lebenswandels, zulängliche Zeugnisse abzufordern, sondern es sind auch solche, vor der würcklichen Bestimmung und Annehmung zum Dienste, vorhero, nach Gelegenheit des Orts von dem Pastore loci, und, nach Befinden des Collatoris, noch einem darzuzuziehenden Prediger, oder, wenn es außer denen ordentlichen Parochien ist, von zween Herren Geistlichen, welche die Gerichts-Herrschaft, hierzu ersuchen läßet, in Gegenwart des Collatoris, oder der Gerichts-Herrschaft, auch des geordneten Gerichtshalters, genau zu examiniren und zu prüfen, und wie solches? und endlich die Annehmung geschehen? von dem Gerichtshalter ad Protocollum anzumercken, und die producirten Zeugnisse ad acta zu nehmen.

§. 4. Wenn nun dergleichen Setzung würcklich zu Stande gebracht; So ist derselbe, von denen Collatoren, oder Gerichts-Herrschaft, in Gegenwart resp. des Pastoris Parochiae, derer Gerichten und Kirchen-Väter, auch, wo es thunlich, in Gegenwart derer Eltern, in der Schule einzuweisen, denen Kindern vorzustellen, und von ihm, dem Schulmeister, gewisse Promission und Pflicht, wegen seines Ver-

---

für welche seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts besondere Katecheten angestellt wurden, von denen einige, wie Martin Grunwald in Zittau (gest 1716), für Unterweisung der Jugend auch in weiteren Kreisen wohlthätige Anregungen gaben, vgl. H. J. Kämmel, Einladungsschrift zur Just'schen Gedächtnißfeier. Zittau, 1861. Eine durchgreifende Reform des Volksschulwesens für die ganze Oberlausitz bewirkten erst im 18. Jahrhundert die Bemühungen der Provinzialstände, deren Resultat die von Commissarien derselben entworfene, am 15. Febr. 1770 von dem Kurfürsten Friedrich August bestätigte und am 27. April desselben Jahres publicirte Schulordnung war, welche ich nach der ersten amtlichen Ausgabe mittheile. S. auch Codex Augusteus. Forts. 1. Oberlausitz. Th S. 14 ff. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 2 Th. (Leipzig, 1829) S. 1015. und H. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens. II. S. 182. Als ihre Verfasser gelten ein Herr von Below und dessen Hauslehrer, der im Waisenhause zu Halle und auf den Universitäten Halle und Leipzig gebildete Cand. Janicaud, später Pfarrer in Frankenthal bei Bischofswerda.

haltens, wie solche infra sub signo ⊙, besonders angezeiget und an Hand gegeben ist, abzunehmen, und diese Einweisung möglichst feyerlich zu machen, damit es bey dem Schulmeister und Kindern einen Eindruck habe; Und ist auch hierüber das Nöthige ad Protocollum zu annotiren.

§. 5. Da nun zu denen Schulmeistern, Schulhaltern und Kinder-Lehrern, gnugsam tüchtige Subjecta erfordert werden; So haben auch die Collatores dahin zu sehen, daß, wo der Unterhalt dieser Personen, nach jetziger Einrichtung allzuknapp, oder gar unzulänglich seyn sollte, solcher dem Befinden und der Billigkeit nach, möglichst verbessert, und besonders das ausgesetzte Schul-Geld an dieselben, von denen Eltern richtig und alle Wochen bezahlet, und dessen Beytreibung wie infra Capite IV. Section 4. §. 5. festgesetzet, veranstaltet und ins Werck gerichtet werde.

§. 6. Dieweilen unter Direction derer Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, wie in folgendem II. Capitel umständlich versehen, die resp. Pfarr-Herren derer Parochien, oder sonsten diejenigen, welche die Gerichts-Herrschaften hierzu ausersehen, die besondere Inspection über die Schul-Anstalten, und deren Aufrechthaltung, zu führen haben; Als werden dieselben, wo nicht alle Monathe, doch wenigstens alle Viertel-Jahre, deshalb die behörigen Nachrichten von denen Pfarr-Herren zu verlangen, und allenfalls hierunter nöthigen Herrschaftlichen und Obrigkeitlichen Beystand zu leisten, und gebührende Verordnungen zu ertheilen, auch solche, nach denen Umständen in würckliche Uebung und Ausführung, ihren Pflichten gemäß zu bringen, unvergessen seyn.

§. 7. Derer Pfarrer auf dem Lande abzustattende Relation über den gantzen Schul-Zustand soll besonders auf des Schulmeisters, Schulhalters, oder Kinder-Lehrers Bezeigen, nicht allein in Unterricht und dem hierbey angewendeten Fleiß, sondern auch auf sein Leben und Wandel gerichtet seyn. Sollte sich nun hieraus veroffenbaren, daß der Schulmeister, in einem oder andern, seine Pflichten verabsäumte, oder gar eine anstößige und ruchlose Lebens-Art führete; So ist zwar zuvörderst zu versuchen, ob durch ernste Vermahnungen der Herrschaft und deren geordneten Gerichtshalters Besserung erfolgen möchte? Woferne aber solche unterbliebe; So ist mit demselben baldigst eine Aenderung zu treffen, und sind über dergleichen Vorfälle und über die Ursachen der hierunter beschehenen Veranstaltung von dem Gerichtshalter besondere Acta zu führen; Sodann aber ist, entweder zu baldigster Wieder-Besetzung, oder Interims-Versorgung der Schule, wie infra Capite II. §. 8. angezeiget, behörige Vorkehrung zu thun.

§. 8. Die Erhaltung derer Schulen in denen Parochien, und, wo solche besonders errichtet, soll das Haupt-Augenmerck der Herrschaft und Obrigkeitlichen Direction seyn; Und, weiln allerdings dahin zu trachten, daß der Nutzen jedem Kinde der Gemeinde zu statten komme, das Armuth aber vielen Kindern den Besuch derer Schulen ohnmöglich machen würde; So werden die Herrschaften auf dem Lande von selbst geneigt seyn, in Rücksicht auf den Ober-Lausitzischen besonderen Nexum wegen derer Erb-Unterthanen, nicht allein das Schul-Geld vor

die armen Kinder derer Erb-Unterthanen, aus Erbarmen und vorwaltenden Milde zu entrichten, sondern auch vor diejenigen Kinder, welche, vermöge des Dienst-Zwanges, zu Hofe dienen müssen, und doch noch, wie unten im Vten Capitel versehen, die Schule zu besuchen, verbunden sind, das Schul-Geld, über das Zwang-Lohn, zu bezahlen.

§. 9. Zu Erhaltung derer errichteten Land- und Deutschen- auch Mägdlein-Schulen, sollen keine Winckel-Schulen geduldet, sondern dergleichen gäntzlich untersaget und aufgehoben werden. Und ist vielmehr dahin zu sehen, daß, wo vorhandene Schulmeister derer Kinder Unterricht nicht alleine bestreiten können, entweder, daferne es thunlich, mehr Schulhalter gesetzet, oder denen Schulmeistern Adjuvanten zugegeben werden, bey deren Annehmung es in allen, wie bey Setzung derer Schulmeister, zu halten. Und wie nach Anleitung dessen, was vom 3ten §. an, bis hieher, von denen Land-Schulen geordnet und angegeben, auch bey denen Städten von denen Magistraten, nach denen in solchen bereits festgestellten Einrichtungen, wegen Besetzung, Inspection, Versorg- und Abdanckung derer Schul-Lehrer und dergleichen, auch wegen derer Winckel-Schulen, das Behörige jederzeit besorget werden wird; Also hat es dabey sein dergestalltiges Bewenden, daß hierunter überall der Endzweck gegenwärtiger Schul-Veranstaltungs-Ordnung zu erlangen sich beeyfert werde; Hiernächst aber ist

§. 10. in denen Städten besonders darauf zu sehen, daß die tüchtigen Knaben, in Zeiten aus denen deutschen Schulen heraus genommen, und in die untersten Classen der öffentlichen Stadt-Schule gethan werden, worzu auch die Eltern mit Ernst anzuhalten, damit geschickte Ingenia nicht von dem Studiren abgehalten, und andere zu denen zu erlernenden Professionen, mehr und mehr zubereitet und brauchbarer gemachet werden. Und obzwar auch in denen Städten keine Winckel-Schulen zu dulden; so ist doch hierunter die Privat-Information durch Scholaren, bey denen Bürgern, nicht mit begriffen, vielmehr dahin zu sehen, daß selbst diese Information, unter der Aufsicht des Rectoris jeden Orts, in guter Ordnung gehalten und nutzbar eingerichtet werde, damit die durch dergleichen Scholaren informirte Knaben, mit Nutzen und in Zeiten in die öffentlichen Schulen gethan werden können.

§. 11. Endlich sind die Mittel, so Capite VII. zu Erhaltung derer Schul-Anstalten geordnet, unter der Disposition derer resp. Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, und besonders ist die Schul-Cassa unter Herrschaftlicher Verwahrung, und die Rechnung darüber, vom Pfarrer und Schulmeister, durch den Collatorem, oder die Herrschaft und Obrigkeit, nach Beschaffenheit derer Orte, entweder bey der Kirch-Rechnung, oder, wo solche cessiret, sonst an einem Gerichts-Tage, alljährlich kurtz vor Weyhnachten zu nehmen. Worüber denn, wie über alles, was in diese Schul-Veranstaltung einschläget, von dem Gerichtshalter gehörige Protocolle und Acta gehalten, jedoch dafür keine Gebühren bezahlet, sondern diese Expeditiones, gestalten Sachen nach, ex officio verrichtet werden.

Caput II.

Von derer Herren Prediger Aufsicht und Besorgung bey denen Schul-Anstalten.

§. 1. Die Prediger auf dem Lande haben, unter der Direction und nach denen Anordnungen derer Collatoren, oder der Herrschaft, die eigentliche und besondere Aufsicht über die Schulen ihres Kirch-Spiels, oder über die, worzu sie, bey Uneingepfarrten, etwan von der Gerichts-Obrigkeit verlanget werden; Dahero auch die Schulmeister zugleich an dieselben verwiesen werden, um, auf Erfordern, bey denenselben von ihren Schul-Arbeiten Rechenschaft zu geben, und Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin anzunehmen.

§. 2. Die Prediger haben die unter ihnen stehenden Schulen, wöchentlich wenigstens zweymahl, oder die entlegenen Schulen, monathlich wenigstens zweymahl, bald in denen Früh- bald in denen Mittags-Stunden, zu besuchen, und hierbey nicht nur auf den Fleiß und die Lehr-Art des Schulmeisters, Schulhalters und Kinder-Lehrers, zugleich, ob die vorgeschriebenen Methoden eingeführet und beybehalten worden? Achtung zu geben, sondern auch auf die Gegenwart, den Fleiß und die Kräfte, auch Lehr-Begierde derer Kinder zu mercken, ja selbst die Kinder jezuweilen, vornehmlich über den Catechismum und Lehr-Buch zu befragen, und dadurch denen Schulmeistern, wie sie zu mehrerer Fertigkeit gelangen mögen, behörige Anweisung zu geben. Wie denn, bey diesem Schul-Besuch, zugleich darauf, ob die Kinder die vorgeschriebenen nöthigen Bücher haben? Achtung zu geben ist, damit nach Gelegenheit, und besonders bey denen Armen, desto eher dafür gesorget werden könne.

§. 3. Die Prediger aber sollen auch monathlich die Schulmeister in ihre Wohnung erfordern, und mit denenselben, über die Umstände der Schule, Unterredungen pflegen; Wobey der Prediger denen Schulmeistern den nöthigen Unterricht und behörige Vorschrift zu ertheilen hat, wie sie die Kinder anzuführen, aus denen Predigten die HauptStücke zu fassen, und wie sie darüber zu befragen, auch wie sie überhaupt, die etwannigen Mängel, welche bey Besuchung der Schule bemercket worden, zu ändern haben, ingleichen, wie das Mangelhafte in der Methode, Disciplin und andern Sachen, zu ändern und zu bessern sey. Es hat auch der Prediger die hierzu dienenden Anweisungen und Bücher, nach Maaßgebung des 3ten §. Capite IV. Sect. II. vorzuschlagen, damit, wenn die Schulmeister solche nicht haben, oder selbst anschaffen können, durch Vorspruch und andere Vorsorge solche Bücher erlanget, oder allenfalls, als Inventaria, zu denen Schulen, von denen Herren Collatoren und Herrschaften, oder aus der Schul- oder Kirchen-Cassa angeschaffet werden. Bey dieser monathlichen Unterredung hat auch der Prediger denen Schulmeistern das Pensum, welches sie bey eintretenden Monath, in der Schule absolviren, auch, was die Kinder auf solchen Monath vor ein Lied, Psalm und Sprüche aus der Bibel auswendig lernen sollen? aufzugeben. In diesen Unterredungen werden die Prediger Gelegenheit haben, die nützlichen Anmerckungen zu machen, welche den Schul-Unterricht erleichtern, und ihnen ihre Amts-Arbeit mit ihrer Gemeinde auf die Folge befördern. Und, da diese Observationes eine beständige Fortsetzung erfordern: So ist der Innhalt

solcher Unterredungen, von Zeit zu Zeit, von ihnen aufzunotiren, damit sie dadurch immer mehr nützliche Verbesserungen anzugeben, Veranlassung bekommen mögen.

§. 4. Alljährlich haben die Prediger zwey Schul-Predigten, und zwar, die eine den Sonntag Misericordias Domini, und die andere den Achtzehnden Sonntag nach dem Fest der H. Dreyeinigkeit zu halten, in welchen, sowohl nach Gelegenheit des Sonntags-Evangelii, als besonders eines zum Eingang zu erwählenden Spruches heiliger Schrift, welcher die Erziehung der Jugend, in der Gottes-Furcht und nöthigen Unterweisung betrift, der Gemeinde die Nothwendigkeit, die Kinder zur Schule zu schicken, faßlich gemachet, ihre schwere Pflichten in Betracht der Vorsorge vor ihre Kinder, besonders vor das Seelen-Wohl dererselben, lebhaft vorgehalten, und sie nachdrücklich erinnert werden, selbige zur Erkenntniß Gottes und der wahren seligmachenden Religion anweisen zu lassen. Und, weiln jedesmahl nach diesen Predigten die Schul-Collecte auf dem Lande zu sammlen; So sind auch deshalb die nöthigen Ermahnungen hierbey zu thun.

§. 5. Es haben auch die Prediger die sämmtlichen Nachmittags-Examina in der Kirche, Winters und Sommers, fleißig zu halten, solche, wegen anderer füglich zu verschiebender Amts-Verrichtungen, nicht auszusetzen, und die jungen Leuthe zu fleißiger Besuchung dererselben ernstlich und nachdrücklich zu ermahnen. Über dieses sind auch von denen Predigern alljährlich zwey Haupt-Examina in der Schule vorzunehmen, und dieses, nach vorher zu erhohlender Verordnung von denen Collatoren, oder Gerichts-Herrschaften, entweder vor, oder nach denen Schul-Predigten. Bey diesen Examinibus, welche in Gegenwart derer Collatoren rc. oder desjenigen, den sie hierzu absenden, ingleichen in Anwesenheit derer Eltern, oder derer, so an ihrer Statt seyn, welchen es, durch öffentliche Abkündigung, bekannt zu machen, zu halten, hat der Prediger, nach dem Verzeichniß derer Kinder, zu forschen, ob auch alle gegenwärtig? zu prüfen, wie weit es bey denen Kindern in Unterricht gebracht worden? nicht weniger von ihrem Leben und Wandel Erkundigung einzuziehen, und sodann die Versetzung derer Kinder, aus einer Ordnung in die andere, anzugeben, auch, nach vorkommenden Fällen, in Ansehung derer Schul-Lectionen, Anordnungen zu machen. Bey dem Herbst-Examine hat der Prediger besonders die Erwachßenen zu prüfen, und diejenigen, welche tüchtig sind, zum heiligen Abendmahl zu gehen, auszuwählen, und darüber ein kurtzes Zeugniß aufzusetzen, damit es denen Collatoren, oder Gerichts-Obrigkeiten, gezeiget werden könne, welche dann der Schulmeister besonders, wie im folgenden Spho gemeldet, praepariren, und sie zu Weyhnachten aus der Schule entlassen soll, worauf selbige in die eigentliche Vorbereitung zu dem Pfarrer gehen müssen.

§. 6. Die Zubereitung derer Kinder, zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls, gehöret besonders denen Predigern; Jedoch haben diese, bey ihren Schul-Besuchen, nach befindender Tüchtigkeit derer Kinder, zugleich denen Schulmeistern Anweisung zu geben, selbige auch näher zu diesem wichtigen Wercke, beym Unterricht im Christenthume, zu praepariren, und zugleich den andern Schul-Kindern ein Verlangen, sich, durch die nöthige Erkenntniß, ebenfalls geschickt zu machen, beyzubringen.

Bey diesem Umstande der Zubereitung zum h. Abendmahle, und derer übrigen vorhergehenden, an denen meisten Orten eingeführten erbaulichen Handlungen, ist die Confirmation nicht ausser Acht zu lassen. Es sollen die Prediger keine Kinder, aus andern Gemeinden, zum erstenmahle zum h. Abendmahl admittiren, sie haben denn von ihren Pfarr-Herrn aus der Parochie, wo sie her sind, oder, an denen Orten, die nirgends eingepfarret sind, von ihrer Gerichts-Obrigkeit, ein nöthiges Attestat ihrer Tüchtigkeit, welches ohne Entgeld und ex officio auszustellen, beygebracht und dem Pfarrer eingeliefert.

§. 7. Über die zu errichtende Schul-Cassa, wovon Capite VII. infra, wird der Prediger zugleich die Inspection haben, und nicht nur zu derselben, den einen Schlüssel an sich nehmen, sondern auch davor sorgen, daß die Schulmeister oder andere darzu bestellte Personen richtige Rechnung, wie Capite I. §. 11. versehen, desfalls ablegen, und, daß überhaupt die Anwendung derselben, nach denen unten bemerckten Bestimmungen, geschehe.

§. 8. Endlich soll der Prediger, zu seiner eigenen Legitimation, und zum Nutzen künftiger Zeiten, wenigstens alle Quartale von dem Zustande derer Schulen, denen Collatoren oder Gerichts-Herrschaften, schriftliche Nachricht zu den Schul-Acten zu geben, schuldig seyn. In dieser Nachricht aber zugleich aufrichtig und ohne Verhalten, das Bezeigen derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer bemercken, ingleichen, wo deren Leben fehlerhaft, oder ärgerlich, solches auch ausser der Zeit dieser Anzeige melden, damit das Ärgerniß sofort, nach Beschaffenheit auch, da nöthig, mit baldiger Absetzung dererselben, gehoben und aus dem Wege geräumet werde. Sollten aber die Schulmeister, durch Kranckheiten, oder durch eine nothwendige Abwesenheit, weshalb sie sich vorhero bey dem Prediger zu melden und Urlaub zu nehmen haben, die Schul-Stunden abzuwarten, auf einige Tage gehindert werden; So sollen Prediger, wenn nicht ein Adjuvant bey der Schule ist, des Tages eine oder zwey Stunden die Kinder in der Schule, wenigstens im Christenthum, zu unterrichten, verbunden seyn. Bey längerer Fortdauer aber denen Collatoren davon Eröfnung thun, damit vor die Schule ohne Anstand, auf andere Weise, gesorget werden könne, wie denn auch in obiger Quartal-Nachricht wegen derer nöthigen Bücher sowohl vor den Schulmeister, als Kinder, das Erforderliche dem Collatori jedesmahl zu eröffnen ist.

§. 9. Wie nun alles vorhergehende die Schulen auf dem Lande betrift; Also soll wegen derer Deutschen- und Mägdlein-Schulen in denen Städten, die erforderliche Sorge, ratione der Aufsicht, welche gewissen regulirten Inspectionen bereits übergeben ist, getragen, und es ebenfalls dahin eingerichtet werden, daß solche, über das bisherige, von denen Predigern fleißig besuchet, und von dem Befinden, zur Schul-Inspection, an die Räthe, die Relationes behörig abgegeben, und denen Mängeln jederzeit abgeholffen werde.

§. 10. Gleichwie nun hiernechst zu sämmtlichen Predigern das zuversichtliche Vertrauen zu fassen ist, daß selbige die Fürsorge vor den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufsicht darauf, als welches zu denen wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amts mit gehöret, mit aller Bereitwilligkeit übernehmen werden; Als ist, woferne den-

noch das Gegentheil sich, wieder Verhoffen, äussern sollte, dieserhalb an die gehörigen Instantien das Erforderliche, zu deren nachdrücklichen Anhaltung gelangen zu lassen.

Caput III.

Von denen Pflichten derer Eltern, Vormünder, Anverwandten und Dienst-Herren, welche vor die Kinder, wegen der Schul-Besuchung Sorge tragen sollen.

§. 1. Eltern, Vormündere, oder, wo dergleichen mangeln, welches sodann gemeiniglich geschiehet, wenn unmündige Waysen ganz nichts im Vermögen haben, die nähesten Anverwandten, sind schuldig, sowohl ihre eigene, als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, wo nicht eher, doch von dem Fünften Jahre ihres Alters an, in die Schule zu schicken, und sie wenigstens bis in das Zwölfte, Dreyzehende Jahr, zur Schule anzuhalten, und denen deshalb an sie zu beschehenden Andeutungen Gehorsam zu leisten, und sich sowohl hierinnen, als sonsten, nach dem zu richten, was unten im Vten Capitel versehen.

§. 2. Besonders haben Vormündere davor zu sorgen, daß bey Erbsonderungen, nach derer Eltern Tode, oder, wenn der Vater stirbet, und sich die Wittib mit denen Kindern separiret, wenn das Erziehungs-Geld vor die Kinder ausgesetzet wird, auf das nöthige Schul-Geld das Absehen mit genommen werde, worauf auch diejenigen, welche solche Sonderungen fertigen, allemahl das Augenmerck mit zu richten haben.

§. 3. Wenn Eltern in gäntzlichem Unvermögen sich befinden, oder die Vormündere 2c. gründlich darthun können, daß die ihrer Pflege anvertraueten Kinder, ausser aller eigenen, oder Freundschaftlichen Hülffe sich befinden; So ist solches bey der Herrschaft-, Gerichts- und Stadt-Obrigkeit in Zeiten zu melden, und um die unumgängliche nöthige Assistenz zu bitten, damit die Veranstaltung zu dem nöthigen Schulgehen in Zeiten getroffen werden könne.

§. 4. Die Kinder, welche in die Schule gehen, sind zu fleißiger und ordentlicher Besuchung derer bestimmten Schul-Stunden anzuhalten, wenn bey denenselben Hindernisse solcher Besuchung vorfallen, und selbige länger nicht, als einen oder zwey Tage dauern, solches bey dem Prediger, als Schul-Inspectore, zu melden, damit die Kinder nicht eigenmächtig, oder ohne genungsame Ursache, aus der Schule bleiben, wie denn, bey solchem auf wenig Tage beschehenden Außenbleiben, nichtsdestoweniger das gantze Schul-Geld von der Woche dem Schulmeister, Schulhalter, oder Kinder-Lehrer zu bezahlen.

§. 5. Die Eltern und Vormündere sollen auch zu Hause gute Zucht mit ihren Kindern und Pflegbefohlenen halten, damit sie solche in der Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden erziehen, und besonders darauf sehen, daß die Kinder das in der Schule Gelernte fleißig wiederhohlen, auch dahero weder den Besuch derer Predigten, Begräbnisse, noch derer Catechismus-Examinum in der Kirche verabsäumen. Sollte sich äussern, daß Eltern, oder Vormündere, die Kinder von der Schule zurück- oder abhalten; So wird dieses, als ein Ungehorsam wider die

Obrigkeit, und derer Veranstaltungen, billig angesehen, und nach Befinden, auch nach beschehener Untersuchung, von der Obrigkeit ernstlich bestrafet, und, wenn die Strafe im Gelde dictirt ist, solche zur Schul-Casse treulich abgegeben, und sollen besonders die Vormündere, das vorsetzliche Versäumniß derer Kinder, mit Abtrag des Schul-Geldes, auf die Zeit der geschehenen Zurückbleibung aus der Schule, aus ihren eigenen Mitteln büßen.

§. 6. Was von Eltern und Vormündern in vorhergehenden versehen, gehet auch die Dienst-Herren in so weit an, als sie Dienst-Bothen haben, welche nach ihren Jahren noch die geordneten Stunden in der Schule, und in denen Examinibus besuchen müssen, und haben dieselben solche in keine Wege davon ab- vielmehr anzuhalten, widrigenfalls aber, daß sie von der Obrigkeit vorgefordert, und, wie im vorhergehenden §. enthalten, mit Strafe angesehen werden sollen, gewärtig zu seyn.

§. 7. Ohne Vorwissen des Predigers, welcher die Inspection hat, oder desjenigen, wem solche bey denen Städten von dem Magistrat aufgetragen ist, und ohne vorhergängiges von demselben ohnentgeldlich ertheiltes Attestat, soll kein Kind aus dem Schul-Unterricht genommen werden, und in Ansehung derer Knaben bey denen Städten, sind die tüchtigen, nach beschehenen Schul-Visitationen und der Inspection Bestimmung, in die öffentliche Schule unweigerlich zu thun, und keiner auf eine Profession zu geben, sie wären denn drey Jahr in die öffentliche Schule gegangen.

§. 8. So viel auch die Kinder derer Erb-Unterthanen betrift; So sollen diese nicht anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniß ihrer Gerichts-Herrschaft und Obrigkeit, aus dem Orte ihrer Heymath, anderwerts in die Schule gethan werden; Jedoch wird, in Ansehung der zu ertheilenden Erlaubniß, jede Herrschaft das wahre Beste ihrer Unterthanen bedencken, und sich jederzeit hierunter der Billigkeit bescheiden.

Caput IV.

Von denen Schulmeistern, Schulhaltern und Kinder-Lehrern.

Sectio I.

Von ihren nothwendigen Eigenschaften, ihrer Tüchtigkeit und ihren Schuldigkeiten, sowohl überhaupt in Ansehung ihres Schul-Dienstes, als besonders in der Schule.

§. 1. Da der Unterricht der Jugend von der äußersten Wichtigkeit, vnd der Nutzen desselben so allgemein ist, daß davon die wahre Wohlfarth eines gantzen Landes abhanget; So ist dahero auch auf die Tüchtigkeit derer Lehrenden, und auf die Art und Weise ihrer Instruction, besonderes Absehen zu richten. Es muß demnach ein Schul-Lehrer, welcher der Jugend eine gründliche Erkenntniß im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen beybringen soll, eines stillen, erbaren, christlichen und unbescholtenen Lebens-Wandels, gottesfürchtig, fleißig, und in seinem Unterricht deutlich und faßlich seyn. Übrigens

auch zu denen Schul-Kindern Liebe und viele Geduld haben, auch die Kräfte seiner Untergebenen wohl zu unterscheiden wissen, sich freundlich und sanftmüthig gegen sie, sowohl inn- als ausser denen Schul-Stunden, bezeigen. Und, wie dieses die nöthigen Eigenschaften eines tüchtigen Schulmeisters, Schulhalters und Kinderlehrers sind; Also haben sich diejenigen darnach zu richten, welche zu dergleichen Dienste angenommen werden wollen.

§. 2. Es müssen demnach diejenigen, welche sich zum Dienst eines Schulmeisters, Schulhalters und Kinder-Lehrers, einsetzen und bestellen lassen, sich diesem ihrem Dienste gantz widmen, und dürffen kein unanständiges Gewerbe und Handthierung dabey treiben, auch kein solches, wodurch ihre Schul-Arbeit und die Abwartung derer Stunden gehindert, oder der Gemeinde und der Jugend Ärgerniß, oder gar Anlaß zu Ausschweiffungen gegeben wird. Daher ist denen Schulmeistern gäntzlich verbothen, Bier und Brandtwein-Schanck zu treiben, oder in denen Schencken, Wirths-Häusern und dergleichen Orten, mit Musik aufzuwarten, und wer hierwider handelt, soll mit nachdrücklicher Strafe von der Obrigkeit angesehen werden. Hingegen können Schulmeister auf dem Lande den Gerichts-Schreiber-Dienst, der ihnen Gelegenheit giebt, noch mehr zu lernen, und sich zu üben, doch niemahls anders, als mit gantz besonderer Erlaubniß der Herrschaft, und bloß außer denen Schul-Stunden, gar wohl besorgen.

§. 3. Ein Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, hat hiernächst außer seinen Schul-Stunden, allen Fleiß anzuwenden, daß er sich, durch bedachtsame Lesung derer von solchem Schul-Unterrichte vorhandenen gedruckten Anweisungen, in seinem Amte, in der vorgeschriebenen Lehr-Art, wovon ihm ein Exemplar der dieserhalb zu edirenden Schrift, wie unten §. 4. Sect. II. angeführet, eingehändiget werden soll, besonders zum Catechisiren, zu Zergliederung des Catechismi, derer Evangelien und Episteln, derer Gesänge, immer brauchbarer und festgegründeter mache. Hierbey hat er des Predigers Anleitung, welche er in denen monathlichen Unterredungen mit demselben, wovon im Capite II. §. 3. Vorsehung getroffen, oder auch bey der Visitation der Schule und denen Examinibus erhält, auf das genaueste zu befolgen, auch, wo er zweifelhaft, und diese Schul-Ordnung ihm dunckel scheinen möchte, sich bey selbigem Raths zu erhohlen, und dadurch sich und der Schule Nutzen zu schaffen. Wie denn der Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer resp. bey denen Collatoren, Gerichts-Herrschaften und Stadt-Räthen, wegen Anschaffung derer nöthigen Bücher, das Behörige jedesmahl anzubringen hat.

§. 4. Zu denen würcklichen Schul-Stunden, und dem darinnen zu ertheilenden Unterricht haben sich Schulmeister, Schulhalter, oder Kinder-Lehrer, jedesmahl besonders vorzubereiten, und überhaupt zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit, göttlichen Seegen und Beystand von Gott zu erbitten.

§. 5. Die gesetzten Schul-Stunden, deren Bestimmung in folgender IIten Section §. 1. deutlich angemercket, hat der Schulmeister ruhig und unausgesetzt abzuwarten, und jede derselben, nach unten folgender Vorschrift, mit einem Gebeth und Gesang anzufangen.

§. 6. Unter denen Schul-Stunden darf sich der Schulmeister, so wie er die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit nicht gebrauchen soll, auch sich nicht unterstehen, andern Geschäften nachzugehen, oder andere Arbeiten vorzunehmen, oder von seinem Ehe-Weibe indessen die Kinder informiren zu lassen, sondern er muß solches selbst besorgen, es wäre denn, daß er, bey einer sehr starcken Anzahl derer Kinder, oder außer diesen, bey vorfallender Verhinderung auf kurtze Zeit, mit Erlaubniß des Collatoris, und vorgehenden Vorwissen des die Schul-Inspection habenden Predigers, einen Gehülffen angenommen, oder daß seinem deshalb genugsam unterrichteten Eheweibe, die kleinen Kinder, besonders die Mägdlein anvertrauet werden könnten; Nur ist hierinnen nichts ohne Vorwissen des Predigers zu veranstalten und vorzunehmen.

§. 7. In wie weit nun einem Prediger die Aufsicht und Besorgung derer Schul-Anstalten anvertrauet sey, ist bereits in Capite II. umständlich bestimmet und vorgeschrieben, dahero sich die Schulmeister, Schulhalter und Kinderlehrer, in allen gehorsamlich deme gemäß zu bezeigen, und denen Predigern allen schuldigen Respect zu erweisen, zu denen monathlichen Unterredungen mit selbigen, zu der Zeit, wenn es verlanget wird, sich einzufinden; die Kinder das ihnen darinnen aufgegebene zu lehren, und nach allen Vermögen, das Erinnerte zu befolgen, und sich überhaupt so aufzuführen haben, daß die Prediger, welche darüber die Inspection führen, nicht genöthiget werden mögen, die Pflichtmäßige Anzeige wider sie und ihr Verhalten zu thun, wodurch die Collatores, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten sich gedrungen sehen, auf Veränderung mit denenselben zu dencken. Noch ist anzuführen, daß Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, wie oben Capite II. §. 8. disponiret, ohne Erlaubniß des Predigers, so die Inspection hat, nicht verreisen dürffen, und sollte die Reise auf länger, als einen, oder zwey Tage geschehen, so ist die Erlaubniß zugleich bey dem Collator, oder der Gerichts-Herrschaft zu erbitten.

§. 8. Alles, was in diesem Capitel gesetzet, gehet auch die teutschen Schulhalter in denen Städten an, und haben sich selbige über dieses in Ansehung der Inspection und dergleichen, nach denen daselbst besonders gemachten Veranstaltungen derer Stadt-Räthe, gehorsamlich zu richten.

Sectio II.

Von derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer Schul-Stunden Lehr- und Unterrichts-Art.

§. 1. Zu dem ordentlichen Unterricht derer Kinder, sind täglich fünf Stunden anzuwenden, Drey Vormittags und Zwey Nachmittags, darvon die Vormittäglichen niemahls auszusetzen, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, hingegen ist frey. Von Ostern bis Michaelis gehet die Schule frühe um Sieben Uhr an, und dauert bis Zehen Uhr. Von Michaelis bis Ostern aber von Acht bis Eilf Uhr. Nachmittags sind die Schul-Stunden, von Ostern bis Michaelis von Zwölf bis Zwey Uhr, und von Michaelis bis Ostern von Ein bis Drey Uhr; Jedoch stehet der Gerichts-Obrigkeit frey, wegen

dieser Schul-Stunden, nach denen besonderen Umständen jeden Orts, andere Einrichtung zu treffen.

§. 2. Die Schul-Kinder sind sämmtlich in Drey Classen, oder Ordnungen, und zwar nach ihren Kräften, nicht nach dem Alter, oder Größe einzutheilen, nehmlich in die Unterste, so das ABC lernen, und den Anfang zum Buchstabiren machen: die Mittelste, so buchstabiret und zu lesen anfänget; und die Oberste, so lesen, schreiben und rechnen. — Bei dieser Location in die Classen, ist überall der Inspection Weisung zu befolgen. Jede Ordnung sitzet beysammen, und in derselben wiederum die Knaben und Mägdlein besonders. Jedes Kind muß seinen angewiesenen Platz haben.

§. 3. Da die grösten Hindernisse eines nutzbaren Unterrichts in denen Schulen, die so gar verschiedenen Bücher, welche zum Grunde geleget, oder von denen Kindern in die Schule gebracht werden, und die von einander so sehr abweichenden Methoden derer Schulmeister, sind; So sollen, um selbige zu heben, von nun an, einerley Bücher nebst einer gleichförmigen Lehr-Art, in denen Schulen eingeführet seyn, und zwar dergestalt, daß durchgängig folgende Bücher in denen Schulen gebrauchet, und denen Kindern angeschaffet werden sollen: 1) Das Buchstabir-, Lese- und Lehr-Büchel, wobey der kleine Catechismus Lutheri, als das Haupt-Grund-Buch des Unterrichts im Christenthum, eine kurtzgefaßte Kirchengeschichte, Anweisung zum Recht-Schreiben, und anderes Nöthige befindlich ist. 2) Die Bibel, wenigstens das Neue Testament, welches in jeder Parochie, Ort und Stadt, von einerley Edition seyn muß, damit der Unterricht erleichtert werde. 3) Das Gesang-Buch, so bey dem Gottes-Dienst, in welchen die Schul-Kinder gehen, eingeführet ist. — Und soll in diesem allen nichts von dem Schulmeister eigenmächtig geändert werden.

§. 4. Die Lehr-Art soll durchgängig in allen Schulen, in so weit gleichförmig seyn, daß, nach der in der Ausübung sich nützlich gefundenen Methode, viele zugleich, und doch abwechselnd alle Ordnungen, Unterricht erhalten, und, weder der Schulmeister, noch die Schul-Kinder, müßig sind, sondern in beständiger Aufmercksamkeit erhalten werden. Nachdem nun in dem zum Druck herausgekommenen Unterricht, wie der Jugend das Buchstabiren und Lesen leicht und gründlich beyzubringen? auch überhaupt das Buchstabir-, Lese und Lehr-Buch recht zum Nutzen der Schul-Jugend anzuwenden? alles umständlich zergliedert, und eine sehr gute Lehr-Art vorgeschrieben ist; So werden hiermit die Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer, auf dieses Buch und auf die ihnen von denen Pfarrern, juxta Cap. II. §. 3. besonders zu ertheilenden und von ihnen zu befolgenden Angaben, verwiesen.

§. 5. In denen Schul-Stunden selbst müssen festgesetzte Lectiones, und in jeder Art dererselben eine fortdauernde Ordnung seyn; Wie solche einzurichten und zu halten? ist in eine besondere Beylage sub Signo ☽ gebracht; Daraus ist eine kurtze Tabelle, nach dem Schemate sub Signo ♂ zu machen, und in der Schul-Stube aufzuhängen. Solte, in dieser Einrichtung, von dem Inspectore etwas zu ändern, vor nöthig geachtet werden; So muß solches von der Inspection resp. dem Collatori, der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Rathe, zur Approbation an-

gezeiget werden, und nach deren Erfolg, in dem nurgemeldeten Schemate sub Signo ♂ angemercket werden.

§. 6. Sollten endlich, bey Schulen, nach dem 6ten §pho der Isten Section dieses IVten Capitels, Adjuvanten seyn, und es so eingerichtet werden können, daß diesen, zum Unterricht, eine besondere Stube eingegeben werden könnte; So sind hierbey die Classen zu theilen, und nach diesen die Eintheilungen derer Lectionen zu machen, welches ebenfalls, wie im vorhergehenden §pho geordnet, von der Direction nnd Regulirung der Inspection, und von der Approbation des resp. Collatoris, Gerichts-Obrigkeit und Raths, jeden Ortes, dependiret.

Sectio III.

Wie die Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer die Kinder beym Gottes-Dienst, Begräbnissen und sonsten, in Ordnung halten, und zu guten Sitten anführen sollen? auch, wie sie sich bey der Disciplin zu verhalten haben?

§. 1. Die Heiligung des siebenden Tages, ist denen Kindern, zu jeder Zeit, nachdrücklich einzuschärffen, und ihnen die Wichtigkeit des dritten Gebothes, und der große Nutzen, den sie auf Zeit und Ewigkeit davon zu gewarten haben, vorzustellen, und dieses vornehmlich in denen Freytags und Sonnabends, an die Kinder, in der Schul-Stunde, zu thuenden Vermahnungen. Der Schulmeister hat aber auch darüber zu halten, daß die Feyerung derer Sonn- und Fest-Tage selbst, von denen Kindern in geziemender Ordnung geschehe.

§. 2. Es sollen dahero die Eltern, Vormunden, Herrschaften ꝛc. gehalten seyn, des Sonntags vor der Predigt, die Kinder, so in die Schule gehen, zum Schulmeister dergestalt zu schicken, daß sie vor dem Zusammen-Lauten alle in der Schule erscheinen, und sämtlich von dem Schulmeister zur Kirche geführet werden. In der Kirche hat der Schulmeister aufm Lande, die Knaben alle mit auf das Chor, wo er sich befindet, zu nehmen, und auf sie Acht zu geben, damit sie stille und aufmercksam sich verhalten, und die Lieder ordentlich mit singen, auch diejenigen, welche mangeln, zu beobachten, auf daß die Kinder, und nach Gelegenheit die Eltern, deshalb zur Rede gesetzet werden können. Dieses Ausführen aus der Schule in der Kirche, soll in denen Sommer-Monathen, frühe und Nachmittags geschehen, hingegen in denen Winter-Monathen nur Nachmittags zu denen Catechisationen, bey welchen die Kinder, Knaben und Mägdlein, sogleich auf ihre Bäncke zu verweisen sind, und auf deren Bezeigen Acht zu haben, wie denn auch der Schulmeister, Montags Nachmittags, die Kinder darüber, was im Examine vorgewesen, wieder befragen soll.

§. 3. In denen Städten haben die Obrigkeiten davor Sorge zu tragen, daß denen Deutschen- und Mägdlein-Schulhaltern, in so weit es thunlich, besondere Plätze, mit ihren Kindern, in denen Kirchen angewiesen werden, damit auch diese ordentlich zur Kirche geführet, und in derselben unter gewisser Aufsicht gehalten werden können, immassen das

Versammlen dererselben, besonders zu denen Catechisationen ebenfalls geschehen sollen.

§. 4. Da das Singen, bey denen Begräbnissen und der Leichen-Begleitung, mit unter die Schuldigkeiten derer Schul-Knaben auf dem Lande gehöret; So sind alle Knaben, welche das Siebende Jahr zurückgeleget und mitsingen können, zu denen Begräbnissen mitzugehen, und die Eltern sie darzu zu schicken, verbunden. Der Schulmeister hingegen hat, bey Begräbnissen, auf das Verhalten derer Kinder Acht zu haben, damit selbige, zwey und zwey zusammen, stille einher gehen, und nicht unter einander lauffen, oder sich sonst muthwillig bezeigen. Diejenigen, so fertig lesen können, haben ihr Gesang-Buch mitzunehmen, und aus demselben mitzusingen, worzu auch die andern Kinder, wenn das Lied unter denen auswendig gelernten befindlich, anzuhalten.

§. 5. Unter die wichtigsten Schuldigkeiten derer Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer gehöret, daß sie ihre Schul-Kinder, zu einem guten Wandel, und bey aller Gelegenheit sich sittsam und bescheiden, in Geberden, Worten und Wercken zu erzeigen, anweisen, und den verderbten Willen derer Kinder bessern. Es haben dahero die Schul-Lehrer, ihren Untergebenen, die Schändlichkeit und Schädlichkeit derer Laster und Untugenden, der Bosheit, des Ungehorsams, des Zornes, der Zanckſucht, der Lügen, auf das lebhafteste vorzustellen, und sie zu allem guten und anständigen Bezeigen, zum Fleiß und zur Demuth anzuermahnen und anzuhalten, auch sich äußerst angelegen seyn zu lassen, denen Kindern den schuldigen Respect und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, bey allen Gelegenheiten einzuschärffen, und dahin zu sehen, daß kein Kind durch angewöhnte Eid-Schwüre, Flüche, grobe und schandbare Reden, oder andere böse Dinge, die übrigen ärgere und verführe.

§. 6. Der Schulmeister hat die Kinder mit Ernst anzuhalten, daß sie sich unter einander friedlich und schiedlich betragen, sich alles Verspottens, Aushöhnens, Schmähens, Schimpfens, Näckens und Widerwillens enthalten, einander nichts nehmen, oder vertauschen, verkauffen, zerbrechen, und sonst dergleichen Frevel vornehmen. Wenn solche Vergehungen vorkommen, sind selbige nicht ungestraft zu lassen, sondern nachdrücklich, der Gebühr nach, zu bestrafen.

§. 7. Wenn es nun nöthig ist, daß sowohl wegen vorangeregter, oder anderer Vergehungen, zu würcklichen Bestrafungen geschritten werden muß, welches bey einer guten Zucht, damit die Kinder durch Gelindigkeit nicht verzärtelt und verderbet werden, nicht zu vermeiden seyn will; So ist hierbey, von dem Lehrer, alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, und hat sich derselbe mit allem Fleiß zu hüthen, daß er niemahls geringe Fehler, so die Strafe nicht verdienen, noch auch im Zorn und Affect, der oft, durch andere Neben-Umstände erreget worden, noch zur Unzeit, auch nicht durch unbesonnenes Schelten, Anfahren und Fluchen, bestrafe, sondern dabey mit Mäßigung seines Eifers und mit Liebe, zu Wercke gehe, auch nach dem Vergehen hierunter das Verhältniß zu treffen suche. Vergehet sich nehmlich ein Kind das erstemahl, oder in Kleinigkeiten, so ist es nur zu erinnern und zu vermahnen. Ist das Vergehen beträchtlicher, so muß der Verweiß ernster, und mit Andeutung härterer Strafe begleitet seyn, oder auch mit der Heruntersetzung in der Ordnung

verknüpfet werden. Steiget das Vergehen, und es wird die Bosheit größer; so ist zwar dem Schulmeister das Züchtigen mit der Ruthe, besonders auf die Hände, erlaubt, es darf aber derselbe hierbey die Kinder schlechterdings nicht bey denen Haaren oder Ohren ziehen, noch um den Kopf mit der Hand, oder andern Dingen schlagen, wodurch dem Kinde Schaden zugezogen werden könnte; Auch soll, bey denen Strafen, das Knien, welches mancherley Bedencklichkeiten, und wenig Nutzen hat, sowohl die Anhängung schimpflicher Bilder, gänzlich verbothen seyn. Dahingegen, bey nöthigen härteren Bestrafungen, der Schulmeister bey dem Pfarrer, oder, wem sonsten die Schul-Inspection aufgetragen ist, Belehrung einzuhohlen, und sich sodann der erhaltenen Weisung diesfalls gemäß zu bezeigen hat.

§. 8. Endlich hat auch der Schulmeister, soviel ihm möglich, auf seiner Schul-Kinder Wandel, außer der Schule, ein wachsames Auge zu haben, und dahin zu sehen, daß nicht allein die Kinder aus der Schule stille nach Hause gehen, sondern auch sonsten keinen Unfug auf der Gasse treiben. Erfähret der Schulmeister dergleichen; so hat er sowohl hierüber, als wenn sonsten die Kinder in Geberden und äußerlich unanständig sich bezeigen, bey denen Eltern, mit welchen der Schulmeister einen vernünftigen Umgang pflegen soll, ernstliche Erinnerung zu thun, auch, wenn solches nicht verfangen wollte, es dem die Inspection habenden Pfarrer anzuzeigen, und sie nach Befinden, auf die vorher vorgeschriebene Maaße, zu bestrafen.

Sectio IV.

Von derer Schulmeister andern Schuldigkeiten, und dem zu erhaltenden Schul-Gelde.

§. 1. Es soll der Schulmeister, aus dem Kirchen-Buche, ein Verzeichniß von allen Kindern der Kirchfarth fertigen, und deren Geburths-Zeit dabey anmercken, damit man wissen könne, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule gehalten werden müssen. Hierbey sind die, so aus andern Dörffern, als denenjenigen, wo die Kirche ist, nach ihrem Geburts-Orte, zusammen zu setzen. Dieses Verzeichniß ist der Obrigkeit, und dem die Inspection habenden Pfarrer, einzubendigen, und von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Jahre, zu suppliren.

§. 2. In denen Städten haben, wegen derer Kinder, so in die Deutschen- und Mägdlein-Schulen gehen sollen, die Obrigkeiten besondere Vorsehung zu treffen, und solche, durch die Viertels- und Gassen-Meister consigniren zu lassen, damit wegen deren Unterrichts, und, wie solcher geschehen soll? auch, ob sie in die Deutschen- und Mägdlein-Schulen, oder in andere vorhandene Waysenhauß- und Schul-Anstalten zu thun? ebenfalls Veranstaltung getroffen werden könne.

§. 4. Jeder Schulhalter ist auch verbunden, ein besonderes Verzeichniß seiner würcklich habenden Schul-Kinder, dergestalt in einer Tabelle, wovon ein Schema sub signo ☿ zu halten, daß in solcher nach folgenden Rubriquen das Nöthige eingetragen werde, als: 1) Vor- und Zunahmen. 2) Das Alter. 3) Die Eltern. 4) Die Zeit, wann sie in

die Schule gekommen. 5) Dasjenige, worinnen sie unterrichtet werden. 6) Die Beschaffenheit ihres Fleißes und ihrer Kräffte. 7) Ihr Verhalten und Sitten. 8) Die Zeit, wenn sie aus der Schule abgehen; welches bey denen Capite II. §. 5. jährlich anzustellenden zweyen Examinibus denen Inspectoribus vorgeleget wird. Überdies aber hat er ein apartes Verzeichniß derer Nahmen besonders zu halten, wovon so viel besondere Linien, als Tage des Monaths, wie das Schema sub signo 4 weiset, befindlich sind, zu machen, welches alltäglich zu Ende derer Lectionen verlesen, und, wer abwesend gewesen, auch, ob solches mit, oder ohne Erlaubniß geschehen sey? angemercket, dieses aber sodann in das Haupt-Verzeichniß eingetragen wird, worauf diese Verzeichnisse endlichen, denen Collatoribus, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten in Abschrift zu überreichen sind.

§. 4. Da nach des IIten Capitels 3ten §pho, und dem 3ten §pho der Iten Section, in diesem IVten Capitel, von dem Prediger dem Schulhalter monathlich das Pensum im Catechismo, auch ein Lied, Psalm und Sprüche, so die Kinder auswendig zu lernen haben, aufgegeben wird; So hat hierüber der Schulmeister, Schulhalter und Kinder-Lehrer ein Verzeichniß zu halten, damit er die behörige Wiederhohlung anstellen kan.

§. 5. An Schul-Gelde wird dem Schulmeister folgendes Wöchentlich ausgesetzt: Von einem Kinde der untersten Classe Sechs Pfennige; Von einem Kinde der mittelsten Classe Neun Pfennige; Von einem Kinde der größern Classe Ein Groschen. Wo mehreres eingeführet, bleibet es bey dem introducirten Quanto. — Dieses Schul-Geld ist wöchentlich im voraus abzutragen, und zwar gantz, weiln keine Aussenbleiben des Kindes entschuldiget, und es ist auch solches resp. von denen Eltern, Vormündern, Dienst-Herrschaften, oder aus der Schul-Cassa, nach Beschaffenheit derer Kinder, zu geben; Bleibt es aber zurücke, so ist es der Herrschaft und Obrigkeit anzuzeigen, welche solches ohne Weiterung, durch gerichtliche Erinnerung und Zwang eintreiben lassen wird.

§. 6. Da der Schulmeister nach dieser Section, viel neue zur Ordnung nöthige Arbeit und Schreiben bekommt; So wird ihm dafür Jährlich was proportionirliches ausgesetzet, welches ihm aus dem Kirchen-Aerario, und wo dergleichen nicht vorhanden, von denen Schul-Collecten alle halbe Jahr gereichet werden soll.

Caput V.

Von denen Lernenden, oder denen, so in die Schule gehen sollen.

§. 1. Alle Kinder sollen längstens im Fünften Jahre in die Schule geschickt, und vor dem Zwölften bis Dreizehenden Jahre nicht gantz wieder herausgenommen werden, auch muß das Kind bis ins Achte Jahr ohnunterbrochen, die Schule, Vor- und Nachmittags besuchen, und ohne erhebliche Ursachen nicht aussenbleiben, oder zurückgehalten werden. Wenn Kinder später in die Schule gethan werden, muß es mit Vorwissen des Inspectoris geschehen, welcher vorher darüber Erkundigung einzuziehen hat.

§. 2. Wenn Eltern ihre Kinder mit dem Achten Jahre selbst zu Hause brauchen, daß sie ihnen im Hause selbst beystehen, als bey denen

Webern im Spinnen, Spuhlen und sonst; So müssen diese Kinder im Sommer und Winter in die Vormittags-Stunden gehen; Brauchen sie aber ihre Kinder zum Vieh-Hüthen, oder sie müssen zu Hause seyn, weiln die Eltern doppelt zu Hofe gehen müssen; So haben sie die Kinder in die Nachmittags-Stunden zu schicken.

Jedoch soll denen erwachsenen Kindern, während der Erndte, Vier Wochen aus der Schule wegzubleiben, und ihre Eltern und Anverwandten, daferne es diese also verlangen, an die Hand zu gehen, allenfalls nachgelassen seyn.

§. 3. Wenn die Kinder, welche noch unter Vierzehen Jahren, entweder zu der Herrschaft in Dienst, nach dem Dienst-Zwange derer Unterthanen, genommen werden, oder freywillig in andere Dienste, in Orte mit derer Eltern oder Vormündere Wissen gehen; So haben die Erb-Herrschaften solche, nach dem 9ten §pho des Isten Capitels, in die Schule zu schicken, und andere Dienst-Herren sind ebenfalls verbunden, sie in der Schule unterrichten zu lassen, und haben diese Kinder die Nachmittags-Stunden ohnausgesetzt zu besuchen.

§. 4. Wenn Kinder unter dem Zwölften und Dreyzehenden Jahre, außer ihrem Geburts-Ort in Dienste ziehen, oder auf Handwercke gethan werden, welches beydes ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht geschehen darf; So sind sie schuldig, in dem Orte, wo sie dienen, oder auf dem Handwercke sich befinden, noch in die Schule zu gehen, und zwar in denen Nachmittags-Stunden. Solches auswärtig dienendes Gesinde, oder auf Handwercke gethane Lehrlinge, haben aus ihrem Geburts-Orte ein Tauf-Zeugniß mitzubringen, und die Dienst-Herrschafft oder Meister haben sich, wenn sie dergleichen Gesinde oder Lehrlinge bekommen, bey dem Pfarrer des Orts mit solchen Tauf-Zeugnissen zu melden, oder bey der Obrigkeit des Orts solches vorzuzeigen, damit wegen des Schulgehens Acht gehabt werden könne.

§. 5. Der Schulmeister hat aber über die, so nur Nachmittags gehen, ein besonderes Verzeichniß zu halten, und wenn sich die Anzahl dererselben vergrößert, daß sie nicht alle mit denen sämmtlichen Schul-Kindern, auf einmahl in denen Nachmittags-Stunden in Ansehung des Unterrichts, besorget werden könnten; so soll die Inspection, nehmlich der Pfarrer, daran seyn, daß solche Kinder in gewisse Haufen eingetheilet werden, die entweder nach denen Tagen, oder Wochen in die Schul-Stunden Wechselsweise kommen, und nach einer Vorschrift des Pfarrers, so der Collator oder Gerichts-Obrigkeit zu approbiren hat, unterrichtet werden, wie solches bereits oben Cap. II. §. 5. bemercket ist.

§. 6. Es ist in vorhergehenden feste gesetzet, daß ordentlicher Weise kein Kind vor dem Zwölften oder Dreyzehenden Jahre, gäntzlich aus dem Schul-Unterrichte genommen werden soll. Damit aber hierbey desto zuverläßiger verfahren werde, oder in dem Falle, wenn einige Kinder es vor dem Zwölften oder Dreyzehenden Jahre im Lernen ziemlich weit gebracht, solche eher aus der Schule entlassen werden mögen; So soll allemahl vor dem Abgang aus der Schule, der die Inspection habende Pfarrer sie selbst prüfen, und ein ordentliches kurtzes ohnentgeldliches Attestat dem Kinde dieserhalb ertheilen.

Caput VI.

Von Fortdauer des nöthigen Unterrichts nach geendigten Schul-Jahren, auf dem Lande, besonders denen Catechismus-Examinationibus.

§. 1. Da die Erfahrung lehret, wie das, was in der Schule vom Christenthum und sonsten gefasset worden, bey denen jungen Leuten gar bald verschwindet; So haben die aus der Schule gäntzlich entlassenen jungen Personen, beyderley Geschlechts, ohne Unterscheid und Ausnahme sowohl fremde, die im Dorffe dienen, als Eingebohrne, die durch höchste und hohe Mandate und Patente zu wiederhohlten mahlen angeordnete Nachmittägliche Catechismus-Examina des Sonn- und Feyertags zu besuchen, und sich zur Wiederhohlung des Gelernten im Christenthum, in der Kirche einzufinden.

§. 2. Der Prediger soll dahero auch die Großen, bey diesem Examine, aus dem Catechismo Lutheri, und der darüber auf Chur-Fürstl. Sächßischen absonderlichen gnädigsten Befehl, zum gemeinen Gebrauch, Anno 1688 zu Dreßden im Druck herausgegebenen Erklärung, fragen. Damit es nun bey volckreichen Gemeinden ohne Hinderung geschehen könne; so sind die Großen in gewisse Hauffen zu theilen, welche Wechselsweise Sonntags zum Examine sich einfinden müssen, da hingegen die Schul-Kinder alle Sonn- und Feyertage zum Examine kommen.

§. 3. Es soll auch, nach Ermessen jeden Orts Obrigkeit, Sommers-Zeit Sonntags eine Wiederhohlungs-Stunde von dem Schulmeister, nach geendigtem Nachmittäglichen Gottes-Dienste, in der Schule, mit denen noch unverheyratheten Personen, oder eigentlich mit denen Großen, welche von dem Schul-Unterricht entlassen, gehalten werden. Diese Großen sollen sich, theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschiehet in der Bibel, und besonders im Neuen Testamente, oder einem andern erbaulichen Buche, wo sie laut lesen, welche der Schulmeister aufruffet. Zur Uebung im Schreiben können ein Paar erbauliche Sprüche, oder das Evangelium und Epistel genommen werden.

§. 4. Von denen Großen muß durch die Gerichten jeden Ortes ein Verzeichniß gehalten, auch von einem derer Gerichten Wechselsweise in Acht genommen werden, wer von dem Examine in der Kirche wegbleibet, und doch in der gemachten Ordnung sich einfinden sollte. Die Außenbleibenden sind anzumercken, und, wer von Knechten und Mägden, außer Kranckheit und andern dringenden Fällen mangelt, ist von der Obrigkeit des Orts willkührlich zu bestrafen.

Caput VII.

Von denen Mitteln, diese Anstalten zu erhalten und zu befördern.

§. 1. Da das vornehmste Mittel zu Erhaltung bevorstehender Einrichtung derer Schulen dieses ist, daß Seminaria errichtet oder sonst solche Anstalten zu Stande gebracht werden, wo tüchtige Schulhalter gezogen, zubereitet und instruiret werden können, ehe selbige zu Schulmeister- und Schulhalter-Diensten gelangen; So soll hiervor alles Fleißes gesorget, und zu seiner Zeit das Nöthige dieserthalb bekannt gemachet werden.

§. 2. Das zulängliche Auskommen derer Schulhalter ist gleichfalls als ein Haupt-Mittel zu Erhaltung und der Aufnahme dieser Schul-Anstalten in Obacht zu nehmen, und es haben die Collatores, Gerichts-Herrschaften und Obrigkeiten, nach demjenigen, was Capite I. §. 6 deshalb versehen, alles anzuwenden, daß an dieser Seite keine Hindernisse im Wege bleiben, sondern denen Schulhaltern allenfalls aus denen zu errichtenden Schul-Cassen Beystand geleistet werde.

§. 3. Vor die Versorgung derer armen Kinder mit denen nöthigen Büchern, und die Aufbringung des Schul-Geldes vor arme Kinder, ist von denen Gerichts-Obrigkeiten ebenfalls zu sorgen, und es haben die Erb-Herrschaften dieserhalb die genaue Erfüllung der §. 9. Capite I. bemerckten Vorschrift zu beobachten, auch darauf bedacht zu seyn, daß nicht allein alles, was die hier und da bereits befindlichen Stifftungen und Beneficia betragen, zu diesem Endzwecke angewendet, sondern auch deren Vermehrung, vornehmlich durch Vorstellungen derer Pfarrer, befördert, und also der Schul-Casse Zugang geschaffet werde.

§. 4. Der Haupt-Grund und Zugang zu dieser Schul-Casse sind die Zwey Jährlichen Collecten, welche nach denen im Capite II. §. 4. festgesetzten Schul-Predigten, und zwar durch einen Gerichts-Mann, oder durch eine besonders darzu verpflichtete Person, von Hauß zu Haus resp. in dem Kirchspiel, oder in dem Orte, wo die Schule, zu deren Behuf die Sammlung geschiehet, befindlich ist, gesammlet werden soll.

§. 5. So ist auch jedesmahl bey Käuffen, Verlöbnissen, Hochzeiten, Gevatter-Essen und Kirchmeß-Mahlzeiten, vor die Schul-Casse ein Teller, von denen Gerichten, oder vom Schulmeister herum zu geben, und von einem jeden, in Betracht des großen Nutzens vom Unterricht armer Kinder, sich hierbey nach Gelegenheit seiner Umstände und Vermögens freywillig etwas beyzutragen.

§. 6. Aus dieser Schul-Casse sind zuförderst vor die armen Kinder, nebst der Bezahlung des Schul-Geldes, auch die nöthigen Bücher anzuschaffen, denn die vor den Schulmeister etwan nöthigen oben bemerckten Bücher zu erkauffen, daferne nehmlich diese Ausgabe nicht aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten. Sollte über solches Bücher-Anschaffen die Cassa noch einigen Vorrath haben; So ist, nach Befinden derer Umstände, und nach dem Angeben der Inspection, jedoch allemahl nach vorher eingehohlter Approbation des resp. Collatoris, Gerichts-Herrschaft und Obrigkeit, zuförderst dem Schulmeister zu seiner Belohnung etwas zu reichen, oder auch nach Gelegenheit, zur Ermunterung des Fleißes derer Kinder, nach denen Examinibus denenselben kleine Praemien auszusetzen.

§. 7. Die Rechnung über diese Schul-Casse hält der Schulmeimeister gegen eine kleine Vergeltung, doch muß alles in Gegenwart der Inspection hinein gezehlet werden. Pfarrer und Schulhalter haben jeder einen besonderen Schlüssel zur Casse, oder, wo das Dorf nicht eingepfarret, der Richter und Schulhalter. Die Cassa aber selbst ist in Verwahrung des Collatoris, oder der Gerichts-Herrschaft und Obrigkeit.

§. 8. Solche Rechnung wird allemahl, nach Gelegenheit des Orts, entweder bey der alljährlich ordentlich zu haltenden Kirchen-Rechnung,

oder, wo diese nicht gehalten wird, um Weyhnachten abgenommen, und zu denen im Isten Capitel §. 11. geordneten Schul-Actis gebracht.

§. 9. Wie nun vorhergehendes alles die Dorf- und Land-Schulen betrift; Also haben wegen derer Deutschen- und Mägdlein-Schulen in denen Städten, und wegen derer Mittel, wie auch hier die armen Kinder ohne Hinderniß zur Schule gehalten werden können, die Stadt-Räthe die nöthige Sorge zu tragen, damit diese armen Kinder, entweder in denen Waysen-Häusern untergebracht, oder von denen Stifftungen, oder aus denen Allmosen-Cassen das Bedürffniß, wegen derer Bücher und Schul-Geldes, ebenfalls erhalten mögen.

⊙

Promission,

welche jedes Ortes Schulmeister, durch seine eigenhändige Unterschrifft, zu leisten verbunden, und nach dessen Erfolg zu denen Schul-Actis zu bringen ist.

Ich Endesunterschriebener N. N. zu N. N. verspreche wohlbedächtig, daß ich dem wegen Verbesserung des Schul-Wesens sub dato den 27. April 1770 ins Land publicirten Generali und beygefügten Schul-Ordnung, auf welche ich ausdrücklich gewiesen worden, mich auf das genaueste gemäß bezeigen, und die darinnen befindliche Schuldigkeiten, so ich mir durch fleißige Lesung bekannt machen werde, unter göttlichen Beystande treulichst und möglichst erfüllen, den Unterricht derer Kinder im Christenthum, im Gebet, Gesängen, und, was sonst mir vorgeschrieben, fleissig darnach besorgen, keine Schul-Stunde, ohne dringende Ursache, versäumen, und so, wie im Lehen und Unterweisen unverrückt, so auch im Leben christlich und ehrbar mich aufführen will. Wie ich denn auch Unserer gnädigsten Landes-Herrschaft die schuldigste Unterthänigkeit und Treue, dem Herrn Collator, Gerichts-Herrschaft, den gebührenden Gehorsam, und dem Herrn Pfarrer, so mit zur Schul-Inspection vorgesetzet, die genaue Befolgung seiner Anweisungen, hiermit an Eydes statt, angelobe; welches eigenhändig wohlbedächtig unterschrieben.

Datum N. des Monaths, Anno

D

Vorschrifft,

wie die ordentlichen Schul-Stunden die gantze Woche durch angewendet, und worinnen die Kinder unterrichtet werden sollen.

Montags. Vormittags. Wie alle Schul-Stunden mit Gebet und Gesang angefangen werden sollen; So wird diesen ersten Tag vorzüglich mit Aufmercksamkeit solches zu thun seyn. Ein kurtzes Lied, oder etliche schon bekannte Verse machen also den Anfang. Nach dem Gesange wird gebetet, und zwar wie in denen dem Lehr-Buche angefügten kurtzen Gebetern die Formuln vorgeschrieben sind. Diese Gebete werden so, wie es der Schulmeister anweiset, theils von einem Kinde aus der ersten Ordnung langsam und deutlich vorgelesen, oder auch von einem Kinde auswendig und langsam hergebetet, worbey alle übrigen stille mitbeten, oder der Schul-

meister betet, solche selbst laut, und setzet ein kurtzes Gebet aus seinem Hertzen hinzu, welches dann von dem Schulmeister oft und mit Andacht zu verrichten ist, damit die Kinder mehr und mehr zur Erhebung ihres Gemüths im Beten gebracht und angeführet werden. Nach diesen beten die Kinder ihre auswendig gelernte Gebete und Sprüche aus der Bibel, oder Gesänge, alle zugleich laut, und es ist damit zu wechseln, auch diejenigen Gebete, welche nicht aus dem Lehr-Buche sind, von dem Schulmeister, mit denen Anfangs-Worten anzugeben. — Sodann lieset ein Kind aus drr ersten Ordnung laut, langsam und deutlich den monathlichen Psalmen 2c., so der Pfarrer aufgegeben, und mit dem Gebet des Vater Unser wird geschlossen, so alle laut und langsam zu beten haben, damit daraus nicht ein bloßes unverständliches Geschrey werde. — Der Schulmeister soll mit dem Seiger-Schlage in der Schule seyn, und gleich anfangen. Kommen nun Kinder unterm Gebete; so müssen sie so lange an der Thüre stehen bleiben, bis das Gebet vorbey, damit die andern nicht gestöhret werden. Nach geendigtem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, wie es nach der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß der Catechismus alle Drey Monathe zu Ende gebracht wird. Diese Erklärung des Catechismi geschiehet folgender Gestalt: Der Theil, welcher in der Stunde zu erklären, muß von denen Grossen hergelesen, und von denen andern hergesaget werden, und zwar eben nach dem Kern der leichtern neuern Lehr-Art, daß nehmlich viele daran zugleich Theil haben, und solches nicht nach der Reihe geschiehet, wie die Kinder sitzen, sondern, daß bald dieses, bald jenes aufgeruffet wird. In denen ersten Quartalen muß dieses Herlesen und Hersagen länger continuiren, damit es denen Kindern recht bekannt wird, und sie es im Gedächtniß behalten, welches in denen folgenden Quartalen sodann die Erklärung erleichtert. Nach diesem Vorlesen und Vorsagen werden anfänglich die Worte und darnach die Sachen in denen Worten erläutert, und zwar alles, soviel möglich, Fragweise, endlich aber die Sachen mit Sprüchen heiliger Schrift bestätiget, worzu sich dererjenigen Bücher von dem Schulmeister zu bedienen ist, welche ihm der Prediger angiebet. — Mit diesem allen gehet die Stunde hin; jedoch hat sich hierbey der Schulmeister nicht aufs genaueste an dieselbe zu binden. — Die andere Stunde bis in die 3te wird zum Buchstabiren und Lesen dergestalt angewendet, daß sich alle damit beschäftigen. Die fertigen Lese-Kinder fangen mit Lesung eines Capituls aus der Bibel an, und zwar wird zuerst das Neue und sodann das Alte Testament genommen. Das Capitul fängt ein Kind zu lesen an, sodann lesen sie, bald alle zugleich, bald eine beysammen sitzende wenigere Anzahl mit einander, bald eines allein, und bald dieses, bald jenes, wie der Schulmeister sie aufruffet, welcher auch bald diesem, bald jenem Kinde andeutet, den Vers nachzubuchstabiren. — Die Buchstabir-Kinder müssen hierbey aufmercksam seyn, und der Schulmeister nimmt sie selbst, unter dem Lesen, mit ihrem Buchstabiren eine Weile, Wechselsweise mit denen Lesenden, eben so vor, wie die Lese-Kinder, so, daß bald eines allein, bald einige, bald alle zugleich buchstabiren, so wie sie der Schulmeister aufruffet, denn alle müssen zugleich auf das Buch Acht geben. Die Großen haben ihre Bibeln und Gesang-Bücher zugleich bey sich, und indem der Schulmeister sich eigentlicher mit dem Buchstabiren beschäftiget, übet er doch die Großen zugleich im Aufschlagen darinnen; Er läßet auch denen Großen Sprüche mitlernen, oder weiset sie in's Lehr-Buch, etwas daraus zu faßen; Unter diesen Übungen mit der ersten und mitleren Ordnung, stehen oder sitzen die eigentlichen ABC-Schüler vor der größeren Tafel, davor Ein oder Zwey Buchstaben geschrieben, und zwar außer der Ordnung des Alphabets, anfänglich nach der Art, wie die Buchstaben durch Zusammensetzung derer Striche, nach und nach entstehen. Sie haben ihr ABC-Täfelgen in der Hand, und, da der Schulmeister ihnen gewiesen.

welcher Buchstabe auf der großen Tafel stehet, wie er heißet? wo er auf dem in Händen habenden Täflein befindlich? So ruffet er sie unvermuthet auf, ihre Buchstaben zu nennen, und auf dem Täfelgen zu weisen. Diese Übung bey denen Kleineren kann nicht so lange dauern, da sie jeden Tag einen Buchstaben, oder zwey kennen lernen, und sodann wird mit ihnen gleich zum Buchstabiren verschritten, und mit dem Anschreiben, Zergliedern, Zusammensetzen eines Worts, an der Tafel der Anfang gemachet. — In der dritten Stunde werden die in der ersten Ordnung oder die Großen, zum Schreiben angeführet, und dieses muß sowohl in den ersten Anfängen, als nachher mit aller Bedachtsamkeit und Genauigkeit geschehen, und darbey auf jedes Kind von dem Schulmeister eigener Fleiß gewendet werden, weil so viel Neben-Dinge, mit dem Sitzen, Haltung der Feder, und sonsten, zu beobachten sind, und sodann die Correctur bey jeden erfolgen muß. — Daß die Correctur bey allen geschehe; so soll sich der Schulmeister ein Verzeichniß derer Schreibe-Kinder halten, und so, wie sie darinnen in der Ordnung folgen, die Correctur vornehmen, die beschehene Correctur aber mit Zeichen bemercken, damit er folgenden Tages die andern nehme, und so continuire. — In denen Schreibe-Bücher selbst muß auf beyden Seiten des Geschriebenen ein leerer Platz bleiben. Auf die lincke Seite corrigiret der Schulmeister, und auf der rechten Seite muß der Schüler dem Corrigirten nachschreiben, damit er seine Fehler erkennen und bessern lerne. — Unterm Schreiben derer Größeren werden die andern im Auswendig-Lernen eines Spruches geübet; der Schulmeister saget ihn von Comma zu Comma denen Schülern vor, und sie müssen nachsagen und wiederhohlen.

Ein geübter Docent weiß solches geschicklich, ohne Hinderung des Schreibens, zu verbinden, ruffet auch die gantz Kleinen wohl, wegen ihrer Buchstaben auf. — Gegen das Ende der dritten Stunde ermuntert der Schulmeister die Kinder zum Gebeth, es wird dasselbe aus dem Lehr-Buch, so wie es der Schulmeister aufruffet, bald gelesen, bald hergesaget. — Sodann lieset der Schulmeister das Monathliche Lied gantz und deutlich vor, und den Schluß machet ein Kind mit dem Vater Unser, welches laut gebethet wird, und ruffet darzu der Schulmeister allemahl ein ander Kind auf. — Nach dem Vater Unser werden die Kinder aus der Schule entlassen, und der Schulmeister siehet dem Bezeigen derer Kinder auf dem Heim-Wege nach.

Montags Nachmittags. Wird das darzu bestimmte Gebeth im Lehr-Buch, bald vom Schulmeister, bald von einem großen Kinde, laut verlesen, auch nach Gelegenheit auswendig gebethet. — Sodann wird das Monathlich auswendig zu lernende Liede, so der Pfarrer oder Inspector bestimmet, denen Kindern von dem Schulmeister langsam Versweise vorgesaget, und von denen Kindern jeder Vers, auf des Schulmeisters Verfügen mit- und nachgesungen. Unterm Singen giebet der Schulmeister genau Acht, daß sie alle mitsingen, und auch recht singen, und dieses muß auch von denen Größten, ohne Gebrauch des Gesang-Buches, mitgesungen werden, denn sie sollen es auswendig lernen. — Nach diesem wird die Sonntägige Predigt und Catechismus-Examen wiederhohlet. Hierbey werden die Kinder befraget: ob ihnen dieses oder jenes nicht erinnerlich sey? ob sie sich nicht einen Spruch gemercket? 2c. Es wird ihnen gezeiget, wie sie sich die Predigten, ihre Eintheilung und Nutz-Anwendung 2c. mercken sollen; Sie werden beweglich ermahnet, nicht nur Hörer, sondern auch Thäter des Worts zu seyn; Wobey ihnen gewiesen wird, wie sie das Gehörte besonders im Leben anzuwenden, und wie sie sich eigentlich über den Innhalt und Nutz-Anwendung, nach dem darinnen Vorgetragenen zu prüfen haben, wie es mit ihnen stehe. Dieses alles ist durch Fragen und Examiniren zu bewerckstelligen. — Das Übrige dieses Nachmittags ist zum Lesen, Buchstabiren, und so noch gantz Kleine, zum Buchstaben-Lernen, nach der beym Vormittag beschriebenen

Methode, in der Verbindung mit allen Drey Ordnungen, anzuwenden. — Da wöchentlich jeder Classe ein biblischer Spruch auswendig zu lernen aufgegeben wird; Als wird dieser jeder Classe, am Ende der Stunde, deutlich vorgelesen, der Schulmeister lässet ihn etlichemahl nachsprechen, und wiederhohlet es, damit sie solchen nach und nach behalten, wobey er Acht hat, daß sie solchen beym Nachsprechen nicht corrumpiren, sondern die eigentlichen Worte der Bibel behalten. — Der Schluß wird mit denen vorgeschriebenen Gebethern gemachet, ein Kind bethet das Vater Unser, und so werden sie, wie Vormittags, dimittiret. Dienstags Vormittags Wird es in allen, wie am Montage gehalten, nur wird der Schulmeister dahin sehen, daß allemahl das Lied, oder etliche Verse daraus gesungen werden, welches die vorhergehende Woche auswendig gelernet worden, damit es immer fester werde. — Dienstags Nachmittags Wird mit dem Gebeth und dem Lernen des Wöchentlichen Gesanges, wie Montags verfahren; Dann wird der Monathliche Psalm gelesen, und, weil nach der Eintheilung, gewisse Kinder nur Nachmittags gehen können; so wird der Vormittägige Catechismus und Lectionen kurtz wiederhohlet, von denen Großen, und nur Nachmittags Kommenden besonders, durch Fragen, ihre Erkenntniß erforschet, und durch Erklärung der Heils-Ordnung im Lehr-Buche befestiget, wobey immer auf Lutheri Catechismum zurückgewiesen wird. — In der andern Stunde wird das Lesen und Buchstabiren, wie am Montage, getrieben, zugleich aber gegen das Ende, aus dem Lehr-Buche von der Kirchen-Geschichte und andern Nützlichen, noch etwas mitgenommen. — Der Schluß ist das Gebeth, wie Montags. — Weil nun im Vorherstehenden zum Rechnen gar keine Zeit ausgesetzet; So wird Dienstags und Freytags nach Dimittirung derer Kinder, denen Großen vom Schulmeister eine Stunde im Rechnen besondere Anweisung gegeben. Die Ziffern zu kennen und zu zählen, wird in denen Vormittags-Stunden, wenn an die Tafel geschrieben wird, zugleich mit gelehret. Mittwochs Vormittags Wie Montags, nur wegen des Liedes, wie Dienstags bemercket. Nachmittags ist frey. — Donnerstags Vormittags Wie Montags. Donnerstags Nachmittags Wie Dienstags, nur daß die Repetition des Catechismi verkürtzet werde, weil doch die Großen, schon in denen jüngeren Jahren, solches gefasset, und bey der Heils-Ordnung vielmehr fortzugehen ist. — Freytags Vormittags Wie Montags, nur wegen des Liedes, wie Dienstags bemercket. — Freytags Nachmittags Wird mit Gebeth, Gesang und Psalmen, wie alle Nachmittage, verfahren. — Auf solches wird das Evangelium und Epistel auf den nächstfolgenden Sonntag von verschiedenen, auf die Art, wie das Capitul aus der Bibel, verlesen; der Schulmeister erkläret sodann gantz kurtz den Innhalt, und thut einige Fragen darüber, an Große und Kleine, um sie zum Sonntage vorzubereiten. Es wird hierauf, wie Dienstags ꝛc. gemeldet, aus dem Lehr-Buche von denen Kirchen-Geschichten, von Sitten und andern, das, was Dienstags und Donnerstags vorgewesen, wiederhohlet, und deutlicher und umständlicher erkläret, auch mit einem Gebethe, wie die andern Tage, und das Lehr-Buch anweiset, beschlossen. — Sodann ist Rechen-Stunde. — Sonnabends Vormittags Wird der Anfang mit Gebeth, Gesang ꝛc. gemachet, wie Montags; Alsdann wird nicht allein das, was aus dem Catechismo die Woche über vorgewesen und erkläret worden, sondern auch das gelernte Lied, Sprüche, Psalmen repetiret, und der Schulmeister suchet überhaupt die Kinder zu examiniren, was sie die Woche über gelernet, und im Lesen, Buchstabiren ꝛc. profitiret haben. Die Größern aber und die Schreibenden führet er auf die Recht-Schreibung, welches dann allen nutzet, wenn es durch Schreiben an die Tafel geschiehet. Endlich wird mit einer Vermahnung zu behöriger Feyerung des folgenden Sonntags, und wie oben vorgeschrieben, mit Gebeth und Gesang geschlossen.

Schul=Tabelle

Worauf, guter Ordnung wegen, entworfen, was die gantze Woche mit

Vorerin

Es wird jedesmahl die Schule mit einem kurtzen Gesange oder etlichen und derer Lernenden kniend, oder, der Unruhe wegen, zuweilen sitzend können; so beten sie selbige gerne ohne Andacht; Um nun solches zu ver= auf, welches sie 8 oder 14 Tage beym Anfang der Schule, an statt derer sich geistliche Schätze, die ihnen bey zunehmenden Jahren sehr nutzbar hergesagt. Vor= und Nachmittags wird gleichfalls die

	Montags.	Dienstags.	Mittwochs.
Von 7 bis 8 Uhr.	Wird ein Stück des Catechismi erkläret.	Wie Montags.	Wird die Christliche Lehre mit Biblischen Sprüchen und Versen aus alten und neuen Evangelischen Liedern erneuert.
Von 8 bis 9 Uhr.	Wird in der Bibel gelesen und nach denen Reguln gebuchstabiret.	Wie Montags. Zuweilen werden auch, wenn es die Zeit leidet, die Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, hergesaget, ingleichen wieviel jedes Buch Capitul hat.	Wird die zu Hause auswendig gelernte Lection, so in denen obigen Spruch=Versen bestehet, nebst denen Schrifftstellen und Anfang desjenigen Liedes, woraus die Verse genommen, hergesaget.
Von 9 bis 10 Uhr.	Wird ein Stück aus der Augspurgischen Confession vorgelesen, und alsdann catechetisch durchgefraget.	Wird die Biblische Tabelle durchgegangen, und dabey das darzu gehörige Lied von denen Kindern aus dem Schul=Buche hergesaget.	Wird gerechnet.

Nachmit=

Von 12 bis 1 Uhr.	Lernen die Kinder Römische und deutsche Zahl kennen und aussprechen, und werden im Gesangbuch=Aufschlagen, nach denen Paginis und Nummern geübet, auch sanft, anmuthig und langsam zu singen angewöhnet.	Wird die Kirchen= oder Völcker=Geschichte aus dem Wittenbergischen Lehrbuche von denen größten Knaben gelesen.	
Von 1 bis 2 Uhr.	Wird nach Vorschrifften geschrieben und jedesmahl corrigiret. Unter dem Schreiben lernen sie Briefe, Zeitungen, Lateinische, Französische, Deutsche Wörter, und dergleichen, lesen.	Schreiben die Mittlern wieder nach Vorschrifften. Denen Größeren werden allerhand Briefe, Quittungen, Scheine dictiret, und angewiesen, wie sie dergleichen zu fertigen haben.	

Ueber dieses werden die Kinder, so in der Schule sich beständig aufhalten, und auch

10 bis 11 Uhr,

der Isten Classe.

denen Kindern von Stunde zu Stunde gehandelt und getrieben wird.

nerung.

Versen aus einem Liede angefangen, und das Gebeth des Schul-Lehrers verrichtet. Wenn die Kinder die ordentlichen Schul-Gebethe auswendig hüten, giebt man ihnen einen Psalm oder altes geistreiches Kern-Lied Schul-Gebethe hersagen, damit lernen sie selbige auswendig, und sammlen sind. Nach dem Gebeth wird allemahl ein Hauptstück des Catechismi Schule mit Gebeth und kurtzem Gesange beschlossen.

Donnerstags.	Freytags.	Sonnabends.
Wird ein Theil aus Löseckens Ordnung des Heils catechisiret.	Wie Donnerstags.	Wird das auf folgenden Sonntag verordnete Evangelium und Epistel gelesen, und kürtzlich erkläret.
Wie Montags. Auch werden die Kinder öfters im Aufschlagen in der Bibel geübet.	Wie Montags.	Wie Mittwochs.
Werden Müntz- Maaß- und Gewichts-Sorten 2c. gelesen, und die Buchstabir-Reguln und darzu gehörigen Tabellen durchgegangen.	Wird ein Exempel von frommen gut gearteten Kindern aus der Bibel oder Rambachs Exempel-Buch erzehlet, und die Schul-Kinder zum Nachahmen erwecket, oder auch die Lebens- und Sitten-Reguln vorgehalten und eingeschärfft.	Wie Mittwochs.

tage.

Wird ein Wort an der Tafel catechetisch, mit Anwendung derer darzu gehörigen Buchstaben-Reguln, durchgegangen, oder eine Biblische Historie vorgelesen, und nachher durchgefragt und erbaulich angewandt.	Wird die Natur-Lehre, nach Rothens Anweisung, mit denen größten Knaben genommen; imgleichen der Gebrauch des Calenders, nach Löseckens Anweisung, gezeiget, da indessen die Mägdchen in die 2te Classe gehen.	
Wie Montags.	Wie Dienstags.	

andere, so Neigung und Lust darzu haben, im Rechnen Wöchentlich Viermahl, von weiter fortgeführet.

Schul-Tabelle

In welcher die Kinder vom Dritten und Vierten Jahre anfangen
ordentlichen Lesen gebracht; sie lernen auch, durch Vorsprechen, den Ca-
oder den Text, zuerst, darnach die Auslegung Lutheri. Auf die Art ler-
Liedern. Weil die 2te Classe beym Anfange der Vor- und Nachmittags-
und Hersagen eines Hauptstückes aus dem Catechismo Lutheri von sämmt-
allhier erst des Morgens um ½8. und Nachmittags um ½1

	Montags.	Dienstags.	Mittwochs.
Von ½8 bis 8 Uhr.	Wird ein Stück aus Löseckens zergliederten Catechismo Lutheri durchgenommen.	Wie Montags.	Wie Montags.
Von 8 bis 9 Uhr.	Wird von allen Kindern, doch nach dem Unterschiede derer Sylben und Wörter, im Schul-Buch buchstabiret. Die gantz Kleinen werden darzwischen in der großen Tafel im Buchstaben-Lernen geübet, und solche auf denen ABC-Täfelgen zu weisen angehalten.	Wie Montags.	Wie Montags.
Von 9 bis 10 Uhr.	In der ersten halben Stunde werden aus dem Schulbuch die Exempel von frommen Kindern gelesen, in der letztern aber ein kurtzer Spruch aus der Bibel gelernet.	Werden die Buchstabir-Regeln gelesen. In der letzten Viertel-Stunde werden denen Kindern die Lebens-Reguln vorgelesen und deutlich gemachet.	Wird die zu Hause auswendig gelernte Lection hergesagt, und die vorher gelernte jedesmal wiederhohlet.
			Nachmit-
Von ½1 bis ½2 Uhr.	Wird die Kirchen-Geschichte, auch Exempel von frommen Kindern, oder ein ander Stück des Schul-Buchs gelesen. Inzwischen aber lernen die Kleinen buchstabiren und Buchstaben.	Wird in der Bibel gelesen. Die Kleinen buchstabiren, und lernen Buchstaben.	
Von ½2 bis 2 Uhr.	Wird ein Exempel von frommen wohlgearteten Kindern aus des seeligen Rambachs Exempel-Buche vorgelesen, und erbaulich angewandt.	In der letzten halben Stunde werden aus der Biblischen Tabelle etliche Biblische Bücher durchgegangen, und die darzu gehörigen Verse hergesagt.	

der IIten Classe.

Buchstaben zu lernen, und werden darinnen bis zum deutlichen und
techismum Lutheri auswendig, und zwar die Worte der Heiligen Schrifft,
nen sie auch kurtze biblische Sprüche und leichte Verse aus bekannten
Schule mit der Ersten Classe zusammengezogen, und das Singen, Gebeth
lichen Kindern zusammen verrichtet wird; so nimmt die Information
Uhr ihren Anfang; doch wird wie in der Ersten beschlossen.

Donnerstags.	Freytags.	Sonnabends.
Werden etliche Fragen aus Löseckens Ordnung des Heils, kurtz und nach derer Kinder Faßlichkeit, catechetisch durchgegangen.	Wie Donnerstags.	Wird allemahl ein Haupt-Spruch aus dem künftigen Evangelio oder Epistel gelernet.
Wie Montags.	Wie Montags.	Wie Montags.
Wie Montags.	Wie Dienstags. In der letzten Viertel-Stunde werden an statt der Lebens-Reguln die Sitten-Reguln eingeschärfft.	Wie Mittwochs.

tage.

Wie Montags.	Wie Dienstags.	
Wird das auswendig gelernte wiederhohlet, z. E. die kleinen Sprüche. NB. Wenn solches nicht öffters geschiehet, wird eine Sache gar bald vergessen.	Wie Dienstags.	

Schul-Tabelle

derer sämmtlichen N. Kinder, welche allhier in N. auf hohen Befehl und Verordnung der dortigen gnädigen Herrschaft N.N. in die Schule gehen.
Vom Monath = = = 17

Anzahl.	Nahmen.	Alter.	Wes Herkommen.	Buchstabirende.	Lesende.	Schreibende.	Rechnende.	Fleißige.	Ingenium.	Sitten.	Sontags Kinder-lehre.	Wie offt sie kommen? oder weg-bleiben?

4

Catalogus Scholae — — — Anno 17— Mens. — —

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Wann nun sothanes Anbefohlniß in Pflichtschuldigsten Gehorsam zu befolgen ist; Alß wollen im Nahmen Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen, Unsers gnädigsten Herrns, auch tragenden Land-Voigteylichen Amts halber, Wir Ew. Lbdn. Denenselben Euch sothane Schul-Ordnung hiermit publiciret und intimiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie und Ihr, ingleichen die Pfarrer, Schulmeister und Schulhalter, auch sonst jedermänniglich sich darnach gebührend achten, und solcher aufs genaueste nachkommen, auch mit allem Ernst darüber halten sollen.

Hierdurch wird Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Wille vollbracht, und Wir sind Ew. Lbdn. denenselben und Euch zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Geben auf dem Chur-Fürstlich Sächßischen Schloß Ortenburg zu Budißin, den 27. April 1770.

(L.S.) **Hieronymus Friedrich von Stammer.**

---

28. Kurfürstl. Sächsische Schulordnungen, 1773.

a. Erneuerte Schulordnung für die Chursächsischen drey Fürsten- und Landschulen, Meißen, Grimma und Pforta*).

Vorrede. Wiewohl die Schullehrer von sich selbst wissen können und sollen, wie sie ihr Amt verwalten, und die Absicht desselben befördern, und erhalten müssen, auch ihre Schuldigkeit, aus eigenem Antriebe, beobachten werden, wenn sie ihr Amt, und die ihnen anvertraute Jugend lieben; so erfordert doch, vieler Ursachen wegen, die Nothdurft, daß sie darüber eine gewisse Vorschrift haben. Denn sie dienet ihnen nicht nur zu einer beständigen, und ernstlichen Erinnerung an alle Stücken ihrer Pflicht, der die menschliche Schwachheit so sehr bedarf; sondern erleichtert ihnen auch, durch eine richtige, und, aus guter und sicherer Erfahrung, abgefaßte Anweisung, wie der Unterricht, und die Disciplin zweckmäßig einzurichten sey, die Arbeit selbst, und setzet sie in den Stand, ihr Amt, mit desto mehrerer Zuversicht, zu treiben.

Cap. I. Von dem Amte der Lehrer überhaupt.

§. 1. Dieweil die Schulen in der Absicht gestiftet sind, damit die Jugend darinne zum wahren Christenthume, zu gründlicher und nützlicher Gelehrsamkeit, und zu guten Sitten angeführet, und dadurch selbst

*) Erneuerte Schulordnung für die Chur-Sächsischen drey Fürsten- und Landschulen, Meißen, Grimma und Pforta, auf ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchsten Befehl, und mit gnädigstem Privilegio, in den Druck gegeben. Dresden, 1773; auch in der Zweyten Fortsetzung des Codicis Augustei oder neu verm. Corpus iuris Saxonici. 1. Abth. (Leipzig, 1805) S. 69 ff. — Die obigen Schulordnungen bilden einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Schulwesens. Die beiden ersten wurden von dem Professor Dr. Joh. Aug. Ernesti in Leipzig in Folge des diesem vom Kirchenrathe unter dem 6. März 1766 ertheilten Auftrags entworfen und bereits im April desselben Jahres eingeliefert. Die Ordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen aber verfaßte gleichem

wahrhaftig glücklich, auch dem Vaterlande brauchbar werde; so sollen die Lehrer diesen Zweck beständig vor Augen haben, und so viel möglich, in allen Stücken ihres Amtes, denselben, nach allen seinen Theilen, zu befördern suchen.

§. 2. Damit sie nun dieses alles, mit desto mehrerem Ernste, Treue, Lust und Frucht, thun können; so müssen sie, vor allen Dingen, selbst immerdar, an ihrem eigenen Herzen und Leben, arbeiten, um dasselbe, durch rechte und fleißige Übung des Glaubens und der Gottseligkeit, im Nachdenken über das Wort Gottes, und im Gebete, zu heiligen, ein, in allen Stücken, ehrbares, und einem christlichen Gelehrten und Lehrer anständiges Leben, sowohl für sich und unter einander, als auch, in ihrem eigenen Hauswesen, führen, hiernächst ihre, von den Amtsverrichtungen, übrige Zeit auf Verbesserung und Vermehrung ihrer Gelehrsamkeit wenden, und, durch beydes, ihren Schülern zu einem ermunternden Exempel dienen; endlich auch ihre Schüler fleißig im Gebete Gott empfehlen, und ihn, um guten Fortgang und reiche Frucht ihrer Lehre und Disciplin, bitten.

§. 3. Sie sollen fleißig bedenken, daß ihnen einer der besten Theile des gemeinen Wesens anvertrauet ist, und wie viel dem Vaterlande daran gelegen seyn muß, daß derselbe wohl bewahret und nützlich bearbeitet werde; da diese Jugend, nach wenig Jahren, selbst anfangen soll, an dem gemeinen Wesen zu arbeiten, welches mehrentheils so beschaffen ist, wie diejenigen, so daran arbeiten.

§. 4. Und, da ihnen selbst das Alter der Schüler eine Gewalt über ihre Gemüther giebt, dergleichen niemand leicht, in irgend einem Stande über menschliche Gemüther hat; so müssen sie auch dieselbe nicht vergeblich haben, sondern sie, zum wahren Besten derselben, also gebrauchen, daß sie ihr ganzes Herz, ihren Verstand und ihre Sitten recht zu bilden suchen, und wohl bedenken, was sie dafür, außer der Zufriedenheit ihres Gewissens, vor Belohnungen von Gott, und vor Dank von den Menschen selbst, zu gewarten haben.

§. 5. Und dieses soll sie auch, bey den Beschwerlichkeiten ihrer Arbeit, und bey dem gegenwärtigen Undanke, den sie so oft, bey der unverständigen und bösen Jugend, für ihre Mühe und Sorge, haben, trösten und geduldig machen. Auch die undankbaren und ungehorsamen Schüler denken, in künftigen Jahren, mit Danke an die treuen Lehrer, und rühmen sie; und die wohlgerathenen lieben, in ihrem ganzen Leben, die guten Lehrmeister ihrer ersten Jugend vorzüglich.

Auftrage zufolge der Superintendent Christoph Heymann in Meissen (vgl. Meusel's Lexicon der seit 1750 verstorbenen Schriftsteller. B. V. S. 252.) Der Kirchenrath reichte beyde Entwürfe nebst seinen Bemerkungen dem Geheimen Consilio ein, welches im Jahre 1769 die Stände zur Äußerung über dieselben aufforderte. Nach den Erinnerungen derselben wurden sie im Jahre 1772 aufs neue bearbeitet; unter dem 26. Juni 1772 wurde, nachdem die höchste Behörde noch mehrere Veränderungen vorgenommen, dem Kirchenrathe die Besorgung des Druckes aufgetragen. Unter dem 17. März 1773 wurden die Schulordnungen den geistlichen, und unter dem 18. October desselben Jahres den Civil-Behörden bekannt gemacht. Vgl. Codex Augusteus. 2. Forts. 1. Abth. S. 67. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 2 Th. S. 1014.

§. 6. Weil ihnen aber, zu fruchtbarer Führung ihres Amtes, in der Lehre und in der Zucht, Liebe und Ansehen bey den Schülern nöthig ist; so sollen sie sich wohl vorsehen, daß sie sich nicht Liebe, mit Vergebung ihres Ansehens, oder Ansehen, ohne Liebe, zu verschaffen suchen. Demnach sollen sie die Liebe, durch geziemende Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld, bey dem Unterrichte, bey der Langsamkeit und andern Schwachheiten und jugendlichen Fehlern der Schüler, gewinnen; und Ansehen, theils durch ihr Exempel, in der Frömmigkeit und dem Fleiße, in der Arbeit; theils durch ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit in der Unterweisung. Sie sollen ihr Ansehen nicht, durch anderer, zumal ihrer Collegen Verkleinerung, suchen; und zu dem Ende, auch in ihren Lectionen, von allen Dingen, mit Bescheidenheit, von Personen aber, ohne Spötterey, Bitterkeit und Verachtung, urtheilen.

§. 7. Allein, ob sie wohl mit den Schülern freundlich und liebreich umgehen sollen; so müssen sie sich doch mit ihnen nicht gemein machen, noch scherzen, oder sich in Unterredung über Dinge einlassen, die mit ihrem Amte keine Verbindung haben, und den Schülern keinen Nutzen bringen können: Ein solcher Umgang würde sie zwar anfangs den Schülern angenehm, aber bald verächtlich machen.

§. 8. Sie sollen ihre Lectionen ordentlich und ämsig verrichten; ohne Vorwissen des Rectors, keine Stunde aussetzen, noch weniger verreisen; und, da solches, billiger und nöthiger Ursachen wegen, geschehen müßte, einem andern ihre Arbeit auftragen. So auch der Rector selbst, eine Lection zu halten, verhindert würde oder verreisete, soll er seine Verrichtung dem Conrector auftragen.

§. 9. In den Lectionen sollen sie die Maaße brauchen, daß sie sich, weder mit den guten Köpfen und Fähigern, noch mit langsamen und nicht so weit gekommenen Schülern allein, sondern mit beyden zugleich beschäftigen, damit niemand, auf einige Art, versäumet, sondern zugleich jene weiter gebracht, diesen aber nachgeholfen werde. Zu dem Ende sollen sie immer das Schwerere mit dem Leichtern verbinden, und, so sie sich zuweilen etwas mehr mit dem Leichten beschäftigen müßten, oder die ganze Sache, welche sie vor sich haben, leicht wäre, sollen sie die Fähigern Schüler erinnern, daß es nicht genug sey, die Sachen verstehen, sondern daß sie auch ihnen recht genau bekannt werden müssen, und sie dieselbe Lection, für eine Wiederhohlung ansehen sollen, welche vornehmlich die Lection nützlich machet.

§. 10. Sie sollen zwar, in dem Vortrage, nicht eilen, aber doch auch nicht zu langsam, sondern mit solchen Schritten, fortgehen, daß die guten Köpfe genug zu thun haben, und nicht nachläßig werden, die langsamen hergegen nicht in der Langsamkeit gestärcket, sondern vielmehr, sich anzugreiffen, genöthiget, und durch die Übung selbst, ihre Kräfte vermehret werden. Sie sollen überhaupt, mit der Zeit der Lectionen, recht rathsam umgehen, und alles klüglich einzutheilen suchen.

§. 11. Bey dem allen müssen sie den Größern, welche von vorzüglicher Fähigkeit sind und geschwind fassen, auch schon weiter gekommen sind, aufgeben, was sie außer den Lectionen, für sich thun sollen, und ihnen, jedem, nach seiner Neigung, einen griechischen oder lateinischen Schriftsteller zu lesen, anbefehlen; wozu sie ihnen gute Ausgaben leihen,

und etwa monatlich eine Stunde geben können, da sie zu ihnen kommen, und die Stellen, bey denen sie nicht haben fortkommen können, anzeigen sollen, um von ihnen darinne Unterricht zu erhalten; Wobey sie sich nicht schämen dürfen, wenn es sich zuträgt, daß sie selbst Schwierigkeiten finden, aus denen sie sich nicht gleich helfen können, sondern, in solchem Falle, vielmehr mit ihnen nachdenken und nachsuchen müssen, um den Verstand oder doch die Ursache, warum er nicht gefunden werden könne, zu finden. Denn es wird von keinem Lehrer erfodert, daß er alles wisse, sondern daß er geschickt sey, in allen den rechten Weg zu zeigen, und zu gehen, auf dem man die Erkenntniß suchen und finden kann: Eine Scham in diesem Stücke ist übel angebracht, und hindert viel Gutes.

§. 12. Sie sollen überhaupt die Schüler ermahnen, daß sie fleißig fragen, und sie versichern, daß ihnen diejenigen die liebsten seyn sollten, welche sie am meisten über etwas befragten, Zweifel an dem, was sie gelehret haben, vorlegten, weitere Erklärung und mehreres Licht suchten. Welches sie denn auch in der That beweisen, und die Fragenden jederzeit freundlich annehmen, geduldig anhören und unterrichten, oder ihnen Bücher geben sollen, darinne sie mehr Erläuterung und Licht finden können.

§. 13. Die Zucht sollen sie, mit gleichem Ernste und gleicher Beständigkeit und Klugheit, nach Art und Maaße, wie unten verordnet ist, treiben, damit nicht, durch einen, eingerissen werde, was die andern gebauet haben.

§. 14. Sie sollen auch fleißige Aufsicht auf die Schüler haben, bey dem Gottesdienste, in den Lectionen, in den Cellen und Cammern, auch bey allen andern Gelegenheiten, um sie theils genauer kennen zu lernen, und zu erfahren, worinne bey ihnen etwas zu bessern sey, theils um zu hindern, daß sie nicht etwas Böses thun.

§. 15. Insonderheit soll derjenige College, welcher die wöchentliche Inspection zu versehen hat, sorgfältig in seiner Aufsicht seyn, sich allezeit in der Nähe finden lassen, wo die Schüler, außer den Lectionen, sind, und durch seine Abwesenheit, nicht veranlassen, daß sie müßig gehen, Muthwillen treiben, oder zu bösen Händeln Anlaß nehmen.

Cap. II. Von dem Amte des Rectors.

§. 1. Da der Rector das Haupt der Schule ist, so soll er ein Mann seyn, der genugsame Gelehrsamkeit, Ansehen und Erfahrung besitze, und, sowohl nützlich zu lehren, als klüglich zu regieren, geschickt sey.

§. 2. Er soll aber auch diese Geschicklichkeit, dem Besten der ganzen Schule gemäß, brauchen, und, in allen Stücken seines Amtes, sich als einen redlichen, gottesfürchtigen, gewissenhaften, eifrigen und klugen Mann beweisen, der das Ziel seines Amtes vor Augen habe, und sowohl seine Collegen, als die Schüler, zur Erreichung desselben zu führen wisse.

§. 3. Er soll also zuvörderst auf seiner Collegen Leben und Lehre Acht haben, ob jenes dem Christenthume und dem Ansehen eines Lehrers, diese der Schulordnung und dem Nutzen der Jugend gemäß sey; und so er darinne Mängel und Unordnung findet, denselben klüglich abzuhelfen, aber noch mehr beyden vorzubauen suchen; wobey auf sein eigenes

Exempel das meiste ankommen wird. Es regieret nichts sicherer und kräftiger, als ein gutes Exempel.

§. 4. Dadurch soll er auch sein Ansehen bey ihnen erhalten, und den Vorzug in demselben, bey den Schülern durch nichts suchen, das zu seiner Collegen Verkleinerung und Verachtung gereiche. Er soll also, vor den Schülern, über sie nicht urtheilen, noch ihre Fehler aufdecken, vielweniger leiden, daß sie von ihnen übel reden, und wider sie zeugen.

§. 5. Er soll sich auch mit ihnen oft unterreden, wie die Lehre und Zucht, bey der Jugend, anzustellen, zu verbessern, und zu erhalten sey, und sich dadurch ihre Liebe und ihr Vertrauen erwerben.

§. 6. Am Ende der Woche, soll er die Lehrer zusammenberufen, und theils selbst vortragen, theils von ihnen anhören, was in der vergangenen Woche, vorgefallen, oder angemerket worden, das einer Untersuchung, oder Bestrafung bedarf, und das gewöhnliche Protocoll darüber führen. Bey solcher Gelegenheit, hat er sich, mit seinen Collegen, über die in der Schule überhaupt wahrgenommenen Mängel und Mißbräuche, nicht weniger über die Mittel, solche abzustellen, gemeinschaftlich zu berathschlagen. Insonderheit soll derjenige, so die besondere Inspection gehabt hat, von derselben Rechenschaft geben.

§. 7. In wichtigen Fällen, ist gehörigermaaßen mit der Adelichen Schulinspection zu conferiren, und daferne, nach gemeinschaftlicher Überlegung mit sämmtlichen Schul-Collegen, vor nöthig und nützlich erachtet werden sollte, bey der Schul-Ordnung, in einem, oder anderm Stücke, einige Abänderung oder Verbesserung zu treffen, ausführlicher Bericht darüber, mit Anführung hinlänglicher Gründe, an den Kirchen-Rath und Oberconsistorium gemeinschaftlich zu erstatten.

§. 8. Er soll sich ein Verzeichniß von allen Schülern, auch von denen, die nicht in seiner Classe sitzen, halten, und darinne bey jedem, die Beschaffenheit seines ingenii, wie dasselbe, bey der Aufnahme in die Schule, und nachher befunden worden, seine erlangte Wissenschaft und Sitten, auch was darinne nach und nach sich ändert, anmerken, dasselbe oft durchgehen, und sie dann und wann einzeln vor sich fodern, ihnen nach Bedürfen und Beschaffenheit ihrer Gemüthsart, ernstlich und freundlich, wie ein Vater, zureden, und sie dadurch im Guten, zu befestigen, oder zu bessern suchen.

§. 9. Er soll aber keinen Knaben in die Schule aufnehmen, der nicht ein Alter, von Dreyzehen bis Funfzehen Jahren erreichet, und wenigstens so viel gelernet hat, daß er, in der untersten Classe, neben den andern, in den, weiter unten, im 5. §. des Vten Cap. für selbige bestimmten Lectionen, fortkommen kann, damit nicht die andern durch ihn versäumet werden, wenn ihm nachgeholfen werden sollte, oder er, in seiner Unwissenheit, verbliebe. Weswegen ein solcher Neuaufzunehmender nicht nur das gewöhnliche Specimen zu machen, und das Examen auszustehen, sondern auch ein Zeugniß, wegen einer, von dem Superintendenten, oder Pfarrer seines Ortes, mit ihm bereits gehörig gehaltenen Prüfung, aufzuweisen hat. Bey der Aufnahme, soll er ihn Gottesfurcht und Frömmigkeit, Fleiß, Gehorsam und Dankbarkeit gegen seine Obrigkeit und Lehrer, mit Mund und Hand, versprechen und angeloben lassen. Er soll einem jedem seine Stelle, in den Classen, nach seinen Fähigkeiten, anweisen.

Diejenigen Knaben hingegen, welche, bey der Probe, ganz unfähig zur Erlernung nützlicher Wissenschaften befunden werden, soll der Rector sogleich zurückweisen, und ihre Eltern, oder Verwandte, und Vormünder ermahnen, daß sie, nach Vorschrift des Generalis vom 24ten Juli 1769 dergleichen zu den Studien ungeschickte Kinder, anhalten mögen, eine nützliche Profeßion zu erlernen, oder ein anderes, anständiges Gewerbe zu ihrem Fortkommen zu erwählen.

§. 10. Wenn er auch an einem Knaben, bey der Aufnahme, ein sehr langsames, doch nicht ganz untüchtiges ingenium vermerket hätte, soll er ihn den Collegen, welche ihn zu unterweisen bekommen, zu besonderer Aufsicht empfehlen, und, daß sie ihn fleißig, doch mit aller Geduld und Freundlichkeit, prüfen, ob er zum Studieren tüchtig sey, oder nicht, und, wenn offenbar gar keine Hoffnung von ihm sich zeiget, den Eltern, Vormündern, und Verwandten treulich rathen, daß sie ihn von der Schule nehmen, und zu einer andern Lebensart bringen mögen; iedoch vorhero an den Kirchen-Rath und das Ober-Consistorium gehörigen Bericht gewöhnlichermaaßen darüber erstatten, und, bey diesem allen, mit Zuziehung seiner Collegen, verfahren.

§. 11. Er soll auch, in der Austheilung und Veränderung der Cellen, oder Kammern, die Vorsicht brauchen, daß er die Kleinern, so noch weit zurück, oder langsam sind, zu Geschickten und Geduldigen aus den Obern thue, welche ihnen nachhelfen können, und darüber sich mit seinen Collegen besprechen.

§. 12. Die Lectionen soll er, auf gewisse Stunden, anordnen, und, was in jeder gelehret werden soll, mit seinen Collegen, nach jedem Examen, verabreden; auch Acht haben, daß sie ordentlich gehalten, zu rechter Zeit angefangen, und geendiget werden. Er soll auch die examina zu gehöriger Zeit anstellen, und sie so, wie es unten vorgeschrieben ist, halten.

§. 13. Daferne er verspürete, oder hörete, daß ein College, in seinen Lectionen, nicht recht lehre; so soll er ihm, wo möglich, ohne, daß es die Schüler wissen, zuhören, oder in die Lectionen selbst, unter einem scheinbaren Vorwande, gehen, und dem Lehrer zuhören, und, da er es also fände, nachhero besonders, und ohne, daß es zur Verminderung seines Ansehens unter den Schülern und übrigen Collegen gereiche, mit ihm reden, und ihn anweisen, wie der Fehler zu verbessern, auch, ob es wirklich von ihm geschehen sey, acht haben; daferne aber keine Besserung erfolget, darüber Bericht erstatten.

§. 14. Er soll die Schüler nicht oft zu ihren Eltern, noch weniger auf eine lange Zeit, verreisen lassen; und, so sie, über die bestimmte Zeit, ohne dringende Noth, ausbleiben, den Ungehorsam und das Versäumniß ihnen nicht nur ernstlich verweisen, sondern auch um das Versäumniß nachzuhohlen, ihnen, auf die Zeit, da die andern Freystunde haben, gewisse pensa zum Studieren ausserordentlich aufgeben, oder, wenn sie den erhaltenen Urlaub zu sehr überschritten hätten, auch ihrer besondern Bestrafung halber, das Nöthige besorgen.

§. 15. Er soll auch keinen, vor Ablauf der gesetzten 6 Jahre, aus der Schule auf die Universität ziehen lassen; er sey denn dazu so tüchtig, und, in allen Stücken der Lehre, so weit gekommen, daß

er ohne Versäumniß seiner selbst, nicht länger da bleiben könne: in welchem Falle, er ihm den Abschied nicht versagen, aber zuvor an das Ober-Consistorium gewöhnlichermaaßen Bericht erstatten soll.

§. 16. Die Zeugnisse, welche den Schülern, bey ihrem Abschiede, gegeben werden, soll er, nach seinem besten Wissen und Gewissen, nach vorgängiger Communication mit sämmtlichen Collegen, so abfassen, daß sich jedermann sicher darauf verlassen kann; selbige auch ihnen, ehe sie mundirt werden, im Concepte vorlesen: Immaaßen künftig kein Fürstenschüler, der von einer Landschule die Academie beziehet, daselbst in die Zahl der Studierenden aufgenommen werden soll, welcher nicht ein solches Zeugniß von seinem Verhalten in der Schule aufweisen kann.

§. 17. Weil auch der Rector gemeiniglich die Aufsicht über die Bibliothek der Schule hat, so soll er, mit Zuziehung seiner Collegen, sorgen, daß in dieselbe solche Bücher, und von den vorzüglich guten und gemeinnützigen, mehrere Ausgaben, oder Exemplarien, ingleichen gute Landcharten, wie auch mathematische und andere Kunstsachen geschafft werden, welche zu den, in der Schule zu treibenden Künsten und Wissenschaften gehören, und, sowohl von ihm, seinen Collegen, als auch den Schülern in gehöriger Maaße, gebraucht werden können. Er soll auch die größten Schüler, zumal die, welche gute profectus haben, in gewissen Freystunden, hineinführen, und ihnen die besten Bücher bekannt machen, auch die, so sie daraus verlangen und brauchen können, gegen ihren Schein, auf eine gewisse Zeit, verabfolgen lassen.

Cap. III. Von dem Amte der übrigen Lehrer insbesondere.

§. 1. Die Lehrer, die neben dem Rector, in der Schule, gesetzet sind, sollen ihm in allem, das er erinnert, williglich folgen, und alle darauf sehen, daß sie, in rechter Einigkeit der Gemüther und der Lehre, mit gleichem Ernste und Eifer, an dem guten Werke, das ihnen aufgetragen ist, arbeiten.

§. 2. So einer unter ihnen, in einem Stücke der Lehre, nicht wohl fortkommen könnte, es sey in demjenigen selbst, was er zu lehren hat, oder in der Art, wie es der Fähigkeit der Schüler gemäß, vorzutragen ist; so soll er sich nicht schämen, den Rector darüber zu fragen, und so derselbe etwas dabey erinnert, darüber nicht zürnen, sondern es mit Danke von ihm auf- und annehmen, und sich darnach richten.

§. 3. Ebenermaaßen sollen sie zu ihm, nach Befinden, auch zu den andern Lehrern ihre Zuflucht nehmen, wenn sie, mit eines Schülers Halsstarrigkeit, nicht zurechte kommen können, oder sonst in der Disciplin Schwierigkeiten finden. Vor ihn sollen sie es auch zuerst bringen, wenn sie gegen einander Beschwerde zu führen, wichtige Ursache hätten.

§. 4. Sie sollen auch selbst von einander, die Jüngern von den Aeltern, zu lernen suchen, und, wenn sie, außer dem Amte, beysammen sind, lieber von ihrer Wissenschaft und Geschäfften in der Schule, als von fremden, gemeinen und unnützen Dingen, reden; sie sollen sich auch verträglich finden lassen, einander nicht beleidigen, sondern leutselig und versöhnlich seyn.

§. 5. Ein jeder soll, in den ihm vom Rector angewiesenen Stunden, sich, zu rechter Zeit und wenigstens acht Minuten nach dem Schlage der Stunde, einfinden, in denselben sich lediglich, mit dem Unterrichte in demjenigen, was ihm aufgegeben ist, beschäfftigen, und die Zeit, mit Erzählungen oder Ausschweifungen, und andern in die Lehrstunden und zum Unterrichte nicht gehörigen Dingen, keinesweges verderben.

§. 6. Sie sollen aber, nicht nur in den Lectionen, sondern auch außer denselben, an denjenigen Knaben, oder Schülern arbeiten, die ihrem Unterrichte besonders anvertrauet sind; und theils den Langsamen, entweder durch sich selbst, oder durch geschicktere und ältere Schüler, nachhelfen, und den Rector ersuchen, daß er sie zu solchen in die Celle thue; theils den fleißigen und geschwinden Köpfen, so an den Lectionen nicht genug haben möchten, besonders aufgeben, was sie lernen und schreiben können, iedoch auch darauf mit Acht haben, daß es, ihrer Vorschrift gemäß, geschehe.

§. 7. Sie sollen oft und fleißig an die Lehre Jesu, Matth. XVIII. v. 1-10 gedenken, und, besonders in Gegenwart der Schüler, zumal der kleinern und unverständigern, alle Behutsamkeit anwenden, daß sie nicht etwas thun, oder sagen, dadurch sie sich bey ihnen verächtlich machen, oder sie gar ärgern können.

Cap. IV. Von dem Unterrichte in der Religion.

§. 1. Da alle Kunst, Wissenschaft und Gelehrsamkeit, ohne Religion, Gottseligkeit und Tugend, eitel und vergänglich ist, und den Menschen, der sie besitzet, nicht vollkommen glücklich machen, ja auch ihm selbst und andern ein gefährliches Werkzeug werden kann; so sollen die Lehrer darauf ihre erste Sorge gerichtet seyn lassen, ihre Schüler zur wahren Frömmigkeit anzuführen.

§. 2. Damit aber diese Frömmigkeit nicht abergläubisch, oder ein bloßes Handwerk und Heucheley werde, sondern in dem Verstande und Herzen Grund und Wurzel fasse; so sollen sie zuvörderst den Schülern, von der wahren Religion zulänglichen Unterricht verschaffen, und keine Gelegenheit versäumen, ihnen solche aufs tiefste einzuprägen.

§. 3. Deswegen soll, an jedem Tage, außer den, ohne dieß besonders, und ganz zum Gottesdienste bestimmten Sonn- und Festtagen, nach dem Frühgebete, ein Capitel aus der Bibel vorgelesen, von dem Lehrer, der die Woche zu besorgen hat, kurz erkläret, und zum thätigen Christenthume angewendet werden.

§. 4. Vor dem Genusse des h. Abendmahles, sind, mit dem ganzen Haufen, insonderheit mit denjenigen Knaben, die zum erstenmale mit hinzugehen, die nöthigen Prüfungen, Vorbereitungen und Erweckungen sorgfältigst anzustellen, damit alles zum wahren Heil und Nutzen der Seelen gereichen möge.

§. 5. Die Lehrer sollen sie nicht nur anhalten, die Predigten aufmerksam zu hören und das Wichtigste darinne nachzuschreiben, solches auch, nach der Predigt, deutsch, oder lateinisch vollständiger aufzusetzen, ingleichen, in den Betstunden, oder, wenn sonst die heilige Schrift vorgelesen wird, fleißig nachzulesen, und die Erklärung davon zu lernen; sondern sie

auch, in besondern Stunden, von der Religion gründlich, doch ihrem Alter gemäß, unterrichten; immaaßen insonderheit diejenigen Lehrer in Fürstenschulen, welche zugleich das Predigtamt verwalten, ihren Vortrag im Predigen deutlich und ordentlich abzufassen, vorzüglich aber die Glaubenslehren mit den Lebenspflichten sorgfältig zu verbinden haben.

§. 6. Bey dem Unterrichte im Christenthume, soll, vor der Hand, und so lange, bis ein anderes Lehrbuch dazu vorgeschrieben werden wird, das bekannte Compendium Hutteri zum Grunde geleget werden; ohne sich iedoch mit dem, was darinne aus der theologia scholastica und polemica zu befinden, allzulange aufzuhalten, und darüber die Anwendung der Glaubenslehren auf die Gottseligkeit zu verabsäumen; zu welcher letzteren die Anleitung aus neueren, brauchbaren Lehrbüchern mit Nutzen wird genommen werden können.

§. 7. Der ganze Haufe ist, bey diesen Lectionen, in zwo Abtheilungen zu unterscheiden, und der Vortrag dabey so einzurichten, daß, in jedem Jahre, das ganze Buch, in beyden, zu Ende komme. Bey der unteren Abtheilung, soll der Lehrer auf die zwey Stücke sehen: erstlich, daß er den Innhalt und Verstand eines jeden Satzes deutlich erkläre, zum andern, daß er zeige, wie derselbe den darunter gesetzten Sprüchen der heiligen Schrift gemäß sey. Er soll diese Sprüche, wenn sie im neuen Testamente stehen, im griechischen Texte aufschlagen, kurz erklären, und auswendig lernen lassen; bey dem Ende eines ieden Hauptstückes, sollen die Knaben darüber, und sonderlich über die Sprüche, examiniret werden.

§. 8. Bey der obern, soll der Lehrer ebenfalls zuerst den Text, Stück vor Stück, kurz und nothdürftig erklären, die besten und sichersten Beweise, aus dem alten und neuen Testamente, anführen, sie die Schüler hebräisch und griechisch lesen, und übersetzen lassen, kurz erklären, und, wie der Beweis daraus zu ziehen sey, zeigen. Zugleich soll er sie gewöhnen, in den Beweisen, zu unterscheiden, ob die zu erweisende Lehre, mit eben so viel gleichgültigen Worten, in einer Stelle der h. Schrift lieget, oder, ob sie daraus geschlossen werden muß, oder aus der Natur der Sache und der Analogie der Lehre bewiesen werde. Wenn er ein Capitel also stückweise geendiget hat, soll er erst selbst dessen ganzen Zusammenhang, in dem Buche, kurz zeigen, und, daß die Schüler denselben fassen, bemühet seyn; zu dem Ende das ganze Stück etlichemal, in lateinischer Sprache, durch examiniren; endlich einen der Aeltern und Geübtern auffodern, daß er die ganze Summe und Ordnung davon lateinisch, in einem Zusammenhange, wiederhohle, und, so zu sagen, seinen Mitschülern vortrage, wobey er ihm, nach Bedürfen, einhelfen kann.

§. 9. Hierbey sind, wo sich schickliche Gelegenheit dazu ereignet, die vornehmsten Theile der Kirchengeschichte, und die Führungen der Kirche Gottes unter mancherley äußerlichen Umständen kürzlich zu erwähnen, nicht weniger den Schülern die wesentlichen Unterscheidungszeichen der Religionen dergestalt beyzubringen, daß sie die Wahrheit gehörig erkennen und schätzen, die Irrthümer aber vermeiden lernen, ohne gleichwohl die Irrenden zu hassen, noch sich zu einem unzeitigen und blinden Eifer hinreißen zu lassen.

§. 10. In beyden Abtheilungen aber soll der Lehrer sich bemühen, bey der Erklärung der h. Schrift, und bey dem Vortrage der darinne

enthaltenen Wahrheiten, jedesmal ihre Anwendung zur Gottseligkeit zu zeigen, die Pflichten, wozu die Schüler, durch diese erlangte bessere Erkenntniß, verbunden werden, ihnen ans Herz zu legen, die Mittel, wie diese Pflichten, am sichersten und leichtesten, ausgeübet werden können, ihnen bekannt zu machen, und sie, aus dem Zusammenhange der christlichen Glaubenslehren und Lebenspflichten, und aus den rührenden Beyspielen in der heiligen Geschichte, gründlich zu unterrichten, wie sie, unter gewissenhafter Beobachtung ihrer Obliegenheiten, bey ihren künftigen, mannichfaltigen Schicksalen, durch eine lebhafte Ueberzeugung von der Weisheit und Güte Gottes, sich beruhigen, und, in allen Angelegenheiten ihres Lebens, durch die Versicherung einer glückseligen Ewigkeit, ermuntern, oder trösten mögen.

Cap. V. Von dem Unterrichte in den Sprachen.

§. 1. Es sollen in diesen drey Landschulen, nebst der Uebung im Deutschen, vornehmlich die gelehrten Sprachen, als die lateinische, griechische und hebräische, getrieben werden, und zwar die lateinische und griechische, in allen Classen, die hebräische aber, in der ersten und andern. Wornächst, in der ersten und andern Classe, auch zur französischen und, nach Gelegenheit, andern neueren Sprachen Anleitung gegeben werden soll.

§. 2. Je unentbehrlicher die Fähigkeit, sich in der Sprache unsers Vaterlandes wohl auszudrücken, zu den der menschlichen Gesellschaft zu leistenden Diensten ist, desto sorgfältiger müssen die Schüler frühzeitig angeführet werden, in ihrer Muttersprache richtig und angenehm zu reden und zu schreiben. Daher soll ihnen der Lehrer die Uebung in der deutschen Sprache sorgfältig empfehlen, und wenn sie hierzu eine, durch ihre erste Erziehung, erlangte, vorzügliche Geschicklichkeit zeigen, diese noch mehr auszubilden suchen. Dieser Endzweck wird aber nicht, allein durch die gewöhnlichen Uebersetzungen der griechischen und lateinischen Schriftsteller, erreichet werden. Vielmehr soll der Lehrer, wenn der Schüler die deutsche Sprachkunst sich hinlänglich bekannt gemacht, die besten Werke der Nationalschriftsteller, welche die Beobachtung der Sprachlehre mit dem Reichthume und der Wahl der Redensarten, und mit der Zierlichkeit des Ausdruckes am glücklichsten verbunden haben, fleißig mit ihm lesen, ihm den Bau der Perioden erklären, das Edle oder Unedle im Ausdrucke ihn bemerken lassen, und ihn auf die Wahl und den Gebrauch der Wörter und Redensarten aufmerksam machen.

§. 3. Im Lateinischen, soll man, in der ersten Classe, über Ciceronis Epistolas, Orationes und Officia, Liuii Historias, Suetonii Caesares, Virgilii Aeneida, Ouidii Metamorphoses, Horatii Odas, einige Epistolas, und die leichtesten und reinesten Sermones, nicht minder des Sallustii Geschichte, und einige ausgesuchte Stücke des Taciti, als Vitam Agricolae &c. lesen: Im Griechischen, wechselsweise, über ein Stück aus dem Homero, Sophoclis Ajacem, oder Euripidis Phoenissas und eine größere Oration des Isocratis, als den Panegyricum und Euagoram, oder Demosthenis, oder Lycurgi, auch einen Dialogum Platonis. Damit aber die Schüler, von den alten, lateinischen, und griechischen, claßischen Schriftstellern, überhaupt eine Kenntniß erlangen, wird eine Stunde wöchentlich, Mittewochs nachmittags oder sonst, zum Unterrichte darinne auszu-

setzen, und, neben einer kurzen Nachricht, von den merkwürdigsten Lebensumständen und dem Zeitalter jedes Schriftstellers, eine hinlängliche Anzeige, von dem Innhalte und Character seiner Schriften und von deren brauchbarsten Ausgaben, zu ertheilen seyn. Im Hebräischen, soll die Grammatik getrieben, und ein historisches Buch, als Genesis und die Bücher Josua, der Richter und Samuelis, auch die leichtern Psalmen gelesen werden.

§. 4. In der andern Classe, soll, über Ciceronis Epistolas, mit Übergehung der schwerern, und des ganzen ersten und achten Buches, auch über einige leichte und kurze Orationes, den Justinum, Ouidii Epistolas, Terentii Comoedias, Xenophontis Memorabilia, Cyropaediam, oder den Oeconomicum, Agesilaum, und andere Stücke, oder über die leichtern Stücke in der Chrestomathia graeca Gesneri, gelesen werden. Im Hebräischen, soll man die Schüler lesen, und die paradigmata der nominum, pronominum und der verborum perfectorum lernen lassen, und, wenn die Schüler das gelernet haben, soll man einen Anfang zum Interpretiren und Analysiren machen. Dazu kann man M. Biedermanns Grammatik und die angehängten Eclogas biblicas brauchen.

§. 5. In der dritten Classe, soll die lateinische und griechische Grammatik gelehret, und darzu im Lateinischen die von Gesneru verbesserte und vermehrte Cellarianische, im Griechischen aber, bis die Ausarbeitung einer andern zu Stande gekommen, die Hällische gebrauchet werden. Außerdem sollen, im Griechischen, der Evangelist Lucas, und die Apostelgeschichte, im Lateinischen, Phaedrus, Pomponius Mela, Eutropius, Cornelius Nepos, und insonderheit die Selectae Historiae Heusei, auch die Chrestomathia Ciceroniana gelesen werden. Die letzte und Pomponius Mela werden, nach Befinden, auch in der andern Classe zu gebrauchen seyn.

§. 6. Weil die alten Sprachen und die alten Schriftsteller derselben, in dreyfacher Absicht, mit der Jugend getrieben werden: erstlich, um sie zu verstehen und auszulegen; zum andern, im Reden und Schreiben, und zwar, nicht nur in der lateinischen, sondern auch in den lebendigen Sprachen, mit Einsicht und Geschmacke, nachzuahmen; und drittens, allerley nöthige und nützliche Sachen daraus zu lernen; so sollen auch die Lehrer der Jugend ihre Lectionen darüber so einrichten, daß alle diese Absichten befördert, und erreichet werden können.

§. 7. Sie sollen also zuvörderst den Schülern den Sinn der Worte und die Ausdrücke erklären, auch selbst finden lehren, damit sie eine beständige Übung im Auslegen haben, und dadurch zu den höhern Studien, bey welchen die Auslegung nöthig ist, vorbereitet werden.

§. 8. Hiernächst sollen sie selbige die darinne vorkommenden, nützlichen Sachen anmerken lehren, und sie selbst, nach Bedürfniß, erklären, sodenn aber, wenn sie den rechten Verstand der Worte und Sachen gefasset haben, ihnen auch die Ordnung, den Zusammenhang, und die ganze Art, wie die Sachen vorgetragen sind, zeigen, die Deutlichkeit, Richtigkeit und Schönheit der Gedanken und des Ausdruckes sichtbar machen, und, so viel möglich, auch die Anwendung und den Gebrauch in der Nachahmung weisen.

§. 9. Dabey sollen sie des Herzens nicht vergessen, sondern überall

sehen, was zu guter Bildung desselben dienet, und die Schüler darauf führen, daß sie auch das Gute, und Böse, so, in den Reden und Thaten vorkommt, empfinden, jenes lieben, und dieses hassen lernen, oder, in dieser Liebe und Hasse, bestärket werden.

§. 10. Weil aber dieses alles, nicht gleich auf einmal, und bey allen Schülern, oder bey jedem Schriftsteller, Statt hat, sondern mit gutem Unterschiede des Alters, der Fähigkeit und der Schriften selbst geschehen muß; so sollen sie sich dabey, nach folgender Ordnung und Vorschrift, richten:

§. 11. Da der Anfang und der Grund von allem der richtige Verstand des Ausdruckes ist, dieser aber nicht sicher gefunden werden kann, ohne die wahre Bedeutung der Wörter und die grammatischen Regeln zu wissen, durch welche, ordentlicher Weise, der Verstand der Wörter im Zusammenhange bestimmet wird; so sollen auch die Lehrer davon den Anfang, bey dem Unterrichte der Knaben, machen, und, in der dritten Classe, wöchentlich zwo Stunden, die lateinische, und eben so viel die griechische Grammatik, sonderlich die Etymologie und Syntaxin treiben. Weil aber die Knaben, in dieser Classe, die gemeinesten Regeln schon wissen müssen, so sollen sie dieselben entweder übergehen, oder nur berühren, das übrige aber kurz und deutlich erklären, und, mit leichten, deutlichen Beyspielen, fleißig erläutern.

§. 12. In beyden Sprachen, zumal in der griechischen, sollen sie ihnen die rechte Bedeutung der temporum, und den gehörigen Gebrauch davon im Schreiben, sowohl auch der modorum, wie ferne dieselben von der deutschen Sprache abgehen, beybringen. In der griechischen besonders, sollen sie, bey paradigmatibus der verborum, die Ableitung der temporum, und die characteres derselben, sowohl auch der modorum und formarum in Exempeln zeigen, und wohl einprägen, damit sie, bey der analysi, nicht rathen, oder, durch Nachschlagung eines Wörterbuches, sich und die Lehrer betrügen dürfen, sondern zuversichtlich jedes selbst erkennen können, und darauf dringen, daß sie allezeit, nach denselben characteren, die tempora, modos und personas bestimmen. Sie sollen durchaus nicht zugeben, daß die Knaben, unter dem Namen der Vorbereitung, die Wörter, wie sie im Texte liegen, in den Lexicis aufschlagen, daraus abschreiben, und, in der Lection, vom Papiere lesen. Endlich sollen sie auch die Abstammung der Wörter lehren, wie die substantiua von den adiectiuis, und umgekehrt, ingleichen beyde von den verbis, von welchen temporibus, und mit welcher Veränderung der Endung und Bedeutung, hergeleitet werden: wodurch ihnen auch die Mühe des Nachschlagens, bey einer großen Menge von Wörtern erspαret wird.

§. 13. Und damit sie, in dem allem, fest werden, sollen die Lehrer nicht ablassen, sie darinne, bey der Erklärung der Schriftsteller zu üben: welches aber, in der Maaße, geschehen muß, daß das Übrige, eben so Wichtige, nehmlich die Erlernung mehrerer Wörter und Ausdrücke, auch der Sachen nicht gehindert, noch die Knaben selbst verdrießlich werden. Sie können also, in einer, oder der andern Stunde, etwas mehr darauf dringen, in andern weniger; und dargegen mehr auf das Übrige, das für den Verstand, und deswegen angenehmer ist, sehen.

§. 14. Dieses sollen sie insonderheit, bey dem Mela und Eutropio,

thun. Sie sollen diesen, in einem Jahre, jenen in einem halben, ganz endigen, und bemühet seyn, daß die Knaben den Innhalt desselben wohl fassen und behalten, und dadurch die Lectionen, in den folgenden Classen, den Lehrern erleichtern, damit sie nehmlich sich nicht, bey jedem Namen der Örter, und den leichtesten Dingen, aus der Römischen Geschichte und Alterthümern, aufhalten dürfen.

§. 15. Sie sollen, bey der Erklärung der vorgeschriebenen Schriftsteller, also verfahren, daß sie erst einen der Knaben aufrufen, um die Worte zu übersetzen. Sie sollen ihn zuweilen, nach dem Grunde fragen, warum er so, und nicht anders erklärt; wenn er irret, ihn entweder auf die rechte Erklärung durch Fragen, zu leiten suchen, oder einen andern aufrufen, um seine Erklärung zu beurtheilen, mit Erfoderung seines Grundes, u. s. w., wobey immittelst, unter der Übersetzung selbst, die Wörter und Redensarten kurz und deutlich zu erklären sind, hiernächst, wie sie, in der deutschen Sprache, nach dem wahren Verstande, zu übersetzen, anzuzeigen, und auf die von der deutschen Sprache abgehenden Redensarten, nebst den merkwürdigen Sachen, Achtung zu geben ist.

§. 16. Sie sollen sich nicht, mit Dictiren der Wörter, Redensarten u. s. w. aufhalten, sondern die Knaben überhaupt darzu anführen, daß sie sich ein Tagebuch halten, darein sie von selbst schreiben, was sie unbekanntes hören, oder sich zu merken, nicht getrauen, und solches vor sich wieder lesen.

§. 17. Wenn sie, mit einem Capitel, oder Stücke eines lateinischen Schriftstellers, fertig sind, sollen sie einen der Schwächern aufrufen, daß er dasselbe, ohne das Lateinische herzulesen, übersetze. Dabey sollen sie darauf sehen, daß es richtig und gut, auch rein Deutsch sey, sowohl den einzelnen Worten, als auch deren Fügung nach; sodenn bald diesen, bald jenen fragen, wie das Lateinische von dem heiße, was jener deutsch saget, damit sie alle in der Aufmerksamkeit erhalten werden; endlich von einem andern den Innhalt lateinisch erzählen lassen, dabey aber nicht gerade verlangen, daß es, vom Worte zum Worte, wie es im Buche stehet, geschehe, und, wenn er nicht fortkommen kann, ihm durch Fragen zurechte helfen.

§. 18. In den griechischen Lectionen, sollen sie zuerst deutsch übersetzen lassen, und bey der Wiederhohlung, lateinisch. Wobey sie darauf sehen müssen, daß es, in reinem Latein, geschehe. Bey der Erklärung, müssen sie aber erst sagen, wie die von der lateinischen Sprache abgehenden Wörter und Redensarten gut lateinisch übersetzet werden müssen: wozu sie des Castellionis lateinische Uebersetzung der Bibel brauchen können.

§. 19. Sie sollen auch darauf halten, daß die Knaben, wenn sie einen Text lesen, alles langsam, deutlich und mit dem rechten Accente, aussprechen, und sie überhaupt zu einer vernehmlichen und wohlklingenden Aussprache gewöhnen.

§. 20. In der andern Classe, mögen zwar keine besonderen Lectionen, über die Grammatik, gehalten werden; es sollen aber die Lehrer, bey der Erklärung der Schriftsteller, dieselbe zuweilen mitnehmen, damit die Knaben darinne fester und sicherer werden. Sie sollen auch anfangen, ihnen die besten und nöthigsten obseruationes grammaticas von

beyden Sprachen, welche die Analogie und die eigenthümliche Art der Sprache betreffen, wie ihnen die Gelegenheit dazu vorkommt, bekannt zu machen, und zu erläutern. Sie können selbige dabey nützliche Bücher, als Fr. Vigerium de Idiotismis Gr. Linguae, Lamb. Bos de Ellips. Gr. besonders die große Grammatik des Schmidii, oder auch die Märkische, griechische und lateinische, gebrauchen lassen.

§. 21. Bey der Erklärung der Schriftsteller, sollen sie überhaupt eben also verfahren, wie, bey der dritten Classe, §. 11. und 12. verordnet ist; doch mit dem Unterschiede, daß sie nun einen Anfang machen, die Schüler erstlich, in der Aufsuchung des Verstandes von den Wörtern, zu üben, hernach die Ordnung und Gründlichkeit in dem Vortrage ihnen begreifflich, endlich die Deutlichkeit und Schönheit der Gedanken und des Ausdruckes fühlbar zu machen.

§. 22. Der übersetzende Schüler muß nicht die Wortfügung suchen, und hersagen, wenn sie nicht schwer ist, sondern gewöhnet werden, gleich, im Lesen des Textes, zu sehen, wie die Construction gehet, und darnach zu übersetzen. Es wird dadurch viele Zeit erspareet. Es ist auch besser, wenn ihm der Verstand nicht sogleich, als er anstößet, erkläret wird, ohne bey ihm, oder andern Geschicktern versucht zu haben, ob sie ihn nicht selbst finden können. Die Lehrer werden sich, nach dem ihnen bekannten Unterschiede der Köpfe und Fähigkeiten, richten, und jedem das aufgeben, was seinen Kräften gemäß ist. Sie werden die Schüler zuerst auf die Art und Ursache der Schwierigkeit führen, ob sie aus der Vieldeutigkeit, oder Fügung der Worte, oder aus der Dunkelheit, oder Unwissenheit der Sache entstehet; nachhero aber auf dasjenige, was in dem Zusammenhange zur Auflösung der Schwierigkeit und zur Bestimmung des Verstandes dienlich ist. Wenn sie sehen, daß etwas die Ursache ist, das den Schülern noch nicht bekannt seyn kann, sollen sie dieselben nicht aufhalten, sondern es ihnen, so weit es ihre Fassung zuläßet, kurz und deutlich sagen. Sehr schwere und ungewisse Stellen sollen sie gar übergehen, und sich nicht schämen, es zu bekennen, wenn sie selbst den Verstand nicht finden können, oder ungewiß sind.

§. 23. Wenn sie, mit der Erklärung, fertig sind, sollen sie den Text noch einmal durchgehen, und zeigen, wie wohl die Worte gewählet, wie schicklich, nöthig und zierlich die Beywörter, wie schön die tropi und Figuren sind; wie ordentlich und leicht die Perioden; wie natürlich die Sachen in den Erzählungen, Beweisen u. s. w. geordnet und verbunden sind. Endlich sollen sie die, zum Ausputze, eingestreueten Gedanken, Sinnsprüche und Betrachtungen, auch Gleichnisse anmerken, auch daß, und, wo sie jedesmal, am rechten Orte, und also natürlich und ungezwungen, angebracht sind.

§. 24. Wenn sie eine ganze Rede, oder schönen Brief des Ciceronis zu Ende gebracht haben, sollen sie dieses Stück, kurz und auf einmal, auch im Ganzen, also wiederhohlen, daß die Schüler den völligen Innhalt und den Zusammenhang desselben übersehen, und davon Rechenschaft geben können. Sie mögen ihnen auch schöne Stellen, auswendig zu lernen und herzusagen, aufgeben: es ist besser, daß sie, in diesem Alter, fremde, als ihre eigene Arbeit, auswendig lernen.

§. 25. Diejenigen Schriftsteller, welche, nicht zur Nachahmung, son=

dern wegen der Sachen, gelesen werden, als der Justinus, sollen nur cursorie gelesen, und dagegen die Sachen wiederhohlet werden.

§. 26. Was die hebräische Sprache betrifft, so müssen den Knaben zuvörderst die Buchstaben und Puncte recht bekannt und geläufig gemachet werden, welches nicht besser, als durch öfteres Schreiben, geschehen kann. Solchemnach müssen die Lehrer erst den Knaben aufgeben, daß sie solche vor sich oft schreiben; hernach einen und den andern aufrufen, und ihm befehlen, bald die Buchstaben, wie sie ihm, außer der Ordnung, vorgesaget werden, bald die Puncte anzuschreiben, und zwar so, daß sie ihnen bald die Namen derselben, bald die Aussprache davon sagen. Darinne müssen sie die Knaben so lange üben, bis sie eine Fertigkeit bekommen. Hierauf lehren sie die Grundregeln zum richtigen Lesen, und üben sie in dem Lautlesen: welches die einzige Art ist, wie sie es recht lernen können. Sodenn schreiten sie zu den paradigmatibus, zeigen bey dem nomine die aus der Flexion entstehende Veränderung der Vocalen; bey den pronominibus, welche sie auswendig lernen lassen, den Grund von der Flexion des verbi und die Uebereinstimmung der suffixorum und afformatiuorum mit dem Ganzen. Wenn sie die Knaben darinne genug geübet haben, schreiten sie zum verbo, und lassen es nach und nach auswendig lernen, welches den Knaben leicht werden wird, wenn sie den Grund der Flexion gefasset haben. Sie lassen erst jedes tempus und Stück oft schreiben, und hernach, was gelernet ist, bey dem Anfange jeder Lection, einmal hersagen, hierauf machen sie den Anfang zum Erklären, wie oben angegeben worden ist.

§. 27. In der ersten Classe, sollen die Lehrer, bey der Erklärung der Schriftsteller, auf eben die Art, wie bey der vorigen Classe, angezeiget worden ist, verfahren, und wird der Unterschied bloß darinne bestehen, daß sie schwerere Schriftsteller lesen lassen, auch darinne auf das Schwerere führen. Sie sollen auch hier nicht lange, und den betrüglichen Schein einer großen Gelehrsamkeit und Belesenheit habende Erläuterungen der Worte, der Namen, Alterthümer und Geschichte machen, welche die Schüler selbst, in Wörterbüchern und Auslegern, nachlesen können, und die ihnen nichts helfen, vielweniger dictiren, sondern das Nothwendige kurz sagen, und einem jeden das in sein Tagebuch zu schreiben überlassen, was er noch nicht gewußt hat.

§. 28. Sie sollen die Schriftsteller, auf zweyerley Art, lesen: mit Genauigkeit und Schärfe diejenigen, welche als Muster der guten Denkungs- und Schreibart, ingleichen der Beredtsamkeit und Dichtkunst gelesen und nachgeahmet werden sollen; hingegen cursorie diejenigen, wo es auf die Sachen ankommt; als den Ciceronem de officiis, den Suetonium und Liuium; außer, wenn bey diesem eine Rede, oder vorzüglich schöne Erzählung, oder ein Character eines großen Mannes vorkommt, bey welchen Stellen sie eben so, wie bey den Briefen und Reden des Ciceronis, verfahren müssen.

§. 29. Bey solchen Erzählungen insonderheit, sollen sie die Schüler anführen, das Wesentliche oder die eigentliche Geschichte von den, vom Geschichtschreiber, eingestreueten Beurtheilungen, Erklärungen der Ursachen, Gemählden der Gemüther u. s. w. zu unterscheiden, und

ihnen aufgeben, das eigentliche factum herauszuziehen, und entweder gegenwärtig zu erzählen, oder vor sich, außer der Lection, aufzuschreiben, und hernach aufzuweisen. So können sie auch, mit den Erzählungen, verfahren, die in den Reden des Cicero vorkommen.

§. 30. Wenn sie die Aeneida des Virgilii lesen, sollen sie den Schülern erstlich die ganze Einrichtung des Gedichtes kurz sagen, hernach das erste Buch ganz, nachdem aber nur die episodia, und andere, vorzüglich schönen Stücke erklären, damit sie, mit dem ganzen Wercke, in einer mäßigen Zeit, fertig werden können. So sollen sie auch, aus des Ouidii Metamorphosibus, nur die besten Stücke aufsuchen und erklären. Das Uebrige und Leichtere können diejenigen, so Lust zu der Dichtkunst haben, selbst lesen. Aus den Georgicis Virgilii sind die schönsten Stellen, als das Lob des Landlebens, die Bienenrepublik, die Fabel von der Eurydice ꝛc. mitzunehmen.

§. 31. Auch muß den Schülern der Unterschied der gebundenen Schreibart von der ungebundenen, in den Wörtern an sich selbst, in den Beywörtern, in der Synonymie und Exergasie und den Figuren, hiernächst der Reichthum und die Kunst des Dichters, einen und denselben Gedanken vielfach zu verändern und auszudrücken, überdem die Deutlichkeit und Genauigkeit der Beschreibungen der Charactere, und der übrigen Schönheiten derselben, wie bey den prosaischen Schriftstellern, kenntlich gemacht werden.

§. 32. Wenn griechische Dichter, als der Euripides und Sophocles gelesen werden, so sollen die Lehrer, denen zum Besten, welche sonderlich zur griechischen Sprache Lust haben, auch das Nothwendigste von ihrem metro, und der griechischen Prosodie, lehren, oder ihnen wenigstens sagen, wo sie davon das Nothwendigste finden können, damit die Übrigen und Mehreren darüber nicht aufgehalten werden.

§. 33. Überhaupt aber sollen die Lehrer in allen Classen nicht vielerley Schriftsteller unter einander lesen, sondern so viel diejenigen anbetrifft, bey welchen es mit auf die Erlernung der guten Schreibart ankommt, und die nicht cursorie gelesen werden, sollen sie einen auf einmal nehmen, z. E. eine oder zwo Orationes Ciceronis, wenn sie damit fertig sind, eine oder zween Bücher der Episteln Ciceronis, und hernach wieder eine oder zwo Orationes, u. s. w. Auf diese Weise finden oder behalten nicht nur die Schüler den Zusammenhang besser, lernen die Schreibart leichter kennen, und prägen sich die Forme derselben recht ein, sondern es wird auch viel Zeit ersparet: indem es des Wiederhohlens nicht bedarf, das außerdem nöthig ist, um sie wieder auf den Zusammenhang zu bringen.

§. 34. Was das Hebräische betrifft, so sollen die, so in die erste Classe kommen, bereits lesen können, die ersten Anfangsgründe der Grammatik und die paradigmata der nominum, pronominum und der ordentlichen coniugation gelernet, und einen Anfang vom Analysiren gemacht haben. Sie sollen sie also nun auch die anomalischen paradigmata auswendig lernen lassen, und bey dem Anfange jeder Stunde, einen aufrufen, der eine Art davon recitiret, damit sie die Schüler nicht beständig, mit der Veränderung der Puncte und Buchstaben, bey dem Analysiren plagen, und die Zeit damit unnütze verderben dürfen. Indessen

können sie ihnen im Anfange zeigen, worauf es bey denselben ankomme, und zuweilen nach dem Grunde fragen. In den Vorlesungen eines biblischen Buches, sollen sie nicht zu langsam gehen, und nicht, bey allen Worten, nach den grammatischen Kleinigkeiten fragen, damit die Schüler auch copiam verborum und phrasium bekommen. Sie sollen ihnen die eigentlichen Arten zu reden, zu construiren, und die Sätze zu verbinden, zeigen, wie sie von der griechischen und lateinischen Art abgehen, und, nach dem Verstande, im Lateinischen oder Deutschen, ausgedrückt werden müssen: wobey sie Leusdenii Büchlein de dialectis et hebraismis N. T. gebrauchen, und den Schülern zu lesen empfehlen können. Sie sollen endlich auch anmerken, wie, im neuen Testamente, die hebräischen Wörter, Redensarten und Wortfügung, unterschieden von der ordentlichen Art der Griechen, ausgedrückt werden, und also den Grund zu rechter Erklärung des neuen Testamentes legen.

§. 35. Weil aber insgemein nur diejenigen Hebräisch lernen, welche die Theologie studieren wollen, oder auch sonst außerdem zu Erlernung dieser Sprache Lust und Fähigkeit haben; so sollen, während der hebräischen Stunde, die Übrigen, nebst denjenigen Secundanern, die das Hebräische ebenfalls nicht lernen wollen, vom Mathematico, in der Geographie, Mathematik und andern nützlichen Dingen, unterrichtet werden.

§. 36. Endlich muß, bey allem Unterrichte in den alten Sprachen, doch die Erlernung der neuern, als der französischen, italiänischen und englischen, deren Kenntniß nunmehro zu einer vollständigen Gelehrsamkeit sowohl, als zu dem Umgange mit der Welt so unentbehrlich geworden ist, wenigstens so viel die Grundsätze und erste Anleitung zum Lesen der besten Schriften anlangt, keinesweges verabsäumet, sondern, wo Sprachmeister dazu vorhanden sind, die Jugend zu sorgfältiger Abwartung der Lehrstunden ermahnet, von Erlangung dieser Sprachkenntnisse, durch Verachtung der neuern Sprachen, aus Vorurtheil für die ältern, niemals abgehalten, aber auch erinnert werden, daß sie nicht den größten Theil ihrer Zeit auf Sprachen wende, die sie ohnehin nicht auf der Fürstenschule, sondern erst in den academischen und folgenden Jahren, durch den Umgang mit Ausländern, und eine fortgesetzte Uebung, sich eigen machen kann.

Cap. VI. Von dem Unterrichte in den Künsten und Wissenschaften.

§. 1. Der Rector soll, in der ersten Classe, die Universalhistorie lehren, und ein bequemes Handbuch, als Cellarii, oder ein anderes, künftig dazu zu bestimmendes, dabey zum Grunde legen, welches er alle Jahre zu Ende bringen soll. Er soll nicht darüber dictiren, noch sich in gelehrte und schwere Dinge einlassen. Er soll vornehmlich darauf sehen, daß die Schüler die Folge der ganzen Geschichte im Zusammenhange und den parallelismum wohl fassen, und sie dazu fleißig anhalten. Darneben soll er ihnen, die berühmtesten und nöthigsten epochas bekannt machen, auch den Gebrauch der chronologischen Tabellen, und, daß die Schüler dergleichen selbst für sich entwerfen lernen, besonders empfehlen. Hiermit hat er die Geographie nicht nur gelegentlich zu verbinden, sondern auch

absonderlich und dergestalt abzuhandeln, daß die Schüler die Lage der Reiche, Republiken und berühmten Städte lernen. Zu dem Ende soll er allezeit gute geographische Charten und einen Atlantem bey der Hand haben, davon etliche neuere Atlantes in die Bibliothek, daferne solche nicht bereits vorhanden sind, gekaufet, und, in den Lectionen gebrauchet werden können. Dadurch sind die Schüler in den Stand zu setzen, daß sie wissen, wo sie alles, was, von historischen Dingen, vorkommt, die Zeit und dem Orte nach, hinrechnen sollen. In Ansehung der Zeit, ist nicht auf Jahrzahlen, sondern auf den synchronismum und saecula zu dringen, z. E. ob eine wichtige Sache in den Anfang, oder in die Mitte, oder gegen das Ende eines gewissen Jahrhundertes gehöre. Das Übrige soll dem künftigen academischen Unterrichte überlassen werden. Auch ist zu seiner Zeit das Wichtigste, aus der Sächsischen Geschichte, mitzunehmen.

§. 2. Die Redekunst soll, in der ersten und andern Classe, nach den Ernestischen Initiis, die überhaupt in diesen beyden Classen fleißig zu gebrauchen sind, gelehret werden. Es sollen aber, in der andern Classe, nur aus dem Theile von der elocution, die Capitel de elegantia sermonis und de ornatu erkläret werden, davon, in den Lectionen über die Schriftsteller, der Gebrauch und die Anwendung gezeiget werden kann. In der ersten Classe, ist, über das ganze Buch, so daß es in einem Jahre geendiget wird, zu lesen, es sollen auch mit den Schülern Redeübungen angestellet werden. Diese sind zu erinnern, daß die Regeln das Wenigste ausmachen, und nur dazu dienen, daß sie, theils die Schriften recht zu beurtheilen, und das Gute darinne leichter zu erkennen, im Stande sind, theils wissen, worauf sie zu sehen haben, wenn sie gut reden und schreiben lernen wollen; da hingegen das Hauptwerk, auf eine wohl eingerichtete Art, die guten Schriften zu lesen, und vornehmlich, auf die Ubung im Schreiben und Reden selbst, ankomme.

§. 3. Dieweil auch, auf den Schulen, ein Anfang zu den höhern Wissenschaften, der Philosophie und Mathematik, gemachet werden soll, damit die Jugend theils, mit einer Vorbereitung dazu, auf die Universität komme, und die Lehrer leichter fassen könne, theils auch Lust dazu mitbringe; so wird, in der andern Classe, der Anfang damit zu machen seyn, daß den Schülern die Lehre von der menschlichen Seele, in welcher die Gründe der Vernunft und Sittenlehre enthalten sind, nebst der Lehre von den allgemeinen Begriffen der Dinge überhaupt, auch das sonst Nöthigste, aus den Ernestischen Initiis, erkläret werde. In der ersten Classe, soll hierauf die Vernunftlehre aus denselben vorgenommen werden, worauf man auch die natürliche Theologie und Sittenlehre erklären soll; wobey der Zusammenhang der erstern mit der Offenbarung zu zeigen, und, in Absicht auf die Sittenlehre, Gellerts moralische Vorlesungen mit zu gebrauchen sind. Wenn man dieses vor Ablauf eines Jahres endiget; so kann noch ein Mehreres, aus gedachten Initiis, publice vorgenommen werden; außerdem aber ist denen, die besondere Lust dazu haben, und, so es ohne Versäumniß des Übrigen und in den Schulen Nöthigern, geschehen könnte, ehe sie die Schule verlassen, noch einmal das Wichtigste, aus allen Theilen dieses nützlichen Buches, in Privatstunden, vorzutragen und mit ihnen zu wiederhohlen.

§. 4. Es sollen aber die Lehrer dieses Buch also behandeln, daß die Schüler die Sachen fassen, und zugleich die Art lernen, wie sie davon gut reden und schreiben müssen. Man soll einen aufrufen, der das vorgenommene Stück, ohne das Lateinische herzulesen, deutsch übersetze; wobey eben das zu beobachten ist, was davon oben angemerket worden. Wenn die Schüler das wissen, werden sie sich alle darauf vorbereiten. Der Lehrer wird, während der Uebersetzung, bald das Latein, wo es nöthig ist, erklären, bald das Deutsche bessern. Hierauf soll er entweder denselben, oder einen andern, um den Innhalt des übersetzten Stückes, fragen, wie man ihn an den Rand und zur Überschrift setzen könnte; hernach soll er den ganzen Innhalt analysiren lassen. Dadurch werden die Schüler unvermerkt gewöhnet werden, mit Verstande zu lesen, auf das Wesentliche zu merken, und es zu behalten. Im übrigen können sie, nach Befinden, die Theile des Innhaltes kurz erklären, erläutern, und darüber examiniren. Wenn eine Materie, oder Capitel zu Ende ist, sollen sie den ganzen Innhalt, in seiner Ordnung, entweder selbst wiederhohlen, oder ihn die Schüler aufsuchen lassen, und ihnen dabey zurechte helfen, auch sodenn ihn, durch einen Geschickten, laut aus dem Kopfe, lateinisch, vor den andern, wiederhohlen lassen, damit sie die Sache, in ihrem Zusammenhange, völlig fassen lernen, welches zu einer brauchbaren Wissenschaft unumgänglich nöthig ist.

§. 5. Man soll auch von dem, was aus der Logik gelernet worden ist, die Anwendung, bey andern Gelegenheiten, zu lehren suchen, wenn irgendwo, als in Ciceronis Buche de Officiis, Beschreibungen, Eintheilungen, Schlüsse und Beweise u. s. w. vorkommen; und sie, nach den Regeln, beurtheilen lassen, damit die Schüler in Zeiten gewöhnet werden, zu zweifeln, und selbst nach der Wahrheit zu forschen, auch keinen Satz, aus bloßer Bequemlichkeit, oder aus einem Vorurtheile des Ansehens, ungeprüft vor wahr anzunehmen.

§. 6. Von den mathematischen Wissenschaften sollen publice, in der dritten Classe, und der untern Hälfte von Secunda, die Rechenkunst, in der oberen Hälfte hingegen, und in der ersten Classe, die Anfangsgründe der Geometrie, und zwar beyde Wissenschaften, bis zu erfolgender andern Anordnung, nach der, in Wolfs Auszuge aus den Anfangsgründen der mathematischen Wissenschaften, enthaltenen Anleitung, mit Vergleichung des lateinischen Vortrages, derselben in Ernesti Initiis, auch ferner, in der ersten Classe, noch ein und andrer Theil der angewendeten Mathematik, besonders die Astronomie, Mechanik und Civilbaukunst, ebenfalls nach gedachtem Wolfischen Auszuge, gelehret werden.

§. 7. Die Rechenkunst sollen die Knaben so lernen, wie sie theils dieselbe künftig, in den Geschäfften des Lebens, brauchen können, theils um zur Geometrie vorbereitet zu werden. Dahero sind sie, in den öffentlichen Stunden, mit Erlernung der schweren Rechnungen und künstlichen Vortheile, die nur im Handel nützlich seyn können, nicht aufzuhalten.

§. 8. Und weil die Erlernung der Geometrie insonderheit der Jugend dienen soll, sie zum Denken über abstracte Dinge und zur Ordnung und Deutlichkeit zu gewöhnen; so soll auch, bey dem Unterrichte, darauf vornehmlich gesehen werden, daß man sie die Sachen und Beweise nicht auswendig lernen lasse, sondern sie ihnen nur recht begreifflich mache. Bey

den Beweisen sollen sie so viel, als möglich, so angeführet werden, daß sie dieselben, oder die theoremata selbst erfunden zu haben, scheinen können, und dadurch theils die Art der scharfen Demonstration recht begreiffen, theils Vergnügen und Lust an der Wissenschaft bekommen. Sie sollen nicht nur, wie in einigen gemeinen Handbüchern stehet, bey den Demonstrationen sagen, was vor Linien zur Vorbereitung auf die Demonstration (lineae auxiliares) gezogen werden müssen, sondern auch, warum eben diese zu ziehen sind, und den Grund davon, in den vorhergehenden theorematibus anzeigen, damit sie auch sehen, warum das theorema, an der Stelle, erkläret werde. So aber einige besondere Lust und Geschicklichkeit zur Mathematik hätten, und auch von andern Theilen die Anfangsgründe lernen wollten, als von der Optik u. s. w. soll ihnen, Privatlection darüber zu nehmen unverwehret seyn, iedoch, daß es, ohne Nachtheil der übrigen zu erlernenden Dinge, dazu man, auf der Universität, nicht zu viel Zeit und Gelegenheit, als zu jenen hat, geschehe.

§. 9. Auch sollen die Lehrer Acht haben, daß die gesetzten Stunden, bey den Schreibe- und Tanzmeistern, wohl angewendet, und, bey ersteren, auf die Erlernung der Kunst schön zu schreiben, sowohl, als bey letzteren, auf die Kunst zu tanzen, gehöriger Fleiß und Mühe gewendet werde. Gestalt sie denn auch, in den übrigen Stunden, den Schülern weder die Ueberreichung unfleißig geschriebener Aufsätze, noch auch üble Leibesstellungen zu übersehen haben.

Cap. VII. Von der Übung im Schreiben.

§. 1. Die Schüler sind zu der Fertigkeit, erst richtig und gut, hernach aber leicht und geschwind, lateinisch zu schreiben, durch gehörige Übung, anzuführen. Damit sie gut, das ist, rein und zierlich schreiben lernen, sollen die Lehrer sie, nach der besten Art, darzu anweisen, nehmlich nach der Art, die Cicero in seinen Schriften gebrauchet hat, dem sie, nicht nur in guten deutlichen Worten, sondern auch in der Art und Weise zu schreiben, ähnlich werden sollen.

§. 2. Gleichwie, im Deutschen, veraltete, niedrige, oder unnöthig erkünstelte, neue Wörter und Redensarten zu vermeiden sind; also soll auch, im Lateinischen, nicht zugegeben werden, aus allen alten Büchern, Wörter und insonderheit Redensarten, ohne Unterschied, zu brauchen, oder aus gemeinen phraseologien zusammen zu suchen, noch viel weniger neue, welche bey den Alten nicht vorkommen. Es wird den Schülern weder an Wörtern, noch an Redensarten fehlen, wenn die Schriftsteller mit ihnen, nach der oben vorgeschriebenen Art, durchgegangen werden. Denn die Jugend wird dadurch nur in die Nothwendigkeit versetzet, Wörter und Redensarten, in den phraseologien und Wörterbüchern, zu suchen, wenn sie derselben wenig, in den Lectionen, lernen kann. Damit sie aber sowohl den Gebrauch davon, als die Richtigkeit im Schreiben, nach den Regeln in die Gewalt bekomme; so sollen die Lehrer im Schreiben, allerley Übungen mit den Schülern vornehmen.

§. 3. Unter denselben soll die erste und tägliche diese seyn, die, bey der Erklärung der lateinischen Schriftsteller, u. s. w. vorgeschrieben ist, daß sie theils über das Gelernte, deutsch und lateinisch examiniret,

theils den Innhalt jedes Stückes, so ihnen erkläret worden, deutsch und lateinisch, zu erzählen, angehalten werden: dabey es ihnen nothwendig am leichtesten werden muß, weil sie die Sachen und Worte schon wissen; und, durch die Gegenwart des Lehrers, aufmerksamer gemacht, auch die Fehler gleich gebessert werden können.

§. 4. In den zu den exercitiis stili eigentlich bestimmten Stunden, können die Lehrer der untersten Classe zuerst die Knaben aus einem wohlgeschriebenen, deutschen Buche, von einem ihrem Verstande gemäßen, historischen und moralischen Innhalte, in ihrer Gegenwart, ein Stück lateinisch übersetzen lassen: dabey sie theils die besten Wörter und Redensarten, wenn sie den Knaben fehlen, ihnen an die Hand geben, theils die rechte Ordnung der Wörter und Sätze, und die ganze Bildung der Perioden zeigen und, durch die Übung beybringen können. Hernach können sie ihnen aufgeben, eben dieses vor sich zu schreiben, um zu sehen, ob sie es auch gefasset haben; dabey aber Acht haben, daß es niemand, in der Lection, nachschreibe.

§. 5. Zum andern sollen sie ihnen auch deutsche Argumente, eine Geschichte, einen locum communem, oder des etwas dictiren, das sie vor sich lateinisch abfassen sollen, dabey aber sich aller schweren, sonderbaren Redensarten, die sie vielleicht selbst nicht gut lateinisch geben könnten, enthalten, auch den Knaben lieber die rechten Wörter und Redensarten sagen, wenn der deutsche Ausdruck nicht, oder nicht sehr gemein ist, als sie in den Lexicis suchen lassen.

§. 6. Sie sollen sie überhaupt erinnern, bey dieser Arbeit, die Wörterbücher nicht sehr zu gebrauchen, und ihnen befehlen, daß sie lieber einen größern Mitschüler, oder sie selbst fragen sollen. Sie können auch, unter dem Dictiren, bey solchen Wörtern und Redensarten, da sie vermuthen können, daß die Knaben sie nicht recht lateinisch geben möchten, etliche fragen, wie sie dieselben ausdrücken wollten, und es selbst sagen, so es keiner weiß.

§. 7. Drittens sollen sie zuweilen die Erzählung, den locum communem, Brief u. s. w. aus dem Cicero nehmen, jedoch ohne es zu sagen; und, wenn es die Schüler, nach ihrer Art, gemachet und sie, die Lehrer, solches verbessert haben, die Stelle selbst anzeigen, und mit ihrer Ausarbeitung vergleichen lassen; wobey sie anzeigen müssen, was, in dem Ciceronischen Ausdrucke, besser ist, und warum es besser ist. Wenn sie eine schöne Stelle, in einem Schriftsteller, gefunden gehabt haben, und sie, von den Schülern, in das Deutsche übersetzet worden ist; so sollen sie ihnen, etliche Tage darnach, in einer der Übungsstunden, wenn die Schüler das Buch nicht bey sich haben, dieselbige Stelle deutsch dictiren, und sie gleich lateinisch nachschreiben lassen, und denn sehen, wie ähnlich sie es dem Originale gemacht haben.

§. 8. Wenn sie ein eigenes Argument dictiret, und die Knaben es vor sich übersetzet haben, sollen sie es sich, von Verschiedenen, vorlesen lassen, und die Fehler sagen; sodenn erst versuchen, ob nicht der Knabe selbst, oder ein anderer den Fehler verbessern kann, und, wenn die Lehrer selbst etwas ändern, allezeit die Ursache dazu sagen. Indessen mögen die andern das Ihrige nachlesen, und, so sie eben den Fehler haben, ihn gleich verbessern; über der Correctur eines Argu-

mentes, sollen sie nicht mehr, als eine Stunde, zubringen, und denn gleich wieder ein anderes dictiren, damit die Knaben beständig zu schreiben haben. Sie sollen aber so mit den Knaben wechseln, daß nicht immer eben dieselben, sondern in etlichen Stunden, alle einmal dran kommen. Zuweilen mögen sie auch selbst die Ausarbeitungen nachlesen, um zu sehen, ob sie in der Orthographie richtig sind.

§. 9. In den obern Classen, in prima, und in der obern Ordnung secundae, soll, von dem Rector und Conrector, alle Wochen, eine zu diesen Übungen bestimmte Stunde angewendet werden, den Schülern ein deutsches Argument zu dictiren, das sie gleich lateinisch nachschreiben. Wenn der Lehrer aufgehöret hat, zu dictiren, welches nicht über die Hälfte der Stunden dauern darf, soll er ihnen Zeit lassen, es einmal durchzulesen, damit sie die Übereilungen ändern und die Perioden verbessern können; hernach soll er es, von so vielen, als der Rest der Stunde leidet, herlesen lassen, um es zu bessern: mittlerweile, müssen die andern nachlesen, auf die Weise, wie im vorigen §. vorgeschrieben ist.

§. 10. In denselben Ordnungen, soll man auch den Schülern, aus eigenem Kopfe, zu schreiben aufgeben, damit sie die Redekunst und Vernunftlehre anwenden lernen. Von Erzählungen, Complimentir-Briefen, kurzen natürlichen Anreden und locis communibus sollen sie den Anfang machen; auch, in der ersten Classe, mit ganzen Reden und solchen progymnasmatibus abwechseln.

§. 11. Dazu sollen die Lehrer erstlich eine Materie angeben, der die Schüler gewachsen seyn können, das ist, dazu sie die Sachen und Worte wissen müssen, und bey eigenem Nachdenken finden können; nicht aber gelehrte, politische, oder philosophische, an der sie selbst, oder ein Professor auf der Universität genug zu thun haben würden. Sie sollen dazu nicht die Disposition dictiren; sondern mit den Knaben selbst zu Rathe gehen, was, in welcher Ordnung, und wie sie es vortragen wollen, wodurch die Urtheilungskraft gestärket wird. Sie können auch zuweilen, wenn sie über das alles, mit den Schülern, so zu sagen, einig geworden sind, selbst gleich die Rede, oder den locum communem darnach deutsch zu dictiren anfangen, damit die Schüler sehen, wie man die gewählten Sachen ausdrückt, verbindet, und mit Gedanken und Worten schmücket. Sie müssen ihnen aber, unter dem dictiren, allezeit sagen, warum sie jedes so, oder so sagen, wenden und ausdrücken, und sich auf die in der Redekunst erklärten Regeln berufen. Sie können sich auch, bey der Wahl der Materien, nach den rhetorischen Lectionen richten, daß die Schüler dasjenige ausüben lernen, was sie in der Rhetorik, zu jeder Zeit, gelehret worden sind.

§. 12. Wenn sie ihnen diese Ausarbeitungen corrigiren, sollen sie solches zwar, mit allem Fleiße thun, und, was in den Sachen, Gedanken und Worten, unrichtig, schlecht und unschicklich, übel zusammenhangend, dunkel und gezwungen ist, anzeigen, und, wie es verbessert werden müsse, lehren: sie sollen aber dabey doch die Maaße brauchen, daß sie nicht allezeit alle Fehler auf das genaueste mitnehmen; theils, damit sie nicht bey einem sich gar zu lange aufhalten, theils, damit sie die Schüler nicht verzagt machen, und endlich die Arbeit gar unnütze wird. Denn niemand

kann alle Fehler auf einmal ablegen. Damit auch die andern aufmerksam seyn müssen, wenn des einen Arbeit corrigiret wird, so sollen sie zuweilen einen andern, der gleich oder mehr geschickt ist, fragen, ob er das, was gelesen ist, vor recht halte, oder nicht, und wie es zu verbessern sey. Und weil die jungen Leute oft vergessen, was ihnen corrigiret worden, so sollen sie zuweilen, zumal den Unachtsamen und Leichtsinnigen, nicht gleich die Verbesserung in das Buch schreiben, sondern sie nur anhören lassen, und nachdem das ganze Specimen umzuarbeiten befehlen, damit sie sehen, wie sie die Erinnerungen gefasset haben.

§. 13. Sie sollen sie insonderheit zur Deutlichkeit, Kürze und einem guten Zusammenhange im Schreiben gewöhnen, und ihnen nicht gestatten, lange Umschweife zu machen, oder zu künsteln, und das Rare und Schwere zu suchen, um den Schein der Belesenheit und Kunst zu haben. Die Schüler sollen zwar auch das Schwere in den Schriftstellern, um der Sache willen, verstehen lernen, aber nicht nachmachen.

§. 14. Damit sie auch, in der lateinischen Dichtkunst, etwas lernen, sollen die Lehrer den Anfängern, von den nöthigen Regeln der Prosodie und, wie versetzte Verse in Ordnung zu bringen sind, Unterricht ertheilen; hierauf mögen sie ihnen Verse aufgeben, darinne z. E. ein Beywort ausgelassen, oder die Wortfügung verändert ist; endlich eine bloße Sentenz eines Verses, aus einem guten Poeten, daß sie einen Vers daraus machen, dagegen sie ihnen hernach den Vers des Poeten sagen, und den Unterschied zeigen können. Denenjenigen, so darinne geübt sind, mögen sie ein Carmen eines Poeten, z. E. eine leichte Ode, senarios ꝛc. aufgeben, um disticha daraus zu machen: oder ein kurzes griechisches Carmen, oder Epigramma, daß sie es in lateinische Verse bringen. Den Obern aber, welche schon in den Dichtern geübet sind, und, in der Erklärung derselben, die Kunst, die Zierrathen und die Wendungen derselben haben kennen lernen, können sie eine Materie aufgeben, um daraus ein Carmen zu machen. Sie können dieselbe auch aus einem alten oder neuen guten Poeten nehmen, und sodenn bey der Correctur, wie oben bey der Prosa vorgeschrieben worden ist, verfahren.

§. 15. Denn obgleich die lateinische Dichtkunst, in der Ausübung, keinen großen Nutzen hat; so dienet sie doch dem, der sich darinne übet, auf vielerley Weise. Niemand, der nicht selbst darinne geübt ist, kann die Dichter recht auslegen, noch ihre Künste, nebst dem Reichthum der Sprache, in den Wendungen und Veränderungen, genau einsehen. Und darum soll die Übung in der lateinischen Dichtkunst von denen, die dazu Lust und Fähigkeit haben, durchaus nicht unterlassen werden; den Übrigen ist wenigstens das Unentbehrliche davon beyzubringen; auch allen, von der Mythologie, oder heidnischen Götterlehre, hinlänglicher Unterricht zu ertheilen.

§. 16. Damit die Schüler, auch in ihrer Muttersprache gut, deutlich, und zierlich schreiben lernen, ist ihnen gleichergestalt zu deutschen Ausarbeitungen, besonders in ungebundener Rede, Anleitung zu geben, und Übung zu verschaffen. Man muß hierbey stufenweise, von der leichten Erzählung zu der vollständigen Rede, fortgehen. Die Gabe eines guten, das heißt, ordentlichen und angenehmen Vortrages wird für sie ein nutzbares Eigenthum, in vielen Gattungen ihrer künftigen

Lebensart, bleiben. Zu der Dichtkunst soll man sie mit Behutsamkeit anführen. Nur diejenigen Jünglinge, die ein vorzügliches Genie dazu besitzen, dürfen einige Zeit auf poetische Versuche wenden, obgleich die Kenntniß der Sprache überhaupt, durch die Prosodie, richtiger, und durch das Lesen großer Dichter, mehr bereichert wird.

Cap. VIII. Von den Examinibus.

§. 1. Obgleich ein jeder Lehrer wissen kann und muß, wie fleißig jeder von seinen Schülern ist, und wie er nach und nach zunimmt, als worinne der Schullehrer großer Vorzug vor den Lehrern in der Kirche und auf den Universitäten bestehet, so sollen doch, am Ende jedes halben Jahres, gemeinschaftliche examina, der Schüler profectus in allen Stücken, genau zu erforschen, angestellet werden, damit die Schüler und Lehrer zum Fleiße ermuntert, die erstern auch, wegen der Unfleißigen, gerechtfertiget werden, und ein jeder, insonderheit der Rector, auch dererjenigen Schüler Fleiß, oder Unfleiß sicher erfahre, die er selbst nicht unterrichtet. Sie sollen alle, bey dem Examen, dem auch der Schulinspector und nach Beschaffenheit der Umstände, die Deputirte der zur Visitation der drey Landschulen, schon ehemals ernennten Städte, Leipzig, Wittenberg und Freyberg, mit beywohnen können, zugegen seyn, fleißig zuhören, wie die Schüler antworten, und sich von einem jeden anmerken, wie er, in jeder Art, bestanden sey.

§. 2. Insonderheit soll der Rector Acht haben, wie jeder Lehrer seine Ordnung examinire, um daraus zu sehen, ob, in seiner Lehrart, Mängel sind, damit er, für die Abstellung derselben, besorgt seyn könne. Damit aber darinne kein Betrug vorgehe; so sollen sie nicht über ein gewisses Stück, das sie den Schülern angezeiget haben, examiniren, noch weniger die Schüler vorher auf die Antwort vorbereiten.

§. 3. Jeder Lehrer soll, wenn er zu examiniren anfängt, sagen, was er von demjenigen, darüber er examiniren will, in dem vergangenen halben Jahre, absolviret hat, und das Ganze also examiniren, daß er einem jeden, nach der Reihe, daraus etliche solche Fragen vom Anfange bis zum Ende, vorlege, woraus man sehen kann, daß dieses wirklich also gelehret worden sey, und ob die Schüler das Gelehrte behalten haben.

§. 4. Diejenigen Lehrer, so mit der obersten Classe zu thun haben, können auch zur Prüfung ein Stück aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller nehmen, das, in den Lectionen, nicht erkläret worden ist, jedoch ohne, daß es die Schüler vorher wissen, und sich darauf vorbereiten können, damit man, wie weit sie es, in beyden Sprachen, gebracht haben, und wie weit sie, einen griechischen und lateinischen Schriftsteller vor sich zu lesen, geschickt sind, ersehen möge.

§. 5. Wenn das Examen geendiget ist, soll der Rector einem jeden Schüler sagen, wie man mit ihm in jeder Art, zufrieden sey, hiernächst die Fleißigen und Geschickten, doch mit gehöriger Mäßigung, damit sie nicht stolz und nachläßig werden, loben, und zu fernerm Fleiße ermuntern, auch erinnern, wo es ihnen noch fehlet. Den Übrigen soll er zwar ihren Unfleiß und ihre Unwissenheit ernstlich verwei-

sen, aber ohne Beschimpfung und Härte, sie auch dabey liebreich zu ihrer Schuldigkeit ermahnen, damit sie gewonnen, und nicht vielmehr in der Trägheit bestärcket und hartnäckigt werden.

§. 6. Bey der Versetzung, sollen sie ohne Gunst verfahren, und nur die Geschicktern weiter befördern; dabey aber auch auf den Unterschied der ingeniorum sehen, und die glücklichen Köpfe nicht so lange, in den untern Classen, lassen, sondern sie so befördern, daß sie sich desto mehr anstrengen müssen.

§. 7. Zum Beschlusse, soll der Rector dem ganzen Haufen der Schüler die Schulgesetze vorlesen, und sie zur Beobachtung derselben nachdrücklich ermahnen.

§. 8. Hierauf soll ungesäumt an das Ober-Consistorium über das Examen gewöhnlichermaaßen Bericht erstattet, und, nebst Beyfügung der speciminum im Schreiben, ernstlich angezeiget werden, was der Rector und jeder seiner Collegen in dem vorigen halben Jahre, in jedem Stücke der Lehre, gethan und vollbracht hat, damit man, ob sie, der Vorschrift gemäß, in der Lehre, verfahren sind, sehen könne. Diesem ist ein tabellarisches Verzeichniß der Schüler beyzulegen, in welchem von jedem angezeiget ist, wie er, in jeder Art der Studien, wie auch in seiner Aufführung und Sitten, u. s. w. wirklich beschaffen sey, und wozu er vorzüglich Geschicklichkeit besitze.

Cap. IX. Von der Zucht.

§. 1. Die Jugend soll nicht nur guten Unterricht in der Religion, Sprachen, Künsten und Wissenschaften, sondern auch eine gute Zucht haben.

§. 2. Es ist aber ein großer Irrthum, wenn man solche Zucht vornehmlich, oder ganz im scharfen Zwange und Strafe setzet. Die wahre Zucht, welche dem Sinne der heil. Schrift und der Vorschrift der weisesten Männer des Alterthumes gemäß ist, und in den Schulen gebrauchet werden soll, bestehet in drey Stücken:

§. 3. Das erste ist, daß solche Gesinnungen, von der Religion, von dem Christenthume, von allen göttlichen und menschlichen Dingen, in die Gemüther der Jugend gebracht, und nach und nach befestiget werden, durch welche sie Hochachtung und Liebe für alles, was göttlich und wahrhaftig gut ist, aber gegen den Aberglauben, Unglauben, die Laster, die Eitelkeit und Thorheit der Welt, Verachtung und Haß bekommen.

§. 4. Das andere bestehet in solchen Einrichtungen und Anstalten, für sie und ihre Lebensart, durch welche sie, zum Guten, zum rechten Gebete und Gottesdienste, zum Gehorsam, zur Mäßigkeit, Geduld, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Wirthlichkeit, nach und nach, gewöhnet werden, daß ihnen das alles leichter und endlich angenehm wird. Durch bloßes Lehren und ohne Gewöhnung zur Pflicht, wird niemand tugendhaft.

§. 5. Das dritte und letzte ist, daß man den Vergehungen, wozu sie ihr Alter sehr geneigt macht, vorbaue, und so sie sich gröblich vergehen, sie dafür so strafe, daß sowohl sie selbst auf das Künftige, als auch andere, für bösen Thaten, dadurch gewarnet werden.

§. 6. Demnach sollen die Lehrer diese Zucht, als das beste und schönste Stück ihres Amtes, fleißig studieren, und, mit aller Weisheit und Klugheit, an der Jugend, gebrauchen. Dadurch werden sie christliche und brauchbare Gelehrte, und dem Vaterlande gute Bürger ziehen.

§. 7. Vor allen Dingen sollen sie verhüten, daß die Schüler nicht böse, gottlose, lasterhafte und eitele Gesinnungen einsaugen und annehmen. Zu dem Ende sollen sie ihnen, böse, gottlose, unzüchtige, leichtsinnige Bücher, in den lebendigen Sprachen, zu lesen, durchaus nicht gestatten, auch dergleichen ganz schlimme Bücher, im Griechischen und Lateinischen, nicht in die Hände geben, bei einzeln üblen Stellen aber sich nicht aufhalten.

§. 8. Wenn sie von der Religion und göttlichen Dingen, zumal vor den Schülern, reden, soll es, mit einer merklichen Ehrerbietigkeit und Ernsthaftigkeit geschehen: sie sollen sie auch vermahnen und anhalten, daß sie dergleichen beweisen, wenn sie davon selbst reden, und andere reden hören.

§. 9. Sie sollen ihnen, mit aller Macht, einprägen, daß die Religion, der Eid, die Gesetze, die wichtigsten und größten Dinge in der Welt sind, denen alles nachstehen, denen man alles, auch seine besten, irdischen Vortheile und die angenehmsten Paßionen aufopfern müsse; sie darneben anweisen, in den Schriften der alten Römer darauf Acht zu haben, daß auch unter ihnen viele also gedacht, und dieses ein eigenes Stück ihres Characters gewesen; daß viele unter ihnen, nach diesen Grundsätzen, gehandelt, und dadurch ihre Republik so groß und glücklich gemachet haben. So oft dergleichen Exempel in Lectionen vorkommen, sollen sie dieselben daran erinnern, und es ihnen einschärfen, daß die Christen weit mehr Verbindlichkeit, mehr Bewegungsgründe, mehr Mittel und Kräfte, als jene Heiden, dazu haben, und sich, vor Gott und sich selbst, schämen müßten, wenn sie es hierunter nicht weiter brächten, als jene.

§. 10. Sie sollen auch alle Gelegenheit, in den Poeten und Geschichtschreibern, ergreiffen, die Schüler zu erinnern, oder darauf aufmerksam zu machen, daß alles unter der Regierung Gottes stehe, und alles, was von ohngefähr gekommen zu seyn scheinet, eine Wirkung von ihm abhangender, und von seiner Weisheit und Güte geordneter Ursachen ist.

§. 11. Wenn sie auf Stellen kommen, welche von dem abgöttischen Aberglauben und Gottesdienste der Heiden handeln, sollen sie die Schüler auf die Erkenntniß dieser Thorheit führen, und sie bewegen, das blinde Heidenthum zu bedauern, und dagegen ihre Glückseligkeit zu erkennen, daß sie in einer unendlich bessern Religion geboren und erzogen sind, und in einem Lande leben, darinnen dieselbe so rein und reichlich gelehret wird, auch, aus dieser Ursache, ihr Vaterland hochzuhalten und zu lieben.

§. 12. Sie sollen überhaupt den Schülern die Hochachtung und Liebe gegen dasselbe einzuprägen und zu befestigen suchen, sie auch sonderlich, wenn in den Lectionen Stellen von der Liebe zum Vaterlande vorkommen, zum Nachdenken, über die geistlichen und leiblichen Vorzüge des ihrigen, und ihre darinne zu genießenden Vortheile,

leiten; jedoch mit der Behutsamkeit, damit nicht dadurch ein ausschließendes Vorurtheil gegen andere Nationen entstehe, oder die allgemeine Menschenliebe geschwächet werde.

§. 13. Um den Schülern ihre Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit, Eltern und alle Menschen recht schätzbar zu machen, und Lust zum Gehorsam gegen die darauf gerichteten Gebote beyzubringen, sollen sie ihnen, bey den Veranlassungen, die ihnen sehr oft in den Lectionen vorkommen müssen, begreifflich machen, daß solche Pflichten keine Last für den Menschen, und nicht dazu gegeben sind, um ihm das Leben beschwerlich zu machen; sondern, daß sie, als eine der größten Wohlthaten, zur wahren Wohlfahrt gebrauchet werden sollen. Wie denn der Mensch sich lieber, nicht geboren zu seyn, wünschen müßte, wenn das Gegentheil von dem, was geboten ist, erlaubet, oder befohlen wäre.

§. 14. Dazu sollen sie auch, bey der Erklärung der Schriftsteller, wenn schöne Beyspiele von Tugenden vorkommen, oder edle, großmüthige, gerechte Gesinnungen schön ausgedruckt sind, die Schüler zur Empfindung derselben, gleichwie auch der gegenseitigen, durch kurze Erinnerungen und Anmerkungen, zu bringen suchen, welches die Genauigkeit, Stärke und Schönheit des Ausdruckes selbst erleichtern wird. Was die Schüler, mit solchen Empfindungen lesen, werden sie auch desto leichter merken, und nachahmen. Es ist der erste Schritt, auf dem Wege zur Nachahmung in der Beredtsamkeit, mit solchen Empfindungen des Herzens lesen; und es kann niemand ohne damit angefüllet zu seyn, wahrhaftig schön denken und reden.

§. 15. Eben dieses muß auch ein Grund der Hochachtung und Liebe für ihre studia humaniora seyn; von denen die Präceptores ihnen ebenfalls die rechte Denkungsart beybringen müssen, um sie dadurch begierig, ämsig und fleißig, in ihrem Studieren zu machen. Sie müssen ihnen die wahre Absicht und den vielfältigen Nutzen derselben, mehr durch beyläufige Erinnerungen und die That selbst, als durch langes Peroriren begreifflich machen, und sie dadurch auf alle Weise vor der unverständigen und schädlichen Meinung bewahren, daß sie bloß lateinische und griechische Wörter lernen müßten, und daß sie nur mit dem Lateinlernen so lange geplaget würden, um etwa, auf der Universität ein lateinisches Collegium hören, oder lateinisch disputiren und etwas lateinisch schreiben zu können, welches das allergeringste Stück des Nutzens ist.

§. 16. Um aber die Schüler überhaupt zu allem Guten, vornehmlich zu einem tugendhaften und erbaren Leben zu gewöhnen, sollen die Lehrer zuvörderst, mit allem Ernste, und mit gehöriger Aufmerksamkeit darüber halten, daß sie bey den gemeinschaftlichen Übungen des Gottesdienstes, bey Verlesung und Erklärung der heil. Schrift, unter der Predigt, sonderlich aber bey dem Gebete, alle Aufmerksamkeit und Ehrerbietigkeit beweisen, und darinne mit ihrem eigenen Beyspiele, allezeit vorgehen.

§. 17. Sie sollen sie aber auch zu eigenem Gebete aus dem Herzen, ohne Formularien, als dem andächtigsten und besten Gebete, gewöhnen; folglich sie dazu anweisen, wie sie immerdar, nicht nur früh und abends,

sondern auch bey allem, was sie vornehmen und thun, sowohl über ihre geistlichen und leiblichen Bedürfnisse, als über das Gute, so sie von der Natur in der Geburt, durch die Gnade des h. Geistes und durch die Wege der Vorsehung, in ihrem Alter und Stande empfangen haben, besitzen und genießen, nachdenken, und dabey in Ansehung jener, Gott demüthig bitten, für diese, ihm fröhlich danken sollen; damit ihr ganzes Leben, auf gehörige Art, ein beständiger Gottesdienst seyn möge. Wie sie denn, zu desto genauerer Beobachtung ihrer Pflichten, und zur gesegneten Besserung ihres Herzens, täglich, insonderheit früh, bey dem Erwachen, und abends vor dem Einschlafen, die nöthige Prüfung und Überlegung mit sich anzustellen haben, wie sie täglich ihren Pflichten Genüge geleistet, ob sie im Guten zugenommen, oder was ihnen ihr Gewissen vor Vorwürfe über ihr Verhalten mache.

§. 18. Die Lehrer werden dahin zu sehen haben, daß sie ihnen nichts, als was recht, erfoderlich und nützlich ist, nach Vorschrift der Vernunft, Ordnung und Gesetze, befehlen, und um den Gehorsam zu erleichtern, ihnen begreifflich machen, daß sie darinne nur der Schüler wahren Nutzen suchen. Sie sollen auch, im Befehlen Ernst und Freundlichkeit verbinden; aber wenn sie einmal etwas befohlen haben, auf dessen Erfüllung ohne alle Nachsicht, dringen. Dadurch erweisen sie den Kindern und dem Vaterlande die größte Wohlthat. Denn, wer nicht Gehorsam gelernet hat, der ist dem gemeinen Wesen nichts nütze und allezeit schädlich.

§. 19. Insonderheit ist der Befehl zur Arbeit nöthig, und daß den Schülern ihre Zeit mit Beschäftigungen, obgleich von unterschiedener, und nicht gleich mühsamer Art, dergestalt eingetheilet werde, daß sie niemals müßig seyn können. Darum sollen auch die Lehrer sie niemals, ohne Aufsicht lassen; sie oft, wenn sie es am wenigsten vermuthen, überraschen, und dadurch machen, daß sie sich, zu keiner Zeit, vor sicher halten. Wenn sie selbige über guter Arbeit finden, sollen sie sie loben, eine Freude darüber bezeigen, und sich mit ihnen, über ihre Arbeit, in Unterredung einlassen; hingegen, wenn sie einen im Müßiggange antreffen, ihn darüber schamroth zu machen suchen. Doch sollen ihnen auch zu dienlicher Zeit, einige Freystunden zu einem Spatziergange, oder anderer anständigen Ergötzung, auch einiger Uebung in der practischen Feldmeßkunst, Mechanik, oder auch im Zeichnen, wo dazu Gelegenheit ist, denen, die dazu Lust haben, verstattet werden.

§. 20. Weil jedem Menschen, zumal einem Studierenden und Gelehrten sehr nöthig ist, daß er sich zur Ordnung, Mäßigkeit und Sparsamkeit gewöhne; so sollen die Lehrer den Knaben fleißig vorstellen, wie ohne diese Tugenden, weder die Gesundheit und Munterkeit in den Geschäfften des menschlichen Lebens, noch die Ruhe des Gemüthes, noch selbst ein ehrlicher Name erhalten werden könne. Hiernächst sollen sie darauf sehen, und dringen, daß sie in ihren Cellen und Kammern, an ihrem Geräthe, Kleidern und Büchern, alles reinlich und, ordentlich halten, und sich Verzeichnisse von selbigen, wie auch von ihren Einnahmen und Ausgaben machen, welche sie allezeit bereit haben, und auf Verlangen, aufweisen sollen. Solche müssen zuweilen erfodert, und, ob etwas darwider zu erinnern sey, nachgesehen werden.

§. 21. Damit die Schüler auch die Geduld im Leiden lernen, durch die sich die Jugend auf die Unglücksfälle bereiten soll, von welchen das menschliche Leben nicht frey bleiben kann; so sollen die Lehrer ihnen durchaus nicht gestatten, daß sie diejenigen, von denen sie mit Worten oder mit der That beleidiget werden, wieder schimpfen, schlagen u. s. w. sondern sie deswegen bestrafen; in Krankheiten und andern schmerzhaften Zufällen aber ihnen fleißig zusprechen, sie trösten, durch Mitleid, gute Worte und Sprüche, zur Geduld ermahnen. Sie sollen durchaus nicht zugeben, daß einer den andern schimpfe, schlage, oder ihm Schaden thue; und sie anhalten, daß sie alle einander freundlich und höflich begegnen, einander vergeben, dienen und gefällig sind, und daß sie in ihren Reden und Bezeigen gegen jedermann, auch die geringsten Personen, höflich und bescheiden sich erweisen.

§. 22. Sie sollen sie auch, in allen Dingen im Reden, Lesen, Schreiben und allem, was sie thun, zur Genauigkeit und Pünctlichkeit in Ansehung der Zeit, des Ortes und der Sachen selbst, mit Ernste und ohne Nachsicht, anhalten, von aller Gemächlichkeit und Langsamkeit in ihren Verrichtungen abziehen, und zu einer hurtigen und muntern, aber doch nicht übereilten und unbedachtsamen Ämsigkeit antreiben, wozu sie ihnen, auch durch ihr eigenes Exempel, in den Verrichtungen ihres Amtes, und, sonderlich in der Lehrart, vorgehen sollen.

§. 23. Da, bey aller Zucht, doch nicht zu hoffen ist, daß keiner unter den Schülern Böses thun, noch den Willen dazu haben werde, und es besser ist, das Böse verhüten, als strafen; so müssen zuvörderst alle Anstalten vorgekehret werden, durch welche die Schüler gehindert und abgeschreckt werden können, Böses zu thun. Zu dem Ende sollen die Lehrer, zuerst durch fleißige Aufsicht und öftere, außerordentliche, unvermerkte und verborgene Gegenwart, zuwege bringen, daß keiner, zu irgend einer Zeit, sich sicher zu seyn glauben kann: zum andern müssen sie das, was Gelegenheit und Anlaß zum Bösen geben, oder die Vollbringung desselben erleichtern kann, zu entdecken, abzuhalten, und hinwegzuschaffen suchen, damit die bösen Begierden der Schüler nicht gereitzet, noch ihnen Hoffnung, das Böse zu vollbringen, gegeben werde. Endlich ist auch alle Aufmerksamkeit anzuwenden, daß das Böse, so geschehen ist, nicht verborgen bleibe; und, so es ein Lehrer erfähret, soll er es nicht, aus Gunst gegen den Verbrecher, verheimlichen und vor seinen Collegen verbergen, damit niemand sich Hoffnung mache, ungestraft zu bleiben. Deswegen sollen auch diejenigen, welche eines andern böse That wissen, und sie nicht anzeigen, oder gar verbergen helfen, gestrafet, auch die Anzeiger keiner Gefahr, oder Verfolgung ausgesetzet werden. Wohl aber, sind dergleichen Anzeiger ingeheim ernstlich zu prüfen, ob ihre Anzeige aus Feindschaft, oder andern schlechten Leidenschaften, oder aus wahrer Liebe zum Guten und zur Ordnung herrühre; da denn, im ersten Falle, sie eben sowohl in nachdrückliche Zucht zu nehmen, als, im letztern, mit dem gebürenden Lobe zu belegen sind.

§. 24. Wenn die Lehrer geringe Fehler, oder bloßen jugendlichen Muthwillen, ohne Bosheit, an den Schülern, sehen, sollen sie dieselben zwar nicht gut heißen, oder dazu ganz stille schweigen, aber sie ihnen dennoch, mit Gelindigkeit und auf eine solche Art, verweisen, daß sie

sich schämen. Wenn sie, bey solcher Gelegenheit, von den Schülern selbst nicht gesehen werden, mögen sie auch thun, als hätten sie es nicht gesehen; aber, bey Gelegenheit, es ihnen doch, entweder öffentlich, oder besonders merken lassen, daß sie es gesehen, oder gehöret haben. Auch dieses benimmt den Schülern die Hoffnung der Sicherheit.

§. 25. Was aber solche Vergehungen betrifft, die nicht ungestraft bleiben können, so sollen sie, bey groben Excessen, sich sämmtlich mit einander bereden und beschließen, wie dieselben zu bestrafen sind, und, nach Befinden, mit der Schulinspection conferiren, auch, an den Kirchen-Rath und Ober-Consistorium Bericht erstatten, bey geringern Vergehungen aber, mit willkührlichen Strafen, gegen sie verfahren.

§. 26. Wenn sie sehen, und, aus der übrigen Aufführung des Schülers, wissen, daß er nicht aus Bosheit, oder vorsetzlich gesündiget habe; so mögen sie es, bey einem ernstlichen Verweise, bewenden lassen, den sie ihm, nach Befinden, auch privatim selbst geben, oder durch andere geben lassen können; sobald aber Vorsatz und Bosheit zu merken ist, muß, ohne Nachsicht, Strafe erfolgen.

§. 27. Insonderheit sind Lügen und Widerspenstigkeit allezeit zu bestrafen, hingegen demjenigen, der nicht gar zu grob gesündiget hat, und sich selbst angiebet, die Strafe, jedoch mit ernstlicher Bedrohung auf das Zukünftige, zu erlassen, oder zu mildern.

§. 28. Bey der Strafe selbst, soll keine Heftigkeit, Zorn, oder Bitterkeit vorwalten. Die Lehrer müssen nicht schimpfen und schreyen, sondern vielmehr es sich merken lassen, daß sie ungerne, und, nur durch die Gesetze genöthiget, und zur Besserung strafen.

§. 29. Was die Arten der Strafe betrifft, so sollen sie, bey denselben, darauf mit sehen, daß die Knaben, zumal die kleinern, nicht durch die Strafen, niederträchtig, und eben dadurch zum Bösen fertiger werden. Daher sollen bey dem Cariren, welches nicht mit andern Strafen, wegen eines gröbern Verbrechens, verbunden ist, die Schüler nicht knien, sondern entweder mit bey dem Tische sitzen, oder an einem besondern Orte stehen, oder sitzen. Auch soll aus demselben Grunde, das vormalige Fiedeltragen abgeschafft seyn, und mag, an dessen Statt, die Strafe des Carcers, oder eine andere gebrauchet werden.

§. 30. In Bestimmung der Strafe, ist auf der Schüler Gemüthsart und auf das, so ihnen am empfindlichsten seyn werde, zu sehen. Z. E. einem Faulen, oder Wollüstigen mag, zur Strafe, ein oder zwey Spieltage zu cariren auferleget, und ihm, während der Zeit, daß die andern spatzieren gehen und spielen, eine etwas schwere Schularbeit aufgegeben werden, welche in der Zeit schlechterdings geendiget seyn muß. Die Lehrer sollen, auch im Strafen, sich allezeit gleich, nicht bald hart, bald gelinde seyn, oder eine Sache an dem einen bestrafen, und an dem andern nicht: es sey denn eine besondere, gegründete Ursache dazu vorhanden. Sie sollen die Schüler, nicht in das Gesicht, oder mit Stecken auf den Kopf, schlagen, und, wenn sie einen zu schlagen nöthig befinden, es lieber etwas aufschieben, zumal, wenn sie sich sehr eifrig, oder zornig fühlen.

Cap. X. Vorschrift für die Knaben.

§. 1. Wie sich die Knaben, oder Schüler, gegen Gott und ihre Lehrer verhalten sollen. Vor allem, sollen die Knaben Gott, den himmlischen Vater, und unsern Herrn und Erlöser, Jesum Christum, sammt dem h. Geiste, fürchten, lieben und ihm allein vertrauen. — Sie sollen ihn vom Herzen anrufen, viel und oft beten, und die christliche Kirche, derselben Diener, Herrschaft, Eltern, Lehrer, und ihr selbst eigen Heil, Wohlfahrt und Studieren ihm befehlen. — Sie sollen sich, vor allem Mißbrauche und Lästerung des allerheiligsten Namens Gottes, hüten, auch dem Nächsten nicht fluchen, noch iemanden etwas Böses wünschen. — Die Hauptstücke christlicher Lehre, die Psalmen Davids, die Historien und Geschichte der Bibel sollen sie fleißig lernen, betrachten und ihr Leben und Wandel darnach einrichten. — Allen Aberglauben, Heucheley, Irrthümer und Fabelwerk von Gott und dem Gottesdienste, sollen sie fliehen und meiden. Wenn sie abends schlafen gehen, und morgens aufstehen, sollen sie Gott anrufen und loben, auch ihm ihre Fehler und Vergehungen demüthig abbitten. — Sie sollen ihre Lehrer, als ihre Väter, desgleichen die Kirchendiener lieben, hochhalten und ihnen alle gebürende Ehre beweisen, sie nicht verachten, verspotten, verläumden, oder schmähen. — Derselben Vermahnungen, Strafen und Züchtigungen sollen sie gutwillig aufnehmen, und sich nicht widersetzen, noch widersprechen; auch ohne Wissen und Willen derselben, nicht aus der Lection oder Schule gehen. — Sie sollen ihnen nicht allein mit Worten dankbar seyn, sondern solches auch mit der That beweisen. —

§. 2. Wie sich die Knaben, oder Schüler, in christlicher Liebe, gegen einander verhalten sollen. Die Knaben sollen freundlich, ruhig und ehrbar bey einander wohnen. — Keiner soll dem andern Ursache zum Widerwillen geben. — Es soll auch keiner wider den andern einen Groll tragen. — Zank, Hader, Raufen, Schlagen und Balgen soll unter ihnen nicht gehöret werden. — Keiner soll einige Schmach, mit Worten, oder Thathandlungen, rächen, sondern die etwa erlittene Beleidigung, und was sie zu klagen haben, ihren Lehrern, und niemand anders, anzeigen. — Keiner soll den andern, an seiner Ehre, oder an seinem Leibe, verletzen. — Die frommen und fleißigen Mitschüler sollen sie lieben, und, denselben sich gleichförmig zu halten, sich befleißigen. — Wenn einer unrecht thut, sollen ihn die andern warnen und zu rechte weisen. — So er sich aber hierinne widersetzen wollte, sollen sie ihn den Lehrern anzeigen. — Da auch einer, von einem, oder mehrern, angezeiget, was sie unrechtes gethan haben, soll er deshalber weder geschmähet, noch verfolget werden. — Sie sollen auch jedem Inspector, oder Aufseher, nicht weniger, als dem Rector selbst, gehorsam seyn.

§. 3. Wie sie sich, in der Kirche, verhalten sollen. Sie sollen zusammen, in einer Ordnung, still und ehrbar zur Kirche gehen. — In der Kirche, sollen sie sich nicht mit einander, um die Stellen, zanken, sondern jedes soll sich, auf dem ihm angewiesenen Platze, ruhig verhalten. — Ein jeder soll das Gesangbuch bey sich haben, und daraus mit singen, ingleichen die Bibel, um nachzulesen;

sie sollen aber, nicht allein mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen, dem Herrn singen, und ihn loben. — Das Wort Gottes sollen sie, mit Fleiß und Andacht, hören. — Unter der Predigt, sollen sie nicht lesen, noch etwas anders handeln. — Sie sollen auf den Innhalt der Predigt,, die Eintheilungen, Beweise und Anwendungen Acht haben, das Wichtigste aufzeichnen und, nach dem Gottesdienste, wiederhohlen und vollständiger aufschreiben. — Zum h. Abendmahle sollen sie andächtig gehen, und sich dazu vorbereiten, daß sie es würdig empfahen. — Wenn der öffentliche Gottesdienst beschlossen ist, sollen sie still, ordentlich, und ehrbar wieder aus der Kirche gehen, und einander nicht drängen, noch stoßen. —

§. 4. Wie sich ein jeder Knabe, in seiner Celle und Kammer, verhalten soll. Morgens früh, wenn man lautet, sollen sie aufstehen, und ihre Kammern offen haben. — Die Hände, Augen, und den Mund sollen sie täglich rein waschen, die Haare kämmen, und die Schuhe reinigen. — Sie sollen ihre Bücher und Geräthe, fleißig verzeichnet, beysammen und jederzeit zur Hand haben. — Sie sollen nicht, in den Cellen, oder Kammern, Zusammenkünfte halten und schwatzen, oder andern Unfug treiben, noch, in eines andern Kammer, schlafen. — Ein jeder soll, aus seiner Celle, oder Kammer, imgleichen in dieselbe hinein still gehen, und die Thüren nicht zuschlagen. — Zu der Zeit, wenn man studieret, soll keiner singen, oder, auf andere Art, die andern verhindern. — Keiner soll Unruhe, Zischen, grosses Lachen, oder Geschrey anrichten. — Es soll keiner dem andern Schaden thun, noch die Gefäße, die er gebrauchet, ausschütten, oder zerbrechen. — Keiner soll einen Degen, in seiner Celle, oder Kammer, haben, sondern ihn einem Lehrer aufzuheben geben; sie sollen auch kein brennendes Licht darinne haben. — Es soll auch keiner, aus seiner Kammer, etwas zum Fenster herauswerfen, oder ausgießen. — Auf den Abend soll ein jeder, zur bestimmten Stunde, sich schlafen legen. — Ehe sie einschlafen, sollen sie sich wiederum erinnern, was sie denselben ganzen Tag geredet, gethan und gelernet haben, das Böse Gott abbitten, und für das Gute ihm danken. — Wenn sie ausziehen, sollen sie nichts mit sich nehmen, was in die Wohnung und Kammer gehöret, darinne sie gewesen sind.

§. 5. Wie sie sich, über Tische, verhalten sollen. Ehe sie die Mahlzeit anfangen, soll derjenige, dem es befohlen ist, das Gebet, mit lauter Stimme, langsam und andächtig sprechen, die andern aber sollen ihm, mit dem Herzen und Gemüthe, stillschweigend nachbeten. — Dem befohlen wird, über Tische zu lesen, der soll langsam, verständlich, und, mit lauter Stimme, lesen. — Mittags sollen die historischen Bücher der h. Schrift, abends ein lateinisches Historienbuch, das sie alle verstehen können, gelesen werden. — Dem Lector sollen die andern aufmerksam zuhören, daß zugleich, wie der Leib mit der Speise gesättiget, also auch das Gemüthe genähret werde. — Sie sollen nicht eilfertig, oder hastig essen, oder trinken, und alle Unreinigkeit im Essen vermeiden. — Sie sollen die Portionen gleich machen, und sie ordentlich, ohne lange zu wählen, wie sie vor ihnen liegen, aus der Schüssel nehmen. — Es soll auch der Trank gleich ausgethei-

let werden, und keiner dem andern zutrinken. — Brodt und Fleisch sollen sie nicht vom Tische hinwegtragen, es sey denn für einen Kranken, auch sonst keine Speise, oder Trank in die Schule bringen, noch tragen lassen. — Es soll auch keiner das Brodt, so er nicht aufisset, zerschneiden, noch sonst damit ungebürlich umgehen. — Die Tische, Teller, Tischtücher und Handquelen sollen sie nicht zerbrechen, oder zerschneiden. — Wenn die Mahlzeit geendiget ist, sollen sie Gott Dank sagen, und hernach, in der Ordnung und Stille, hinweggeben. —

§. 6. Wie sie sich, in den Schulstunden, verhalten sollen. Ehe sie zu der Lection kommen, sollen sie zuvor, für sich selbst, dieselbige durchlesen, und anmerken, was sie nicht verstehen. — Sie sollen zu der bestimmten Stunde, ohne Fehl, in der Schule seyn, und, ohne Erlaubniß des Lehrers, nicht wegbleiben. — Den Anfang sollen sie, mit einem christlichen Liede, machen. — Es soll ein jeder, an seinem Orte, still sitzen, dem Lehrer mit Fleiß zuhören und aufmerken, und nicht mit einem andern reden, oder fremde Händel treiben. — Ein jeder soll sein eigen Buch bey sich haben, darinne nachlesen und Acht haben, wie das erkläret wird, was er nicht verstund, ingleichen, ob das Uebrige so erkläret wird, wie er es verstund. — Sie sollen auch Bücher, von reinem Papiere, bey sich haben, und das gleich ungeheißen darinne anmerken, was sie noch nicht gewußt haben, nicht aber an den Rand des Schriftstellers, oder zwischen den Text, schreiben. — So ihnen etwas dunkel, oder zweifelhaft bleibet, oder sie des Lehrers Sinn nicht recht gefasset haben, sollen sie ihn, nach der Lection, um weiteren Unterricht, bitten. — Wenn ihnen zu reden befohlen wird, sollen sie, mit lauter Stimme und verständlich, ohne Stottern und Uebereilung, reden. — Wenn ihnen, etwas auswendig zu lernen, aufgegeben wird, sollen sie es, aufs genaueste, lernen, und, bey dem Recitiren, nicht in das Buch sehen, oder sich einhelfen lassen. — Wenn einer gefragt wird, und antworten muß, soll ihm keiner etwas einblasen. — Wenn die Lection vollendet ist, soll ein jeder still und ehrbar wieder in seine Celle gehen, und entweder gleich, oder, so bald es möglich ist, die Lection wiederhohlen. — Wenn, in der Lection, ein Stück aus einem lateinischen, oder griechischen Schriftsteller tractiret worden ist, sollen sie erst sehen, ob sie nun alles recht verstehen, und was dabey angemerket worden ist, behalten haben: wo es ihnen aber entfallen ist, sollen sie, in dem Tagebuche, nachsehen, und hernach das ganze Stück noch ein paarmal lesen. — So es aber ein Stück aus einer Wissenschaft gewesen ist, sollen sie dasselbe, erst im Buche, hernach verschiedentlich in den Gedanken, so lange wiederhohlen, bis sie es in der Gewalt haben. — An den Tagen, da keine Lection ist, sollen sie das, so sie sonst stückweise und einzeln wiederhohlet haben, ganz, nach der Reihe, wiederhohlen: z. E. eine ganze Rede aus dem Cicero, ein ganzes Capitel, oder ganzen Theil der Theologie, u. s. w. — So ihnen etwas schwer zu merken fällt, als in seltnern, und doch merkwürdigen, hebräischen, griechischen und lateinischen Wörtern, Namen von Personen, Oertern, Zahlen u. s. w. mögen sie es auf ein Papier schreiben, vor sich legen, oder anstecken, und eine Weile an dem Orte lassen, daß sie oft daran erinnert werden. — Sie sollen

ihre exercitia stili, mit allem Fleiße, verfertigen, rein und zierlich abschreiben, und, auf den bestimmten Tag, dem Lehrer weisen, auf seine Verbesserungen Acht haben, und sich darnach künftig richten.

§. 7. Wie sie sich, im Reden, verhalten sollen. Sie sollen nicht von unnützen, am allerwenigsten von schändlichen und unzüchtigen Dingen reden. — Desgleichen sollen sie auch von niemand übel unehrlich, unbedächtig, oder freventlich reden. — Sie sollen sich gewöhnen, wahr zu reden, nicht ein anders gedenken, und ein anders sagen, nichts erdichten, noch lügen. — Sie sollen, in der Kirche, in der Schule, über Tische, und in ihren Wohnungen, still seyn, und sich erinnern, daß man, für ein jegliches unnützes Wort, am jüngsten Tage, müsse Rechenschaft geben. — Sie sollen aber auch, in allen ihren Reden, alle niedrige, pöbelhafte Worte und Ausdrücke vermeiden; hingegen Acht haben, wie gelehrte, kluge und wohlgesittete Männer reden, und ihnen nachahmen, insonderheit sich, im Lateinreden, fleißig zu üben, suchen. — Sie sollen sich auch einer deutlichen, sanften, und annehmlichen Aussprache befleißigen, und, zu dem Ende, Achtung geben, wie ihre Lehrer, Prediger, oder andere Personen, die eine angenehme Aussprache haben, die Worte, auch sowohl die stummen, als die lauten Buchstaben, aussprechen, und, es ihnen nachzuthun, sich üben.

§. 8. Von ihrer Kleidung. Sie sollen ehrbare Kleidung tragen, die Schülern wohl anstehet. — Demnach sollen sie darinne nicht nur allen Ueberfluß, Pracht und Kostbarkeit, sondern auch alles Gezwungene, ingleichen Leichtsinn, Eitelkeit und Affectation Anzeigende vermeiden. — Hinwiederum sollen sie nicht zerrissene, unreine, unflätige Kleider, oder Schulröcke haben, sondern dieselben sowohl, als auch ihre Wäsche, jederzeit ganz und reinlich halten. —

§. 9. Wie sie sich sonst, insgemein und in andern Sachen, verhalten sollen. Sie sollen den ganzen Tag in gewisse Stunden austheilen, auf daß sie wissen mögen, was sie, auf jede Stunde, thun sollen, auch jedes, zu der gesetzten Zeit, ohne Fehl und Aufschub, thun. — Die erste und letzte Stunde des Tages sollen sie, mit dem Gebete und Lesen der Capitel heiliger Schrift, zubringen; daneben abends sich prüfen, ob sie ihren Pflichten ein Genügen geleistet, und im Guten zu- oder abgenommen haben, auch, dem gemäß, was ihnen ihr Gewissen hierbey saget, des Morgens neuen Vorsatz fassen. — Sie sollen sich gewöhnen, die Zeit wohl zu Rathe zu halten, folglich nicht nur alles frisch, unverdrossen, und ohne Absetzen, thun, sondern auch die kleinen Theile der Zeit, welche den meisten Menschen verlohren gehen, nützlich anwenden. — Sie müssen diejenigen Dinge, welche, außer dem Zusammenhange mit andern, gelesen, gelernet, geschrieben werden können, Briefschreiben und dergleichen, auf solche Nebenstunden versparen, und darinne vornehmen. — Sie sollen sich der Mäßigkeit, in allen Stücken, befleißigen, mit der Speise und dem Tranke, so ihnen ordentlich gegeben wird, zufrieden seyn, nicht lüstern seyn nach niedlichen Speisen, sich nicht an das Naschen, Obst- und Gebackenesessen gewöhnen, sich auch, bey gesunden Tagen, des warmen Getränkes enthalten, und sowohl dadurch als auch durch Arbeiten, ihre Gesundheit erhalten und befestigen, welche ihnen das ganze

Leben nützlicher und angenehmer machen wird. — Sie sollen sich nicht zu den Köchinnen, oder andern gemeinen Gesinde in der Schule gesellen, und mit ihnen bekannt und gemein machen. — Desgleichen sollen sie, weder bey Tage, noch bey Nacht, aus der Schule heimlich gehen, oder sich bey Gesellschaft finden lassen, noch, ohne Vorwissen der Lehrer, Boten irgend wohin abfertigen. — Lügenbücher, schändliche und alle dergleichen Schriften, die ihnen weder, zur rechten Erkenntniß und Uebung in der Religion dienen, noch sonst von Dingen, die in der Schule gelehret werden, handeln, sollen sie nicht lesen, auch selbige so wenig, als unzüchtige Gemählde, in ihren Wohnungen haben. — Wenn sie, aus der Schule, zu fremden Leuten, zum Schmausen, Tanzen oder dergleichen berufen werden, sollen sie es abschlagen. — Sie sollen nie, ohne besondre Erlaubniß des Lehrers, eine Nacht, außer der Schule, sich aufhalten. — Wenn ihnen nicht Vacanz gegeben ist, sollen sie weder spatzieren, noch spielen. — Sie sollen, weder mit Karten, noch Würfeln, spielen, auch alle Glücksspiele, und bey denen es nur auf den Gewinnst abgesehen ist, schlechterdings meiden, und nur solche brauchen, die eine ergötzende Uebung des Leibes und des Verstandes haben. — Sie sollen auch nicht, um Bücher, oder des etwas, spielen. — Sie sollen die Wand nicht beflecken, noch die Tischblätter, oder Tafeln, mit Messern oder andern Dingen, zerkratzen: auch an den Gebäuden nichts zerbrechen noch verderben, noch einigen Schaden thun, den sie ohnedieß wieder zu erstatten, schuldig seyn würden. — Ohne der Lehrer Vorwissen und Willen, sollen sie keine Bücher kaufen, noch Kleider machen lassen. — Sie sollen auch weder Geld borgen, noch wegleihen, auch kein Buch einem andern verkaufen, oder abkaufen, und mit allem, das sie haben, nicht als mit ihrem willkührlichen Eigenthume, (wie es auch nicht ist) sondern, als mit ihren, bloß zum Gebrauche, erhaltenen Dingen, umgehen. — Einen Fremden sollen sie weder mit zu Tische bringen, noch in ihrer Celle, oder Kammer haben, es sey ihnen denn von dem Inspector erlaubet. — Was in der Schule geschiehet, davon sollen sie außer derselben, zu anderer Beleidigung, nichts schwatzen. — Nebst der Obrigkeit, Kirchendienern, Lehrern, Eltern, Vormündern, sollen sie auch allen alten und sonst ehrbaren Leuten, so ihnen begegnen, alle Ehrerbietigkeit und Höflichkeit erzeigen. — Sie sollen niemand, er sey auch noch so gering und arm, mit der That oder Worten, verachten, niemand grob begegnen, gegen alle Menschen bescheiden, dienstfertig und höflich sich bezeigen, und sich dadurch gefällig machen. — Sie sollen keine falschen Schlüssel haben. — Ueberhaupt sollen sie sich allzumal unsträflich erweisen, als die zuvörderst Gott, dem Allmächtigen, wahrhaftige Gottseligkeit, der Obrigkeit und Herrschaft ein dankbares Gemüthe, und den Lehrern Folge und Gehorsam, nicht allein mit Worten, sondern auch mit Handgelöbnisse, zugesaget haben. —

§. 10. Von dem Amte der Famulorum. Die Famuli sollen jedesmal, auf bestimmte Zeit, die Glocken lauten, und damit ein Zeichen geben, wenn die Knaben aufstehen, zu Tische, oder schlafen gehen; auch wenn sie, zu spielen, oder spatzieren zu gehen, aufhören sollen. — Sie sollen die Tische, zu rechter Zeit, bereiten, und, ohne Vor-

wissen der Lehrer, nicht aus der Schule gehen. — Nach dem Essen, sollen sie nicht alsbald alle hinweggehen. — Aepfel, Birnen, Nüsse und dergleichen sollen sie in die Schule nicht bringen, oder bringen lassen. — Heimliche Briefe sollen sie aus der Schule nicht tragen, oder schicken. — Die Gesetze der Schule sollen sie, gleich allen andern Schülern, halten.

§. 11. Von den Schulstrafen. Diese Gesetze sind stet und fest zu halten; so aber iemand darwider handeln würde, soll er gestrafet werden. — Die Strafen sollen seyn: 1) ernstlicher Verweis des Unrechten, und Verwarnung für härtere Strafe; 2) Entziehung des Ordentlichen an Speise, Tranke, und Freystunden. 3) Baculation. 4) Degradation. 5) Carcer. 6) Endlich Ausstoßung aus der Schule.

§. 12. Von Verlesung der Schulgesetze. Damit auch aller Entschuldigung, mit der Unwissenheit, in Ansehung dieser Vorschrift, vorgebeuget, und der Weg zur Weisheit, Tugend und Wohlfahrt den Schülern desto bekannter seyn möge; ist vorstehende Vorschrift vierteljährig, mit beygefügter, nachdrücklichen und beweglichen Vermahnung, öffentlich abzulesen.

---

b. Erneuerte Schulordnung für die lateinischen Stadtschulen der Chursächsischen Lande.*)

Vorrede. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, ohne gottesfürchtige, gelehrte, tugendhafte und wohlgesittete Männer, weder die Kirche, noch das gemeine Wesen wohl regieret und erhalten werden kann. Da dieselben aber, ohne guten Unterricht und kluge Disciplin, bey der Jugend, nicht zu erwarten sind; so hat man zu allen Zeiten, die Nothwendigkeit der Schulen erkannt, und ihren Nutzen gerühmet, auch dieselben, vornehmlich die höheren, mit besonderen Privilegien versehen, damit geschickte Männer destomehr Lust haben möchten, die beschwerliche Arbeit des Unterrichtes zu übernehmen, die Jugend aber Liebe zu den gelehrten Wissenschaften gewönne.

Es ist aber auch, aus beständiger Erfahrung, gewiß, daß auf den hohen Schulen, von den besten Lehrern nichts taugliches, bey der Jugend, ausgerichtet werden kann, wenn sie nicht, in den niedern Schulen, durch Erlernung der Sprachen, und der Anfangsgründe von den Künsten, gut vorbereitet ist.

Da es nun die Nothwendigkeit erfodert, auch in diesen Landen, die bereits vorhandenen, heilsamen Schulordnungen, und, von Zeit zu Zeit, ergangenen Befehle, zu desto genauerer Befolgung, theils zu erneuern, theils, jetziger Verfassung und Umständen nach, einzurichten, und auf das nachdrücklichste einzuschärfen; so ist, in dieser Absicht, zuvörderst eine erneuerte, genauere, und den gegenwärtigen Zeiten gemäßere Ordnung, sowohl für die drey Churfürstl. Land- als auch für die lateinischen Stadtschulen, aufgesetzet worden. In solcher ist nicht nur alles, was, durch alle Classen der Schulen, gelehret werden soll, bestimmet, sondern auch die Art, wie jedes am leichtesten und fruchtbarsten gelehret werden könne und müsse, deutlich, ausführlich und zur Ausübung bequem eingerichtet und beschrieben, darneben auch eine christliche,

---

*) Besonders gedruckt Dresden, 1773; auch in der Zweyten Fortsetzung des Codicis Augustei oder anderweit verm. Corpus Juris Saxonici etc. 1. Abth. (Leipzig, 1805) S. 107 ff.

und vernünftige Disciplin verordnet, durch welche die Jugend zur thätigen Gottesfurcht und zu allen Tugenden gewöhnet, und dem gemeinen Wesen brauchbar gemacht werden kann.

Und damit, im ganzen Lande, eine Gleichheit in der Lehrart gebrauchet werden möge, so hat man die Vorschrift davon für gedachte Churfürstl. drey Landschulen mit der in den lateinischen Stadtschulen, und diese sämmtlich in eine Verbindung setzen lassen. Solchergestalt wird den Schullehrern in jenen, mit den Lehrern in diesen, ingleichen, von denen in den kleinern Städten, denen in den größern, desto leichter in die Hände zu arbeiten seyn, und werden die Knaben, wenn sie aus einer Schule in die andere kommen, immer einerley Grundsätze und Methode antreffen, und sich überall in die Lehrart finden können.

Cap. I. Von der Wahl und Prüfung der Schullehrer.

§. 1. Wenn die Jugend in einer Schule, zu Gottes Ehre und zum gemeinen Besten, erzogen werden soll, ist zuvörderst die Anstellung tüchtiger Lehrer erforderlich. Jede Obrigkeit, welche, in einer Stadt, das Recht hat, Schullehrer zu berufen, und zu verordnen, wird dahero ihres Gewissens wohl wahrzunehmen und zu bedenken haben, daß sie dieses Recht von Gott und hoher Landesobrigkeit, nicht um ihres Privatnutzens und Ansehens willen, sondern darum erhalten habe, damit die Schulen desto besser mit Lehrern versorgt werden möchten, wenn sie von denen verordnet würden, denen am meisten daran gelegen seyn muß, daß ihre eigene und anderer Einwohner ihres Ortes Kinder wohl unterrichtet und gezogen werden: da sie, im Gegentheile, durch üble Besetzung der Schulstellen, unsäglichen Schaden thun, und sich die schwereste Verantwortung, vor Gott, dem gemeinen Wesen, und ihrer eigenen Nachkommenschaft, zuziehen, auch des, durch gute Besetzung solcher Aemter zu erwartenden besondern Segens selbst berauben würden. Demnach sollen die Obrigkeiten, bey jeder Erledigung dergleichen Aemter, sich nach tüchtigen Personen umsehen, und allezeit auf solche ihre Absicht richten, von denen sie zuverläßig wissen, oder zuverläßig erfahren haben, daß sie nicht nur die nöthige Wissenschaft und Geschicklichkeit, sondern auch das Zeugniß eines christlichen Lebens und Wandels haben, darneben gute, wohlanständige Sitten, genugsame Munterkeit, Geduld und Sanftmuth besitzen. Bey den für die untern Classen, darinne die Kinder lesen lernen, bestimmten Lehrern, ist hiernächst, sonderlich darauf, mit zu sehen, daß sie eine gute, helle und angenehme Aussprache haben.

§. 2. Damit die Wahl desto besser vorgenommen werden könne, soll jeder, der dazu in Vorschlag kommt, vorher eine Probe, in Gegenwart des Pfarrers und Superintendenten, in der Schule, ablegen, und etliche Vorlesungen über die Stücke, welche er zu treiben haben wird, halten, damit man sehen könne, ob er die Sache recht verstehe, und lehren könne.

§. 3. Nach erhaltener Bestätigung, sind die Schullehrer, bey der gewöhnlichen Einweisung in ihr Amt, zugleich auf die Verordnung von ihrem Amte, der Lehre, und der Zucht, hiernächst die Schüler an sie, zu gebührender Achtung, Liebe und Gehorsam, ernstlich anzuweisen.

Cap. II. Von dem Amte der Schullehrer überhaupt.

§. 1. Die Schullehrer sollen insgesammt gottesfürchtige, tugendhafte Leute seyn, welche ihren Schülern, mit gutem Exempel, vorgehen, und dadurch, wie auch durch fleißiges Gebet für sich und die Schüler, den Segen Gottes zu erlangen suchen.

§. 2. Sie sollen sich, mit allem Fleiße, auf ihre Lehrstunden vorbereiten, um sie, der Fähigkeit der Schüler, und der Vorschrift gemäß, einzurichten, und darinne desto munterer und geschwinder handeln zu können. Diejenigen insonderheit, so mit den kleinen Knaben zu thun haben, sollen nicht glauben, daß sie dergleichen nicht nöthig hätten, indem es fast schwerer ist, solchen Knaben etwas faßlich zu machen, auch gut zu catechisiren, als größern und geübtern etwas beyzubringen: welches, ohne besondere Vorbereitung auf jedes Stück, so man die Kinder also lehren soll, auch von den Geschicktesten, nicht geschehen kann.

§. 3. In den Lehrstunden, sollen sie sich, zu rechter Zeit, einfinden, und sie, vor der bestimmten Zeit, nicht schließen, auch dieselben lediglich, mit dem Unterrichte, zubringen, nicht mit den andern Amtsgenossen schwatzen, sich nicht herausrufen, und die Schüler allein, lassen, oder etwas Fremdes vornehmen.

§. 4. Sie sollen auch, ohne wichtige Ursache, keine Lehrstunde versäumen, oder verreisen, es geschehe denn, mit Vorwissen der Inspectoren und des Rectors, welcher dafür sorgen wird, daß die Lehrstunden, durch einen andern, gehalten werden.

§. 5. Freundlichkeit und Geduld ist ihnen nöthig, um den Schülern Lust zu machen, und sie dabey zu erhalten.

§. 6. Der Unterschied ihrer Schüler, und was jeder für Fähigkeit und Geschicklichkeit hat, muß ihnen bekannt seyn, damit sie einem jeden zurechte und weiter helfen, auch, seiner Fähigkeit und Wissenschaft gemäß, fragen und lehren können.

§. 7. Sie sollen nicht mit einem allein sich zu thun machen, sondern im Fragen oft und unversehens abwechseln, damit alle in der Aufmerksamkeit erhalten werden.

§. 8. Auch sind die Knaben zu ermuntern, daß sie selbst fleißig fragen, wenn sie etwas nicht verstehen, oder sich nicht forthelfen können; dagegen die Lehrer ihre Fragen freundlich aufzunehmen und zu beantworten haben.

§. 9. Weder Gunst noch Haß muß bey Lehrern vorwalten. Sie sind schuldig, alle Schüler, als ihre Kinder, zu lieben, an allen das Gute zu loben, und das Böse gehörig zu bestrafen.

§. 10. Sie werden die Schulordnung fleißig zu lesen, und sich darnach zu prüfen haben, ob sie derselben in allen Stücken gemäß sich beweisen, auch fleißig studieren, um sich immer geschickter zu ihrem Amte und zu weiterer Beförderung zu machen.

Cap. III. Von dem Amte des Rectors.

§. 1. Der Rector soll oft, und vorzüglich die Wichtigkeit seines Amtes, und den Nutzen desselben für die Kirche und das gemeine

Wesen, wie auch die große Verantwortung, so er auf sich hat, bedenken, damit er seine Schule, mit desto mehrerem Eifer, Fleiß und Treue zu regieren suche.

§. 2. Er soll sein Ansehen nur, zum Besten der Schule, zur Erhaltung der Einigkeit unter den Schullehrern, und ihres Ansehens bey der Jugend, auch zu guter Zucht und Ordnung unter den Schülern, brauchen, und, weder durch Thaten, noch durch Worte, seiner Amtsgenossen Ansehen schwächen, noch es, von den Schülern, auf irgend eine Weise, schwächen lassen, oder zugeben, daß sie ihnen ungehorsam sind, oder sie, auf eine andere Weise, beleidigen.

§. 3. Er soll seiner Collegen Fehler bey andern entschuldigen und verbergen, jedoch bey ihnen selbst zu bessern suchen, hiernächst auf ihre Lehre und Leben fleißige Aufsicht haben, aber nur, um ihnen darinne zu helfen, und sie, durch seine Erinnerungen, zum Nutzen der Schule zu ermuntern.

§. 4. Die Knaben, so er in die Schule aufnimmt, soll er fleißig prüfen, um ihnen ihren rechten Ort anzuweisen, und darinne keine Gunst vorwalten lassen. Die aufgenommenen Knaben sollen ihm und dem Schullehrer, in dessen Classe sie kommen, in Gegenwart der ganzen Classe, versprechen, daß sie fromm, fleißig und gehorsam seyn wollen.

§. 5. Er soll sich öfters, bey den andern Schullehrern, nach den Knaben erkundigen, wie sie zunehmen, und sich verhalten, damit er allezeit Rechenschaft davon geben könne.

§. 6. Auch ist von ihm alle mögliche Sorge anzuwenden, daß kein Schüler auf die hohe Schule ziehen möge, der nicht dazu genugsam geschickt ist: bedürfenden Falls, soll er den Eltern, oder Vormündern den Innhalt deß unter dem 24. Jul. 1769 hierunter ergangenen höchsten Generalis,*) vorstellig machen.

§. 7. In den Zeugnissen, hat er die Wahrheit, nach seinem besten Gewissen, zu sagen, und nicht unverdientes Lob zu ertheilen.

Cap. IV. Von dem Amte der übrigen Schullehrer insonderheit.

§. 1. Die andern Schullehrer sollen den Rector ehren, ohne sein Vorwissen, nichts ändern, ihn, in der Lehrart und sonst, wo sie es bedürfen, um Unterricht und Rath bitten, auch alle unter einander einig und friedlich leben, einander nicht beleidigen, oder Abbruch thun, und, so sie sich, von einem ihrer Amtsgenossen, beleidiget halten, sich versöhnlich beweisen, und den Rector ersuchen, die Sache gütlich zu schlichten; so aber dieses fruchtlos abliefe, die Sache an die ganze Schulinspection bringen: dergleichen auch geschehen soll, wenn einer oder mehrere Schullehrer wider den Rector selbst billige Beschwerde hätten.

§. 2. So der Rector, oder einer unter den Collegen merkte, daß ein Schullehrer den Schülern unrichtige, falsche Lehre beybrächte, soll der Rector ihn zuvörderst darüber befragen, und zu rechte weisen; so er aber dabey verharret, es den Inspectoribus anzeigen.

*) Cod. Aug. contin. Abth. I. S. 247.

§. 3. Es soll erlaubt seyn, besondere Lehrstunden zu halten, doch, daß darinne der in den öffentlichen Stunden vorkommende Unterricht wiederholet, oder den Schwachen nach, den Geschickten weiter geholfen, oder endlich etwas zu dem öffentlichen Unterrichte zugesetzet werde, dazu die verordneten Stunden nicht zureichen. Dargegen bleiben allzuhohe, oder gar academische Lehrstunden, wodurch die Schüler von dem, was sie in diesen Schulen zu treiben haben, nur abgezogen, und irre gemacht werden würden, billig zu den höhern Schulen ausgesetzt.

§. 4. Die Knaben, so zum erstenmale zum h. Abendmahle gehen wollen, sind fleißig zu prüfen, und wohl vorzubereiten, damit solches von ihnen, mit recht ehrerbietigem, demüthigen und andächtigen Herzen, geschehe.

§. 5. Die Schullehrer sollen, mit den Schülern zugleich, zum Abendmahle, gehen, und ihnen den Tag dazu, 14 Tage vorher, bekannt machen, die ganze vorhergehende Woche, täglich eine Vorbereitungsstunde halten, und sie zur wahren Buße und Besserung, auch diejenigen insbesondere ernstlich ermahnen, die es besonders bedürfen: doch bleibt denen Schülern, die in ihrer Eltern Hause sich aufhalten, frey, mit diesen zugleich zum Abendmahle zu gehen.

§. 6. Die Cantores sollen die Schüler und Knaben fleißig üben, daß sie recht singen lernen, vornehmlich choraliter, aber auch diejenigen figuraliter, welche Geschick dazu haben. In der Kirche sollen die Schullehrer Acht haben, daß die Schüler ehrbar und stille sind, die Gesangbücher bey sich haben und aufschlagen, andächtig und ohne Geschrey mitsingen, und sich aller Unordnung, unter dem Singen und der Predigt, aus welcher sie sich das Nöthigste aufzuschreiben haben, enthalten.

Cap. V. Von der Lehrart überhaupt.

§. 1. Dieweil es nöthig, und nützlich ist, daß in allen, sowohl den drey Land- als den lateinischen Stadtschulen, einerley Lehrart gebrauchet, und sie selbst mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden; so sollen die Schullehrer der obern Classen, in den Stadtschulen, in Ansehung des Innhaltes, Vortrages, der Methode und der Uebungen der Lehre, auf die Vorschrift für diese drey Fürsten- und Landschulen, jedoch mit Unterschiede, gewiesen seyn.

§. 2. So viel zuerst die größern Stadtschulen anlanget, von welchen die Schüler unmittelbar auf die Universitäten zu ziehen pflegen, so sollen, in der obersten Classe, die Lehrstunden also gehalten werden, wie sie, für die andere Classe gedachter drey Landschulen, vorgeschrieben sind: es müßte denn, wie in einigen Städten hiesiger Lande, eine Schule wirklich in so gutem Zustande sich befinden, oder noch darein gebracht werden, daß der Unterricht in den obern drey Classen, völlig nach dem, in den drey Landschulen, eingeführten, eingerichtet werden könnte, worüber die Beurtheilung den Schullehrern selbst (jedoch mit Zuziehung der Inspectoren) und ihrem Gewissen überlassen werden muß. Da hingegen, wenn eine Stadtschule in den Zustand gerathen sollte, daß der vorige Unterricht, für den größten

Haufen der Schüler, zu schwer würde, der Rector die Klugheit haben müßte, in der Lehre, eine Stufe zurückzugehen. Jedoch hat er, solchen Falls, sich mit den übrigen Schullehrern hierüber zu vernehmen, und selbiges, nebst ihnen gemeinschaftlich, mit Beyfügung dienlicher Vorschläge, der künftigen Einrichtung und Wiederherstellung halber, der Schulinspection schriftlich vorzutragen, und von derselben hierauf weitere Anordnung zuvörderst zu erwarten.

§. 3. Dieweil es sich aber zutragen kann, daß einige, in der ersten Classe, sind, welche, durch ihre natürliche Fähigkeit und Fleiß, sowohl in den Lehrstunden, als außer denselben, und für sich, es so weit bringen, daß ihnen höherer Unterricht dienlich wäre, so sollen die Rectores die besondern Lehrstunden, so in den Stadtschulen gewöhnlich sind, dazu anwenden, auch, nach der in besagter Fürsten- und Landschulordnung angezeigten Art, ihnen Anleitung zum Privatfleiße geben.

§. 4. In welchen Stadtschulen nun, in der obersten Classe, nach der Vorschrift für die zweyte Classe gemeldeter drey Landschulen gelehret wird, da soll, in der zweyten, die Vorschrift für jene dritte Classe, befolget werden. Wo aber auch dieselbe, wenigstens vorjetzo, nicht Statt hat, und von solcher Schule die Schüler nicht unmittelbar auf die Universität ziehen, sondern nur auf die drey Land- und andere große Schulen vorbereitet werden, da soll, in der ersten Classe, das gelehret werden, was, in den drey Landschulen, in der dritten Classe, zu lehren verordnet ist.

§. 5. So viel aber die Classe betrifft, welche noch niedrigern Unterricht bedarf, sie sey gleich in einer Schule die andere, oder dritte, oder vierte, oder auch in kleinern Städten die erste, so sollen die Schullehrer in derselben und den übrigen, sich nach folgender Vorschrift zu richten, angewiesen werden.

Cap. VI. Von dem Unterrichte in der Religion.

§. 1. In der vierten Ordnung, und bey den Knaben von dieser Stufe, soll das Christenthum, nach dem dresdenischen Catechismo, gelehret werden, und beziehet man sich sowohl hierbey, als in Ansehung der noch niedrigern Classen, überhaupt auf die besondere Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande, in welcher dasjenige, so die untersten Schüler der lateinischen Stadtschulen zu lernen haben, mit vorkommt.

§. 2. Der Lehrmeister soll zuerst, in jeder Stunde, einen der untern Schüler das Stück des kleinen Lutherischen Catechismi, als ein Gebot, Artikel, u. s. w. auswendig hersagen lassen, davon die Erklärung in dem größern vorgenommen werden soll. Ueber dasselbe soll er ihn selbst, oder einen andern von seiner Gattung kurz befragen, ob er den Verstand davon recht inne habe, und darauf zu dem größern Catechismo gehen.

§. 3. Hierauf soll er die Frage, so an der Reihe ist, vorlesen lassen, und erst die Worte derselben, wo es nöthig ist, kurz und mit andern ganz gemeinen und den Knaben bekannten Worten, erklären, auch, wo es seyn kann, die Erklärung aus den darunter gesetzten Sprü-

chen nehmen, und es, mit einem und dem andern Schüler, wiederholen, damit er sehe, ob sie es gefasset und gemerket haben.

§. 4. Es soll aber hierbey den Lehrmeistern höflich empfohlen seyn, bey den Knaben, auf alle Weise, vorzubauen, daß sie sich nicht angewöhnen, von dem Christenthume und der Religion, Worte, ohne Verstand, zu reden, und auswendig zu lernen, und, so sie selbst zuweilen nicht wüßten, wie sie die Wörter faßlich erklären könnten, so sollen sie ihre obern Collegen, oder den Pfarrer darüber fragen. Die Pfarrherren aber, welche insonderheit und vornehmlich über den Unterricht im Christenthume die Aufsicht haben sollen, werden besorgt seyn, daß sie den Lehrmeistern gute Bücher an die Hand geben, daraus sie sich helfen können.

§. 5. Wenn sie mit der Frage also fertig sind, sollen sie die dabey angeführten Schriftstellen eben also vorlesen lassen, und erst die Wörter, auf die angezeigte Art, erklären, hernach den Knaben zeigen, daß, und wie durch selbige, eben das bewiesen werde, was sie in der Frage gehöret haben, damit sie das Christenthum, nicht als Menschen, sondern als Gottes Wort und Lehre, lernen.

§. 6. Hierbey stehet auch dem Lehrmeister frey, daß er, wo mehrere Schriftstellen angeführet sind, nur die leichtesten wähle, oder, so sie nicht deutlich genug sind, einen leichtern und deutlichern Spruch, ebenfalls aus dem Catechismo, an die Stelle setze: worinne die Pfarrer, als die, aus den Catechismuslehren, wissen müssen, wo es nöthig seyn möchte, auch von freyen Stücken, den Lehrmeistern beyräthig seyn sollen.

§. 7. Die also erklärten und gewählten Schriftstellen sollen sie die Knaben auswendig lernen lassen, und, wenn sie, an dem folgenden Tage, hergesaget werden, einen und den andern nochmals, nach dem Verstande derselben, fragen.

§. 8. In die fünfte Classe gehören diejenigen Knaben, welche deutsch und lateinisch lesen können. In dieser wird das Christenthum, nach dem kleinen Catechismo gelehret.

§. 9. Den Anfang und die Vorbereitung dazu müssen die Lehrer davon machen, daß sie, in den Kindern, die natürliche Erkenntniß Gottes, seiner Majestät und Herrschaft, auf eine leichte und diesem Alter gemäße Art, zu erwecken suchen. Zu dem Ende sind anfänglich die Knaben, über verschiedene Dinge, die sie haben, oder vor sich sehen, als ihre Kleidung, Bücher, die Werkzeuge der Menschen, Gebäude u. s. w. zu befragen, wo sie her sind, und dadurch auch darauf zu führen, daß nicht minder Himmel und Erde von jemand gemachet seyn müsse. Wenn sie das einsehen, so kann ihnen erkläret werden, daß dieser Urheber Himmels und der Erde Gott genennet werde, uns aber unsichtbar sey. Darauf muß, aus der Vergleichung dieses großen Werkes mit den Werken der Menschen, ihnen begreiflich gemachet werden, was für Verstand, Weisheit und Macht Gott haben müsse, daß er ein so großes Werk habe machen können, und daß er Herr über sein Werk sey, und der Mensch ihn also ehren und ihm gehorchen müsse.

§. 10. Dieses alles sollen die Lehrmeister, mit einer großen und

merklichen Ehrerbietigkeit, sagen, um sie auch den Knaben einzuflößen. Sodenn können sie hinzusetzen, daß man auch wissen, und fleißig lernen müsse, was er von uns gethan haben wolle, und daß dieses aus den Geboten erlernet werden könne, die er selbst gegeben hat. Darauf nehmen sie das Hauptstück von den Geboten Gottes vor, und nach demselben die übrigen. Sie müssen sich aber, vor allen Dingen, angelegen seyn lassen, den Knaben die Worte recht leicht und deutlich zu erklären, damit sie nicht lernen, was sie nicht verstehen, auch, wo sie Dinge anzeigen, welche in Empfindungen bestehen, als, im ersten Gebote, die Liebe und Furcht Gottes, auch das Vertrauen auf ihn, durch Exempel, als, von der Liebe und Furcht ihrer Eltern, Geschwister u. s. w. ingleichen von dem Vertrauen auf ihrer Eltern Güte und Liebe, wenn sie selbige um etwas gebeten haben, sie dahin zu bringen suchen, daß sie sich der Art von Empfindungen deutlich erinnern, welche durch diese Worte angezeiget werden. Wobey sie dieselben auf den Grund solcher Empfindungen führen, und zeigen müssen, daß die Ursachen, Gott zu lieben, zu fürchten, ihm zu vertrauen und zu gehorchen, viel größer sind, als bey den Eltern. Hierauf zergliedern sie das Erklärte in kleine und etlichemal veränderte Fragen, und halten damit so lange an, bis die Kinder alles recht beantworten.

§. 11. Das also abgehandelte Stück wird ihnen, auswendig zu lernen, aufgegeben, und, in der folgenden Stunde, werden einige, außer der Ordnung, etwa der vierte Theil des ganzen Haufens aufgeruft, um es herzusagen, diejenigen am öftersten, von welchen man weiß, daß sie entweder die langsamsten, oder die nachläßigsten, oder die leichtsinnigsten sind.

§. 12. In die letzte Ordnung gehören diejenigen, so noch nicht lesen können. Ob nun wohl die Kinder auch zu dieser Classe einen Anfang von der Erkenntniß Gottes mitbringen sollten, so lehret doch die Erfahrung, daß die meisten von dieser Gattung, wenn sie in die Schule gebracht werden, nichts, als Worte, mitbringen, die sie nicht verstehen. Demnach sollen die Lehrer, in dieser Classe, thun, als wüßten die Kinder noch gar nichts, und versuchen, ob, und wie sie ihnen begreiflich machen können, daß ein Gott sey, den sie lieb haben, fürchten, und mit Gehorsam, ehren müssen. Dazu ist keine andere Methode möglich, als die, bey der vorigen Classe, angezeiget worden ist: nur daß hier, weil diese Kinder, auch von menschlichen Dingen, noch so wenig wissen, noch mehrere Einfalt und Leichtigkeit, in den Fragen und Beyspielen, gebrauchet werden muß.

§. 13. Wenn sie ihnen Sprüche der Schrift beybringen wollen, sollen sie nur recht leichte wählen, die sie am ersten verstehen können, und darinnen wenig Worte vorkommen, die einer Erklärung, am wenigsten einer schweren, bedürfen. So bald die Kinder zu lesen anfangen, müssen sie ihnen die Gebote, den Glauben, das Gebet des Herrn, und die gelernten Sprüche, zur Uebung im Lesen, zuvörderst vorlegen.

Wenn der Catechismus, wenigstens die drey ersten Hauptstücke, auf diese Art abgehandelt, und den Kindern beygebracht worden sind, sie auch wohl indessen einen Anfang mit Lesen gemachet haben;

so nehmen sie nun dieselben Hauptstücke wiederum vor, und sehen, ob sie die Erklärung des sel. D. Luthers, bey dem andernmale, mitnehmen können, welches, wenigstens bey den Geboten, angehen wird.

Cap. VII. Von dem besondern Unterrichte in der h. Schrift.

§. 1. Dieweil, vor allen Dingen, nöthig ist, daß die Jugend die h. Schrift und den Innhalt derselben recht lerne, so ist zuvörderst darauf zu sehen, daß das Wort Gottes, auch außer den Lehrstunden, von der Religion und dem Christenthume, theils zu besserer Erkenntniß der Religion selbst, theils zu mehrerer Beförderung des wahren und thätigen Christenthumes, fleißig getrieben werde.

§. 2. Bereits vor vielen Jahren, ist, in den drey Landschulen, die Anstalt getroffen worden, daß, an jedem Tage, außer den Sonn- und Festtagen, nach dem Frühgebete, ein Capitel aus der Bibel vorgelesen, von einem Schullehrer, kurz erkläret, und zum thätigen Christenthume angewendet wird. — Ebenermaaßen ist demnach, auch in allen lateinischen Stadtschulen, in den obern Classen, welche denen, in besagten drey Landschulen, gleich zu achten sind, auch der nächstfolgenden, in der ersten Stunde früh, nach dem Gesange, ein Capitel aus der Bibel abzuhandeln, und kann hierbey der Haufe derselben Classen, nach Beschaffenheit, entweder ganz beysammen bleiben, oder in zween Haufen getheilet werden.

§. 3. Diese Lehrstunde sollen die beyden obersten Schullehrer, wenigstens, in größern Schulen, der Conrector und Tertius halten. Indem, die ganze Bibel, nach der Ordnung, gelesen wird, mögen die Capitel, darinne bloße Namen, oder andere, zur Erbauung weniger dienende Dinge vorkommen, nach Befinden übergangen werden. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß das Capitel laut, hell, deutlich, und mit dem rechtem Accente, verlesen werde: sodenn zeiget er erst den Innhalt ganz kurz und die Theile des Capitels an, erkläret mit wenigem die Wörter und Redensarten, die einer Erklärung bedürfen, giebt Anleitung, was für Lehren daraus zum Glauben, Leben und Troste fließen, empfiehlet die besten Sprüche und lehrreichen Exempel, und beschließet mit einer kurzen Ermahnung und Gebete.

§. 4. So viel aber die übrigen niedrigen Classen betrifft, soll jeder Schullehrer seine Classe, zu derselbigen Zeit, allein haben, und die biblischen Historien, jedesmal eine, wie sie Hübner oder Miller verfasset, ein oder zweymal vorlesen lassen, sie hernach erklären, darauf, nach catechetischer Art, in kurze Fragen zergliedern, und die Schüler solche beantworten lassen, sodann einen, oder zween aufrufen, um sie, aus dem Kopfe, zu erzählen, endlich aus dem Innhalte Gelegenheit nehmen, die Kinder zur Gottesfurcht und Frömmigkeit ermahnen.

Cap. VIII. Von dem Unterrichte in den Sprachen.

§. 1. Da sich die obern Classen, obangezeigtermaaßen, so weit es möglich seyn will, nach der Schulordnung für die drey Landschulen

zu richten haben; so soll, in der vierten Classe, die lateinische Sprache mit den Knaben also getrieben werden:

§. 2. Erstlich soll, wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags, und Freytags, vormittags, eine Stunde, oder die Zeit, welche nach dem Gebete, Bibellesen, und dem Unterrichte im Christenthume übrig bleibet, als die man nicht genau bestimmen kann, die lateinische Grammatik des Cellarius also gelehret werden, daß man die ordentlichen paradigmata wiederhohle, die anomalischen dazu füge, die Regeln erkläre, und mit Exempeln erläutere. Zu diesen Exempeln mögen gute, leichte, lateinische Sprüche, aus der Bibel, oder den lateinischen Poeten, und andern Schriftstellern, genommen werden, welche die Knaben, durch Aufschreiben, lernen müssen. Nach den lateinischen Exempeln, zum Verstande und zur Erläuterung der Regel, sollen die Lehrer, von ihnen, einige deutsche Sprüche und Formeln übersetzen lassen, damit sie sich auch an die Anwendung der Regeln gewöhnen. Sie können ihnen auch einige solche deutsche Formeln mit nach Hause geben, daß sie von ihnen übersetzet werden.

§. 3. An den übrigen beyden Tagen ist eben dieselbe Zeit zur Erlernung der griechischen Sprache anzuwenden. Die Lehrmeister sollen die Knaben erst lesen lehren, welches ohne Buch also geschehen kann: Sie schreiben zuvörderst diejenigen Buchstaben, welche mit den lateinischen eine große Aehnlichkeit haben, groß und klein, an die Tafel, als: *Α. α. Β. β. Ζ. ζ. Μ. μ.* u. s. w. zeigen die kleine Abweichung der Figuren, und fragen darauf mehrere, ob sie sie kennen. Hernach schreiben sie die mehr verschiedenen, als: *δ. γ. η. λ. ν. ϱ.* u. s. w. Das erstemal etwa drey oder etwas mehrere, nebst der Bedeutung, nach dem lateinischen, und lassen sie, bis zur folgenden Stunde, an der Tafel stehen, damit sie die Knaben so lange vor Augen haben. In der folgenden Stunde, lassen sie die Knaben, die angeschriebenen Buchstaben etlichemal für sich abschreiben, löschen hernach die lateinische Schrift an der Tafel aus, und fangen an, zu fragen, ob sie die Bedeutung der griechischen sagen können, oder fodern etliche auf, daß sie die Bedeutung dazu schreiben sollen, und, wenn sie falsch schreiben, fragen sie, wer es besser weiß. Endlich löschen sie auch die griechischen aus, und sagen den Knaben bald den Namen, bald die Bedeutung der griechischen Buchstaben, und lassen die Buchstaben schreiben. Eben so verfahren sie mit den übrigen Buchstaben, nehmen endlich alle zusammen, und üben die Knaben im Anschreiben. Auf diese Art werden sie, in wenig Stunden, die Buchstaben fertig wissen.

§. 4. Sodenn lehren sie die Figuren und Bedeutung der Accente und Spirituum, und, wenn sie darauf die Knaben, ein paar Stunden im Lesen geübet haben, so gehen sie zu dem Decliniren. Den Anfang machen sie mit den articulis und dem pronomine indefinito, *τὶς*, um, durch jene, den Grund zur ersten und andern Declination, durch dieses, zur dritten, zu legen, und verbinden endlich die Declinationen von beyden zusammen. Wenn die Knaben dieses und die characteristische Endung von beyden recht gefasset haben, ist die Declination der substantivorum und adiectivorum leicht, welche sie also lehren und üben müssen, daß sie ganz auf die Artickel und das pronomen, *τὶς*, gebauet wird.

Die wenigen Abweichungen werden hernach auch leicht gefasset. Wenn den Knaben aufgegeben wird, etliche Wörter in jeder Declination darnach zu formiren, und aufzuschreiben, so werden sie dieselben richtig und sicher lernen, ohne daß sie selbige, nach der gemeinen Gewohnheit, auswendig lernen dürfen, und es wird dadurch das unverständige und unnütze, ja schädliche, mechanische Auswendiglernen vermieden werden.

§. 5. Wenn die Knaben genugsam darinne geübet und fest geworden sind, und schon während dieser Uebung, werden die leichtesten und nothwendigsten Regeln, von den Accenten, dem Unterschiede der Buchstaben, und der Contraction der Vocalen, vorgenommen, und durch Decliniren solcher Wörter, darinne Contractionen vorkommen, geläufig gemacht. Darinne fähret man fort, indem man die andern nöthigsten pronomina, mit ebenmäßiger Vergleichung der Artickel, lernen lässet, und gehet endlich zu den verbis. Hier leget man wieder den Grund durch das verbum εἰμὶ, als dessen tempora größtentheils die Forme von den andern Conjugationen an sich haben, und, wenn dieses gefasset ist, nimmt man das verbum regulare vor.

§. 6. Indessen können den Knaben kurze griechische Sprüche angeschrieben und abzuschreiben gegeben werden, in welchen nur substantiua, pronomina und das verbum εἰμὶ vorkommen, die, von den Lehrern, entweder selbst gemacht, oder, mit einer Veränderung, aus dem neuen Testamente, oder andern Büchern, genommen werden, z. E. Joh. XVII, v. 3. αὔτη ἐστὶν ἡ ζωὴ --- γινώσκωσι. Von dem letzten Worte, saget der Lehrer nur die Bedeutung, und, daß die erste Person davon γινώσκω heiße, welches dem lateinischen cognosco so ähnlich ist, und, auf dergleichen Art, machet es der Lehrer in andern, wenn ein verbum mit vorkommt, und hält sich, weiter dabey nicht auf. Wenn der Anfang mit dem verbo gemacht ist; so suchet er solche Sprüche, darinnen die tempora vorkommen, welche die Knaben gelernet haben.

§. 7. Um das verbum zu conjugiren, muß man erstlich sie belehren, was die Conjugation für tempora mehr hat, als die lateinische, und was sie bedeuten, 2) welche in der Termination übereinkommen, 3) wie sie dennoch, durch die characteristischen Buchstaben und die augmenta, zu unterscheiden sind, und 4) wie sie nun von einander abgeleitet werden. Zum andern zeiget man, was alle tempora für Endungen in den Personen gemein haben, und nimmt sodenn die tempora vor, die ganz einerley Endungen, durch und durch, haben, als das praesens und futurum, hernach das imperfectum und den aorist 2, den aor. 1. und das perfectum bis auf die 3 plural. Hierauf schreibet man jeden typum von dem ersten Paare an, lässet darnach Exempel machen, bis die Knaben eine Fertigkeit bekommen, und nimmt sodenn die verschiedenen modos vor, u. s. w. Die paradigmata der übrigen verborum, und die anomala werden zu der höhern Classe verspartet.

§. 8. Sobald die Knaben das paradigma einigermaßen wissen, kann die erste Epistel Johannis vorgenommen, und dadurch die Grammatik mehr in Uebung gebracht, auch ein Anfang zum Uebersetzen gemacht werden. Der Lehrer übersetzet einen Vers nach dem andern,

deutsch, läßt ihn ein oder zweymal nach übersetzen, hernach analysiren, wobey das Schwerere übergangen wird, so sie noch nicht gelernet haben, hernach läßt er die Uebersetzung lateinisch wiederhohlen.

§. 9. Alle Nachmittage wird eine Stunde auf die Latinität gewendet, und kann man dazu Hübneri Historias sacras, wie sie vom M. Krigel lateinisch herausgegeben sind, nehmen. Erst soll der Schullehrer eine Historie herlesen lassen, und darauf sehen, daß es deutlich, mit dem rechten Accente, und, nach der Interpunction, geschehe. Hernach soll er sie durchgehen, und die Bedeutung der Wörter sagen, welches ein paarmal wiederhohlet wird. Darauf läßet er ordentlich, mit Aufsuchung der Construction, etlichemal übersetzen, ferner die vornehmsten Wörter analysiren, und die Regeln anwenden, wobey aber die Maaße zu halten ist, daß man nicht, durch allzuviele grammatische Fragen, und gar zu öftere Wiederhohlung eben derselben, die Knaben verdrießlich mache und hindere, den Innhalt zu fassen.* Der Lehrer kann auch wechselsweise eine Historie, mit aller grammatischen Uebung, und eine andere etwas flüchtiger durchgehen, welches um so viel mehr geschehen muß, je mehr er bemerket, daß die Knaben Lust bekommen und zunehmen. — Wenn, durch etliche Versuche, zu sehen ist, daß sie die Historie wohl übersetzen können, soll er die einzelnen Sätze frageweise, mit ihnen durchgehen, und lateinisch catechisiren, mit Veränderung der Propositionen, damit es eine lateinische Uebung und Vorbereitung zum Schreiben wird. Außerdem können, zumal in den besondern Stunden, mit denen, so es verlangen, noch die Fabulae Aesopi, auf eben die Art, oder auch die lateinischen Evangelia, nach Castellionis Uebersetzung, vorgenommen werden. Auch ist ein kleiner Anfang, von der Prosodie, zu machen.

§. 10. In der fünften Classe, werden die Knaben zu den Sprachlectionen der vierten Classe, im Lateinischen, vorbereitet, und die Knaben lernen die Declinationen und Conjugationen, nebst den allerersten und leichtesten Regeln der Etymologie und der Syntaxis.

§. 11. Erst müssen sie die Namen der numerorum und casuum verstehen lernen, welches zu erleichtern, man sie erst deutsche Wörter decliniren läßt, um sie auch zu gewöhnen, daß sie die casus im Deutschen recht unterscheiden lernen, insonderheit den accusatiuum und datiuum, den und dem, mir, dir, mich und dich, deren Vermengung so gewöhnlich ist, und, nicht allein im deutschen Schreiben, vielen Mißverstand, sondern auch, im Lateinischen, den Knaben Schwierigkeit machet. Hierauf muß die erste Declination so vorgenommen werden, daß die Endungen der casuum an die Tafel geschrieben werden, und die Knaben, nach der Reihe, verschiedene Exempel darnach formiren müssen. Man nimmt dazu Wörter von Dingen, welche den Knaben bekannt, auch wohl angenehm sind, wodurch sie zugleich eine gute Anzahl Wörter lernen. Nach dieser Uebung fraget man sie die casus, außer der Ordnung, und zwar auf zweyerley Art; theils jeglichen casum jedes numeri zu erkennen, wenn er gesagt wird, theils ihn zu sagen, wenn er verlanget wird. Der Praeceptor darf nicht eher zu der andern Declination gehen, als bis die Knaben mit der ersten recht fertig geworden sind, damit ihnen die andern leichter werden, und man anfange, sie

zur Genauigkeit zu gewöhnen. Welches eine so sehr nöthige Uebung für die flatternden Gemüther der Kinder ist, um derentwillen man auch die Knaben, die nicht studieren werden, in der deutschen Sprachlehre, mit unterrichten soll. Wie ihnen denn auch nicht undienlich seyn wird, wenn sie, bey Gelegenheit, von den ersten Anfangsgründen der lateinischen Sprachlehre etwas fassen. Es muß aber der Schullehrer hier seine größte Geduld beweisen, und alle mögliche Freundlichkeit brauchen, um auch die Knaben, für die es wirklich eine Arbeit und Uebung der Geduld ist, bey der Lust zu erhalten. Auf gleiche Weise muß, mit den folgenden Declinationen, verfahren werden. Bey der dritten aber müssen sie, mit der ordentlichen Forme, zufrieden seyn, und die Abweichung davon, als: daß einige Wörter darinne, im ablatiuo i, und, im genitiuo plurali, ium haben, bis zur folgenden Classe, und zum Analysiren versparen, welches auch, bey den pronominibus zu beobachten ist. Zuletzt und wenn die Declinationen durch sind, müssen sie unter einander verglichen werden, um die Aehnlichkeit und den Unterschied in den Endungen, in den genitiuis, datiuis, accusatiuis und ablatiuis desto besser und genauer anzumerken, und einzudrücken.

§. 12. In den Conjugationen, muß, mit den Knaben, der Anfang, wieder im Deutschen, gemachet werden, und zwar erst bey dem verbo substantiuo, hernach bey den actiuis und passiuis, wobey sie die Begriffe von den personis, temporibus, modis, imperatiuo u. s. w. vorläufig bekommen müssen. Wenn sie darinne mit einer Conjugation, als des verbi substantiui, fertig sind; so muß das Lateinische dazu genommen werden, und zwar auf zweyerley Weise, einmal, daß das Deutsche vorstehet, und wiederum, daß es nachstehet. Es müssen aber auch die Knaben hernach so geübet werden, daß sie bald das Deutsche gefraget werden, um das Lateinische zu sagen, bald umgekehrt.

§. 13. Um die vier Conjugationen leicht, und fast auf einmal zu lehren, müssen z. E. vom praesenti die gemeinen Endungen, o, s, t, mus, tis, nt, an und unter einander, mit dem numero der Personen geschrieben, und damit erst das praesens, in dem schon erlernten sum verglichen werden. Hierauf muß erkläret werden, wie vielerley vocales vor diesen Endungen stehen können, ob ein ā, ē, ĕ oder ī, und wie hierdurch die vier Conjugationen von einander unterschieden werden. Darnach übet man die Knaben, daß sie von jeder Art, einige verba, zuerst die gewöhnlichen, amo, doceo, lego und audio, im praesenti, formiren, und jede Person sagen und übersetzen können, wie bey dem verbo, sum. Wenn man nun, mit allen temporibus, auf diese Art, im activo, durch ist, ingleichen mit den imperatiuis und infinitiuis, so nimmt man die Conjugationen einzeln im Buche vor, und lässet, in einer nach der andern, die tempora etlichemal lesen und hersagen, fraget sie auch, auf die vorige Weise, durch, bis die Knaben zu einiger Fertigkeit kommen. Die anomala werden in die vorhergehende Classe verspart.

§. 14. Man kann indessen, sobald man, mit dem verbo, sum, oder einer Conjugation, die Knaben zu einiger Fertigkeit gebracht hat, kurze und leichte Sprüche, aus der Bibel, oder auch andere, geben, daß sie

daran das Analysiren und etwas übersetzen lernen, als: Deus est vnus, est summum bonum, obedientia est necessaria pueris u. s. w. Ferner: Deus amat pueros probos, Deus pater donavit hominibus filium suum u. s. w. und hinwiederum dieselben, oder andere deutsch, daß sie solche lateinisch übersetzen, wobey sie der Schullehrer immer leitet und fraget, daß sie nicht rathen, sondern aus Gründen antworten.

§. 15. In der sechsten und letzten Classe, lernen die Kinder vom Lateinischen nur das Lesen, sobald sie das Deutsche leidlich lesen können. Die Methode, beydes viele, oder alle zugleich zu lehren, ist ohngefähr eben die, wie sie, von dem Griechischen, angegeben ist. Weil, in dieser Classe, allezeit die Knaben von verschiedener Art sind, und einige nur die Buchstaben kennen, andere buchstabiren, und wieder andere das Lesen selbst lernen, so müssen erst die Knaben jeder Art zusammen lernen, das ist, von der Tafel, und der Schullehrer muß Acht haben, daß sie alle darauf sehen. Wenn die Kleinesten mit den Buchstaben zu thun haben, müssen die Andern, im Buchstaben- oder Zahlenschreiben, sich üben, damit sie nicht müssig sind, noch Muthwillen treiben. Die Schullehrer sollen fleißig darauf sehen, daß die Knaben, gleich vom Anfange, die Vocalen zuvörderst hell und wohlklingend, und die Consonanten recht deutlich aussprechen lernen, und, durch alle Classen, darauf halten, daß sie sich zu einer deutlichen und angenehmen Aussprache gewöhnen.

§. 16. Gleichwie, schon im vorhergehenden, des Unterrichts, in der deutschen Muttersprache, Erwähnung geschehen ist: also ist überhaupt zu merken, daß die Schullehrer hierbey gleiche Sorgfalt, Ordnung und Genauigkeit, als bey den fremden Sprachen, zu beweisen, und sothane Sprache, den Knaben vorzüglich, je nach jeder Classe, und der darinne sitzenden Knaben Fähigkeit, dergestalt beyzubringen haben, daß sie dieselbe verstehen, auch regelmäßig und gut reden, und ohne Fehler schreiben lernen. Die Schullehrer sollen sie also zuerst die Wörter, wie zuvor verordnet ist, decliniren und coniugiren lehren, dabey den Unterschied der Articel, besonders im Decliniren, wie auch den rechten Gebrauch der pronominum, die eigentliche Bedeutung und Anwendung der Zeitwörter, und die Anomalien derselben bemerken, auch die syntaxin und Formation der Perioden nicht verabsäumen, hiernächst die Knaben zum Lesen nützlicher deutscher Bücher, welche in einer reinen und edlen Schreibart abgefasset sind, anführen. Auch, außer den, zum besondern Unterrichte in dieser Sprache, bestimmten Stunden, müssen sie, bey aller Gelegenheit, Acht haben, daß die Knaben recht reden, sie zurechte weisen, wenn sie falsch reden, und ihnen den Verstand der vorkommenden Wörter beybringen. Vorerst können den Knaben gute, wohlgeschriebene, andächtige Lieder, ingleichen gute Fabeln und Erzählungen, als z. B. Gellerts, hernachmals auch andere, nützliche, und leichte, deutsche Bücher erkläret werden. Was sie gelesen haben, und nun verstehen, sollen sich die Lehrer von ihnen erzählen lassen, und ihnen dabey zurechte helfen. Sie können ihnen auch zuweilen selbst eine gute, angenehme und lehrende Geschichte erzählen, und sie sich wieder erzählen lassen, oder ihnen auch aufgeben, sie zu Hause zu Papiere zu bringen, und, an einem andern Tage, aufzuweisen.

§. 17. Sie müssen aber darauf sehen, daß sie solche Erzählungen wählen, darinne gute Exempel von der Vorsorge Gottes, von Tugenden, von bestraften Lastern und Sünden, ingleichen auch solche Dinge vorkommen, die Gelegenheit geben, den Knaben einige Begriffe von natürlichen Dingen und von Werken der Kunst beyzubringen. Erzählungen von Gespenstern und Hexen müssen niemals vorkommen.

Cap. IX. Von den übrigen Schulstudien.

§. 1. Zwo Nachmittagsstunden, in jeder Woche, sollen angewendet werden, daß die Knaben, in der Rechenkunst und im Schreiben, unterwiesen werden. In der sechsten, oder untersten Classe, lernen sie die einzelnen Zahlen kennen, aussprechen und schreiben. In der nächstvorstehenden fünften Classe, sollen sie die zusammengesetzten und großen Zahlen lesen und schreiben, nächstdem die Addition, Subtraction und Multiplication lernen, wie auch das Einmal Eins: welches ihnen erst also beyzubringen ist, daß sie sich helfen können, wenn sie ein schwaches Gedächtniß haben, und, zumal in den größern Zahlen, das Product vergessen, hernach, daß, in jeder Rechenstunde, ein Stück nach dem andern, und zuletzt das ganze Einmal Eins herzusagen, aufgegeben wird. In der vierten Classe, sollen sie die ersten Species wiederhohlen, und weiter in größern Exempeln üben, und dazu die Division lernen.

§. 2. In der dritten Classe, wird das alles, in ganzen und gebrochenen Zahlen, wieder, aber auf eine genauere und mathematische Art, gelehret, nebst den ersten Gründen der Verhältnisse und Proportion, und der Regel de Tri. In den Exempeln ist darauf zu sehen, daß sie nicht alle in abstracto gegeben werden, sondern von concreter Art sind, damit die Knaben, sonderlich von innländischen Geldsorten, Maaße, Gewichte und andern Dingen, die nöthigen Begriffe bekommen. Es sollen aber die Schullehrer, so wie das Schreiben, also auch besonders das Rechnen, als ein Mittel, brauchen, die Knaben zur Aufmerksamkeit und Genauigkeit anzuhalten und zu gewöhnen. Sie können zuweilen mit Fleiß, wenn sie den Knaben an der Tafel etwas vorrechnen, einen Fehler machen, und ihn die Knaben suchen lassen, und den loben, der ihn angemerket oder gefunden hat. Ingleichen, wenn sie einen Knaben an der Tafel rechnen lassen, welches insgemein, in der Rechenstunde, geschehen soll, so müssen sie den übrigen Knaben befehlen, Acht zu haben, ob er es recht macht, oder nicht, und wenn er es falsch machet, es zu sagen, und hinwiederum, wenn es keiner merket, daß er gefehlet hat, befehlen, daß sie suchen sollen, wo gefehlet ist, und den, der es zuerst findet, loben.

§. 3. Auch muß ein Anfang gemachet werden, die Knaben, in der Geographie zu unterrichten, und können die Schullehrer wöchentlich eine Stunde dazu anwenden, es geschehe nun in den öffentlichen Lehrstunden, oder in den Privatstunden. Zu dem Ende sollen sie sorgen, daß gute Charten, wenigstens von dem ganzen Erdboden, von Europa, Asia, Africa und America, ingleichen von Deutschland, und insonderheit von Sachsen, in den Classen, hängen, auch ein globus vorhanden sey, damit die Knaben zugleich, und insonderheit die Armen daran lernen,

auch, wenn, ein Name eines Himmelstriches und Landes, einer Stadt, eines Flusses, Meeres u. s. w. in der Historie, den Erzählungen, oder sonst vorkommt, ihn daran suchen und sehen können.

§. 4. Eben so nöthig ist es auch, daß die Knaben, schon in der frühen Jugend, eine Anleitung zur Kenntniß der Natur, der gewöhnlichen Erscheinungen des Himmels, der Beschaffenheit der Erde, der Art sie zu bauen, ihrer Gewächse, der Mannichfaltigkeit und des Gebrauches der Geschöpfe erhalten, und dadurch zu höherer Erkenntniß des Schöpfers geführet werden. Dahero sollen die Lehrer alle Gelegenheiten ergreifen, ihnen, bey Erklärung der Schriftsteller, oder der Erdbeschreibung, oder in besondern Stunden, nur das Brauchbarste davon, zu lehren. Von gleicher Nutzbarkeit wird für die Schüler die Bekanntschaft mit den Künsten und den verschiedenen Arten des Gewerbes, unter den Menschen, seyn. Die Lehrer sollen ihnen allgemeine Begriffe davon beybringen, oder selbst mit ihnen die Werkstätte der Künstler besuchen. Dadurch wird mancher Jüngling seine Fähigkeit, ein brauchbarer Künstler zu werden, zeitig entdecken, der sonst spät ein mittelmäßiger Gelehrter geworden wäre. Ueberhaupt aber sollen die Schüler zu der Kenntniß der bürgerlichen Gesellschaft angeführet, in den verschiedenen Verhältnissen und Pflichten jedes Standes, unterwiesen, zu feinen Sitten, und einem wohlgeordneten Leben ermuntert, und zu nützlichen Gliedern des Staats, ebenso sorgfältig, als zu brauchbaren Gelehrten, gebildet werden.

Cap. X. Von der Ordnung und Eintheilung der Lehrstunden.

§. 1. Damit alles vorstehende, zu seiner Zeit, und in seiner Ordnung geschehe, sollen, in jeder Classe, täglich, außer Mittwochs und Sonnabends, sechs Lehrstunden gehalten werden, drey vor- und so viel nachmittags.

§. 2. In den obern Classen der größern Schulen, werden die Lehrstunden bis auf die Classe, welche der dritten in den drey Landschulen gleich ist, in eben der Ordnung, gehalten, wie in besagten Landschulen, außer, daß in den Stadtschulen, die Stunden nach einander weggehen, früh von 7 bis 10, oder 6 bis 9, und nachmittags von 12 bis 3 Uhr.

§. 3. In der ersten Stunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, wird, in den Classen, bis auf die dritte, die h. Schrift gelesen, und, nach obiger Vorschrift, verfahren, darauf, bis zum Ende der folgenden Stunde, an zween Tagen, die Theologie, an zween, die Vernunftlehre und Redekunst gelehret. Mittewochs und Sonnabends werden, in beyden Stunden, Uebungen in der Schreibart vorgenommen. In der Dritten wird, bey der ersten Classe, zweymal die griechische, zweymal die hebräische, einmal die deutsche Sprache, und einmal die allgemeine Geschichte gelehret. In der zweyten Classe zweymal griechisch, einmal hebräisch, einmal deutsch, und zweymal Ciceronis Epistolae ad Diversos; in der Dritten, nach der biblischen Lehrstunde, zweymal die Theologie, zweymal die Selectae historiae, einmal die deutsche, zweymal die lateinische, und einmal die griechische Grammatik, in der dritten Stunde, zweymal die Selectae historiae, nehmlich

an eben dem Tage, da sie in der andern Stunde erkläret worden sind, zweymal das griechische neue Testament, nach der griechischen Grammatik, und zweymal das Lateinische, nach der lateinischen Grammatik. Nachmittags wird von 12 Uhr an bis 1 die Singekunst, doch mit Vorsicht, daß es nicht zu bald nach der Mittagsmahlzeit geschehe, und der Gesundheit schädlich sey, gelehret. Die Knaben, welche noch nicht singen lernen, schreiben indessen und rechnen. Die übrigen Stunden werden so angewendet, daß, in der ersten Classe, an zween Tagen, lateinische Poeten, und an zween, Ciceronis Orationes tractiret werden, wenn ein Präceptor beyde Stunden hat; wo aber zween abwechseln, hat der eine die Poeten, und kann drey Stunden den Virgilium, eine den Horatium lesen, der andere Ciceronis Orationes und einen Historicum, als den Liuium. Er kann auch abwechseln, und erst ein paar Orationes, hernach ein Buch im Liuio lesen, oder auch Ciceronis Officia. In der andern Classe, werden, in zwo Stunden, Ouidius, in zwo, die leichtern Orationes Ciceronis, in den übrigen Justinus, doch dieser nur cursorie gelesen. In der dritten, zweymal der Cornelius oder Phaedri Fabulae, wechselsweise, zweymal Eutropius, und zweymal Pomponius Mela. Die Privatstunden werden angewendet, denen, die sie halten, etwas aus der Mathematik beyzubringen, oder etwas Griechisches und Lateinisches, dazu die öffentlichen Stunden nicht hinreichen, oder was sonst noch nöthig ist, um entweder den Schwächern, in jeder Classe, nachzuhelfen, oder die fähigern Köpfe noch weiter zu führen.

§. 4. Die Rectores lassen diese Eintheilung der Stunden in eine Tabelle eintragen, und, in jeder Classe, anschlagen.

§. 5. In den folgenden zwo Classen, wird, nach dem Gebete, in der ersten Stunde, allezeit eine biblische Historie gelesen, hernach, in der folgenden, der Catechismus abgehandelt, und, in der letzten, die lateinische Grammatik, nebst der deutschen, viermal, und die griechische, zweymal in der Woche. Wenn sie mit der biblischen Historie fertig sind, nehmen sie den Catechismum: wenn sie darinne das Stück, nach obiger Vorschrift, geendiget haben, es sey vor oder nach dem Schlage, so nehmen sie die Grammatik. Die beyden Nachmittagsstunden werden unter das Uebrige vertheilet, was diesen Classen aufgegeben ist, und müssen die Lehrer urtheilen, was am meisten zu treiben sey, worinne sie den Rector zu Rathe zu ziehen haben.

§. 6. In der letzten Classe, bedarf es keiner besondern Eintheilung der Stunden, da die Kinder noch nichts, als die allerersten Anfangsgründe der Religion, ingleichen das Lesen und Schreiben lernen, womit sie abwechseln müssen, da die Kinder in keinem ermüdet, und verdrüßlich werden, und kann dieses alles vor- und nachmittags geschehen, daß vormittags mit dem Christenthume angefangen, und nachmittags damit beschlossen werde. Was vormittags darinne erkläret worden ist, wird nachmittags catechisirend wiederholet.

Cap. XI. Von der Zucht.

§. 1. Da die Jugend nicht nur die Religion, Wissenschaften und Sprachen gelehret, sondern auch zur wahren Gottesfurcht, Tugend,

und ehrbaren Sitten gewöhnet, hiernächst von bösen und unanständigen, ihnen und künftig dem gemeinen Wesen schädlichen Gewohnheiten abgezogen werden soll, so ist ihnen auch eine Zucht vonnöthen.

§. 2. Demnach sollen die Schullehrer, vor allen Dingen, eine gute, christliche und vernünftige Zucht kennen lernen, und sie bey der Jugend gebrauchen. Zu dem Ende, sollen sie dasjenige sich zu Nutze machen, was darüber, für die Lehrer in den drey Fürsten- und Landschulen, verordnet ist, und, diesem gemäß, sich bemühen, der Jugend wahre Hochachtung und Liebe für die Religion und Gottesfurcht, für alle Tugend und gute Sitten, für die Obrigkeit und die Gesetze beyzubringen, sie zum Gehorsam, zur Arbeitsamkeit, zum Fleiße, zur Vorsicht, Mäßigkeit, Verträglichkeit, Demuth, Geduld, Beobachtung guter Ordnung in allen Dingen, und zur Reinlichkeit anzugewöhnen, sie dagegen vom Bösen abzuziehen, und theils vorzubauen, daß sie nichts Böses thun, theils ihnen das Böse, durch Vorstellungen, Strafen und sonst, bitter und verhaßt zu machen. Jedoch haben sie sich der Strafen, mit aller Mäßigung zu bedienen, insonderheit das vorhin schon verbotene Stoßen und Schlagen an den Kopf, an die Ohren, und in das Gesicht, gänzlich zu vermeiden.

§. 3. Ob nun wohl die Jugend, in den Stadtschulen, nicht so, wie in gedachten drey Landschulen, in der Schullehrer Gewalt, noch beständig unter ihren Augen ist; so können und müssen sie doch, auch außer der Schule, auf sie eine gute Aufsicht haben.

§ 4. Demnach sollen sie besorgt seyn, zu erfahren, wie sich jeder von ihren Schülern zu Hause, gegen die Eltern, das Geschwister und Gesinde aufführe, und deswegen sich oft, bey den Eltern, erkundigen; im Gegentheile auch, so sie von ihnen Böses wissen und hören, den Eltern davon Nachricht geben, daß sie, mit ihnen zugleich, an der Kinder Sitten arbeiten. Sie sollen die Kinder nicht, gegen die Eltern, um Gunst und andere Vortheile zu erhalten, loben, wenn sie es nicht verdienen, sondern ihnen allewege die rechte Wahrheit sagen, damit sie nicht zu der Kinder Schaden und ihrem Herzeleide, betrogen werden. Wenn sie sehen, daß die Eltern ihre Kinder, aus unvernünftiger Liebe oder Stolze, oder andern bösen Ursachen, verziehen, und nicht mit an ihrer Verbesserung arbeiten, oder sie von der Schule abhalten, sollen sie ihnen darüber Vorstellung thun, und wenn sie dieselbe nicht annehmen, noch befolgen, es ihren Beichtvätern zu wissen thun, damit selbige dem Übel abzuhelfen suchen, diejenigen Eltern und Vormünder aber, die ihre Kinder und Pflegbefohlene nicht gebührend zur Schule halten, wenn gelindere Mittel nichts fruchten, der Obrigkeit anzeigen.

§. 5. Sie sollen den Schülern nicht gestatten, auf die Dörfer zu laufen, oder in den Häusern sich aufzuhalten, wo Wein, Bier, oder Caffee geschenket wird, oder die sonst verdächtig sind, noch daß sie Gelage, und Zusammenkünfte halten, und darinne spielen, und, so sie dergleichen etwas hören, es zu stören suchen, und dazu allenfalls die Obrigkeit zu Hülfe nehmen. Sie sollen auch zuweilen nach den Plätzen gehen, wo die Schüler, wenn sie Freystunden haben, den Ball, oder Kegel spielen, um zu sehen, ob es auch, mit der gehörigen Ehrbarkeit, geschehe. Sie sollen die Schüler auch zuweilen fragen, wo und wie sie ihre Muße

zugebracht, ingleichen überhaupt, was sie z. E. am gestrigen Tage, außer der Schule gethan haben; theils um zu erfahren, ob sie fleißig, oder müßig gewesen sind, theils um sie dadurch vorsichtig zu machen, daß sie nicht müßig gehen.

§. 6. Es sollen auch die Schullehrer, und insonderheit der Cantor darauf halten, daß die Schüler bey den Leichen, der Currende und dem Chorsingen auf den Straßen erst ehrbar, sittsam, und ordentlich gehen und stehen, hiernächst aber und noch mehr, daß sie die Gesangbücher in den Händen haben, hineinsehen, langsam, andächtig und, auf eine solche Art, singen, daß es der Gesundheit nicht nachtheilig, und ein wirklicher Gottesdienst sey, auch die, so das Singen hören, dadurch erwecket und erbauet, nicht aber Gott und sein Dienst dadurch verspottet, und fromme Herzen geärgert werden.

§. 7. Der Rector und der Conrector sollen auch auf die größern Schüler, welche Unterricht, bey einer, oder der andern Familie, in einem Privathause geben, eine besondere Aufsicht führen, sich öfters erkundigen, ob sie auch Treue, Fleiß und Geschicklichkeit beweisen, und entweder selbst die Kinder, nebst ihrem Hauslehrer, zu sich kommen lassen, und sie prüfen, oder die Beichtväter der Eltern, als Seelsorger dieser Häuser, veranlassen, solches zu thun, und, so sich Fehler und Mängel, an dem Hauslehrer, es sey in den Sitten, oder in der Lehre, denselben, abzuhelfen suchen, und ihn anweisen, wie er den Unterricht und die Sitten bessern soll.

§. 8. Wenn ein solcher Hauslehrer in der Schule unfleißig, oder sonst, und außer der Schule, ungehorsam und liederlich ist, sich übel aufführet, und sich nicht bessern will, sollen sie die Eltern warnen und vermahnen, daß sie ihre Kinder einem frömmern und gesittetern Menschen anvertrauen.

§. 9. Die Schullehrer sollen sich auch, von diesen Hauslehrern, ingleichen den Choralisten und Currendanern, Rechenschaft geben lassen, wozu sie das Geld, so sie bekommen, angewendet haben, und dadurch verhüten, daß sie es nicht unnütze verthun, und sich zum liederlichen Leben gewöhnen.

§. 10. Damit insonderheit diejenigen, in den großen Schulen, welche dereinst Cantores oder Schullehrer, in kleinen Städten, Flecken und auf dem Lande, oder in den niedrigsten Classen größerer Stadtschulen, werden wollen, oder vermuthlich werden dürften, eine Übung im Unterrichte haben; so sollen sie mit Vorwissen und Genehmhaltung des Pfarrers, wenn ein Schullehrer, in den untern Classen, krank, oder verreiset, einen derselben, oder mehrere wechselsweise, an seiner Stelle, ingleichen, wenn eine solche Stelle gar erlediget ist, bis zur Ersetzung in derselben Classe, die Knaben unterrichten lassen, ihnen dazu die nöthige Anweisung geben, auch selbst, ein oder das anderemal, gegenwärtig seyn und zuhören, um sie zurechte zu weisen.

§. 11. Daferne nicht bereits, für die Schule jedes Ortes eigene, von den Inspectoren genehmigte Schulgesetze vorhanden sind, oder dergleichen, mit gehöriger Bewilligung der Vorgesetzten, noch verfertiget werden, sind, aus den Gesetzen, für die Schüler in den drey Landschulen, diejenigen Capitel und Gesetze, welche für alle Schüler sind, alle

Jahr zweymal, nach Ostern und nach Michael, den Schülern vorzulesen, und sie zum Gehorsam gegen dieselbe zu ermahnen.

§. 12. Damit auch die Schüler, nebst den Schullehrern, eine Erhohlung haben mögen, sollen ihnen einige Freystunden, und Feyertage gegönnet seyn, als, außer den Sonn- und Festtagen, an allen Jahrmärkten, zween Tage, ingleichen der Nachmittag an der Mittewoche und am Sonnabende, und, in den Hundstagen, die Nachmittage. Außerdem sollen keine Freystunden gestattet werden, woferne nicht die Erndtezeit, in einigen kleinen Städten, etwas mehr an Feyertagen erfodert.

Cap. XII. Von der Aufsicht über die Schulen.

§. 1. Um diese Schulordnung desto besser zur Wirklichkeit zu bringen, ist unumgänglich nöthig, daß, über dieselbe, und der Schullehrer Unterricht, Zucht, auch Lebenswandel, gute Aufsicht gehalten werde.

§. 2. Dieselbe kommt jedes Ortes Pfarrern, oder Superintendenten, nebst der Obrigkeit, zu. Jeder Stadtrath wird hierzu besonders diejenigen, aus seinem Mittel, zu nehmen wissen, welche, in den Sprachen und schönen Wissenschaften, gute Kenntniß, auch Liebe dazu, und überhaupt zu dem Schulwesen haben, damit sie, besonders über die Lehrart in den Studien, wie der Pfarrer in dem Christenthume, die Aufsicht mit führen können.

§. 3. Diese sollen nicht nur fleißige Erkundigung einziehen, ob die Schullehrer ihre Lehrstunden wohl abwarten, die Schüler gut unterrichten, und ein sittsames Leben führen, sondern auch selbst die Schule öfters besuchen. Insonderheit soll der Pfarrer, wöchentlich wenigstens einmal, in eine oder die andere Classe gehen, und zuhören, und vornehmlich in den untern, zusehen, ob die Lehre des Christenthums wohl, und nach der Vorschrift getrieben werde. So, in irgend einem Stücke, Mangel befunden wird, soll er sogleich, demselben, durch gelinde, und daferne diese nicht anschlagen, durch ernstlichere Mittel, mit Beyhülfe des Superintendenten, und der Obrigkeit des Ortes, auch, da nöthig, des Consistorii abzuhelfen, besorgt seyn.

§. 4. Zu möglichster Verhütung solcher Fälle und Beschwerlichkeiten, sollen zuvörderst die Obrigkeiten, wie bereits erinnert worden ist, sorgen, daß sie die Schulämter auf das beste besetzen, indem gelehrte und fromme Männer desto weniger Aufsicht bedürfen, sondern, von sich selbst, mit Freuden, ihr Amt thun. Damit sie aber geschickte Männer bekommen können, sollen sie darauf bedacht seyn, wie die meistens sehr geringen Einkünfte der Lehrer, nach und nach, verbessert werden können. Und sollen ihnen darinne die Pfarrer zu Hülfe kommen, und jährlich, ein oder zweymal, auch außer beyden Schulpredigten, die Gemeine zur Freygebigkeit gegen die Schule, an deren Aufnahme ihr so sehr viel gelegen seyn muß, ermahnen.

§. 5. Hiernächst müssen die Schullehrer nicht verächtlich und gering gehalten, sondern durch Bezeigung aller Hochachtung, für ihren Stand, Gelehrsamkeit und Dienst an der Jugend, zum Fleiße ermuntert und gereitzet werden: wie denn die Obrigkeiten sich ihrer treulich, bey aller Gelegenheit, annehmen, und ihnen zu helfen, insonderheit diejenigen,

die in ihrer Schule, einige Jahre lang, gut und mit Nutzen, gelehret haben, weiter zu befördern suchen sollen, und, wenn sie sich zugleich im Predigen üben, bey Besetzung erledigter Predigerstellen in der Stadt, vornehmlich auf sie den Bedacht nehmen, damit sie theils solche Prediger bekommen, welche die Schule lieben, für sie sorgen, und Lust haben, etwas mit an derselben zu arbeiten, theils desto leichter geschickte Leute zu den Schulämtern finden.

Cap. XIII. Von den öffentlichen Prüfungen.

§. 1. Zu der Aufsicht über die Schulen gehören auch die öffentlichen Prüfungen, welche, zweymal im Jahre, einmal gleich nach Ostern, und das anderemal zu Michaelis zu halten sind, wie denn die Schulpredigten, am Sonntage Misericordias Domini und am Michaelisfeste, über die ordentlichen Evangelien, deswegen abgeleget werden sollen.

§. 2. Bey solchen examinibus, soll ein jeder Schullehrer den Inspectoren zuerst ein geschriebenes Verzeichniß der Schüler, die in seiner Classe sind, übergeben, in welchem, bey jedem die Beschaffenheit seiner Geschicklichkeit und seines Fleißes, seiner erlangten Fähigkeit und Sitten, ingleichen, ob er die Schule ordentlich besuchet habe, angemercket ist; hiernächst aber eine geschriebene Anzeige von dem, was er, seit der vorigen Prüfung, in allen Stücken der ihm anvertrauten Lehre vollkommen gefaßt hat; damit sie theils sehen können, welche Knaben gute Hoffnung machen, und sich gebessert haben, oder nicht, theils, ob auch die Schullehrer selbst fleißig genug gewesen sind.

§. 3. Hierauf soll den Schülern der Classen, in welchen lateinische Ausarbeitungen gefertiget werden, ein deutsches Stück in die Feder gesaget werden, das ihrer Fähigkeit und jeder Classe gemäß sey, und kann dieses der Pfarrer, in der ersten Classe, der Rector, in der zweyten, der Conrector, in der dritten, thun, u. s. w. Dieses sollen die Schüler gleich darauf für sich lateinisch machen, und es dem die Aufsicht dabey habenden Lehrer übergeben, binnen welcher Zeit die Inspectoren, in den übrigen Classen, prüfen lassen.

§. 4. In jeder Classe, müssen sie die Schüler in allen Arten der ihr vorgeschriebenen Lehre, in der Theologie, und dem Christenthume, in den Sprachen und den andern Wissenschaften, einige Stücke, die sie selbst, zu Vermeidung des Betruges, bestimmen, durchfragen lassen, und Acht haben, erstlich, ob der Schullehrer, zumal in den untern Classen, im Christenthume die Schüler recht befraget, zum andern, ob die Schüler der im Verzeichnisse angegebenen Censur gemäß, antworten, damit sie theils, wenn es nöthig ist, den Lehrer durch ihre Erinnerungen, jedoch erst nach der öffentlichen Prüfung und ingeheim, bessern, theils die Knaben durch Lob, in ihrem Fleiße bestärken, und durch Bestrafung und Beschämung, dazu ermuntern können. In der folgenden Prüfung, sehen sie darauf, ob die Fleißigen im Fleiße fortgefahren, und die andern sich gebessert haben. Sie lassen sich auch, in den obern Classen, die Bücher zeigen, worein sie die Übungen in der Schreib-Art gesammlet haben, ingleichen die Tagebücher, in den untern Classen aber, die Schreibe- und Rechen-Bücher.

§. 5. Jeder Schullehrer hat, an demselben Tage, zu Hause die schriftlichen Übungen der Schüler von seiner Classe auszubessern, eine Censur darunter zu schreiben, und sie also, an folgendem Tage, den Inspectoren zu überreichen, damit sie dieselbe ansehen, und sich darnach, bey der Versetzung der Schüler, richten können.

§. 6. Hierauf sollen die Inspectores nebst den Schullehrern bestimmen, welche in eine höhere Classe hinaufrücken mögen, und, nach der Versetzung in jeder Classe, von dem Rector einem jeden eine Censvr, in ihrer Gegenwart, geben lassen, damit die Fleißigen, durch das Lob und kleine Belohnungen, mehr erwecket, die Übrigen aber beschämet werden. Worauf der Pfarrer die öffentliche Prüfung, mit einer nachdrücklichen Ermahnung an die Jugend, auch Danksagung und Gebete zu Gott beschließet.

§. 7. Sie sollen auch hierbey anmerken, welche von den Knaben gute Fähigkeit und Lust zum Lernen bezeigen, dieselbe zu dem Studieren, oder solchen Künsten, wobey eine gute Geschicklichkeit vorzüglich nöthig ist, ermuntern, und ihre Eltern, daß sie selbige dabey lassen, ermahnen, ihnen auch möglichstermaaßen förderlich seyn, hingegen, in Ansehung der Unfähigen, sich dem in das Land ergangenen Generali, vom 24. Jul. 1769, wie bereits oben Cap. III. erinnert worden ist, gemäß bezeigen

---

e. Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande. *)

Vorbericht. Ob es wohl, in dem Churfürstenthum Sachsen, und demselben einverleibten Landen, seit der gesegneten Kirchen- und Schul-Reformation, an den heilsamesten Ordnungen, sowohl für sämmtliche Schulen überhaupt, als auch für die deutschen Stadt- und Dorfschulen insbesondere, nicht gefehlet hat, immaaßen davon, in älteren Zeiten, die, nach geschehener Kirchen- und Schulvisitation im Jahre 1580 getroffenen Anstalten, so wie in neueren, die unter dem 20. Nov. 1724 bekannt gemachte Instruction, wie die Unterweisung der Kinder in den deutschen Schulen der Chursächsischen Lande, anzustellen, nebst so vielen andern Landesherrlichen Befehlen und Verfügungen, klares Zeugniß ablegen; so sind doch noch immer mancherley Mängel und Gebrechen, nicht nur an den Lernenden, sondern auch an verschiedenen Lehrern selbst, zu großem Nachtheile des wahren Christenthumes, und des ganzen gemeinen Wesens, wahrzunehmen gewesen: deren Abstellung demnach einestheils so, wie anderntheils die Nothwendigkeit, auch den Unterricht in den Schulen, dem Maaße des Erkenntnisses des gegenwärtigen Weltalters gemäß, anzustellen, eine erneuerte Schulordnung erfodert, und zu einem um desto wichtigeren Gegenstande gemacht hat, ie mehr die wahre Wohlfahrt nicht nur einzelner Menschen, Familien und Häuser, sondern auch ganzer Länder, eine sorgfältige und Gottgefällige Auferziehung der Jugend erheischet, bey deren Vernachläßigung die zu einer glückseligen Ewigkeit erschaffene, und durch Christi Blut erlösete Seelen so vieler Kinder, aus welchen künftig die

*) Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chur-Sächsischen Lande, auf Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchsten Befehl, und mit gnädigstem Priuilegio, in den Druck gegeben. Dresden, 1773; auch im Codex Augusteus. Zweyte Forts. I. Abth. S. 131 ff.

Kirche und der Staat bestehen soll, dergestalt verwahrloset werden, daß ihnen hernach schwerlich, oder gar nicht zu helfen stehet; an Seiten der Eltern, Lehrer und Obrigkeiten aber, überaus große Verantwortung und schwere Strafe zu erwarten ist. Zu dessen allen Abwendung sowohl, als zu desto leichterer Erfüllung ihrer Pflichten, Eltern, Lehrern und Obrigkeiten billig die dienlichsten und dem Zwecke angemessensten Mittel an die Hand gegeben seyn wollen.

Cap. I. Von der, von Eltern, und denen, die an ihrer Statt sind, zu besorgenden ersten Unterweisung, und guten Anführung der Kinder.

§. 1. Alle christliche Eltern sind schuldig, so bald ein von Gott ihnen geschenktes und anvertrautes Kind seinen Verstand einigermaaßen zu gebrauchen, und die Muttersprache zu verstehen, anfängt, zu dessen Unterweisung in der Erkenntniß Gottes, den Grund zu legen, auf den in Schulen künftig soll gebauet werden. Auch sind, nächst den Eltern, und wenn diese zeitlich versterben, die Vormünder, Verwandte, und in deren aller Ermangelung, die Paten oder Taufzeugen, solches zu thun, oder davor zu sorgen verbunden, als die, in hiesigen Landen, bey der Taufhandlung, nach der Kirchen-Ordnung, ermahnet werden, und versprechen, daran zu seyn, daß das getaufte Kind, was zur Seligkeit zu wissen und zu glauben vonnöthen ist, gelehret werde.

§. 2. Sobald demnach ein Kind etwas verstehen und reden lernet, sollen dessen Eltern, oder wer ihre Stelle vertritt, sich bestmöglichst angelegen seyn lassen, selbiges durch eine, dessen Alter und Fähigkeit gemäß, einzurichtende, leichte Unterweisung, durch liebreiche Ermahnungen, besonders durch ihr eigenes, das Kind zur Nachahmung reizendes, gutes Exempel, zur Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, auch zu einem christlichen und anständigen Betragen gegen andere Menschen sorgfältig anzuführen. Sie haben vornehmlich darauf zu sehen, daß nicht, durch ihre Vernachlässigung, oder gegebenes Ärgerniß, ein von Gott zur besondern Aufsicht und Vorsorge erhaltenes Kind, auf ewig verwahrloset, auch selbst zum Dienste des gemeinen Wesens unbrauchbar gemacht werden möge. Wenn sie selbst, oder diejenigen, denen die erste Wartung der Kinder anvertrauet wird, genungsame Fähigkeit darzu besitzen, werden sie wohl daran thun, wenn sie, statt unnützer Reden, den Kindern die biblische Geschichte von den göttlichen Hauptwohlthaten, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, nebst der in der Taufe geschehenen Wiedergeburt, auf eine ihnen faßliche Art und Weise, zu wiederhohltenmalen erzählen. Läßet ein Kind an sich merken, daß es einigen Begriff von Gott, dem himmlischen Vater, desgleichen von Jesu Christo gefaßt habe; so kann es schon gewöhnet werden, ein kurzes, kindliches Gebet oder Seufzer zu seinem Vater im Himmel abzuschicken. Wozu selbigem, durch Beybringung ein- und anderer kurzen Formul Anleitung zu geben ist. Auch kann man einem solchen Kinde sagen: Gott, der Vater im Himmel, habe das, was es thun, oder nicht thun solle, in den zehen Geboten gelehret, und es liebreich ermahnen, auf ein jedes Gebot, das ihm zu wiederhohltenmalen, ohne allen Zusatz oder

Verstümmelung, vorzusprechen ist, kein Achtung zu geben, und es nachzusagen: Da denn, bey dem ersten, die Worte: Ich bin der Herr, dein Gott rc. welche sowohl 2. Mos. XX. v. 2. als auch 5. Mos. V. v. 6. den sämmtlichen zehen Geboten von Gott selbst vorgesetzet worden, dem Kinde, auf eine faßliche Weise, als eine der tiefsten Verehrung würdige Anrede des himmlischen Vaters, angepriesen werden können. Wenn das Kind die zehen Gebote, nebst der, in der heiligen Schrift, so oft wiederhohlten Hauptsumme des göttlichen Gesetzes: Du sollst lieben Gott Deinen Herrn, von ganzem Herzen, von gantzer Seele, und von gantzem Gemüthe, und Du sollst Deinen Nächsten lieben, als Dich selbst, nach und nach gefaßt hat, kann ihm der christliche Glaube und das Vater Unser (bey welchen drey ersten Hauptstücken des Catechismi, anfänglich die Auslegung D. Luthers weggelassen werden kann) sammt einigen biblischen kurzen Hauptsprüchen, z. E. Joh. III. v. 16. I. Joh. IV. v. 16. desgleichen Luthers Morgen- und Abendsegen, wie auch den Tischgebeten, vorgesprochen; auch jedes Stück, so viel möglich, dem Kinde wenigstens einigermaaßen verständlich gemacht und erläutert werden. Sodenn können ihm einige Exempel frommer Kinder, sonderlich aus der biblischen Geschichte, erzählet, vornehmlich aber das allerbeste Beyspiel Jesu fleißig vorgestellet werden, um es dadurch zur Nachfolge zu reizen: Wobey es zugleich zu gewöhnen ist, daß es um die darzu nöthige Kraft zu Gott seufzen lerne: Herr, lehre mich thun, nach Deinem Wohlgefallen rc. Ist ein Kind so weit gebracht, und es mangelt den Eltern nicht an Zeit und Fähigkeit; so soll ihm zu Hause ferner das vierte und fünfte Hauptstück des Catechismi, wie auch die Erklärung Luthers, über die drey ersten Hauptstücke, bey deren Wiederhohlung, vorgesprochen, kürzlich erläutert und stückweise nicht nur in das Gedächtniß, sondern auch, mittelst eingestreuter, christlicher Ermahnungen, in das Herz gepräget, und das Kind darneben angehalten werden, morgens und abends zu beten, seinen Taufbund zu erneuern, und sich mit Gebete zu segnen; auch vor und nach Tische, die Tischgebete andächtig, langsam und verständlich zu sprechen, und dabey, oder in einer täglichen Hausbetstunde, ein Stück des Catechismi, nebst einigen gelernten Sprüchen, herzusagen. Vor allen Dingen aber ist dahin zu sehen, daß der Eigensinn und Eigenwille der Kinder gebrochen werde: Denn ie zeitiger solches geschiehet, desto gehorsamer werden sie, bey zunehmenden Jahren, gegen Eltern, Lehrer und Obrigkeiten sich bezeigen. Wollten Eltern und Wärterinnen kleinen Kindern, die zu reden anfangen, statt gewöhnlicher Spielwerke, Stücken Pappe, auf deren jeglichem ein gedruckter, oder geschriebener deutscher Buchstabe befindlich, anschaffen, und jeden Buchstaben dem Kinde öfters nennen und vorsprechen; so würde solches Kind, in kürzerer Zeit, die sämmtlichen Buchstaben kennen und unterscheiden lernen. Eben so könnte ihnen auch das Buchstabiren und Lesen, durch Zusammensetzung der Buchstaben und Sylben, beygebracht werden.

Cap. II. Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1. Weil aber die wenigsten Eltern in dem Stande sind, die Unterweisung und Anführung ihrer Kinder, zumal wenn sie zu meh-

rern Jahren heranwachsen, auf gehörige Art, selbst zu besorgen; so erfodert die Nothdurft, daß alle Kinder, in Städten und Dörfern, wo Schulen sind, nach dem, unter dem 24ten Jul. 1769 in das Land ergangenen Generali, sofort vom fünften Jahre ihres Alters an, und an eingepfarrten Orten, wo keine Schulen sind, längstens nach Erfüllung des sechsten Jahres, bis zum vierzehnten, zur Schule geschickt, und weder im Winter, noch im Sommer, die geordneten Feyertage, und die Zeit der Erndte, für etwas herangewachsene Kinder, ausgenommen, zurückgehalten werden sollen.

§. 2. Kinder von solchem Alter, in welchem sie zur Schule anzuhalten sind, sollen daher, von ihren Eltern, oder Vormündern und Pflegern, Montags nach dem Sonntage, Misericordias genannt, oder nach dem Michaelisfeste, auf vorgängige Abkündigung und Erinnerung des Pfarrers, von der Canzel, in die öffentliche Schule, dahin sie gehören, gebracht, und den Lehrern zur Unterweisung übergeben werden. Dabey ist anzuzeigen, was jedes Kind bereits gelernet hat, und darüber, bey den Stadtschulen, von dem Rector, oder, wo kein Rector vorhanden, von dem Cantor, desgleichen von dem Mägdleinschulmeister, bey den Dorfschulen aber, von dem Schulmeister, Catecheten oder Kinderlehrer, eine kurze Prüfung, mit jedem zur Schule gebrachten Kinde, anzustellen, damit, nach Befinden dessen, was es schon gelernet hat, ihm eine Stelle unter den übrigen Schulkindern angewiesen werden könne.

§. 3. Sodenn ist dessen Name in das Schulregister einzuschreiben, auch deshalber ein schriftliches Zeugniß, mit Bemerkung des Alters und des Tages der Aufnahme, den Eltern, die einiges Vermögen haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlassende Vergeltung der dabey von dem künftigen Lehrer ihres Kindes gehabten Mühe, hingegen unvermögenden Eltern und verwaysten, armen Kindern ganz unentgeltlich auszustellen und zu behändigen.

§. 4. Diese Nachricht soll in ein, bey der Schule, beyzubehaltendes Buch eingetragen, auch, in solchem Buche, alle Sonnabende, wenn jedes Kind, nach geendigten Schulstunden, das Schulgeld überreichet, mit wenig Worten, ob das Kind, die Woche über, ordentlich zur Schule gekommen, oder nicht, und, im letzten Falle, aus welchen Ursachen, dem Vorgeben nach, die Schule versäumet worden, desgleichen, ob das Kind fleißig und gehorsam sey, oder nicht, auch zuweilen, was es gelernet habe, und wie weit es gekommen sey, angemerket werden; damit es sowohl, zu gehöriger Zeit, der Obrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes, als auch, auf Verlangen, und sonderlich bey den Schulprüfungen, den Eltern und Vormündern der Schulkinder vorgezeiget, das Nöthige dabey erinnert und angeordnet, besonders auch nachläßige Eltern, oder Vormünder, welche ein und das andere Kind nicht, zur obgemeldeten Zeit, in die Schule schicken, dazu, wie auch zu Entrichtung des Schulgeldes, von solcher Zeit an, ernstlich angehalten werden können.

§. 5. Von eben dieser Zeit an, soll, bey offenbarer Armuth der Eltern, oder verwayseter Kinder, das gewöhnliche Schulgeld, bey Entstehung anderer Hülfe, von der Gemeine aufgebracht werden.

§. 6. Wie denn auch, auf den Fall, wenn Kinder, vor dem 14ten Jahre, vermiethet werden, jedes Ortes Obrigkeit die Dienstherren zu bedeuten hat, daß sie dieselben, bis zu dessen Erfüllung, im Winter, wenigstens täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienstherrschaft Kosten, besuchen lassen sollen. Es soll auch, bey keiner Profeßion, irgend ein Lehrling, vor dem 14ten Jahre seines Alters, angenommen werden; es verspreche denn der Lehrmeister desselben, ihn noch, täglich zwo Stunden, in die Schule zu schicken, und das Schulgeld zu entrichten.

§. 7. Es ist dahero, bei jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß der sämmtlichen, in der Kirchfahrt lebenden Kinder, von 5 und 6 Jahren, bis zu dem 14ten Jahre, unentgeltlich, in den Städten, von den Viertelsmeistern, auf dem Lande, von den Dorfgerichten, auf Verlangen der Schulcollegen, Schulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, zu fertigen, und ihnen einzuhändigen, auch, von Zeit zu Zeit, zu ergänzen, daß aus selbigem die Kinder, welche gar nicht, oder nicht zu obgedachter Zeit, oder unordentlich zur Schule kommen, dem Pfarrer, und, wenn dessen Vorstellungen nicht helfen, der Obrigkeit angezeiget, und von dieser die Eltern oder Vormünder, desgleichen Dienst- und Lehrherren derselben, sie unverzüglich und ordentlich zu schicken, bedeutet, und, außer dem ohnedieß zu bezahlenden Schulgelde, mit der, im Generali, vom 24. Jul. 1769 gesetzten, bedürfenden Falls, zu erhöhenden Strafe, dazu angehalten werden mögen. Und, da dieses, wider Vermuthen und Hoffen, nicht geschehen möchte, ist solches dem Superintendenten, von dem Pfarrer oder Schullehrer, anzuzeigen, damit selbiger bey der Obrigkeit behufige Vorstellung thun, auch, wenn diese vergeblich seyn sollte, dem Consistorio, an welches er gewiesen ist, davon Bericht erstatten könne.

§. 6. Jedoch sind diejenigen, die ihre Kinder, oder Pflegbefohlene an andere Orte, wo sie mehr erlernen können, in die Kost und Schule schicken, so, wie die, welchen Hauslehrer zu halten erlaubt ist, von Erlegung des ordentlichen Schulgeldes befreyet.

Cap. III. Von Einrichtung des Schulunterrichtes in dem Christenthume.

§. 1. Da die Schulkinder in den deutschen Schulen in drey Classen, der vorigen Schulordnung gemäß, abzutheilen und zu setzen sind; so können und sollen denen in der untersten Classe zuvörderst die Hauptstücke des kleinen Catechismi Lutheri, anfangs ohne, und sodenn auch mit der Erklärung Lutheri, sammt den Morgen- und Abend- auch Tischgebeten, stückweise und zu wiederhohltenmalen, also vorgesaget werden, daß die Kinder zuerst die Worte fassen und auswendig lernen. Dabey ist ihnen der Verstand davon nach und nach zu erklären, auch, durch Fragen und Antworten, beyzubringen und einzuschärfen. Auf solche Weise soll der kleine Catechismus, in den zwey Winterquartalen, von Michaelis bis Ostern, ganz durchgegangen, und, in den beyden Sommerquartalen, wiederhohlet werden. Zu dem Ende ist, von dem Pfarrer jedes Ortes, eine Ab- und Eintheilung des klei-

nen Catechismi zu fertigen, und Aufsicht zu haben, daß selbiger, bey Unterweisung der untersten Classe, nachgegangen werde.

§. 2. Auch kann die ganze geoffenbarte Heilslehre, von selbigem, nach dem Leitfaden der vornehmsten, biblischen Geschichte und zugleich der sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi, in einen die Geschichte und Lehre enthaltenden kurzen Begriff verfasset, von jedem Schullehrer aber den Kindern stückweise vorgetragen, und durch öftere Wiederhohlung, wie auch Befragung der Kinder, ihnen bekannt gemachet, jedes Stück, mit einem kurzen und deutlichen, biblischen Spruche, der, von dem Lehrer, kürzlich zu erklären, und von den Kindern, auswendig zu lernen ist, bewiesen, sodenn aber, zum Glauben, heiligen Leben und seligen Sterben, nützlich angewendet und eingeschärfet werden. Bey solcher Unterweisung, sind die Kinder, nicht nach der Reihe, sondern außer der Ordnung, zu fragen, damit alle zusammen Achtung geben.

§. 3. Den Kindern der mittlern Classe, welche die Hauptstücke des Catechismi, sammt den Morgen- Abend- und Tischgebeten, wie auch den zum kurzen Begriffe der geoffenbarten Heilslehren, gehörigen Hauptsprüchen, auswendig wissen, und einigermaaßen verstehen, ist, im ersten Quartale, die Bibel und besonders das neue Testament, dem Hauptinnhalte und den dazu gehörigen Büchern nach, bekannt zu machen; im andern Quartale, nach einer angestellten Wiederhohlung der Hauptstücke des Catechismi, die Haustafel zu erklären, dabey, von den Kindern, die lesen können, ein jeder dazu gehöriger Spruch aufgesucht, und, nach einer vorgängigen, kurzen Erklärung, auswendig gelernet werden soll. Worauf ihnen, im 3ten und 4ten Quartale, der Auszug des dresdenischen Catechismi, worinne dessen nöthigste und kürzeste Fragen begriffen sind, ebenfalls kürzlich erkläret, auch, Stück vor Stück, aus den bey selbigem befindlichen und in der Bibel nachzuschlagenden, kürzlich zu erklärenden, biblischen Hauptsprüchen, erwiesen, und sowohl, zu Befestigung ihres Glaubens, als auch zum Wachsthume in der Heiligung, und der Bereitschaft zu einem seligen Ende, angewendet werden soll. Dabey kann der kurze Begriff der geoffenbarten Heilslehre, mit den zugehörigen Hauptsprüchen, gebrauchet, und theils überhaupt, theils stückweise, an gehörigen Orten, schicklich, von Zeit zu Zeit, wiederhohlet und eingeschärfet werden.

§. 4. Endlich sind den Kindern der obersten Classe 1) die gesammten biblischen Bücher des alten und neuen Testamentes, nach ihrem Innhalte, wie auch den vornehmsten Kennzeichen ihrer göttlichen Eingebung, noch genauer bekannt zu machen, ihnen auch zu deren eigenem, nützlichen Gebrauche dienliche Vortheile und Regeln an die Hand zu geben und mit Exempeln zu erläutern, sodenn 2) die Fragestücke, für die, so zum Sacramente des h. Abendmahles gehen wollen, mit den dabey befindlichen Antworten, zu erklären, und, sammt einigen, zum Beweise einer jeden Frage und Antwort, anzuzeigenden und aufzuschlagenden, auch kürzlich, durch Frage und Antwort, zu erläuternden biblischen Sprüchen, von den Kindern auswendig zu lernen, wobey die sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi gar füglich können wiederhohlet werden.

§. 5. Hiernächst sind 3) die wichtigsten, von dem Pfarrer jedes

Ortes, anzuzeigenden Fragen und Antworten, in dem dresdenischen Catechismo, binnen einem Jahre, also vorzunehmen, daß a) jede Frage und Antwort, nebst beygesetzten Sprüchen, von einigen, außer der Ordnung, aufzurufenden Kindern, laut, deutlich und langsam vor- und von allen übrigen heimlich nachgelesen, b) von dem Lehrer die Fehler im Lesen angezeiget, und verbessert, auch von ebendemselben, c) die Antworten auf jede Frage zergliedert und erläutert, ferner d) die Sprüche, von sämmtlichen Kindern, in der Bibel aufgesuchet, von denen, die solche am ersten finden, nochmals hergelesen, von dem Lehrer kürzlich zergliedert, erkläret und zum Beweise der Antworten, unter denen sie stehen, angewendet werden: Worauf e) der Hauptinnhalt der, in einer jeden Lehrstunde, erklärten Fragen und Antworten, sowohl von dem Lehrer, als auch von einem und dem andern der fähigsten Schüler oder Schülerinnen, wiederhohlet, auch, von den übrigen, auf Befragen, was sie daraus gemerket, angezeiget werden soll. Diese Fragen und Antworten des dresdenischen Catechismi sind keinesweges, ohne Unterschied, von allen Kindern auswendig zu lernen; wohl aber ist ihnen eine und die andere, nebst den deutlichsten Beweissprüchen, aufzugeben.

§. 6. Der obgedachte kurze Begriff der Heilslehre kann, bey Durchgehung gemeldeter Fragen und Antworten, abermals zum Leitfaden erwählet, weiter ausgeführet, und besonders die darinne enthaltene Ordnung der heilsamen Gnade gezeiget, angepriesen und eingeschärfet, auch ein und das andere dahin gehörige, in einer reinen und verständlichen Schreibart abgefaßte, alte oder neue Hauptlied, nach gezeigtem Innhalte, Zusammenhange und Verstande desselben, zum Auswendiglernen, nach Beschaffenheit der Kinder, versweise aufgegeben werden. Eben so ist es, mit einigen Psalmen, sonderlich den Buß- Lehr- Trost- und Lobpsalmen, zu halten, die, nebst einigen andern biblischen Capiteln, bey dem täglichen Morgengebete, am füglichsten von dem Lehrer kürzlich erkläret und nützlich angewendet, sodenn aber, von den fähigsten Kindern, ganz oder stückweise, auswendig gelernet werden können. Dabey sind sie anzuweisen, wie sie jeden Psalm und biblisches Capitel, desgleichen jeden Hauptspruch, als eine Anleitung zu einem Gebete und Seufzer zu Gott, sollen anwenden lernen; sie sind aber zugleich für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley, sorgfältig zu warnen und zu verwahren. Auch soll ihnen immer fleißig eingeschärfet werden, daß das Wissen und Verstehen in Sachen des Christenthumes nicht genug sey, sondern daß sie müssen also gläuben und wirklich thun, wie sie aus der h. Schrift und dem Catechismo, als einem kurzen Auszuge derselben, den guten Unterricht erhalten haben.

§. 7. Solchergestalt soll ein Schullehrer sich, wie des verfinsterten Verstandes, also auch des verderbten Willens der ihm zur Unterweisung anvertrauten Kinder treulich annehmen, und sie, sowohl insgemein das geistliche Sündenelend, darinne sich alle Menschen befinden, als auch jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen, anweisen, auch, in solcher Absicht, ihnen die gewöhnlichsten Fehler der Kinder, daß sie nehmlich allzusehr nach den äußerlichen Dingen umhersehen, eitele und unnütze Sachen weit mehr lieben, als gute und nützliche, Eigensinn und Trotz haben, der gebeugt werden muß, flatterhaft

und unbeständig sind, rc. treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge sind. Er soll sie insonderheit vom Ehrgeitze, Geldgeitze, Wollust, Zorne, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und Neide abziehen, und sie zur Liebe Gottes, wie auch des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß darauf wenden, damit kein Kind, sich Fluchen und Schwören, unziemlichen Scherz, Zoten und Narrentheidung, oder andere Laster und Untugenden angewöhne, vielweniger andere damit ärgere. Dahero soll ein jeder Schullehrer die Kinder fleißig und ernstlich vor allem Aergernisse zu verwahren suchen, und wohl Acht haben, daß sie, aus der Schule stille nach Hause gehen, auch sonst keinen Unfug treiben, sondern, in und außer der Schule, einen ihrer christlichen Unterweisung gemäßen und würdigen Wandel führen. Deswegen soll er, bey den Eltern und andern, welche die Kinder um sich haben, zuweilen nachfragen, und, nöthigen Falles, glimpfliche Erinnerung thun, endlich, wenn diese nicht verfangen wollte, dem Pfarrer solches gebürend anzeigen. Hiernächst hat ein jeder Schullehrer allenthalben dahin zu sehen, daß die Schulkinder, bey aller vorkommenden Gelegenheit, zum Guten, und sonderlich zu dem andächtigen, sowohl öffentlichen, als heimlichen und stillen Gebete erweckt, und auf einen vernünftigen Gottesdienst, im Geiste und in der Wahrheit, geleitet werden. So ist, bey den Morgen- und Abendgebeten, welche, nach der Vorschrift Lutheri, von ihnen zu erlernen und zu gebrauchen sind, allen Schulkindern die Ergebung ihres Herzens an Gott, als das beste Morgen- und Abendopfer, hinlänglich zu erklären, und die beständige Nachfolge Jesu, in der Gemeinschaft Gottes, treulich zu empfehlen.

Cap. IV. Von der Unterweisung der Kinder, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und andern Künsten und Wissenschaften.

§. 1. Nächst dem Unterrichte im Christenthume, sollen die Kinder vornehmlich im A.B.C, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, unterwiesen, und zu ihrer künftigen Lebensart vorbereitet werden.

§. 2. Zuvörderst soll ein Schullehrer mit Fleiß darauf sehen, daß die Kinder die Buchstaben recht und leicht kennen, wie auch unterscheiden lernen. Ob nun wohl solches, auch bey dem bisher üblichen Aufsagen des A.B.C. möglich ist; so ist doch eine neuere Lehrart, bey welcher das Entstehen der Buchstaben aus den Puncten und Strichen, und ihr Unterschied, auf eine sinnliche, und dabey gleichsam spielende Weise, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, und, im A. B. C. Buche, mit einem Griffel, den Kindern gezeiget und beygebracht wird, jenem mühsamen und langweiligen Aufsagen unstreitig vorzuziehen: indem, nach selbiger, binnen wenig Wochen, das ganze A. B. C. den Kindern kennbar gemacht werden kann. Auch wird, bey solcher neuen Lehrart, zugleich der Grund zum Schreiben unvermerkt gelegt.

§. 3. Bey jeder Methode, haben die Lehrer ein fleißiges Aufmerken darauf zu richten, daß die Kinder die lauten und stummen Buchstaben unterscheiden, und jene, nicht nach einer bäuerischen, oder sonst verderbten, sondern reinen und deutlichen Mundart, aussprechen. Dieje-

nigen aber, welche, von Natur, nicht alle Buchstaben aussprechen können, zum Exempel das R. sind, mit sanften, glimpflichen Worten, zur ordentlichen Aussprache anzuhalten, und zu gewöhnen, auch besonders vorzunehmen, damit sie, vor den andern nicht beschämet, und diese im Lernen nicht aufgehalten werden, auch wohl gar den Fehler, den jene ablegen sollen, sich angewöhnen.

§. 4. Es ist auch dahin zu sehen, daß, in jeder Schule, auf einer Tafel, an einer Wand, das deutsche Alphabet schön geschrieben, oder gedruckt vorhanden sey, und zwar sowohl in der gewöhnlichen Ordnung der Buchstaben, als auch in derjenigen, wie selbige von einander hergeleitet, und verglichen werden können. Eben so kann, bey einer nützlichen und angenehmen Abwechselung, mit den gewöhnlichen Ziffern verfahren, und den Kindern, gezeiget werden, wie selbige von 1 bis 9 geschrieben, sodenn aber mit der sogenannten Nulle verbunden, und vervielfältiget werden.

§. 5. Sobald nun ein Kind in dem A. B. C. genugsam unterwiesen und geübet ist, so daß es die Buchstaben des Alphabetes, außer der Ordnung, kennet, und fertig nennen, auch rein aussprechen kann, soll es, an der schwarzen Tafel, weiter gelehret werden, die Buchstaben, und zwar erst die lauten allein, sodenn die stummen zugleich, in Sylben zusammen zu setzen. Ob es nun wohl nicht schlechterdings nöthig ist, daß die Kinder, bey solchem Buchstabiren, die zu einer jeden Sylbe gehörigen Buchstaben erst einzeln hersagen, sondern solche ihnen, an einer Tafel, mit Kreide, und in einem A. B. C. und Buchstabirbüchlein, mit dem Griffel, können angewiesen werden, um sie sodenn gleich zusammen auszusprechen; so ist doch die alte und gewöhnliche Buchstabirmethode, wenn sie gleich etwas langweiliger und beschwerlicher ist, nicht gänzlich hintanzusetzen, sondern von denen, welche sich in die neuere nicht sogleich finden können, beyzubehalten, hingegen von denen, die nach der neuern, die Kinder unterweisen können, mit selbiger geschickt zu verbinden; weil sie wider das Vergessen und Verwechseln des Namens einzelner Buchstaben und ihres Lautes, desgleichen bey dem künftig zu erlernenden Lesen und Schreiben, dienlich ist, auch die Sinne der Kinder mehr beschäfftiget, und die Kinder zu einer zusammenhaltenden Aufmerksamkeit angewöhnet. Dabey können auch den Kindern, zur Abwechselung und mehrern Übung bisweilen die Buchstaben einiger Sylben auf einer schwarzen Tafel, mit Kreide, vorgeschrieben oder vorgesaget, und sie bey jeder gefraget werden, wie sämmtliche, darzu gehörige Buchstaben zusammengenommen auszusprechen sind. Hinwiederum kann ihnen auch eine, oder die andere Sylbe ganz vorgesaget, oder geschrieben und von ihnen, auf vorgängiges Befragen, was vor Buchstaben darzu gehören, und wie solche, in der Ordnung, auf einander folgen, angezeiget werden; welches zugleich ein Mittel zur Rechtschreibung werden kann.

§. 6. Wenn die Kinder, anfänglich mit einzelnen Sylben, sodenn mit zwey= drey= und mehr sylbigten Worten, an der Tafel, und in dem ABC. und Buchstabirbüchlein, genugsam geübet und zu einer Fertigkeit im Buchstabiren, oder Aussprechen einzelner und in Worte zusammengesetzter Sylben gelanget sind; so kann der kleine Catechismus Lutheri, nach einerley Ausgabe, mit ihnen vorgenommen, und aus selbigem,

allen zusammen einerley Stück erst von dem Lehrer, oder einem Kinde, das schon lesen kann, vor- und von ihnen stückweise, und außer der Reihe, in welcher sie stehen, oder sitzen nach Auffoderung des Lehrers, nachbuchstabiret werden. Wobey der Lehrer genau Achtung geben muß, ob alle, mit ihren Griffeln, oder Fingern, auf die buchstabirten Worte weisen, und heimlich mit buchstabiren. Kann das zum lauten Buchstabiren aufgerufte Kind, mit einer etwas schweren Sylbe, im Aussprechen, oder Abtheilen, nicht zu rechte kommen, so wird ein anderes aufgerufet, und, wenn dieses die rechte Aussprache, oder Abtheilung auch nicht trifft, gezeiget, woran der Fehler lieget, warum ein Buchstaben, in der vorhabenden Sylbe, so und nicht anders ausgesprochen, und mit selbiger, oder der folgenden verbunden werden müsse. Ein jedes von den Kindern etlichemal durchbuchstabirte Stück kann, von den fähigsten Kindern, zuerst, und sodenn von einigen schwächern, langsam und deutlich vor- von den übrigen aber heimlich nachgelesen werden. Auf solche Art wird der ganze kleine Catechismus durchbuchstabiret und gelesen; welches außerdem den Nutzen hat, daß die Kinder denselben desto leichter und gewisser, auch ohne falsche Zusätze, und ohne Weglassung und Verstümmelung einiger Worte, ins Gedächtniß fassen.

§. 7. Das Aufgeben, vor dem Auffsagen, ist bey denen, die zu buchstabiren und zu lesen anfangen, mehr schädlich, als nützlich; weil sie vor sich nur falsch buchstabiren und lesen, auch das falsche Buchstabiren und Lesen sich an- und schwerlich wieder abgewöhnen. Wenn aber ein buchstabirtes und gelesenes Stück von ihnen ohne Fehler aufgesaget worden ist, mögen sie es wohl vor sich wiederhohlen.

§. 8. Ebenso kann der Auszug des dresdenischen Catechismi sodenn mit den Kindern, die das Lesen lernen, abgehandelt werden. Weil in selbigem, wie auch in einigen Bibeln und sonst, die großen römischen Zahlen vorkommen; so ist nunmehro nöthig, dieselben, und zugleich die lateinischen kleinen und großen Buchstaben, von welchen letztern sieben, als Hauptzahlen gebrauchet, und die übrigen aus selbigen zusammen gesetzet werden, den Kindern bekannt zu machen, und, an der schwarzen Tafel, anzuschreiben, oder gedruckt aufzukleben, ihnen auch dabey anzuzeigen, daß, statt der gedachten 7 lateinischen Zahlbuchstaben auch eben diese 7 Buchstaben, aus dem deutschen großen Alphabete, zuweilen gebrauchet werden. Es ist auch den Kindern, die Lesen lernen, von den Unterscheidungszeichen Unterricht zu geben, und sind selbige ebenfalls, an der schwarzen Tafel, anzuschreiben, mit der Anzeige, daß man, bey dem Comma, ein klein wenig, bey dem Colon und Semicolon, etwas länger, bei dem Puncte am längsten, im Lesen inne halte, bey dem Ausrufungszeichen, die Stimme gleichsam mit Verwunderung, oder Mitleiden, etwas erhebe, und, bey dem Fragezeichen, sie also verändere, daß man abnehmen könne, es sey eine Frage; desgleichen, daß man, wenn etliche Worte, mit zween halben Circuln eingeschlossen sind, solche Worte mit etwas veränderter Stimme, auszusprechen habe. Gelegentlich können den Kindern auch die Zeichen der Ausschließung einiger Worte, die nicht zum Texte gehören, nebst andern dergleichen, gewiesen und erkläret werden.

§. 9. Bey dem Lesen selbst, hat ein jeder Lehrer Achtung zu geben,

und die Kinder anzuweisen, daß sie die Sylben und Worte unterschiedlich und verständlich aussprechen, auch, die letzten Sylben besonders nicht verschlucken, sich keine verdrießliche oder singende Sprache angewöhnen, noch immer in einem Tone fortlesen; desgleichen, daß sie alles, was von einem laut gelesen wird, heimlich nachlesen. Er hat auch daher bald dieses, bald jenes Kind, außer der Ordnung, fortlesen zu lassen. Wenn der Auszug des dresdenischen Catechismi also durchgelesen ist, kann das neue Testament, so weit es möglich zu machen ist, nach einerley Ausgabe, hiernächst die dresdenische Auslegung des Catechismi, mit Kindern, die fertig zu lesen anfangen, gleicherweise vorgenommen werden. Endlich sind die ganz fertiglesenden anzuhalten, daß sie die ganze Bibel sich anschaffen, damit auch im alten Testamente, von ihnen auf eben die Weise, gelesen werden könne: wobey ihnen die abgekürzten Titel der biblischen Bücher bekannt zu machen und zu erklären sind.

§. 10. In dem Schreiben, welches, im gemeinen Leben, so nöthig, als nützlich, und dahero billig, nebst dem Lesen, von allen Schulkindern, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes, zu erlernen ist, sollen die Kinder also unterrichtet werden, daß sie erst den Unterschied gedruckter, und geschriebener Buchstaben erlernen. In solcher Absicht, sind ihnen letztere, an der Tafel, und zwar zuvörderst die gleichstehenden, und wenn sie diese kennen, auch die, welche über, oder unter der Linie auf- oder unterwärts, oder auf beyderley Weise, und also ungleich mit jenen, obwohl in einer geraden Linie, oder auf einander folgenden Reihe stehen, bekannt zu machen. Sodenn ist, mit Bleystifte, jeder kleiner Buchstabe besonders, in einem Büchlein von weißem Papiere, nach der Ordnung, wie einer aus dem andern, und alle aus dem i und c entstehen, vorzuschreiben, und von den Kindern, die dabey zusehen, mit Dinte zu überziehen. Wobey ihnen anfangs die Hand zu führen und zu zeigen ist, wie sie die Feder geschickt und fest zu halten, auch zu verhüten haben, daß sie sich nicht so sehr bücken, und auf das Papier legen, dadurch sie leicht blöd- und übersichtig werden können, auch weder die Hände, noch das Schreibebuch, mit Dinte beflecken, noch sonst etwas unanständiges oder schädliches sich dabey angewöhnen sollen. Haben sie, eine Zeit lang, über die mit Bleystifte vorgeschriebenen kleinen Buchstaben hergemahlet, so sind eben diese ihnen nochmals mit Dinte vorzuschreiben, und von ihnen, aus freyer Hand, nachzumachen. Worauf auch Sylben und ganze Wörter, iedoch nur mit kleinen Buchstaben, vor- und nachgeschrieben werden. Alsdenn sind ihnen auch die großen Buchstaben, sammt beyderley Zahlen, wiederum anfangs einzeln, nachhero in ganzen Wörtern, auf gleiche Weise, vorzuschreiben, und von ihnen anfangs zu übermahlen, und, wenn sie darinne, einige Zeit, geübet worden, auch aus freyer Hand, nachzuschreiben, und von dem Lehrer zu verbessern. Damit das Kind die Gleichheit, mit den Zeilen halten lerne, sind, mit Bleystifte, Linien oder Puncte zu machen, bis das Kind ohne selbige gerade fortschreiben lernet. Sobald selbiges die Buchstaben, Sylben und Worte, nach vorgängiger Verbesserung, ordentlich und fein nachschreiben kann, sind ihm ganze Zeilen vorzuschreiben, und, wenn es auch in deren Nachschreibung, geübet und unterwiesen worden, von dem Lehrer mit Fleiß gefertigte Vorschriften vorzulegen. Es ist gut, wenn

jedes Kind seine eigene, und, dem Innhalte nach, von andern unterschiedene Vorschrift hat, und solche nicht länger, als ein paar Wochen, behält, weil sonst die Kinder, wenn sie das Vorgeschriebene auswendig können, nicht mehr auf die Züge der Buchstaben Achtung geben, sondern die Worte, aus dem Gedächtniße, und nicht aus der Vorschrift, schreiben möchten.

§. 11. Die Vorschriften können, aus biblischen Sprüchen, kurzen Briefen, Obligationen, Quittungen, Tabellen, Rechnungen und dergleichen zu wirthschaftlichen Fällen und Regeln brauchbaren Stücken mehr, bestehen, und wechselsweise, unter die Kinder, welche schreiben lernen, und solche dem Lehrer deutlich vorlesen müssen, vertheilet werden, damit sie zugleich die vorgeschriebenen Sprüche auswendig, desgleichen ähnliche Briefe, Quittungen, Tabellen und dergleichen nachahmen lernen. Zu solchem Ende, sind ihnen auch dergleichen wohlgeschriebene Briefschaften verschiedener Hände vorzulegen, iedoch nicht zum Ab- und Nachschreiben, sondern unterschiedene, auch unleserliche Handschriften lesen zu lernen. Wobey ihnen auch die äußerliche und innerliche Forme wohleingerichteter Briefe, einiger Titulaturen und Quittungen u. s. w. zu zeigen ist.

§. 12. Ferner sind denenjenigen, welche eine Geschicklichkeit im Schreiben erlanget haben, die Regeln der Rechtschreibung, soweit solche ihnen zu wissen nöthig, und nicht schon aus der Übung bekannt sind, vermittelst einer und der andern Vorschrift, am leichtesten bekannt zu machen, auch bey der Correctur ihrer Nachschriften, zu erklären. Endlich kann eben denselben etwas zum Abschreiben aus einem Buche vorgegeben, oder zum Nachschreiben vorgesaget, und ihre Ab- und Nachschrift auf das sorgfältigste gebessert, auch den Geübtesten eine schickliche Materie zu Briefeu, Quittungen und dergleichen vorgegeben und, in ihrem Aufsatze, das Fehlerhafte gezeiget werden.

§. 13. Finden sich Knaben, die sich der Schreiberey ganz wiedmen wollen, so sind ihnen canzeleymäßige Vorschriften, sonderlich, die nach der dresdener Hand eingerichteten, vorzulegen, und von ihnen nachzuschreiben. Bey allem, was Kinder schreiben, ist eines jeglichen Name und Alter, desgleichen der Tag, wenn solches geschrieben und gebessert worden, von den Kindern, oder Lehrern, beyzusetzen; jedes Schreibebuch auch reinlich zu halten und aufzuheben, daß es, bey den Schulprüfungen, kann vorgezeiget werden.

§. 14. Was ferner das, im gemeinen Leben, gleichfalls sehr nöthige und nützliche Rechnen anlanget; so hat ein jeder Lehrer, die dazu fähigen Kinder, sonderlich Knaben, sobald sie im Schreiben einigermaaßen geübet sind, das Einmal Eins und die so genannten Species der Rechenkunst zu lehren, deren Grundregeln ihnen deutlich vorzutragen, und begreifflich zu machen, auch sie so lange damit sich beschäfftigen zu lassen, bis sie eine genugsame Fertigkeit erlangen. Sodenn sind den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezählet und gemessen werden, ingleichen von den unterschiedenen Arten der Gemäße, des Gewichtes und der Geldsorten beyzubringen, wobey das Augenmerk hauptsächlich auf das Innländische zu richten ist. Worauf die Regel de Tri, mit den Fähigsten, vorgenommen werden kann. Ein mehreres von der Rechenkunst ist nur denen, die sich dem Schreiben und Rechnen gänzlich

wiedmen, ohne Versäumniß der Übrigen, die es nicht nöthig haben, zu zeigen.

§. 15. Das Singen ist ein Stück des öffentlichen und besondern Gottesdienstes, das, in Ansehung der Kirchenlieder und deren Melodien, in deutschen Schulen, keinesweges hintanzusetzen ist. Es hat dahero ein jeder Schullehrer D. Luthers und andere, in dem jedes Ortes eingeführten Gesangbuche, befindlichen Lieder, und zwar zuerst die bekanntesten, auch der Melodie nach, den Kindern vorzusingen, und von denen, die lesen können, solche heimlich aus dem Gesangbuche nach- sodenn aber auch laut herlesen, und darauf langsam und andächtig mitsingen zu lassen. Wobey die kleinen Kinder, die noch nicht lesen können, zuhören, und die Worte, welche sie verstehen, nur heimlich nachzusprechen, angewiesen werden können. Auch kann, vor und nach solchem Absingen der geistreichsten ältern und neuen Gesänge, was in selbigen dunkel und schwer zu verstehen ist, kurz und einfältig den Kindern erkläret, auch ein und der andere wichtige Vers von ihnen auswendig gelernet werden. Nach Noten zu singen, können nur diejenigen, welche eine gute Stimme haben, und künftig eine lateinische Stadtschule besuchen, und ins Chor gehen wollen, in Privatstunden, auf Verlangen, angeführet werden. Es kann auch einigen Knaben, auf dem Claviere, wenn sie Lust und Zeit darzu haben, in Privatstunden, Anweisung gegeben werden; sonderlich denen, die zu solchen Schuldiensten, bey welchen das Orgelspielen nöthig ist, sich vorbereiten lassen wollen.

§. 16. Desgleichen ist den größern Schulkindern das Leichteste, Nöthigste und Nützlichste, aus der Erdbeschreibung, auch aus der geist- und weltlichen Geschichte, besonders des Vaterlandes, desgleichen aus der Augspurgischen Confeßion, hiernächst etwas von der Stadt- und Landwirthschaft, von den gewöhnlichsten und nöthigsten Handwerken und Profeßionen, von geist- und weltlichen Ämtern, von den allgemeinen Kirchen- und Landesgesetzen, von dem Gebrauche des Calenders, der Zeitungen, der Intelligenzblätter und anderer, im gemeinen Leben, nützlichen Dinge, auf eine erzählende, angenehme Weise, und so weit es, den Umständen nach, möglich seyn will, bekannt zu machen; iedoch dabey alle Vorsicht anzuwenden, daß nichts gelehret werde, was vermuthlich zeitlebens nichts nützen wird, oder ganz unnöthig ist. Weshalber ein oder das andere gründliche und deutliche Handbuch, von den Superintendenten und Pfarrern, den Schullehrern hierzu vorzuschlagen, und zu verschaffen seyn wird.

Cap. V. Von ordentlicher Einrichtung der Classen und Schulstunden.

§. 1. Wie, in jeder deutschen Schule, drey Abtheilungen, oder Classen zu errichten sind, und in einer jeglichen, der Unterricht, nach den zwey vorhergehenden Puncten, sorgfältig ein- und abzutheilen ist; so können, in jeder Classe, sonderlich wenn die Anzahl der darzu gehörigen Kinder stark ist, wiederum besondere Häuflein derer, die einander im Lernen am gleichesten sind, gemachet werden, um dadurch die Kinder zum Fleiße anzureizen, und die Schularbeit zu erleichtern. In solcher Absicht, sollen,

mit jeder Classe, oder wenigstens mit jedem Häuflein derselben, einerley Bücher gelesen, und einerley Lehrstunden gehalten werden.

§. 2. Auch sind die Kinder nicht eher, aus einer Classe, in eine höhere zu setzen, als bis sie das in einer jeden, zu erlernende wohl und fertig gelernet haben. Die Zeit, wie lange ein Kind in einer untern Classe verbleiben soll, ist, nach vorgängiger Untersuchung seiner Fähigkeit, bey den Stadtschulen, von dem Rector, mit Zuziehung seiner Collegen, und, wenn sie unterschiedener Meynung seyn sollten, von den Superintendenten, oder Pfarrer, zu bestimmen. Dabey ist aber sorgfältig zu verhüten, daß die Schulkinder weder zu geschwind versetzet, noch zu lange, in der untersten Classe, aufgehalten werden. In den Mägdlein- und Dorfschulen, kommt es auf die Einsicht des Schullehrers an, wenn ein jegliches Kind, nach erlerntem ABC. zum Buchstabiren, und so weiter zum Lesen, Schreiben und Rechnen anzuweisen ist. Doch hat auch der Pfarrer, bey wöchentlichem Besuche der Schule, Achtung zu geben, daß die Kinder bey dem ABC. weder zu lange aufgehalten, noch ehe sie recht buchstabiren gelernet haben, zum Lesen angehalten werden.

§. 3. Weil die kleinesten Kinder nicht so früh, wie die größern, besonders zur Winterzeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können; so sind die drey vormittäglichen, öffentlichen Schulstunden von Ostern bis Michael, bey der untern Classe der Stadtknabenschulen, von 6 bis 9 Uhr, in den Mägdlein- und Dorfschulen aber von 7 bis 10 Uhr, desgleichen von Michael bis Ostern, bey gedachter Classe der Stadtknabenschulen, von 7 bis 10 Uhr, und in den Mägdlein- und Dorfschulen, von 8 bis 11 Uhr, iedoch mit billiger Beurtheilung des Alters, und übriger Umstände, sonderlich in sehr kalten Wintern und heißen Sommern, nach Ermessen des Pfarrers, einzutheilen und zu ordnen.

§. 4. Bey dem Anfange der ersten Schulstunde, wird, nach einer, in wenigen Worten, geschehenen Ermunterung zur Andacht, einerley Morgenlied, ein paar Tage, nach einander, von dem Lehrer, mit den größern, anwesenden Kindern gesungen, ein Morgen- und Schulgebet, Montags von dem Lehrer, und, die folgenden Tage von einem Kinde, das fertig lesen kann, aus einem nützlichen Buche, oder daraus gemachten schriftlichen Aufsatze, langsam und deutlich vorgelesen, von den übrigen Kindern aber heimlich mitgebetet. Sodenn wird, nach der Ordnung eines zu fertigenden Verzeichnisses der wichtigsten biblischen Capitel, eines derselben, von den Kindern, die das Buch, worinne solches befindlich ist, haben, aufgeschlagen, von dem Lehrer aber, mit gehörigem Affecte und Nachdrucke, entweder ganz, oder, wenn es lang ist, ein Abschnitt davon, laut vor-, und von den Kindern, heimlich nachgelesen, ihnen, auf catechetische Weise, kürzlich erläutert, eine und die andere gute Lehre herausgezogen und eingeschärfet, bey einigen Kindern, die das Vorgelesene stückweise nochmals herlesen, nachgefragt, was sie daraus gemerket haben, endlich, von dem Lehrer, der Hauptinhalt des Capitels, oder eines Stückes und Spruches aus selbigem, in ein kurzes Gebet verfasset. Schullehrer, die dazu nicht recht geschickt, und geübet sind, können sich, vermittelst eines und des andern, von dem Pfarrer vorzuschlagenden, dienlichen Buches, jeden Abend,

darzu vorbereiten. Es wird auch wohlgethan seyn, wenn jeder Pfarrer dem Schullehrer, bedürfenden Falls, einige Anweisung diesfalls ertheilet, und selbst, wenigstens des Monats einmal, das in der Ordnung folgende Capitel, mit den Schulkindern obgemeldetermaaßen durchgehet. Diejenigen größern Kinder, welche, nach bereits gesungenem Morgenliede, erst ankommen, müssen, bey der Thüre in der Schulstube, stille stehen bleiben, und werden, nach geendigtem Gebete, indem die andern, bey selbigem, Gegenwärtigen das zulesende Capitel aufsuchen, um die Ursache des späten Ankommens befraget, wenn solche hinlänglich ist, an ihren Ort sich in der Stille zu setzen, angewiesen, wenn sie aber untauglich ist, bis nach Erklärung des Capitels, an der Thüre, stehen zu bleiben, bedeutet, auch, wenn sie, solcher gelinden Bestrafung ungeachtet, mehreremal, durch ihre Schuld, zu späte kommen, mit ernstlichen Worten, und, wenn auch diese nicht helfen, mit der Ruthe, bestrafet. Eben so ist mit denen Kindern, welche diese ganze erste Unterweisungsstunde, oder auch mehrere, verabsäumen, zu verfahren. Die, bey dem Lesen, und der Erklärung des biblischen Capitels, anwesende Kinder sind, zu Ende dieser Stunde, anzuhalten, daß sie das gelesene Capitel, zu Anfange der folgenden, nochmals ganz stille nachlesen, einen und den andern vorkommenden Spruch auswendig lernen, und solchen, wie auch was sie, bey der Erklärung des Capitels gemerket, sich, mit wenig Worten, in ein besonders Büchlein verzeichnen, damit sie beydes ihren Eltern und Pflegern zu Hause, desgleichen dem Lehrer, bey der, folgenden Tages, anzustellenden Nachfrage, anzeigen können.

§. 5. Zum Anfange der andern vormittäglichen Schulstunde, wird den kleinen Kindern der Morgensegen Lutheri vor- und von ihnen, wie auch den zu spät gekommenen größern Kindern, nachgesprochen. Hierauf wird den zu spät gekommenen Kindern befohlen, das gelesene biblische Capitel heimlich nachzulesen, den kleinen Kindern aber ein Stück aus dem kleinen Catechismo, von dem Lehrer, vorgesaget, kürzlich erkläret, nochmals, nach und nach satzweise, vorgesprochen, auch zum Buchstabiren oder Lesen, nach eines jeden Fähigkeit, aufgegeben. Gleicherweise werden auch der mittlern Classe, nebst der Haustafel, einige Fragen des Auszuges aus dem Dresdener Catechismo erkläret und vorgegeben. Indem also beyde untere Classen damit beschäfftiget sind, wird, mit den Obersten, Montags, desgleichen, an einem jeden, auf ein Fest folgenden, nächsten Tage, die Tages zuvor angehörte Predigt, auf catechetische Weise, kurz wiederhohlet, und, ihrem Hauptinnhalte nach, eingepräget. An den übrigen Wochentagen, werden die Fragestücke, zu Ende des kleinen Catechismi, nach angezeigter Art, von dem Lehrer erkläret und erläutert, von den Schülern aber auswendig gelernet: hiernächst die aus der Catechismuserklärung ausgezeichneten, wichtigsten Fragen und Antworten gelesen, erkläret, und einige derselben, vornehmlich aber ein jeder wichtiger und erklärter Beweisspruch, zum Auswendiglernen, aufgegeben, auch, die Sprüche im Gebete zu gebrauchen, und sonst, in Absicht auf den Glauben, und einen unsträflichen Lebenswandel, nützlich anzuwenden, Anweisung ertheilet. Sodenn werden den zwo untersten Classen die Buchstaben

und das Buchstabiren, auf obgedachte Weise, beygebracht, und beyde Classen darinne geübet, bis die Schüler der obersten Classe die aufgegebenen Hauptfragen und Sprüche auswendig hersagen können, welche sodenn von ihnen kurz in ein Büchlein angemerket werden. Wobey die Untern zur Kenntniß der, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, anzuschreibenden Ziffern und lateinischen Buchstaben, angewiesen, auch, sie sodenn, in ihren A.B.C.Buchstabir- und Lesebüchlein, selbst aufzusuchen, angehalten werden können.

§. 6. In der dritten Vormittagsstunde, wird den größern Schulkindern, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, Anweisung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federschneiden und Briefstellen, desgleichen Geschriebenes zu lesen, sonderlich aber zur Rechtschreibung und dem Nachschreiben gegeben. Mittewochs aber eine und die andere Lebens- und Sittenregel, dergleichen in D. Rambachs Handbüchlein für Kinder zu finden, und Sonnabends, desgleichen an einem jeden andern, vor einem Feste vorhergehenden Tage, das Evangelium und die Epistel des folgenden Sonn- oder Festtages kürzlich erkläret, auch wohl ganz, oder zum Theil, zum Auswendiglernen, aufgegeben. Mit den untern Classen, wird sodenn die Unterweisung, in der Kenntniß der Ziffern und Buchstaben fortgesetzet, auch das, in der vorherigen Stunde, erklärte Stück des kleinen Catechismi, wie auch des Auszuges aus der Dresdenischen Erklärung desselben weiter durchgegangen.

§. 7. Der Schluß der vormittäglichen Lehrstunden wird, mit einem kurzen Gebete, welches entweder der Lehrer verrichtet, oder ein Schulkind, das fertig lesen kann, den übrigen deutlich und langsam vorlieset, und mit einigen abzusingenden Versen, aus einem und dem andern, von den Kindern, wenigstens zum Theil bereits erlernten, alten oder neuen Kernliede gemacht. Denjenigen Kindern, welche von ihrer Wohnung nicht weit entfernet sind, kann sodenn erlaubt werden, auf eine, oder zwo Stunden, nach Hause zu gehen, und ihr Mittagsbrodt daselbst zu essen, welches die Entfernten, wenn sie frühmorgens in die Schule kommen, mitbringen, und, nach geendigter vormittäglichen Unterweisung, in der Schulstube, oder, wenn die Witterung es gestattet, im Vorhause, Hofe oder Garten, mit Gebete und Danksagung, genießen sollen.

§. 8. Die nachmittäglichen Schulstunden, von 12 bis 3 Uhr, sind mit der im 3. §. bemerkten Vorsicht, folgendermaaßen anzuwenden. In der ersten wird, nach einem, von dem Lehrer, zu verrichtenden, oder, von einem Kinde, herzulesenden, schicklichen Gebete, den kleinern Kindern das Vormittagsstück des kleinen Catechismi, und des Auszuges aus dem Dresdenischen, wenn sie es noch nicht auswendig können, nochmals vorgesprochen, und denen, die Buchstabiren und Lesen lernen, wenn sie es ebenfalls noch nicht auswendig können, wiederum aufgegeben, denen aber, die es können, ein sich darauf beziehender kurzer biblischer Spruch, auf gleiche Weise, vorgesaget, kürzlich erkläret, und aufgegeben. Immittelst wird den größern Schulkindern, ein Brief oder anderer schriftlicher Aufsatz, zum Herlesen, aufgegeben, dasjenige, so sie vormittags geschrieben und gerechnet haben, ausgebessert, und der Tag solcher Verbesserung dabey angemerket. Worauf selbigen,

wenn vieles hat müssen geändert werden, eben das, was sie vormittags geschrieben und gerechnet, nochmals, iedoch mit Vermeidung der ihnen gezeigten Fehler, zu fertigen, oder eine neue Vorschrift, wie auch ein und das andere ähnliche Rechenexempel, aufgegeben wird. Indem sie damit beschäfftiget sind, wird, von den kleinen Kindern, das ihnen Aufgegebene buchstabiret, gelesen und auswendig hergesaget, auch der erlernte Spruch, in eines jeglichen Büchlein, angemerket.

§. 9. In der andern Nachmittagsschulstunden wird sämmtlichen Schulkindern, Montags und Donnerstags, ein kurzer Begriff der allgemeinen Welt- und Kirchengeschichte, sammt dem Innhalte der Augspurgischen Confeßion, erzählungsweise nach und nach, vorgetragen; das Vornehmste davon einigemal, um es auch den kleinen Kindern faßlich zu machen, ganz kurz und einfältig wiederhohlet, den größern aber erläutert, und, aus einigen biblischen Stellen, welche dieselben aufzuschlagen und nachzulesen, angewiesen werden, bestätiget. Eben diesen Kindern wird, Dienstags und Freytags, in dieser Stunde, von den biblischen Büchern, eine historische Nachricht, und, zu einem sowohl verständlichen, als erbaulichen Bibellesen, Anleitung gegeben: Wobey die kleinen Kinder mit zuhören, auch zuweilen, ob sie etwas davon gemerket haben, mit befraget, die größern aber, die schreiben können, nach dieser geendigten Lehrstunde sich das Gemerkte aufzuzeichnen, angeführet werden.

§. 10. In der dritten Nachmittagsschulstunde, wird eine Wiederhohlung dessen, was in allen vorhergehenden Stunden jedes Tages, sonderlich in der andern vormittäglichen, von den Kindern gelernet worden ist, mit selbigen angestellet. Dabey sind auch sämmtliche von ihnen bereits auswendig gelernte, und in besondere Büchlein zu verzeichnende, biblische Sprüche, außer oder nach der Ordnung, wie es jedesmal vor rathsam geachtet wird, zu wiederhohlen, und diejenigen, welche einige, oder die meisten Kinder vergessen haben, oder nicht recht auswendig hersagen, den kleinesten nochmals vorzusagen, und denen, die lesen können, sogleich zum Auswendiglernen aufzugeben. Indessen können die, so das A.B.C. und Buchstabiren lernen, noch einmal aufsagen, sodenn aber einige, paarweise gegeneinander tretende Kinder ein von ihnen erlerntes Stück des kleinen Catechismi, oder die Erklärung desselben, sammt etlichen Sprüchen, auswendig hersagen. Endlich soll ein geistreiches, erbauliches Lied, in den Gesangbüchern, aufgeschlagen und hergelesen, von dem Lehrer, eine oder die andere, einer Erläuterung bedürfende Stelle daraus kurz erkläret, den Kleinen ein Vers, vom Worte zu Worte, vor- und von ihnen nachgesprochen, und hierauf von allen zusammen, auf vorgängiges Vorsingen des Lehrers, angestimmet und gesungen werden. Nach jedesmaligem Beschlusse der vor- und nachmittäglichen Schulstunden, werden die unterwiesenen Kinder, mit einer ernstlichen Ermahnung, stille und sittsam nach Hause zu gehen, und dem, was sie in der Schule gelernet haben, unterwegens und daheim nachzudenken, entlassen. Es soll auch zuweilen ihnen nachgegangen, oder nachgeschicket werden, um zu erfahren, ob sie solcher Ermahnung gehorsamlich nachleben.

§. 11. Mittewochs und Sonnabends, wird gewöhnlichermaaßen nur

vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrstunden, Privatunterricht gegeben werden, bey welchem sich zwar ein Lehrer, nach dem Verlangen der Eltern und Bedürfnisse der Kinder, zu richten, doch aber vornehmlich auch dahin zu sehen hat, daß etwas erwachsenen Kindern, besonders Knaben, in dergleichen Stunden, nebst dem Singen nach Noten, und dem Claviere, einige Kenntnisse der zur Landwirthschaft und bürgerlichen Nahrung, wie auch der zu den dabey nöthigen Handwerken und Professionen, besonders dienlichen Sachen, ingleichen von den, oben Cap. IV. §. 16. benennten Wissenschaften, beygebracht werden möge. Solche Privatstunden kann sich ein jeder Lehrer, der sie hält, von den Kindern und Eltern, die solche verlangen, nach der Gewohnheit und Billigkeit, besonders bezahlen lassen: Ausserdem aber hat er sich, an dem gewöhnlichen Schulgelde, für die öffentliche Unterweisung der Kinder, zu begnügen.

§. 12. Beyderley Schulstunden, die öffentlichen und besondern, sind unausgesetzt und mit gleicher Treue, zu halten, die erstern auch niemals, ohne dringende Noth, und Erlaubniß des Pfarrers jedes Ortes, einzustellen. Wenn dahero, unter selbigen, Hausberichte, auf dem Lande vorfallen, bey welchen der Pfarrer von dem Schulmeister pflegt begleitet zu werden, kann letzterer einen größern Schulknaben, oder iemanden anders mitschicken. Auch sollen die Mißiven von dem Schulmeister, nicht unter, sondern nach den Schulstunden, fortgeschaffet, und wenn sie unaufschiebliche Sachen betreffen, durch eigene Boten, herumgeschickt, diese aber, aus dem Kirchenvermögen bezahlet werden.

§. 13. Die Kinder, die einige Schulstunden versäumen, sind anzumerken, auch, mit freundlichen und ernstlichen Worten, zu ordentlicher Abwartung der Schulstunden anzuhalten. Desgleichen sind die Eltern, oder die an ihrer Statt sind, von solcher Versäumniß zu benachrichtigen, damit sie gleichfalls die Kinder zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Es hat dahero auch ein jeder Schullehrer solche Kinder, welche, entweder aus ihrer und der Eltern Schuld oder auch durch Krankheit und andere erhebliche Hindernisse, einige Stunden, oder gar Tage und Wochen zurückbleiben, Mittewochs und Sonnabends nachmittags, zu einer zu bestimmenden Stunde, nach Befinden, gegen ein Billiges, noch besonders aus dem Catechismo zu überhören, und zu unterweisen. Wobey ihnen diejenigen Stücke des kleinen Catechismi und der Dresdenischen Erklärung desselben, oder des Auszuges aus selbiger, sammt den biblischen Sprüchen, welche, bey ihrer Abwesenheit den übrigen Schulkindern, erkläret worden, kürzlich erläutert, theils auch, zum Auswendiglernen, aufgegeben werden sollen. Zu Ende jeder Woche, soll, aus dem bey der Schule befindlichen Hauptbuche, ein Verzeichniß der Schulkinder, welche, ohne Noth oder hinlängliche Entschuldigung, die Schulstunden versäumet, und deren Eltern, die dieserhalben an sie ergangenen, besonderen Erinnerungen nicht befolget haben, der Gerichtsobrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes übergeben werden, damit Eltern und Kindern gebürliche Vorhaltung gethan, auch die Widerspenstigen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehörig angehalten werden können.

Cap. VI. Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängnisse.

§. 1. Sonn- und Festtages sollen die größeren Schulknaben sich, vor- und nachmittags, bey dem Einlauten, aus der Schule, paarweise in die Kirche, an ihre angewiesenen Stellen begeben, den Gottesdienst abwarten, und, aus jeder Predigt, nach einer ihnen, bey deren montäglichen Wiederhohlung, zu gebenden Anleitung, etwas merken, diejenigen auch, welche schreiben können, solches, in der Kirche oder zu Hause, aufzeichnen. Diejenigen Kinder, so dieses nicht thun, oder die Predigten, wie auch Catechismusprüfungen und Betstunden muthwillig versäumen, sind dem Pfarrer anzuzeigen, und, nach dessen Gutachten, zu bestrafen.

§. 2. In Ansehung der Catechismusprüfungen, haben sich Lehrer in Schulen eben so, wie Prediger in den Kirchen, dem Vorberichte der Dresdenischen Catechismuserklärung, nach Maaßgebung des gemeldetem Vorberichte vorgesetzten gnädigsten Befehles, vom 24ten Februar 1688, gemäß zu verhalten. In diesem Vorberichte ist ausführlich angezeiget, auf wasmaaße die Catechismuslehre und Prüfungen, in hiesigen Landen, einzurichten, und, wessen sich die Superintendenten, Pfarrer, Diaconi und gesammte Kirchen- und Schuldiener, in Städten und auf dem Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichtsherren und Patroni der Kirchen, nebst sämmtlichen Unterthanen, hierbey zu bezeigen haben; Und es wird die Unterweisung aus dem kleinen Catechismo und gedachter Erklärung desselben, in der Kirche, der in der Schule desto besser die Hand bieten, und desto förderlicher seyn, wenn die Lehrer in Kirchen und Schulen, der in solchem Vorberichte gegebenen Anleitung gemäß, vorschreiten.

§. 3. Bey öffentlichen Leichenbegängnissen, sollen die dabey gegenwärtigen Schulknaben paarweise und sittsam vor der Leiche hergehen, und die Lieder andächtig und langsam mitsingen. Ist die Melodie eines und des andern Liedes ihnen noch unbekannt, so soll sie vorhero, in der Schulstube, ihnen vorgesungen, und bekannt gemachet werden.

Cap. VII. Von den Schulfeyertagen.

§. 1. Ausser Mittwochs und Sonnabends, desgleichen an den sogenannten heiligen Abenden vor den Fest- und Bußtagen, da nur vormittags die öffentlichen Schulstunden gehalten werden, soll die öffentliche Unterweisung der Kinder, und zwar, bey den Stadtschulen, an den Jahrmärkten, und, auf den Dörfern, bey den Kirchweyhfesten, zween Tage, ferner, bey dem Gregoriusumgange, eine Woche, und zur Erndtezeit, in Ansehung der etwas herangewachsenen Kinder, sechs Wochen lang, ausgesetzet, iedoch, während der Erndtezeit, Sonntags nachmittags, in der Kirche, catechisiret werden.

§. 2. An den heiligen Abenden der Feyertage, sonderlich der drey hohen Feste, ist vormittags mit den Schulkindern, die lesen können, eine Vorbereitungsstunde zu halten. Hat der Lehrer selbst keinen

Ackerbau, oder nur wenig Tage zu erndten, so kann er, in den Erndteferien, mit den kleinen Kindern, die bey der Erndte nichts zu thun haben, täglich, oder wenigstens einen Tag um den andern, ein paar Schulstunden, für das halbe Schulgeld, halten, damit die Kinder im Lernen nicht zurück kommen.

Cap. VIII. Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1. Da öfters arme, sonderlich verwaysete Kinder, Mangel an den nöthigen Schulbüchern leiden; so haben die Pfarrer und Schullehrer, nach Möglichkeit, zu sorgen, damit die dazu erfoderlichen Kosten, woferne keine Vermächtnisse dazu bereits vorhanden sind, von mildthätigen Personen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, iedoch mit Vorwissen und Bewilligung der Obern, aus vermögenden Kirchenaerariis, erlanget werden mögen. Wie denn auch die Obrigkeit, der daran gelegen seyn muß, daß gute Unterthanen erzogen werden, diejenigen Geldstrafen, welche sie von den Eltern, Vormündern und Dienstherren, wegen Abhaltung der Kinder vom Schulgehen, eintreiben lässet, zu solchem Behufe, besonders zu Anschaffung etlicher Handbibeln und Gesangbücher, für arme Kinder, anzuwenden hat. Dabey ist sonderlich dahin mit zu sehen, daß Kindern, die einerley lernen sollen, auch einerley Bücher dazu, so weit es möglich seyn will, geschaffet werden.

§. 2. Die solchergestalt, oder sonst angeschafften Bücher, sind, in jeder Schulstube, da sie von den armen Schulkindern, während der Schulstunden, gebraucht und reinlich gehalten werden, in einem verschlossenen Schranke, zu verwahren, und hat jeder Schullehrer, dem sie übergeben sind, solche in ein Verzeichniß zu bringen, und selbiges, nebst den Büchern, auf Erfodern, dem Pfarrer, auch der Obrigkeit jedes Ortes, vor- und, was vor nöthige Bücher annoch fehlen, anzuzeigen.

Cap. IX. Von anzustellenden Schulvisitationen.

§. 1. Jeder Pfarrer soll die Schule seines Ortes wöchentlich wenigstens einmal, und, auf den Filialen, wie auch an den eingepfarreten Orten, eine Woche um die andere, zu verschiedener Zeit, untersuchen, in seiner Gegenwart, von jedem Lehrer die Unterweisung der Lernenden, nach der vorgeschriebenen Lehrart und Ordnung, verrichten lassen, und Achtung geben, ob solche Unterweisung gehörig eingerichtet werde; zuweilen auch selbst seine sonn- und festtägliche Predigt mit den Schulkindern wiederhohlen, oder eine catechetische, in der Ordnung folgende Lehrstunde halten, und die dabey zu gebrauchende beste Lehrart, desgleichen, was er sonst zu erinnern haben möchte, dem Schullehrer, nach geendigten Lehrstunden, in geheim anzeigen, und ihm guten Rath ertheilen; wenn dieser aber nicht angenommen werden sollte, es an den Superintendenten berichten, und die, auf seinen Bericht, erfolgte Verfügung ihm eröffnen, und, zu schuldiger Befolgung bestens einschärfen; dieses alles endlich in ein zu haltendes Schulprotocoll eintragen, und solches seinem Superintendenten, so oft er es verlanget, vorzeigen.

§. 2. Die Superintendenten aber sollen, außer der, bey Gelegen-

heit der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre, anzustellenden Localvisitation, alljährlich, wo möglich, entweder selbst, oder durch ihre Adjunctos, und, wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch einen von ihnen darzu geschickt befundenen, benachbarten Pfarrer, Schulvisitationen, in ihrer Diöces, halten. Nach Beendigung besagter, bey der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre einmal, zu haltenden Schulvisitation, haben die Superintendenten, in den nächsten 4 Wochen darauf, einen Bericht zum Consistorio zu erstatten, in welchem besonders mit anzuzeigen ist, was sie vor Mängel und Gebrechen, in Ansehung des Schulwesens, wahrgenommen, und entweder bereits abgestellet haben, oder abzustellen nicht vermögend gewesen sind, mit angeführtem unmaaßgeblichen Gutachten, wie solche Abstellung geschehen, und der Schuljugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, auf alle mögliche Weise, befördert werden könne. Auch können und sollen sie solche Pfarrer und Schullehrer, die, durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulwesen, sich vor andern hervorthun, zu besserer Versorgung, oder anderer Belohnung, gewissenhaft empfehlen, die Nachläßigen aber zu gehöriger Weisung, und, nach Befinden, Bestrafung anzeigen. Wobey die Superintendenten, mit den Patronis und Gerichtsobrigkeiten, sonderlich wegen derjenigen Schulgebrechen, deren Abstellung selbige am besten bewirken können, sich fleißig zu vernehmen haben.

Cap. X. Von Ermahnung der Eltern und Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

§. 1. Damit Eltern und Kinder von der Schulen Nutzbarkeit und Nothwendigkeit berichtet, auch zu desto mehrerer Liebe und Achtung gegen dieselbe gereizet werden mögen; so sollen die Pfarrer und Diaconi aller Orten die Eltern und die an deren Statt sind, bey aller Gelegenheit, ermahnen, ihre Kinder fleißig und treulich zur Schule zu halten, die Kinder auch, wo sie selbige ansichtig werden, liebreich befragen, ob sie ordentlich in die Schule gehen, was sie lernen, u. s. w.

§. 2. In gleicher Absicht, sollen, längst anbefohlnermaaßen, alljährlich zwo besondere Schulpredigten, die erste, auf den Sonntag Misericordias Domini, die andere am Michaelisfeste, über die ordentlichen Evangelien, gehalten, auch die, auf einen gelegenen Wochentag, nach jeder Schulpredigt, anzustellende öffentliche Schulprüfung, dabey, von der Canzel, vermeldet werden.

Cap. XI. Von den öffentlichen Schulprüfungen.

§. 1. Diese Schulprüfungen sollen, zu gemeldeter Zeit, in Gegenwart des Pfarrers und der übrigen Geistlichen, daferne deren mehrere, an einem Orte, vorhanden sind, in Städten, von den Schulcollegen, und, auf dem Lande, von Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, zur Zeit der gewöhnlichen Schulstunden, vor- und nachmittags, gehalten, und dasjenige, was, binnen dem nächst verflossenen halben Jahre, gelehret und gelernet worden, mit den sämmtlichen Schülern und Schülerinnen kürzlich wiederhohlet werden.

§. 2. Zu solchen Prüfungen sollen besonders die Magistrats- und Gerichtspersonen, theils, vermittelst obgedachter Abkündigung, theils sonst gewöhnlichermaaßen, eingeladen, und dabey veranlasset, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einsicht nach, in Ansehung des Unterrichtes und der Zucht, in der Schule, abzuändern und zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Jeder Schullehrer hat denselben eine Tabelle, nach dem schemate sub ⊙ gedoppelt zu überreichen, aus welcher zu ersehen, ob die Schulkinder, in dem letztverwichenen halben Jahre, ordentlich zur Schule gekommen, desgleichen, welche, in solcher Zeit, fertig buchstabiren, oder lesen, auch aus dem Catechismo, einige oder alle Hauptstücke, theils mit, theils ohne Auslegung Lutheri, desgleichen die Morgen- Abend- und Tischgebete, die Haustafel und Fragestücken, endlich, wie viel, und was vor Sprüche, Psalmen und Lieder ein jegliches Kind auswendig gelernet habe, wie weit ein jedes, im Schreiben, Rechnen, und andern Stücken, die es gelehret worden, gekommen sey, und wie es sich zeithero aufgeführet und bezeiget habe. Ein Exemplar solcher Tabelle ist, von dem Pfarrer, der einige Kinder, nach selbiger, öffentlich prüfen, und, wie er sie befunden habe, bey ihren Namen, mit einem oder ein paar Worten, anmerken soll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden halben Jahres, bey nächstkünftiger Prüfung, verglichen werden könne.

§. 4. Bey dem Schlusse einer jeden Prüfung, ist, von dem Pfarrer, frommen und fleißigen Schulkindern, das ihnen gehörige Lob beyzulegen, auch einem und dem andern, das sich vorzüglich wohl bezeiget hat, eine kleine Belohnung, z. E. ein nützliches Buch, eine Schreibetafel, ein Federmeßer, und dergleichen, so aus der Schul- und Kirchen-Casse, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn keine Vermächtnisse dazu ausgesetzet sind, mit Einwilligung der Obern, angeschaffet werden kann, zu ertheilen; den Unfleißigen ihr tadelwürdiges Bezeigen öffentlich vorzuhalten, und den Boßhaftigen gebürende Strafe aufzulegen. Hiernächst ist Gott vornehmlich, für seinen Schutz und Segen, den anwesenden Magistrats- und Gerichtspersonen aber, für ihre Gegenwart, wie auch für die bishero bezeigte Sorgfalt und Gewogenheit gegen die Schule, zu danken, und diese noch weiter bestens zu empfehlen; endlich ein herzlicher Wunsch für alle, in selbiger, Lehrende und Lernende, sammt dieser ihren Eltern, Pflegern und Vormündern, beyzufügen. In gleicher Absicht, sind, zum Anfange und Ende jeder Schulprüfung, ein paar schickliche Lieder, oder wenigstens einige Verse aus selbigen zu singen.

§. 5. Nach gehaltener Prüfung, soll dem Superintendenten, von jedem Pfarrer, ob, und wie Lehrer und Lernende jedes Ortes ihrer Pflicht, in dem nächst verwichenen halben Jahre, nachgekommen sind, wie oft, und an welchen Tagen, der Pfarrer jede Schule seiner Parochie besuchet hat, u. s. w. umständlich berichtet werden. Diesem, binnen 14 Tagen, nach jeder Prüfung, einzuschickenden Berichte ist das andere Exemplar obgedachter Tabelle, und eine Abschrift des bereits erwähnten Bücherverzeichnisses beyzufügen, und, was vor Bücher annoch anzuschaffen nöthig, oder was sonst, zum Besten jeder Schule, zu besorgen, und zu verbessern sey, anzuzeigen.

Cap. XII. Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, und Confirmation, vor dessen erstmaligen Genusse.

§. 1. Mit denenjenigen Schulkindern, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen sollen, und, bey jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung, dem Pfarrer namentlich bekannt zu machen sind, hat selbiger, oder, wo mehr, als ein Geistlicher an einem Orte, jeder von solchen Kindern zu erwählende Beichtvater, oder auch derjenige, dem die Vorbereitung derselben zum h. Abendmahle, dem Herkommen nach, oblieget, von der Zeit an, wöchentlich, entweder an jedem Sonntage, wie auch Mittewochs oder Sonnabends, nachmittags, oder sonst zu solcher Zeit, da gemeldete Kinder nicht von einer Catechismusstunde in der Schule abgehalten werden, zuvörderst eine Prüfung, ob sie fertig lesen und die Hauptstücke des Catechismi auswendig können und hinlänglich verstehen, anzustellen; sodenn die Lehre von der Buße, Beichte und dem h. Abendmahle, nach Anleitung der, in der dresdenischen Catechismuserklärung, davon handelnden Fragen, und der dabey befindlichen Sprüche, mit ihnen durchzugehen, und dabey sonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und seligmachenden Gnade des h. Geistes sein Absehen zu richten.

§. 2. Diejenigen Kinder, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß des Heils fehlet, wie auch deren Eltern und Dienstherren, sind zu bescheiden, daß die gefoderte Fähigkeit und Tüchtigkeit, würdiglich zum h. Abendmahle zu gehen, noch nicht vorhanden sey. Wie sie denn auch keinesweges eher zuzulassen sind, als bis sie, noch einige Zeit, in die Schule gegangen sind, und das Nöthige erlernet haben. Sollten dergleichen Kinder sich, dessen ungeachtet, nicht weiter in der Schule einfinden, noch zum Genusse des h. Abendmahles gehörig zubereiten lassen wollen; so hat der Pfarrer solches, wenn er seines Ortes hierunter nichts ausrichten kann, dem Superintendenten zu berichten, der das weiter Nöthige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Erfodern und Hülfe der Obrigkeit, verfügen und besorgen soll.

§. 3. Da auch der alte, christliche Gebrauch der öffentlichen Confirmation solcher Kinder, die zur erstmaligen Communion hinlänglich vorbereitet sind, sehr rührend und erbaulich ist, wenn er, mit gehöriger Andacht und Sorgfalt, veranstaltet wird, auch dahero an vielen Orten, wie in andern evangelischen Landen, so auch in den Sächsischen, mit gutem Eindrucke und Segen üblich ist; als soll selbiger, auch in den Gemeinen, wo er zeithero nur zu Hause von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden ist, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weise und Ordnung, hinführo beobachtet werden; und zwar, wo er nicht bereits in der sogenannten Charwoche, üblich ist, an dem Sonntage Misericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt.

§. 4. Damit die zum h. Abendmahle zugelassenen Kinder das Erlernte, nicht wieder vergessen, haben Eltern, und die, so deren Stelle vertreten, sie anzuhalten, daß sie es öfters wiederhohlen, die Bibel, welche ein jedes dergleichen Kind besitzen soll, fleißig, nach der, in der Schule erhaltenen Anweisung, lesen und gebrauchen, sich auch, im Rechnen und Schreiben, fernerweit üben.

§. 5. Hiernächst sind solche Kinder und alle andere junge Personen, beyderley Geschlechtes, bis sie sich verheyrathen, schuldig, bey den alle Sonntage zu haltenden Catechismusprüfungen, unter der in den Generalarticuln gesetzten Strafe, sich einzufinden; Eltern und Herren aber, sie um das, was sie, aus selbigen, wie auch den Predigten, gemerket haben, zu befragen. Auch sind die angeordneten Fastenprüfungen von ihnen, wie von allen Gliedern einer jeden Kirchengemeine, unter ebenmäßiger Strafe, abzuwarten. Wie sie denn auch die bereits, an vielen Orten, mit besondern Nutzen, eingeführte Beichtexamina nicht zu versäumen haben.

Cap. XIII. Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1. Da jeder zu verordnender Schullehrer nicht nur die nöthige Wissenschaft und Ueberzeugung von allem dem, was er die Kinder lehren soll, sondern auch die Gabe zum Lehren besitzen, und die beste Methode, in Ansehung des, den Kindern, zu ertheilenden Unterrichtes, sammt den mancherley Vortheilen, wodurch solcher, an Seiten der Lehrer sowohl, als auch der Lernenden, erleichtert und angenehm gemachet werden kann, in Zeiten erlernen muß; als sind, bey guten Stadtschulen, in der obersten Classe, unter der Aufsicht und Anleitung des Superintendenten, oder Pfarrers, von dem Rector und Cantor, solche Personen, die zu Lehrern in den untersten Classen der Stadtschulen, wie auch zu Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, auf dem Lande, bereitet werden können, und die erfoderlichen Naturkräfte und Fähigkeiten dazu haben, auszusuchen.

§. 2. Sind einige vorhanden, die Lust bezeigen, sich dem Schulstande gänzlich zu wiedmen; so können sie, von dem Rector oder einem andern Schulcollegen, wie auch von einem und dem andern dazu tüchtigen Prediger, täglich, in einigen Privatstunden, zu besagtem Zwecke, nach einer dabey zu Grunde zu legenden schriftlichen, oder gedruckten Anweisung, vorbereitet werden. Auch sollen dergleichen Personen, wenn sie, ohne ihren Nachtheil, in den Schulstunden der obern Classe, abwesend seyn können, in der untersten Classe, die Methode des darinne lehrenden Schulcollegen sich bekannt machen, und ihm zur Hand gehen, bis sie geschickt sind, in Gegenwart des Superintendenten, oder eines von ihm dazu bestellten Predigers, wie auch des Rectors, oder eines andern Schulcollegen, nach der ihnen gezeigten Methode, anfangs mit kleinen, und nach einiger Zeit, auch mit größern Schulkindern, einen Versuch der Unterweisung zu machen. Nach selbigem, haben sothane Lehrer mit einander zu überlegen, was, bey solcher Unterweisungsprobe, desgleichen, in Ansehung der Gemüths- Lebens- und Lehrart dessen, der sie abgeleget hat, zu erinnern, und zu verbessern sey, solches ihm auch in geheim zu eröffnen, und bey den, nach Befinden, zu wiederhohlenden Proben, Achtung zu haben, ob die demselben gegebene Weisung gehörig angenommen und angewendet worden sey.

§. 3. Wird nun ein solchergestalt geprüfter zu Verwaltung eines Schuldienstes, von vorgemeldeten Lehrern vor tüchtig erachtet; so sollen ihm dieselben ein Zeugniß solcher seiner Tüchtigkeit, unter ihrer Hand

und Siegel, ausstellen, damit es von ihm, bey sich erledigenden Schuldiensten, deren Collatoren kann vorgezeiget werden. Jedoch ist, mit Ausstellung solcher Zeugnisse, nicht zu eilen, und solchen Personen, die vor tüchtig erachtet worden, anzurathen, daß sie vor dem 22ten Jahre ihres Alters, sich, um keinen öffentlichen Schuldienst bewerben, und die Vorbereitungsstunden bis zu ihrer Beförderung abwarten.

§. 4. Fehlet es einem und dem andern, an nöthigem Unterhalte; so kann ihm erlaubet werden, bey einer Familie, oder auch bey mehrern, wenn es, ohne Versäumniß der von ihm selbst annoch zu besuchenden, öffentlichen und besondern Unterweisungsstunden geschehen kann, Kinder zu Hause zu unterrichten.

§. 5. Wäre, nach dem Urtheile des Superintendenten, ein und der andere Schulmeister geschickt, einen jungen Menschen zu treuer Verwaltung eines Kinderlehrer- und Schulmeisterdienstes, unter der Aufsicht und mit Beystande des Pfarrers vorzubereiten; so könnte ihm erlaubet werden, dieses zu thun, sich auch, von selbigem, zu dessen Uebung, bey Unterweisung der Schulkinder hülfliche Hand leisten zu lassen. Würde sodenn ein also im Schulwesen unterwiesener und geübter Lehrer, von gemeldetem Pfarrer, nach einem und dem andern Probeversuche, vor tüchtig erkannt, einen Kinderlehrer- oder Schulmeisterdienst zu verwalten; so ist er dem Superintendenten zu einer Prüfung vorzustellen, nach deren beyfälligem Erfolge, ihm von beyden, dem Superintendenten und obgedachtem Pfarrer, ein schriftliches und besiegeltes Zeugniß unentgeltlich ausgestellet werden soll.

§. 6. Dergleichen angehende Schullehrer haben sich, auch nach bereits erhaltenem Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit, so lange sie nicht befördert sind, bey dem Superintendenten, in dessen Diöces sie sich befinden, des Jahres einmal, auf einen ihnen zu bestimmenden Tag, zu melden, und, nach einer abermaligen Prüfung, wie sie dabey befunden worden, unter das in Händen habende Zeugniß, gleichfalls umsonst, bescheinigen zu lassen, können auch, wenn ein Schulmeister, oder Kinderlehrer, durch Krankheit, oder nöthige Reisen, an unausgesetzter Abwartung seines Dienstes, gehindert wird, oder verstirbt, dessen Amt versehen, und sich, ihrer Mühe halber, mit demselben, oder seinen Erben vergleichen. Auch sind solche, mit Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit versehene Schulcandidaten, von dem Superintendenten und andern, bey aller vorkommenden Gelegenheit, Eltern, welche ihre Kinder zu Hause wollen unterweisen lassen, bekannt zu machen und zu empfehlen.

§. 7. Wie denn einen tüchtigen und in der Lehre sowohl, als im Leben, unverdächtigen Mann, besonders einen geschickten Studenten, zum Hauslehrer anzunehmen, einzelnen, oder etlichen wenigen, hierunter zusammentretenden Familien, den vorigen Schulordnungen gemäß, ferner frey bleibet: Dahingegen alle sogenannte, vorhin schon verbotene Winkelschulen auch fernerweit nicht zu dulden sind.

§. 8. Ist iedoch die Anzahl der zu unterweisenden Kinder, in einer Dorfschule, oder untersten Classe einer Stadtschule, desgleichen in einer Mägdleinschule, so groß, daß ein Lehrer sie nicht gehörig unterweisen kann; so kann, mit Vorwissen, Rath und Genehmhaltung der Schulinspectorum, von ihm, einem Schulcandidaten, der ein schriftliches

Zeugniß seiner Tüchtigkeit aufzuweisen hat, ein Theil der Schulkinder, sie nach einerley Methode mit ihm zu unterrichten, überlassen, und des Schulgeldes halber, ein Vergleich getroffen werden.

Cap. XIV. Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

§. 1. Bey Besetzung erledigter Schuldienste, in Städten und auf dem Lande, wird, von den Patronen vorzüglich auf die, gezeigtermaaßen, vorzubereitenden Candidaten, unter diesen aber wiederum vornehmlich auf die, welche sich die Erkenntniß des Heils und das wahre Christenthum, durch die täglich zu erflehende Gnade Gottes in Christo Jesu, einen rechten Ernst seyn lassen, gesehen werden: Indem zu einem geschickten Schullehrer, mit allem Rechte, nicht nur ein natürliches Geschick zum Lesen, Schreiben, Music, u. s. w. desgleichen ein gesunder Verstand, der mit nöthiger Erkenntniß der Glaubenslehren und Lebenspflichten angefüllet ist, nebst dem gehörigen Alter, und der Geschicklichkeit, eine Anzahl Kinder in Ordnung zu halten und zu regieren, sondern auch ein, durch die Gnade, geheiligtes Herz erfodert wird, damit er dasjenige, was er, aus dem göttlichen Worte, in der Schule des h. Geistes, erfahren hat, und auszuüben sich bemühet, auf heilsame Art, den Kindern an das Herz zu legen, im Stande sey, und gute Früchte erwarten könne.

§. 2. Daher ist jeder zu einem Schuldienste bestimmter, noch ehe er zu Ablegung einer öffentlichen Probe, in der Kirche, oder Schulwohnung zugelassen wird, von dem Superintendenten, in dessen Diöces er soll befördert werden, allenfalls mit Zuziehung eines und des andern in Schulsachen wohlerfahrnen, und geübten Pfarrers, oder Diaconi, wie auch, bey Erledigung der untern Collegenstellen in Stadtschulen, des Rectors, auf das sorgfältigste zu prüfen, auch, wenn sich erhebliche Bedenklichkeiten ereignen sollten, und der Collator von dergleichen Person nicht gutwillig abstehen wollte, an das Consistorium deshalber Bericht zu erstatten.

§. 3. Ordentlich berufene Lehrer deutscher Schulen in Städten und Dörfern sind, bey dem Antritte ihres Amtes, nachdem sie vorhero zu dessen treuer und fleißiger Abwartung, nach dem Innhalte dieser erneuerten Schulordnung, sich verbindlich gemachet haben, von dem Pfarrer jedes Ortes der Schuljugend, die von ihnen soll unterrichtet werden, gewöhnlichermaaßen vorzustellen. Wobey den Kindern sowohl, als ihren Lehrern die Beobachtung ihrer Pflichten, auf das beweglichste und ernstlichste, einzuschärfen ist.

Cap. XV. Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1. Alle und jede Schullehrer sollen sich, unter dem, wie allezeit, so besonders vor jeder zu haltenden Lehrstunde, zu erbittenden Gnadenbeystande Gottes, um so vielmehr eines unsträflichen und erbaulichen Lebenswandels, wie auch möglichster Treue und Sorgfalt, in ihrem Amte, befleißigen, ie größer der Eindruck eines guten Beispieles bey Kindern, und ie schädlicher und strafbarer das Aergerniß ist, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach sich ziehen.

§. 2. Es soll dahero ein Schullehrer, mit Versäumniß seiner Amtsgeschäffte, ohne Erlaubniß des Pfarrers, nicht verreisen, auch, wenn die Reise einige Wochen beträgt, überdieß bey dem Superintendenten, dazu Urlaub suchen, und immittelst, wegen Besorgung des Schulunterrichtes, mit Vorwissen und Einwilligung seiner Vorgesetzten, Vorsehung treffen, im übrigen seine Lehrstunden, vom Anfange bis zum Ende, jederzeit abwarten, die Schulkinder auch nicht, ohne Noth, aus der Schulstube, während des Unterrichtes, sich entfernen lassen, noch weniger, zur Hausarbeit und Wartung seiner Kinder, gebrauchen, oder verschicken.

§. 3. Auch sollen Schulleute nicht Sachwalter abgeben, oder sich in gerichtliche Händel mengen, Wein, Bier, und Brandewein, weder selbst, noch durch die Ihrigen, in der Schulwohnung schenken, noch Handel, vielweniger gar unehrliche Handthierung treiben, auch nicht bey Hochzeiten, oder in den Schenkhäusern, vor Spielleute sich brauchen lassen, noch sonst in solchen Häusern und Orten sich aufhalten.

§. 4. Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, so soll er doch solches niemals, unter den Schulstunden selbst, verrichten, noch auch, in der Schulstube, zu selbiger Zeit, durch die Seinigen, treiben lassen.

Cap. XVI. Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

§. 1. So viel nur immer möglich, soll ein jeder Schullehrer die Liebe der ihm anvertrauten Kinder, auf alle erlaubte Weise, zu gewinnen suchen, und, in solcher Absicht, in Geberden, Worten und Werken, sich mitleidig, liebreich und freundlich gegen sie bezeigen, mit ihrer Schwachheit Geduld haben, mit allzuvielem Auswendiglernen sie verschonen, um ihnen Lust und Liebe zum Lernen zu machen, auch suchen, daß sie gerne und mit Freuden in die Schule kommen. Sonderlich soll er die üble Gewohnheit, alles mit harten Worten und Drohungen, oder auch mit finstern Minen anzubefehlen, und mit Schlägen zu erzwingen, sorgfältig vermeiden.

§. 2. Hiernächst sind Kinder anzugewöhnen, daß sie über ihre eigenen Handlungen urtheilen, auch ist zuweilen, mit ihnen, eine Ueberlegung anzustellen, was zu thun, oder zu lassen sey, die Entscheidung aber ihnen zu erleichtern, und gleichsam in den Mund zu legen. Uebrigens sind sie, bey jeder Gelegenheit, zur Bescheidenheit, Reinlichkeit und anständigen Sitten, auf eine sanfte Weise, anzuhalten. Wird etwas unanständiges, an einem Kinde, wahrgenommen; so hat es ein Lehrer, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem Winke, mit einer ernstlichen und drohenden Mine, mit einem Worte, ohne das Kind noch zu nennen, und, wenn es nicht darauf achtet, mit Aussprechung seines Namens, mit einem Befehle an die neben ihm sitzenden Kinder, ein wenig von ihm wegzurücken, oder an das zu bestrafende Kind, aufzustehen, an einen besondern Ort zu treten, u. s. w. zu bestrafen.

§. 3. Weil jedoch auch ernstlichere Züchtigung, sonderlich bey unartigen Kindern, nicht darf unterlassen werden, so ist, bey selbiger, alle

mögliche Vorsicht anzuwenden, daß der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehe. Wenn also freundliche und ernstliche Worte, auch Drohungen, bey Bestrafung sehr leichtsinniger, oder hartnäckiger, und boshafter Kinder, nichts fruchten; so können sie, nach vorgängiger Ueberzeugung, daß sie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, wobey eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Nase, noch sonst in das Gesichte, noch auf den Leib, oder auf die Schienbeine, gezüchtiget werden: iedoch so selten, als möglich, auch, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, nicht unter, sondern nach geendigter Lehrstunde. Bey den Haaren sollen sie nicht geraufet, vielweniger hin und hergezogen oder gar geschleppet werden. Das Heruntersetzen der Schüler hat, bey einigen, vielmals gute Wirkung, und ist, wiewohl mit Unterschiede und Vorsicht, ebenfalls zu gebrauchen.

§. 4. Sind nachdrückliche Leibeszüchtigungen, bey sehr boshaften Kindern, nöthig; so ist rathsam, daß solche, in Stadtschulen, auf Erkenntniß und mit Rathe der Schulinspectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber mit Vorwissen und Beystimmung des Pfarrers, auch in dessen Beyseyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcanten, oder sonst iemand, dem aus dem Kirchenvermögen etwas weniges dafür zu reichen ist, vollstrecket werden; und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu bestrafende Kind sowohl, als auch an die übrigen Schulkinder. Auf solche Weise werden die Schullehrer die Erbitterung und Vorwürfe unartiger Kinder und deren Eltern von sich abwenden, auch nicht so leicht in die Gefahr laufen, sich vom Zorne übereilen zu lassen.

§. 5. Endlich kann auch das, zu Ende jeder Woche, zu ertheilende gute, oder schlechte Zeugniß, oder die Censur, statt einer Belohnung oder Strafe, dienen, wenn sonderlich so wohl das Kind dabey gebürend ermahnet wird, als auch die Eltern ihr Bezeigen gegen die Kinder, nach den erhaltenen wöchentlichen Zeugnissen, einrichten.

§. 6. Jedoch ist keinesweges die Langsamkeit des Verstandes, oder der Mangel des Gedächtnisses, sondern nur die Trägheit und Faulheit, in so ferne sie von der Leichtsinnigkeit der Kinder, und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrühret, vornehmlich aber die Bosheit, Widerspenstigkeit, Zanksucht, nebst andern groben Lastern unartiger Kinder, zu bestrafen.

Cap. XVII. Von Abstellung der Beschwerden, über die Schullehrer.

§. 1. Vermeinen Eltern, oder Kinder, eine Beschwerde über einen oder den andern Schullehrer zu haben; so sollen sie solche, bey dem Pfarrer, oder, nach Befinden, bey dem Superintendenten, zur gebürenden Untersuchung geziemend anzeigen. Hingegen sollen die Eltern deshalber keinen Schullehrer in seiner Wohnung überlaufen, und mit anzüglichen Worten angreifen, noch die Kinder aus der Schule nehmen, oder das Schulgeld vorenthalten. Gegen die, welche also eigenmächtig gegen einen Schullehrer verfahren, soll die Obrigkeit, auf geschehene Anzeige, gebürliches Einsehen haben.

§. 2. Hat aber ein Lehrer sich, im Zorne, oder sonst, gegen ein Kind vergangen, so ist er deshalber entweder in geheim, von dem Pfarrer und Superintendenten, freundlich, auch, zumal bey wiederhohlten Fehltritten, ernstlich zu erinnern, und der klagende Theil zu beruhigen, oder, nach Befinden, an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Cap. XVIII. Von anzustellenden Schulunterredungen.

§. 1. Es wird sehr nützlich seyn, wenn die Pfarrer in Städten mit ihren Collegen, und den öffentlichen Schullehrern, wie auch einigen in Schulsachen erfahrenen und geübten Studiosis Theologiae, desgleichen die Pfarrer auf dem Lande, mit einigen benachbarten Predigern, wie auch mit den Schullehrern in ihrer Parochie, etwa monatlich einmal, auf einen gelegenen Tag, z. E. Mittewochs in den Nachmittagsstunden, oder Sonntags gegen Abend, eine freundliche Unterredung, über noch vorhandene Schulmängel, und darwider dienende Mittel, bey welcher auch obgedachte Schulcandidaten Zuhörer abgeben könnten, anstellen, was dabey anmerkungswürdiges vorkäme, aufzeichnen, und, in so ferne sie es vor nöthig oder rathsam erachten, den Superintendenten, in den ohnedieß halbjährig zu erstattenden Berichten, mit anzeigen. Das Hauptwerk solcher Unterredungen wird seyn: wodurch die Schularbeit leicht und angenehm gemacht, und dennoch zugleich immer mehr Frucht durch selbige geschafft werden könnte.

§. 2. Ein kurzes Gebet zu Gott, daß er alle Hindernisse der Schularbeit und ihres Segens, aus dem Wege, räumen, und die nöthigen Kräfte und besten Mittel sowohl, als auch sonderlich Lust und Freudigkeit, zu treuer und unermüdeter Ausrichtung des mühsamen Schulamtes, schenken und vermehren wolle, wird eine jede dergleichen Unterredung, zum Anfange, heiligen, und zum Ende, gleichsam versiegeln. Welches Gebet, zumal bey den ersten Unterredungen, von des Ortes Pfarrer, in den folgenden aber, auch von einem jeden anwesenden Lehrer, der sich darzu geneigt findet, laut verrichtet werden kann. Sollte es, in der Folge, an Materie zur Unterredung fehlen; so könnte eine oder die andere dienliche Schrift dabey zum Grunde geleget, und, wenn ein Stück daraus vorgelesen worden, von einem jeden seine Meinung darüber angezeiget werden.

Cap. XIX. Von dem Beystande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1. Nebst den Superintendenten und Pfarrern, sollen die Kirchenpatroni und Obrigkeiten, diese und alle übrigen, heilsamen Schulanstalten, nach Maaßgebung dieser erneuerten Schulordnung, sowohl von sich selbst, als auf geziemendes Ansuchen der Pfarrer und Schullehrer, auf alle mögliche Weise, befördern.

§. 2. Besonders ist, an Orten, wo, bey den Stadtschulen, von zween Schulcollegen, in einer Stube, gelehret, und, auf dem Lande, von des Schulmeisters Familie, in der Schulstube, gewirthschaftet werden muß, sehr nöthig, noch eine Stube, mit Vorbewußt und Einwilli-

gung der Obern, aus dem Kirchenvermögen, und, wo dieses solche Kosten nicht allein ertragen kann, mittelst eines, durch Anlagen, aufzubringenden Beytrags der Eingepfarrten, anzulegen und auszubauen, desgleichen das, zur Heizung der Schulstube, nöthige Holz, sammt den, in jeder Schulstube, erfoderlichen Tischen, Bänken, und schwarzen Tafeln, zum Anschreiben, wo es daran mangeln sollte, gleicherweise anzuschaffen.

Cap. XX. Von besonderen Schulgesetzen.

§. 1. Damit die Schulkinder nicht aus Unwissenheit sündigen, sollen, nach Innhalt dieser Schulordnung, wie auch nach der besondern Beschaffenheit einer jeglichen Schule, kurze, der Bestimmung der Zeit und andere Umstände, in Ansehung der Lehrstunden, des öffentlichen Gottesdienstes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängnisse, und dergleichen, betreffende Gesetze oder Regeln, für die Schulkinder, wo dergleichen nicht schon vorhanden und eingeführet sind, mit Zuziehung der Patrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Ortes, abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces, untersucht, und, mit dessen Genehmigung, entweder gedruckt, oder mit Fracturschrift, auf starkes, weißes Papier, oder Pergament, geschrieben, und, in der Schulstube, an einer Wand, also aufgehänget werden, daß sie von den erwachsenen Kindern können gelesen werden.

§. 2. Solche Schulregeln sind iezuweilen, Montags, nach dem Morgengebete und der Predigtwiederhohlung, von einem der größten Schulknaben, laut und langsam vorzulesen, und von dem Lehrer, den sämmtlichen Schulkindern einzuschärfen, können auch bedürfenden Falls, bey veränderten Umständen einer Schule, und des Unterrichtes in selbiger, mit Vorwissen und auf Gutachten des Superintendenten, und, gleichfalls nach Anleitung dieser Schulordnung, abgeändert, vermindert, oder vermehret, und verbessert werden, und ist auch diese Abänderung, mit Vorwissen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, stracklich, über deren genaue Beobachtung, zu halten, und, wenn Schulkinder darwider handeln, sie, nach selbigen, zu bestrafen, und, bey solcher Gelegenheit, diejenige Regel, welche hintangesetzet worden, allen und jeden Schulkindern vorzulesen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorsam gegen selbige liebreich und ernstlich einzuschärfen.

Cap. XXI. Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

§. 1. Weil alle, noch so heilsame Anordnungen fruchtlos und vergeblich sind, woferne sie nicht hinlänglich bekannt gemachet werden, und deren Vollziehung gehörig erfolget; so wird nöthig seyn, daß der Innhalt dieser Schulordnung allen Eltern und denen, die an ihrer Stelle sind, so weit er ihnen zu wissen nöthig ist, von den Obrigkeiten, Pfarrern und Schullehrern, bey aller Gelegenheit, sonderlich in

den Schulpredigten, vorgehalten und erläutert, die Nothwendigkeit und der Nutzen der Schulgesetze und Anstalten gezeiget, auch deren Beobachtung und Beförderung bestens empfohlen werde.

§. 2. Wie denn auch alle und jede, welche dieser erneuerten Schulordnung zuwider handeln, oder denen, die sich darnach achten, ihren Beystand versagen, gehörigen Ortes anzuzeigen sind, damit sie, nach Beschaffenheit ihrer Vergehungen, nöthigen Falls, mit namhaften Strafen, zu ihrer obliegenden Schuldigkeit angehalten werden mögen. Es wird aber solcher Strafen nicht bedürfen, wenn ein jeglicher, in seinem Stande und Amte, Gott, um Weisheit, Kraft, Treue und Segen, täglich anrufet, und sich, von dem Geiste der Erkenntniß und Furcht des Herrn, zur Beförderung des Guten, auf ebener Bahn leiten lässet.

Schultabelle

Von Ostern 17 . . bis Michael 17 . .
(„ Michael 17 . . bis Ostern 17 . .)

Classis	Namen	Alter	Zeit der Reception.	Versäumte Schul=Lection. Monat	Wochen	Tage	Stunden	Profectus im Lernen. In der Bibel und dem Catechismo.	Im Lesen und Buchstabiren.	Im Schreiben.	Im Rechnen 2c.	Sitten.
Classis I.	N. N.	13. Jahr	Michael 17 . .,	„ „	„ „	6.	3.	Ist im Lesen der biblischen Capitel geübt 2c. und hat im Catechismo fortgefahren 2c. hat 60. Sprüche 2c. 4. Psalmen 2c. 2. Lieder gelernet.	Kann fertig lesen.	Kann orthographisch nachschreiben.	Macht Exempel aus der Regel de Tri.	Ist fleißig und gehorsam.
	N. N.	13½ Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	3.	4.	„ „	Hat die Ordnung der biblischen Bücher und das Aufschlagen der Capitel und Verse gelernet 2c. auch 40. Sprüche 2c. Psalmen 2c. Lieder 2c.	Desgleichen.	Schreibt nach Vorschriften, doch sehr fehlerhaft.	Multipliciret und dividiret	Ist leichtsinnig und unachtsam.
	N. N.	10. Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	2.	„ „	„ „	Die Haustafel, Fragestücken 2c. und 70. Sprüche 2c. Psalmen 2c.	Desgleichen.	Hat angefangen, Vorschriften zu schreiben.	Hat die 5 Species gelernet.	Ist gehorsam und stille.
	N. N.	11. Jahr	Michael 17 . .,	1.	„ „	„ „	„ „	Das 4te und 5te Hauptstück 2c. 40. Sprüche 2c.	Desgleichen.	Schreibt noch einzelne Zeilen	Hat das Addiren gelernet.	Ist nachläßig u. unachtsam.
Classis II.	N. N.	8. Jahr	Ostern 17 . .,	2.	„ „	„ „	„ „	Das 4te und 5te Hauptstück 2c. 15. Sprüche 2c.	Kann etwas lesen u. buchstabiret gut.	Mahlt Buchstaben nach.	Das Einmal Eins.	Ist faul und störrig.
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . .,	„ „	„ „	„ „	5.	Das 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche 2c.	Desgleichen.	Hat die Buchstaben schreiben gelernet.	Kennt die Ziffern.	Ist lehrbegierig und folgsam.
	N. N.	7. Jahr	Ostern 17 . .,	1.	3.	„ „	„ „	Das 3te Hauptstück 2c. 7. Sprüche 2c.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist unfleißig und wild.
	N. N.	6. Jahr	Michael 17 . .,	„ „	„ „	„ „	4.	Das 3te und 4te Hauptstück, 12. Sprüche 2c.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist gehorsam und fleißig.
Classis III.	N. N.	6½ Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	„ „	„ „	„ „	Das 1te 2te und 3te Hauptstück, mit der Auslegung 2c. 13. Sprüche 2c.	Buchstabiret ziemlich gut.	= = =	= = =	Desgleichen.
	N. N	7. Jahr	Michael 17 . .,	2.	3.	„ „	„ „	Das 3te Hauptstück 2c. 9. Sprüche 2c.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist nachläßig und frech.
	N. N.	6. Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	„ „	„ „	„ „	Das 1te und 2te Hauptstück, mit der Auslegung 2c. 12. Sprüche 2c.	Lernet die Buchstaben.	= = =	= = =	Ist faul und verdrüßlich.
	N. N.	5½ Jahr	Ostern 17 . .,	„ „	3.	2.	„ „	Das 1te Hauptstück, mit der Auslegung 2c.	Desgleichen.	= = =	= = =	Ist aufmerksam

N. N. { Schulcollege / Schulmeister / Catechete / Kinderlehrer } in [N. N.

Am = = April 17 . .
(„ „ „ Octobr. 17 . .)

25

Vormbaum, Reinhold

Evangelische Schulordnungen

Bd.: 3

Gütersloh 1864